D. Nicolai Hier. Gundlings,

Weiland Königl. Preuss. Geheimden- und Consistorial-Raths,
auch Prof. Publ. Ord. zu Halle

Gründlicher

DISCOVRS

über den

Westphälischen Frieden,

Zu dessen Erläuterung
Eine kurtze Erzehlung der vornehmsten Ursachen
Des
Dreyßig-Jährigen Krieges
Von Zeit
Der Reformation, bis auf den Westphälischen Frieden,
abgefasset und vorgesetzet worden
von

D. Christian Johann Feustel.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Mit Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Privilegio.

Franckfurt und Leipzig

Verlegts Wolffgang Ludwig Spring, Buchhändler in Franckfurt am Mäyn.

1736.

DISCOVRS

Dem

Hochwolgebohrnen Herrn,

HERRN

Johann Christian von Jennicke,

Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn

auf Marschwiz ꝛc.

Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen Hochbetrauten Geheimden-Rath und Vice-Cammer Präsidenten, wie auch Cammer-Directori der Stifftlichen Cammer zu Naumburg und Zeiz ꝛc.

Meinem gnädigen Herrn.

Hoch-Wolgebohrner Herr,
Gnädiger Herr,

DJe von Ew. Hoch-Wolgebohrnen Excellentz, bey meiner letzten Aufwartung mir versicherte gnädige Protection verehre nochmahls mit unterthäniger Hochachtung, und sehe die Erhaltung

haltung Derselben als den vornehmsten Grund meiner künfftigen Wolfarth an. Und da Ew. Excellentz bey Dero beywohnenden Staats Wissenschafft, welche ein grosser Augustus zu schätzen, Dessen getreue Unterthanen aber zu veneriren wissen, zugleich ein gnädiges Gefallen denenjenigen bezeigen, die ihre Kräffte des Verstandes GOtt und der Republic zu dienen, dergleichen höchst-nöthigen Wissenschafften widmen, der in vorigen Jahrhundert sich ereignete Dreyßig-Jährige Krieg aber zugleich in den Chur-Sächsischen und andern denselben incorporirten Landen seine beständige Abwechselung gehabt, biß endlich der erfolgte Westphälische Friede auch denselben die nöthige Ruhe wieder verschaffet; So nehme mir die Freiheit, Ew. Hochwol-

gebohrnen Excellentz solche Beschreibung zu widmen, und Dero Namen derselben vorzusetzen, um dadurch die vollkommenste Ergebenheit zu bezeugen, und wie es vor mein grösstes Glück und Ehre halte, wenn mit Dero gnädigen Erlaubniß in tiefster Hochachtung mich nennen darf

Ew. Hoch-Wolgebohrnen
Excellentz

unterthänigen Diener

D. Christian Johann Feustel.

Vorrede.

BEy der Betrachtung des in vorigen Jahrhundert vorgefallenen Dreyßig-Jährigen Krieges siehet man leichte voraus, daß binnen so langer Zeit nicht nur viele Städte und Länder verwüstet, und deren Einwohner auf verschiedene Arten, welche die Beschaffenheit eines Krieges gewöhnlicher massen bey sich zu führen pfleget, in das äusserste Unglück gesetzet worden; sondern daß auch zugleich in der allgemeinen Staats-Verfassung sich vieles verändert, da unter denen Waffen öffters die heilsamen Gesetze haben schweigen müssen, die Macht aber der kriegenden Partheyen eben so viel als Gesetze selbst gegolten habe.

Die Erzehlung aber und genaue Einsicht dieser langwierigen Unruhen ist auch um desto weitläufftiger, da dieselsel-

selben nicht nur in Teutschland unter denen Reichs-Ständen vorgefallen, sondern auch verschiedene auswärtige Staaten sich in denenselben eingeflochten und nach ihren verschiedenen Absichten daran Theil genommen haben, daß daher nicht alleine die einheimischen, sondern auch fremde Scribenten, welche in ziemlicher Menge davon geschrieben, deswegen nachzulesen; zu geschweigen, daß in vielen besondern Schrifften, welche theils damahls, theils hernach herauskommen, viele eintzele Materien abgehandelt worden, welche wegen ihrer Wichtigkeit nicht aus den Augen zu setzen. Wozu noch kömmt, daß zu völligen Verständniß dieser Historie und des erfolgten Westphälischen Friedens der Ursprung und erste Wurtzel desselben nicht eben gleich in dem Anfang und in dem Jahr 1618. zu suchen, sondern so lange die Reformation der Religion gedauret, auch der Zunder zu diesem Feuer geglimmet habe.

Ich habe daher bey Unternehmung gegenwärtiger Arbeit, und da auf Verlangen des Herrn Verlegers des verstorbenen **Herrn Geheimden-Raths Gundlings über den Westphälischen Frieden** gehaltenes *Collegium* in Ordnung bringen sollen, den Entschluß gefasset, zu besserer Verständniß desselben eine **kurtze Erzehlung der vornehmsten Ursachen des vorhergegangenen Dreyßig-Jährigen Krieges vorzusetzen**, welche aber ohnvermerckt unter der Hand dergestalt angewachsen, daß in denen letzten Jahren bey denen häufigen Berathschlagungen, welche wegen der wichtigen Streitigkeiten vorgefallen sind, und

ehe

ehe man in allen zu Richtigkeit kommen können, habe abbrechen müssen. Da aber in derselben bis auf den ersten Ursprung gehen wollen, so habe vor dienlich befunden, die gantze Historie in VIII. besondern Capiteln dergestalt abzufassen, daß

CAP. I. Von den Ursachen des Dreyßig-Jährigen Krieges von Zeit der Reformation bis auf den Religions-Frieden 1555.

CAP. II. Von dessen Ursachen von 1555. bis zu dessen Anfang 1619.

CAP. III. Von dessen Anfang bis auf die Ankunfft König Gustav Adolphs von Schweden,

CAP. IV. Von Ankunfft König Gustav Adolphs aus Schweden bis auf dessen Tod,

CAP. V. Von des Königs in Schweden Tod bis auf den Pragischen Frieden,

CAP. VI. Von dem Pragischen Frieden, bis auf die Präliminair-Tractaten 1641.

CAP. VII. Von den Präliminair-Tractaten bis zu Anfang der Haupt-Friedens-Handlungen 1645.

CAP. VIII. Von 1645. bis auf den Friedens-Schluß 1648.

gehandelt habe.

Unter den vielen Scribenten habe vornehmlich derjenigen mich bedienet, denen man trauen kann, und welche bey Handen gehabt. *SECKENDORFI Hiſtoria Lutheraniſmi*, *HORTLEDERS* **Urſachen des teutſchen Krieges**, *SLEIDANVS de ſtatu religionis & reipubl. ſub Carolo V.* geben nebſt den übrigen, ſo Käiſers Caroli V. Leben und Thaten beſchrieben, genugſame Nachricht von dem Anfang und Fortgang der Reformation, wie auch von dem Urſprung der hernachmals fortdaurenden Streitigkeiten. In den neuern Sachen, und ſonderlich in dem Anfang der Unruhen ſelbſt, leiſten des Graf *KHEVENHVLLERS Annales Ferdinandei* groſſe Dienſte, da zumahl derſelbe als Käiſerlicher Geheimder Rath bey den meiſten Staats-Begebenheiten gebrauchet worden, wiewohl nicht zu läugnen, daß er theils als ein Catholiſcher Scribent, theils als ein Käiſerlicher Miniſter, ſeines Herrn Intereſſe beſtändig zu halten ſich bemühet. Jedoch ſchreibet er auch mit mehrerer Gelaſſenheit und Glimpf von den Proteſtanten, als der an dem Käiſerlichen Hof ſich damahls aufhaltende Päbſtliche Nuncius *CARAFFA* in ſeiner *Germania ſacra reſtaurata*, welcher bey den guten Nachrichten, die er gegeben, ſeine Neigung gegen den Päbſtlichen Stuhl, und den Haß gegen die Proteſtanten allzuſehr blicken läſſet, auch zuweilen ein Wunderwerckgen mit

ein-

einmischet, wovon man doch heutiges Tages in der Historie eben keinen sonderlichen Staat machet.

In gleichem Paare ist auch des *WASSENBERGI Florus Germanicus de bello inter Imperatores Ferdinandos II. & III. & eorum hostes gesto ab ann. 1617. ad ann. 1640.* zu setzen, welcher zwar den Römischen Historicum nachahmen wollen, von demselben aber auch eben so weit als beyde Länder entfernet ist, wo sie geschrieben. Denn ausser dem, daß er wenig besonderes merckwürdiges aufgezeichnet, so schreibet er, wenn er auf die Protestanten kömmt, gar nicht wie Florus.

Die allerbeste Nachricht giebt in dieser Sache *CHEMNITIVS* **in seinen Schwedischen in Teutschland geführten Kriegen, und** *PVFENDORF in Commentario de rebus Suecicis,* als welche aus Archiven geschrieben, und alles sehr ordentlich vorgetragen. Weswegen sie auch dem *THEATRO EVROPÆO* bey weiten vorzuziehen, welches, ob es gleich schöne Nachrichten an die Hand giebet, dennoch solche sehr zerstreuet, und öfters unter vielen schlechten Dingen verstecket, daß es daher, nachdem zumahlen verschiedene Verfasser in damahligen Zeiten daran gearbeitet, zuweilen verdrießlich zu lesen ist.

Des gelehrten Frantzösischen Jesuitens *BOVGEANT histoire des guerres & des negociations, qui precederent le traité de Westphalie,* davon der erste Tomus

heraus ist, und bis 1644. gehet, verdienet gleichfalls gelesen zu werden, indem er ausser dem Puffendorff andere gute Autores gebrauchet, und vornehmlich aus den geheimen Nachrichten des Frantzösischen Gesandten Grafen d' Araux viele besondere Umstände an die Hand gegeben, sich auch bey seiner schönen Schreib-Art auf Seiten der Protestanten ziemlich bescheiden nach den Pflichten eines guten Historici bezeiget.

Ausser diesen Haupt-Scribenten aber hat man nöthig, noch viele Besondere in die Hände zu nehmen. Des Beyerschen Cantzlers *ADLZREITERS Annales Boycæ gentis usque ad annum 1652. PVFENDORFI res gestae Friderici Wilhelmi Electoris Brandenburgici, Vittorio SIRI memorie dall' anno 1601. sino all' anno 1640.* und *EI. Mercurio overo Historia de comenti tempi* und viele andere, welche hier durchzugehen, zu weitläufftig fallen würde, und welche theils in der Abhandlung gebrauchet, geben gleichfalls schöne Anleitung.

Bey einem so langwierigen Krieg aber kann man sich leichte vorstellen, daß das verschiedene Interesse so vieler dabey verwickelten Staaten Europä nicht so geschwind durch einen vollkommenen und sichern Frieden feste gesetzet werden können, als man wohl gewünschet hätte; Es brauchte viel-

mehr

mehr eine kluge Uberlegung und eine künstliche Einrichtung, und folglich viele Zeit, ehe ein so wichtiges Werck konte zu Stande gebracht werden, indem ja so verschiedene Contrahenten verschiedene Absichten hiebey hatten, sich auch öfters die Berathschlagungen änderten, nachdem während derselben die Waffen des einen streitenden Theils glücklich oder unglücklich waren.

Es hat zwar unserm Vaterland niemahls an geschickten Männern gefehlet, welche in den wichtigsten Staats-Sachen mit grossem Nutzen haben können gebrauchet werden: Vorjetzo aber schien es wenigstens, als ob die zu unternehmende Friedens-Handlungen vielen zu schwer fallen wolten, und da man ihnen die Ehre der Gesandschaften antrug, überlegten sie vorher mit fast zweifelhafften Gemüthe, ob sie auch dergleichen künstliches Gebäude würden können zu Stande bringen helffen. Doch da diese Uberlegung mehr ein Zeichen der Klugheit als der Schwäche derselben war, so kann man wohl mit Recht sagen, daß durch die geschicktesten Männer Teutschlandes ein so kluger Friede zu Stande gebracht worden, welcher allen folgenden Staats-Handlungen zum Muster dienen können. Die Nachrichten, die wir theils bereits hievon haben, theils noch mit Verlangen erwarten, bekräftigen solches genugsam.

PVFENDORF de rebus Suecicis, und *de rebus Friderici Wilhelmi* ist hiebey nicht aus den Händen zu legen, wiewohl fast zu bedauren, daß er in dem ersten Werck in der Mittheilung der Diplomatum selbst etwas allzu sparsam gewesen. *PFANNER in historia pacis Westphalicae* giebt gleichfalls schöne Anleitung, wiewohl seine Schreib-Art den Leser öffters verdrießlich machet, wenn er einen Paragraphum zweymahl durchlesen soll. *VOLMAR* hat in seinem *Protocollo Actorum publicorum instrumenti pacis generalis Westphalicae* gantz gute Nachrichten; alleine es fehlen viele Documenta, die er nur allegiret. Die *NEGOCIATIONS secrettes touchant la paix de Munster & d' Osnaburg* haben viele Instrumenta, so hiebey unentbehrlich sind; es wird aber auch viel Zeit erfordert, dieselben sechs Folianten alle durchzulesen, weil sie nicht in einem Zusammenhang stehen, sondern jeder Brief oder Nachricht etwas besonders in sich fasset. Hieher gehören auch des *DEDIER Memoires touchant la negociation du traité de la paix de Munster. Coln 1674.* welche aus des Frantzösischen Gesandten Servient Nachrichten verfertiget seyn, und daher viele Geheimnisse in sich halten. Wozu noch die *Memoires de la Cour de France touchant la paix de Munster Amst. 1710.* und verschiedene andere zu rechnen.

Doch bey allen diesen schönen Nachrichten, die wir theils in auswärtigen Sprachen gehabt haben, wird

wird unsere Nation den andern mit Recht den Rang streitig machen, wenn der Herr von *MEYERN* seine unvergleichlichen *Acta pacis Westphalicae* vollends herausgeben wird. Denn da dieselben aus dem Schwartzburgisch-Rudelstädischen Archiv und des Mecklenburgischen Gesandten D. Käisers und Lampadii Protocollen genommen, und folgends an sich vollkommen sind, so hat der gelehrte Herr Verfasser dieselben Nachrichten noch dazu in solche Ordnung gebracht und in den paragraphis erläutert, daß man dieses grosse Werck mit leichter Mühe und grossem Nutzen lesen kann. Und wolte man gleich hiebey sagen: es sey Schade, daß solches in teutscher Sprache geschrieben worden, indem es auf solche Weise den Frantzosen, Italienern und andern wenig nutzen werde, so halte doch dafür, unsere teutsche Sprache sey noch wohl würdig, daß auch Auswärtige sich künftig um Erlernung derselben einige Mühe geben, wenn sie anders die in derselben geschriebenen schönen Bücher lesen wollen, da wir uns gleichfalls die Mühe nicht verdriessen lassen, ihrer Sprache uns kundig zu machen, um ihre gelehrte Schrifften verstehen zu können.

Der *P. BOVGEANT* hat gleichfalls versprochen, den andern Theil seiner Historie bald heraus zu geben, welcher auch ohnfehlbar die zu den Friedens-Handlungen gehörige Nachrichten dergestalt zusammen ziehen

hen wird, daß der andere Theil dem ersten nicht wird nachzusetzen seyn.

Weiln wir also in kurtzem so glücklich seyn werden, zwey vollkommene Stücke zu sehen, welche in dieser Sache so wichtigen Einschlag geben, so bin in der Erzehlung der Friedens-Handlungen selbst zuletzt etwas hurtig gegangen, theils weil der verstorbene Herr Geheime-Rath Gundling in seinen Erläuterungen selbst vieles an die Hand gegeben, theils weil mir solche Erzehlung als eine besondere Arbeit mit der Zeit vorbehalten habe. Leipz. Oster-Messe 1736.

Kurtze Erzehlung
Der vornehmsten Ursachen
Des
Dreyßig-Jährigen
Krieges
von Zeit der Reformation,
bis auf den
Westphälischen Frieden,
Zu Erläuterung desselben abgefasset
Von
D. Christian Johann Heüsteln.

Kurze Anweisung

zur

Kenntniß der Krankheiten

der

Pferde,

und

Anzeige der Heilmittel

wider

dieselben.

Zum Gebrauche

der

Landleute.

CAP. I.

Von Zeit der Reformation an. 1517. bis auf den Religions-Frieden 1555.

Innhalt.

§. 1. Ursprung des dreyßig-jährigen Krieges.
§. 2. Ursachen und Anfang der Reformation.
§. 3. Fortgang derselben.
§. 4. Lutherus verthaidiget sich auf dem Reichs-Tag zu Worms 1521. und wird in Bann gethan.
§. 5. Was auf dem Reichs-Tag zu Speyer an. 1526. vorgegangen.
§. 6. Von dem Reichs-Tag zu Speyer an. 1529.
§. 7. Evangelische bekommen den Namen Protestanten.
§. 8. Der Kayser nimmt ihre Protestation ungnädig auf.
§. 9. Protestirende dencken auf ihre Sicherheit und Einigkeit.
§. 10. Der Kayser vereiniget sich mit dem Pabst.
§. 11. Von dem Reichs-Tag zu Augsburg, und der darauf übergebenen Augsburgischen Confession.

§. 12. Von der Catholischen Confutation der Augsburgischen Confession.
§. 13. Weiterer Verlauff dieses Reichs-Tages und Reichs-Abschied.
§. 14. Die Evangelischen machen einen Bund zu Schmalcalden.
§. 15. Der Kayser bezeiget sich gegen die Evangelischen gütig, und giebt den Rel. Frieden 1532.
§. 16. Der Schmalcaldische Bund wird ernenert 1536. und ein Concilium gusgeschrieben.
§. 17. Dargegen wird der Cathol. Bund zu Nürnberg aufgerichtet.
§. 18. Das Concilium wird zu Trident gehalten.
§. 19. Anfang des Schmalcaldischen Krieges.
§. 20. Fehler der Schmalcaldischen Bundes-Verwandten.
§. 21. Der Chur-Fürst von Sachsen muß nach Sachsen zurück gehen, der Kayser ziehet nach.
§. 22. Der Chur-Fürst von Sachsen wird geschlagen und gefangen an. 1547.
§. 23. Der Land-Graf Philipp unterwirfft sich dem Kayser.
§. 24. Auf dem Reichs-Tag zu Augsburg 1548. wird die Chur Herzog Moritzen von Sachsen gegeben.
§. 25. Der Kayser läst das Interim verfertigen.
§. 26. Schlechter Zustand der Evangelischen. Costnitz und Magdeburg kommen in die Acht.
§. 27. Chur-Fürst Moritz gehet auf den Kayser loß.
§. 28. Wirckung dieser ausgeführten Unternehmung.
§. 29. Beschwerungen bey der Passauischen Zusammenkunfft.
§. 30. Inhalt des Passauischen Vertrags.
§. 31. Von dem Reichs-Tag zu Augsburg 1555. und den Berathschlagungen über den Religions-Frieden, sonderlich wegen des Geistlichen Vorbehalts.
§. 32. Was deßwegen geordnet worden.
§. 33. Fernerer Inhalt des Religion-Friedens.

§. 1.

§. 1.

Der Westphälische Friedens-Schluß, welcher eine Folge des vorhergegangenen Dreyßig-jährigen Krieges ist, kan nicht genau verstanden werden, weñ man nicht eine hinlängliche Erzehlung dieser so langwierigen Unruhen zum Grunde leget. Und ob gleich dieselben mit dem Namen des Dreyßig-jährigen Krieges beleget worden; so darf man doch nicht meynen, daß derselben Anfang eben in dem Jahre 1618. zu suchen sey. Es waren dieses vielmehr überbliebene Funcken eines ältern Feuers, so aber bisher unter der Asche geglimmet hatten, bis sie endlich in gemeldetem Jahr von neuem in ihre Flammen ausschlugen. Wer den wahren Ursprung und Verlauff dieses Ubels wissen will, muß bis auf den Anfang der Reformation zurück gehen, weiln von derselben Zeit an der Grund zu denen folgenden Unruhen geleget worden. Ursprung des 30-jährigen Krieges.

§. 2.

Es hatte zwar Teutschland unter dem Kayser Maximiliano I. die äuserliche Ruhe erlanget; Alleine in der Kirche zeigeten sich solche Mängel und Gebrechen, die mit gutem Fug eine Verbesserung erforderten. Die geistliche Gewalt, welche sich die Päbste unter dem prächtigen Namen der Statthalter Christi auf Erden angemasset, gieng in den damahligen Zeiten, da die Wissenschafften ziemlich unter der Banck stacken, so weit, daß sie sich auch unterstunden, dem Volck weiß zu machen: Sie könten Sünden vergeben: und nachdem einer viel oder wenig Geld zahlte, konte er seiner Seelen Trost verschaffen. Die gantze Religion bestunde mehr in unnützen Ceremonien und duncklen Sätzen, welche bey dem schlechten Schul-Gezäncke der Pfaffen noch dunckler gemachet wurden; als in einen thätigen Christenthum. Die Geistlichen, welche die armen Layen als geistliche Hirten weiden solten, wusten entweder selbst nicht, wo der Weg nach der rechten Weide hingieng, oder hatten ihre Lust und Vortheil an der Unwissenheit derselben. So waren auch die Studien bey denen meisten so beschaffen, daß mancher seine Lateinische Messe kaum lesen konte, zu geschweigen, daß er sie selbst verstanden hätte. *Alexander VI.* saß gleich zu Anfang des XVI. Seculi auf dem Päbstlichen Stuhl, dessen gantze Lebens-Art man nicht uneben aus denenjenigen Versen erkennen kan, welche auf ihm gemacht worden: Ursache und Anfang der Reformation.

Vendit Alexander: Sacramenta, altaria, Christum.
Emerat ille prius, vendere iure potest.

Er war vieles Geldes benöthiget, und sein Sohn *Caesar Borgias* brauchte dessen noch mehr, denn derselbe machte sich zuweilen eine vergnügte Stunde im Bret-Spiel. Es war also kein besser Mittel vorhanden, als von anderer Leute Einfalt zu gewinnen. Die guten Teutschen waren so gutwillig, und zahlten vor Papiergen, worauf neue Zeitungen von Vergebung der Sünden stunden, was sie vermochten. Daher auch gemeldeter *Caesar Borgias*, als er einsmals 100000. rthl. auf einen Sitz im Bret-Spiel verlohren hatte, treuherzig sagte: *Germanorum peccata se perdidisse. v. WOLFII lectiones memorab. Cent. XV. p. 912.* Pabst LEO X. hatte gleichfalls durch seine Pracht und kostbares Bauen die päbstliche Cammer erschöpffet, daß also kein besser Mittel übrig blieb, als den einträglichen Ablaß-Cram vom neuen anzufangen. Es wurde die Besorgung desselben dem damaligen Ertz-Bischoff zu Maynz und Magdeburg, *Alberto* von Brandenburg, aufgetragen. Dieser wählte sich Johann Tezeln, einen Dominicaner-Mönch, welcher seine Bude in Sachsen aufschlug, und grosses Geld vor die Waare einnahm. Wider diesen machte sich Martin Luther, ein Augustiner-Mönch, auf, und schlug am Allerheiligen-Tag den *31. Oct. 1517.* wider den Mißbrauch des Ablaß-Crames *95. Theses* an. *v. LVTHERI Opera T. I. Altenb. p. 141. sequ. CAR. CARAFFA in Germania sacra restaurata p. 4.* gestehet selbst aufrichtig: *Coepit Martinus Lutherus Ord. S. Aug. Lector ordinarius Wittebergae in immodicos quaestus & abusus indulgentiarum inuehi, non tamen in ipsas indulgentias, quas adhuc probabat, vt semper in timore & tremore salutem operaremur.*

§. 3.

Fortgang derselben.

Lutherus dachte anfangs an nichts weniger, als an eine allgemeine Reformation der Kirche; Alleine so wohl die Beschaffenheit der Zeit, als auch die politischen Fehler, so der Pabst hiebey begieng, gaben Gelegenheit, daß dieses angefangene Werck durch göttliche Führung weiter gienge. *conf.* G. S. T. (Georg Samuel *TREVERS*) politische Fehler des päbstlichen Hofes, welche die Reformation Lutheri befördert. *PVFFENDORFF* Geistliche Monarchie des Stuhls zu Rom, oder Cap. *XII.* der Einleitung zur *Vniuersal*-Historie §. *25. sequ.* Es hätte der Pabst klug gethan, wenn er auf das Geschrey, welches die ungelehrten Pfaffen hierwider anfiengen, nicht hätte acht gehabt; sondern solches als ein gelehrtes Schul-Gezäncke angesehē hätte, so würde die

die Sache vielleicht von sich selbst erloschen seyn; Alleine da sich derselbe des Tezels annahm, Lutherum nach Rom forderte, seine Lehre und Bücher als ketzerisch verdammte, und verbreñen ließ, auch Lutherum selbst in Bann that. *v. Bullam ap. CHERVBIN. in Bullario magno T. I. p. 536.* ward Lutherus genöthiget, sich zu verthaidigen. Nun merckte er zum Voraus, daß er bey dem Pabst ein schlecht Urthel zu hoffen hätte, massen er in dieser Sache ohnfehlbar einen partheyischen Richter abgeben würde, als dessen Profit bey dieser Lehre gewaltig beschnittē wurde. Daher fieng er an, die angemaßte Hoheit des Pabsts etwas genauer zu beleuchten, und fand, daß er wohl befugt sey, sich demselben zu widersetzen. Wiewohl er darinne allzuweit gieng, daß er den 10. *Dec. ej. anni* die Päbstlichen *Decretales* vor dem Thore zu Wittenberg verbrañte. *v. SECKENDORFFII Hist. Lutheranismi L. 1. § 18. p. 293. vers. germ.* Ubrigens halff zu glücklichen Fortgang der angefangenen Reformation vieles, daß vorher die Druckereyen erfunden waren, wodurch eine Thesis gleich in viele Hände kam, da sonsten das mühsame Abschreiben viel Zeit und Unkosten erforderte. Wozu noch kam, daß Lutherus anfangs nur kleine Schrifften in die Welt ausfliegen ließ, welche viele lieber als grosse Wercke lasen, und dadurch dieses Mannes Absichten, und die dabey entdeckte Wahrheiten sich bekannt machten.

§. 4.

Lutherus verthaidiget sich auf dem Reichs Tag zu Worms an. 1521. und wird in Bann gethan.

Inzwischen leuchtete die Wahrheit der neuen Lehre des Evangelii vielen in die Augen, und Lutherus fand bey Hohen u. Niedrigen einen Anhang, zumal seine Lehre die Hoheit der Fürsten, welche bisher von den Geistlichen war unterdrucket worden, über dieselbe angemaßte Gewalt erhobe, u. die Geistlichen derselben Hoheit unterwarff. Hierzu kam noch, daß selbst die weltlichen Fürsten auf das Ansehen u. Reichthum der Geistlichen verdrießlich warē. Mancher Landes-Herr konte sich kaum rühmen, daß er den dritten Theil seines Landes besässe, das übrige muste er in fremden Händen sehen. Da nun Lutherus die Worte Christi: Die weltlichen Könige herrschen, ihr aber nicht also, so gar annehmlich erklärte, konte es nicht anders seyn, er muste mächtigen Schutz bekommen. Selbst der Chur-Fürst von Sachsen, Friedericus *Sapiens*, stunde ihm unter der Hand bey, und das Interregnum, welches nach Kaysers *Maximiliani I.* Tod an 1519. einfiel, halff nicht wenig zu glücklichen Fortgang dieser angefangenen Reformation. Kayser *Carolus V.* bemühete sich gleich anfangs dem Pabst sich gefällig zu machen, und denselben von der Frantzösischen Parthey abzuziehen: nahm

daher

daher diese Sache vor sich, und citirte *Lutherum* an. 1521. auf den nach Worms ausgeschriebenen Reichs-Tag. Es wunderten sich viele, daß Lutherus so freymüthig erschiene: Daher auch der berühmte Kayserl. General Freundsberg ihn, als er eben in die Reichs-Versammlung gieng, auf die Schultern klopffte, und sagte: Münchlein, du gehest ietzt einen Gang, einen solchen Stand zu thun, dergleichen ich und mancher Obrister auch in unsern allerernsten Schlacht-Ordnungē nicht gethan haben. Bist du auf der rechten Meynung, und deiner Sache gewiß, so fahre in GOttes Namen fort, und sey getrost, Gott wird dich nicht verlassen. Selbst einige aus den Reichs-Gliedern sprachen ihm einen Muth ein, mit den Worten: Wenn sie euch überantworten werden, so sorget nicht, was oder wie ihr reden wollet, deñ es wird euch zur selbigē Stunde gegeben werden, was ihr reden sollet. *SECKENDORFF. Hist. Luther. L. I. § 94. p. 348.* Noch mehr aber geriethen sie in Verwunderung, als Lutherus sich so gründlich verthaidigte, daß ihn Niemand eines Jrrthums überführen konte. Diesem ohngeachtet sprach der Kayser wider ihm den Bann aus, verdamete ihn als einen Ketzer, und verbot seine Schrifften zu verkauffen u. zu lesen, *v. LVNIG* Reichs-Archiv. *P. Gen. Cont. 344.* Es fanden sich aber solche Hinderniße, daß dieser Bann-Strahl nicht zu seiner Wirckung gebracht werden konte, obgleich der Kayser auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg an. 1525. sich äuserst darum bemühete. *v. SLEIDANVS de statu relig. & reip. sub Carolo V. L. IV.* Deñ die Sache war nunmehro bereits so weit komen, daß sie nicht anders, als auf einem allgemeinen und freyen *Concilio* konte abgethan werden, welches auch *Lutherus* selbst wünschete.

§. 5.

Was auf dem Reichs-Tag zu Speyer 1526. vorgegangen.

Auf dem Reichs-Tag zu Speyer an. 1526. wolte es vor die Evangelischen ein gefährliches Ansehen gewinnen. Des Kayſers Bruder, Ertz-Herzog Ferdinand, welcher auf selbigem in seinem Namen praesidirte, drung auf die Vollstreckung des Wormschen Edicts, u. es war zu besorgen, daß die meisten Stimmen durchdringen möchten; Wenn nicht noch der Chur-Fürst von Sachsen, Johañes, und der Land-Graf, Philipp von Hessen, durch ihre wircklich vorgehabte Abreise die Sache in einen andern Gang gebracht hätten. Denn weil der Kayser bey bevorstehender Türcken-Gefahr des Reichs Hülffe bedurfte, sahe sich der Ertz-Herzog Ferdinand gemüßiget, einen gelindern Schluß zu fassen, *conf. SECKENDORFF. c. l. L. II. §. 23. p. 770. SLEIDAN. L. VI. b. a.* und wurde dahero in demselben Reichs-Abschied §. 4. gesetzet: Demnach

nach haben wir auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände und derselben Botschaffter, uns iezo allhier auf diesem Reichs-Tag einmüthiglich verglichen und vereiniget, mitler Zeit des *Concilii*, oder aber National-Versammlung, nichts destoweniger mit unsern Unterthanen ein ieglicher in Sachen, so das *Edict*, durch Kayserliche Majestät auf dem Reichs-Tag zu Worms gehalten, ausgangen, belangen möchten, für sich also zu leben, zu regieren, und zu halten, wie ein ieder solches gegen GOtt, und Kayserlicher Majestät hoffet und vertrauet zu verantworten.

§. 6.

Von dem R. T. zu Speyer 1529.

Es schiene also nunmehro, als hätten die Evangelischen eine genugsame Ruhe und Sicherheit erhalten; Allein sie daurete nicht lange, sondern es fanden sich allerhand Ursachen, wegen Beeinträchtigung in der Religion ferner zu klagen. Der Reichs-Tag, welcher *an.* 1529. zu Speyer solte gehalten werden, prophezeyte ihnen nicht viel Gutes. Der Kayser stund ietzo mit Franckreich in Frieden, und da er sich also sicher wuste, meynte er auch nicht verbunden zu seyn, so wohl denen Ständen überhaupt, als ins besondere denen Evangelischen viel gute Worte zu geben. In der Kayserlichen Proposition wurde ihre Lehre als eine böse, schwere, sorgliche und verderbliche Lehre und Irrsal abgemahlet, die täglich ie mehr ausgebreitet würde, daß dadurch nicht alleine die christlichen und löblichen Gesetze, Herkommen und Gebrauch der christlichen Kirchen, GOtt zu Schmach und Unehren, verächtlich und lästerlich gehalten, sondern auch Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs, und fürnemlich Teutscher Nation, Stände, Unterthanen, und Verwandten dadurch zu schwerer erbärmlichen Empörung, Aufruhr, Krieg, Jammer, Blut-Vergiessen, unter ihnen selbst beweget und entzündet worden, und also Ihrer Majestät Mandat und Gebot, auch die Abschied des Reichs, wenig vor Augen gehalten, sondern denen in viel Weg greßlich zuwider, und verächtlich gehandelt werde. Daher der ernstliche Befehl angehänget wurde: Bey allen Pflichten, auch bey Verlierung eines ieden Regalien, Lehen, Freyheiten, &c. und bey ernstlicher Straffe, daß zwischen Ansetzung und Haltung eines *Concilii* keiner von Geistlichem oder weltlichem Stande, den andern mit der That des Glaubens halber, mit Einziehung und Entwehrung geistlicher oder weltlicher Obrigkeit und Güter, altem Gebrauch und Herkommen zuwider, nicht vergewaltige oder dringe, sich zu unrechten oder frem-

den Glauben zu geben, oder den neuen Secten anhängig zu machen, wie bishero in etlichen Orten geschehen seyn möchte, sondern sich ein ieder, wie einem Verpflichten und Verwandten des Reichs wohl anstehet Ihrer Kayserl. Majest. Geboten gehorsamlich halte, und erzeige, als lieb einem ieden sey, Poen-Busse und Straffe, und dazu des Heiligen Reichs Acht und Ober-Acht, darein ein ieder so wider solch ernstlich Gebot mit der That ichts gewaltiges vornimmt, alsbald *de facto*, ohne weitere *Declaration*, gefallen seyn soll. Und am Ende hieß es noch schärffer: Und nachdem in dem Reichs-Abschied zu Speyer 1526. ein Articul begriffen ist, der spricht, daß sich Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und derselben Botschafft, einmüthiglich verglichen und vereiniget haben, mitler Zeit des *Concilii* mit ihren Unterthanen in Sachen, so das *Edict*, durch gedachte Kayserl. Majest. auf dem Reichs-Tag zu Worms gemacht, berühret, zu leben, zu regieren, und zu halten, wie ein ieder solches gegen GOtt und Ihrer Kayserlichen Majest. hofft und vertrauet zu verantworten. *&c.* Desselbigen Articuls, daß er bisher bey vielen aus den Ständen des Heiligen Reichs ihres Gefallens verstanden, ausgeleget und erkläret, daraus treflicher grosser Unrath und Miß-Verstand wider unsern heiligen christlichen Glauben, auch gegen den Obrigkeiten Ungehorsam von ihren Unterthanen, und anders viel nachtheilichs gefolgt ist, trägt Ihre Kayserl. Majest. nicht kleine Befremdung. Damit aber in künfftige Zeit derselbige Articul nicht weiter nach eines ieden Gefallen angenommen und ausgeleget, und des so bishero unsern heiligen Glauben zuwider daraus erfolgt ist, verhütet werde; So hebt Ihro Kayserl. Majest. angezeigten Articul, wie der in gedachtem Abschied begriffen ist, hiermit auf, cassirer und vernichtet denselben ietzo alsdenn, und dann als ietzo, alles aus Kayserl. Majest. Befehle, daß an desselben statt der ietzo verlesene Articul, was den Glauben belanget, gestellt und in künfftigen Reichs-Abschied lauter bracht, und darwider bey Vermeidung der Straf, Poen und Busse, obgemeldet, von Niemands gehandelt werde. *v. MVLLER* Historie der Evangelischen Stände Protestation *L. I. c. 2. § 5. p. 18.* Dieses waren freylich Worte, deren Klang in den Ohren der Evangelischen nicht allzulieblich war; dargegen konte man leicht vermuthen, daß die, so der alten Religion zugethan, in den Kayserlichen Vortrag gerne willigen würden. Wie denn auch in dem Reichs-Abschied §. 3. und 4. endlich eingerücket wurde: daß diejenigen,

gen, so bey obgedachten Kayserl. *Edict* bis anhero blieben, nun hinführo an euch bey demselben bis zu dem künfftigen *Concilio* verharren, und ihre Unterthanen dazu halten sollen und wollen. Bey den andern Ständen aber, bey denen die andere Lehre entstanden, . . . soll hinführo alle Neuerung, bis zu künfftigem *Concilio*, so viel möglich und menschlich verhütet werden. Und sonderlich soll etlicher Lehre und Secten, so viel die dem hochwürdigen Sacrament unsers HErrn JEsu Christi zugegen, bey den Ständen des Heiligen Reichs, Teutscher Nation, nicht angenommen, noch hinführo zu predigen gestattet oder zugelassen; deßgleichen sollen die Aemter der heiligen Messe nicht abgethan, auch Niemands an den Orten, da die andere Lehr entstanden, und gehalten wird, die Meß zu hören verboten, verhindert, noch dazu oder davon gedrungen werden.

§. 7.

Evangelische bekommen den Namen der Protestanten.

Weiln nun der Chur-Fürst von Sachsen und die übrigen, so des *Lutheri* Lehre anhängig waren, sich zu diesem Schluß nicht bequemen wolten noch konten, weiln hiedurch ihnen so wohl ihre freye Religions-Ubung benommen, als auch, sonderlich in der Materie vom Heiligen Abendmahl ihnen grosser Gewissens-Zwang angethan wurde; So brachten sie dargegen ihre Beschwerden in Schrifften vor, und liessen sie öffentlich verlesen. Sie führten darinne sonderlich an: daß, weil dieses eine Gewissens-Sache wäre, die *majora* nicht statt finden könten: zumalen dasjenige, so an. 1526. vorher zu Speyer beliebet und gesetzet, gemeinschafftlich wäre beschlossen worden. *MVLLER.* Hist. der Protestant. *p.* 57. *SECKENDORFF. c. l. L. II. §. 55. p. 941.* Weiln aber dieser Vorstellung ungeachtet, das einmal abgefaßte Conclusum nochmals confirmiret wurde; So faßten Evangelische Stände eine Protestation ab, und begehrten solche dem Receß einzuverleiben *v. Protestationem ap. MVLLER. c. l. p. 76. sequ.* Dieser Protestation unterzeichneten ihre Namen der Chur-Fürst Johannes von Sachsen, Marggraf George von Brandenburg, Hertzog Ernst und Franz von Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolffgang von Anhalt, ingleichen 14. Städte, darunter Straßburg, Nürnberg und Ulm die fürnehmsten waren; daher die Evangelischen hernach von dem Päbstl. Nuntio, dem Cardinal *Contareno, an. 1541.* auf dem Colloquio zu Regensburg mit dem Namen der Protestanten beleget worden, v. Handlung und Schrifften zu Vergleichung der Religion auf dem Reichs-Tag zu Regensburg verhandelt *an.* 1541. durch *Mart. Bucerum ap.*

HORTLEDER Ursachen des Teutschen Krieges. *L. I. c. 37. §. 494. &c.*

§. 8.

Der Kayser nimt die Protestation ungnädig auf.

Diese obige Appellation und Protestation schickten die Evangelischen durch drey Abgeordnete an den Kayser, welche ihn auf seiner Rück-Reise aus Spanien zu Piacenza antrafen. Der Kayser nahm dieselbe sehr ungnädig an, und wurde denen Abgesandten der Haus-Arrest deßwegen angekündiget, worinne sie auch etliche Wochen, vom 13. Sept. bis 30. Octob. verharren musten. *v. SECKENDORFF. c. l. L. II. p. 960.* Relation der Protestirenden Chur-Fürsten Fürsten und Städte Gesandten an Kayser 1529. *ap. HORTLEDER L. I. c. 7.*

§. 9.

Die Protestir. dencken auf ihre Sicherheit und Einigkeit.

Es hielten daher die Protestirenden vor nöthig, auf die äuserliche Sicherheit und Einigkeit etwas genauer zu dencken. Deßwegen wurden auf den eod. an. zu Schwabach angestellten Conuent XIII. Glaubens-Articul selbst von Luthero abgefasset, welche Elias *FRICK* aus dem Ulmischen Archiv des *SECKENDORFFI Hist. Luther. L. II. §. 69. p. 968.* eingerucket hat, welche hernach unter den Namen der Torgauischen Articel bekannt worden, und woraus endlich die Augsburgische Confession erwachsen. *IANI Diss. de Artic. Suabacensibus.* Es wurde aber so wohl auf diesem als andern angestellten Zusammenkünfften nichts gewisses ausgemachet, weil selbst die Protestanten wegen einiger streitigen Puncte ihrer Lehre noch nicht völlig einig waren.

§. 10.

Der Kayser vereiniget sich mit dem Pabst.

Nachdem der Kayser seine auswärtige Feinde gedemüthiget hatte, gedachte er nun das Religions-Wesen in Teutschland mit Ernst anzugreiffen, und weil Pabst Clemens *VII.* gleiches Sinnes war, fand sich bald Gelegenheit, zu Barcellona eod. anno eine Alliantz zu schliessen. Es wurde darinne wegen der Protestanten ausgemachet: daß der Kayser sie mit Gewalt zum Schoos der allgemeinen christlichen Kirchen und zum Gehorsam bringen: der Pabst aber ebenfalls seine Hülffs-Mittel dabey anwenden solte. *GVICCIARDINI. Lib. XIX. p. m. edit. Basil. 713.* saget hievon: *Caesar & Ferdinandus, vt haeretici in viam reducantur, omnem operam danto: & Pontifex Sacra remedia adhibeto: quod si pertinaces perstiterint, Caesar & Ferdinandus eos armis cogunto: & Pontifex vt ceteri christiani Principes ipsos pro viribus juuent, operam dato.* Ipsas pacis tabb. *v. in Recueil des traités de paix, T. II. p. 170. it. ap. du Mont Corps Vniuersel diplomatique T. IV. P. II. p. 1.*

§. 11.

§. 11.

Von dem R T. an. 1530 und der darauf übergebenen Augsburgischen Confession.

Hierauf schrieb der Kayser einen Reichs-Tag *an.* 1530. nach Augsburg aus, auf welchem ebenfalls die Protestanten sich wenig Trost versprechen konten, indem ihnen das Predigen in denen Gemächern so wohl, als das Fleisch-Essen an den Fast-Tägen untersaget wurde. *v. SECKENDORFF. L. II p. 1020. sequ.* Ja es wurde nach des Kaysers Ankunfft ihnen gar zugemuthet der Frohn-Leichnams-Procession, nach altem Gebrauch in Person beyzuwohnen. *ID. p. 1034.* wowider sie sich aber ernstlich setzten. Der Kayserliche Vortrag lautete hart: Es wurde darinne denen Evangelischen nicht undeutlich der vorhergegangene Bauern-Krieg, die Händel, so die Wieder-Täuffer in Nieder-Teutschland erreget, und anderes mehr zur Ungebühr beygemessen. Doch wurde endlich in dem Punct der Religion frey gestellet: daß ieder sein Gutbedüncken, *Opinion* und Meynung der berührten Irrung und Zwiespalt, auch Mißbrauch halben, zu Teutsch und Latein in Schriften stellen und überantworten könne, damit diese Irrung und Zwiespalt desto besser vernommen und erwogen, auch zu einen einmüthigen christlichen Wesen desto schleuniger also wiederbracht und verglichen möchte werden. *ID. p. 1046.* Es übergaben daher die Evangelischen ihre in *XXVIII. Articul* abgefaßte Confeßion dem Kayser den 25. *Iun. M D XXX.* nachdem derselbe ihnen vorher erlaubet, sie öffentlich abzulesen. Es geschahe solches in des Kaysers Capell-Stube, welche etwas enge, daß über zwey hundert Personen nicht darinne sitzen konten. Der Kayser wolte das Lateinische Exemplar verlesen lassen; Alleine der Chur-Fürst von Sachsen drunge wohlbedächtig darauf: daß weil sie auf Teutschen Grund und Boden wären, so hoffe er, der Kayser würde die Teutsche Sprache erlauben. Die Verlesung daurete zwey Stunden, und es hatte die Anhörung derselben bey vielen Catholischen Ständen eine bedenckliche Wirckung. Etliche sagten: Sie wolten nicht viel davor nehmen, daß sie die Confession nicht verlesen hören. Andere gestunden: Es wäre ihnen die Sache der Protestanten gantz anders vorgetragen worden. Und der Cardinal von Saltzburg meynte: daß die Sache der Protestanten nicht unrecht wäre; Nur wäre unbillig, daß man sich von einem elenden Münch solte vorschreiben lassen. *conf. SAVBERTVS* in Wunder-Wercken der Augsburgischen *Confession. COELESTINVS in Hist. Comitior. Augustanor. T. II. p. 190.*

§. 12.

Von der Catholischen Confutation der Augsburgischen Confession.

Diese Augsburgische Confession übergab der Kayser etlichen Catholischen Geistlichen zu fernerer Untersuchung. Daher auch von denenselben eine Widerlegung verfertiget wurde. Der erste Aufsatz davon war so Geist-reich beschaffen, daß selbst der Kayser ihn wegen der besondern Anzüglichkeiten und groben Injurien, die darinne wider die Evangelische Lehre ausgestossen wurden, zurücke gab; Daher sie erst nach 6. Wochen fertig, und den 3. *Aug.* in eben dem Zimmer verlesen wurde. Die Evangelischen Stände hatten ihre Confession dem Kayser und denen Catholischen Ständen willig mitgetheilet, weil sie ihrer Lehre keine Scheu zu tragen nöthig hatten. Es war aber bedencklich, daß alles Ersuchens ohngeachtet, die Evangelischen von dieser abgelesenen Widerlegung kein Exemplar erhalten konten. Man muste sich also damals bloß mit demjenigen begnügen, was von etlichen währenden Ablesen war nachgeschrieben worden, bis sie endlich in denen folgenden Zeiten völlig und in beyden Sprachen heraus kommen ist. *v. SECKENDORFF. p. 1062. sequ.*

§. 13.

Weiterer Verlauff dieses Reichs-Tags und Reichs-Abschied.

Ob nun schon der Kayser vor seine Person, bey Verlesung der Augsburgischen Confeßion, gantz andere Gedancken von der Evangelischen Lehre bekommen, als er bisher gehabt; so war dennoch der Haß der übrigen Catholischen so starck, daß sie sich äuserst bemüheten, den Kayser gleichfalls gegen dieselben aufzubringen. Und es verursachte grosses Bedencken: daß die Thore zu Augsburg dergestalt von Kayserlichen Trouppen besetzet waren, daß auch Niemand weder aus- noch ein gelassen wurde, welche Besatzung doch eigentlich dem Chur-Fürsten von Sachsen, als Reichs-Ertz-Marschallen zugekommen wäre. Daher sich auch der Chur-Fürst so wohl als andere Stände deßwegen hart beschwerten, daß dergleichen Unternehmen der Teutschen Freyheit gäntzlich zuwider wäre. Der Land-Graf von Hessen reisete also heimlich durch den Einlaß fort, weiln sich zumal starcke Wirckungen der geschehenen Verhetzung des Kaysers gegen die Evangelischen Stände äuserten, indem dem Chur-Fürsten von Sachsen so gar die Belehnung seiner Lande versaget wurde, bis er sich wieder zur catholischen Religion würde gewendet haben. *v. COELESTINVS T. III. f. 243.* Die Catholischen bemüheten sich also, das Himmel-Reich mit Gewalt zu vermehren. Alleine die Evangelischen liessen sich nichts anfechten, ob gleich den *17. Nov.* ein harter Reichs-Abschied, iedoch ohne ihrer Unterschrifft, erfolg-

erfolgte, darinne ihre Lehre gäntzlich verworffen, ihnen bis auf den 15. April. 1531. Zeit zur Busse und Bekehrung, nebst völliger Ruhe im Reiche vergönnet: Der Druck aller Religions-Schrifften verboten, aber nur bey denen Evangelischen Büchern exequiret, übrigens die Catholische Lehre als die allgemeine bestättiget wurde.

§. 14.

Die Evangelischen verbinden sich zu Schmalcalden.

Es sahen also nunmehro die Evangelischen Stände wohl, daß sie mit allen Bitten, Vorstellungen, auch unumstößlichen Beweiß der Gewißheit ihrer Lehre nichts ausrichten, sondern vielmehr des Kayfers fernern Zorn, und endlich mit Zuziehung der übrigen Catholischen Stände ihren gäntzlichen Untergang zu besorgen hätten. Daher fiengen sie mit Ernst an, auf ihre Sicherheit, und äuserliche Ruhe zu dencken. Der Chur-Fürst von Sachsen, Johannes, als das Haupt der Evangelischen, schrieb auf den *22. Dec. an. 1530.* eine Zusammenkunfft nach Schmalcalden aus, auf welcher, nachdem sie von denen übrigen Evangelischen Ständen starck besuchet worden, ein Bund zu ihrer Verthaidigung geschlossen wurde: Daß im Fall der Kayser einen unter ihnen mit Gewalt angreiffen würde, sie einander mit gesamter Macht beystehen wolten. *v.* Abschied des ersten Tages zu Schmalcalden, den letzten Tag *Decembris 1530.* wiewohl derselbe Bund erst unter Chur-Fürst Johannis Sohn, Johann Friedrichen *an. 1536.* Montags nach *Inuocauit* völlig zu Stande kommen. *v.* Schmalcaldischer Bund *ap. HORTLEDER. T. I. L. VIII. c 7. 8. p. 1498. & 1500.* Der Land-Graf Philipp von Hessen hätte nach seinem muntern und hitzigen Gemüthe lieber gesehen, daß man gleich Gewalt wider den Kayser gebrauchet hätte; Alleine es widerlegten ihn die andern mit vielen Grund, daß es ietzo noch zur Unzeit wäre, und man dem Evangelischen Wesen besser rathen würde, wenn man sich nur in den Schrancken einer erlaubten Verthaidigung hielte. Wobey es auch noch verbliebe.

§. 15.

Der Kayser bezeiget sich gegen die Evangel. gütig, und giebt den Rel. Frieden 1532.

Inzwischen konten dergleichen Unternehmungen dem Kayser nicht anders als höchst verdächtig und mißfällig seyn. Er hätte gerne seine Macht dargegen gebrauchet, wenn nicht die Umstände ein anders erfordert hätten. Denn weil er seinem Bruder, den Ertz-Hertzog Ferdinanden durch eine Römische Königs-Wahl die Nachfolge im Reiche verschaffen wolte: Der Chur-Fürst von Sachsen aber solches als denen Reichs-Gesetzen zuwider hielte; (wiewohl er darinne der Sache zu viel that, massen in der Historie ja schon dergleichen Exempel vorhanden wa-

waren, auch Lutherus selbst ihm solches vor übel hielt) ferner die sämtlichen Evangelischen Stände zu diesem Herrn, weil er in etlichen Begebenheiten sich ihnen sehr ungeneigt bezeiget, kein Vertrauen hatten: Der Kayser wegen fortdaurender Türcken-Gefahr von dem Reiche eine Bey-Hülffe verlangte, fand er vor dienlich, das innerste seines Hertzens noch zu verbergen, und sich gegen die Evangelischen gnädig zu bezeigen. Daher er auch des Pabsts Meynung: den Chur-Fürsten von Sachsen, als einen Ketzer von der Römischen Königs-Wahl auszuschliessen, für allzu gefährlich hielt. *v. PALLAVICINI Hist. Concil. Trid. L. III. c. 9. §. 2.* Vielmehr wurde *an. 1532.* den *23. Jul.* zu Nürnberg der erste Religions-Friede publiciret. *v. ap. HORTLEDER. T. I. L. I. c. 11. adde c. 12. 13.* und darinne *§. 3. & sequ.* gesetzet: Daß hiezwischen demselben *Concilio*, oder daß die Stände wieder zu einander kommen und anders berathschlaget wird, keiner den andern des Glaubens, noch sonst keiner andern Ursach halben beleidigen, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch dazu durch sich selbst oder iemands anders von seinet wegen nicht dienen, noch einige Schlösser, Städte, Märckte, Befestigungen, Dörffer, Höfe oder Weyler absteigen, oder ohne des andern Willen mit gewaltiger That, freventlich einnehmen, oder gefährlichen mit Brand, oder andere Wege dermassen beschädigen, noch Niemands solchen Thätern Rath, Hülff und in anderer Weise keinen Beystand oder Fürschub thun, auch sie wissendlich und gefährlich nicht beherbergen, behausen, etzen, tränken, enthalten, oder gedulten, sondern ein ieder den andern mit rechter Freundschafft und christlicher Liebe meynen solle. Welchen iezt gemelten gemeinen Frieden die Kayserl. Majest. allen Ständen im Heiligen Reich, aus- und verkünden, und bey einer namlichen schweren ansehnlichen Poen zu halten gebieten. Dem Pabst wolte zwar dieser Friede keinesweges gefallen; alleine der Kayser tröstete ihn, daß sich die Zeiten schon ändern würden. *v. PALLAVICINI c. l. L. III. c. 9. §. 9.*

§. 16.

Der Schmalcaldische Bund wird erneuert, und das Concilium ausgeschrieben.

Hierauf genossen die Evangelischen ein wenig Ruhe. Es währete aber nicht lange, so fanden sich neue Beschwerden, und weil zu besorgen, daß der Pabst den Kayser endlich aufbringen möchte; Uber dieses alle Hoffnung zu einer erwünschten Einigkeit in der Religion zu gelangen wegfiel; erneuerten die Evangelischen *anno 1536.* den **Schmalcaldischen Bund.** Der Kayser gab sich indessen viel Mühe, das versprochene

chene Concilium zu stande zu bringen, welches auch die Protestanten selbst wünschten. Der Pabst *Paulus III.* schrieb auch solches den 23. Maii 1537. nach Mantua aus, v. *Bullam* Pabst *Pauli III. dato* Rom den 2. *Iun. an. 1536. ap. HORTLEDER. L. I. c. 22.* und der Kayser suchte die Protestanten dahin zu bewegen, daß sie dasselbe besuchen und annehmen möchten. *ap. EVND. c. 25.* Alleine es hatten dieselben gar vieles und wichtiges darwider einzuwenden, inmassen sie sich von dem Pabst wenig Trostes und Gleichmüthigkeit in Untersuchung und Beurtheilung ihrer Lehr-Sätze versprechen konten, nachdem derselbe schon zum Voraus in dem Ausschreiben des Concilii ihre Lehre eine ketzerische, und welche müste ausgerottet werden, genennet hatte. So wolte ja auch der Pabst, als das Ober-Haupt der Kirche, mit und wider welchem sie eben zu streiten hatten, in seiner eigenen Sache Richter seyn. *conf. ID. c. 26.*

§. 17.

Der Kayser meynte seinem Versprechen wegen des Concilii eine Genüge geleistet, auch genugsame Ursachen zu haben, die halsstarrigen Protestanten, welche ohnedem das Concilium nicht annehmen und besuchen wolten, mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen, daher er nebst denen übrigen Catholischen Ständen diesem Schmalcaldischen Bund einen andern entgegen setzte, welcher den *10. Iun. 1538.* zu Nürnberg wegen gemeinschafftlicher Beschützung der Catholischen Religion aufgerichtet, zu Stande gebracht und der heilige Bund genennet wurde. v. *tabb.* des Bundes *ap. HORTLEDER. T. I. L. VIII. c. 14 15.* Es fehlte folglich an nichts mehr, als an guter Gelegenheit loßzuschlagen.

Dargegen wird der Catholische Bund zu Nürnberg aufgerichtet.

§. 18.

Bevor aber dieses Feuer in seine völlige Flammen ausschlug, wurden noch verschiedene Reichs-Täge gehalten, als an. 1542. zu Speyer, wohin auch der Pabst *Paulus III.* seinen Nuntium schickte, und *Trident*, als den Ort des zu haltenden Concilii vorschlug. v. *Bullam* Pabst *Pauli III. ap. HORTLEDER. L. I. c. 38.* worin auch der Römische Kayser und die Catholischen Stände willigten. v. Kayser *Caroli* Antwort auf Pabst *Pauli III.* Ausschreiben. *IBID. c. 39.* Es nahm auch solches *an. 1546.* seinen Anfang. Alleine die Evangelischen besuchten es nicht, aus Ursachen: weiln sie des Pabsts Gerichtsbarkeit über sich nicht erkennten: Das Recht, Concilia zu beruffen nicht dem Pabst, sondern dem Kayser gebühre: So könne ja auch der Pabst nicht zugleich Richter und Beklagter seyn; Ferner wäre das Concilium nicht an einem sichern Ort in

Das Concilium wird zu Trident gehalten.

Teutschland gelegen, angesetzet, welches doch in dieser Sache nöthig, es wäre also ein unsicherer Ort, zumal auch das Concilium selbst mit verdächtigen Leuten besetzet wäre. *v.* **Ursachen, warum Protestirender Religion Verwandte das *Concilium* zu *Trident* zu besuchen nicht schuldig,** *ap. HORTLEDER. L. I. c. 44. SECKENDORFF. L. IV. p. 2543.*

§. 19.

Anfang des Schmalcaldischen Krieges.

Der Kayser hielte es nunmehro Zeit zu seyn, den Schmalcaldischen Bund zu trennen, theils weil er seiner Hoheit sehr verkleinerlich hielte, daß die Protestirenden Fürsten sich nicht schnur stracks nach seinen Befehlen bequemen wolten: theils auch, weil ihm dieser Bund gefährlich schiene. Er räumete daher alles aus dem Wege, was ihn etwa in Ausführung seines Vorhabens hindern konte. Mit Franckreich wurde an. 1544. zu Crespy ein Vergleich getroffen. *v. tab. pac. in Recueil de Traités T. II. p. 27.* Er traff auch mit denen Türcken einen Stillstand, und zog seine Trouppen zusammen. Mit **Hertzog Moritzen** zu Sachsen richtete er gleichfalls einen Vertrag auf, und versprach die Chur-Würde von der **Ernestinischen**, als der ältesten Linie des **Sächsischen Hauses** auf die **Albertinische**, als die jüngere, zu bringen. *v.* TAB. Genealog. I. *tabb. fœderis ap. HEVTERVM in Operibus L. XII.* Es war gewiß ein kluger Staats-Streich des Kaysers, daß, da er die Evangelischen über den Hauffen zu werffen Lust hatte, er sich bemühete, wo möglich, einige von denenselben auf seine Seite zu ziehen, und also mit List dieselben durch sich selbst zu schwächen. Auf der andern Seite verband er sich mit dem Pabst wider die Protestanten, wobey derselbe dem Kayser zu Ausführung des Krieges 200000. Cronen, nebst 12000. Mann zu Fuß, und 500. zu Pferde auf 6. Monate versprach. *v.* **Bündniß** *ap. HORTLEDER. T. II. L. III. c. 3.* Wiewohl hierbey des Pabsts Absehen nicht so wohl mag gewesen seyn, die Evangelischen zu unterdrücken, als vielmehr den Kayser in einen langwierigen und zweifelhafften Krieg zu verwickeln, damit derselbe nicht noch mächtiger in Italien würde, und ihn noch enger einschlösse, nachdem er bereits Mayland und Neapolis besaß. Die Schmalcaldischen Bundes-Verwandten zogen ihre Trouppen gleichfalls zusammen, und ruckten dem Kayser an die Donau entgegen. *v. SLEIDAN. L. XVII.* Worauf endlich der Kayser **wider den Chur-Fürsten von Sachsen und den Land-Grafen von Hessen die Acht ergehen ließ.** *v. Declaration* **der Acht wider den Chur-Fürsten von Sachsen und Land-Graf von Hessen** *ap. HORTLEDER. T. II. L. III. c. 16.*

ERNES
nat. 144

FRIDERICVS Sa
Elect. n. 1463. d. 17
† 1525. d. 5. Maj
proles.

JC
nat
ber
an.

MVLLES Sächß. A

c. 16. Inzwischen starb *Lutherus an. 1546.* kurtz vorher, ehe der Krieg seinen völligen Anfang nahm.

§. 20.

Die Sachen der Protestanten waren anfangs in gutem Stande, daß man auch einen glücklichen Ausgang ihres Vorhabens wohl hoffen können. Sie hatten eine starcke Armee auf den Beinen, und wenn sie mit derselben gleich wären auf den Kayser loßgegangen, hätten sie ihn ohnfehlbar übern Hauffen geworffen, massen er sich damals in Regensburg befand, und nicht mehr als etwa 9000. Mann bey sich hatte, hingegen aus Spanien erst eine Verstärckung erwartete. *v. SLEIDAN. L. XVII. p. 525. sequ.* Es ruckten zwar die Bundes-Verwandten bis an die Donau, nahmen aber in ihrem Vortheil nichts weiter vor, als daß sie das Pulver und Bley ohnnöthig drey Tage lang in das Kayserliche Lager bey Ingolstadt verschossen, dergleichen die alten Kayserlichen Soldaten schon gewohnet waren, und war noch dazu ein Unglück, daß die Stücke zu hoch gerichtet waren. Ob der Chur-Fürst von Sachsen, oder der Land-Graf von Hessen diese Canonade angegeben, darüber sind *Sleidanus* und *Ludouicus ab Auila in Commentario de bello germ.* nicht einig. So traff auch unter ihnen das Sprich-Wort: Viel Köpffe, viel Sinne, wohl ein, als woraus der Kayser grosse Hoffnung vor sich schöpffte, daß seine Sache bald ein gutes Ansehen gewinnen würde, massen das gantze Bündniß unter so vielen nicht lange bestehen könte. So fehlte es ihnen auch bald an Proviant, bald an Geld, da hingegen die Kayserliche Armee an beyden Uberfluß hatte. Es war auch von den Schmalcaldischen Bundes-Verwandten allzuhitzig verfahren, daß sie dem Kayser einen ordentlichen Fehde-Brief ins Lager zuschickten, worinne sie denselben nicht einmal als Kaser, sondern nur: **Den Durchlauchtigsten Fürsten Carln, der sich den fünfften Römischen Kayser nennet, betitelten.** *v.* **des Chur-Fürsten zu Sachsen und Land-Grafens zu Hessen Ausforderungs-Brief,** *ap. HORTLEDER. T. II. L. III. c. 28.* Inmassen, da der Käyser von sämtlichen Chur-Fürsten als Kayser war gewählet, auch von den sämtlichen Ständen davor war erkennet worden, denen Schmalcaldischen Bundes-Verwandten keines weges zukommen wolte, denselben abzusetzen. Uberhaupt ist das Urthel nicht zu verwerffen, welches der *P. BOVGEANT. dans son hist. des guerres & des negotiations, qui precederent le traite de Westphalie p. 13.* führet: *Les deux partis se préparerent à la guerre avec une égale esperance du succès, mais avec une extrême difference des secours, & des qualités neces-*

Fehler der Schmalcaldischen Bundes-Verwandten.

res pour vaincre. L' un avoit à sa tête un conquerant celebre que la fortune & la victoire accompagnoient par-tout: l' autre n' avoit pour chefs que l' Electeur de Saxe, & le Landgrave de Hesse, dont le premier avec la plus grande autorité, n' avoit ni assez de résolution, ni assez de fermeté: & l' autre avec plus de courage manquoit d' habileté. La difference étoit aussi sensible entre les deux armées, qu' entre les chefs qui les commandoient. Les Princes Protestans n' avoient dans une armée fort nombreuse qu' une multitude embrassante de trouppes ramassées, plus propres à affamer un camp, qu' á gagner des batailles: au lieu que l' armée Imperiale étoit composée de vieilles troupes aguerries & accoutumées à vaincre.

§. 21.

Der Churfürst muß nach Sachsen zurück gehen, und der Kayser zihet ihm nach.

Es scheinet, daß der Hertzog Moritz von Sachsen vorher wohl eingesehen, daß das Vorhaben seines Vetters des Chur-Fürsten keinen guten Ausgang haben könte, und daß er daher als ein kluger Herr gemeynet, es sey besser, ietzo mit dem Kayser zu halten, und auf bessere Gelegenheit zu warten, als durch gleichmäßiges Verfahren mit in Kayserliche Ungnade zu verfallen, und vielleicht bey üblen Erfolg, welcher bey diesen Anstalten leicht zu besorgen war, um alle Lande zu kommen. Hiedurch erhielt er so viel, daß die Vollstreckung der gesprochenen Acht wider den Chur-Fürsten ihm aufgetragen wurde: Daher er in dessen Lande einfiel, und fast alles, bis auf Wittenberg, Gotha und Eisenach einnahm. Der Kayser hatte dabey den Vortheil, daß der Chur-Fürst mit einem grossen Theil der Armee nach Hause gehen muste, um seine Lande zu beschützen; und weiln der Land-Graf alleine zu schwach war, sich dem Kayser zu widersetzen, zog er sich gleichfalls mit dem wenigen Rest der Armee zurück. Der Kayser hatte bereits gewonnen Spiel und konte, nachdem er zumal durch Unachtsamkeit der Schmalcaldischen Bundes-Verwandten, (indem sie nicht genugsame Kundschaffter ausgeschicket) die Niederländischen Völcker an sich gezogen, auch der Chur-Fürst von Pfaltz und der Hertzog von Würtemberg sich bereits submittiret, desto leichter wider getheilte Kräffte agiren. Er gieng daher durch Böhmen nach Sachsen. *v. SLEIDANVS L. XVIII.*

§. 22.

Der Churfürst von Sachsen wird geschlagen.

Der Chur-Fürst hatte seine Trouppen nochmals getheilet, und einen Theil davon nach Nieder-Sachsen geschicket, den andern Theil aber von etwa 13000. Mann bey sich behalten, wobey noch ein grosses Versehen war, daß er sich weder an einen vortheilhafften Ort gesetzet, noch sich auf Kundschafft geleget. Daher er auch von seines Feindes

An-

Anmarsch wenig Nachricht hatte, und als bereits die feindlichen Vor-Trouppen sich bey Mühlberg an der Elbe sehen liessen, hielte er es vor Hertzog Moritzens Leute. Nachdem er aber die Gefahr vor Augen sahe, gedachte er sich mit seiner Armee nach Wittenberg unter die Stücke zu ziehen; Alleine der Kayser ließ ihm hierzu nicht Zeit, sondern gieng ihm auf den Hals, so daß es in der Lochauer Heyde den *24. April. 1547.* zur völligen Schlacht kam, worinne der Chur-Fürst nicht alleine den kürtzern zog, sondern auch selbst gefangen wurde. Hier bezeigte sich der Kayser allerdings zu harte gegen den gefangenen Chur-Fürsten, daß er denselben weder sich bedecken hieß, noch auch auf seine Bitte: ihn Standes-mäßig zu halten, eine glimpfliche Antwort gab, sondern auf gut Spanisch sagte: Er wolle ihn tractiren, wie er es verdienet habe. *conferantur diuersae relationes ap. HORTLEDER. T. II. L. III. c. 61. inprimis Ludou. Ab AVILA de bello a Carolo V. gesto. extat germ. ap. EVND. c. l. c. 81. conf. LAMB. HORTENSIVS de bello Germanico ap. SCHARDIVM T. II. p. 441.* Noch hitziger und auch weniger zu verthaidigen war das Urthel, welches der Kayser aus eigner angemaßten Gewalt und Gutdünckend *10 Maji a. c.* wider den Chur-Fürsten aussprach: **Daß Hanß Friedrich der Achter ihm zur Bestrafung, und andern zu einem Exempel durch das Schwerd vom Leben zum natürlichen Gericht fürgebracht werden soll.** v. Urthel, so der Kayser über den gewesenen Chur-Fürsten von Sachsen gesprochen, *ap. HORTLEDER. T. II. L. III. c. 70. SLEIDANVS. L. XIX.* Wie wohl er bald eine andere Meynung gefaßt, indem er vielleicht darunter nur eine desto leichtere Eroberung der Festung Wittenberg gesuchet.

§. 23.

Der Land-Graf *Philippus Magnanimus* war zwar noch übrig; Alleine da die Kräffte einmal geschwächet waren, befand er sich nicht in den Stand, etwas zu unternehmen. Daher er sich sonderlich auf Unterhandlung seines Schwieger-Sohnes Hertzog Moritzens von Sachsen an den Kayser auf harte Bedingungen ergab: daß er nemlich den Kayser persönlich und fußfällig um Vergebung bitten: allen Bündnissen absagen: 150000. thl. Strafe erlegen: alle Festungen bis auf eine schleiffen, und allen Krieges-Vorrath an den Kayser abtreten solte. v. *Capitulation ap. HORTLEDER. T. II. L. III. c. 75.* Er stellte sich den *17. Iun.* zu Halle ein, wobey der Kayser sich ebenfalls sehr hochmüthig bezeigte, daß er den Land-Grafen vor sich auf den Knien liegen ließ. v. *SLEIDANVS L. XIX.* Endlich wurde er gefangen behalten, ob ihn schon

Der Landgraf Philipp unterwirfft sich dem Kayser.

vorher die Aussühnung mit dem Kayser ohne einigen fernern Gefängniß war versprochen worden. *conf. SLEIDANVS L. XIX. P. DANIEL. Hist. de France T. III. p. 477.* Man darff sich eben das Bezeigen des Kaysers halben nicht verwundern, massen der *P. BOVGEANT. c. l. p. 18.* sehr nette von ihm saget: *Il fut toute sa vie beaucoup plus fidele aux maximes de la politique, qu' aux regles de l' honneur & de la bonne foi.* Der Hertzog Moritz von Sachsen bemühete sich zwar sehr wegen Befreyung seines Schwieger-Vaters, da sich zumal der Land-Graf auf dessen gegebenes Wort ergeben hatte; Alleine der Kayser war über dessen Vorstellungen verdrießlich, und drohete gar den Land-Grafen nach Spanien bringen zu lassen, daher der Hertzog Moritz vorietzo sich zu verstellen und in die Zeit zu schicken vor gut befand.

§. 24.

Auf dem Reichs-Tag zu Augsb. 1548. wird die Chur Hertzog Moritzen von Sachsen übergeben.

Nunmehro sahe es dem Ansehen nach mit denen Evangelischen schlecht genug aus. Ihre Macht war gebrochen, und der Kayser meynte, daß ihm fast nichts mehr im Weg sey, sich in Teutschland die höheste Gewalt zuzueignen, nachdem er die Häupter des Schmalcaldischen Bundes im Triumph herum führte. *conf. VARILLAS politique de la maison d' Autriche Par. 1658. 12.* Denn daß der Kayser diesen Krieg nicht eben angefangen, die Religion in Einigkeit zu bringen, und die Evangelischen auszurotten, siehet man gantz deutlich, massen er sonst dieses Reformations-Werck entweder gleich anfangs hätte unterdrücken, oder doch nunmehro dieselbe vollends in die Enge treiben können, da er die vornehmsten Anhänger derselben in seinen Händen hatte; Sondern seine Absicht war vielmehr durch Schwächung der einen Parthey, sich einen fernern Weg zu einer absoluten Gewalt im Reich zu bahnen. *v. PVFFENDORFF.* Einleitung zur Hist. *P. I. c. 12. §. 26.* Es ließ auch der Kayser das Innere seines Hertzens auf dem Reichs-Tag, so *an. 1548.* zu Augsburg gehalten wurde, genugsam blicken, bey welchem die Stadt mit Kayserlichen Trouppen besetzet, und mit Italiänischen und Spanischen dergestalt umgeben war, als wenn alles mit Feinden angefüllet wäre. *SLEIDAN. L. XIX.* Es wurde denen Evangelischen zu Augsburg auf Kayserlichen Befehl die Haupt-Kirche genommen, und denen Catholischen eingeräumet. Zugleich übergab der Kayser auf diesem Reichs-Tag, vermöge gethaner Versprechung, die dem gefangenen Chur-Fürsten genommene Chur an Hertzog Moritzen, welcher also dieselbe von der Ernestinischen auf die Albertinische Linie glücklich gebracht hat, *v. NIC. MAMERANVS, de investitura regalium Mauritio Duci Sax. d.*

24. Febr. 1548. facta ap. SCHARD. T. II. Script. rer. german. T. II. p. 508. & germ. version. ap. HORTLEDER. T. II. L. III. c. 89. Es hatte sich der Hertzog Wilhelm von Bayern wegen Erlangung dieser Chur beworben. *v. ADLZREITER. Annal. Bojor. P. II. L. X. §. 61.* und wenn es dem Kayser nur um die Vermehrung des Catholischen geistlichen Schaaf-Stalls wäre zu thun gewesen, würde er ihn wohl nicht vergebens sich haben bemühen lassen; Alleine er fand vor billig, so wohl die Verdienste dieses Hertzogs zu belohnen, als auch wegen eines begangenen Fehlers nicht das gantze Haus zu bestrafen, wiewohl es ihm dennoch vor einen Staats-Fehler ausgeleget worden, daß er die Chur an diesem tapfern Herrn gegeben, massen er nach seinen Absichten besser gethan, wenn er ihn auf eine andere Weise wegen der ihm geleisteten Dienste belohnet, und ihn wenigstens noch mit der Belohnung aufgehalten hätte.

§. 25.

Der Kayser läßt das Interim verfertigen.

Es bemühete sich der Kayser noch ferner, wo möglich eine Einigkeit in der streitigen Religion zu treffen, und weil es das Ansehen nunmehro hatte, daß auf dem Concilio wenig fruchtbarliches würde ausgerichtet werden, ließ er einen Entwurff verfertigen, wie es unterdessen wegen der streitigen Puncte auf Seiten derer, so sich zur Evangelischen Lehre bekennet, solte gehalten werden. *v.* der Röm. Kayserl. Majest. Erklärung. *in Corpore Recess. Imp.* Es wurde dieser Entwurff daher das Interim genennet, welches aber weder dem Pabst, noch denen Evangelischen anstehen wolte; Dem Pabst, weil er sich besorgte, es möchte dem muthigen Kayser mit der Zeit gar der Appetit ankommen, sich nach dem Exempel *Heinrici VIII.* Königs in Engelland zum sichtbarlichen Ober-Haupt der Teutschen Kirche aufzuwerffen, und also seiner Päbstlichen Cammer ein grosses an den Einkünfften entfallen. Wiewohl er es doch hernach gehen ließ, weil er voraus sahe, daß es von selbst übern Hauffen fallen würde. *v. PALLAVICINI Hist. Concil. Trid. L. X. c. 18.* Denen Evangelischen hingegen konte es nicht gefallen, weil es ausser der Priester-Ehe und der Communione sub vtraque, lauter Catholische Lehren in sich faßte. *SLEIDANVS L. XX.* Der gefangene Chur-Fürst verwarff dasselbe gäntzlich, und antwortete auf dem Kayserlichen an ihm geschehenen Antrag mit grosser Hertzhafftigkeit unter andern: Wenn ich nun das Interim für gottselig und christlich annehmen solte, so müste ich die Augsburgische Confeßion, und was ich bisher vom Evangelio JEsu Christi gehalten und geglaubt, in vielen treflichen Articuln, daran die Seligkeit gelegen, wider mein ei-

gen

gen Gewissen bedächtlich und fürsetzlich verleugnen und verdammen, und mit dem Munde das billigen, daß ich in meinem Hertzen und Gewissen dafür hielte, daß es der heiligen göttlichen Schrifft gantz und gar zu wider wäre. Ey GOtt im Himmel! das wolte deinen Namen jämmerlich mißbrauchet und grausamlich gelästert heissen, auch dafür zu achten seyn, daß ich dich droben in der hohen Majestät und weltliche Obrigkeit hienieden auf Erden mit gefärbten Worten betriegen und umführen wollen. *v.* Joh. Friedr. Schrifftliche Erklärung *ap. HORTLEDER. T. II. L. III. c. 88. p. 947.* Die übrigen Evangelischen hielten es in solchen Werth, daß man davon ein Sprichwort machte: Selig ist der Mann, der GOtt vertrauen kan, und willigt nicht ins *Interim*, es hat den Schalck hinter ihm.

§. 26.

Schlechter Zustand der Evangelischen. Costnitz und Magdeburg kommen in die Acht.

Dennoch wolte der Kayser dasselbe nicht alleine in völligen Gang bringen, sondern er forderte auch nunmehro auf dem Reichs-Tag zu Augsburg 1550. die Wieder-Erstattung der bisher von denen Evangelischen eingezogenen Kirchen-Gütern, welches denenselben sehr nahe gieng. Viele Fürsten, sonderlich in Ober-Teutschland, beugten sich vor des Kayfers angewachsenen Macht, und nahmen das Interim an. Niemand aber schiene sich des Schadens Josephs mehr anzunehmen. Der junge Land-Graf Wilhelm von Hessen fühlte wohl in seinem Lande, wie sehr es des Kayfers Arm gedrucket hatte. Zu Chur-Fürst Moritzen von Sachsen hatte fast Niemand ein Vertrauen, weil sich dieser in allen Dingen möglichst nach des Kayfers Willen, aus Danckbarkeit wegen erhaltenen Chur zu richten schiene. Die übrigen waren alle zu schwach, etwas zum Wohlseyn und Verthaidigung ihrer Religion und Freyheit zu unternehmen, zumal auch wegen der Furcht vor den mächtigen Kayser keine Einigkeit vorhanden war. Diesem ungeachtet hielten die beyden Städte Costnitz und Magdeburg sich in ihren Gewissen verbunden, das *Interim* auf keine Weise anzunehmen. Dieweil aber diese beyde Städte in des Kayfers Augen nur geringe Verbrecher waren, die sich unterstunden seinen Befehlen zu widersetzen, so hielt er vor desto nöthiger, ihre Halsstarrigkeit zu bestrafen, und thate sie deßwegen beyde in die Acht. *SLEIDAN. L. XXI.* Costnitz muste sich dem Römischen König Ferdinanden unterwerffen, und verlohr hiermit seine unmittelbare Reichs-Freyheit, indem es von dieser Zeit an bey dem Oesterreichischen Hause geblieben. Die *Execution* über Magdeburg hingegen, wurde dem Chur-Fürsten Moritzen aufgetragen, welcher auch

selbi-

selbiges von *an. 1550. d. 16. Sept.* bis *1551 d. 9. Nou.* belagerte. *conf. HORT. LEDER. T. II. L. IV. tot.*

§. 27.

Er hätte ohne Zweifel diesen Ort eher bezwingen können, wenn er nicht gerne sich dieser Gelegenheit bedienen wollen, sein Vorhaben auszuführen, der Teutschen Freyheit so wohl, als der Religion wieder aufzuhelffen. Er hatte aus besonderer Staats-Klugheit bisher zu allen stille gesessen, und weil er der Begierde, sich und sein Haus in der neu erlangten Chur-Würde feste zu setzen, ein Genüge leisten wolte, auf seine Glaubens-Genossen wenig geachtet. Aber nunmehro dünckte es ihm Zeit zu seyn, sich ohne daß es der Kayser merckte, in Stand zu setzen; daher er sich mit dem König in Franckreich *Heinrico II.* dem Land-Grafen von Hessen, und andern Teutschen Fürsten Protestantischer Religion in Bündniß einließ, seine Trouppen zusammen zog, und nachdem er Magdeburg eingenommen, sich des Orts selbst als einer Vormauer bediente, und die Festungs-Wercke im Stand erhielt. Darauf ließ er nebst dem Land-Grafen von Hessen die Ursachen dieser Unternehmung wider dem Kayser bekannt machen: Wie nemlich alle Zusage wegen Sicherheit der Religion aufgehoben: der Land-Graf wider gegebenes Wort in beständiger Hafft gehalten: das Reich mit grossen Schatzungen und Soldaten beschweret würden, &c. Er stieß darauf mit den Seinigen zu den Heßischen Trouppen, und gieng *anno 1552.* gerade durch Francken auf Augsburg. Es halff sehr viel zu glücklicher Ausführung dieses Vorhabens, daß der Chur-Fürst die Kunst sich zu verstellen, und zu schweigen vollkommen verstund. Daher der Kayser, so wachsam und argwöhnisch er war, dennoch von dem gantzen Werck nichts gewisses erfuhr, bis er gewiß fühlte, daß der Feind wider ihn in Anmarsch sey. Zwar hoffte er durch den Römischen König Ferdinanden den Chur-Fürsten noch in der Güte abzuweisen, daher er auch denen Protestanten vom neuen Sicherheit, nebst des Land-Grafen Erledigung, auch allen übrigen Mängeln im Reiche abzuhelffen versprach; Alleine der Chur-Fürst wolte sich nicht so schlechterdings aus seinem Vortheil begeben; brach daher die angestellte Zusammenkunfft zu Lintz ab, ruckte mit seiner Armee auf den Kayser durch Tyrol, eroberte die vor unüberwindlich gehaltene Ehrenburger Clause, und hätte leicht den Kayser, der sich bey Nacht-Zeit mit Hinterlassung seiner bey sich habenden Sachen auf die Sicherheit von Inspruck wegbegeben müssen, fangen können, wenn er ihn nur hätte haben wollen. Inmassen er selbst, als ihn der Marggraf

Churfürst Moritz gehet auf den Kayser loß.

Albrecht von Brandenburg anlag, dem Kayser nachzusetzen, sagte: Er habe kein so groß Behältniß, einen so grossen Vogel hinein zu setzen. *v. LETI vita di Carlo V. L. XV. p. 1303. conf. HORTLEDER. T. II. L. V. tot. SLEIDAN. L. XXIV.* Der Kayser war so ohnmächtig nicht, daß er sich nicht bald wider Mauritium hätte setzen können. Alleine da ihm der Paß nach Italien, und von daher Hülffe an sich zu ziehen, von Chur-Fürst Moritzen war verrennet worden, muste er eingehen, was er vielleicht sonst nicht eingegangen wäre.

§. 28.

Würckung dieser ausgeführten Unternehmung.

Es gedachte zwar der Kayser dem Chur-Fürst Moritzen einen starcken Strich durch seine Rechnung zu machen, wenn er den nunmehro fünff Jahr her gefangenen Chur-Fürsten Johann Friedrich loß ließ, welches er auch den 19. May 1552, iedoch mit dem Beding thate, daß er noch bey dem Kayser verbleiben solte, bis er endlich den 1. Sept. die völlige Erlaubniß bekam, nach Hause zu reisen; Alleine dieser Herr meynte nunmehro auch zu einen Lücken-Büsser zu gut zu seyn. Vielmehr hielt er vor billig, seinen Vetter, den Chur-Fürsten in einen so löblich als nöthig unternommenen Werck nicht zu hindern, noch sich in neue Unruhe zu setzen, sondern sein Leben vollends ruhig zu schliessen. Daher er sich auch mit des Chur-Fürst Moritzens (welcher bereits an. 1553. d. 9. Jul. gestorben. *v. MVLLERS Annal. Sax. p. 119.*) Bruder, Chur-Fürst Augusten, anno 1554. d. 24. Febr. zu Naumburg dahin verglich: daß er und seine Söhne allen Ansprüchen auf die Chur und das Ertz-Marschall-Amt absagte, sich und seinen Erben gewisse Städte und Aemter, nebst 100000. Gülden ausbedunge. *MVLLER. c. l. p. 122.* Worauf derselbe den 3. folgenden Monats starb. *conf. HORTLEDER. T. II.* L. *III. c. 87. 88.* Ubrigens wurde auf des Römischen Königs Ferdinandi Veranlassung *d. 26. Maji 1552.* zwischen dem Kayser und dem Chur-Fürsten ein Stillstand getroffen. Den *1. Jun.* die Handlungen zu Passau angefangen, und den *2. Aug. ejusd.* geendiget, welchem hernach 1555. der völlige Religions-Friede erfolget. *conf. LEHMANNI acta pacis religiosae. SCHILTER. Hist. pacis relig. CORTREII Observationes hist. polit. ad pac. relig.*

§. 29.

Beschwerungen bey der Passauischen Zusammenkunfft.

Was die angestellte Zusammenkunfft zu Passau betrifft: So gab daselbst Chur-Fürst Moritz sehr wichtige Beschwerden ein, 1) wegen des sämtlichen Reichs: daß der Kayser bisher seiner Capitulation zuwider das Reich durch Fremde verwaltet; die Reichs-Insiegel nicht denen

denen Reichs-Cantzlern, sondern Fremden anvertrauet. 2) Wegen der Chur-Fürsten insonderheit: daß dieselben in wichtigen Sachen, als bey Verlehnung wichtiger Reichs-Lehne, nicht zu Rathe gezogen würden; der Kayser suche Ihnen ihr Wahl-Recht zu benehmen, und sich eine Erb-Folge im Reich zuwege zu bringen: So sey auch bisher denen Reichs-Aemtern Eingriff geschehen. 3) Wegen der Chur-Fürsten und gesamten Stände, daß die Justitz nicht gehörig verwaltet: die Stände verachtet: die Reichs-Täge unnöthig verlängert, und denen Ständen grosse Kosten verursachet würden: Ihnen ihre Freyheit zu andern Potentaten zu ziehen, verboten: die Unterthanen, so bisher in den Schmalcaldischen Krieg ihren Landes-Herrn Pflicht-mäßig beygestanden, mit Strafe beleget: sämtlichen grosse Schatzung aufgeleget: fremde Völcker ohne der Chur-Fürsten Consens ins Reich gebracht: Die Festungen geschleiffet, und die Artillerie weggeführet, ja gar neues Geschütz gegossen, und der Stände Wapen darauf gestochen würden, nur damit zu gloriiren. Ferner daß in verschiedenen Büchern, so doch mit Kayserlichen Priuilegien begnadiget, von Teutscher Nation verkleinerlich geschrieben worden: Die meisten Stimmen auf dem Reichs-Tag durch Practiquen erlanget: Der Speyersche Reichs-Abschied de anno 1544. aus Vorwand damals geschehener Temporisation vernichtet würde, und das Cammer-Gerichte sich partheyisch erwiese. v. Auszug der Beschwerden. *ap. HORTLEDER. T. II. L. V. c. 13.*

§. 30.

In dem Vertrag selbst wurde unter andern sonderlich ausgemacht: daß der Land-Graf Philipp von Hessen seiner Gefangenschafft solte erlediget seyn. § 2. Wegen der streitigen Religion aber wurde beliebet: daß der Kayser binnen einen halben Jahre einen gemeinen Reichs-Tag halten solle, darauf nochmals, auf was Wege dem Zwiespalt der Religion abzuhelffen, und dieselbe zur Christlichen Vergleichung zu bringen, solte gehandelt werden. §. 6. Mittler Zeit solle kein Stand der Augsburgischen Confeßion halber auf einige Weise beschädiget, beschweret oder verachtet, sondern bey seiner Religion und Glauben friedlich und ruhig gelassen werden. §. 8. Dagegen sollen auch die Stände Augsburgischer Confeßion sich in allen friedlich und ruhig gegen die Stände der alten Religion anhängig bezeigen. §. 9. Ferner wurde versprochen, denen Beschwerden über des Reichs-Cammer-Gerichte so wohl wegen Partheylichkeit, als bisheriger Ausschliessung der Augsburgischen Confeßions-Verwandten zum Cammer-Gerichte ab-

Innhalt des Passauischen, Vertrags.

zuhelffen. §. 11. Die Erörterung der übrigen von Chur-Sachsen eingegebenen Beschwerden aber wurden bis auf künfftigen Reichs-Tag verschoben. §. 12. *seqq.* Auch eine völlige Amnestie, und Restitution denen Ständen, so in dem vergangenen Krieg in Kayserliche Ungnade verfallen, gegeben. §. 17. & *seq. v.* Passauischer Vertrag. *ap. HORTLEDER. T. II. L. V. c. 14. SCHILTER. hist. pac. relig. it. in Corpore Recessuum Imperii p. 535.* LUNIG. R. A. P *gen p. 119.*

§. 31.

Von dem R. T. zu Augsburg an. 1555. Berathschlagungen über den Religions-Frieden, sonderlich wegen des Geistlichen Vorbehalts.

Der Kayser schrieb hierauf einen Reichs-Tag nach Ulm den 15. *Aug. 1553* aus. *SLEIDAN. L. XXV. init.* welcher aber nicht zu Stande kam, sondern erst *an. 1555. d. 5. Febr.* zu Augsburg eröffnet wurde. Auf diesem nahm man vor allen Dingen die Articul der Religion nach der Maaß des Passauischen Vertrags vor. Der Bischoff von Augsburg, *Otto* Graf von Truchseß, bezeigte hiebey einen gantz besondern, aber unnöthigen Eyfer vor den Päbstlichen Stuhl, und dessen Religion, indem er durch eine eingegebene Protestation öffentlich bezeigte, daß er zwar den Frieden befördern und halten wolte; aber ehe er wegen der Religion sich in einigen Tractat einliesse, ehe wolte er sich Leib, Leben und was er auf Erden habe, standhafft verzeihen, und wolle sich vorbehalten, als ein gebohrner Teutscher bis in Tod zu verharren. *v. ap.* LEHMANN. *c. l. L. I. c. 3.* welches letztere ihm ohnediß Niemand wehrte. Die Berathschlagungen wegen Freystellung der Religion giengen noch ziemlich ruhig ab; Alleine darüber setzte es grosse Weitläufftigkeiten, wie es solte gehalten werden: Wenn ein geistlicher Fürst oder Prälat sich von der Catholischen zur Evangelischen Religion begeben wolte? Die Catholischen Stände begehrten: Daß dergleichen geistlicher Prälat so gleich seines geistlichen Standes und Amtes solte entsetzet seyn. Die Kayserlichen Commissarien bewilligten zwar die Entsetzung, doch mit der Vermittlung: Daß derselbe noch eine gewisse jährliche *Competentz*, dabey er sich zu Ehren und Nothdurfft betragen möchte, aus dem Stifft erhalten solte. Hingegen erklärten sich die Evangelischen Stände, daß in dergleichen Fall das Ertz- oder andere Stifft zu keiner weltlichen Herrschafft oder Erbschafft gewendet, sondern wie zuvor nach eines ieden Ertz- oder Bischoffs oder Prälaten Absterben oder *Resignation* bey ihrer *Election* und Gütern ferner solte gelassen werden. *v.* LEHMANN. *c. 13.* Sie führten ferner in einer besondern Schrifft an: Daß es ein Schimpff, Spott und Verkleinerung ihrer Religion seyn würde, wenn sie willigen solten, daß alle die, so sich zu

ihrer

ihrer Religion thäten, *ipso jure & facto* der Stiffter entsetzet und dazu für Ketzer gehalten, auch aller Würden und Standes *priuiret* seyn solten. So sey es auch dem Gewissen zuwider, zu willigen, daß kein Geistlicher der Religion seyn solle, welche er für die wahre christliche erkläret hätte. Uber dieses alles wäre dieses Articels *Dispositio*n eine *Determination* der Religion selbst, denn damit nachgegeben würde, daß die Augsburgische *Confession* einer verdammten Lehre Secte wäre, deren sich kein Geistlicher, welche für andern die Religion billig haben solten, anhängig machen solte, und gereichte auch solches zu sonderlicher Verachtung der Religion, und *in praejudicium causae principalis*, welches denn ausdrücklich wider den aufgerichteten Friedens-Stand seyn würde. *LEHMANN. c. 18.* Und als auch auf diese Vorstellung keineswegs geachtet wurde, stellten sie in einem anderweitigen *Supplic. d. 20. Sept.* ferner beweglich vor: Daß dadurch der Religion, die sie aus dem Befehle GOttes zu befördern schuldig, nicht geringer Schimpff, Mackel, Nachtheil und Verachtung zugefüget würde, wenn diejenigen, so sie annehmen und bekennen, ihrer *Administration*, Würde und Standes entsetzet werden solten. Hierüber so wird auch andern, und sonderlich der geistlichen Unterthanen der Weg des Evangelii und ihrer rechten Lehre verschlossen, denn wo kein Bischoff oder Prälat der Augsburgischen Confeßion zugethan, gedultet, so könte auch derselbe und seine Unterthanen der Lehre nicht berichtet werden, welches Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden nicht bewilligen könten. ... Zudem so würde auch solches dem gemeinen hochbegehrten Frieden, darum fürnehmlich iezt gehandelt wird, nicht wenig hinderlich seyn, in Ansehung, daß viel des andern Theils Religion, Communen, Städte und Unterthanen, sonderlich in den nächst anliegenden Landen, so zum Theil mit Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden, Fürstenthum becraiset, bezirckt, auch zum Theil im Mitte derselben gelegen, aus göttlicher Verleihung nun viel lange Jahre solche Religion vermöge Augsburgischer Confeßion gehabt, und zum andern Theil darinne erzogen und erwachsen, dieselbe auch nicht verlassen würden. Da nun dieselben mit Gewalt hievon gedrungen werden solten, hätte Königliche Majest. aus höchsten Verstand zu ermessen, was Weiterung zu Verhinderung des gemeinen Friedens daraus erfolgen könte. ... Ubrigens sey ihr Wille nicht, daß solche Güter denen Reichs-Stifftungen zum Nachtheil von obhanden kommen solle,

sondern sie begehrten, daß die geistlichen Ertz-Bischöffe, Bischöffe und andere Prälaten ihr Amt recht nach der Evangelischen Lehre verwalten, und bey ihren *Beneficien* und Gütern ohne Verminderung gelassen werden mögen. Weil sie aber das Gegenspiel, und also wenn die Geistlichen solch ihr *Officium* christlich und dem Wort GOttes gemäß gebrauchen, daß sie von ihren Amt solten entsezet, und dessen unwürdig geachtet, auch die Unterthanen dessen beraubet werden, mit GOtt und gutem Gewissen, auch ohne sonderliche *Praejudiz* des Haupt-Handels der Religion nicht verantworten oder darein willigen können. So bitten sie nochmals: daß dieser Articel ausgelassen, und also Gleichheit in der Religion gehalten werden möge. *v.* LEHMANN. *c.* 21.

§. 32.

Was deßwegen geordnet worden.

Aller dieser höchst gegründeten Vorstellungen ungeachtet, war nichts zu erhalten, und es ist auch denen Catholischen eben nicht zu verdencken, daß sie auf ihrer Meynung beständig geblieben; weiln ohne Zweifel sonst dem Ansehen ihrer Religion mit der Zeit ein grosses Nachtheil zugewachsen wäre; zumal ja Evangelische eben dergleichen thaten, und diejenigen Geistlichen, so etwa zu der Catholischen Religion übertraten, sogleich ihrer Beneficien verlustig erklärten. Der Geistliche Vorbehalt wurde also in dem Religions-Frieden feste gesetzet, und mit beständigem Widerspruch der Evangelischen, der §. 18. eingerucket: Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Streit fürgefallen, wo der Geistlichen einer oder mehr von der alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen bis daselbst hin besessenen und eingehabten Ertz-Bißthum, Bißthum, Prälaturen und *Beneficien* halben gehalten werden soll, welches sich aber beyder Religions Stände nicht haben vergleichen können: Demnach haben wir in Krafft hochgedachter Römischen Kayserl. Majestät Uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärer und gesetzet, thun auch solches hiermit wissentlich, also, wo ein Ertz-Bischoff, Bischoff, Prälat, oder ein anderer Geistliches Standes, von unser alten Religion abtreten würde, daß derselbig sein Ertz-Bißthum, Bißthum, Prälatur und andere *Beneficia*, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige Verwiderung und Verzug, iedoch seinen Ehren ohnnachtheilich, verlassen, auch den Capiteln, und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stifft Gewohnheiten zugehöret, eine Person der alten

Reli-

Religion verwandt, zu wählen und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch samt der Geistlichen Capiteln und andern Kirchen, bey der Kirchen und Stifft *Fundationen*, *Electionen*, *Praesentationen*, *Confirmationen*, alten Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend oder fahrend, unverhindert und friedlich gelassen werden sollen, iedoch künfftiger Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreiflich. Dieser Geistliche Vorbehalt hat hernach zu grossen Weitläufftigkeiten Anlaß gegeben, wie die Folge zeigen wird, bis endlich in dem Westphälischen Frieden etwas gewisses deßwegen von beyden Seiten beliebet worden.

§. 33.

Ubrigens wird in demselben Religions-Frieden ausgemachet, daß §. 14. kein Stand des Reichs dem andern auf einige Weise mit Feindschafft oder anderer Thätlichkeit beschwerlich seyn, noch die dergleichen begangen, in seinem Schutz auf einige Art und Weise nehmen, sondern daß es durchgängig im Reich bey dem allgemeinen Land-Frieden bleiben soll. Und damit vornehmlich wegen der spaltigen Religion ein äuserlicher beständiger Friede erhalten würde, so ist §. 15. gesetzet: Daß kein Catholischer Stand des Reichs einen der Evangelisch. Religion zugethanen Stand von wegen der Augsburgischen Confeßion, und derselbigen Lehr, Religion, und Glaubens halben mit der That gewaltiger Weise überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider sein *Conscientz*, Gewissen und Willen, von dieser Augsburgischen Confeßions-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder nachmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften tringen, oder durch *Mandat*, oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten soll, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrem Haab, Gütern, liegend oder fahrend, Land, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhlich und friedlich bleiben lassen, und soll die streitige Religion, nicht anders, denn durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden, alles bey Kayserlichen und Königlichen Würden, Fürstlichen Ehren, wahren Worten, und Poen des Land-Friedens. Eben dergleichen Versprechen §. 16. Evangelische gegen die Stände Catholischer Religion zu beobachten. Es sind aber

Fernerer Inhalt des Religion-Friedens.

in

in diesem Religions-Frieden §. 17. nur die beyden Religionen die Catholische und Evangelische begriffen, also, daß sich andere Secten nicht darauf beziehen können. §. 18 Ist das Reseruatum Ecclesiasticum, oder der Geistliche Vorbehalt gesetzet. Weil auch seit der Reformation von denen Ständen, so die Evangelische Religion bekennet, viele, dem Reich mittelbar unterworffene Kirchen-Güter waren eingezogen, und zu andern milden Sachen verwendet worden; Als wird §. 19. versprochen, die Stände in Besitz derselben ruhig zu lassen, und sie nicht weiter in Anspruch zu nehmen, auch deßwegen der Cammer alle weitere Untersuchung untersaget. Im §. 20. wird die Geistliche Jurisdiction wider die Augsburgische Confession, Religion, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien, Bestellung der Ministerien, völlig aufgehoben. Es soll ferner §. 23. keiner den andern zur Religion zwingen, sondern sie soll dergestalt frey seyn, daß wenn §. 24. ein Unterthan sich zu der andern Religion bekennen will, ihm frey stehen soll, sich an einem andern Ort mit seinem Weib und Kindern zu begeben, seine Haab und Güter gegen ziemlich billigen Abtrag der Leib-Eigenschafft und Nachsteuer, wie es ieden Ortes von Alters her üblich gehalten worden, zu verkauffen oder mitzunehmen.

CAP. II.

Von denen Ursachen des dreyßig-jährigen Krieges von 1555. bis zu Anfang desselben 1619.

Innhalt.

§. 1. Zustand der Religion nach den Religions-Frieden.
§. 2. Von dem Reichs-Tag zu Regensburg 1556. und dem Colloquio zu Worms.
§. 3. Verfolgung der Evangelischen im Ertz-Stifft Saltzburg.
§. 4. Religions-Beschwerden unter Ferdin. I. an. 1559.
§. 5. Von der Evangelischen Stände Convent zu Naumburg 1561.
§. 6. Zustand der Evangelischen im Oesterreichischen.
§. 7. Von dem Reichs-Tag zu Ausgsburg 1566. und von Evangelischen übergebenen Beschwerden.

§. 8. Der

§. 8. Der Catholischen Antwort und Kayserlicher Bescheid.
§. 9. Beschwerde wider Chur-Pfaltz, wegen angenommener Reformirter Religion.
§. 10. Kayser Maximilianus II. bestätiget denen Evangelischen in Oesterreich die Religions-Freyheit.
§. 11. Der Evangelischen Stände Beschwerden auf dem Reichs-Tag zu Regensburg 1576.
§. 12. Der Catholischen Stände Gegen-Beschwerungen, Reichs-Abschied, und des Kayserς Tod.
§. 13. Aackner Händel bey Anfang der Regierung Rudolphi II.
§. 14. Was auf dem Reichs-Tag zu Augsburg 1582. gehandelt worden.
§. 15. Cöllnische Unruhe mit dem Ertz-Bischoff Gebhard von Truchseß.
§. 16. Straßburgische Religions-Unruhen.
§. 17. Von dem Colloquio zu Mömpelgard und Baaden.
§. 18. Saltzburgische, Würtzburgische und Oesterreichische Religions-Beschwerden.
§. 19. Der Evangelischen Chur-Fürsten übergebene Religions-Beschwerden 1598.
§. 20. Kayserliche Antwort darauf.
§. 21. Die Evangelischen zu Cölln bitten um freye Religions-Ubung.
§. 22. Reformation im Stift Halberstadt, und Zustand der Reformirten in Sachsen.
§. 23. Unruhe wegen der streitigen Bischoffs-Wahl zu Straßburg.
§. 24. Fortgang der Aackischen Unruhen.
§. 25. Zusammenkunfft zu Heilbrunn 1594.
§. 26. Der Evangelischen Beschwerden auf dem Reichs-Tag zu Regensburg 1594.
§. 27. Der Catholischen Antwort darauf.
§. 28. Der Catholischen Beschwerden über die Evangelische.
§. 29. Der Evangelischen Antwort hierauf.
§. 30. Vertreibung der Evangelischen zu Aacken.
§. 31. Verfolgung der Evangelischen im Steyermärckischen.
§. 32. Colloquium zu Regensburg.
§. 33. Die Evangelischen dencken auf eine Vereinigung.
§. 34. Beylegung der Straßburgischen Sache.
§. 35. Einführung der Reformirten Religion zu Marburg.
§. 36. Donawerthische Unruhe.
§. 37. Der Evangelischen Beschwerden deswegen.

§. 38. Reichs-Tag zu Regensburg 1608.
§. 39. Evangelische Vnion und Catholische Liga.
§. 40. Unruhe mit denen Evangelischen in Oesterreich und aufgerichtete Religions-Versicherung.
§. 41. Streit wegen der Jülichschen Erbschafft nach den Tod Herzogs Johann Wilhelms 1609.
§. 42. Evangelische schicken den Fürsten von Anhalt an den Kayserlichen Hof.
§. 43. Die Böhmischen Stände sub Vtraque suchen freyes Religions-Exercitium.
§. 44. Erhalten einen Majestäts-Brief.
§. 45. Die Schlesier erhalten dergleichen Majestäts-Brief.
§. 46. Der Evangelischen Vereinigung zu Schwäbisch-Hall.
§. 47. Derselben Vorstellung bey dem Kayser.
§. 48. Catholische Stände schliessen eine Ligam.
§. 49. Entstandene Unruhe im Stifft Straßburg und Vergleich zu Hagenau.
§. 50. Unfug der Passauischen Soldaten in Böhmen und Oesterreich.
§. 51. Matthiä Böhmische Crönung und gegebene Reversales.
§. 52. Neuer Tumult zu Aacken.
§. 53. Endliche Beylegung dieser Unruhe.
§. 54. Rothenburgische Zusammenkunfft der vereinigten Fürsten. Chur-Fürsten-Tag zu Nürnberg und Kayſ. Rudolphi II. Tod.
§. 55. Kayſers Matthiä Vortrag auf dem Reichs-Tag zu Regensburg 1613.
§. 56. Der Evangelischen übergebene Beschwerden.
§. 57. Der Catholischen Stände Gegen-Beschwerden.
§. 58. Fernerer Verlauff des Reichs-Tages.
§. 59. Achts-Erklärung der Stadt Aacken.
§. 60. Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm nimmt die Catholische Religion an.
§. 61. Der Kayser adoptiret Ertz-Herzog Ferdinanden.
§. 62. Die Evangelischen Stände kommen zu Heilbrunn zusammen.
§. 63. Anfang der Böhmischen Unruhe.
§. 64. Der Böhmischen Stände Verthaidigung.
§. 65. Vergeblich gesuchter Vergleich und des Kayſers Matthiä Tod.

§. 1. Der

§. 1.

Der Religions-Friede solte also die Scheide-Wand zwischen beyden Partheyen seyn, und alle vorkommende künfftigen Streitigkeiten daraus entschieden werden. Alleine da derselbe bey weiten nicht auf alle vorfallende Umstände zureichend war, fande sich gar bald Gelegenheit zu neuen Streit, bey dessen Entscheidung es nicht viel besser als bey denen alten Römern mit ihren *Disputationibus fori* aussahe. Jeder beschwerte sich über den andern, und ieder wolte doch Recht haben, ieder beruffte sich auf den Religions-Frieden. Das schlimmste dabey war, daß man nicht wuste, wer in der Religion Richter seyn solte: Die Catholischen verlangten Concilia, die Evangelischen Colloquia, und auf beyden wurde dennoch nichts ausgerichtet; Wenn die Catholischen den Kayser und die Cammer vorschlugen, so meynten die Evangelischen, der Kayser mache selbst eine Parthey mit in der Religion aus, und werde also vermuthlich seinen Glaubens-Genossen nicht ablegen. Auf diese Weise war die innerliche Uneinigkeit noch grösser als vorher. Kein Stand trauete dem andern; Die Evangelischen beschwerten sich, daß die Catholischen in dem Religions-Frieden zu viel zum Voraus erhalten hätten, und sie hatten Recht. Es war also Zeug genug vorhanden, woraus ein neuer Krieg konte gewebet werden; Zumaln nunmehro die wichtige Frage aufkam: **Ob die Reformirten, oder wie sie damals genennet wurden, Zwinglianer, auch mit in dem Religions-Frieden begriffen wären?** Es hatte nehmlich *Vlricus Zwinglius*, Prediger zu Glaris, hernach zu Zürch in der Schweitz, theils vor sich, theils aus Lutheri Schrifften ebenfalls die Mängel der Catholischen Religion eingesehen, und in seinem Vaterland dawider zu lehren angefangen; Alleine er gieng in etlichen Dingen von Luthero ab, worüber sich die Catholischen hertzlich freyeten, weiln sie am Ende von dieser Uneinigkeit Vortheil zu haben hofften. Der Land-Graf von Hessen merckte diese Absichten; daher er durch ein anno 1529. zu Marburg angestelltes Colloquium den Streit zu heben vermeynte. Sie kamen auch in denen meisten Stücken zusammen, aber vornehmlich in der Lehre vom Heiligen Abendmahl blieb ein wichtiger Unterscheid, indem Lutherus schlechterdings bey denen Worten der Einsetzung Christi blieb; Da hingegen Zvvinglius denenselben durch eine vernünfftige Erklärung zu Hülffe kommen wolte. Es war diese Frage: Ob die *Zwinglianer*, oder wie sie ferner von dessen Anhänger, *Johanne Caluino*, Calviniſten, endlich aber **Reformirte genennet wurden, unter denen Evangelischen solten begrif-**

Zustand der Rel. nach dem Religions-Frieden.

fen seyn? um desto wichtiger, weiln in folgenden Jahren unmittelbare Stände des Reichs dieselbe Lehre angenommen hatten, welchen doch sonst die Jura ciuitatis Germanicae in ihrer Vollkommenheit zukamen. In denen meisten Lehren kamen sie mit denen Evangelischen überein, und waren doch keine: wer solte also die Sache entscheiden? Dieses war also Zunder genug ein neues Kriegs-Feuer anzuzünden, und kam auch mehr dazu, wie die Folge der Jahre zeigen wird.

§. 2.

Von dem R. T. zu Regensburg 1556. u. dem Colloquio zu Worms.

Sonderlich blieb der in dem Religions-Frieden fest gesetzte geistliche Vorbehalt ein beständiger Stein des Anstossens. Der Kayser schrieb an. 1556. einen Reichs-Tag nach Regensburg aus, und auf diesem übergaben die Evangelischen Stände eine neue *Protestations*-Schrift wegen Freystellung der Religion den *22. Dec.* worinne sie vorstelleten: daß sie in den Punct des Vorbehalts Gewissens halber nicht willigen könten, massen hiedurch der Weg zur wahren Erkänntniß des Wortes Gottes, dadurch die ewige Seligkeit zu erlangen, abgeschnitten würde; Wo aber kein Bischoff der Augsburgischen Confession gedultet würde, da könte auch derselbe und seine Unterthanen der Lehre nicht berichtet und unterwiesen werden. Es gereiche ihrer Religion zu grossen Schimpff und Verachtung, daß diejenigen, so dieselbige Religon annehmen und die Wahrheit des Wortes GOttes bekennen würden, ihrer Administration, Dignitäten und Officien entsetzet, und des geistlichen Standes und Namens nicht würdig seyn solten. Zumalen der Evangelischen Stände Wille sey, die Stifftungen so zu der Ehre GOttes gewidmet, vollkommentlich zu lassen. *v. FRANC. BVRCHARDI Autonomia fol. 19 seq.* Alleine die Kayserliche Antwort fiel dennoch dahin: daß es bey dem in dem Religions-Frieden beliebten Schluß bleiben solte. *v.* Kayserliche Antwort *IBID. fol. 23. b. & 30. b.* Hiewider protestirten die Evangelischen nochmals, und gründeten sich vornemlich darauf: daß sie niemals in solchen geistlichen Vorbehalt gewilliget, ob ihnen gleich solches in der Kayserl. Antwort beygemessen worden; massen ja die ausdrücklichen Worte: Welches sich aber beyder Religions Stände nicht haben vergleichen können §. 18. des Relig. Friedens, das Gegentheil klärlich ausweisen, *v.* der Protestirenden Stände *Triplic ap. EVND. f. 32.* Dennoch wurde der Reichs-Abschied den 11. Mart. 1557. verlesen, der Religions-Friede darinne vom neuen bestätiget, und folglich der geistliche Vorbehalt Catholischer Seits beybehalten. Ubrigens aber beliebet: daß beyder Religion zugethane Geistliche auf ein freundliches Colloqui-

um

am nach Worms kommen solten, welches auch den 11. Sept. ej an. seinen Anfang nahm; Alleine, auch ohne etwas fruchtsames auszurichten, mit Anfang des Decembris geendiget wurde, massen theils die Evangeiischen Theologi selbst nicht allzu einig waren, theils auch die Catholischen, welche zu dem gantzen Colloquio keine rechte Lust hatten, diese Spaltungen noch vermehrten. *conf GOLDAST* Polit. Reichs-Händel, *P. XVIII p 740. STRVV.* Hist. der Rel. Beschwerden, *T. I. C. III.* §. 2.

§. 3.

Im Ertz-Stifft Saltzburg fand sich an. 1557. schon Gelegenheit über die Eingriffe, so wider den Religions-Frieden vorgenommen wurden, zu klagen. Es brachten damals Saltzburgische Unterthanen bey dem Reichs-Tag an, daß sie binnen kurtzer Zeit aus dem Land vertrieben, und ihnen allzu kurtze Zeit zu Verkauffung ihrer Güter angesetzet würde, dargegen müsten sie dasjenige, so sie nicht in gesetzter Zeit verkaufften, gar zurücke lassen; die Ursache aber ihrer schleunigen Ausstossung sey, daß sie der Augsburgischen Confession anhängig, und das Heilige Abendmahl gantz, oder wie man es nennet, unter beyderley Gestalt genössen. Die Evangelischen Stände nahmen sich ihrer durch schrifftliche Vorstellungen bey dem Ertz-Bischoff an; Alleine es wuste derselbe sich gar bald zu entschuldigen, daß die vertriebenen Leute Sacramentirer, Wiedertäuffer und Sectirer, und folglich in dem Religions-Frieden nicht begriffen wären. Wowider aber die Evangelischen Stände vom neuen bezeugten: wie sie bey täglichen Umgang allerdings befänden, daß man diese Leute mit Unwahrheit beschuldige, und daß sie allerdings der Augsburgischen Confession zugethan wären; daher ihnen nach Verordnung des Religion-Friedens ein freyer Abzug, auch genugsame Zeit zu Verkauffung ihrer Güter zu lassen sey. *v. SLEIDANVS continuat. P. I. L. II. p. 58 & 74.*

Verfolgung der Evangel. im Ertz Stifft Saltzburg.

§. 4.

Kayser *Carolus V.* hatte an. 1558. aus besondern Ursachen das Reich abgedancket, *v. GODELEVAEVS in hist. abdicationis Caroli V.* und folgte nunmehro dessen Bruder *Ferdinandus I.* auf den Kayserlichen Thron. Derselbe hielt an. 1559. einen Reichs-Tag zu Augsburg, auf welchem es in dem Punct der Religion ziemlich scharff hergieng. Beyde Partheyen sahen einander sauer an: beyde beschwehrten sich über einander: beyde verthaidigten sich, und keiner wolte doch dem andern etwas in Weg geleget haben. Der Kayser schlug zu völliger Abthuung aller Religions-Uneinigkeit ein allgemeines Concilium vor, welches aber die

Religions-Beschwerden unter Ferdin. I. an. 1559.

Evangelischen nicht als ein hiezu hinlängliches Mittel ansahen. Jedoch willigten sie in des Kayſers Vorschlag mit dem Beding, daß solches Concilium an einem teutschen Ort gehalten: von dem Kayser und nicht von dem Pabst ausgeschrieben würde: der Pabst sich demselben unterwerfe: die darauf erscheinenden Geistlichen insgesamt des Eydes, damit sie dem Pabst verpflichtet, erlassen würden, damit ieder seine Meynung frey heraus sagen könte: die heilige Schrifft zur Richtschnur gesetzet: die Augsburgischen Confeßions-Verwandte gehöret: die Stimmen nicht gezehlet, sondern nach dem Worte GOttes beurtheilet würden. *v. CHYTRAEVS in Saxonia L. XX. p. 518. sequ.* Anbey gaben die Evangelischen ihre Beschwerden wider die Catholischen ein: daß von ihnen der Religions-Frieden nicht gehalten, sondern durch Ausbringung allerhand Mandaten und Processen bey der Reichs-Cammer, das Recht die Reformation in ihren Landen und denen dazu gehörigen Stifftern und Clöstern einzurichten, verhindert: die Zehenden und andere Gefälle, so denen in ihren Landen gelegenen und bereits reformirten Stiftern gehörig, von denen Herrschafften anderer Religion, unter welchen solche Gefälle zu zahlen, ihnen aufgehalten, oder gar nicht gezahlet: der wahre Verstand des Religion-Friedens auf Seiten der Catholischen verdrehet, und folglich eine Ungleichheit in der Religion eingeführet würde, &c. *v.* **der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände der Augsburgischen** *Confessions*-**Verwandten** *Grauamina ap. LEHMANN. Act. relig. Lib. II. c. 1. p. 70.* Auf der andern Seite beschwerten sich die Catholische über die Evangelischen: daß sie vielmehr den Religions-Frieden gebrochen, indem sie Kirchen-Güter einzögen: die ihnen zugehörigen Zehenden und andere Gefälle vorenthielten: die Catholischen Geistlichen abschafften: denen gesprochenen Urtheln des Reichs-Cammer-Gerichts widerstrebten, &c. *v. LEHMANN. l. c. c. 2.* Die Kayserliche Meynung fiel endlich in dem Reichs-Abschiede dahinaus: daß weil das Colloquium zu Worms fruchtloß abgelauffen, so solte es inzwischen bey dem Passauischen Vertrag und dem darauf anno 1555. erfolgten Religions-Frieden bleiben, und derselbe unverbrüchlich gehalten werden.

§. 5.

Evangelischer Stände Convent zu Naumburg 1561.

Weil auch bisher unter denen Evangelischen selbst sich einige Uneinigkeit in etlichen Puncten der Religion hervor gethan hatte, wurden sie einig, anno 1561. zu Naumburg zusammen zu kommen, und die Augsburgische Confeßion, welche von Philippo Melanchthone nach der Zeit war verändert worden, wieder in ihre Reinigkeit zu bringen. Es war

diese

diese Zusammenkunfft sehr ansehnlich, massen 14. Evangelische Fürsten, und 11. andere Gesandten zugegen waren. Der Kayser, wie auch der Pabst Paulus IV. beschickten diesen Conuent gleichfalls, und bemüheten sich, die Evangelischen dahin zu bewegen, daß sie das zu Trident vom neuen angestellte Concilium (nachdem bey Annäherung Chur-Fürst Moritzens von Sachsen, die versamleten Väter, als rechtschaffene geistliche Hirten nach ihren Hütten heimgegangen waren) besuchen möchten. Der Päbstliche Nuntius brachte deßwegen viele Breuia mit an die Fürsten, welche ihm aber alle uneröffnet wieder zugestellet wurden, wobey sie beyderseits Gesandten ihre Meynung kund thaten: daß sie zwar selbst hertzlich wünschten, daß die Uneinigkeit der Religion abgethan werden möchte; Alleine da sie des Pabsts Hoheit nicht erkennten, wolten sie obige Einwendungen wiederholen. *v. CHYTRAEVS in Sax. L. XX. p. 523. sequ.* Es gaben auch hierauf die Evangelischen, nachdem derer selben Theologi zu Erffurt zusammen kommen waren, heraus: Stattliche Ausführung der Ursachen, darüber die Chur- und Fürsten, auch andere Stände der Augsburgischen Confeßion, des Pabsts *Pii IV.* ausgeschrieben vermeint *Concilium*, so er gegen Trient angesetzet, nicht besuchen konten, noch zu besuchen schuldig gewesen sind, *&c.* gedr. *an. 1564.*

§. 6.

Zustand der Evangel. im Oesterreichs.

Ubrigens hatte zwar der Kayser Ferdinandus, da er noch Römischer König war, in verschiedenen Fällen sich gegen die Evangelis. etwas harte bezeiget. Nachdem er aber bey denenselbigen mehr Gutes gefunden, als ihm von seinen Geistlichen vielleicht war erzehlet worden, war er in folgenden Zeiten desto gnädiger gegen dieselben, daher er auch der Ausbreitung und Wachsthum dieser Religion in seinen Erb-Landen nicht zuwider; vielmehr auf eine Vereinigung eyfrigst bedacht war, und endlich vor seine sämtliche Unterthanen den Kelch, und vor die Geistliche die Erlaubniß sich zu verehelichen, zu erhalten suchte. *v.* des Kaysers Schreiben *ap. GOLDAST. Constit. Imperial. T. II. p. 379.* Das erste erlaubte auch der Pabst. *v. SLEIDANVS Continuat. P. I. L. 9. p. 377.* Zu dem andern aber war er nicht zu bewegen, weiln wie *PETR. SVAVIS. Hist. Concil. Trid. p. 417.* gantz wohl erinnert, die Päbstliche Hoheit und Ansehen bey der Priester-Ehe einen gar gewaltigen Stoß zu beforgen hätte, indem viele Sportelgen ietzo der Päbstlichen Cammer zufielen, welche sonst auf Erhaltung derer Geistlichen Familien würden gewendet werden; Auch die Geistlichen selbst bey der Gelegenheit mehr auf die weltlichen

chen Herren und deren Gunst als auf des Pabsts finsteres Gesichte sehen würden. Daher auch auf eben diesem Concilio dem Gesandten des Herzogs von Bayern, welcher ebenfalls die Erlaubniß der Priester-Ehe suchte, geantwortet wurde: *Vt matrimonium Presbyteris concedere non aliud sit, quam Hierarchiam Ecclesiasticam destruere, & Pontificem redigere ad Romae solius Episcopatum. v. SVAVIS c. l. L. 7. p. 615.* Der Kayser Ferdinandus starb den 25. Jul. 1564. im sechzigsten Jahr seines Alters.

§. 7.

Von dem R. Tag zu Augsburg 1566. u. von Evangel. übergebenen Beschwerden.

Ihm folgte sein Printz MAXIMILIANVS II. welcher an. 1527. den 1. Aug. gebohren, und an. 1562. bereits zum Römischen König erwählet war. Derselbe hielt gleich anno 1566. zu Augsburg einen Reichs-Tag, welchen viele merckwürdige Begebenheiten, so auf demselben vorgefallen, berühmt machten. Der Pabst konte die Pillen, so ihm die Evangelischen eingegeben, noch nicht verdauen. Die von denenselben vorgenommene Reformation und Secularisation derer überflüßigen geistlichen Güter stunde ihm keinesweges an, und da dieselbe vermöge des Religion-Friedens fortgieng, konte er ohnmöglich seiner Einnahme den geistlichen Segen: Seyd fruchtbar und mehret euch, versprechen. Er schickte daher seinen Gesandten, den Cardinal *Commendonum* auf denselben Reichs-Tag, und ließ durch demselben wider alles dasjenige, so in Religions-Sachen würde vorgenommen werden, protestiren, wobey er noch die harten Bedrohungen anhengen ließ: daß, wenn der Kayser und die sämtlichen Fürsten des Reiches nicht folgen wolten, er den Kayser und alle unterdrucken wolte. *v. JO. ANT. GABVTIVS in reb. gest. Pii IV. p. 46. GE. AD. STRVVIVS Corp. Hist. Imp. in vita Maximil. II. § 6.* wiewohl der Cardinal, als er sahe, daß dergleichen Protestation zu nichts als neuen Haß und Verbitterung Gelegenheit geben würde, solche unterließ, ob gleich der Pabst es ihm nochmals befahl. *v. THVANVS L. XXXIX.* Kleinen Kindern pfleget man zwar allerhand artige Sachen von einem vermeynten Knecht Ruprecht vorzuschwatzen, wenn sie nicht wollen stille sitzen; Alleine der Kayser und die Stände des Reichs waren keine kleine Kinder; also konte man ihnen nichts von einer vermeynten Gewalt des Pabsts in fremden Sachen eines freyen Staats vorschwatzen. Es kehrete sich auch daher Niemand daran, sondern die Evangelischen übergaben dem Kayser weitläufftige und wohl ausgearbeite Beschwerden wegen der Religion, darinne sie erwiesen: daß sie an denen bisherigen Zwistigkeiten keine Schuld hätten: Sie beschrie-

ſchrieben dabey gantz umſtändlich, auf was Art der Pabſt ſich den Primatum und eine geiſtliche Monarchie angemaſſet: Sie erzehlten aus beygelegten Actis des Tridentiniſchen Concilii, wie man daſelbſt die Heilige Schrifft nicht als Richter in denen Glaubens-Streitigkeiten, ſondern vielmehr als die Urſache alles Streites anſehe, und daß man hingegen nach Herkommen und Gebrauch der Kirche ſprechen ſolle: daß ferner Catholiſcher Seite eine Schrifft, ſo auf dem zu Worms angeſtellten Colloquio verfertiget, zurücke behalten, dagegen falſche untergeſchoben worden: Sie ſchlagen ferner als ein Mittel die Streitigkeiten in der Religion völlig zu entſcheiden vor, daß der Kayſer ein National-Concilium ausſchreiben, und ſelbſt darauf ſo, wie es die erſten chriſtlichen Kayſer gethan, praeſidiren möchte: Sie beklagen ſich anbey, daß viele betrangte Chriſten in langwirigem Gefängniß, dem Religions-Frieden zuwider, gehalten würden, aus welchem ſie ihre Sache führen, und offt gar darinne verderben müſten; Bitten daher, daß deßwegen der Cammer anbefohlen werden möchte, in dergleichen Fällen Mandata ſine clauſula zu geben. Endlich hengen ſie dieſer Schrifft neue Beſchwerden an: Was maſſen der Graf Joachim von Ortenburg, ein unmittelbarer Reichs-Stand der Religion halber von Hertzog Albrecht in Bayern ſeiner Lande entſetzet worden, und die Evangeliſchen in der Stadt Dünckelſpiel, Wimpfen, Cölln und Aacken, in ihrer freyen Religions-Ubung gehindert würden. Bitten dahero um Abſtellung dieſer vielen Beſchwerden. *v. Grauamina* der Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten auf dem Reichs-Tag zu Augsburg den 25. April der Kayſerl. Majeſt. übergeben in *LEHMANN. Act. pac. relig. L. II. c. 4.* Es beklagten ſich ferner die Evangeliſchen, daß obgleich die Stiffter ſo wohl zur Ehre GOttes, als auch zur Erhaltung Fürſtlicher, Gräflicher und Adelicher Häuſer gegründet wären: So ſey es doch wegen beſchwerlicher Eyden und Statuten dahin kommen, daß kein der Augsburgiſchen Confeßion-Verwandter ohne Verletzung ſeines Gewiſſens könte hienein gebracht werden, welches doch bey denen ſonſt vorzunehmenden öfftern Theilungen ſo wohl denen Familien ſelbſt, als auch dem ſämtlichen Reich zu groſen Schaden gereichte. *v. SLEIDANVS continuat. P. II. L. II. p. 34.*

§. 8.

Die Catholiſchen Stände übergaben gleichfalls ein Schreiben, darinnen ſie auf alle Evangeliſcher Seite wider ſie vorgebrachte Beſchwerungen antworteten: Zugleich aber ſich höchſtens beklagten, daß die

Catholiſcher Antwort und Kayſerlicher Beſcheid.

die von denen Evangelischen Ständen übergebene Schrifft, nicht von Fried-liebenden Gemüthern, sondern etlichen zanckſüchtigen Räthen aufgesetzet zu seyn, das Ansehen hätte, indem darinne dem Religions-Frieden zu wider ihre Religion eine Blindheit, eine heydnische und dem Worte GOttes widrige Abgötterey &c. genennet würde. *conf.* der Catholischen Religion-Verwandte Stände Bedencken, Bericht und Anzeigen auf der Augsburgischen Confeßions-Stände eingebrachte lange Schrifft, der Kayserl. Majest. auf dem Reichs-Tag zu Augsburg *an.* 1566. übergeben. *ap. LEHMANN. c. l.* Daher ihnen auch solches von dem Kayser verwiesen wurde. *v.* Kayser *Maximil. II. Resolutio ad grauamina generalia IBID.* Jedoch wurde in dem den 31. May publicirten Reichs-Abschied der Religions-Friede nochmals bestätiget, auch dem Kayserlichen Cammer-Gerichte anbefohlen, daß wenn iemand, wer der wäre, wider solchen Religions- und gemeinen Frieden beschweret wäre, oder künfftig beschweret oder betrübt werden wolte, auf der Beschwerten Anruffen mit Ertheilung gebührlicher rechtmäßigen Hülffe, sie sich förderlich und gleichmäßig erweisen sollen.

§. 9.

Beschwerde wider Chur-Pfaltz wegen angenommener Reformirten Religion.

Es fanden sich auch noch auf diesem Reichs-Tage wichtige Beschwerden, so von Catholischen wider den Chur-Fürsten in der Pfaltz Friedrich *III.* eingegeben wurden. Derselbe hatte nicht alleine die Reformirte Religion in seinem Lande angenommen, sondern er fieng auch an, nach einen deßwegen herausgegebenen neuen Catechismum, zu reformiren, hatte auch zwey Clöster, Nienhausen und Sintzheim eingezogen, worüber die Bischöffe von Worms und Speyer sich beschwerten. Es wurde daher dem Chur-Fürsten durch den Reichs-Vice-Cantzler vorgestellet: daß er die Clöster wieder hergeben, die Reformirten Theologos und ihre Lehre abschaffen, oder Chur-Fürstliche Würde niederlegen solte, mit welcher hernach sein Printz zu belehnen wäre. Hierwieder aber wendete der Chur-Fürst ein, daß diese Clöster in seinem Gebiete gelegen, käme ihm also das Recht sie zu reformiren zu, und hoffe er, man würde nicht von der Execution den Proceß anfangen. Wegen des Punctes der Religion aber hätte er seine Theologos bey sich, mit welchen er sich beredete. Er kam daher wieder in die Reichs-Versammlung, brachte die Bibel mit hienein, und erklärte sich öffentlich: Er wolle sich eines bessern belehren lassen, wenn es iemand thun könte, ausser diesem glaube er, daß seine Lehre in der Schrifft gegründet und wahr sey, und weil es eine

ne

ne Gewissens-Sache sey, könne er zu nichts gezwungen werden. Übrigens habe er die Augsburgische Confeßion, weil sie in GOttes Wort gegründet, unterschrieben, und wolle dabey verbleiben. Bey solchen Umständen wuste der Kayser kein dienlicheres Mittel, als daß er der Chur-Fürsten und Stände Evangelischer Religion Bedencken erforderte: Ob sie den Chur-Fürsten von der Pfaltz vor ein der Augsburgischen Confeßion zugethanes Mit-Glied hielten? Worauf dieselben sich erklärten: wie sie glaubten, daß der Chur-Fürst im Haupt-Artickel der allein seligmachenden Justification = , auch in vielen andern Artickeln dem wahren Verstand der Augsburgischen Confeßion anhängig sey: im Artickel des Heiligen Nachtmahls aber können sie nicht erkennen, daß es Ihr. Churfürstl. Gn. mit der Augsburgischen Confeßion gleichförmig halten. *v.* Der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, der Augsburgischen Confeßion verwandt *Resolution:* Ob die Reformirten Protestirenden Ständ von dem Religions-Frieden ausgeschlossen. *ap. GOLDAST.* Reichs-Satzungen *P. I. p. 294. conf. SLEIDANVS. Continuat. L. II. P. II. p. 36.*

§. 10.

Kayf. Max. II. bestätiget denen Evangel. in Oesterr. die Rel. Freyheit.

Gleichwie aber der Kayser *Maximilianus II.* ein sehr gelindes und löbliches Regiment führte; also hatte er auch in Religions-Sachen selbst eine grosse Einsicht. Es hatte bereits sein Herr Vater Kayser Ferdinand *I.* von Anfang der Reformation her gesehen, daß die Evangelischen nicht so böse beschaffen, als sie wohl von ihren Widersachern öffters abgemahlet wurden; auch erfahren, daß gewaltsame Rathschläge in dergleichen Fällen eine schlechte Wirckung nach sich zögen, und daß es unmöglich sey, denen Leuten durch äuserlichen Zwang zu befehlen, etwas zu glauben, davon sie in ihrem Verstand nicht überzeuget wären, sondern vielmehr das Gegentheil glaubten. Persuaderi vult intellectus, non cogi. Diesen klugen und höchst billigen Regeln folgte dieser Kayser ebenfalls, und es scheinet, daß er selbst in verschiedenen Dingen von der Vortreflichkeit der Evangelischen Lehre sey überzeuget gewesen, daher er die von seinem Herrn Vater denen Oesterreichischen Unterthanen, Evangelischer Religion, gegebene Tolerantz (§. 6. *b. c.*) nicht alleine bestätigte, sondern noch über dieses an. 1570. den 18. Aug. denen Oesterreichischen Herren, und denen von der Ritterschafft, die freye Übung der Evangelischen Religion, und daß sie vermöge des zukommenden Juris Patronatus Evangelische Priester halten möchten, vergönnte, iedoch, daß sie deßwegen eine besondere Kirchen-Agende auffsetzen solten, bey welchen Berathschla-

gungen sich der Kayser zweyer Evangelischer Theologen, Joachimi Camerarii aus Leipzig, und David Chytræi aus Rostock, Hülffe sich bediente. Es wurde auch eod. anno dem Kayser die von denen Evangelischen Rittern verfertigte Agende übergeben. Wobey sie die nochmalige Versicherung erhielten: daß sie und ihre Nachkommen bey dieser gegönnten Religions-Freyheit solten geschützet werden. *v. SLEIDANVS continuat. P. II. L. IV. p. 125. L. VI. p. 186. L. XII. p. 382.* Es breitete sich daher diese Religion in denen Oesterreichischen Landen unter diesem Kayser gewaltig aus; wiewohl hernach unter dem folgenden Kayser *Rudolpho* der Anfang zu denen Bedrängungen gemachet, und denen Evangelischen der öffentliche Gottesdienst auf Anstifften der Römischen Geistlichkeit verboten wurde.

§. II.

Der Evangel. Stände Beschwerden auf dem R. T. zu Regensburg 1576.

Der Reichs-Tag, welchen der Kayser Maximilianus II. noch vor seinem Absterben, anno 1576. nach Regensburg ausgeschrieben, ist merckwürdig, weiln auf demselben wegen der Religion-Streitigkeiten vieles abgehandelt worden, nachdem beyde Theile gegen einander ihre Beschwerden führten. Es würde zu weitläufftig fallen, alle besondere Religions-Grauamina, so die Fuldische Evangelische Ritterschafft und Unterthanen, deßgleichen die Evangelischen Bürger zu Schwäbisch-Gemünd, Biberach, Cölln und andere wider den Rath wegen verschiedenen Eingriffe der Religions-Ubung geführet, und welche bey dem *LEHMANNO c. l. L. II. p. 117. -- 134.* nachgelesen werden können; sondern ich will nur hier dasjenige nothwendige berühren, was auf dem Reichs-Tag selbst abgehandelt worden. Es wurde nehmlich dem Kayser von Evangelischen Ständen, nach vorhergepflogenen Berathschlagungen, bey welchen damals der Chur-Fürst von der Pfaltz, *Friedrich III.* das Directorium führte, den 29. Junii eine Schrifft übergeben, worinne sie ihre Beschwerungen vorstellten, was massen an vielen Orten die Evangelischen Unterthanen in ihrer Religions-Ubung wider klaren Inhalt des Religions-Frieden gehindert, in Gefängnisse geleget, und öffters von Land und Leuten verjaget würden; worauf zwar den 14. Julii eine Kayserliche Antwort erfolgte; weil aber selbige nur in sehr weitläuftigen Terminis bestunde, übergaben sie den 17. ej. eine anderweitige Schrifft, darinne sie vorstellten, daß sie von ihren Herren Befehl erhalten, in denen in der Reichs-Tags-Proposition vorgebrachten Puncten nicht eher zu rathschlagen, bis denen Beschwerden abhülfliche Masse gegeben worden wäre. Worauf den 25. August. eine anderweitige Kayser-

serliche Antwort erfolgte, darinne der Kayser versprach, den Religions-Frieden nochmals in dem erfolgenden Reichs-Abschied zu bestätigen, übrigens aber alle Mittel und Wege hervor zu suchen, damit die angebrachte Beschwerungen so viel möglich, förderlichst abgestellet und verglichen würden, doch solte es bey der in dem Religions-Frieden eingeruckten Clausul, den geistlichen Vorbehalt betreffend, sein Bewenden haben. Anbey wurden die Catholischen Stände erinnert, sich ihrer Seits dem Religions-Frieden ebenfalls gemäß zu halten, damit Niemanden zu fernerer billigen Klage Gelegenheit gegeben würde. Nachdem aber auch diese Kayserliche Antwort Evangelischen Ständen weder kalt noch warm schiene, indem darinne zwar tröstliche Versprechungen genug, aber keine Würcklichkeit enthalten war, dem Vermuthen nach, auch wohl selbst der Kayser seinem General und Geheimden Rath Lazaro von Schwendi (*de quo v. Artic. in HISTORISCHEN VNIVERSAL-LEXICO.*) mochte erlaubet haben, denen Evangelischen Gesandten vorzustellen, daß sie die Sachen zu schläffrig trieben, und es fast das Ansehen habe, als gienge ihnen die Noth ihrer Glaubens-Genossen nicht genusam zu Hertzen; So beschlossen sie, iedoch mit Widerwillen und Absonderung der Chur-Sächßischen Gesandten, dem Kayser den 9. Sept. eine neue Schrifft einzuhändigen, worinne sie nochmals die Beträngungen ihrer Glaubens-Genossen, und Eingriffe Catholischer Stände in den Religions-Exercitio ernstlich vorstellten, nebst angehengter Bitte: Es möchte der Kayser allergnädigst befehlen, daß die Unterthanen im Reich allenthalben die Früchte des Religions-Friedens geniesen möchten, und niemand von seiner Obrigkeit der Religion wegen, mit Gewissens-Zwang, Verbietung des Landes, oder in andere Wege beschweret, solches auch dem künfftigen Reichs-Abschied einverleibet, und der Reichs-Cammer anbefohlen würde, in Religions-Sachen unpartheyisch zu richten. Wobey noch verschiedene Vorbitten wegen des noch nicht restituirten Grafens von Ortenburg (*v. supra* § 7.) und dessen von denen Bayerschen Beamten der Evangelischen Religion halber beträngten Unterthanen, deßgleichen wegen der Fuldischen Ritterschafft, und derjenigen, so in Eichsfelde unter Mayntz gehörte, als welche sich wegen völliger Ausschliesung von denen Stifftern beschweret hatte, *v. CHYTRAEVS in Chron. Sax. L. XXIII.* und andere angehenget wurden.

§. 12.

Der Cathol. Stände Gegen-Beschwerung, Reichs-Abschied und des K. Tod.

Die Catholischen vermeynten nicht bey so häufig von Seiten der Evangelischen wider sie eingegebenen Beschwerungen die Hände in den Schoß

Schoß zu legen. Sie gaben den 19. Sept. ihre Gegen-Beſchwerden bey dem Kayſer ein, welche vornemlich darinne beſtanden: daß verſchiedene Ertz- und Bißthümer, auch andere Geiſtliche Beneficien von denen Evangeliſchen vorenthalten, viele Kirchen, und Clöſter, welche zur Zeit des Paſſauiſchen Vertrags noch in Adminiſtration der alten Religions-Verwandten geweſen, eingezogen, und die alte Religion darinne verboten: die Geiſtliche Gerichtsbarkeit auch in Fällen, ſo mit der Religion keine Verwandſchafft hätten, verhindert: deßgleichen von denen Augsburgiſchen, an Orten, wo doch denen Catholiſchen das Jus Patronatus zukomme, der andern Religion zugethane Pfarr-Herren geſetzet, die ihnen gehörige Zehenden und andere Gefälle nicht gereichet: die Catholiſche Religion an vielen Orten abgeſchaffet, und die Unterthanen daran verhindert und abgehalten, auch wohl zur andern Religion gezwungen; von allen Ehren-Aemtern und Ehren-Tägen ausgeſchloſſen, auch die Kinder in Catholiſche Schulen zu ſchicken verboten würden. Des Kayſers Unpäßlichkeit verurſachte, daß es bey denen weitläufftigen Beſchwerungen verbliebe, in den darauf den 12. Octobr. an. 1576. publicirten Reichs-Abſchied auch der Religions-Streitigkeiten halber nichts mehr geſetzet wurde, als daß der Religions-Friede in ſeinen Kräfften verbleiben ſolte. Alle dieſe erzehlten Schrifften finden ſich nebſt andern ap. *LEHMANN. act. pac. relig. L. II. c. XVII. 43. p. 134. ſeqv. ad STRVVII.* Hiſt. der Rel. Beſchwerden *I.* Th. *Cap. III. §. 16 -- 21.* Die Kranckheit des Kayſers nahm überhand, dergeſtalt, daß er den 12. Oct. ej. an. verſchied, nachdem er nicht länger als 49. Jahr gelebet, und 12. Jahr mit beſondern Ruhm regieret hatte, *v. THVANVS. hiſt. L. LXII.*

§. 13.

Aackner Händel bey Anfang der Regierung Rudolphi II.

Es folgte ihm in der Regierung ſein Sohn *RVDOLPHVS II.* welcher an. 1552. d. 18. Julii gebohren, und an. 1575. zum Römiſchen König war gecrönet worden. Deſſen ſchläfriges, verdrießliches und dabey langwieriges Regiment denen gegen einander erhitzten, muthigen und mächtigen Ständen des Reichs leicht zur Gelegenheit diente, die bishero verſteckte heimliche Feindſchafft einander immer mehr und mehr zu erkennen zu geben, und den völligen Grund zu den erfolgten dreyßig-jährigen Krieg zu legen. Die erſten Unruhen unter ſeiner Regierung entſtunden an. 1581. zu Aacken. Es hatten nemlich die Niederländer unter der Regierung des ernſthafften Königs *Philippi II.* in Spanien wegen allzuharter Bedruckung ihrer Rechte angefangen ſich in die Freyheit zu ſetzen;

setzen; Von Zeit aber der in Teutschland entstandenen Reformation hatte sich sonderlich die Reformirte Religion in Niederlanden sehr ausgebreitet. Die Spanier, welche vermöge ihres Temperaments vor andern Europäischen Völckern die Ehre eines besondern Religions-Eyfers besitzen, bemüheten sich nicht alleine die rebellirenden Bürger zum Gehorsam, sondern auch die vermeynten Ketzer wiederum zum alten Glauben zu bringen. Das Commando so wohl, als das Apostel-Amt wurde dem, wegen seiner Grausamkeit in der Historie bekannten Herzog von *Alba* aufgetragen, derselbe hausete dergestalt, daß er sich selbst berühmte, binnen 6. Jahren über 18000. Menschen nur durch des Scharff-Richters Hand hingerichtet zu haben. *v. GROTIVS in Annal. Belg. L. II.* Dieser scharfe Catechismus, welchen der Duc d' Alba lehrte, wolte denen Holländern nicht anstehen, daher sich viele auser Landes, und einige davon nach Aacken begaben, woselbst sie ihrer Religion gemäß lebten. Ob ihnen nun gleich an. 1580. die freye Religions-Ubung, um welche sie angehalten, abgeschlagen wurde, trieben sie dennoch dieselbe vor sich. Der Kayser ernennte deßwegen den Herzog Ernsten von Bayern, welcher Bischoff zu Lüttich war, nebst dem Herzog Wilhelm von Cleve zu Commissarien, welche dem Rath zu Aacken anbefohlen, die neue Religion abzuschaffen. Alleine an. 1581. brach die Unruhe völlig aus. Denn weil man vermöge Kayserlichen Befehls die Protestanten von allen Ehren-Aemtern ausschliessen wolte, wählten die Catholischen am St. Urbans-Tag von ihrer Religion Bürger-Meister und Rathsherren, die Protestirenden thaten desgleichen, und stellten dem Kayser vor, daß sie dessen wohl befuget wären, weiln sie bereits an. 1574. mit in den Rath genommen worden. Hierauf kam es zum Aufruhr, und die Protestirenden behielten die Ober-Hand, weßwegen sich die Domherren und Vornehmsten aus der Stadt begaben. Der Kayser trug die Execution wider die unruhigen Bürger dem Chur-Fürsten von Cölln, Gebharden von Truchseß, dem Chur-Fürsten Johann von Trier, und dem Grafen von Nassau Philippen auf, welche zwar vor die Stadt ruckten, aber von denen Bürgern durch einen Ausfall zu weichen genöthiget wurden. Worauf sich die Protestirenden an den Chur-Fürst Augusten von Sachsen, und Chur-Fürst Johann Georgen von Brandenburg wendeten, welche auch deßwegen bey dem Kayser Vorstellung thaten, und zugleich ihm ihre Hülffe anboten, weiln sie besorgten, es möchte sich derselbe in Bezwingung derer Aackner der Spanischen Hülffe bedienen, und also die Sache noch weitläufftiger werden. Der

Kay-

Kayser wolte zwar diese Vorbitte übel auslegen, allein es gerieth die gantze Sache einiger massen ins Stecken, nachdem der Chur-Fürst Gebhard von Cölln die Reformirte Religion annahm, auch ein Reichs-Tag zu Augsburg gehalten wurde. *v. SLEIDANVS continuat. P. III. L. VI. §. 9. CHYTRAEVS in Saxon. L. XXV. LEHMANN L. III. c. 28.*

§. 14.

Was auf dem R. T. zu Augsburg 1582. gehandelt worden.

Auf demselben Reichs-Tag mangelte es gewöhnlicher massen an Religions-Beschwerungen nicht. Die alten waren noch nicht weggeräumet, und die neuen kamen noch dazu. Jene wiederholten die Evangelischen Stände in ihren den 1. August. 1582. übergebenen Schreiben, welchen sie auch verschiedene neue beysezten: daß das Cammer-Richter- und Präsidenten-Amt nur an Catholische vergeben: in verschiedenen Reichs-Städten die Evangelischen von allen Ehren-Aemtern ausgeschlossen, die von Adel durch besondere schwere Eyde zu GOtt und allen Heiligen von denen Stifftern ausgeschlossen würden. Wobey sie sonderlich den Vorschlag thaten: das Cammer-Richter-Amt wechsels-weise an einem Catholischen und Evangelischen zu ertheilen, der streitigen Religions-Händel wegen aber Commissarios beyderseits Religion zu setzen, um zu einer Einigkeit zu gelangen. Gegenseitige Antwort bestunde vornemlich darinne: daß die vorgeschlagene Abwechselung wegen des Cammer-Richter-Amts ein Mißtrauen gegen den Kayser bey sich führe, als von welchem die Stelle bisher besetzet worden. Die übrigen Puncte läugneten sie, und also waren sie fertig. Es fuhren daher die Evangelischen fort, eine anderweitige Interceßions-Schrifft einzugeben, welcher sie sonderlich die Bedruckungen der Augsburgischen Confeßions-Verwandten zu Cölln und Aacken beyfügten. Es erfolgte auch hierauf eine Kayserliche Antwort, welche aber in leeren Worten und kurtzen Abfertigungen bestund: wie nemlich wegen vorgebrachten Beschwerungen alle Mittel zu gütlicher Vergleichung solten vorgekehret und eine Untersuchung angestellet werden. Was die Confeßions-Verwandten in denen Reichs-Städten und derselben Ausschliessung von denen Ehren- und Regierungs-Aemtern betrifft, hätten die Reichs-Städte zu verstehen gegeben, daß die Statuten, welche nur eine Religion erlaubten, nicht neuerlich, sondern vorlängst gemacht gewesen, und also gefunden worden wären; folglich bedürffe es keiner Klage, weil nichts neuerliches vorgenommen worden. Daß die Evangelischen Stände mit dergleichen Resolution schlecht zu frieden gewesen, kan man sich leichte einbilden, sie gaben es auch durch neue Schrifften

zu erkennen, und beschwerten sich zugleich wegen des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg und Herzogs von Bayern, indem in diesen Landen diejenigen, so sich in den Stand der Ehe begeben wolten, nicht eher eingesegnet noch an dem Ort gedultet wurden, bis sie eydlich angelobet, bey der Catholischen Religion beständig zu bleiben; auch wurde denen verstorbenen Evangelischen an verschiedenen Orten ein christliches Begräbniß versaget. Diese Beschwerungen halfen zwar noch die Deputirten der Steyermärckischen, Cärnthischen und Crainischen Unterthanen wegen der von Erz-Herzog Carln unternommenen Religions-Beeinträchtigungen vermehren; Alleine es wurde dieser Reichs-Tag geendiget, ohne etwas nuzbares ausgerichtet zu haben. Man findet die deßwegen gewechselten Schrifften weitläufftig bey *LEHMANN. act. relig. P. II. cap. 44. usque 64.*

§. 15.

Cöllnische Unruhe mit dem Ertz-Bischoff Gebharden von Truchseß.

In 1582. und folgenden Jahren entstunden im Ertz-Stifft Cölln solche Bewegungen, welche bey nahe einen völligen Krieg erreget hätten. Es hatte der Erz-Bischoff daselbst **Gebhard Graff Truchseß** von Waldburg, welcher an. 1577. zu dieser Würde war erhoben worden, sich in **Agneten, Graff Johann Georg von Mansfeld Tochter**, welche in dem Closter Giersheim Canonißin, und von sonderbarer Schönheit war, verliebet, auch eine ziemliche Zeit lang in geheim mit ihr in Vertraulichkeit gelebet, *v. MELCH. ab ISSELT de bello Colonon. p. 11. seqv.* endlich aber entschloß er sich, die Reformirte Religion anzunehmen, seine Agneten zu heyrathen, und wo möglich, das Ertz-Stiff bey zu behalten, zumaln er auser diesem vor sich wenig zu leben hatte, anbey bemühete er sich, um sein Vorhaben desto besser auszuführen, seiner Religion ein freyeres Exercitium zu verschaffen, worüber aber in dem Ertz-Stifft hefftige Bewegungen entstunden. Die Spanier, welche damals in dem benachtbarten Holland zu thun hatten, bothen so fort denen Catholischen ihre Hülffe an, welches auch der Herzog Wilhelm von Cleve that, dergleichen Beystand dargegen die Pfaltz-Grafen am Rhein dem Chur-Fürsten versprachen. Der Rath zu Cölln geboth denen Evangelischen Unterthanen, binnen Monats-Frist zu weichen, und das Ertz-Stifft schrieb deßwegen an dem Pabst, welcher aber bey einer so wichtigen Sache vorher die Güte zu versuchen, vor dienlich befand, wie er denn daher an den Ertz-Bischoff Gebharden ein Ermahnungs-Schreiben abgehen ließ, darinne er demselben vorstellte, auf sein eigen Bestes zu dencken, und wenn er bereits zuweit gegangen

wäre, den Fuß zurück zu ziehen. *v. literas Papae ap. ISSELT. p. 76.* Anbey gab er dem Ertz-Bischoff von Trier Vollmacht, zu ihm zu reisen, und gleichmäßige Verstellung zu thun. Selbst der Chur-Fürst Gebhard bemühete sich, die in seinen Landen entstandene Unruhen dadurch zu stillen, daß er anno 1582. und 83. in verschiedenen Edicten versprach, iedem bey seiner Religion und dessen Ausübung geruhig zu lassen, auch dem Ertz-Stift selbst in seinem Wahl-Recht keinen Eintrag zu thun; dergleichen gütliche Beylegung auch der Chur-Fürst von der Pfaltz, Ludwig, nebst dem Pfaltz-Grafen Johannen von Zweybrücken, durch ihre Gesandten versuchten; Es wurde aber nichts ausgerichtet. Denn es verdroß theils die Cöllner, daß der Ertz-Bischoff Bonn völlig eingenommen, und besetzet hatte, theils widersetzte sich allen gütlichen Berathschlagungen der Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg, in der Hoffnung bey künftiger Wahl die Chur davon zu tragen; welches ihm doch hernach fehl schlug. Als aber der Ertz-Bischoff Gebhard sich endlich den 2. Febr. 1583. mit seiner schönen Mansfelderin öffentlich vermählte, brach die bisherige Feindschaft vollends in Thätlichkeit aus. Der Hertzog von Parma, welcher damals im Namen des Königs Philippi von Spanien in den Niederlanden commandirte, ruckte in das Cöllnische und kam denen Catholischen zu Hülffe. Und obgleich der Kayser, welcher besorgte, es möchten hieraus Weitläufftigkeiten entstehen, Mandate ergehen ließ, daß der Herzog von seinem Vorhaben abstehen solte: so entschuldigte man es dennoch, daß solches denen Reichs-Constitutionen nicht zuwider wäre, massen ja der König in Spanien wegen der Niederlande ein Stand des Reichs sey. Beyde Partheyen zogen also einander herum, bis endlich der Pabst *Gregorius XIII.* den Bann wider den Ertz-Bischoff ergehen ließ, worinne er denselben seiner bisherigen Würde entsetzte, welches alles der Kayser vor genehm hielt. *conf. ISSELT. c. l. p. 227. & 239.* Es war allerdings ein starcker Eingriff in des Kaysers und des Reichs hohe Gerechtsame, daß sich der Pabst unterstunde, einen Chur-Fürsten ohne vorhergegangene Einwilligung des gesamten Reichs abzusetzen, gleichwie es auch nicht zu billigen war, daß der Kayser des Pabsts Anordnungen vor genehm hielte, und also den Chur-Fürsten seiner Lande und Leute entsetzte, ohne vorher der übrigen Chur-Fürsten Einwilligung zu vernehmen, wo wider sich auch der abgesetzte Chur-Fürst so wohl, als die übrigen Evangelischen Stände, beschwerten. Das Capitul schritte nunmehro zu einer neuen Wahl, und postulirten an. 1583. den 23. May **Herzog Ernsten von Bayern**, welcher bereits Bischoff zu Freisingen,

Hil-

Hildesheim und Lüttich war, von welcher Zeit an auch das Cöllnſche Ertz-Stift beſtändig bey dem Bayerſchen Hauſe geblieben. Es war alſo bey dieſer Wahl der Hertzog Friedrich übergangen, weil man vor nöthig hielt, bey ſo verdrießlichen Umſtänden ſich an ein mächtiges Haus zu machen, von welchen man ſich Schutz und Beyſtand verſprechen könte, weiln zumalen die Evangeliſchen damals ſehr mächtig waren, auch leichtlich etwas auszurichten geweſen wäre, im Fall dieſelben in Einigkeit geſtanden hätten. Man verſuchte zwar nochmals die Güte, und wurde von dem Kayſer eine Zuſammenkunfft zwiſchen Maynтz, Trier und Pfaltz ausgeſchrieben. Wie man aber zu denen Berathſchlagungen ſchreiten wolte, erklärte ſich Maynтz, daß zwar dieſe Zuſammenkunft zu guter Zeit ausgeſchrieben worden, da die Sachen des Chur-Fürſten noch zweifelhaft geweſen: Nachdem aber ſolche durch den Pabſt bereits entſchieden, ſey weiter darinne nichts vorzunehmen. Dieſes verdroß dem Pfaltz-Graf Johann Caſimiren hefftig, daher er in Perſon dem Chur-Fürſten Gebharden zu Hülffe zog. Alleine die Anſtalten waren ſchlecht, ſo wohl auf Seiten des Pfaltz-Grafens, welcher mehr Volck auf dem Pappier, als auf den Beinen hatte, und deſſen Officiers theils wegen Geld-Mangels, theils wegen der vom Kayſer gedroheten Reichs-Acht zum Fechten keine Luſt hatten; als auch auf Seiten des Chur-Fürſten ſelbſt, welcher ſich alleine auf ſeine Bundes-Genoſſen verließ, und dem Wercke nicht gewachſen war. Die übrigen Chur-Fürſten von Sachſen und Brandenburg nahmen ſich der Sache nicht mit Ernſt an, und dieſes, wie es ſcheinet, aus Haß, weil Gebhard ſich zur Reformirten Religion gewendet, wobey es allerdings derſelbe nach Politiſchen Abſichten verſehen hatten. Da hingegen auch denen Evangeliſchen ihre hiebey bezeigte Nachläßigkeit nicht zu verthaidigen, daß ſie die Gelegenheit majora in dem Churfürſten-Rath zu erhalten, ſo wunderſam aus den Händen gehen laſſen. Das gröſte Glück hiebey war noch auf Seiten des Pfaltz-Grafens, daß eben zu rechter Zeit die Nachricht von ſeines Bruders, Chur-Fürſt Ludwigs, Tod ankam, welcher, weil er einen unmündigen Prinzen Friedrichen IV. hatte, die Verwaltung der Chur-Würde ihm hinterließ, daher er noch mit Ehren nach Hauſe gehen, und dieſelbe in Beſitz nehmen konte. Bey ſo geſtalten Sachen hätte der abgeſetzte Chur-Fürſt noch die guten Vorſchläge, ſo ihm gethan wurden, annehmen ſollen, maſſen eine nochmalige Zuſammenkunfft nach Franckfurt beliebet, dieſelbe auch von Chur-Maynтziſchen, Trierſchen, Pfältziſchen, Sächſiſchen und Brandenburgiſchen Geſandten beſuchet und demſelben

vorgeschlagen wurde, in der Güte sich des Stifts zu begeben, dargegen mit einem Standes-mäßigen Gehalt, welchen er Zeit Lebens genießen solte, zufrieden zu seyn; Alleine Gebhard wolte solche nicht annehmen, und der neu erwählte Chur-Fürst Ernst wolte solche nicht zahlen, daher sich nunmehro alle Hoffnung zu gütlicher Beylegung der Sache verlohr, dargegen die Waffen wieder hervor gesuchet wurden, wobey aber Gebhard bey so schlechten Anstalten, und nicht genugsamen Nachdruck verlohr, die Festung Bonn ergab sich verrätherischer Weise anno 1584. an den neuen Chur-Fürsten, und die übrigen, so von schlechterer Wichtigkeit waren, musten bald folgen. Daher sich endlich Gebhard mit seiner Gemahlin nach Delft zu dem Prinzen von Oranien retirirte, auch einige Zeit in Haag lebte. Von dar er sich zwar nach Engelland begab, in Hoffnung bey der Königin Elisabeth Hülffe zu finden. Nachdem aber auch daselbst nichts zu holen war, begab er sich zurück, und ist er endlich anno 1601. den 21. May zu Straßburg, wie es scheinet, als Dom-Dechant verstorben, und in der Dom-Kirche daselbst begraben worden. *conf. praeter ISSELT. c. l. CHYTRAEVM. Lib. XXVI. SLEIDANVM contin. P. III. L. 8.* Wenn man unpartheyisch von dieser Historie urtheilen soll, kan man es denen Catholischen nicht völlig verdencken, daß sie auf Beybehaltung des geistlichen Vorbehalts, und daß kein verehlichter ein Bißthum oder anderes geistliches Beneficium behalten solte, so ernstlich gedrungen; massen sonsten ihrer Religion und Macht ein tödtlicher Stoß mit der Zeit würde beygebracht werden. *conf. PFANNER Hist. Pac. Westphal. L. I. § 6.* Nur war die Art und Weise des Verfahrens mit dem Bischoff Gebharden keinesweges zu billigen.

§. 16.

Straßburger Religions-Unruhen.

Aus denen bisherigen Cöllnischen Unruhen entstunden einiger massen anno 1585. die Straßburgischen. Denn es trugen die Catholischen Dom-Herren die Dom-Dechant-Stelle, welche bisher gedachter Gebhard von Truchseß gehabt, dem Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg, als dessen ärgsten Feind an, bey dem deßwegen anzustellenden Capitel aber wurde der Graf Georg von Sayn und Witgenstein, Dom-Probst zu Cölln, Frey-Herr Johann zu Winneberg und Beilstein, und Graf Herman Adolph von Solms, welche von dem Bischoff von Vercelli zugleich nebst dem Ertz-Bischoff Gebharden, zumalen sie sich zur Evangelischen Religion gewendet hatten, in den Bann gethan worden waren, nicht beruffen, daher sie ungefordert erschienen, und ihre ordentliche Stellen wider der andern Willen einnahmen. Die Catholischen protestirten hiewider, und giengen alle,

den

den Grafen Ernst von Mansfeld ausgenommen, ohnverrichteter Sache fort. Nach wenig Tagen kamen die Catholischen wieder zusammen, die Evangelischen aber wurden wieder nicht geruffen. Weiln nun der Graf von Mansfeld, als Dom-Dechant, sich verlauten lassen, daß er mit denen excommunicirten nicht uneins seyn könte, beredeten ihn die Catholischen, daß er ein wenig abtreten möchte. Bey welcher Gelegenheit dieselben einen Schluß machten, vermöge dessen Gebhard ab- und Herzog Friedrich an dessen Stelle gesetzet seyn solte; deßgleichen solten auch obige excommunicirte Dom-Herren ihrer bisherigen Prälaturen, Beneficien, Einkünffte, Sitz und Stimme im Capitul verlustig seyn. Weiln sie nun sahen, daß sie hintergangen und ohngehörter Sachen aus ihrer Posseß gestossen waren, ihnen auch die gehörigen Einkünffte versaget wurden, giengen sie mit Notarien und Zeugen in das Capitel-Haus, den Brüder-Hof genannt, und nahmen so viel Getreide, als ihr Antheil betrug, heraus. Worauf sich beyde Theile bey dem Rath zu Straßburg beklagten, diese, daß sie ohngehörter Sachen ihrer Beneficien beraubet worden; Jene aber, daß die excommunicirten in das Capitel-Haus eingefallen, Thüren und Schlösser erbrochen, und sich selbst bezahlt gemachet hätten. Der Rath vermahnte beyde Theil zur Einigkeit, gab auch den Bescheid, daß weder sie noch ihre Bediente einigē Unfug anfangen solten. Alleine über diesen Bescheid fiengen die Catholischen an, in den Rath ein Mißtrauen zu setzen, und holeten daher so wohl das baare Geld des Capitels, als auch die übrigen Kostbarkeiten aus der Dom-Kirche an einen sichern Ort, worauf die Evangelischen, nachdem sie dieses erfahren, das Capitel-Haus mit Notarien und Zeugen wieder bezogen. Beyde brachten ihre Beschwerden abermals bey dem Rath an. Die Evangelischen baten, die Catholischen zur Restitution des Entwendeten anzuhalten; diese hingegen baten, daß die excommunicirten wegen begangenen Frevels bestrafet, aus dem allgemeinen Capitel-Hause so wohl, als auch vermöge Kayserlichen Befehls an den Rath, aus der Stadt gejaget würden. Der Rath, welcher hiermit zu erst von der geschehenen Entwendung des Kirchen-Ornats und Capitel-Geldes benachrichtiget wurde, bat möglichster massen, daß solche an ihren gehörigen Ort möchten wieder hergebracht werden, versprach auch dargegen die Evangelischen zu bewegen, das Capitel-Haus zu verlassen, und sich in ihre eigene Häuser zu begeben; aber alles war vergeblich Der Rath ließ inzwischen den freyen Durchgang des Capitel-Hauses wieder öffnen, und zu Verhütung fernerer Gewaltthätigkeit auf des Capitels Unkosten mit Wache be-

setzen. Die benachbarten Reichs-Stände bemüheten sich gleichfalls diese Sache in Richtigkeit zu bringen, und schickten ihre Gesandte an den Bischoff, nebst einigen Friedens-Vorschlägen, welche aber der Bischoff aus Vorwand, daß er mit dem Capitel keine Gemeinschafft habe, nicht annehmen wolte, sondern sie an das Capitul selbst verwiese. Wiewohl er dennoch hernach denen Catholischen Dom-Herren verboth, sich auf einige gethane Vorschläge einzulassen, daß daher die Gesandten gleichfalls unverrichteter Sachen wieder nach Haus kamen. Der Bischoff beruffte endlich seine Vasallen nach seiner Residentz Elsaß-Zabern, und wurden aus denenselben 18. Commissarien ernennet, welchen der Bischoff noch etliche hinzu that, auch von dem Magistrat begehrte, daß sie gleichfalls 2. aus ihren Mittel beyfügen möchten, um endlich diese Sache in der Güte beyzulegen, welches sich auch der Rath gefallen ließ, iedoch mit der Bedingung, daß man ihme vor allen Dingen dasjenige, so zu Elsaß-Zabern abgehandelt und beschlossen worden, vorlegte. Nachdem aber die Bischöflichen Commissarien unter Vorwand, daß sie hiezu keinen Befehl hätten, solches abschlugen, stund der Rath, aus Besorgung von neuem hintergangen zu werden, von der Sache ab, vermeldete aber denen herumliegenden unmittelbaren Reichs-Ständen, Ritterschafft und zehen Elsaßischen Reichs-Städten vorhero den bisherigen Verlauff der Sache, damit dieselben, wenn etwa daraus Catholischer Seite wirckliche Feindseligkeiten entstünden, in Zeiten sich berathen könten. *v. CHYTRAEVS L. XXVI. p. 745. sequ.* Endlich schickte der Kayser an. 1585. den Grafen von Helfenstein, nebst dem Frey-Herrn von Pollweiler und D. Rulanden, als Commissarios nach Straßburg, um die Sache zu entscheiden, wobey sich zwar die Evangelischen Dom-Herren genugsam verthaidigten, aber dennoch einbüseten. *conf. Acta* und Handlungen der Kayserl. nach Straßburg verordneten Commissarien belangend der Evangelischen Capitularn Aus- und Abschaffung. 1586. 4. Ausschreiben und gründlicher wahrhafter Bericht Georgen von Seyn, Grafen zu Witgenstein *&c.* Dom-Probsten zu Cölln, ieziger Zeit Dechant, Statthalter des hohen Stiffts Straßburg *&c.* 1585. 4. *adde KEVENHILLER Annal. Ferdin. II. T. II. p. 326. sequ.*

§. 17.

Von dem Colloquio zu Mümpelgard und zu Baaden.

Bey solcher fortdaurenden Uneinigkeit arbeiteten die Evangelischen und Reformirten, wo möglich in eine Einigkeit der Lehre zu kommen. Es wurde dahero anno 1586. ein Colloquium zu Mümpelgard zwischen dem Evangelischen Theologo Jacob Andreä, Probst und Cantz-

Cantzler der Universität Tübingen, und dem Reformirten Theodoro Beza, Predigern zu Genev, angestellet, wobey auch andere Theologi und Politici von beyden Theilen erschienen. Die vornehmsten Materien, so darauf abgehandelt wurden, betrafen die Person Christi, die Altäre, Bilder, und dergleichen. Es wurde aber nichts fruchtbarliches ausgemachet, weil die Reformirten auf ihren Meynungen beharreten. *conf. OSIANDER, Hist. Eccles. Cent. 16. p. 976. Acta Colloquii Mompelgard. Tubing. 1587. 4.* Eben dieser *D.* Andreä wurde auch das folgende Jahr von Marggraf Jacob zu Baaden ersuchet, nebst *D.* Johann Herbranden, mit *D.* Johann Pistorio, Baadenschen Rath (welcher sonsten mit seiner Collectione Scriptorum Germanicorum bekañt ist, und sich von der Reformirten zur Cathol. Kirche gewendet hatte) in ein Colloquium einzulassen. Es wurde hierzu der 10. Febr. angesetzet, alleine die Sache verzog sich durch allerhand gesuchten Aufschub von Seiten Pistorii, bis auf den 18. Nov. Dem ohngeachtet hatten Catholische ausgesprenget, daß der Verzug von Seite der Würtembergischen Theologen, und aus Furcht für D. Pistorio herkäme; daher der Herzog von Würtemberg seine Theologos an den gesetzten Ort Baaden schickte, um der Sache ein Ende zu machen. Ob nun gleich Pistorius erschien, wurde dennoch in der Haupt-Sache nichts ausgemachet, inmassen derselbe mit Sophisterey-en sich groß zu machen suchte, und sich auf den Haupt-Punct: Was die rechte Catholische, christliche und Apostolische Kirche sey? nicht einlassen wolte. Daher er auch zuerst das Colloquium abbrach. Weil nun diesem ohngeachtet Pistorius sich einen Sieg zuschrieb; Ja ein Catholischer Prediger in der Stiffts-Kirche zu Baaden sich sehr geistreich verlauten lassen: **Es hätten die Würtembergischen *Theologi* in dem *Colloquio* solche Sätze vorgebracht, woraus folgen müste, daß auch der Teufel ein Gliedmaß der Kirche Christi sey**; fand man vor nöthig die *ACTA Colloquii Badenſis* zu Tübingen *1590.* in Druck zu geben, aus welchen das Gegentheil klärlich erhellet *v. SLEIDANVS Cont. P. III. L. XIII. p. 345.*

§. 18.

Die Verfolgung der Evangelischen im Ertz-Stift Saltzburg gieng anno 1588. vom neuen an, massen der Ertz-Bischoff Wolff Dietrich einen harten Befehl ergehen ließ, daß sie entweder das Land räumen, oder die Catholische Religion annehmen solten. Dergleichen Beschwerden entstunden auch bald hernach im Stift Würtzburg. *v. SLEIDANVS P. III. L. XIII. p. 321.* So wendeten sich auch die in denen Oester-

Saltzburgische, Würtzburgische und Oesterreichische Religions-Beschwerden.

sterreichischen Landen befindliche Evangelische Stände und Unterthanen an. 1589. zu dem Kayser, und beklagten sich wegen Beeinträchtigung der ihnen vergönnten Religions-Ubung, und baten, es möchte der Kayser ihnen solche ferner vergönnen. Worauf sie zwar die Antwort erhielten, daß man solches in Berathschlagung ziehen wolte; Alleine es wurde alles auf die lange Banck geschoben. *v. SLEIDAN. l. c. p. 346.*

§. 19.

Der Evangel. Churf. übergebene Beschwerden 1598.

Die vielen bisherigen Bedrängnisse gaben also denen Evangelischen Chur-Fürsten Anlaß, dem Kayser sehr weitläufftige Beschwerden übergeben zu lassen, worinne sie wegen der Cöllnischen Sache anführten: daß, weil die Augsburgischen Confeßions-Verwandten in den Geistlichen Vorbehalt, als auf welchem sich doch die Catholischen wegen der von Ertz-Bischoff Gebharden unternommenen Religions-Veränderung so sehr berufften, niemals gewilliget, billig von dem Kayser dahin gesehen würde, damit dergleichen Thätlichkeiten hinführo aufhörten. Ferner beklagten sie sich, daß der Religions-Friede von denen Catholischen Landes-Herren nicht beobachtet, sondern demselben zuwider, denen in ihren Landen wohnenden Evangelischen Unterthanen das Land zu räumen, oder die Religion zu ändern anbefohlen, ja in dem Cöllnischen wider sie gar mit fiscalischen Processen, als wider die ärgsten Ubelthäter verfahren würde. So gaben auch die Catholischen durch ihre öffentliche Schrifften vor, ob sey der Religions-Friede ohne des Pabsts Bewilligung, und also nur ad Interim, bis auf den Schluß des Concilii zu Trident gemachet, durch demselben aber wieder aufgehoben worden; da doch in demselben Frieden ausdrücklich die Worte ewig und immerwährend zu finden. So sey auch der Passauische Vertrag, und der darauf erfolgte Religions-Friede, Catholischer Vorgeben nach, kein erzwungener Friede, massen ja der Inhalt dessen so wohl, als die dazwischen lauffende Bedacht-Zeit von drey Vierthel-Jahren, und der einmüthige Reichs-Schluß das Gegen-Theil ausweisen. Daß ferner bey denen Evangelischen Reichs-Ständen, vornehmlich denen Städten das Recht zu reformiren gehindert, die Bürger zu Verbindungen, bey der Catholischen Religion zu verbleiben, angehalten; kein Evangelischer in den Rath gezogen; ja ihnen, wie zu Cölln der Gottesdienst nicht einmal verstattet würde. So würde auch keiner in einen Ritter-Orden eingenommen, wenn er nicht vorher zur Catholischen Religion geschworen hätte. Es würde die Augsburgische Confeßion und Lehre fast durchgängig vor eine ketzerische und verdammte Secte, und derselben Bekenner vor Apostaten aus-

ausgeſchrien. Maſſeten ſich die Catholiſche der in dem Religions-Frieden aufgehobenen Geiſtlichen Gerichtsbarkeit über Geiſtliche und Weltliche zu gröſten Schaden und völligen Untergang der Evangeliſchen Religion an, als worüber ſonderlich die Grafen von Hohenloe ſich wider den Biſchoff zu Würtzburg beklagten. Die Statuten und Juramente würden in denen Stiftern auf Päbſtliche Veranlaſſung geändert und geſchärffet, worüber bereits öftere Klagen geführet worden. Denen Evangeliſchen Raths-Perſonen und Kirchen-Pflegern zu Augsburg wäre die Beſtellung des Evangeliſchen Miniſterii, denen Evangeliſchen zu Aacken die freye Religions-Ubung und Schulen genommen, und wider ſie durch Reichs-Hof-Raths-Mandata und dem Herzog von Parma verfahren worden. Ferner wurden die vorhergegangenen Anſuchungen wegen Beſtellung des Cammer-Richters, Präſidenten, Beyſitzer und Cantzley-Perſonen, daß ſolche aus beyderſeits Religions-Verwandten genommen, und beyden gleiches Recht widerfahren, die bey dem Cammer-Gericht anhängige Sachen aber nicht an den Kayſerlichen Hof auociret werden möchten, wiederholet. Auch wegen nöthiger Cammer-Viſitation Anſuchung gethan, als welche bereits in das dritte Jahr unterblieben, nur damit man den Adminiſtratorem des Ertz-Stifts Magdeburg Joachim Friedrichen, welcher Evangeliſcher Religion war, nicht erkennen wolte, ohngeachtet er lange vorher rechtmäßiger Weiſe poſtuliret worden. Wider den Reichs-Hof-Rath aber wurden Beſchwerden geführet, daß derſelbe Mandata ſine clauſula ohne Unterſcheid der Sachen, welche entweder vor denſelben, oder der Reichs-Cammer, oder vor geſamte Stände auszumachen wären, auch wohl mit Bedrohung der Acht ausfertigte: Die Reichs-Conſtitutiones eigenmächtig erklärte, welches doch dem Kayſer und Ständen als Conſtituentibus alleine zukäme, welches nur deſto mehrere Unruhe verurſachte, da zumal derſelbe mit lauter Perſonen Catholiſcher Religion beſetzet würde. Dieſen häufigen Beſchwerden wurden auch noch andere, ſo die politiſche Verfaſſung des Reiches betrafen, beygeſetzet, und allen abzuhelfen gebeten. *conf. SLEIDANVS l. c. p. 346. THVANVS L. 96. LONDORP. Act. publ. T. I. c. VII. p. 64. ſequ.*

§. 20.

Kayſerlicher Seite wuſte man dieſe eingegebene Beſchwerungen abzuhelfen, und die den 27. Jul. 1590. erfolgte Kayſerliche Antwort fiel darauf hinaus: Kayſerliche Majeſtät wären der beſtändigen Meynung geweſen, den anno 1555. zu Augsburg aufgerichteten und beſtätigten

Kayſerliche Antwort darauf.

Religions-Frieden, als einen ewigen und immerwährenden Frieden aufrecht zu erhalten, worunter aber nicht nur diejenigen Articel, so einem oder dem andern Theil angenehm fielen, sondern der gantze Friede, und also auch der geistliche Vorbehalt zu verstehen sey, indem der gantze Friede von Ihnen beschworen worden; daher es ihnen auch nicht gebühren wolle, dasjenige, so bisher diesem geistlichen Vorbehalt zu wider, in denen beyden Stiftern Cölln und Straßburg vorgenommen worden, zu billigen. Wegen vorgewendeter Hinderniß, die freye Religions-Einführung und Ubung, so weit Evangelische Stände derselben, vermöge des Religions-Friedens, befuget, betreffend, wüsten sich Kayserl. Majestät dessen nicht zu erinnern, wegen der in denen Stiftern und bey denen Ritter-Orden, wider das Herkommen geschärfften Eyde und aufgerichteten Statuten, wolten sie Bericht einholen. Wegen der von Catholischen Ständen in Evangelischen Gebieten neuerlich, und dem Religions-Frieden zu wider unternommener geistlichen Gerichtsbarkeit hätte man ebenfalls keine Nachricht, und sey man erbötig, solche bey befundener Wahrheit abzustellen. Bey dem Cammer-Gerichte wären bisher Personen von beyderley Religion aufgenommen worden, und stünde es in ieden Standes Willkühr, von welcher Religion er einen vorstellen wolle, würden also hoffentlich die Chur-Fürsten Kayserliche Rechte nicht verringern wollen. Hingegen wäre Kayserlicher Seite dem Cammer-Gericht in Handhabung der Gerechtigkeit niemals Einhalt geschehen, auser in solchen Sachen, die Kayserlicher Erkäntniß alleine gehörten, oder bereits an Dero Hof angebracht, oder selbst von denen Ständen dahin verwiesen worden wären; daher dergleichen Erinnerung an die Cammer, in dergleichen Sachen den Kayser und das Reich betreffend, keine Eingriffe zu thun nöthig wären. Wegen der Cammer-Visitation, so bishero unterblieben, liesen sich Kayserliche Majestät nicht entgegen seyn, wenn der Ertz-Bischoff von Mayntz seines Ertz-Cantzler-Amts, dem Herkommen und Religions-Frieden gemäß, sich gebrauche. Die wider den Reichs-Hof-Rath eingegebene Beschwerden beträfen mehr Kayserliche Majestät selbst, als den Reichs-Hof-Rath, als deren hohen Gerichtsbarkeit hierdurch Eintrag geschehe, welche sie aber von denen Chur-Fürsten nicht vermutheten, hätten auch niemals eine ungleiche Deutung des Religions-Friedens vorgenommen, vielweniger bey Ausschlag spaltiger Meynungen sich etwas angemasset, als was ihnen zukommen. Weiln nun die Evangelischen Chur-Fürsten mit dieser Antwort nicht völlig vergnügt waren, thaten sie zwar abermalige Vorstellun-

stellungen, worinne sie die obigen Beschwerden von neuem wiederholten und weiter ausführten. Es blieb aber bey obiger Kayserlicher Resolution. *conf. LONDORP. c. l.* Es sind auch alle dißfalls gewechselte Schriften *an. 1618.* zu Jngolstadt in 4. unter dem Titel: Hochwichtige und denckwürdige Copeyen und Schrifften, so kurtz verschiener Zeit zwischen der Röm. Kayserl. Majest. *Rudolpho II.* und etlichen Chur-Fürsten, Fürsten, Städten, Kreiß-Ständen *&c.* abgelassen, anietzo ordentlich zusammen verfasset.

§. 21.

Die Evangelischen zu Cölln bitten um freye Religions-Ubung.

Jnzwischen kamen dennoch verschiedene Mandata an verschiedenen Orten zum Vorschein, in welchen, denen Evangelischen auferleget wurde im Kayserlichen Namen zu gehorchen und entweder die Catholische Religion anzunehmen, oder das Land zu räumen. *v. SLEIDAN. c. l.* Absonderlich suchten sich die Cöllnischen Augsburgischen Confeßions-Verwandten durch ferneres Bitten eine Erleichterung zu schaffen. Denn weil dieselben bisher um des öffentlichen Verbots willen nur heimliche Versammlungen in ihren Häusern gehalten, ihnen hingegen zur Ungebühr nachgesaget wurde, als ob sie in ihren Zusammenkünfften ungebührliche Anschläge hegeten, so übergaben sie den 23. Maji 1590. dem Rath zu Cölln ein weitläufftiges und gründliches Schreiben, worinne sie um öffentliche Religions-Ubung baten. Sie stellten darinne vor, wie sie zwar dem Religions-Frieden gemäß an Ehre, Habe und Gütern nicht solten gekräncket werden, dennoch aber wären sie demselben zu wider bisher aller Ehren-Aemter unfähig erkennet, ihren Abgestorbenen die ehrliche Beerdigung auf denen Kirch-Höfen versaget, Kirche, Schule, Evangelische Kinder-Tauffe, GOttes Wort und Sacramenta verboten, verschiedene ihrer Glaubens-Genossen mit harten Gefängniß, Sperrung der Häuser, fiscalischen Processen beleget, die Prediger aus der Stadt geführet, ihre Religion so wohl auf denen Cantzeln als auch in geheim gelästert, ihnen falsche Lehr-Sätze angedichtet, ihre Versammlungen als verbotene Conventicula und ketzerische Rottirungen ausgeschrien worden, da sie doch als geistliche Personen die Obrigkeit zur Sanfftmuth und Mitleiden gegen ihre Mit-Bürger ermahnen und erinnern solten, daß die Religion (wenn sie auch gleich irrig geachtet würde) nicht durch äuserlichen Zwang, sondern durch geistliche Mittel sich zurechte bringen lasse, weil sie im Geist und Gewissen, als den innern Theil des Menschen, ihren Sitz habe, und daß sie demnach die Evangelischen ihres vermeynten Jrrthums aus göttlichem Wort in

christlicher Liebe und Bescheidenheit überzeigen solten, zumalen auch in dem Religions-Frieden ausdrücklich versehen, daß die streitige Religion anders nicht, denn durch freundliche, christliche, friedliche Wege beygeleget und verglichen werden solle. Da nun dieser Religions-Friede beyden Religionen gleiche Rechte zueigne, alle und iede Stände des Reiches, und also auch diese Stadt verbinde, so hielten sie vor billig, daß sie wegen der Augsburgischen Confeßion nicht zu beschweren, noch an deren Übung zu verhindern wären. Sie bitten dahero, nachdem sie die Gerechtigkeit ihrer Sache weitläufftig angeführet und vertheidiget, um Abstellung obiger Beschwerden, und um Verstattung des öffentlichen Exercitii ihrer Religion. *v. SLEIDANVS P. III. L. XV. p. 368. sequ.*

§. 22.

Reformation im Stift Halberstadt, und Zustand der Reformirten in Sachsen.

Die Früchte dieses gegründeten Suchens waren schlecht; Vielmehr hatte das Interdict, so der Päbstliche Nuntius im Namen des Pabsts *Gregorii XIII.* an. 1591. zu Cölln heraus gab, seine Wirckung, wodurch nehmlich die Kinder-Tauffe und Einsegnung der Ehe derer Dissendirenden völlig verboten wurde. *v. SLEIDANVS. c. l. p. 400.* Hingegen bemühete sich in selbigem Jahr der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig und Lüneburg, postulirter Bischoff zu Halberstadt, sein Stift zu reformiren, welches auch ihren Fortgang hatte, nachdem das Dom-Capitul sich mit ihm dahin verglichen, daß die Reformation nach der Augsburgischen Confeßion eingerichtet werden, das gantze Stift aber nebst allen Kirchen und Clöstern bey ihren Einkommen ohne einigen Eintrag und Abbruch verbleiben solte. *v. SLEIDANVS c. l. p. 418.* Was übrigens wegen der in Sachsen damals eingeschlichenen Reformirten Religion, deßgleichen wegen des bey der Tauffe bisher üblichen Exorcismi, oder der Worte: Fahre aus du unreiner Geist *&c.* vor heftige Bewegungen unter denen Geistlichen in Sachsen entstanden, deßgleichen wie die Reformirten aus Sachsen zu weichen genöthiget worden, ihnen aber auch fernerer Aufenthalt in der Lausitz vom Kayser Rudolpho II. untersaget worden, kan man weitläufftig finden *ap. SLEIDAN. c. l. p. 424. 428. 486. sequ L. XVII. p. 434. conf. ARNOLD.* **Kirchen- und Ketzer-Historie** *II. Th. L. XVI. c. 22. §. 22. sequ.*

§. 23.

Unruhen wegen streitiger Bischoffs-Wahl zu Straßburg.

Anno 1592. entstunden in dem Stift Straßburg, bey Gelegenheit der streitigen Bischoffs-Wahl, neue Unruhen, welche von dieser Zeit an, bis auf 1605. gedauret haben. Nachdem nehmlich an. 1592. der bisheri-

herige Bischoff Johannes, Graf von Manderscheid, mit Tod abgieng, konte man bey bisheriger Uneinigkeit und Mißtrauen unter denen Dom-Herren Evangelischer und Catholischer Religion leicht vermuthen, daß die neue vorzunehmende Wahl ohne Weitläuftigkeit nicht abgehen würde. Die Catholischen Dom-Herren wendeten sich an den Kayserlichen Hof, und baten sich dessen Schutz und Beystand aus; worauf auch der Kayser Commissarios zu ernennen versprach, inzwischen aber denen Catholischen Dom-Herren anrieth, die Schlösser in Verwahrung zu nehmen. Anbey erfolgte an die Stadt Straßburg von dem Kayser ein Schreiben: Daß, weiln etliche unruhige Canonici zu Straßburg, Inhaber des Brüder-Hofs daselbst bisher gefährliche Anschläge auf das Bißthum gemacht hätten, so sie auch ohne Zweifel ietzo fortzusetzen sich unterstehen würden, und folglich ihres Muthwillens und Practicirens kein Ende noch Aufhörens seyn wolte; Als werde der Rath hiermit ermahnet ihnen keinen Beyfall zu geben. Der damalige Dom-Probst, Herzog Joachim Carl von Braunschweig, suchte Anfangs die Catholischen in einem abgelassenen Schreiben zu einmüthiger Wahl in den Brüder-Hof, alten Herkommens gemäß, zu bewegen; nachdem aber dieselbe hierein nicht willigen, sondern die Wahl ihrer Seits in Zabern vornehmen wolten, so war der Grund zur ersten Zwistigkeit geleget. Der Hertzog von Braunschweig schrieb den 20. May zum Wahl-Tag aus, lud auch hiezu die Catholischen Dom-Herren nochmals ein. Nachdem aber keiner erschienen, schritten die Evangelischen Dom-Herren zur Wahl, und wählten einmüthig den damals zu Straßburg studirenden **Marggraf Johann Georgen von Brandenburg.** Der Kayser schlug zwar denen Catholischen Dom-Herren vor, bis zu völligen Austrag der Sache seinen Vetter, Ertz-Herzog Ferdinanden, zum Sequester anzunehmen; Alleine es wolte ihnen dieser Vorschlag ebenfalls nicht anstehen. Sie schritten dahero ihrer Seits zu gleichmäßiger Wahl, und postulirten den 30. May den Cardinal und Bischoff zu Metz, Herzog Carln von Lothringen. Es schiene fast, als ob diese Wahl vorhero bereits abgeleget gewesen wäre, massen so gleich nach Endigung derselben die Lothringischen Soldaten in das Straßburgische Gebiet einfielen, die Bischöfliche Residentz Zabern einnahmen, und in denen Landen überhaupt sehr übel hauseten. Doch wurde die Sache anno 1593. durch den Kayserlichen Commissarium, Herrn von Lobkowitz, dahin gebracht, daß beyde streitende Partheyen ihre Soldaten abschafften. Ubrigens solte die Sache durch sechs dazu verordnete Chur- und Fürsten, nehmlich Chur-

Fürst Wolffgang von Mayntz, Bischoff Julium von Würtzburg, Ertz-Herzog Ferdinanden, Pfaltz-Graf Philipp Ludwig von Neuburg, Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg, und Land-Graf Ludwig von Hessen entschieden werden, inzwischen solte der Cardinal von Lothringen die Schlösser und Städte Zabern, Hohenbar, Kochersberg, Molsheim, Benfeld, Schmirnack, Mundat, Sulte, Ruffach, nebst denen Clöstern und andern, so dazu gehörig; Der Marg-Graf Johann Georg hingegen Oberkirch, Wenzenau, Marxheim, Reinau, Dachstein, Marlenheim, nebst denen Einkünfften des Bischoffs in der Stadt Straßburg haben, doch so, daß die Unterthanen bey ihrer Gewissens-Freyheit, Rechten und Herkommen gelassen werden, und keiner wider den andern sich einiger Gewaltthätigkeit unterfangen solte. *conf. CHYTRAEVS. L. XXIX. XXX. SLEIDANVS P. III. L. XVII. pag. 465. seqq. THVANVS L. CIV. p. 266. sequ. CARAFFA Germ. sacra restit. p. 48.*

§. 24.

Fortgang der Ackischen Unruhen.

In eben demselben 1543. Jahr entstunden wegen fortdaurender Uneinigkeit zu Acken neue Bewegungen. Denn weiln diejenigen, so sich zu der Evangelisch-Reformirten Religion bekannten, dieselbe öffentlich übeten, zugleich auch mit in den Rath gezogen zu werden begehrten; der alte Rath hingegen, so der Catholischen Religion zugethan war, nach alten Gebrauch, und vermöge des an. 1560. bewilligten Rath-Schlusses, darein nicht willigen wolte, setzte derselbe auf Anstifften des Herzogs Wilhelms von Jülich seine Klage bey dem Kayser fort. Weiln aber die Reformirten den Religions-Frieden vorschützten, auch derer übrigen Stände Vorbitte sich bedienten, wurde von dem Kayser die Sache auf dem Reichs-Tag vorgetragen, und denen Chur-Fürsten von Trier und Sachsen Commission gegeben, die Sache zu untersuchen. Die gütlichen Vorstellungen wolten nichts verfangen, und daher wurde von dem Kayser den 27. Aug. eine harte Sentenz gesprochen: daß, weiln denen Beklagten nicht geziemet, in Religions- und Regierungs-Sachen etwas zu unternehmen, alles bishero unterfangene cassiret und in den an. 1560. durch einhelligen Rath-Schluß bewilligten Zustand solte gesetzet und bey Bürger-Meister und Raths-Wahl nach demselben verfahren werden. Uber dieses solten Beklagte alle erlittene Schäden und Kosten zu erstatten schuldig, auch Kayserl. Mai. hingegen sie auser diesem noch in gebührende Strafe zu nehmen unverwehret seyn. Diesem Urthel folgete noch ein Kayserliches Mandat, worinne ihnen bey Strafe der Acht binnen 6. Wochen diesem Urthel Folge zu leisten, und dieselben gebührend

rend zu erweisen auferleget wurde. Es wendeten sich daher die verurtheilten an die Evangelischen Reichs-Stände, welche auf dem zu Regensburg angesetzten Reichs-Tag Vorbitte einlegten, und dadurch so viel erhielten, daß die Vollstreckung dieses Urthels noch vor diesesmahl gehemmet wurde. *v. CHYTRAEVS L. XXIX. p. 864.*

§. 25.

Ehe noch dieser Reichs-Tag seinen Anfang nahm, kamen auf der nach Heilbrunn 1594. ausgeschriebenen Zusammenkunfft an: Chur-Fürst Friedrich IV. von Pfaltz, Pfaltz-Graf Johannes von Voldentz, Margraf Georg Friedrich von Brandenburg, Herzog Friedrich zu Würtemberg, und Margdraf Ernst Friedrich von Baaden, nebst des Administratoris von Maggeburg, Marggraf Joachim Ernsts von Brandenburg Gesandten, und berathschlagten sich wegen der häufigen Beschwerden, welche Augsburgische Confeßions-Verwandten wegen Bedrängniß ihrer Religion, nützlicher Handhabung der Gerechtigkeit und andern mehr zu führen genöthiget wurden. Sie beschlossen daher-ro, gewisse Grauamina auf vorstehenden Reichs-Tag zu übergeben, und machten den Abschied unter sich: Daß sie nicht alleine auf vorstehenden Reichs-Tag, sondern auch fürter mit Freundschafft, wahren Fürstlichen Treuen, und vertraulicher Zusammensetzung einander meynen, gute *Correspondenz* und *Communication* unter ihnen selbst, und durch ihre abgeordnete Räthe haben, als für einen Mann stehen, und einander beyräthig seyn, auch mit Rath und That beyzuspringen, und derowegen ihren Räthen auf gedachten Reichs-Tag genugsam Befehl geben wollen. Dergestalt, daß sie sich mit anderer Augsburgischen Confeßions-Verwandten anwesenden Chur-Fürsten, Fürsten, Ständen und Städten, und der anwesenden Bothschafften in Übergebung vor angeregter *Grauaminum* verglichen, und da etliche derselben nicht zu vermögen, mit den übrigen auch wenigen, und da sie keinen Beyfall hätten, auch für sich allein, dieselben Kayserl. Majest. neben kurtzer gewöhnlicher Supplication-Schrifft übergeben, und um Erledigung und Abschaffung derselben bitten und anhalten, und sich nicht abweisen lassen solten. Wie denn auch Ihro Chur- und Fürstl. Durchl. und Gnaden nicht gemeynet seyn, vor Erledigung deren Puncten, die *in facto & jure directe* wider den Religions-Frieden, güldene Bulle, Reichs-*Constitutiones*, Cammer-Gerichts-Ordnung, auch Ihro Kayserl. Maj. *Capitulation* und altem Herkommen zu wider, in einige Reichs-Contribution zu willigen

Von der Zusammenkunfft zu Heilbrunn 1594.

ligen, sondern sämtlich dabey bestehen, und sich von einander durch keinerley Weise und Sachen, ietzo und förter trennen und abführen lassen, treulich sonder Gefährde. *v. Recessum ap. LONDORP. T. III. p. 509.*

§. 26.

Der Evangelischen Beschwerden auf dem R. T. zu Regenspurg 1594.

Auf dem Reichs-Tag selbst wurden weitläufftige und wichtige Beschwerden von denen Evangelischen geführet, welche beym *LEHMANNO L. II. c 65 sequ & SLEIDAN. P. III. L. XIX. p. 699.* zu lesen. Der vornehmste Inhalt aber bestund darinne, daß sehr offt wider den Religions-Frieden gehandelt, demselben widerwertige Deutungen angedichtet, ja in öffentlichen Schrifften vorgegeben würde, es habe Kayser Ferdinand den Religions-Frieden ohne Päbstlicher Einwilligung zwischen denen Ständen im Reich zu treffen nicht geziemet, oder höchstens sey derselbe nur als ein Interim, bis zu Ende des Tritendinischen Concilii anzusehen, und also sey man denen Ketzern fernern Glauben zu halten nicht schuldig, wie denn die Evangelische Religion vor eine verdammte Lehre ausgegeben würde. Daß die Päbstlichen Nuntii ihre Bullen mit gedroheter Execution öffentlich anschlagen liessen, sich auch der in Religions-Frieden suspendirten geistlichen Gerichtsbarkeit wider die Evangelische Confeßions-Verwandte an verschiedenen Orten aufs neue anmasseten. Der Pabst sich gleichfalls unterstehe, den Kayser dahin zu vermögen, daß derselbe keinem geistlichen Stand die Religion verleyhen solle, er habe denn vorher Päbstliche Confirmation über seine Election erhalten, deßwegen denn die Juramente und Statuten in denen Stiftern von Tag zu Tag dergestalt geschärffet worden, damit denen Evangelischen aller Zutritt zu denenselben abgeschnitten werden möchte. Ebenfalls würde denen übrigen Ständen bey ihrer Lehns-Empfängniß der Lehns-Eyd dergestalt geschärffet, daß sie solchen mit gutem Gewissen nicht ablegen könten; auch wohl gar die Belehnungen am Kayserlichen Hofe aufgehalten. Es werde ferner vorgegeben, daß diejenigen, welche nicht vor den Religions-Frieden zur Augsburgischen Confeßion getreten, ietzo in Religions-Sachen, fürnemlich in denen Reichs-Städten, Aenderung vorzunehmen keine Macht hätten. Man habe es dahero bey etlichen Reichs-Städten dahin gebracht, daß sie sich eydlich verbanden, bey der Römischen Religion zu verbleiben, keinen Evangelischen Bürger in den Rath zu ziehen, denen Augsburgischen Confeßions-Verwandten keine Religions-Ubung zu verstatten, wie zu Cölln geschahe, woselbst die Evangelischen Bürger mit fiscalischen Processen überhäufet, gestra-

fet

ſet, und wie die ärgſten Ubelthäter aus der Stadt geſchaffet würden. Zu Schwäbiſch-Gemünd, Weil, Kauff-Bayern, Biberach, Dünckelſpiel und Augsburg werde auf alle Weiſe wider die Reichs-Conſtitutiones der freye Lauff des Evangelii gehindert, der Evangeliſchen Bürgerſchafft Geiſtliche, ſo dem Catholiſchen Magiſtrat gefallen, aufgedrungen, in Religions-Sachen Commiſſarii, ſo alle der Catholiſchen Religion zugethan gegeben, folglich nachtheilige Beſcheide wider den Paſſauiſchen Vertrag und Religions-Frieden ertheilet, und dem Catholiſchen Theil fauoriſiret. Aus dem obigen Fundament, daß nemlich nach aufgerichteten Religions-Frieden, denen Städten die Religion zu ändern nicht zukomme, werde die Stadt Acken von dem Spaniſchen Gubernatore mit Belagerungen, Arreſten, und ungewöhnlichen Mandaten beleget, vorhero aber nicht gehöret, ſie werde als ein Stand des Reiches des Religion-Friedens unfähig erkläret, daß ſie demſelben zuwider in Religions-Sachen Verordnung zu thun, und die Augsburgiſche Confeßion anzunehmen nicht befuget ſeyn ſolte. Daher Evangeliſche Stände bitten, die Stadt und Beklagte mit fernerer Execution zu verſchonen, dargegen es bey eingewandter Appellation und deren ordentlichen Perſecution bewenden zu laſſen, auch denen Grauirten zu rechtlichen Verhör Zeit und Ort zu beſtimmen. Sie beſchweren ſich ferner, daß der in dem Religions-Frieden, denenjenigen, ſo ſich zur Augsburgiſchen Confeßion bekennen, gegönte freye Ab- und Zuzug an verſchiedenen Orten nicht geſtattet, ſondern ſie vielmehr an Leib und Gütern geſtrafet, verjaget und ihrer Güter beraubet, oder ihnen wenigſtens ein allzukurtzer Termin zu deren Verkauſung geſetzet werde. Ingleichen wurden Augsburgiſche Confeßions-Verwandte, ſo noch von Catholiſchen Landes-Herren gedultet worden, durch geiſtliche Vicarien, Officialen und dergleichen mit Strafen beleget, ohngeachtet durch den Religions-Frieden die geiſtliche Gerichtsbarkeit wider dieſelben ſuſpendiret worden, wie man denn einen von Adel um etliche tauſend Reichs-Thaler geſtrafet, weil er ein Kind von einem Evangeliſchem Prieſter taufen laſſen, und als derſelbe an die Cammer appelliret, ſey von denen Catholiſchen Beyſitzern die Appellation nicht angenommen, ſondern vielmehr an die Metropolitanos, oder gar an den Römiſchen Stuhl gewieſen worden; da doch hingegen Catholiſche Landſaſſen und Unterthanen, wenn ſie von ihrer Evangeliſchen Obrigkeit beſchweret worden, alsbald per viam citationis, Mandatorum oder Appellationis am Cammer-Gerichte Hülffe erhielten. Sie beſchweren ſich ferner über den geiſtlichen Vorbehalt, in welchen ſie doch niemals gewilliget,

und woraus doch bisher so viel Unheil entstanden. Durch geschärffte Juramente werde ihnen aller Zugang zu denen Ritter-Orden versperret. Es gereiche ferner zu grossen Beschwerden, daß bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung etliche Stände auf der Geistlichen Banck, bloß weil sie der Augsburgischen Confeßion zugethan, von ihren gewöhnlichen Sitz in den Reichs-Rath abgehalten, theils auch nicht verschrieben, noch ihre Gesandte angenommen werden wolten. Denen Evangelisch verstorbenen werde dem Religions-Frieden zuwider an Catholischen Orten ein ehrlich Begräbniß versaget. Was die Administration der Justiz belanget, werde kein Evangelischer Cammer-Richter gesetzet, sondern nur Geistliche der Römischen Religion verordnet, da doch der Cammer-Gerichts Ordnung nach die weltliche denen geistlichen vorzuziehen, zu dem würden junge Personen gesetzet, welche dem Amt vorzustehen noch nicht wüsten. Daher die Acta ungleich ausgetheilet, und bey Erkennung der Processen keine Gleichheit gehalten werde, denen Catholischen werde schleunige Hülffe, denen Evangelischen hingegen langsame, oder wohl gar keine Hülffe erzeiget, wie denn der Stadt Acken und der Evangelischen Bürger zu Cölln Appellationes gar nicht angenommen, auch der Chur-Fürst Gebhard von Cölln mit seiner Supplication nicht gehöret worden. Bey Bestellung derer Cammer-Gerichts-Assessoren werde auf Blut-Freundschafft gesehen, auch Catholische denen Evangelischen vorgezogen. Die Sportul-Taxe werde erhöhet, daß geringe Partheyen ihre Sachen fallen lassen müssen. Die Cammer-Visitationes wären bisher unterlassen, auch bey denen vorigen keine Gleichheit der Religion beobachtet worden, vorietzo aber bleibe solches unterwegs, weil man den Administratorem des Ertz-Stifts Magdeburg, bloß weil er der A. C. zugethan, lieber gar für keinen Administratorem halten, sondern den Ertz-Bischoff von Saltzburg fürziehen wolle. Sie bitten dahero diese Visitationes wieder in Gang zu bringen, zumalen solche um desto nöthiger, da die Assessores sich unterstünden, solche Constitutiones zu machen, die wenigstens mit Bewilligung der Visitations-Stände zu approbiren wären, als daß sie in puncto executionis procediren und interloquiren, obschon die Reuisio interponiret worden. Inmassen denn auch an. 1583. bey gehaltener Visitation ein Decret gemachet worden, daß man die Supplicationes, so sich auf den Religion- und Land-Frieden beziehen, und darinne paria vota vorgefallen, an Kayserl. Maj. gelangen lassen solle; da doch denen Beysitzern nicht zukomme, sich in decernendis processibus zu vergleichen, zumalen da Catholische Beysitzer

ter keinem Evangelischen Stand oder beträngten Unterthanen in Religions-Sachen keine Processe erkennen wollen, vielmehr in decernendis processibus merita causae principalis disputirten; die Evangelischen sich also in zugefügten Religions-Beschwerden keiner Hülffe im Cammer-Gerichte, welches sie doch mit grossen Kosten müsten unterhalten helffen, zu getrösten hätten, daher auch gleich anfangs wider gedachtes Decret sey protestiret worden. Es sey ferner bey dem Kayser bereits über die Hof-Processe Beschwerde geführet worden, es fänden sich aber immer neue Beschwerden, daß man die Religions-Sachen nach Hofe ziehe, da doch dem Kayser und dessen Hof-Räthen die Untersuchung derselben nicht zukomme, die Stände Augsburgischer Confeßion auch niemals darein willigen könten, dazumal die Kayserlichen Hof-Räthe alle Catholischer Religion wären, dieselbe die Reichs-Gesetze mit gefährlichen Praejudiciis erklärten, und so gar Mandata sine clausula, wider ausdrückliches Verbot des Visitations-Abschieds erkenneten, auch beurtheilten, wer für einen Stand der Augsburgischen Confeßion zu halten sey oder nicht. Wobey am beschwerlichsten, daß die Päbstlichen und Spanischen Gesandten sich in dergleichen Sachen an Kayserlichen Hof eindringen, und mit ihnen in dergleichen Sachen communiciret werde. Ferner, daß alle Sachen ohne Unterscheid daselbst angenommen und hingezogen würden, wodurch denen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ihre besondere Austräge und gefreyte Richter benommen, des Cammer-Gerichts-Jurisdiction geschmälert, auch das beneficium reuisionis entzogen würde. Gleichergestalt sey es denen Reichs-Ordnungen und Austrägen zuwider, daß an Kayserlichen Hof Commißiones ergehen, und denenselben anbefohlen werde, bis zum Schluß der Sache zu verfahren, und hernach die Acten zum Spruch an den Kayser zu verschicken, wodurch ebenfalls die Appellationes an das Cammer-Gerichte und die Reuision denen Ständen abgeschnitten, auch denenselben disputirlich gemachet werde, als ob ihnen das Recht der Austräge nur cumulatiue, nicht aber priuatiue zukäme. Das Rothweilische Gerichte unterfange sich auch wider derjenigen Stände Unterthanen zu erkennen, die doch wider dasselbige priuilegiret seyn. ꝛc.

§. 27.

Der Catholischen Antwort darauf.

Nachdem obige Beschwerden von dem Kayser denen Catholischen Ständen communiciret worden, verfertigten dieselben eine weitläufftige Antwort, worinne sie vorstellten: Es wären diese Grauamina bereits alle an. 1566. 78. und 82. auf denen

Reichs-Tägen vorgebracht und von Catholischen Ständen beantwortet, auch hinwiederum von ihnen wider die Augsburgische Confeßion-Verwandte grosse Beschwerungen geführet, und von dem Kayser unpartheyisch beurtheilet worden, daß es dieselben dabey billig solten bewenden lassen. Dieweiln aber solches nicht geschehe, fänden sie sich genöthiget, auf eingebrachte und communicirte Beschwerungen zu antworten, und auch die ihrige vorzubringen. Und zwar hätten sie Catholici den Religions-Frieden aufrichtig, mit unverfälschten Gewissen, und gleichmäßiger unpartheyischer Affection bisher gehalten, würden auch hinführo ihres Theils demselben treulich nachleben. Würden sich dahero nicht irren lassen, was von Aufhebung desselben und dessen Beständigkeit vorgebracht würde, massen sie es bey der buchstäblichen Disposition bewenden liessen, und daß derselbe immer während seyn solle. Wie ihnen denn an den unbescheidenen Ausschreyen kein Gefalle geschehe, dargegen aber auch gerne sehen, daß die Catholische Lehre auf denen Evangelischen Cantzeln unverläumdet und unverketzert, und der Pabst als der Antichrist unausgeschrien bliebe, da doch derselbe neben des Reichs Contributionen iederzeit zu Vertheidigung des christlichen Namens und Glaubens gegen dessen Erb-Feind ansehnliche Hülfe leistete. Was die der Augsburgischen Confeßion-Verwandten Vorgeben nach suspendirte und im Reich verloschene geistliche Jurisdiction betreffe; wissen sich zwar Catholische zu berichten, daß in Krafft des Religion-Friedens die geistliche Jurisdiction in der Augsburgischen Confeßion-Verwanden Kirchen und ihren Religions-Sachen, so viel ihre Fürstenthümer, Land und Herrschafften betreffe, bis zu einer endlichen Vergleichung aufgehoben sey, wie ihnen auch derhalben kein Eintrag von Catholischen geschehe; daß aber gleichmäßige Suspension auf der Catholischen Religion Kirchen, Schulen oder andern Religions-Ubung zu verstehen, das sey dem Religions-Frieden weder im Verstand noch Buchstaben gemäß, noch auch iemalen im Reich dafür gehalten worden; sondern, nachdem die Catholischen Stände ihrer Kirche sichtbarliches Ober-Haupt auf Erden ordentlich erkennen, gebühre ihnen, dasselbe in gebührenden Respect und Ehren zu halten, und in dem, was zur Einigkeit ihrer Lehre und Verhütung aller Trennung diene, schuldige Folge zu leisten. Deßwegen würden zuweilen Päbstliche Legaten in das Reich verordnet, Inspection zu haben, damit bey ihnen die Einigkeit und hergebrachte Ordnung erhalten werde; übrigens aber hätten dieselben im Reiche nichts zu verwalten, wären auch nicht gemeinet, einen Stand

desselben etwas zum Nachtheil einzuräumen. Zu dem wünschten Catholische Stände, daß man sie gleichfalls bey dem Religions-Frieden ohne Eintrag liesse, und in ihren Ertz- und Stiftern keine Trennung verursachet würde, so würde desto unnöthiger seyn, dergleichen Legatos in das Reich zu verordnen, da hingegen der Evangelischen Superintendenten viel neue Ordnungen machten, und bisweilen ihre Herren selbst und deren Unterthanen, wenn sie denen Catholischen etwas nachgeben, oder anderer Ursachen halben excommunicirten. Es irrten sich aber die Evangelischen Stände gar sehr, wenn sie glaubten, daß solche Päbstliche Legati Kayserl. Majest. bewegen solten, keinem Stand die Regalien zu verleyhen, er habe denn seiner Election oder Postulation halber von dem Pabst gebührende Confirmation erhalten, und daß dahero die alten Juramente und Statuten in denen hohen und andern Stiftern, auch geistlichen Ritter-Orden geschärfet, und folglich denen Augsburgischen Confeßions-Verwandten aller Zutritt dazu benommen würde, massen so lange das Heil. Reich gestanden, kein Römischer Kayser einigem geistlichen Stand die Regalien vor der Confirmation verliehen, solches auch die zwischen dem Reich und dem Päbstlichen Stuhl mit Einwilligung der Stände aufgerichteten Vergleiche vermögen. Und dieweiln ohne dem keiner solcher Regalien, so einem geistlichen Stand gebühren, fähig seyn könte, er sey denn geistlich und von solchen Qualitäten, die zu einem solchen Stand erfordert werden, und darauf dergleichen Regalien gewidmet, so hätten sich klagende der Augsburgischen Confeßion angehörige dessen um desto weniger zu beschweren. Hierbey werde denen Catholischen zur Ungebühr beygeleget, daß von ihnen in ihren Ertz- und Stifftern auch Ritter-Orden denen Evangelischen zum Tort die Juramente und Statuten geändert und geschärfet würden; vielmehr wünschten sie, daß sie sich derselben qualificiret machten. Daß die Lehns-Eyde bey denen Catholischen nach der alten Formul zu GOtt und seinen Heiligen geschworen würden, sey nicht wider den Religions-Frieden, vielmehr demselben gemäß, daß ein ieder Stand bey seinen Ceremonien und Gebräuchen von dem andern ungehindert verbleiben solle, und also vielmehr iede Catholische Herrschafft befuget sey, solche uralte Gewohnheit gegen ihre Vasallen und Unterthanen beyzubehalten, und sey daher nicht zu schliessen, daß, obgleich in dem Kayserlichen Hof- wie auch Cammer-Gericht durch Kayser Ferdinanden solche Eydes-Veränderung auf das heilige Evangelium zugelassen, deßwegen dieser oder jener Stand genöthiget sey, seiner Vasallen und anderer Angehörigen halben diese gebräuchliche Juramente zu ändern

dern, sondern es wären vielmehr die Vasallen verbunden, sich nach ihrer Herren Lehns-Cantzeleyen zu richten. Die Reichs-Städte, so bishero die Catholische Religion unterhalten, wären Krafft des Religions-Friedens nicht schuldig ihren Evangelischen Bürgern etwas einzuräumen, vielmehr befuget dieselben auszuschaffen, und ihre Gelegenheit an andern Orten zu suchen anzuweisen. Was aber ins besondere die wider die Stadt Cölln eingebrachte Beschwerungen betrift, so wären solche zwar von denen Reformirten, unter den Namen der Augsburgischen Confeßions-Verwandten übergeben worden, es hätten aber diejenigen, so sich zu der rechten Augsburgischen Confeßion bekennen, gegen den Rath die Erklärung gethan, daß sie sich derselben nicht annehmen, daher habe der Rath dieselbigen, weil sie sich der Augsburgischen Confeßion nicht rühmen könten, wegen ihrer Excesse aus der Stadt geschaffet. Daß sich aber die Obrigkeit zu Cölln, Gemünd, Weil, &c. wo die Catholische Religion bisher unverändert blieben, vereiniget, die Catholische Religion nicht zu verändern, auch keinen, der derselben Religion nicht verwandt, in Rath zu nehmen, wären sie nicht zu verdencken, indem sie nicht mehr thäten, als von andern Confeßions-Verwandten verschiedener Städte geschehe, da keiner als der Augsburgischen Confeßion geschworner zum Bürger angenommen, kein Catholischer geduldet, sondern aller Ehren-Aemter untüchtig erachtet, von männiglichen angefeindet, verfolget und zum Lande hinaus gewiesen würde; da hingegen auf die Catholische schwerlich zu bringen seyn würde, daß sie iemanden der Religion halber verfolget, oder als Ubelthäter beschimpfet hätten, sondern, da einer sich mit seiner Obrigkeit Religion nicht vergleichen könte oder möchte, werde ihm freygestellet, sich deshalben zu erklären, oder damit er andern durch seinen Wandel nicht ärgerlich sey, an andere Orte, da er seiner Confeßion freye Ubung hat, gegen Entrichtung der Obrigkeitlichen Nachsteuer sich zu begeben, welches denen Catholischen um destoweniger zu verargen sey, indem die gegenseitigen eben dergleichen thäten, solches auch dem Religions-Frieden gemäß sey. Dargegen sey falsch, daß die Catholischen vertriebenen Confeßionisten wegen der Religion die Victualien versperreten, Märckte und andere Handthierungen verböten, daß sie denen Evangelischen, so unter Catholischer Obrigkeit stünden, auch auferlegten, ihre Beamte mit gleichfalls Catholischen zu besetzen, geschehe Krafft habender Superiorität, wie denn eben dergleichen von Evangelischen wegen Catholischer Unterthanen geschehe, daß sich dieselben ihren Kirchen-Ordnungen und Regiment

gleichförmig erweisen müsten. Was die geklagte Begräbniß anlanget, und daß man die Augsburgischen Confeßions-Verwandten, so an Catholischen Orten verstorben, an unehrliche Orte begrabe, sey falsch, daß sie aber nicht in geweyhete Erde geleget werden, geschehe vermöge der Geistlichen Rechte und Catholischer Kirchen-Gebräuche, dabey sie vermöge des Rel. Friedens zu schützen, so sey es auch denen Augsb. Conf. Verwandten nicht beschwerlich, weiln sie selbst der Catholischen Weyhe vor abgöttisch, und die gantze Erde von GOtt geweyhet hielten, folglich weder ihrer geweiheten Erde und Kirchen, noch Geleite begehrten, und sich also nicht zu beklagen hätten, zumalen auch sie Catholische Bürger mit schlechten Ehren zur Erde bestatten liesen. Wegen der geklagten Kinder-Taufe berufe man sich auf der Klagenden selbst Erklärung, wie die Niedergerichtliche Voigteyen in der Religion bey ihnen gehalten, auch diejenigen, so unter ihnen ihre Kinder durch Catholische Priester taufen liessen, abgestrafet würden, indem an vielen Orten nicht alleine der Catholischen Taufe als eine Rebellion und Eingriff der hohen Obrigkeit mit Geld- und Thurn-Strafe auch Verweisung des Landes, sondern auch diejenige gestrafet würden, welche Catholische Gevattern bitten, sie auch selbst von denen Predigern mit Schimpf von dem Tauf-Stein abgewiesen werden, und in ihren Büchern gedruckt zu lesen, wie abscheulich es sey, einen Catholischen Gevatter zu haben. Daß etlichen Ständen auf der geistlichen Banck die Seßion verweichert, deren etliche auch gar nicht verschrieben, noch ihre Vollmacht angenommen worden, geschehe vermöge des geistlichen Vorbehalts, Krafft dessen kein Stand, so von der Catholischen Religion abgetreten, oder derselben nicht verpflichtet, ein Geistliches Fürstenthum, Prälatur oder Beneficium in Teutschland besitzen soll, und demselben keine Session gebühre, von welcher Disposition Catholische Stände sich nicht abbringen lassen könten. Wegen ungleicher Administration der Justitz könten sie nicht antworten, weil dieser Punct noch zu aller Stände Consultation gestellet sey. Wegen Bestellung aber des Cammer-Richters und Präsidenten gebühre denen Ständen nicht, Kayserl. Majest. als welcher vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung desselben Bestellung einzig und alleine zukomme, Maaß vorzuschreiben, gleich wie auch Dieselbe ihren Reichs-Hof-Rath besetzen, und denen Partheyen und Sachen zu gute Commissiones ertheilen, Processe erkennen, und an andern Orten abfordern lassen könten, weil sie mit dem Cammer-Gericht concurrentem jurisdictionem hätten, die Cammer-Gerichts Cantzeley-Bestellung gehöre vor

dem

dem Chur-Fürsten von Mayntz, als Reichs-Ertz-Cantzler, welchem aber ebenfalls nicht vorzuschreiben sey, was Religion zugethane Personen, wenn sie nur ihrer Geschicklichkeit halber zu solchen qualificiret, dazu verordnet würden. Wegen der wider das Rothweilische Gericht vorgebrachte Klagen würde Kayserl. Majest. gebührenden Ausschlag zu geben wissen. &c. *conf. LEHMANN. c. l. SLEIDANVS c. l.*

§. 28.

Der Catholischē Beschwerden über die Evangelische.

Dieses war also eine ziemlich weitläufftige Antwort auf der Evangelischen Stände Klage. Alleine damit waren die Catholischen noch nicht zu frieden, sondern sie glaubten eben so wichtige Ursachen zu haben über die Evangelische zu klagen, als diese über jene. Sie setzten also dieselbe besonders auf, und übergaben sie gleichfalls. Sie beschwerten sich darinne, daß zwar in dem Religions-Frieden die Catholische und Evangelische Religion zu dulten verordnet worden, es breiteten sich aber unter den Namen der Augsburgischen Confeßions-Verwandten allerhand andere Secten aus. Denen Catholischen werde von Evangelischen Predigern falsche Lehren angedichtet, sie vor Abgötter, Unchristen und dergleichen gescholten, welches zu grosser Verbitterung Anlaß gebe. Es besässen die Evangelischen, dem geistlichen Vorbehalt zu wider, verschiedene Ertz- und Bißthümer, Prälaturen und Beneficien, worinne die Catholische Religion abgeschaffet und dargegen die ihrige eingeführet würde. Viele Stifter und Clöster wären widerrechtlich eingezogen, die geistliche Jurisdiction auch in Fällen, so zur Religion nicht gehörig, abgeschafft, derer Catholischen in Evangelischen Landen gelegene Stifter, Klöster und Kirchen sehr beschweret. Wo Catholici die Collatur hätten, Personen ihrer Religion zu bestellen, würden ihnen Evangelische Pfarr-Herren aufgedrungen, Catholische Kirchen würden nieder gerissen, denen Predigern ihre Einkünffte vorenthalten, denen Bißthümern und Capituln in denen benachbarten Landen das ihnen zukommende Jus Patronatus, Geistliche und Vogtheiliche Gerichtsbarkeit versaget, dargegen Evangelische Prediger gesetzet, und ihnen die Gefälle zugeeignet. Die Evangelische Unterthanen würden wider ihre Catholische Obrigkeit in Schutz genommen, verschiedene Evangelische Reichs-Städte wären mit denen zu Ubung ihres Gottesdienstes eingeräumten Klöstern nicht zu frieden, sondern nehmen denen Stiftern Pfarren mit Gewalt weg, ohne sich an Kayserliche Inhibitiones zu kehren. Der Rath in Evangelischen Städten mase sich über die darinne befindliche Catholische Clöster, deren Haab und Güter eine Gerichtsbarkeit an, entziehe

ziehe denen Kirchen und Catholischen Bürgern die Schulen, erlaube auch nicht mehr denn mit einer Glocke zu läuten. In verschiedenen Reichs-Städten, wo zur Zeit des Religion-Friedens beyde Religionen in Ubung gewesen, als zu Straßburg, Eßlingen, Colmar, Reutlingen, Mühlhausen, und andern werde demselben zu wider die Catholische Religion gar abgeschafft, theils aber die diuina officia, horae Canonicae, und andere Ceremonien zwar gedultet, hingegen die Predigten und Sacramenta nach Catholischer Kirchen Gebrauch verboten. Catholische Unterthanen würden von der Evangelischen Obrigkeit übel gehalten, verfolget, auf den Cantzeln geschmähet, zu keinen Ehren-Aemtern, Hochzeiten und Kind-Tauffen gelassen, wenn sie bey Catholischen zur Predigt gegangen und das Sacrament empfangen, mit Geld-, Thurn-, und Leibes Strafe beleget, und ihnen nicht einmal das Beneficium emigrandi verstattet, denen Evangelischen Unterthanen werde wider ihre Catholische Obrigkeit alle Hülffe geleistet, und Trennung zwischen der Obrigkeit und der Gemeine angerichtet. *v. LEHMANN. c. l. LXIX.*

§. 29.

Der Evangelischen Antwort hierauf.

Diese obige Schrifft wurde denen Evangelischen Ständen in die Pfältzische Cantzelley communiciret. Weiln aber dieser Reichs-Tag bereits zu Ende gieng, versperrten die Evangelischen ihre darüber zu verfertigende Antwort bis auf den künfftigen Reichs-Tag, welcher gegen das ablauffende 1597. Jahr zu Regensburg angefangen, und in Monat April 1598. geendiget wurde. Ehe aber dieser Reichs-Tag angieng, wurde anno 1595. der auf vorigen Reichs-Tag beliebte Deputations-Tag zu Speyer wegen der künftigen Berathschlagungen gehalten, wovon die Kayserliche *Proposition ap SLEIDAN. P. III. L. XX. p. 822.* zu lesen. Auf obige von Catholischen geführte Beschwerden aber wurde von Evangelischen kürtzlich folgendes geantwortet: Daß die unter dem Namen der Augsburgischen Confeßions-Verwandten eingeschlichene Secten nur vorgebracht würden, um dadurch unter denenselben eine Uneinigkeit anzurichten. Es werde zwar damit auf die in denen Chur-Pfältzischen Landen vorgenommene Veränderung gezielet, es habe aber Chur-Fürst Friedrich III. von Pfaltz nicht so wohl die Augsburgische Confeßion geändert, als vielmehr einigen Mängeln abzuhelffen gesuchet. Es weise die Historie aus, daß denen Römischen Kayserrn von keinem Feind mehr Abbruch geschehen sey, als von denen Päbsten, daher sie auch selbst von etlichen gottseligen Ertz- und Bischöffen mit ihrem verdienten Namen, Vorläuffer des Antichrists selbst, Simonisten, Zerstörer aller

Kirchen-Disciplin, Verkehrer der Glaubens-Articul, deßgleichen von dem Saltzburgischen Bischoff Eberharden, flamines Babyloniae, qui soli regnare cupiunt, parem ferre non possunt, non desistunt, donec omnia pedibus suis conculcauerint, deßgleichen von Gregorio I. selbst alle die, so den Primat über andere Bischöffe gesuchet, benennet worden. Des Raths und der Bürgerschafft zu Aacken haben sich Evangelische Stände mit Vorbitten angenommen, weil ihnen die in dem Religions-Frieden gesetzte Rechte nicht verstattet worden, über den Päbstlichen Nuntium aber hätten sie sich beschweret, weil sie demselben keine Gerichtsbarkeit zugestehen könten. Die Eyde auf alle Heiligen zu richten, sey wider GOttes Wort und die Reichs-Gesetze. Wegen ungleicher Verwaltung der Gerechtigkeit bey der Reichs-Cammer hätten sie sich billig beklaget, inmassen denen klagenden Catholischen Ständen wider die Evangelischen alsbald Mandata und Processe erkennet, denen Evangelischen hingegen wider Catholische abgeschlagen würden. Daß sie ihre Unterthanen auch an denen Orten, wo die Catholischen das Jus Patronatus hätten, wider ihr Gewissen nicht wolten mit Catholischeu Priestern beschweren lassen, sondern Evangelische Priester begehrten, oder ihre Unterthanen an andere Evangelische Orte GOttes Wort zu hören, oder die Sacramente zu gebrauchen verweisen, daran thäten sie ihres Ortes eben dasjenige, was Catholische ihres Ortes thäten, wären auch dessen vermöge des Religion-Friedens berechtiget. Der ihnen schuld gegebenen Bedrängungen Catholischer Unterthanen in ihren Landen wären sie nicht geständig, dargegen sey bekannt, wie in Catholischen Städten wider ihre Bürger mit fiscalischen Processen verfahren, die Eyde geschärffet, und keiner angenommen werde, der sich nicht durch einen Eyd verbunden, bey der Catholischen Religion zu beharren, widrigen Falls werde denen Bürgers-Söhnen ihr angebohrnes Bürger-Recht versaget, auch die Töchter, wenn sie sich an andere Religions-Verwandte verheyrathen, desselben entsetzet. In Verweigerung der Proceßionen auf Evangelischen Grund und Boden richteten sie sich nach denen Catholischen, als welche an ihren Orten denen Evangelischen ebenfalls keine Religions-Ubung zu verstatten sich schuldig erachteten, und zwar solches um desto mehr, weil bey solchen Proceßionen die Heiligen angeruffen würden, welches sie Gewissens halber nicht gestatten könten. Da hingegen Evangelischen nicht einmal die Psalmen Davids abzusingen verstattet würde. Der geistliche Vorbehalt sey einseitig beliebet, darwider aber so gleich von Evangelischen auf dem Reichs-Tag zu

Augs-

Augsburg protestiret, solcher auch bey allen bisherigen Reichs-Versamlungen wiederholet worden, indem sie Gewissens halber darein nicht willigen könten, da die Ausschliesung von geistlichen Würden und Prälaturen als eine Verdammung der Evangelischen Religion anzusehen wäre. In dem Ertz-Stift Cölln habe sich der Päbstliche Nuntius, der Bischoff von Vercelli unterstanden, gegen den Religions-Frieden vorgenommene Processe wider den Chur-Fürsten zu exequiren, ihn seines Chur-Fürstenthums allem Rechte und dem Churfürstlichen Verein zu wider zu entsetzen, von Land und Leuten zu verjagen. Wegen des Stifts Halberstadt habe der Bischoff, Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, bey dem Kayser bereits vorgestellet, daß er wegen öffentlichen ärgerlichen Lebens der Geistlichen die von seinen Vorfahren bereits angefangene Reformation nicht unterlassen könne, hingegen werde ihm zur Ungebühr schuld gegeben, ob habe er die Juramente geschärffet, und die Sacramente an ungeweiheten Orten zu gebrauchen geboten. Bey Einziehung der Klöster, Gottes-Häuser, Abbrechung der Altäre und dergleichen, hätten die Evangelischen gethan, wessen sie vermöge des Religions-Friedens berechtiget wären. Wegen allzuweit extendirter geistlichen Gerichtsbarkeit hätten sich Catholische Geistliche nicht so wohl über die Evangelischen, als vielmehr diese über jene zu beschweren Ursache; Zumalen sich Evangelische in Ehe-Sachen der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht unterwerfen könten, weiln die Canonischen Rechte zuweilen denen Kayserlichen Rechten und auch der Heiligen Schrifft zu wider liefen. Die übrigen Beschwerden wären auf Seiten der Catholischen unerweislich. *v. LEHMANN. c. l. c. LXX.*

§. 30.

Vertreibung der Evangelischen aus Aacken.

Anno 1598. wurde endlich von dem Kayser die Acht wider den Evangelisch-Reformirten Rath und Bürger zu Aacken erkennet, auch die Vollstreckung derselben denen Chur-Fürsten Johann von Trier, und Ernsten von Cölln, ingleichen dem Hertzog Albrecht von Bayern und Herzog Johann Wilhelm von Cleve aufgetragen Es wurde dahero noch selbiges Jahr der Evangelische Rath abgeschaft, der Catholische dargegen mit groser Solennität wieder eingeführet, die Evangelischen Prediger wurden alle aus der Stadt gejaget, und es solten die Evangelischen Bürger gar ihrer Güter verlustig seyn, wiewohl das letztere auf inständiges und demüthiges Bitten endlich dahin gemildert wurde, daß sie alle disfalls verursachte Unkosten tragen solten. Weiln aber auch dieses denen beträngten armen Einwohnern unmöglich war, wurden sie mit Gewalt

ausgetrieben, und also die Catholische Religion völlig wieder eingeführet. *v. SLEIDANVS P. III. L. XXIII. p. 1005. BECKII Aquisgranum C. XIII. 295. THVANVS L. CXXI.*

§. 31.

Verfolgung der Evangelischen im Steyermärckischen.

In selbigem Jahre hatten die Evangelischen im Steyermärckischen eine harte Verfolgung unter dem Ertz-Herzog Ferdinanden auszustehen. Ein unruhiger Catholischer Prediger zu Grätz, Laurentius Sonabend, hielt anfangs um deren Wegschaffung bey dem ordentlichen Regiment der Land-Stände an: Als er aber hieselbst keine Antwort erhielt, wendete er sich zu dem Ertz-Herzog, woselbst er durch vieles ungestümes Anhalten den 13. Sept. an die Landschaft in Steyermarck einen Befehl erhielt, daß von dato binnen 14. Tagen alle Religions-Ubung aufgehoben, und die Evangelischen Prediger aus dem Lande geschaffet werden solten. Ob nun gleich die Land-Stände selbsten deßwegen bey dem Ertz-Herzog Vorstellung thaten, daß solches dem gethanen Eyd und Landes-Privilegien zu wider sey, auch groses Unheil daraus erwachsen könne; So erfolgte dennoch den 23. Sept. ein anderweitiger Befehl: Daß sich die Evangelischen so fort aller Religions-Ubung und Schulen enthalten, und innerhalb acht Tagen bey Vermeidung Leib- und Lebens-Strafe das Land räumen solten. Und als nochmals bey dem Ertz-Herzog um Abstellung dieses scharfen Verfahrens wehmüthigst gebeten wurde, erfolgte den 28. Sept. und also noch vor Verfliesung der gesetzten acht Tage ein gnädiger Befehl: daß die Evangelischen Kirchen- und Schul-Diener sich noch vor der Sonnen Untergang aus der Stadt Grätz, und binnen acht Tagen aus denen Ertz-Herzoglichen Landen wegbegeben solten, wie denn noch selbigen Tages neunzehen Kirchen- und Schul-Diener aus Grätz giengen. Nun stelleten zwar die übrigen Evangelischen das ihnen angethane Unrecht auf dem an. 1599. nach Grätz ausgeschriebenen Land-Tag weitläufftig vor. Die Fürstliche End-Resolution aber bestund darinne, daß Sr. Durchl. eher Leib, Leben, Fürstenthum und alles daran setzen, als von dem Befugten Reformations-Werck weichen wolten, daher auch kurtz darauf denen Evangelischen die Kirchen vollends weggenommen, die Bücher verbrannt, und viele Evangelische gefangen nach Grätz geführet, die schönsten Kirchen untergraben, und mit Pulver gesprenget, an deren Stelle aber an verschiedenen Orten Galgen aufgerichtet worden. *v. SLEIDANVS P. III. L. XXIII. p. 1015. L. XXIV. §. 1. 2. 3. L. XXV. §. 7. 8. 53. HANAVERVS in descriptione persecutionis Styriacae.* Endlich machte

te vollends ein Befehl, so den 12. Sept. 1601. gegeben wurde, den völligen Kehraus, welcher dahin gieng: Daß die Sectirischen Predicanten als wissentliche Aufrührer wider die Obrigkeit, Betrüber und Zerstörer des gemeinen Friedens, samt den Schulhaltern und dergleichen Adhärenten aus diesem Fürstenthum und Landen, auf ewig bey Lebens-Strafe nochmals solten geschaffet seyn; demjenigen, so dergleichen bannisirte Personen der Obrigkeit liefern würde, solten dreyhundert Thaler vor gehabte Mühe gezahlet werden. Keiner hohes noch niedrigen Standes solte einigen Sectirischen Predicanten oder Schulhaltern bey Verlierung seiner Güter und Leibes-Strafe Fürschub thun; Die übrigen Sectirischen Unterthanen ohne Ausnahme binnen sechs Wochen sich öffentlich zur Catholischen Religion bekennen, oder gegen Erlegung des zehenden Pfennigs nach Verfliessung gesetzter Zeit binnen 14. Tagen bey Verlust aller Haab und Güter das Land völlig räumen, und ohne besondere Erlaubniß nicht wieder hinein kommen. Denen Land-Richtern selbst wurde bey tausend Ducaten Strafe diesem Befehl nachzukommen befohlen. *v. SLEIDANVS L. XXVII. §. 61.*

§. 32.

Anno 1601. wurde auf Einstimmung des Pfaltz-Grafen Philipp Ludwigs von Neuburg, und Herzog Maximiliani von Bayern, nach Regensburg ein Colloquium wegen der streitigen Religion beliebet; es hatte aber dasselbe eben diejenigen Wirckungen wie die andern, daß nehmlich nichts ausgerichtet wurde. Von Seiten der Evangelischen war D. Aegidius Hunnius, D. David Rung, D. Andreas Osiander, D. Jac. Heilbronner und andere; Von Seiten der Catholischen P. Hunger, P. Gränscher, P. Tanner &c. welche das freundliche Gespräche halten solten. Der Anfang davon wurde den 28. Novembr. gemachet, und von Evangelischen denen Gegenseitigen Zwölff Sätze übergeben. I. Hielten sie die H. Schrifft vor die ohnfehlbare Richtschnur in Glaubens-Sachen, welcher wegen GOttes als des Urhebers für sich selbsten Glauben zuzustellen sey. II. Erkennten sie auch dieselbe in Religions-Streitigkeiten vor den Richter. III. Was also mit Gottes geschriebenem Worte überein stimme, sey anzunehmen, was ihm aber entgegen, sey schlechterdings zu verwerffen. IV. und V. In demselben sey alles, was zu wahrer Erkänntniß GOttes und seines Willens, und also zu Erlangung unsers ewigen Heyls nöthig, genugsam verfasset und begriffen. VI. Diese Regel des Glaubens wollen sie aus H. Schrifft darthun und vertheidigen. VII. Diese Meynung sey nicht neu, son-

Colloquium zu Regensburg.

dern bereits von denen heiligen Vätern recht geheisen. VIII. Ja selbst in denen Päbstlichen Rechten zu finden. IX. Dahero können sie in einer so wichtigen Sache, die das ewige Heyl betrifft, keine andere Regel, Richtschnur, oder andere Richter zulassen und annehmen, sie erklären denn ihre Lehre aus GOttes Wort. X. Daher wären diejenigen, welche meynen, etliche Lehren Christlicher Religion, die weder mit klaren Buchstaben, noch durch Folgerungen können erwiesen werden, seyn nothwendig zu glauben: oder die dafür halten, solcher Gottesdienst, der ohne GOttes geschriebenen Worte erdacht worden, sey GOtt angenehm, und diejenigen für Ketzer zu halten, die nicht mit ihnen einstimmen. XI. GOttes Wort, so von ihm eingegeben, könne fürnehmlich in Sachen, so der Seelen Seligkeit betreffen, als unvollkommen, dunckel und zweifelhaft nicht beschuldiget werden. XII. Sie glauben daher, daß der gegentheilige Satz, als ob vorgemeldte Lehre von der einigen Regel und Richter in streitigen Glaubens- und Religions-Sachen sey ein Ursprung aller Ketzereyen, nicht Catholisch, und in der Kirchen Christi unerhöret sey. Diesen zwölff Sätzen setzten die Jesuiten eine einzige entgegen: Daß nehmlich die Heilige Schrifft nicht der Richter aller Glaubens- und Religions-Streitigkeiten sey. Nachdem aber die Evangelischen diesen als einen Verneinungs-Satz nicht annehmen, sondern blos schlechterdings wissen wolten, was sie vor einen Richter setzen wolten, so wurde die Thesis also gesetzet: Die Heilige Schrifft sey nicht eine Richterin aller streitigen Glaubens- und Religions-Sachen, sondern der Pabst zu Rom, dessen Entscheidung sey unfehlbar, es geschehe gleich solche mit oder ohne Concilio. Die Schrifft sey zwar eine unfehlbare Richtschnur der Religion, aber nicht alleine, sondern neben derselben müsten nothwendig die Kirchen-Satzungen und Ordnungen nebst dem Beyfall der Kirchen-Lehrer zugelassen werden. Nun hoffte man zwar, es würden obige Puncte ordentlich durchgenommen werden; Alleine ehe man sichs vermuthete, war das Colloquium zu Ende, weiln die Jesuiten vorgaben, sie könten nichts mit gutem Gewissen ohne des Heiligen Vaters, des Pabsts, Einwilligung vornehmen, woferne man nicht denselben als Richter der streitigen Religions-Puncte erkennen wolte. *v. THVANVS L. CXXVI. OSIANDER. Hist. Eccles. Cent. XVI. Lib. IV. c. 56.*

§. 33.

Die an. 1594. von denen Evangeliſchen zu Heilbrunn gehaltene Zuſammenkunfft, und dabey aufgerichtete Vereinigung wegen geführter Beſchwerden einander treulich beyzuſtehen, kan wohl füglich als der Grund der folgenden Vereinigungen angeſehen werden. Die Evangeliſchen ſahen wohl, daß ſie bey anwachſender Macht der Catholiſchen immer mehr gedruckt würden, die fiſcaliſchen- und Hof-Proceſſe, wowider ſie ſo ſehr geklaget, giengen beſtändig fort, welche ihnen um deſto beſchwerlicher waren, weiln bey erfolgter Reſtitution der Kirchen-Güter mancher Evangeliſcher Stand groſſen Schaden würde gehabt haben, oder wie *CARAFFA in germ. ſacra p. 50.* ſaget: *Si omnia beneficia, monaſteria & reditus vna cum fructibus perceptis reſtituere debuiſſent, vt ipſi fatebantur, futurum praeuidebant, vt plerique illorum deberent precario vivere & ſua bona Catholicis cedere.* Die Feindſchafft, welche zwiſchen beyden Partheyen ſchwebete, wurde dadurch vermehret, daß, da die Catholiſchen Stände dem Kayſer bey dem damaligen Türcken-Krieg 60. Römer-Monathe verwilliget hatten, die Evangeliſchen Stände, auf Einrathen Chur-Fürſt Friedrichs IV. von der Pfaltz, nicht eher darein willigen wolten, bis ihren Beſchwerden völlig abgeholffen wäre. Endlich wurden verſchiedene Convente, als 1699. nach Friedberg, 1600. nach Franckfurt und Speyer, ferner 1601. nach Friedberg und endlich 1603. nach Heidelberg von dem Chur-Fürſten ausgeſchrieben, *v. LONDORP. Continuat. Sleidan. T. III. p 511. ſeqv.* auf welchem letztern ſonderlich der Chur-Fürſt nebſt dem Adminiſtratore des Stifts Straßburg, Marggraf Johann Georgen von Brandenburg, Landgraf Moritzen von Heſſen, Marggraf Joachim von Anſpach und Marggraf Ernſt Friedrich von Baaden-Durlach ſich den 12. Febr. vereinigten, wider gedachte Hof-Proceſſe vor einen Mann zu ſtehen, und im Fall wider einen derwegen, oder im Punct der Religion etwas ſolte vorgenommen werden, ſich deſſen gemeinſchafftlich anzunehmen; die übrigen Evangeliſchen Stände ſolten ebenfalls zum Beytritt dieſer Vereinigung eingeladen werden. Anbey bemüheten ſich die Evangeliſchen correſpondirenden Stände, die Holländer in das Bündniß zu ziehen. Der Land-Graf Moritz von Heſſen aber wurde an den König von Franckreich geſchicket, deſſen Beyſtand auszuwircken; alleine derſelbe wolte nicht einwilligen, bevor er ein genaues Verzeichnis, ſo wohl der vereinigten Stände, als auch die Art und Weiſe, wie ſie das Werck unternehmen und ausführen wolten, geſehen hätte. *v. CARAFFA c. l. p. 50. conf. STRVVIVS* Relig. Beſchwerden *P. I. c. III. §. 42-48.*

Die Evangeliſchen dencken auf eine Vereinigung.

§. 34.

§. 34.

Beylegung der Straßburgischen Sache.

Anno 1604. wurde endlich auf Vermittlung des Herzogs von Würtemberg Friedrichs die bisherigen Straßburgischen Streitigkeiten zu Hagenau beygeleget, dergestalt, daß der Administrator, Marggraf Johann Georg von Brandenburg dem erwählten Bischoff, Cardinal Carln Herzog von Lothringen, das völlige Bißthum abtreten, dargegen der Cardinal ihm 130000. Gülden baares Geld zahlen; Der Herzog von Würtemberg aber auf 30. Jahr das Amt Obernheim Pfand-weise inne behalten, dem von Brandenburg davon jährlich auf Lebenslang 9000. Gülden, und noch 30000. Gülden Schulden zahlen; Nach 30. Jahren aber gedachtes Amt gegen 400000. Gülden an das Bißthum wieder eingelöset werden; Die 8. Evangelischen Dom-Herren auf 15. Jahr lang den Brüder-Hof nebst andern Gefällen behalten, ihre Zahl aber nicht vermehren solten. v. Hagenauischer Vertrag *apud LVNIG* Reichs-Archiv. *P. spec. p. 504 THVANVS L. 131. SLEIDAN. P. III. L. 29. p. 1184. METERAN.* Niederländische Hist. *L. XXV. p. 1109.* Dieser Vergleich wurde hernach an. 1610. vom neuen auf sieben Jahr verlängert, bis endlich an. 1627. denen Catholischen durch Kayserliche Befehle alles wieder eingeräumet worden. v *KHEVENHILLER Annal. Ferd. II. T. X. p. 1530.*

§. 35.

Einführung der Reformirten Religion zu Marburg.

Bey denen Uneinigkeiten, welche bereits zwischen Catholischen und Evangelischen schwebeten, war noch ein Unglück, daß selbst unter denen Evangelischen keine rechte Einigkeit mehr vorhanden war, massen diejenigen, welche sich die Reformirten nennten, bey Gelegenheit ihre Religion ebenfalls mit Gewalt auszubreiten suchten, wovon an. 1604. in Hessen sich eine Probe zeigete. Denn als in demselben Jahre Land-Graf Ludwig V. welcher zu Marburg residirte, mit Tod abgieng, der Marburgische Antheil aber an Land-Graf Moritzen von Hessen-Cassel vermöge des von Ludovico errichteten Testamentes fiel, wolte derselbe die Reformirte Religion, welcher er zugethan war, daselbst einführen. Und als deßwegen Tumult unter denen Bürgern entstund, kam der Land-Graf selbst mit etlichen Soldaten dahin, ließ die Bilder aus denen Kirchen werffen, und führte also die Reformirte Religion daselbst mit Gewalt ein, genoß auch selbst das Abendmahl auf Reformirte Art, die tumultuirenden Bürger aber musten fußfällig um Gnade bitten. v. *GOTH. ARTHVS Mercur. Gallo Belg. T. V. L. III. pag. 541. THVANVS L. 123.* Marburgische Kirchen-Händel und Casselsche Wechsel-Schrifften.

§. 36.

§. 36.

Die Donawerthischen Unruhen erregten nunmehro neue Beschwerden auf Seiten der Evangelischen, und vermehrten die zwischen beyden Partheyen fortdaurende Feindschafft um ein grosses. Die Einwohner dieser freyen Reichs-Stadt waren der Evangelischen Religion zugethan; es befand sich aber daselbst das Closter zum heiligen Creutz, welches noch Catholisch, und über welches ein Abt gesetzet war. Dieser wolte die bisher von der Zeit der Reformation unterblieben öffentlichen Processionen wieder einführen, und auf den St. Marcus-Tag aus gedachtem Closter durch das Thonau-Thor, nach dem Dorff Achsesheim, mit fliegenden Fahnen dergleichen anstellen. Ob ihm nun gleich von dem Rath vorgestellet, und er gebeten wurde, keine Neuerungen anzufangen, sondern die Procession so, wie bisher geschehen, in seinen Closter-Mauren mit eingewickelten Fahnen ferner zu halten, zumal bey erfolgter Unternehmung öffentlicher Procession, ihm vor zu besorgender Beschimpffung von dem Pöbel nicht gut gesaget werden könte; ließ er doch von seinem Vorsatz nicht nach, sondern wendete sich an die Reichs-Cammer, brachte daselbst so gleich ungehörter Sache eine *Citation ad videndum, se declarari in poenam fractae pacis, cum annexo mandato sine clausula de non offendendo nec turbando* heraus, welche zwar den 24. Octob. 1605. datiret, aber aus besondern Ursachen dem Rath nicht eher als den 27. Febr. 1606. eingehändiget wurde. Wider dieses Verfahren schützte sich der Rath zwar durch eine Protestation, und stellte vor, daß dieses Mandat obreptitie erschlichen sey, bathen auch nochmals den Abt von allen Neuerungen abzustehen. Er nahm aber dennoch den 25. Apr. 1606. die öffentliche Procession an gesetzten Ort vor. Hierüber wurde das gemeine Volck dergestallt erbittert, daß es gewaffnet zusammen lieff, auf die zurück kommende Procession laurete, und dieselbe mit ziemlichen Schlägen wieder in das Closter zurück wiese. Als nun der Abt sich hierwieder beschwerte; gab der Kayser dem Herzog Maximilian von Bayern Commißion, die Sache zu untersuchen, welcher auch so fort eine anderweitige *Citation ad videndum, se declarari in bannum, annexo mandato de non vlterius turbando* den 3. Sept. 1606. ausfertigte. Ob nun gleich der Rath sich hierbey billig beklagte: daß der Proceß auf diese Weise wider alle Billigkeit mit der Execution angefangen würde, da sie zu malen nicht Ursache an dem vorgegangenen Tumult wären, sich auch erboten, die Urheber davon herauszugeben; halff dennoch alles nichts, sondern die Stadt wurde den 3. Aug. 1607. in die Acht erkläret, und ge-

Donawerthische Unruhe.

dachtem Herzog die Vollstreckung derselben aufgetragen. Der Rath bemühete sich möglichst, sich mit dem Abt auszusöhnen, versprach demselben das freye Religions-Exercitium geruhig zu lassen, ihm allen Schaden zu ersetzen, die zwey vornehmsten Urheber dem Herzog von Bayern auszuantworten, auch wider die übrigen Untersuchung anzustellen. Alleine der Herzog, welcher längst gerne Gelegenheit gehabt hätte, sich an die Stadt zu reiben, war unerbittlich. Es wurden der Stadt die härtesten Bedingungen vorgeleget: sich völlig dem Kayserlichen Befehl zu unterwerffen, die Catholischen in das Bürger-Recht und in den Rath aufzunehmen. Die geängstigte Stadt gieng alles ein, und bath sich nur die fernere Religions-Freyheit aus; es wurde aber abgeschlagen. Ja als endlich die Deputirten der Stadt höchstbillig bathen, es möchten ihnen doch die Bayerschen Abgeordneten das Kayserliche Commißions-Decret zeigen, wurde ihnen solches abgeschlagen, sie in Gefängnisse und Banden geleget, und der Kayserliche Bann den 12. Novemb. wider die Stadt eröffnet. Die Stadt unterwarff sich allem, und ergab sich auf die Bedingungen, daß sie mit fernerer Verwüstung und Plünderung möchte verschonet, die Evangelische Religion in ihrer Ruhe gelassen, die gefangenen und bereits nach München geschleppten Bürger mit ihrer Vertheidigung gehöret, und die Soldaten, die zur Sicherheit der Stadt angenommen worden, frey loß gelassen werden. Alleine so bald die Bayern in die Stadt kamen, wurde weiter an kein Versprechen, vielweniger an einen Religions-Frieden gedacht. Die Stadt wurde geplündert, die Haupt-Kirche denen Jesuitern eingeräumet, und der Herzog bediente sich bey dieser gantzen Sache mehr seines Glückes, als daß er dem Kayserlichen Befehl und denen Reichs-Gesetzen nachgegangen wäre, er besetzte alle Aemter mit Catholischen, und behielte die Stadt als eine ihm zugehörige Land-Stadt. *v. THVANVS L. 138. SLEIDAN. P. III. L. XXXII. §. 79. FREIBERG. germ jur. turbata P. II. Disc. 20. KNIPSCHILD de jur. ciuit. Imper. L. IV. C. I. n. 46. LONDORP. T. III. L. XIII. p. 812.*

§. 37.

Der Evangelischen Beschwerden deßwegen.

Bey dergleichen Unternehmen hatten ja die Evangelischen Stände wol hohe Ursache sich zu beklagen und dieses gantze Verfahren als sehr partheyisch anzusehen. Denn obgleich *CARAFFA c. l. p. 71.* denen Evangelischen Schuld geben will: *Eos minima oblata causa Caesarem calumniari vel peractae justitiae se immiscere*, und ferner: *Protestantes occurrerunt, & causam licet iniquam etiam contra Caesarem suscipere cogitarunt:*

so

ſo hatten dennoch die Evangeliſchen nicht Unrecht, maſſen ja der Kayſer durch ſeine Capitulation verbunden war, die Execution dem Creiß-Obriſten und keinem andern aufzutragen, indem ſolches ſo wol in den Reichs-Abſchied *de a. 1512. §. 9.* als in der Erklärung des Land-Friedens *a. 1522. Tit. XIV.* verſehen, alwo es heiſſet. Alsdenn ſollen eines jeglichen Creiſes oder Circels Haupt-Leute, oder die zugeordneten Räthe zu ſtattlicher Vollziehung des alles, auch unſers Regiments, Cammer-Gerichts, oder unſern, wo wir im Reich ſeyn, oder in unſerm Abweſen, auf unſers Verwalters im Reich, inmaſen wie gemeldet, Befehl und Beſcheid, ſonderlich nach Vermög und Beſcheid unſer und des Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung, ſolcher Execution halber am jüngſten aufgerichtet fürnehmen, helfen und handeln, damit ſolche erkannte Acht-Urthel, Executorial und andere rechtmäßige Mandat und Gebot mit allen ihren Inhaltungen, wie ſich gebühret, auch vollſtrecket werden. Welches auch hernach in verſchiedenen Reichs-Abſchieden, als *de 1555. §. 60. 70. 71.* wie auch in der Cammer-Gerichts-Ordnung *P. III. p. 48.* und andern widerholet worden. Es hätte alſo die Vollſtreckung dieſer Kayſerlichen Sententz dem Herzog von Würtemberg aufgetragen werden ſollen; Alleine weil derſelbe ſelbſt der Evangeliſchen Religion zugethan war, meynte man, er würde mit der Stadt nicht hart genug verfahren, und gab die Sache einem fremden zur Execution. Und ob gleich der Bayeriſche Rath Wilhelm Jöcher in ſeiner Bayriſchen Deduction, welche er nennet: Donawerthiſche Relation, das iſt: Gründlicher und wahrer Bericht und beſtändige kurtze Erzehlung alles desjenigen, was eine Zeit her nach dem wider die Stadt Donawerth angeſtellten Proceß, Achs-Erklärung und darauf erfolgten Execution ſich zugetragen. 1610. 4. erweiſen will: Es ſtehe dem Kayſer als Ober-Haupt des Teutſchen Reichs frey, auch nach Belieben einem andern als dem Creiß-Obriſten die Execution aufzutragen: So wurde doch in der gegenſeitigen *Informatione juris & facti*, wie es mit dem am Kayſerlichen Hof wider des H. R. Stadt Donawerth ausgegangenen Proceſſen und darauf eingenommener Execution, eigentlich und im Grund der Wahrheit beſchaffen ſey 1611. 4. obiges Anführen gründlich widerleget, daß nehmlich der Kayſer denen Rechten der Creiß-Obriſten keinen Eintrag thun könne, es wäre denn, daß etwa derſelbe als in ſeiner eigenen Sache vor dieſesmal unzuläßlich wäre, wozu noch kam, daß die Stadt um etlicher eintzelen unruhigen Bürger willen die Acht nicht einmal verdienet

hatte. Es schrieben daher gleich anfangs die Evangelischen Stände des Schwäbischen Creises einen Creiß-Tag nach Ulm aus, um der bedrängten Stadt durch Vorbitte bey dem Kayser zu Hülffe zu kommen; weiln aber dieselbe sich bereits ergeben hatte, wurde die Sache auf folgenden Reichs-Tag versparet. *conf. MEYER in Suppl. ad LONDORP. T. I. p. 354. sequ.* Es wurde zwar hernach 1610. von dem Kayser gesprochen, daß der Herzog nach wieder erlangten Krieges-Unkosten die Stadt wieder restituiren solte, alleine da die Rechnungen, und die so unnöthig gemachten Kosten, indem der Herzog mit einer gantzen Armee vor einen offenen Ort gerucket war, ein mehrers betrugen, als die Stadt aufbringen konte, ist sie unter Bayerscher Herrschafft gebleiben. *v. KHEVENHVLLER T. VII p. 272.*

§. 38.

Reichs-Tag zu Regensburg 1608.

Indem sich nun bey so gestalten Sachen die Beschwerden, welche die Evangelischen zu führen genugsame Ursache hatten, zwar genugsam häufeten, hingegen in keiner Sache abhülfliche Mase gegeben wurde, kan man sich leicht zum Voraus einbilden, was vor freundliche Gesichter es zwischen beyden Partheyen auf dem an. 1608. nach Regensburg ausgeschriebenen Reichs-Tag gegeben habe. Es präsidirte auf demselben als Kayserlicher Commissarius der Ertz-Herzog Ferdinand, und der Haupt-Vortrag gieng auf eine ansehnliche Reichs-Hülffe von Geld und Soldaten wider den Türcken. Da man nun Catholischer Seite die Berathschlagungen nach der Ordnung der Kayserlichen Proposition einrichten wolte, setzten sich sogleich die Evangelischen darwider, und wolten sich zu keinem Beytrag eher verstehen, es wäre denn vor allen Dingen der Religions-Friede von neuem bestätiget worden. Die Catholischen willigten zwar endlich nach vielen Berathschlagungen darein; indem sie aber dabey angehenget haben wolten: Daß alles, was seithero von 1555. Evangelischer Seite wäre eingezogen worden, solte wieder heraus gegeben, und also das Religions-Wesen so, wie es damals gewesen, solte angestellet werden, solches aber die Evangelischen ohnmöglich eingehen konten, wurden die Gemüther nur um desto mehr gegen einander verbittert, und die Evangelischen wolten denen ferneren Berathschlagungen nicht eher beywohnen, es wäre denn ihren obigen Beschwerden völlig abgeholfen: die Stadt Donawerth restituiret: die Hof-Processe, wider welche sich auch so gar verschiedene Catholische Stände beschwerten, völlig abgeschaft: unpartheyische Präsidenten und Beysitzer von beyden Religionen in gleicher

An-

Anzahl in die Reichs-Cammer gesetzet: die Päbstliche Gerichtsbarkeit völlig aufgehoben: die Formul bey denen Lehns-Eyden geändert &c. Weil nun kein Part der andern im geringsten nachgeben wolte, entschlossen sich endlich die Evangelischen sich von dem Reichs-Tag wieder weg zu begeben, welches auch, ob es gleich der Kayserliche Principal-Commissarius ungerne sahe, erfolgte, und folglich die gantze Reichs-Versammlung unverrichteter Sache aufgehoben und zerrissen wurde. *v. GOLDAST.* Polit. Reichs-Händel *P. XXII. p. 946. LONDORP. Act. publ. T. I. p. 37. edit. d. a. 1668. CARAFFA. c. l. p. 51.*

§. 39.

Evangelische Vnion und Catholische Liga.

Es hielten also die Evangelischen nunmehro hohe Zeit zu seyn, auf eine nähere gemeinschaftliche Vereinigung und Verthaidigung zu dencken, und die §. 3. bereits erzehlte desto genauer zu befestigen. Sie kamen daher an. 1608. zu Achshausen in Francken zusammen, und verbanden sich dergestalt, daß sie einander treulich und beständig beyspringen wolten, anbey setzten sie den Chur Fürsten Friedrich IV. zum Haupt ihrer Verbindung und adjungirten ihm den Fürsten Christian von Anhalt, bewilligten auch 30. Römer-Monate zu denen gemeinen Kosten beyzutragen. Dieses ist also die so beruffene Evangelische Vnion, welche in denen folgenden beständig vorkomet, und deren Glieder die uniirten oder correspondirenden Fürsten genennet wurden. Hiebey aber hielten die Catholischen Stände auch nicht vor dienlich, länger zuzusehen. Sie kamen daher zu Würtzburg zusammen, und errichteten daselbst einen Bund, welcher die Catholische Liga genennet wurde, und welcher wider das Vornehmen der Evangelischen gemeinschaftliche Verthaidigung, Erhaltung ihrer Religion, wieauch der öffentlichen Ruhe im Reich abzielete. *v. BELLVS* im Oesterreichischen Lorbeer-Crantz *p. 8. CARAFFA c. l.* wiewohl der letztere als ein Päbstlicher Nuntius auf die Vnion der Evangelischen sehr hestig losziehet.

§. 40.

Unruhe mit denen Evangelischen in Oesterreich, und aufgerichtete Religions-Versicherung.

Nachdem bishero zwischen dem Kayser Rudolpho und dessen Bruder Matthiá grosse Feindseligkeiten vorhanden gewesen, wurden dieselben an. 1608. dergestalt beygeleget, daß der Kayser dem Ertz-Hertzog die Crone Ungarn, nebst Mähren und Oesterreich abtreten, und die Anwartschaft zur Böhmischen Cron geben muste. *v.* Rudolphi Ausschreiben *an* die Böhmischen Stände *de dato* Sonnabends nach Frohnleichnam *1608. ap. SLEIDAN. L. XXXIII. p. 1348. sequ.* Als nun derselbe die Huldigung in denen Oesterreichischen Landen einholen wol-

wolte, sich aber bey verschiedenen Gelegenheiten bereits der Evangelischen Religion und deren Verwandten nicht allzu geneigt gezeiget hatte, übergaben die Evangelischen Land-Stände im Oesterreichischen an der Zahl 180. dem Ertz-Herzog 2. Schreiben, darinne sie um ferneres freyes Religions-Exercitium ansuchten. Der König schlug ihnen auf Anstiften des Päbstlichen Nuntii, Cardinal Melini, deßgleichen des Cardinals Forgatsch von Preßburg, Bischoffs Clesels und derer Jesuiter solches ab, und ließ vielmehr ihre Kirchen zusperren, und die Prediger abschaffen, welches denn die Evangelischen Oesterreichischen dergestalt erbitterte, daß sie die Huldigung nicht eher ablegen wolten, es wäre ihnen denn ihre Religion wieder frey gelassen, anbey vereinigten sie sich, mit Auffetzung Gutes und Bluts bey ihrer Religion feste zu halten, wie sie denn auch sofort den dreyßigsten, zehenden und fünfften Mann aufboten, welche zusammen 12900. Mann ausmachten, auch zu noch mehrern sich im Nothfall vereinigten. Jedoch schickten sie nochmals Deputirte nach Wien, um die Religions-Bewilligung anzuhalten, erhielten aber zur Antwort: daß vor der Huldigung nichts würde resolviret werden. Es blieben daher die Evangelischen Land-Stände bey ihren Schluß, von ihrer Meynung nicht abzugehen, und nicht zu huldigen, ob gleich von denen Catholischen solche geleistet würde. Endlich gab der König Matthias seinem Bruder Maximiliano Vollmacht, mit denenselben möglichst die Güte zu pflegen. Da denn nach vielen Bemühungen die Sache dergestalt, wiewohl mit heftigen Widerwillen Ertz-Herzog Leopoldens, Bischoffs zu Straßburg und Passau, des Päbstlichen Nuntii und des Bischoffs zu Wien, beygeleget wurde: daß die Religion denen Herren auf denen Schlössern, Höfen und Märckten für sich, ihre Unterthanen und Gesinde, wie auch in den Städten, in ihren Häusern die Communion frey gelassen: die gesperreten Kirchen wieder eröffnet: Evangelische Prediger von ihnen gesetzet werden solten. Ferner solte die Regierung der Landschaft deputirten Räthe mit Personen beyder Religion besetzet: zu denen hohen Aemtern als Land- Ober- und Unter-Marschall und dergleichen solten von Catholischen und Evangelischen, ieden drey Personen erwählet, und hernach dem König die Ratification frey gestellet werden: Die Erb-Aemter sollen wie vor Alters bleiben. *conf. SLEIDANVS P. III. L. XXX. & XXXIV. passim. LVNIGS* R. A. *P. Gen. Contin. II. p. 76. MEYER, in Londorp. supplet. p. 429.*

§. 41.

JOHANNES WIL
MVS, letzter Herzog
Jülich, Cleve, Be
1609.

§. 41.

Streit wegen der Jülichschen Erbschafft nach den Tod Herzogs Johann Wilhelms. 1609.

Im Jahr 1609. den 25. Martii ereignete sich der Todes-Fall des letztern Herzogs Johann Wilhelms von Jülich, Cleve und Bergen, zu dessen reichen hinterlassenen Erbschaft vornemhlich das Haus Sachsen einen gegründeten Anspruch hatte. Es war nehmlich von dem Kayser Friedrich III. dem Herzog Albrechten von Sachsen, Stamm-Vater des ietzigen Durchlauchtigsten Chur-Hauses, bereits an. 1480. wegen der ihm in den wieder den Herzog Carln von Burgund und ferner den König in Ungern geführten Kriegen, geleisteten ersprießlichen Hülffe, einen Begnadigungs-Brief auf die Herzogthümer von Jülich und Bergen, nebst der Grafschaft Ravensberg ertheilet worden, welchen auch der Kayser Maximilianus I. an. 1495. von neuen bekräfftigte. Diesem ohngeachtet gab derselbe dem Hertzog Wilhelm auf sein inständiges Ansuchen an. 1496. ein so genanntes Priuilegium habilitationis, (wovon aber noch kein Original zum Vorschein kommen) worinne dessen Tochter Mariä männliche Leibes-Erben, gemeldeter zwey Herzogthümer und Grafschafft wegen, lehnsfähig gemachet wurden, jedoch, daß sie sich mit denen Personen, so von Kayser Friedrichen, und von Ihm, Maximiliano, auf dieselben Lande bereits Verschreibung erhalten, auf ziemliche Weise und Wege vertragen sollten. Ob nun gleich dieses Habilitations-Privilegium dem Hause Sachsen sein hergebrachtes Recht im geringsten nicht schwächen konte, so behauptete dennoch Herzog Johannes II. bey geschehener Vermählung mit der Jülichischen Princeßin Maria den Besitz selbiger Lande, erhielt auch vom Kayser Carl. V. an. 1521. die Belehnung, wobey aber derselbe gleichfalls declarirte, daß solches bloß aus politischen Ursachen geschehen, damit der Herzog nicht auf Frantzösische Seite sich lencken möchte, und solte solche Belehnung dem Hause Sachsen unschädlich seyn. Inzwischen erhielte das Haus Sachsen ein neues Recht, als in denen zwischen Herzog Johann Friedrich von Sachsen, und des Herzogs Johannis von Cleve Prinzeßin anno 1526. errichteten Ehe-Pacten ausdrücklich eingerucket wurde, daß im Fall keine männliche Erben von dem Clevischen Hause mehr vorhanden wären, des Herzogs Johann Friedrichs aus dieser Ehe erzeugte Erben in die sämtlichen Fürstenthümer Cleve, Jülich und Berg, die Grafschafft von der Marck und Ravensberg, samt allen übrigen Zubehörungen succediren solten. Welches auch die Land-Stände angenommen, und besondere Verschreibungen darüber ausgestellet. Nachdem aber der Herzog Wilhelm im Jahr 1592. mit Tod abgieng, hinterließ er einen Sohn,

Her-

Herzog Johann Wilhelm und vier Töchter, davon die älteste an Herzog Albrecht Friedrich zu Preussen, die andere an Pfaltz-Graf Philipp Ludwigen zu Neuburg, die dritte an Pfaltz-Graf Johannem zu Zweybrück, und die vierte an Carln von Oesterreich, Marggrafen in Burgau vermählet war. Als nun Anno 1609. der Herzog Johann Wilhelm ohne Erben verstarb, hätte das Haus Sachsen, so wol vermöge des Habilitations-diplomatis de a. 1496. als auch der Ehe-Stifftung de 1544. succediren sollen; Alleine der junge Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm von Neuburg ergrif so gleich im Namen seines Herrn Vaters, wie auch der Chur-Fürst Johann Siegmund von Brandenburg durch seine Gesandten, die Besitzung, welches aber der Kayser sehr übel empfunde, und deßwegen an die Jülischen Räthe schrieb, daß sie nebst der verwitbeten Herzogin die Regierung bis zu weiterer Verordnung fortführen solten, auch so fort einen Commissarium schickte, der die streitenden Partheyen vor den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath lud, *v. Citationem Caesaream ap. SLEIDAN. cont. L. XXXIV. p. 1431.* und über dem die schärffsten Mandata wider dieselben ergehen ließ, wogegen aber so wohl Pfaltz als Brandenburg ihr vermeindlich habendes Recht in weitläufftigen Schrifften auszuführen suchte *v. IBID. p. 1433. & 1444.* anbey vor das dienlichste hielte, sich an. 1609. zu Dortmund dahin zu vergleichen, daß sie die Lande bis zu fernern Austrag der Sache gemeinschafftlich regieren, und einander in ihrem Besitz vertheidigen wolten. *IDEM. p. 1450.* Mit diesem Vergleich aber war der Kayser keinesweges zu frieden, sondern schickte den Ertz-Herzog Leopolden, Bischoff von Straßburg und Passau, als Commissarium dahin, um die Lande im Kayserlichen Namen zu verwalten. Dieser verbot auch alsobald bey Strafe der Acht, ohne sein Vorwissen keine Contribution noch andere Gefälle an iemand abfolgen zu lassen; alleine die Possetirenden kehrten sich wenig daran, nahmen vielmehr die Huldigung unter zugenommener Mannschafft ein, zumalen der König von Franckreich ihnen alle Hülffe versprach. *IDEM p. 1467. 1473.* Das Haus Sachsen verließ sich hiebey auf die Gerechtigkeit seiner Sache, welches auch so viel würckte, daß es an. 1610. die Belehnung der sämtlichen Lande erhielt, und also von dem obersten Lehns-Herrn als rechtmäßiger Nachfolger erkennet wurde. Zwar wurde an. 1610. zu Cölln eine Zusammenkunfft zu Beylegung der Streitigkeiten gehalten, aber auch fruchtloß wieder aufgehoben. In solchen Umständen blieb die Sache, bis an. 1629. Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg sich dahin verglichen, daß jener das Herzogthum Cleve, nebst

denen

denen beyden Grafschafften Marck und Ravensberg, Pfaltz-Neuburg aber die Herzogthümer Jülich und Berg, nebst der Herrschafft Ravenstein behalten solte. Uber welchen Vergleich sie zwar bey den Kayserlichen Hof Confirmation suchten, aber aus gerechten Ursachen nicht erhielten. Endlich ist in dem anno 1648 erfolgten Westphälischen Friedens-Schluß *Art. IV.* §. 57. dieser Sache wegen gesetzet worden: Weil aber auch die Jülische Succeßions-Sache unter denen Interessenten, wenn man nicht vorbauen solte, in dem Reich mit der Zeit grosse Unruhe erwecken könte, so ist verglichen, daß dieselbe nach dem geschlossenen Frieden entweder durch einen ordentlichen Proceß von Sr. Käyserl. Majest. oder durch einen gütlichen Vergleich, oder auf andere rechtmäsige Weise ohne Verzug solle entschieden werden. Es ist aber solches bis ietzo noch nicht geschehen. Was dem fernern Verlauff und völlige Ausführung dieser rechtmäßigen Prätension des Hauses Sachsen betrifft, kan man am besten in der gelehrten Deduction, welche vor zwey Jahren unter dem Titel: Kurtze, iedoch gründliche *Information*, was es um des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Gerechtsame, an den verledigten Hrzogthümern, Graf- und Herrschafften, Jülich, Cleve und Berg, *&c.* für eine Bewandniß habe? heraus kommen, weiter nachlesen. Ubrigens hat der *P. BOVGEANT dans l' histoire des guerres & des negociations, qui precederent le traite de Westphalie* bey dieser Gelegenheit seine Unwissenheit, so er in Teutschen Staats-Sachen gehabt, allzu sehr bloß gegeben, indem er gar denen Schwestern des letzt verstorbenen Herzogs eine Reichs-Gesetz-mäßige Erb-Folge zuschreibet, und dahero *p. 31.* am Ende setzet: *Jean Guillaume Duc de Cleves, de Juliers & de Bergh étant mort sans enfans, sa succession devoit, selon les loix ordinaires, appartenir à ses soeurs, qui etoient au nombre de quatre, & à leurs heretiers; Mais souvent dans ces occasions, l' interêt & l' ambition franchissant les bornes de la justice & de l' equité, ceux à qui les Loix ne donnent aucun droit, veulent du moins partager: & ceux que les Loix obligent de partager, veulent tout avoir. C' est ce qui arriva dans ce fameux demelé.*

§. 42.

In selbigem Jahr schickten auch die Evangelisch correspondirenden Stände den Fürsten Christian von Anhalt an den Kayserlichen Hof ab, und liessen durch denselben ihre vorigen Beschwerden, welche sich beständig häufeten, nochmals vortragen, sonderlich suchten sie die Bestätigung des Religions-Friedens, die Wieder-Erstattung der Reichs-

Evangelische schicken an den Kayserl. Hof den Fürsten von Anhalt.

Stadt Donawerth, desgleichen die Abschaffung der so verhaßten Hof-Processe, vornemlich in Religions-Sachen, Veränderung und Verbesserung des Regiments, und daß dem Jülischen Unwesen möchte abgeholfen werden, widrigen Falls sie sich genöthiget fänden, auf ihre eigene Sicherheit zu dencken. Der Kayser verzog auf so unangenehmen Vortrag seine Antwort möglichst, antwortete auch endlich nur in generellen Terminis: Daß er wegen grosser Wichtigkeit der Sachen ehestens seine Meynung von sich geben wolle. Weil nun der abgeschickte Fürst Christian mit dieser Antwort wenig vergnüget war, so stellte er in einem besondern Schreiben ferner vor, daß, weiln die vorgebrachten Sachen allerdings von Wichtigkeit wären, die des gantzen Reiches Wohlfart betreffen, sey eben von denen Ständen eine besondere Gesandschafft abgefertiget worden, weil man bey vielfältigen Bitten bisher nichts erhalten hätte; man habe also um desto mehr gehoffet, es werde der Kayser bey so wichtigen Angelegenheiten denen Evangelischen willfahren, und nicht die Sache sich so schwer einbilden, daß er sich darüber nicht erklären könte, in Betrachtung alle Puncte, als die begehrte Restitution der Stadt Donawerth, Abstellung der ungewöhnlichen und des Reichs Constitutionen widrigen Hof-Processe, Verbesserung dero Räthe und Regiments, und denn die in den Jülischen Landen angestellte Verordnungen lediglich in des Kayſers Macht stünden. Da also demselben nicht schwer gewesen, verschiedene Dinge wider die Reichs- und Creiß-Constitutiones vorzunehmen, und dabey vorzugeben, daß man an selbige nicht gebunden sey; eben so wenig werde die Verbesserung der längst-geklagten Mängel schwer fallen, zumal es billig, und ohne grosse Bemühung geschehen könne. In Ermangelung dessen würden sich Evangelische Chur-Fürsten, Fürsten und Stände selbsten Recht verschaffen, daß, da sie förter hin wider ihre Priuilegien, Freyheiten und Reichs-Constitutiones von dem Kayserlichen Hof-Rath und Regiment, wie bishero angefochten würden, sie einander mit Rath und That beyspringen, und im Fall hieraus Unordnung und Ungelegenheit erfolgte, vor GOtt, dem Reich und der gantzen Welt bezeuget haben wolten, daß es ihres Theils an Vorsorge, Erinnerung und Warnung nicht gefehlet habe, und daß der künfftige Schade nicht durch sie, sondern das übel bestellte Kayserliche Regiment verursachet worden sey. So unangenehm nun dem Kayser diese Vorstellung seyn mochte, so fand er dennoch vor dienlich, sich etwas gelinde zu erklären, daß die Donawerthische Sache binnen 4. Monaten vollends in Richtigkeit solte gebracht, wegen der Hof-

Pro-

Processe aber solche Masse getroffen werden, daß die Stände sich zu beschweren nicht Ursache finden solten, *v. CARAFFA c. l. p. 53.* Fürst Christians von Anhalt *Commission* und Fürtrag an die Röm. Kayserl. Majest. *&c. de an. 1609. ap. LONDORP. Act. T. I ed. 1668. p. 53. sequ.*

§. 43.

In eben demselbigen Jahre suchten auch die Böhmen, bey welchen sich die Evangelische Religion sehr ausgebreitet hatte, bey dem Kayser um völlige Ubung derselben an. Weiln aber die Antwort nur dahinaus fiele, daß die von beyderley Gestalt (das ist die Evangelischen) ihre Glocken, Begräbnisse und Kirchen, vornemlich, worauf sie zuvor begnadiget, ferner haben möchten, doch also und dergestalt, daß die Priester von dem Ertz-Bischoff ordiniret würden; Uberreichten sie dem Kayser eine anderweitige Schrifft, welcher sie die Religions-Versicherung, so sie vom Kayser Maximiliano II. an. 1575. erhalten, und darinne derselbe versprochen, niemanden in Glaubens- oder Gewissens-Sachen zu zwingen, beylegten, und führten darinne aus, daß da sie der Augsburgischen Confeßion in allem anhängig wären, der Kayser ihnen billig die Religion frey lassen und confirmiren, das Consistorium restituiren, und die Pragische Academie ferner einräumen solle. Nachdem aber die Catholischen die Evangelischen bey dem Kayser verhaßt zu machen, und denselben dahin zu bereden suchten, daß er zu nichts weiter verbunden sey, als nur zu erlauben, das Abendmahl unter beyderley Gestalt zugenießen, übrigens aber solche Priester zu gebrauchen, welche von dem Ertz-Bischoff zu Prag eingesetzet wurden, und den Römischen Pabst vor das Ober-Haupt der Kirchen hielten, und auserhalb des Gebrauchs des Kelchs in allem mit der Römischen Kirchen übereinstimmten; Ubergaben sie dem Kayser eine Protestation. Die gantze Sache wäre bey nahe zu Thätlichkeiten im Monat May ausgeschlagen, indem in Prag bereits ein hefftiger Auflauff entstund, die Geistlichen Catholischer Religion öffentlich auf denen Cantzeln schrien: **Man solle die Freystellung der Religion ja nicht zulassen, sie wollen nicht aufhören, wenn es ihnen auch das Leben kosten solle;** wodurch das Volck um desto mehr erbittert wurde, zumalen der Kayser auf die Versammlung der Land-Stände sehr ungehalten sich bezeigte, auch zu Anfang des eröffneten Land-Tages die Kayserliche Antwort erfolgte, daß denen Ständen *sub vtraque* die Augsburgische Confeßion nicht gewilliget werden könte, sondern sie alleine bey ihren alten Freyheiten und Privilegien, welche sie vom Kayser Ferdinando I. und Maximiliano II. erhalten, verblei-

Die Böhmischen Stände *sub vtraque* suchen freyes Religions Exercitium.

bleiben solten. Als aber die Evangelischen am 13. Jun. nochmals dem Kayser ernstlich vorstellten, daß die bisherigen Bedruckungen und Verzögerungen von unruhigen Geistlichen und andern schädlichen Räthen herkomme, und sie sich länger aufhalten zu lassen nicht gesonnen wären, vielmehr nochmals um völlige Religions-Freyheit bäten, und weil in denen benachtbarten Landen und sonderlich in Bayern von allerley Aufgebot und Kriegs-Präparatorien geredet, auch ohne Kayserlichem Vorbewust üble Consilia gepflogen wurden, welche dem Kayser so wohl als denen Ständen und gesamten Lande höchst-nachtheilich wären, sie sich genöthiget fänden, zum Dienst des Kaysers und des Landes sich genau zu vereinigen, und dieselben zu vertheidigen; Auch um eben selbige Zeit eine Chur-Sächsische Gesandschafft zu Prag ankommen war, welche vor die Evangelischen Stände Vorbitte einlegen solte: So erfolgte nach hefftigem Streit, und da zumal die Stände sub vtraque würcklich anfiengen Volck zusammen zu ziehen, die Kayserliche Resolution: Nicht alleine die Augsburgische Confeßion, wie dieselbe dem Kayser Maximiliano II. übergeben, sondern auch der selben Exercitium, auch die Academie und Consistorium dergestalt zu verwilligen, daß die Stände *sub vtraque* solche für sich mit ihren Leuten besetzen, und darüber Kayserliche Confirmation ferner nicht bedürfen, solches auch hinfüro zu ewigen Zeiten haben sollen. Hierüber wurde auch noch denenselben, zumal sie dagegen fast eine Million Gulden erleget, ein besonderer Majestäts-Brief ausgefertiget. *v. SLEIDANVS L. XXXV. variis locis. ARTHVR. Merc. Gallo Belg. T. 6. p. 382. Literas Majestat. ipsas v. ap. SLEID. l. l. §. 75. p. 1458. LONDORP. Act. T. I. L. III. c. 21. GASTEL. de Statu publico Europae C. VI. §. 213. p. 334. LVNIG R. A. P. Gen. Contin. I. P. II. p. 122.*

§. 44.

Erhalen einen Majestäts-Brief.

Weiln dieser erhaltene Majestäts-Brief zu so viel folgenden Unruhen Anlaß gegeben, so halte nicht undienlich zu seyn, denselben völlig hier einzurucken.

Wir Rudolph II. von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, &c. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luxenburg und in Schlesien, Marggraf zu Lausitz und Graf zu Tyrol &c. Zu ewigen Gedächt-

dächtniß, in Krafft dieses Briefes sey männiglichen kund gethan. Nachdem alle drey Stände Unsers Königreichs Böheimb, so den Leib und Blut des HErrn JEsu Christi unter beyderley Gestalt empfangen, Unsere liebe getreue, in gemeinem Land-Tag, (welcher vergangenen 1608. Jahres, Montag nach Exaudi, auf dem Prager Schloß angegangen, und eben dasselbe Jahr Freytags nach Johannis des Täuffers beschlossen worden,) bey Uns, als ihrem König, allerunterthänigst und gebührlichen angehalten und gebeten, damit sie bey der Böhmischen Confeßion und Glaubens-Bekänntnis, (welche von etlichen die Augsburgische Bekänntnis genennet wird,) im Jahr Christi 1575. auf allgemeinem Land-Tag zusammen getragen, und der Kayserlichen Majestät, weyland Kayser Maximiliano II. Unserm geliebtestem Herrn Vater, löblichster und seligster Gedächtnis, übergebenen Confeßion, (die ihnen bald damahls, wie Wir berichtet worden, und aus dem Schreiben Unsers geliebten Herrn Vatern eigenen Hand, auch andern bey der Land-Taffel verzeichneten Gedächtnissen vernommen, von Ihrer Majestät bewilliget worden, auch ihrer unter einander aufgerichteter und in der Vorred eingebrachter Vergleichung, so wohl bey andern Ansuchen und Begehren, ihre Religion betreffend, so ausdrücklich fürgedeutet, erhalten worden, solche ihre christliche Religion sub vtraque frey und von männiglich ungehindert üben und fortpflantzen, und also in diesem allem, daß die Ständ genugsam von Uns versichert werden möchten, inmassen dieser Articul und ihr Begehren in gemeldtem Land-Tag, und der Land-Tag in der Land-Tafel, in das grüne Buch der gemeinen Land-Tagen anno 1608. Montag nach Exaudi sub lit. K. 8. einverleibet, diß weitläufftig und ausführlichen in sich begreifft. Weil uns aber damals hochwichtiger Geschäffte halber, welcher wegen bemeldter Land-Tag am meisten angestellet, und die da einigen Aufschub

nicht dulten möchten, dieses zu bestätigen unmüglich fürgefallen, haben Wir zu weiterer Erörterung solcher Sachen gnädigst Aufschub begehret, bis auf künftigen Land-Tag, welcher auf den Donnerstag vor Martini nechstfolgends verleget worden. Immittelst die Stände sub vtraque versichert, woferne solches auf allgemeinem Land-Tag nicht zu Ende gebracht würde, daß sie ihrer Religion unterdessen ein freyes und ungehindertes Exercitium haben und halten, auch bis zu endlicher Hinlegung dieses Articuls zu einiger Erwegung oder Abhandlung anderer Articul, so Wir ihnen in der Land-Tags-Proposition vortragen würden, zu schreiten gar nicht schuldig oder verbunden seyn sollen, wie denn solches Unser gnädigst Begehren und Versicherung mit mehrern bezeiget. Nach welchem allgemeinem Verbleiben, als der Land-Tag auf gemeldten Termin Donnerstag vor Martini angestellt, aus erheblichen Ursachen von Uns verschoben, und ein anderer nach Dienstag Pauli Bekehrung anno 1609. angestellet, und mit Unsern Mandatis auf das Prager Schloß ausgeschrieben worden, haben obbemeldte Stände sub vtraque abermals die vorige Confeßion, und wie sie sich mit einander verglichen, Uns übergeben, und nicht unterlassen, bey Uns als ihrem Könige und Herrn nicht allein durch unterthäniges und demüthiges Flehen und Bitten, sondern auch durch stattliche Interceßion und Vorbitte zu solliciti-ren und anzuhalten, daß Wir geruheten, solches der Stände sub vtraque, als Unser lieben getreuen Bitten und Ansuchen gnädigst zu bewilligen. Als Wir nun diß mit Unsern Obristen Land-Officirern und andern Räthen dieses Königreichs Böheim, zu Unser Kayserliches und Königliches emsiges Erwegen gezogen, haben wir für gut angesehen, auf unterthäniges Bitten und Begehren deren Herren von Ritter-Stand, der Prager und anderer Abgesandten der Städt, aller drey Ständ sub vtraque dieses Königreichs

nigreichs Böheim, ſo ſich zu der gemeldten Confeßion bekennen, Unſern lieben getreuen Unterthanen, allen dreyen Ständen, in gemein des Königreichs Böheim einen gemeinen Land-Tag auf dem Montag nach den Sonntag Rogationum, in der Creutz-Wochen dieſes 1609. Jahres, durch Unſer Königliches Mandat auszuſchreiben, auf das Prager Schloß zu verlegen, und in publicirten Mandatis auch mit anzuheften, daß wir bey dieſem Land-Tag die ſchließliche Erörterung des Articels von der Religion in der Land-Tags-Propoſition einbringen; Item wie auch alle und iede, ſo wohl unter beyder als einerley, und die ſich zu der übergebenen Confeßion bekennen, ihre Religion ohne allerley Bedräng- und Verbündnis, es ſey von geiſtlichen oder weltlichen Perſonen, frey üben und fortpflantzen möchten, genugſam verſichern und verſehen wolten, wie ſolches unſere Mandata, deren Datum auf dem Prager Schloß, Sonnabends nach dem Sonntag Jubilate, dieſes 1609. Jahres, in bemeldtem Articul beſagen. Zu welchem allgemeinen von Uns ausgeſchriebenen Land-Tag, weil Sie alle drey Ständ gehorſam und unterthänigſt ſich eingeſtellet, und Wir auch laut Unſers gnädigen Verſprechens, in bemeldtem Mandat, den Articel von der Religion in der Land-Tags-Propoſition zuförderſt fürbringen laſſen, haben offt ermeldte drey Stände ſub vtraque einhelliglich ihr voriges Begehren und Bitten durch eine Uns übergebene Schrifft wieder erneuert, und genugſame Verſicherung, und bey der Land-Tafel Beſtätigung deſſelben unterthänigſt gebeten. Dieweil Uns denn nichts liebers iſt, als daß in Unſerm Königreich unter allen dreyen Ständen, ſo wohl einer als beyderley Geſtalt, allen Unſern lieben getreuen Unterthanen, nun und zu ewigen Zeiten ſtandhafftige Liebe und Einigkeit, Fried und Verträglichkeit, zu Aufnehmung und Erhaltung gemeinen Beſtens, gepflantzet, ein iedes Theil bey der Religion, bey welcher Sie ihrer Seelen Seligkeit verſichert

sichert zu seyn festiglich glaubet, freywillig, unverhindert und unbedrängt neben dem andern möge verbleiben und zugelassen werden: Damit also, wie billig, dem Anno 1608. geschehenen Land-Tags-Beschluß, und dem neulich publicirten Mandat, (in welchem Wir die vereinigten Stände, so sich zu gemeldter Confeßion bekennen, für die, so sie allezeit gewesen, nehmlich für Unsere getreue und gehorsame Unterthanen, unter Unsern gnädigen Schutz, zu allen Ordnungen, Recht, Gerechtigkeiten und Freyheiten dieses Königreichs erstreckt, erkennet und gehalten,) gemäß und gehörig (auf welche sich unsere Königliche Pflicht-Recht- und Land-Ordnung erstrecket, erkennet und gehalten, auch gegenwärtig erkennen und halten,) Folge und ein Genüge beschehe, in Ansehung und Betrachtung der obberührten stattlichen Interceßion und Fürbitten, und denn auch auf vielerley embsiges Anhalten und Bitten ihrer selbst der Ständ sub vtraque, neben den treu und nützlichen Dienst, so sie Uns die gantze Zeit Unsers glückseligen Regiments über, mit der That erzeiget und bewiesen haben. Aus diesen allen und andern vielen Ursachen, mit reiffen Rath, Bedacht, unsern guten Gewissen, Königlichen Böhmischen Macht und mit Rath Unserer Obristen Officirern, Land-Recht Beysitzer und Räthen, haben Wir den Articul, die Religion betreffend, mit allen dreyen Ständen dieses Königreichs Böheim, bey gegenwärtigen Land-Tag, so auf dem Prager Schloß gehalten wird, erörtert, und also endlich beschlossen, Wir die Stände sub vtraque mit folgenden dem Unsern Majestät oder Königlichen Brief versichert haben und versichern.

Fürs Erste, wie es vorhin bey der Land-Tafel bestätiget ist, was die Religion unter einer oder beyderley Gestalt belanget, daß sie einander nicht bedrängen, sondern für einen Mann bey einander stehen, als treue Freunde, und ein Theil das andere nicht schmähen soll, das soll also

bey

bey diesem Articul gäntzlich verbleiben, und sollen hiemit beyde Theile, wie ietzo, also auch künfftig einander verbunden seyn, bey der Poen, so hievon in der Landes-Ordnung begriffen ist. Und dieweil die unter einerley in diesem Königreich ihrer Religion ein frey und ungehindertes Exercitium haben, in welchem ihnen die unter beyderley, so sich zu der Confeßion bekennen, keinen Eintrag thuen, oder Ordnung geben, daß hierinne eine Gleichheit möge gehalten werden. Derowegen verwilligen Wir, und geben ihnen Recht und Macht dafür, daß obgemeldte vereinigte Stände sub Vtraque, Herren und von Adel, Prager, Berg und andere Städte, samt ihren Unterthanen, in Summa alle, die sich zu der Böhmischen Confeßion, welche löblicher und seliger Gedächtnis weyland Kayser Maximilian, Unsern lieben Herrn und Vater, auf allgemeinem Land-Tag 1575, und ietzt aufs neue auch Uns übergeben worden, (bey welcher Wir sie allergnädigst zu schützen versprechen) bekennet haben, und noch bekennen, keinen ausgenommen, daß sie nehmlich ihre christliche Religion sub Vtraque, laut deren Confeßion, und unter einander aufgerichteter Vergleichung, frey und ungehindert aller Orten üben und verbringen, bey ihrem Glauben und Religion, Priesterschafft und Kirchen-Ordnung, welche bey ihnen ist, oder aufgerichtet werden wird, friedlich mögen gelassen werden, bis zu gäntzlicher christlicher einhelligen Vergleichung wegen der Religion im Heiligen Reich. Und also sollen Sie weder ietzt, und künfftige Zeit nicht schuldig seyn, sich nach den Compactis, welche auf allgemeinem Land-Tag Anno 1567. in den Land-Priuilegiis und anderswo ausgelassen, zu reguliren.

Ferner wollen Wir in folgenden den Ständen sub Vtraque auch diese sondere Gnade thuen, und allen dreyen Ständen, so sich zu dieser Confeßion bekennen, das Unter-Pragerische Consistorium in ihrer Macht und Verwal-

tung wiederum einantworten, und verwilligen gnädigst dazu, daß die vereinigten Stände sub Vtraque solch Consistorium mit ihrer Priesterschafft, nach der Confeßion, und ihrer hierinnen Vergleichung reformiren und verneuern, ihre Prädicanten, so wohl Böhmisch und Teutsch allda ordiniren lassen, oder welche allbereit ordiniret worden, von dannen ohne einige Verhinderung des Pragerischen Ertz-Bischoffs, oder aber iemands andern, auf ihre Collatur nehmen, und dieselben damit besetzen mögen.

Nichts weniger geben Wir auch gnädigst in die Gewalt der Stände (wie sie ihnen denn von Alters her zugestanden) die Pragerische Academiam, mit allen Zugehörungen, dieselbe mit tauglichen und gelehrten Männern zu besetzen, gute und löbliche Ordnung und Gebräuche aufzubringen, und über beyde als das Consistorium und Academiam gewisse und tüchtige Personen zu Defensoren und Beschützern anzuordnen und zu bestellen.

Unterdessen aber und ehe diß alles gebührlichen ins Werck gerichtet werde, sollen nicht weniger alle drey Stände sub Vtraque, wie aber bemeldet, als nehmlich, daß Sie ihre Religion, ohne Bedrängnis und Verhindernis möchten fortüben, vollkommentlich gelassen werden, und wie viel Personen die vereinigten Stände sub Vtraque ihres Mittels zu Defensoren, über gemeldt ihr Consistorium und Academie nach ihrer einhelligen Vergleichung, aus allen dreyen Ständen, in gleicher Anzahl verordnen, und dieselben Uns, als ihrem König und Herrn übergeben werden, dieselbe Uns alle nahmhafft gemachte und übergebene Personen, keinen hievon ausgelassen, wollen und sollen innerhalb zweyer Wochen, von dato der Uns übergebenen Verzeichnis dazu bestätigen, und Sie für Defensores erklären, doch über der Stände ihnen gegebene Pflicht und Instruction in keine andere Instruction noch Pflicht sie zu ziehen. Da Wir aber anderer Verhinderung

rung

rung wegen in obbemeldter Zeit dieſelbige nicht beſtätigen könten oder würden, ſo ſollen ſie doch eines weges als den andern über beydes Defenſores verbleiben, alles das thuen und verrichten, als wenn Sie von Uns conſtituiret und beſtättiget wären. Und da auch einer aus ihnen ſtürbe, werden die Stände ſub Vtraque an ſtatt deſſelben bey nächſt darauf folgendem Land-Tag einen andern, zu denen noch übrigen im Leben verbliebenen wählen und zugeben könten. Welches alſo ins künfftig allezeit obbeſchriebener Geſtalt, wie von Uns, Unſern Erben, und künfftigem König in Böheim, alſo auch von ihnen den Ständen ſub Vtraque, und Defenſoren, obſerviret und gehalten werden ſolle. Wenn auch iemand aus den vereinigten allen dreyen Ständen ſub Vtraque dieſes Königreichs auſſer den Kirchen- und GOttes-Häuſern, welche ſie ietzund halten, und ihnen vorhin zuſtändig, (bey welchen ſie auch friedlich geſchützet und erhalten werden ſollen) irgend in Städten, Städtlein und Dörffern, oder anders wo, wolt oder ſolte mehr Kirchen, GOttes-Häuſer oder Schulen, zu Unterweiſung und Auferziehung der Jugend, aufrichten und bauen laſſen, daſſelbe ſoll gleich, wie den Herren- und Ritter-Stand, alſo auch den Pragern, Berg und andern Städten insgemein, und einem ieden inſonderheit anietzo und ins künfftige zu thuen von männiglichen ungehindert frey und offen ſtehen.

Weil denn auch in vielen Unſern Königlichen Städten dieſes Königreichs, nicht wenig ſub Vna und ſub Vtraque unter einander wohnen, derentwegen iſt diß Unſer ſonderer Wille und Befehl, daß zu Erhaltung Lieb und Einigkeit, ein Parth den andern in Ubung ihrer Religion und Kirchen-Ordnung nicht eingreiffen, oder fürſchreiben, die Begräbnis todter Leichnam in Kirchen und auch Kirch-Höfen, wie auch das Läuten nicht abſchlagen und verbieten und alſo vom heutigen Tag Dato an, keiner, wie aus den höhern und freyen Ständen, alſo auch den Städten,

Städlein und Bauers-Volck, weder von ihrer Obrigkeit noch von keinem andern, geistlichen oder weltlichen Standes-Personen, von seiner Religion abgedrungen, und also zu einer andern, es sey durch Gewalt, oder listig erdachte Fündlein, gezwungen und abgeführet werden solle, und ist also das alles auf nichts anders, als zu Erhaltung Lieb und Einigkeit, treulich gemeynet und angeordnet.

Derowegen versprechen Wir bey Unsern Königlichen Worten, daß alle drey vereinigte Stände, so sich zu der Böhmischen Confeßion bekennen, samt ihren Nachkommen, bey allen obgesetzten, von Uns, Unsern Erben, und künfftigen Königen in Böheim, gantz und vollkömmlich, ohne Verwirrung sollen gelassen, erhalten und geschützet werden, inmassen Wir Sie denn in dem Religions-Fried des Heiligen Reichs, als ein vornehmes Glied desselben, gäntzlich mit einschlieſſen, soll auch ihnen hierinne ins künfftige, weder von Uns, Unsern Erben, und künfftigen Königen in Böheim, noch von andern geist- und weltlichen Personen, zu künfftigen und ewigen Zeiten einige Verhinderung oder Eintrag nicht geschehen, noch verstattet werden, wider solchen obgedachten aufgerichteten Land-Frieden, und den Ständen sub Vtraque von Uns wiederfahrnen Versicherung wollen Wir nicht, daß einzige Befelch, oder etwas dergleichen, welche die geringste Verhinderung dessen verursachen möchten, von Uns, Unsern Erben, und künfftigen König in Böheim, oder iemand anders ausgeben oder angenommen werden sollen. Und im Fall dergleichen etwas ausgienge, oder von iemand angenommen würde, soll es doch unkräfftig seyn, und auf dem Fall weder mit Recht noch ohne Recht etwas geurtheilet oder ausgesprochen werden, wie Wir denn auch derowegen alle andere Befehle und Mandate, so vor diesem wider die Stände sub Vtraque, so sich zu gemeldter Confeßion bekennen, und was immer an Orten ausgegangen mag

seyn,

seyn, in Gegenwärtigkeit aufheben, vernichten, todt erkennen und halten: daß also alles, was die Stände anietzo und zuvor bey Bestätigung dieses Articels begehret, sammt allen dem, was inzwischen vorgelauffen, weder ietzo noch ins künfftige zu einigen Nachtheil oder Abbruch des ehrlichen Leymuths oder anderer Beschwerung und Anstössen, allen dreyen Ständen ingemein und insonderheit, von Uns, Unsern Erben, und künfftigem König in Böheim nicht gerechnet, oder bemeldten Ständen übel angezogen und gedeutet werden soll, und dis zu künfftig und zu ewigen Zeiten.

Befehlen hiermit allen unsern Obristen, Officirern, Land-Rechts-Beysitzern und Räthen, auch allen Ständen und Inwohnern dieses Königreichs, so anietzo und künfftig seyn werden. Unsern lieben Getreuen, daß ihr gemeldete Herren, Ritterschafft, Präger, Berg, und in andern Städten alle drey Stände dieses Königreiches, samt allen ihren Unterthanen, in Summa alle die sub Vtraque, welche sich zu dieser Böhmischen Confeßion bekennen, bey dieser unserer Versicherung und Majestät, wie dasselbe in allen Articuln, Sentenzen und Clausuln lautet, vertretet und schützet, selbst ihnen hierinne einigen Eintrag nicht thuet, vielweniger andern zu thuen nicht verstattet, und diß bey Vermeidung Unsers Zorns und Ungnad. Und wollen über diß, daß so iemand, es sey von geistlichen oder weltlichen Personen, diese Majestät zu übertreten sich unterstünde, so erkennen Wir Uns schuldig, samt unsern Erben, und zukünfftigen Königen in Böheim, wie auch den Ständen dieses Königreiches, zu einem ieden derselben als einen Verhinderer und Zerstörer des gemeinen Friedens zu greiffen, die Stände hergegen bey dem ihrigen zu schützen und zu vertheidigen, wie solches in der Landes-Ordnung der Articul von Beschützung des Landes, guter Ordnung und Rechten desselben klärlich

ausweiset. Endlich befehlen Wir den grössern und mindern Officirern bey der Land-Tafel dieses Königreichs Böheim, daß sie zu künfftiger Gedächtnis diesen Brief und Majestät in der Land-Tags-Relation, welche bey diesem Land-Tag von allen dreyen Ständen dieses Königreichs bey der Land-Tafel geschehen wird, in die Land-Tafel mit einleiben, und hernach diß Original zu andern Freyheiten und Privilegien auf Carelstein legen und verwahren lassen. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Kayserliches Insiegel an diesen Brief und Majestät anzuhengen befohlen. Gegeben auf Unsern Königlichen Schloß zu Prag am Donnerstag nach S. Procopii Anno 1609. Unserer Reiche, des Römischen im vier und dreyßigsten, des Hungarischen im sieben und dreyßigsten, und des Böhmischen auch im vier und dreyßigsten Jahres.

Rudolph.

§. 45.

Die Schlesier erhalten dergleichen Majestäts-Brief.

Eben dergleichen Freyheit in der Religion erhielten auch damals die Schlesier, wobey zugleich versprochen wurde: daß nach Absterben des damaligen Bischoffs, Ertz-Herzog Carls von Oesterreich, kein anderer als ein gebohrner Schlesier oder Böhme zu dem Bißthum Breßlau gelangen solte. Vor welche Kayserliche Resolution die Schlesier 300000. Thaler baar erleget haben. *v. SLEIDAN. p. 1478.* Der Majestäts-Brief aber lautet also.

Wir Rudolph der Andere, erwählter Römischer Kayser, &c. Bekennen für Uns, Unsere Erben und nachkommende Könige zu Böheim öffentlich mit diesem Brief. Demnach Unsere getreue und gehorsame, der Augsburgischen Confeßion zugethane Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien verwichener Zeit durch ihre Gesandten, den Wohlgebohrnen, und die Ehren-Veste, auch Gelehrte und Ehrsame, Unsere liebe Getreue, Weichard von Promnitz, Frey-Herrn zu Pleß, auf Sorau, Triebel und Hoyerwerde, Hauß Georgen von Zedlitz, auf

Strop-

Stroppen, Siegemunden von Burghauß, auf Stoltz, Andreas Geißlern, beyder Rechten Doctorn, und Wentzel Ottern; Unter andern des Landes Beschwerden und fürnehmlichen von Uns, als regierenden König zu Böheim und Obristen Herzog in Schlesien, allerunterthänigst gebeten, daß sie bey Augsburgischer Confeßion, dero freyen Exercitio gelassen, und dessen von Uns genugsam versichert werden möchten. Wie auch Sie unterm dato den 10. Tag des Monats Decembris nechstverflossenen Jahres mit mehrerer Ausführung gnädigst dahin beschieden, daß, wenn ein ieder bey demjenigen, wessen er befuget und berechtiget, verbliebe, und nicht davon gedrungen würde, Wir ihnen nochmals keine Unbilligkeit zuzufügen verstatten, sondern es in Glaubens-Sachen allerdings bey dem, wie es bey Unserer Hochgeehrten Vorfahren, als Kayser Ferdinandi und Maximiliani Zeiten gehalten worden, und wie Wir es befunden, in Gnaden beruhen lassen wolten, und aber Uns bey dieser ietzigen Absendung, Sie ferner unterthänigst fürbringen lassen, daß ihnen solche Resolution darum beschwerlich fürfallen wolte, weil dieselbe conditioniret, und dadurch den Catholischen der Augsburgischen Confeßion-Verwandten Streit zu erregen Anlaß geben würde, mit unterthänigster Bitte, daß in puncto Religionis ebener massen, wie Wir gegen Unsern Ständen des Königreichs Böheim sub utraque Uns gnädigst resolviret, auch ihnen, den gehorsamen Fürsten und Ständen mit gleichmäßiger Satisfaction allergnädigst Uns zu erzeigen geruhen wolten.

Wenn Wir denn gnädigst angesehen solch Unserer gehorsamen und getreuen, Augsburgischer Confeßion-Verwandten Fürsten und Ständ unterthäniges Flehen und Bitten, benebenst auch wahrgenommen die vielfältige und grosse Beschwerungen, so Wir hin und wieder, also auch im Lande Schlesien, aus den Religions-Streitigkeiten

ten erhalten haben, hinführo auch noch mehr (woferne wie bis dieser Zeit geschehen, ein Theil gegen dem andern sein Recht und Gerechtigkeit, welche sie gegen einander vor Alters, wie auch vor Antretung Unserer Regierung, zu Stiftern, Clöstern, Kirchen, Rendten, Zehenden, Einkomen und allen andern Zugehörungen siue ex prima fundatione aut ex Jure Patronatus, vel alio quouis titulo, wie solcher erdacht, aufgesuchet und herfür gesuchet werden könte, und möchte, gemacht, im petitorio rügen, eyfern, deßwegen einander turbiren und beträngen solten,) sich gar leicht überheben und überhäuffen möchten. Diesem nach, und damit solchem Unrath in der Zeit vorzukommen, und wie in allen Unsern Königreichen und Landen, also auch im Lande Schlesien, unter beyder Religion, nehmlich den Catholischen und Augsburgischen Confeßions-Verwandten, Unsern gehorsamen Fürsten und Ständen, und getreuen Unterthanen, ietzo und allezeit standhaffte Liebe, Friede, Einig- und Vertraulichkeit zu Aufnehmen des gemeinen Nutzens gepflantzet und erhalten, auch führbas kein Theil dieser beyder bewilligten Religionen, in seinem Possess und Exercitio bedrängt, sondern dabey geruhlich, ohne männigliches Einhalt, gelassen werden möchte; Als haben Wir in Betrachtung dieser allerietzt gesetzten, und sonst vieler andern erheblichen Ursachen und Motiven, bevoraus deren Uns von obgedachten Unsern gehorsamen Fürsten und Ständen in allen und ieden, die gantze Zeit Unserer Kayserlichen und Königlichen Regierung vorgefallenen Angelegenheiten, mit so standhaffter Treue, gantz nützlichst und willigst geleisten Diensten, welche ihre Treuhertzigkeit sie auch noch ferner zu continuiren sich gehorsamst anerbieten, aufgehalten genugsamen Bedacht, und mit Unserm Wissen und Willen, auch zuvor mit Unserer Obristen Land-Officirer, Land-Rechtsitzer, edlen Räthen, und lieben Getreuen, Unsers Königreichs Böheim gepflogenen reiffen

Rath,

Rath, den Articel der Religion betreffend, gnädigst dahin vermittelt und beschlossen, und zu desto beständiger währender Festhaltung, gedachten Unsern gehorsamen Augsburgischen Confeßions-Verwandten, Fürsten und Ständen, und getreuen Unterthanen, solches alles, mit darüber Ertheilung dieses Unsers Kayser- und Königlichen offenen Majestät-Briefs versichert und bestätiget.

Erstlich, demnach die Catholischen im Land Schlesien ihr freyes Exercitium Religionis haben, in welchem ihnen die Augsburgischen Confeßions-Verwandten keinen Eintrag thuen, oder Ordnung geben, vielmehr Sie bey ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Clöstern, Schulen, Pfarren, Stifftungen, Zehenden, Zinsen, Accidentien, Einkommen und alten Gebräuchen, wie solches alles bis anhero und zu dato sie in Besitz gehabt, dieser Unser Majestät, und dem, dem Interdicto, vti possidetis, possideatis gemäß, ruhig und ohne Verhinderung verbleiben lassen sollen und wollen: Diesem nach, und damit eine Gleichheit hierinne gehalten werde, bewilligen Wir und geben Recht und Macht dazu, daß die gehorsamen Fürsten und Stände, und also alle und iede Einwohner des gantzen Landes Schlesien, sie seyn unter geistlichen oder weltlichen Fürsten, Herren Commendatorn, auch in Unsern Erb-Fürstenthümern gesessen auf dem Land, Städten und in Dörffern, welche der Augsburgischen Confeßion verwandt sind, und sich zu derselben bekennen, keinen ausgenommen, ihre Religion, laut ietzt erwehnten Confeßion, frey und ungehindert überall an allen Orten üben und verrichten, bey solcher ihrer Religion, Priesterschafft und Kirchen-Ordnung, welche ietzo bey ihnen ist, oder dieser Confeßion gemäß, möchte aufgerichtet werden, fried- und geruhiglich verbleiben, keiner aus denselben zu keiner andern Religion, als wie sie bishero gehabt, ungeachtet unter welcher geist- oder weltlichen Obrigkeit

einer gesessen oder sich auf halten thuet, gedrungen, oder derowegen verjaget, vielweniger blos und der Religion halben ab officiis removiret, und also auf keinerley Weise noch Wege in ihrem Gewissen bedränget oder betrübet, sondern vielmehr alle und iede dieser Augsburgischen Confeßions-Verwandte bey derselben, auch bey allen ietzo inhabenden Kirchen, GOttes-Dienst, Ceremonien, Schulen, Pfarren, Clöstern, Stiftungen, Zehenden, Zinsen, Accidentien, Einkommen, allermassen, wie sie solche bishero in Besitz und Gebrauch gehalten, ruhig und unangefochten gelassen werden sollen.

Zum andern wollen und ordnen Wir, daß alles dasjenige, was ein Theil zu dem andern, Catholische so wohl, als der Augsburgischen Confeßion Verwandte vor Alters, wie auch vor und nach Antretung Unserer löblichen Regierung, zu Stiften, Clöstern, Kirchen, Consistoriis, Renthen, Zehenden, Einkommen, und allen andern Zugehörungen, siue ex prima fundatione, aut ex jure Patronatus, aut ex alio quouis titulo, wie solcher in petitorio erdacht, aufgesucht oder herfür gesuchet werden könte oder möchte, berechtiget gewesen, oder zu seyn vermeynet, gantz ruhig, und ein ieder bey deme, was er ietzt besitzet, insonderheit Kirchen und Schulen, unangesehen wem solche vor Alters zugehöret, und deßwegen noch ihre Jura Patronatus darauf prätendiren möchten, verbleiben, und deßwegen kein Theil das andere mit oder ausser Recht anfassen, darinne turbiren, oder im wenigsten bedrängen soll.

Zum dritten verwilligen Wir auch dieses, da iemand aus den Fürsten und Ständen, ausser denen Kirchen und GOttes-Häusern, welche sie ietzo inne haben, halten, oder ihnen sonsten zuständig seyn, (bey welchen sie auch friedlich geschützet und erhalten werden sollen,) etwan in Städten, Städtlein, Dörfern oder anderswo, wolte oder wolten mehr Kirchen, GOttes-Häuser oder Schulen zu Unterweisung

weisung oder Auferziehung der Jugend aufrichten oder bauen lassen, daß solches, gleichwie den Fürsten und Herren Ständen, also auch den Erb-Fürstenthümern, so wohl in Städten als auf dem Lande, ingemein, und einem ieden insonderheit, anietzo und ins künfftige zu thuen frey und offen stehen soll, von männiglich ungehindert.

Zum vierten Wir auch den Augsburgischen Confeßions-Verwandten Fürsten und Ständen diese sonderbare Gnade thuen, daß diejenigen Fürsten, so zu Zeiten Unserer Hochgeehrten Herren An-Herrns und Herrn Vaters, auch bey Antretung unserer Regierung ihre Consistoria gehabt, und bis dato unterhalten, dabey nun und hinführo allezeit, von männiglich unbeirret seyn und bleiben, auch daß denen andern Augsburgischer Confeßion Fürsten und Ständen, so hiebevor keine Consistoria gehabt, neue aufzurichten, und allermassen mit denselben, wie die andern, so die ihrige bishero gehalten, in Ordination und Ehe-Sachen zu verfahren frey stehen soll. Dabey Wir denn insonderheit den Erb-Fürstenthümern gnädigst freystellen, daß sie es in Ordinationibus, wie vor diesem beschehen, ins künfftig halten, und die Pfarr-Herren ordiniren lassen. In Ehe-Sachen aber sich entweder der Consistorien der Augsburgischen Confeßions-Verwandten Fürsten und Stände in Schlesien gebrauchen, oder aber durch die Haupt-Leute, und die vom Lande dazu verordnete Personen Augsburgischer Confeßion, an einem gewissen Ort, ein General-Consistorium aufrichten mögen: Jedoch auf Unsere gnädigste Ratification, so innerhalb eines Monats, nach beschehenen ihren gehorsamsten Anbringen erfolgen, oder in Verbleibung dessen, wie es aufgerichtet, gehalten, und von ihren Deputirten, ohne allen Eintrag dirigiret werden soll, dahin denn sie alle und iede Ehe-Sachen remittiren mögen, mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß in erwehnten Heyraths- und Ehe-Sachen wie

bey diesem, also auch in allen andern Consistorien fleißig Aufacht gegeben werde, damit Niemand zu nahe mit dem Geblüte sich vermische, und da es ja geschehen solte, doch der modus coercendi & puniendi allermassen, wie es im Heiligen Römischen Reich, unter den Augsburgischen Confeßions-Verwandten und deren wohlbestellten Consistoriis in üblichen Brauch bishero gewesen, gehalten und observiret werde.

Zum fünfften, sollen die Begräbnisse todter Leichname in Kirchen und auf Kirch-Höfen, wie auch das Ausläuten denenjenigen, so dazu gepfarret, nicht abgeschlagen: Gleichwol aber bey den Catholischen Pfarren den Augsburgischen Confeßions-Verwandten anders nicht denn vermöge derer daselbsten gebräuchlichen Ceremonien, hinwiederum auch den Catholischen bey des andern Theils Pfarren ebener gestalt zugelassen und ertheilet werden. Und da es ie beschehe, daß von denen Eingepfarrten die zur Zeit so gestalten Verweigerung gebührende und sonsten zur Kirchen oder Pfarr schuldigen Rent und Decem zu entrichten einkommen, und ihre Obrigkeit dieselben zu einer oder andern Pfarr, da es ihr gefällig zu verwenden, und daselbst sie begraben zu lassen befuget seyn. Wegen fremder Personen und Leichen aber soll dieses alles mit des Collatoris oder Pfarrers selbiges Orts guten Wissen und Willen verrichtet werden. In welchen Orten aber und Städten diejenigen, so der Augsburgischen Confeßion seynd, ihre eigene Kirchen und Begräbnisse, oder gesammt mit den Catholischen nicht hätten, dieselben sollen, vermöge dieser Unserer Concession, wie Kirchen und GOttes-Häuser, also Begräbnisse und Kirch-Höfe aufzubringen, auch Stellen dazu auszusetzen, Macht haben, auf daß also hierinne

Zum sechsten vielgedachten Unsern gehorsamen Fürsten und Ständen, auch allen andern im Herzogthum Schlesien, und Unsern darinne habenden Erb-Fürstenthümern getreuen

treuen Unterthanen und Einwohnern nicht etwas verhinderlich ſeyn möge: So thuen Wir hiermit alle Befehle und Mandata, welche vor dieſem wider die Augsburgiſche Confeßions-Verwandte, in ſpecie aber diejenigen, ſo wegen verbotener Graduum im Heyrathen und andern in puncto Religionis ausgegangen ſeyn, in gegenwärtig gäntzlich aufheben und caßiren: Letzlich wollen Wir auch dieſes, daß zu Erhaltung Lieb und Einigkeit, ein Part den andern, Catholiſche ſo wohl, als der Augsburgiſchen Confeßion-Verwandten, in ſo, wie vorgeſetzt, verwilligten Ubung und Gebrauch ihrer Religion, Kirchen-Ordnung und ertheilten Gerechtigkeiten, nicht eingreiffen oder fürſchreiben, die geiſtliche in weltliche, und hinwider die weltliche in geiſtliche Aemter ſich nicht einmiſchen, vielweniger einander verſchmähen noch verfolgen, ſondern nunmehro als Glieder zu einem Corpore gehörig, einander lieben, ehren, fördern, und beyderſeits für einen Mann in allen Unſern und des Vaterlandes Nothdurfften und Angelegenheiten, es ſey in Mitleidung oder andern unvermeidlichen Zufällen zuſammen als treue Freunde ſtehen, und in Summa alſo von heutiges Tages dato an, keiner von dem andern, wie aus den Fürſten, Herren und Ständen, alſo auch den Städten, Städtlein und an Bauers-Volck, weder von ihren Obrigkeiten, noch von keinem einzigen andern, geiſt- oder weltlichen Standes-Perſonen, wegen der Religion bedränget, und zu einer andern, es ſey durch Gewalt, oder anderer unziemlicher Weiſe gezwungen, und abgeführet werden ſolle. Welches alles und jedes, wie ietzt erzehlet, verſichern, verwilligen und beſtätigen Wir hiermit, aus regierender Königlicher Böhmiſcher Vollkomenheit, Macht und Gewalt, und als obriſter Herzog in Schleſien meinen, ſetzen und wollen, bey Unſern Königlichen Worten verſprechende, daß viel erwehnte Unſere Augsburgiſche Confeßions-Verwandte, Fürſten

und Stände, sammt andern obberührten, Unsern deren Ort, Landen und Erb-Fürstenthümer getreuen Unterthanen und Einwohnern für sich und ihre Nachkommen, bey allen dem, was obgesetzet, von Uns, auch künfftigen Königen zu Böheim, und obristen Herzogen in Schlesien, bis zu einer christlichen vollkommlichen und endlichen Vereinigung wegen der Religion, im heiligen Römischen Reich gantz und vollkömmlich in Fried und Ruhe gelassen, und gleich andern bey dem Religions-Frieden des heiligen Römischen Reiches, das geringste ihnen hierinnen, weder von Uns, noch, wie obgedacht, allen Unsern Nachkommen, oder aber von andern geist- und weltlichen Personen zu künfftigen und jeden Zeiten, einige Verhinderung oder Eintrag nicht geschehen, noch verstattet, weniger wider solchem Religions-Frieden, und diese Unsere Assecuration, eintzige Befelch oder etwas dergleichen, so dessen geringste Veränderung oder Verhinderung verursachen möchte, von Uns oder mehr erwehnten Unsern Nachkommen, oder aber sonsten iemands andern, ausgehen, oder von iemands anzunehmen angehalten. Und im Fall ja etwas dergleichen ausgienge, oder von iemanden angenommen würde, iedoch unkräfftig seyn, und dafür gehalten, auch auf solche Gestalt weder mit oder ohne Recht ichtwas geurtheilet und ausgesprochen werden soll. Und gebieten darauf Unsern Ober- und andern Haupt-Leuten, in Ober- und Nieder-Schlesien, daß gemeldte Unsere gehorsame Fürsten und Stände, samt allen andern Unterthanen und Einwohnern in Ober- und Nieder-Schlesien, Augsburgischer Confeßion bey dieser Unserer Versicherung und Majestäts-Brief, wie dieselbe in allen Artickuln, Sententzen und Clausuln lautet, vertreten und schützen, selbst ihnen hierinn keinen Eintrag thun, vielweniger andern zu thun verstatten, und wo iemand über diß, geistlich oder weltlich, diese Unsere Assecuration und Majestät zu übertreten sich

unter-

unterſtünde, zu dem und einem ieden deroſelben, als zu einen Zerſtörer des gemeinen Friedens, an ſtatt Unſer und ihres von Uns, oder mehr erwehnten Unſern Nachkommen, ihnen anvertrauten Amtes halben greiffen, und alſo viel ermeldte Unſere gehorſame Fürſten und Stände feſtiglich ſchützen, beſchirmen und vertheidigen ſollen. Und dis alles bey Vermeidung Unſers, Unſer Nachkommen und künfftig regierenden Königs in Böhmen Zorns, ſchweren Straffe und Ungnad. Alles getreulich und ohne Gefährde. Prag den 20. Auguſt. Anno 1609.

Rudolph.

§. 46.

Der Evangeliſchen Vereinigung zu Schwäbiſch-Hall.

Dieſe beyden Majeſtäts-Briefe ſchienen nunmehr denen Böhmen und Schleſiern genugſame Sicherheit in ihrer Religion zu verſchaffen; Im Teutſchen Reich aber blieb es bey denen alten Klagen, und es gewann immer mehr und mehr ein Anſehen zum bevorſtehenden Ausbruch. Es bemühete ſich daher vornehmlich der Chur-Fürſt von der Pfaltz mit andern Proteſtirenden Fürſten eine genauere Vereinigung zu treffen, und wurde an. 1610. eine Zuſammenkunfft nach Schwäbiſch-Halle beliebet, wohin nebſt dem Chur-Fürſten kamen der Chur-Fürſt Johann Sigismund von Brandenburg, deſſen Bruder Johann Georg, geweſener Biſchoff zu Straßburg, Pfaltz-Graf Johann von Zweybrück, Pfaltz-Graf Philipp Ludwig, nebſt beyden Printzen, Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm, und Auguſt von Neuburg. Marggraf Joachim Ernſt von Anſpach, Herzog Johann Friedrich von Würtemberg, Marggraf Georg Friedrich von Durlach und Baden, Fürſt Chriſtian von Anhalt. Graf Philipp Ludwig von Hanau, Müntzenberg. Graf Otto der jüngere von Solms, Graf Johann von Naſſau Dillenburg. Graf von Oettingen. Graf Friedrich Magnus von Erpach, Graf Wolffgang und Graf Georg Friedrich von Hohenloe. Graf Krafft. Graf Wolffgang von Solms, zween Grafen von Löwenſtein zu Wertheim. Graf Ludwig Eberhard, und Graf Philipp Heinrich von Hohenloe, zu Waldenburg. Graf Gottfried von Caſtell. Graf Rudolph von Schwartzenberg. Otto Weylo Rheingraf. Graf Johann Ludewig von Leiningen. Graf Johann Jacob von Eberſtein. Graf Wilhelm von Mansfeld, Graf von Bentheim. Herr Schenck Wilhelm, Schenck Albrecht, Schenck Carl, Schenck Erasmus, Schenck Eberhard, alle

Schen-

Schencken von Limburg Herren von Sainsheim. Herr Hans Albrecht von Wolffstein. Item Fürstliche Heßische und Brandenburg-Culmbachische Gesandte, zu welchen noch mehr Stände und 15. Reichs-Städte Gesandte, desgleichen des Königs Heinrich IV. in Franckreich Gesandte kamen. *v. SLEIDANVS P. III. L. XXXV. n. 6. p. 1508. ARTHVS Mercur. Gall. Belg. T. VI. p. 658. seqv.* Diese Vereinigten gaben hierauf in einem öffentlichen Schreiben die Ursachen ihrer Zusammenkunfft heraus, worinne sie sonderlich anführten: daß der aufgerichte Land- und Religions-Frieden nach seinem Inhalt nebst der darüber verfaßten Executions-Ordnung zum Theil in Mißverstand gezogen, theils aber fürsetzlicher und muthwilliger Weise überschritten würde; denen Beschwerten geschehe hiebey keine Hülfe, die Beschwerungen selbst nehmen im Reich ie länger ie mehr zu, dergestalt, daß wenn nicht mit mehrer Zusammensetzung dargegen vorgebeuget würde, der gäntzliche Untergang der heilsamen Verfassungen und des gemeinen Wesens erfolgen würde. Daher sie zu beständiger Erhaltung des Friedens und der Einigkeit sich mit einander verglichen hätten. *conf. SLEIDANVS cont. c. l. LONDORP. T. I. c. XVI. p. 89. ed. 1668.*

§. 47.

Derselben Vorstellung bey dem Kayser.

Gleichergestalt liesen sie an den Kayser den 27 Jan. ein Schreiben abgehen, darinne sie die Ursachen ihrer Klagen nochmals wiederholten, und sonderlich wegen der Stadt Donawerth vorstellten, daß dieselbe mit schweren Decreten, Bestrafungen und Verweisung der Bürger beständig gekräncket würde. So würden auch die Kayserlichen Hof-Processe beständig fortgesetzet. Weiln also bey so gefährlichen Zustand im Reich ihrem rechtmäßigen Suchen keine Statt gegeben, noch des Kaysers Zusagen von denen Räthen in Acht genommen würde, so hätten sie Amts und Pflicht halber, womit sie dem Kayser und dem Reich zugethan, nochmals vorstellen wollen, es möchte sich der Kayser von seinen unartigen Räthen nicht länger also verleiten und dahin bringen lassen, daß sie an dessen Zusage und Worten, so mercklich Schaden litten, sondern vielmehr dasjenige, was ihm von denen Ständen zu dessen selbst eigenen Nutzen und Wohlstand vorgetragen würde, zu Hertzen nehmen, sich darüber erklären, und dasselbe ins Werck richten, so vieler an Seel und Leib beträngter Seufzen erhören, die nunmehro gantz verderbte Stadt Donawerth dem Reich und ihrer alten Freyheit in politischen und Religions-Sachen, auch abgenommenen Urkunden, Documenten, Gewehr, Harnisch, Getraid, Vorrath und andern völlig restituiren, die

die denen Reichs-Constitutionen widrige Processe, so berührter Stadt und andern bishero bedrängten Ständen grosse Ungelegenheit verursachet, ab- und einstellen, und dieselben ferner nicht beschweren lassen. Was die Erstattung der Unkosten anlange, möchte der Kayser wegen der so wohl in Cognitione als Executione begangenen Nullitäten solche von denenjenigen, so daran Schuld, abfordern, oder sich auf andere Weise mit dem Herzog von Bayern vergleichen, zumal der Kayser die Stadt binnen 4. Monaten zu restituiren ohne einig Bedencken versprochen hätte. Solte aber solchem Kayserlichen Versprechen entgegen damit noch länger angestanden, und mit Hof-Processen einen Weg als den andern verfahren werden, so bezeugten Evangelische vereinigten Stände, für GOtt, dem Kayser und der Posterität, daß es an ihrer getreuen Vorsorge, Erinnern, Bitten und Vermahnen nicht gemangelt; sondern sie als Glieder ihrem Haupte, wenn es Noth gelitten, mit zeitlichen Rath zu Hülffe kommen, wollen auch, da hieraus dem Vaterlande Ungelegenheit zuwachsen solte, entschuldiget seyn; und werde es der Kayser ihnen in Ungnaden nicht verdencken, daß sie nunmehro selbst des Vaterlandes Nothdurfft und Wohlfahrt in acht nehmen, und das Werck so verwalteten, wie es Eyd und Pflicht halber ihnen gebühre, vielweniger aber sich mit dergleichen Hof-Processen, und andern unleidlichen Wegen, sonderlich bey ietziger Kayserlichen Räthe Beschaffenheit und Qualitäten nicht länger drucken und beschweren liessen, sondern mit Rath und That einander würcklich beystehen würden. Welches alles sie hiermit dem Kayser gehorsamlich zu erkennen geben wolten, und den Verfolg mit Verlangen erwarteten. *v. LONDORP. T. I. L. I. p. 89.*

§. 48.

Catholische Stände schliessen eine Ligam.

An dem Kayserlichen Hofe sahe man das Verfahren der Uniirten Stände als eine höchst widerrechtliche Sache an. Und selbst unter denen Evangelischen Ständen waren verschiedene mit dieser Vereinigung nicht zufrieden. Der Chur-Fürst von Sachsen, Christian II. hielte es vor ein allzu hitzig unternommenes Werck, und bemühete sich vielmehr auf alle Weise den Frieden ferner im Reich, und die Einigkeit zwischen Haupt und Glieder zu erhalten. Es scheinet dahero die Ursache eben nicht die wahrhaffteste zu seyn, welche *PVFFENDORFF de reb. Suec. L. I. §. 18.* an die Hand giebet: Es habe Sachsen übel aufgenommen, daß der Chur-Fürst von der Pfaltz vor den ältesten und mächtigsten Protestanten hätte wollen gehalten seyn, zumalen die Vereinigten es mit

Pfaltz und Brandenburg gehalten, welche doch wegen der Erb-Folge in denen Jülischen Ländern mit Sachsen in Streit gewesen wären. Viel weniger darff man dem *P. BOVGENT c. l. p. 36.* Glauben beymessen, welcher meynet, es habe Sachsen durch die gemachte Hoffnung die Belehnung auf die gesuchten Herzogthümer Jülich &c. zu erhalten sich verleiten lassen der Catholischen Parthey zu nehmen. Die Catholischen Stände aber hielten vor nöthig, sich wieder diese Vereinigung ebenfalls zu verwahren. Es kamen daher in selbigem 1610. Jahr die 3. geistlichen Chur-Fürsten, desgleichen der Teutsch-Meister, die Bischöffe von Worms, Speyer, Straßburg, Basel, Oßnabrug, Bamberg, Würtzburg, Eichstäd, Augsburg, die Aebte von Fulda und Kempten, zu Würtzburg zusammen, und wählten zum Haupt ihrer Vereinigung, welche die *Liga* genennet wurde, den Herzog Maximilian von Bayern. Der Inhalt aber dieser Ligae gieng dahin, *I.*) solten die Verbundenen einander mit beständiger Treue beyspringen, *II.*) wenn unter denen Verbundenen ein Miß-Verstand entstünde, solle der Oberste desselben sich bemühen, sie mit einander zu vertheidigen, auch allen Falls sich der Mitverbundenen Hülffe bedienen. *III.*) Solte keiner wissentlich des andern Feind in seinem Gebiete dulten noch vertheidigen. *IV.*) Solten die Verbundenen aller Orten fleißig acht haben, und alles, was sie vornehmen, so ihnen zum Schaden gereichen könte, mit ehesten an dem Obersten berichten. *V.*) So einer von den Verbundenen ungebührlicher Weise angefallen würde, solte der Oberste mit denen andern Verbundenen denselben hören, und alsdenn, was zur Defension nöthig, so bald möglich fürnehmen, und mit der übrigen Hülffe den andern überfallen. *VI.*) Wenn aber ein Verbundener den andern unbilliger Weise anfiele, soll ihm dazu keine Hülffe geleistet werden. *VII.*) Der Deputirten Theil möchte sich über diejenige Ordnung, so in der Reichs-Constitution begriffen, und ausser der Verbündniß-Hülffe auch dessen Mittels der Execution gebrauchen. *VIII.*) Wenn einer aus den Verbundenen mit des andern Genehmhaltung ausser der Verbündnis-Hülffe etwas gegeben hätte, solle ihm solches auf vorhergehendes Anmelden gut gethan werden. *IX.*) Wenn in Berathschlagungen gleiche Vota wären, solle der Oberste den Ausspruch thun. *X.*) Wenn aus dem Verzug Gefahr entstünde, solle der Oberste mit den Verbundenen Macht haben, Soldaten zu werben. *XI.*) Die Defension solle niemals so lange aufgeschoben werden, bis einer von denen Vereinigten beleidiget würde, sondern man solle sich in Zeiten fertig halten. *XII.*) Dieses Bündniß solle 9. Jahr

an

an einander dauren. *XIII.*) Zum Obersten desselben solle der Herzog von Bayern, Maximilian, erwählet werden. *XIV.*) Sollen andere Fürsten zum Beytritt ermahnet werden. *XV.*) Die Bischöffe von Würtzburg, Passau und Augsburg sollen adjungiret seyn. *XVI.*) Wenn die Verbundenen zugleich auf einmal verschiedentlich überfallen würden, solle das Bündnis nach Gelegenheit der Gefahr vertheidiget werden. *XVII.*) In Fall der Noth eine Armee aufzurichten wäre, solle der Oberste alleine das Directorium haben. *XVIII.*) So die Verbundenen sich iemandes annehmen, solle demselben nicht mehr erlaubet seyn, sich mit seinem Widersacher ohne der Verbundenen Einwilligung in gütliche Vergleichung einzulassen. *XIX.*) Der Oberste solle allemal Schadloß gehalten werden. *XX.*) Die Hülffe der Verbindung soll nach dem Reichs-Matricul angeleget werden. *XXI.*) Die Verbundenen sollen ehestens in bestimter Zeit einen guten Vorrath dem Verlaß nach zusammen bringen, und solle jährlich dazu gesammlet werden. *SLEIDAN. c. l. p. 1512. n. 7. MEYERI, LOND. suppl. T. I. p. 607.*

§. 49.

Entstandene Unruhe im Stift Straßburg und Vergleich zu Hagenau.

Die Wirckungen dieser beyden Bündnisse hätten sich beynahe noch selbiges Jahr gezeiget, wenn nicht durch fleißige Tractaten dem erfolgten Krieg einiger Aufschub wäre gegeben worden. Denn weil der Ertz-Herzog Leopold, welchem zugleich von dem Kayser die Administration der streitigen Jülichschen Erbschafft aufgetragen worden, Trouppen warb, und mit denenselben dem Stifft Straßburg sehr beschwerlich fiel, ruckten dargegen der Chur-Fürst von Pfaltz, der Marggraf von Baaden, nebst etlichen andern vereinigten über den Rhein und verjagten sie nach verschiedenen glücklich gehaltenen Treffen, daher der Ertz-Herzog sich zu dem Kayser nach Prag verfügte, woselbst vermöge eines Kayserlichen Ausschreibens auch der Chur-Fürst von Mayntz, Cölln und Sachsen nebst verschiedenen andern Fürsten ankommen waren, und unter andern von Beylegung der Jülichschen Unruhe gehandelt wurde: Dargegen kamen die vereinigten Fürsten zu Heilbrunn zusammen, und beschlossen nochmals für ihre Freyheit zu streiten, iedoch weder Geistliche noch andere Catholische Stände im Reich zu beleidigen, woferne dieselbe friedlich bleiben würden; wiedrigen Falls wolten sie die Renten, so bishero denen Geistlichen entrichtet worden, inne behalten, und solche zu Ausführung des verursachten Krieges anwenden, auch ihre Feinde verfolgen. Auf Vermittlung des Herzogs von Lothringen wurde zwar ein Pacifications-Tag zu Hagenau angestellt, wobey die

Uniirten Fürsten sich gantz geneigt zum Frieden finden liesen, wenn nur die eingelegten Völcker abgeführet würden; weiln aber Gegentheil begehrte, daß die Uniirten Fürsten vorher abziehen solten, gieng die Handlung fruchtloß ab. Jedoch kam die Sache durch Bemühung des gedachten Herzogs und des Grafens von Hanau noch selbiges Jahr zu Stande, dergestalt, daß beyde Theile ihre Trouppen abführten, und die Ruhe wieder herstellten. *v. SLEIDANVS c. l. §. 18. 21. 22. 30. sequ. p. 1546. 1547.*

§. 50.

Unfug der Passauischen Soldaten in Böhmen und Oesterreich.

Es verursachte aber die Armee des Ertz-Herzogs Leopolds, welche in das Stift Passau abgeführet worden, wegen ausbleibenden Soldes in selbigen Landen durch Plündern und anderer Gewaltthätigkeiten viele Unruhe, dergestalt, daß die Böhmen auf ihren Gräntzen die Wälder verhauen, die Uniirten Fürsten aber ihr Volck an die Pfältzische Gräntze anrucken liesen. Anbey schickten diese letztere an den Herzog Maximilian in Bayern eine Gesandschafft nach München, wodurch sie sich erkundigten, wessen sie sich allen Falls zu ihm zu versehen hätten. Nachdem nun derselbe die Abgeordneten mit einer guten Antwort abfertigte, wurde ein völliger Vergleich zwischen beyden Partheyen den 10. Oct. 1610. aufgerichtet, worinne sie einander beständige Freundschafft, auch alles überflüßige Volck abzudancken versprachen. *SLEID. c. l. n. 61. 62.* Die so genannte Passauische Armee aber wendete sich ins Oesterreichische, und von dar in Böhmen, überfielen den 15. Febr. 1611. Prag, nahmen die kleine Seite ein, und verübten mit Brennen und Plündern grosen Schaden, wohin auch selbst der Ertz-Herzog Leopold kam. Die Alt-Städter hingegen wehrten sich, und obgleich der Kayser ihnen ansinnen wolte, sich mit denen Passauer Soldaten zu setzen, wolten sie doch darein nicht willigen, massen das Verfahren derselben auf der kleinen Seite nicht so beschaffen gewesen, daß man sich zu ihrer Vertraulichkeit viel gutes versehen konte. Ja es fehlte nicht viel, es wäre ein allgemeiner Aufstand deßwegen erfolget. Die eigentliche Ursache dieses gewaltsamen Unternehmens bestunde aber wohl in der beständigen Uneinigkeit, welche zwischen dem Kayser und dessen Bruder Matthiä verhanden war, denn weil derselbe wegen der Nachfolge im Kayserthum so wohl, als in dem Königreich Böhmen bey seinem Herrn Bruder sich bemühete, dieser aber, was vornehmlich die Böhmische Succession betraf, solche lieber seinem Vetter, Ertz-Herzog Leopoldo gegönnet hätte, mochte wohl dem Ansehen nach solcher Einfall in geheim vor-

her

her abgeredet geweſen ſeyn. Als nun der König Matthias deßwegen im Anzuge war, hielten dieſe Paſſauiſchen Soldaten vor dienlich, in Zeiten abzuziehen, welches den 11. Mart. erfolgte. Auf ihrem Rückmarſch nahmen ſie alles, was ſie an Pferden und anderer Beute noch fanden, mit ſich, und ob ihnen gleich die Prager nacheylten, kamen ſie dennoch wegen erhaltener Nachricht und veränderter Marſch-Route glücklich davon, wiewohl unter Weges auf Budeweis bey 300. durch einen Uberfall der Bauern erleget wurden. Der dem Lande ob der Enß durch dieſe Paſſauiſche Soldaten zugefügter Schade wurde auf 17. Tonnen Goldes, und der auf der kleinen Seite auf 7. Tonnen geſchätzet, die übrigen in Böhmen zugefügte Unkoſten aber auf etliche Millionen gerechnet. *SLEIDANVS P. III. L. XXXVI. §. 1. ſequ. KHEVENHVLLER. T. VII. p. 288.*

§. 51.

Matthiä Böhmiſche Crönung und gegebene Reverſales.

Hierauf ruckte König Matthias, welcher vorher bereits zum König in Böhmen deſigniret war, auf der Stände Anhalten mit 20000. Mann an, und verglich ſich mit ſeinem Herrn Bruder dem Kayſer, daß er ihm die Crone Böhmen völlig abtreten ſolte, iedoch ſolte derſelbe das Schloß zu Prag, nebſt der Kirche und Garten fernerweit behalten, auch wegen Abtretung der Lande jährlich noch 300000 Gülden von dem König Matthia erhalten. Der König hielte darauf den 24. Mart. einen ſehenswürdigen Einzug. *ap. SLEID. contin. c. l. p. 1598.* Die Schleſiſchen Fürſten und Stände wurden ſo, wie die Böhmen, ihres Eydes und Pflicht, womit ſie bisher dem Kayſer verwandt geweſen, erlaſſen, und an Matthiam völlig gewieſen. *ID. p. 1614.* Den 23. May erfolgte die Crönung durch den Cardinal von Dietrichſtein, nachdem der König vorher einen Revers von ſich geſtellet, ſelbigen auch nach vollendeter Crönung wiederholet, darinne derſelbe verſprach: alle Herren, die Ritterſchafft, die Prager und andere Städte, ſo wohl die Gemeinden der Crone, bey ihren Rechten, Ordnungen, Maieſtäten, Privilegien, Freyheiten, Auffazungen, und Landes-Begnadigungen über die Religion und andere Politiſche Sachen, item bey der Landes-Ordnung, Land-Tags-Beſchlüſſen, beſonders aber die, ſo Anno 1608. und 1610. geſchehen, deßgleichen der Stände *ſub Vna* und *ſub Vtraque* Vereinigung, wie nicht weniger deren *ſub Vtraque* ſelbſt, und denn der Stände des Königreichs Böhmen, mit den Fürſten und Ständen in Schleſien *ſub Vtraque* bey dem gemeinen Land-Tag abgewichenen 1609. Jahres, getroffenen Conjunction, auch allen billi-

billigen alten und andern gewöhnlichen guten Gebräuchen, besonders Hochlöblichster und seligster Gedächtniß, Königs *Ottocari*, Königs Johannis, Kayser Carls, König *Wenceslai*, Kaysers *Sigismundi*, König Albrechts, König *Ladislai*, König Georgens, König *Vladislai*, Kayser Ferdinandi, Kayser *Maximiliani*, und Unsers geliebten Herrn Bruders Kayser Rudolphi, so wohl allen von Ihrer Majestät ausgegangenen, und von sich gegebenen Verschreibungen ohne Widerspruch, und Verhinderung zu beschützen. *SLEIDAN. cont. c. l. p. 1619. LONDORP. T. I. p. 96. sequ. KHEVENHVLLER. T. VII. p. 202. Mercur. Gallo Belg. T. IX. L. I. p. 33.*

§. 52.

Neuer Tumult zu Aacken.

In selbigem 1611. Jahr den 5. Jul. äuserte sich ein neuer Tumult zu Aacken. Es hatte der Rath daselbst etliche Evangelische Religions-Verwandte, welche bishero die Evangelischen Predigten in denen benachbarten in Jülichschen Landen gelegenen Orten besuchet, in Verhafft genommen, und um Geld gestrafet, die andern aber aus der Stadt verwiesen, oder auf andere Weise belästiget. Nachdem nun verschiedene Bürger, iedoch ohne Waffen sich auf das Rath-Haus begeben, und wider dergleichen Decreta Vorstellung thun wollen, hat man ihnen das Rath-Haus versperret, sie nicht eingelassen, sondern schimpflich abgewiesen. Worauf unter der Burgerschafft ein grosser Auflauff entstanden, dergestalt, daß sie der Schlüssel zu denen Thoren sich bemächtiget, wozu sie um desto mehr verleitet worden, nachdem etliche Brabantische Gesandten nach Aacken kamen, welche im Namen ihres Herrn, vermöge eines mit dem Rath daselbst an. 1601. errichteten Vergleiches, das Jus protectionis und die Ober-Voigtey der Stadt nebst andern Rechten mit Bedräungen wider die Religions-Verwandten suchten. Weiln nun die Bürgerschafft von diesen Prätensionen nichts wissen wolten, giengen sie auf das Rath-Haus, und liesen die alten Verträge, so vor hundert und etlichen Jahren zwischen Herzog Carln von Burgund und der Stadt Aacken aufgerichtet worden, aufsuchen, da sich denn zwischen denen alten und neuen eine grosse Ungleichheit befande, indem die alten nicht durch Bürgermeister und Schöppen alleine, sondern zugleich durch Bürger und der gantzen Gemeine, die neuen aber durch Bürgermeister und Rath alleine, ohne Vorwissen der Gemeine aufgerichtet worden, und daß in denen neuern der Rath der Religion halber (da doch derselben in dem alten mit keinem Wort gedacht worden,) gegen dem Hertzog von Brabant sich erkläret, daß sie

auser

auſer der Catholiſchen keine andere Religion verſtatten wolten. Anbey beſchwerten ſie ſich, daß ihnen ihre alte Freyheit, auf denen Zünfften Perſonen in den Rath zu präſentiren, genommen, auch nicht geſtattet würde, einige Religions-Verwandte zu Zunfft-Meiſtern und andern Aemtern zu wählen. Sie beklagten ſich ferner über die Einnehmung der Jeſuiten in die Stadt, weiln bereits anno 1456. ein Statutum aufgerichtet worden, daß hinführo keine Privat-Häuſer zu geiſtlichen Immunitäten geweyhet werden ſolten, damit die Ober-Gerichtsbarkeit nicht geſchmälert, die Laſt der Stadt dadurch vermehret, und anderer Schaden dadurch verurſachet würde. Sie wolten daher die Jeſuiten aus der Stadt geſchaffet wiſſen, auch von denen gemeinen Einnahmen und geſamleten Türcken-Steuern, deßgleichen von dem Armen-Geld und andern die Rechnung ſehen. *v. SLEIDAN. cont. l. c. p. 1624. ſequ. CARAFFA Germ. Sacra p. 58. MERCVR. Gallo Belg. T. IX. L. I. p. 175.*

§. 53.

Endliche Beylegung dieſer Unruhe.

Es lieſen alſo die Evangeliſchen Religions-Verwandte dieſe Sache an die Jülichſchen Abgeſandten gelangen, und baten ſich derſelben Vermittlung aus, wiewohl es auch viele Mühe ſetzte, dieſe entſtandene Unruhe beyzulegen. Denn ob wohl die Jülichſchen Abgeſandten allen Fleiß, es zu einen gütlichen Vergleich zu bringen, anwendeten, auch ſelbſt der König in Franckreich einen Geſandten deßwegen hinſchickte, wolte doch der Magiſtrat keine Vorſtellungen annehmen, bis endlich nach vielen gepflogenen Handlungen es durch gemeldte Abgeſandten ſo weit kam, daß denen Catholiſchen in ihrer Religion und derſelben öffentlichen Ubung kein Eintrag geſchehen ſolte; die Evangeliſchen ſollen ſich in der Stadt Aacken aller öffentlichen Religions-Ubung entäuſern, dargegen aber ihnen frey ſtehen, auſer derſelben nach Anweiſung der Chur-Brandenburgiſchen und Pfaltz-Neuburgiſchen Abgeſandten ſich derſelben frey und ungehindert zu bedienen. Die Jeſuiten ſollen in ihr Collegium, woraus ſie währenden Tumults waren vertrieben worden, wieder eingeſetzet, und ihnen alles entwendete reſtituiret werdē, iedoch ſolten ſie verſprechen, ſich in keine politiſche Händel der Stadt und des Raths zu mengen; wenn die Religions-Verwandten der künfftigen Wahl theilhafftig ſeyn wolten, ſolten ſie ordentlich darum anſuchen: Es ſolte künfftig hin alles friedlich geſuchet, und nicht mit Gewaltthätigkeit ausgemachet werden. Wegen der Stadt Defenſion und Wache ſollen von beyden Religionen Verwandte gewählet werden; Alle vorherige Beleidigungen ſolten aufgehoben ſeyn, und der gantze Vergleich von

Ma-

Magistrat und der Burgerschafft Deputirten eydlich bekräfftiget werden. v. *MEYERI LOND. suppl. T. I. p. 626. 646. SLEIDANVS c. l. p. 1644.*

§. 54.

Rothenburg. Zusammenkunfft der Vereinigten Fürsten. Chur-Fürsten-Tag zu Nürnberg und Kayserß Rudolphi II. Tod.

In selbigem 1611. Jahr kamen die vereinigten Fürsten wegen ihrer Angelegenheiten zu Rothenburg zusammen, wohin auch der Kayser seine Gesandte schickte, um dieselben durch allerhand Versprechungen von weitern Unternehmungen abzuhalten. Es erklärten sich aber die vereinigten Fürsten, daß sie auf leere Worte nicht trauen könten, zumal weder die Stadt Donawerth in vorigen Stand gesetzet, noch die Passauischen Völcker abgedancket, noch die Verfolgung der Evangelischen im Reich abgeschafft wären. Folglich sey ihnen nicht zu verdencken, daß sie selbst auf ihre Sicherheit dächten. Sie bewarben sich daher zu desto mehrerer Sicherheit, bey denen Schweitzern, Engelländern und andern um Hülffe, machten unter sich eine gemeine Casse zu Contributionen aus; liesen auch an den Bischoff von Bamberg Schreiben ergehen, worinne sie demselben wegen bisheriger Verfolgung der Evangelischen in seinen Landen Vorstellung thaten. *MERCVR. Gallo Belg. T. IX. L. I. p. 45.* Gleicher gestalt kamen die Chur-Fürsten zu Nürnberg zusammen, um daselbst wegen einer künfftigen Römischen Königs-Wahl sich zu berathschlagen. Anbey thaten dieselben durch eine Gesandschaft an dem Kayserlichen Hofe um nochmalige Verbesserung des Regiments Vorstellung, beschwerten sich, daß ihnen in wichtigen Sachen nichts communiciret würde; Begehrten zugleich, es möchte der Kayser auf künfftiges Früh-Jahr einen Reichs-Tag ausschreiben, und sich auser Böhmen an einen andern Ort in Teutschland begeben, daselbst zu residiren. Dem Kayserlichen Hof mochten freylich dergleichen Vorschläge nicht die angenehmsten seyn, indem derselbe von dem brüderlichen Gemüth Königs Matthiä bereits genugsam überzeuget war; Weil man aber gleichwohl denen Chur-Fürsten in der so nothwendigen Vorsorge wegen eines künfftigen Römischen Königes nicht völlig entgegen seyn konte, bedung man sich nur aus, eine bequeme Zeit zu benennen, damit der Kayser seine gebührende Nothdurfft dieses Orts fürzubringen Gelegenheit haben möchte. Bey diesem bereits angesetzten Wahl-Tag nach Franckfurt nun hatten die Chur-Fürsten die Absicht, den König Matthiam zum Römischen König zu wählen. Alleine ehe das Werck zu Stande kam, verstarb Kayser Rudolph II. den 10. Jan. 1612. im 59. Jahr seines Alters. *conf. MERCVR. Gallo Belg. c. l. p. 124. 130. LONDORP.*

DORP. T. I. L. I. c. 24. CARAFFA. Germ. sacra. p. 60. SLEIDAN. cont. P. III. L. 36. p. 1632. & 1639.

§. 55.

König Matthias, welcher demselben in der Kayserlichen Würde in selbigem Jahre folgte, schrieb alsbald einen Reichs-Tag nach Regensburg aus, welcher den 13. Aug. 1613. seinen Anfang nahm. Der Kayserliche Vortrag betraf 1) die Wiederherstellung der Justitz bey der Cammer, und wie die Visitationes bey derselben wieder in Gang zu bringen, die Revisiones zu erörtern, deßgleichen wie die noch unerörterte Cammer-Gerichts dubia zu entscheiden, und künfftigen fernern unnöthigen dubiis vorzubauen, denen Beschwerungen abzuhelffen, der Cammer Assessoren Besoldung zu vermehren, die Processe abzukürtzen, denen im Reich überhand nehmenden Thätlichkeiten zu steuren wäre. 2) Die Sicherheit des Teutschen Reiches und Vertheidigung des Königreichs Ungern wider den Türcken, wozu der Kayser auf 5. Jahr 50. Römer-Monate forderte. 3) Wie denen in dem Müntz-Wesen eingerissenen Fehlern abzuhelffen, indem in diesem Regale schädliche und vortheihaffte Handthierung getrieben, und auf solche Weise der Werth derselben beständig fort gesteigert und geringert würde. 4) Weil die Reichs-Matricul in grossen Verfall gerathen, dergestalt, daß von denen Anno 1521. zu Worms angeschlagenen 4000. Pferden und 20000. zu Fuß, seithero nicht der halbe Theil von denen Ständen des Reichs gezahlet, über dieses von vielen beständige Moderationes gesuchet würden, sey dieselbe nothwendig zu ergäntzen. Nachdem auch 5) durch die Seßions-Streitigkeiten, fast bey allen Reichs-Tagen die Berathschlagungen gehindert worden, solten die Stände solche unterdessen durch gütliche Mittel beylegen, *LONDORP. T. I. L. I. c. 38.*

Kayser Matthiä Vortrag auf dem R. T. zu Regensburg 1613.

§. 56.

Auf diesem Reichs-Tag bemüheten sich dargegen die Evangelischen Stände nochmals durch Ubergebung ihrer Beschwerden denen obschwebenden Mißhelligkeiten und zu besorgenden Ubel abzuhelfen, daher sie weitläufftig vorstellten: daß der Kayserliche Hofrath seine Jurisdiction allzuweit erstrecke, und sich eine unmittelbare Gewalt, über die Stände des Reiches in Profan- und Religions-Sachen zu erkennen, anmase, welches doch der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung zuwieder wäre, indem demselben nichts mehr als die Erkennung in Sachen des gebrochenen Land-Friedens, deßgleichen, wenn wegen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, so von dem Reich zur Lehn gehen,

Der Evangelischen übergebene Beschwerden.

und einem Theil ab- oder zugesprochen werden solten, zukomme, alle andere Sachen aber gedachtem Cammer-Gerichte, vermöge desselben Ordnung, übergeben werden. Sie hoffeten daher, es würden es Kayserl. Majest. bey dieser Ordnung verbleiben lassen, zugleich auch in wichtigen Sachen, die etwa gantze Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften betreffen, so wie es vorher gebräuchlich, sich Chur- und Fürsten Raths bedienen. Es habe ferner gedachter Hof-Rath sich bishero unterfangen, in Religions-Sachen, und dessen Frieden betreffend, ohne Unterscheid Mandata sine clausula zu geben, wodurch die Evangelischen Stände sehr beschweret, und leichtlich um das ihrige gebracht werden könten: Deßgleichen beschwerliche Commißiones in Sachen den Religions-Frieden betreffend, ergehen lassen, und darinne verordnet, daß die Commissarii bis zum Schluß der Sache erkennen, und hernach erst dieselben an den Kayserlichen Hof zu endlichen Ausspruch verschicken solten, welches so wohl denen Austrägen zum Abbruch, als auch denen Partheyen zu grosser Beschwerung gereiche, indem ihnen auf diese Weise die beneficia appellationis genommen würden. So wären auch bishero zu dergleichen Commißionen entweder lauter Catholische verordnet, oder wenn ja Evangelische dazu gezogen worden, wäre dennoch der Ausschlag bey dem Reichs-Hof-Rath, welcher bishero fast mit lauter Catholischen besetzet gewesen, gestanden. Es wären auch wider die Evangelischen Stände des Reiches präjudicirliche Inquisitiones in derselben Cammer-Güter Gefälle und Einkünffte angestellet, deßgleichen diejenigen Sachen, so bereits bey dem Cammer-Gerichte oder Fürstlichen Hof-Gerichten anhängig gewesen, an den Kayserlichen Hof-Rath gezogen, und die Reichs-Constitutiones sehr präjudicirlich erkläret worden, welches doch Niemanden als dem Kayser und denen sämtlichen Ständen des Reiches zustehe. Uber dergleichen Eingriffe hätten sich Evangelische Stände bereits vorher beklaget, und bäten dahero nochmals, es bey denen alten Reichs-Verfassungen, und Cammer-Gerichts-Ordnung, der Stände bestätigten Instantien und Austrägen, auch ihrer Unterthanen, und Angehörigen inländischen Rechten und Gerichten verbleiben zu lassen, und sie mit Erkennung dergleichen Processen nicht ferner zu beschweren, sondern die Sachen an gehörige Orte, und die in denen Reichs-Abschieden begriffene Richter und Gerichten zu verweisen, der Stände Hof- und andern Gerichten keinen Eintrag thuen, auch dem Cammer-Gerichte seinen Lauff zu lassen, die beschwerlichen Commissiones, Inquisitiones und Euocationes abzustellen und zu unterlassen,

und

und sonst in denen vorbehaltenen Fällen, und wenn die Partheyen freywillig an den Kayserl. Hof prorogirten, dero Hof-Rath eine denen Reichs-Constitutionen und Cammer-Gerichts-Ordnung gemäse Hof-Raths-Ordnung fürzuschreiben, damit sich Niemand über Partheylichkeit zu beklagen Ursache hätte, daß auch die Stadt Donawerth, vermöge des Kayserl. Versprechens möchte restituiret werden. So befanden sich auch die Evangelischen darinne beschweret, daß bishero nur Catholische und noch dazu geistl. Personen, zu Cam̃er-Richtern und Präsidenten gesetzet worden, da doch vermöge derer Reichs-Constitutionen und der Ordnung ein Weltlicher vor einen Geistlichen genommen werden solte, wie denn solches vom Anfang des Cammer-Gerichts bis 1569. dergestalt in Acht genommen worden, daß binnen solcher Zeit nur ein einziger Geistlicher solches Amt verwaltet; die präsentirten Assessores Evangelischer Religion würden hintan gesetzet, und ihnen andere, welche öfters von schlechten Qualitäten, der Rechte und Reichs-Constitutionen unerfahren, vorgezogen, wodurch die Gleichheit der Religion bey denen Assessoren sehr fiele; bäten dahero künfftig eine durchgehende Gleichheit der Religion halber zu halten, auch die so nöthigen Cammer-Visitationes wieder in Ordnung zu bringen, und davon Evangelische Fürsten nicht auszuschliesen, als welche ebenfalls zu Erhaltung dieses Gerichtes beytrügen. Denen Catholischen wurden in Sachen wider Evangelische Mandata sine clausula gegeben, und darauf erkennet, welche doch denen Evangelischen in gleichen Fällen entweder abgeschlagen würden, oder es blieben die Suppliquen unausgefertiget liegen, und diejenigen Urkunden, welche zum Beweiß mit eingegeben, würden wohl gar zurücke behalten. Bey denen vorigen Reichs-Tägen habe man verschiedenen Evangelischen Ständen den Sitz und Stimme nicht verstatten wollen, welches auch gegenwärtig geschehe, etliche aber würden gar nicht verschrieben. Überhaupt aber würde der Religions-Friede von etlichen Friedhäßigen in ungleichen Verstand gezogen, und als eine Tolerantz und Interim angesehen, und vorgegeben, als ob diejenigen, welche nicht vor den Religions-Frieden zu der Evangelischen Religion getreten, solches hernach zu thun nicht Macht hätten, es sey keinem Evangelischen Stand die Reformation seiner Lande oder darinne gelegenen Clöster zugelassen, die vom Kayser Ferdinando mit Hand und Siegel anno 1555. gegebene Declaration sey ungültig. Es wurden auch verschiedene Evangelische Geistliche von ihren gebührenden Seßionen abgehalten, theils nicht beschrieben, noch ihre Wahl angenommen, ob schon dieselben rechtmäßig

erwählet und postuliret worden. Die Eyde und Verträge in denen hohen und andern Stiftern, auch Ritter- und dergleichen Orden würden dergestalt geschärffet, daß denen Evangelischen aller Zugang abgeschnitten würde. Man wolte ihnen in ihren Märckten, Dörffern und Gütern, so in eines Catholischen Standes Landen gelegen, keine Evangesche Diener mehr zulassen. Zu allen diesen Beschwerungen contribuiren die Päbstlichen Nuntii ein grosses, welchen sie deßwegen so grosse Gewalt nicht einzuräumen bitten, vielweniger zu verstatten, daß dieselben sich unterstehen in Ehe-Sachen, und auch in denenjenigen Graden, so in göttlichen Rechten verboten, zu dispensiren, wodurch denen höhern Ständen Vasallen wider ihren Willen aufgetrungen würden. Ohngeachtet der in dem Religions-Frieden suspendirten geistlichen Gerichtsbarkeit, würden Evangelische vor Catholische geistliche Gerichte gezogen, welches ihnen um desto beschwerlicher, indem sie sich einem Gerichte, da sie sich kein unpartheyisches Recht versprechen könten, unterwerfen müsten. Die an Catholischen Orten verstorbene Evangelische würden an unehrliche Oerter gewiesen, und denen in solchen Orten lebenden würde nicht verstattet, den Gottesdienst auser solchen Catholischen Orten zu besuchen. An andern Orten würden gantze Gemeinden statt des freywilligen Auszuges, so ihnen in dem Religions-Frieden als eine sonderbare Wohlthat vergönnet, gezwungen fortzuziehen, und das ihrige binnen einer kurtzen und unmöglichen Zeit zu verkauffen, und noch dazu die Nachsteuer zu erlegen, dargegen würden ihnen ihre Geburts-Briefe, Abschied und Zeugniß wegen guten Verhaltens vorenthalten, welches auch zuweilen mit ihren ererbten Väterlichen und Mütterlichen Gütern geschehe, ohne daß es denen Freunden frey gelassen werde, sich ihrer in solchen Nöthen anzunehmen. Der Evangelischen Bürger Witben und Wayfen würden nicht in die Spitäler eingenommen, oder da sie eingenommen, und sich zu der Catholischen Religion nicht bequemen wolten, wieder heraus gestossen. Ohngeachtet die Reichs-Städte ihre Religions-Ubung und Prediger auch vor dem Religions-Frieden gehabt, so würden doch dieselben auf dem Land in ihren Gebieten abgeschaffet. Bey denen Reichs-Deputationen wären bisher mehrentheils Catholische Stände genommen, und die Evangelischen ausgeschlossen worden, daher sie um eine Gleichheit zu beobachten bäten. Bey denen vorigen Reichs-Tägen habe man vornehmlich in dem Fürsten-Rath so wohl in Religions- als Contributions-Sachen auf die Vielheit der Stimmen sehen und der Evangelischen Stände

Vota,

Vota, wenn auch ſolche gleich einſtimmig geweſen, nicht einmal in die Relation bringen, noch ſonſt etwas gelten laſſen wollen, wodurch ſie bey denen Berathſchlagungen leichtlich überſtimmet werden konten, wobey viele von der geiſtlichen Banck, ſo bisher wenig oder nichts contribuiret, gleichwohl in der Evangeliſchen Beutel zu votiren ſich nicht ſcheueten. Wie denn auch öffters in dem Fürſten-Rath die bey der Sache intereßirten Stände zu denen Berathſchlagungen, ja wohl gar zum Votiren zugelaſſen würden, wodurch die Evangeliſchen leichtlich um Land und Leute gebracht, und nur des mehrern Theils Belieben und Ausſchlages unterworffen würden. Endlich wurde ihnen an etlichen Orten zugemuthet, ihre Lehns-Pflicht zu denen Heiligen abzulegen, welches doch ihrer Religion zuwider wäre. *v. LEHMAN. P. II. C. LXXIV. ſequ. LONDORP. T. I p. 112.*

§ 57.

Der Catholiſchen Stände Gegen-Beſchwerden.

Wider dieſe eingegebene Beſchwerden gaben Catholiſche Stände dem Kayſer gleichfalls in einer weitläufftigen Schrifft zu erkennen: daß ob ſie gleich mit abermaliger Wiederholung ihrer bereits vorgebrachten Beſchwerungen, mit welchen ſie ſeit dem an. 1555. errichteten Religions-Frieden, und andern Reichs-Satzungen, Rechten und Gewohnheiten zuwider betränget würden, denſelben gerne verſchonen wolten, indem ſie ſich wohl zu beſcheiden wüſten, daß die ietzige Reichs-Verſammlung zu dem Ende ausgeſchrieben wäre, damit denen allgemeinen Reichs-Beſchwerden abgeholffen, und inſonderheit die niederliegende Juſtitz wieder in richtigen Gang gebracht werden möchte, und daher dieſer Punct als ein allgemeiner, ſo alle Stände betreffe, allen particulier-Klagen vorgezogen werde; dieweiln aber etliche Stände, die ſich im Reich auf unerhörte Weiſe die Correſpondirenden nennten, etliche vermeinde Beſchwerden übergeben, und auf deren Erledigung gantz ungeſtüm und bedraulich dringen, vor Erledigung derſelben die ordentlichen Berathſchlagungen nicht beſuchen wolten, ſondern dieſelbe dem Kayſer und dem Reich zum Schimpff und mercklichen Schaden verhinderten und aufhielten; könten ſie nicht länger ſtillſchweigen, damit es nicht das Anſehen gewinnen möchte, als ſtünden ſie die andern theils vermeintlich vorgebrachte Anklagen zu. Sie wären daher genöthiget, nicht alleine die an. 76. 82. und 94. und ſonſt übergebene Klagen zu wiederholen, ſondern auch ferner zu zeigen, wie vielfältig ſie ſeithero vom andern Theil, ſo wohl an Religion, Kirchen-Gebräuchen,

Ceremonien, als Hab und Gütern, auch die Personen selbst gedruckt worden, der Hoffnung lebend, es würden Kayserl. Majest. denen Catholischen Ständen zu Rettung ihrer Religion und Kirchen-Gebräuchen, auch zu Erhaltung so vieler Seelen, und ihrer im Reiche fundirten, ohne Unterlaß angefochtener, auch in grosser Anzahl abgenommener Ertz- und Stiffter, auch anderer geistlichen Güter, vermöge der Reichs-Constitutionen, auch mit ordentlichen Mitteln gerechte Hülffe wiederfahren lassen. Die vom andern Theil vorgebrachte vermeinde Beschwerden wären mehrentheils eben diejenigen, so bereits an. 1594. vorgebracht worden, deren Ablehnung sie hiermit alles Inhalts wiederholen, und im Fall es nöthig, noch ein mehrers, iedoch zu seiner Zeit, und nicht anietzo vor allen andern Berathschlagungen, wie solches neuerlich und ungeziemender Weise vom andern Theil gesuchet worden, dazu thuen, damit iederman der Correspondirenden Unfug handgreiflich verspüren solte. 1) Sey an dem, daß dem Religions-Frieden so wohl als dem Reichs-Abschied vom Jahr 1566. zu wider vielfältige neue Secten unter dem Schein der Augsburgischen Confeßion einschleichen, dahingegen, wenn es bey der alten Catholischen Religion und Augsburgischen Confeßion verbliebe, man sich beyderseits besser und friedlicher mit einander vertragen würde. 2) Bey so vielerley Secten verliehre sich die Augsburgische Confeßion ausser den Namen gäntzlich, und die alte Vertraulichkeit unter Herrschafften und Unterthanen werde verändert, der Inhalt des Religion-Friedens in Zweifel gezogen, und es habe das Ansehen, als ob alles zu Austilgung der Catholischen Religion gerichtet wäre, wie solches die Verfolgung und Abpracticirung der geistlichen und weltlichen Unterthanen ihrer Güter und allerhand habenden Gerechtigkeiten, Abforderung übermäßiger und doppelter Schatzung von denen unter ihnen gelegenen geistlichen Gütern, ja gäntzlicher Zerstörung der Gottes-Häuser, Kirchen und Clöster, an den Tag gebe. 3) Das Schmähen und Lästern sey unter ihnen auf denen Cantzeln sehr gemein, Päbstliche Heiligkeit werde schimpflich durchgezogen, die Catholische Fürsten nach Gefallen durch öffentliche Pasquille beschimpffet, und selbst diejenigen Stände, so der Augsburgischen Confeßion zugethan, und mit Catholischen in Fried und Einigkeit zu leben begehrten, mit spöttischen Namen beleget. Sie hoffeten daher, der Kayser würde auf Mittel bedacht seyn, damit zu Verhütung weiterer Trennung und daraus erfolgten Unheils, auch Wiederbringung guten Vertrauens, gedachter Religions-Friede insonderheit bey der Reichs-Cammer in acht genom-

nommen werde. 4) Denen geistlichen Ordens-Personen würden ansehnliche Clöster weggenommen, und sie das ihrige durch ordentlichen Weg Rechtens zu suchen verhindert, da doch solche Orden ihrer Güter halber zu des Reichs-Anlagen beytrügen; Es sey aber höchst-unbillig, daß unterm Schein der prädendirten, aber annoch ungestandenen, und dem Religions-Frieden zu wider lauffenden Reformations-Berechtigung ihnen das ihrige de facto entzogen werde, und sie hierüber kein Recht oder Richter im Reich haben solten, indem Gegentheil laut ihrer übergebenen Schrifften sich äuserst bemüheten, die Kayserliche Gerichtsbarkeit aufzuheben, und denen Catholischen alle Mittel zu benehmen, das abgenommene wieder zu erlangen, und bey dem noch übrigen geruhig zu verbleiben. 5) An denen Orten, wo sie Catholische mit denen andern etwas in Gemeinschafft haben, geschehe ihnen an Kirchen-Ceremonien, Haltung der Messe und Feyertägen beständig Eintrag, daß sie nach der andern Willen leben, oder auch wohl mit ihren Kirchen-Gebräuchen mit Glocken-läuten und andern gantz inne halten müsten, wie solches bereits an. 94. mit mehrern ausgeführet worden. 6) Ebenmäßig würden sie in denen Reichs-Städten, in welchen beyde Religionen von Zeit des Religions-Friedens in Ubung gewesen, demselben zuwider beschweret, indem die geistlichen Stiffter und Clöster an ihren Feyertägen und Religions-Ubung, auch habenden uralten Freyheiten beeinträchtiget, denen Catholischen Bürgern die Nahrung benommen, und sie durch unverdiente Strafe und beständige Verfolgung gezwungen würden, entweder die Stadt zu räumen, oder widrige Bekäntnisse anzunehmen, es würden an solchen Orten keine Catholische Bürger aufgenommen, denenselben aller Zugang zu Ehren-Aemtern abgeschnitten; da man hingegen in denen Städten, wo weder vor noch nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden eine andere als die Catholische Religion gewesen, etlichen wenigen Religions-Verwandten, so gutwillig angenommen worden, in Einführung verbotener Neuerungen, wider ihre vorgesetzte ordentliche Catholische Obrigkeit die Hand biete, und dieselbe mit Gewalt dahin treibe, daß sie neuerliche Exercitia zugeben müsten, ja es würden wohl wider ergangene Urthel und Rechte der Catholische Rath ab, und andere Ankömmlinge dargegen de facto eingesetzet, wie solches in der Stadt Aachen geschehen. 7) Es sey bekannt, was in dem Religions-Frieden wegen der Ertz-Bischöffen, Prälaten und andern geistlichen Personen halben, im Fall einer von der Catholischen Religion abgehen würde, enthalten sey; wie wenig aber solches von gegenseitigen

Theil

Theil gehalten worden, bezeugen so viel ansehnliche Ertz- und Stiffter, so denen Catholischen entzogen worden, und welche Gegentheil nicht nur wieder zu geben nicht gemeinet sey, sondern deren noch mehr mit Gewalt und List zu erlangen trachte, wodurch der geistliche Stand dergestalt geschwächet würde, daß er ohne Kayserlichen Beystand gar untergehen würde. 8) Die geistlichen Beneficien würden weltlichen unfähigen Leuten conferiret, und dieselben denen Stifftern bey hoher Strafe mit Gewalt aufgedrungen, denen abtrünnigen Geistlichen gebe man Unterschleiff, und erhalte sie bey ihren Beneficiis, dem geistlichen Vorbehalt zuwider, zu geschweigen der unverantwortlichen Juramenten, so auf solchen eingenommenen Stifftern zu ewiger Verbannung der Catholischen Religion eingeführet würden. Sie hoffeten daher, der Kayser werde zu Erhaltung der Religion, und des geistlichen Vorbehalts, ohne welchem der geistliche Stand nicht bestehen könne, seinen Ernst spühren lassen. 9) Die Entweihungen der Stiffter und Capellen wären in solcher Anzahl, daß man Ihro Kayserl. Majest. mit deren Erzehlung nicht belästigen wolle; Es geschehen auch tägliche Eingriffe in der Catholischen Geistlichen habenden Gerichtsbarkeit, wie bereits 1594. dargethan worden. 10) Die Reichs-Städte bedienten sich derer bey ihnen gelegenen Clöster, und verkehrten die Stifftungen wider den Religions-Frieden, worüber bereits an. 1594. grosse Klage geführet worden, aber noch unerörtert blieben wären. 11) Vielmehr würden dieselben gehäuffet, wie denn an. 1609. unter dem Schein Kayserlicher Priuilegien und anderen vermeinten Prätensionen, in das Stifft Speyer ein unvermutheter Einfall geschehen, Bruchsal feindlich angegriffen, Thür und Thore aufgeschlagen, verschiedene zu der Reichs-Probstey Udenheim gehörige Dorffschafften mit Gewalt eingenommen, und die Renten und Gefälle eingezogen, die Unterthanen zu widrigen Glaubens-Bekäntnissen wider ihr Gewissen genöthiget worden wären, alles zu dem Ende, um diese alte Probstey ihres Reichs-Standes zu entsetzen, und denen Catholischen zu entziehen; So wären auch die an. 1610. vom andern Theil ohne gegebene Ursache und mehr den Land-Fried brüchiger weise, durch der Catholischen Ertz- und Stiffter vorgenommene Durchzüge, wie auch die darauf im Stifft Straßburg vorgegangene Einfälle der gantzen Welt bekannt. In dem Stifft Worms würde 13) auser denen vorigen Bedrängnissen, die fürgenommene Sperrung der Saal-Kirchen dermassen continuiret, daß auch freye Adeliche Diener, welche ihre Hochzeitliche Kirch-Gänge und Kindtauffen darinne vornehmen, mit gewehrter

Hand

Hand angriffe, sie mit Thurm-Strafe belegte, andere aber unter Bedrohung gleichmäßiger Strafe vom Gebrauch der Religion in gedachter Saal-Kirche abschreckte. Das GOttes-Haus Kayersheim werde 14) von Pfaltz-Neuburg und dem Grafen von Oettingen unbillig beschweret; Ingleichen sey aus denen beygelegten Berichten zu ersehen, auf was Weise denen Ertz- und Stiftern Cölln, Würtzburg, Augsburg, Regensburg und Münster, deßgleichen dem Teutschen Orden, und der Reichs-Stadt Biberach durch die Correspondirende und ihre Adhärenten zugesetzet werde. Dem Fürstlichen Stift Essen würden wider dessen Fundation und Statuten etliche Fräulein, so der Religion halber solcher Präbenden nicht fähig, aufgedrungen; das Stift Costnitz werde in seinen und der Marggrafschaft Baaden habenden Gefällen, so ihnen mit Gewalt vorenthalten würden, sehr beschweret; In der Ober-Marggrafschafft Baaden werde mit der Reformation gegen Catholische, denen Kayserlichen Befehlen zu wider, fortgefahren, und die Leute in solchen Furchten gehalten, daß sie ihr Anliegen weder denen Geistlichen, noch sonsten iemanden klagen dürfften. Weiln nun alle diese erzehlte und noch täglich fürfallende Beschwerden denen Reichs-Constitutionen, Religion- und Profan-Frieden, ja aller Vernunfft und Billigkeit zu wider lauffen, bäten sie, der Kayser möchte dasjenige verfügen, was er als ein gerechter Kayser denen Gesetzen gemäß zu thun schuldig sey, damit sie künfftighin sicher und ruhig bey den ihrigen seyn und bleiben könten. Denn da sie wider alle Zuversicht in ihrem Anliegen ferner verlassen, und nicht alleine dessen, so ihnen von Rechtswegen zuständig, wider alle Gebühr entsetzet, sondern auch wie bishero, dem andern Theil mit Leib und Gut gleichsam Vogelfrey gemacht seyn solten, sey leicht zu erachten, wie unerträglich ihnen solches falle, und zu was für beschwerlichen Zerrüttungen solches endlich ausschlagen möge. *LEHMANN. c. l. LONDORP. T. I. p. 133.*

§. 58.

Fernerer Verlauff des Reichs-Tages.

Bey diesen übergebenen Beschwerden erbot sich zwar der Kayser, dieselben wehrenden Reichs-Tag abzuthun, ermahnte aber zugleich die Evangelischen, sie möchten durch die Particulier-Beschwerden die allgemeinen Berathschlagungen nicht aufhalten, sondern sich nach denen meisten Stimmen, vermöge der güldenen Bulle und Reichs-Gesetze richten. Es stellten aber die Evangelischen dem Kayser höchst billig ferner vor, wie sie zu allen diesen Beschwerungen genöthiget würden, indem sonderlich auf dem Reichs-Tag 1608. dieselben nicht erörtert, sie hin-

gegen mit Uberstimmung übereilet worden wären, welche sie doch unmöglich geschehen lassen könten, wo sie nicht den andern Theil zugleich als Richter erkennen wolten. Was die Majora in der güldenen Bulle beträfe, so habe es ietzo der Religion halber eine gantz andere Beschaffenheit. Selbst der andere Teil habe sich auf dem Reichs-Tag an. 1603. in den Fürsten-Rath, wegen der Religions-Sachen, in das Votiren nicht einlassen wollen. Es sey nirgends versehen, daß die mehrern Stimmen die wenigen an sich ziehen solten, vielmehr sey es in andern Reichen gebräuchlich, zuförderst die Hindernisse bey Rathschlägen aus dem Wege zu räumen. Es stehe also bey dem Kayser denen Beschwerden abzuhelffen, und das verfallene Vertrauen wieder herzustellen. Hierauf erforderte der Kayser der drey Geistlichen und des Sächsischen Gesandten Gutachten, welche sich auch dahin erklärten: Daß der denen Correspondirenden ertheilte Bescheid denen Reichs-Gesetzen und Gebräuchen gemäs, und diese nach denen mehrern Stimmen sich zu richten verbunden wären. Daher auch Kayserlicher Seite die fernere Erklärung erfolgte, daß allerdings die allgemeinen und nothwendigen Berathschlagungen, um derent willen der Reichs-Tag mit gemeinschafftlicher Einwilligung ausgeschrieben worden, solchen particulair Obliegen vorgehen solten, und solches um desto mehr, da Ihro Kayserl. Majest. selbst des Heil. Röm. Reichs Vormauer, und Dero groses particulaire Anliegen vor dieses mal nachgesetzet hätten. Zudem sey es wider die Natur, Völcker-Recht, güldene Bulle, und andere Reichs-Gesetze und Herkommen, daß die mehrern Stimmen denen wenigen weichen, und ihnen nachgeben sollen. Dieselben ersuchten dannenhero die Stände, sie möchten sich bey denen Berathschlagungen wieder einstellen, und des Reiches Wohlfahrt befördern; dargegen wolten Sie sich bemühen, denen von beyden Theilen eingegebenen Beschwerden nach der Billigkeit abzuhelffen. Die Correspondirenden Stände stellten hiergegen ferner vor, daß sie der Kayserlichen Resolution gerne Folge leisten wolten; Weiln aber dieselbe nur eine Wiederholung der vorigen bereits gegebenen Antwort wäre, und ihnen noch dazu beygemessen würde, als ob sie sich wider alle Rechte und Billigkeit von denen Berathschlagungen absonderten, befinden sie vor nöthig, sich nochmals zu entschuldigen, und ihre obigen Beschwerden zu wiederholen. Die geklagten Beschwerden giengen alle Evangelische an, und sey selbst des Reichs Wohlfahrt daran gelegen. Es wären in denen alten Reichs-Handlungen, zum Exempel an. 1544. zu Speyer, ehe man einen Reichs-

Schluß

Schluß abgefasset, ebenfalls die streitigen Puncte, so Friede und Recht betreffen, abgehandelt worden. Es sey in keinen Reichs-Gesetzen enthalten, daß die mehrern Stimmen durchdringen solten, und habe selbst Gegentheil an. 1630. die Majora in Religions-Sachen nicht gelten lassen. So gebe auch der Passauische Vertrag, und die an. 1555. zu Regensburg gepflogene Handlung an die Hand, daß man durch Uberstimmen einander nicht gefähren solle, welches auch an. 57. und 59. fleißig in Acht genommen worden. Sie könten sich von dem andern Theil nicht überstimmen lassen, noch ihm als einer Parthey zugleich das Richterliche Amt einräumen, könten auch nicht finden, daß sie wider die Natur, Völcker-Recht, güldene Bulle, Reichs-Gesetze und Herkommen gehandelt hätten, inmassen von 1527. und 82. Exempel vorhanden wären, da man sich an die Majora nicht gebunden, auch selbst die Catholischen in denenjenigen Creisen, da die Evangelischen die mehresten Stimmen haben, sich nicht an die meisten Stimmen kehrten. Die Majora, deren die güldene Bulle gedächte, wären alleine von der Wahl eines Römischen Königs zu verstehen, und könten also auf andere Fälle nicht gezogen werden. Der Kayser schickte zwar hierauf nochmals einige geheimde Räthe an den Chur-Pfältzischen Gesandten, um denselben zu bewegen, daß er nachgeben möchte; Nachdem aber derselbe dabey vorstellte, daß sie sich denen Majoribus unmöglich unterwerffen könten, eröffneten die Catholischen dem Kayser, wie sie nicht vor nöthig befänden, daß Ihro Majest. sich mit denen Correspondirenden in weitläufftige Wechsel-Schrifften einliesen, sondern es wäre billig, daß es bey vorigem Entschluß bliebe, und dieselben mit allem Ernst dahin anzumahnen wären, damit zu Ihrer Majest. und des Reichs höchsten Verkleinerung, auch der anwesenden Schaden, sie sich nicht länger aufhielten, sondern denen Berathschlagungen, wie bräuchlich beywohnen solten. Worauf auch eine Kayserliche Erklärung folgte: Daß weiln in der erst angeführten Schrifft nichts erhebliches gefunden worden, solte es billig bey voriger Erklärung bleiben, iedoch dergestalt, daß wenn einer oder der andere währenden Consultationen beschweret zu seyn vermeynte, demselben seine Nothdurfft vorzubringen unbenommen seyn solte, da sich denn der Kayser nach Inhalt des Religion- und Profan-Friedens so erklären wolte, daß sich Niemand mit Grund darüber zu beschweren haben solte. Auser diesen Schrifften kamen noch verschiedene von beyden Seiten heraus, welche aber auser der Verbitterung, so sich täglich zwischen beyden Partheyen vermehrte, keine Wirckung nach sich

zogen. Und als die Catholischen Chur-Fürsten und Stände, nebst Chur-Sachsen verschiedenes nach dem Kayserlichen Vortrag verwilligten, gaben die Correspondirenden darwider eine Protestation ein, und wolten sich zu nichts verstehen, bis ihren Beschwerden abgeholffen wäre. *conf. LEHMANN c. l. LONDORP. l. c.* **Gründliche Relation desjenigen, so bey jüngst zu Regensburg vorgewesenem Reichs-Tage, von den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen Gesandten und Abgeordneten verhandelt worden.**

§. 59.

Achts-Erklärung der Stadt Aacken.

Nachdem nun der obige Reichs-Tag meistentheils unglücklich geendiget, und die Uneinigkeit zwischen beyden Partheyen vielmehr vergrössert als vermindert worden war; so gerieth dadurch die allgemeine Ruhe des Teutschen Reiches in desto grössere Gefahr, zumahl man auf die von denen Evangelischen vorgebrachte Beschwerden vorher keine Reflexion machte, vielmehr selbige durch die Anno 1614. wider die Stadt Aacken erkannte Acht häuffete. Es hatte nehmlich, wie §. 53. gezeiget worden, der Chur-Fürst von der Pfaltz wehrenden Interregni, vermöge der ihm zukommenden Vicariats-Gerechtigkeit, die in derselben Stadt zwischen Evangelischen und Catholischen obschwebende Uneinigkeit gütlich beygeleget. Diesem ohngeachtet aber erfolgte durch Kayserlichen Ausspruch die Achts-Erklärung, und die Vollstreckung derselben wurde dem Chur-Fürsten von Cölln, und dem Ertz-Herzog Alberto aufgetragen. Der König von Franckreich suchte zwar, weiln er obigen Vergleich mit stifften helffen, durch gütliche Mittel denselben zu erhalten; Alleine es ruckte der Spanische General, Marquis de Spinola, mit 23000. Mann gegen die Stadt aus Braband an, welche sich auch, weil die Evangelischen darinne zu schwach waren, auch nur 400. Brandenburger darinne lagen, alsbald ergeben muste. Etliche Evangelische Bürger, so sich unter denen Brandenburgischen Soldaten mit aus der Stadt begeben wolten, wurden mit Brügeln alsbald zurück getrieben, die Religions-Ubung völlig verboten, und eine förmliche Inquisition angestellet. Des bereits verstorbenen Joh. Kalckberners Bildnis wurde noch an einer Schand-Säule aufgestellet, nebst des Scharff-Richters Bild, um jenes gleichsam zu viertheln, mit der Uberschrifft: *Sic pereant, qui hanc Rempublicam & sedem Regalem, spretis S. Caesar. Majestat. edictis, euertere moliuntur. Ad damnandam memoriam Johannis Kalcberneri, in vltimo tumultu, Anno 1615. hic excitato, inter perduelles Antesignani, columna haec ex decreto D. D. Subdelegat. S. Caes. Majest.*

TAB. III. ad Cap. II. §. 61. p. 133.

FERDINANDVS, nat. 1503. Imperat. † 1564.

MAXIMILIANVS II. n. 1527. Imperat. 1562. † 1576.

CAROLVS, Archi-Dux in Stiria nat. 1540. † 1590.

RVDOLPHVS II. n. 1552. Imp. 1576. † 1612.

MATTHIAS, n. 1557. Imp. 1612. † 1619.

FERDINANDVS II. n. 1578. Rex Boh. 1617. Imp. 1619. † 1637.

FERDINANDVS III. n. 1608. Imp. 1638. † 1657.

FERDINANDVS IV. nat. 1633. Rex Rom. 1653. † 1654.

LEOPOLDVS, n. 1640. Imp. 1658. † 1705. reg. 47. ann.

JOSEPHVS, n. 1678. Imp. 1705. † 1711. aet. 33. r. 6. an.

CAROLVS VI. nat. 1685. Imper. 1711.

jest. erigi jussa 3. Non. Dec. Anno 1616. Dargegen wurde der Catholische Rath wieder eingesetzt, und die Evangelischen völlig ausgetrieben. *conf. CARAFFA p. 65. METERANVS L. XXXI. p. m. 418. MERCVR. Gallo Belg. T. X. L. II. p. 110. LONDORP. T. I. p. 339.*

§. 60.

In eben selbigem Jahr wendete sich der Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm von der Augsburgischen zu der Catholischen Religion, und wohnete zu Dissel dorff am Trinitatis-Fest in der Pfarr-Kirche der Messe das erste mal bey. Es betrübte sich wegen dieser undermutheten Veränderung dessen noch lebender Herr Vater, Pfaltz-Graf Philipp Ludwig, dergestalt, daß er auch wegen Erhaltung der Evangelischen Lehre ein apartes Gebet in denen Kirchen verlesen ließ. Der Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm suchte zwar denen Unterthanen alle, wegen dieser vorgenommenen Religions-Aenderung, geschöpffte ungleiche Gedancken zu benehmen, und versprach in einem deßfalls publicirten Patent dieselben in ihren Kirchen-Ubungen zu schützen, und Niemanden in seinem Gewissen zu kräncken. *v. MERCVR. Gallo Belg. T. X. L. II. p. 50. SLEIDAN. contin. P. IV. L. III. p. 219.* Alleine, so bald sein Herr Vater den 12. Aug. desselben Jahres verstorben, nahm die gewaltsame Reformation daselbst ihren Anfang, die Schloß-Kirche wurde denen Jesuiten wieder der eingeräumet, die Bibel und Kirchen-Ordnung D. Heilbrunnern zurück geschicket, und die Catholische Religion in ihrer völligen und öffentlichen Ubung eingeführet. *v. MERCVR. Gallo Belg. T. X. L. III. p. 103. SLEIDAN. c. l. L. IV. p. 272.* Die Ursachen, welche diesen Herrn bewogen, sich wieder zu der Catholischen Kirche zu wenden, findet man bey dem *P. BOVGEANT. p. 49.* Dargegen nahm um selbige Zeit Chur-Fürst Johannes Sigismund von Brandenburg die Reformirte Religion an.

Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm nimt die Catholische Religion an.

§. 61.

Weiln nun der Kayser keine Hoffnung zu Erben hatte, auch von seinen beyden Brüdern Herzog Maximilian und Albrecht keine vorhanden waren, entschloß er sich zu desto mehrer Versicherung seiner Reiche und Provintzien, auf seinen Vetter Ertz-Herzog Ferdinanden Steyermärckischer Linie die Erb-Folge zu bringen. Er trug daher denen Böhmischen Ständen die Sache an. 1617. vor, damit er noch bey Lebzeiten desselben gecrönet würde, dargegen solte der Ertz-Herzog denen Ständen alsbald einen Revers ausstellen, daß er bey Lebzeiten des Kaysers sich der Regierung in dem Königreich, ohne desselben und der Stände

Der Kayser adoptiret Ertz-Hertzog Ferdinanden.

Wil-

Willen nicht anmasen wolle. Die Böhmischen Stände liessen sich hierzu gantz willig finden, iedoch, daß der Ertz-Herzog ihnen bey der Crönung den gewöhnlichen Eyd leisten, auch alle Privilegien, Majestäten, Rechte, Landes-Ordnungen und Gebräuche, so wie es Kayser Matthias ebenfalls gethan, vom neuen bestätigen solte, worauf den 29. Jun. desselben Jahres die Crönuug vor sich gieng. *SLEIDAN. contin. c. l. p. 409. ARTHVS MERCVR. Gallo Belg. T. XI. LONDORP. T. I. L. II. p. 376.*

§. 62.

Der Correspondirenden Stände Zusammenkunfft zu Heilbrunn.

Weiln aber denen vereinigten Evangelischen Fürsten und Ständen in ihren bisherigen Beschwerden noch keine abhelfliche Masse gegeben wurde, auch noch wenig Hoffnung vorhanden war, daß solches ins künfftige geschehen möchte, kamen dieselben im Monat April nochmals zu Heilbrunn zusammen. Dem Kayserlichen Hof war diese Zusammenkunfft höchst zuwider, daher derselbe auch die Uniirten durch abgelassene Schreiben von dergleichen Unternehmungen abzuhalten suchte, indem dergleichen so wohl Evangelischer als Catholischer Seits geschlossene Bündnisse nur Mißtrauen und Ungelegenheit erregten, zu dem er ja bereit wäre, dieselbe wider alle unbillige Gewalt zu schützen, damit ihnen wider die Reichs-Gesetze keine Beschwerungen zugefüget werden solten. Dergleichen Schreiben giengen auch an die Catholischen vereinigten Stände, welche sich zu Franckfurt versammlen wolten, ab. Nachdem aber die Evangelischen bishero genugsam erfahren, wie wenig man ihre Vorstellungen und geführte Beschwerungen geachtet, so gab der Chur-Fürst von der Pfaltz in seinen Antworts-Schreiben zu erkennen, daß es freylich dergleichen Bündnisse nicht bedürffe, im Fall sie nicht unter so mancherley Schein gedrucket worden wären; Nachdem aber, laut der bey letztem Reichs-Tag übergebenen Beschwerden, ein Evangelischer Stand nach den andern, unter dem Schein des Rechtens, und mit darauf erfolgten schweren Kriegs-Executionen in grosse Ungelegenheit, theils auch mit Verlust ihres Religions-Wesens und Freyheit in Verderben gerathen, und denenselben weder Creis- noch Executions-Ordnung etwas helffen wollen, so hätten sie sich gleichsam gezwungen, vermöge natürlicher, göttlicher und weltlicher Rechte, auch des Reichs Herkommens in diese Vereinigung begeben, sich wider alle unbillige Gewalt zu vertheidigen, keinesweges aber sich vom Kayser und dem Reich zu trennen. Es sey auch zwischen ihrer Union und der Catholischen Liga ein grosser Unterscheid, denn wenn gleich dieselbe die mit fremden Häuptern gemachte Verfassungen fallen lassen solten, so blieben doch, was

dem

dem geiſtlichen Stand betrifft, ſie unter einem fremden Haupt, welchem ſie zugleich neben dem Kayſer verpflichtet wären, aufs kräfftigſte verbunden; da hingegen ſie die Evangeliſchen in der Welt kein ander Oberhaupt als den Kayſer erkenneten, zu dem ſehen ſie ſich bey Einſtellung ihrer Vereinigung nicht ſicher im Reich, indem ja, obſchon in dem jüngſtens vom Kayſer und dem andern Theil aufgerichteten Abſchied gleichſam an Eydes ſtatt verſprochen worden, inzwiſchen und bis zu einer anderweitigen Reichs-Verſammlung Fried und Ruhe ohne des andern Theils Beleidigung zu halten, bald darauf in dem Weſtphäliſchen Creiß und anders wo allerhand Beſchwerlichkeiten und Executiones mit Einführung fremder ausländiſcher Armeen vorgenommen worden. Das beſte Mittel, Friede und Einigkeit in dem Reiche zu erhalten ſey, die Beſchwerden durch gütlichen Vergleich, nicht aber durch ungleiche Zwang-Mittel abzuthun. *v. METERAN. L. XXXIV. p. 638. ſequ. LONDORP. T. I. L. 2. p. 358.*

§. 63.

Es wolte aber die Wahl Ferdinandi zur Böhmiſchen Crone denen Ständen ſub vtraque nicht anſtehen, inmaſſen derſelbe von Jugend auf einen gantz beſondern Religions-Eyfer und Trieb, dieſelbe auf alle mögliche Art fortzupflantzen bey ſich ſpühren laſſen. Es kamen daher dieſelbigen nach Prag zuſammen, um wegen Erhaltung des Majeſtäts-Briefs und ihrer Religion ſich zu berathſchlagen, zumalen dieſelben wegen verſchiedener Beeinträchtigungen bereits viele Klage geführet, von dem Kayſer aber keine Hülffe erhalten. Vielmehr wurde denen Gegenſeitigen wider ſie auf alle Beyfall gegeben, denenſelben die vornehmſten Bedienungen des Reiches anvertrauet, ſie hingegen bey Gelegenheit gehaſſet, und alles Zutrits zu Kayſerlicher Gnade beraubet, welches ſelbſt der *P. BOVGEANT p. 52.* nicht läugnet, indem er ſaget: *Mais les Catholiques ſous un Roi de leur créance ne pouvoient pas manquer d'être plus favoriſez que les Proteſtans. Ils occupoient les premieres charges du Roiaume, ils avoient ſeuls la confiance du Prince; tandis que les Proteſtans étoient haïs, ſuſpects & éloignez de la ſource des graces.* Als nun die Stände ſub vtraque ſich vermöge des erhaltenen Majeſtäts-Briefes berechtiget hielten, neue Kirchen zum Behuff ihrer Religions-Ubung anzulegen, und daher zu Braunau dergleichen zu bauen anfiengen, widerſetzte ſich der Abt, und beſchwerte ſich bereits 1611. deßwegen bey dem Kayſer unter dem Vorwand, es ſey dieſes Recht nur denen Ständen des Königreiches, nicht aber denen Unterthanen, ſo unter geiſtlicher Obrigkeit ſtünden, ver-

Anfang des Böhmiſchen Unruhe und Vergreiffung an die Kayſerl. Miniſters.

gönnet worden. Ob nun gleich von dem Kayserlichen Hof denen Evangelischen der unternommene Kirchen-Bau untersaget wurde, kehrten sie sich dennoch nicht daran, sondern fuhren mit demselben eyfrig fort und gründeten sich auf die Worte des obigen Majestäts-Briefs, in welchem ausdrücklich gesetzet war: Daß wann iemand aus denen vereinigten dreyen Ständen *sub Vtraque*, ausserhalb denen Kirchen und Gottes-Häusern, welche sie ietzund hätten, irgend in Städten, Dörfern und anderswo, wolte mehr Kirchen, Gottes-Häuser oder Schulen, zu Unterweisung und Auferziehung der Jugend aufrichten und bauen lassen, so solte dasselbe, gleichwie dem Herrn und Ritter-Stande, also auch denen Pragern, Berg und andern Städten ingemein, und einem ieden insonderheit, ietzo und ins künfftige zu thuen, von männiglich ungehindert frey und offen stehen. Der Abt kehrte sich aber hieran nicht, sondern ließ verschiedene Bürger als Aufrührer ins Gefängnis werffen, deßgleichen wurde auch zu Closter-Graben eine neu erbaute Kirche auf Befehl des Ertz-Bischoffs zu Prag mit Gewalt niedergerissen. Weiln nun der Kayser gegen den Grafen von Thurn sich bereits erkläret hatte, daß er der Stände sub Vtraque vorgebrachte Beschwerde vor ungegründet achte, hielten dieselben sich berechtiget und vor nöthig, deßhalben zu Prag zusammen zu kommen, wovon sie der Kayser vergeblich abzuhalten sich bemühete. Sie giengen endlich den 23. May gewaffnet auf das Schloß, und übergaben dem Burg-Grafen von Sternberg ihre Beschwerden, welcher auch dieselben glimpflich anhörte. Nachdem aber der oberste Land-Hof-Richter Slabata, und der von Martinix ihnen hart widersprachen, sie auch Urheber der bisherigen harten Kayserlichen Befehle waren, packten die sub Vtraque dieselben nebst dem Secretario Fabricio an, und wurfen sie als Friedens-Stöhrer zum Fenster hinaus, wiewohl sie, ohngeachtet es ziemlich hoch war, ohnbeschädiget davon kamen, weiln sie unterwegs auf einen Holunder-Baum fielen, unten aber viel Kehrig aus der Cantzeley lag. Der Graf Thurn als der vornehmste ritte so fort in die Alt-Stadt, um das auflauffende Volck zu stillen, indem sie alles, was vorgegangen bey dem Kayser verantworten wolten, den Obersten Burg-Grafen aber begleiteten die Stände zur Sicherheit nach Hause. *SLEIDAN. cont. P. IV. L. VII. p. 459. METERAN. L. XXXIV. p. 712. COMENII. hist. persecut. Bohemicae ecclesiae CARAFFA Germ. sacra restit p. 72. sequ. BOVGEANT p. 56.*

§. 64.

§. 64.

Hierauf ordneten die Stände ſub Vtraque dreyſig Directores, welche die Regierung führten. An dem Kayſerlichen Hof aber ſtellten ſie in einer weitläufftigen Ausführung vor, daß die Jeſuiten die Urheber aller Verdrießlichkeiten wären, als welche dem Maieſtäts-Brief zu wider ſie beſtändig ſchmäheten, mit den Namen der Ketzer belegten, welchen kein Glaube, er würde ihnen gleich noch ſo theuer verſprochen, zu halten wäre, die weltliche Obrigkeit zu Ausrottung derer ſub Vtraque mit Feuer und Schwerd, laut ihrer Schrifften, anfriſchten. Selbſt unter denen Ständen ſub Vtraque Feindſchafft und Trennung anrichteten, dem erlangten Majeſtäts-Brief und andern erlangten Privilegien, andere Auslegungen geben. Die Beamten ſub Vtraque abſchaffen und andere ſub Vna einſchieben, welches auch mit Prieſtern auf Pfarren, wo ſie nach erhaltenen Majeſtäts-Brief ſich befunden, geſchehe. In dem Prager Städten würden denen ſub Vna die fürnehmſten Stellen gegeben, welche hernach ihren Muthwillen an andern Raths-Perſonen dergeſtalt ausübeten, daß ſie faſt alles, was ſie nur begehret, und ihnen angemuthet würde, thun müſten. Ferner wolten ſie ſich zum Richter des Majeſtäts-Briefes aufwerffen, daher ſie ſich unterſtanden hätten, an dem Kayſer ein Gutachten zu geben, daß die zu denen Clöſtern gehörige Unterthanen das Recht Kirchen zu erbauen in dem Majeſtäts-Brief nicht bekommen hätten: da doch in dergleichen Fällen bey ſich ereignenden Streit vielmehr gewiſſe Perſonen bey der Religion nieder geſetzet werden ſolten. Daher habe man denen Braunauern den Kirchen-Bau verſaget, deſſen ſie doch vermöge des Majeſtäts-Briefes wohl berechtiget, und die deßfalls ergangene Kayſerliche Verbote ungültig wären, maſſen ja mit klaren Worten in demſelben verſehen: Daß wider demſelben keine Befehle, noch etwas ſolches, ſo eine Verhinderung oder Veränderung deſſen bringen könte, weder von dem Kayſer noch deſſen Erben, oder iemand anders ausgegeben noch angenommen werden ſoll, und da ſie gleich ausgiengen oder von iemand angenommen würden, dieſelben keine Macht haben, noch in dieſer Sache was weiter erkannt und geſprochen werden ſolle. Daher hätten ſie denen Braunauern ſo wohl als denen Cloſter-Graber Einwohnern zur Antwort gegeben, daß ſie ihre Kirchen vollends ausbauen, und dieſelben zu ihren Gottes-Dienſt gebrauchen möchten, iedoch, daß ſie ſich ſonſt in allen friedlich und ehrerbietig verhalten, und Niemand, ſonderlich dem Abt oder Biſchoff zu Widerwillen Gelegenheit geben ſolten. Nachdem nun ſie, ſub Vtraque, dieſe

Der Böhmiſchen Stände Vertheidigung.

Beschwerden an den Kayserlichen Hof angebracht, sey auf Anstifften der sub Vna keine Antwort erfolget, bis endlich Kayserl. Maj. dem Grafen von Thurn vermeldet, daß Sie der Stände sub Vtraque Beschwerden nicht vor rechtmäßig erkenneten, hätten auch auch alle Collaturen auf dero Herrschafften dem Bischoff zu Prag übergeben, und wolten also weiter damit nicht beschweret seyn. Hierauf habe der Bischoff die zu Closter-Grab neu-erbaute Kirche einreissen lassen, und denen Braunauern sey ebenfalls anbefohlen worden, ihre Kirche dem Abt abzutreten, bey deren Verweigerung man verschiedene vornehme nach Prag gefangen gesetzet; Auf die deßfalls an dem Kayserlichen Hof übergebene Beschwerden sey keine Resolution erfolget, auser daß derselbe in einen harten Schreiben sich erkläret, es sey solche Arretirung auf Kayserlichen Befehl geschehen, wobey ihnen noch dazu Schuld gegeben worden, daß sie Zusammenkünffte wider den Kayser gehalten, und daß sie weiter griffen, als ihnen der Majestäts-Brief erlaubte, fremde Unterthanen in ihren Ungehorsam wider den Kayser verstärckten, und sich ihrer annehmen. Auf diese Weise wurden sie ohne gehöret zu werden verdammet, und ihren Feinden übergeben, auch der Majestäts-Brief und Religions-Freyheit zu nichte gemachet. Weiln nun dieses und anderes Unheil durch Gegentheil herkäme, so hätten sie aus diesen und andern Ursachen gegen zwey ihres Mittels, nemlich Wilhelm Slabata, und Jareslaw Borzitag von Martinitz, als Zerstörern des gemeinen Friedens verfahren, und selbige zum Fenster hinaus geworffen. Anbey jagten die Stände sub Vtraque auch die Jesuiten aus Prag und dem Reich, weiln sie dieselben als Urheber und Verhetzer ansahen, die übrigen Orden aber nahm der Graf von Thurn in Schutz. *v. SLEIDAN. cont. P. IV. L. VII. p. 460. sequ. LONDORP. T. I. L. IV. p. 905. GOLDASTI Diss. de Jesuitarum practicationibus, & an sint belli Bohemici, praesentiumque turbarum autores?*

§. 65.

Vergeblich gesuchter Vergleich, und des Kaysers Tod.

Die Stände sub Vtraque konten sich hierbey leicht die Rechnung machen, daß die Sache ohne Thätlichkeit nicht würde können abgethan werden. Daher der Graf von Thurn sich bemühete in gute Verfassung zu setzen, auch deswegen Crumlau als einen wichtigen Paß an der Moldau einnahm, um denen Kayserlichen den Eingang zu verhindern. Mit Budeweis aber, welches gleichfalls ein wichtiger Paß war, wolte es ihm nicht glücken, indem er davor von denen Einwohnern so wohl als durch die Ankunfft des Kayserlichen Generals Dampiere abgewiesen wurde. Die Stände sub Vtraque warben in möglichster Eyl Volck an, erhiel-

erhielten auch von denen Schlesiern 6000. Mann; Der Herzog von Savoyen, welcher eben damals mit denen Spaniern Friede gemacht, und gegen das Haus Oesterreich einen Haß hatte, ließ freywillig 2000. Mann unter dem Commando Graf Ernsts von Mansfeld, einen natürlichen Sohn Graf Peters von Mansfeld, und welcher Gouverneur von Flandern und Luxenburg war, marschiren; So nahmen sich die Correspondirenden Fürsten, und sonderlich der Chur-Fürst von der Pfaltz gleichfalls der Sache an, weil er die Böhmische Crone davon zu tragen, und alsdenn 2. Vota im Chur-Fürstlichen Collegio zu erhalten gedachte, dargegen wolte man den Herzog von Savyen zur Kayser-Würde verhelffen. *CARAFFA p. 76.* Nachdem also die Böhmen von verschiedenen Orten Hülffe erhalten hatten, vermeynte der Kayser auch hiebey nicht stille zu sitzen, zumalen es verschiedene, worunter vornehmlich der Römische Hof an Aufmunterung nicht ermangeln ließ, als welcher bisher 11000. Gulden dem Kayser zu Unterhaltung des Böhmischen Krieges beygetragen, nunmehro aber gar den Zehenden von allen geistlichen Einkommen in Teutschland gab. *v. SLEIDAN. cont. L. VIII.* §. 2. Es schickte daher der Kayser den General Dampiere nach Böhmen, welcher gleich als in des Feindes Land hausete, diesem folgte Carolus Buquoy; iedoch waren diese beyde noch nicht im Stande, denen Böhmen mit Gewalt zu widerstehen, deren Armee bereits auf 30000. Mann angewachsen war. Mit diesen fiel zum Theil der Graf Thurn in Oesterreich ein, um sich mit denen daselbst aufgestandenen Unterthanen, und welche ebenfalls über die Verletzung ihrer Freyheiten klagten, zu vereinigen; hätte auch leicht etwas wichtiges ausrichten können, im Fall er es mit Eyfer fortgesetzet hätte. Es bemüheten sich daher verschiedene als Sachsen, deßgleichen die zu Rotenburg versamlete Uniirten, und selbst der Herzog von Bayern, der Chur-Fürst von Pfaltz nebst andern, dieses aufgehende Feuer noch in Zeiten zu dämpfen, welches auch die Böhmen annehmen wolten, in Fall der Kayser seine Trouppen aus dem Lande gezogen hätte; Alleine, da der Kayser solches nicht thun wolte, (ob er solches gleich denen Böhmischen Ständen befahl) blieb wenig Hoffnung zum Frieden übrig. Endlich bemüheten sich Pfaltz, Sachsen, Maynz und Bayern nochmals die Sache zu gütlichen Vergleich zu bringen, und wurde deßwegen nach Eger ein Compositions-Tag auf den 14. April 1619. angesetzet; Ehe aber derselbe herbey kam, starb Kayser Matthias den 10. Martii, und nahm vollends die Hoffnung zu einem Vergleich mit sich ins Grab. *MERCVR. Gallo Belg. T. XII. L. III. SLEIDAN. cont. c. l. PVFFEND. res Svec. L. I. §. 23. sequ.*

CAP. III.

Vom Anfang des dreyßig-jährigen Krieges bis auf die Ankunfft König Gustaph Adolphs von Schweden.

Innhalt.

§. 1. Ferdinand II. wird Römischer König.
§. 2. Die Böhmen und andere Oesterreichische Unterthanen setzen von Ferdinando ab.
§. 3. Die Böhmen wählen den Chur-Fürst Friedrich V. von der Pfaltz zum König.
§. 4. Betlem Gabor fällt in Ungern ein.
§. 5. Anstalten der Evangelischen Vnion, der Ligae und des Kaysers.
§. 6. Die Ligisten gehen Friderico zu Leibe.
§. 7. Schlechte Anstalten Friedrichs von der Pfaltz.
§. 8. Schlacht auf dem weissen Berg 1620.
§. 9. Der Chur-Fürst retiriret sich, und Böhmen wird wieder eingenommen.
§. 10. Der Chur-Fürst wird in die Acht erkläret.
§. 11. Hartes Verfahren des Kaysers in Böhmen.
§. 12. Friede mit Betlem Gabor.
§. 13. Der Graf von Mansfeld retiriret sich aus Böhmen, und berucket den Herzog von Bayern.
§. 14. Der Mansfelder gehet in die Pfaltz, und Tilly folget ihm.
§. 15. Der Herzog Christian von Braunschweig ergreifft die Waffen vor den Chur-Fürst Friedrich.
§. 16. Der Mansfelder schlägt den Tilly bey Wieseloch.
§. 17. Der Marggraf von Baden-Durlach declariret sich vor den Chur-Fürsten.
§. 18. Der Chur-Fürst kommt in sein Land zurück.
§. 19. Der Marggraf wird bey Wimpfen geschlagen.
§. 20. Der Mansfelder jaget den Ertz-Herzog Leopold vor Hagenau weg und fällt in das Darmstädtische ein.
§. 21. Der Herzog Christian wird bey Höchst geschlagen.
§. 22. Tilly erobert Manheim und Heidelberg.

§. 23. Vorbitte vor dem Chur-Fürsten am Kayserlichen Hof.
§. 24. Der Chur-Fürst dancket seine Armee ab.
§. 25. Der Mansfelder erwecket Franckreich Unruhe.
§. 26. Schläget bey Fleury und gehet nach Holland.
§. 27. Reichs-Tag zu Regensburg.
§. 28. Die Pfältzische Cur wird Bayern gegeben.
§. 29. Herzog Christian wird Nieder-Sächsischer Creiß-Obrister, und bey Stadlo geschlagen.
§. 30. Bündnis zu Paris wider Oesterreich errichtet.
§. 31. Der König von Dennemarck wird Nieder-Sächsischer Creiß-Obrister, und Wallenstein Kayserlicher commandirender General.
§. 32. Anfang des Nieder-Sächsischen Krieges.
§. 33. Vergebliche Tractaten mit dem Kayser.
§. 34. Der König theilet seine Armee.
§. 35. Der Mansfelder wird bey der Dessauer Brücke geschlagen.
§. 36. Der Mansfelder gehet durch Schlesien in Ungarn.
§. 37. Tod des Herzog Christians von Braunschweig, des Mansfelders und des Herzogs von Sachsen-Weimar.
§. 38. Tilly treibet Hessen zu paare.
§. 39. Schlägt den König von Dennemarck bey Lutter.
§. 40. Religions-Verfolgungen.
§. 41. Der König von Dennemarck wird aus Teutschland vertrieben.
§. 42. Convent zu Mühlhausen.
§. 43. Wallenstein wird zum Admiral der Ost-See erkläret.
§. 44. Pommern wird angefallen und Stralsund belagert.
§. 45. Friede zu Lübeck mit Dennemarck geschlossen.
§. 46. Schlechter Zustand im Teutschen Reich.
§. 47. Das *Edictum Restitutorium* wird publiciret.
§. 48. Das *Edictum* selbst.
§. 49. Beschwerden darüber und vollstreckte Execution.
§. 50. Reichs-Tag zu Regensburg, und schädlicher Rath der Geistlichkeit.
§. 51. Chur-Sachsen entschliesset sich zu wehren und Wallenstein wird abgedancket.

§. 1.

§. 1.

Ferdinand II. wird Röm. Kayser.

DEr Anfang zu den erfolgten Dreyßig-jährigen Krieg war nunmehro unter dem Kayser Matthiâ bereits gemacht, und die hefftige Verbitterung der Gemüther ließ wenig Hoffnung zu gütlicher Beylegung der entstandenen Unruhen übrig. Der Chur-Fürst von Mayntz schrieb so fort als Ertz-Cantzler des Reiches einen Wahl-Tag nach Franckfurt auf den 20. Jul 1619. aus, und beruffte auch dazu Ferdinanden, als König von Böhmen. Alleine die Böhmischen Stände, welche wohl merckten, daß man bey dieser Wahl auf das Oesterreichische Haus am allermeisten dencken würde, bemüheten sich auf alle Weise zu verhindern, damit Ferdinandus nicht als König von Böhmen zur Wahl mit genommen würde, und stellten dahero vor: das Wahl-Recht käme nur einem wircklichen und unstreitigen Besitzer der Chur zu, zur Zeit des Interregni aber stünde solches bey den Ständen des Königreichs, verlangten daher, daß ihre Gesandten, welche sie nach Franckfurt schicken wolten, zu denen Berathschlagungen bey der Wahl zugelassen würden. Alleine es wolten die Chur-Fürsten hierein nicht willigen; Vielmehr thate man ihnen zu wissen, wie sie wohl thun würden, wenn sie nicht nach Franckfurt kämen, wie sie denn auch nicht weiter als bis Marburg reiseten, und von daraus an dem Chur-Fürsten von Mayntz eine Protestation abgehen liessen, worinne sie vornehmlich baten: es möchte wenigstens die Wahl aufgeschoben werden, bis die zwischen Ferdinanden und denen Ständen entstandene Streitigkeiten abgethan wären, welches auch sonderlich Chur-Pfaltz mit anrieth, welcher vielleicht gerne die ihm zustehende Reichs-Vicariat-Gerechtigkeit hiedurch verlängert hätte; Alleine die übrigen Chur-Fürsten liesen sich nichts irren, sondern gaben den 18. Aug. ihre Stimmen Ferdinando II. zur Kayserlichen Würde, ausgenommen Pfaltz, welcher den Herzog Maximilian von Bayern in Vorschlag brachte. Die Kayserliche Crönung erfolgte darauf den 30. desselben. *v. THEATR. EVROP. T. I. p. 169. PVFFEND. de reb. Svec. L. I. §. 26.* Der Böhmischen Gesandten Protestation *ap. LONDORP. T. I. L. IV. c. 61. sequ. KHEVENHVLLER. T. IX. p. 404. sequ. 416. sequ.*

§. 2.

Die Böhmen und andere Oesterreich. Unterthanen setzen von Ferdinando ab.

Diese von denen Chur-Fürsten vollbrachte Wahl wolte denen Böhmen keinesweges anstehen, als welche von Ferdinanden nichts weiter hören wolten. Denn ob gleich derselbe bereits vorher von neuem versprach, die Stände sämtlich in ihren Rechten zu lassen, meynten sie den-

dennoch hiebey nicht sicher genug zu seyn, sondern beklagten sich bey Chur-Pfaltz und Sachsen, daß sich Ferdinand eines Erb-Rechtes in ihrem Königreich anmasete, da sie doch solches ein Wahl-Reich zu seyn vorgaben; Daß er ferner der Regierung sich annehme, und diejenigen bey ihren Aemtern zu erhalten suchte, welche doch aller Händel Urheber, und deßwegen bereits von denen Ständen abgesetzet wären; so würden auch die fremden Soldaten nicht aus dem Lande geschafft, vielmehr neue anderswo wider sie geworben. Diesen Beschwerden stimmten die Oesterreicher nicht übel bey, als welche Ferdinanden die Huldigung versagten, bis ihren Klagen abgeholffen wäre, wobey die Stände sich auf ein altes Herkommen berufften, vermöge dessen die Verwaltung des Landes ihnen so lange zukäme, bis sie den Eyd der Treue an dem neuen Herrn abgeleget hätten. Die wahrhaffte hierunter liegende Absicht aber war, sich mit denen Böhmen in näheres Bündniß einzulassen. Unterdessen nun, da der Graf Ludwig von Nassau, welcher sich zur Catholischen Religion begeben hatte, aus denen Niederlanden eine Armee von 10000. Mann nach Oesterreich führte, bemüheten sich die Böhmen ebenfalls zu verstärcken, und die benachbarten Provinzien Schlesien, Mähren, Lausitz, und Hungarn in ihr Interesse zu ziehen, welche auch, und sonderlich Mähren, sich nicht ungeneigt finden liesen, daß es daher mit Ferdinanden nicht zum besten aussahe. In Böhmen selbst war nichts mehr übrig, welches dem Graf Thurn Widerstand that, ausgenommen Budeweis, welches der Graf Bouquoy besetzet hielt, daher jener einen nochmalichen Einfall in das Oesterreichische that, in der Hoffnung, weil er mit denen Wienern ein heimliches Verständniß hatte, diesen Ort, worinne Ferdinandus selbst war, einzunehmen. Diese unzeitige Entfernung aber machte sich der Graf Bouquoy wohl zu Nutze, indem er ohne Zeit-Verlust aus seinen Verschantzungen heraus ruckte, und den Grafen von Mansfeld, so unvermuthet auf den Hals kam, daß er ihn den 8. Jun. 1619. völlig in die Flucht brachte, und noch bey 1400. gefangen nahm. Dieser Streich war schon genug in denen Gemüthern der Böhmischen Directoren eine solche Furcht zu erwecken, daß sie den Graf von Thurn eiligst zurück berufften, indem sie besorgten, der Graf von Bouquoy möchte gar vor Prag rucken. Doch derselbe war sehr behutsam, und zog sich in sein altes Lager vor Budeweis zurück, woselbst er sich dergestalt verschantzete, daß der Graf Thurn, welcher alle seine Kräffte zusammen genommen hatte, zwar in Schlacht-Ordnung gegen ihm anruckte, aber sich nicht unterstehen

durfte, einen Angriff zu wagen. Daher er sich auch unverrichteter Sache nach Prag zurücke zog, um daselbst den allgemeinen Confoederations-Tag der Böhmen, Schlesier, Mähren und Lausitzer, welcher die Erhaltung der Privilegien, Majestäts-Brieses und Religion zum Entzweck haben solte, zu bedecken. *v. BOVGEANT. L. I. §. 43. sequ. PVFFEND. c. l. L. I. §. 25. KHEVENHVLLER. T. IX. p. 671. Jus haereditarium & legitima successio in regno Bohem. Viennae 1619. 4.*

§. 3.

Die Böhmen wählen Chur-Fürst Friedrichen V. von Pfaltz zum König.

Die Wirckung dieser allgemeinen Verbindung war, daß die Böhmen den Kayser Ferdinanden des Thrones völlig verlustig erklärten, und zur Verthaidigung dieses Vorhabens anführten, es habe derselbe die Stimmen zur Crone entweder aus Furcht, oder durch Geschencke erhalten, er habe sich bereits unter der Regierung Kayser Matthiä feindselig bezeiget, und vergönne seinen Soldaten noch alle Grausamkeit: mit denen Spaniern habe er eine Erb-Verbrüderung, zum grosen Schaden der Stände, welchen doch das Wahl-Recht zukome, aufgerichtet. *conf.* Ausführung der Ursachen und Motiven, darum Kayser Ferdinand, nach tödtlichen Abgang, weyland Kayser Matthiä, des Regiments im Königreich Böhmen, und derselben incorporirten Länder verlustiger. Und wodurch die Länder zu der befugten und rechtmäsigen Wahl iezt regierender Königl. Majest. in Böheim, vermöge ihrer Freyheit, zu schreiten bewogen und gedrungen worden. Prag *1620. 4. LONDORP. T. I L. IV. c. 87 sequ.* Es waren die Böhmen Anfangs Ungewiß, ob sie ihrer neuen Regierung den Titel einer Republic geben, oder selbiger die alte Forme des Königreiches lassen wolten. Sie blieben aber endlich bey dem letzten, und wolten einen König, und zwar einen auswärtigen Prinzen haben, welcher zugleich die ihm angetragene Crone gegen das Haus Oesterreich verthaidigen könte. Es kamen daher verschiedene in Vorschlag, etliche fielen auf Chur-Fürst Johann Georgen von Sachsen; andere auf König Christian *IV.* von Dennemarck; und ferner etliche auf Herzog Carl Emanuel von Savoyen. Alleine bey allen fande sich vieles zu bedencken. Der Chur-Fürst von Sachsen war zwar in der Nähe, hatte an Geld und Volck keinen Mangel; Alleine die gute Freundschafft, welche zwischen dem Kayserlichen und Sächßischen Hof unterhalten wurde, verminderte das Vertrauen, so die Böhmen auf demselben gefasset hatten. Der König von Dennemarck war zu weit entfernet, und würde ihm schwer gefallen seyn, im Noth-Fall seinem neuen Reich gebührend beyzu-

springen; Eben diese Uberlegung fand sich auch bey Savoyen, wozu noch kam, daß der Herzog schwerlich in dem Stande war, sich dem Hause Oesterreich mit Nachdruck widersetzen zu können. Sie fielen daher auf den Chur-Fürst Friedrich *V.* von der Pfaltz, in Betrachtung, daß er selbst ziemlich mächtig, nahe gelegen, ein Eydam des Königs Jacobi in Engelland, und Vetter des tapfern Prinz Morizens von Oranien, auch Alliirter von Franckreich, und Haupt der Union in Teutschland war. Alle diese vermeinte Vortheile waren in der That wichtig, und verdienten in Betrachtung gezogen zu werden. Es fehlte auch an dem Pfältzischen Hofe selbst an Leuten nicht, die den Chur-Fürsten noch mehrere Vortheile in Gedancken zeigten, und denselben zu Annehmung einer angetragenen Crone aufmunterten, worunter vornehmlich der Cantzler, Ludewig Camerarius, war, welcher sich wenigstens mit der Reichs-Vice-Cantzler-Stelle in Böhmen schmeichelte. Hiezu kam seine eigene Gemahlin Elisabeth aus Engelland, welche ihm die Ausschlagung einer angebotenen Crone als eine höchst unanständige Sache vorzustellen wuste, da er doch das Hertz gehabt hätte, mit einer Königs-Tochter zu Bette zu gehen. Hingegen widerrithen die Unternehmung einer so gefährlichen Sache der Chur-Fürst von Sachsen und Brandenburg, der Herzog von Bayern, der König von Polen, sein eigner Schwieger-Vater, König Jacobus, und vornehmlich seine kluge Mutter, Louise Juliana, und stellten ihm vor die Macht und Reichthum des Hauses Oesterreichs, welches mit Soldaten und guten Officiers versehen wäre, und mit dem es die Catholischen hielten; da es hingegen dem Chur-Fürsten an allen fehlte; Auf Franckreich könne man sich nicht verlassen, als welches in innerliche Unruhe verwickelt wäre, auch dergleichen Zuwachs aus Haß gegen die Reformirten ihm schwerlich gönnen würde; Sein Schwieger-Vater, welcher nicht einmal einen blosen Degen sehen konte, und dessen beständiger Wahl-Spruch seyn mochte: *Da pacem nobis Domine!* würde sich schwerlich mit Spanien deßwegen überwerffen; Holland hätte mit sich selbst genug zu thun; Sachsen und Bayern würden es ohnfehlbar, wegen heimlichen Hasses gegen Pfaltz, mit dem Kayser halten; Dennemarck sey zu weit entlegen; die Union, welche aus vielen Köpffen bestünde, würde schwerlich um eines fremden Vortheils willen, sich in solche Beschwerlichkeiten verwickeln, zumalen, wenn solche wegen ihrer Religion genugsame Versicherung von dem Kayser erhalten solte; zu geschweigen, daß man nicht wüste, ob der Böhmen Gewogenheit, und deren Crone ohnediß Niemand haben wolte, beständig

seyn würde, oder ob nicht dieselben, wenn die Gefahr vorüber, seiner eben so überdrüßig werden könten, als des Kayserς. Eine einzige unglückliche Schlacht könne ihn in schlechten Zustand setzen, und man sehe alsdenn nicht, wo eine neue Armee solte hergenommen werden, dahingegen der Kayser in solchem Fall seinen Zorn ihm genugsam empfinden lassen würde. Selbst der Chur-Fürst war Anfangs zweifelhaft die Crone anzunehmen, und suchte unter der Hand den Herzog Maximilian von Bayern, aus Haß gegen das Oesterreichische Haus, zu deren Annehmung zu bereden; Alleine derselbe schlug es ab, und warnete, wie schon gesaget, den Chur-Fürsten selbst. Der Chur-Fürst aber entschloß sich endlich die Crone anzunehmen, zumal die in Ungarn entstandene Unruhen demselben ein neues Hertz machten. Er trat also seine Reise nach Prag an, und wurde daselbst nebst seiner Gemahlin den 25. und 28. Oct. gecrönet. Das Jahr seiner Crönung stund unter andern in den Worten FrIDerICVs reX BoheMIae. *PVFFEND.* §. 27. *BOVGEANT.* §. 46. *SPANHEIM Memoires de Louise Juliane p.* 140. *LONDORP. T. I. L. IV. c.* 91. 95. *sequ.*

§. 4.

Betlem Gabor fällt in Ungarn ein.

Weil nehmlich die Ungarn wegen Religions-Bedrängungen Klage führten, und derselben Abhelffung nicht erhielten, vereinigten sie sich mit denen Böhmen, und ersuchten anbey den Betlem Gabor, Fürsten in Siebenbürgen, ihnen zu Hülffe zu kommen. Derselbe machte auch alsbald mit dem Türcken Friede, und fiel mit einer starcken Armee in Ungarn ein, woselbst er ziemlich übel hausete, Caschau und andere Städte mit Gewalt einnahm, und darauf gegen Presburg anruckte. Der Ertz-Herzog Leopold gedachte zwar den Ort mit tausend Mann zu verstärcken, wurde aber von dem Betlem Gabor ertappet und diese Verstärckung meist niedergehauen, worauf sich der Ort ebenfalls auf gute Bedingungen ergab, und Betlem Gabor als Fürst von Ungarn ausgeruffen wurde, indem er den Titel eines Königs dieses Reichs nicht annehmen wolte. Weil er nun hierauf Willens war, gar vor Wien zu gehen, wurde der Graf Bouquoy aus Böhmen zurücke geruffen, um die Stadt zu verthaidigen. Derselbe stellte daher die nöthige Ordres wegen Budeweis und anderer Plätze, welche es noch mit dem Kayser hielten, und verschantzte sich bestermassen vor Wien, weil er eines Anfalls vermuthend war. Betlem Gabor schickte hierauf dem Graf Thurn 10000. Mann von seiner Armee zu Hülffe, welcher ohnedem 16000. Mann starck war, und daher die Gelegenheit nicht versäumen wolte, mit

einer so guten Anzahl den Graf Bouquoy, welcher nicht über 12000. Mann bey sich hatte, anzugreiffen. Die Kayserlichen wehrten sich tapfer genug, musten sich aber dennoch über die Donau zurück ziehen. v. *PVFFEND.* § 28. (wiewohl *P. BOVGEANT* §. 82. den Sieg vielmehr denen Kayserlichen zuschreiben will.) Weil aber Ragozi von dem Kayserlichen General Humanago geschlagen worden, wurde Bethlem Gabor genöthiget, von der vorgehabten Wiener Belagerung abzustehen, und vielmehr mit dem Kayser Ferdinando einen Stillstand den 20. Febr. 1620. bis auf Michaelis zu errichten, wodurch derselbe den Vortheil erhielt, daß er die Last des Krieges Friederico von Pfaltz alleine auf den Hals legen konte. *THEATR. EVROP. T. I. p. 343. LOND. c. l. c. 211.*

§. 5.

Anstalten der Evangelischen Vnion, der Ligae und des Kayserß.

Im Teutschland wurden unterdessen die entstandenen Böhmischen Händel auf verschiedene Art betrachtet. Die Correspondirenten Fürsten kamen im Monat Novembr. 1619. zu Nürnberg zusammen, bey welcher Gelegenheit dieselben dem dahin geschickten Kayserlichen Gesandten, welcher sie zu Erhaltung des Friedens anmahnen, auch baldige Abthuung der Religions-Beschwerden versprechen solte, zu verstehen gaben, daß im Fall denenselben nicht balde abgeholffen würde, sie nothwendig sich selbst helffen müsten, und weil in Böhmen, welches doch zum Reich gehörte, mit Kriegs-Anstalten und Einführung fremder Völcker beständig fortgefahren würde, könten sie den neuen König, vornehmlich, wenn er in seinen Erb-Landen solte angefallen werden, ohnmöglich ohne Hülffe lassen. Dem Herzog von Bayern, welcher ebenfalls diesen Convent durch seinen Gesandten beschicken und ersuchen ließ, daß die bisherigen Anstalten nicht zu iemandes Bekränckung abgesehen wären, thaten sie ebenfalls den Antrag, daß sie, die Catholischen, weiln sie die Waffen zuerst ergriffen hätten, auch solche zuerst wieder ablegen solten. So fieng auch der Nieder-Sächsische Creyß an, sich in Verfassung zu setzen, und den Herzog Christian von Braunschweig, Postulirten Administrator des Stiffts Halberstadt, zum Creyß-Obristen zu bestellen. Hingegen kam auf der andern Seite die Liga zu Würtzburg zusammen, und beschlossen eine gemeinschafftliche Verthaidigung, auch bey dem Pabst und König in Spanien Hülffe zu suchen. Beyde Partheyen liesen es an Beschuldigungen und Bedrohungen nicht mangeln, und es fehlte zu würcklichen Ausbruch sehr wenig. Inzwischen bemühete sich der Kayser gleichfalls um auswärtige Hülffe, welche er auch auf

verschiedene Art erhielt. Der Pabst vergönte ihm ansehnliche Summen Geldes aus denen geistlichen Gütern in Italien, Sicilien, Spanien und Flandern, zu heben, gab auch selbst monatlich 20000. Ducaten zu Erhaltung der ligistischen Armee her. *PIASECIVS CHRON p. 324.* Der König in Spanien versprach ihm 11000. Mann zu Hülffe zu schicken, und ausser dem noch eine Diversion in die Pfaltz vorzunehmen. Der König in Franckreich bemühete sich vornehmlich die Partheyen wieder zu vereinigen, und schickte deswegen den Herzog von Angouleme, nebst dem Grafen von Auvergne und etlichen andern nach Teutschland, welche die gesuchte Vereinigung zu Ulm glücklich zu Stande brachten, dergestalt, daß beyde Partheyen gegen einander nichts vorzunehmen versprachen. Die Uniirten sagten den Böhmischen Unruhen ab, und nahmen bloß die Beschützung der Pfältzischen Lande über sich, vergassen aber anbey, sich versprechen zu lassen, daß die Ligisten sich ebenfalls nicht in das Böhmische Wesen mischen wolten. *LONDORP. T. II. L. XXXVII. p. 48.*

§. 6.

Die Ligisten gehen Friderico zu Leibe.

Auf diese Weise solte nunmehro das Kriegs-Theatrum in Böhmen aufgeschlagen werden, und der Chur-Fürst von Sachsen machte hiezu auf Kayserliche erhaltene Commißion den Anfang, indem er in die Lausitz gieng, und Bautzen einnahm. *v.* **Wahrhaffter Bericht von der Belagerung der Stadt Bautzen 1620. 4.** Anfangs bemüheten sich zwar die Böhmen aufs äuserste dessen Vorhaben zu hintertreiben, weiln aber solches nichts verfangen wolte, fiengen sie an, üble Rathschäge wider denselben zu fassen, und wo möglich, die Chur auf die Weimarsche Linie zu bringen. *v. BOVGEANT. L. I. §. 56.* Der Marggraf zu Jägerndorff, welcher von Friderico zu Vertheidigung dieser Provintz abgeschicket war, widersetzte sich zwar dem Sächsischen Vorhaben, konte aber nichts ausrichten. Auf der andern Seite gieng der Herzog von Bayern die Donau hinunter, und brachte die Oesterreichischen Provintzien ohne sonderliche Mühe zum völligen Gehorsam gegen den Kayser, daß sie denen Bündnissen mit denen Böhmischen Conföderirten völlig absagen musten. Aus den Niederlanden hingegen ruckte Ambrosius Spinola mit 20000. Mann zu Fuß und 4000. zu Pferde gegen die Unter-Pfaltz, welchem sich zwar die Uniirten, welche eine ziemliche starcke Armee auf den Beinen hatten, unter dem Commando des Marggrafens von Anspach bey Oppenheim widersetzen wolten, gegen demselben aber nichts aus-

ausrichten konten, weiln sie theils unexercirte Leute bey sich hatten, theils die Officiers nicht einig waren, zumahl sie binnen 8. Monaten kein Geld gesehen hatten. Wozu noch kam, daß der Marggraf von Anspach als Generalißimus dem Spinola an Kriegs-Erfahrenheit nicht gewachsen, dazu auch, wie man ihm Schuld giebet, von denen Spaniern bestochen war. Folglich war es dem Spanischen General ein leichtes, bey Mayntz über den Rhein zu gehen, und die meisten Oerter in der Pfaltz, welche noch dazu schlecht besetzet waren, inzunehmen. Und obgleich der König von Engelland hiebey zum Nutzen seines Schwieger-Sohnes etwas nützliches hätte vornehmen können, saß doch derselbe nach seiner Gemüths-Art stille, und that weiter nichts, als daß er ein so wichtiges Werck durch Gesandschafften zu heben dachte. Daher als er wegen starcker Werbungen, so der König in Spanien in Flandern vornahm, einigen Argwohn schöpffte, schickte er dergleichen nach Brüssel, um sich nach der Ursache einer so starcken Rüstung zu erkundigen. Der Ertz-Herzog Albert war bald mit der Antwort fertig und sagte: Er wüste die Ursache nicht; und mit dieser Antwort schickte er den Abgesandten an den Marquis de Spinola, welcher denn auf seiner Seite zur Antwort gab: Er habe Befehl zu werben, sey ihm aber verboten, die Ursache dessen eher zu entdecken, bis er zu agiren anfangen würde. Auf diese Weise war der Gesandte abgefertiget. Hierauf griff sich Jacobus an, und übermachte seinem Schwieger-Sohn etwas Geld, und ließ 3000. Mann Englische Infanterie unter dem Horatio Vcerio zu denen Unionisten stossen, vor welchen sich folglich Spinola keine Sorge zu machen nöthig hatte. *PVFFENDORF. c. l. §. 31. BOVGEANT. L. II. §. 1. & 2.*

§. 7.

So gefährlich nun der Böhmen Sache stund, so schlechte Anstalten machte dargegen Friedrich von der Pfaltz. Denn obgleich der Fürst von Anhalt, Christian, und der Herzog von Sachsen-Weimar, Johann Ernst, mit 2000. Mann zu ihm stiessen, wolte doch solches wenig helffen, massen seine gantze Armee sich nicht über 30000. Mann belief, welche noch dazu, weiln sie in 18. Monaten keinen Sold bekommen wenig Muth hatte. Anbey wandte der Chur-Fürst Friedrich selbst die Gemüther der Böhmen von sich ab, indem er gleich anfangs einen unzeitigen Religions-Eyfer bezeigte, und da die Evangelischen Böhmen Ruhe in ihrer Religion zu erhalten hofften, anfieng nach denen Sätzen der Reformirten Religion die Bilder aus denen Kirchen zu werffen; So ließ er auch seinen Printz Friedrichen von 17. Jahren, zum Nachfolger in seinem

Schlechte Anstalten Friedrichs von der Pfaltz.

nem neuen Reich bestätigen, da doch die Böhmen wegen des von Oesterreich vorgegebenen Erb-Rechts die gantze Unruhe angefangen hatten. Es wurden auch die Böhmischen Stände des beständigen Geldgebens müde, zumalen sie sich in ihrer Hoffnung von England Hülffe und Geld, oder wenigstens von denen Oesterreichern grosse Beute zu erhalten, betrogen sahen: Das gemeine Volck, welches auf beyden Seiten contribuiren muste, wurde ebenfalls verdrüßlich, und wünschten der Sache ein Ende zu sehen; Folglich war es dem Herzog von Bayern ein leichtes, mit der Kayserlichen Armee, zu welcher er gestossen war, in Böhmen einzufallen. Es bestund solche nunmehro aus 50000. Mann, und hatte noch bey sich den versuchten Graf Bouqouy, welcher dieselben en Chef commandirte, deßgleichen den Graf Tilly, der Graf Dampier aber war vor Presburg gegen den Betlem Gabor geblieben. *CARAFFA p. 101. PVFFENDORFc. l.*

§. 8.

Schlacht auf dem weisen Berg 1620.

Diese Armee war nun in völligen Anmarsch gegen Fridericum, und nahm das Land Fuß vor Fuß ein, die Mißvergnügten ergaben sich gutwillig, und die andern waren leicht zu überwältigen. Auf diese Weise stunden die Kayserlichen vor Pilsen, ehe sich Friedrich solches versahe. Zwar schickte der Chur-Fürst den Obersten Schlammersdorff an dem Herzog von Bayern, um mit demselben in Tractaten sich einzulassen; alleine der Herzog gab die kurtze Antwort, daß nicht eher an dergleichen zu gedencken wäre, es hätte denn der Chur-Fürst Böhmen an dem Kayser Ferdinanden völlig abgetreten. Der Graf von Mansfeld, welcher mit einer starcken Besatzung in Pilsen lag, vermeynte, die Kayserlichen würden eine Belagerung dieses Orts vorher vornehmen, und verhoffte in diesem Fall dieselben noch aufzuhalten, sie liessen aber den Ort zur rechten Hand liegen, und giengen gerades Weges auf die Haupt-Stadt Prage loß. Auf diese Weise muste es zu einer Schlacht kommen, welche der Sache den Ausschlag geben solte. Des Chur-Fürstens Armee stand sehr vortheilhafft eine viertheil Meile von Prag auf dem weisen Berge, und der Chur-Fürst rangirte selbige in 2. Linien, dergestalt, daß die Cavallerie unter die Infanterie gestecket war; In der Mitte war ein Theil der Artillerie, und der Hinterhalt bestund aus der Ungarschen Cavallerie. Der Chur-Fürst ritte selbst durch die Glieder, und frischete die Soldaten zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit an, ließ auch die Thore von Prag sperren, um denen furchtsamen die Hoffnung zur Retirade zu benehmen. Die Kayserlichen waren Anfangs ziemlich stutzig, als

sie

sie den Feind in so guter Ordnung fanden, zumal sie auf der rechten Seite einen Fluß und einen Moraſt zu paßiren hatten, und wurde daher Kriegs-Rath gehalten, ob man denselben angreiffen solte. Jedoch es rieth vornehmlich der Obriste Verdugo, welcher die Wallonen commandirte, zur Schlacht, welches auch angenommen wurde. Die Kayserliche Armee war in die *Avant-Garde*, *Corps de Bataille* und *Arriere-Garde* getheilet, welche noch einen grossen Hinterhalt hatte; folglich wurde sie in 3. ungleiche Linien rangiret, darunter die erste die längste war. Anbey befand sich der Herzog von Bayern auf den Rechten, und der Graf Bouqvoy auf den lincken Flügel. Der Graf Tilly, welcher zugleich auf der ersten Linie des lincken Flügels sich befande, that den Angriff, paſsirte den Fluß, und den Moraſt, welcher der Chur-Fürstlichen Armee zur Bedeckung diente. Er wurde aber von dem Hollachischen und Anhaltischen Regiment dergestalt empfangen, daß er nach denen Bayerschen Trouppen, welche einen Theil der Avant-Garde ausmachten, schicken muste, damit dieselben ihm eyligst zu Hülffe kämen. Auf diese Weise wurde die erste Linie der Kayserlichen in ziemliche Unordnung gebracht, zumahlen die Wallonische Infanterie und die Bayerische Cavallerie von denen feindlichen Canonen sehr mitgenommen wurden. Diese Unordnung gab dem Fürsten von Anhalt Gelegenheit, daß er bis auf die andere Linie der Kayserlichen eindrang, welches denn den Grafen von Bouqvoi, welcher etliche Tage vorher verwundet worden war, bewegte, daß er sich zu Pferde setzte, und mit 15. Escadrons und 4. Bataillons auf die Feinde loßgieng, wodurch er den Tilly wieder in Ordnung brachte. Doch der Chur-Fürst hielt diesen Stoß mit grosser Tapfferkeit aus, und brachte die Kayserlichen Trouppen zum andernmahl in Unordnung, und wenn derselbe dieses Augenblicks sich recht zu bedienen gewust hätte, würde vielleicht der Sieg auf seine Seite ausgefallen seyn. Alleine er ließ dem Graf Bouqvoi Zeit, die Cavallerie wieder zusammen zu nehmen, wodurch er den Chur-Fürsten zu weichen nöthigte. Anbey warff er 2000. Hungern, welche sich ihm entgegen setzten, gleich über den Haufen. Der Herzog von Bayern, welcher mit dem rechten Flügel der Kayserlichen Armee, mit dem lincken der Churfürstlichen zu thun hatte, bemächtigte sich der feindlichen Artillerie, und brachte die Hungarische Cavallerie vollends in Unordnung, worauf die völlige Armee die Flucht nahm, und alles im Stich ließ. Anbey zehlte man 5000. Todte, ohne diejenigen, welche bey der Flucht in der Mulde ertruncken. Das eintzige Thurnsche Regiment wehrete sich noch einige Zeit, wurde aber gäntzlich in die

Pfanne gehauen. Dieser so wichtige Sieg wurde binnen einer Stunde, den 8. *Nov.* 1620. und zwar den 23. Sontag nach *Trinitatis* erfochten, an welchem man das Evangelium von den Zinß-Groschen, in welchem die bedencklichen Worte: **So gebet dem Kayser, was des Kayſers iſt**, erklärte. Unter denen Gefangenen befand sich der Printz von Anhalt, der Herzog von Sachsen-Weimar, der junge Graf Thurn, und der Graf Schlick. Der Chur-Fürst von der Pfaltz selbst nahm seine Zuflucht nach Prag, woselbst er aber wenig Sicherheit fand, und sich daher des folgenden Tages wegbegab. *BOVGEANT L. I. §. 58. sequ. KHEVENHVLLER. T. IX. p. 1098. LONDORP. T. II. L. V. c. 117. pag. 221. seqv.*

§. 9.

Der Chur-Fürst retiriret sich, und Böhmen wird wieder eingenommen.

Ehe aber noch diese unglückliche Retirade vorgenommen wurde, bemühete sich der Chur-Fürst noch mit dem Hertzog von Bayern einen Vergleich zu treffen, zu dem Erde er um 24. Stunden Stillstand anhielt; Alleine der Herzog war hart, und wolte ihm nicht mehr als 8. gestatten, mit noch dazu angehengter harten Bedingung, daß Friedrich binnen solcher Zeit die Crone völlig niederlegen, und dem Kayser sich unterwerffen solte. Weil ihm nun diese Bedingungen allzu harte schienen, und er auser dem sich besorgte, es möchten die Böhmen ihren Zustand bey dem erzörnten Kayser durch Auslieferung seiner Person leichter zu machen suchen, flohe er folgenden Tages nebst seiner Gemahlin, in Begleitung des alten Fürsten von Anhalt, des Grafens von Thurn, und einer kleinen Suite, mit Hinterlassung der Crone, und andern Reichs-Cleinodien, Archivs, Schatzes und allem, nach Schlesien, in Hoffnung, daselbst einen sichern Aufenthalt zu finden. Weiln aber die Mähren sich bereits dem Kayser unterworffen hatten, die Schlesier auch dergleichen an Sachsen zu thun willens waren, setzte er seinen Stab weiter nach Berlin, und von dar nach Holland. Die Schlesier ergaben sich auch bald darauf unter erhaltener Versprechung ihrer Freyheiten und der Religion, an Sachsen, wiewohl Oesterreich nochmals diesen Punct nicht gehalten. *PVFFENDORF* §. *34.* In Böhmen hingegen sahen die Sachen sehr gefährlich aus. Die Armee der Protestanten war zerstreuet, der König auf der Flucht, und der Feind vor den offnen Thoren. Der Herzog von Bayern hielt nebst dem Grafen von Bouqvoy seinen Einzug in Prag, bey welchem die Catholicken frölich, die Evangelischen hingegen traurig zu seyn Ursache hatten, deren Häuser auch so gleich denen Soldaten Preiß gegeben, und die vornehmsten in die Gefängnisse geworf-

worffen wurden. Der Majestäts-Brief wurde dem Herzog in Originali ausgeantwortet. *v. CARAFFA p. 107.* Hierauf wurde das übrige Böhmen wieder zu Raison gebracht, nachdem bey 40. Städte die Schlüssel denen Kayserlichen entgegen schickten. Nur der Graf von Mansfeld, welcher auser seinem Leben wenig zu verliehren hatte, zog die aus der Prager Schlacht entrunnenen Soldaten noch zusammen, und bemühete sich des verjagten Chur-Fürstens Sachen noch gut zu erhalten, zumalen er wohl sahe, daß vor ihm keine Gnade bey dem Kayser vorhanden, nachdem er bereits verschiedene mal in die Acht erkläret, auch auf seinem Kopff eine Summe Geldes gesetzet war. Er befestigte daher Tabor, Pilsen und etliche andere Oerter, und seine Armee nehrte sich von anderer Leute Vermögen, wobey doch die Kayserlichen einiger massen beunruhiget wurden. *KHEVENHVLLER T. IX. p. 1114. sequ. LOND. T. II. L. V. c. 117. CARAFFA. germ. sacra restit. c. l.*

§. 10.

Der Chur-Fürst wird in die Acht erkläret.

Damit nun so wohl dem ohne dis genugsam geschlagenen Friderico vollends alle Kräffte genommen, als auch die übrigen Teutschen Fürsten demselben ferner beyzustehen abgeschreckt würden, erklärte ihn der Kayser den 22. Jan. 1621. nebst dem Marck-Grafen zu Jägerndorf, Johann Georgen, dem Fürsten von Anhalt Christiano, und dem Grafen von Hohenloe, Georg Friderichen in die Acht, wiewohl die beyden letztern mit dem Kayser bald wieder ausgesöhnet wurden. Die Vollstreckung der Acht aber wurde in der Ober-Pfaltz dem Herzog von Bayern, in der Unter-Pfaltz dem Ertz-Herzog Alberto aufgetragen. Es sahen verschiedene Stände diese vorgenommene Achts-Erklärung vor unbillig an, weiln solche der Wahl-Capitulation zu wider, und ohne der Chur-Fürsten Einwilligung unternommen, auch der Chur-Fürst ohne gehöret zu werden verdammet wurde; wozu kam, daß auf diese Weise der Kayser in seiner eigenen Sache Richter seyn wolte: Der Chur-Fürst hingegen mit Ferdinando nicht als Kayser, sondern als Ertz-Herzog zu thun hatte. An den Kayserlichen Hofe aber meynte man in dergleichen bekannten Sache desto mehr berechtiget zu seyn, da man zumal die Sieg-reichen Waffen in den Händen hatte, und nach denen klagenden Fürsten nicht viel fragte. Inzwischen wurde doch die Union völlig geschrecket, ihr Bündniß aufzuheben, und die Pfaltz dem Spinolae völlig zu überlassen. *LOND. T. II p. 381.* Der Land-Graf von Darmstadt, desgleichen der Land-Graf von Cassel, Moritz, setzten sich auch mit dem Kayser, und verliesen Friederici Parthey. Der eintzige Nieder-

Sächsische Convent, welchen König Christian IV. von Dennemarck zu Segeberg angeordnet, war dem Kayser noch bedencklich, und es mangelte Dennemarck an Muth nicht etwas zu unternehmen: Alleine da sich verschiedene ebenfalls durch Kayserliche Befehle schrecken, andere sich einnehmen liesen, die übrigen aber nicht mächtig genug waren, schien es ebenfalls gefährlich, ein solches Werck zu unternehmen; Zumal der König in Engelland, der doch die Sache am meisten hätte unterstützen können, nichts weiter that, als daß er Gesandte schickte, und bey dem Kayser vor seinen Schwieger-Sohn Vorbitte einlegte, welche man an dem Kayserlichen Hof mit Gegen-Complimenten abspeisete, und unter dessen die Spanischen Völcker in den Pfaltzischen Landen desto fester setzte, welche Gonsalvus de Cordua commandirte, nachdem Spinola in die Niederlande, nach Verlauf des zwölffjährigen Stillstandes zurücke gegangen war. *v. PVFFENDORF. c. l. §. 35.* Wegen der Pfältzischen Acht kam Kayserlicher Seite heraus: *Justitia Caesarea Imperialis, circa declarationem banni contra Palatinum Electorem 1622. 4.* welche Teutsch beym *LONDORP. T. II L. II. c. III.* befindlich. Die von Pfältzischer Seite herausgegebenen Widerlegungen stehen *ap. LOND. c. sequ. conf. MEMOIRES de Louise Juliane pag. 175. MERCVR. G. B. Tom. XIV. L. I. pag. 529.*

§. 11.

Hartes Verfahren des Kayfers in Böhmen.

Nachdem nun Böhmen bis auf etliche wenige Orte, welche der Graf von Mansfeld noch inne hatte, völlig bezwungen war, wurde vor allen Dingen denen Evangelischen das Religions-Exercitium untersaget, und ihnen die Kirchen genommen. Und ob gleich anfangs mit denen Lutheranern etwas gelinder als mit denen Reformirten verfahren wurde, so währete doch solches nicht lange, sondern man meynte, weil Böhmen durch Gewalt der Waffen bezwungen worden, die Evangelischen aber durch ihr Verfahren sich des Majestäts-Briefes und aller Privilegien verlustig gemachet, käme alles lediglich auf des Kayfers Gnade an. Es wurde daher denen Predigern anbefohlen, das Land zu räumen, und konte der Chur-Fürst von Sachsen mit seinen Vorstellungen und Vorhaltung der selbst von dem Kayser gegebenen Versicherung nichts ausrichten. Der Päbstliche Nuntius *CARAFFA* gestehet selbst an verschiedenen Orten, daß er zu diesem hefftigen Entschluß sein möglichstes beygetragen. Er saget *p. 159.* von sich: *Neque enim putabam nos Catholicos tot victoriis auctos, ac tanta dignitate Imperiali, Electorali tantoque Principatu fulgentes, tot*

regnis

regnis ac prouinciis ditatos, debere esse inferioris conditionis, quam essent ipsi haeretici satis depressi. ---- Quae omnia ita mentem Caesaris penetrarunt, vt constantissime ejectionem praedicantium --- absque longiori tergiuersatione imperauit. Auser diesem wurde ein förmlich Gerichte zu Prag unter dem Praesidio des Fürstens Carl von Lichtenstein niedergesetzet, welches den 21. Jun. 1622. vier und zwanzig der vornehmsten des Reichs das Leben absprach, die übrigen aber mit ewigen Gefängniß, oder anderer harten Strafe belegte, die abwesenden in die Acht erklärte, ihre Namen auf schwartze Tafeln schreiben, und an den Galgen hengen ließ. Dergleichen harte Proceduren auch zu Lintz unter Direction des Herzogs von Bayern vorgenommen wurden. *v. CARAFFAP. 118. KHEVENHVLLER. T. IX. p. 1293.*

§. 12.

Dieses harte Verfahren verursachte einen gefährlichen Eindruck in die Gemüther der verfolgten, daher auch der Herzog von Jägerndorff vornehmlich die Schlesier anzufrischen suchte, Neuß, Glatz und Troppau einnahm, und in Böhmen streiffte. Auf der andern Seite fieng Betlem Gabor von neuem an, und hoffte so gar von denen Türcken und Tartarn unterstützet zu werden. Er fiel daher in Ungarn ein, eroberte die von dem Kayser ihm abgenommene Orte, Villeck, Presburg, &c. entsetzte auch Neuhäusel, wovor der Kayserliche General Bouquoy blieb, verwüstete auch Mähren und Oesterreich ziemlich. Nachdem er aber sahe, daß des Chur-Fürst Friedrichs Sachen in sehr schlechten Umständen waren, auch denen Ungarn nicht viel zuzutrauen wäre, schloß er mit dem Kayser anno 1622. zu Niclasburg einen vortheilhafften Frieden, in welchem er zwar den Titel eines Königs in Ungarn fahren ließ, dargegen aber in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben wurde, auch Caschau nebst denen sieben Gespannschafften in Ungarn, und die Herzogthümer Ratibor und Oppeln in Schlesien auf seine Lebens-Zeit erhielt. *RECVEIL des Traités Tom. III. p. 179.* Worauf es dem Kayser ein leichtes war, den Herzog von Jägerndorff zu paare zu treiben. *BOVGEANT. L. I. §. 63. sequ. PVFFENDORF. §. 36.*

Friede mit Betlem Gabor.

§. 13.

Es wäre vor Teutschland ein Glück gewesen, wenn der Kayser, nachdem er seine Erb-Lande wieder erlanget, zugleich die Waffen nieder geleget hätte; Alleine da derselbe bey seinen grosen Gemüths-Gaben zugleich eine starcke Begierde besaß, seine Anschläge aufs höchste zu treiben, und selbige auszuführen, so war er auch mit Ausjagung des

Der Graf von Mansfeld retiriret sich aus Böhmen, und berücket den Herzog von Chur-Bayern.

Chur-Fürstens noch nicht vergnüget, sondern suchte an demselben noch mehrere Rache auszuüben. Die Spanier hatten Ingelheim, Bacherach, Creuzenach u. andere Oerter in der Unter-Pfaltz eingenomen, und war nur Heidelberg, Manheim und Franckenthal noch vor dem Chur-Fürsten übrig. In Böhmen befand sich noch der Graf von Mansfeld, welcher Tabor und Pilsen inne hatte, woraus er aber so wohl durch die Sachsen als durch den Bayerschen General Tilly getrieben, und in die Ober-Pfaltz zu weichen genöthiget wurde. Doch konte er hier auch wenig Ruhe haben. Denn der Herzog von Bayern, welcher von dem Kayser die höchst angenehme Commißion erhalten, die Ober-Pfaltz einzunehmen, gieng bey Straubingen über die Donau, und conjungirte sich mit dem General Tilly, welcher den Mansfelder auf den Fuß nachgefolget war. Dieser hingegen bezeigte bey seiner Retirade viel Klugheit, indem er sich immer vortheilhafftig setzte und gut verschantzte, und dabey List und Gewalt wohl zu gebrauchen wuste. Weiln aber der Herzog von Bayern das Land bald unter sich brachte, fand er sich in sehr schlechten Umständen, und gleichsam in feindlichen Landen, ohne Hülffe, ohne Lebens-Mittel, und ohne Gelegenheit davon kommen zu können. Wozu noch kam, daß Kranckheit unter seinen Soldaten aufzuräumen anfieng. Hätte er sich länger aufhalten wollen, würde er ohnfehlbar durch Hunger aufgerieben worden seyn; sich aber durch eine feindliche stärckere Armee durchzuschlagen, hieß sich einer augenscheinlichen Gefahr aussetzen, zumahl er durch gantz Francken hätte gehen müssen, ehe er in die Ober-Pfaltz hätte kommen können. Er nahm daher in diesen Umständen zu der ihm beywohnenden List seine Zuflucht, indem er sich stellte, als ob er die Parthey des unglückseligen Friedrichs verlassen, und sich mit dem Kayser aussöhnen wolte, verglich sich daher auf gewisses Geld, um seine Soldaten bezahlen zu können, und wegen Lebens-Mittel, anbey übergab er vollends alle Orte, die er ohnedem nicht behalten konte, und erhielt dadurch alles, was er wolte. Wie er aber den getroffenen Vergleich unterschreiben solte, machte er sich seiner Feinde Sicherheit zu Nutze, lachte den Tilly aus, und zog sich in Francken zurück, wodurch er so viel Zeit voraus gewann, daß ihm der Feind nicht nachsetzen konte. *v. BOVGEANT. L. II. §. 5 6. KHEVENHVLLER. T. IX.*

§. 14.

Der Mansfelder gehet in die Pfaltz und Tilly folget ihn.

Der Herzog beschwerte sich nicht wenig über diesen gespielten Streich, doch konte er sich auch leicht zufrieden geben, da er die gantze Ober-Pfaltz eingenommen hatte, und eben so wenig Lust bezeigte, solche

solche iemals zu restituiren, als vielleicht die Spanier wegen der Unter-Pfaltz haben mochten. Denn diese war denenselben zu einer völligen Connexion und zu Ausführung der geheimen, und denen Ständen so gefährlichen Absichten, höchst nöthig, ja fast unentbehrlich, indem, da ohnediß von Spanien die Commercien mit Italien durch Hülffe des Meeres vorhanden waren, dieses auch ferner mit Teutschland gräntzete, auch durch die Schweitz nach den Elsaß, welches damals an Oesterreich gehörte, leicht Correspondentz konte unterhalten werden, diese Kette nunmehro von daraus, durch die Unter-Pfaltz, in das Herzogthum Luxenburg, leicht hätte können fortgezogen, und Spanien in den Stand gesetzet werden können, fast gantz Europa Gesetze vorzuschreiben. Inzwischen schickte der Herzog den Graf Tilly dem Mansfelder nach, um selbigen zu verfolgen, alleine derselbe hatte bereits Francken paßiret, und kam unvermuthet in die Ober-Pfaltz an, woselbst seine erste Arbeit war, daß er den Spanischen General, de Cordua, auf den Hals gieng, welcher Franckenthal bereits 14. Tage lang belagert, und beynahe schon zur Übergabe gebracht hatte. Diesen nöthigte er die Belagerung aufzuheben. *MERCVR. G. B. T. XIV. L. I. p. 915.* Er wurde aber mit gleicher Müntze bezahlet. Denn nachdem Tilly ihm durch Francken nachgefolget war, und alles wieder erobert, auch des Chur-Fürsten Lande zwischen Necker und Mayn bis an den Rhein eingenomen hatte, trieb er den Mansfelder nunmehro eben so vor sich her, wie jener den Cordua gethan hatte, u. es würde ohnfehlbar mit ihm gethan gewesen seyn, weñ diese beyde Generals, Tilly und Cordua, zu einander gestossen wären. So gab aber die Jalousie derselben, so wohl als der beyden Nationen, dem Mansfelder neue Gelgenheit in das Speyersche einzufallen, und bey Manheim eine Brücke zu schlagen, um seine Plünderungen desto sicherer zu treiben, weil er ohnedem kein Geld hatte, damit er seine Soldaten hätte bezahlen können. *v. KHEVENH. c. l. BOVGEANV. c. l. § 7. 8.*

§. 15.

Der Herzog Christian von Braunschweig ergreifft die Waffen vor den Chur-Fürsten Friedrich.

Die Einwohner waren hiebey am schlimsten dran, als welche keinen Unterschied unter Freunden und Feinden machen konten, indem beyde auf gleiche Art plünderten. Hiezu kam noch ein neuer Entrepreneur, nehmlich der Herzog Christian von Braunschweig, und Administrator des Bistums Halberstadt. Dieser Printz hatte sich bisher in die Händel des Chur-Fürsten wegen Böhmen nicht mengen wollen, weil er solches Unternehmen vor unbillig hielte. Nachdem aber das Ertz-Haus Oesterreich sich an Wieder-Erlangung Böhmens nicht begnügte, sondern seine Rache wider den Chur-Fürsten auch in der Pfaltz ausübete,

hielte

hielte er nunmehro vor billig demselben nach seinen Vermögen freywillig beyzustehen. *Bougeant*, *Caraffa*, und alle Catholische Scribenten schmälen entsetzlich auf denselben, und es ist nicht zu leugnen, daß er mit denen Catholischen, so in seine Hände gefallen, wunderlich umgesprungen. An Courage fehlte es ihm gewiß nicht, er war aber dabey zu hitzig und öffters ohne Mitleiden. Nachdem er nun den Entschluß gefasset sich vor den unglücklichen Chur-Fürsten zu erklären, reisete er zu demselben nach Haag, und gab sein Wort dergestalt von sich, daß er auch der Chur-Furstin den einen Handschuch nahm, solchen auf seinen Hut steckte, und als ein Zeichen seines gegebenen Worts so lange zu tragen versprach, bis er den Chur-Fürsten wider in sein Land hätte helffen einsetzen. *BOVGEANT.* §. 9. Darauf ruckte er in das Hessen-Darmstädtische, nahm Ameneburg weg, und verheerte das Land auf das äuserste. Nachdem aber die Spanischen und Bayerschen wider ihn zusamen stossen, zog er sich in Zeiten zurück, und begab sich in Westphalen, woselbst er, weil er seinen Leuten allen Muthwillen verstattete, von allerhand Sorten Zulauff bekam. Er streiffte darauf in Münsterschen und Paderbornischen herum, und hatte vornehmlich mit denen reichen Clöstern sein Fest. Zu Paderborn fand er die Statue des H. Liborii, welche 80. Pfund an Gold wog, denselben nahm er mit besonderer Höflichkeit in seine Arme, und hieß ihn willkommen, weil er so lange auf ihn gewartet; *v. THEATR. EVROP. T. I. p. 629.* In Münster aber traf er die 12. Apostel von Silber an. Aus diesen beyden Stücken ließ er hernach Ducaten und Thaler schlagen, auf deren einen Seite ein geharnischter Arm mit einem Degen; Auf der andern aber die Worte: **GOttes Freund, der Pfaffen Feind**, zu lesen. *v. JAC. a MELLEN. Syllog. Numismo. p. 9.* Er pflegte auch daher zu sagen: Es habe der H. Liborius und die Heiligen Apostel ihren Freunden niemals so viel Güte erwiesen, als sie ietzo ihm als ihren Feind gethan hätten. *conf. MERCVR. G. B. T. XIV. p. 12. KHEVENHVLLER. T. IX. p. 1680. BOVGEANT.* §. 11.

§ 16.

Der Mansfelder schlägt den Tilly bey Wieseloch.

Inzwischen war der Mansfelder durch den Graf Tilly ziemlich eingeschlossen, daher er sich in den Nieder-Elsaß und in das Stift Straßburg zu retiriren genöthiget wurde. Wo er hinkam, ließ er Spuren seiner Plünderungen hinter sich. Von denen Hagenauern nahm er 100000. Gulden, und versprach ihnen, sie nicht weiter zu beunruhigen. Alleine kaum hatte er sich von dar wegbegeben, so merckte er, daß dieser Platz ihm sehr dienlich wäre, seine Absichten auf einen festen Fuß zu se-

tzen, daher kam er bald wieder zurücke, bezwang und plünderte den Ort, und legte eine starcke Besatzung hinein. Weil es ihm aber dennoch an Geld vor seine Soldaten fehlte, so plünderte er zugleich das Speyersche vollends reine aus. Der Graf Tilly, welcher in so weit unter seinen Trouppen bessere Ordnung hielt, nahm ihm einen Platz nach den andern weg, und befestigte unter andern Wimpfen, um den Paß über den Neckar, zwischen Heilbrun und Heydelberg frey zu haben, welchen letztern Ort er gerne bloquiret hätte; Alleine der Mansfelder kam ihm den 22. April 1622. auf den Hals, und klopfte ihn bey Wieseloch ziemlich. *v. PVFFENDOF. §. 38. MERCVR. G. B. c. l.*

§. 17.

Der Marggraf von Baden, Durlach erkläret sich vor den Chur-Fürsten.

Nunmehr aber that sich ein neuer Feind des Kayfers hervor, welcher die Parthey des Chur-Fürsten ergriff, und Anfangs gefährlich schien. Es hatte nehmlich bisher der Marggraf Georg Friedrich von Baden einen wichtigen Streit mit seinen Vettern Wilhelm und Hermanne Fortunato gehabt. Denn weiln ihr Vater, Eduardus Fortunatus, Mariam, Jodoci, Frey-Herrn von Eicken, und Gouverneurs in Breda Tochter geheurathet, wolte gedachter Marggraf diese Kinder, als aus einer ungleichen Ehe gezeugte, nicht Erbmäßig erkennen, und nahm deßwegen den Antheil ihrer Lande in Besitz. In der Hoffnung nun bey dem Kayserlichen Hof einen guten Ausspruch zu erhalten, hatte er bisher weder an denen Händeln des Chur-Fürsten noch der Union Theil genommen. Nachdem er aber sich in seiner Meynung irrig fand, erklärte er sich öffentlich vor den Chur-Fürsten, wobey er aber die Vorsicht brauchte, daß er vorher in Zeiten die Regierung an seinen Sohn Friederich V. abtrat, und demselben huldigen ließ, wobey er declarirte, daß er künfftig hin seine übrige Lebens-Zeit im Krieg, zum Dienst der Evangelischen Religion und der Teutschen Freyheit zubringen wolte. Wiewohl die Sache hernach übel ausschlug, indem der Kayser wider Friedericum V. erkennete, daß er denen Kindern des Eduardi Fortunati, welche zumahl der Catholischen Religion zugethan waren, das gantze Ober-Marggrafthum Baden mit allen bishero genossenen Nutzungen abtreten solte. *v. THEATR. EVROP. T. I. p. 626. KHEVENHVLLER. T. IX. p. 1703. sequ.* Zu besserer Verständigung dieser Streitigkeiten folgende Tabelle nicht undienlich seyn wird.

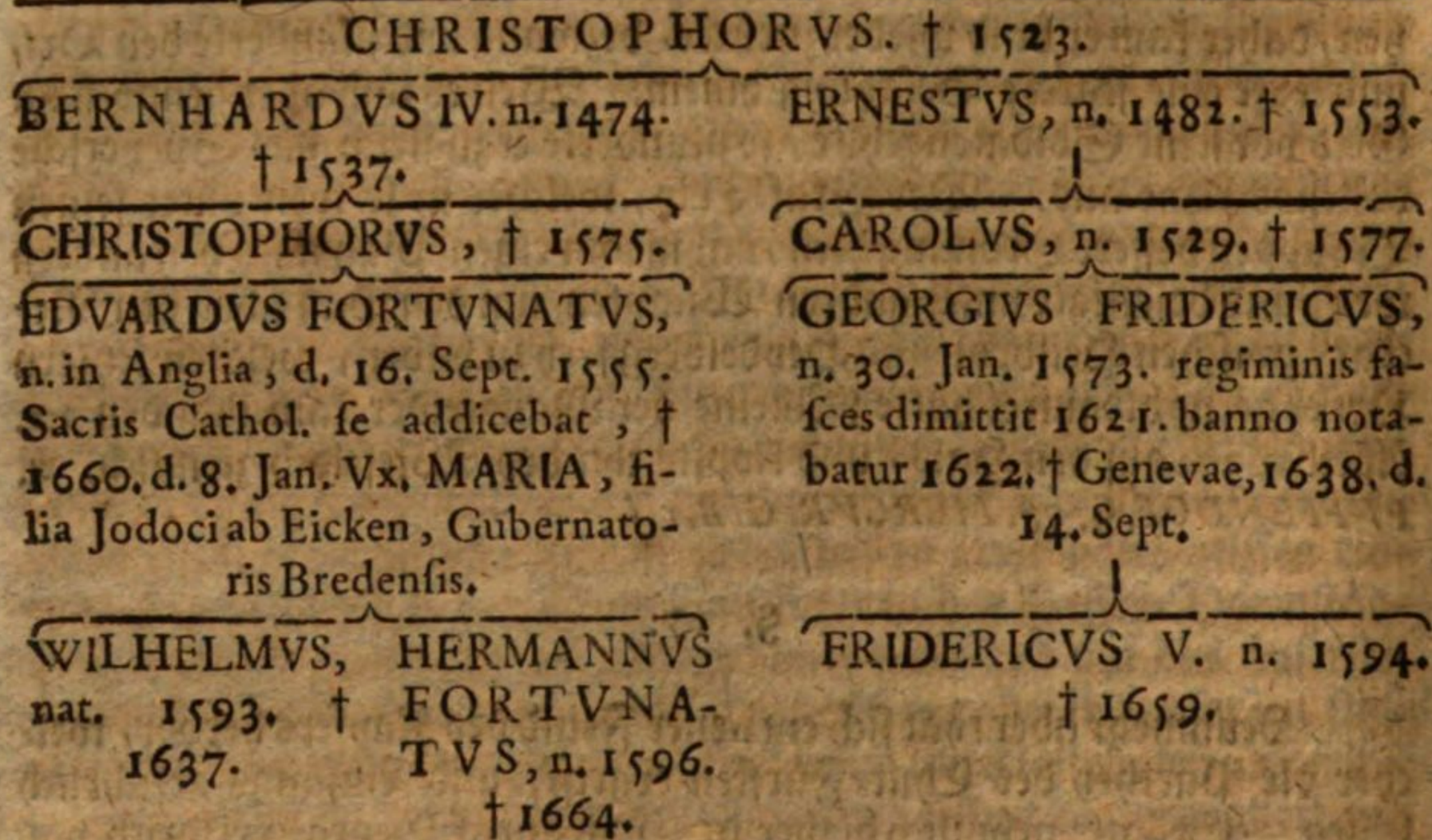

Der Marggraf Georg Friedrich fieng hierauf an eine starcke Armee von 30000. Mann zu Fuß und 4000. zu Pferde zu werben, und solche mit allen Gehörigen zu versehen.

§. 18.

Der Chur-Fürst kommt in seine Lande zurück.

Der unglückselige Chur-Fürst hatte unterdessen diesen Händeln von ferne zugesehen, und sich nicht getrauet in seine Lande wieder zu kommen. Nachdem er aber von denen Unternehmungen des Marggrafens Nachricht erhalten, verhoffte er endlich von dem Glücke wieder freundlich angesehen zu werden. Er trat daher seine Reise von Haag, nebst einen Böhmischen Edelmann, welcher ihn bisher in seinem Unglück begleitet, heimlich an, und ein Straßburger Kauffmann brachte sie, unter dem Namen zweyer junger Teutscher Herren, welche auf Reisen giengen, glücklich durch Paris, das übrige Franckreich und Lothringen, bis an die Grentze von Elsaß, von dar er ihnen so gar einen Passeport von denen Kayserlichen verschaffte, daß sie also ohne erkannt zu werden mit einer Escorde zu Landau ankamen. Seine Ankunfft war fast um desto nöthiger, nachdem der Graf von Mansfeld geneigt war, sich auf die ihm angebotene gute Vortheile mit dem Kayser auszusöhnen, und saget man, daß er bereits mit dem Envoyé der Ertz-Herzogin von Oesterreich in Tractaten gestanden sey; nachdem er aber die Ankunfft des Chur-Fürsten vernommen, habe er so gleich ein Glaß ergriffen, auf die Gesundheit desselben getruncken, und hiemit die Unterhandlungen

abgebrochen. Es wolte auch beynahe das Ansehen gewinnen, als ob des Chur-Fürsten Sachen nunmehro in etwas besser gehen wolten, indem drey Armeen zu seinem Vortheil agirten: Die eine unter dem Fürst Christian von Braunschweig, welche in Westphalen cantonirte; Die andere unter dem Marggrafen von Baden-Durlach, und die dritte unter dem Grafen von Mansfeld. Wären diese beyden letztern mit einander zusammen gestossen, hätte vielleicht etwas zum Vortheil des Chur-Fürsten können unternommen werden. Der Kayser hingegen konte ebenfalls auf vier Armeen zu seinem Dienst Staat machen: Deren die erste unter dem Grafen von Anhalt die Länder der Catholischen Chur-Fürsten wider den Herzog Christian vertheidigte; Mit der andern belagerte der Ertz-Herzog Leopold Hagenau im Nieder-Elsaß, u. woselbst der Mansfelder eine starcke Garnison liegen hatte; Die dritte stunde disseits des Rheins unter dem Spanischen General Gonçalez de Cordua, und die vierte jenseits desselben unter dem Graf Tilly. *conf. BOVGEANT.* §. 16.

§. 19.

Der Marggraf von Durlach wird bey Wimpfen geschlagen.

Dieser sahe wohl, daß es nöthig war, sich mit dem Cordua genauer zu conjungiren, wenn er zumalen die bey Wißloch bekommene Scharte wieder auswetzen wolte, zu dem Ende schrieb er an demselben, und bat ihm das gemeine Beste allen Verdrießlichkeiten, so sie unter sich hätten, vorzuziehen, und die Conjunction des Marggrafens mit dem Mansfelder zu hindern. Der Marggraf hingegen, ob er gleich die Absicht der Kayserlichen erfuhr, nahm sich dennoch nicht in acht, sondern lagerte sich bey Biberach, zwischen Wimpfen und Heilbrunn, dem Feind entgegen, wobey er so sicher war, daß er sich nicht einmal eines nahe dabey gelegenen Holtzes und Hügels bemächtigte, welches ihm doch gute Dienste hätte thun können; dahingegen der Graf Tilly, als welcher überhaupt weit vorsichtiger gieng, dieselbe Höhe bald einnahm, seine Canonen darauf pflantzete, und von daraus dem Marggrafen ziemlich warm machte. Die Schlacht selbst fieng sich mit dem Tag an, und daurete fast bis gegen Abend, indem von beyden Theilen meistens mit gleichem Verlust und Vortheil gefochten wurde, bis endlich Tilly sich stellte als ob er sich zurück ziehen wolte, wodurch die Marggräflichen betrogen, und da sie die Kayserlichen zu verfolgen gedachten, aus ihrer Schlacht-Ordnung gebracht wurden. Das meiste aber contribuirte noch zu der völligen Unordnung, daß ohnversehens Feuer in etliche Pulver-Wagen kam, welches nicht alleine viel Schaden an Menschen und

Pferden verursachte, sondern zugleich bey der gantzen Armee ein Schrecken und allgemeine Unordnung zu wege brachte, weiln die übrigen besorgten, der Feind würde zugleich in den Rücken einbrechen. Es konte aber wohl nicht anders seyn, als daß dergleichen Unglück dem Marggrafen begegnen muste, da selbst die H. Maria auf der Catholicken Seite commandiren halff, und unter die Pulver-Wagen Feuer gab. Wenigstens erzehlet solches *CARAFFA p. 146.* Der Marggraf gab also die Flucht, und ließ bey 4000. Todte, und 2000. Gefangene sitzen. Nunmehro wolte er sich zwar mit dem Uberrest seiner verderbten Armee zu dem Chur-Fürsten begeben, alleine da die Artillerie, Geld und Bagage verlohren war, so konte er dem Chur-Fürsten zu schlechtem Trost dienen.

§. 20.

Der Mansf. jaget den Ertz-Herz. vor Hagenau weg, und fällt in das Darmstäd. ein.

Indem aber der Graf von Mansfeld in der Pfaltz zu thun hatte, gieng der Ertz-Herzog Leopold vor Hagenau, solches demselben wieder wegzunehmen. So bald er aber davon Nachricht erhalten, ruckte er zum Entsatz an. Ein Corps von 1000. Croaten, welche der Ertz-Herzog ausgeschicket hatte, um von dem Feind Nachricht einzuholen, wurde von einem Detachement, welches der Mansfelder voraus geschicket hatte, gleich zu schanden gehauen, welches denn so gleich eine solche Furcht unter denen Kayserlichen erregte, daß sie die Belagerung über Hals und Kopff aufhoben, und das gantze Lager im Stich liesen, bey welcher Flucht dennoch 2000. nieder gehauen wurden. *MERC G. B. T. IV. L. 2.* Von dar gieng der Mansfelder wieder zurück in die Pfaltz, weil er aber daselbst als in einem völlig ausgesogenem Lande nicht bleiben konte, gieng er nebst dem Chur-Fürsten und dem Marggrafen in das Darmstädtische, woselbst er die Haupt-Stadt gleiches Namens einnahm, das Land entsetzlich verwüstete, und endlich dem Land-Grafen nebst seinem Prinzen mit sich gefangen nach Manheim schleppte, welchen er aber gegen Erlegung einer ziemlichen Summe Geldes wieder loß ließ. *v. PUFFEND. §. 38.* Dieses gewaltsame Verfahren bewegte den General Tilly, daß er mit dem de Cordua die Pfältzische Armee aufsuchte, weswegen der Chur-Fürst nebst seinen Generals wieder nach der Pfaltz zueileten. Alleine die Bürger und Bauren machten sich bald über die kleinen Besatzungen her, welche der Mansfelder hier und dar in denen Plätzen gelassen hatte, und schlugen sie todt; der Graf Tilly hingegen erreichete noch die Hinter-Trouppen, welche nach Verlust 2000. Todten ohne denen Gefangenen, worunter sich ein Pfaltz-Graf von Birckenfeld, und

ein Graf von Mansfeld befand, in die Wälder flohen, der übrige Theil aber des Chur-Fürsten Armee langte in gröster Unordnung ohne Brod und Geld in der Pfaltz an. *BOVGEANT.* §. 19.

§. 21.

Weil nun Niemand mehr übrig war als der Herzog Christian, auf dem sich der Chur-Fürst hätte verlassen können, so bat er denselben, daß er zu ihm stossen möchte. Derselbe machte sich auch bald auf den Marsch nach den Rhein, und plünderte die Abtey Fulda, Darmstadt, deßgleichen das Stift Würtzburg in Francken ziemlich aus. Von dar gieng er erst bey Franckfurt über den Mayn, in der Hoffnung, es solte der Mansfelder zu ihm stossen. Die Stadt Höchst hatte er bereits mit leichter Mühe eingenommen, weiln die Einwohner lieber den Ort freywillig verliesen, als daß sie sich erst dem Muthwillen seiner Soldaten überlassen solten. Daselbst ließ er eine Brücke über den Mayn schlagen, um die Communication frey zu behalten. Ehe er sich aber versahe, kam der Graf Tilly nebst dem Cordua und dem Grafen von Anhalt, welcher zu ihnen gestossen war, ihm den 19. Junii auf den Hals, nachdem sie bey Aschaffenburg den Mayn paßiret hatten, und also muste der Herzog sich zu einer Schlacht entschliessen. Beyde Armeen waren einander an der Zahl ziemlich gleich, und folglich kam es auf das Glück an, welches nunmehro gleichsam das letzte Urthel über den Unglückseligen Chur-Fürsten sprechen solte. Die Artillerie machte auf Kayserlicher Seite mit gutem Vorthel den Anfang, welche in 18. Canonen bestand und auf einer Höhe gepflantzet war, auch binnen 5. Stunden unter des Herzogs Armee ziemlich aufräumete, dergestalt, daß er seine Schlacht-Ordnung etliche mal verändern muste; da hingegen derselbe nicht mehr als drey Canonen bey sich führte, wovon noch dazu zweye gleich anfangs unbrauchbar gemacht wurden. Nachdem aber der General Tilly die Trouppen anrucken ließ, um den Paß nach der Brücke über den Mayn wegzunehmen, gab der Herzog denen seinigen zwar Ordre sich in guter Ordnung zurücke zu ziehen; Alleine Tilly war ihm zu sehr auf den Hals, daß daher eine allgemeine Flucht aus der Retirade wurde, und weil Menschen, Pferde und Wagen untereinander geriethen, hinderte eines das andere, und viele wurden in den Mayn gestossen. Endlich brach die Brücke gar ein, daher viele, die sich noch durch Schwimmen retten wolten, ertrancken, worunter auch ein Graf von Löwenstein war. Dem General Tilly kam anfangs diese jählinge Flucht verdächtig vor, indem er sie vor eine angestellte List hielt, um ihn vielleicht in einen Hin-

Der Herzog Christian wird bey Höchst geschlagen.

terhalt zu locken. Nachdem er aber endlich die Unordnung der Feinde gewahr wurde, und daß sie das Gewehr zur Erleuchterung der Flucht wegwarffen, verfolgte er sie vollends, wobey viele über die Klinge springen musten, dergestalt, daß man die Anzahl der getödteten und ertruncknen über 3000. rechnete, ohne was gefangen wurde, da hingegen Kayserlicher Seite nicht mehr als 35. geblieben seyn sollen. *BOVGEANT. §. 22. PVFFENDORF. § 38. CARAFFA p. 150.*

§. 22.

Tilly erobert Manheim und Heidelberg.

Dieser letzte Stoß setzte vollends den Chur-Fürsten in die äuserste Verzweifelung seiner Sachen, daher er sich mit dem Mansfelder und dem Herzog Christian, welcher mit dem übrigen Rest seiner Armee zu ihm gestossen war, in den Unter-Elsaß begab, und seine Lande der Discretion der Feinde völlig überlassen muste. Der Marggraf von Baden danckte gleichfalls seine Leute ab, und begab sich wieder nach Hause. Der Mansfelder nahm zwar nebst dem Herzog Christian in dem Elsaß noch verschiedene Plätze weg, Tilly aber hatte nunmehro Gelegenheit die Pfaltz vollends in seine Gewalt zu bringen, und vor Heydelberg und Manheim zu rucken, welches letztere sich auch bald ergab; jenes aber, in welchem eine Englische Besazung lag, wehrte sich ziemlich, und wolte die von dem Tilly angebotene Conditiones nicht annehmen, daher es den 6. Sept. 1622. mit Sturm eingenommen und alles denen Soldaten Preiß gegeben wurde, welche auch ihre Wuth und Geitz an denen Einwohnern und deren Gütern auf eine grausame Art ausübeten. Hiebey litte die gelehrte Welt einen unwiederbringlichen Schaden, indem die Chur-Fürstliche Bibliothec, welche allen Europäischen den Wett-Streit anbieten konte, anfangs in die Hände unverständiger Soldaten fiel, hernach von dem Herzog in Bayern an den Pabst Gregorium XV. verschencket wurde; Wiewohl selbige auch nicht einmal gantz in den Vatican gebracht worden, indem *Leo Allatius*, welcher dieselbe abzuholen war abgeschicket worden, die besten Sachen vor sich behielt oder an etliche Cardinäle verkauffte. Es mochte aber dergleichen Freygebigkeit von dem Herzog gegen dem Pabst wohl vornehmlich geschehen seyn, damit derselbe ihm hernach bey Erlangung der Chur desto behülflicher seyn möchte. *conf. MERCVR. G. B. T. XIV. L. III. p. 107. KHEVENHVLLER. T. IX. p. 1733. LONDORP. T. II. p. 743.*

§. 23.

Vorbitte vor den Chur-Fürsten am Kayserlichen Hof.

Indessen hatten verschiedene Stände des Reichs bisher an dem Kayserlichen Hof vor den unglückseligen Chur-Fürsten gebeten, aber nichts

nichts darmit ausgerichtet, sondern vielmehr die harte Antwort erhalten, daß dem Kayser solche Vorbitte vor declarirte Achter sehr befremde, indem nicht erlaubet sey, vor Verletzer der Majestät eine Vorbitte einzulegen, es wäre denn etwa in dem Fall, wenn die Geächteten ihr Verbrechen selbst erkenneten, Kayserl. Majest. um Verzeihung bäten, und zu Erstattung der verursachten Kriegs-Unkosten sich erböten, und stünde es alsdenn erst Ihro Kayserl. Majest. frey, Gnade zu erzeigen oder nicht. *THEATR. EVR. T. I. p. 492.* Nichts desto weniger fuhr dennoch Chur-Sachsen, als welches nunmehro zu langsam merckte, daß es von dem Kayserlichen Ministerio war hintergangen worden, und vornehmlich der König in Dennemarck Christian IV. welchem der Kayserliche Hof kein Verbrechen aus der eingelegten Vorbitte vor dem geächteten Chur-Fürsten machen konte, fort, vor demselben zu sollicitiren. Die Dänischen Gesandten declarirten frey: daß die vom Kayser wider den Chur-Fürsten von der Pfaltz vorgenommene Acht der Wahl-Capitulation zuwider sey, und daß durch eine fremde Armee dessen Lande eingenommen, auch verschiedene Stände und Städte, welche sich weder in die Böhmischen Händel, noch in die Union gemischet, in Contribution gesetzet, und feindselig tractiret würden, und daß es also schiene, ob wolte der Kayser mit Wieder-Erlangung des seinigen nicht zufrieden seyn, woraus aber grosses Unheil entstehen würde. Sie liesen dahero den Kayser ersuchen, die fremden Armeen aus dem Reich zu führen, alle Feindseligkeiten einzustellen, die Acht aufzuheben, und wegen der von Pfaltz geschehenen Beleidigungen gütliche Handlung zu pflegen, als wozu der König sein möglichstes beytragen wolle. Man meynte aber dennoch an dem Kayserlichen Hof in allen rechtmäßig verfahren zu haben, zumalen der Chur-Fürst noch keine Reue bey sich spühren liese, und weder Kayserliche Gnade suchte, noch zu einer Satisfaction sich erböte. Des Spinola Armee wäre keine fremde, sondern Kayserliche Reichs-Armee, von welcher sich diejenigen, so sich der Rebellion nicht theilhafftig gemachet, nichts zu befürchten hätten. *v. LONDORP. T. II. L. VI. c. 34. sequ.* Auf diese Weise blieb es bey guten Versprechungen, woran es auf Seiten Spaniens gegen den König von Engelland ebenfalls nicht fehlte, welcher noch beständig durch Gesandte negotiirte, aber weil er kein Liebhaber vom Krieg war, niemals was dichtiges ausrichtete.

§. 24.

Der Chur-Fürst dancket seine Armee ab.

Folglich blieb alle Schuld auf dem armen Chur-Fürsten liegen, welcher doch nunmehro würcklich dahin gebracht war, daß er Trost bey der

der Gnade seines Feindes suchte, wobey er noch desto mehr zu bedauren war, weil er keine Kräffte mehr hatte, wodurch er seinen Bitten an dem Kayserlichen Hof einigen Nachdruck geben können. Denn sein Schwieger-Vater, der König Jacobus, beredete ihn vollends, er möchte doch, um dem Kayser allen Vorwand zu benehmen, den Herzog von Braunschweig und den Grafen von Mansfeld von sich lassen, als welche ihm ohne dis bey seiner Armuth nur zur Last wären. Alleine, da er vollends aller Waffen entblöset war, gab man am Kayserlichen Hof seinem Suchen um desto weniger Gehör, und die zu Brüssel zwischen dem Kayserlichen Gesandten, Grafen von Schwartzburg, und dem Englischen Gesandten Weston vorgenommene Tractaten wurden endlich fruchtlos aufgehoben, und auf dem Reichs-Tag nach Regensburg verwiesen. Der Graf von Mansfeld, welcher bishero darauf umgegangen war, in dem Elsaß sich eine bleibende Städte zu erwerben, muste nunmehro sein Vorhaben fahren lassen, und es war dem Ertz-Hertzog Leopold ein leichtes, den gantzen Elsaß wieder in seine Gewalt zu bringen. Der Marggraf von Baaden retirirte sich auf das Schloß Hochberg, und überließ ebenfalls sein Land der Discretion der Kayserlichen, welche solches so fort in Besitz nahmen. Worms, Speyer und andere Städte, die es mit Friedrichen gehalten, musten starcke Besatzung einnehmen, und die Protestanten wurden um desto mehr belästiget, weil Niemand mehr war, vor dem die Kayserlichen sich fürchteten. *BOVGEANT.* §. 24. 25. & 32. *PVFFENDORF.* §. 39.

§. 25.

Der Graf von Mansfeld erwecket Franckreich Unruhe.

Der Herzog von Braunschweig und der Graf von Mansfeld musten sich bey solchen Umständen weiter in der Welt umsehen, und entschlossen sich daher, den Weg durch Lothringen zu nehmen, ohne zu wissen, wo weiter hin? Ihre Armee bestund noch aus 10000. zu Fuß und 8000. zu Pferde, nebst 14. Canonen, einer ziemlichen Anzahl Weiber und andern Troß, welcher derselben mehr hinderlich als nützlich war. Sie schwärmeten also eine ziemliche Zeit herum, und plünderten, nachdem sie über die Mosel gegangen waren, die Bißthümer Metz und Verdun reine aus, wobey der Mansfelder nunmehro überlegte, was er künfftig hin anfangen wolte. Sein vornehmstes Absehen war, durch das Herzogthum Luxenburg eine Ravage zu thun, und denen Holländern seine Dienste anzubieten. Die Gubernantin von den Niederlanden, Clare Isabella Eugenia, eine Tochter König Philippi II. in Spanien, und welche an Ertz-Herzog Alberten von Oesterreich vermählet war, bemü-

mühete sich, ihn zu Annehmung Spanischer Dienste zu bereden, der Kayser that ihm gleichfalls gute Vorschläge: Da hingegen der König von Engelland ihm anlag, die Partie seines Schwieger-Sohns nicht zu verlassen. Auf der andern Seite trugen ihm die Venetianer, als einem versuchten General das Commando über ihre Trouppen an, und in Franckreich thate der Herzog von Bouillon sein äuserstes, ihn zu disponiren, sich vor die Spitze der Hugenotten, welche bereits ziemlich in die Enge getrieben waren, zu stellen. Hingegen war dem König von Franckreich am meisten daran gelegen, daß solches nicht geschehen möchte, und fieng daher gleichfalls an, mit ihm zu tractiren, daß er entweder mit einem Theil seiner Trouppen in seine Dienste treten, oder sich von denen Grentzen seines Reiches zurücke ziehen möchte. Eine höchst-wunderns-würdige Sache war es, (wie der *MERCVR. G. B c. l.* hiebey reflectiret,) daß ein Mann, der so zu sagen weder Feuer noch Heerd, weder Geld noch ansehnliche Familie hatte, sonderlich in den Stand setzen konte, daß andere Reiche sich entweder vor ihn fürchten, oder sich um seine Freundschafft bemühen musten. Bey allen diesen Umständen aber hatte der Mansfelder wenig Lust weder in Kayserliche noch Spanische Dienste zu treten. Sein Absehen war auch nicht Franckreich in fernere Unruhe zu setzen, sondern vielmehr bey Gelegenheit von dem König eine Sume Geldes zu erpressen, damit er seine Trouppen bezahlen, und mit denenselben zu denen Holländern stossen könte. Um nun dieses sein Vorhaben desto besser zu verhölen, stellte er sich, als ob er den Vorschlag des Bouillon nicht gäntzlich von sich würffe, und nahm sonst allerhand vor um den Frantzösischen Hof in den Argwohn zu erhalten. Der König war damals in Langvedoc mit denen Reformirten beschäfftiget, welche er wieder zum Gehorsam bringen wolte, da hingegen die Grentzen des Reiches auf dieser Seite offen, und die Städte ohne Besatzung waren, welches auch der Mansfelder wohl einsehen konte, und daher, wenn er würcklich die Absicht gehabt hätte, in Franckreich einzufallen, dem König gewiß eine wichtige Diversion hätte machen können, weiln viele von denen Mißvergnügten ihm würden zugefallen gewesen seyn. Weiln er aber nur Geld zu schneiden, und Franckreich zu allarmiren suchte, so bezahlte man ihn mit gleicher Müntze, und zog ihn mit allerhand gemachter Hoffnung auf, um unterdessen Zeit zu gewinnen, die Trouppen in denen Provintzien zusammen zu ziehen, und die exponirten Festungen in guten Stand zu setzen. Wie denn deswegen auch der Herzog von Nevers, als Gouverneur von Champagne, Befehl bekam, mit dem Mans-

felder sich in Tractaten einzulassen. Dieser bediente sich hiebey eines andern Edelmanns, Montereau genannt, welcher dem Mansfelder sehr artig die Gefahr vorzustellen wuste, welcher derselbe sich unterwürffe, wenn er mit Franckreich, als einem mächtigen Staat, sich in Händel einlassen wolte: die Hoffnung, welche ihm der Hertzog von Bouillon gemachet, wäre ohne Grund; hingegen würde es weit sicherer und vortheilhaffter vor ihm seyn, weñ er entweder so wie er bereits vorher willens gewesen in des Königs Dienste mit einem Theil seiner Armee treten, oder eine Summa Geldes nehmen, und zu denen Holländern gehen wolte. Diese Vorstellungen brachten ihn dahin, daß er mit 3000. zu Pferd, und 6000. zu Fuß in des Königs Dienste zu treten sich erbote, mit der Condition, daß der König ihm 200000. Thaler auszahlen solte, damit er seine übrige Trouppen bezahlen und zu denen Holländern schicken könte: Anbey bedunge er sich aus, der König solte ihn zum Marschall von Franckreich erheben, ihme einige Ländereyen um Paris herum geben, und solchen den Character einer Grafschafft oder Marquisats beylegen. Montereau machte ihm zu allen Hoffnung, und erhielt dadurch so viel, daß der Mansfelder nicht über die Maas gieng, zumal vor seine Trouppen Fourage geliefert wurde; er wuste auch die gantze Unterhandlung auf die lange Banck zu schieben, indem er bald vorgab, die von demselben geforderte Summe Geldes wär zu starck, bald wegen der Trouppen, so in des Königs Dienste treten solten, etwas einzuwenden hatte, wodurch der Hof Zeit gewann, Trouppen zusammen zu ziehen, und dem Mansfelder eine Armee entgegen zu setzen, welcher er nicht gewachsen war. *BOVGEANT* §. *28. 29.*

§. 26.

Schlägt bey Fleury, und gehet nach Holland.

Nunmehro merckte endlich der Graf von Mansfeld wohl, daß er sich hatte herumführen lassen, und seine Armee wurde ohnedem durch Kranckheiten und desertiren täglich schwächer. Wozu noch kam, daß der Herzog Christian von Braunschweig über das lange Tractiren verdrießlich war und sich daher mit seinen Leuten nach Sedan begeben hatte. Zu gleicher Zeit erfuhr er, daß der General Cordua sich in das Luxemburgische gezogen hatte, und wider ihm in Anmarsch, und folglich an fernere Unterhandlungen nicht zu gedencken war. Nunmehro wäre er gerne mit 60000. Thalern zufrieden gewesen, wenn er sie von Franckreich hätte erhalten können, weil man aber nicht mehr vor nöthig hielte, ihm viel gute Worte zu geben, muste er auf eine sichere Retirade dencken, er ließ daher die vornehmste Artillerie nebst Friedrichen zu Pont a

Mousson

Mouſſon, conjungirte ſich darauf zu Sedan wiederum mit dem Herzog Chriſtian, und gieng ſo eylfertig durch Hennegau in Brabant, daß er nebſt ſeinen Soldaten innerhalb eilff Tagen 59. Meilen zurück legte. Bey Fleury aber in der Grafſchafft Namur kam ihm der Cordua auf den Halß, daß er ſich daher den 22. Aug. 1622. zum Schlagen entſchlieſſen muſte. Das Treffen daurete bey fünff Stunden, und der Mansfelder ſo wohl als der Herzog Chriſtian zeigten hiebey ihre beſondere Geſchicklichkeit. Auf beyden Seiten blieb viel Volck, und kein Theil hatte eben beſondere Urſache, ſich den Sieg zu zuſchreiben, zumalen ſich der Mansfelder völlig durchſchlug, und ſeinen Weg, obwohl mühſam fortſetzte, bis er ſich endlich zu Breda mit dem Printz Moritz von Oranien conjungirte, und dadurch Gelegenheit gab, daß der Marquis de Spinola die Belagerung vor Bergen op Zoom aufheben muſte. Hierauf fiel auf der Holländer Anſtifften der Mansfelder in das Oſt-Frießländiſche ein, um daſelbſt mit ſeinen ausgehungerten Soldaten ſich in etwas wieder zu erholen. *v. KHEVENHVLLER Tom. IX. pag. 1730. PVFFENDORF. §. 39.*

§. 27.

Indem nun Ferdinando alles von ſtatten gieng, vermeynte er gute Gelegenheit zu haben, den Herzog Maximilian von Bayern wegen ſeiner bisherigen geleiſteten Dienſte zu recompenſiren, und die Pfältziſche Chur auf ihn zu bringen. Zu dem Ende wurde nach Regensburg ein Reichs-Tag ausgeſchrieben, auf welchen ſich der Kayſer den 24. Nov. 1622. ſelbſt begab. *PVFFEND. §. 40.* beſchreibet dieſen Reichs-Tag ſehr nachdencklich: Denn der Kayſer beruffte dazu nicht alle Stände, ſondern nur die Chur-Fürſten und etliche wenige, die auf ſeiner Seite waren. Maynz war Pfaltz ſchon lange nicht gut geweſen, und hatte auf die Berg-Straſſe ein Abſehen; Cölln war aus dem Bayerſchen Hauſe, und konte folglich ſeinen nahen Anverwandten nicht hinderlich ſeyn: Trier war Friederico ebenfalls gehäßig, iedoch ſchützte er vor dieſesmal eine Unpäßlichkeit vor. Saltzburg lag zwiſchen den Kayſerlichen und Bayerſchen Landen, und muſte ſich folglich nach denenſelben bequemen; Ludwig von Heſſen-Darmſtadt that dem Kayſer alles zu gefallen, um wegen der Marburgiſchen Succeßion von dem Kayſer ein gutes Urthel zu erhalten, welches auch am Ende dieſes Reichs-Tages erfolgte: Brandenburg wurde damals wenig geachtet: Sachſen wurde eingeladen, ſchützte aber das Begräbniß der Frau Mutter vor, in der That aber war der Chur-Fürſt ungehalten, daß die Evangeliſchen

Reichs-Tag zu Regensburg.

Prediger wider gegebenes Wort aus Böhmen waren vertrieben worden: Jedoch war es ietzo nicht rathsam mit dem Kayser deßwegen öffentlich zu brechen, als welcher überall siegete; daher schickten beyde Gesandte mit ziemlich eingeschränckter Vollmacht. Diesen entdeckte nun der Kayser den 7. Jan. 1623. sein Vorhaben, und daß er die Chur auf Bayern transferiren wolte, fragte sie auch um Rath, auf was Art Friede und Sicherheit im Reich wieder herzustellen wäre. Daß die 3. Geistlichen Chur-Fürsten in diese Erhebung bald gewilliget, ist leicht zu vermuthen, dergleichen auch die übrigen Catholischen Stände thaten, massen hiedurch die Majora in dem Chur-Fürsten Rath Catholischer Seite desto gewisser gesetzet wurden, sie auch dabey sich erklärten, daß der Kayserliche Hof in dem Verfahren wider den Pfaltz-Grafen völlig Recht habe, ja Krafft tragenden Kayserlichen Amtes verbunden wäre, andern zum Abscheu so zu verfahren. Sachsen und Brandenburg aber, nebst etlichen andern Evangelischen stellten dagegen vor, daß solches Verfahren der Kayserlichen Capitulation und denen Reichs-Gesetzen zuwider liefe, und da Kayserliche Majestät diesen Reichs-Tag ausgeschrieben, Friede und Ruhe im Reich wieder herzustellen, wäre vielmehr anzurathen, vor allen Dingen dem Königreich Böhmen einen General-Pardon und völlige Amnestie zuertheilen. Den Pfaltz-Grafen betreffend, sey derselbe noch nicht genugsam gehöret, und würde der Kayser wohl thun, wenn er denselben auf vorhergegangene Submission und Abbitte vielmehr zu Gnaden annähme, zumalen der Chur-Fürst, als ein annoch junger Herr, und da er durch böse Rathgeber wäre verleitet worden, mehr einen noch nicht genugsamen Verstand, als einen bösen Willen gezeiget hätte: Man erwiese ja öffters Printzen, welche eben so viel als dieser begangen hätten, Gnade. Und wenn man endlich ja so hart wider Friedrichen verfahren wolte, so könne man doch dessen Söhne, welche ja *ex prouidentia majorum* ein *jus quaesitum* auf die Chur hätten, nicht mit gleicher Strafe belegen; vielweniger wäre des Chur-Fürstens Bruder, Ludwig Philipp, welcher nichts gesündiget, auch wegen der Minorennität sich des Verbrechens nicht einmal theilhafftig machen können, deßgleichen die übrigen Agnaten ohne Ursache auszuschliessen: Dergleichen Verfahren würde vielmehr den Krieg ferner erregen, als die Ruhe wieder herschaffen. Es protestirte auch vornemlich der Herzog von Neuburg, Wolffgang Wilhelm, hefftig dawider, daß er als nächster Vetter wider Inhalt der güldenen Bulle so unschuldig und unbillig solte übergangen werden. *MERC. G. B. T. XIV. L. III. p. 160. CARAFFA p. 166. sequ. KHEVENHVLLER, T. X. init.*

§ 28.

§. 28.

Alleine es blieb der Kayser auf seinem Vorhaben feste bestehen, indem er dafür hielte, es sey genug, daß die meisten Chur-Fürsten darein gewilliget hätten, daher er sich erklärte: Daß wiewohl er wünschte, daß der proscribirte Pfaltz-Graf so vielen treuhertzigen Erinnerungen und Vermahnungen sich bequemet, und durch sein unverantwortlich Verbrechen nicht Ursache gegeben, daß er in tam enormi delicto die Justitz andern zum Abscheu administriren müssen, so erkläre er sich doch dahin, daß er in Ansehung der dißfalls angewandten Interceßionen, auf des Pfaltz-Grafens vorgehende schuldige Humiliation und Deprecation, auch Ablassung von seinen Krieges-Bereitschafften, die Aussöhnung ausserhalb der Chur-Dignität nach gestallten Dingen zu ertheilen geneigt sey. Was aber des Pfaltz-Grafens Kinder, dessen Bruder und andere Agnaten betreffe, weil ihre Prätensiones so bald nicht erörtert werden könten, immittelst aber die Chur ersetzet werden müste, zu welcher er den erklärten Aechter niemals kommen zulassen, ein für allemal resolviret, so wolte er Herzog Maximilian in Bayern, aus denen in der Kayserlichen Proposition angeführten Motiven, mit besagter Dignität nunmehro wircklich investiren, iedoch dem König in England zu sonderbarer Freundschafft verwilligen, daß mit obgedachtem Prätendenten gütliche Handlungen an einem bequemen Ort gepflogen, in Entstehung der Güte aber ein schleuniger Proceß mit Zuziehung des Chur-Fürstlichen *Collegii* angestellet werden solte; Immittelst wolte er der Investitur inseriren lassen, daß dieselbe den bemeldten Kindern, dem Bruder, Pfaltz-Graf Wolffgang Wilhelm, und andern Agnaten, auch sonst männiglich unpräjudicirlich seyn solte. Was nun denselbigen durch Güte oder Recht zuerkennet werden würde, das solte ihnen, nach Herzog Maximilians in Bayern Tod, alsbald anfallen. Es wurde also der Herzog den 25. Febr. 1623. mit gewöhnlichen Solennitäten mit der Chur beliehen, wovon man den Investitur-Brief beym *LONDORP. T. II. p. 795.* findet. Der Sächsische, Brandenburgische und Neuburgische Gesandte wohnten derselben nicht bey, und selbst der Spanische Ambassadeur, Graf von Ognate war damit nicht zufrieden, indem er fast zum Voraus sahe, daß dieser gefährliche Nachbar zu mächtig, und hernach dem Hause Oesterreich viel Verdrießlichkeit erregen würde. Franckreich hatte seinem Gesandten befohlen, Herzog von Bayern den Chur-Fürstlichen Titel zu geben, und solchen bey Pfaltz auszulassen. Die beyden Chur-Fürsten aber stellten dem Kayser nochmals vor, wie durch dieses Verfah-

Die Pfältzische Chur wird Bayern gegeben.

ren die Rechte des Chur-Fürstlichen Collegii geschmälert werden, wovon das Schreiben beym *LONDORP. c. l. p. 732.* zu lesen. Jedoch wurde Chur-Sachsen endlich gewonnen, indem man ihme wegen der in dem Böhmischen Krieg aufgewendeten Unkosten die Ober- und Nieder-Lausitz überließ, daß er den Herzog von Bayern als Mit-Collegen erkennete, daher derselbe auch nochmals den 30. Jun. 1624. in das Chur-Fürstl. Collegium introduciret wurde. Der Chur-Fürst von Brandenburg aber wurde durch den anno 1626. von Wallenstein unternommenen Einfall ebenfalls genöthiget, dergleichen zu thun. Anbey übergab der Kayser dem Herzog vor die bisher aufgewandten Kriegs-Unkosten, und zu Wieder-Einlösung der demselben verpfändeten Oesterreichischen Lande, die Ober-Pfaltz, und bezahlte ihm also mit fremden Gütern. Ein Theil der Unter-Pfaltz wurde an den Herzog von Neuburg, und ein anderer Theil denen Spaniern gegeben, überhaupt aber die Protestanten nunmehro auf alle Weise gedrucket. Der Kayser ließ auch zu Bezeugung seiner Gnade die gefangenen Herzoge von Sachsen, Wilhelm und Friedrichen, loß, und der Fürst Christian von Anhalt wurde gleichfalls mit dem Kayser wieder ausgesöhnet. *v. KHEVENHVLLER. T. X. THEATR. EVROP. T. I. p. 716. seq. MERCVR. G. B. T. XIV. L 3. & 4. LONDORP. T. II. p. 661. sequ.*

§. 29.

Herzog Christian wird Creyß-Obrister, und bey Stadlo geschlagen.

Hierüber machten sich nun die Nieder-Sächsischen Creyß-Stände, als welche ohnedem mit des Kaysers Entschluß auf dem Regensburger Reichs-Tage nicht zufrieden waren, ziemliche Gedancken, und weil sonderlich des de Cordua, und des Johann Jacob, Grafens von Anhalt, Armee in Westphalen sich ziemlich verstärckte, traten sie in genauere Verfassung und warben Volck an. Anbey trugen sie dem Herzog Christian von Braunschweig das Commando als Creyß-Obristen auf, in der Absicht, ihn dadurch von dem Mansfelder völlig abzuziehen, und mit dem Kayser desto eher auszusöhnen; Alleine Tilly, welcher auf alles, was daselbst vorgieng, genau Acht hatte, ruckte an die Braunschweigische Grentze, und bedrohete dem Herzog Friedrich Ulrichen in sein Land einzufallen, wenn er seinen Bruder, die Waffen niederzulegen nicht bewegen würde. Ob nun wohl der Herzog den Tilly durch Bitten davon abzuhalten verhoffte, so streiffte doch derselbe ziemlich herum, worüber die Creyß-Stände, weil sie noch nicht in genugsamer Verfassung stunden, in Schrecken geriethen, und daher den Christian anlagen, entweder die Kayserliche Gnade anzunehmen, oder von denen Nieder-

Säch-

Sächsischen Grentzen zu weichen. Weil er nun besorgte, er möchte endlich von Freunden und Feinden zugleich angegriffen werden, suchte er durch Westphalen zu dem Grafen von Mansfeld zu stossen; Alleine Tilly folgte ihme auf den Fuß nach, und erholte die Hinter-Trouppen, daher es den 26. Aug. 1623. bey Stadlohe zum Treffen kam, in welchem des Herzogs neu angeworbene Trouppen denen geübten Kayserlichen freylich nicht gewachsen seyn konten, iedoch thaten sie, ohngeachtet die Kayserliche Artillerie ziemlich unter ihnen aufräumete, einige Zeit guten Widerstand, bis sie endlich die Flucht ergriffen; wobey die Croaten im Nachhauen noch viele erlegten. Der Herzog verlohr hiebey seine Artillerie und völlige Bagage, und an Todten so wohl als Gefangenen zählte man über 8000, unter welchen verschiedene Vornehme sich befanden. Mit dem übrigen Theil begab er sich zu denen Holländern, wohin auch Tilly nachfolgen wolte. Nachdem aber die Holländer die Besatzung zu Emden verstärckten, auch der Mansfelder die Schleisen öffnete, und das Land unter Wasser setzte, muste er seinen Vorsatz ändern. Inzwischen bewegten die Holländer den Mansfelder, gegen eine Summe Geldes das ausgesogene Frießland zu verlassen, welcher denn, ehe er seine Leute, die er ohne diß nicht länger halten konte, von sich schickte, zum theil ins Münsterische und Paderbornische streiffen ließ, wovon aber die meisten todt geschlagen, oder zerstreuet wurden. Der Graf selbsten gieng mit denen übrigen ebenfalls zu den Holländern; und die Kayserlichen nahmen Marck Ravensberg und andere daherum liegende Orte ein. *PVFFEND. §. 42. MERCVR. G. B. T. XIV. L. IV. KHEVENHVLLER. T. X.*

§. 30.

Bündniß zu Paris wider Oesterreich errichtet.

Auf diese Weise war fast nichts mehr im Teutschland übrig, das sich des Kayserß Befehlen und der Gewalt seiner Waffen hätte widersetzen können denn alles, was sich widersetzet hatte, war aus dem Felde geschlagen, und folglich schien es, als ob nunmehro der Krieg ein Ende haben würde; doch hieran war noch nicht zu gedencken, weiln Oesterreich dasjenige, was es durch Waffen erworben, auch dadurch erhalten wolte, folglich blieben die Kayserlichen Soldaten denen Teutschen Provinzien zur Last; und ob gleich der Kayser mit Worten sich wegen des Pfaltz Grafens gantz billig erklärte, blieb er dennoch in seinen Hertzen unversöhnlich. Es konte auch dem Pfaltz-Grafen mit Kayserlicher Gnade wenig geholffen seyn, da die Chur-Lande weg waren, und auch weg bleiben solten. Diese anwachsende Macht des Hauses Oesterreich wurde auswärtigen Höfen um desto verdächtiger, weiln sie zumahln

mahln meynten, es würde dieselbe mit der Zeit aus ihrem Circel schreiten, und eine Souverainité in Teutschland zu erhalten suchen, ja wohl gar zuletzt gantz Europa Gesetze vorzuschreiben. Es wurde daher anno 1624. den 8. Aug. ein allgemeines Bündniß zwischen Franckreich, Engelland, Dennemarck, Savoyen, Venedig und der neuen Republic Holland wider Oesterreich und um den Pfaltz-Grafen wiederum einzusetzen aufgerichtet. *v. ap. LONDORP. T. III. L. VIII. c. l. p. 711.* Alleine diese verschiedene Paciscenten hatten verschiedene Köpffe und verschiedene Absichten: Franckreich, Savoyen und Venedig waren bemühet, die Spanier aus dem Veltelin wieder heraus zu bringen, *KHEVENHVLLER. T. X. p. 622.* welches auch endlich erfolgte. Franckreich hatte auch selbst noch mit seinen Hugenotten zu thun, konte also in Teutschland nichts vornehmen. Der König in Engelland hätte etwas thun können, zumahl das Parlement alles bewilliget hatte, was zu Restablirung des Pfaltz-Grafens nöthig war; Alleine auser denen Ursachen, welche oben bereits beygebracht, kam nunmehro die Absicht dazu, daß der König meynte, das gantze Werck vielleicht durch eine Heyrath seines unglücklichen Prinzens Carls mit der Spanischen Infantin in der Güte noch zu heben. Diese Gelegenheit ergriffen die Spanier alsbald, und machten dem Prinzen grosse Hoffnung zu einem glücklichen Erfolg, thaten ihm auch, als er selbst die Reise, den Korb zu holen, nach Madrit angetreten hatte, alle ersinnliche Ehre an, binnen welcher Zeit sie desto besser dem Pfaltz-Grafen aus seinen Landen vertreiben konten. Die Ehe-Pacten wurden unterdessen gantz listig aufgesetzet, welche bey dem *GRAMMOND. hist. Gall. L. XIII. p. 603.* zu lesen, und der Pabst half selbst fleißig dabey arbeiten, wodurch der Printz in seiner Hoffnung so weit gebracht wurde, daß er auch demselben den Titel: **Ihro Heiligkeit** und **Allerheiligsten Vaters** beylegte. Als man aber nunmehro das Werck zu seiner Endschafft bringen solte, wuste man leicht an dem Spanischen Hof noch so viel neue Fragen auf das Tapet zu bringen, daß endlich der Printz zum Schau-Spiel aller Leute wieder nach Hause kehren muste. *conf. du Comte CLARENDON hist. de la rebellion d' Angleterre sous Charle I. T. I. p. 14. sequ.*

Der Kön. von Dennem. wird Nieder-Sächsischer Creyß-Obr. u. Wallenstein Kays. commandirender General.

§. 31.

Es kam also das gantze Werck, und da zumal Holland noch mit sich selbst genug zu thun hatte, auf den König von Dennemarck Christian IV. und den Nieder-Sächsischen Creyß an. Es verdroß dem König allerdings, daß man an dem Kayserlichen Hof seine Vorstellungen und

Inter-

Interceßionen so wenig geachtet, anbey trug er, auser dem Mitleiden gegen den Pfaltz-Grafen, Sorge vor seiner Schwester Sohn, Herzog Christian von Braunschweig, hatte auch wohl die Absicht, die Stifter Bremen, Vehrden, Minden und andere an sein Haus zu verknüpfen. *BOYGEANT.* §. 44. giebt zwar auch zur Ursache mit an, weil der König des Pfaltz-Grafens Schwester zur Gemahlin gehabt, worinnen er aber Unrecht hat, indem der König sich an des Chur-Fürst Joachim Friedrichs Prinzeßin vermählet hatte. Inzwischen fehlte es ihm an Muth nicht, und da er alleine freylich nicht im Stande war, der Oesterreichischen Macht die Wage zu halten, so machte er sich dennoch die in dem Nieder-Sächsischen Creyß entstandene Unruhe zu Nutze, brachte es auch dahin, daß er zum Creyß-Obristen erwählet wurde, zumalen er wegen des Herzogthums Hollstein ein Mit-Glied desselben war, wiewohl der Kayser sich sehr darwider setzte. Alle Prinzen und Stände dieses Creyses hielten es mit dem König, ausgenommen der Herzog Christian und Georg von Braunschweig Lüneburg, welche, indem sie üble Folgerungen zum voraus besorgten, auf des Kaysers Seite blieben. Man fieng nun an Soldaten zu werben, und hatte alles ein gutes Ansehen, nachdem die Stände grosse Summen Geldes zusammen brachten; So hatte auch der König in Engelland, Carl I. nach seines Vaters Jacobi Tod dem Mansfelder etwas Volck übergeben, damit zu dem König von Dennemarck zu stossen. Weiln ihnen aber, nachdem sie bey Calais angeländet waren, der versprochene Durchzug nach den Elsaß nicht verstattet wurde, konte der Mansfelder sein Vorhaben nicht ausführen, daher er mit denen übrigen Trouppen, welche der Herzog Christian in Franckreich geworben hatte, zu denen Holländern stieß, woselbst aber die meisten durch Kranckheiten hingerissen wurden. Unterdessen wurde die Zeit mit Brief-Wechsel und Kriegs-Manifesten zwischen dem König von Dennemarck und dem Tilly zugebracht, aber damit so wenig als mit dem 1625. zu Braunschweig gehaltenen Convent ausgerichtet, und wenn der König vorgab, daß er Niemand mit seinen Soldaten beleidigen, sondern nur die Grentzen wider Unrecht, dessen sie bisher vieles hätten ausstehen müssen, beschützen wolte; So antwortete hingegen *Tilly*: Seine Leute wären keine Vögel, daß sie in der Lufft fliehen könten. Wenn sie ihr Volck abdancken würden, so wolte er ebenfals zurück gehen. Währenden solchen Feder-Krieges rüsteten sich beyde Theile, und Tilly würde dem Werck ferner alleine wohl gewachsen gewesen seyn; doch der Kayser meynte vielleicht desto mehrern Vor-

thel zu haben, und ließ dem Tilly zwar das Commando einer Armee, schickte aber den berühmten Baron Wallenstein, welchen er kurtz vorher zum Herzog von Friedland gemachet hatte, mit einer besondern Armee, welche so fort Halberstadt und Magdeburg einnahm, und also die Elbe besetzte, da hingegen Tilly die Weser bezwang. *v. MERCVR. G. B. T. XV. L. IV. p. 43. LONDORP. T. III. p. 807. KHEVENHVLLER. T. IX. p. 1293. T. X. THEATR. EVROP. T. I. p. 478.*

§. 32.

Anfang des Nieder-Sächsischen Krieges.

Der König von Dennemarck stund mit seiner Armee bey Bremen an der Weser. Es begegnete ihm aber gleich anfangs ein übler Zufall, welchen viele als eine böse Anzeige des Erfolgs seines Unternehmens ansehen wolten. Denn als er zu Pferd den Wall zu Hameln visitirte, wurde dasselbe durch einen Canonen-Schuß scheu, daß es von dem Retrenchement in den Graben fiel, und den König dergestalt an dem Kopff beschädigte, daß er sprachloß und ohne Verstand weggetragen wurde, und hielte man es vor ein Glück, daß er davon kam. Hiedurch wurde die Armee in Furcht gebracht, daß sie sich nach Behrden zurücke zog, damit ihr Tilly nicht auf den Hals käme. Weiln sie aber zu Minden, Hameln und andern Orten keine Besatzung gelassen hatten, bediente sich Tilly der Gelegenheit, und besetzte diese Plätze. Von dar gieng er längst der Weser hinab bis gegen Niemburg, welches er auch wegzunehmen hoffte. Weiln sich aber die Belagerten tapfer wehrten, und es ihm an Lebens-Mitteln gebrechen wolte, muste er die Belagerung mit ziemlichen Verlust wieder aufheben. Doch revangirte er solches bald; denn weil der König Callenberg, welches der Tilly kurtz vorher weggenommen, gerne wieder haben wolte, und deßwegen den Herzog Friedrich von Sachsen-Altenburg und den General Oberntraut, einen der besten Dänischen Officiers mit etlichen Regimentern abschickte, kam es den 4. Nov. 1625. bey Hanover zu einem Treffen, worinnen die Dänen nicht alleine geschlagen wurden, sondern auch ihre beyde Anführer blieben. Es giengen hernach noch verschiedene kleine Scharmützel hier und dar vor, die aber auf beyden Seiten wenig zu bedeuten hatten. Der König nahm Stolzenau weg, und Wallenstein befestigte die Dessauer Brücke. Endlich gieng man in die Winter-Quartiere und discourirte unterdessen von Waffen-Stillstand und Friedens-Vorschlägen, woraus aber nichts wurde. *MERCVR. G. B. T. XV. L. 3 p. 70. BOVGEANT* §. 45. 46.

§. 33.

§. 33.

Es wurde nehmlich im Monat Novembr. 1625. nach Braunschweig eine Zusammenkunfft beliebet, bey welcher man gleichsam den Chur-Fürsten von Sachsen als Mediateur brauchte, und es war anfangs einige Hoffnung vorhanden, weiln doch beyde Partheyen den ungewissen Ausschlag einer Haupt-Action vor sich sahen, der König in Dennemarck bewilligte sofort einen Waffen-Stillstand auf 3. Monat, damit er unterdessen die Anstalten seines Reiches besorgen konte; Alleine die übrigen beyden Partheyen wolten einander nicht nachgeben. Denn der Nieder-Sächsische Creyß versprach seine Völcker abzudancken, wenn die Kayserlichen von fernern Contributionen und Gewaltthätigkeiten abstehen, auch ihre Soldaten abführen wolten. Dargegen begehrte Tilly, der Creyß solte seine Völcker vorher abdancken: wegen des Mansfelders, welcher unterdessen in das Lüneburgische eingefallen war, und die Kayserlichen ziemlich heraus gestäubert hatte: deßgleichen wegen des Herzogs Christian Versicherung geben, daß selbige gegen den Kayser fernerweit nichts vornehmen solten: dem Herzog von Lüneburg, der es mit dem Kayser hielt, den zugefügten Schaden ersetzen: sich von Dennemarck absondern: ins künfftige ohne des Kayserß Einwilligung keine Soldaten werben. &c. Weil aber kein Theil dem andern nachgeben, Tilly sich auch wegen der Geistlichen Güter, freyen Religions-Exercitii und Landes Hoheit nicht deutlich genug erklären wolte, so zerschlugen sich diese Tractaten völlig, zumal Dennemarck das Bündniß mit Engelland und Holland den 9. Dec. 1625. erneuert hatte, worinne dem König mit einer Armee beyzustehen war versprochen worden. *v. RECVEIL des Traite T. III. p. 326. KHEVENHVLLER. T. X. p. 778. 801. 1202. LONDORP. T. III. p. 835.*

Vergebliche Tractaten mit dem Kayser.

§. 34.

Mit Anfang des 1626. Jahres schickten sich beyde Partheyen zum Waffen, iedoch mit unterschiedenen Absichten. Die Kayserlichen Generals wolten sich gerne in eine Schlacht einlassen, da hingegen der König, dem es einiger massen am Gelde mangelte, vielmehr dieselbe zu vermeiden suchte, indem seine Armee, ob sie gleich, nachdem der Mansfelder und der Herzog von Branschweig zu ihm gestossen waren, bey 60000. Mann ausmachte, dennoch meistentheils aus neu angeworbenen und ungeübten Volck bestund. So klug aber diese Uberlegung war, so kam er doch dabey auf einen andern Entschluß, welcher ihm vielmehr als ein Fehler ausgeleget wird, daß er seine Armee in drey beson-

Der König theilet seine Armee.

dere Corps abtheilete, und dadurch die Kriegs-Operationes an drey verschiedenen Orten anfangen, auch die Kayserlichen dadurch verführen wolte, dergleichen Theilung bey ihrer Armee vorzunehmen. Das eine Corps unter dem Herzog Christian von Braunschweig und dem Herzog von Sachsen-Weimar fiel in des Herzogs Friedrich Ulrichs von Braunschweig Lande ein, weil derselbe Kayserliche Parthey genommen hatte. *v LONDORP. T. III. p. 873.* Von dar giengen sie über die Weser, und setzten die Bißthümer Oßnabrück, Minden und andere in Contribution. Das fernere Absehen war Münster wegzunehmen und sich von dar den Weg in die Pfaltz zu öffnen, wiewohl sie sich durch eine ziemliche Summe Geldes von ihrem Vorhaben abziehen liessen. Das andere Corps führte der Graf von Mansfeld, welcher damit über die Elbe gehen, sich mit des Hertzogs von Mecklenburg Trouppen conjungiren, und von dar in Schlesien einbrechen solte, um denen daselbst wegen der Religion sehr gedruckten Einwohner so wohl, als hernach dem Betlem Gabor, welcher in Ungarn neue Unruhe erreget hatte, beyzustehen. Mit dem dritten Corps blieb der König von Dennemarck selbst zwischen der Elbe und Weser stehen, und hatte den Kern der Armee bey sich, mit welchem er in Hildesheimischen einfallen wolte. *BOVGEANT. § 46.*

§. 35.

Der Mansfelder wird bey der Dessauer Brücke geschlagen.

Der Mansfelder gieng nunmehro mit seinen bey sich habenden Trouppen in das Lauenburgische, und streiffte von Bremen bis Sandau im Magdeburgischen, woselbst er über die Elbe gieng. Daselbst musterte er seine Trouppen, welche 12000. Mann starck waren; anbey hatte er noch 500. Wagen und 30. Stücke bey sich. Der Chur-Fürst von Brandenburg so wohl, als die Herzoge von Mecklenburg, ob sie wohl mit dem König von Dennemarck im Bündniß stunden, wurden über diese unvermuthete Ankunfft stutzig, und statt daß die Herzoge ihre Trouppen zu des Mansfelders seinen solten stossen lassen, verlegten sie solche vielmehr in die Grentz-Festungen, um denen sonst bey denen Mansfeldischen Trouppen gewöhnlichen Streiffereyen vorzubeugen. Der Chur-Fürst von Brandenburg hingegen, welcher damals in Preussen war, begab sich ebenfalls zurück in die Marck, um dem Mansfelder den Durch-Marsch zu verwehren; iedoch waren die Anstalten eben nicht so gar hitzig; Daher auch die Kayserlichen auf den Argwohn geriethen, als ob der Chur-Fürst mit ihren Feinden unter einer Decke spielte. Der Chur-Fürst von Sachsen ließ hingegen die Elb-Brücken abwerffen, und legte in Wittenberg und Torgau Besatzung ein. Wiewohl nur

das

das Haupt-Absehen des Mansfelders war, in Schlesien zu gehen, so glaubte er doch dem König von Dennemarck einen besondern Gefallen zu erweisen, wenn er bey Gelegenheit, und gleichsam im Vorbeygehen die Kayserlichen von der Dessauer Elb-Brücke, welche sie befestiget hatten, wegjagte, zumalen er dadurch der Elb-Ufer sich versichern, und den Wallenstein den Proviant, welcher zu Wasser nach seinem Lager zwischen Magdeburg und Dessau geführet wurde, abschneiden könte, daß er folglich durch Hunger von denen Nieder-Sächsischen Grentzen würde weggetrieben worden seyn. Es hatte der König von Dennemarck bereits vorher einen Versuch auf dieselbe Schantze gethan, aber wegen guter Anstalt des Obersten Altringers, welcher darinne lag, nichts ausrichten können. Nunmehro aber gedachte der Mansfelder glücklicher zu seyn, und nachdem er bereits Zerbst eingenommen hatte, und darinne 400. Kayserliche über die Klinge springen lassen, ruckte er an, und gieng in einem Tag zweymal auf die Schantze loß, wurde aber auch beyde mal mit Verlust zurücke getrieben, und ob er gleich den folgenden Tag sein Heyl vom neuen versuchte, gieng es dennoch nicht besser. Der Wallenstein hingegen, oder nunmehrige Herzog von Friedland dichtete nur darauf, wie er sich dieses Unternehmen zu Nutze machen wolte. Er ruckte zu dem Ende in der Stille aus seinem Lager, ließ den Grafen von Schlick voraus marschiren, und folgte mit dem Rest der Armee; und weiln die Elbe zwischen beyden Armeen war, konte er seinen Marsch desto geheimer einrichten. Der Mansfelder verwunderte sich nicht wenig, daß, da er eben die Fortresse den 25. April 1626. von neuem attaquiren wolte, er sich von der Kayserlichen Armee attaquiret sahe. Er setzte sich daher in der Eil so gut er konte, und antwortete denen Kayserlichen mit seiner Artillerie ziemlich, übrigens hielt er sich mit dem Rest der Armee in dem Lager, und chargirte blos mit etlichen wenigen auf die Feinde. Dieses daurete früh von 9. Uhr an, bis Nachmittags um 3. Uhr, da endlich Feuer in dem Lager unter die Bagage des Mansfelders kam, wodurch derselbige genöthiget wurde in das freye Feld zu rucken. Dieses wolte eben Wallenstein haben, welcher auch deßwegen seine völlige Armee anrucken ließ. Der Mansfelder hielte sich eine ziemliche Zeit gut, bis endlich seine Cavallerie in Unordnung gerieth, davon flohe, und die Infanterie im Stich ließ, worauf die Kayserlichen viele niederhieben; wie man denn 6000. rechnet, welche so wohl im Treffen, als im Nachhauen geblieben. Das gantze Kniphausische Regiment streckte das Gewehr, und gab sich nebst allen Officiers gefangen.

Nebst dem blieb die gantze Bagage, Artillerie und alles, nebst noch 1500. Gefangene in der Kayserlichen Händen, welche noch über dieses die Flüchtigen starck verfolgten, und in der Hitze Zerbst wieder wegnahmen. Der Mansfelder aber retirirte sich mit dem Rest seiner Armee in die Marck. *THEATR. EVROP. Tom. I. pag. 922. BOVGEANT. §. 48. 49.*

§. 36.

Der Mansfelder gehet durch Schlesien in Ungarn.

Ob nun wol das Glück der Renomee dieses grosen Generals einen ziemlichen Stoß beygebracht zu haben schiene, so wuste er doch, demselben gleichsam zum Trotz, sich heraus zu wickeln, indem er zu aller Verwunderung nach etlichen Tagen wieder eine Armee beysammen hatte, welche theils aus dem Rest dererjenigen, so kurtz vorher geschlagen war, theils aus 4000. Mann Infanterie, so ihme die Herzoge von Mecklenburg, aber etwas zu langsam zugeschicket hatten, bestand, wozu noch 3000. Schotten, und einige andere Trouppen kamen, die der König von Dennemarck an ihm abgegeben hatte. Mit dieser neuen Armee suchte er nun sein erstes Vorhaben, in Schlesien einzubrechen, vollends auszuführen, daher er sich mit dem Herzog Johann Ernst von Weimar dahin begab, auch allen Hinternissen ungeachtet, hinein kam. Nun hätte man meynen sollen, daß ein so weiter und verdrießlicher Marsch seine Armee schwächen würde; alleine sie verstärckten sich vielmehr bey seiner Ankunfft bis auf 25000. Mann. In Schlesien ließ er den Herzog von Sachsen mit 8000. Mann, und mit dem übrigen Theil gieng er in Mähren, wo er ziemlich hausete, nachdem er denen Kayserlichen vorher bey Oppeln eines angebracht hatte. Wallenstein sahe die Gefahr voraus, die so wohl Böhmen als Oesterreich hiedurch zuwachsen könte, wenn zumal der Mansfelder, wie er willens war, zu den Betlem Gabor in Ungarn stossen solte, daher folgte er demselben durch Ober-Sachsen und die Lausitz auf den Fuß nach, kam auch fast zugleich mit demselben an; und wiewol der Mansfelder den Herzog von Sachsen mit einem Corpo zurück gelassen hätte, wolte er sich doch mit demselben nicht lange aufhalten, sondern gieng vielmehr der Haupt-Armee in Mähren nach. Der Mansfelder hingegen, welcher dieser schleunigen Ankunfft nicht vermuthend war, hielte vor das dienlichste, sich in die Gebürge an die Ungarschen Grentzen zu retiriren, von dar er weiter in die Ebene jenseit der Wage marschirte, daß also dieser Fluß gleichsam zur Scheidewand zwischen ihm und der Kayserlichen Armee dienen könte, und in der That erhielt er auch seinen Endzweck. Denn ob gleich Wallenstein bald darauf anlang-

te,

te, drauete er sich doch nicht den Mansfelder über den Fluß zu verfolgen, weiln auf der andern Seite der Betlem Gabor mit 10000. Mann und der Bassa von Boßnien mit einer ziemlichen Armee in der Nähe waren. Unterdessen nun, da der Fluß beyde verhinderte, daß sie nichts hauptsächliches gegen einander vornehmen konten, rissen die Kranckheiten unter beyden Armeen mehr weg, als eine Schlacht würde gethan haben; doch war der Mansfelder noch darinne glücklich, daß er den Wallenstein bey Preßburg eines anhieng. Nachdem aber dieser bald durch neue Soldaten verstärcket wurde, brachte solches den ohnediß wanckelmüthigen Betlem Gabor dahin, daß er sich mit dem Kayser wieder verglich. *RECVEIL des Traites de paix. T. III. p. 252.* Und weil der Mansfelder wohl sahe, daß seine Anschläge auf einmal wieder vernichtet waren, auch kein Vorstellen noch Beklagen weiter mehr helffen wolte, so war das beste, sich zu verstellen, und auf Sicherheit zu dencken. Er überließ daher den Rest seiner Trouppen dem Herzog von Sachsen-Weimar, die Artillerie aber und Bagage dem Bassa von Ofen, und nahm bloß mit etlichen der besten Officiers den Weg nach Venedig zu, um daselbst das Glück vom neuen zu versuchen. *BOVGEANT.* §. *51. 52. KHEVENHVLLER T. X. p. 1241. seqv.*

§. 37.

Der Herzog Christian von Braunschweig hatte unterdessen sein Heyl, wiewol vergebens, an Goßlar versuchet, dargegen aber Nordheim, Göttingen und Minden besetzet, von dar er nach Wolffenbüttel zurück gieng, woselbst er den 9. Jun. 1626. starb. Man fand nach seinem Tod in dem Eingeweide grosse Würmer, daher die Vermuthung entstanden, daß ihm Gifft beygebracht worden. *BRACHELIVS hist. nostri temp. L. III. p. 109.* Er ward 1599. den. 10. Sept. gebohren, und hatte bereits in der Blüte seiner Jahre sich berühmt genug gemachet, wiewol nicht zu leugnen, daß er bey seiner Courage etwas grausam und allzuhitzig gewesen, hätte er aber länger leben sollen, würde er mit dem Alter und durch die Erfahrung einer der grösten Generals in Europa worden seyn. Der Mansfelder hingegen hatte bey seinen beständigen Fatiquen sich eine Schwindsucht zugezogen, welche ihn nunmehro gantz entkräfftete, sein Muth aber blieb bis an das Ende seines Lebens unerschrocken, daher er auch, als er sein Lebens-Ende merckte, sich ankleiden, und den Degen umgürten ließ; und nachdem er seine bey sich habende Officiers zu sich kommen lassen, und sich auf zwey unter ihnen gestützet hatte, vermahnte er sie zu einer beständigen Tapfferkeit, und starb stehend zu Vracovviz

Tod des Herz. Christ. von Braunsch. des Mansfeld. u. des Herz. von Sachs. Weim.

in

in Bosnien den 20. Nov. 1626. im sechs und viertzigsten Jahre seines Alters. Die Republic Venedig ließ ihn zu Spalatro in Dalmatien auf ihre Kosten beysetzen, war auch willens, ihm aus Erkänntlichkeit, wegen der besondern Hochachtung, welche dieser grose General gegen diese Republic von sich spühren lassen, eine kostbare Statue setzen zu lassen. *MS. BOVGEANT.* §. 52. kan sich selbst nicht entbrechen ihm das Lob beyzulegen: *il étoit digne en effet de cet honneur pour sa valeur, sa prudence & sa constance inebranlable dans la disgrace. Mais l' histoire plus durable que le marbre & l' airain, immortalisera encore plus surement son nom & sa gloire.* Hingegen muß man sich allerdings wundern, daß der sonst kluge, aber auch denen Protestanten offt wider Ursachen, will nicht sagen Vernunfft, gehäßige *CARAFFA p. 317.* mit einer auslachens-würdigen Rocken-Historie aufgezogen kommet, daß nemlich der Mufftі zu Ofen ihm einen Passeport mit an dem Mahomed mitgegeben habe, damit ihm dieser in das Paradieß einlassen solte, *quamvis non esset Musulmannus, ob multa merita ipsius in sectam Mahumedanam, res ridicula, sed certa lacrymabilis pro homine Christiano.* Man könte aber die letzten Worte vielmehr auf den ehrlichen Herrn Nuntium appliciren, daß er sich solches Zeug auf den Ermel hat hefften lassen, indem ja in der Türckischen Kirche nur ein Mufftі, und zwar zu Constantinopel ist, und folglich keiner iemals zu Ofen gewesen, und daß der Mansfelder auch nicht so lange kranck gelegen, daß davon hätte demselben können Nachricht gegeben werden. Der Herzog von Weimar war indessen noch in Schlesien, und brachte seine Sachen in gutes Ansehen; Als aber der Wallenstein nach getroffenen Stillstand ihm auf den Hals gieng, starb dieser großmüthige Herr in seinem besten Vornehmen den 4. Dec. desselben Jahres im zwey und dreyßigsten Jahr seines Alters, nachdem er über einer nicht allzu wohl gekochten Speise einen Eckel bekommen hatte. *PVFFENDORF.* §. 48. *MVLLERI Annales Saxon. h. a. p. 329.* Es war also in der That ein Glück vor Oesterreich zu nennen, daß es auser denen erhaltenen Vortheilen in einem Jahr drey Haupt-Feinde loß wurde, welche bey fernern Leben demselben gewiß noch viel Schaden würden gethan haben.

§. 38.

Tilly treibt Hessen zu paaren.

Indessen hatte Tilly den Land-Grafen Moritzen von Hessen-Cassel ziemlich in die Enge getrieben. Denn da derselbe bishero lange Zeit ein heimlicher Feind des Kayſers gewesen war, so erklärte er sich nunmehro öffentlich für Dennemarck; Tilly hingegen wuste sich die Abwe-

sen-

senheit des Königs, und seine unternommene Theilung der Armee wohl zu Nutze zu machen, und schloß den Land-Grafen in seinem eigenen Lande ein. Zu dem Ende griff er Münden, an der Weser, wo die Fulda in dieselbe fällt, als einen wichtigen Paß an, ließ auch die Stadt gleich anfangs auffordern sich zu ergeben, alleine weil sie keine Conditiones annehmen wolte, ließ er die Stadt beschiesen, und legte ziemliche Breche in die Mauren, doch ließ er denen Belagerten nochmals gute Conditiones anbieten, auf welche sie sich ergeben solten. Da sie aber solches ebenfalls abschlugen, wagten es die Kayserlichen und setzten durch den Fluß, welcher denen Belagerten gleichsam zu einen Graben diente, und weil sie denselben passabel fanden, wagten sie den Sturm, so mißlich auch derselbe sich anließ. Hier wurde nun weiter kein Pardon gegeben, sondern nachdem die Kayserlichen alles Widerstandes ohnerachtet den Wall überstiegen, alles was ihnen vorkam, niedergehauen; und rechnete man derer Erschlagenen an Soldaten und Einwohnern auf 3000. Nachdem nun dieser Platz in der Kayserlichen Hände kommen, waren des Land-Grafens Lande völlig offen, und fand sich daher derselbe genöthiget, sich mit dem Kayser wieder auszusöhnen, und dem Bündnis mit Dennemarck völlig abzusagen. *BOVGEANT §. 54.*

§. 39.

Nachdem nun also Tilly auf dieser Seite weiter nichts zu besorgen hatte, drang er in das Braunschweigische ein, und belagerte Göttingen, da inzwischen der Graf von Anhalt die Dänen aus Oßnabrück, welches der König vorher eingenommen, und daselbst seinen ältesten Printzen zum Coatjutoren desselben Stiffts gemacht hatte, wiederum verdrieb. Der König ließ alles geschehen, weil er noch nicht vor dienlich befand, sich in eine öffentliche Schlacht einzulassen. Doch als er Nordheim belagern wolte, eylte der König herbey, den Ort zu bedecken. Beyde Armeen ruckten auch so nahe zusammen, daß es bereits zu einigen Scharmützeln kam, und würde dem König, dem Ansehen nach, der Sieg nicht entgangen seyn, wenn er ietzo etwas hätte wagen wollen, denn Tilly selbst war wegen zugestossener Unpäßlichkeit nicht bey seiner Armee, und die übrigen Trouppen, so noch zu derselben stossen solten, waren noch nicht ankommen, folglich wäre es dem König nicht schwer gewesen, eine an der Anzahl schwächere Armee, und welche noch dazu keinen rechten General hatte, über den Hauffen zu werffen. Die Bayerschen Officiers merckten auch wohl die Gefahr, und zogen sich daher nach Göttingen zurück, da hingegen der König, an statt daß er sie hätte verfolgen sollen, sich mit

Schlägt dem K. von Dennem. bey Lutter.

etlichen Catholischen Ländern aufhielt, und ins Eichfeld brach, um daselbst Duderstadt wegzunehmen. Tilly gieng dem König mit groser Behutsamkeit nach, und nachdem einige frische Regimenter zu ihm gestossen waren, ließ er ihn nicht aus den Augen, dergestalt, daß es mit denen hindersten Dänischen immer etwas setzte, und obgleich der König sich zurück zu ziehen äuserst bemühete, ließ ihm doch Tilly keine Zeit, dergestallt, daß, da der König nach zwey oder dreyen Tagen bey so beschwerlichem Marsch weiter keine Sicherheit sahe, er sich endlich zur Schlacht entschloß. Es kam also den 27. Aug. 1626. bey Lutter im Wolffenbüttelschen, zwey Meilen von Helmstädt, (nicht aber im Stifft Hildesheim, wie *BOVGEANT.* §. *56.* saget,) zum Treffen, in welchem es anfangs vor die Kayserlichen nicht zum besten aussahe, als welche von den Dänen zweymal zurück getrieben wurden, und der dritte Angriff war nicht glücklicher, da vier alte Tillysche Regimenter zum fechten bereits keine Lust mehr hatten, sondern Reißaus geben wolten, bis endlich Tilly sich entschloß vom Perd zu steigen, und in der einen Hand den Commando-Stab, in der andern den Degen haltend, die Flüchtigen durch starckes Zureden anhielt, und sie vom neuen selbst anführte, welches auch von so guter Wirckung war, daß, da sie dem Exempel ihres tapffern Anführers folgten, und die erste Scharte wieder auszuwetzen sich bemüheten, die Dänen endlich, alles Widerstandes ohngeachtet, in Unordnung und in die Flucht gebracht wurden. Die Infanterie wurde hiebey meist zu Schande gehauen, und man rechnete Dänischer Seite 10000. Tode, worunter der älteste Printz Philipp von Hessen-Cassel, und verschiedene vornehme Generals waren, ohne eine ziemliche Anzahl Gefangene, wobey zugleich die Artillerie und das völlige Lager erbeutet wurde. *v. THEATR. EVROP. Tom. I. pag. 931. BOVGEANT. c. l. KHEVENHVLLER. Tom. X. p. 1267.*

§. 40.

Religions-Verfolgungen.

Es war aber das bisherige Glück der Kayserlichen Waffen auch Ursache, daß unterdessen die gewaltsame Ausbreitung der Catholischen Religion nicht vergessen wurde. Vornehmlich geschahe solches in denen Kayserlichen Erb-Landen und in Böhmen, wovon man selbst den *CARAFFAM p. 182. 191. 213. 217. 227. 237. &c.* nachsehen kan. Im Oesterreichischen wurden die Evangelischen hart gedrucket, dieselben zur Catholischen Religion gezwungen, die Kinder Catholisch getaufft, und die Geistlichen aus dem Land zu weichen genöthiget. Dieses veranlaßte vornehmlich die Bauern ob der Ens, daß sie bey 10000. Mann starck,

unter

unter Anführung zweyer Schuster, Stephan Feidingers und Achatz Villingers, sich zusammen thaten, und anfangs die Freylassung ihrer Religion, nebst Erleichterung der schweren Abgaben suchten. Als ihnen aber solches abgeschlagen wurde, suchten sie ihre Bitte durch Gewalt der Waffen zu erhalten, und gewann dieser Aufstand ein desto gefährlicher Ansehen, da sie in verschiedenen Treffen glücklich waren, bis endlich anno 1627. der Graf Gotfried Heinrich von Pappenheim wider sie glücklich war, und sie wieder zum Gehorsam brachte, worauf die Rädels-Führer zu harter Strafe gezogen, und die übrigen Evangelischen um desto schärffer verfolget wurden. *CARAFFA p. 295. 333. &c. BRACHELIVS p. 112. KHEVENHVLLER. c. l.* In denen übrigen Provintzien Teutschlandes, und wo die Kayserlichen Waffen die Oberhand hatten, gieng es nicht besser, und wurden bereits verschiedene Befehle von Auslieferung der geistlichen Güter an die Catholischen wieder die Evangelischen gegeben. *CARAFFA. p. 310. 348.* Im Pfältzischen und andern wurden die Evangelischen Prediger fortgewiesen, auch selbst die reformirten Professores zu Heidelberg abgeschafft, welches alles Caraffa seiner Gewonheit nach ungemein lobet.

§. 41.

Der K. von Dennem. wird aus Teutschl. getrieben.

Der Vortheil aber des wider den König von Dennemarck erfochtenen Sieges war allerdings ziemlich, indem verschiedene sich dem Kayser freywillig unterwurffen. Vornehmlich sehnten sich die Herzoge Ulrich Friedrich von Braunschweig, Georg von Lüneburg, mit ihm aus, und die Herzoge von Mecklenburg, Johann Albrecht und Adam Friedrich hätten eben dergleichen gethan, wenn nicht der König zuvor kommen wäre, und seine Soldaten in ihre Festungen eingeleget hätte, weßwegen auch der Kayser einen Zorn auf dieselben warf, den er ihnen nachhero empfinden ließ. Der König selbst zog sich über die Elbe zurück, kam aber bald wieder zu Kräfften, nachdem er von denen Engelländern 6000. Mann und etwas Geld, wiewohl zu langsam erhielt, wenigstens brachte er doch eine Armee von 40000. Mann wieder zusammen, wodurch er zwar wieder in Ansehen kam, er konte aber nichts ausrichten. Und ob er gleich den Administratorem von Magdeburg und den Graf Thurn in Schlesien geschicket hatte, daselbst des verstorbenen Herzog Johann Ernsts Anschläge fortzusetzen, so kam doch der Wallenstein gegen sie, und jagte sie völlig heraus, wovon ein Theil sich gäntzlich verlief, der andere aber, so unter den Obristen Baudis durch Polen in die Marck gehen wolte, von ihm vollends völlig geschlagen wurde. Der Graf Schlick

traf auch ein Corpo, welches der Marggraf von Baden, der sich zu Basel aufhielt, mit Frantzösischen und Englischen Gelde geworben hatte, und welches er dem König von Dennemarck zuführen wolte, unterwegs an, welche aber lieber unter denen Kayserlichen Dienste nahmen, als daß sie sich die Hälse einschmeisen liesen. Es konte auch der König an der Elbe nicht lange bleiben, indem Tilly bey Tangermünde über dieselbe gieng, und in der Marck diejenigen Städte einnahm, so die Dänen inne hatten. So nahm auch der Wallenstein Boizenburg und Lauenburg wieder weg, und weil die Dänen immer wichen, wurde der Krieg in das Hollsteinische gespielet, woselbst auch dem König alles bis auf Krempen und Glückstadt weggenommen wurde. Der Graf von Fürstenberg nahm auch Nordheim, welches noch mit Dänischen Trouppen besetzet war, wieder weg, wiewohl er davor ziemlich Volck sitzen ließ: Denn weil er der Besatzung anfangs keinen Accord zugestehen wolte, wehrte sie sich aufs äuserste, und schlug ihm zwey Haupt-Stürme ab, worauf er ihnen hernach selbst den Accord zweymal anbieten muste. Nyenburg ergab sich gleichfalls an dem Grafen von Anhalt; Wolffenbüttel aber nahm der Graf von Pappenheim ein, und wurde folglich der Ocker-Strohm, wodurch es gantz unter Wasser gesetzet war, wieder zugemacht. Diese Umstände nöthigten den Chur-Fürst Georg Wilhelm von Brandenburg, daß er den Chur-Fürsten von Bayern als seinen Mit-Collegen solenniter erkennete, denen Kayserlichen Soldaten Winter-Quartier und freyen Durchmarsch vergönte, auch seine Lands-Kinder, welche bisher in Dänischen Diensten gestanden, zurück berieff. Die Kayserlichen hingegen setzten das Land in fast unerträgliche Brand-Schatzung. *v. LONDORP. T. III. p. 978. PVFFENDORF. § 50.*

§. 42.

Convent zu Mühlhausen.

Bey diesen Troublen gedachte man doch auch zuweilen an den Frieden, iedoch nicht in allzugrossem Ernst, sondern nur das Volck dadurch in der Hoffnung dazu zu erhalten. Es wurde nemlich anno 1627. zu Mühlhausen ein Chur-Fürsten-Tag gehalten, um daselbst vom Frieden zu handeln, aber nicht einmal die Dänischen Gesandten dazugelassen. Und da der König gegen dem Kayser durch den Grafen von Oldenburg sich erklärte: daß er mit seiner Armee wieder in sein Land gehen wolte, wenn dagegen der Kayser seine Armee gleichfalls aus Nieder-Sachsen zurück nehmen, alles in vorigen Stand setzen, ieden bey seinen Rechten, und seine Söhne bey denen Bißthümern lassen wolte, wurde solches abgeschlagen. Dargegen wolte ihm der Kayser nichts als sein Reich

Den-

Dennemarck lassen, er aber solte die verursachten Kriegs-Unkosten erstatten, und die Bißthümer wieder abtreten. *v. Conditiones apud LONDORP. T. III. p. 992. KHEVENH. T. X. p 440.* Dieses konte der König unmöglich eingehen. Gleichergestalt bemüheten sich die Herzoge von Würtemberg und Lothringen nochmals den Pfaltz-Grafen bey dem Kayauszusöhnen, und dieser wolte auch das Ansehen haben, als ob er nicht ungeneigt dazu wäre; doch wurden hernach solche Vorschläge gethan, die Pfaltz unmöglich prästiren konte. Denn es solte derselbe dem Kayser nicht alleine eine Abbitte thun, sondern auch völlig auf die Crone Böhmen renunciren, sich über dieses der Chur begeben, allen Bündnissen wider den Kayser absagen, und zufrieden seyn mit dem, was der Kayser ihm und seinen Nachkommen von den Pfältzischen Landen wiedergeben würde. *LONDORP. c. l. & T. IV. p. 668. KHEVENH. c. l. p. 1521.* Sonst hatte dieser Mühlhäusische Convent keinen Nutzen, zumalen nur diejenigen Stände dazu verschrieben wurden, die auf des Kaysers Seite waren, und deren Vota als ein guter Rath leicht konten angenommen und auch verworffen werden. Anbey wurde auf demselben von Restitution der Geistlichen Güter, welche die Protestanten nach dem Passauischen Frieden eingezogen hatten, ein Vortrag gethan, und die geistlichen Chur-Fürsten und andere Bischöffe stellten dem Kayser ausdrücklich vor, daß es seines Amtes sey, denen Catholischen zu helffen, indem dem Augsburgischen Frieden zuwider die Bißthümer von denen Protestanten unter dem Titel der Bischöffe und Administratoren solten behalten werden. Wobey der Kayser zugleich den Votheil hatte, daß er seinen Printzen Leopold Wilhelm zum Administrator des Bißthums Halberstadt und der Abtey Hirschfeld erklären ließ, der Pabst ihm auch das Ertz-Bißthum Magdeburg conferirte, wiewohl nach Abdanckung Christian Wilhelms von Brandenburg, des Chur-Fürsten von Sachsen Printz, Augustus, von denen Canonicis gewählet wurde. *PVFFENDORF. §. 51. CARAFFA p. 373.* So ließ auch der Kayser nunmehro seinen Printzen Ferdinand III. den 23. Sept. 1627. zum König in Böhmen crönen. *KHEVENHVLLER T. X. p. 1441.*

§. 43.

Wallenstein wird zum Admiral der Ost-See erkläret.

Bisher hatte man an dem Spanischen Hof auf alle Weise gesuchet, das Monopolium auf der Ost-See, mit Ausschliessung der Holländer und anderer See-Puissancen zu erhalten, und auf diese Weise eine Ober-Herrschafft auf derselben zu bekommen, zu dem Ende man durch allerhand vortheilhaffte Vorschläge so wohl Danzig, als die übrigen

Hansee-Städte, in das Interesse zu locken sich bemühet. Nachdem aber dieselben die hierunter verborgenen Absichten, und den daraus mit der Zeit zu erfolgenden Schaden wohl erwogen, und dieses Vorhaben folglich sehr schwer gemachet wurde, meynte man nunmehro, nachdem der König von Dennemarck gedemüthiget war, einen nähern Weg zu finden, indem Mecklenburg und Pommern eingenommen wurde. Der Herzog von Friedland wurde von dem Kayser zum Admiral über den Ocean gemachet, welches bishero noch nie erhöret worden. Die Herzoge von Mecklenburg wurden, wegen der mit Dennemarck gepflogenen Freundschafft, ihrer Lande völlig beraubet, in die Acht erkläret, und solche dem Friedländer an. 1628. übergeben, anfangs zwar nur als ein Unterpfand wegen der bisher aufgewandten Kriegs-Unkosten, an. 1629. aber wurde er völlig damit belehnet. *conf. LOND. T. IV. init. THEATR. EVROP. T. I. p. 1074.* Mecklenburg. *APOLOGIA. 1630. 4.* Nachdem man also Ufer und Hafen hatte, trachtete man auch nach einer Flotte, deren Besorgung dem Grafen von Mansfeld, Commendanten zu Wismar, aufgetragen wurde, welcher 15. Kriegs-Schiffe binnen wenig Monaten bauete, zu welchen hernach der König Sigismund in Polen die seinigen stossen ließ. Dieses Unternehmen machte so wohl bey allen, als vornehmlich dem König in Schweden, grosses Aufsehen, welcher allerdings seinem Interesse gemäß hielt, dieser weit aussehenden Sache lieber in Zeiten abzuhelffen, ehe sie allzumächtig und endlich seinem Reiche zu gefährlich würde. *PVFFEND. §. 52.*

§. 44.

Pommern wird angefallen und Stralsund belagert.

Bey Ausführung dieses Vorhabens war das einzige Pommern übrig, welches ob es wohl in diesem gantzen Krieg neutral gewesen, dennoch mit Soldaten überschwemmet, und in starcke Contribution gesetzet wurde. Denn weil der Herzog Bugislaus XIV. der eintzige und letzte regierende Herr seines Hauses wäre, könte man diese Erbschafft dem Kayser um desto eher lassen, und wolte man hierzu Bayern gebrauchen, daß solches, weil es vom Kayser Ludouici IV. vierten Sohn, Ludouico Romano abstammete, einen Anspruch auf diese Lande machen solte, damit man hiedurch die mit Brandenburg getroffene Erb-Vergleiche desto besser über den Hauffen werffen könte. Damit aber Ursache vorhanden wäre, Stralsund anzufallen, so begehrte Wallenstein, die Einwohner solten seine Soldaten in die Stadt einnehmen: welches aber die Stralsunder abschlugen, weil sie wohl merckten, was hierunter verborgen wäre. Wie dieses nicht angehen wolte, wurden 150000. Thl.

gefordert, wogegen aber die Stadt Versicherung verlangte, daß sie mit Einquartirung verschonet werden solte. Unterdessen hatte Arnheim auf des Friedländers Befehl die Insul Denholm erobert, und befestigte dieselbe, daher die Stralsunder das Geld willigten, iedoch mit der Bedingung, daß Denholm nicht solte befestiget noch mit Stücken besetzet werden, wie aber die Kayserlichen das Geld hatten, thaten sie was sie wolten, welches die Stralsunder bewegte, die Kayserlichen von gedachter Insul wieder zu vertrriben. Wallenstein knirschte mit den Zähnen über der Stralsunder Hartnäckigkeit, und beschloß daher: Daß, wenn auch die Stadt mit Ketten am Himmel gebunden wäre, wolle er sie doch herunter reissen, fieng auch die Belagerung den 16. May 1628. an. Doch die Bürger waren hiebey unerschrocken, und setzten sich tapffer zur Wehre, zumal ihnen Dennemarck einige Völcker zu Hülffe schickte. Ihre meiste Hoffnung aber hatten sie auf den König in Schweden gesetzet, welcher ihnen auch Pulver genug und etwas Volck zuschickte, weil ihm vornehmlich daran gelegen war, daß nicht aus Stralsund ein neues Dünkirchen gemachet würde, woraus hernach alle Mitternächtigen Völcker, welche auf der Ost-See handelten, könten beunruhiget werden, und es allzuschwere halten würde, dieselben wieder heraus zu treiben. Vornehmlich aber konte dieser Ort denen Schweden zu einen gelegenen Hafen, und zu einer sichern Retirade, bey etwa erfolgenden unglücklichen Begebenheiten, dienen, wenn sie sich in die Teutschen Händel mischen würden; wäre auch besser mit denen Kayserlichen alsdenn in fremden Landen als an Schwedischen Ufern zu fechten. Es vermeynten auch die Stralsunder mit denen Schweden besser als mit denen Dänen zu fahren, da sich der Friedländer bereits hefftig beschwerete, daß sie Dänische Besatzung eingenommen, die doch des Kayserς Feinde wären, daher auch endlich solche, bis auf 300. Mann, welche unter des Schwedischen Commendanten Befehl blieben, abgeführet wurden. Auf diese Weise wehreten sich die Stralsunder, und schlugen einen Sturm nach dem andern ab, bis endlich der Friedländer sich genöthiget sahe, den 22. Jul. die Belagerung mit Verlust 12000. Soldaten gar aufzuheben. Man bemühete sich zwar hierauf, mit der Stadt noch einen Vergleich zu treffen; alleine sie wolten denen Kayserlichen Worten nicht trauen, und da der Friedländer begehrte, daß die Schwedische Besatzung aus der Stadt ziehen solte, gab ihm der Schwedische Cantzler, Axel Oxenstirn zur Antwort: Es liesse solches weder die Sicherheit der Stadt, noch des Schwedischen Reiches zu, es wäre denn, daß bey-

beyden genugsame Versicherung gegeben würde, welche aber nicht nur in Worten und Briefen bestünde. *PVFFENDORF. §. 53. & L. II. §. 6. sequ. LONDORP. T. III. p. 1319. KHEVENHVLLER. T. XI. p. 186.*

§. 45.

Friede zu Lübeck mit Dennemarck geschlossen.

Endlich wurde der König von Dennemarck durch die beständigen widerwärtigen Zufälle, so ihm begegneten, mürbe, daß er sich nach Frieden sehnte, indem ihm das einzige Glückstadt noch übrig war, seine Reichs-Stände zum Krieg keine Lust mehr hatten, auch Holland und Engelland ihn völlig zu verlassen schienen. Denn ob gleich die Holländer ihm noch einige Völcker geschicket hatten, so war doch solches nur in der Absicht geschehen, um Glückstadt und die See-Küste, ihres eigenen Nutzens halber, zu erhalten. Der Kayser zwar, welcher die siegreichen Waffen in den Händen hatte, that anfangs dem König harte Propositiones, und der Friedländer zog die Sache ebenfalls in die Ferne, in der Absicht, sich unterdessen in der Ost-See feste zu setzen, und eine Flotte anzulegen. Nachdem er aber endlich sahe, daß es leichter wäre, den Titel eines See-Admirals anzunehmen, als eine Flotte herbey zu schaffen, ihm auch an der Freundschafft des Königs wegen des Herzogthums Mecklenburg viel gelegen war, er auch wegen ausbleibenden Sold die unbändigen Soldaten fast nicht mehr im Zaum zu halten vermochte, und der Kayser selbst endlich auf dieser Seite gerne Friede haben wolte, um seine völlige Macht in Italien, wegen des daselbst entstandenen Successions-Krieges im Herzogthum Mantua zu gebrauchen, *de quo NANI historia della Republ. Veneta L. 7. VITTORIO SIRI memorie dei tempi correnti T. VI.* so kam es zu Lübeck zu einem sehr reputirlichen Frieden, den der König bey dem schlechten Zustand seiner Sachen kaum hätte hoffen können. Der König Gustaph Adolph in Schweden, welcher eben noch nicht Lust hatte, mit dem Kayser sich in Weitläufftigkeiten einzulassen, sondern lieber gesehen, wenn der Same der Uneinigkeit noch hätte können ausgerottet werden, wolte den Johann Sparr, Carl Bannier und Johann Salvium, ebenfalls als Gesandte, nach Lübeck abschicken, und gab ihnen Vollmacht, von dem Kayser zu begehren: 1) Er solte sein Volck aus beyden Sächsischen Creyssen abführen, 2) die an der Ost-See und Ocean aufgeworffene Schantzen und neu erbauete Festungen niederreissen, 3) in selbiger Gegend an keinem Ort einige Besatzung hinterlassen, 4) seine Schiffs-Flotte abschaffen, 5) denen Teutschen See-Häfen die alte Freyheit wieder einräumen, 6) Pommern, Mecklenburg, die Herzoge von Hollstein, Oldenburg, und die Gra-

Grafen von Ost-Frießland, ferner die in Ober- und Nieder-Sachsen eingenommenen Städte in ihren vorigen Stand setzen, 7) wenn hingegen von dem Herzog von Mecklenburg etwas versehen worden wäre, solte solches durch Ausspruch der Chur-Fürsten und Stände des Reichs mit einer Geld-Busse abgethan werden: wobey der König sich anheischig machte, daß die zuerkannte Summe unfehlbar solte ausgezahlet werden, so bald die Herzoge in ihr Land wiederum eingesetzet wären. Dargegen solten sie 8) versprechen, die Schwedischen Völcker alsbald aus Stralsund abzuführen, woferne 9) der derselben Stadt währenden Krieges zugefügte Schade ersetzet, und derselben wegen ihrer Freyheit und Sicherheit genugsame Versicherung gegeben worden wäre. Endlich 10) solte dem König in Schweden nicht zum Nachtheil gereichen, daß er derselben Stadt Hülffe geleistet: und der Kayser solte denen Polen wider ihn nicht beystehen. Es wurde aber von denen Kayserlichen Ministern denen Schwedischen Gesandten, als sie ihre Ankunfft wissen liessen, und um Paßports anhielten, die Zulassung völlig abgeschlagen, welches dem König von Schweden sehr verdroß. Der Friede selbst wurde den 7. Jun. 1629. publiciret, und darinne dem König von Dennemarck alles, was er währenden Krieges verlohren hatte, wieder eingeräumet, iedoch mit Beding, daß er sich in die Teutsche Reichs-Händel weiter nicht, als Herzog von Hollstein, mischen solte: Dem Königlichen Prinzen wurde die Administration des Ertz-Stifts Bremen gelassen, und dem König auf der Elbe zu Glückstad einen neuen Zoll anzulegen, auf 4. Jahr verstattet, welcher auch an. 1637. weiln sich die Hansee-Städte hefftig darüber beschwerten, wieder aufgehoben wurde. Derer Herzoge von Mecklenburg, welche doch ihr völliges Interesse dem König aufgeopffert hatten, wurde eben so wenig, als des unglückseligen Pfaltz-Grafens, in dem Frieden gedacht. Auser dem aber der Herzog von Bayern als Chur-Fürst des Reichs erkennet. *v. Tabb. pac. ap. LONDORP. T. III p. 1078. THEATR. EVROP. T. II. p. 4. sequ. KHEVENHVLLEL. T. XI. 125. 147. PVFFENDORF. § 54. & L. II. §. 12.*

§. 46.

Es hatte aber dieser Friede bey weiten nicht die Wirckungen, die man wünschete, indem dadurch Teutschland nicht in völlige Ruhe gesetzet, sondern nur die Waffen auf eine kurtze Zeit anderweit gebrauchet wurden. Es war allerdings ein grosses Versehen der Kayserlichen Minister, daß sie die Gesandten des Königs in Schweden gar nicht bey denen Friedens-Tractaten gehöret hatten, da doch der König alle Differentzen

Schlechter Zustand im Teutschen Reich.

in der Güte beyzulegen willens war, auch auf diese Weise so wohl das Kayserliche Haus, als gantz Teutschland hätte können in Ruhe gesetzet werden. Alleine es hatten die Kayserlichen Ministri des Königs und seiner Soldaten Tapferkeit und Verstand noch nicht probiret, sahen daher selbigen, bey ihrem bisherigen Glück, als einen geringen Feind an, und vermeynten nicht, daß dieser vermögend seyn könte, die Kayserlichen Concepte, und bishero gemachten grossen Vortheile mit der Zeit auf einmal zu verrücken. Teutschland muste noch beständig unter der Krieges-Last seufftzen, ohne daß es dem äuserlichen Ansehen nach einen Feind gehabt hätte, und es wolte solche noch kein Ende nehmen, ohngeachtet diejenigen, welche den Kayser in den Harnisch gebracht, alle gezüchtiget waren. Die Soldaten trieben allen ersinnlichen Ubermuth, als ob sie in feindlichen Landen wären, und als ob es auf etwas anders als den Frieden im Reich angesehen wäre, anbey wurden immer mehr Regimenter angeworben, dergestalt, daß der Friedländer sich öffentlich berühmte, es habe der Kayser mehr als 160000. Mann auf den Beinen. Die Unter-Officiers wurden ungewöhnlich vermehret, welche doch nichts thaten, als daß sie die Leute aussaugten, und grosse Summen Geldes zusammen brachten, welche hernach verschmauset, oder sonst liederlich verthan wurden. Diese meynten Teutschland wäre ihnen zur Beute angewiesen, und plagten die Leute unerträglich, brauchten auch in Befehlen und Exequiren weder Maas noch Ziel: Die Quartiere nahmen sie, wo sie wolten, und wurde Niemanden geholffen, er mochte klagen, wo er wolte: Jeder mißbilligte die Sache, und schob die Schuld auf dem andern, die meisten aber auf dem Friedländer, welcher sich selbst in sein übermäsiges Glück nicht mehr finden konte, und gleichsam einen Dictatorem Imperii abgab, auch selbst nach des Kaysers Befehlen nicht weiter fragte, als es ihm gelegen war. Die Güter derjenigen, so vorhero unter Pfaltz Kriegs-Dienste genommen, oder selbigem sonst beygestanden hatten, wurden dem Fisco zugeschlagen, welches sonderlich die von Adel im Ober-Teutschland betraf; die Fürsten aber wurden nicht gehöret, wenn sie vorgaben, daß im Fall die Vasallen derselben verlustig wären, dieselben vielmehr ihnen heimgefallen wären. Denn es wolten bey dieser Beute auch einige Ministri und Räthe nicht gerne leer ausgehen. *PVFFENDORF.* §. 56.

§. 47.

Das Edictum Restitutorium wird publiciret.

Endlich wurde denen Protestanten das Messer vollends an die Kehle gesetzet. Man hatte dieselben bisher genugsam vexiret, indem man an dem

dem kleinen angefangen, in verschiedenen Reichs-Städten Evangelische Raths-Herren ab- und Catholische an deren Stelle eingesetzet, die Evangelischen Kirchen verschlossen, solche Catholischen eingeräumet, die Prediger ab- und an deren Stelle Catholische eingesetzet hatte. Sonderlich hatten die Evangelischen zu Straßburg den Münster nebst etlichen Kirchen den Catholischen wieder abtreten müssen: In Regensburg hatte man die öffentlichen Proceßionen wieder eingeführet; Denen Evangelischen Predigern auf alle Weise verboten, nichts wider die Catholische Religion zu predigen, da doch denen Catholischen im geringsten nicht verwehret war, die andern nach Belieben und eignen Gutdüncken zu verketzern. So giengen auch die Bischöffe mit ihren Evangelischen Unterthanen nach Gefallen um. Nunmehro aber vermeynte man, daß es Zeit sey dieses bey der Catholischen Kirche so verdienstliche Werck mit Gewalt anzugreiffen, und die Evangelischen zu Wiederabtretung der bisher nach dem Religions-Frieden eingezogenen geistlichen Güter zu zwingen. Denn man meynte nunmehro nicht eben Ursache zu haben, sich vor iemanden zu fürchten: die Protestanten waren entkräfftet: der König von Dennemarck zur Ruhe gebracht: hingegen hatte der Kayser eine ansehnliche Macht auf den Beinen, die denen Befehlen den gewünschten Nachdruck zu geben im Stande war. Nur fand man noch ratione modi procedendi Schwierigkeiten: Einige meynten, es würde besser seyn, wenn man bey denen Schwachen den Anfang machte, die mächtigen hingegen noch in Ruhe liese, bis man unter denenselben eine Uneinigkeit erreget hätte. Andere hingegen hielten dafür, man solte die Catholicken ordentlich klagen lassen, und hernach Proceß-mäßig wider die Protestanten erkennen. Endlich aber drung vornehmlich der Päbstliche Nuntius Caraffa durch, daß der Kayser sich entschloß, das so genannte *Edictum Restitutorium* den 6. May 1629. heraus zu geben, worinne denen Protestanten auferleget wurde, alle, nach dem Passauischen Vertrag eingezogene geistliche unmittelbare und mittelbare Güter denen Catholischen zu restituiren, wobey die Reformirten überhaupt des Religion-Friedens unfähig erkläret, auch diejenigen, welche sich diesem Edict widersetzen würden, mit dem Bann bedrohet wurden.

§. 48.

Es wird hoffentlich dem Leser nicht unangenehm fallen, dieses po- Das Edictum
mum Eridos, welches hernach so viel Weitläufftigkeiten verursachet hat, selbst.

selbsten zu lesen, zumal es nicht eben allzu oft gedrucket ist. Es lautet solches bey dem *LONDORP. T. III. p. 1048.* folgender massen

Wir Ferdinand II. von GOttes Gnade, erwählter Römischer Kayser, ꝛc. Entbieten allen und ieden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vice-Domen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schult-Heissen, Burger-Meistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinen, und sonst allen andern, Unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, Unsre Freundschafft, Gnad und alles Gutes: Und setzen ausser Zweiffel, Euer L L. A A. und Euch, auch männiglich werde mehr denn zu viel wissend und bekannt seyn, in was schädliche Mißhelligkeit und Zerrüttung Unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation nun eine lange Zeit hero geschwebet, dessen Mißtrauen und hochgefährlicher Trennung, Anfang und Brunqvell ursprünglich zwar die ledige Spaltung in der Religion gewesen, und noch ist, nach derselben aber dieses vornehmlich, daß gegen den Religion- und Land-Frieden, so vornehmlich deßwegen aufgerichtet, damit die Stände beyder Religion solchen Frieden gemäß einträgtig sich gegen einander verhalten, auch kein Theil dem andern an seinen Rechten, Gütern, Land und Leuten, keinen Eingriff, Schaden oder Nachtheil zufügen solle, nicht alleine unterschiedliche Spolia und andere hochschädliche Attentata verübet, sondern auch noch dazu, unter allerhand gesuchtem Schein, und durch hochschädliches Disputat über den Religion-Frieden selbsten gleichsam derselbe in seinem Inhalt denjenigen, so dargegen gehandelt, zu statten kommen thäte, justificiret und verthaidiget werden wollen. Aus welchen denn erfolget, nachdem die Turbatores etliche Urthel verlohren, auch ihrer unrechtmäßigen Eingriff

halber,

halber, noch ferneres Verlusts sich besorgen müssen, daß man zuletzt eines Theils gegen dem klaren Inhalt des Religion-Friedens selbst, als auch anderer des H. Reichs Abschied, keinen Richter mehr leiden, sondern den andern Theil zu einem neuen Vertrag, und daß sich derselbe unter dem Schein einer Composition alles An- und Zuspruchs gäntzlich begeben möchte, zwingen wollen, auch zu Behauptung solches unrechtmäßigen Intents, anfänglich allerhand verborgene Intelligentzen, heimliche Verbündniß, unterschiedliche Correspondentzen, und zuletzt eine öffentliche Rebellion, ein erwünschten Vorthel erlangt zu haben vermeynt, ihr Vorhaben durchzudringen, noch weitere Confoederationes und Bündnissen mit In- und Ausländischen Herrschafften und Communen, ja des Erb-Feinds christlichen Namens selbst Einflechtung angestellet, bis endlich durch solche Machinationes das gantze Vaterland in eine Flamme und solchen Zustand, darinne es noch bis dato, mit höchsten Seufzen und Wehklagen der nothleidenden armen Unterthanen, sich befindet, gebracht worden. Ob nun zwar dieses Unheil, so wohl unsere löbliche Vorfahren im Reich, als auch viel friedliebende Stände, und darunter vornehmlich des H. Reichs Chur-Fürsten, zeitlichen vorgesehen, und ihres theils gerne remediren wollen, als denn noch Anno 1559. als man erstlich über und wider den Religion-Frieden eine vermeynte Klage einzuwenden tentiret, weyland unsers Vorfahren und An-Herrn, Kaysers Ferdinandi I. dieselbe Klagen an das Kayserliche Cammer-Gerichte remittiret, darüber aber die Protestirenden damaln die Cammer geflohen, und die Decision von gedachtes Unsers An-Herrns, Kaysers Ferdinandi I., selbst begehrt, mit diesem Andeuten, daß etliche darunter, so lauter und klar, daß sie einer weitern Ausführung nicht bedürfftig seyn, sondern allein aus den schlechten Worten des Religion-Friedens decediret wer-

den möchten, inmassen eine solche General-Decision auf folgenden Reichs-Tägen, und sonderlich noch Anno 1594. gesuchet, als deñ auch damalen des Administratoris der Chur-Sachsen, Herzog Friedrich Wilhelms, Ldn. solche Decision zu besserer Präparation desselben Reichs-Tages proponiren lassen: So ist doch wegen gefährlichen Türcken-Krieg, und andern verlängten Expeditionen, die Decision differiret worden: Nichts destoweniger aber haben Unsere löbliche Vorfahren hierzwischen nicht unterlassen, den Bedrängten, so bey demselben um die Justitz angehalten, Ihrem Kayserlichen Amt gemäß, so wohl an Ihrem Kayserlichem Hof, als dem Cammer-Gericht zu Speyer, nach Inhalt des Religion-Friedens, und der allgemeinen Rechten, dieselbe zu ertheilen, bis endlich A. 1613. diejenige, so sich Correspondirende genennet, nicht alleine solcher rechtmäßigen, und in dem Passauischen Vertrag so wohl, als auch in dem Religion-Frieden selbst, ausdrücklich fundirten Proceß, an dem Kayserlichen Hof und Cammer-Gericht, neben Uberreichung neuer Grauaminum sich beschweret, sondern auch die hiebevor aus obbeschrieben selbst vorgeschlagene Kayserliche Decision, weiter nicht zulassen wollen, sondern auf einen neuen Modum eines gütlichen Vergleiches, so noch auf demselben Reichs-Tag vorgenommen werden sollen, gedrungen, und als sie damals mit solcher vorgeschützten Composition nicht fortkommen können, haben sie dennoch nicht unterlassen, wegen eines absonderlichen Compositions-Tags starck in Unsers Vettern und Vaters, weyland Kaysers Matthiä Ld. zu dringen, welche sich auch, damit Ihro Ldn. nichts, so zu Wiederbringung guten Verstands unter den Ständen dienen möchte, an Ihrem Theil erwinden liesen, einen Compositions-Tag endlich nicht zuwider seyn lassen.

Als sie aber der Catholischen Stände rechtmäsige Beschwer, so sie bey solchem Mittel gehabt, in Erwegung

gezo-

gezogen, weil sie von dem Religion-Frieden nicht könten noch wolten abweichen, und daher von ihren rechten transigendo gegen Inhalt des Religion-Friedens sich nicht wüsten einzulassen, und der Ursach halber alle Handlung nicht allein vergeblich, sondern auch alleine zu mehrer Verbitterung ausschlagen würden: Als haben sie solchen Weg, als ein desperates Mittel, fallen lassen, wie denn eines theils die Protestirenden Ständ selbst erkennt, daß mit demselben ohne Einwilligung des Catholischen Theils, schwerlich zu gelangen: Dannenhero bald nach obgedachten Reichs-Tag An. 1613. neben den Catholischen, auch des Chur-Fürsten von Sachsen und Land-Graf von Hessen-Darmstad Ld. Unsers Vorfahren Kayserß Matthiä Ld. wohlmeynend gerathen, daß Jhro Ld. obbemeldten Gravaminibus aus Kayserl. Amt, Jhrer Vorfahren am Reich, Römischer Kayser Exempel zu Folge, nach Jnhalt der Reichs-Constitutionen ihre Erledigung geben sollen: Wie denn darüber erstgedachtes Chur-Fürsten von Sachsen Ld. das folgende 1614. Jahr den 1. Martii in ihrem Schreiben weiter erinnert, die Nieder-Sächsische Creyß-Stände von der Conjunction mit den Correspondirenden neben andern aus diesem Fundament abzumahnen, weil Jhre Majestät im Werck seyn, die Grauamina förderlich zu erledigen.

Wenn Wir denn Unsers Kayserlichen Amts ermessen, nicht alleine wie Wir des Heiligen Römischen Reichs Widerwärtigen begegnen, und ehe gedachtes Reich wieder zu Ruhe stellen, sondern auch zugleich, damit durch nützliche Auslegung und Deutungen des Religion-Friedens, die Reichs-Stände nicht weiter unter einander in Zwietracht und Mißhelligkeit gerathen, emsiglich vorzusehen, auch der Ursachen halben von dem Chur-Fürstlichen Convent zu Mühlhausen aus, unterthänigst aus treuer Vorsorge für des Heil. Reichs Wohlstand, ersuchet worden, die

aller-

allergnädigste Verfügung zu thun, damit die Aufrichtung gunten beständigem Vertrauen, die zum öffters von den Ständen einbrachte und geklagte Grauamina, nach Jnhalt der Reichs-Constitutionen, auch Religion- und Profan-Friedens, so weit und viel deren submittirt, erörtert, und kein Stand demselben zu wider beleidiget und beschwe-ret bliebe.

Als haben Wir solche Unserm Kayserlichen Amte anhangende Erklärung und Resolution, dem Religion- und Prophan-Frieden gemäß, auch nach Jnhalt der Reichs-Abschieden vornehmlich von Anno funffzehnhundert sechs und sechzig länger nicht sollen und wollen anstehen lassen. Bevorab, demnach Uns nicht alleine vorgetragen worden, welcher Gestalt auf mehr besagtem Reichs-Tag, Anno Sechzehenhundert und dreyzehen, die Protestirende selbst bekennet, daß die Grauamina nicht neu, sondern hievor offtmals geklagt, diejenige auch, so dabey interessiret zu seyn vermeynen möchten, gnugsam allbereit darüber gehöret worden, sondern auch schon längst An. 1576. erstgemeldete Protestirende Stände in Jhren Unsern Vorfahren Kayser Maximiliani Lden überreichten Supplicaren, um Erledigung ihrer Grauaminum, mit guten Grund selbst klärlich angedeutet, daß unnoth sey, auf des einen oder des andern Theils Bewilligung zu sehen oder zu warten, sondern der Kayserlichen Majestät als dem Ober-Haupt, und Handhaber aller Ordnung und Gesetze, auch Beschirmer und Beschützer der Bedrängten, alle vollkommene Gewalt und Macht zustehe, ihr Kayserlich Amt zu interponiren, und was zu Fortsetzung gemeiner Wohlfart und Abschaffung alles schädlichen Misverstands und Unheils im Römischen Reich ersprießlich seyn mag, und vorigen Reichs-Satzungen gemäß ist, zu verordnen: Welches Anno 1559. erstgemeldte Protestirende, wie auch oben angezogen, mit diesem Anhang an offtgedachten Unsers

An-

An Herrns Kayſers Ferdinandi Lden mit ſolchen formalibus gelangen laſſen, daß es um die Grauamina alſo beſchaffen, daß dieſelbe, (als ſich ſolches in der Wahrheit befindet) aus den klaren Worten der Reichs-Conſtitution, und des Religion-Friedens decidiret werden können und ſollen.

Ob uns nun zwar nichts liebers geweſen, als allen ſolchen Grauaminibus durch Unſere Kayſerliche Reſolution ihr abhelfliche Maß zu geben: So haben Wir doch vornehmlich darauf geſehen, wie Wir auch deſſen von dem Chur-Fürſtlichem Collegio erinnert, diejenige zu erörtern, darüber der ſubmiſſion halber, der wenigſte Zweifel nicht vorfallen möchte, als diejenige Grauamina ſeyn, ſo auch ohne alle Submiſſion in dem klaren Buchſtaben des Religion Friedens beſtehen, und an deren Reſolution zu Wiederbringung eines durchgehenden Friedens am meiſten und höchſten gelegen: Dabey Wir denn nicht unterlaſſen wollen, auch dem übrigen nachzudencken, und bey erſter Gelegenheit Uns ebenmäſig, damit ſich Niemand ferner zu beſchweren Urſache habe, zu reſolviren.

Dieſem nach, und damit Wir zu dem Werck ſelbſt ſchreiten, befinden Wir erſtlich, daß den Religions-Frieden, und vorigen dißfalls gantz nicht aufgehobenen Reichs-Satzungen zuwider, in ein gantz unnöthig Diſputat gezogen, und dadurch der ietzige Ubelſtand im Heiligen Röm. Reich nicht weniger verurſachet worden: Ob auch diejenigen Stiftungen, Clöſter, und Prälaturen, ſo unter der Fürſten und Stände Gebiet und Botmäſigkeit gelegen, unter dem Religion-Frieden begriffen; Denjenigen, welche die Lands-Fürſtliche und ſonſten Territorial-Obrigkeit zuſtehet, Macht gehabt, oder noch haben, ſolche einzuziehen, zu reformiren, oder in andere Wege zu milden Gaben, oder ſonſt Ihren Gefallen nach zu verwenden.

Daß nun ſolches nicht ſeyn ſolle, den Obrigkeiten auch dergleichen Eingriff in die geiſtliche Güter, ob die zwar

dem Heiligen Römischen Reich nicht ohne Mittel unterworffen, nicht gebühre, davon besaget der Religions-Friede klar und ausdrücklichen im §. Dargegen &c. daß die Augsburgischen Confeßions-Verwandte die andere des Heiligen Reichs Stände der alten Religion, Geistliche oder Weltliche, samt und mit ihren Capituln, und andern geistliches Standes, auch ungeachtet, und wohin sie ihre Residentz verruckt hätten, bey ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrem Haab, Gütern, liegend und fahrenden, Landen, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Renten, Zinsen, Zehenden, unbeschweret bleiben, und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen, unweigerlich folgen lassen, und getreulich dazu verhafft seyn, auch mit der That oder sonsten in Unguten gegen dieselben nichts fürnehmen, sondern in alle Wege nach laut und Ausweisung des Heil. Reichs Rechten, Ordnung, Abschieden und aufgerichteten Land-Frieden, ieder sich gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten, und Vermeidung der Poen, in dem aufgerichteten Land-Frieden begriffen.

Daß nun die Wort: und andern geistlichen Standes, auf solche Stifft und Clöster, so dem Reich immediate unterworffen und Reichs-Stände seyn, besondern auf diejenigen, so in ihrer Augsburgischen Confeßions Verwandten Territoriis oder Gebiet gelegen, zu verstehen seyn, das weisen nicht alleine die Reichs-Acten und Protocolla, welche über diesen Puncten im Fürsten-Rath gehalten worden, darinne alles dasjenige, was in diesem Paragrapho von Geistlichen und ihren Stifftern unter einen Periodum gesetzet, gar unterschiedlich, und in specie anfangs von den Geistlichen, so Reichs-Ständ, darnach von denen, so nicht Reichs-Ständ, und in anderer Territorio gelegen, disponirt und ausgedruckt wird; Sondern es giebt auch der

Con-

Contexť selber zu verstehen, daß den Geistlichen, so ihre Residentz verruckt, eben so wohl, als wenn sie sich bey derselben noch befinden thäten, ihre Renten und Einkommen, aus der andern Territorio und Gebiet folgen sollen. Allermeist aber so ist solches hernach aus dem §. Damit auch &c. vollend klärlich abzunehmen, indem darinne die geistliche Jurisdiction wider die Augsburgische Confeßions-Verwandten, mit diesem ausdrücklichem Vorbehalt suspendiret wird, daß solche Suspension den geistlichen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Clöstern und Ordens-Leuten, an ihren Renten, Gülten, Zinß- oder Zehenden, weltlichen Lehnschafften, auch andern Recht und Gerechtigkeiten, wie obstehet, (nehmlich in vorangezogenem §. Dargegen) nur ergreiflich seyn soll: sintemahl in diesen Worten diejenigen Geistlichen, so Reichs-Stände, als Collegia, Clöster, und Ordens-Leut, von denen allen eben diß, was von Reichs-Ständen hier, und oben gemeldet worden, in specie gesetzet und wiederholet wird, alsdenn eben diese Satzung so wohl von der mittelbaren als unmittelbaren geistlichen Güter Renten und Zinsen, dem Reichs-Abschied Anno 1544. §. Und mit &c. & sequentibus allerdings correspondirt, welcher als auch andere vorgehende Reichs-Abschied, so in dem Religions-Frieden nicht expresse verändert, noch in seiner würcklichen Krafft unwiedersprechlich verbleibet.

So ist auch zum andern solches im §. Dieweil aber &c. noch mehr zu befinden. Denn in demselben wird versehen, daß diejenige Stift und Clöster, welche nicht Reichs-Ständen zugehörig, und deren Possession die Geistliche zur Zeit des Passauischen Vertrags, oder bis dahin nicht gehabt, sondern von den Augsburgischen Confeßions-Verwandten Ständen noch vor dem Passauischen Vertrag eingezogen worden, ihnen den Augsburgischen Confeßions-Verwandten bleiben, und derwegen weiter nicht

sollen angefochten werden. Weiln nun hie diejenigen Stifter und Clöster, so dem Römischen Reich ohne alle Mittel unterworffen, von denjenigen, so in der andern Territorio gelegen, und also nicht unmittelbare Stände seyn, abgesondert und disponiret wird, daß es mit solchen mittelbaren Stift und Clöstern bey der Ordnung, die ein jeder Stand vor dem Passauischen Vertrag mit solchen eingezogenen und verwendten Gütern gemacht, gelassen, und dieselbe Stände weder in noch ausserhalb Rechtens, solcher Güter halber nicht besprochen noch angefochten werden sollen: So schleußt sichs unwidersprechlich, daß diejenigen mittelbaren Stift und Clöster, so nicht vor dem Passauischen Vertrag, besondern hernach erst, und seithero dem Religions Fried eingezogen, ausgenommen, und den Augsburgischen Confeßions-Verwandten daran gar kein Recht, dieselbe zu reformiren oder einzuziehen, eingeräumt: sondern, daß solches nicht zugelassen, und da dergleichen geschehen, den beleidigten Theilen ihre Rechten und Gerechtigkeiten vorzuwenden unbenommen sey.

Welches zum dritten auch daher erscheinet, daß im Religion-Frieden nirgend zu befinden, daß die Augsburgische Confeßions-Verwandten einige Stift und Clöster hinfort mehr einziehen dürfften, sondern wie gedacht vielmehr das Widerspiel, also gar, daß wenn gleich solches nicht ausdrücklich darinnen wäre verboten worden, es dennoch, weils nicht expresse zugelassen, nach der Disposition der allgemeinen Geist- und Weltlichen Rechten, auch des gemeinen Land-Friedens zu urtheilen wäre, vermöge dessen Niemand gebühret, einem andern das seinige zu verwehren, weniger dergleichen geistliche Gestift und Güter zu verändern, welche zumal diuini Juris, und alleine GOtt und der Kirchen, nach Inhalt ihrer Fundation zugehören, und deßwegen in erstgedachtem §. Dieweil aber ꝛc. daß sie

den

den Ständen, ob dieselbe Güter zwar unter ihrer Botmäßigkeit gelegen, nicht zuständig seyn, ausdrücklich vorbehalten worden. Darum auch die Augsburgischen Confessions-Verwandten sich in dem Religion-Frieden expresse verwahren lassen, daß sie für diejenigen mittelbare geistliche Güter, so sie schon eingezogen, nicht mehr Red und Antwort geben dörffen.

Und irret nicht, daß im Religion-Fried im §. Und damit ꝛc. gesetzet, daß die Augsburgische Confessions-Verwandte Stände bey ihrem Glauben, Ceremonien und Kirchen-Ordnungen, so sie in ihren Fürstenthümern, Landen und Herrschafften aufgerichtet, oder noch aufrichten möchten, ungehindert seyn und bleiben sollen, daraus etliche zu schliessen vermeynen, daß sie die dariinne gelegene Clöster auch zu reformiren Macht haben. Denn obwohl dergleichen Clöster in den weltlichen zugelassenen Schuldigkeiten ihren gebührenden Respect dahin tragen, so haben sie doch in den Fundationen und geistlichen Dingen mit den Landen und Herrschafften nichts zu thuen, sondern wie vor gedacht, gehören sie GOtt und der Kirchen zu, daher sie denn vom weltlichen Gebiet und Regiment dißfalls exemt und frey seyn.

Es folget auch nicht, weil der Religion-Fried alleine zwischen den Reichs-Ständen aufgerichtet, daß deßwegen dergleichen Ordens-Leuten keine Processe zu erkennen. Denn obwohl der Religion-Frieden allein mit den Ständen des Heiligen Römischen Reichs aufgerichtet: So können doch so gar die Unterthanen, in den bestimmten Fällen sich desselben gebrauchen, und ist offenbahr, daß die in andern Fürstenthumen und Landen gelegene Stift und Clöster mit den geistlichen Reichs-Ständen in dem Religion-Frieden begriffen, desselben und gemeinen Rechten fähig, auch derohalben eben so wohl bey dem ihrigen Hand zu haben, hingegen aber, wie obgedacht, an keinem Ort

zu finden, daß die Augsburgische Confeßions-Verwandte ihnen den Geistlichen etwas weiter an ihren Gütern einziehen sollen und mögen.

Nicht weniger ist nunmehro Reichs-kündig, daß etliche Protestirende Stände, gegen den ausdrücklichen Buchstaben des Religion-Friedens im §. Und nachdem ꝛc. in welchen mit hellen Worten versehen, wo ein Ertz-Bischoff, Bischoff, Prälat oder ein anderer geistliches Standes von unser alten Religion abtreten würde, daß derselbe sein Ertz-Bißthum, Prälatur, und Beneficia, auch damit alle Früchte und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige Widerung und Verzug, iedoch seinen Ehren unnachtheilich, verlassen, auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten oder der Kirchen und Stift Gewohnheiten, zugehöret, eine Person, der alten Religion verwandt, zu wählen und zu ordnen zugelassen, welche auch samt der Geistlichen Capituln und andern Kirchen bey der Kirchen und Stift Fundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, alten Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend und fahrend, ungehindert und friedlich gelassen werden sollen &c. dennoch sich unterstanden, nicht alleine, nachdem sie von der Catholischen Religion abgetreten, ihre Bißthümer, Prälaturen, und Präbenden zu behalten, sondern auch diejenige, welche damit nicht versehen gewesen, nach solchen Bißthümern und Prälaturen zu trachten, unter diesem vorgegebenen Schein und Vorwandt, gleichsam dieser Paragraphus, welcher ihnen allzuhell in die Augen geschienen, kein Theil des Religion-Friedens sey, darinne sie auch niemaln verwilliget, sondern vielmehr dargegen zum öfftern protestiret. Dahero wir denn, was es mit solchen Paragrapho, den man ingemein den Geistlichen Vorbehalt zu nennen pfleget, für eine eigentliche Beschaffenheit habe, und wie solcher in den Religion-Frieden kommen (ob uns zwar der Buchstab

des Religion-Friedens genug seyn sollen) Uns aus den Reichs-Acten fleißig informiren lassen, aus welchen Wir denn befinden, so viel die angezogene Contradiction und Nicht-Einwilligung der Protestirenden anlanget, daß gleichwohl der so offt gemeldte Religions-Friede in seinem Inhalt ein anders, und dieses mit sich bringet, daß derselbe mit der sämtlichen Chur-Fürsten in der Stände beyder Theile Religionen guten Willen und Rath gemacht und beschlossen, auch also vollzogen, und dabey mit Eyd betheuerlichen Worten von allen Ständen zugesagt und versprochen worden, daß er in allen und ieden seinen Puncten, Clauseln u. Articeln, stätt, fest und unverbrüchlich gehalten, und demselben im geringsten nicht zu wider noch entgegen gelebt werden solle. Wir und Unsern Vorfahren seyn auch in Unserer Wahl- und Crönungs-Capitulation auf solchen Religion-Frieden, und desselben Inhalt und Begriff ohne einzige Ausnahm und Vorbehalt gewiesen worden, zu welchem Uns des Heiligen Reiches Chur-Fürsten nicht also ohne Vorbehalt und Unterscheid verbunden haben würden, da in solchen Religion-Frieden ichtwas zu befinden, zu dessen Haltung Wir nicht obligiret seyn sollen. Neben deme, so weisen die Reichs-Acta und Protocolla, so über der Behandlung dieses Friedens in Unserer Reichs-Cantzeley vorhanden, daß zwar Anfangs zwischen den Catholischen und Augsburgischen Confeßions-Verwandten über diesen Punct eine grosse Discrepantz gewesen, und die Augsburgische Confeßions-Verwandte in solchen Vorbehalt nicht einwilligen wollen.

Als aber dagegen die Catholischen von demselben nicht weichen, und ehe lieber den Religion-Frieden mit einander fahren lassen wollen, auch darauf Unser geliebter Vorfahr, Kayser Ferdinand, seligen Angedenckens, viel wichtige und trefliche Ursachen den Augsburgischen Confeßions-Verwandten vorhalten lassen, welche sie auch nicht

wider-

widerlegen können, geben mehr gedachten Reichs-Tag Anno 1555. glaubwürdige Original-Acten und Protocolla zu vernehmen, was maßen der abwesenden Augsburgisch. Confeßion-Verwandten Chur-Fürsten und Stände Botschafften zu ihren Principalen ein Regreß gesuchet, der ihnen auch auf zehen Tage lang gewilliget. Nach welchem sie den 20. Septembris ihrer Herren Erklärung hierüber eingebracht, und als ihre Liebden und die Räth nicht weichen wollen, letztlichen bey solchen Vorbehalt, mit diesen ausdrücklichen Worten, daß sie hierinne endlich Ihr. Kayserl. Majest. kein Maß zu setzen wüsten, verbleiben lassen. Worauf sie denn selbsten etliche Clausulas, welche sie in diesem Geistlichen Vorbehalt zu scharff zu seyn bedüncket, demselben einzurücken gebeten, als in sonderheit, daß beyde Theile sich mit einander nicht vergleichen können, und denjenigen, so solcher gestalt von den Stiftern treten müssen, es an ihren Ehren unschädlich seyn, auch dieser Vorbehalt künfftiger Vergleichung der Religion nicht präjudiciren solte, welches Ihnen denn von Ihrer Liebden um gemeines Friedens willen, und damit derselbige sich nicht zerschlagen möchte, bewilliget worden. Darauf dieser Vorbehalt in den Religion-Frieden eben auf die Forme und Weis, wie er ietzt darinne stehet, gebracht und folgends den 25. Septembr. mit dem Religion-Frieden ohne einig Widersprechen publiciret, so wohl dem Kayserlichen Cammer-Gerichte darnach hinfort zu judiciren, insinuiret und anbefohlen worden.

Ob denn wohl des folgenden Jahres als Anno 1556. wie auch hernach im Jahr 1557. und 1559. dagegen protestiret werden wollen, ist es doch bey dem Religion-Frieden, als einem allbereit geschlossenen und mit Eyd-Schwur bekräfftigten Fundamental-Gesetz und Ordnung, durch welche auch der Catholische Theil allbereit ein Jus acquisitum, so ihnen nicht mehr entzogen werden können, erhalten,

ten, allerdings verblieben, Wie denn auch solche Protestationes und der Augsburgischen Confeßion-Verwandten Bitten und Suchen, mehr hochgedachtes Unsers Vorfahrens Kayser Ferdinand Liebden in unterschiedlichen Decreten, daß sie aus dem geschlossenen Religions-Frieden nicht mehr schreiten könten, mehrmalen bescheiden lassen.

Als auch nach Ihrer Liebden Todes-Fall Kayser Maximilian löblicher Gedächtniß auf dem Reichs-Tag Anno 1566. um Caßirung dieses Puncts von den Augsburgischen Confeßion-Verwandten Ständen angelanget worden, haben Ihro Liebden dazu so wenig als vorgemeldter Kayser Ferdinand sich verstehen können. Folgends hat Unser vielgeliebter Herr Vetter, Kayser Rudolphs Liebden, in GOtt ruhend, sich Anno 1590. den 27. Jul. gegen die drey Weltliche Chur-Fürsten, als sie abermals diesen Vorbehalt angefochten, sich gantz Kayserlich, dem Exempel Ihrer Vorfahrer gemäß erkläret, daß sie an dem Religions-Frieden und dessen Begriff keinen Unterscheid machen könten, und also auch den Articul des Geistlichen Vorbehalts unter andern für einen Articel und Theil des Religion-Friedens hielten, und aus folgenden Ursachen halten müsten, daß nehmlich auf diese gantze Verfassung, nichts davon ausgeschlossen, Ihr. Kayserliche Majestät einen leiblichen Eyd geschworen haben, der auch eben dieses alles Ihro Kayserliche Majestät bey Ihrer Majestät Königlichen Wahl durch des Heiligen Reichs Chur-Fürsten selbst ohne einige Ausnahme und Reservation fürgehalten worden sey, dabey es Ihro Kayserliche Majestät nunmehro Pflichten halber billig auch verbleiben liessen. Dahero denn auch die supplicirende Chur- und Fürsten vernünfftiglich abnehmen könten, wie wenig Ihro Kayserliche Majestät habe gebühren wollen, dasjenige, was in beyden Stiften Cölln und Straßburg diesem Vorbehalt zuwider vorgenommen ist worden, gut zu heissen, und daß

es auch zu den erfolgten That-Handlungen und Weitläufftigkeiten nimmer kommen wäre, da man sich beyderseits des Religion-Friedens hatte erinnern und demselben gestracks nachgehen wollen.

Aus welchem allen Wir denn um so vielmehr billigmäßige Ursache haben, diesen Unserer Vorfahren rechtmäßigen wohl bedachten Resolutionibus und Decretis nachzusetzen, ie mehr Wir, auf was stattlichen und festen Grundt dieselben bestehen, aus den vorgangenen Actis und dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens Uns berichten lassen. Dargegen auch die Protestirende mit Bestand nicht fürwenden können, daß dieser Vorbehalt ihren Ehren und Gewissen hinderlich oder beschwerlich sey. Denn der Ehre halben sie mit dem Vorbehalt selbst sich schon verwahrt: Des Gewissens halben aber noch vielmehr, weil keines Theils Religion mit bringet, oder ihre Religion darauf fundiret ist, daß ein ieder, der derselben zugethan, müste ein Ertz-Stifft oder Praebende haben, auch die Catholische Geistliche, so aber noch nicht in hoher Weyhe, wenn sie sich in den Ehe-Stand begeben, solche Stift und Präbenden ohn einigen Nachtheil ihrer Ehren, weil sie zu geistlichen höhern Aemtern nicht mehr qualificiret seyn, selbst verlassen müssen. Alsdenn auch die dem geistlichen Vorbehalt inserirte Wörter, welcher sich aber beyder Religion Stände nicht haben vergleichen können, gegen so klare Zusage und eydliche Verbündniß der Stände beyderseits Religionen, über den gantzen Jnhalt des Religion-Friedens nicht irren können, sintemal eben darum, weil beyde Theil sich in diesem Punct nicht vergleichen können, sie solchen zu Kayser Ferdinandens Liebden Ausschlag gesetzet, und als Se. Lden denselben gegeben, und sie hierüber der Kayserlichen Majestät sich submittiret, ist ein solcher dem Religion-Frieden einverleibet, auch als eine gemeine Reichs-Constitution und Ordnung von den sämtlichen Ständen des Reichs bekräfftiget

tiget und publiciret, wie denn ermeldter Consens und Approbation aus der Subscription und Versieglung des Religion-Friedens, als auch obangezogener der Protestirenden Stände Heimstellung genugsam dargethan wird, und sich mit Fugen weiter nicht läst disputiren.

Wenn auch endlich und zum dritten wiederum auf die Bahn gebracht werden will, (wiewohl den ersten von Uns gesetzten Puncten fast entgegen, als darinne man so gar den Geistlichen, welche keine Reichs-Stände seyn, kein Priuilegium Religionis geständig seyn wollen,) gleichsam auch die Unterthanen der Reichs-Stände des Religion-Frieden fähig, und dannenhero der Religion halber von ihren Obrigkeiten nicht vertrieben werden können, ob zwar dieser Grauaminum halben die Ständ Augsburgischer Confeßion nicht einig, zu dessen ihres Vorgebens Bescheinung sie auch den §. Wo aber &c. anziehen, in welchem disponiret, da ein Unterthan der Religion wegen an andere Ort ziehen, und sich nieder thun wolte, demselben solcher Ab- und Zuzug, auch Verkauffung seiner Güter, gegen ziemlichen Abtrag der Leibeigenschafft und Nach-Steuer unverhinderlich zugelassen werden solle. Als auch, daß sie absonderlich hierüber der Unterthanen halber, so unter den Geistlichen gesessen, und damals das Exercitium Augsburgischer Confession hergebracht, von mehr höchst-gedachten Unsers Anherrn Kayserς Ferdinandens Liebden ein Decret oben bey Schliesung des Reichs-Tages Anno 1555. erhalten haben sollen, in welchem der Religion-Frieden dahin declariret, daß solche Unterthanen bey ihrem Glauben von der geistlichen Obrigkeit unverhindert gelassen werden sollen:

Als haben Wir gleichfalls über diesen Puncten (ob derselbe zwar aus dem Religion-Frieden für sich selbst, in den §. Und damit &c. Item §. Dargegen sollen &c. gantz klar erscheinet, in welchen denen unmittelbaren Ständen ihren Glauben, Kirchen-Gebräuch, Ordnungen und Ce-

remonien anzustellen erlaubet, auch daß sie in demselben von Niemanden verhindert werden sollen, ernstlich geboten,) mit allem Fleiß die Acta des Reichs-Tages Anno 1555. unter den Religion-Frieden übersehen, und Uns daraus umständlichen berichten lassen, was dieses Punctes halben fürgelaufen. Aus welchem Wir denn befinden, daß zwar anfangs grosser Streit fürgefallen, und die Augsburgischen Confeßion-Verwandten starck darauf gedrungen, daß der andern Stände Unterthanen, gleichfalls die Augsburgische Confeßion möchte freygelassen, und deswegen eine sonderbare Clausula in dem Religion-Frieden gebracht werden: Es haben aber die Catholischen dasselbe keinesweges eingehen wollen, sondern dargegen angezogen, daß solches zu lautern Aufruhr, Ungehorsam und Unwillen zwischen Herrschafft und Unterthanen Anlaß gebe, und weil sie den andern Ständen nicht fürschrieben, wie sie es mit ihren Unterthanen halten sollen, so wäre es unbillig, daß sie dißfalls den Catholischen Gesetz und Ordnung geben wolten: Sie, die Catholischen, gedächten ihre Seele so wohl als andere zu versorgen, und könten derowegen nicht gedulten, daß ihren Unterthanen Raum und Lufft gegeben würde, einer andern Religion, als sie selber wären, anzuhangen, welches ihnen auch mehr wohl geliebter besagter Unser freundlicher Anherr Kayser Ferdinandens Liebden mit mehrern stattlich und beweglich zu Gemüthe führen lassen, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß daferne die Handlung solte dahin gemeinet seyn, daß man auch der Catholischen Unterthanen wolte darein ziehen, es einen kurtzen Weg hätte, und gantz unnöthig wäre, einander aufzuhalten. Denn einmal würden Ihre Liebden eher alle Handlung zerschlagen lassen.

Als aber die Stände Augsburgischer Confeßion nichts desto weniger die Freyheit des Gewissens starck urgirt, haben ihnen die Catholischen endlich so weit nachgegeben, daß

denen Unterthanen frey seyn soll, aus dem Lande zu ziehen. Darauf gemeldte Stände die obgedachte Clausul fallen lassen, und die Sache mit Jhro Liebden und den Catholischen verglichen, wie sie heut zu Tage in dem Religion-Frieden stehet im §. Es soll auch &c. Nemlich, daß kein Stand den andern, noch derselben Unterthanen zu seiner Religion tringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch verthaidigen soll in keinen Weg. Item, wo aber Jhro Kayserliche Maj. der Chur-Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augsburg. Confeßion anhängig, von solcher ihrer Religion wegen aus Unsern auch der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reiches Landen Fürstenthümern, Städten oder Flecken mit ihren Weib und Kindern an andere Orte ziehen, und sich nieder thun wolten, daß demselben solcher Ab- und Zuzug auch Verkauffung ihrer Haab und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschafft und Nach-Steuer, wie eines ieden Orts von Alters her üblich herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglichs zugelassen und bewilliget, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unenthalten seyn solte: Ja, man ist in diesem Punct so behutsam verfahren, daß darüber viel Tayding vorgegangen, bis man endlich die gefreyte Ritterschafft und Städte in solchen Religion-Frieden eingeschlossen, als im §. Und in solchen Frieden &c. zu sehen, dessen es gantz nicht bedürfftig, da alle und iede Unterthanen für sich selbsten des Priuilegii Religionis fähig worden. Daraus denn öffentlich erscheinet, daß den Unterthanen die Religion nicht frey gelassen, sondern an derselben statt ein freyer Abzug eingeräumet worden, und wenn ihnen den Unterthanen die Religion Jnhalts und vermöge des Religion-Friedens frey gelassen, hätte es gar nicht bedurfft, daß die Augsburgische Confeßions-Verwandte Stände erst durch ein sonderlich Decret, und dem Religion-Frieden dero-

gierende Erklärung, dasselbige zu wege zu bringen, sich so hefftig bemühet hatten.

Demnach aber von diesem Decrete nichts im Religion-Frieden stehet, sondern demselben vielmehr zuwider, solches auch dem Cammer-Gerichte niemals insinuirt, noch irgend eine Zeit darauf gesprochen und erkennet, viel weniger ad vsum gebracht worden, auch ohne Bewilligung der Catholischen Stände, weil es eine Derogation des Religion-Friedens ist, so in dem Religion Frieden selbst höchlich verboten, nunmehro keine Krafft haben mag, erst-gedachte Catholische Stände auch, daß solches iemals in ordentliche Reichs-Berathschlagung gezogen, vielweniger, daß sie darein gewilliget hätten, nichts wissen wollen, deswegen denn Unsere löbliche Vorfahren auf vielfältiges Anhalten solches Decret oder dessen Inhalt dem Religion-Frieden nicht einverleiben, noch der Cammer insinuiren lassen wollen, sondern solches auf sich selbst stehen, entgegen aber den Religion-Frieden in allen seinen Clausuln und Articuln confirmiren, bestättigen und beschwören lassen, als hat es hiebey auch billig sein Verbleiben, und können Wir auch Unsers Theils wegen dieses angezogenen Decrets aus dem Inhalt des Religion-Friedens nicht schreiten.

Vielweiniger aber mag aus dem §. Wo aber &c. und in demselben gesetzten Wörtern: sich nieder thun wolten, ichtwas beständig gegen dem hellen Buchstaben des Religion-Frieden und die darüber gepflogene Acta publica geschlossen werden. Denn in demselben §. alleine dieses, wie aus den Actis klärlich erscheinet, verordnet und gesetzet wird, wenn ein Unterthan sich mit seiner Obrigkeit in der Religion nicht confirmiren, sondern viel lieber abziehen wolte, daß ihme solches gegen Entrichtung üblicher Nach-Steuer befrey stehen, er auch gegen seinen Willen zu der andern Religion nicht gedrungen, noch auch deßwegen seiner Güter verlustig seyn solle.

Aus

Aus welchen bisher angeführten, und von Uns nach Inhalt des Religion-Friedens und anderer des heiligen Reichs-Abschieden, Reichs-Handlungen und Actitaten resolvirten dreyen Haupt-Articuln, Wir denn hiermit erkenneu und erklären. Erstlich, daß die Protestirende Ständ keine Ursache sich zu beklagen, und für ein Grauamen anzuziehen haben, daß den Ordens-Generalen, Abten, Prälaten und andern Geistlichen Standes, so dem Reich nicht ohne Mittel unterworffen, da sie wegen ihrer eingezogenen Stifft und Güter, Hospitalien, und andern gottseligen Stifftungen bey Uns oder Unsern Kayserlichen Cammer-Gericht um nothwendige Processe angehalten, dieselbe ihnen ertheilet, auch darüber gar zu Urthel und Execution geschritten, sondern, daß entgegen die Catholische Stände sich billig und rechtmäßig beschweret, und solcher Mediat-Geistlichen angenommen, daß denselben ihre Clöster und geistliche Güter, deren sie zu Zeit des Passauischen Vertrags, oder seithero im Besitz gewesen, gegen dem klaren Inhalt des Religion Friedens eingezogen, ihre Renten und Gülten aufgehalten, sie auch noch darüber, als wenn sie des Religion Friedens gar nicht fähig wären, von allen Rechten und Vindicationen gäntzlich verstossen, die Güter aber zu eigenthätlicher Occupation der Obrigkeit, gegen die Intention und Meynung der gottseligen Fundatoren als auch gegen den hellen Buchstaben des Religion-Friedens ausgesetzt werden wolten.

Bey dem andern Articel erkennen wir ebenmäßig, daß die Augsburg. Confeßions-Verwandte keine Ursach einiger Beschwerung haben, daß ihre Religions-Verwandte, so geistliche Stiffte, Bißthümer und dem Reich unmittelbare Reichs-Prälaturen inne haben, oder denselben noch nachtrachten, nicht wollen von den Catholischen Ständen für Bischöffen und Prälaten gehalten werden, denselben ihre Seßion und Stimmen bey den Reichs-Tägen

gen

gen nicht verstattet, noch auch die Regalia und Lehen verliehen worden: Da entgegen auf der Catholischen Seiten, Inhalts des Geistlichen Vorbehalts, und nach dessen undisputirlichen Buchstaben, diese offenbahre Grauamina nicht unbillig geklaget werden, daß solche von der Catholischen Religion abgewichene Geistliche Bischöffe und Prälaten nichts destoweniger bey ihren Bißthumen und Prälaturen verharren, und aller Rechten und Privilegien, die sie bey der Catholischen Religion gehabt, continuiren und für Reichs-Stände solcher Bißthümer und Prälaturen halber gehalten werden sollen: Daß auch diejenigen, so der Catholischen Religion nicht seyn, vielweniger sonsten zum Geistlichen Stand qualificiret, nichts destoweniger zu solchen Bißthumen und Prälaturen sich eingedrungen und noch weiter eindringen und dadurch den gantzen Catholischen Stand neben der Religion endlichen, so viel an ihnen ist, aufzuheben vermeynen.

Als Wir denn auch bey den dritten Puncten etlicher Protestirender Stände angezogene Grauamina gantz unerheblich befinden, samt den Catholischen-Ständen verweigert seyn solte, in ihrem Gebiet ihre Unterthanen zu ihrer Religion anzuhalten, auch daß sie sich hierum nicht accommodiren wollen, gegen gebührlich Abzug-Geld, und Nachsteuer ihrem Gefallen nach, diese auszuschaffen, oder auch denselben an fremde Oerter auszulauffen, und andere Predigt und Exercitia zu suchen, zu verbieten, da sie doch dieselben gäntzlich abzuschaffen wohl befugt wären: Hingegen ist nach obgesetzter Ausführung gantz augenscheinlich, daß die Catholischen sich billig beschweret befunden, daß ihnen in solchen Reformationibus von dem andern Theil Ziel und Maß gegeben worden, auch die Unterthanen in gäntzliche Defaction und Abfall von ihrer Obrigkeit durch diesen Fund sollicitiret und beweget werden wollen. Und ist diß Gravamen auf dieser der Catholi-

schen

schen Seiten desto stärcker, weil solcher Reformation halber die Augsburgische Confeßion-Verwandte vermeynen wollen, samt dißfalls die Catholischen mit ihnen nicht in gleichem Recht begriffen wären, sondern daß ihnen zwar ihre Unterthanen zu reformiren, und die Widerspänstige auszuschaffen erlaubt, auch diß im Werck öffentlich erzeigen, entgegen aber den Catholischen solches nicht gut seyn lassen wollen.

Wann nun hiemit die vornehmste und vortringende Grauamina, an welchen vornehmlich der allgemeine Friede haftet, als obgemeldt, aus den klaren Worten des Religion-Friedens, Reichs-Constitutionen und offenen Acten überflüßig und genugsam erkläret, und welcher Theil hierinnen sich zu beschweren oder nicht Ursache gehabt, ausfündig gemacht: Als befehlen Wir hiermit Unserm Cammer-Gericht (wie sie denn in allen Puncten in Erörterung der Rechts-Sachen, über den Religions-Frieden schon hiebevor aus ebenmäßigen Grund des klaren Religion-Friedens was Wir durch diß Unser öffentlich Edict erkläret und erörtert haben, gleichfalls solches alles für Recht befunden,) auf diese unsere Erklärung auch ins künfftig, ohn weiter Disputiren, wenn dergleichen Fall vorfallen, so in dieser Unser Resolution begriffen, zu judiciren und Urthel zu sprechen, und weil die Spolia und Turbationes, als auch Occupirung der Stiffter und Prälaturen gegen dem Inhalt des Religion-Friedens vieler Ortens gantz notorisch, u. nicht zu widersprechen, dargegen auch das Jus, wie obgemeldet, aus den Worten des Religion-Friedens und andern Reichs-Abschieden ebenfalls, und undisputirlich, daß also nunmehro in solchen Fällen anderst nicht vonnöthen, als durch würckliche Execution dem bedrängten Theil zu aßistiren, und zu dem Seinigen zu verhelffen.

Als seyn Wir zu wircklicher Handhabung beydes des Religion- und Prophan-Friedens endlich entschlossen, Un-

sere Kayserliche Commissarios förderlich in das Reich abzuordnen, solche abgewichene, als auch mit Gewalt oder in andere Wege eingezogene Ertz- und Bißthümer, Prälaturen, Clöster, und andere Geistliche Güter, Hospitalen und Stiftungen, deren die Catholische zu Zeit des Passauischen Vertrags, oder seithero in Posseß gewesen, und unrechtmäßig destituiret worden, von den unrechtmäßigen Detentatoribus abzufordern, und mit tauglichen, den Fundationen und Stiftungen gemäß, ordentlich beruffenen und qualificirten Personen besetzen zu lassen, und also einem iedweden zu demjenigen, was ihm gebühret, und dazu er nach Ausweisung viel angezogenen Religion-Friedens befugt, ohn unnothwendige Umschweiff und Aufhalt zu verhelffen.

Wir wollen auch hierbey nochmaln, nach Inhalt oftgedachten Religion-Friedens u. derer auf demselben folgenden Reichs-Abschiedē, vornehmlich deme de An. 1566, hiemit öffentlich declariret und erkennet haben, declariren auch hiemit und erkennen, daß solcher Religion-Friede allein die uralte Catholische Religion und dero unserm geliebten Vorfahren, Kayser Carolo V. Anno 1630. den 25. Junii übergebener ungeänderten Augsburgische Confeßion-Verwandte angehe und begreiffe, alle andere widrige Lehren und Secten aber, wie dieselbe auch genennt, und entweder bereits aufkommen, oder noch aufkommen möchten, als unzuläßig, davon ausgeschlossen, verboten, auch nicht geduldet oder gelitten werden sollen.

Gebieten demnach Ewre LLd. AA. und Euch samt und sonderlich, bey Poen des Religions- und Land-Friedens, sie wollen sich dieser Unser endlichen Verordnung nicht widersetzen, sondern dieselbe in ihren Landen und Gebieten unverzogentlich befördern, und zu Werck richten helffen, wie nicht weniger unsern Commissariis auf Dero Anruffen, die hülfliche Hand bieten: diejenigen aber, so

der-

dergleichen Ertz- und Bißthümer, Prälaturen, Clöster, Hospitalia, Pfründen und andere Geistliche Güter u. Stiftung inne haben, daß sie sich alsbald von Insinuation dieses Unsers Kayserlichen Edicts zu Abtretung und Restituirung solcher Bißthum, Prälaturen und anderer Geistlichen Güter gefast halten, und auf Anhalten Unserer Kayserlichen Commissarien dieselbe unaufhältlich samt allem dero An- und Zugehör einräumen und restituiren. Denn da sie solchen nicht nachkommen, oder hierinne sich säumig erzeigen würden, sie nicht alleine in obangezogene Poen des Land- und Religion-Friedens, das ist der Acht und Ober-Acht, auch Verlierung aller ihrer Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, ipso facto, ohne einige weitere Condemnation und Urthel dieses Ihren notarischen Ungehorsams halber gefallen, sondern Wir werden auch hierauf unausbleiblich die würckliche Execution alsbald vornehmen, und vollstrecken lassen.

Wir befehlen auch, ordnen und wollen, daß dieses Unser Kayserlich Edict, Resolution und Erklärung, von eines iedweden Creysausschreibenden Fürsten in seinem Creys öffentlich publiciret, und zu iedermänniglichs Wissenschaft gebracht werde: daß auch denen, von ihnen den Creysausschreibenden hin und wieder geschickten Copiis nicht weniger als dem Originali selbsten vollkommener Glaube zugestellet werde. Das meynen Wir ernstlich. Geben in Unser Stadt Wien, den sechsten Monats-Tag Martii Anno Sechzehnhundert Neun und Zwanzig, des Hungarischen im Eilfften, und des Böhmischen im Zwölfften.

Ferdinand.

(L. S.)

V.

P. H. von Strahlendorff,
Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.
Arnold von Carlstein.

§. 49.

Beschwerden darüber, und vollstreckte Execution.

Niemand war hiebey wohl froher als die Catholicken, welche bereits zwey Ertz-Bißthümer, Magdeburg und Bremen, nebst zwölff Bißthümern, Minden, Halberstadt, Verden, Lübeck, Ratzeburg, Meissen, Merseburg, Naumburg, Havelberg, Brandenburg, Lebus und Camin, wie auch eine ziemliche Anzahl Abteyen und Clöster zählten, welche die Protestanten wieder hergeben solten. Die Billigkeit des gantzen Edicts gründete sich auf dem in dem Passauischen Vertrag eingeruckten geistlichen Vorbehalt, und meynet daher *BOVGEANT. C. III* §. 2. es hätten die Protestanten solchen schlecht in Obacht genommen, indem nach demselben verschiedene Catholische Geistliche die Religion geändert, und dennoch ihre geistliche Beneficien dabey behalten, verschiedene Layen auch geistliche Güter vsurpiret. Alleine alle diese und anderer Catholischer Scribenten vorgegebene Ursachen fallen allerdings übern Hauffen, wenn man erweget, daß die Evangelischen, als ein damals paciscirender Haupt-Theil ja beständig darwider gesprochen und protestiret, folglich niemals in diesen geistlichen Vorbehalt gewilliget haben, daß also daher solcher dieselben als ein Reichs-Grund-Gesetze unmöglich verbinden könne. Und gesetzet, daß der Kayser zum Dienst seiner Kirche hätte etwas vornehmen wollen, so stünde es ihm doch alleine nicht frey, sondern es hätte dergleichen wichtige Reforme, vermöge der Reichs-Gesetze, mit Zuziehung und Bewilligung aller und also auch Evangelischer Stände, geschehen müssen. Und wenn Catholische Scribenten meynen, daß auf diese Weise die Evangelischen schwerlich wider sich selbsten würden gewilliget haben, und folglich dergleichen Berathschlagungen ihrer Natur nach unnöthig und ohne Wirckung würden gewesen seyn; so ist auch dargegen nochmals zu bedencken, daß die Evangelischen in den geistlichen Vorbehalt niemals gewilliget hatten. So muß auch *MS. BOVGEANT. l. c.* endlich selbst gestehen: *L' Empereur leur (aux Protestans) donnoit encore occasion, de lui reprocher, qu'il vouloit profiter de leurs depouilles, pour en revêtir ses enfans; car ce Prince après avoir proscrit Christian Guillaume de Brandenbourg Administrateur de Magdebourg, qui suivoit le parti du Roi de Dannemarck, avoit eu soin de faire nommer son fils a l' Archevêché de Magdebourg, au prejudice du fils de l' Electeur de Saze; qui étoit pourvû de titre de Coadjudeur.* Sachsen und Brandenburg widersetzten sich auch diesem Edict auf alle Weise und weil man am Kayserlichen Hof den Chur-Fürst von Sachsen, als

als einen mächtigen Stand, noch nicht vor den Kopf stossen wolte, so erfolgte vielmehr an denselben die Erklärung, daß so viel Sr. Chur-Fürstl. Durchl. von Alters her inhabende Stiffter anlange, der Kayser aus sonderbar habenden Respect denselben dabey ruhig lassen wolle. v *LONDORP. T. IV L. I. c. III IV.* Wider die übrigen Stände aber erfolgte bald die Kayserliche Execution, und wurden zu Executoren verordnet: Im Schwäbischen Creiß, der Bischoff von Costniz, der Abt von Kempten, der Graf von Sulze, und Ulrich von Stezingen. Im Fränckischen der Bischoff von Bamberg, der Prälat von Eberrach, und der Graf von Pappenheim. An der Weser und in Westphalen, der Bischoff von Oßnabrück, der Teutsch-Meister und der Reichs Hof-Rath von Mayen. In dem Nieder-Sächsischen Creiß, Metternich, Dom-Herr zu Mayntz, der Oberste Altringer, und der Reichs-Hof-Rath Wenzel. An dem Rhein, der Chur-Fürst von Mayntz. *LONDORP. T. IV. p. 2. 3.* Anbey war der Kayserlichen und Ligistischen Armee Befehl gegeben, diese Execution auf erforderten Fall zu unterstützen. Wie denn auch der Kayser deswegen unter dem Grafen Wolffgang von Mansfeld ein Corpo von 16000. Mann Infanterie und 1500. Cavallerie zusammen ziehen, und in Schwaben in die Winter-Quartiere verlegen lassen. Die Reichs-Stadt Augsburg, welcher man am Kayserlichen Hof, wegen der Kayser Carl V. übergebenen Confeßion, ins besondere noch eingedenck war, muste so zu sagen, den ersten Stoß aushalten, als woselbst die Catholische Religion völlig eingeführt wurde. Die Stadt-Pfleger wurden ihres Amtes entsetzet, vierzehen Evangelische Prediger abgeschafft, sechs Kirchen gesperret, und die Evangelische Religions-Ubung bey Leibes-Strafe verboten, auch wegen etwa zu besorgenden Aufstands so fort ein neuer Galgen vor dem Rath-Haus erbauet, ohnerachtet doch der Kayser bey seiner Huldigung versprochen, die Augsburgischen Confeßions-Verwandten bey ihrer Religion und Profan-Frieden zu schützen. *LONDORP. T. IV. L. I. c. II. & sequ. THEATR. EVROP. T. II. p. 25.* Ins Würtembergische kamen nicht mehr als 8000. Kayserliche Executores, und da sich der Herzog deswegen an dem Kayserlichen Hof beschwerte, wurde ihm zum Trost gegeben, daß so bald er dem Restitutions-Edict ein Genüge geleistet, dieselben wieder abziehen solten. In andern Provintzien gieng es eben so, und von denen Oesterreichischen kan man in *THEATR. EVROP. T. I. p. 1104. & T. II. p. 35.* genugsam lesen.

§. 50.

Reichs-Tag zu Regensburg und schädlicher Rath der Geistlichkeit.

Damit es aber gleichwol das Ansehen haben möchte, als ob der Kayser denen Beschwerden der Stände abhelffliche Mase zu geben gantz geneigt sey, wurde nach Regensburg ein Reichs-Tag ausgeschrieben, die Execution aber indessen fleißig fortgesetzet. Der Kayser, die geistlichen Chur-Fürsten und Bayern besuchten den angesetzten Reichs-Tag in Person, Sachsen und Brandenburg aber wolten nicht erscheinen, denn weil der Kayser ihr Suchen wegen Aufhebung des Edicts wenig achtete, so wolten sie dem Kayser in seinem Vorhaben, seinen Printz Ferdinanden zum Römischen König fürzuschlagen, auch nicht gleich beystimmen. Der Kayserliche Vortrag bestund darinne. 1) Wie man wieder zu einen Frieden gelangen und die Harmonie im Teutschen-Reich wieder hergestellet werden könte. 2) Auf was Art der Pfaltz-Graf, als der Ursprung alles bisherigen Unglücks, zu Erfüllung der ihm vorgeschriebenen Puncte zu bringen. 3) Wie man denen Holländern begegnen solte. 4) Wie dem König von Schweden zu begegnen. 5) Von dem Mantuanischen Krieg und 6) wie allen übrigen Klagen abzuhelffen. *LONDORP. T. IV. L. I. c. XVII p. 45.* Chur-Sachsen hingegen blieb dabey, es solte vor allen Dingen das Edict aufgehoben werden. Selbst die Catholicken wusten nicht, wie sie sich entschliessen solten, indem etliche die gäntzliche Aufhebung als ein Mittel zu einen vollkommenen Frieden zu gelangen ansahen; Andere hingegen meynten, es wäre genug, weñ solches nur aufgeschoben, oder suspendiret würde, weil man bereits auf solche Weise die Protestanten zur Einigkeit zu bringen verhoffte, daß sie von Schweden, so allbereit im Anzug war, wieder ab, und dargegen dem Kayser mit Rath und That an die Hand gehen solten, welcher Meynung auch selbst der Kayser und die geistlichen Chur-Fürsten beypflichteten. Vornehmlich aber riethe der Chur-Fürst von Bayern einen allgemeinen Frieden an, als welcher das bevorstehende Unglück voraus sahe, da der Kayser nunmehro mit innerlichen und auswärtigen Feinden zu thun bekam. Man machte daher Sachsen und Brandenburg Hoffnung, daß sie ihre geistliche Güter noch vierzig Jahr besitzen solten. Alleine die Catholische Geistlichkeit gedachte ohne weitere Uberlegung, daß es nunmehro die rechte Zeit wäre, ihren Muth an denen Protestanten zu kühlen, und gleichwie sie bereits an ihre Auditoria schrieben: *Aut nunc aut nunquam*, so stellten sie dem Kayser vor, daß er ja Macht genug habe seinen Feinden zu wider-

widerstehen, und würde unverantwortlich seyn, wenn derselbe überwundenen u. armseligen Leutē seine Autorität zur Verachtung ausetzte: Er würde künfftig nicht den prächtigen Titel eines Beschützers der Kirche verdienen, weñ er eine so schöne Gelegenheit, die GOtt selbst an die Hände gebe, versäumen wolte, da zumal die Ehre GOttes, die Glückseligkeit der Kirche, und das Heyl so vieler tausend Seelen hiebey interessiret wäre: Die Protestanten wären mit demjenigen, was ihnen im Passauischen Frieden ausgemachet worden, nicht zu frieden gewesen, würden auch noch nicht zu frieden seyn, wenn man sie gleich zu einem Vergleich liesse: Es wäre folglich dieser Friede von keiner weitern Gültigkeit: Es hätte aber auch der Kayser nicht Macht über die geistlichen Güter zu disponiren, oder solche zu verschencken, sondern selbige nur zu beschützen: Es sey eben so grose Sünde, die entwendeten Kirchen-Güter nicht wieder einziehen wollen, als einen öffentlichen Kirchen-Raub zu begehen. Ob nun wohl dargegen sehr vernünfftig vorgestellet wurde: daß die vorigen Kayser die geistlichen Güter ebenfalls nicht eingezogen hätten, und dennoch niemals wären beschuldiget worden, als ob sie ihrem Amt und der Kirche nicht recht vorgestanden hätten: Man müste ietzo in Sorgen stehen, daß man nicht alleine nichts ausrichten, sondern wohl noch mehr verlieren könte: Der Kayser sey nicht schuldig, die Unkosten zu solcher Beschützung herzugeben, und diejenigen frey ausgehen zu lassen, welche solche Güter besessen: Es fehle denen Protestanten weder an Macht noch Muth, vornehmlich wenn solche zur äuserſten Verzweifflung gebracht werden solten. Jedoch es behielten, diesen gründlichen Vorstellungen ohngeachtet, die Geistlichen die Oberhand, daher es auch in der Folge nicht anders als unglücklich ausfallen konte. *PVFFEND. §. 58. KHEVENH. T. XI. p. 687.*

§. 51.

Ob nun wohl der Kayser sich noch äuserst bemühete, den Chur-Fürsten von Sachsen beym Guten zu erhalten, und deswegen einen Convent nach Franckfurt anzustellen, allwo er weiter handeln wolte; So hatte doch nunmehro Sachsen genugsam gemercket, daß man ihm verschiedene mal nicht zum besten Parole gehalten, hatte auch öffters von denen übrigen Protestanten den Vorwurff hören müssen, als ob er, da er dem Pfaltz-Grafen zuwider gewesen, zu verschiedenen Bedrängungen der Evangelischen Anlaß gegeben hätte. Um nun seine hiebey gehabte gute Absichten, und daß dergleichen Beschuldigungen

Chur-Sachsen entschliesset sich zu wehren, und Wallenstein wird abgedancket.

gungen ihm zur Ungebühr beygemessen würden, zu erweisen, blieb derselbe bey seinem Entschluß, daß das Edict aufgehoben werden müste, beständig, berief auch die Protestanten zu weiterer Berathschlagung nach Leipzig. Dieses schiene dem Kayser um desto gefährlicher zu seyn, da man endlich zu Regensburg angemercket, daß selbst verschiedene Catholische Stände des Krieges übertrüßig wären. Zudem beklagten sich beyde Partheyen über den Unfug der Kayserlichen Soldaten, und den Hochmuth des Wallensteins zum hefftigsten. So wurden auch dem Kayser unbeschreibliche Summen Geldes vorgerechnet, welche die Stände bisher hergegeben hatten, welches demselben nicht gefallen wolte: Vielmehr bemühete er sich die Schuld auf seine hartnäckigten Feinde zu schieben. Vornehmlich war der Chur-Fürst von Bayern dem Wallenstein zuwider, und wäre selbst gerne Feld-Herr worden; Alleine die Kayserlichen Räthe widersetzten sich auf alle Weise, weil man besorgte, es möchte der Chur-Fürst die Sache alsdenn mehr zu seinem, als des Kaysers Nutzen ausführen, zumahlen sich der Chur-Fürst bereits mercken ließ, daß er gerne als Römischer König in Vorschlag kommen möchte, wozu auch Mayntz, Cölln und Sachsen nicht übel Lust hatten. Andere hingegen brachten in Vorschlag, daß man eine Armee von 20000. Mann aufbringen, und Sachsen das Commando zu Beschützung des Reiches auftragen solte, wodurch man denselben dahin zubringen gedachte, daß er selbst wider Schweden zu Felde ziehen müste; alleine der Chur-Fürst schlug solches ab. Nachdem auch der König in Schweden unter die Ursachen des Krieges gesetzet hatte, daß die Herzoge von Mecklenburg unschuldig von Land und Leuten verjaget worden, so wendete der Kayser alle Mühe an, den Wallenstein zu Abtretung dieser Lande gegen die Ober- und Nieder-Laußitz zu bewegen, da man hingegen Sachsen mit Geld abzufinden verhoffte. Doch Wallenstein bezeigte hiezu wenig Lust, bat vielmehr den Kayser, er möchte ihn, als seinen getreuen Diener, und seine erwiesene Wohlthaten beschützen. Weiln aber die Stände auf dessen völlige Abdanckung bestunden, fand sich der Kayser endlich genöthiget, ungern darein zu willigen, indem er dadurch noch einen Theil des Hasses von sich abzulehnen verhoffte. Wallenstein willigte auch wider Vermuthen endlich darein, und wuste seinen Unmuth meisterlich zu verbergen, zumal er wohl voraus sehen konte, daß man ihm mit der Zeit noch gute Worte geben würde, das Commando wieder anzunehmen. Es

wur-

wurden auch die Trouppen bis auf 39000. Mann, so der Kayser, und 30300. Mann, so die Liga behielt, reduciret. *KHEVENH. c. l. p. 1133. PVFFEND. c. l.*

CAP. IV.

Von der Ankunfft Königs Gustav Adolph aus Schweden in Teutschland, bis auf seinem Tod.

Innhalt.

§. 1. Ursachen, warum der König in Schweden den Krieg vorgenommen.
§. 2. Des Königs von Schweden Eigenschafften.
§. 3. Absichten der Crone Franckreich.
§. 4. Der Niederlande.
§. 5. Engelland.
§. 6. Polen und Dennemarck.
§. 7. Der König von Schweden kömmt in Teutschland an.
§. 8. Besetzet Stetin.
§. 9. Alliantz zwischen dem König von Schweden und dem Herzog in Pommern.
§. 10. Schlechter Zustand der Kayserlichen Soldaten.
§. 11. Der König gehet ins Mecklenburgische.
§. 12. Verjaget die Kayserlichen fast aus gantz Pommern.
§. 13. Zustand des Königs.
§. 14. Alliantz zwischen Franckreich und Schweden errichtet.
§. 15. Der König nimmt Prentzlau, Demmin, Neu-Brandenburg, Colberg &c. ein.
§. 16. Tilly bekommt das Commando über die Kayserliche Armee, und nimmt Neu-Brandenburg weg.
§. 17. Der König nimmt Franckfurt und Landsberg ein.
§. 18. Convent der Evangelischen zu Leipzig 1631.
§. 19. Der Chur-Fürst von Brandenburg räumet dem König Spandau ein.
§. 20. Magdeburg wird zerstöret den 10. May 1631.

§. 21. Hiebey begangene Fehler der Kayserlichen.
§. 22. Der König alliiret sich mit Brandenburg.
§. 23. Tilly geht in Thüringen und von dar zurück wider den König.
§. 24. Die Herzoge von Mecklenburg nehmen ihr Land wieder ein, und Hessen alliiret sich mit dem König.
§. 25. Tilly fällt in Sachsen ein.
§. 26. Der Chur-Fürst von Sachsen tritt mit dem König in Bündniß.
§. 27. Berathschlagung wegen der Schlacht und Anmarsch gegen Tilly.
§. 28. Schlacht bey Leipzig den 7. Sept. 1631.
§. 29. Berathschlagungen wegen Fortsetzung des Krieges.
§. 30. Des Königs Progressen in Francken.
§. 31. Fernere Progressen im Reich.
§. 32. Der Kayser suchet den Chur-Fürsten von Sachsen auf seine Seite zu bringen.
§. 33. Chur-Sachsen fällt in Böhmen ein.
§. 34. Wallenstein bekommt das Commando wieder.
§. 35. Franckreich suchet die Catholischen Fürsten auf seine Seite zu ziehen.
§. 36. Aber vergebens, ausgenommen den Chur-Fürsten von Trier.
§. 37. Der Chur-Fürst von Pfaltz kömmt zum König von Schweden.
§. 38. Der König fällt in Bayern ein.
§. 39. Gehet über den Lech.
§. 40. Tilly fällt.
§. 41. Der König nimmt Augsburg ein, und kömmt bey Ingolstadt in Lebens-Gefahr.
§. 42. Nimmt München ein.
§. 43. Wallenstein treibet die Sachsen aus Böhmen, und conjungiret sich mit dem Chur-Fürsten von Bayern.
§. 44. Der König setzet sich vor Nürnberg, Wallenstein folget ihm nach.
§. 54. Der König fällt Wallensteins Lager an.
§. 46. Was unterdessen im Reich vorgefallen.
§. 47. Der Krieg ziehet sich wieder in Sachsen.
§. 48. Es kommt bey Litzen zur Schlacht.
§. 49. Anfang der Schlacht.

§. 50. Der König fällt.
§. 51. Verschiedene Meynungen von des Königs Tod.
§. 52. Seine Leibes- und Gemüths-Art.
§. 53. Fortgang der Schlacht.
§. 54. Pappenheim fänget die Schlacht vom neuen an, verlieret aber solche und sein Leben.
§. 55. Der Chur-Fürst von Sachsen nimmt sein Land wieder ein.
§. 56. Tod des Chur-Fürsten Friedrichs von der Pfaltz.

§. 1.

Ursachen, warum der König in Schweden den Krieg vorgenommen.

So weit waren bisher die Sachen so wohl des Kaysers als der Protestanten kommen, als sich endlich König Gustav Adolph in Schweden entschloß, seinem Interesse gemäs sich der Sache anzunehmen, zumalen der König von Dennemarck entkräfftet war, der Kayser hingegen an der Ost-See immer formidabler wurde. Anbey verdroß ihm nicht wenig, daß man seine Gesandten nicht zu den Lübeckschen Friedens-Handlungen zugelassen: seine Briefe, so er an dem Betlem Gabor geschrieben, und Polen als seinen Feind angegangen, aufgefangen, der Kayser denen Polen Hülffe wider ihn zugeschicket, und denen Polen erlaubet hatte in Teutschland Völcker zu werben, und alle Kriegs-Nothwendigkeiten einzukauffen, da hingegen ihm solches verboten worden: daß ferner die Schwedischen Kaufleute in den Teutschen Häfen feindlich tractiret worden wären. Diese und dergleichen Ursachen bewogen den König, seiner Reichs-Stände Rath darüber einzuholen, welche denn so fort des Königs Vorhaben vor genehm hielten. Jedoch versuchte der König nochmals die Güte, indem er vorher an die Chur-Fürsten schrieb, und deren Vermittlung bey dem Kayser verlangte, damit die Sache gütlich beygeleget werden möchte. *LONDORP. T. IV. p. 18.* Es wurde auch im Namen des Schwedischen Reiches eine Gesandschafft an den Friedländer beliebet, theils weil der König dergleichen an den Kayser selbst zu schicken vor bedencklich hielt, indem derselbe ihm denen Polen zu Gefallen den Königlichen Titel versagte, und ihn nur Herzog von Sundermannland nennte, theils auch, weil es dem König selbst unanständig schiene in seinem Namen dergleichen an einem Diener des KayserS zu schicken. Steno Bielcke, welchem die Gesandschafft aufgetragen war, stellte dem Friedländer vor, daß, um die Sachen friedlich zu tractiren,

der General Arnheim, welchen der Kayser denen Polen zu Hülffe gesendet, zurück beruffen werden möchte. Alleine der Friedländer antwortete nach seiner gewöhnlichen Art hochmüthig: Es habe der Kayser bey allzugrosem Uberfluß und Menge der Soldaten dieselben ihrer Pflicht erlassen, nachdem sie nun in eines fremden Herrn Dienste gegangen, habe er nicht Macht, sol he zurücke zu beruffen. *PVFFEND. L. II. § 14.* Weil nun also kein gütlicher Vergleich weiter zu hoffen, traf der König mit denen Polen einen Stillstand auf sechs Jahr, da zumal die Polischen Magnaten dazu sehr geneigt waren, weil sie über der von dem Kayser erhaltenen starcken Hülffe selbst auf den Verdacht geriethen, es möchte ihr König dieselbe zu ihrer Unterdrückung mißbrauchen. Hierauf erwegte der König mit seinen Reichs-Ständen das gantze Unternehmen sehr genau, wovon *PVFFENDORF.* §. *16.* zu conferiren, und beschloß endlich, lieber etwas zu wagen, als einen unsichern Frieden beyzubehalten.

§. 2.

Des Königs von Schweden Eigenschaften.

Es hatte dieser Held sich bisher denen Russen und Polen bekannt genug gemacht, und die Kayserlichen wolten ihn gleichsam nicht vor voll ansehen, daß dieser entfernete und dem äuserlichen Ansehen nach schwache Herr in dem Stande seyn solte, ihren bisherо siegreichen Waffen den Lauff zu hemmen. Aber dieses war eben der Fehler, daß man einen Feind, dessen Kräffte man selbst noch nicht probiret hatte, geringe hielte, der doch ein vollkommener Held war. Er war damals in seinem sechs und dreysigsten Jahr, er besaß alle erforderliche Eigenschafften des Leibes und Verstandes, in seiner Arbeit und sonderlich im Krieg war er unverdrossen, im Streit und Gefahr unerschrocken, und überhaupt von einem Muth, den man nicht überall antrifft. Er verstund nicht allein das Kriegs-Handwerck, sondern wuste auch alle Vortheile sich zu Nutze zu machen, und diejenigen, so er in seiner Kriegs-Schule zog, waren hernach im Stand, andern Generals aufzurathen zu geben. Anbey hielte er durchgängig bey Officiers und Gemeinen gute Kriegs-Zucht, und wuste sie durch Gnade und Belohnung dergestalt an sich zu binden, daß sie aus Liebe zu ihm alle Gefahr verachteten; folglich war es ihm ein leichtes, etwas grösses zu unternehmen, weil er sich allemal auf sich selbst und seine Trouppen verlassen konte, wie er denn in der That nichts grössers unternehmen konte, als sich dem Ertz-Hause Oesterreich widersetzen, welches damals so mächtig war. Gleich-

wie er aber die Wichtigkeit dieses Werckes voraus sahe, so unterließ er auch nichts, was zu glücklicher Ausführung desselben dienen konte. Mit denen Polen machte er, wie schon gesaget, Friede, und mit andern Europäischen Potentaten schloß er Alliancen. Seine Trouppen, welche des Fechtens und Kriegs-Ungemachs bereits gewohnet waren, verstärckte er durch diejenigen, welche der König von Dennemarck und Polen abgedancket hatten, warb auch frische in Engelland, Holland und Teutschland an, welche alleine schon eine formidable Armee ausmachten, ohne diejenigen dazu gerechnet, die er als Hülffes-Völcker von eben denenselben, und vornehmlich denen Protestanten in Teutschland sich versprechen konte. Denn ieder, welcher es nicht mit Oesterreich hielt, bemühete sich fast unter seine Fahnen zu gehen, und überhaupt gantz Europa richtete seine Augen auf diese unternommene Expedition.

§. 3.

Absichten der Cron Franckreich.

Franckreich sahe das Haus Oesterreich um desto lieber in neuen Krieg verwickelt, da das Haus Bourbon ohnedem allemal vor sein beständiges Interesse gehalten, demselben bey aller Gelegenheit zu widerstehen. Die bisherigen innerlichen Unruhen mit denen Hugenotten, und denen Grossen des Reichs, welche heimlich durch Spanien aufgebracht worden waren: deßgleichen die öfftern Vorstellungen des Pabsts, was vor grosser Vortheil der Catholischen Religion durch den bisherigen Krieg im Teutschen Reich zuwachsen würde, hatten dasselbe abgehalten, daß es sich die Uneinigkeit des Teutschen Reichs weder zu Nutze machte, noch sich des vertriebenen Chur-Fürsten von der Pfaltz auf einige Weise annahm. Nachdem aber der Cardinal *Richelieu* als Ministrissimus an das Ruder kam, sahe er wohl, daß man endlich das Interesse des Staats der Religion vor dieses mal vorziehen müste, zumalen dieser Krieg dennoch bisher mehr aus politischen als geistlichen Absichten geführet worden. So sahe auch der Cardinal hierinne gute Gelegenheit, wobey er sein Vorhaben, Franckreich groß zu machen, ausführen konte, und munterte daher seinen König Ludwig XIII. auf, sich der Teutschen Sachen mit Ernst anzunehmen. Jedoch wolte sich derselbe eben noch nicht öffentlich wider den Kayser erklären, so lange derselbe mit Dennemarck und denen Nieder-Sächsischen Fürsten genug zu thun hatte, sondern hielte genug zu seyn, dieselben durch Versprechung Geldes und Volcks zum Krieg aufzumuntern. Nachdem a-

ber auch diese Macht gebrochen war, forschte man die Gemüther der Chur-Fürsten etwas genauer aus, und suchte sie vornehmlich dahin zu vermögen, daß sie des Kaysers Prinzen nicht zum Römischen König wählen solten, vielmehr wolte man Bayern einigen Appetit erwecken, sich darum zu bewerben. Denen Spaniern machte man auch etwas zu thun, indem man die Holländer dahin brachte, daß sie den angebotenen Stillstand ausschlugen. Schweden aber versprach man Geld und Hülffe durch den Gesandten *Charnasse*. *PVFFEND.* §. 59. *BOVGEANT. L. III.* §. 8.

§. 4.

Der Niederländer.

Die vereinigten Niederlande, welche ihre Freyheit bisher bey vierzig Jahren mit gutem Glück wider Spanien verthaidiget hatten, sahen wohl, daß das Unternehmen des Königs von Schweden ihnen zu grossen Nutzen gereichen würde. Denn weil der Kayser hiedurch seine eigene Staaten zu beschützen hatte, konte er ohnmöglich dem König Philippo IV. in Spanien wider sie beystehen, vielmehr machten sie sich Hoffnung, daß der König in Spanien bey glücklichem Erfolg würde genöthiget werden, seine Kräffte zu theilen, um dem Kayser beyzuspringen. Sie gaben daher etwas Geld, iedoch nur als ein freywilliges Geschencke, wodurch sie Schweden desto fester zu verbinden gedachten, weil sie solches nach Gefallen wieder zurück behalten konten. Inzwischen trugen sie hernach zu dem Teutschen Kriege vieles bey, da sie zwar nur das ihrige thaten, aber durch Abhaltung der Spanischen Macht, die Oesterreichische ziemlich schwächten, auch hernach durch dem Krieg in Ost- und West-Indien die Gold-Adern denen Spaniern ziemlich abschnitten. *conf. DAPPERI Americ, P. III. c. 4.*

§. 5.

Engelland.

Engelland hätte, wie bereits im vorigen Capitel erwehnet, denen bisherigen Unruhen wohl abhelffen können, wenn es nicht einen allzufriedfertigen König Jacobum gehabt hätte, und es schiene als ob er gleichsam dazu ersehen wäre, sein Leben in Ruhe zuzubringen, massen er, da er zuletzt etwas unternehmen wolte, und da seine Unterthanen alles benöthigte hergeben wolten und ihn selbst aufmunterten, sich hinlegte und starb. Zwar wolte sein Printz und Nachfolger, König Carl I. etwas vornehmen: Nachdem aber seine Flotte bey Cadix unglücklich war, er auch nachmals mit seinen eignen Unterthanen beständig über das Knie gespannet war, konte er eben-

falls

falls nichts wichtiges thun. Denn ein Parlement zu beruffen, war theils seinen Absichten zu wider, theils konte er sich von demselben wenig vortheilhafte und erwünschte Entschlüssungen versprechen; auf diejenigen Anlagen aber, welche er selbst in Engelland denen Rechten des Unter-Parlements zuwider machte, und welche die grö-ste Ursache seines erfolgten Unglücks waren, konte er selbst keinen gewissen Staat machen. *v. BATEI Elenchus motuum in Anglia ab anno 1625. ad 1659. CLARENDON Memoires de la Rebellion d' Anglettere sous Charles 1.* Zu dem war er ebenfalls etwas furchtsam, und von nicht allzugeschwinder Entschliessung; wozu noch kam, daß bey dem Spanischen und Holländischen Kriege der Indianische Handel sich in die Englischen Häfen zog. Folglich war so wohl das Interesse, als auch die übrigen Umstände Ursache, daß er sich nicht völlig mit Schweden verband, sondern vergnügt war, mit Spanien Friede zu machen, und in demselben seinem Schwager zum Vorthel etliche drockne Versprechungen einzurucken. Ubrigens erlaubte er dem Lord Hamilton in seinem Namen mit dem König Gustav zu tractiren und 6000. Mann, welche Hamilton auf seine Kosten geworben hatte, nach Teutschland zu führen, welche doch Schweden zu nichts dienten. *BOVGEANT c. l. §. 10.*

§. 6.

Polen hatte bisher zwar ziemliche Kriege mit Schweden geführet, zumalen der König Sigismund starcke Prätension an das Schwedische Reich machte, als dessen König er vorhero selbst gewesen war. Nachdem aber die Polen des Krieges selbst müde waren, und ein Stillstand getroffen war, dieselben auch nicht vor dienlich befanden, Schweden vom neuen anzufallen, damit nicht etwa die nunmehro anwachsende Macht des König Gustavs ihnen alleine auf den Hals fallen möchte, hatte sich Schweden von dieser Seite eben wenig zu besorgen. Der König in Dennemarck war, nachdem er wider dem Kayser unglücklich gewesen, nicht in dem Stand, wider Schweden etwas öffentlich vorzunehmen, vielmehr war ihm daran gelegen, daß Oesterreich eine Diversion gemachet, und solches von denen Grenzen der Ost-See wieder abgetrieben würde. Er hoffte auch, daß auf der andern Seite die Schweden selbst ihre Kräffte gegen Oesterreich ziemlich schwächen würden, und er folglich auf dieser Seite ebenfalls nichts zu befahren hätte, stünde ihm auch alsdenn frey, sich die gantze Sache zu Nutze zu machen, und im Fall es Schweden

Polen u. Dennemarck.

unglück-

unglücklich gehen solte, durch Kayserliche Hülffe desto eher etwas wider selbiges vorzunehmen, weil er doch in Geheim dem Kayser mehr gewogen war, als Schweden. Es trauete auch Gustav dem König Christiano selbst nicht völlig, und pflegte er daher zu sagen: Er äestimire den König in Dennemarck für alle Herren, und wünschte mit ihm in guten Vernehmen zu stehen, wenn er nur nicht sein Nachbar wäre. Jedoch würden, im Fall die Dänen wider Schweden etwas vorgenommen hätten, die Holländer diesen ohnfelbar beygesprungen seyn, als welchen viel daran gelegen war, daß die Oesterreichische Macht durch die Schwedischen Waffen aufgehalten wurden. Folglich konte sich dieses darauf verlassen, daß Dennemarck wenigstens zu Anfange nur zusehen würde. *PVFFEND. c. l. §. 64.*

§. 7.

Der König von Schweden kommt in Teutschland an.

Bey so gestalten Sachen unternahm also der König von Schweden seinen Zug nach Teutschland, mit wenigen Volck, von derer Anzahl man bey nahe einen schlechten Fortgang sich versprechen konte, massen die gantze Armee sechzehen Compagnien zu Pferde, und zwey und neunzig zu Fuß ausmachte. Am Kayserlichen Hof hielt man ihn auch nur vor einen kleinen Feind, wiewohl Tilly so gleich sagte, er sey ein Soldat, der von Jugend auf dabey erzogen worden. Uberhaupt aber wurde er als ein weit entlegener König geachtet, und der viel zu schwach wäre die so befestigte Macht des Hauses Oesterreich zu brechen. *NANI in historia della Repubi. Veneta d' all' an. 1613. San' al 1671. L. VII. p. 475* saget: *negletto da alcuni: da altri deriso; troppo de bole per cimentarsi con la potenza horamai adulta, e ben radicata de gli Austriaci.* Doch es machte sich der König seinen Feinden bald furchtsam. Ehe aber die Flotte aus dem Hafen Elsnab auslief, kamen Gesandte von dem Herzog von Pommern an den König, welche ihn ersuchten, den Zug noch auszusetzen, damit nicht der gantze Krieg in das bereits ausgesogene Pommer-Land gezogen würde. Wie aber der König solches abschlug, hielten sie noch um Neutralität vor den Herzog an; doch auch dieses wurde abgeschlagen, weil dem König aus eben selbigem Lande alle Feindseligkeiten wären zugefüget worden; wiewohl des Königs Absehen nicht so wohl war in Pommern feindlich zu handeln, als vielmehr den Herzog hiedurch desto eher an sich zu ziehen, weiln er sonst besorgen müste, von beyden feindlich gehandhabet zu werden. Es erfolgte also die Anlandung auf der Insul Rüden den 24. Jun. 1630. in der Absicht, von

dar

dar aus an die Insul Rügen zu setzen, und daselbst den Feld-Zug zu eröffnen. Nachdem er aber erfahren, daß der Oberste Lesle bereits die Kayserlichen aus der Insul verjaget, stieg er auf der Insul Usedom aus. So bald er den Fuß ans Land gesezet, fiel er in Gesicht seiner Armee auf seine Knie, und Betete um göttlichen Beystand seiner Waffen; Anbey hielte er scharfe Krieges-Zucht, und verbot seinen Soldaten bey harter Strafe, alles Rauben und Plündern sich bey Freunden zu enthalten, welches bereits einen grossen Eindruck in die Gemüther der Teutschen machte, daß sie auf diese Weise bey ihren neuen Feinden mehr Leutseligkeit fanden, als bey ihren eignen Landes-Leuten. *KHEVENHVLLER. T. XI. p. 1290. PVFFEND. §. 24.*

§. 8.

Die erste Sorge nach seiner Ankunfft war, daß er sich verschanzte, damit nicht etwa der Feind ihm ohnversehens auf den Hals kommen könte, wie wohl der König vorjetzo von denen Kayserlichen nichts zu besorgen hatte, als welche nicht in dem Stande waren ihm die Spitze zu bieten: Vielmehr wichen sie ihm aus, und liessen ihm Wolgast und Wollin gutwillig, worauf er seine Armee auf das feste Land marschiren ließ, und Camin, welches die Kayserlichen kurtz vorher geplündert hatten, einnahm. Nachdem nun der König auf der Seite von Stralsund herein ziemlich Posto gefasset hatte, wodurch er die Communication zwischen Teutschland und Schweden offen behalten konte, sann er auch auf einen sichern Ort in dem Lande, welcher ihm zum Waffen-Platz dienen, und von dar aus er neue Conqueten machen könte. Stetin, als die Residentz des Herzogs, schien ihm hierzu am bequemsten, indem hierdurch gantz Pommern leicht im Zaum konte gehalten werden. Es hatte aber der Kayserliche General *Torquato Conti* gleiche Absicht, sich dieses Ortes zu bemächtigen, um dadurch den König zu verhindern, daß er nicht weiter in Teuschland einbrechen solte, weswegen er bereits seine Trouppen zusammen zog, die Stadt durch einen unverhofften Uberfall zu stürmen, und würde er sein Vorhaben in zwey Tagen ausgeführet haben, wenn nicht Gustavus ihm hierinne vorzukommen, seine Armee in kleine Fahr-Zeuge gesetzet, und binnen 2. Stunden 6. Meilen die Oder hinauf gantz unversehens vor die Stadt kommen wäre. Der Herzog von Pommern machte anfangs grosse Schwierigkeit den König gutwillig einzunehmen, und stellte dargegen vor, daß er dem Kayser mit Pflichten und Treue verwand sey. Doch da der König dargegen

Besetzet Stetin.

vorstellte, daß er nicht gekommen, die Stände von dem Reich abzuziehen, sondern denen Gedruckten beyzustehen, auch endlich dem Herzog vorstellte, daß Stetin ja nicht recht befestiget, und leicht in etlichen Stunden weggenommen werden könte, ja so gar ihm die leichtesten Zugänge zeigte, und daß er dagegen willens wäre, des Torquato Vorhaben gäntzlich zu hintertreiben, brachte er es durch angehengte Versprechungen und Bedrohungen dahin, daß der Herzog endlich die Schweden einzunehmen willigte, daher sie auch noch selbigem Tag, als sie ankommen, nicht durch die Thore, sondern über die noch unvollkommenen Wercke in die Stadt zogen, die Pommerschen Soldaten hingegen mit des Herzogs Bewilligung in Schwedische Dienste traten. *PVFFENDORF* §. 26.

§. 9.

Allianz zwischen dem König von Schweden u. dem Herzog von Pommern.

Hierauf wurde zwischen dem König Gustavo, und dem Herzog von Pommern Bogislaum XIV. ein Bündniß zu gemeinschafftlicher Verthaidigung errichtet, und zwar mit Vorbehalt derer dem Römischen Reich zukommenden Rechte, und daß die eingenommenen Orte bey Endigung des Kriegs dem Herzog wiederum restituiret werden solten. Jedoch bedung sich der König voraus, daß wenn der Herzog ehe mit Tod abgehen solte, ehe Chur-Brandenburg diesen Vergleich acceptirte, oder selbst die Kayserlichen aus dem Lande schaffen hielffe, oder sonst wegen der Succeßion Streit entstünde, der König die Pommerschen Lande so lange in Schutz und Verwahrung behalten solte, bis die Sache gäntzlich beygeleget, und der Nachfolger die Unkosten, jedoch ohne des Landes Beschwerden, bezahlet und zugleich dieses Bündniß bekräfftiget habe. Welches Bündniß auch in dem folgenden Jahre von denen Land-Ständen confirmiret worden. Hierauf wurden von denen Schwedischen Soldaten neue Aussenwercke zur Befestigung Stetins aufgeführet, und blieben 4000. zur Besatzung auf des Königs Sold darinne liegen. Der Herzog entschuldigte die Aufnahme des Königs an dem Kayserlichen Hof, und schob die Schuld auf die Kayserlichen Soldaten, welche, nachdem sie das Land drey Jahr lang ausgesogen, bey Annäherung des Königs davon gelauffen, daß es ihm also unmöglich gewesen, desselben Gewalt abzuhalten, zumahl so habe der König ohne dem kein ander Absehen, als nur die benachbarten Stände wieder einzusetzen, und dem Muthwillen der Soldaten Einhalt zu thun. Wiewohl man wolte an Kayserlichen Hof diese Entschuldigungen nicht vor so

gültig

gültig annehmen, vielmehr geriethe man auf den Argwohn, der Herzog würde ohnfehlbar vorhero alles mit dem König abgeredet haben; daher auch nachmals diejenigen Pommern, so in des Königs Diensten waren, und etwa denen Kayserlichen in die Hände geriethen, gar nicht wie andere Gefangene tractiret wurden, welches aber zu rächen der König dargegen mit denen Croaten ebenfalls beschloß, als welche durch ihre Grausamkeit und Unzucht sich vor andern sehr verhaßt machten. *conf. RECVEIL des Traités T. III p. 291. LONDORP. T. IV. p. 79. PVFFEND. §. 27.*

§. 10.

Schlechter Zustand der Kayserlichen Soldaten.

Indessen hatte sich der Kayserliche General *Torquato* bey Gartz und Greifenhagen verschantzet, welcher durch seine Raubereyen und Brandschatzungen sich durchgängigen Haß zuzog. Noch ärger aber machte es der Kayserliche Oberste Görze, welcher durch allen vergönten Muthwillen vollends seine Leute verächtlich machte. *v. PVFFEND. §. 32.* Uberhaupt aber trug die gantz verfallene Kriegs-Disciplin ein grosses zu der Kayserlichen nunmehrigen Unglück bey, denn die Officiers dachten nur wie sie Geld zusammenscharren möchten, die Gemeinen mochten unterdessen die Bauern nach Gefallen peinigen. Alleine die daraus entstandene Schwelgereyen wurdeu zuletzt denen Officiern selbst zur Last, indem sie auf derselben Befehl so viel gaben, als ihnen selbst gefiel, und weil sie des Fressens und Sauffens gewohnet, das Geld aber verzehret war, wolte ihnen das *proprium quarti modi* eines Soldatens, nehmlich die Kunst Hunger zu leiden, nicht mehr anstehen, daher liefen viele davon, welche aber blieben, wurden theils durch doppelte Arbeit verdrießlich, theils durch den neuen und muntern Feind verzagt gemacht. Hierzu kam, daß Wallenstein abgedancket war, und folglich keiner vorhanden war, der Gustavo einiger massen hätte können entgegen gestellet werden, welcher sich auch innerlich über den veränderten Zustand der Kayserlichen Armee nicht wenig freyete, weil er wohl voraus sahe, daß alles dieses zu seiner desto grössern Ehre, Autorität und Verlangen nach seiner Person ausschlagen würde. Bayern und die Bundes-Genossen der Liga hatten selbst an des Kaysers wanckelmüthigen Glück einen Gefallen, weil ihnen derselbe fast schröcklich zu werden schiene, daher sie den König noch heimlich ermahneten, in Verfolgung der Kayserlichen und Ausführung seines Vorhabens fortzufahren, zu mahlen sie glaubten, der König würde über Pommern und Mecklenburg nicht weit kommen.

Diejenigen aber, welche durch die Kayserlichen Armeen sehr gedruckt worden waren, faßten neuen Muth, und dachten sich mit dem König zuvereinigen.

§. 11.

Der König gehet ins Mecklenburgische.

Der König aber, welcher ohne dem lange müßig zu sitzen nicht gewohnet war, faßte, so bald er durch den General Gustav Horn frische Völcker erhalten, den Schluß, in das Mecklenburgische einzudringen, deßwegen er gedachtem Horn das Commando in Stetin anvertrauete, und den Weg nach Stralsund zurück nahm. Hier vermeynten die Kayserlichen die rechte Gelegenheit zu haben, der Schweden auf einmahl loß zu werden, und fielen dieselben bey Stetin an, wurden aber zurück getrieben, der König hingegen trat den Marsch nach Mecklenburg zu Lande an, eroberte unter Wegs die Festung bey Damgarten, worinne die Besatzung meist niedergemachet wurde, desgleichen die Schantze an der Recknitz, und Riebnitz; wobey der König an alle Einwohner des Landes Ermahnung ergehen ließ, von dem Friedländer abzusetzen, und wieder zu ihrem vorigen Herrn zu kehren. Weiln aber die Kayserlichen unter dem General Savelli eine ziemliche Macht zusammen zogen, befand der König vor dienlich, vor diesesmal nicht weiter zu gehen, sondern zog sich nach Stralsund zurücke. Inzwischen hatte die Ankunfft des Königs bey denen vertriebenen Herzogen von Mecklenburg die Hoffnung erwecket, durch dessen Hülffe ihr Land wieder einzubekommen, weiln bey dem Kayser, Chur-Sachsens und anderer Vorbitte ohngeachtet, bisher nichts zu erhalten gewesen, deßwegen fiengen sie nunmehro an Volck, wiewohl unter des Königs Namen, zu werben, damit ihr Vorhaben desto besser verborgen bleiben möchte. Der Herzog Franciscus Carl von Lauenburg aber, welcher sich mit seinen Trouppen zu dem König begeben wolte, wurde von dem Graf von Pappenheim bey Razeburg geschlagen und gefangen. *PVFFENDORF.* §. 32. 33. 34. *BOGISLAVS PHILIPP. à CHEMNIZ.* **Königlich Schwedischen im Teutschland geführten Krieg.** *L. III. p. 81.*

§. 12.

Verjaget die Kayserlichen fast aus gantz Pommern.

Nunmehro ruckte anno 1630. der Winter herbey, und die Kayserlichen, welche durch Hunger, Kälte, und häuffiges Ubergehen zu dem König ziemlich geschwächet waren, söhnten sich nach den Winter-Quartieren, welche auch der General Hannibal Schaumburg, welchen der Kayser an des Torquato Stelle gesetzet, um Garz und

Greifen-

Greifenhagen, an beyden Ufern der Oder austheilete. Hingegen kehreten sich die Schweden an den Teutschen Winter gar nicht, weiln derselbe viel gelinder als in ihrem Lande war, daher beschloß der König im Monat December sie aus diesen Orten vollends zu vertreiben. Greifenhagen wurde beschossen, und weil kein Kayserlicher Soldat im Feld erschien, retirirte sich die Besatzung, als die Schweden Sturm liefen, auf die andere Seite der Oder nach Garz. Das Schrecken aber war dergestalt groß unter ihnen, daß sie auch diesen Ort verliessen, ehe noch die Schweden übersetzten, und sich nach Franckfurt an der Oder, oder in die Neu-Marck retirirten. Auf solche Weise war fast gantz Pommern von denen Kayserlichen befreyet, und der König hatte dieses Jahr von dem Junio an seinen Feinden bereits genug Proben gewiesen, daß sie nicht mehr Ursache hatten, ihn verächtlich zu halten.

§. 13.

Zustand des Königs.

So ein grosses Vertrauen aber der König in die Anzahl und Tapferkeit seiner Soldaten setzen konte, so sahe er doch wohl, daß er alleine so gar dauerhaffte Progressen nicht machen würde. Sein Land hatte bereits in den Krieg mit Polen viel zugesetzet, und war nicht in dem Stand bey einem so weitläuftigen Vorhaben Geld und Volck genug zu schaffen; Anbey lehrte ihn das Exempel des Königs von Dennemarck, daß er alle Gelegenheit in acht nehmen muste, die ihm zu seinen Absichten einiger massen dienlich seyn könte; So wuste er auch, wie mächtig das Teutsche Reich sey, wenn dessen Glieder einig wären und einander beyständen, und daß er folglich nöthig hätte, Teutschland durch Teutsche zu bekriegen; wo zu er sich um desto mehr Hoffnung machte, weil er wuste, daß verschiedene Stände verdrießlich waren, und daß folglich dieselben seine Parthie bald verstärcken würden. Alleine Furcht und Ungewisheit, wie dieser neue Krieg etwa ablauffen möchte, hielt annoch viele zurück, sich öffentlich zu erklären, ob sie schon in ihren Hertzen Gustaven alles Glück zu seinem Vorhaben wünschten. Chur-Sachsen wolte sich noch nicht gerne wider den Kayser erklären. Chur-Brandenburg war zwar bisher ziemlich mitgenommen, und stund als ein alter Bundes-Genosse der Union an dem Kayserlichen Hof eben nicht in sonderlichen Credit; Hingegen sahe es auf der andern Seite ungerne, daß die Schweden in Pommern festen Fuß setzten, suchte daher die Neutralität hervor, und wolte sich vielmehr bemühen, als Mediateur die Feindseligkeiten

zwischen dem Kayser und dem König noch gütlich zu heben. Eben dergleichen Neutralität suchte auch der Graf von Oldenburg und andere, welches aber der König abschlug, weil er solches vor allzugefährlich hielte, indem diese Stände doch nicht in dem Stand gewesen wären, auf der andern Seite die Kayserlichen abzuhalten, wenn sie sich dieser Lande zu ihrem Vortheil wider ihn hätten bedienen wollen. Fast der eintzige Land-Graf zu Hessen, Wilhelm, welcher bisher sehr hart gehalten worden, erklärte sich vor den König, welchem noch der Marg-Graf Christian von Brandenburg und Administrator des Ertz-Stifts Magdeburg beyzusetzen war. Denn derselbe war kurtz vorher bey Gelegenheit des Dänischen Krieges seiner Länder entsetzet, und das Stift durch Päbstlichen Vorschub auf des Kaysers Printzen, Leopold Wilhelm, gebracht worden, wie denn bey solcher Gelegenheit die Catholische Religion bereits an verschiedenen Orten eingeführet worden, worüber die Magdeburger sehr erbittert; So waren auch die Unterthanen durch die Winter-Quartiere und Contributiones bereits ziemlich mitgenommen worden, welches alles den Marg-Grafen um desto mehr anreitzte, des Königs von Schweden Beystand zu suchen. Alleine weil er zu hitzig und ungedultig war, auch denen behutsamen Rathschlägen des Königs nicht folgte, lief die gantze Sache sehr unglücklich ab, und nutzte er dem König gar nichts. *v. PVFFEND. L. II. §. 31. & 41.* An dem Kayserlichen Hof fieng man nunmehro auch an gegen Gustaven etwas behutsamer zu gehen, und da der Kayser demselben durch abgelassene Schreiben anlag, sich vom Teutschen Boden wiederum weg zu machen, so machte man dabey weiter keinen Scrupel, ihm den Königlichen Titel bey zulegen. Doch verdroß es dem König nicht wenig, daß die Chur-Fürsten in ihrem eben desfalls an ihm abgelassenen Schreiben ihren Namen dem Königlichen vorgesetzet, welches er auch in seinem Antworts-Schreiben berührte. *JD. §. 39. 40. BOVGEANT. §. 19. KHEVENHILLER T. XI. p. 1666.*

§. 14.

Allianz zwischen Franckreich und Schweden errichtet.

Es bekamen aber des Königs Sachen bald ein gewaltiges Ansehen, als die Tractaten zwischen ihm und Franckreich völlig zu Stande kamen. Es hatte Franckreich hiezu durch seinen Gesandten, den Baron von Charnasse, bereits den Vortrag thun lassen, als er den Stillstand zwischen Schweden und Polen zu Stande bringen halff, weilen aber die antragenden Bedingungen dem König nicht anstunden, er auch

nicht

nicht das Ansehen eines von Franckreich gemietheten Soldatens haben wolte, oder daß ihm die Freyheit, nach Gefallen mit dem Kayser zu tractiren, solte benommen seyn, so zerschlugen sich dieselben wieder. So gab auch das Ceremoniel nicht wenig Verhinderung, indem Gustav als ein ehrbegieriger Herr das Wort Protection in dem Project des Verbündnisses nicht leiden wolte, da er keinen andern Beschützer, als GOtt und sein Schwerd erkennte. Nechst dem wolte er nicht zugeben, daß in beyden Exemplarien, und vornehmlich in dem, welches er unterschreiben würde, des Königs in Franckreich Name solte vorgesetzet werden, weil sie beyde von gleicher Würde wären; und als endlich der Frantzösische Gesandte sich nicht scheuete zu sagen: Der Purpur wäre von verschiedenem Preise, erklärte sich der König Gustav frey, daß er lieber Franckreichs Beystand missen, als seiner Hoheit etwas vergeben wolte. Weil man aber endlich in Franckreich den Nutzen der vorgehabten Tractaten einsahe, der König Gustav auch bereits glücklich in Teutschland ausgestiegen war, nahm man dieselben mit mehrern Ernst vor, und wurden sie den 13. Jan. 1631. zu Bernwalde in der Neu-Marck völlig zu Stande gebracht. Das Haupt-Absehen war hiebey freylich dem Kayser in Teutschland etwas zu thun zu schaffen, damit derselbe sich nicht mehr so sehr um Italien bekümmern könte; alleine in dem Bündniß setzte man bloß, daß man der Nachbarn Freyheit verthaidigen, den Handel auf der Ost-See und den Ocean aufrecht erhalten, denen Unterdruckten beystehen, und alles wieder in den Stand setzen wolte, darinne es vor Anfang des Krieges gewesen Um dieses ins Werck richten zu helffen, versprach der König von Schweden 30000. Mann zu Fuß, und 6000. zu Pferde zu halten; Franckreich hingegen, jährlich 400000. Rthl. auf 5. Jahr lang an ihm zu bezahlen. Ob nun schon dieser neue Krieg eigentlich Staats-Ursachen zu seinem Ursprung hatte, so konte doch Franckreich leichtlich vorher sehen, daß die Religion selbst mit ins Gedränge kommen würde, und damit man ihm also keinen Vorwurff machen könte, ob hätte er seiner eigenen Religion nicht gut vorgesehen, so wurde zugleich mit beschlossen, daß der König dem Herzog von Bayern und der Ligä eine völlige Neutralität zugestehen solte, wenn sie dergleichen thun würden, und daß er in denen Städten, so er etwa einnehmen würde, der Religion wegen keine Aenderung treffen, sondern solche in dem Stand lassen solte, darinne er sie gefunden. Bey diesem Satz hatte Franckreich zugleich ein politisches Absehen, indem es bey solcher Neutralität verhoffte, die Catholischen Stände desto eher von

des

des Kayſers Paythey abzuziehen, und darunter vornehmlich Bayern, als welches noch die ſtärckſte Stütze war; die übrigen aber würden um deſto eher folgen, die Neutralität anzunehmen, wenn ihre Lande denen Schweden offen ſtünden, und von dem Kayſer nicht genugſam ſecundiret würden. Der König von Schweden hingegen gieng dieſe Condition um deſto williger ein, weil er eben nicht gekommen war, die Catholiſche Religion zu drucken, und dieſelbige deſperat zu machen, als vielmehr die Evangeliſche zu beſchützen. Inzwiſchen war dieſe Einrichtung des Cardinals Richelieu ſehr klug, daß er unter der Maſque der Religion das Staats-Intereſſe ſo genau beobachtete. Dieſe neue Alliantz ſetzte nunmehro den König von Schweden in groſſes Anſehen, und das Frantzöſiſche Geld zog die Leute um die Wette herbey, unter den Schwediſchen Fahnen zu dienen. Denn vorher hatte man nicht ohne Grund geſchloſſen, daß Schweden alleine nicht im Stande wäre dergleichen Krieg lange zu unterhalten, und der Kayſer tractirte ſelbſt den Krieg anfangs ſchläffrig, weil er glaubte, daß der Schweden Vorhaben bald von ſich ſelbſt über den Hauffen fallen würde. Nunmehro aber ſahe derſelbe wohl, daß dieſem Feind mit mehrerer Uberlegung zu begegnen wäre. *BOVGEANT. §. 20. 21. RECVEIL des Traités T. III. p. 300. ſequ. LONDORP. T. IV. p. 129. KHEVENHVLLER. T. XI. p. 2065.*

§. 15.

Der K. nimmt Prentzlau, Neu-Brandenburg, Demmin, Colberg ꝛc. ein.

Während den Winter, welcher denen Schwediſchen Soldaten gantz gelinde vorkam, hatten ſie ſich die Zeit mit Pärthey gehen, und ſonderlich auf die Croaten, vertrieben, als welche koſtbare Waffen und gute Pfennige hatten. Der König aber ruckte, nachdem er das Commando über die Neu-Marck und Hinter-Pommern dem General Horn anvertrauet, in die Uckermarck, nahm Prentzlau, Neu-Brandenburg und verſchiedene andere Orte weg. Von dar gieng die Armee vor Demmin in Pommern, welcher Ort feſte war, und worinne der Oberſte Savelli mit 2. Regimentern lag, ein Mann, deſſen Geitz nicht zu erſättigen war, und der, weil alles bereits ausgeplündert war, endlich denen Bauern das verhungerte Vieh nahm, und ſolches dem Schinder verkauffte, um nur noch was geringes aus der Haut zu löſen. Es wurde aber dieſer wichtige Ort in drey Tagen erobert, ohngeachtet Tilly in den Gedancken ſtunde, daß er ſich wenigſtens drey Wochen halten würde, binnen welcher Zeit er den Ort zu entſetzen gedachte, deswegen auch Savelli zur Verantwortung nach Wien geſchicket wurde. In dem Schloß wurde ein groſſer Vorrath an Getreyde und 36. groſſe Stücke gefunden. Zu

gleicher Zeit wurde Malchin im Mecklenburgischen an der Pommerschen Grentze durch 36. Reuter durch List, indem sie in der Nacht brennende Lunde an die Bäume hiengen, und also eine gantze Armee vorstellten, erobert, und die darinne liegende Kayserliche zum König gebracht. So capitulirte auch endlich Colberg, welches bey fünff Monat lang belagert worden, und welches die Kayserlichen zu entsetzen, sich vergeblich bemühet hatten, wobey von 1500. Mann, welche aus der Stadt zogen, 400. in des Königs Dienste traten. *PVFFEND. L. III. §. 4 5. 6.*

§. 16.

Tilly bekommt das Commando über die Kayserliche Armee, und nimmt Neu-Brandenburg weg.

Nachdem aber der Kayser wohl sahe, daß nach Abdanckung des Wallensteins kein General bey seiner Armee gegen dem König von Schweden stehen konte, trug er dem Tilly das Commando auf. Dieser hatte sich bereits bekannt genug gemacht, und bisher das Commando über die Ligistische Armee geführet, es hatte ihm auch der Kayser wegen seiner ehemals geleisteten Dienste einen ziemlichen Antheil des Hertzogthums Braunschweig geschencket. Seine Gegenwart war auch genug, denen Kayserlichen einiger massen Muth wiederum zu machen. Er nahm daher die zerstreueten Soldaten zusammen, und trat im Monat Januario den Marsch an; unterwegs verstärckte er die Garnison zu Franckfurt an der Oder und zu Landsberg. Von dar gieng er weiter und nahm Neu-Brandenburg wieder ein, da er es sich selbst nicht versehen hatte. Der Oberste Kniphausen lag mit zwey Regimentern darinne, und der König hatte ihm schrifftlich befohlen, sich aus dem offenen Ort in Sicherheit zu begeben; weiln aber die Briefe von denen Kayserlichen aufgefangen wurden, bekam Tilly Lust den Ort zu berennen, und ob sich gleich die Schweden tapffer wehrten, musten sie doch endlich den 9. Mart. der Menge weichen, zumalen sie von Accord, in Hoffnung von dem König Hülffe zu erhalten, nichts hören wolten. Es musten bey 2000. Schweden über die Klinge springen, wiewohl die Kayserlichen auch ziemlich Volck zusetzten. Der König war wircklich im Anmarsch begriffen, den Ort zu entsetzen, als er von dem Zufall Nachricht bekam; daher er vor dieses mal sein Vorhaben änderte, und viel mehr bedacht war, denen Kayserlichen den Proviant abzuschneiden, weswegen er, um dieselben desto mehr anzulocken, sich über die Oder zog. Doch Tilly merckte die List, und hätte lieber gesehen, wenn er den König zu einer öffentlichen Schlacht hätte bringen können. Weiln aber solches nicht angehen wolte, zog er sich nach Magdeburg zurück, um diesen Ort mit Gewalt anzugreiffen, und dadurch den König vollends zu einer Schlacht zu

nöthigen, wenn er anders diesen wichtigen Ort nicht wolte verlohren gehen lassen. *PVFFEND.* § *8. 9 10. BOVGEANT.* §. *23.*

§. 17.

Der König nimmt Franckfurt u. Landsberg ein.

So bald aber der König sahe, daß sich Tilly zurück zog, kam er gleichfalls mit seiner Armee über die Oder herüber, und gerade auf Franckfurt zu, und ohnerachtet die Kayserliche Besatzung darinne ziemlich starck war, unternahm er doch die Belagerung, welche anfangs langwierig zu seyn schiene. Als aber die Kayserl. sich über die Schweden nur aufhielten, u. meynten, daß sie zum Stürmen keine Courage hätten, machten sie dieselben zu ihrem eigenen Unglück hitzig, daß sie endlich etwas im Zorn unternahmen, welches sie vielleicht sonst noch nicht gethan hätten. Denn als ein Lieutenant mit etlichen wenigen ohnversehens den Wall hinauf stieg, befahl der König denen übrigen zu folgen, welches auch mit so gutem Erfolg geschahe, daß, da die Kayserlichen von denen Wällen abgeschlagen, und sich in die Stadt zurück ziehen wolten, die Schweden zugleich mit eindrungen, und es also an ein ziemliches Niedermetzeln gieng. Die Kayserlichen, so nach der Oder-Brücke zueileten, waren einander selbst im Wege, und weil die Wagen die Confusion vermehren halffen, kamen viele in der Oder um, da inzwischen die andern denen Schweden herhalten musten. In der Stadt zählte man über 1700. Erschlagene, über 800. wurden gefangen, von denen Schweden blieben etwa 300. Die Stadt aber wurde denen Soldaten bey drey Stunden Preiß gegeben. Weil nun nach Einnehmung dieses Orts dem König der Weg nach Schlesien offen stund, und Tilly sich besorgte, er möchte sich dieser Gelegenheit bedienen, unternahm er die Belagerung Magdeburgs mit desto mehrerm Eiffer. Der König hingegen gieng mit dem Kern seiner Armee vor Landsberg und forderte den Ort auf, würde aber solchen vielleicht nicht so bald einbekommen haben, wenn nicht der Commendant gleich in dem ersten Ausfall geblieben wäre, welches die übrige Garnison, ob sie gleich stärcker als die Belägerer war, zaghafft machte, daß sie capitulirte. *CHEMNIT. L. III. p. 127. PVFFEND. c. l. KHEVENH. T. XI. p. 1773. BRACHELIVS L. IV. p. 185.*

§. 18.

Convent der Evang lischen zu Leipzig 1631.

Die Annäherung des Königs in Schweden so wohl als das fürchterliche Restitutions-Edict veranlaßte den Chur-Fürsten von Sachsen, im Monat Febr. eine Zusammenkunfft der Evangelischen Stände nach Leipzig zu verschreiben, unter dem Vorwand, daß man daselbst wegen des von dem Kayser nach Franckfurt am Mayn angesetzten Composi-

tions-

tions-Tages Abrede nehmen wolte. Anbey ließ es der Chur-Fürst von Sachsen an nochmaligen Vorstellungen an dem Kayserlichen Hof, so wohl wegen Abstellung derer Beschwerden überhaupt, als vornehmlich des Restitutions-Edicts, nicht ermangeln; Alleine denselben wolte der Convent nicht gefallen, vielmehr erfolgte ein Abmahnungs-Schreiben, worinne vorgestellet wurde, daß man von Werbungen, welche zu Leipzig angestellet werden solten, und daß man sich mit dem König von Schweden in Bündnisse einlassen wolle, bereits gehöret hätte. Man wolte daher den Chur-Fürsten ermahnet haben, davon abzustehen, widrigen Falls würde man genöthiget werden, hiezu dienliche Mittel an die Hand zu nehmen. Worauf aber der Chur-Fürst ferner antwortete, daß wegen beständiger Klagen der Evangelischen Ihme vermöge seines Amts zukäme, auf die Observantz der Fundamental-Gesetze zu sehen. Wovon man die Schreiben beym *LONDORP. T. IV. L. I.* nachsehen kan. Auf dem Convent selbsten wurde beschlossen: Die Abschaffung des Edicts und der übrigen Beschwerden nochmals von dem Kayser zu suchen, unterdessen aber wider iedem sich in gute Verfassungen zu setzen, iedoch daß die Ehrerbietung gegen dem Kayser ferner beobachtet würde. Der König von Schweden hatte diesem Convent durch den Bogeslaum Philipp (nicht aber Martinum, wie er in des Herrn *STRVVENS* Rel. Beschw. *P. I. C. IV. §. 49.* ohnfehlbar wider Wissen des gelehrten Mannes genennet wird) a Chemnitz beschicket, (daher auch derselbe in seinen Schwedischen Kriegen *L. II. p. 133 sequ.* wohl zu lesen,) um die sämtlichen Protestanten zu einem Bündniß wider den Kayser zu bewegen, oder wenigstens selbst Volck zu Verthaidigung der Freyheit zu halten, und daß sie ihm mit Geld und Proviant an die Hand giengen, auch den freyen Durch-Marsch durch ihre Lande verstatteten; Alleine es wolte der Chur-Fürst vornehmlich noch in nichts willigen, weil er von des Königs aufrichtigen Absichten noch nicht genugsam überzeuget war, auch in Sorgen stund, daß im Fall der König unglücklich wäre, oder mit Tod abgieng, er sich alsdenn dem Kayserlichen Zorn frey überlassen müste; Vielmehr gedachte er die Protestanten zu vereinigen, und vermittelst einer aufgebrachten Armee das Gleich-Gewichte zwischen dem Kayser und dem König zu erhalten. Jedoch bezeigte er bereits nebst denen übrigen seine Gewogenheit gegen den König mit Worten, verstattete auch die heimlichen Werbungen. *conf. LOND. c. l. p. 144. THEATR. EVROP. T. II. KHEVENH. T. XI.* Der Kayser aber, welchem dieser gehaltene Convent höchstens mißfiel, ließ an die

Bundes-Genossen Avocatoria ergehen, zwang auch verschiedene, sonderlich in Ober-Teutschland, daß sie demselben absagen musten. *BRACHELIVS p. 187.*

§. 19.

Der Churfürst von Brandenburg räumt dem K. Spandau ein.

Inzwischen wurde Magdeburg hart belagert, und der König hätte solches gerne entsetzet, wenn er sich nur sicher genug gewust hätte. Denn weil der Chur-Fürst von Sachsen nicht gerne wider den Kayser etwas unternehmen wolte, bis er etwa mit Gewalt genöthiget, und etwa selbst angegriffen würde, der Chur-Fürst von Brandenburg eben dergleichen Meynung war, und beyde besorgten, es möchte sich endlich der Krieg gar in ihre Lande ziehen, konte Gustavus sich freylich Magdeburg nicht nähern, indem er hinter sich verschiedene Orte hätte müssen liegen lassen, welche leicht auf einmal ihm den Rückweg hätten verwehren können. Weiln er aber doch gleichwol nicht länger in Ungewißheit bleiben wolte, ließ er den Chur-Fürsten von Brandenburg ersuchen, er möchte ihm Spandau und Cüstrin, zwey wichtige Festungen an der Havel und Oder, einräumen. Die abschlägliche Antwort des Chur-Fürstens aber bewog den König, daß er selbst nach Berlin reisete, und sich mit dem Chur-Fürsten unterredete, wodurch er denselben endlich durch Bedrohung, daß im Fall sie ihm alle verlassen wolten, er sich nach Pommern zurücke ziehen, mit dem Kayser Friede machen, und also wieder nach Hause gehen wolte, und alsdenn ieder sehen möchte, was er vor Vorthel davon haben würde, dahin brachte, daß er ihm Spandau übergab, iedoch mit der Condition, daß, wenn Magdeburg entsetzet wäre, er solches so fort wieder bekommen solte. *BOVGEANT. §. 25. PVFFEND. §. 13 KHEVENH. p. 1786.*

§. 20.

Magdeburg wird zerstöret den 10. May 1631.

Bey solchem Verweilen ruckte Magdeburgs höchst fataler Tag herbey. Tilly sahe wohl, daß ihm an diesem Ort viel gelegen war, um Gustavi Fortgang zu verhindern, und die beyden Chur-Fürsten im Zaum zu halten, folglich bemühete er sich mit aller Gewalt, die Stadt wegzunehmen. Anfangs that er dem Administratori, denen Bürgern und dem Obersten Falckenberg, welchen der König von Schweden hingeschicket in der Stadt zu commandiren, gute Vorschläge, wie es aber nichts verfangen wolte, gebrauchte er Gewalt. Die Belagerten hatten, weil sie kaum Volck genugs hatten, die Stadt zu verthaidigen, die Vorstädte selbst abgebrennt; thaten auch einige Ausfälle, aber ohne sonderliche Wirckung, daher der Feind immer näher an die Stadt rückte,

te, und sie mit Feuer einwerffen sehr beängstigte. Als sie nun bereits aufs äuserste gebracht waren, suchte der Commendant Falckenberg von dem Tilly einen dreytägigen Stillstand zu erhalten, welchen aber Tilly abschlug, damit nicht etwa der König von Schweden herbeykommen möchte, vielmehr schickte er einen Trompeter in die Stadt, und ließ sie nochmals auffordern. Nachdem aber Falckenberg denselben drey Tage in der Stadt behielt, nunmehro aber eben auf dem Rath-Hause war, solchē wieder ins Lager zu schickē, hatte unterdessen Tilly Anstalt gemacht den 10. May früh zu stürmen. Die Bürger, welche die gantze Nacht über auf dem Walle gewesen, waren eben nach Hause gegangen, ein wenig auszuruhen, als Pappenheim den Angriff that. Falckenberg kam alsbald herbey geeilet, und trieb mit denen zusammen gelauffenen Bürgern den Feind zurück; nachdem er aber von einer Kugel getroffen wurde, entfiel denen Bürgern der Muth, zumal die übrigen Officiers meistens blieben. Die Kayserlichen breiteten sich so gleich in allen Gassen aus, und Pappenheim ließ Feuer in die Stadt werffen, welches bey entstandenem Winde völlig überhand nahm. Hier wurde alle Art unmenschlicher Grausamkeit ausgeübet, keines Menschens, wes Alters noch Geschlechtes er seyn mochte, geschonet; mitten unter dem Würgen trieben die Soldaten Unzucht, und was sich vor den Wüten des Feuers und der Soldaten retten wolte, fand seinen Untergang in der Elbe. Dreysig tausend Seelen von allerley Geschlecht und Alter rechnen etliche, welche ihr Leben dabey eingebüset, und es blieben überhaupt nicht mehr als etwa 400. Bürger am Leben, das Feuer aber schonte des Doms, und etwa 150. Fischer Häuser. Bey Eröffnung des Doms fand man die gantze Kirche voller Leute, welche bey drey Tage ohne Speiß und Tranck sich daselbst aufgehalten, über welche Tilly selbst Mitleiden bezeugte, und ihnen das Leben schenckte. So elend wurde eine der grösten und schönsten Städte Teutschlandes verstöhret, wobey aber die Soldaten ihren eigenen Geitz strafften, indem die kostbarsten Sachen, die sie sonst zur Beute machen können, von dem angelegten Feuer verzehret worden. *conf. THEATR. EVROP. T. II. p. 368. KHEVENH. c. l. pag. 1788. CHEMNIT. PVFFENDORF, BRACHELIVS cit. loc. EVCHARII ELEVTHERI fax. Magdeburgica. CARAFFA. p. 437.*

§. 21.

Fast gantz Teutschland wurde darüber in Bewegung gebracht. Selbst die Catholicken bezeugten über das Unglück ein Mitleiden. Bey denen Protestanten hingegen wurde der Haß gegen den Tilly unauslösch-

Hiebey begangener Fehler der Kayserlichen.

löschlich, ob gleich derselbe die Schuld von sich auf die halsstarrischen Einwohner zu schieben sich angelegen seyn ließ, als welche lieber elendiglich hätten verderben, als sich auf gute Conditiones, die ihnen öffters wären angeboten worden, ergeben wollen. Uberhaupt aber setzten sich die Kayserlichen in schlechten Credit wegen einer solchen gegen ihre Landes-Leute und ohne gnugsame Ursache bezeigte Grausamkeit, wobey Tilly noch GOtt einen angenehmen Dienst zu erweisen glaubte, wenn er demselben wegen so viel vergossenen Mit-Christen und Teutschen Blutes ein Danck-Fest hielte. Den grösten Schaden aber thaten sich die Kayserlichen Generals selbst, daß sie eine Stadt so gäntzlich verheerten, an deren Erhaltung ihnen gewiß viel gelegen war, als woraus sie die benachbarten Provinzien hätten in Furcht erhalten können. Der König in Schweden besorgte nicht ohne Ursache, daß vielleicht seine Feinde die Ursache dieses Unglücks ihm beymessen würden, daß er dem Ort nicht in Zeiten zu Hülffe kommen wäre, deßwegen schob er vielmehr dieselbe auf Chur-Sachsen und Brandenburg, daß diese sich nicht mit ihm in Zeiten verbinden wollen. Alleine da Sachsen noch gerne behutsam gehen und so lange möglich mit dem Kayser nicht brechen wolte, auch bey des Königs Vorhaben noch eines und das andere zu bedencken fand; der König von Schweden hingegen auf seiner Seite ebenfalls, da er mit demselben noch nicht genau alliiret war, sich so weit herein zu wagen, ohne den Rücken frey genug zu haben, an sich zu halten Ursache fand, so kan man die Schuld keinem von beyden eigentlich beymessen, sondern es ist die Sache vielmehr unter die göttlichen Verhängnisse zu rechnen. Wenigstens hat man angemercket, daß von dieser Zeit an das Glück den so berühmten und tapfern Tilly den Rücken völlig zugekehret hat.

§. 22.

Der König alliiret sich mit Brandenburg.

Weiln nun der König sich nicht getrauete, ohne mehrere Sicherheit weiter nach der Elbe zuzumarschiren, zumahl er besorgte, es möchten etwa die Kayserlichen durch Schlesien ihm in den Rücken gehen, bemühete er sich den Chur-Fürsten von Brandenburg entweder näher auf seine Seite zu ziehen, oder doch von ihm Cüstrin vollends zu erhalten. Es war aber der Chur-Fürst durch das Unglück der Stadt Magdeburg abgeschrecket worden, daß er daher lieber neutral bleiben und Spandau von dem König wieder haben wolte, nachdem die obige Bedingung fast erfüllet zu seyn schiene. Der König hingegen wolte in die Neutralität auf keine Weise willigen, sondern forderte eine endliche Erklärung, ob er sein Freund oder Feind seyn wolte? Bey dem ersten müste er ein

Bünd-

Bündniß mit ihm machen; bey dem andern Fall wolte er, seinem gegebenen Wort gemäs, Spandau wieder geben, aber so gleich feindlich anfangen zu agiren. Da nun endlich der Chur-Fürst wohl sahe, daß er sich nicht länger weigern könte, vergönte er dem König, Spandau zu besetzen, so lange der Krieg währete, und zu Cüstrin solte er freyen Durchzug und Zuflucht haben, wenn er dessen benöthiget wäre. Der Chur-Fürst entschuldigte sich darauf bey dem Kayser mit der Nothwendigkeit, wozu ihn Gustavus gebracht hätte. *PVFFEND.* §. *12. CHEMNIT. L. III. p. 163. BRACHEL. p. 199.*

§. 23.

Tilly gehet in Thüringen u. von dar zurück wider den König.

Nunmehro richtete Pappenheim sein Absehen auf den Land-Grafen Wilhelm von Hessen, um denselben nebst denen Herzogen von Sachsen als Anhänger des Leipziger Bundes, so wie die Stände im Ober-Teutschland, mit Gewalt zu dessen Absagung zu zwingen; Zu dem Ende trat er seinen Marsch aus Magdeburg ins Thüringische an, und verübte im Weimarschen und Schwartzburgischen grosse Feindseligkeiten. Von Mühlhausen aus schickte er bereits Briefe an den Land-Grafen, mit dem Ansinnen, sich dem Kayser völlig zu unterwerffen, welches ihm aber derselbe so fort abschlug, weßwegen auch Tilly bereits im völligen Anzug war, als eben von dem Pappenheim Nachricht einlieff, daß der König von Schweden bis nach Werben an der Elbe herein gerucket wäre, nachdem er Tangermünde, Havelberg und andere Orte weggenommen hatte. Tilly sahe sich also genöthiget, sein Vorhaben dieses mal zu ändern, und mit der Armee zurück zu gehen, um den König entweder zu einer Schlacht, oder zu den Rückweg über die Elbe zu nöthigen, denn nach dessen Erfolg hoffte er den Leipziger Bund bald vollends aus einander zu treiben. Er kam also zu Anfang des Julii durch die Grafschafft Mansfeld und durch Anhalt nach Wolmerstädt; Gustav hingegen erwartete ihn mit Verlangen, und ruckte deßwegen mit einem guten Theil seiner Reuterey heraus, um durch einen unvermutheten Anfall ihm Abbruch zu thun, welches auch von so gutem Erfolg war, daß er des Nachts drey Kayserliche Regimenter, die in denen benachbarten Dörffern herum lagen, auseinander schlug, wobey aber Schwedischer Seite Pfaltz-Graf Carl Ludwig von Lautern an einer empfangenen Wunde sein Leben einbüsete. Tilly wolte diesen versetzten Streich gerne rächen, und kam daher auf eine List, daß er etliche verkleidete Soldaten voran schickte, welche, so bald er sich mit seiner

Armee

Armee zeigen würde, die Schwedischen Stücke vernageln, und Werben in Brand stecken solten, um vielleicht bey deßfalls entstandenen Tumult das Schwedische Lager zu übersteigen. Nachdem aber der König von Schweden davon Nachricht erhalten hatte, bediente er sich der ausgesonnenen List wider den Tilly selbst, indem er, so bald derselbe im Feld zum Vorschein kam, ein groß Feuer zu Werben machen ließ, und die Canonen zu lösen verbot, daher Tilly an glücklicher Ausführung seiner ausgesonnenen List um desto weniger zweifelte, und gantz getrost auf das Schwedische Lager anruckte. Ehe er sich es aber vermuthete, wurde er mit der völligen Lage der Artillerie dergestalt bewillkommet, daß viele seiner Leute fielen, und er sich wieder zurücke zu ziehen genöthiget sahe. Ubrigens aber ließ sich der König in keine Schlacht ein, und Tilly fand auch nicht vor dienlich, ihn in seinem befestigtem Lager anzugreiffen, zumal da er Mangel an Proviant, Gustavus hingegen den Vorthel des Flusses vor sich hatte. *BOVGEANT.* §. 27. *PVFFENDORF.* §. 21.

§. 24.

Die Herzoge von Mecklenburg nehmen ihr Land wieder ein, und Hessen alliiret sich mit dem König.

Währender dieser Troublen machten sich die Herzoge von Mecklenburg die Abwesenheit der Kayserlichen zu Nutze, und eroberten ihr Land wieder, wozu der König von Schweden ihnen einige Völcker gab. Es war ihnen ein leichtes alle Oerter, auch ihre alte Residentz Schwerin wieder einzunehmen, und Wallenstein, als bisheriger Besitzer dieser Lande, hatte desto grössern Verdruß, da er bey des Kaysers anhaltenden Ungnade nicht im Stande war, sich darinne zu mainteniren. Die Herzoge hielten also zu Güstrow ihren öffentlichen Einzug, und der König machte solchen durch seine Gegenwart noch ansehnlicher, da er in der Geschwindigkeit aus seinem Lager dahin sich begeben hatte, um an dem allgemeinen Vergnügen Theil zu haben, dessen vornehmster Ursprung er ohnedem war. Die Herzoge hielten auch von der Zeit an bey Schweden währenden Krieges beständig aus. Gleichergestalt sahe sich der Land-Graf von Hessen genöthiget, mit dem König eine öffentliche Alliantz zu schliessen, wolte er anders vor denen Kayserlichen sicher seyn, daher er zu dem König in das Lager bey Werben kam, und endlich den 12. Aug. sich dahin verglich: Daß keiner ohne dem andern Friede machen, beyde aber einander beyspringen, auch einer des andern Freund und Feind vor eben den seinigen halten wolte, übrigens solten die Heßischen Festungen dem König beständig offen stehen. Es wurde auch sonst verschiedenes wegen Lieferung des Proviants beym Durch-

marsch

marsch ausgemachet. *LONDORP. T. IV. p. 216.* Der Kayser wurde darüber hefftig erzürnet, und befahl dem Graf Fugger mit zehn Ligistischen Regimentern in Hessen einzufallen; so bemühete sich auch Tilly die Land-Stände schrifftlich wider den Land-Grafen aufzuhetzen, derselbe machte aber überall gute Anstalten. *v. BOVGEANT. §. 28.*

§. 25.

Weil es nun dem Tilly mit dem König in Schweden auf keine Weise glücken wolte, dachte er ihm den empfindlichsten Stoß anzubringen, wenn er den Chur-Fürsten von Sachsen, als das Haupt der Protestanten, anfiel, weil alsdenn der Schweden Absichten ziemlich über den Hauffen fallen würden, wenn die Protestanten vollends geschwächet wären. Der Chur-Fürst von Bayern widerrieth dieses Unternehmen wohlmeynend, und stellte dem Tilly alles besorgende Unheil vor, und daß man lieber den Chur-Fürsten ferner mit guten Worten aufhalten, oder zwischen ihm und denen Schwedischen ein Lager aufschlagen solte, wodurch man beyder Kräffte durch langen Verzug aufreiben könte. Alleine Tilly war, wie es gemeiniglich dem menschlichen Gemüth zu gehen pfleget, durch sein bisheriges Glück hochmüthig worden, und verhoffte auf einen Streich beyde zu fällen; Zumalen er glaubte, die Kayserlichen Befehle, worinne dem Chur-Fürsten von dem Leipziger Bündniß abzustehen ernstlich anbefohlen wurde, würden den Chur-Fürsten so fort schrecken, daher er auch selbst an den Chur-Fürsten schickte, und verlangte, daß er und die übrigen Evangelischen mit Werben inne halten, und ihre Völcker nebst denen Geldern, so zu deren Unterhalt bestimmet wären, dem Kayser übergeben solten, damit man solche wider Schweden gebrauchen könte. Alleine Sachsen schlug solches völlig ab. Daher Tilly endlich, nachdem er die unter dem Fürstenberg aus Italien kommende 15000. Mann an sich gezogen hatte, mit einer Armee von 40000. Mann in des Chur-Fürsten Lande fiel, Merseburg und Leipzig einnahm, und das Land herum völlig verwüstete. Der König sahe dieses Verfahren gantz gerne, indem er daraus den grösten Vorthel vor sich hoffen konte.

Tilly fällt in Sachsen ein.

§. 26.

Es traf auch in der That ein, was sich der König versprochen hatte. Denn da bisher der Chur-Fürst die von ihm angetragene Allianz etliche mal ausgeschlagen hatte, schickte er nunmehro den General Arnheim, nachdem er seine Völcker bey Torgau zusammen gezogen hatte, an den König, und begehrte seinen Beystand. Doch der Kö-

Der Chur-F. von Sachsen tritt mit dem Kön. in Bündniß.

nig verstellte sich in etwas, als ob er darum gebeten seyn wolte; versprach aber endlich dem Chur-Fürsten zu Hülffe zu kommen, wenn er ihm Wittenberg zur Sicherheit übergeben, den Chur-Prinzen ins Lager schicken, drey Monat Sold seiner Armee bezahlen, diejenigen, so bishero dem Bündniß abgerathen, ihm ausantworten oder selbst abstrafen, und endlich eine Defensiv-Alliantz mit ihm eingehen wolte. Der Chur-Fürst, welcher wohl sahe, daß die Zeit mit langen Berathschlagungen nicht müste verderbet werden, war so großmüthig, daß er nicht alleine alles eingieng, sondern noch ein mehrers versprach, welches denn den König bewog, sich nicht weniger genereus zu bezeugen, und alle vorgeschlagene Puncte freywillig fahren zu lassen, daher er dem Chur-Fürsten frey stellte, ob er seinen Soldaten, zu desto besserer Aufmunterung, einen Monat Sold reichen wolte. Hierauf gieng der König nach völlig getroffener Alliantz mit seinen Trouppen über die Elbe, und conjungirte sich mit dem Chur-Fürsten. *PVFFENDORF. CHEMNIT. c. l. KHEVENHVLLER. T. XI. p. 1664.*

§. 27.

Berathschlagungen wegen der Schlacht, und Anmarsch gegen Tilly.

Diese Alliantz, welche Tilly durch seinen unzeitigen Einfall in Sachsen veranlasset hatte, war gleichsam die Grentze, wo das Glück der Kayserlichen Waffen, und der Ruhm dieses Generals sich endigen solte; auf Seiten des Königs aber der Grund der folgenden Unternehmungen, welche gantz Europa in Verwunderung setzten. Bisher war er nur defensiue und mit besonderer Vorsicht gegangen, und hatte durch die verständigsten Uberlegungen seine Courage im Zaum gehalten; Nachdem er sich aber nunmehro auf die Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg, die Herzoge von Pommern und Mecklenburg, wie auch den Land-Grafen von Hessen, als mächtige Alliirte, verlassen konte, fieng er mit mehrerer Freyheit an, seinem Heldenmuth den Zügel zu lassen, und schiene ihm weiter nichts so schwer, das er nicht zu unternehmen vor möglich hielt. Daher war er auch zu einer Schlacht, welche er vorhero so sorgfältig vermieden hatte, sehr geneigt, damit er seine Geschicklichkeit gegen einen so berühmten General, als Tilly war, beweisen könte. So gerne sich aber der König in eine Schlacht einzulassen Lust hatte, so widerrieth er doch solche zum Schein, weil er ohne der beyden Chur-Fürsten Bewilligung die Sache nicht wagen wolte; wie er denn deßwegen sagte: Wenn die Schlacht verlohren gienge, würde man zwar zwey Chur-Hüte auf der Wahl-Statt finden, aber keine Crone, es läge denn der Kopf dabey: man müste behutsam gehen, und den

Tilly

Tilly an einen bequemen Ort locken; denn der König konte sich nicht einbilden, daß der alte vorsichtige General, und welcher den Ruhm hatte, daß er nicht tiefer ins Wasser sich wagete, als er den Grund sehe, sich ohne Ursache aus seinem vorthelhaften Lager unter den Leipziger Mauren heraus ins freye Feld begeben würde, als woselbst er den Feind leicht hätte aufhalten können. Doch der Chur-Fürst von Sachsen rieth zur Schlacht, wie der König vorhero wohl gesehen hatte, und stellte vor, daß sein Land zwey und fast drey Armeen zu erhalten nicht vermögend wäre, und im Fall der König nicht willigen wolte, hätte er wohl Lust alleine auf den Tilly loßzugehen. Endlich machte der König sich in so weit des Chur-Fürstens Ungedult zu Nutze, daß er darein willigte, und nur anrieth, bald anzurucken, ehe noch Altringer, welcher bereits bey Erfurt stand, und Tieffenbach zu den Tilly stossen könten. Der Marsch gieng also auf Leipzig zu, und der König gab seinen Soldaten voraus den Rath, daß sie die Kayserlichen Pferde niederstossen solten, wenn sie denen Reutern nicht beykommen könten. Tilly hingegen, so bald er von der Vereinigung Nachricht erhalten, überlegte, ob er seinem Feind entgegen rucken, oder ihn in seinem Lager erwarten solte. Das letztere schien ihm am vorthelhafftesten zu seyn, und er ließ es bereits mit Schantzen versehen, und Batterien aufwerffen, um die Alliirten bey ihrer Annäherung zu bewillkommen; als eben Pappenheim und andere Generals ihm ein anderes beredeten. Denn diese verliessen sich auf sich selbst, und meynten die Sächsischen und übrigen Protestantischen wären neugeworbene, die Schwedischen aber abgemattete Soldaten, mit denen sie leicht fertig werden wolten. Also marschirte Tilly aus seinem wohlbefestigten Lager früh morgens auf eine grose Ebene bey Breitenfeld, eine Meile von Leipzig, woselbst er hernach seinen Meister bald fand. Wer von Träumen und Vorbedeutungen ein Liebhaber ist, kan den *BRACHELIVM p. 203.* nachlesen. *conf. CHEMNIT. p. 187. BOVGEANT.* §. 31.

§. 28.

Schlacht bey Leipzig den 7. Sept. 1631.

Es kam also den 7. Sept. zu der berühmten Leipziger Schlacht, in welcher über 75000. Mann zusammen trafen. Weil nun Tilly zuerst auf dem Platze war, hatte er Zeit sich die Vortheilhafftesten Posten auszusuchen; wie er denn deßwegen seine Artillerie auf einer kleinen Höhe pflantzte. Seine Armee bestand in siebzehen Regimentern zu Fuß und so viel zu Pferde: den rechten Flügel commandirte der Graf von Fürstenberg, den lincken der Graf von Pappenheim, er selbst aber

behielt das Corps de Bataille vor sich. Anbey hatte er den Vortheil der Sonne und des Windes, welcher den Staub und Rauch denen Alliirten ins Gesicht trieb. Folglich hatte er ziemlichen Vorthel vor denenselben. Alleine man hat angemercket, daß so bald Tilly seinen Feind in so guter Ordnung und so muthig anmarschiren sehen, sey er erblasset, gleich als ob er ietzo erst einsehe, was vor Gefahr er des Kayſers Sache und seine eigene Ehre unterwürffe, und welches man beynahe bey grossen Generals vor ein untrügliches Anzeigen des bevorstehenden Verlusts hält; oder weil es vielleicht natürlicher, daß die entstandene Unruhe des Gemüthes ihnen nicht mehr verstattet, alles gehörig zu überlegen, und sich aus einer bevorstehenden Gefahr heraus zu wickeln. Der König von Schweden marschirte vor seiner Armee so getrost her, als ob er bereits den Sieg in Händen hätte, welches denn seine Armee ungemein aufmunterte. Es muste aber derselbe, um sie in Schlacht-Ordnung zu stellen, vorher einen Bach paßiren, und meynen daher etliche, daß wenn Tilly ihn hier angegriffen hätte, es nicht schwer würde gewesen seyn, ihn in Unordnung zu bringen; Alleine er hielte dafür, daß es besser wäre, wenn er den vortheilhaften Ort, so er einmal eingenommen, behauptete. Den rechten Flügel commandirte der König selbst, und hatte Johann Bannern bey sich; das Corps de Bataille hatte Gustav Horn; der Chur-Fürst von Sachsen aber stellte sich vor seine Armee, welche den lincken Flügel ausmachte, und hatte unter sich den General Arnheim. Beyde Armeen waren beynahe an der Zahl einander gleich, und iede beynahe 40000. Mañ starck. So bald die Schweden anruckte, u. Tilly meynte, daß er sie mit Canonen erreichen könte, begrüßte er siemit drey Stücken, wiewol Niemand getroffen wurde; der König aber antwortete mit 2. halben Carthaunen, davon die erste den Obersten Baumgärtner erlegte. Es war bereits um 2. Uhr Nachmittags, als man zum Handgemenge kam; wobey des Königs Haupt-Bemühung war, dem Tilly den Vorthel des Windes, welcher seinen Leuten beschwerlich war, zu nehmen. Deßwegen er sich lincker Hand herum zog. Als aber Tilly solches merckte, wolte er es verhindern, und zog sich daher gleichfalls rechter Hand, um den Wind zu seinem Vorthel zu behalten; alleine æben dadurch wurde der lincke Flügel seiner Defension entblöset, und von dem Corps de Bataille noch dazu abgesondert, daß es daher dem König desto leichter war, solches in Unordnung zu bringen, und endlich aus einander zu jagen. Das einzige Hollsteinische Regiment widerstund hefftig, und trieb so gar die Schwedische Cavallerie etliche mal zurück, ließ sich auch endlich lieber

in

in die Pfanne hauen, als daß es einen Schritt gewichen wäre. Unterdessen, da der Kayserliche lincke Flügel genug zu thun hatte, ruckte Tilly mit seinem Corps de Bataille in die Ebene, und ob er gleich ordentlicher Weise auf das Schwedische Corps de Bataille, so Horn commandirte, hätte stossen sollen, ließ er doch solches unberühret, entweder weil ihn die Schwedische Artillerie gar zu sehr incommodirte, oder weil er meynte, mit denen Sächsischen, als welches meistens neugeworbene Leute waren, desto eher fertig zu werden, und wenn diese geschlagen wären, desto besser auf die Schweden loszugehen. Deßwegen schwenckte er sich rechter Hand gegen dieselben; und in der That glückte es ihm, daß, da die Sachsen die Macht ihrer Feinde nicht aushalten konten, sie sich in der Eil zurück zu ziehen genöthiget sahen. Hätten die Kayserlichen sich so gleich gegen die Schweden gewendet, würde vielleicht der Sieg auf ihre Seite ausgefallen seyn. Alleine, da ein Theil der Kayserlichen Cavallerie denen Sachsen zu hefftig nachsetzte, die andern aber sich auf das Plündern legten, kamen sie aus ihrer Ordnung. Der König war bey dieser Nachricht unerschrocken, und weil er auf seiner Seite mit denen Kayserlichen meist fertig war, conjungirte er sich mit seinem Corps de Bataille, welches bisher o dem Streit nur zugesehen hatte, wodurch er die Kayserliche Cavallerie vollends in Unordnug brachte: die Infanterie aber wehrte sich hefftig, dergestalt, daß die Schweden brave Officiers und viel Volck verlohren, bis endlich die Stücke herbey gebracht, und sie dadurch genöthiget wurden, das Feld nach einem fünffstündigen Gefechte zu räumen. Die Schwedische Cavallerie verfolgte den Feind noch bis die Nacht dazwischen kam, und viele, welche durch die Flucht sich zu retten suchten, wurden noch von den zusammen gelauffenen Bauern, welche einander von Dorff zu Dorff durch Sturm-Läuten ein Zeichen gaben, erschlagen. Dem Chur-Fürsten von Sachsen, welcher sich nach Eulenburg begeben, brachte ein Courier so gleich die erfreuliche Nachricht. Die Schwedische Armee blieb des Nachts auf der Wahl-Statt, die Kayserlichen aber flohen nach Leipzig, Halle und Merseburg zu. Tilly selbst war bleßiret, und hatte noch dazu das Unglück, daß ein Schwedischer Rittmeister, der lange Fritz genannt, ihn allzunahe in der Flucht auf den Hals kam, und weil er kein Quartier annehmen wolte, die Pistolen weidlich um den Kopf schlug, würde ihn auch ohnfehlbar lebendig oder todt in seines Königs Hände geliefert haben, wenn nicht der Herzog von Lauenburg, Rudolph Maximilian, ihm eine Kugel durch den Kopf

gejaget, und den Tilly gerettet hätte. Auf Kayserlicher Seite zählte man bey 8000. Todte, ohne was auf der Flucht niedergehauen worden. Uber 8000. Gefangene nahmen unter dem König Dienste. Artillerie und alles wurde erbeutet. Auf Sächsischer Seite sollen 3000. auf Schwedischer aber 2000. geblieben seyn, und auf diese Weise war des Königs Armee nach der Schlacht über 5000. Mann stärcker, als vor derselben. *conf. THEATR. EVROP. T. II. p. 432. KHEVENH. T. XI. p. 1868. PVFFENDORF. L. III. §. 29. CHEMNIT. p. 209.*

§. 29.

Berathschlagungen wegen Fortsetzung des Krieges.

Dieses war freylich denen bisher gedruckten Protestanten in Teutschland eine angenehme Zeitung, welche auch verschiedene Catholische Stände selbst nicht ungerne hörten. Die Früchte aber dieses Sieges waren wichtig. Denn da die Kayserliche und Schwedische Parthey bishero einander balanciret hatten, so überwog nunmehro Gustavus, und dieser einzige Streich war kräfftig genug, die bisherige Macht des Hauses Oesterreich aus ihrem Circel zu bringen. Es war dieser Sieg gleichsam eine fruchtbare Mutter vieler anderer, und der Ruhm so wohl als die Furcht vor den Schwedischen Waffen breitete sich durch das gantze Reich aus. Der einzige Name Gustav war wie ein Haupt-Schlüssel, damit man feste Thore aufmachen konte, und in vielen Orten warteten die Besatzungen nicht einmal bis sie aufgefordert wurden. *Ms. BOVGEANT* saget *L. III. §. 33* sehr wohl: *Il sembloit, que pour conquerir toute l' Allemagne il ne falloit aux Svedois que le temps de la parcourir.* So gleich nach erhaltener Schlacht ergab sich Leipzig wieder an den Chur-Fürsten; Halle aber dem König. So vermehrten nunmehro auch die Fürsten von Anhalt die Zahl der Alliirten, und begaben sich in des Königs Schutz. Es befand sich also Gustavus im Stande seinen Sieg in Teutschland auszubreiten, deßwegen er auch mit dem Chur-Fürsten von Sachsen, welcher zu ihm nach Halle kommen war, sich berathschlagte. Den Tilly, welcher sich durchs Halberstädtische und Braunschweigische nach der Weser gezogen, und daselbst durch den Herzog Carl von Lotthringen verstärcket wurde, zu verfolgen, fand man nicht vor dienlich, weil sonst der Krieg in der Alliirten Fürsten Lande wäre gezogen, dargegen aber die Kayserlichen und Catholischen Lande verschonet worden, aus welchen man doch den meisten Vorthel zu hoffen hatte. Es waren zwey Wege, wodurch man den Krieg in feindliche Lande spielen konte: Zur Rechten durch Thüringen in Francken, zur Lincken in die Oesterreichischen Erb-Lande. Der Chur-

Fürst

Fürst von Sachsen rieth gantz wohl, der König solte zur Lincken gehen, er aber wolte in Francken einbrechen, und wenn der König diesem Rath gefolget hätte, würde es ihm ein leichtes gewesen seyn, bey dem ersten Schrecken bis vor Wien zu dringen, und einen vortheilhafften Frieden zu erhalten, weil ihm sonderlich die wegen Aenderung der Religion schwürige Unterthanen Hauffen-weise würden zugefallen seyn, wäre auch Niemand gewesen, der ihn hätte aufhalten können. Der Schwedische General Oxenstirn hielte dieses gleichfalls vor das dienlichste. Denn als er zu den König nach Franckfurt am Mayn kam, und ihm wegen erhaltener Victorie gratulirte, sagte er ausdrücklich, er wolte wünschen, daß er solches zu Wien thun können; und da der König antwortete: er sey hieher gegangen, um den Tilly zu verfolgen, replicirte er, daß Tilly leicht hätte können dahin gezogen werden, dahingegen die Fürsten, in deren Lande nunmehro der Krieg gezogen würde, verdrüßlich würden, auch Engelland und Holland nicht gerne sehe, daß er am Rhein glückliche Progressen machte. Und es traf auch nachmals ein, indem Bayern, da der König in dessen Lande gieng, sich mit dem Kayser conjungirte. Es gieng auch der König um deßwillen in das Reich, weil er besorgte, es möchte Chur-Sachsen, wenn er in diese Gegenden käme, sich zum Haupt der Protestanten aufwerffen, und daselst eine Armee aufbringen, die ihm zuletzt bedencklich fallen könte, da es hingegen besser wäre, wenn sie sich mit ihm verbinden müsten. Daher hielt er vor das beste, daß der Chur-Fürst sich nach Schlesien wendete, als wo man ihn vor einen Beschützer der Religion halten würde. *PVFFEND.* §. 31.

§. 30.

Des Königs Progressen in Francken.

Solcher gestalt trat der König seinen Marsch von Halle aus an, gieng über Querfurt nach Erffurt, woselbst er auch die grosse Glocke besahe, von derselben aber urtheilte: es sey eine grosse Schelle, die sich gantz wohl dahin schicke. Er ließ daselbst 1500. Mann zur Besatzung, und gieng in drey Tagen weiter durchs Thüringische, brachte Henneberg unter sich, trung ins Würtzburgische ein, nahm Königshofen, Schweinfurt, und selbst Würtzburg weg, das Schloß aber, welches sich noch etliche Tage wehrte, wurde mit Sturm eingenommen, darinne fand man grosse Schätze und Proviant, welche aus der gantzen Provintz dahin, als an einem festen Ort geflüchtet worden. Unter andern wolte man eine gantze Küste voll Ducaten nach des Königs Zimmer über den Schloß-Platz tragen, weiln aber der Boden ausfiel, und die

Duca-

Ducaten verschüttet wurden, griffen die Soldaten zu, und konte der König, ob er gleich anfangs selbst drein schlug, dieselben nicht abhalten, daher endlich mit Lachen zusahe, wie lustig sich dieselben mit dem Mammon machten. Es hätte zwar Tilly dieses Schloß, an welchem allerdings viel gelegen war, gerne entsetzet, zumahlen er wiederum 18000. Mann und 180. Compagnien zu Pferde bey sich hatte, wozu noch der Herzog Carl von Lotthringen mit 18000. gestossen war, vielleicht in der Hoffnung mit der Zeit die Sächsische oder Brandenburgische Chur, im Fall es wieder glücklich gehen solte, zu erhalten. Nachdem er aber von der Ubergabe Nachricht bekam, änderte er sein Vorhaben, und gieng in Schwaben. Die Protestantischen Stände in Francken ergaben sich in des Königs Schutz, und der Marggraf von Anspach trat mit ihm in Alliantz; die Catholischen hingegen flüchteten meistentheils, diejenigen aber, so zu Hause blieben und sich in des Königs Schutz begaben, zahlten wenige Contribution, und waren im übrigen auch der Religion wegen sicher. Darauf wurde Hanau den 1. Nov. weggenommen, Franckfurt aber nahm den König in Person den 16. Ejusd. freywillig ein, woselbst er 600. Mann in Sachsenhausen zur Besatzung einlegte. Eben selbigem Tag ergab sich auch Höchst, und 300. Kayserliche, welche darinne lagen, nahmen Schwedische Dienste an. Zu Franckfurt fand sich auch der Land-Graf George von Hessen ein, und gedachte von einem Frieden zwischen dem Kayser und dem König, bot auch auf Seiten der Protestanten seine und des Marggrafens von Anspach Mediation an, auf der Catholischen Seite aber solte der Ertz-Herzog Leopold und Wolffgang Wilhelm von Pfaltz-Neuburg dazukommen. Alleine der König hielt diese Mediationes zu einem so wichtigen Werck nicht mächtig genug, und der Krieg war noch allzu neu, daß man an dergleichen Sache hätte gedencken können. *KHEVENHVLLER. & PVFFEND. cc. ll.* *BOVGEANT* saget §. 34. sehr artig von diesen wichtigen Progressen des Königs: *On pouvoit dire de lui, qu'il sembloit moins marcher en ennemi qu'en Souvrain, qui va se faire reconnôitre par ses sujets & recevoir leurs hommages.*

§. 31.

Fernere Progressen im Reich.

Von dar gieng der König bey Stockstadt über den Rhein, ob wohl die Spanier dasselbe verwehren wolten. Darauf wurde Oppenheim mit Sturm, Maynz aber nach kurtzer Gegenwehr den 13. Dec mit Accord eingenommen. Andere offene Plätze nahmen die Schweden ohne Widerstand ein; Manheim aber bekam der Herzog Bernhard

von

von Sachsen-Weimar mit List weg. Denn er gieng den 29. Dec. des Morgens mit 300. Mann vors Thor, und gab sich vor einen Kayserlichen Commendanten aus, welchem die Schweden nachsetzten, nachdem aber die Thore aufgemachet wurden, besetzte er solche so gleich. Der Commendant Maravall wurde zugleich gefangen, nach erlegter Rantzion aber nach Heidelberg gelassen, woselbst ihm wegen begangener Nachläßigkeit der Kopff vor die Füsse geleget worden. Heilbrunn eroberte der General Horn, welches seiner Lage wegen denen Schweden ein sehr dienlicher Ort war, und daher mit neuen Wercken versehen wurde. Rostock und Wißmar im Mecklenburgischen ergaben sich gleichfalls nach der Leipziger Schlacht, weil zum Entsatz keine Hoffnung mehr übrig war, und wurde also alles, was zur aufgerichteten Wallensteinischen Regierung gehörte, vollends abgeführet. Nechst dem brachte der Leipziger Sieg die Nieder-Sächsischen Stände dahin, daß sie, ob gleich Dennemarck sehr darwider war, mit dem König sich in Bündniß zu Hamburg einliessen, und 6000. Mann zu Fuß, und 500. zu Pferde, zu Verthaidigung des Nieder-Sächsischen Creises zu werben versprachen, welche erfordernden Fall zu des Königs Trouppen unter dessen Commando stossen solten. So begaben sich auch besonders der Ertz-Bischoff von Bremen, deßgleichen die Herzoge Georg und Christian von Lüneburg, und Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig in Königlichen Schutz.

§. 32.

Der Kayser suchet den Chur-F. von Sachsen auf seine Seite zu bringen.

Nachdem man nun endlich am Kayserlichen Hof den Fehler einsahe, daß man den Chur-Fürsten von Sachsen fast mit Gewalt zum Bündniß mit dem König von Schweden gebracht hatte, bemühete man sich auf alle Weise denselben wieder auf die Seite zu bringen. Deßwegen fielen die Kayserlichen in die Lausitz ein, und hauseten daselbst übel, zogen aber bey der Sächsischen Anmarsch bald wieder ab, entweder, weil sie sich vor dieselben fürchteten, oder weil der Kayser solches befohlen hatte, indem man, wegen dieser Beleidigung die Belohnungen der vorigen getreuen Dienste wieder aufzuheben, vor gefährlich hielt, der Chur-Fürst auch hiedurch vollends beständig von dem Kayserlichen Hause wäre abgewendet worden. Weiln aber doch gleichwohl der Kayser es seiner Hoheit unanständig hielt, bey dem Chur-Fürsten sich zu entschuldigen, daß er widerrechtlich gegen ihm die Waffen ergriffen habe, so kam ein Spanischer Gesandter an, der den Chur-Fürsten zu besänfftigen sich bemühete, und die Schuld auf den Tilly

schob, als ob derselbe alles ohne des Kayſers Willen gethan hätte; Der Chur-Fürst solte nur melden, worinne er beleidiget worden, und Vorschläge zum Vergleich thun, er, der Spanische Gesandte, wolte sich bemühen, ihm an dem Kayserlichen Hofe völlige Satisfaction zu verschaffen. Alleine der Chur-Fürst wolte diesen allzusichtbaren Lockungen nicht trauen, sondern stellte dargegen vor: wie übel von dem Kayser ihm seine Verdienste belohnet worden. Man hätte schon Nachricht davon, was zu Wien wider ihm beschlossen worden, und wem man seine und die Brandenburgische Chur habe geben wollen, im Fall die Leipziger Schlacht unglücklich ausgefallen wäre, da aber nunmehro die Sachen anders ausgeschlagen, wären die Entschuldigungen zu langsam. Die Feinde selbst müsten gestehen, daß er recht gezwungen worden, die Schwedische Freundschafft zu suchen, und durch dessen Tapferkeit zu erhalten, was er durch seine Meriten nicht erhalten können, folglich könne er ohne Schimpf von dessen Freundschafft nicht abgehen: Particulair-Tractaten würden auch dem Reich nicht den gesuchten Vorthel bringen: man müsse von allgemeinen Frieden mit dem König tractiren. Mit diesen Complimenten wurde also der Spanische Gesandte wiederum fort geschicket, und Sachsen hielt vor unbillig, sich ietzo bey dem Kayser selbst den Titel eines Wanckelmüthigen, und bey dem König Feindschafft zuwege zu bringen. *PVFFEND. §. 50.*

§. 33.

Chur-Sachsen fällt in Böhmen ein.

Vielmehr schickte der Chur-Fürst seinen General Arnheim in Böhmen, nachdem die Kayserlichen die Lausitz so fort wieder verlassen hatten. Der Anfang davon war gut. Denn es zog sich alles vor Schrecken zurücke, und weil selbst in Prag keine rechte Besatzung lag, wurden die Sachsen von denen Bürgern gar bald eingenommen, und die Kayserlichen, welche sich hier und dar setzen wolten, mit Verlust geschlagen. Es würden auch ohnfehlbar noch mehrere Vortheile erfolget seyn, wenn die Sächsischen Generals den Krieg hurtig durch Mähren ins Oesterreichische gespielet, und dadurch dem Kayser die Gelegenheit, frische Soldaten zu werben, benommen hätten. Da sie aber bey der guten Beute, so sie gemachet, sich die Quartiere wohl gefallen liessen, bekam der Kayserliche General Gallas Zeit Pilsen zu besetzen, und die Sachsen in ihrem Fortgang völlig aufzuhalten. Vielleicht war auch dabey eine besondere Politic verborgen, daß man dem Kayser dennoch so viel Vorthel gön-

gönnen wolte, damit er sich einiger massen wieder erholen, und dem König, welcher mit der Zeit im Reich allzu mächtig werden dürffte, die Wage halten könte. *KHEVENHVLLER. T. XI. PVFFENDORF.* § 51.

§. 34.

Wallenstein bekommt das Commando wieder.

Bey so gestalten Sachen sahe sich der Kayser von allen Seiten verlassen, und noch dazu der Gefahr unterworffen, in seiner eignen Residentz belagert zu werden. So sehr also das Glück sich in so kurtzer Zeit geändert, so ungewohnet kam solches demselben, als einen Prinzen von hohen Geist, vor. In der That aber würde Gustavus so glücklichen Fortgang seiner Waffen in Teutschland nicht gehabt haben, wenn nicht die Teutschen selbst als eine Nation, welche sonst auf die wohlhergebrachte Freyheit und die eigene Ehre siehet, auch nicht eben geneigt ist ihren Ruhm mit Fremden zu theilen oder sich an selbige zu hengen, durch das harte Verfahren der Kayserlichen Officiers wären genöthiget worden, demselben allen Vorschub zu thun. *conf. BOVGEANT.* §. 35. Ob nun wohl der Kayser bey so verdrießlichen Umständen, darinne er sich befand, bey Auswärtigen durch Gesandte, so wohl wegen der Religion als des Staats-Interesse, Vorstellung that, fand er doch wenig Gehör. Selbst der Päbstliche Hof und die Italiänischen Staaten hatten über des Kaysers Unglück eine heimliche Freude, und kehrte sich jener wenig an des Cardinals Borgiä Vorstellung, welcher im Namen des Königs von Spanien ihm zu Gemüthe führte: daß er es würde zu verantworten haben, wenn die Catholische Kirche dabey Schaden litte. Der Kayser war also am meisten besorget, wem er bey solchen Umständen das Commando seiner Armee anvertrauen solte, da dem Tilly alles Krebs-gängig gieng, derselbe auch voriętzo genug zu thun bekam, Bayern gegen den gedrohten Einfall des Königs in Schweden zu beschützen. Einen geschickten General hatte man allerdings nöthig, den man dem König entgegen stellen konte. Die Spanier schlugen deßwegen den König Ferdinanden in Ungarn, des Kaysers Prinzen vor, weil sie hofften, es würden die Stände und Unterthanen alsdenn desto williger Geld hergeben, auch die Soldaten desto besser fechten. Alleine es widersetzten sich die Teutschen diesen Rathschlägen, weiln sie besorgten, daß in solchem Fall die Spanier das meiste würden zu sagen haben, als welche bey Ferdinanden wegen seiner Gemahlin in grossen Ansehen waren. So war auch Ferdinandus

jung, und in der Erfahrung Gustavo nicht an die Seite zu setzen. Daher geriethen die meisten auf den Herzog von Friedland oder den Wallenstein, als einen alten versuchten Held, welchen auch selbst der Kayser vor den besten hielte. Nur war bedencklich, daß man auf solche Weise diesen hochmüthigen Mann gleichsam um Verzeihung des geschehenen bitten, und die gantze Wohlfahrt ihm anvertrauen solte. Doch man muste vor dieses mal in einen sauern Apfel beissen, und da Wallenstein, welcher sich bisher zu Znaim in Mähren aufgehalten, und über des Kayserς widrige Zufälle sich heimlich gefreuet hatte, nach Wien nicht kommen wolte, wurden anfangs die Grafen von Werdenberg und Qvestenberg, und endlich der Fürst von Eggenberg, als seine vertrautesten Freunde an ihm geschicket, die ihm das Commando über die Kayserliche Armee wieder antragen solten. Anfangs stellte er sich, als ob er wenig Beliebung dazu hätte, schützte vielmehr sein Alter und Unvermögen vor, und rühmte das bishero genossene Vergnügen der Einsamkeit, da er hingegen an dem Kayserlichen Hof von seinen Feinden gedrückt würde, schob auch anbey die Schuld seiner Ungnade auf Bayern und die Spanier. Auf beständiges Anhalten ließ er sich endlich heraus, daß er dem Kayser zum Dienst Völcker anwerben wolte, es möchte hernach derselbe nach Gefallen einen andern der Armee vorsetzen, oder Friede machen. Bey seinen Werbungen hatte er grossen Zulauff, weil viele ein grosses Vertrauen auf seine Geschicklichkeit hatten, es ihm auch an Gelde nicht fehlte. Bayern widersetzte sich dieser neuen Erhebung aufs äuserste, weil es besorgte, es möchte Wallenstein ihm die ehemals gegebenen Rathschläge wegen seiner Absetzung vergelten. Endlich aber entschloß sich Wallenstein auf öffteres Anhalten das Commando wieder über sich zu nehmen, iedoch unter gantz besondern und fast unglaublichen Bedingungen, die er dem Kayser vorlegte: daß er in allem völlige Gewalt haben, und selbst weder der Kayser noch sein Prinz ihm widersprechen solte: der Kayser solte ihm wegen künfftiger Belohnung unterdessen eines von seinen Erb-Landen zur Versicherung geben. Zum auserordentlichen Recompens wolte er die Ober-Gewalt über die eroberten Lande haben: Ferner freye Macht Contributiones und Anlagen auszuschreiben, mit denen confiscirten Gütern nach Gefallen umzugehen, und denen Verbrechern nach Belieben die Strafe zu erlassen: der Kayser solte Niemanden ohne seine Einwilligung einen Erlaß-Brief geben; bey erfolgten Friedens-

Schluß

Schluß solte vor allen Dingen ihm das Herzogthum Mecklenburg wieder geschaffet werden: Alle nöthige Kriegs-Unkosten solten ungesäumet von der Kayserlichen Cammer gezahlet werden, auch ihm und seiner Armee alle Kayserliche Erb-Lande offen stehen. *v. KHEVENH. T. XI. p. 1949. PVFFEND. c. l. § 52.*

§. 35.

Franckreich hatte bey diesem gantzen Krieg seine besondere Absichten. Ich habe bereits oben erinnert, daß, da diese Crone sich mit dem König von Schweden in Tractaten einließ, derselbe versprochen, denen Ligisten die Neutralität zu verstatten, im Fall sie dieselbe auch ihrer Seits zu beobachten versprechen würden. Die Gedancken, so hiebey der Cardinal von *Richelieu* hegte, bestunden darinne, daß er meynte, es würden viele Catholische Prinzen die Neutralität gerne annehmen, und sich in Frantzösischen Schutz begeben, um dadurch ihre Länder vor denen Schwedischen Waffen in Sicherheit zu setzen. Hiedurch hätte alsdenn Franckreich vornehmlich den Vortheil erhalten, daß es verschiedene Teutsche Prinzen in sein Interesse gezogen, und die Oesterreichische Parthey auf der andern Seite geschwächet hätte, auser dem wäre die Last des Krieges völlig auf die Oesterreichischen Erb-Lande gefallen, und die Catholischen Staaten hätten nichts zu besorgen gehabt. Es unterließ auch *Richelieu* nichts, was zu glücklicher Ausführung seines Vorsatzes dienen konte. Denn kaum war er mit dem König Gustaven zur Richtigkeit kommen, so fieng er an mit denen Chur-Fürsten von Mayntz, Cölln, Trier und Bayern, wieauch mit dem Pfaltz-Grafen von Neuburg zu tractiren. Er stellte ihnen vor, wie eiffrig der König vor ihren Nutzen, und das Wohlseyn sorge, bot ihnen anbey die Neutralität, und Franckreichs Schutz an, wenn sie die Kayserliche Parthey fahren lassen wolten. Es schlugen aber die Catholischen Fürsten dieses alles aus besondern Ursachen ab, der einzige Chur-Fürst von Bayern, welcher den Ruhm eines sehr klugen Herrn hatte, brach die Negociation nicht völlig ab, sondern gieng auf etwas anders um, welches seinen Absichten gemäs war. Die Neutralität schlug er in so weit aus, weil er mit dem Kayser Ferdinanden allzu genau verbunden war, als daß er auf eine solche Weise demselben hätte sollen zuwider handeln. Weil er aber doch gleichwohl im Noth-Fall sich versehen, und Franckreich dahin bringen wolte, daß es ihm alsdenn beystehen solte, schloß er mit demselben den 31. May 1631. in Geheim

Franckreich suchet die Catholischen Fürsten auf seine Seite zu ziehen.

eine Defensiv-Alliantz auf acht Jahre, worinne der König versprach, im Fall er angefallen würde, ihm mit einer gewissen Anzahl Volcks und Geldes beyzustehen, und bey seiner erhaltenen Chur-Fürstlichen Würde zu erhalten. Der Cardinal *de Richelieu* hoffte also, daß dieses der Grund zu einer genauern Alliance seyn solte. Denn er bemühete sich denselben an die Frantzösischen Absichten zu verbinden, und man hatte auch deßwegen versprochen die Sache auf beyden Theilen geheim zu halten. Selbst der Pabst sahe die gantze Sache gerne, als welcher wünschte, daß ein mächtiger sich dem Kayser widersetzen möchte, nur daß die Catholische Religion dabey nicht Schaden litte. *v. BOVGEANT. §. 37. RECVEIL des Traités T. III. p. 332.*

§. 36.

Aber vergebens, ausgenommen der Chur-Fürst von Trier.

Die Hoffnung des Cardinals vermehrte sich noch um desto mehr, als der König von Schweden bis in Bayern eindrang, und er gedachte, es würde endlich die Noth Maximilianum treiben, dasjenige anzunehmen, was er bisher ausgeschlagen hätte. Und in der That wurde er durch die Annäherung der Schweden ziemlich in Unruhe gesetzet, daß es auch schiene, als ob er sich diesen in der zwischen Schweden und Franckreich getroffenen Alliantz gesetzten Articul zu Nutze machen würde. Die Chur-Fürsten von Mayntz, Trier, Cölln, der Pfaltz-Graf von Neuburg suchten alle nebst Bayern die Neutralität; und ob es gleich nunmehro zu langsam war, da der Feind bereits im Lande stund, so bemühete sich dennoch Franckreich solche vor sie auszuwircken. Gustavus hörte auch ihren Vortrag an; weil man aber gar bald merckte, daß die gantze Unterhandlung nur ein Staats-Streich des Chur-Fürstens von Bayern war, sahe man wohl, daß derselbe nichts mehr darunter suchte, als zwischen Schweden und Franckreich ein Mißtrauen zu erwecken, fehlte auch nicht viel, daß er seinen Zweck erhalten hätte. Denn indem er mit Franckreich tractirte, gedachte er sich bey dem Kayser necessair zu machen, auch anbey Zeit zu gewinnen suchte, daß er sich in gute Positur setzen könte, im Fall er angefallen würde, oder daß er dem Kayser beyspringen könte, im Fall die Schweden ihre Waffen anders wohin wenden würden. Man wuste auch, daß der Chur-Fürst zu der Zeit, da der Frantzösische Abgesandte mit dem König in Schweden zu seinem Vorthel negociirte, sich zu Wien mit dem Kayser in neue Tractaten einließ. Uber eine so künstliche Aufführung wurde also Gu-

stavus

stavus unwillig, daß er alle Tractaten völlig abbrach, und Franckreich ließ der Sache gleichfalls ihren Lauff, nachdem es sahe, daß es bey denen Teutschen Fürsten nichts erhalten würde, Bayern auch selbst wider die aufgerichtete Defensiv-Alliantz gehandelt hatte, da es die Ligistischen Trouppen wider den König Gustaven, als Franckreichs Alliirten, angeführet hatte. Jedoch stellte sich der Cardinal noch immer, daß er sich die Sachen in Teutschland angelegen seyn ließ, um hiedurch den Vorwurff der Geistlichkeit und des Volcks von sich abzulehnen, als ob er durch die Alliantz mit Schweden der Catholischen Religion einen grossen Schaden zufügte, ließ auch deßwegen ausprengen, daß diejenigen Trouppen, welche wider die verwitbete Königin und dem Herzog von Orleans bestimmet waren, gegen die Protestanten in Teutschland agiren solten. Jedoch ist auch nicht zu läugnen, daß Franckreich unter der Hand auch seinen eignen Vorthel gerne mit gesehen hätte, wenn es ihm nur hätte gelingen wollen. Denn der König bemühete sich Straßburg wegzunehmen, und wolte unter dem Vorwand, die Stadt wider die Schweden zu beschützen, eine Besatzung hinein legen, wozu auch bereits etliche Vornehme willig waren, die der König mit Geld gewonnen hatte. Es hintertrieb es aber noch ein Bürger, welcher das Exempel der Stadt Metz vorstellte, welche auf gleiche Weise im vorigen Seculo von Franckreich wäre berucket worden, daher die Frantzösischen Soldaten vor dieses mal unverrichteter Sache wieder umkehren musten. Ubrigens hielte es sich nicht weiter verbunden, vor diejenige Sorge zu tragen, die die angebotenen Mittel, eine Neutralität zu erhalten, nicht annehmen wolten. Der einzige Chur-Fürst von Trier, Philipp Christoph nahm dieselbe im Ernst an, räumete auch dem König von Franckreich die Festung Hermanstein und andere Plätze ein, womit aber seine Geistlichkeit nicht zufrieden war, ihm auch nachmals grosse Verdrießlichkeit daraus zugewachsen. *v. BOUGEANT. §. 38. RECVEIL c. l. pag. 325. LONDORP. Tom. IV. pag. 274.*

§. 37.

Der vertriebene Chur-F. von Pfaltz kommt zum König von Schweden.

Inzwischen hatten die glücklichen Waffen des Königs von Schweden bey dem vertriebenen Friedrichen von der Pfaltz ein solches Vertrauen erwecket, daß er im Febr. 1632. aus Holland zu dem König kam, in der Hoffnung, durch selbigen zum Besitz seiner Lande wieder zu kommen. Dem König war er gantz angehm, würde ihm aber

aber ohnfehlbar noch angenehmer gewesen seyn, wenn er eine gute Armee oder Geld mitgebracht hätte. Es hatte der König bereits mit Franckreich seiner Restitution wegen Abrede genommen, daß, weil man doch Bayern die Chur-Würde schwerlich wieder nehmen könte, Friedrich eine neue Stelle im Collegio erhalten solte, zumalen in keinem Reichs-Grund-Gesetze eben versehen wäre, daß nur sieben Chur-Fürsten seyn solten. Indessen blieb er bey dem König. auf die Conditiones, daß die Augsburgischen Confeßions-Verwandten in der Pfaltz frey seyn und Friedrich sich lediglich nach des Königs Einrichtung schicken solte, das übrige würde sich schon zu seiner Zeit finden. *v. PVFFENDORF. L. IV. §. 4. BOVGEANT. §. 34. pag. 273.*

§. 38.

Der König fällt in Bayern ein.

Nachdem man nun die oben erzehlten Tractaten abgebrochen hatte, griff der König wieder zu denen Waffen, ohngeachtet es mitten im Winter war, als woran er sich mit seinen ausgehärteten Leuten nicht kehrte. Er ließ daher im Januario durch den General Horn in das Bambergische einen Einfall thun, weil der Bischoff den König mit verstellten Tractaten nur verspottet hatte. Dargegen ruckte Tilly aus der Ober-Pfaltz mit einer Armee und nöthigte den General Horn sich wieder zurück zu ziehen, daher sich der König den Tilly auf den Hals zu gehen entschloß. Anbey wurde nunmehro der Herzog von Bayern, als das Haupt der Ligisten, und weil er sich mit dem Kayser genau verbundē, auch demselben alle Hülffe geleistet hatte, von denen Protestanten als der Ursprung ihrer bisherigen Bedrängungen angesehen, und der König nahm sich daher vor, den Krieg in desjenigen Lande zu spielen, aus welchen er sich gleichsam über gantz Teutschland ausgebreitet hatte, zumalen bey diesen allgemeinen Kriegs-Unruhen dieselben noch eine beständige Ruhe genossen hatten. Es sahe auch der Chur-Fürst von Bayern dieses aufsteigende Ungewitter von ferne, und überlegte daher, ob er den Tilly in Böhmen und Oesterreich solte gehen lassen, damit alsdenn der König ihm dahin folgen und seine Landē in Ruhe lassen möchte, oder ob er ihn in Bayern zurück beruffen solte. Doch der erste Anschlag schien zu gefährlich, weil es sehr ungewiß war, ob auch der König den Tilly folgen oder lieber das von aller Verthaidigung entblösete Land angreiffen wolte, welches in dem Fall leicht ruiniret werden könte; folglich wurde Tilly dahin geruffen, um den König bey dem Ubergang der Donau und des Lechs auf-

aufzuhalten. Anbey lag der Chur-Fürst dem Wallenstein beweglich an, er möchte ihm zu Hülffe kommen: Dieser aber hatte verschiedene Ursachen, warum er denselben stecken ließ. Denn er gedachte noch wohl daran, wie Bayern vor zwey Jahren am meisten die Ursache seiner Ungnade bey dem Kayser gewesen, und folglich sahe er gerne, daß Bayern vorhero gezüchtiget würde, damit hernach seine Hülffe desto angenehmer wäre; So konte man auch am Kayserlichen Hof wohl geschehen lassen, daß sich der Krieg eher in des Chur-Fürsten, als in die eigenen Erb-Lande zöge, und da der König mit Bayern zu thun hatte, konte Wallenstein seine Armee unterdessen in bessern Stand setzen. Tilly marschirte also nach erhaltener Order in Bayern und der König folgte ihm hurtig nach. Zu Nürnberg wurden ihm so gleich die Thore eröffnet, und er mit allen Ehren-Bezeigungen eingenommen, er hielte sich aber daselbst nicht lange auf, um seinen Feind nicht aus den Augen zu verlieren. Tilly hingegen welcher gantz gewiß dachte, der König würde auf Ingolstadt zugehen, um sich daselbst einen Weg über die Donau zu machen, begab sich eylichst dahin, um solches zu verwehren. Doch der König wandte sich ohnvermuthet zur Rechten, und gieng vor Donawerth, welches er auch gar bald einnahm, und in seine alte Freyheit setzte, nachdem es eine geraume Zeit derselben, unter Bayerscher Herrschafft, entbehren müssen. Er führte auch die alte Evangelische Religion wieder ein. Hierauf breiteten sich die Schweden, da ihnen Niemand im Weg war, an beyden Seiten der Donau aus, setzten das Land in Contribution und nahmen alles bis an Ulm ein.

§. 39.

Auf Seiten des Tilly war nunmehro kein Mittel mehr übrig, sich der Schweden Einfall in Bayern zu widersetzen, als den Übergang über den Lech zu verwahren, weßwegen er auch daselbst sein Lager aufschlug, und sich bestens verschantzte. Der König hingegen kam bald auf der andern Seite an, und weil er einmal sich vorgesetzet in Bayern einzufallen, so entschloß er sich kürtzlich, den Fluß im Gesicht der Feinde zu paßiren. Dem Ansehen nach war dieses ein Vorsatz, der nicht leicht hätte gefährlicher seyn und mehr Blut kosten können. Denn der Fluß war breit und tief, auf der andern Seite stund eine wohl verschantzte Armee, welche ein alter versuchter General commandirte, und der bis nach Augsburg starcke Schildwachten ausgestellet, auch daselbst die Protestan-

Gefecht über den Lech.

ten entwaffnet hatte. Nichts desto weniger machte die Gegend des Ortes dem König gute Hoffnung, das Vorhaben glücklich auszuführen. Denn das Ufer war auf einer Seite viel höher als auf der andern, und da der Fluß um das Tillysche Lager gleichsam einen Bogen machte, so diente ihm solches zum Vortheil, dasselbe auf allen Seiten desto stärcker zu beschiessen. Deßwegen ließ er drey Batterien aufwerffen, und solche mit 72. Canonen besetzen, wovon aus der mittlern gerade von den beyden andern aber Creutz-weise auf des Tilly Lager gespielet, und demselben hefftig zugesetzet wurde. Auser dem ließ er an einer Brücke arbeiten, und einen starcken Rauch machen, damit die Feinde dessen Vorhaben nicht entdecken konten. Als nun solche in dreyen Tagen fertig war, giengen drey Compagnien hinüber, und machten Lauff-Gräben, welches die Bayern zwar durch verschiedene Anfälle verhindern wolten, durch das hefftige Canoniren der Schweden aber allemal zurück getrieben wurden. Als nun endlich auch die Cavallerie einen feuchten Ort fand, wo sie durch den Fluß kommen konte, sahe endlich Tilly die Gefahr, daß er gar umringet werden könte, ein, zumalen die Schwedischen Canonen sein Retranchement gäntzlich verderbet hatten, und zog sich deswegen des Nachts mit seiner Artillerie und Bagage nach Neuburg und Ingolstadt. *v. BOVGEANT. §. 40. PVFFEND. §14. BRACHELIVS. L. IV. p. 213. KHEVENHVLLER. T. XII.*

§. 40.

Tilly fällt. Dieses geschah den 5. April, und dieses war zugleich der Tag an welchem Tilly sein Leben einbüsete. Denn weil er mit einer dreypfündigten Kugel über das rechte Knie getroffen wurde, konte er mit genauer Noth nach Ingolstadt gebracht werden, woselbst er nach etlichen Tagen mit grossen Schmertzen starb, nachdem er noch in seiner letzten Stunde anrieth, daß man auf die Erhaltung Regensburg mit Ernst bedacht seyn solte. Er wurde von dem Chur-Fürsten und der gantzẽ Armee sehr bedauret, von welcher er als ein Vater geliebet war. Er hatte von unten auf gedienet, und daher eine solche Erfahrenheit in Kriegs-Sachen erlanget, daß ihm wenig Generale seiner Zeit an die Seite zu setzen waren. Anbey war er in seinen Reden bescheiden, in seiner Kleidung ohne Pracht, u. in seinem Gemüth so mäßig, daß er auch von sich selbst rühmete, er sey niemals weder verliebt noch truncken gewesẽ. Man möchte aber beynahe noch sagẽ, daß er mit mehrern Ruhm aus der Welt würde gegangen seyn, wenn er ein Jahr eher sein Leben

geendiget hätte, weil er eine allgemeine Hochachtung in Europa erworben hatte, bis er an König Gustaven seinen Meister fand. *v. BOVGEANT. §. 41. aliique: Historisch LEXICON sub nomine Tilly.*

§. 41.

Als nun der König über den Lech, und Tilly aus der Welt war, fand sich nichts mehr, das ihm hätte widerstehen können. Und nunmehro bewies er vollends seinen Feinden, daß er nicht nach ihrer Meynung, **ein Schnee-König wäre, der im Frühling bald schmelzen würde.** Die übrigen Plätze öffneten ihm die Thore freywillig und unter denenselben Augsburg, woselbst er die Evangelische Religion in denen Kirchen, welche der Kayser kurtz vorher denen Catholicken eingeräumet, wieder einführte. Als aber der König von denen Einwohnern den Huldigungs-Eyd annahm, erweckte dieses bey vielen Gedancken, daß er vielleicht andere Absichten hätte, als er bisher vorgegeben. Von Augsburg nahm der König seinen Marsch geradeswegs auf Ingolstadt zu, in der Absicht, sich dieses Orts so wohl als der Stadt Regensburg zu bemächtigen, und dadurch dem Chur-Fürsten selbst und seiner Armee den Eingang in ihr Land zu verwehren, er fand aber die Brücke bey Ingolstadt dergestalt befestiget, daß er besorgte, er würde seinen erhaltenen Ruhm auf das Spiel setzen, weñ er einen Anfall darauf wagen wolte, wie er denn auch bey dem einen Versuch den 20. April mit einigen Verlust abgetriebē wurde. Und bey nahe wäre dieser Tag zugleich der letzte seines Lebens gewesen. Denn als er recognosciren ritte, und sich etwas nahe an die Schantze wagte, bekam ihn ein Bayerscher Canonier ins Gesichte, und weil er so wohl aus dem Comitat, als auch denen Ehren-Bezeigungen muthmassete, daß dieses der König seyn würde, richtete er eine Canone so wohl, daß die Kugel so gleich sein Pferd unter dem Leib todt schlug, und er zugleich mit Blut bespritzet auf die Erde fiel. Doch richtete er sich alsbald unter dem Pferd wieder auf, und setzte dadurch die Umstehenden, welche in das äuserste Schrecken gerathen waren, in die gröste Freude. Hingegen kam der Marggraf Christoph von Baden-Durlach nicht so glücklich davon, als welchem eine andere Canonen-Kugel den Kopff traf, daß er auf der Stelle blieb. Man würde diesen tapffern Printzen ohnfehlbar mehr bedauert haben, wie er auch verdienet hätte, wenn nicht die Gefahr, der der König vor dieses mal so glücklich entgangen, zu andern Discoursen Gelegenheit gegeben hätte. Inzwischen ließ der König sich diese Gefahr dennoch nicht zur

Der K. nimmt Augsburg ein, und kommt bey Ingolstadt in Lebens-Gefahr.

Warnung dienen, daß er seine hohe Person besser als bisher in Obacht genommen hätte, sondern er fochte bey aller Gelegenheit als ein gemeiner Soldat, und gieng ihnen durch seinen auserordentlichen Heldenmuth mit Exempeln vor. *CHEMNIT. p. 315. PVFFEND. §. 15. 16. BRACHELIVS p. 215.*

§. 42.

Nimmt München ein.

Weil also der König wohl merckte, daß er sich vor Ingolstadt nur aufhalten, und Regensburg, welches die Bayern bereits besetzet hatten, nicht bekommen würde, änderte er sein Vorhaben, und gieng vielmehr tieffer in Bayern hinein, weil ohnedem das Land offen war, indem der Chur-Fürst sich nach Regensburg retiriret hatte. Daß der König in einen feindlichen Land Brandschatzungen ausgeschrieben, und diejenigen, welche sie nicht bezahlen wollen, denen Soldaten Preiß gegeben, daran hat er nicht mehr gethan, als was Kriegs-Manier mit sich bringet, und andere vorher gethan hatten. Und gehet daher *BOVGEANT. §. 42* dieses mal zuweit, wenn er saget: *On ne vit jamais tant de ravages nitant de sang répandu.* Zumalen die Bauern sich die Noth selbst grösser machten, indem sie auf die Schweden lauerten, und wenn sie Parthey-Gänger bekamen, solche aufs grausamste hinrichteten, wodurch dieselben gereitzet wurden, solches mit Feuer und Schwerd an denenselben zu rächen, und folglich kan man wohl setzen, was *ID. cit. loc.* saget: *On ne voioit que des cruautez rangées par de plus grandes cruautez.* Nachdem nun der König alle herum liegende Orde eingenommen hatte, gieng er auf die Haupt-Stadt München loß, welcher schöne und prächtige Ort fast ohne Besatzung war, daher er auf des Frantzösischen Residentens Einrathen sich dem König gutwillig unterwarff, zumalen derselbe versprochen hatte, die Einwohner auf diesem Fall mit Brand und Morden zu verschonen. Es lagen ihm zwar verschiedene an, er möchte hier dasjenige vergelten, was Tilly vor dem an denen Magdeburgern verschuldet. Allein er wolte lieber an einem unbewaffneten Ort seine Großmuth sehen lassen, und hielt den 7. May daselbst in Begleitung des vertriebenen Chur-Fürsten von der Pfaltz und vieler anderer Vornehmen seinen öffentlichen Einzug. In dem Zeug-Haus fand er 140. schöne Stücke vergraben, welche ihm ein Bauer verrieth, und in dem einen lagen 30000. Goldgülden verstecket, welche Ladung also dem König nicht so gefährlich war, als die bey der Ingolstadter Brücke. Der Chur-Fürstliche Schatz und Bibliothec wurde meist weggeführet. *KHE-*

VENHVLLER. Tom. XII. pag. 142. ADLZREITER. Annal. Bauar. P. III. L. XVII.

§. 43.

Wallenstein treibt die Sachsen aus Böhmen und conjungiret sich mit dem Chur-Fürst von Bayern.

Der Chur-Fürst von Bayern muste auf diese Weise recht zusehen, wie sein Land mitgenommen wurde. Denn selbst war er nicht im Stande etwas wider den König zu unternehmen, und Wallenstein hatte über des Chur-Fürsten Unglück eine heimliche Freude, welchen er auch deßwegen ziemlich lange warten ließ, damit er hernach seine geleistete Hülffe desto höher schätzen muste. Zu dem Ende gieng er zu erst, nachdem er eine Armee von 40000. Mann auf den Beinen hatte, auf die Sachsen, welche fast gantz Böhmen eingenommen, loß. Es hätten dieselben mit leichter Mühe bis in Mähren und Oesterreich eindringen können, als woselbst die Einwohner wegen Religions-Bedrängungen sehr schwürig waren, wenn nicht auf ihrer Seite theils grose Nachläßigkeit vorgefallen, theils auch der Sächsische General Arnheim die Sache verderbet hätte. Denn derselbe hatte ehemals unter Wallenstein gedienet, und pflog daher noch heimliche Freundschafft mit ihm, und weil er zugleich einen Haß wider den König wegen ehemals bekommenen harten Vorstellung hatte, gab er dem Wallenstein Gelegenheit, daß er die Sachsen leicht ausjagen konte. Anbey bemühete er sich nebst andern dem Chur-Fürsten weis zu machen, als ob Gustavus mit der Zeit der Teutschen Freyheit würde gefährlich werden, und daß es Sachsen schimpflich sey, daß es sich nunmehro nach dem König richten solte, da es vorhero das Haupt der Protestanten gewesen. Der König von Dennemarck that, weil ihm Gustavi Glück bedencklich schiene, fast eben dergleichen Vorstellungen. Wallenstein, welcher sich nunmehro äuserst angelegen seyn ließ, des Kayſers Sachen in Böhmen wieder in guten Stand zu setzen, machte sich alles dieses zu nutze, und suchte den Chur-Fürsten auch unter allerhand Versprechungen von des Königs Parthey abzuziehen. Unterdessen aber ruckte er vor Prag, nahm selbiges mit Sturm ein, worauf Eger und die übrigen Plätze leichte folgten, dergestalt, daß gantz Böhmen mit eben so leichter Mühe wieder unter Kayserlichen Gehorsam gebracht wurde, als es war verlohren gegangen. Dieses war also ein Anfang, wodurch denen Kayserlichen der Muth zu wachsen wiederum anfieng, zumalen die Spanier in der Pfaltz und Pappenheim in Sachsen und Thüringen auch in etwas glücklich waren. Wallenstein war auf seiner Seite ebenfalls wil-

lens, denen Sachsen ferner noch auf den Hals zu gehen, und den Chur-Fürsten zu einen Frieden zu nöthigen, wurde aber durch des Kayſers und Chur-Fürstens von Bayern inständiges Anhalten davon abgebracht, daß er sich endlich mit demselben conjungirte.

§. 44.

Der König setzet sich vor Nürnberg, Wallenstein folgt ihm nach.

Nach geschehener Conjunction gieng der Chur-Fürst und Wallenstein mit gesamter Macht auf den König loß, weil sie hofften, daß, wenn dieser über den Hauffen geworffen wäre, es mit denen übrigen Protestanten nicht viel zu sagen haben solte. Und in der That schiene es, daß sie grossen Vortheil vor sich hatten, weil des Königs Leute im gantzen Reich zertheilet herum lagen, und also ihrer Meynung nach alles schon würde gethan seyn, ehe dieselbe könten zusammen gezogen werden. Der König selbst sahe wohl, wie gefährlich ihm diese Conjunction seyn könte, und gedachte sich daher zwischen beyden Armeen zu setzen, welches aber nicht angieng, weil der Chur-Fürst einen gantzen Tag vorausgewonnen hatte. Weil nun also der König seinen Zweck nicht erreichen konte, fand er vor dienlich, in Francken zurück zu gehen, daselbst seine übrige Trouppen an sich zu ziehen, und sich an einen sichern Ort zu setzen, wo er weder konte gezwungen werden, sich in eine Schlacht einzulassen, noch sich weiter zu retiriren. Nürnberg schien ihm hierzu am allerbequemsten und nöthigsten, zumalen Wallenstein seinen Soldaten bereits Hoffnung gemacht hatte, diese schöne Stadt ihnen Preiß zu geben. Also lagerte er sich unter die Canonen daselbst, und verschantzte sich dergestalt, daß er vor allen Anfall sicher war. Wallenstein kam seiner Seits, nachdem er unterwegs etliche Schwedische Trouppen angetroffen und übel empfangen hatte, nebst dem Chur-Fürsten von Bayern an, und schlug sein Lager dem Königlichen gegen über auf. Anbey hatte er sich sehr hochmüthig verlauten lassen: binnen vier Tagen müste es klar werden, ob er oder der König von Schweden Herr der Welt sey. Gantz Teutschland richtete nunmehro seine Augen auf diese neue Scene, als in welcher so wohl der Ruhm zweyer grosser Generale, als auch das Glück vom gantzen Reich aufgeführet wurde. Denn im Fall der König hier noch einen solchen Sieg erfochten hätte wie bey Leipzig, würde es so wohl mit dem Ertz-Hause Oesterreich, als auch der sämtlichen Catholischen Parthey schlecht ausgesehen haben. Weiln nun Wallenstein in der That eine stärckere Armee bey sich hatte als der König, war ergleich anfangs willens mit demselben zu schlagen; Nachdem er aber sahe, daß er sich sehr wohl verschantzet hatte, wurde er bald anders Sinnes, indem

er

er ihn in seinem Lager auszuhungern, und dadurch zu nöthigen gedachte, entweder um Friede zu bitten oder sich von Nürnberg wegzumachen. Zu dem Ende legte er starcke Besatzung in die herumliegende Oerter, und ließ beständig Partheyen ausgehen, um denen Schweden das Fouragiren zu verwehren. Es würde auch der König grossen Mangel gelitten haben, wenn nicht die Nürnberger ihre Magazins dem König eröffnet hätten, iedoch litte die Cavallerie allerdings Mangel an Fourage, als welche niemals ohne Gefahr ausgehen konte, daher auch täglich auf beyden Seiten blutige Scharmützel vorfielen. Endlich aber glückte es denen Schweden, daß sie denen Kayserlichen bey 1000. Stück Vieh und sehr vielen Proviant wegnahmen. So kamen auch der General Banner, der Cantzler Oxenstirn, der Pfaltz-Graf Christian von Birckenfeld, Herzog Wilhelm und Bernhard von Weimar, und der Land-Graf Wilhelm von Hessen mit ihren Troupen in dem Königlichen Lager an, und verstäckten die Armee nicht wenig. *BOVGEANT.* §. 44. *PVFFENDORF.* §. 35. 40. *KHEVENHVLLER. T. XII. p. 116, CHEMNIT. c. l.*

§. 45.

Der König fällt Wallensteins Lager an.

Da nun der König seine Armee bis auf 75000. Mann angewachsen sahe, konte er dabey leicht mercken, daß die Nürnberger nicht in dem Stande seyn würden, solche lange zu ernähren, und weil er ohnedem des Müßigsitzens nicht gewohnet war, entschloß er sich, nachdem er die angekommenen Soldaten etliche Tage ausruhen lassen, die Kayserlichen zur Schlacht heraus zufordern. Weiln aber diese an der Anzahl denen Schweden noch nicht gleich kamen, hielten sie nicht vor dienlich sich einzulassen, sondern blieben in ihrem verschantzten Lager. Deßwegen kam der König auf einen andern Einfall, indem er drey Batterien aufwerffen, und von selben mit 18. Canonen auf die Kayserlichen unaufhörlich schiessen ließ, wiewohl auch dieses wenig Wirckung hatte, weil sich die Mousquetiers hinter den hohen Wall, und die andern in den Wald gezogen hatten, welchen Wallenstein sehr vortheilhafft fande. Der König entschloß sich daher, denselben in seinem Lager selbst anzugreiffen. Zu dem Ende ruckte er aus seinem Lager, und zog sich nach Fürt, wo er seine Leute in Schlacht-Ordnung stellte, die Kayserlichen aber machten auch gute Anstalt die Schweden rechtschaffen zu empfangen. Es war allerdings schwer dem feindlichem Lager beyzukommen, weil es eine ziemliche Höhe zu seinem Vortheil hatte, auch mit guten Re-

tran-

tranchements, Batterien und Soldaten versehen war, welche noch dazu unter dem Commando eines Generals stunden, der wenig Bataillen verlohren hatte. Viele Schwedische Officiers sahen auch die Schwürigkeit dieses Unternehmens wohl ein, und thaten daher mögligste Vorstellungen, um den König von seinem Vorhaben abzubringen; Doch derselbe blieb unveränderlich, und die Wichtigkeit selbst schiene ihn um desto mehr anzufrischen, daß er solches ausführen wolte. Folgends kam es den 24. Aug. zu einem Gefechte, bey welchem beyde Theile ihren Muth zeigten. Die Teutschen Regimenter führten die Attaque, wurden aber bald zurücke getrieben, weßwegen ihnen der König einen harten Verweiß gab, und dagegen etliche von seinen besten Regimentern anrucken ließ, welche aber nicht besser empfangen wurden. Denn so bald sie anfielen, that die feindliche Reuterey von beyden Seiten einen starcken Ausfall aus denen Retranchementern, kam ihnen in die Flancen und schlug viele nieder, wobey verschiedene Schwedische vornehme Officiers blieben, und der General Torstenson gefangen wurde. Doch wurde endlich die Kayserliche Reuterey ihrer Seite auch zurücke getrieben, daß sie sich wieder in ihr Lager begeben muste. Hierauf gieng der Streit vom neuen, und mit mehrerer Hefftigkeit an, und währete zehen gantzer Stunden lang ohne Aufhören bis gegen Abend, dergestalt, daß alle Schwedische Regimenter an die Reihe kamen, indem die frischen die ermüdeten beständig ablösen musten. Ein einziges Corps de Reserve von 7000. Mann hatte bishero in einem kleinen Holtze müßig gestanden, war aber dessen gleichfalls überdrüßig, und gieng daher, ohne die Ordre zu erwarten, auf die feindliche Infanterie. Alleine da der Commandeur davon getroffen wurde, daß er sich wegtragen lassen muste, kamen die übrigen in einige Unordnung, wären auch ohnfelbar in die Flucht geschlagen worden, wenn sie nicht einige Verstärckung erhalten hätten, wodurch die Kayserlichen wieder zurück gejaget wurden. Doch diese recolligirten sich bald, und trieben die Schweden wieder zurück, und diese thaten jenen dergleichen, dergestalt, daß dieses hin und Herjagen eine ziemliche Zeit währete, bis endlich der Graf Jacob Fugger mit einem starcken Troup Reuter hervor brach, die Schwedischen Reuter auseinander stäuberte, und bereits auf die Musqetiers gieng, weil er aber dieselben mit wenig Leuten allzuhizig bis in den Wald, wo sie heraus kommen waren, verfolgte, wurde er durch die Menge übermannet, tödt-

lich

lich verwundet, und gefangen genommen. Endlich, als der König sahe, daß es fast unmöglich fallen würde, in das Kayserliche Lager einzudringen, und daß seine Leute nur vergebens abgemattet würden, dachte er auf eine sichere Retirade. Nachdem er sich nun nach iemanden umsahe, durch dem er die Ordre an die Regimenter könte ergehen lassen, addreßirte er sich an einen alten versuchten Obersten, Hebron, welcher ein Schotte von Geburt war. Dieser hatte sich bisher einiger massen disgustiret befunden, theils weil ihm der König als einen Catholicken nicht allzugewogen war, theils weil unlängst ein junger Oberster die Ehre des Angriffes gehabt hätte, welchen er folgen sollen, deßwegen hatte er bereits seinen Abschied genommen, und wolte nach Hause gehen, war also nur vor sich noch in dem Lager; Anbey hatte er sich eydlich vermessen, daß er niemals seinen Degen weiter vor den König ziehen wolte. Ob nun wohl der König alles wuste, verließ er sich doch auf seine Großmuth und Tapferkeit, die er sonst wohl kennete, und begehrte, er solte denen Regimentern hinterbringen, daß sie sich in Sicherheit begeben möchten, iedoch daß keine Unordnung entstünde. Worauf Hebron großmüthig antwortete: Dieses ist die einzige Gelegenheit, wo ich Ew. Majest. noch dienen will, weil sie gefährlich ist; Richtete auch die Ordres so wohl aus, und zog die Schwedischen Trouppen in solcher Ordnung zurück, daß die Kayserlichen sich nicht unterstunden, sie weiter zu beunruhigen. Nachdem gieng er nach Hause, ohngeachtet der König ihm ansehnliche Belohnungen, um ihn länger bey sich zu behalten, anbot. Und hiermit endigte sich diese blutige Action, welche auf beyden Seiten mit vieler Courage und von zwey so berühmten Generalen war unternommen worden. Die Kayserlichen hatten dabey 1100. Mann, nebst dem Grafen Fugger, Don Maria de Caraffa, Johann Baptista de Chieso und andere; Die Schweden aber, welche der Gefahr mehr unterworffen waren, bey 2000, nebst verschiedenen Officiers verlohren. Die Commandeurs von beyden Theilen waren gleichfalls nicht auser Lebens-Gefahr gewesen, massen dem Herzog Bernhard von Weimar und dem Wallenstein die Pferde unter dem Leibe todt geschossen worden, so wurde auch dem König selbst die eine Zähe an dem rechten Fuß durch eine Stück-Kugel ein wenig verletzet. Es waren auch verschiedene, und sonderlich der Land-Graf Wilhelm von Hessen unwillig, daß der König die Teutschen zum Angriff commandiret, und folglich seine Leute schonen wollen. Die folgenden Tage fiel weiter nichts wichtiges vor, sondern der König brach

endlich, weil sonderlich die Lebens-Mittel dünne wurden, von Nürnberg auf, und Wallenstein hatte keine Lust ihn zu verfolgen; Vielmehr furchten sich beyde Armeen vor einander. Die Kayserlichen triumphirten, weil sie nicht geschlagen waren, und der König von Schweden war verdrießlich, weil er nicht gesieget hatte. *conf. KHEVENH. p. 169. BOVGEANT. §. 45. PVFFEND §. 42 CHEMNIT. p. 358. BRACHELIVS. L. IV. p. 217.*

§. 46.

Was unterdessen im Reich vorgefallen.

Unterdessen nun, da der Haupt-Sitz des Kriegs in Francken war, blieben deßwegen die andern Provintzien in Teutschland nicht frey. Denn kaum hatte sich der König vom Rheine weggemachet, als die Spanier mit 3000. zu Pferde und 10000. Mann zu Fuß über die Mosel giengen und in die Pfaltz einfielen. Sie nahmen Speyer ein, welches die Schweden besetzet hatten, und warteten nur bis der General Don Gonçalez de Cordua mit einer Anzahl frischer Troupen angelanget wäre, als welcher sich gerühmet hatte, daß er den König bald über die See jagen wolte. Er war aber kaum zu Trier angekommen, als er und die Spanier, so in Speyer lagen, eiligst nach Flandern zurück beruffen wurden, um gegen den Prinzen von Oranien zu agiren, daher die Schweden sie auf ihren Zug etliche mal zwackten. Pappenheim hingegen gieng durch das Heßische ins Eichsfeld, nahm Duderstadt weg, und gedachte in Thüringen einzufallen, wande sich aber wieder zurück und gieng über die Weser auf Callenberg zu, woselbst er den Herzog Georg von Lüneburg und den Schwedischen General Baudis nöthigte die Belagerung dieses Ortes aufzuheben. Von dar beschoß er Hildesheim, litte aber dabey etwas Schaden. Unterdessen hatte der Abzug der Spanier dem Chur-Fürsten von Trier Lufft gemacht, daß er vermöge des mit dem König in Franckreich getroffenen Vergleichs Frantzösische Besatzung in Hermanstein einnahm, womit aber das Capitul und die Unterthanen nicht zufrieden waren, als welche beständig auf Spanischer Seite waren, und daher in Trier und Coblentz Spanische Besatzung einnahmen. Doch der General Horn ruckte mit denen Schweden, so der König am Rhein gelassen hatte, von Mayntz nach Coblentz, verjagte die Spanier, und übergab den Ort dem Chur-Fürsten, welcher so fort Frantzösische Besatzung einnahm. Dieselben nahmen auch Trier ein. Das einzige Philipsburg widersetzte sich des Chur-Fürsten Befehl, und die Frantzosen befanden sich noch nicht in dem Stand es zu belagern.

gern. Inzwischen war doch dieses der Anfang, daß nunmehro Franckreich anfieng, seine Waffen in Teutschland zu ziehen, um vornehmlich seinen Alliirten Chur-Fürsten zu beschützen, woraus hernach ein grosser und weitläufftiger Krieg entstanden. Der Herzog George von Lüneburg und Banner ruckten im Julio vor Duderstadt und nahmen solches wieder weg, weil aus solchem Ort die benachbarten Gegenden sehr beunruhiget wurden, weswegen auch die Festungs-Wercke demoliret wurden, weil man in einem so weitläufftigen Ort viel Besatzung vonnöthen gehabt hätte. Die Bauern aber, welche in selbiger Gegend auf Rauben und Plündern sich geleget hatten, wurden meist todt geschlagen, und ihre Dörffer angezündet. Westphalen war indessen denen Feinden ebenfalls exponiret. Denn als Baudis zu denen Hessen gestossen war, gieng er vor Paderborn und belagerte es, muste aber bey der Annäherung Pappenheims, welcher ihm an der Anzahl der Trouppen überlegen war, die Belagerung aufheben. Darauf nahm Pappenheim Hildesheim weg mit der Bedingung, daß die Einwohner, um die Plünderung abzuwehren, 200000. Thaler zahlen, dargegen aber das freye Religions-Exercitium haben solten; wiewohl er die Conditiones nicht zum besten hielt. Von dar gieng er in Thüringen, um sich daselbst mit dem Wallenstein zu conjungiren. Eine andere Parthey Kayserliche wandte sich aus Luxemburg durch Lothringen in Elsaß, um von dar ins Würtembergische und Durlachische einzudringen; als aber der General Horn sich mit dem Herzog von Würtemberg conjungiret hatte, wurden jene den 16. Aug. bey Wieseloch geschlagen, worauf Horn sich vollends in Elsaß machte, als an welcher Provintz ihm viel gelegen war, indem er darinne gute Soldaten werben konte. Benfeld, Schletstädt, Colmar, Hagenau und andere Orte kamen in der Schweden Gewalt, und nachdem er den Rhein-Grafen, Otto Ludwigen, über die Provintz gesetzet hatte, gieng er durch den Schwartz-Wald auf Ulm zu. Der Rhein-Graf nahm darauf Franckenthal in der Unter-Pfaltz mit Accord ein, und jagte die Spanier vollends aus dem Lande, womit sich also endlich nach so langen Unglück einige Hoffnung vor den vertriebenen Chur Fürsten von ferne zeigte, welche er aber nicht geniessen konte, weil er eben um selbige Zeit starb.

§. 47.

In denen Ober-Sächsischen Provintzien zog das Gewitter ebenfalls herum. Denn nachdem die Sächsischen aus Böhmen heraus getrie- Der Krieg ziehet sich wieder in Sachsen.

trieben waren, fielen die Kayserlichen in die Lausitz und nahmen Zittau Görlitz und andere Orte weg, dargegen der Sächsische General Arnheim in Schlesien eindrang, und sonderlich in Groß-Glogau trefliche Beute machte. Es hätte auch ohnfehlbar mehr können ausgerichtet werden, da zumal die Brandenburgischen und etliche Schwedische Trouppen zu denen Sachsen stiessen, wenn nicht die unter denen Officiers wegen des Verzugs entstandene Uneinigkeit, und das bedenckliche Zaudern des Arnheims, vieles verhindert hätte. Folglich war es dem Wallenstein ein leichtes, die Sachsen aus Schlesien wieder heraus zu bringen, indem er den General Heinrich Holcken mit 6000. Mann in Sachsen einfallen ließ, und jene dadurch nöthigte, daß sie zur Verthaidigung ihres Landes zurück gehen musten. Die Kayserlichen hauseten im Voigtland schändlich, sengeten und brennten im Lande nach Gefallen, und kamen bis unter Dreßden. *PVFFEND. §. 47. sequ. CHEMNIT p. 410. sequ.* Der König von Schweden hingegen, weil er wohl sahe, daß er den Wallenstein aus seinem Lager nicht treiben konte, begab sich von Nürnberg weg, besetzte aber dasselbe zur Vorsorge mit 4500. Mann zu Fuß und etlichen Reutern, damit sie sich, im Fall Wallenstein etwas vornehmen wolte, wehren könten, bis er zum Entsatz anrucken würde. Er nahm seinen Zug dichte vor dem Wallensteinischen Lager vorbey, ohne daß derselbe etwas gegen ihm gewaget hätte. Vielmehr brach er gleichfalls aus seinem Lager auf, verheerete die herumliegende Gegend mit Feuer und Schwerd, und schickte Gallaschen durch Böhmen in Sachsen einzufallen, um dadurch die Chur-Fürsten völlig von dem König abzuziehen, und die Schweden zugleich aus Bayern und denen Kayserlichen Landen zu nöthigen. Der König merckte hingegen das Absehen des Wallensteins wohl, und suchte daher den Krieg vielmehr wieder in Bayern zu spielen und die Kayserlichen ebenfalls dahin zu locken, zumalen er daselbst Gelegenheit hatte denen Oesterreichischen Bauern, welche wegen Religions-Bedrängung einen Aufstand erreget hatten, zu Hülffe zu kommen; auch dadurch zu verhindern hoffte, daß der Krieg nicht nach denen Kayserlichen Absichten in der Protestanten Länder gespielet würde, und wenn auch gleich die Sächsischen Lande anfangs etwas hätten leiden müssen, meynte man doch diesen Schaden bald wieder zu ersetzen, indem gantz Bayern dargegen zur Beute offen stünde. Dannenhero gieng der König bey Donawerth zurück über die Donau, und riß denen Bayern das wiedereroberte bald aus den Händen. Weiln aber der Chur-Fürst von Sachsen ihm wegen des Kayserlichen

chen Einfalls hefftig anlag, ihm zu Hülffe zu kommen, und der König besorgen muste, es möchte endlich derselbe genöthiget werden, sich mit dem Kayser auszusöhnen, und dadurch seine und der übrigen Protestanten Sachen einen gewaltigen Stoß bekommen, änderte er sein Vorhaben, und begab sich gleichfalls aus Bayern nach Meissen zu. Wallenstein hatte unterdessen in Culmbachischen gesenget und gebrennet, und gieng von dar über Forchheim und Bamberg auf Coburg, woselbst er zwar die Stadt einnahm und plünderte, vor den Schloß aber vergebens 500. Mann sitzen ließ, weil es der Schwedische Oberste, alles Drohens, auch so gar mit dem Galgen, ohngeachtet, tapfer verthaidigte. Darauf drung er vollends in Meissen ein. Unterdessen hatte der König von Wallensteins Anmarsch gehöret, und war deßwegen durch Francken bis an Thüringen angerucket, wo er sich mit dem Herzog Bernhard von Weimar conjungirte. Von dar gieng er bis Naumburg, wo er sich, weil Wallenstein bey Weissenfels stund, verschantzte, von dar folgte er ihm bis Lützen, woselbst es zu einer berühmten Schlacht kam.

§. 48.

Es kommt bey Lützen zur Schlacht.

Anfangs hatte der König nur die Absicht, den Feind in seinem Marsch zu beunruhigen, weiln er sich vor Ankunfft des Herzogs Georgens von Lüneburg nicht starck genug zu seyn glaubte, denselben völlig anzugreiffen. Als aber eine Compagnie von des Königs Vor-Trouppen eine Kayserliche Parthey angefallen, derselben Fahne, worinne die Fortuna nebst dem Kayserlichen Adler gestickt war, weggenommen, (welches man vor ein gutes Zeichen hielt,) und man von denen Gefangenen erfahren, daß der Graf von Pappenheim sich mit einem starcken Corps von Wallenstein weg und nach Halle zu begeben hatte, hielt der König vor gut, sich diese Gelegenheit, und Wallensteins hieben bezeigte Unbesonnenheit, zu Nutze zu machen, und auf ihn loßzugehen, ehe er Pappenheim zurück erhalten könte. Wallenstein merckte auch endlich seinen begangenen Fehler, und schickte daher an ihm, daß er eiligst sich zu ihm begeben möchte, zog ihm auch selbst bis Lützen entgegen, alleine der König folgte ihm auf dem Fuß nach. Der 5. Nov. war bereits zuweit vorbey gestrichen, daß man die Action hätte anfangen können, daher ausser einigen kleinen Scharmützeln, und daß beyde Partheyen auf einander canonirten, nichts vorfiel, beyde Armeen aber blieben des Nachts in Waffen stehen, und die Generals stellten unterdessen die Ordre zu einer Schlacht, die nicht anders als blutig werden konte. Wallenstein hatte eine grose Ebene vor sich, wo er seine Armee stellen konte;

anbey hatte er einen doppelten Graben zu seinem Vorthel, welchen er noch dazu durchschneiden, und mit sieben Canonen besetzen ließ. Darein legte er einen Theil Musquetiers. Zur Lincken war ein Bach, und damit ihm der Feind nicht in den Rücken kommen möchte, ließ er Lützen anzünden. Seine Armee hatte er so rangiret, daß die Infanterie das Corps de bataille ausmachte, welches wieder in vier grosse Hauffen in Forme eines Creutzes getheilet stund, und davon die Mitte ledig war. Die Reuterey hingegen machte zwey Flügel aus, davon der lincke in zwey Treffen, der rechte aber in eines gestellet ward, und in der Mitte ein starck Regiment Infanterie noch bey sich hatte. Vorher war eine Batterie aufgeworffen, welche mit vierzig Canonen besetzet wurde, und womit er die gantze Ebene bestreichen konte. Der König von Schweden hingegen hatte seine gantze Armee in zwey gleiche Treffen getheilet, davon allemal die Infanterie in der Mitte, die Cavallerie aber zu beyden Seiten stunde. Bey dem rechten Flügel commandirte der König selbst, bey dem lincken aber der Herzog Bernhard von Weimar. Anbey hatte der König seiner Gewohnheit nach, und weil er solches vornehmlich in der Schlacht bey Leipzig gantz vortheilhafftig gefunden, Musquetiers mit unter die Regimenter Cavallerie gestecket. Vor der Armee stunden 60. Canonen vom verschiedenen Caliber.

§. 49.

Anfang der Schlacht.

Mit dem 6. Novembr. brach zugleich des Königs Ungedult an, als welcher gern frühe mit dem Feind anbinden wolte, ehe etwa Pappenheim herbey rucken könte; weiln aber ein dicker Nebel gefallen war, konte er doch so gleich nicht anfangen, und der Morgen gieng meist mit kleinen Scharmützeln hin. Nachdem sich aber derselbe verzogen, fieng der König die Action mit der Infanterie gegen 11. Uhr an, welche so gleich, weil sie nicht anders, als durch den Floß-Graben an die Kayserlichen kommen konte, ein starckes Feuer, so wohl von der feindlichen Infanterie als auch Artillerie aushalten muste. Diesem ungeachtet drungen sie unerschrocken auf den Feind ein; und weil sie ihm nicht lange Zeit liesen wieder zu laden, jagten sie ihn bald aus dem Graben, nahmen auch noch dazu die sieben Canonen weg, welche denselben defendirten. Ein anderer Troupp Schwedischer Infanterie wurde durch diesem glücklichen Anfang angefrischet, daß er, weil der Graben nunmehro offen stunde, denselbē paßirte, und so fort auf eine andere Parthey Kayserlicher Infanterie stieß, welche sie auch bis an das andere Treffen zurücke jagte. Es hatte bey nahe schon das Ansehen, als ob das gantze Kayserl. Corps de bataille solte übern

Hauf-

Hauffen geworffen werden, als eben Wallenstein seine Trouppen hurtig zusammen raffte, und auf die Schweden, deren Glieder in etwas dünne, und durch die hefftige Arbeit ziemlich ermüdet waren, drang. Sie thaten daher ihr äuserstes, und fielen die Schweden dergestalt von allen Seiten an, daß ohngeachtet der König ihnen einen starcken Succurs zuschickte, sie sich dennoch nach harten Widerstand in den Graben zurück ziehen musten, wobey die Kayserlichen die verlohrnen sieben Canonen wieder eroberten.

§. 50.

Der K. fällt.

Indessen, da die Infanterie von der grossen Batterie ziemlich warm gehalten wurde, hatte die Cavallerie ebenfalls viel zu thun, ehe sie über den Graben kommen konte. Der König, welcher bey dem rechten Flügel hielt, sahe diese Unordnung von ferne, und kam daher eiligst herbey geritten, zumal sein Heldenmuth ihn bereits verdrießlich machte, da er sahe, daß der Sieg ihm so theuer zu stehen kommen solte. Er stellte sich daher selbst vor das Smaländische Regiment, ermahnte seine Leute ihm zu folgen, und setzte mit erstaunender hardiesse über den Graben. Etliche die gut beritten waren, folgten ihm nach, worauf er so fort, ohne lange Zeit zu verliehren, auf einen starcken Hauffen Kayserliche Curassier stieß. Vielleicht gerieth er an solche ehe als er sich selbst vermuthete, weil man saget, daß er in die Ferne nicht gut sehen können. Inzwischen ließ er doch mit denen wenigen, so zugleich mit über den Graben gesetzet hatten, denen Feinden seinen Arm genugsam fühlen, da indessen die übrige Cavallerie noch beschäfftiget war gleichfalls über den Graben zu kommen. In diesem ersten Anfall wurde der König in lincken Arm geschossen, welches ihm aber im geringsten nicht bewegte, sich in Zeiten aus der Gefahr zu begeben; vielmehr verbiß er den Schmertz möglichst, und frischte die seinigen immer mehr an. Nachdem aber das Blut häufig aus der Wunde gieng, und er schwach wurde, bat er den Herzog Frantz Alberten von Lauenburg, daß er ihn aus den Treffen bringen möchte. Doch es war nunmehro der höchst-betrübte Augenblick vorhanden, welcher diesem Helden das Ziel seiner ruhmwürdigsten Thaten setzen wolte. Denn es kam ein Kayserlicher Reuter, welchen etliche vor den Oberst Lieutenant Falckenberg aus dem Paderbornischen halten, und welcher den König soll gekennet haben, weil er kurtz vorher von denen Schweden gefangen aber auch von dem König wieder loß gelassen worden war, und schoß ihn in den Rücken, worauf er vom Pferd sanck, und etliche Schritte geschleiffet wurde. In diesem unglücklichen Zustand traf ein anderer

Curas-

Curaßier-Reuter auf ihn, welcher fragte, wer er wäre, und als er in der Mattigkeit antwortete: Er sey der König von Schweden; bemühete er sich zwar denselben in Sicherheit zu bringen; weiln aber die Schweden ihres Königs Pferd ledig, und den Sattel mit Blut bespritzet gesehen, kamen sie hefftig herbey, um diesem Reuter seine Beute aus den Händen zu reissen, weswegen derselbe dem König noch eine Kugel durch den Kopff jagte, und fort ritte. Der Cörper blieb aber noch eine ziemliche Zeit liegen, und wurde von denen Feinden völlig geplündert.

§. 51.

Verschiedene Meynungen von des Königs Tode.

Es ist noch streitig, wer doch eigentlich diesem unvergleichen Helden den unglückseligen Rest gegeben habe? *PVFFENDORFL. IV.* §. 63. hat den Herzog Frantz Alberten von Lauenburg in Verdacht, daß derselbe den König nach empfangenen Schuß in Arm vollends hingerichtet, und führet zum Grund seiner Meynung an, er sey beständig auf Kayserlicher Seite gewesen; sey auch vorher von dem Kayserlichen Hof an den Chur-Fürsten von Sachsen geschicket worden, denselben von der Schwedischen Parthey abzuziehen; kurtz vor der Schlacht habe er bey den Kayserlichen seinen Abschied und bey dem König in dem Lager vor Nürnberg Dienste genommen: Nach der Schlacht sey er auch bald wieder von den Schweden abgegangen, und wenn er gefraget worden, wie er denn so glücklich davon kommen, da er doch dem König am nächsten gewesen, habe er geantwortet, daß er solches seiner grünen Binde zu dancken habe, die er in dem Treffen um den Leib gehabt. Uber dieses sey er ein vertrauter Freund von Wallenstein und andern Officiers gewesen. Gleicher Meynung ist auch *Levin von AMBEER.* in seiner Einleitung zu der Teutsch-Europäischen Staats-Historie *p. 854.* da er sich auf ein MSS. so einer von Hastelsdorff, so mit dabey gewesen, verfertiget, beruffet, worinne mir aber verschiedene Umstände nicht gar zu glaublich vorkommen: als, daß der König, an dessen Andacht sonst nicht zu zweiffeln, vor der Armee soll gesungen haben, wozu ietzo wohl wenig Zeit gewesen; ferner, daß er selbst vom Pferd gestiegen, sich auf die Erde geleget, und laut gebetet, daß es Hastelsdorff bey 50. Schritte davon hat verstehen können, welches doch wohl von einem sterbenden und noch bey beständigen Canoniren nicht zu vermuthen, und endlich, daß der Herzog von Lauenburg nochmals herbeygekommen, und den König mit 9. Wunden vollends ermordet, ohne daß Jemand von denen Schweden herbey geeilet wäre. *FVRSTENBERGIVS* hingegen *in Annalibus Paderbornensibus p. 217. edit. Amstel.* setzet, daß Johann Schneeberg

von

von Bockendorff im Paderbornischen, welcher unter den Einhausischen Regiment als Officier gestanden, solches gethan habe, wie denn in selbiger Familie noch die Kette gezeiget würde, die er dem König abgenommen. Es ist aber auch solches noch ziemlichem Zweiffel unterworffen, indem, da der Cörper überhaupt geplündert worden, noch nicht folget, daß, wer demselben etwas geraubet, ihm auch das Leben genommen habe.

§. 52.

Seine Leibes- und Gemüths-Art.

Es war dieser Herr allerdings zu bedauren, da er mitten in dem Lauff seiner Siege untergehen muste. Denn ausser dem, daß er wohl gewachsen, und von Majestätischen Ansehen war, so bezeigte er doch beständig eine grosse Leutseligkeit, die ihm aller Gemüther an sich zog; in allen Ritterlichen und sonderlich Kriegs-Exercitiis war er ungemein erfahren, besaß auch dabey einen grossen Verstand und Hurtigkeit so wohl als Uberlegung desselben, wovon er auch seinen Feinden genugsame Proben gewiesen. Sein Verstand war zugleich mit einer unerschrocknen Courage begleitet, die zu einem vollkommenen Helden erfordert wird. Nur war dieses an ihm zu beklagen, daß er sich öffters der Gefahr mehr unterwarff, als es die Nothwendigkeit und die Hoheit seiner Person erlaubte, und daß er offt mehr einen Soldaten als einen Feld-Herrn abgab; wiewohl nicht zu leugnen, daß, da er durch sein Exempel seine Soldaten selbst angefrischet, er sich dadurch manchen Sieg leichter gemachet, als er vielleicht sonst nicht gewesen wäre. Ein wenig hitzig war er im Zorn, wiewohl doch selbiger bald vorüber gieng, ihm auch solches bey seinen häufigen Geschäfften und wichtigen Uberlegungen nicht vor übel zu haben. Es scheinet bey nahe, als ob er selbst sein bevorstehendes Ende vorher propheceyhet hätte. Denn als ihm das Volck überall und sonderlich zu Nürnberg mit Worten allzusehr erhob, sagte er: Er besorge, daß GOtt durch dergleichen Zuruff würde beleidiget werden, und daß er daher bald zeigen würde, daß derjenige, den sie fast göttlich verehrten, dennoch nur ein sterblicher Mensch sey. Er beschloß also sein Leben den 6. Nov. 1632. im acht und dreyßigsten Jahre seines Alters. Der entseelte Cörper wurde hernach in sein Land gebracht, und beygesetzet. An dem Begräbniß findet man daselbst folgende Inscription: *In angustiis intrauit, pietatem amauit, hostes prostrauit, regnum dilatauit, Suecos exaltauit oppressos liberauit, moriens triumphauit.* Es wurden auch verschiedene Müntzen auf sein Begräbniß geschlagen. Unter andern

zeiget sich auf einer des Königs Brust-Bild nebst dessen Titel, auf der andern Seite: *Stans acie pugnans, vincens moriensque triumphat. vid. LOCCENII res Sueuiae L. VIII. p. 606.* Fünff andere schöne Müntzen siehet man auch in *JVNCKERI* Ehren-Gedächtniß *Lutheri p. 451. sequ.*

§. 53.

Fortgang der Schlacht.

So bald aber der Tod des Königs kund wurde, sahe man erst recht, wie groß die Liebe seiner Soldaten gegen ihn war. Durch den Fall eines Generals wird öffters eine Armee zugleich niedergeschlagen, so, daß dadurch das Glück dem Feind den Sieg in die Hände spielet. Dieser aber hatte hier eine gantz andere Wirckung. Denn an statt, daß die Schweden bisher tapffer gefochten, so fochten sie nunmehro wütend, und als Leute, die sich vorgesetzet hatten ihren König in den Tod zu begleiten. Der rechte Flügel, welchen der König selbst commandiret hatte, und welcher Zeuge von dessen Fall war, fieng auch zu erst an diesen Tod zu rächen, und als man nach einer halben Stunde den Königlichen Cörper, wie wohl gantz entkleidet, und geplündert, auf der Wahlstadt fand, verdoppelte dieser traurige Anblick den Zorn und das Wüten der Soldaten, daß sie den lincken Flügel der Kayserlichen bald über den Hauffen wurffen. Zwar hatten die Croaten, welche an der Kayserlichen Armee das Treffen beschlossen, einen ziemlichen Umweg um den rechten Schwedischen Flügel genomen, und fielen die Schwedische Bagage an, verursachten auch anfangs einige Unordnung, wurden aber bald durch etliche Schwedische Regimenter von dem andern Treffen blutig zurücke gewiesen. Der Schwedische lincke Flügel, welchen der Herzog Bernhard von Sachsen und der General Kniphausen commandirte, fochte mit gleichem Glück und Hitze gegen den rechten Kayserlichen Flügel, denn er bemächtigte sich der grossen Batterie, welche bisher denen Schweden grossen Schaden gethan hatte. Von dar ruckte er gegen die rechte Seite an, und nahm zum andern mal die sieben Canonen weg, die den Graben defendirten, welche alsbald gegen die Feinde selbst gerichtet wurden, und grosse Unordnung unter ihnen verursachten. Zu gleicher Zeit kam ohngefehr Feuer unter etliche Kayserliche Pulver-Wagen, welches mit schrecklichen Krachen in die Lufft flog, und zugleich, nebst den Schaden, den es that, eine allgemeine Furcht unter die Feinde brachte, daß sie nunmehro auf nichts als die Flucht dachten. Kein Soldat gab mehr acht auf das Commando seines Officiers, und diese wu-

wusten in dem Schrecken selbst nicht mehr, was sie commandiren solten. Folglich blieb der Sieg in der Schweden Hände.

§. 54.

Eben als die Kayserlichen bereits auf der Flucht begriffen waren, kam Pappenheim mit seinen Trouppen von Halle an. Er hatte den Ruhm, daß er ein grosser General seiner Zeit war, und konte über hundert Narben an seinem Leibe, als Zeichen seiner Tapfferkeit aufweisen, er fieng auch bereits an, Wallenstein selbst den Ruhm streitig zu machen. Hätte er mit seinen Leuten eher ankommen können, würde er denen Schweden den Sieg ohnfehlbar sauer gemacht haben; so aber hatte er nur die Cavallerie bey sich; Jedoch ließ ihm seine Ungedult nicht zu hierbey lange stille zu sitzen, und seine Gegenwart war auch schon genug den Kayserlichen neue Courage zu erwecken. Die Schlacht gieng also auf beyden Theilen vom neuen an, und wurde sehr hefftig. Beyde Theile thaten ihr äusserstes: Die Kayserlichen wolten denen Schweden den Sieg mit Gewalt aus den Händen reisen, und diese wolten ihn nicht fahren lassen. In der That sahe es anfangs gefährlich aus. Pappenheim eroberte nicht alleine die Stücke wieder, sondern trieb auch die Schweden aus ihren Posten, und wo er hinkam, schien es fast, als ob sich der Sieg auf seine Seite lencken wolte, als eben eine kleine Stück-Kugel ihm an die Hüffte traff, und folglich zu fernern Commandiren untüchtig machte, an welcher Wunde er auch den folgenden Tag zu Leipzig mit grossen Schmertzen starb. Er hatte also Ehre genug, daß er auf eben selbiger Wahl-Stadt fiel, wo ein so grosser König gefallen war, und des Königs Tod wurde gleichsam dadurch desto glorieuser, da er noch einen so grossen General nach sich riß. Inzwischen minderte dieser Zufall die Hitze der Kayserlichen um ein grosses, und die Schweden nöthigten sie bald zur Retirade, daß sie so wohl die Stücke als das gantze Feld denen Schweden überliesen, wobey jenen noch die einbrechende Nacht zum Vortheil diente, denen Feinden zu entkommen. Herzog Bernhard aber blieb mit denen Schweden des Nachts auf der Wahl-Stadt stehen. Auf diese Weise wurden die Kayserlichen aus dem Felde geschlagen, ob wohl der Verlust auf beyden Seiten fast gleich seyn mochte. Denn man rechnete, daß bey 9000. geblieben waren, worunter Schwedischer Seite auser dem König selbst der Fürst Ernst von Anhalt, der Graf Niclas Brahe, der General Major Uslar und andere; Auf Kayserlicher Seite der Abt von Fulda,

Pappenheim fängt die Schlacht vom neuen an, verliehret aber solche und sein Leben.

den eine unzeitige Curiosite zuzusehen herbey gebracht hatte, und verschiedene andere vornehme Officiers gerechnet wurden. *conf. KHEVENHVLLER T. XII p. 188. PVFFENDORF. L. IV. §. 63. sequ. CHEMNIT. L. IV. p. 463. BOVGEANT. L. III. §. 49. sequ. BRACHEL. L. IV. p. 222. sequ.*

55.

Der Churf. von Sachsen nimmt sein Land wieder ein.

Der Chur-Fürst von Sachsen hatte hiebey den ersten Vortheil des erfochtenen Sieges zu geniesen. Denn obgleich die Kayserlichen die meisten Städte besetzt hatten, Wallenstein auch ohngefehr mit 80. Reutern nach Leipzig kam, so fand er doch daselbst wenig Sicherheit, vielmehr besorgte er, es möchten ihm die Sachsen den Paß abschneiden, und begab sich deswegen eiligst in Böhmen. Der Herzog Bernhard, welcher nunmehro das Ober-Commando über die sämtliche Schwedische Armee erhielt, nahm die Sächsischen und Lüneburgischen Trouppen zu sich, um den Sieg weiter zu verfolgen. Deswegen wurde vor allen Dingen Leipzig eingenommen, und die noch übrige Kayserliche Besatzung meist niedergemacht. Drey Regimenter, so in Chemnitz lagen, nahmen meist Schwedische Dienste; Freyberg wurde gutwillig verlassen; Zwickau mit Accord eingenommen. Die übrigen Städte folgten freywillig, daß also Chur-Sachsen noch vor Ausgang dieses Jahrs zu ruhigen Besitz seiner Lande wieder kam. *PVFFEND. §. 66. & reliqui.*

56.

Tod des Chur-Fürsten Friedrichs von der Pfaltz.

Der bisher so unglückselige Friedrich von der Pfaltz hatte sich einige Zeit zu Maynz aufgehalten, und hatte es bey nahe das Ansehen gewonnen, als ob das Glück endlich selbst müde werden wolte ihn zu verfolgen, indem der Fortgang der Schwedischen Waffen ihm gleichfalls einige Hoffnung zu Wieder-Erlangung seiner Länder schenckte. Doch es wurde dieselbe nunmehro durch den Tod des Königs vom neuen gäntzlich niedergeschlagen; Daher er sich auch solches dergestalt zu Gemüthe zog, daß er den 19. Nov. sein Leben im acht und dreyßigsten Jahre seines Alters endigte. Sein ältester Printz Carl Ludwig hatte zwar an den ehmahligen Böhmischen Unwesen kein Antheil genommen; jedoch es war schon genug, daß er ein Sohn des unglücklichen Friderici war, und daß er folglich von seinem Vater nichts als Hoffnung und Prätensiones erben konte, denn die Zeit zum wircklichen Besitz desjenigen, was er suchte zu erlangen, war noch weit entfernet.

CAP. V.

Von des Königs in Schweden Tod, bis auf den Prager Frieden.

Inhalt.

§. 1. Gedancken nach des Königs Tod im Teutschen Reich.
§. 2. Bey den auswärtigen.
§. 3. Oxenstierns Gedancken hierbey.
§. 4. Oxenstiern schlägt eine Zusammenkunfft nach Ulm vor.
§. 5. Erhält volle Gewalt aus Schweden.
§. 6. Bemühet sich nebst Brandenburg und den Frantzösischen Gesandten Sachsen beyzubehalten.
§. 7. Was unterdessen im Reich vorgefallen.
§. 8. Was auf der Zusammenkunfft zu Heilbrunn beschlossen worden.
§. 9. Pfaltz wird von Oxenstiern restituiret.
§. 10. Aufstand bey der Schwedischen Armee.
§. 11. Herzog Bernhard erhält das Herzogthum Francken.
§. 12. Wallenstein thut Friedens-Vorschläge.
§. 13. Dennemarcks Bemühung wegen eines Friedens.
§. 14. Die Kayserlichen werden bey Oldendorp geschlagen.
§. 15. Wallenstein thut fernere betrügliche Vorschläge.
§. 16. Schlägt die Schweden bey Steinau.
§. 17. Tringet durch die Lausitz in Pommern.
§. 18. Herzog Bernhard nimmt Regensburg und Straubingen ein.
§. 19. Holcke fällt in Meissen ein.
§. 20. Der Herzog Feria kömmt nach Teutschland und stirbt.
§. 21. Genereller Zustand von Teutschland 1634.
§. 22. Und in Betrachtung der Auswärtigen.
§. 23. Schweden begehret Satisfaction.
§. 24. Convent wird zu Halberstadt gehalten.
§. 25. Oxenstierns Unterredung mit Brandenburg.
§. 26. Wallensteins Aufführung ist verdächtig.
§. 27. Dessen Rathschläge wider den Kayser.
§. 28. Will sich mit den Evangelischen vereinigen.

§. 29. Wird ermordet.
§. 30. Sein Character.
§. 31. Besorgung wegen der Kayserlichen Armee.
§. 32. Eine Zusammenkunfft wird zu Franckfurt gehalten.
§. 33. Die Kayserlichen nehmen Regensburg ein.
§. 34. Der Bayersche General Altringer fällt.
§. 35. Der Chur-Fürst von Sachsen erobert Bauzen und schlägt die Kayserlichen bey Liegnitz.
§. 36. Die Schweden werden bey Nördlingen geschlagen.
§. 37. Früchte des Sieges bey den Kayserlichen.
§. 38. Zustand der Schweden, und ihre Anschläge.
§. 39. Protestirende treten mit Franckreich in Bündniß.
§. 40. Der Chur-Fürst von Trier wird gefangen genommen.
§. 41. Der Herzog von Lothringen bemühet sich vergeblich in Franckreich einzufallen.
§. 42. Der Pragische Friede wird zwischen dem Kayser und dem Chur-Fürsten von Sachsen geschlossen.
§. 43. Inhalt des Pragischen Friedens und der Friede selbst.
§. 44. Beurtheilung desselben

§. 1.

Gedancken nach des Königs Tod im Teutschen Reich.

Man kan sich leichte vorstellen, daß der Tod des Königs in denē Gemüthern Verschiedener auch verschiedene Bewegungen erwecket habe. Vornehmlich vergnügten sich die Kayserlichen hiebey nicht wenig, ob sie gleich in der letzten Schlacht das meiste eingebüsset hatten. Zu Wien, Brüssel, Madrit, uñ andern Orten wurden deßwegen öffentl. Freudens-Bezeugungen angestellet. Ja man hofte, daß nunmehro die Schwedische Macht von sich selbst übern Hauffen fallen, u. also Sachsen abzuziehen, oder gar zu unterdrucken, und den Krieg in der Protestanten Lande zu spielen, ein leichtes seyn würde. Daher verwarff man auch des Wallensteins guten Rath, daß man die Gelegenheit, vorietzo einen guten Frieden zu machen, nicht vorbey lassen, sondern eine allgemeine Amnestie denen Ständen anbieten solte, und folgte lieber denen Spanischen Eingebungen, welche so wohl Geld als eine frische Armee anzuschaffen versprachen. Denen Protestanten hingegen, welche die Hoffnung zu Wiederherstellung ihrer Freyheit, und Sicherheit der Religion, auf die Tapfferkeit und Klugheit des Königs gesetzet hatten, schiene die-

dieser Sieg mit dem unschätzbaren Verlust desselben allzutheuer erkaufft zu seyn, indem sie in dem ersten Schrecken nicht so gleich voraus sehen konten, wer die gemeinschafftliche Sache mit gleichem Verstand, Glück und Ansehen führen solte; zumahlen zu besorgen war, daß unter so vielen eine Uneinigkeit zu der gegenseitigen grösten Vorthel entstehen könte, welches auch der Feinde würckliches Absehen war. Und in der That hätten sie es beynahe erreichet, als sich verschiedene Gelegenheit zu Mißverständniß hervor thate. Denn es hielten etliche davor, daß es ihrer Hoheit zuwider sey, ferner unter Direction einer fremden Crone zu stehen, welche sie bisher einem würcklichen König zugelassen. Der Herzog von Pommern fieng an zu wancken; der Herzog von Braunschweig hingegen stellte in seinem Lande besondere Werbungen an, schrieb auch in dem Nieder-Sächsischen Creis einen Convent aus, um mit demselben sich in ein besonderes Bündniß einzulassen. So schien auch Sachsen geheime Absichten zu haben, sich von denen Schweden abzuziehen; da doch die Einigkeit und feste Verbindung nothwendig erfordert wurde, die auch der König bey seinen Leb-Zeiten unter denen Protestanten zu errichten sich eyffrigst angelegen seyn ließ, solte anders das angefangene Werck zu einen erwünschten Ende gebracht werden.

§. 2.

Bey den Auswärtigen.

In Franckreich hatte man zuletzt das Glück des Königs in Schweden mit verdrießlichen Augen angesehen, daß, wenn derselbe länger gelebet, es dem Vermuthen nach wohl gar zu öffentlicher Feindschafft würde gekommen seyn; wie man sich denn anfangs an dem Frantzösischen Hof ebenfalls über dessen Tod nicht wenig freute. Doch sahe Richelieu auch daselbst nach genauer Uberlegung, daß die Beybehaltung der Schwedischen Freundschafft nöthig wäre, theils, damit er vor seine Person eine Stütze wider das Haus von Orleans hätte; theils auch, damit nicht etwa die Schweden, wenn man dieselben nunmehro verließ, und sich ihrer nicht mehr annehme, sich mit Oesterreich setzten, und alsdenn die Macht desselben Franckreich alleine auf den Hals fielen. Daher unterließ man nicht denen erschrocknen Schweden einen Muth einzusprechen, auch alles, was man bisher geleistet, und noch ein mehreres, ferner zu geloben. So war auch denen Niederländern nicht wenig daran gelegen, daß die Schwedischen Sachen, so viel möglich, aufrecht erhalten würden, damit die Spanischen Kräffte dabey zertheilet blieben,

welche

welche sie sonsten bey erfolgten Frieden ohnfehlbar mit Nachdruck würden gefühlet haben: Daher versprachen sie gleichfalls die ehemals mals verwilligten Subsidien-Gelder, richtiger, als bisher, zu schicken. Dergleichen auch Engelland durch seinen Gesandten versprach. Der König von Dennemarck hatte bey nahe Ursache, daß er sich über den Tod Gustavi, als eines mächtigen und gefährlichen Nachbars freyen solte; iedoch schien auch dieselbe nunmehro aufzuhören, da er sich weiter vor Schweden nicht zu fürchten hatte. Zwar unterließ man am Kayserlichen Hof nicht, denselben durch allerhand vortheilhafft scheinende Vorschläge wider die Schweden aufzubringen, indem man ihm Geld und Volck, auch zum Creiß-Directoren des Nieder-Sächsischen Creises zu machen, versprach; Alleine zu geschweigen, daß es ihm am Gelde mangelte, so hielte er es vor unanständig, durch einen unzeitigen Friedens-Bruch mit Schweden seiner Glaubens-Genossen Sache schlimm zu machen, zumahlen er doch am Ende besorgen muste, daß, wenn die Schweden so wohl als die Protestanten in Teutschland gedemüthiget wären, endlich die Reihe auch an ihn kommen würde. In Schweden war man über den Tod des Königs am allermeisten bestürtzet. Denn die bereits anno 1627. zur Reichs-Erbin ernennte Christina, Gustavi Tochter, war noch minderjährig, und auf der andern Seite hatte man zu besorgen, es möchten die Söhne König Sigismundi in Polen ihre Ansprache auf das Schwedische Reich wieder herfür suchen, und sich einen heimlichen Anhang machen. Doch wuste man diesem Besorgniß nebst andern klugen Anstallten auch dadurch in Zeiten abzuhelffen, daß die Christina öffentlich als Königin ausgeruffen, und ihr von den Ständen gehuldiget wurde. *v. PVFFENDORF. L. V. §. 4. 5. CHEMNIT. P. II. L. I. init.*

§. 3.

Oxenstierns Gedancken hiebey.

Dem Schwedischen Cantzler Oxenstiern wurde die betrübte Zeitung von des Königs Tod überbracht, als er eben auf den angesetzten Convent nach Ulm reisen wolte, um daselbst an einer genauen Vereinigung der Protestanten so zu sagen die letzte Hand anzulegen. Man kan sich leicht die Bestürtzung seines Gemüthes vorstellen, wenn man den Zustand erweget, worinne er sich nunmehro befand. Denn da er bisher seinem König treulich beygestanden, und folgends nur einen Theil der Besorgungen auf sich gehabt hatte, so fiel nunmehro die gantze Last auf ihn, und er muste seine Gedancken so wohl auf die

Feinde

Feinde, als auch hingegen auf die sämtlichen Protestanten, und endlich auf das Wohlseyn seiner eignen Nation richten. Bey denen Feinden traf er eine solche Einigkeit an, die er mit Recht denen Protestanten wünschen konte; und obgleich derselben Macht vor ietzo eben noch nicht zu fürchten war, so hatte er doch bey ihrer Einigkeit zugleich die Begierde zu bedencken, die sie hatten, ihre Sache wieder in guten Stand zu setzen, und an ihm und denen übrigen Protestanten nachdrückliche Rache auszuüben. Der Protestanten Sache stund zwar bey letzt erhaltenem Sieg besser, als der Feinde, und es fehlte ihnen an Armeen nicht, wodurch sie denenselben ferner gewachsen wären; Alleine es fehlte ihnen bereits an einer vollkommenen Einigkeit, und über dieses war dieselbe bey denen, die noch einig waren, wegen ihrer verschiedenen Absichten schwerlich zu erhalten. So fand er auch noch dieses zu überlegen, daß, da zwar der König bisher mit seinem Ansehen vieles ausrichten können, die Chur-Fürsten und mächtigen Fürsten ihm als einen auswärtigen Grafen, wegen ihrer Hoheit, die Direction nicht zugestehen würden, wenn er auch gleich zu ihren Vortheil etwas ferner unternehmen wolte; folglich würde es denen Feinden ein leichtes werden, sich die Uneinigkeit derselben zu Nutze zu machen, und einen nach dem andern abzuziehen. Endlich sahe er die unvermeidliche Schande und den Schaden seiner Nation voraus, darein dieselbe fallen würde, wenn sie das, was sie bisher mit so vielem Blut und Mühe in Teutschland erworben, so gleich ohne einem vortheilhafften Frieden wieder abtreten solte. Doch möchte endlich die Sache ablauffen, wie sie wolte, so wäre es doch rühmlicher, sich lieber mit Gewalt herausschlagen zu lassen, als freywillig zu weichen: Vielleicht würden die künfftigen Umstände auch noch einen rühmlichen Vergleich verschaffen. Wenigstens wäre die Gefahr von Schweden selbst noch weit entfernet, welche aber ohnfehlbar näher kommen würde, wenn man den Krieg ohne Noth liegen ließ Daher wäre vor allen Dingen nöthig, sich an der See-Küste recht feste zu setzen. Auser dem konte er sich auch noch Hoffnung machen, daß die Protestanten in Teutschland nicht völlig von ihm absetzen würden, weiln ihre Sache sonst leicht ins gröste Verderben gerathen könte, folglich müste man alsdenn sehen, daß man, wenn ihre Sache auf einen festen Grund gesetzet wäre, zugleich einen vortheilhaffen Frieden erhielte. *v. PVFFEND. c. l. § 8.*

§. 4.

Oxenstiern schlägt eine Zusammenk. nach Ulm vor.

Nachdem nun Oxenstiern alles vorher überleget hatte, gieng er vollends nach Franckfurt am Mayn, woselbst er denen Ständen der vier obersten Creisse einen Convent nach Ulm vorschlug, welcher ihnen auch gefiel. Diesen suchte er um desto eher zu Stande zu bringen, weil Chur-Sachsen ebenfalls alle Protestanten zu einer Zusammenkunfft einzuladen, und sich zum Directoren zu machen, willens war, welches er doch seinen fernern Absichten gäntzlich zu wider hielt, auch Brandenburg damit nicht zu frieden war, sondern vielmehr rieth, daß man Oxenstierns Vertrag annehmen solte. So wolte auch Chur-Sachsen sich offenbahr nicht dargegen setzen, damit es hiedurch eben nicht etwa auf gefährliche Anschläge gebracht würde.

§. 5.

Erhält volle Gewalt aus Schweden.

Inzwischen erhielt er aus Schweden neue Vollmacht, darinne er mit unumschränckter Gewalt zum Gesandten an alle Teutsche und auswärtige Höfe, wie auch über die Schwedische Armee gesetzet wurde. Anbey wurde ihm Macht gegeben, allen Königlichen Bedienten zu befehlen, Friede und Bündnisse selbst, oder durch andere zu schliessen, und alles nach Gefallen einzurichten, wie er meinte, daß es dem Schwedischen Reich und denen Protestanten ersprießlich seyn könte. Anbey wurde ihm geheime Ordre zugestellet: Er solte sich bemühen, die Protestanten in Teutschland durch Erneuerung der Alliantzen dahin zu bringen, daß sie sich der Sachen ferner mit gesamter Hand annehmen, auch sich ohne erhaltene genugsame Satisfaction nicht trennten. Er solte aber gute Conditiones, wenn solche sofort zu erhalten wären, nicht ausschlagen. Wolte man hingegen die Satisfaction der Schweden bis auf einen künfftigen Frieden aufschieben, so, daß indessen jeder behalten solte, was er inne hätte, so solte er die wichtigsten Plätze, und sonderlich die See-Städte wohl verwahren, und mit gebohrnen Schweden besetzen. Er solte aber solche Städte nicht mit allzuschwerer Contribution belegen, damit sie denen Schweden gewogen blieben. Merckte er ferner, daß etwa die Stände, ohne ihnen Satisfaction zu verschaffen, Friede machen wolten, solte er diesem Vorhaben sich äuserst widersetzen; solches mit Gewalt brechen, Franckreich, Engelland und Holland mit in den Krieg ziehen, und ihnen etliche Städte in Ober-Teutschland einräumen, er aber solte sich mit seinen besten Trouppen zwischen die Elbe und Oder setzen, den Feind abhalten, und in allen auf die Ehre und

Vor-

Vortheil seines Vaterlandes sehen. Wie es denn in den äuersten Nothfall besser wäre, sich mit Gewalt vertreiben zu lassen, als freywillig zu weichen, und vor so viel Unkosten, auch des Königs und vieler tapffern Leute unschätzbares Blut, Schaden und Schimpf zu haben. *v. PVFFEND. §. 10. CHEMNIT. c. l.*

§. 6.

Hierauf that er eine Reise nach Dreßden, um mit dem Chur-Fürsten wegen Fortführung des Krieges mündliche Abrede zu nehmen, fand aber daselbst nicht alles seinen Absichten gemäß. Denn ob man wohl von der allgemeinen Sache abzugehen eben nicht willens war, sondern vielmehr beständig dabey zu halten versprach; so hatte man doch unter der Hand bereits eine heimliche Neigung zum Frieden, welchen man nicht auszuschlagen anrieth. Und obgleich Oxenstiern dreyerley Wege vorschlug: Nehmlich entweder, daß alle sich mit Schweden dergestalt vereinigen solten, daß sie der Cron Schweden, so wie vorher dem König, das Directorium lassen solten, iedoch, daß man zugleich einen von den Ständen beliebten Rath errichtete, damit nicht alles nach eines Gedancken verwaltet würde; Oder, daß man solte zwey Armeen errichten, über die eine Schweden, über die andere Sachsen setzen, doch so, daß sie ihre Anschläge einander zu wissen thäten, einander beystünden, und auch zugleich mit dem Feind Friede machten; Oder, wenn man ja meinte, daß man die Schweden entbehren könte, so möchte man ihnen eine gehörige Belohnung ausmachen, und sie mit in den Frieden einschliessen: So war doch keiner recht angenehm. Mit dem ersten war man nicht zu frieden, weil der Chur-Fürst keinem andern das Directorium über die Protestanten lassen wolte. Der letzte gefiel denen Sächsischen Ministern auch nicht, weil man nicht wuste, was man denen Schweden vor eine Belohnung ausmachen solte. Und bey dem mittelsten fande man auch vielerley zu bedencken. Also ließ man den Oxenstiern mit weitläufftigen Versicherungen fort, welcher von dar zu dem Chur-Fürsten von Brandenburg reisete. Diesen fand er in allen sehr geneigt, dergestalt, daß er die Beschleunigung der zu Ulm vorhabenden allgemeinen Vereinigung nicht nur ernstlich anrieth, sondern auch vor seine Person alles beyzutragen, und auf keine Weise abzugehen versprach, wenn auch gleich einer und der andere andern Sinnes werden solte. Wie er denn selbst nach Dreßden reisete: und den Chur-Fürsten zu Annehmung der Schwedischen Vorschläge zu bewegen sich bemühete. Der damals in Teutschland angekommene

Bemühet sich nebst Brandenburg und den Frantzös. Gesandten Sachsen bey zu behalten.

Frantzösische Gesandte, de la Grange, rieth ebenfalls, nebst Anerbietung der Königlichen Mediation, die Einigkeit unter denen sämtlichen Protestanten an, vornehmlich da es dem Kayser mit dem Frieden kein Ernst wäre, sondern derselbe sich vielmehr wiederum rüstete; und weiln der König von Schweden bishero den Krieg geführet, die Protestanten sich zu ihm geschlagen, und ihm das Commando überlassen hätten, so wäre es billig, daß man der Cron Schweden, als der vornehmsten solches ferner liese, welcher Meynung auch Brandenburg beypflichtete. Alleine der Chur-Fürst von Sachsen ließ sich vor ietzo weiter nicht heraus, als daß er das Directorium und Commando denen Schweden unmöglich lassen könnte, übrigens aber wolte er die gemeine Sache nicht verlassen. *v. PVFFEND. c. l. §. 11-15.*

§. 7.

Was unterdessen im Reich vorgefallen.

So wenig aber denen Sachsen des Schwedischen Cantzlers Anschläge gefielen, eben so wenig war dieser mit denen Sächsischen zu frieden, als welche so fort in Böhmen einzufallen vor das beste hielten, welches aber Oxenstiern widerrieth, weil es schon allzuweit gegen den Winter gieng, und folglich nichts neues anzufangen wäre; vielmehr solte man die Soldaten in den Winter-Quartieren ausruhen lassen, damit sie gegen den Feind, der sich mit aller Macht wieder ausrüstete, alsdenn kräfftig stehen könnten. Daher schickte er den Herzog Georg von Lüneburg mit 14000. Mann in Nieder-Sachsen und Westphalen; den Herzog Bernhard von Sachsen in Francken, und den alten Graf von Thurn nach Schlesien, weil er daselbst viel Freunde hatte. Der Herzog Bernhard nahm im Monat Januario 1633. Bamberg ein, darinne sich Niemand zur Wehre setzte; Höchst aber wurde, weil es sich nicht ergeben wolte, mit Sturm eingenommen, und was mannbar war, niedergemacht. Hingegen trachteten die Bäyern in Schwaben einzudringen und daselbst gute Winter-Quartiere zu machen, wie sie denn unter dem General Altringer beveits Landsberg am Lech, und Memmingen weggenommen hatten. Von dar giengen sie auf Kempten, welches sich nebst denen Bürgern und Weibern, welche Steine, heiß Wasser und dergleichen zutrugen, bis auf den 20sten Tag treflich wehrte, und drey Stürme abschlug, endlich aber wegen Menge der Feinde übergieng und viel ausstehen muste. *vid KHEVENHVLLER. T. XII. p 624. BRACHELIVS p. 130.* Der Schwedische General Horn, welcher bisher in Elsaß gestanden, kam hierauf herbey, und hielt die Bayern von fernern Einbrechen in das Würtembergische ab. Kaum aber hatte derselbe in dem

Elsaß-

Elsaßischen den Rücken gewendet, so geriethen die Catholischen Bürger zu Hagenau auf den Einfall, Kayserliche Besatzung wieder einzunehmen, u. die zurück gebliebenen Schwedē nieder zu machen, welches sie auch dergestalt ins Werck richteten, daß etliche bestellte Bauern Soldaten auf ihre Wagen luden, und dieselbe mit Stroh und Heu bedeckten, welches sie bis unter das Thor brachten, da denn die versteckten Soldaten heraussprungen, die Wachen niederhieben, und dem bestellten Hinterhalt ein Zeichen gaben, damit sie herbey kommen, und die übrigen todtschlagen hülffen. Die Bauern hingegen in Sundgau und Brißgau, welche eben dergleichen Aufstand angefangen hatten, wurden schlecht belohnet, und musten meist mit dem Leben büssen. Der Herzog von Lüneburg war auf seiner Seite durch das Braunschweigische und Lüneburgische, und so fort bey Bremen über die Weser gegangen, und hatte das gantze Stifft Oßnabrugg, die Haupt-Stadt ausgenommen, in seine Gewalt gebracht, gleichwie ihm auch Hervorden, Bilefeld und andere Orte die Thore öffnen musten. Als aber der Graf Gronsfeld ihm den Marsch über die Elbe streitig machen wolte, gieng er, nachdem dieselbe wegen des geflossenen Schnees ein wenig gefallen, mit Gewalt hinüber, und schlug ihn den 2. Mart. zurück. Der Land-Graf Wilhelm von Hessen fiel auf der andern Seite in Westphalen ein, nahm Dortmünd und andere Orte weg, daß also in diesen Orten alles in guten Stand gesetzet war. Nur in Schlesien sahe es ziemlich verwirrt, weil die Einigkeit zwischen dem Sächsischen General Arnheim und denen Schweden fehlte, und daher dem Feind genugsam Zeit gelassen wurde, sich zu verstärcken.

§. 8.

Was auf der Zusammenk. zu Heilbrunn beschlossen.

Weil nun durch der Bayern Einfall in Schwaben die Reisen unsicher gemacht wurden, so wurde der (§. 4.) nach Ulm angesetzte Convent des Fränckischen, Schwäbischen, Ober- und Nieder-Rheinischen Creises nach Heilbrunn verleget, welcher auch glücklich zu Stande kam, obgleich Chur-Sachsen, aus Ursachen, daß er bereits auf dem Leipziger Convent zum Haupt der Protestanten angenommen worden, solchen gerne hintertrieben hätte. Die Zusammenkunfft erfolgete mit Anfang des Martii, und die Berathschlagungen wurden in Oxenstierns Zimmern angestellet, wobey er aber zu Vermeidung alles Rang-Streites, welcher vermuthlich unter so Verschiedenen hätte entstehen können, gar keine Stühle setzen ließ, gleichwie er auch selbst alles stehend vortrug. Die Haupt-Puncte nun be-

stunden darinne, daß man vor allem eine allgemeine Vereinigung schliessen, denen unterdruckten Ständen aufhelffen, die Reichs-Gesetze auf festen Grund setzen, und der Crone Schweden zu Satisfaction verhelffen möchte. Dieses und dergleichen wurde darauf von denen Versammleten in gehörige Berathschlagung gezogen, und endlich den 13. April der Schluß gefasset, daß zwischen den 4. Creissen unter einander und der Cron Schweden ein Bündniß solte geschlossen werden, die Teutsche Freyheit und Reichs-Gesetze zu beschützen, deßgleichen die Protestantischen Stände wieder einzusetzen, den Religions- und Profan-Frieden zu befestigen, und der Cron Schweden vor ihre geleistete Hülffe eine Belohnung zu verschaffen. Das Directorium dieser Alliantz solte Oxenstiern aufgetragen seyn, iedoch dergestalt, daß ihm einige Räthe noch beygesetzet würden. Ferner solte keinem freystehen, mit dem Feind einen besondern Frieden zu machen, wenn die übrigen nicht darein willigten, und wer dagegen handeln würde, solte vor einen Feind gehalten werden. Ferner wurde wegen Verpflegung der Armee, und derselben Kriegs-Disciplin Abrede genommen. Dagegen versprachen die Stände, Schweden bey dem, was sie bisher in Teutschland erworben, so lange erhalten zu helffen, bis sie gebührliche und hinlängliche Satisfaction erhalten hätten. Dieses Bündniß schickte Oxenstiern so gleich an den Chur-Fürsten von Sachsen und übrige Protestanten im Reich, welche man zum Beytritt nochmals ersuchte. *conf. KHEVENHVLLER. T. XII. p. 504. LONDORP. T. IV. p. 292. THEATR. EVROP. T. III. p. 26.*

§. 9.

Pfaltz wird von Oxenstiern restituiret.

Auf diesem Convent hatte auch die verwitbete Chur-Fürstin von der Pfaltz wegen Wieder-Erstattung der Pfältzischen Lande Ansuchung thun lassẽ, welches auch Chur-Brandenburg ziemlich unterstützte. Weiln nun der König Gustav bereits solches beschlossen hatte, wolte Oxenstiern solches um desto weniger aufschieben, da er zumal hierdurch so wohl die Pfaltz und Brandenburg, als vornehmlich Engelland und Holland sich verbindlich machte. So konte man auch die Pfaltz bey der allgemeinen Sache besser brauchen, wenn sie von ihrem rechten Herrn verwaltet würde, und es mochte nun dieselbe erhalten werden, oder wieder verlohren gehen, so hatte doch Schweden dabey die Ehre, daß es Pfaltz wieder eingesetzet hatte. Nur behielten die Schweden ihre Besatzung in Manheim, bis ihnen eine gewisse Summe Geldes bezahlet wurde. Wider diese Pfältzische

tzische Restitution so wohl als alle dem, was auf der Heilbrunnischen Zusammenkunfft war bewilliget worden, setzte sich Chur-Sachsen auf alle Weise, ob gleich Chur-Brandenburg dargegen allen Fleiß ihn zu besänfftigen anwendete. *v. CHEMNIT. p. 87. PVFFEND. §. 35.*

§. 10.

Nachdem aber der Herzog Bernhard von Weimar (§. 7.) Bamberg eingenommen hatte, gieng er von dar mit Anfang des Martii weiter in das Reich, gieng nach Donawerth, stieß den 12. Ejusd. bey Augsburg zu dem General Horn, und bemühete sich von dar weiter ins Bayersche einzudringen. Es wurde aber der Fortgang dieses Vorhabens durch einen Auffstand unter der Schwedischen Armee verhindert, welcher leicht zu gefährlichen Folgerungen hätte Anlaß geben können, wenn man nicht in Zeiten vorgebauet hätte. Denn es beschwerten sich viele über den schon lange ausgebliebenen Sold, und daß sie bey so vieler Arbeit, und da sie auch den Winter über keine Ruhe hätten, keine Belohnung erhielten; Es würde zwar Tribut genug gegeben, alleine sie bekämen davon nichts, sie verlangten also, daß ihnen gewisse Städte möchten angewiesen werden, von welchen sie ihre Bezahlung allemahl fordern könnten, setzten auch anbey 4. Wochen Zeit, binnen welchen ihren Beschwerden solte abgeholffen werden, sonst wolten sie weiter nicht fechten, und sich vielmehr selbst bezahlet machen. Weil man nun die Nothwendigkeit die schwürige Armee zu besänfftigen sahe, ließ Oxenstiern alsbald Geld unter sie theilen, auch einen Monath Sold voraus zahlen, und gab anbey verschiedenen Officiern schöne Land-Güter, so, daß die Summe sich auf 490000. Rth. belieffe; die Armee aber wurde vom neuen in Eyd und Pflicht genommen. *v. CHEMNIT. p. 100. PVFFEND. §. 40. 57.*

Auffstand bey der Schwedischen Armee.

§. 11.

Es giebet hiebey *PVFFEND. c. l.* nicht undeutlich seine Meynung an den Tag, als ob der Herzog Bernhard selbst unter der Hand diesen Auffstand zu seinem Vorthel unterhalten hätte, indem er eben damahls von Oxenstiern das Herzogthum Francken nebst den Stiftern Würzburg und Bamberg, welche ihm bereits Gustav versprochen; ingleichen das Commando und den Titel eines Generalißimi, verlangete, worüber Oxenstiern anfangs zwar verdrießlich wurde; weil er aber sich in Acht nehmen muste, damit die entstandene Unruhe nicht völlig ausbrechen möchte, ließ er ihm Francken, Würz-

Herzog Bernhard erhält das Herzogthum Francken.

burg

burg und Königshofen ausgenommen, den 10. Jun. unter dem Titel eines Herzogthums übergeben. Wobey zugleich noch ein Bündniß zwischen der Cron Schweden und ihm errichtet wurde, darinne jene versprach ihn in dem Besitz solcher Lande zuschützen, und daß er in dem künfftigen Frieden mit eingeschlossen werden solte. Dargegen versicherte der Herzog der Cron Schweden treu zu bleiben, und derselben wider alle Feinde, ausgenommen das sämmtliche Reich, mit 2000. zu Fuß und 500. zu Pferde zu Hülffe zu kommen. Ubrigens aber ließ er sein Begehren wegen des Titels eines Generalißimi fallen. Das völlige Diploma hat der Herr Kirchen-Rath *CYPRIANVS in Aduersariis Historicis de Bernhardo M. p. I.* aus dem Gothaischen Archiv drucken lassen. Inzwischen erweckte dieses Verfahren bey verschiedenen Ständen nicht geringes Nachdencken, da sich Oxenstiern und die Cron Schweden nunmehro die Gewalt anmasete, Reichs-Lande nach Gefallen zu vergeben.

§. 12.

Wallenstein thut Friedens-Vorschläge.

In Schlesien gieng indessen nichts wichtiges vor, weil die zwischen Sachsen und Schweden entstandene Jalousie allerhand Hindernisse in Weg legte, wodurch aber nur dem Feind Zeit gelassen wurde, sich zu verstärcken. *PVFFEND.* §. *56.* Dargegen ruckte Herzog Bernhard, nachdem die Unruhen bey der Armee wiederum gestillet waren, in das Eichstädische, und hatte eine gute Absicht, Ingolstadt wegzunehmen, welches er auch ohnfehlbar bekommen haben würde, indem er mit dem darinne liegenden Bayerschen General Kraz, welcher so wohl gegen den Wallenstein grosse Feindschafft hegte, als auch auf seinen Chur-Fürsten ungehalten war, weil ihm der General Altringer als Feld-Marschall war vorgezogen worden, ein heimlich Verständniß hatte. Weiln aber die Schweden nicht abgeredeter masen in der Nacht, sondern erst gegen Morgen ankamen, gieng die gantze Sache zurücke. Wallenstein hingegen that allerhand Friedens-Vorschläge, und begehrte von dem Sächsischen General Arnheim einen Stillstand auf 6. Wochen; erklährte sich auch gegen den abgeschickten Obersten Felsen und Bohm, daß er mit denen Schweden und denen Teutschen Fürsten einen ewigen Frieden machen, die Soldaten bezahlen, und jedem Satisfaction geben wolte, als welches alles in seiner Gewalt stünde; im Fall aber der Kayser solches alles nicht eingehen wolte, wäre er Willens sich mit denen Evangelischen zu vereinigen, und den Kayser (wie seine

Wort

Worte selbst gewesen sind) zum Teuffel jagen. Ob man nun wohl voraus sehen konte, daß dergleichen Vortrag allzuhoch gespannet war, so wurde doch auf Veranlassen des Graf Thurns, welchem die Ausjagung seiner Landes-Leute zu Herzen gieng, ein vierzehentägiger Stillstand beliebet, in welcher Zeit Wallenstein ferner Vorschläge that: daß er nemlich mit Schweden, Chur-Sachsen und Brandenburg einen beständigen Frieden machen, und den Kayser zu dessen Annehmung mit Gewalt zwingen wolte; Alle Privilegien solten aufs neue bestätiget, auch denen Vertriebenen das Ihrige wieder eingeräumet werden, und wolte er selbst an demjenigen, so er inne hätte, den Anfang machen. Die Jesuiten solten als Friedens-Stöhrer aus dem Römischen Reich geschaffet, und in allen aufrichtig gehandelt werden. Mit der Crone Schweden solte man auf Termine handeln, und ihr unterdessen die Festungen, so sie inne hätten, lassen; Chur-Sachsen und Brandenburg aber solten ihre Forderungen wegen erlittenen Schadens fahren lassen, auser dem brachte er noch verschiedene weit aussehende Puncte vor, die insonderheit seine Person betrafen. Daß er nehmlich alle Vertriebene wieder aufnehmen wolte, im Fall er die Crone Böhmen vor sich haben könnte, gleich wie er auch die Religion freylassen, den Pfaltz-Grafen restituiren, für Mecklenburg, Sagan, Glogau und das übrige, was ihm der Kayser schuldig wäre, das Marggrafthum Mähren haben wolte; dargegen wolte er dem Herzog in Bayern, weil ihm derselbe auf dem Collegial-Tage zu Regensburg das Commando nehmen helfen, das von dem Kayser versetzte Land über der Ens wieder wegnehmen. Er begehrte auch, daß die Armeen zusammen stossen solten, mit welchen er alsdenn vor Wien gehen, und den Kayser zu Annehmung aller dieser Puncte zwingen wolte. *PVFFEND.* §. 53. *KHEVENH. T. XI. p. 578.* Jedoch alle diese Dinge waren so beschaffen, daß man nicht gerne davon redete, zumahlen die Absichten des Wallensteins nicht aufrichtig waren.

§. 13.

Dennemarcks Bemühungen wegen eines Friedens.

Mit mehrer Ernst aber nahm sich der König in Dennemarck vor, den Frieden im Teutschen Reich wieder herzustellen, wozu ihn theils sein eigen Staats-Interesse antrieb, indem er besorgte, es möchten sich die Schweden, nach des Königs Tod, dergestalt in Teutschland feste sezen, daß sie hernach nicht leichtlich wieder heraus zu bringen wären; Theils bewegten ihn die Kayserlichen Vorstel-

stellungen und Versprechungen, daß er die Stiffter Bremen, Behrden und Buzau, welche sein Prinz haben solte, ingleichen der Elb-Zoll. Chur-Sachsen war dieses gleichfalls zu frieden. Denen Schweden hingegen stund dieser Mediateur keinesweges an; wiewohl man ihm doch auch, weil er sich freywillig dazu angeboten, nicht so gleich vor den Kopff stossen konte. Daher suchten sie vielmehr auf geheime Art das Werck zu hintertreiben, und schlugen dagegen die Holländer und den König von Franckreich mit vor, als welcher ohnedem gerne sahe, daß die Schweden in einen Stand blieben, damit sie dem Kayser die Wage halten könten. Anbey verhofften sie, wenn dieser etwa zugleich Spanien vorschlüge, das gantze Werck zu hindertreiben. Der König von Dennemarck verhoffte auch um desto eher seinen Endzweck zu erhalten, wenn Chur-Sachsen von denen Schweden abtreten, die andern Teutschen Stände aber sich von einem Ausländischen Grafen nicht würden befehlen lassen. Chur-Sachsen selbst bemühete sich die Sache zu befördern, und ermahnte die Stände zu Annehmung derselben, welches aber vielen nicht gefallen wolte, da vornehmlich so wohl wegen sichern Geleits, als auch derer Bedingungen, auf welche der Friede solte geschlossen werden, gar nichts gedacht wurde; da hingegen, wenn alles bis auf die Zusammenkunfft selbst ausgesetzet seyn solte, nicht Uneinigkeit entstehen könte. Ausser diesen gab sich auch noch der König von Franckreich zu einen Mittler an, wiewohl dessen Anbieten mehr in Worten als in der That bestund, indem er vielmehr gerne sahe, daß der Krieg im Reiche noch fort dauren möchte. So wolten auch der König von Engelland, von Polen, der Chur-Fürst von Maynz, Cölln, und andere auch was bey dem Frieden zu sagen haben; daß man also wohl vorhersehen konte, diese verschiedene Köche würden einen schlechten Brey zusammen bringen, indem jeder nach seinen verschiedenen Absichten handeln wolte. So könte auch leicht wegen des Ranges solcher Streit entstehen, daß man dieser wegen neue Mittels-Personen suchen müste. Es waren auch verschiedene diesem oder jenem Theil nicht angenehm. Maynz und Cölln gehörten zur Liga, mit welcher die Schweden in Krieg verwickelt waren; Pfaltz-Neuburg kam dem Chur-Fürsten von Brandenburg verdächtig vor, und war zu sehr auf Spanischer Seite. Franckreich, Engelland und Holland waren wohl denen Evangelischen angenehm, nicht aber dem Kayser; gleich wie hingegen [illegible]

Schweden mit Polen nichts zu schaffen haben wolten. Jedoch nahm der Kayser und Chur-Sachsen vor allen Dingen die Mediation des Königs von Dennemarck an, welches aber selbst die Dänischen Reichs-Räthe nicht gerne sahen, weiln es ja unmöglich schiene, ein solches Mittel auszufinden, das allen Partheyen anständig wäre. Der König schrieb daher an Oxenstiern den 17. Mart: und ermahnte ihn zum Frieden, welcher Brief aber erst den 16. May eingehändiget wurde; worauf er zwar antwortete, und des Königs bezeigten Eiffer lobte, dabey aber anrieth behutsam zu gehen, indem man zu besorgen hätte, es möchte der Feind etwa suchen, unter dem Wort des Friedens die Protestirenden Stände von einander zu trennen: Man solte vorher ausmachen, worauf man sich vergleichen wolte, damit hernach die Zeit nicht vergebens zugebracht würde, zumahl die Sache wegen der verschiedenen dabey Interessirenden wichtig wäre, die Gesandten auch vorher genugsam unterrichtet seyn müsten, damit sie nicht ihre Principalen aufs neue fragen dürfften. Ehe aber dieser Brief an den König kam, hatte er bereits weitere Anstalt verfüget, und Breßlau zu dem Ort der Zusammenkunfft beniemet, wohin er auch den 15. May der Partheyen Gesandten auf den 13. Julii verschrieben, welche Verfügung aber Oxenstiern erst den 12. Jul. durch einen Courier nach Franckfurt eingehändiget wurde. Folglich wurde die Sache selbst verkehrt angefangen, da die Briefe nicht zu rechter Zeit überbracht wurden, auch ein Ort dazu ernennet wurde, welcher nicht frey war, sondern unter dem König von Böhmen, oder dem Kayser selbst gehörte, und denen Alliirten so wohl als Oxenstiern, dessen persönliche Gegenwart doch allerdings dabey nöthig war, allzu entlegen fiel. Wozu noch kam, daß man vor Oxenstiern und der Crone Schweden Bundes-Genossen keine Geleits-Brieffe geschicket hatte. Selbst die Dänischen Gesandten kamen erst den 22. Jul. nach Franckfurt an der Oder, da der angesetzte Termin längst verstrichen. Daher auch aus der gantzen Sache nichts wurde. *CHEMNIT. p. 28. seq. PVFFEND.* § *31. 32. 33. 56. 90.*

§. 14.

Die Kayserlichen werden bey Oldendorp geschlagen.

Währenden diesen vergeblichen Handlungen hatte der Herzog George von Lüneburg und Kniphausen Hameln an der Weser belagert, welcher Ort ihnen aber, weil er gut befestiget und mit allen wohl versehen war, viel zu schaffen machte, und sich vom Anfang Martii bis in

den Julium wehrte. Weil nun an Erhaltung dieses Orts denen Kayserlichen gelegen war, zog der Graf von Merode, und der General Gronsfeld die in Hildesheim, Wolffenbüttel und daherum gelegene Garnison zusammen, welche eine Armee von 15000. Mann ausmachten, mit welchen sie den Ort zu entsetzen, und die Schweden fortzujagen vermeinten. Es sahen sich also diese genöthiget, die Belagerung unterdessen liegen zu lassen, und gegen den Feind sich in Positur zu stellen; daher die Belagerten auch so fort in einem Ausfall der Schweden meiste Wercke über den Hauffen warffen. Doch änderten sich die Sachen gar bald, denn Oldendorp, worinne Schweden lägen, wurde viermahl von den Kayserlichen vergeblich bestürmet, und die herbey kommenden Schweden trieben sie gar zurücke. So hatte es auch der Feind versehen, daß er nicht in Zeiten einen zur rechten Seiten gelegenen Wald besetzet hatte, wo es ihm ein leichtes gewesen wäre, durch das Gebüsche vollends bis in Hameln zu kommen. In selbigen legten die Schweden Fuß-Volck, um des Feindes Durchzug zu verhindern. Zwar merckten die Kayserlichen den begangenen Fehler, und giengen daher auf die darinne liegende Mousquetiers loß, brachten auch selbige zum Weichen; Alleine der tapffere Oberste Lars Kagge schlug sie bald wieder heraus ins freye Feld. Dennoch war die Ungleichheit des Bodens und die vielen Graben denen Schweden im Weg, daß sie nicht Platz genug hatten, sich gegen die Kayserlichen in völlige Schlacht auszubreiten; dem ohngeachtet aber fiel Kagge mit seinen Reutern auf der rechten und Menander auf der lincken Seite die Kayserliche Reuter an, daß sie sie nach kurtzen Widerstand in Unordnung brachten; worauf die Reihe an die Infanterie kam, welche wegen mangelnder Vertheidigung von der Cavalerie in die völlige Flucht gebracht wurde. Auf der Wahl-Statt lagen 3132 Kayserliche Todte, 3000. wurden noch gefangen, und die völlige Bagage erbeutet. Gronsfeld wolte das Trinck-Geld selbst verdienen, und brachte die erste Nachricht von der erlittenen Niederlage nach Minden. Merode aber, auf dem man die Schuld alles Unglücks schob, starb bald darauf an empfangenen Wunden. Schwedischer Seite rechnete man nicht mehr als 300. so geblieben waren. Nach erhaltenen Sieg kehrten die Schweden so fort wieder vor Hameln, welcher Ort denn nunmehr vor das dienlichste hielt, auf einen guten Accord sich zu ergeben, wie denn auch der Commendant, Obrist-Lieutenant Schellhammer, welcher sich bisher gut gehalten, den 12. Jul. ohngefähr mit 800. Mann auszog. *v. BOVGEANT, hist. des guerres & des negotiations qui per-*

precederent le traité de Weſtphalie, Lib. III. §. 58. KHEVENH. pag. 709. CHEMN. p. 52. 107. 129. 164. PVFFEND. §. 43. 50. 64.

§. 15.

Wallenſtein ſaß indeſſen in Schleſien, und that immer neue Friedens-Vorſchläge, welche aber Oxenſtiern und andern verſtändigen verdächtig vorkamen, weiln alles auf Wallenſteinen alleine beſtunde; der Inhalt derſelben auch beſonders war. Vielmehr beſorgte man, daß er nur Zeit zu gewinnen, ſeine Armee unterdeſſen zu ſchonen und zu verſtärcken, die Alliirte hingegen aufzuhalten, und vielleicht nach aufgezehrten Proviant durch Hunger zum weichen zu nöthigen und alſo mit einem Wort die Evangeliſchen zu berucken ſuchte. Selbſt der Sächſiſche General Arnheim erinnerte bey Ausruffung des Stillſtandes ſeine Soldaten, daß ſie nicht allzu ſicher ſeyn ſolten. Indeß reiſete er doch nach Dreßden, und thate dem Chur-Fürſten im Namen Wallenſteins folgende Vorſchläge: Es ſolte der Kayſer ſeine Völcker aus der Stände Lande heraus ziehen und abdancken; Seine Abſichten auf das Stifft Halberſtadt und Magdeburg vor ſeinen Sohn fahren laſſen; Die Liga ſolte die Schweden wegen der Kriegs-Unkoſten befriedigen, und ſie mit guten aus dem Reich bringen; Der Kayſer ſolte die Jeſuiten nicht zu Rathe ziehen, ſondern aus dem Reiche ſchaffen; die beyden Chur-Fürſten ſolten Schleſien vor ihren erlittenen Schaden haben; Auſer dem ſolte Chur-Sachſen noch wegen aufgewendeter Koſten die Ober-Laußitz und halb Böhmen erblich haben, des Pfaltz-Grafens Friedrichs Sohn ſolte wieder eingeſetzet werden; und endlich wolte es Wallenſtein dahin bringen, daß der Kayſer alles dieſes eingehen ſolte. Man merckte aber bald bey der den 23. Jun. erfolgten Zuſammenkunfft, daß Wallenſtein nur betrüglich zu handeln ſuchte, wie er denn nunmehro ſolches durch etwas höhere Forderungen ſelbſt zu verſtehen gab, indem er ſagte, er würde ſich nicht eher weiter einlaſſen, bis man ihm vorher die Herzogthümer Breßlau, Schweidnitz und Glogau übergeben. Weil nun alſo bey ſo geſtallten Sachen aus dem verhofften Stillſtand nichts wurde, gieng Wallenſtein gerade auf Schweidnitz loß, und beängſtigte den Ort ziemlich mit Feuer, weiln er aber gedrohet, daß er es mit denen Einwohnern eben ſo machen wolte, wie es mit denen Magdeburgern geſchehen, wehrten ſie ſich auf das äuſerſte, dergeſtalt, daß er bey heran nahenden geringen Entſatz vor dienlich hielt, wiederum abzuziehen. Dieſem ohngeachtet hatten die Stillſtands- und Friedens-Gedancken den Arnheim dergeſtalt eingenommen, daß er ſich zum dritten mahl mit Wallenſtein

Wallenſtein thut ferner betrügliche Vorſchläge.

einließ, und von dar nach Gellnhausen reisete, wohin Oxenstiern gleichfals kommen war. Daselbst stellte er vor: Wallenstein wär auf den Kayser sehr erbittert, weil man den Herzog von Feria aus Italien kommen ließ, der ihm die Wage halten solte, ja er habe durch aufgefangene Brieffe Nachricht, daß man zu Wien damit umgieng, ihn völlig abzusetzen, und das Commando dem Herzog zu geben, er habe sich also vorgenommen, sich an denen undanckbaren zu rächen, und der Evangelischen Hülffe zu suchen. Daher solte Oxenstiern Holcken, auf den er sich verlassen könte, die besten Regimenter übergeben, um Hazfelden, den er nicht trauete, einzutreiben, dargegen wolte er Arnheimen gleichfalls 6. Regimenter übergeben, denen er nicht trauete. Im Fall er nun der Evangelischen versichert wäre, wolte er in Böhmen, Oesterreich und Steyermarck einbrechen, und Holcke solte dargegen nach Ober-Bayern und Passau gehen, der Herzog Bernhard solte in Bayern, und der General Horn dem Herzog von Feria entgegen gehen. Alleine so wahrscheinlich diese Anschläge waren, hatte doch Oxenstiern wohl zu bedencken, daß er sich nicht hinter das Licht führen liesse, und um seine besten Regimenter käme, zumahl Arnheim selbst wanckelmüthig sprach, auch von der Schweden Vorthel dabey nicht mit einem Wort gedacht wurde.

§. 16.

Schlägt die Schweden bey Steinau.

Weiln also dem Wallenstein dieser Anschlag nicht von statten gehen wolte, legte er sich auf andere Ränckе, wobey er etwas glücklicher war. Er nahm nemlich Schweidnitz weg, welches nicht besetzet war, gieng von dar in die Lausitz, und stellte sich, als ob er in Meissen einfallen wolte, wodurch Arnheim sich verführen ließ, in höchster Eil dahin zu gehen. *PVFFEND.* §. 86. Als er aber sich diese Soldaten von Hals geschafft hatte, gieng er geschwinde wieder zurück auf Steinan zu, woselbst die Schweden lagen, denen er auch, da er in einem Tag 8. bis 9. Meilen marschirt war, gantz unvermuthet auf den Hals kam. Diese griff er sofort an, schlug die Reuterey in die Flucht, die Infanterie aber nahm er gefangen, und steckte sie unter seine Armee. Die beyden Commandeurs hingegen nöthigte er, daß sie allen Commandanten befehlen musten, ihm sich zu ergeben, wiewohl solches von schlechter Würckung war. *v. CHEMNIT. p. 218.*

§. 17.

Dringet durch Lausitz in Pommern.

Von dar brach er nunmehro weiter ein, nahm Liegnitz weg, gieng in die Lausitz, und eroberte Bauzen, Görlitz, und andere Orte. Endlich trang er in die Marck, und bekam Franckfurt wegen Zaghafftigkeit

des

des Commendantens, ohne einen Schuß zu thun, ein. Durch diese geschwinde Vortheile wurde Steno Bielcke, dem die Aufsicht über Pommern anvertrauet war, in nicht geringes Schrecken gesetzet, weiln die Besatzungen daselbst, und da ein ziemlicher Theil nach Schlesien war geschicket worden, sehr geschwächet ward, daß man auch die Städte nicht einmahl besetzen konte, denn wenn Stargard, Damm, Garz und Wollin solten versehen werden, so blieben vor Stetin kaum 1000. Mann übrig, welches dahin bey weiten nicht genug war. Es war folglich ein nicht geringer Fehler der Schweden, daß sie bisher die Armeen so sehr vertheilet, und hingegen die Provintzien, gegen welche der Feind in Bewegung war, offen und ohne genugsame Vertheidigung gelassen hatten. Wie denn auch dem Wallenstein, nachdem er den 25. Octobr. vollends Landsberg aus Zaghafftigkeit des Commendanten einbekommen, der Weg bis an die Ost-See offen stunde. Und vielleicht würde es ihm nicht unmöglich gewesen seyn, die Schweden aus Pommern zu vertreiben, und hernach den Chur-Fürsten von Brandenburg, wenn er auf Berlin wäre loßgegangen, von der Schweden Alliantz abzubringen, wenn nicht der Herzog Bernhard durch seine glücklichen Waffen an der Donau ihm sein Vorhaben zu nichte gemacht hätte. *PVFFEND. §. 101. 103. CHEMNIT. c. l.*

§. 18.

Herzog Bernhard nimmt Regensburg und Straubingen ein.

Denn indem der General Horn und der Pfaltz-Graf Christian in Elsaß mit dem Feind zu thun hatten, drang der Herzog in Bayern ein, bekam aus Versehen des Commendanten, welcher auch deswegen den Kopff lassen muste, Aichstädt ein, und gieng von dar ohnversehens vor Regensburg, welches er den 26. Oct. berennte. Dem Kayser so wohl als dem Chur-Fürsten von Bayern war hierbey nicht wohl zu Muthe, indem beyden an Erhaltung dieses Orts ziemlich viel gelegen. Es wehrte sich auch der Commendant so gut ihm in der Eyl möglich war, und hatte gleich die Vorstädte abgebrannt, einen Schwibbogen von der Donau-Brücke abgebrochen, und die Evangelischen Bürger entwaffnet, daß sie nichts vornehmen konten. Als er aber aus der Stadt heraus sahe, wurde er gefährlich an Hals getroffen, und zum fernern commandiren untüchtig gemachet welches denn vieles beytrug, daß die Belagerer in ihrer Arbeit glücklich fortfahren konten, daher auch den 5. Nov. alles zum Sturm fertig war, sich die Stadt mit Accord dergestalt ergab, daß die Soldaten abziehen möchten, der Bischoff aber, nebst denen Geistlichen und Bayerschen Bedienten musten sich auf Discretion ergeben, und nachmahls

mahls mit einer wichtigen Geld-Summe lösen. Von dar gieng der Herzog gleich den 8. Nov. auf Straubingen, und nahm diesen Ort auch mit Bedingung ein, daß der Commendant nebst seiner Guarnison nach Landscron solte geführet werden. Doch da eben ein Brief von Oxenstiern nebst der Nachricht ankam, daß die Kayserlichen in Schlesien denen Schweden keinen Accord gehalten hätten, und man es also bey Gelegenheit auch so vergelten solte, so wurden die Gemeinen entwaffnet, und die Officier gefangen behalten. Um nun diesem wichtigen Glück der Schwedischen Waffen Einhalt zu thun, eylte Wallenstein mit seinen Leuten aus Pommern und der Marck herbey, in der Hoffnung, es würde der Herzog Bernhard, so bald er von seiner Ankunfft nur gehöret haben würde, sich zurücke ziehen. Doch der Herzog hatte vielmehr das Hertz, über die Iser gerade auf den Wallenstein loß zu gehen, um ihm eine Schlacht zu liefern, daher er sich lieber selbst in aller Eyl wieder nach Böhmen wandte. *v. KHEVENHVLL. T. XII. p. 611. CHEMNIT. p. 257. 260.*

§. 19.

Holcke fällt in Meissen ein.

Es hatte aber auch Meissen dieses Jahr ein hartes auszustehen, als woselbst der Kayserliche General Holcke, und zwar auf Anstifften des Königs von Dennemarck, Arnheims und anderer, welche den Chur-Fürsten dadurch zum Vergleich mit dem Kayser nöthigen wolten, einfiel, und überall von Sengen, Brennen, Rauben, Schänden und Morden betrübte Zeichen seiner Gegenwart hinter sich ließ. Leipzig, welches er den 17. Aug. nach einer zweytägigen Belagerung einnahm, muste 70000. Rthl. Brandschatzung zahlen; das Schloß aber konte er nicht einbekommen. Der Chur-Fürst selbst muste das Unglück seines Landes mit ansehen, weiln seine Völcker meist in Schlesien, und er folglich dem Feind nicht gewachsen war; doch setzte sich Banner, der bey Magdeburg stund, wie auch Chur-Brandenburg und der Herzog Wilhelm in Positur, ihm zu Hülffe zu kommen. Alleine Holcke wartete nicht lange, sondern verließ Leipzig von freyen Stücken, und gieng mit vieler Beute durch Altenburg in Böhmen zurück Weiln er aber durch seine Concubine mit der Pest, oder vielleicht mit einer andern heimlichen Kranckheit angestecket war, beschloß er sein Leben zu Adorff, wobey er sich vergebens nach einem Priester sehnte, die er doch in seinen gantzen Leben auf das grausamste verfolget und vertrieben hatte. Der Oberste Tupadel gieng denen Kayserlichen noch nach, und traf ein Regiment Ungern

und

und Croaten an, welchen er einen ziemlichen Theil des Meißnischen Raubes wieder abnahm. *KHEVENH. T. XII. p. 602. PVFFEND. §. 82. CHEMN. p. 211.*

§. 20.

Weil nun dem Kayserlichen Hof die weitaussehenden Anschläge des Wallensteins nicht anstunden, beruffte man den Herzog von Feria aus Italien, um vielleicht demselben mit der Zeit wohl gar das Haupt-Commando über die Kayserliche Armeen anzuvertrauen. Er kam auch über Veltelin und Tyrol mit 12000. zu Fuß und 2000. zu Pferd, stieß zu Altringern, und nöthigte den General Horn die Belagerung vor Costnitz aufzuheben. Von dar giengen sie in Elsaß und Brißgau, bemächtigten sich des Passes über den Rhein, nahmen Rheinfelden nebst einigen andern Orten weg, und nöthigten den Rhein-Grafen die Belagerung vor Breisach aufzuheben. Der Schwedische General Horn stieß daher zu dem Pfaltz-Graf Christian, um gemeinschafftlich wider den Herzog zu agiren. Doch kam es zu keinen völligen Treffen, als welches der Herzog auf alle Weise vermiede, sondern die Schweden beunruhigten ihn nur hier und dar, thaten ihm aber dadurch ziemlichen Abbruch, dergestalt, daß er sich die Lust, in Schwaben ruhige Winter-Quartiere zu geniesen, vergehen lassen muste. Wozu noch kam, daß die Italiäner, die die Teutsche Herbst-Lufft nicht vertragen konten, Haufen-weise sturben. Ohngefehr 5000. waren nach und nach von denen Schweden niedergehauen worden, ohne was davon gelauffen war; daß also von dieser Armee, welche anfangs mit denen Bayerschen bey 30000. Mann ausmachte, kaum 12000. übrig waren. So hinderte auch Wallenstein aus Eifersucht den glücklichen Fortgang des Herzogs auf alle Weise, und hatte vielleicht den General Altringer heimlich angestifftet, ihn bey Ausführung etwas wichtigen nicht behülfflich zu seyn. Weswegen der Herzog sich, da seine schöne Armee zugleich so elend geschmoltzen war, zu Tode grämte. *v. KHEVENH. T. XII. p. 639. Epitome rerum german. p. 124.* Er hatte sonsten den Ruhm, daß er ein Staats-kundiger Mann, auch dabey gelehrt, und ein Liebhaber der Gelehrten gewesen. Anbey hatte er ein vortreflich Gedächtniß, daher er alle vortheilhaffte Winckel in denen Landen wuste, wo er gewesen war. Unter seinen Soldaten hielt er gute Disciplin, und lebte bey denenselben in grossen Ansehen. *v. CRASSO elogi di Capitani illustri p. 113.*

Der Herzog von Feria kömmt nach Teutschland und stirbt.

§. 21.

Genereller Zustand in Teutschland 1634.

So weit war es in diesem Jahr gekommen, und bisher war es denen Schweden noch ziemlich glücklich gegangen. Das 1634. Jahr aber schiene ihnen bey nahe den Rücken zuzukehren, und die mit so vielen Blut erworbene Vortheile wieder aus den Händen zu reissen; wobey sie aber an den meisten selbst Schuld waren, indem sie bey bisherigen Glück ihrer Waffen gegen den Feind allzusicher wurden, und bey unnöthiger Vertheilung ihrer Armeen dem Feind selbst Gelegenheit an die Hand gaben ihnen hier und dar Abbruch zu thun. So war auch unter denen Generalen, deren viele Teutsche vornehme Printzen waren, welche bey ihrer hohen Geburt und hohem Geist nicht gerne andern Befehlen folgen wolte, nicht allemahl die beste Einigkeit, wodurch wiederum manche Gelegenheit vorbey gieng, da man dem Feind eines in dem ersten Schrecke, und ehe er sich völlig verstärcket u. gesetzt hatte, eines hätte beybringen können. Hiezu kam der geringern Soldaten Ubermuth, welche mehr auf ihren eignen Vortheil als ihre Schuldigkeit sahen, und vornehmlich bey öffters ausbleibenden Sold in Freundes Land sich so gut als feindlich aufführten und nicht zu bändigen waren. So bestunden auch die Schwedischen Armeen meist aus Teutschen, welche lieber von ihren Landes-Leuten als fremden sich wolten befehlen lassen, welches aber leicht hätte können geändert werden, wenn nur richtig Geld vorhanden gewesen wäre, welches denn der Ehre der Schweden nicht eine geringe Verdunckung machte. Hiedurch wurden diejenigen Stände, welche es bisher mit denen Schweden eifrig gehalten, des Krieges selbst überdrüßig, zumahlen sie bey dem veränderlichen Kriegs-Glücke nicht wusten, wie die Sachen künfftig lauffen würden. Der Land-Graf Wilhelm, welcher die Schwedische Parthey am eifrigsten gehalten hatte seine Armeen u. seine Anschläge besonders, der Chur-Fürst von Sachsen war auf Oxenstiern verdrießlich, weil er sich das Ober-Commando des gantzen Krieges so wohl, als des Directorii der Evangelischen alleine anmassen wolte, und hielte es der Hoheit seines Hauses nachtheilig zu seyn, wenn er dessen Rathschlägen folgen solte. Daher er seine Neigung, sich mit dem Kayser auszusöhnen, nicht undeutlich an den Tag gab, gleichwie auch der Sächsische General Arnheim der Schweden Vorhaben öffters hintertrieb. Der Chur-Fürst von Brandenburg machte zwar denen Schweden wegen der Direction im Krieg keinen Anspruch, war aber doch verdrießlich, daß theils die gehoffte Heyrath seines Printzen

tzen mit der Königin Christina in Schweden zurücke gieng, theils auch, daß die Schweden ein Auge auf Pommern hatten, welches er doch nach Absterben des letzten Herzogs fahren zu lassen nicht willens war. Der Herzog von Pommern selbst hatte so wohl als seine Land-Stände, wenig Neigung vor Schweden, und wolten künfftig lieber unter Chur-Brandenburg als unter Schweden stehen, unter welchen sie sich weniger Freyheit versprachen. Die übrigen Stände waren in ihren Hertzen denen Schweden ebenfalls gehäßig, weil sie beständig Geld geben und ihre Armeen unterhalten musten, und dieser Verdrießlichkeit noch lange kein Ende sahen.

§. 22.

Und in Betrachtung der Auswärtigen.

Bey denen Auswärtigen waren die Schweden ebenfalls nicht der besten Freundschafft versichert. Denn Franckreich hatte seine besondern Anschläge, wo möglich den Rhein-Strom und die Gegend von Basel bis an die Mosel seinem Reiche einzuverleiben, wie er denn schon ein Parlament zu Metz angeleget, den besten Theil und die festesten Orte in Lothrigen eingenommen, auch Trier und Hermanstein mit seinen Trouppen besetzet hatte. So war auch der König auf Oxenstiern ungehalten, weil er in seine Absichten nicht willigen, und sich vornehmlich wegen Abtretung der Festung Philippsburg nicht geben wolte. Die Holländer hatten zwar Ursache, es mit denen Schweden zu halten, in Erwegung, wenn diese unten lägen, es denen Kayserlichen ein leichtes gewesen wäre, denen Spaniern zu helffen, und die völlige Kriegs-Last ihnen auf den Hals zu schieben; Alleine es stund ihnen doch auch nicht an, daß die Schweden in Teutschland solten zu mächtig werden. So waren sie auch Hessen unter der Hand sehr geneigt, weil derselbe der Reformirten Religion zugethan war, deren Aufnahme sie unter der Hand besorgten, damit sie nicht bey noch grösserm Glück der Schweden und Uberwiegung der Evangelischen Religion unterdrücket würde. Die Engelländer trieben ihrer Gewohnheit nach die Sache schläffrig, als ob es ihnen nichts angienge, und die Spanischen Rathschläge fanden bey Hofe einen starcken Zutritt. Dennemarck bemühete sich zwar äuserlich Frieden zu stifften, schiene aber denen Schweden allzu partheyisch zu seyn, wie es denn auch seiner Staats-Verfassung gemäß die Schweden in Teutschland nicht wolte mächtig werden lassen.

§. 23.

Schweden bekommet Satisfaction.

Bey so gestallten Umständen hatten die Schweden Ursache, auf ihrer Huth zu seyn, und mit grosser Sorgfalt ihr bestes zu bedencken.

Denn da sie sich einmal zum Wohlseyn der Freyheit der Stände und der Religion in den Krieg gewaget, war es in so weit gantz billig, daß sie auch einige Belohnung davor erhielten; Nur war es ein sehr schwerer Punct, worinne dieselbe bestehen solte? In Schweden selbst hatte man darüber Berathschlagung gepflogen, und gantz Pommern und Wißmar vorgeschlagen, weil dieses dem Königreich vor allen andern Provinzien am gelegensten wäre, jedoch solte dem Hause Brandenburg und Mecklenburg, wegen desjenigen, was ihnen hier abgienge, anderweitige Ersetzung geschehen. Im Fall aber deswegen allzu groser Streit entstehen solte, müste man vornehmlich auf Erlangung Vor-Pommerns, nebst der Insul Rügen, Usedom und Stralsund bedacht seyn, an statt Hinter-Pommern aber die beyden Stiffter Bremen und Verden begehren. Damit es nun nicht schiene, als ob man solche Länder dem Teutschen Reich zu entziehen suchte, wolte man sie als ein Lehn von demselben annehmen, jedoch, daß die Cron Schweden, gleichwie andere Stände auf den Reichs- und Creiß-Tägen Sitz und Stimme bekäme. Dieser Schluß wurde also an Oxenstieren geschicket, nebst der geheimen Vollmacht, dahin zu sehen, daß der Chur-Fürst von Brandenburg an statt Vor-Pommern das Stifft Magdeburg, Halberstadt und einen Theil von Schlesien annähme, wenn aber Brandenburg auf keine Weise willigen wolte, solte man lieber etliche Bißthümer annehmen, als wegen Pommern sich in einen neuen Krieg einlassen, iedoch, daß man einen sichern Hafen in Teutschland, zu desto besserer Behauptung solcher Lande, erhielt; wäre aber endlich kein Land zu erhalten, solte man im äusersten Nothfall eine gute Summe Geldes annehmen, mit denen Teutschen Ständen eine genaue Alliantz errichten, und sich also mit Ehren aus dem Krieg machen. *PVFFEND. L. VI. §. 3.*

§. 24.

Convent wird zu Halberstadt gehalten.

Es bemühete sich also Oxenstiern, seinen Absichten gemäß, mit denen Ständen in genauere Verfassung zu treten, und hatte dieserhalb den Herzog Friedrich Ulrichen von Braunschweig dahin vermocht, daß er nach Halberstadt eine Zusammenkunfft ausschrieb. Dahin begab sich Oxenstiern in Person, und viele andere erschienen theils selbst, theils durch Abgesandte. Die Berathschlagungs-Puncte wurden den 4. Febr. von dem Herzog von Braunschweig vorgetragen, und obgleich Chur-Sachsen die Versamleten schrifftlich erinnerte, sich in weitere Bündnisse nicht einzulassen, so erfolgte doch den 18. Ej. der Schluß, daß zwischen den Ständen der 4. Obern

Creisse

Creisse und der Crone Schweden ein genaues Bündniß seyn solte, vor dessen Art und Weise man auf der Franckfurtischen Zusammenkunfft ferner einig werden wolte. Ingleichen solte eine beständige Armee von 5200. zu Pferde und 16600. zu Fuß unterhalten, und dem Cantzler Oxenstiern darüber völlige Macht ertheilet werden, wobey denn der Herzog George zu Lüneburg und Banner zu Feld-Marschallen gewählet wurden. Die Belohnung der Schweden wurde ebenfalls nebst denen übrigen Friedens-Berathschlagungen auf die Franckfurter Zusammenkunfft verschoben. *CHEMN. P. II. L. II. p. 301. LONDORP. T. IV. p. 501.*

§. 25.

Oxenstierns Unterredung mit Brandenburg.

Von dar reisete Oxenstiern nach Stendel zum Chur-Fürsten von Brandenburg, bey welcher Unterredung denn die Folge in Pommern die Haupt-Materie war, denn weil der Herzog täglich schwächer wurde, so verlangte der Chur-Fürst von Oxenstiern eine deutliche Erklärung, daß ihm nach erfolgten Hintritt des Herzogs bey Besitznehmung dessen Lande keine Hindernisse gemacht werden möchten. Weil nun Oxenstiern dieses des Chur-Fürsten Begehren nicht gäntzlich abschlagen und gleich wohl auch nicht völlig darein willigen konte, antwortete er nur weitläufftig, daß der König des Chur-Fürsten Recht niemals in Zweifel gezogen hätte, doch wäre es billig, daß Schweden sich so lange an Pommern hielte, bis ihm anderweitige Befriedigung geschehen wäre, deren Besorgung er denn dem Chur-Fürsten empfehle, damit es auf dem Franckfurter Convent ausgemachet werden könte. Bey dieser Gelegenheit begehrte der Chur-Fürst, daß ihm Spandau, welches die Schweden noch besetzt hielten, möchte wieder übergeben, und die Schwedische Besatzung abgeführet werden, welches auch gantz billig war, indem die Ursachen, warum dieser Ort dem König Gustaven war eingeräumet worden, längst aufgehöret hatten. Dargegen versprach der Chur-Fürst 4000. zu Fuß und 1600. zu Pferde zu Bannern stosen zu lassen, auch nach Franckfurt einen Gesandten zu schicken. Ubrigens ermahnte der Chur-Fürst von Brandenburg den Chur-Fürsten von Sachsen nochmals, er möchte sich mit denen übrigen vereinigen, und nicht alles so genau nehmen, da zumal seiner Hoheit durch die Schwedischen Absichten nichts entzogen würde. Man würde bey erfolgter Vereinigung desto eher zu einen allgemeinen Frieden gelangen können, dahingegen aus der Uneinigkeit der Evangelischen der Feind den grösten Vorthel

ziehen könte. Alleine Chur-Sachsen führte in seinem Antworts-Schreiben viele Beschwehrungen an: Daß man ihm das Ober-Commando entzogen, und ohne sein Wissen ungewöhnliche Bündnisse geschlossen hätte. Es sey der Teutschen Nation und deren Freyheit unanständig, unter eines Fremden Befehl zu stehen. Der König von Schweden sey denen Evangelischen nur zu Hülffe kommen, folglich wären die Schweden nur als Hülffs-Völcker anzusehen, die sich das Ober-Commando nicht anmassen könten. Anbey klagte er, daß seinem Prinzen Augusto das Stifft Magdeburg ohne Recht vorenthalten würde. *conf. PVFFEND. §. 8. CHEMN. c. l. p. 308.*

§. 26.

Wallensteins Aufführung ist verdächtig.

Währenden diesen Unterhandlungen wurde Wallenstein entweder auf Kayserlichen Befehl, oder doch wenigstens mit dessen Genehmhaltung ermordet. Es hatte sich dieser General durch seinen Hochmuth und gewaltsame hitzige Unternehmungen fast eben so berühmt in der Welt gemacht, als er solches wegen seines Verstandes und Kriegs-Erfahrenheit war. Denn er hatte zwar nach der Leipziger Schlacht das Commando wiederum angenommen, (*v. Cap. IV. §. 34.*) Alleine dabey zugleich mit seinem Kayser und Herrn dergestalt gehandelt, als ob dieser seines gleichen wäre, und ihm solche Bedingungen vorgeschrieben, daß er bey der Armee in der That mehr zu sagen hatte, als der Kayser selbst. Ja es schiene, als ob der Kayser ihm zu Gefallen sich aller seiner Herrschafft begeben, und sich gar nichts vorbehalten hätte, als nur ihm seine Meynungen zu eröffnen, und mit Rath und That an die Hand zu gehen. Ubrigens beförderte er gantz alleine vor sich zu denen Kriegs-Stellen, wen er wolte, er ertheilte Gnade, er setzte Straffe an Leib und Leben, er führte Krieg und schloß Friede, wie es ihm nur gefiele. Die Spanier, welche an dem Hof des Kayser Ferdinandens das meiste galten, sahen diese Gewalt, welche sich gleich wohl ein Unterthan heraus nahm, dessen Aufführung und Gemüths-Meynung man doch nicht sicher trauen könte, mit grösten Verdruß an, und Ferdinandus selbst hatte einen nicht geringen Eckel vor dergleichen ihm nachtheiligen Sache; Jedoch die Beschaffenheit der allgemeinen Staats-Angelegenheiten erforderten vorietzo, daß er an dasjenige nicht dencken durffte, was er sich selbst schuldig war. Es würde Wallenstein ohnfehlbar über seine Feinde gesieget, und seinen Ruhm und Glück auf eine gleiche Höhe gesetzet haben, wenn er hie-

bey

bey mehrere Gelassenheit und Ehrerbietung bezeiget hätte; So aber war es ein groser Fehler, daß er sich selbst weder im Glück noch Unglück zu regieren wuste. Bey der Kayserlichen Ungnade, darein er nunmehr fiel, hatte er nicht so viel Uberlegung, daß er sich der Wohlthaten des Kaysers, die ihn aus einen Böhmischen Baron zum Herzog von Friedland und Mecklenburg gemacht hatten, erinnerte. Ja es war ihm so gar unmöglich, auch nachdem er das Commando der Armee wieder erhalten hatte, zu vergessen, daß er vorher abgesetzet worden wäre, da doch der Kayser solches ungerne gethan hatte. Auf dasjenige, was ihm von dem Kayserlichen Hof aus so wohl angerathen als anbefohlen wurde, achtete er wenig; er schloß, ohne bey demselben vorher anzufragen, mit denen Feinden einen Waffen-Stillstand, und nahm sonst vieles vor, wodurch er sich bey dem Kayser verhaßt machte, und in Argwohn setzte. Wie denn bekannt genug war, was vor unhöffliche Redens-Arten er in Schlesien bey den Evangelischen wider denselben ausgestossen, und was er sich bey ihnen ausbedungen hatte, welches alles nicht geringes Nachdencken erwecken muste. Seine Thaten wurden nunmehro meistentheils verächtlich durchgezogen, daß er den gantzen Sommer mit vergeblichen Friedens-Handlungen zugebracht hätte, da er doch leichtlich Pommern und Mecklenburg wieder erobern können. So wäre auch Regensburg bloß durch sein Versehen verlohren gegangen, weiln er solches nicht in Zeiten entsetzet hätte, die Kayserlichen Erb-Lande wären durch die Winter-Quartiere sehr mitgenommen worden, da er doch seine Armee anders wohin legen können; Auf die Kayserlichen Unterthanen habe er gleich als auf feindliche so starcke Schatzung geleget, daß viele dadurch Haus und Hof zu verlassen wären genöthiget worden; des Kaysers Befehle und Recommendationes habe er im geringsten nicht geachtet, sondern alles nur nach seinen Gefallen eingerichtet, und also nur seine Absichten dadurch zu unterstützen getrachtet. Hierzu kam der tödtliche Haß der Jesuiten, welche ihn auf alle Weise verfolgten, weil sie wohl wusten, daß er in Schlesien zugleich gerathen, sie als Friedens-Stöhrer aus dem gantzen Reich zu verjagen. Denn er konte überhaupt nicht vertragen, daß sie an statt sich um ihre Cantzel und Catheder zu bekümmern, in alle Staats-Händel einflechten wolten. Uberdieß war auch Chur-Bayern vom neuen wider ihn erbittert worden, indem der Chur-Fürst glaubte, daß er durch ihm

denen

denen Feinden zum Raub und Beute wäre überlassen worden. Hiezu kamen noch die Spanier und viele andere, die sich Wallenstein zu Feinden durch seine allzugrosse Strenge, und da er sonderlich nach der Schlacht bey Lüzen viele mit dem Leben bestraffen lassen, gemacht hatte, welche ihr möglichstes beytrugen, die erregten Funcken nach Vermögen anblasen zu helffen. Wodurch denn alle seine Freunde, und selbst der Fürst von Eggenberg von ihm abspenstig gemachet wurden, den einzigen Qvestenberg ausgenommen, welcher treulich bey ihm aushielte.

§ 27.

Dessen Rathschläge wider den Kayser.

Nachdem nun Wallenstein von alle dem, was man zu Wien wider ihn vorhatte, Nachricht erhalten, wolte er zwar diesem Unglück in Zeiten durch eine Verrätherey entgehen; Alleine man ließ ihm theils am Kayserlichen Hof nicht Zeit genug dazu, theils war er selbst Ursache, daß ihm die Feinde, mit denen er sich jetzo im Ernst einlassen wolte, nicht trauteten, weil er sie vorher etliche mal betrogen hatte. Vor allen Dingen trachtete der Kayser ihm das Commando zu nehmen, und solches seinem Prinzen, Ferdinanden, Könnig in Ungern, zu übergeben, welcher Entschluß auch ihm so fort hinterbracht wurde. Wallenstein verstellte den Groll seines aufgeblasenen Gemüthes ziemlich, indem er sich gleich willig erklärte, dasselbe wider des Kaysers Willen nicht länger zu führen. Innerlich aber dachte er auf nichts mehr, als wie er solches beständig behalten, und vielleicht durch Hülffe seiner Soldaten sich die Crone Böhmen noch aufsetzen möchte. Dieses desto besser auszuführen, gab er öffentlich vor, daß er um denen fernern Nachstellungen seiner Feinde überhoben zu seyn, das Commando niederlegen und sich zur Ruhe begeben wolte; unter der Hand aber ließ er durch seine geheimsten Freunde und seinem Schwager den Oberst-Lieutenant Trezky bey denen Officiers vorstellen, daß man am Kayserlichen Hof nur damit umgienge, wie man denen verdienten Officiers ihre billige Belohnung entziehen möchte. Die Spanier zögen alle Gewalt an sich, und würden folglich diejenigen Officiers, so er bey der Armee eingesetzet hätte, künfftig hin nach seiner Absetzung wohl gleiches Schicksaal zu gewarten haben. Dergleichen anzügliche Reden wurden auch bey den gemeinen Soldaten ausgesprenget; welches denn auf Wallensteins Seite so viel fruchtete, daß viele ihn öffentlich vorstellten, sie könten in dergleichen Abdanckung nicht willigen, indem

dem sie bisher alles gewaget und ihre Hoffnung allein auf ihn gesetzet hätten auch von ihm belohnet zu werden, er möchte sie also nicht verlassen. Dieser Entschluß wurde ihm im Namen aller Officier durch gewisse Deputirte vorgetragen. Hierzu ließ sich denn auch Wallenstein gantz geneigt finden, ermahnte aber vorher dieselben, daß sie sich durch einen förmlichen Eyd mit ihm verbinden möchten, feste an ihn zu halten, damit er also, wenn er vor ihr Glück sorgen solte, sich hinwiederum auf ihre Treue verlassen könte. Dieses Begehren wurde so fort angenommen, und von 42. Obersten und andern Officiern unterschrieben, welche auch die übrigen, unter Vorstellung der Billigkeit und Erkenntlichkeit, welche sie ihm schuldig wären, in ihre Gesellschafft zu ziehen sich bemüheten. Viele also unterschrieben aus rechtem Ernst, andere hingegen aus Furcht, und weil es gegenwärtige Umstände nicht erlauben wolten, sich zu widersetzen. Alle aber versprachen ihm im Glück und Unglück beyzustehen, und seine Person nicht zu verlassen.

§. 28.

Will sich mit denen Evangelischen vereinigen.

In diesen Umständen, darinne er nunmehro sich befande, hielte er noch vor das dienlichste, wenn er sich zugleich um auswärtige Hülffe umsehe. Er fieng also, so bald er seine Absichten eingefedelt hatte, an, mit Franckreich, Brandenburg und denen übrigen Schwedischen Alliirten zu tractiren, zu welchen er mit seinen Getreuen überzugehen dachte, da zu mahl, der vorhergedachten Verschwörung ohngeachtet, die Anzahl derselben sich täglich verringerte, und die meisten zu Gallesen übergiengen. Vornehmlich brauchte er hiezu den Herzog Franz Albert von Lauenburg, welcher hin und her reisete, und sonderlich den Herzog Bernhard zu bereden sich bemühete, daß er ihm im Nothfall zu Hülffe kommen solte, wie er denn auch selbst mit seinen Vertrauten, Illowen, Terzky, Kinsky und andern von Pilsen nach Eger sich begeben hatte, damit er von dem Herzog Bernhard nicht weit entfernet wäre. So unvermuthet nun dieser Antrag war, so bedencklich war er auch. Daher denn der Herzog Bernhard so wohl als Oxenstiern es vielmehr vor eine verdeckte Falle hielten, weil sie sich nicht einbilden konten, daß das Ansehen, darinne er bisher gestanden, auf einmahl in so starcke Abnahme gerathen solte, zumalen er schon verschiedentlich bey vorgegebenen Waffen-Stillstand und andern Gelegenheiten seine tückische Absichten versteckt hatte, er auch vorietzo täglich fortfuhr, sich feindlich zu zei-

gen, es sey nun daß er solches gethan, um seine Absichten desto besser zu verstecken, oder um sich auf alle Fälle gefaßt zu halten.

§. 29.

Wird ermordet.

Piccolomini war fast der erste, welcher von allen, was Wallenstein bisher vorgenommen, dem Kayser genaue Nachricht gegeben hatte, welches aber Wallenstein, als er vor ihm sich in acht zu nehmen gewarnet wurde, nicht glauben wolte, weil er, wie er vorgab, des Piccolomini Gemüth wohl kennte, indem sie unter einem Planeten gebohren, und also gleiche Absichten hätten. Weil man nun zu Wien bereits die Wirckungen dieser Verrätherey spührte, indem man daselbst einen, Schaffenberg, eingezogen, welcher die Stadt an vier Orten anstecken wollen; So ertheilte der Kayser dem Piccolomini Befehl, sich Wallensteins Person zu versichren. Doch dieser hatte sich bereits nach Eger zu dem Oberst-Lieutenant, Johann Gordon Trezky, als Commendanten daselbst gemacht, und war auf dem Sprung nunmehro zu denen Alliirten überzugehen, als eben sein plötzliches Ende herbey kam. Dieser Trezky, ein Schotte von Geburt, war von Wallensteinen aus einem gemeinen Soldaten nach und nach in diese Stelle erhoben worden, hatte auch sonst viele Wohlthaten von ihm genossen, daher auch jener bey ihm am allersichersten zu seyn verhoffte, doch dieser gedachte mehr an die Hoffnung einer künfftigen Belohnung, wenn er ihn aus dem Weg räumen hielffe, als an die vergangenen Wohlthaten, und nahm daher den Oberst-Wacht-Meister, Walter Leßle, einen Schotten und den Obersten Buttler, einen Irrländer von Geburt, als seine Vertrauteste, und welche um den gantzen Handel wusten, zu sich. Diese nahmen sich also vor, Wallensteinen nebst seinen Vertrautesten vier Freunden, Illowen, Trezky, Kinsky und den lustigen Hauptmann Neumannen, um das Leben zu bringen. Damit nun alles ohne Tumult abgehen möchte, wurden sie zur Abend-Mahlzeit geladen. Wallenstein selbst entschuldigte sich, vielleicht aus Verdruß, weil er sahe, daß sein Vorhaben nicht recht von statten gehen wolte, oder weil er überhaupt von Schmausereyen kein Liebhaber war, die übrigen aber kamen, weil sie sich nichts böses besorgten. Als die Mahlzeit meist vorbey war, wurden die Wachen zwischen 9. und 10. Uhr heimlich verstärcket. Buttler und Gordon hatten verschiedene ins Schloß und in die Neben-Zimmer versteckt, damit sie bey gegebenen Zeichen hervor rücken könten. So bald nun solches gegeben wurde,

traten

traten sie mit blosen Degen in das Tafel-Gemach und rufften: Es lebe der Kayser und das Haus Oesterreich. Buttler, Gordon und Leßle, welche auf der einen Seite beysammen sassen, kehrten so gleich den Tisch um, Kinsky und Trezky wurden umgebracht, ehe sie sich recht zur Wehre setzen konten; Neumann entsprung zwar währenden Tumult aus dem Gemach in den Hof, wurde aber von der unten bestellten Wache erkennet, und todt gestochen. Illo stellte sich noch an ein Fenster, und straffte Gordon wegen seiner Verrätherey, forderte ihn auch zum Duell heraus, wurde aber, nachdem er sich gut gewehret, durch die Menge übermannet und mit 10. Wunden niedergestossen. Hierauf kam die Reihe an den Wallenstein selbst, und Buttler gieng mit einem Hauptmann und 12. Gemeinen nach dessen Quartier, woselbst sie in das Zimmer eintrangen. Wallenstein hatte sich, als er den Tumult gehöret, aus dem Bette an das Fenster gemacht, um durch einen Sprung sich zu retten, weil er sich aber die Höhe abschröcken ließ, trat der Capitain Devreux zu ihm, und stach ihm, nachdem er ihm seine Untreue gegen den Kayser kürtzlich vorgeworffen hatte, mit der Partisane unter den Hertzen in den Leib, daß er, ohne ein deutliches Wort vorzubringen, seinen Geist aufgab. Ein so elendes Ende nahm dieser grosse General den 15. Febr. 1634. im 50. Jahr seines Alters. Den Tag nach geschehener Ermordung kam ein Bothe von dem Herzog von Lauenburg noch an Wallenstein an, welchen man aber in Arrest nahm, und dargegen einen andern mit Wallensteins Liverey bekleideten zurück schickte, und ihn ersuchte, daß er selbst kommen möchte. So bald er aber ankam, wurde er in Arrest genommen. Dem Herzog Bernhard wäre beynahe dergleichen geschehen, indem er eben im Begriff war nach Eger zu gehen, er erfuhr aber das vorgegangene noch in Zeiten. Der Kayser soll bey der erhaltenen Nachricht Thränen vergossen haben; doch wurden so fort alle seine Güter eingezogen, und unter die Urheber dieser Mordthat Belohnungen ausgetheilet.

§. 30.

Sein Character.

Er war 1583. den 14. Sept. zu Prag gebohren, und in der Protestantischen Religion erzogen. Er wurde zwar denen Studiis gewiedmet, und auf die Universität nach Altorff gethan, hatte aber wenig Lust dazu, daher er dem Krieg bald nachgieng. Seine erste Probe, legte er im Friaulischen Krieg wider die Venetianer ab, woselbst

er vor sein Geld etliche Compagnien anwarb, und dem Kayser zuführte. Er hatte sich allemal tapfer bezeiget und besaß einen grossen Verstand, hatte sich auch um die Kayserliche Gnade nicht wenig verdient gemachet, indem er nach der Leipziger Schlacht des Kaysers gefallene Sache wieder in guten Stand setzte, und weil er bey seinen Soldaten in besondern Credit stand, hatte er allemal gute Armeen. Dabey war er vorsichtig und scheuete selbst keine Gefahr; er schlieff wenig, und war allemal beschäfftigt. Seine Statur war lang und dauerhafft, das Gesicht Majestätisch, wie er denn wenig lachte, auch wenig redete, sondern desto mehr gedachte. Im Essen und Trincken war er sehr mäßig, in Ausführung seiner Befehle streng, wiewohl solches zuweilen einer Grausamkeit nicht ungleich kam. Hingegen war er gegen diejenigen, so sich um ihn verdient gemachet, auch sehr freygebig. Dargegen aber hatte er auch grosse Fehler, wohin vornehmlich sein unbändiger Hochmuth und unauslöschliche Rache gehörten, welche er aber meisterlich zu verbergen wuste. Sein Hochmuth aber machte, daß er mit seinem Zustand niemals vergnügt war, und da ihm das Glück aus einem Baron zu einen Fürsten erhoben, er aber noch Könige über sich sahe, so suchte er auch eine Crone, und da er durch keine rechte Wege dazu zu gelangen sahe, scheuete er sich nicht durch Verrätherey den Weg zu bähnen. *conf. KHEVENH. T. XII. p. 1110. seq. CHEMN. P. II. L. II. p. 325 seq PVFFEND. L. VI. §. 13. seq. BOVGEANT, L. III. §. 60. seq. BRACHEL. Lib. V. p. 237. PAVLINI* Bücher-Cabinet *P. III. n. 9.* allwo sein gantzes Leben.

§. 31.

Besorgung wegen der Kayserl. Armee.

Es hatte Piccolomini bereits, als die Kayserliche Ungnade wider den Wallenstein ausbrach, die Soldaten in seinen und Kayserlichen Namen ermahnet, gegen den Kayser, als rechtmäßigen Herrn, treu zu verbleiben, und es hatte dieses auch so viel gefruchtet, daß viele sich wider den Wallenstein erklärten, und die vornehmsten Officiers von ihm weggiengen, so, daß er zu Pilsen fast alleine war. Nach seiner erfolgten Ermordung aber gieng die Sorge des Piccolomini und Gallesens dahin, daß sie die Regimenter, so ihnen verdächtig schienen, mitten in Böhmen, diejenigen hingegen, auf deren Treue man sich verlassen konte, an die Grentze möchten gezogen werden. Welches alles auch glücklich zu Stande gebracht und die gantze Armee also in der Ordnung und Pflicht erhalten wurde, bis der Kö-

nig

nig von Ungern selbst ankam, und solche übernahm. Wozu vornehmlich vieles beytrug, daß mit Wallensteinen die Vornehmsten und Vertrautesten zugleich ermordet, die andern aber gar bald zur gefänglichen Hafft waren gebracht worden.

§. 32.

Eine Zusammenkunfft wird zu Franckfurt gehalten.

Nunmehro ruckte die Zeit heran, da Oxenstiern eine allgemeine Zusammenkunfft aller Evangelischen Stände in Teutschland angesetzet hatte, welche auch den 28. Mart. ihren Anfang nahm. Der Vortrag, welchen Oxenstiern denen Anwesenden that, bestunde hauptsächlich darinne: auf was Art und Weise man sich in genaue Vereinigung begeben solte, um den Feind gewachsen zu seyn, und ihn zu einen anständigen Frieden zu bringen? Wie der Friede solte eingerichtet werden? Was die Schweden vor Belohnung haben solten? Wo Geld zu fernerer Führung des Krieges herzunehmen? und dergleichen mehr. Diese Puncte waren endlich gar bald vorgetragen, aber mit denen Berathschlagungen wolte es so hurtig nicht von statten gehen. Denn wegen Vereinigung der Creise setzte es so fort Streit, indem der Ober-Sächsische seine eignen Soldaten und Casse halten, und nur im Nothfall hülfliche Hand leisten wolte. Zu denen allgemeinen Kriegs-Unkosten waren zwar die Zölle der Stände, die Zehenden der Früchte, und die Hülffs-Gelder der Auswärtigen gewiedmet; Alleine es beschwerten sich viele, daß die Kosten nicht gleich ausgetheilet wären, und die Officiers hiebey öffters ihren eignen Nutzen suchten. Der allerbeschwerlichste Punct, welcher auszumachen war, betraf die Schwedische Belohnung, die die Stände vorher zu wissen verlangten, worinne sie bestehen solte; Oxenstiern hingegen nicht vor dienlich befand, rund heraus zu sagen. Weil aber jene hievon nicht abgehen wolten, brachte er endlich weitläufftig vor: Die dem Feind abgenommene Länder lägen dergestalt, daß die Schweden wenig Nutzen davon haben könten, welche aber gar leichte mit etlicher Stände angrenzenden Landen dergestalt vertauschet werden könten, daß diese bessern Nutzen davon hätten, wodurch also dem Reich nichts entzogen würde; hingegen würde eine Belohnung im baaren Gelde denen Ständen weit beschwerlicher seyn, denen Schweden aber wegen aufgewendeter grossen Kosten wenig helffen. Dieser Vortrag fand zwar bey verschiedenen Beyfall, alleine dem Chur-Fürsten von Brandenburg wolte es durchaus nicht anstehen, und weil er wohl wuste, daß der Schwe-

den Haupt-Absicht auf Pommern gerichtet war, so beruffte er sich auf die von dem Kayser bereits erhaltene Belehnung, und die von denen Unterthanen eingenommene Huldigung, gleich wie er bisheros schon Titel und Wapen geführet, auch überdieß das Land so lieb hätte, daß er es auf keine Art und Weise, sie möchte auch so vortheilhafft seyn, als sie immer wolte, mit andern vertauschen würde. Er könne auch nicht gezwungen werden, daß er das Seine wider Willen vertauschen solte, sey auch dem Hause Sachsen und Hessen wegen der zwischen selbigen und ihm errichteten Erb-Verbrüderung daran gelegen, daß es nicht geschehe: Ihme und dem gesamten Reich würde dadurch grosses Unheil zu wachsen, indem Schweden allemal in seine Lande eindringen könte, und zugleich den Handel auf der Ost-See in seine Hände bekäme. Weiln nun also kein Theil von seinen Forderungen abgehen, und dem andern nachgeben wolte, wurde die bey der Zusammenkunfft gesuchte allgemeine Veränderung nicht wenig gehemmet, der Sommer verstrich endlich mit leeren Berathschlagungen, und die ankommende Nachricht von der Schweden Niederlag bey Nördlingen machte, daß die Stände furchtsam aus einander giengen, ohne einen genugsamen und einmüthigen Schluß abgefasset zu haben, denn was noch endlich in der Eyl verglichen wurde, betraf nur einige wenige Puncte. *conf. LONDORP. T. IV. p. 375.*

§. 33.

Die Kayserlichen nehmen Regensburg ein.

Indem nun der König Ferdinand das Commando der Kayserlichen Armee erhalten, wolte er mit derselben auch nicht lange müßig sitzen, sondern faßte den Entschluß, Regensburg denen Schweden wieder aus den Händen zu reisen, und es gewann auch die Sache des Kaysers unter der Anführung dieses Herrn bald ein anderes Ansehen. Der Marsch wurde so fort angetreten. Auf der einen Seite lag der Bayersche General Altringer mit 7500. Bayern, welcher aber vor der Kayserlichen Ankunfft, die Stadt alleine anzugreiffen, sich nicht getrauete. In der Stadt lag Lars Kagge, welcher sich, nachdem die Kayserlichen endlich ankommen waren, und mit entsetzlicher Gewalt anfielen, tapffer wehrte, auch durch öfftere Ausfälle dem Feind die Arbeit sehr schwer machte. Der Herzog Bernhard, welcher in der Nähe stunde, hätte den Ort gerne entsetzet, wäre auch leichtlich angegangen, wenn nicht die Uneinigkeit, welche zwischen ihm und dem General Horn war, die so nöthige Zusammenstossung verhindert hätte.

hätte. Nachdem aber solche endlich erfolget, war es nunmehro fast zu langsam, weiln die Kayserlichen unter dem Cardinal Infanten von Spanien eine ansehnliche Verstärckung von 12000. Mann erhalten, welche, ob sie wohl eigentlich nach denen Niederlanden gehen solten, doch auf ihrem Weg denen Kayserlichen etliche gute Ritter-Dienste thaten. Als sich nun endlich in der Stadt Mangel an Pulver äuserte, weiln von Anfang der Belagerung nicht mehr als 306. Centner darinne waren, muste der Ort endlich den 14. Jul. nachdem er sich 8. Wochen gut gehalten, auf gewisse Puncte ergeben, und die Besatzung, welche zu Anfang der Belagerung 3800. starck gewesen, nunmehro aber kaum 2000. mehr betrug, wurde nach Nürnberg begleitet. Der Feind hatte während der Belagerung 15000. Stück-Kugeln verschossen, bey 2000. Feuer-Kugeln hinein geworffen, und 7. Stürme gethan. Anbey auch auf 8000. Mann verlohren, darunter 807. Ober-Officier, ohne 6000. Uberläuffer, die davon gelauffen. Der Stadt wurden dieses mal gantz leidliche Bedingungen aufgeleget, und vornehmlich die Religions-Freyheit versprochen. *BRACHEL. L. V. p. 244. KHEVENH. T. XII. p. 1183. seq. PVFFEND. § 51. 61. 62. 63.*

§. 34.

Der Bayrische General Altringer fällt.

Der Schwedische Entsatz kam also zu langsam an, ruckte aber doch vor Landshut, und forderte es auf, und als es sich, weil der Bayrische General Altringer mit einem guten Theil seiner Reuterey in der Nähe war, nicht ergeben wolte, wurde es mit Sturm eingenommen. Altringer hatte sich bey diesem Tumult, da die Kayserlichen die Flucht nahmen, verweilet, wie er sich aber in Sicherheit begeben und durch die Iser setzen wolte, bekam er einen Schuß, daß er in den Wasser starb. Er war aus dem Luxemburgischen von schlechten Herkommen, und hatte sich anfangs bey etlichen jungen Herren, die in Paris studirten, als Laqvey aufgehalten. Dabey aber seine Zeit so angewendet, daß er sich in Sprachen fest setzte, und einen guten Brief schrieb, daher er auch in des Bischoffs von Trident Cantzelley kam. Als er aber durch seine Feinde hievon verdrenget wurde, nahm er sich vor, die erste angetragene Gelegenheit als die beste anzunehmen, und als ihm bey Inspruck einige Kayserliche Werber begegneten, ließ er sich als gemeiner Soldate unterhalten; Stieg aber wegen seiner Geschicklichkeit und Wohlverhaltens gar bald, so, daß er bereits 1622. ein Regiment bekam. Er hat nachdem verschiedene mal die Stelle eines Kayserlichen Commissarii begleitet, und auch in solcher Gelegenheit selbst 1628. dem Wallenstein das Herzogthum

thum Mecklenburg übergeben. Bey denen Lübeckischen Fridens-Tractaten war er gar Kayserlicher Abgesandter. Nach der Zeit wurde er General-Feld-Marschall, in welcher Bedienung er auch gestorben. Er hatte groß Reichthum an Geld und Gütern, welches er vornehmlich bey der Eroberung Mantua bekommen, da ihm der Herzogliche Schatz in die Hände fiel, und weil er zugleich etwas von denen Wissenschafften verstund, so nahm er auch viel Manuscripta und die Bibliothec mit sich. Er hat keine Kinder hinterlassen. Sein Cörper aber wurde nach Regensburg gebracht, und daselbst in einem Closter beerdiget. *BAYLE. Dict. HISTOR. LEXICON. BRACHEL. p. 245.*

§. 35.

Der Churf. von Sachsen erobert Bauzen und schlägt die Kayserl. bey Liegnitz.

Das hauptsächlichste, was bey denen verschiedenen kleinen Scharmützeln zwischen beyden Partheyen hier und da vor der wichtigen Schlacht bey Nördlingen vorgefallen, war, daß Johann Banner Franckfurt an der Oder denen Kayserlichen gar bald aus den Händen riß, weil der Commendant mit einem Stein getroffen, und zur fernern Vertheidigung untüchtig gemacht war. So gab auch der erfolgte Tod des Wallensteins dem Chur-Fürsten von Sachsen Gelegenheit, daß er den Herzog Friedrichen von Altenburg gegen die Lausitz schickte, welchen so fort Arnheim und endlich er selbst folgte. Die Stadt Bauzen muste hier ein hartes ausstehen. Denn als die Sächsischen davor kamen, und der darinne liegende Kayserliche Commendante Geltz die Vorstadt in Brand stecken ließ, trieb der Wind nicht alleine die Flamme in die Stadt, daß sie gäntzlich in die Asche geleget wurde, sondern es kamen auch bey 700. Bürger und alles Vieh elendiglich um das Leben, weiln der Commendant alles Lamentirens ohngeachtet, kein Thor aufmachen ließ, wodurch sich die Leute vor dem augenscheinlichen Untergang hätten retten können. Als nun Arnheim von dar weiter gegen die Kayserlichen anruckte, kam es bey Liegnitz zu einem Treffen, allwo anfangs, so lange mit Stücken auf einander gefeyret wurde, die Sächsischen einiger massen einbüsseten. Wie es aber zum Handgemenge kam, lenckte sich der Sieg auf der Sachsen Seite, dergestallt, daß bey 4000. Kayserliche auf der Wahl-Statt blieben, etliche hundert gefangen, und 10. Stücke nebst 42. Fahnen erbeutet wurden. Wiewohl Arnheim diesen treflichen Vortheil nicht so verfolgte, wie er wohl hätte thun können. *KHEVENH. T. XII. p. 1255. 1260. BRACHEL. p. 246.*

§. 36.

Die Schweden werden bey Nördlingen geschlagen.

Nachdem nun der König Ferdinand mit Regensburg fertig worden,

den, säumete er nicht, sein Vorhaben weiter auszuführen, und denen Schweden ferner auf den Hals zu gehen. Diese hingegen zogen sich, weil sie keine fernere Sicherheit sahen, aus Bayern längst der Donau zurück, und setzten sich bey Nördlingen, welches sie in der Eyl befestigten. Bisher hatten sich die Schweden in Teutschland bey allen Widerwärtigkeiten dergestalt gehalten, daß, wenn sie noch einmal glücklich gewesen wären, würden sie ohnfehlbar den Kayser einen guten und vortheilhafften Frieden einzugehen genöthiget haben. Alleine nunmehro setzte ein einziger unglücklicher Streich ihre Sache in grosse Verwirrung. Denn Ferdinand ruckte so fort vor Nördlingen, welches mit Proviant nicht genugsam versehen war, und sonderlich am Brod Mangel litte. Der General Horn rieth anfangs, man solte die gantze Sache nicht auf eine Schlacht setzen, welche mißlich ausschlagen könte, sondern lieber dem hitzigen Feind durch lange Märsche aufhalten, und seine Hitze verrauchen lassen. Der Verlust der einzigen Stadt Regensburg wäre so wichtig eben nicht, daß dadurch alles verlohren würde. Alleine der Herzog Bernhard meynte, es wäre der Ehre der Schweden nachtheilig, wenn sie gleichsam vor ihren Feind fliehen wolten, man solte ihm vielmehr auf den Hals gehen, ehe er weitern Vortheil erhalten könte, zumal er denen Nördlingern gewissen Entsatz versprochen hätte. Die Kayserliche Armee machte zwar nicht mehr als 26000. Mann aus, war aber durch die erhaltene Verstärckungen der Spanier und der herum liegenden in guten Stand gesetzet worden. Vier vornehme Printzen, welche sie anführten, nemlich der König von Ungarn, Ferdinand, der Cardinal Infant, der Herzog von Bayern, und der Herzog von Lothringen waren auch vermögend, ihr einen Muth zu machen; Anbey hatte sie die geschickten Generals Piccolomini, Leganetz, Gallas und Johann von Werth bey sich. Der Herzog Bernhard wolte, nachdem er von denen Belagerten auf dem Thurn ein Zeichen bekommen hatte, daß sie in der äuserstẽ Noth wären, nicht länger säumen, sondern auch ohne dem Rhein-Grafen, welcher mit 6000. auserlesenen alten Trouppen unterweges war, zu erwarten, mit dem Feind anbinden. Der Anfang war auch glücklich, indem der Herzog die Kayserliche verschiedentlich zurücke trieb, und einige frische Trouppen in Nördlingen einwarff; Alleine die glücklichen Vortheile gaben so fort Gelegenheit zur völligen Schlacht. Denn anstatt, daß derselbe nach Horns Meynung auf der Höhe hätte bleiben sollen, von welcher man mit leichter Mühe, und

ohne Hinderniß die Abschnitte bis vor die Nördlinger Thore hätte führen, und zugleich die Stadt mit dem nothwendigen Proviant versehen, auch vom neuen befestigen, und endlich den Feind zu einen baldigen Abzug nöthigen können; so war er allzusicher, und hielt vor dieses mal seinen Feind geringe, und weil er einen Theil der Kayserlichen Reuterey nebst etlichen Regimentern Infanterie aus einigen vortheilhafften Plätzen in dem Holtz geschlagen hatte, machte es sich zu weit in die Ebene, bey welcher ein Hügel lag, auf welchem die Kayserlichen ihr Lager geschlagen hatten; Folglich musten die Schweden, nachdem sie einmal so weit kommen waren, allerdings sich bemühen, den Berg einzunehmen, weil sie sonst in dem Thal wegen der feindlichen Stücken nicht stehen konten; dahingegen, wenn dieser erobert, man selbst das feindliche Lager beschiessen, und folglich denselben aus seinem Vortheil treiben können. Weil es aber wegen dieses Berges noch viel Streit setzen muste, blieb der Herzog diese Nacht über in der Schlacht-Ordnung stehen, dahingegen die Kayserlichen binnen dieser kurtzen Zeit sich auf ihrer Höhe, die sie inne hatten, starck verschantzten, und mit drey halben Monden bedeckten, auf welche sie hernach ihre Stücke pflantzten, und folglich denen Schweden den Angriff fast unmöglich machten. Jedoch es muste nunmehro gewaget seyn, und Horn fieng so gleich mit anbrechenden Tag den 26. Aug. an, den Anfall zu thun. Die Anstallten waren auch alle gut. Als er aber durch einen Umweg auf den Berg ritte, damit er die Anstalt des Feindes übersehen könte, und er sich also von den Seinigen in etwas weggemacht hatte, versahe es ein Officier, welcher seine Ordre nicht recht verstanden hatte, daß er die Sache gantz anders anfieng, als sie angestellt worden war. Denn als er ein feindlich Regiment vor sich sahe, griff er dasselbe, ohne ferneres Nachdencken an, schlug es auch in die Flucht, wurde aber bald durch herbey eilende Kayserliche Hülffe mit Verlust zurücke getrieben, daß daher Horn genöthiget war, ihm gleichfalls einige Völcker zu Hülffe zu schicken und folglich die einmal eingerichtete Schlacht-Ordnung zu verändern, bey welcher Sache die Schweden von denen feindlichen Canonen und der Mußqueterie ein hefftiges Feuer ausstehen muste. Währenden dieser Händel kam die Schwedische Infanterie, die das Kayserliche Retranchement anfallen solte, auf der Höhe in gehöriger Ordnung herbey. Der General Horn kam auch herzu geeilet, und führte seine Leute auf denjenigen halben Monden, der am meisten befestiget war, und welcher die gantze Seite bestriche. Die Schwedische

Infanterie war in zwey Theile getheilet, und gieng auf gedachtes Retranchement mit unerschrockenem Muth, ohngeachtet die Canonen- und Musqueten-Kugeln wieder hefftig auf sie regnetē. Sie war auch glücklich, daß sie die Feinde mit Hinterlassung der Canonen, und des Obersten Wurmsers und Graf Salms heraus trieb. Weiln sich aber diese beyde Corps Schweden auf beyden Seiten hurtig in den halben Mond warffen, und sich so einander begegneten, entstund einige Unordnung unter ihnen; Hierzu kam, daß die von denen Kayserlichen angelegte Mine ohnvermuthet angieng, und diese Unordnung vermehrte. So gleich ruckte ein Trupp Curaßier in den halben Mond, welcher auf der Kayserlichen Seite offen war, heran, und schlug die Schweden wieder heraus. Ob nun wohl der General Horn sich bemühete, durch frische Trouppen nochmals einen Anfall zu wagen, wolte es doch wegen entfallenen Muths, und weil die Cavallerie sie nicht genug bedeckte, nicht angehen, sondern die Feinde gewonnen Zeit sich wieder feste zu setzen, u. ihren Posten, daran ihnen eben so wohl als denen Schweden viel gelegen war, zu behaupten. Der lincke Flügel der Schweden, welchen der Herzog Bernhard commandirte, litte unterdessen auch nicht wenig, dergestalt, daß er sich endlich nach der Flucht umsahe. Der Kayserliche General Johann von Werth und der Herzog von Lothringen, Carl, fochten auf ihrer Seite sehr glücklich, und dieser hatte noch dazu die Ehre, daß er selbst Herzog Bernhards Fahne erbeutete. Nachdem nun der General Horn sahe, daß nichts zu erhalten wäre, wenn er sich nicht bemühete, die Feinde von der Höhe abzutreiben, wagte er noch einen Anfall mit frischen Trouppen, welche er von dem lincken Flügel abgezogen hatte, und es erwiesen die Schweden hierbey eine ausnehmende Courage; alleine sie wurden gleichfalls genöthiget der Menge und dem Glück ihrer Feinde zu weichen. Die Kayserlichen waren also schon in dem Begriff die Schweden völlig zu umringen, als endlich der General Horn, welcher nun sahe, daß alles verlohren war, auf eine sichere Retirade dachte. Er würde auch solche ohnfehlbar in guter Ordnung und ohne sonderlichen Verlust zu Stande gebracht haben, wenn nicht in der Zeit, und da er bereits einen guten Theil der Armee in Sicherheit gebracht hatte, der lincke Flügel, welcher gäntzlich in die Flucht geschlagen war, in gröster Unordnung auf die Schweden gestossen wäre, und solche selbst übern Hauffen geworffen hätte. Auf diese Weise kamen die Feinde von allen Seiten herbey, und hieben vollends nieder, was ihnen im Weg war. Man rechnet, daß die

Schweden bey dieser Schlacht auf 16000. Mann verlohren. 8000. blieben auf dem Platz; die übrigen aber auf der Flucht, weiln die Croaten sie hefftig verfolgten. 130. Fahnen nebst 70. bis 80. Stücke und dem völligen Lager kamen in der Feinde Hände. Der Herzog Bernhard behielt nicht mehr als das Kleid auf seinem Leibe. Von Nördlingen bis Ulm und ins Würtembergische sahe man nichts als todte Menschen, Pferde, Waffen und Bagage auf dem Weg liegen, und seit der Leipziger Schlacht hatte man dergleichen elenden Anblick nicht gehabt. Unter denen Todten war der Marggraf Friedrich von Anspach, unter denen gefangenen aber der General Horn am meisten zu bedauren, und es wäre dem Herzog Bernhard ohnfehlbar eben so ergangen, wenn ihm nicht noch in Zeiten von einem Hauptmann ein frisches Pferd wäre gebracht worden. Es würde dem Vermuthen nach alles besser abgelauffen seyn, wenn man denen Anstallten des General Horns gefolget hätte. *v. BOVGEANT. L. III. §. 62. 63. THEATR. EVROP. T. III. p. 334. KHEVENH. T. XII. p. 1218. CHEMN. p. 529. PVFFEND. §. 70. seqv.*

§. 37.

Früchte des Sieges bey den Kayserlichen.

Man kan sich leichte vorstellen, daß dieser erfochtene Sieg die Kayserliche Sache in grosse Aufnahme werde gebracht haben, dessen sich auch die siegende Armee auf alle Weise bediente. Denn den folgenden Tag sahe sich Nördlingen genöthiget, dem Feind auf ihm nur beliebige Bedingung sich zu ergeben. Augsburg wurde bloquirt. Die Arme vertheilte sich, und setzte den flüchtigen Schweden überall nach, damit sie nicht wieder zu Kräfften kommen möchten. Der Herzog von Lothringen gieng mit einem Theil in den Breißgau, der König in Ungarn aber in das Würtembergische, woselbst der Herzog sich nach Straßburg in Sicherheit begab. Piccolomini fiel in Francken ein; daß also, wo die Kayserlichen hinkamen, sie überall Meister spielten, und der Evangelischen vornehmlich nicht vergassen. Viele Städte trugen ihnen die Schlüssel entgegen, um sie dadurch noch einiger massen zu Freunden zu behalten. So war es auch denen Kayserlichen ein leichtes mit Anfang des 1635. Jahres die wichtige Festung Philippsburg zu überrumpeln, als worinne der Commendant sehr schlechte Anstalt gemacht hatte. Denn in dem Stadt-Graben war das Eiß nicht einmal aufgehauen, auf dem Wall war keine Waage, daß man das Pulver hätte abwiegen können, und bey den Stücken war Niemand, der schiessen konte. Folglich wurde es mit leichter

Mühe

Mühe im Sturmfrühe um 4. Uhr eingenommen, und weil die Benachbarten das Ihre dahin geflüchtet, unglaubliche Beute gemachet, 128. Stücke, viel Getreyde, 100000. Säcke Mehl, 4000. Tonnen Pulver, 12000. Tonnen Saltz, viel Wein, 1600000. Frantzösische Duplonen, 2. grosse Kasten voll Geld, und anderes fiel ihnen in die Hände. *CHEMN. p. 643. PVFFEND. Lib. VII. §. 14.* Bald darauf wurde auch Speyer eingenommen, wiewohl es der Herzog Bernhard so fort wieder in seine Gewalt bekam. Augsburg muste sich nach ausgestandener grausamen Hungers-Noth den 18. Mart. ergeben, und wurde denen Evangelischen nicht mehr als eine Kirche übrig gelassen. Würtzburg wurde nach einer 14. wöchentlichen Belagerung erobert, und auf diese Weise der Bischoff von Regensburg und andere Geistliche, so bis anhero daselbst Arrest halten müssen, wieder in die Freyheit gesetzet.

§. 38.

Zustand der Schweden und ihre Anschläge.

Hingegen sahe nunmehro der Schweden Sache mißlich aus, und Oxenstiern war es nicht zu verdencken, daß er, wie er selbst hernach gestanden, damals schlaflose Nächte gehabt. Auf diejenigen, mit denen er bishero noch in Alliantz gestanden, konte er sich weiter nicht verlassen, indem viele selbst in Furcht erwarteten, was über sie kommen würde; andere hingegen denen Schweden verdrüßliche Gesichter machten, und ihnen die Schuld beymassen, daß nicht längst Friede gemachet worden. Die übrigen bemüheten sich die Kayserlichen vollends durch Particulier-Friedens-Tractaten von der Schweden Partie abzuziehen. Mit dem Feind selbst Unterhandlungen anzustellen, war zur Unzeit, als welcher bey erhaltenem Vortheil wohl schlechte Ohren hierzu haben würde. Die Haupt-Sorge war also, daß man suchte die See-Küste offen zu behalten, und bey guter Gelegenheit mit Ehren die Waffen nieder zu legen, wozu sich auch gute Hoffnung zeigte, indem sie noch schöne Städte inne hatten, auch unter Bannern, Herzog Georgen von Braunschweig, dem Land- und Rhein-Grafen ansehnliche Völcker übrig waren, die diese Niederlage nicht empfunden, folgends noch wohl im Stande waren, dem Feind die Spitze zu bieten. Doch bey Aufrichtung und Zusammenziehung einer neuen Armee, worüber wegen der Gefangenschafft des Feld-Marschall Horns dem Herzog Bernhard von Sachsen das Commando aufgetragen wurde, fand sich nicht geringe Schwierigkeit, massen diejenigen, so mit in dem Treffen bey Nördlingen gewe-

sen waren, ihren rückständigen Sold forderten, da doch nichts vorhanden war. Und ob gleich Oxenstiern auf einen guten Einfall kam, daß man auf der Franckfurter Messe, von den fremden Kaufleuten 400000. Rthl. borgen, oder im Fall sie hierzu etwa keine Ohren hätten, ihnen die Waaren vorenthalten wolte; so wurde doch der Anschlag bald zu Wasser, indem die Kaufleute mehr durch Wechsel als baares Geld handelten, die vornehmsten auch aus Franckreich, oder anderer Alliirten Landen waren. Folglich fand Oxenstiern sich genöthiget, bey Auswärtigen Hülffe zu suchen. *PVFFEND.* §. 28.

§. 39.

Protestirende treten mit Frauckreich in Bündniß.

Man klopffte daher bey verschiedenen an, und stellte ihnen ihr Interesse und besorgenden Schaden besonders vor, wenn die Oesterreichischen Kräffte allzuhoch steigen solten. Vornehmlich aber richtete man nunmehro die Augen auf den König in Franckreich, als welcher am meisten im Stande war beyzustehen, auch vielleicht einige Gedancken sich vorher machen konte, es möchte, wenn man in Teutschland mit den Ständen fertig wäre, die Krieges-Last am meisten auf ihn fallen. Man konte sich auch die Hoffnung machen, daß man hier am meisten erhalten würde, weil man wohl sahe, daß Franckreich bisher schon lange Zeit heimlich Krieg mit dem Kayser geführet hatte, indem es denen Vereinigten Niederländern und andern Feinden des Oesterreichischen Hauses unter der Hand beysprung. Doch befande es auch vor dienlich, ein wenig zurücke zu halten, weil der gantz ausserordentliche glückliche Fortgang der Schwedischen Waffen unter dem König Gustav Adolphen ihm in etwas bedencklich schien, zumaln er bereits, wie *PVFFEND. L. IV.* § 65. selbst gestehet, sehr weit aussehende Anschläge in seinem Kopf hatte, und nachdem er das Seinige in Teutschland auf sichern Fuß gesetzet hätte, einen Versuch auf Spanien selbst, als den Ursprung des Krieges, zu thun, willens war. Daher hatte es auch allen Teutschen Ständen Schutz versprochen, damit es im Fall, wenn etwa der König in Schweden allzumächtig werden solte, es alsdenn sich mit denen Ständen setzen und in Teutschland die dritte Parthey machen könte. Doch diese Anschläge änderten sich nach des Königs Tod gantz und gar, und man muste in Franckreich vielmehr darauf bedacht seyn, der Protestantischen gefallenen Sache wieder aufzuhelffen, damit nicht etwa die Schweden, welche an Geld und Soldaten Mangel litten, sich mit dem Kayser aussöhnten, und Oesterreich hernach sich über Franck-

reich

reich hermachte. Es wurden daher von Franckreich die versprochenen Gelder an die Schweden richtig ausgezahlet, auch im Trierschen eine ziemliche Armee unter dem Marschall la Force unterhalten, welche zwar dem Oesterreichischen Hause Verdacht erweckte, weiter aber zur Zeit nichts unternahm. Es klagten also demnach die Schweden und Teutschen Stände, daß Franckreichs Hülffe allzusparsam wäre, und folglich so viel als nichts hülffe. Sie hatten auch Grund dazu. Nur war der Unterscheid, daß sie nicht so, wie Richelieu die Sache ansahen. Denn dieser kluge Frantzösische Staats-Minister sahe wohl, daß Franckreich, wenn es sich nur der Alliirten wegen bemühete, doch endlich weiter nichts davon haben würde, als daß es die Macht des Oesterreichischen Hauses verringert sehe; Hingegen hatte er vielmehr das Absehen, gleichwie auf denen andern Seiten des Frantzösischen Staats, also auch hier die Grentzen zu erweitern, und deßwegen Elsaß und Philippsburg demselben einzuverleiben, als wodurch nicht alleine Lothringen völlig eingeschlossen würde, sondern auch dem König allemal der Weg nach Teutschland offen blieb. Es wartete also der Cardinal Richelieu nur bis die Schweden und protestirende Stände bey Abnahme ihrer Kräffte kommen und Hülffe suchen möchten; Alleine die Alliirten wolten lange nicht kommen, entweder, weil sie die Frantzösischen Absichten voraus sahen, und doch gleichwohl zu Abreissung einer so wichtigen Provintz von dem Reich, keine Gelegenheit geben wolten, oder weil sie besorgten, es möchte Franckreich, wenn es das gesuchte erhalten, sie gar im Stiche lassen; folglich wurde lange Zeit vergeblich hierüber gehandelt, bis endlich die Nördlinger Schlacht sie nöthigte, es gegen Franckreich etwas näher zu geben. Es wurde der Tractat durch Abgeordnete den 1. Nov. zu Paris dergestalt zu Stande gebracht, daß der König ausser 500000. Pfund, welche so gleich denen Alliirten zu Begütigung ihrer Trouppen ausgezahlet werden solten, auch über den Rhein drüben eine Armee zu halten versprach, welche nach Befinden der Umstände agiren solte; Im Fall er aber öffentlich mit dem Kayser breche, wolte er 12000. Mann Infanterie in Teutschland halten, welche dem König so wohl als denen Verbundenen den Eyd ablegen, auch von einem Printzen commandiret werden solten, welchen die Alliirten wählen möchten, iedoch, daß dem König frey stünde einen General-Lieutenant hiebey zu setzen. Keine Parthey solte ohne der andern einen Stillstand oder Friede machen. Dargegen versprachen auch die Alliirten, ihre Trouppen zu den Frantzösischen stossen zu lassen, wenn

Bri-

Brisach und die andern Städte bis gegen Costnitz könten eingenommen werden, doch also, daß die Besatzung beyden den Eyd ablegte. Im Fall er nun, der König, öffentlich mit dem Kayser breche, wolten sie ihm den gantzen Elsaß einräumen, iedoch, daß der König dieselben Plätze bey erfolgten Frieden ohne eine Erstattung oder Unkosten zu fordern, wieder abtreten solte. Ausser dem wolten sie ohne gemeinschafftliche Einwilligung keinen Frieden noch Stillstand eingehen. *v. RECVEIL des Traites de paix T. III. p. 353. LONDORP. T. IV. p. 444. BOVGEANT. L. IV. § 2.*

§. 40.

Der Churfürst von Trier wird gefangen genommen.

Die erste Gelegenheit nun, daß der König von Franckreich mit dem Kayser brechen konte, war die Gefangennehmung des Chur-Fürsten von Trier, Philipp Christophs von Sötern. Dieser hatte schon vorher von denen Schweden die Neutralität erhalten, und sich unter dem Schutz des Königs von Franckreich begeben, auch zu dem Ende Frantzösische Trouppen in seine Festungen eingenommen. Dieses sahen die Kayserlichen als höchst widerrechtlich und gefährlich an, weiln auf solche Weise die Frantzosen Gelegenheit bekamen, festen Fuß in Teutschland zu setzen. So verdroß es auch die Spanier nicht wenig, daß sie auf solche Weise aus dem Trierschen waren verjaget worden. Sie unterhielten daher ein heimliches Verständniß mit denen Trierschen Bürgern, und ruckten den 26. Mart. 1635. vor den Ort, hieben die Frantzösische Besatzung meistens nieder, und nahmen den Chur-Fürsten selbst gefangen, welchen sie erst nach Brüssel und hernach nach Wien führten. Hiedurch fanden sich die Frantzosen nicht wenig beleidiget, und der Resident zu Brüssel d'Amontot bekam alsbald Befehl, die Auslieferung und Befreyung des Chur-Fürsten bey dem Cardinal Infanten zu suchen, und vorzustellen, daß solches als ein offenbahrer Friedens-Bruch zu achten, indem man eine mit Frantzösischen Trouppen besetzte Stadt und einen unter ihrem Schutz stehenden Prinzen weggenommen hätte. Worauf aber Spanischer Seite geantwortet wurde, daß sie ja die Frantzosen selbst vorher herausgejaget hätten. Doch der Frantzösische Resident wendete dargegen ein, daß dem Chur-Fürsten, als einem freyen Prinzen, frey gestanden habe, sich einen Schutz zu wählen, welchen er gewolt. Weiln nun der Cardinal Infant hierauf weiter nichts antwortete, als daß er die gantze Sache an den Kayser, als das Haupt des Reichs, berichten wolte, wurde der König von Franckreich dadurch völlig aufgebracht, daß er so fort einen Herold an den Cardinal

dinal Infanten schickte, und ihm nach alten Gebrauch gantz solenn den Krieg ankündigte. *KHEVENHVLLER T. XII. p. 1770. BRACHEL. p. 261.*

§. 41.

Der Herzog Carl von Lothringen trachtete zwar dem König in Franckreich eine Diversion zu machen, und mit denen unter sich habenden Ligistischen Völckern selbst in Franckreich einzufallen, mochte sich auch bereits gantz gewiß einen glücklichen Erfolg seines Vorhabens einbilden, indem er so gar eine Müntze schlagen ließ, auf deren einen Seite ein Donnerschlag zu sehen war, mit der Beyschrifft: FLAMMA METVENDA TYRANNIS. Auf der andern Seite aber ein Schwerdt, welches die Frantzösischen Lilien entzwey schnitt, nebst den Worten: TALEM DABIT VLTIO MESSEM, und daneben stund: DEO DVCE, AVSPICE CAROLO. Er richtete aber weiter nichts aus, als daß er etliche offene Orte überfiel; bey Annäherung aber der Frantzösischen Trouppen Schläge bekam, und sich mit Verlust zurück ziehen muste, und da er anfangs 6000. Reuter und 8000. Mann Infanterie bey sich gehabt, so war diese Anzahl dergestalt geschmoltzen, daß er zu letzt etwa 4000. Reuter und 2200. zu Fusse noch übrig hatte. *v. PVFFEND. §. 36.*

Der Herzog von Lothringen bemühet sich vergeblich in Franckreich einzufallen.

§. 42.

Unterdessen hatte sich der Kayser bemühet, durch besondere Friedens-Tractate einige der vornehmsten Feinde loß zu werden, und daher den Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg wieder zu besänfftigen getrachtet, wie denn sonderlich dem letzten angetragen wurde, daß im Fall er einen Stillstand belieben würde, und seine Trouppen zu den Kayserlichen wolte stossen lassen, ihm das Ober-Commando über die Armee aufgetragen, oder vor seine Soldaten die Quartiere in Schlesien überlassen werden solten. Der Chur-Fürst von Brandenburg wolte in keine Friedens-Handlung sich einlassen, wenn dieselben nicht allgemein seyn solten; Chur-Sachsen aber bezeigte mehr Lust dazu, indem er des Kriegs Ungemachs überdrüßig war, und seinem Lande lieber die Gewißheit eines Friedens gönnen, als es in einer ungewissen Hoffnung glücklicher Folgerungen lassen wolte. Anbey verdroß es ihm nicht wenig, daß, da er der vornehmste Chur-Fürst unter den Protestanten war, auch zu der ersten allgemeinen Vereinigung derselben Gelegenheit gegeben hatte, die Schweden als fremde sich der Ober-Direction anmaseten. Er schickte daher auf Kayserliches Ersuchen seinen Gesandten nach Leutmeritz, dessen Vortrag anzuhören.

Der Pragische Friede wird zwischen dem Kayser u. dem Churfürst von Sachsen geschlossen.

Er eröffnete auch solches so wohl dem König von Dennemarck, als dem Schwedischen Cantzler Oxenstiern, und ersuchte den Chur-Fürsten von Brandenburg, daß er gleichfalls einen Gesandten dahin schicken möchte, welcher aber solchen besondern Frieden als verdächtig ausschlug. Die darauf erfolgte Niederlage der Schweden bey Nördlingen bewog endlich den Chur-Fürsten desto eiffriger an die Aussöhnung mit dem Kayser zu gedencken, wiewohl er selbst der Meynung war, nicht so wohl einen Particular- als vielmehr einen allgemeinen Frieden zu machen. Denn man konte leicht voraus sehen, daß man auf solche Weise nicht sicher seyn, sondern immer Gelegenheit zu neuer Unruhe haben würde. Wie er denn auch willens war, eine allgemeine Zusammenkunfft aller Evangelischen anzustellen, und in dem erfolgenden Frieden ihrer so wohl, als der übrigen Bundes-Genossen zu gedencken. Endlich kamen den 22. Nov. 1634. zu Pirna gewisse Puncte zu Stande, die der Chur-Fürst den 11. Jan. 1635. seinen Land-Ständen eröffnete. Diese gaben dargegen verschiedenes zu bedencken, daß man dennoch besorgen müste, es werde Chur-Sachsen, wenn es nunmehro des Kaysers Parthey hielte, mit den Auswärtigen leicht in neue Verdrießlichkeiten gesetzet werden; gleichwie ihnen auch bedencklich schien, daß die Pfältzische Sache so wohl als verschiedene andere Stände ausgeschlossen wären. Eben dieser Meynung war der Chur-Fürst von Brandenburg, und erinnerte vornehmlich, daß hierdurch die Ursache des Krieges nicht aufgehoben, sondern nur 40. Jahr hinaus geschoben wurde, indem man die Abtretung der Geistlichen Güter auf eine solche Zeit gesetzet, da die Kayserlichen Waffen am glücklichsten gewesen wären. Die Catholischen wären in diesem Frieden besser bedacht als die Evangelischen, als welche allen gemachten Bündnissen absagen müsten, und folglich aller künfftigen Hülffe entblöset würden. Alleine der Chur-Fürst war einmal entschlossen, seinem Lande einen Frieden wieder zu verschaffen, welcher denn auch den 30. May zu Prag glücklich zu Stande gebracht wurde. *v. KHEVENH. T. XII. p. 1380. & 1690. THEATR. EVROP. T. VIII. LONDORP. T. IV. p. 458. LVNIG* Reichs-Archiv *P. Gen. Contin. II. p. 102. VOLMAR. Act. publ. p. 105. PVFFEND. & CHEMN. variis locis.*

§. 43.

Inhalt des Pragischen Friedens.

Dieser gedachte Pragische Friede ist folgenden Inhalts:

I. Prooemium.

II. Achzig Articul.

1) Die Clöster und mittelbaren geistlichen Güter, welche die Protestan-

testanten vor dem Religions-Frieden inne gehabt, sollen auch nach demselben Religions-Frieden beurtheilet werden.

2) Hingegen sollen Chur-Fürsten und Stände diejenigen unmittelbaren Clöster und geistlichen Güter, welche sie nach den Passauischen Vertrag eingenommen, noch vierzig Jahr behalten, so wie sie solche den 12. Nov. 1627. besessen haben.

3) Unter diesen Gütern werden auch diejenigen verstanden, welche etwa zu der gesetzten Zeit denen Besitzern durch Gewalt genommen worden, wenn nur noch zu solcher Zeit die Regierung in ihren Namen geführet worden.

4) Diejenigen Bißthümer und geistlichen Güter werden ausgenommen, welche durch Cammer-Urthel denen Catholischen bereits zuerkannt seyn, als welche nach dem Religions- und Profan-Frieden sollen exequiret werden.

5) Die geistlichen Güter sollen denen Besitzern noch 40. Jahr gelassen werden, so wie sie sie den 12. Nov. 1627. besessen haben.

6) Es soll bey den Stifftern, was Sitz und Stimme betrifft, diese vierzig Jahr über alles in statu quo gelassen werden.

7) Die wegen solcher Bißthümer und geistlichen Güter etwa zwischen beyden Theilen entstehende Streitigkeiten sollen binnen diesen 40. Jahren völlig abgethan werden.

8) Der Kayser behält sich vor diese Streitigkeiten mit Zuziehung etlicher Chur-Fürsten und Stände von beyder Religion in gleicher Anzahl, entweder an seinem Hof, oder vor der Cammer zu entscheiden.

9) Denen Catholischen sollen weiter keine Güter, so sie den 12. Nov. 1627. im Besitz gehabt, genommen werden.

10) So soll auch denen Augsburgischen Confeßions-Verwandten keine Bedränguiß, dem Religions-Frieden zu wider, angethan werden.

11) Des Chur-Fürsten von Sachsen Printz Augustus soll das Ertz-Stifft Magdeburg auf Lebenslang haben.

12) Der Chur-Fürst von Sachsen soll die vier Aemter, Querfurt, Jüterbock, Dame und Borck haben, und von dem Ertz-Stifft Magdeburg zur Lehn nehmen.

13) Dem Marggraf Christian Wilhelm sollen aus dem Ertz-Stifft Magdeburg auf seine Lebens-Zeit jährlich 12000. Thl. gezahlet werden.

14) Gegenwärtiger Pragischer Friede soll den zwischen dem Kayser und dem König in Dennemarck zu Lübeck anno 1629. errichteten Frieden nicht zuwider seyn.

15) Das Stifft Halberstadt soll des Kayſers Printz, Ertz-Herzog Leopold Wilhelm, haben.

16) Die unmittelbare Reichs-Ritterschafft soll die freye Ubung der Evangelischen Religion haben.

17) In denen Reichs-Städten soll es bey denenjenigen Vergleichen der Religion wegen verbleiben, so etwa währenden Kriegs mit dem Kayser errichtet worden.

18) Die Stadt Donawerth soll vielleicht nach Erstattung aller Unkosten wieder in den unmittelbaren Reichs-Stand versetzet werden.

19) In dem Königreich Böhmen und übrigen Kayserlichen Erb-Landen wird die freye Ubung Evangelischer Religion nicht verstattet.

20) Wegen gleicher Anzahl der Cammer-Gerichts-Beysitzer soll auf künfftigen Reichs-Tag gehandelt werden.

21) Die Cammer-Visitationes und Revisiones sollen ordentlich gehalten, auch eine auserordentliche vorgenommen werden.

22) Die Reichs-Hof-Raths-Gerichts-Ordnung soll denen Chur-Fürsten vorgeleget, Commißiones wider die Stände und Mandata sine clausula bedachtsam ertheilet, wegen Annehmung aber der Beysitzer in gleicher Anzahl aus beyden Religionen auf künfftigen Reichs-Tag gehandelt werden.

23) Der Evangelischen Stände Agenten und Procuratoren soll der Religion wegen am Kayserlichen Hof kein Streit erreget werden.

24) Es sollen keine bey der Reichs-Cammer anhängige Sachen von dem Reichs-Hof-Rath avociret werden.

25) Pfaltz soll nicht restituiret werden; doch soll des Pfaltz-Grafen Witbe ein Witben-Gehalt, und dessen Kindern ein Fürstlicher Unterhalt aus Gnaden ausgemachet werden.

26) Die Tyllischen Erben sollen aus dem Herzogthum Braunschweig binnen 8. Jahren 400000. Rthl. gezahlet bekommen.

27) Die Herzoge von Mecklenburg sollen, wenn sie diesen Frieden annehmen werden, restituiret seyn.

28) Denen Protestirenden Fürsten, wie auch dem Herzog von Lothringen soll von dem Kayser alles abgenommene wieder ersetzet werden.

29) Der

29) Der Chur-Fürst von Sachsen, und alle, so diesen Frieden annehmen, versprechen, Schweden, Franckreich und ihre Bundes-Genossen zu Abtretung desjenigen, was sie inne haben, zu nöthigen.

30) Dagegen verspricht der Kayser alle, die nicht ausdrücklich in der Amnestie ausgenommen sind, zu restituiren.

31) Vornehmlich Wolffenbüttel und Niemburg wieder heraus zu geben.

32) Der Chur-Fürst von Sachsen will nach zehen Tagen, von Zeit des getroffenen Friedens, alle in Böhmen und Schlesien innehabende Orte dem Kayser räumen.

33) Dagegen verspricht auch der Kayser zu gesetzter Zeit alle in Sachsen besetzte Oerter wieder abzutreten.

34) Der Churfürst verspricht die Catholischen auch im Nothfall mit Gewalt restituiren zu helffen.

35) Dagegen verspricht der Kayser eben dergleichen den Evangelischen.

36) Dem Churfürst von Brandenburg wird, im Fall er diesen Frieden annehmen wird, sein Recht auf Pommern vorbehalten.

37) Die Schweden und andere fremde Kriegende sollen mit Gewalt aus dem Reich geschafft werden.

38) Dem Hause Braunschweig soll Wolffenbüttel wieder eingeräumet werden, wenn es diesen Frieden annehmen wird.

39) Der Kayser verspricht, wenn die Catholischen in den Chur- und Ober-Rheinischen, Bayerschen, Schwäbischen und Fränckischen Creissen restituiret seyn werden, denen Evangelischen ihre Plätze gleichfalls wieder einzuräumen.

40) Wenn aber der Kayser ja in solchen Oertern seine Besatzung liesse, solte es der Landes-Herrlichen Hoheit nicht schaden.

41) Der Herzog von Lothringen soll in den Stand, wie er anno 1630. gewesen, restituiret werden.

42) Der Kayser behält sich Philippsburg vor, und wird es nicht unter die Restituenda gerechnet.

43) Die währenden Krieges gewaltsamer Weise geschehene Besitznehmungen sollen ihren rechtmäßigen Herren nicht schaden.

44) Die Gefangenen sollen ohne Löse-Geld loßgelassen werden, es wäre denn, daß sie dergleichen versprochen.

45) Der Amnestie sollen sich alle diejegen Stände zu erfreuen haben,

die den Frieden so gleich nach der Publication annehmen werden.

46) Solches wird auch denen Ministern und Unterthanen gegeben.

47) Wenn gleich iemand seit an. 1630. auf denen von dem Reichs-Hof-Rath angesetzten Terminen nicht erschienen, soll ihm solches dennoch nicht schaden.

48) Diejenigen, so an den Böhmischen und Pfältzischen Unruhen Theil genommen, haben sich der Amnestie nicht zu erfreuen.

49) Ferner werden auch etliche Personen, welche zwischen dem Kayser und Sachsen in geheim verabredet worden, hievon ausgeschlossen.

50) Wenn aber dergleichen benennte Personen sich dem Kayser lediglich unterwürffen, könten sie vielleicht Gnade erlangen.

51) Was einige Stände vor diesen Frieden mit dem Kayser vorher verglichen, dabey hat es sein Bewenden.

52) Diejenigen, so bisher neutral gewesen, sollen dieses Friedens theilhafftig seyn.

53) Auch fremde Potentzen sollen in diesem Frieden begriffen seyn, wenn sie alles in den Stand, wie es anno 1630. gewesen, wiederum setzen wollen.

54) So bald der Kayser diesen Frieden öffentlich kund thun wird, sollen die Stände ihre Trouppen aus ihrer Mit-Stände Landen abführen, und zu der Kayserlichen Armee abführen.

55) Dieser Friede soll allen denen, so darinne begriffen, die alte allgemeine Ruhe wieder verschaffen.

56) Der Kayser soll seine Armee behalten, die Chur-Fürsten und Stände aber die ihrigen dazu stossen lassen, damit aus solchen eine gemeinschafftliche Kayserliche und Reichs-Armee aufgerichtet werde, welche hernach die Widerspenstigen zum Frieden zwingen solle.

57) Die Befehlshaber bey solchen Armeen sollen dem Kayser und dem Reich den Eyd ablegen.

58) Die Kriegs-Ordres sollen nach Inhalt der Reichs-Gesetze abgefasset, und überall gute Kriegs-Zucht gehalten werden.

59) Die Stände sollen 120. Römer-Monate zahlen.

60) Dargegen soll denenselben das übrige, so sie etwa an Proviant, Quartieren oder sonst liefern, wieder gut gethan werden.

61) Die Anzahl der Soldaten soll auf einen gewissen Fuß gesetzet, und mit dem Geld gut gewirthschafftet werden.
62) Der Kayser will mit nächsten einen Reichs-Tag ausschreiben.
63) Wenn der Friede erhalten, soll alsdenn alle fernere Kriegs-Rüstung aufhören.
64) Es soll auch ferner unter keinerley Vorwand fremdes Kriegs-Volck in das Reich gezogen werden.
65) Alle Vereinigungen und Bündnisse, der Chur-Fürsten Verein- und die errichteten Erb-Verbrüderungen ausgenommen, sollen hiermit aufgehoben seyn.
66) Der Kayser verspricht mit auswärtigen, die die Ruhe des Reichs nicht stören, im Friede zu leben.
67) Auch die Reichs Grund-Gesetze zu beobachten.
68) Dargegen sollen die Stände dem Kayser die gebührende Hochachtung erweisen.
69) Catholische und Evangelische sollen unter einander einig leben.
70) Auch gegen den Kayser sich gehorsam bezeigen.
71) Uber den Land-Frieden soll ernstlich gehalten werden.
72) Wider die, so sich ferner waffnen würden, soll mit der Acht verfahren werden.
73) Was in diesem Frieden nicht ausdrücklich ausgemacht ist, soll nach denen Reichs-Grund-Gesetzen beurtheilet werden.
74) Es soll nichts, so diesem Frieden zuwider, vorgenommen werden.
75) Der Kayser verspricht diesen Frieden heilig zu halten.
76) Dergleichen verspricht auch der Chur-Fürst von Sachsen.
77) Es soll dieser Friede als ein Reichs-Gesetze gelten, und in denen Reichs-Gerichten darauf gesprochen werden.
78) Es soll eine durchgängige Gleichheit der Religion gehalten werden.
79) Die Art und Weise, da dieser Friede nicht mit Zuziehung aller Stände hat können geschlossen werden, soll denen übrigen an ihren Rechten keinen Eintrag thun.
80) Unterschrifft und Untersieglung.

PACI-

PACIFICATIO PRAGENSIS
inter Imperatorem
FERDINANDVM II.
ab vna
& inter Electorem Saxoniae
JOHANNEM GEORGIVM
ab altera parte.

Prooemium.

Notum & manifestum sit omnibus.

Posteaquam Imperator, itemque Vngariae, ac Bohemiae, Rex. Venerandum illud Imperii caput, magno id egisset desiderio, Saxoniaeque Elector, vtique praecipua ejusdem S. Imp. columna haud segnius bona fide cooperari coepisset, qua via, quoque pacto, Christiana, honesta, aequa, ac secura pax per Imperium restauraretur; illudque post tam diutini belli extractionem, indeque emergentem calamitatem, pericula, & laceration-nem, refoveri, cruentis hominum immolationibus, ac lanienis, tandem clausula imponi, dilectaeque nobilissimae nationis Germanicae parta ab vltimo interitu vindicari, possit. Proinde ad tam salutaris scopi consecutionem (posteaquam, sub his tumultibus, exterarumque nationum, Imperium inuastantium, armis, Imperii comitia, aut generales

Prooemium.

Kund und zu wissen sey hiemit iedermänniglichen.

Nachdem die Römische Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, als Ober-Haupt, gantz eyfrig dahin getrachtet, und die Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. ꝛc. als eine vornehme Seule des Heil. Römischen Reichs darzu treulich cooperiret, wie und was masen doch ein christlicher, allgemeiner, ehrbarer, billiger und sicherer Friede in dem H. Römischen Reich wieder aufgerichtet, und dasselbe nach so vielen lang gewährten Kriegen und darüber ausgestandenen Elend, Noth und Zerstörung erquicket, der Blutstürtzung einmal ein Ende gemachet, und das geliebte Vaterland der Hochedlen Teutschen Nation vom endlichen Untergang errettet werden möchte, daß sie darauf und zu solchen heilsamen

les conuentus, indicere non liceret) vtriusque partis consiliarios, ac plenipotentiarios, ceu vocant primitus apud Leutmaritium, mox Pirnauiam, inde Pragam, conueniſſe. Vbi tandem pro Imperii vſu, & honore, nationes Germaniçae, & vtrinque reſpectiue interuenientium regnorum, electoratuum, regionum, populorumque, ſolatio, & vindiciis, omniumque, quorum intereſt, commodo, ſequentes generalis pacificationis pepigiſſent canones.

ſamen und gemeinnützigen Ende, weil man bey dieſen leidigen Unweſen, und ſonderlich wegen dero aufs Reichs Boden ſich noch befindenden ausländiſchen Nationen und Krieges-Partheyen, zu keiner allgemeinen Reichs- oder andern gemeinen Verſammlungen ſicherlich gelangen können, beyderſeits dero Räthe und Gevollmächtigte, anfänglich nach Leutmaritz, von dannen nach Pirna, und endlich auf Prage geſchickt, und ſich dem Reich zu Nutz und beyderſeits reſpectiue Königreichen, Chur-Fürſtenthum, Landen und Leuten zu Troſt und Rettung, und dem gemeinen Weſen zum Beſten, nachfolgenden gemeinen Frieden-Schluß verglichen und vertragen haben.

und Ehren, der Teutſchen Nation,

§. 1.

Et quidem principio, ratione praeſulatuum Coenobiorum, & id genus bonorum eccleſiaſticorum, quae vocant Mediata, omniumque eò ſpectantium corollariorum, quaecunque Electorum, Principum, ordinumque Imperii, Auguſtanae Confeſſ. addictorum, majores ante Tranſactionem Paſſauinam, Religioſamque Pacificationem, occupaſſent, veterem obtinere legem & rationem. Vt nihil hic, quod quidem Religioſae Pacis loquantur, canones, enouetur.

§. 1.

Anfänglich bleibt es wegen der Mediat-Stiffte, Clöſter und anderer geiſtlichen Güter, und deren ſämtlichen Zubehörungen, welche der Augsburgiſchen Confeßion-Verwandteu Chur-Fürſten und Stände des Heil. Römiſchen Reichs Vorfahren, noch vor dem aufgerichteten Paſſauiſchen Vertrag oder Religion-Frieden eingezogen, und innen gehabt, bey dem klaren Buchſtaben und Verordnung des angeregten hochbeteuerten Religion-Friedens allerdings und durchaus.

§. 2.

De aliis autem dictis Immediatis, praeſulatibus, bonisque eccleſiaſticis, ante Transactionem Paſſauinam,

§. 2.

Was aber anlangen thut die Immediat-Stiffte und geiſtliche Güter, ſo vor dem Paſſauiſchen

nam, pacemque Religionis, occupatis, caeterisque post eandem Passauinam Conuentionem, siue Religionis Pacificationem, ab Augustanae Confessionis ordinibus sub potestatem redactis, siue ea mediata sic dicta, siue Immediata, vocentur: sub quibus liberi praesulatus seculares, idemque ordines Equestres Batauiae, continentur. Ita esse, vt id omne, quodcunque sub anno 1627. pridie Id. Nouemb. stylo Greg. possessum fuisset, citra vllam quomodocumque vocatam exceptionem, quocunque id vel praetextu, praetensione, ac colore fieri queat, per integros XL. ordine sese insequentes annos, ab hujusce Transactionis confirmatione ducto calculo, possessorum sub potestate manere: Caetera vero, quae hactenus illi, vel illi fuissent, ejectis possessoribus extorta, citra tamen redituum, damni sumptuumque, compensationem, vndecunque praetendi valentem, plenissime restitui debeant.

Vertrag oder Religion-Frieden eingezogen worden, so wohl auch diejenige Stifft und geistliche Güter, welche nach gedachten Passauischen Vertrag oder Religion-Frieden in der Augsburgischen Confessions-Verwandten Gewalt kommen, die seyn gleich Mediat oder Immediat, (darunter denn auch die freyen weltlichen Stifft, sodann die Meisterthum und Commenthureyen der Ritterlichen hohen Orden mit begriffen,) ist es endlich dahin verhandelt, daß dieselben ietztbemeldten Chur-, Fürsten und Ständen, so viel sie deren anno 1627. den 12. Novembr. stylo nouo innen gehabt, besessen und gebraucht, nichts ausgeschlossen, wie es auch genamt werden möchte, ohne einigen An- und Zuspruch, unter was Praetext, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen könte, oder möchte, auf vierzig Jahr, von dato dieser beschlossenen Vergleichung an zu rechnen, geruhialich verbleiben, auch was einem und anderen eine Zeithero daran eingezogen, und sie entsetzet, völlig und plenarie, iedoch ohne Erstattung einiger Nutzung, Schaden oder Unkosten, die ein Theil an dem andern praetendiren wolte, restituiret werden.

§. 3.

Si quidem vero, pridie Id. Novemb. Anno 1627. quidam Episcopatus, aliaque bona Ecclesiastica, quam tenore praesentis Pacificationis, Protestantium potestati XX. annorum paria, destinantur,

§. 3.

Und weil am 12. Nouembr. stylo nouo Anno 1627. etliche Bißthümer und andere geistliche Güter, so nach Ausweisung dieses Frieden-Schlusses, den Augsburgischen Confessions-Verwan-

tur, militari manu occupari, contraque id genus posseſſorum reſcripta, ac mandata, infeſtari coepiſſent. Inde, ne nunc, vel deinceps, vllum emergat dubium. Tanquam per ſiue hyberna, ſiue ſtatiua, & id genus edicta militaria, nec non reſcripta, & mandata poſſeſſio dominii mutari, aut ſic quidem debilitari, poſſe videatur, vt non amplius ſub prioris dominii diſpoſitione comprehendantur. Ea propter transactum eſſe, praedictam militarem occupationem, reſcripta, & id dicta, per id genus praeſulatus exercita, nullatenus in praejudicium, multò minus poſſeſſionis, (cujusmodi ſub praeſulatibus, aliisque bonis eccleſiaſticis, Auguſtanae Confeſſionis Ordines, juxta ſiue poſtulationem, ſiue electionem, adhuc dum pridie Id. Novemb. Anno 1627. tenuiſſent) annihilationem ſpectare. Verum; citra omnem ejusmodi reſpectum, eos pro poſſeſſoribus, ſuperiorisque canonis perceptoribus cenſendos venire. Quorum vtique nomine ſub anno 1627. prid. Id. Nouemb. regimen in id genus Praeſulatum, Monaſterium, ac bona eccleſiaſtica coepiſet exerceri.

wandten auf obbemeldte vierzig Jahr bleiben ſollen, mit Einquartirung und Kriegs-Volck beleget, oder wider derſelben Innhabere Reſcript, Befelch und Verordnung ergangen ſeyn mögen. Damit nun über kurtz und lang kein Zweifel entſtehe, ob durch ſolche Einquartirungen und dergleichen Militariſche Ordinantien, als auch Reſcript und Befelch der Innhabere Poſſeſſ geändert, oder dermaſſen geſchwächet zu ſeyn erachtet werden könten, daß dieſelbige Stiffte unter des vorhergehenden Paragraphi diſpoſition nicht mehr gehörig wären: Als hat man ſich dahin verglichen, daß vorbeſagte Kriegs-Einquartirung und dergleichen Militariſche Ordinantien, auch Reſcript, Verordnung und Befelch, ſo in bemeldten Stifften ergangen, keines Weges zu Nachtheil, weniger zu Aufhebung der Innhabung, welche in offtbeſagten Stifftern und andern geiſtlichen Gütern, der Augsburgiſchen Confeſion zugethane Stände, vermöge erlangter Poſtulationen oder Electionen, noch am 12. Nouembr. ſtylo nouo Anno 1627. gehabt, gemeinet ſeyn, ſondern unerachtet alles desjenigen, dieſelben Diſpoſition des nächſtvorhergehenden Paragraphi zu genieſſen haben ſollen, in deren Namen noch am beſagten 12. Nouembr. ſtylo nouo Anno 1627. die Regierung deſſelben Bißthums, Stiffts, Cloſters, oder andern geiſtlichen Guts, würcklich geführet worden.

vor Innhaber zu halten, und der

§. 4.

Interim Caesarem ab his disertissimis verbis excipere ejusmodi Praesulatus, Monasteria, templa, aliaque bona ecclesiastica. Quae Catholicis, super vtrinque judicialiter productis querelis, & facta submissione, ceu vocant (quo quidem caeterorum Electorum omnium, an. 1627. apud Mülhusium congregatorum, respicit sententia) sub hoc vel illo, particulari casu, per sententiam judicis, siue per aulam Caesaream, sive Cameram Spirensem, ante vel post XII. Nouembr. Stylo Gregoriano Anno 1627. decreta in executionem vero eo tempore nondum redacta fuissent. Talia enim adhuc dum legibus subjacerent. Respectusque; executionis, quicquid tam Religiosae quam publicae pacis requirant canones expectandum esse.

§. 4.

Jedoch nehmen Ihro Kayserliche Majestät hiervon expresse aus diejenige Stiffte, Clöster, Kirchen und andere geistliche Güter, welche den Catholischen auf die von beyden Theilen iudicialiter eingebrachte Acta und vtrinque beschehene Submission (dahin auch unter andern der sämtlichen Herren Chur-Fürsten anno 1627. zu Mühlhausen eröffnetes Bedencken gehet,) in einen und andern Particular-Fall durch Gerichtliche publicirte Urtheil, an ihren Kayserlichen Hof- oder Cammer-Gerichte zu Speyer vor oder nach den 12. Nouembr. stylo nouo Anno 1627. zuerkannt, und etwa um dieselbe Zeit noch nicht zu der Execution gebracht. Denn solche sollen nachmals dem Stand Rechtens unterworffen bleiben, und der Execution halber ergehen, was sich nach Ausweisung des Religion- und Land-Friedens wird gebühren.

§. 5.

Jam vero sub illis praesulatibus, bonisque ecclesiasticis, dictis immediatis, per quadraginta annos, tam qua res ecclesiasticas, quam politicas, omnia eo penitus essent sub statu, quo pridie Id. Nou. Stylo Gregoriano, Anno 1627. fuissent. Sic, vt Religionis Catholicae exercitium, menses papales, preces primariae, Canonicatus, & beneficia, iis sub locis, quibus praedicta Religio Catholica, & reliqua jam alle-

§. 5.

Es soll aber bey den ietzigen Stifften und geistlichen Gütern, von welchen obiger §. Was aber anlangen thut ꝛc. disponirt, Zeitwährender verwilligter vierzig Jahren, in geist- und weltlichen Sachen, in dem Stand, wie es den 12. Nouemb. Stylo nouo anno 1627. gewesen, allerdings verbleiben, auch die Religion betreffend, bey dem Exercitio der Catholischen Religion, Item, den Mensibus Papa-

allegata, pridie Id. Nouembr. ſtylo Gregor. Anno 1627. adhuc, fuiſſent in vſu, manerent ſarta, tecta: Deincepsque porro obſeruarentur. Pari lege Monaſteria, & Religioſi, tum temporis Catholice viuentes, haud turbarentur. Nouitates, fortè in contrarium interuenientes tollerentur, omniaque in priſtino ſtatu, quo praedicto anno, menſe, & die, fuiſſent reponerentur, proque Catholicis ſeruarentur. Et ſi per Coenobia illa è numero Catholicorum quispiam decedat, alius ejusce confeſſionis ſurrogaretur: Catholicis aduerſus iſta omnia neutiquam praegrauantis, aut vllo ſiue praetextu, ſiue praetenſione, locum inveniente: Sed ſtatutis, juramentis, ac capitulationibus ſemper ſalvis.

Papalibus, Primariis Precibus, Canonicaten, Praebenden und Beneficien an denen Orten, wo angeregte Catholiſche Religion, und was ietzo vorgehend mehr gemeldet am 12. Novembr. ſtylo nouo anno 1627. noch in Ubung geweſen, dabey gelaſſen, ins künfftige auch noch weiter obſeruiret, desgleichen die Clöſter und Religioſen, ſo dieſelbe Zeit von den Catholiſchen verſehen worden, auch hinführo ihnen unperturbiret gelaſſē da einige Aenderung darwider damit gemacht, ſolche wieder abgethan, und alles in den Stand, wie es anno 1627. den 12. Novembr. ſtylo nouo geweſen, wiedergeſetzet, und für die Catholiſche erhalten, auch wenn etwan in denſelben Clöſtern ein Catholiſcher abſtürbe, ein anderer an deſſen Stelle genommen, und wieder dieſes alles die Catholiſche keines weges grauirt, auch keinen Eintrag unter einigen Praetext, Schein oder Vorwenden dargegen erſtattet, oder einiges darwider lauffendes Statutum, Juramentum oder Capitulation gültig ſeyn, gut geheiſſen, oder allegiret werden.

§. 6.

Particulatim ante dictis Praeſulatibus, ac Praepoſituris, per haec viginti annorum paria, ſtatus jura ac priuilegia, maximè ſede vacante electio, ſiue poſtulatio, citra impedimentum conſeruarentur. Siue illa (electio) hactenus a dicto anno, menſe ac die, incluſiue vel in Catholicos, vel Proteſtantes, incidiſſet, ſiue deinceps, ſub illis quadraginta

§. 6.

In ſpecie ſollen die obgemeldete Stifft und Dom-Capitul dieſe vierzig Jahr über bey ihren Stand, Weſen, Rechten und Gerechtigkeiten, inſonderheit in caſu vacantiae bey ihren Electionen und Poſtulationen unverhinderlich gelaſſen, dieſelbige Electionen und Poſtulationen auch, die nun ſeithero des 12. Nouembr. ſtylo nouo an-

ginta annis cadat. Interim licet tempore viuentis possessoris, sine sede vacante, electio, aut postulatio, procedat, inquie Catholicum, aut Protestantem, incidat, eodem in statu, vigore pacti hujus publici, Religio Catholica, itemque menses papales, preces primariae, Canonicatus ac Beneficia, simul atque Monasteria, ac Religiosi, quantum Augustanam ad Confessionem attinet, omnino permanerent, quo Praesulatus ille anno supra dicto, mense, ac die fuisset. Quoad Sessiones, ac Suffragia, quibus apud Imperii comitia, conuentus deputatorios, visitationes, ac reuisiones Camerales, ratione possessorii, siue hujus pacti publici, Protestantes, pro Praesulatibus dictis Immediatis, vti vellent, eò rem rediisse. Vt id genus Sessiones, ac Suffragia, per annos supra dictos 40. sequestranda sint. Nihilo-minus per Caesarem, aliosque eo pertinentes Imperii Ordines, respectiue indici, ac celebrari debeant. Sub Circulis autem, quibus Aug. Confessionis Ordines, tanquam vnius vel alterius Praesulatus immediati possessores, Sessiones, ac Suffragia, exercuissent, haec illis, prout antea, sic deinceps per annos illos 40. constaret libertas.

anno 1627. auf Catholische oder Augsburgische Confessions-Verwandte fallen, nicht angefochten werden, und es ohn eintziges Disputat, ob der Electus oder Postulatus der Catholischen Religion oder Augsburgischen Confession zugethan, diese vierzig Jahr über sein Verbleiben dabey haben. Jedoch aber in solchen Stifften, es sey gleich bey Lebzeiten des Innhabers oder sede vacante die Election oder Postulation geschehen, oder falle noch künfftig auf einen Catholischen oder Augsburgischen Confessions-Verwandten vigore hujus Pacti publici, bey demjenigen Religions-Stand, so wohl die Catholische Religion, ingleichen die Menses Papales, Preces primarias, Canonicaten, Praebenden und Beneficien, Clöster und Religiosen, als die Augsburgische Confession betreffende, allerdings ungeändert gelassen werden, wie es sich im selbigen Stifft noch am 12. Nouembr. stylo nouo Anno 1627. befunden. Anlangend die Successiones und Vota bey den Reichs- und Deputation- auch Cammer-Gerichtlichen-Visitation- und Reuision-Tägen, deren sich sonst die Augsburgischen Confessions-Verwandte Stände, wegen der in ihrer Innhabung begriffenen oder Krafft dieses Frieden-Schlusses wieder dahin gelangenden Immediat-Stiffte, hätten gebrauchen wollen, ist es dabey verblieben, daß dieselben Sessiones und Vota die benannte vierzig Jahr über beyseits gestellet, und dieselbe

Conuen-

Conuentus und Verrichtungen nichts desto weniger von der Kayserlichen Majestät und andern darzu gehörigen Reichs-Ständen, respectiue ausgeschrieben, fortgestellet und verrichet werden sollen. In den Creysen aber, wo die Augsburgische Confessions-Verwandte Stände, als Innhabere eines oder mehrern Immediat-Stiffts, Sessiones oder Vota hergebracht, sollen sie ihnen wie vor diesen, also auch künfftig, die verglichene vierzig Jahr über gelassen werden.

§. 7.

Post annorum illorum XL. saepe dictorum effluxum, ne dulcis posteritas, ob controuersias illas eo usque excurrentes, denuo in colliſiones ac difficultates incidat; Sed magis amicitia, concordiaque conseruetur. Ante exordium annorum illorum XL. numerus vtrinque pacis amantium, vtramque Religionem profitentium, siue per se coiret, siue legatos mitteret idoneos. Qui omnibus, quod ajunt, copiis eo laborent: Quo, bona ecclesiastica concernens, causa isthaec ex partium voto, è fundamento curari, componique possit. Quae prolongatio in vltimam vsque ne differatur fere lineam, causae ejus decisio ad summum intra decennium proximum ab hocce termino, tentaretur, & in quantum fieri potest, definiretur; Ita tamen, vt annis post decennium restantibus, ac sub hoc contractu placitis, decedat nihil. Nisi id effectum detur, post XL. annorum decursum, vnicuique partium illud esset jus, quod prid. Nou. stylo Greg an. 1627. fuisset. Secundum cujus siue robur, siue languorem, experiri liceat.

§. 8.

§. 7.

Damit auch nach Verfliessung der so offt angezogenen vierzig Jahren, die liebe Posterität, um all solcher so lang und fern hinaus gestellter Strittigkeiten willen, nicht abermals in Unruhe und Weiterung gerathe, sondern vielmehr gute Liebe und Einigkeit erhalten werde, so solle noch vor Ausgang der bewilligten vierzigjährigen Zeit, durch Zusammensetzung friedliebender Stände, von beyderley Religionen in gleicher Anzahl, oder dero hierzu bevollmächtigter Räthe, Bothschafften, und Abgesandten, alle äuserste Bemühung, Sorge und Fleiß dahin angewendet werden, ob die Sache angeregter geistlicher Güter halber, mit beyder Theilen Belieben, auf einmal könte zu Grunde verglichen werden. Damit aber dieselbe Vergleichung nicht gar zu lange, und fast bis auf die letzte Zeit versparet werde, so solle sie auf das längste innerhalb den nächsten zehen Jahren von dato vorgenommen, und so viel als Mensch- und möglichen ist, zu Ende gebracht werden: Jedoch

doch gantz unverkürtzet und ungeringert derer, über solche zehen Jahre an denen bewilligten vierzig Jahren, alsdann noch restirender Zeit. Würde aber solches nicht erfolgen, so soll nach Ausgang der bemeldten vierzig Jahren, ieder Theil in denjenigen Rechten stehen, welches er den 12. Nouembr. stylo nouo anno 1627. gehabt hat, sich desselbigen, so gut oder schwach es damals gewesen, gütlich oder rechtlich zu gebrauchen. Und soll deswegen kein Theil wider den andern, unerkanntens ordentlichen Rechtens, zu den Waffen greiffen, die Römische Kayserliche Majestät auch solches andern zu thun nicht gestatten, weniger für sich die Stände damit beschweren.

§. 8.

Si tunc infra effectum, res occurrat, eo euentu Caesarem sibi, Imperiique successoribus, tanquam capiti supremo, sub casu compositionis irritae, controuersiaeque permanentis, competentem reservare autoritatem ac Jurisdictionem. Vt casus controuersos tam sub aulae Caesareae dicasterio, quam Camera Imperiali post sufficientem causae inspectionem, praeuio formali juris processu, particulatim singulos decidere, simul atque defensionem pacis tam Religiosae, quam Secularis juxta normam Imperii Recessum, Caesareaeque electionis canonem exercere velit. Hac tamen cum exceptione: Vt totidem Electorum, Principum, Ordinumque quorundam Protestantium concurrant consiliarii, quot numero essent Catholici. Et hi quidem, antequam hunc admittantur ad actum, juramento, quo dominis suis astringuntur, absoluerentur. Vice versa, quoad justitiam, citra personarum respectum exercendam, jusque

§. 8.

Und behalten Ihro Kayserliche Majestät für sich, und dero Nachkommen am Reich, als Ober-Haupt, Ihr auf den Fall der Nicht-Vergleichung oder weitern Strittigkeiten, die gebührende Hoheit und Jurisdiction, und die strittige Fälle zwischen denen Partheyen, so wohl an dero Kayserl. Hof, (doch mit Zuziehung etlicher Chur-Fürsten und Stände des Reichs-Räthe von gleicher Anzahl beyder, der Catholischen Religion und Augsburgischen Confession zugethan, welche ihrer Pflicht, damit sie ihren Herren sonst verwandt, zu diesen Actu zu vorher erlassen, und in diesen Sachen in besondere Eydes-Pflicht zur Justitz, darinnen ohne einiges Ansehen der Person, und welcher Religion ein oder andere Parthey zugethan, dem Religion-Frieden und Reichs-Constitutionen gemäß, zu verfahren, genommen werden sollen) als an Dero Kayserliche Cammer-Gerichte, allent-

jusque secundum Imperii leges, Pacisque Religiosae canones, dicendum, particularis juramenti in verba adigerentur.

allenthalben, nach vorhergehender gnugsamen Verhör, und vermittelst ordentlicher Proceß, in jeder Sache absonderlichen zu erörtern, wie auch die Manutention des Religion- und Prophan-Friedens, tagenden Kayserl. hohen Amts wegen, und nach Ausweisung der Reichs-Abschiede und Kayserl. Wahl-Capitulation zu exerciren, billig bevor.

§. 9.

Catholicis nihil porrò de suis Archiepiscopatibus, Monasteriis, aliisque bonis ecclesiasticis prid. Id. Nouembr. Stylo Greg. anno MDCXXVII. possessis, aut, vigore hujus Pacificationis, deinceps possidendis, contra pacta extorqueretur. Sed si quid ejusmodi eripiatur, oppido sine mora restitueretur. Qui si aduersus Religionis Pacem, siue hanc Transactionem, aliqua praegrauentur, possent tam apud Aulam Caesaream, quam Cameram Imperialem, querelam instituere, vnde secundum Pacis tam Religiosae, quam Secularis, hujusque pacti, nec non Imperii constitutiones sacerrima administraretur justitia.

§. 9.

Denen Catholischen soll weiter nichts von ihren Ertz-Stifft, Clöstern und andern geistlichen Gütern, die sie noch am 12. Novembr. Stylo nouo anno 1627. innen gehabt, oder auch vermög dieses Frieden-Schlusses wieder bekommen sollen, demselbigen zugegen im wenigsten entzogen, sondern, da ihnen etwas weiter genommen, oder abgestrickt würde, sollen sie denen alsobald unverzüglich restituiret werden. Da sie auch sonst wieder den Religion- und Prophan- oder auch diesen Frieden in etwas beschwert würden, sollen sie befugt seyn, deswegen Ihre Kayserliche Majestät an Dero Kayserl. Hof, oder bey dem Kayserl. Cammer-Gericht anzulangen, die sollen denn nach Ausweisung des Religion- oder Prophan- oder auch dieses Friedens, und anderer Reichs-Constitutionen und Ordnungen, heilige Justitz administriren.

§. 10.

Eadem ratio esset cum Protestantibus. Nimirum nullus eorum aduersus Pacem tam Religiosam, quam Politicam, nedum, hanc transactionem, aut alias Imperii con-

§. 10.

Ebenmäßig soll es auch gehalten werden mit dem Augsburgischen Confessions-Verwandten, daß nemlich ihrer keiner wider den Religion- und Prophan-Frieden,

conſtitutiones, vllo pacto laederetur. Aut iis de Praeſulatibus, bonisque eccleſiaſticis, antehac poſſeſſis, aut ex lege hujus pacificationis permiſſis, quicquam eriperetur.

noch auch wider dieſen Frieden, oder wider andere Conſtitutiones und Ordnungen, im wenigſten grauirt, oder ihnen von denen Stifft und geiſtlichen Gütern, ſo ſie vormals gehabt, auch ihnen nach Ausweiſung dieſes Friedens-Schluſſes, bleiben ſollen, etwas entzogen werde.

§. II.

Primatus Magdeburgicus, pacis amore, ad dies vitae percipiendus Electoris filio, Auguſto, Duci Saxoniae, permitteretur. Sic, vt ne quidem quoad hanc poſſeſſionem veniat inquietandus. De ſeſſione vero & ſuffragio, nomine hujusce Archiepiſcopatus, ſub Imperii comitiis Deputaroriis Conuentibus, diaetis Viſitatoriis, & Reuiſionis, ſuperior regula ſuper Praeſulatibus, ab ordinibus Proteſtantibus occupatis lata obtineret. Nihilque Magdeburgico remoto ſuffragio, quò minus Imperij Comitia, diaetae Deputatoriae, viſitationes, & Reviſiones, Camerales exerceantur, moraretur. Vt interim Auguſto Duci; & Archiepiſcopatui, per inferioris Saxoniae circulum, ſeſſionis, ſuffragiique, praerogatiua, ſuo more conſtet. Etiam Primatus Magdeburgicus, per viginti iſta annorum paria, tam qua res eccleſiaſticas, quam politicas itemque Catholicae Religionis exercitium, menſes papales, preces primariae, canonicatus, reditus, ac beneficia, Monaſteria, hominesque monaſtici,

§. II.

Das Ertz-Stifft Magdeburg betreffend, iſt es um des lieben Friedens willen, dahin gelanget, daß Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen, freundlich geliebter Sohn, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, Fürſtliche Gnaden daſſelbige auf Ihre übrige Lebtage innen haben, und genieſſen mögen, und ſollen Seine Fürſtl. Gnaden darinnen nicht perturbirt, noch gehindert werden. Was die ſeſſion und votum wegen dieſes Ertz-Stiffts auf Reichs- Deputation- und Cammer-Gerichtlichen Viſitation- und Reuiſion-Tägen anlanget, ſoll es damit allerdinges, wie oben, wegen allbereit von denen der Augsburgiſchen Confeſſion-Verwandten Ständen innhabenden hohen Stifften geordnet und verglichen, auch dieſes Ertz-Stiffts gehalten werden, und die Reichs-Deputations- und Cammer-Gerichtlichen Viſitation- und Reuiſion-Täge, ohnbehindert des Magdeburgiſchen dißfalls beyſeits geſtellten Voti von nun an wieder fortgehen,

und

ei, pariterque vſus Auguſtanae Confeſſionis, & ſede vacante electio, ſiue poſtulatio, ſecundum omnes clauſulas, pro vt ſupra cum Epiſcopatibus, praeſulatibusque, praeuiſum ſit, maneret in poteſtate Proteſtantium, citra enouationem.

und weiter nicht aufgehalten und verſperret ſeyn. In dem Nieder-Sächſiſchen Crayß aber behalten Ihre Fürſtliche Gnaden und das Ertz-Stifft wegen der Direction, Voti und Seſſion dasjenige, was es hergebracht. Es ſoll auch das Ertz-Stifft Magdeburg die offt berührte vierzig Jahr über in geiſt- und weltlichen Sachen, auch die Catholiſche Religion, Menſes Papales, Preces primarias, Canonicaten, Praebenden und Beneficien, Clöſter und Religioſen, ſo wohl die Augsburgiſche Confeſſion, und in caſu vacantiae die Wahl und Poſtulation betreffende, allerdinges, wie oben bey dem Bißthumen und Stifften, ſo von Zeit dieſer geſchloſſenen Handlung an denen Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten auf vierzig Jahr verbleiben, insgemein verglichen worden, unveränderlich gehalten werden.

§. 12.

Electori verò, è mero pacis amore, melioris compenſationis igitur, quatuor illae, ſiue dynaſtiae, ſiue praefecturae nominatim Querfurtum, Gutterbocium, Dama, & Borckum cederentur. Sic, vt Elector, ab Archiepiſcopatu Magdeburgico feudi ex lege admittat poſſideatque, vſque dum eo non refragante aequiualens inſtitui queat compenſatio. Absque eo tamen, vt Imperii Saxoniaeque inferioris Circuli, cenſibus, caeterisque collectis generalibus, quicquam decedat. Cujusmodi Elector, obſeruata proportione, erogare teneatnr. Hanc in rem capitulares, ordinesque prouinciales, codicillos, vt vocant, ceſſionales proxime Electori, contraderent, deinceps ſuper id genus praefecturis ne quidem inquietando.

§. 12.

Wegen der vier reſpective Herrſchafften und Aemter, Querfurt, Güterbock, Dama und Borck, iſt es um des lieben Friedens willen auch dahin gelangt, daß der Herr Chur-Fürſt ſolche zu ſeiner beſſern Contentirung und Beruhigung einnehmen, und vom Ertz-Stifft Magdeburg zu Lehen recognoſciren, auch ſo lang behalten und genieſſen möchte, bis Sie mit Seiner Chur-Fürſt. Durchl. guten Belieben und Willen per aequipollens wieder ausgewechſelt würden; Jedoch dem Reich und Nieder-Sächſiſchen Crayß, an den Reichs- und Nieder-Sächſiſchen Crayß-Steuren, und andern gemeinen Anlangen unabbrüchig, denn ſolche Ihre Churfürſtl. Durchl. proportionaliter zu tragen ſchuldig.

Wie auch deßwegen Seiner Churfürstl. Durchl. von dem Dom-Capitul und Landschafft eine schrifftliche Einwilligung zu ertheilen, und von seiner Churfürstl. Durchl. mit ehesten würcklich zu erheben, und sollen Seine Churfürstl. Durchl. ermeldter Aemter halben nicht angefochten werden.

§. 13.

Secundum haec, ad Caesaris admonitionem, pro meliori Christiani Guilielmi, Marchionis Brandeburgici sustentatione, cum Electore, respectu Augusti, Saxoniae Ducis, filii, rationem inire coepisse, quo dicto Marchioni, ad dies vitae, è reditibus Magdeburgicis annuatim duodecim Ferdinandicorum erogentur millia, sub nundinis Lipsiensium autumnalibus Marchionis ministris, citra tergiuersationem numeranda, pro quorum certiore erogatione interim, Augustum ad Ducem spectantes, oppignorarentur reditus, ita tamen, vt ei facultas esset, cooperantibus Capitularibus & ordinibus prouincialibus, more veteri, per Archiepiscopatum indicere collectas. Quarum adminiculo aerarium Archiepiscopale tanto certius praedicto Marchioni constitutam penderet summam.

§. 13.

Uberdieses ist auch gnädigste Erinnerung allerhöchst gedachter Ihro Kayserl. Majestät, damit des Herrn Marggrafen, Christian Wilhelms zu Brandenburg, Fürstl. Gnaden zu Dero bessern Unterhalt ein gewisses an Geld, auf ihr Lebenlang aus dem Ertz-Stifft Magdeburg jährlich gereicht werden möchte, mit Seiner Chur-Fürstl. Durchl. wegen Dero Herrn Sohns, Herzogen August Fürstl. Gnaden abgeredet und verglichen worden, daß Seiner, des Herrn Marggrafen Fürstl. Gnaden auf ihr Lebenlang und länger nicht, jährlich zwölff tausend Reichs-Thaler in specie, iedes Jahrs auf St. Michaelis, zu Leipzig, in den Messen daselbst, und zwar mit dem ersten Termin mit Verfliessung eines halben Jahres Frist, von Zeit erlangter Possession zu rechnen, anzufahen, an seine des Herrn Marggrafen Fürstl. Gnaden Leute, so deßwegen gevollmächtiget, und bey der Ertz-Bischöflichen Magdeburgischen Rent-Cammer sich angeben würden, auch des Ertz-Stiffts Renten und Gefällen (welche dann, so viel davon für Herzogs Augusti Fürstl. Gnaden gehören, hiermit würcklich verpfändet seyn sollen) gewiß und ohnfehlbar gegen Quittung sollen gereicht und erlegt werden. Jedoch stehet hochgedachtes Herzogs Augusti Fürstl. Gnaden bevor, wegen all solcher Summa der jährlichen zwölff

zwölff tausend Reichs-Thaler, mit Zuziehung des Dom-Capituls und der Landschafft dem Herkommen gemäß, eine Anlage im Ertz-Stifft zu machen, damit vermittelst derselben Collect die Ertz-Bischöfflichen Rent-Cammer völlig ersetzt werden, was dieselbe zu hochgedachtes Herrn Marggrafen Fürstl. Gnaden jährlichen Deputat anwenden müssen.

§. 14.

Sub hac Caesaris & Protestantium Transactione, Lubecensis illa, Anno superiori MDCXXIX. inter Caesarem, Daniaeque Regem, pacta, diserte exciperetur Pacificatio, vt pote secundum omnes clausulas sarta tectaque. Pariter Caesaris filio, Leopoldo Guilielmo, Archiduci, inter caetera, Episcopatus Halberstatensis, ex lege postulationis conseruaretur.

§. 14.

Was den Augsburgischen Confessions-Verwandten also, wie vorgesetzt, bewilliget worden, da haben Ihro Kayserl. Majestät ausdrücklichen bedingt, daß es nicht soll dahin verstanden werden, als ob dadurch der Lübeckische Friedens-Schluß de an. 1629. wie solcher zwischen Ihro Kayserl. Majestät und der Königlichen Würde zu Dennemarck, Norwegen aufgerichtet worden, in einigen Passe solte aufgehoben und geändert seyn, sondern es soll bey desselben Inhalt allerdinges gelassen werden.

§. 15.

Eaque per Archiepiscopatum Bremanum tum Catholicis, & Protestantibus obtineret ratio, per constitutos illos annos quatraginta cujusmodi pridie Id. Nouembr. stylo Gregor. anno MDCXXVI. illic viguisset. Supraque modo per praesulatus alios, inprimis Archiepiscopatum Magdeburgicum, constitui coepisset.

§. 15.

Wie denn Ihro Kayserl. Majestät geliebten Herrn Sohn, Ertz-Herzogs, Leopolds Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. neben andern auch das Bißthum Halberstadt, nach Innhalt ihrer Postulation und Capitulation gelassen, und es im Ertz-Stifft Bremen mit der Catholischen Religion, und Augsburgischen Confession, und deren freyen Ubung, in dem Stand, diese vierzig Jahr über erhalten werden soll, wie es den 12. Nouembr. stylo nouo anno 1627. darinnen gewesen, und oben von andern Stifften in specie dem Ertz-Stifft Magdeburg verglichen worden.

§. 16.

Ordines liberi Equestres gaude-

§. 16.

Die von der freyen Reichs-

rent Augustanae Confessionis exercitio, & lege Pacificationis Religiosae, citra molestiae, & iniquietationis, objectionem. Si quid secus accidat, damnum compensaretur.

Ritterschafft sollen bey dem Exercitio Augsburgischer Confession, wie es der Religion-Friede mit sich bringet, ruhig gelassen, und ihnen darüber gantz kein Eintrag gethan, sondern dafern etwan einer beschehen wäre, sie darwider restituiret werden.

§. 17.

Pacta inter Caesarem, & non nullas Ciuitates Imperiales, particularia, nuper interuenientia essent salua. Caetera verò ad pacificationem Religiosam omnino respicerent.

§. 17.

In den Reichs-Städten, solle es mit denen, mit welchen allbereit in diesem Krieg Ihro Kayserliche Majestät in particulari accordiren lassen, bey denselben Accorden verbleiben, mit allen andern Reichs-Städten aber, bey den Religions-Frieden durch und durch gelassen werden.

§. 18.

Super ciuitate Donavverthana sic conuenisse partibus. Post sumptuum, a Bauariae Electore impensorum, refusionem, restitutio spectaret ad effectum. Qua de re vt alterius deinceps sub Imperii conventibus aperiatur colloquium, neque Caesaris neque Bauariae Electoris, rationibus repugnaret.

§. 18.

Wegen der Stadt Donawerth ist dieses abgeredet: Wann zuvor der Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Bayern Dero aufgewandte Kriegs-Unkosten wiederum erstattet, daß alsdann anbemeldter Stadt restitution kein Mangel seyn, auch von dieser Sache fernere Unterredung, etwa hiernechst bey Reichs-Zusammenkünfften zu pflegen, Ihre Kayserliche Majestät und höchstgedachte Chur-Fürstl. Durchlaucht in Bayern sich vielleicht nicht würde zu wider seyn lassen.

§. 19.

Quo per haereditarium Caesaris Bohemiae regnum caeterasque provincias Austriacas, Augustanae Confessionis intemeratae exercitium, iis sub locis, quibus superiori anno MDCXII. viguisset, deinceps libere, & citra impedimen-

§. 19.

Was der Römischen Kayserl. Majestät Erb-Königreich Böhmen, und andere dero Oesterreichische Erb-Länder betrifft, haben bey allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majestät Seine Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen zum aller-

mentum, permitteretur, apud Caesarem Saxoniae Electorem, sub rationum plurium diuersarumque inductionibus, verbis conceptissimis institisse. Vt nihil vrgeret impensius. Ne dum ab hoc dimoveri vellet proposito. Sed, enixe quantumuis interpellatum Caesarem, hoc a se ne quicquam impetrari passum esse. Vt inter caeteras tergiuersationes, vel illud impendio opponeret. Non futurum, sua per regna, ac prouincias, Caesar vt deteriori esset loco, ac quilibet Augustanae Confessionis Ordinum. Quibus vtique ius Religionis exerceatur in subditos. Quod igitur Imperii Ordinibus liceat, quidni Caesari liceret? Hoc sub ariete vbi Electoris expugnaretur constantia, aegerrime quidem praesens axioma mitti coepisse. At, Caesare impendio renitente, obtineri nihil potuisse. Sic, vt frustra fuerit Elector. Interim super Silesiorum rebus, Caesarem particulare dedisse responsum. Cumque Saxoniae Electore, quo ad Lusatiam, certis legibus pepigisse.

allerinständigsten angehalten, damit gedachtes freye Exercitium der unveränderten Augsburgischen Confession, an Ort und Ende, wo es anno 1612. sich befunden, gleicher Gestalt hinführo frey und ungehindert zu- und nachgelassen werden möge, auch solches mit Anführung vieler unterschiedlicher Motiuen eyfrig vrgirt, und davon in keinerley Wege weichen wollen. Allein Ihro Kayserl. Majestät, wie offt und vielfältig auch darum Ansuchung gethan worden, ist hierzu gar nicht zu bewegen gewesen, sondern haben vielmehr hier entgegen allerhand Bedencken, und neben andern auch dieses erinnern lassen, daß man Ihro Kayserl. Majestät, weil der Augsburgischen Confessions-Verwandten Stände eigner gemachter Regel, vielfältigen Sachen und Begehren nach, die Religion und deren Einführung der Landes-Fürstl. Hoheit anhängig seyn solte, ein solches auch nicht zu entziehen willens seyn, und derosselben anmuthen würde: Denn was einem Stand im Reich recht, das müste ja dem andern, zumal Ihrer Kayserl. Majestät selbst, nicht unrecht noch verboten seyn, welches denn, daß Ihro Kayserl. Majestät nicht darein willigen wollen, Seine Chur-Fürstl. Durchl. ohngeachtet vernommen, und anders gewünschet; weil aber Ihro Kayserl. Majestät dabey so fest b stangen, als ists dabey verblieben, und haben Ihro Kayserl. Majestä sich wegen Schlesien absonderlich resoluiret, wegen der Laußnitz aber mit

Ihrer

Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. einen sonderbaren Vertrag aufgerichtet, mit dem es sein Bewenden hat.

§. 20.

Posteaquam etiam Saxoniae Elector contendere coepisset, major, quoad Religionem, per Cameram Imperialem, introduceretur aequalitas. Ita vt, post praesentis Catholici Praesidis obitum, alius Augustanae Confessionis, & hoc fatis concedente denuo Catholicus, & sic alternis quatuor numero Praesides, duo Catholici, & totidem Protestantes, sufficerentur: Numero Assessorum Augustanae Confessionis Catholicis aequipollente. Quo nunc & deinceps, tot ab Augustanae Confessionis Ordinibus identidem substituantur, donec inter vtriusque Religionis Assessores par emergat numerus. Hoc pacto, quotiescunque Assessorum aliquis naturae legem impleat, Camera Caesari illisque, quibus jus substituendi competat, siue, Electoribus, siue Circulis, intimaret, cujusnam Religionis, pro numeri ejus conseruanda paritate, Assessor esset sufficiendus. Hanc quaestionem in proximum Imperii Ordinum, & quidem vtriusque Religionis conuentum rejectam esse. Quam primum igitur ejusmodi aperiretur conuentus, tum quidem hic canon veniret in transactionem. Interea vetus apud Cameram, ejusque leges, diduceretur ratio, Commendataque justitiae bonitas,

§. 20.

Nachdem auch von Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen gesuchet und begehret worden, daß mehrere Gleichheit der Religion am Kayserl. Cammer-Gericht indroducirt, und nach dem ietzigen Catholischen Cammer-Richter, ein Augsburgischer Confessions-Verwandter, und nach Abgang desselben wieder ein Catholischer, und also fort an, per vices geordnet, vier Praesidenten, darunter zween Catholische, und zween Augsburgische Confessions-Verwandte bestellet, und die Anzahl der Augsburgischen Confessions-Verwandten Assessorum dem numero der Catholischen Beysitzer gantz gleich gemacht werden möchte, dergestalt, daß von nun an die Römisch Kayserl. Majestät auch alle Chur-Fürsten und Cräyse, welche ietzo oder künfftig zu praesentiren haben, eitel der Augsburgischen Confession-Verwandte praesentiren, so lang und viel, bis die Assessores beyder Religionen in numero pares seynd. So offt dann künfftig ein Assessor abgienge, das Cammer-Gericht der Röm. Kayserl. Majestät oder denjenigen Chur-Fürsten oder Cräyß, an welchen selbigenmals die Praesentation wäre, berichten solten, von was vor Religion

bonitas, citra inducias, administraretur: etiam salariis, veteri ex lege, Camerae persoluendis.

gion zu Erhaltung einer gleichen Anzahl, die Praesentandi seyn müsten; Als ist dieser Articul, bis zu einer ehesten Zusammenkunfft der Stände des Reichs beyder Religions-Verwandte, ausgesetzet worden. So bald man aber wird zusammen kommen, soll solcher anderweit vorgenommen, immittelst aber, und bis derselbige erlediget, es bey voriger Cammer-Gerichts-Ordnung ohne Aenderung gelassen, und die geliebte Justitz ohne Anstand administrirt, auch mit Unterhaltung des Cammer-Gerichts und dessen Bezahlung vorige Ordnung in Acht genommen werden.

§. 21.

Visitationes ordinariae, Reuisionesque Camerae hactenus suspensae, nunc & deinceps reproducerentur. Siquidem verò, non sine magna Imperii jactura, vltra annos 30. hoc excurrissent impedimentum. Vnde tantum non generalibus initio, Camerae defectibus, sed ratione caussarum, incredibili cum numero eò usque coaceruatarum, adhibendum veniret remedium. Visitationem extra ordinem, prout Anno M.D.LX. vsu venisset, beneficio diaetae deputatoriae, decerni accidisse. Cujus ope, per Caesaris, Electorumque, & Ordinum committentium, legatos, in omnes inquireretur defectus. Deque remediis, ac modo applicandi, quibus haec fori tabes sanari queat, deliberaretur. Inuenta igitur idonea medicina proximis sub comitiis Caesari omnibusque Imperii Ordinibus, aperiretur. Deque ea commune emergeret decretum. Interim ordinariae

§. 21.

Die bisher gesteckte ordinari-Visitationes und Reuisiones des Cammer-Gerichts sollen nunmehro wieder angehen und befördert werden. Weil aber mit grossem Schaden des Reichs solche über dreyßig Jahr lang gantz angestanden und erliegen blieben, dahero nicht nur in gemeinen Gebrechen des Cammer-Gerichts, sondern auch in etlich tausend hochbeschwerlich zusammen aufgewachsenen Reuisions-Sachen, für den ersten Anfang viel zu thun seyn wird, als ist verglichen, daß eine Extraordinari-Visitation, gleichwie in an. 1560. geschehen, vermittelst eines Deputation-Tages angestellet, und von der Röm. Kayserl. Majestät, auch sämtlichen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, alle Imperfection erkundigt, von deren Remedierung gerathschlaget, ein modus, wie den aufgehäufften Reuisions-Sachen schleunig und recht abzuhelfen,

riae visitationes annuae, ne nouo errori causarumque cumulis, detur ansa, bona fide diligenter obirentur.

fen, ersonnen, auf dem nächsten Reichs-Tag, der Röm. Kayserl. Maj. und sämtlichen Reichs-Ständen referirt, ein gemeiner Schluß darüber gefasset, nichts desto weniger aber immittelst mit den jährlichen Ordinari- Visitationen, damit keine neue und weitere Imperfection und Häuffung vorgehe, treulich und fleißig verfahren werden.

§. 22.

Ratione Dicasterii Caesaris aulici, nomine Caesaris legatos hanc edidisse declarationem. Futurum, vt, sub proximo Imperii conuentu, dicasterii illius aulici constitutio quibuscunque Electoribus, vigore Capitulationis Caesareae inspicienda ac dijudicanda contraderetur. Simultaque conceptis verbis insereretur, ne qua deinceps Imperii ordines edictis, mandatisque sine clausula nuncupatis, citra discriminationem grauentur. Aut extra casus legibus expressos, ac constitutos, decretis vrgeantur. Dum autem porro Saxoniae Elector contendere coepisset, nempe Dicasterium Aulicum sub pari vtriusque Religionis hominum numero constitueretur. Exceptum fuisse a legatis, consuetudinem illam hactenus sub Romano imperio sine exemplo esse. Vt ne dum haec nouitas a Caesare veniat petenda. Interim clementissimam illam Caesaris intercedere voluntatem. Vt prout ipse, aliique in Imperio nuper antecessores, idoneos Augustanae Confessionis homines a Dicasterio aulico minus ex-

§. 22.

Den Kayserl. Reichs-Hof-Rath betreffend, haben wegen ihrer Kayserl. Majestät dero Gesandte sich nochmalen erkläret, daß bey erster Reichs-Versammlung, die verfaßte Reichs-Hof-Raths-Instruction den gesamten Herren Chur-Fürsten, Innhalts der Kayserlichen Capitulation, zu Ihrem Gutachten übergeben, und derselben ausdrücklich mit eingerucket werden solle, daß die Reichs-Stände insgemein mit Commissionen nicht übereilet, noch Mandata sine clausula indifferenter, und auser deren in Rechten nachgelassenen und geordneten Fälle, wider sie decretirt werden sollen. Weil aber auch seine Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen darbey ferner gesucht, daß der Reichs-Hof-Rath ebener Gestalt in gleicher Anzahl der Religion besetzt werden möchte, und die Kayserl. Gesandten darwider eingewendet, daß die Bestellung des Reichs-Hof-Raths von beyden Religions-Verwandten in gleicher Anzahl im Röm. Reich nicht her-

exclusissent: Ita deinceps admittere non detrectet, ita praesentem quaestionem in aliud inter Caesarem & Electores colloquium rejectam, absque eo, ut Caesaris autoritati, jurisdjctioni, ac dignitati, quicquam inde decedat. Sed potius reseruatum sit, interea, donec colloquium Caesarisque interueniente consensu, ejus rei compositio, superaccedat, neque Caesari, neque Dicasterio Caesaris aulico, vlla ex parte, etiam quoad praesentis hujusce Pacificationis executionem venire praejudicandum.

herkommen, derowegen auch ein solches Jhro Kayserl. Majestät nicht zuzumuthen, wären aber des gnädigstē Erbietens, daß wie Sie, und Dero löbliche Vorfahren am Reich qualificirte Subjecta der Augsburgischen Confession zugethan, von Jhrem Reichs-Hof-Rath nicht ausgeschlossen, als wolten Sie dieselben auch hinführo gnädigst zu befördern nicht unterlassen. Als ist dieser Punct, auf weitere künfftige Beredung zwischen der Röm. Kayserl. Majestät und dem hochlöblichen Chur-Fürstl. Collegio, doch ohne einigen Abbruch Jhrer Kayserl. Majestät Autorität, Jurisdiction und Hoheit ausgesetzt worden, und haben Jhro Kayserl. Majestät bey so beschehener Aussetzung desselben Puncten Jhro reseruirt, daß unterdessen und bis daß die angeregte Unterredung, und mit Jhrer Kayserl Majestät allergnädigsten guten Einwilligen die Vergleichung desselben Puncten erfolge, Jhre Kayserl. Majestät Jhro selbst, und Jhrem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in einigem Stück, zumal auch an Handhabung und Execution dieses gegenwärtigen Frieden-Schlusses gantz nichts wolten gesperret noch entzogen haben.

§. 23.

Electorum, Principum, Ordinumque Protestantium, Aduocati, & Procuratores, apud Dicasterium Caesaris aulicum, etiam nunc prout temporibus Maximiliani II. Rudolphi II. & Matthiae, Imperatorum, vsu veniſſet, citra Religionis odium, tolerarentur. Modò legibus, apud aulam Caesaream, hac de re protestantibus satisfaciant.

§. 23.

Der Augsburgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Stände des Reichs-Agenten und Procuratorn sollen am Kayserlichen Hof, wenn sie sich sonsten, wie die Reichs-Hof-Raths-Ordnung mit sich bringet, gebührend legitimiren, und Jhro Kayserl. Majestät Verordnung, so der Agenten und Procuratorum halben an Dero Kayserl. Hof ge-

macht, gemäß verhalten, gleichwie bey der hochlöblichen Kayserl. Majestät Maximiliani II. Rudolphi II. und Matthiae Zeiten unweigerlich geduldet, und in keinerley Wege um der Religion willen angefochten worden.

§. 24.

Neque verò Caesar cauſſam vllam, apud Imperii Cameram pendentem, ad Aulam traheret. Sed ea, quae ſemel Camera ventilaſſet, eosque ſpectarent, Camerae ſeruaret: nulla huic noua lege, citra omnium Imperii Ordinum conſenſum, obtruſa.

§. 24.

So ſoll auch keine Sach durch die Röm. Kayserl. Mjestät vom Kayserl. Cammer-Gerichte, an Kayserl. Reichs-Hof-Rath abgefordert, was einmal am Cammer-Gericht praeueniendo Rechthängig gemacht, und dahin gehörig iſt, daſelbſt gelaſſen und erledigt, und unwiſſend der ſämtlichen Reichs-Stände dem Cammer-Gericht kein Kayserl. Geſetz gegeben werden.

§. 25.

Super cauſſa Palatina, tanquam tot motuum, bellorum & miſeriarum, materia ac fonte Electorum Saxoniae inſtanter admonuiſſe, haec tam qua Electoralem dignitatem, quam patrimonium, cum fundamento conciliaretur, ac conſopiretur penitus. Dum vero toti Chriſtiano orbi innotuiſſet. Immo venerandum Electorum, apud Mulhuſium Anno MDCXXVII. congregatorum, collegium ſic quidem ſtatuiſſet: Nimirum proſcriptum illum Fridericum Palatinum omnium calamitatum, ſub haereditario Caeſaris Bohemiae regno, & ſucceſſiue Romano Imperio, naſcentium, primarium eſſe architectum. Vnde Caeſar, cum laudata Auſtriaca familia, modo non aes alienum ad complures excurrens auri millionnes contraxiſſet, ſed etiam prouincia.

§. 25.

In der Pfältziſchen Sach, als über welche die Jahr hero viel grauſame Motus, Unruhe und Beſchwerung vorgangen, haben die Chur-Fürſtliche Durchl. zu Sachſen inſtändig darauf gedrungen, daß dieſelbe ſo wohl in puncto der Chur-Würde, als der Landen gäntzlich und zu Grunde möchte beygelegt und vertragen werden. Dieweil aber Weltkündig, es auch das hochlöblichſte Chur-Fürſtl. Collegium zu Müllhauſen anno 1627. alſo befunden, daß der proſcribirte Pfaltz-Graf Friedrich alles des Unheils, ſo in Jhro Kayserl. Majeſtät Erb-Königreich Böhmen, und folgends im Röm. Reich entſtanden, ein Haupt-Anfänger und Urſacher, und Jhre Kayserl. Majeſtät ſamt dero höchſtgeehrten Haus, darüber

ciarum hereditariarum partem, ob sumptus belli grauissimos, sub titulos mittere, & abalienare, fuisset coactus, vt eorum omnium intuitu, in Electoris enixè contendentis sententiam condescendere noluerit. Proinde, Caesarem eorum, quae quidem quoad Electoratum, ad regiones, pro Bauariae Electore, lineaque Guilielmica, & alias super quorundam Palatini ministrorum bonis ac fundis, sanxisset; nihil enouare voluisse. Vt omnino illis constitutionibus acquiescat. Nihilominus Electoris Friederici IV. Palatini Rheni viduae constaret alimentatio. Pariterque proscripti liberis, decenter erga Caesarem sese humiliantibus status Principe dignus ex gratia, non debito seruaretur.

ber in viel Million Schulden und andere grosse Schäden kommen, auch theils Erb-Länder wegen der aufgewandten Kriegs-Unkosten dahinden lassen müssen, und daher von Ihrer Resolution, wie starck und eifrig auch Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen sich darum bemühet, nicht weichen wollen; Als soll es bey demjenigen, so Ihre Kayserliche Majestät wegen derselben Chur und Lande für Ihre Fürstl. Durchl. in Bayern und die Wilhelmische Lineam auch sonst gemacht, so wohl was Ihre Kayserl Majestät wegen etlicher gewesener Pfältzischer Diener Güter angeordnet, allerdings verbleiben. Doch soll weiland Chur-Fürst Friedrichs des vierdten Pfaltz-Grafens bey Rhein hinterlassenen Frauen Wittiben Leib-Geding, so viel Sie dessen liquidiren wird, passirt, und des proscribirten Kindern, wenn sie sich vor Ihrer Kayserl. Majestät gebührlich humiliren, ein Fürstlicher Unterhalt aus Kayserl. Gnaden und nicht aus Schuldigkeit gemacht werden.

§. 26.

Thylliani heredes a Ducatus Brunsuicensis successoribus, eorumque posteris, quater centena Ferdinandicorum assignatorum, ac promissorum, millia, sub octo annorum, sese insequentium, spatio, & quidem annuatim sub nundinis Lipsiensibus vernalibus & quidem An. MDCXXXVII. prima vice, sub quinquaginta Ferdinandicorum millibus, vna cum censibus, siue pen-

§. 26.

Die Tyllischen Erben sollen von dem im Herzogthum Braunschweig succedirenden Landes-Fürsten und dessen Erben, und successorn, Ihrer assignirten und von denen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg vormahls beliebten und zu zahlen bewilligten viermahl hundert tausend Reichsthaler in 8. Jahren nacheinander, jedes Jahr in der Leipziger Oster-

penſionibus biennalibus, pro ſingulis centuriis quinque pendendo, & ſic conſequenter, numerantur: Saluo eò vſque hypothecae permanente vigore. Si minus ſemel, iterumque ſtato tempore conuenienter peragatur ſolutio! eo euentu creditoribus praefecturae, reſtituantur. Penſiones verò praeſentem ante Pacificationem debitae, vt & è praefecturis illis percepti fructus amore pacis quietiſque, compenſarentur: Poſtulationibus vtrinque ſatiſcentibus,

Meſſe, und zwar Anno 1637. zum erſten mal mit 50000. Reichsthalern, ſamt einem zwey Jährigen Zinß von der gantzen Summa, je 5. vom Hundert gerechnet, und dann in der Oſter-Meſſe An. 1638. wiederum mit 50000. Reichsthalern, ſamt einem Einjährigen Zinß von dem Reſt der Haupt-Summa abermals mit fünff vom Hundert gerechnet, und ſo fort an, des übrigen Reſts jedesmal zu ſamt dem Zinß im An. 1639. und 1640. & ſequentibus bezahlet, und unterdeſſen bey Ihrer Hypothec und Aſſignation gelaſſen, in Verbleibung der Bezahlung aber eines oder andern Termins wiederum zu Ihrer vorigen Poſſeſſion der aſſignirten Aemter reſtituirt worden. Die von dato dieſes Frieden-Schluſſes in derſelben Schuld-Sach erſchienene Zinſe, wie auch die aus demſelben Aemtern ſchon erhabene Nutzungen ſollen um Friedens und Ruhe willen compenſirt und alle davon geweſene Forderungen beyderſeits geſtillet ſeyn.

§. 27.

In cauſa Ducum Megapolitanorum, Caeſarem amore pacis vniuerſalis, ſingulari Auſtriaca de gratia, ad inſtantem Saxoniae Electoris interceſſionem, ſic pacisci coepiſſe. Nempe Caeſarem cum Ducibus modo praeſentem gratanter, ac vere, admittant obſeruentque, Pacificationem, adeoque ipſorum cauſa in codicillos relatam, ſequantur appendicem, ingratutam reuerſurum. Regionesque ac patrimonia permiſſurum.

§. 27.

Wegen der Herzoge von Mechelburg haben Ihre Kayſerliche Majeſtät ſich um gemeinen Friedens willen, und aus höchſt-angebohrner Güte, auch um Ihrer Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen beharrlichen Interceſſion willen, dahin erkläret, es wolten Ihre Kayſerl. Majeſtät Sie, die beeden Herzogen, wofern Sie gegenwärtigen Friedens-Schluß danckbarlich und würcklich acceptiren, und ſich ſolchem gemäß verhalten, auch deme ihrenthalben ſonderbar begriffenen Memorial gebührend nachkommen werden, wiederum zu Kay-

Kayserl. Hulden und Gnaden aufnehmen, und bey Land und Leuten ruhig verbleiben lassen.

§. 28.

Quaecunque Caesari familiaeque Austriacae. Immò omnibus in vniuersum auxiliantibus Electoribus, principibus Ordinibusque eorum belli sociis, itemque consiliariis, ministris, dynastis, equestribus, subditis: clericisque, & in genere tam ecclesiasticis, qam politicis, excepto nemine speciatim quoque Lotharingiae Duci, ejusque agnatis per Protestantes, post Gustaui Sueciae Regis, superiori Anno MDCXXX. in Imperium aduentum fuissent intercepta, Ea omnia, videlicet Electoratus, Principatus, Comitatus, dynastiae, regiones & subditi, arces, claustra, fortalitia, itemque reditus, fructus, censusque, siue tum quidem possent, siue ex lege praesentis Pacificationis debiti & sub Anno M DC XXX. aliqua, vel non possesi, citra tergiversationem, restituerentur. Interim neque fructus percepti, neque sumptus belli, ac damna id genus, essent compensanda. Vt neque locorum demolitio, neue novae alterius noxae illatis, neque machinarum bellicarum subductio, aliorumque id genus supellectilium transportatio, locum inueniant: exceptis istis, quæ quisque siue tormenta siue armorum apparatum concernentia, ipse eò transtulisset? subditisque forte

§. 28.

Die Restitution betreffend, sollen der Röm. Kayserl Majestät Ihrem Ertz-Hause, auch allen Dero assistirenden Chur-Fürsten und Ständen, sodann allen Ihren Krieges-Verwandten, und Dero Räthen, Dienern, Land-Ständen, und Unterthanen, auch Ordens-Leuten, und insgemein allen und ieden Angehörigen Geist- und Weltlichen Societät und Communen, Niemanden ausgenommen, in speciè auch dem Herzoge zu Lothringen, und seinen Angehörigen, von den Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen, alle Ihre Chur-Fürstenthum, Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, Land und Leute, Schlösser, Pässe, Vestungen, liegende Gründe, und aller Enden zustehende Renten, Gülten, Nutzungen, Gefälle und alle Oerter, welche seithero Anno 1630 entstandener Unruhe, nach des Königs Gustavi Adolphi in Schweden Ankunfft aufs Reichs Boden eingenommen worden, so viel Ihre Kayserl. Majestät, und Dero Assistirende zu gedachter Zeit in Possess gehabt, oder ihnen vermöge dieses Schlusses sonsten gebühret, Sie möchten es in An. 1630. in Possession gehabt haben, oder nicht,

te in hujus vel alterius verba adactis, a juramento absoluendis.

nicht, was und wie viel Sie die Augsburgische Confessions-Verwandten davon noch selbst in Händen haben, ohnweigerlich restituirt und eingeräumet werden, iedoch ohne Erstattung aufgehobener Nutzungen, erlittener Krieges-Schäden und aufgewandten Unkosten, auch ohne einige Demolirung oder Zufügung und Gestattung eines fernern vorsetzlichen Schadens, wie auch ohne Abführung Geschützes, und anderer an denselben Oertern annoch befindlichen Mobilien, ausserhalb was ieder Theil in Stücken und Munition selbst dahin geschaffet, oder mitgebracht. Und sollen die Unterthanen, da sie an einem oder andern Ort Pflicht geleistet, und sich verwandt gewacht, hievon loßgezehlet werden.

§. 29.

Quaecunque vero exteri Magnates, ac nationes, speciatim Galliarum, & Sueciae Reges, aliique, qui neque Imperii Ordines, ac membra, sint, praesentem tamen Pacificationem, neque admittant, neque obseruent, occupassent. Eorum omnium, veram & indubiam restitutionem tam Elector Saxoniae, quam reliqui Electores, Principes, Ordinesque protestantes, hac pacificatione fruituri, secundum Caesarem, Ordinesque Catholicos, conjunctis armis, ex lege hujus siue Transactionis siue Pacificationis, itemque constitutione pacis publicae, imperiique decretorum adjuvarent, efficerentque. Idque citra omnem cunctationem, modo, ac via infra sub hujusce Pacificationis executione pluribus alleganda, spectaret ad euentum, Interim sic comparatum omnino esset, vt sub praeallegato Restitutionis canone, nequicquam comprehendantur ea bona

§. 29.

Was aber die auswärtigen Potentaten und Nationen, in specie die Crone Franckreich, Schweden und andere, die nicht Reichs-Stände noch dessen Glieder seyn, oder dasselbe anietzt recognosciren, oder gleich Reichs-Stände und dessen Glieder wären, iedoch zu diesen Frieden sich nicht bekennen, noch demselben gemäß verhalten würden, in Händen haben, zu dessen allen würcklichen unfehlbaren Restitution und Wiedererlangung sollen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, so wohl die andern Augsburgischen Confeßions-Verwandten, Chur-Fürsten und Stände, wenn sie dieses Friedens mit geniessen wollen, der Römisch Kayß. und denen Catholischē mit gesamter Hand und Zuthat, in Krafft dieses Vertrags und Friedstandes auch aufgerichteten Land-Friedens und Reichs-Ordnung, ohne allen Anstand helffen, auf Maaß und

Wei-

bona ecclesiastica, ac secularia, cujusmodi quidem anno MDCXXX. sub pot estate fuerunt Catholicorum, attamen, vigore aliquam multorum hujus Pacificationis canonum Protestantibus contiguantur.

Weise, wie davon unten bey der Execution des Friedens-Schlusses mit mehrern beredet worden. Doch verstehet sichs in alle Wege, daß in dem nächst vorhergehenden Periodo gemeldeten Puncts der Restitution nicht gemeynt auch nicht begriffen seynd diejenige geist- und weltliche Güter, so zwar anno 1630. noch in Catholischer Stände Händen gewesen, iedoch aber Krafft unterschiedener Puncten dieses Friedens-Schlusses den Augsburgischen Confeßions-Verwandten bleiben sollen.

§. 30.

Ex aduerso Caesar, omnesque Catholici ordines, bellorumque socii, quibuscunque Electoribus, principibus, ordinibus Imperii Protestantibus, eorundemque consiliariis, ministris equestribus, ac subditis, & in genere omnibus ac singulis inde dependentibus excepto prorsus nemine (praeter eos, quos Amnestia segregauit) restituerentque subditis juramento quouiscunque astrictis, sacramento absolutis, quaecunque ad Electoratus, Principatus, regiones ac subditos, fortalitia, arces, claustra, fundos, reditus, vsufructus, cujuscunque loci ac nominis pertinent. Hactenus vero ab anno MDCXXX. post Sueciae Regis irruptionem, a Caesare, Catholicisque Electoribus, Principibus Ordinibusque, ac belli sociis, occupari coeperunt. Sic, vt multa hic demolitio, damnique caussatio, siue etiam machinarum bellicarum, aliarumque rerum, deductio, siue expensarum sumtuumque

§. 30.

Dargegen sollen und wollen Ihro Kayserl. Majestät und sämtliche Catholische Stände, und dero Kriegs-Verwandte auch hinwiederum allen Augsburgischen Confeßions-Verwandten, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, und dero Räthen, Dienern, Land-Ständen und Unterthanen, und insgemein allen und ieden ihren Angehörigen, überall, Niemand, (als die von der Amnestia excipiret seyn,) ausgenommen, restituiren und einräumen, und gleicher Gestalt die Unterthanen von der Pflicht, die sie an einem oder dem andern Ort geleistet, und sich damit verwandt gemacht, loßzehlen, was von Dero Chur-Fürstenthumen, Fürstenthumen, Landen und Leuten, Festungen, Schlössern, Päßen, liegenden Gründen, und aller Enden im Reich zustehenden Renten, Gülten und Nutzungen, und aller Orten, wie die

que bellicorum, praetenſio, locum inueniant. Exceptis dundaxat illis machinis, armisque, quaecunque ab altero, vel altero inferri contigiſſet.

die Namen haben, ſeither anno 1630. entſtandener Unruhe, nach Ankunfft des Königs in Schweden aufs Reichs Boden, von allerhöchſt gedachter Ihrer Kayſerl. Majeſtät dero aſſiſtirenden Chur-Fürſten und Ständen, auch Kriegs-Verwandten occupiret geweſen, oder den Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten, vermöge dieſes Friedens-Schluſſes bleiben ſollen, und ſolches gleichfalls ohne Demolirung oder Zufügung und Geſtattung einiges fernern vorſetzlichen Schadens, wie auch ohne Abführung des Geſchützes, oder anderer an denſelben Orten annoch befindlichen Mobilien, auch ohne Erſtattung aufgehobener Nutzung, erlittener Kriegs-Schäden, und aufgewandter Unkoſten. Auſſerhalb, was ieder Theil an Stücken und Munition, wie oben gemeldet, ſelbſt dahin geſchafft, oder mit ſich gebracht.

§. 31.

Secundum, haec, pacis amore, Caeſar annuit, vt illa quoque, quae poſt naſcentes ab anno MDCXXV. per inferioris Saxoniae Circulum motus, occupari coepiſſent, nominatim Wolferbytum & Nyenburgum propriis dominis, itemque ejus generis omnes ſiue ciuitates ſiue fortalitia, illis ſubtractibus hactenus in poteſtatem venientia, reſtituantur. Absque eo, vt ſicut praememoratum eſt, ſiue demolitio, ſiue tormentorum, vtenſiliumque, deductio, ſiue expenſarum bellicarum, pratextus praeualere queant: Et tamen, quae Catholici importaſſent, tormenta, & id genus, referrent.

§. 31.

Neben und über dieſen haben um Friedens willen die Römiſche Kayſerl. Majeſt. auch verwilliget, das, was der in Nieder-Sächſiſchen Crayß anno 1625. entſtandenen Unruhe occupiret worden, darunter denn in ſpecie die Veſtung Wolffenbüttel und Nienburg mit gemeint, ihren rechten Herrn, und alles was Ihre Kayſerl. Majeſtät und dero aſſiſtirende ſonſten mehr von Städten und Veſtungen dero Oerter in ihren Händen haben, allermaſſen, wie obgemeldt, ohne Abſtattung der aufgehobenen Nutzungen ohne Abführung noch daſelbſt vorhandenen Geſchützen, oder anderer Mobilien, auſſerhalb was an Stücken und Munition Sie und die Catholiſchen dahin bringen laſſen, ſollen unverweigerlich reſtituirt werden.

§. 32.

§. 32.

Quaecunque Saxoniae Elector per Bohemiae Regnum, Silesiaeque Ducatum adhuc dum possidet, ea intra decendium post praeeuntem & receptam hujusce Pacificationis, ab ipsomet Caesare signatum confirmationem, citrà tergiuersationem, restitueret; Militem deduceret. Caesarisque legatis ciuitates, ac fortalitia contraderet. Neve alius pro Caesareano miles irrepere possit, caueret. Si vero alio milite, quam Saxonico, praeoccupentur, tum ad rogationem Caesaris Elector conjunctis armis illorum procuraret ejectionem.

§. 32.

Was Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen im Königreich Böheim und Herzogthum Schlesien etwa noch innen hat, das sollen und wollen Seine Churfürstl. Durchl. in zehen Tagen nach Empfahung dieses mit Kayserl. Majestät Hand und Secret-Insiegel bekräfftigten Friedens, ohne allen Auffenthalt restituiren, Ihr Krieges-Volck davon abführen, und der Kayserl. Majestät oder deroselben hierzu in specie gevollmächtigten Befehlshabern die Plätze und Vestungen, so sie etwa innen haben, abtreten, damit kein anders als das Kayserl. Volck dieselbe praeoccupiren möge. Da auch etwan ander Volck noch darinnen läge, wollen Ihre Churfürstl. Durchl. dasselbige, wo Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst begehren würden, mit Ihrer alsdann im Namen Ihrer Kayserl. Majestät, und des Heil. Reichs führenden Armada heraus bringen helffen.

§. 33.

Eodem die, quo Elector Caesari per Bohemiam Silesiamque, facit restitutionem, Caesar itidem Electori omnia contradet, reddetque, quaecunque, ad Electoratum ejus, caeterasque regiones, spectantia, hactenus a Caesareano, siue belli socio, detinentur milite.

§. 33.

Eben auch an selbigem Tag, da die Restitution der Kayserl. Majestät in Böhmen und Schlesien beschicht, sollen und wollen gleichfalls wohl die Kayserl. Majestät der Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen restituiren und abtreten alles, was von Dero Chur-Fürstenthum, oder andern Ihro zugehörigen Landen Ihrer Kayserl. Majestät oder Dero Herren Assistenten Kriegs-Volck alsdenn in Besatzung noch haben möchten.

§. 34.

Procedentibus illis, Elector conjunctis cum Caesare viribus, dabit ope-

§. 34.

Sodann sollen und wollen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. mit erst-

operam, vt non minus per imperium Catholicis Ordinibus, ex lege hujus siue Transactionis, siue Pacificationis, sua ilicet tradantur. Tamen si caeteri Electores, Principes, Ordinesque, hocce pactum admittant, comprobentque, nec ne.

angeregter Kayserl. Reichs-Armade verhelffen, daß auch den Catholischen im Reich das Ihrige, diesem Vertrag und Frieden-Schluß gemäß, zum schleunigsten wieder eingenommen werde, es möchten sich gleich die andern Augsburgischen Confeßions-Verwandten Chur-Fürsten und Stände zu diesem Accord bekennen und demselbigen gemäß verhalten oder nicht.

§. 35.

Ex aduerso, paria facient Caesar, & Catholici: conjunctis viribus effecturi, vt ea, quaecunque vigore hujus contractus, debentur Protestantibus, illis cedantur & contradantur.

§. 35.

Entgegen soll von Ihrer Kayserl. Majestät und den Catholischen mit gesamter Hand und Zuthat ebenmäßige Hülffe, Rettung und Wiedererlangung des Ihrigen iedem Augsburgischen Confeßions-Verwandten, so viel ihnen nach Ausweisung dieses Frieden-Schlusses gebühret, gedeyen und wiederfahren.

§. 36.

Siquidem Elector Brandenburgicus, ab hac Pacificatione non excluſus, praesentem admittat Transactionem, vtique Pomeraniae regionum successione secure, nomine Caesaris, potietur.

§. 36.

Immassen denn auch hiermit ausdrücklich bedinget worden, daß der Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg, wenn sie sich zu dieser Pacification verstehen, und in allen bequemen, (wo sie denn von diesem Frieden nicht ausgeschlossen, noch unter den excipiendis ab Amnestia gemeint seynd) die Anwartung und darüber habende Belehnung an den Pommerischen Landen, und sonsten allerdings verbleiben, von Ihro Kayserl. Majestät auch dieselbe darbey geschützet werden solle.

§. 37.

Non tantum autem Pomeraniae regionum intuitu, sed alias in vniversum, conjunctis enitendum esset viribus, quò superioris inferioris que, Saxonicae circuli, a peregri-

§. 37.

Nicht allein aber wegen der Pommerischen Landen, sondern auch sonsten insgemein soll man conjunctis viribus sich dahin bemühen, daß der Ober- und Nieder-

regrino milite, & nominatim Sueeis, aliisque illic ſtabulantibus, huicque Pacificationi minime morem gerentibus, copiis eliberentur. Ab Imperio remouerentur. Et, niſi vltro abeant, conjunctis ejicerentur viribus. Locaque ab iſtis liberata, ex lege praeſentis Pacificationis, citra tergiuerſationem, priſtinis reſtituerentur dominis. Idem per Gueſtphalicum, inferioremque Rheni, Circulos, praeſertim apud Viſurgim, fieret, ne vel ex his locis Imperio, & inprimis hereditariis Caeſaris regnis, ac Prouinciis, periculum immineat. Sed praeſens omnibus tranquillitatem afferat Pacificatio.

der-Sächſiſche Crayß vom fremden und inſonderheit dem Schwediſchen, und andern darinnen liegenden, und dieſem Frieden-Schluſſe ſich nicht gemäß verhaltenden Krieges-Volck liberiret, ſolches von des Reichs Boden abgeſchaffet, und da es nicht gutwillig weichen würde, mit zuſammengeſetzter Macht daraus gebracht, die Plätze, welche es beſetzt, davon befreyet, und ihren vorigen Herren, und denen ſie vermöge dieſes Frieden-Schluſſes gehören, ohnweigerlich wiederum eingeräumet werden. Eben desgleichen ſoll auch in dem Weſtphäliſchen und Nieder-Rheiniſchen Crayß, und ſonderlich an dem Weſer-Strom geſchehen, damit auch von und aus denſelben Orten dem Reich, in ſpecie auch Ihro Kayſerl. Majeſtät Erb-Königreich und Landen weiter keine Gefahr dahero zugezogen werden möge, ſondern dieſer Friede einem jedem ſeine Ruhe bringe.

§. 38.

Illis ad effectum ſpectantibus, tum quidem Brunſuicenſibus, ac Luneburgicis, Ducibus, Pacificationi huic acceſſuris, viresque eum in euentum cum Caeſaris, & Imperii copiis ſociaturis, fortalitium Wolfferbytanum, omniaque caetera loca ac fortalitia, ad Duces dictos pertinentia, ex lege hujus conuentionis reſtituerentur. Par ratio diduceretur cum omnibus locis caeteris, cujusmodi vel Caeſaris, vel Catholicorum ordinum, miles atiamnum obtineat.

§. 38.

Wenn ſolches geſchehen, oder man deſſen beyderſeits in würcklicher Arbeit begriffen, ſollen Dero Fürſtlichen Haus Braunſchweig und Lüneburg, ſo es dieſem Frieden-Schluß ſich accommodiren, und ſeine Vires an deſſelbigen Vollſtreckung, mit der Kayſerl. Majeſtät und des Heil. Reichs Armaden zuſammen ſetzen wird, die Veſtung Wolffenbüttel, und alle andere Oerter, Veſtungen und Plätze, ſo hochgedachtem Haus zuſtändig, und vermöge dieſes Frieden-Schluſſes gebühren

ren, restituiret und abgetreten werden. Eingleichmäßiges soll mit allen denen Plätzen, welche Ihre Kayserl. Majestät und die Catholischen etwan der Orten innen hatten, gegen alle diejenigen, denen solche vorhin zustanden seyn, geschehen.

§. 39.

Si nunc per Electoralem, & superiorem Rhenanum, Bauaricum, Sueuicum, & Franconicum, Circulos, tam Caesari, Catholicisque Ordinibus, quam armorum & cauſſae sociis, praesertim Austrasiae Duci, ejusque necessariis, omnia, prout dictum, plenissime restituantur, praesidiaque deducantur. Tunc Caesar praedictorum Circulorum Ordinibus Protestantibus, hancce pacificationem, amplexueris, omnium, ad illos pertinentium, locorum amoebaeam faciet restitutionem. Etiam deducto è Ratisbona praesidio,

§. 39.

Wenn auch im Chur-Rheinischen, Ober-Rheinischen, Bayrischen, Schwäbischen und Fränckischen Crayß, der Röm. Kayserl. Majestät und den Catholischen, samt ihren Mitverwandten, insonderheit den Herzogen von Lothringen, und seinen Angehörigen, das übrige plenarie, wie obvermeldet, restituirt, und alle andere Besatzung ausgeschafft, wollen Ihre Kayserl. Majestät reciproce denen Augsburgischen Confessions-Verwandten ietztgemeldten Crayſen, so sich zu diesem Accord gleicher Gestalt bekennen, und denselbigen vollziehen helffen werden, die von ihren Landen innhabende feste Plätze und Oerter wiederum abtreten und einräumen, auch aus Regensburg die Guarnison abführen lassen.

§. 40.

Esto autem Caesarem quorundam sub praedictis illis Circulis locorum possessionem proferre, & extrahere. Eo euentu Ordines, ad quos spectat dominium, redirent in possessionem sine mora, regimenque exercerent. Absque eo, vt praesidio Caesaris imperiali de suo satisfacere, huicque oneri humeros supponere teneantur. Verum enim verum, e communibus id genus Imperii censibus, si forte extra or-

§. 40.

Ob aber gleich Ihre Kayserl. Majestät solcher Gestalt etliche Oerter in bemelten Crayſſen noch besetzt behielten, so hats doch diese klärliche abgeredte Meynung, daß die Stände, welchen selbige feste Oerter zustehen, nicht sollen schuldig seyn, von ihren Land und Leuten länger auszubleiben, oder sich derselbigen Regierung zu enthalten, noch auch solche Kayserl. Reichs-Besatzung

dinem validius immittatur, ac pacis temporibus consuetum est, praesidium, aleretur. Neque vero exinde vlli Ordinum, quoad jurisdictionem, jura, reditusque nascerentur praejudicium. Sed omnibus illis, ad se spectantibus, secure fruerentur, Modo hanc in Pacificationem, transitum feciſſent.

aus dem ihrigen zu besolden und zu versorgen, und solche Last allein zu tragen, sondern aus den gemeinen Reichs-Contributionibus, soll die Unterhaltung desjenigen Volcks, so über die Ordinaria bey friedlichen Zeiten gewöhnliche praesidia noch weiter zur Besatzung eingeleget wird, hergenommen werden. Es soll auch von denselben Besatzungen keinem Stand an seinen Obrigkeitlichen und andern Juribus, sodann Einkünfften und Intraden, einiger Einhalt und Eintrag geschehen, sondern er, deren ungehindert, wenn er sich zu diesen Friedens-Schluß würcklich bekennen und demselbigen gemäß verhalten thut, alles desjenigen genieſſen, wessen er vorhin befugt gewesen, und ihm in diesem Schluß nicht benommen ist.

§. 41.

De Auſtrasiae Duce ista essent: Nimirum haec praesertim in possessione regionum ac subditorum arcium, clauſtrorum, fortalitiorum fundorum itemque prouentuum, redituum, dignitatis, jurisdictionisque, vbicunque, prout Anno MDCXXX. obtinuit, citra exceptionem quamcunque, reponeretur, defendereturque. Sic vt ne quicquam fortalitiorum ejus demolitio, aut alia quaecunque noxa, locum inueniant. Si quid vero praeter expectationem ejusmodi contingat, tunc Caesar omnesque, hanc pacificationem amplectentes, Electores, Principes, Ordinesque Imperii, in autores eorumque auxiliatores, animaduerterent, vindictamque exercerent.

§. 41.

Wegen des Herzogen von Lothringen ist hiermit insonderheit bedinget und abgeredet worden, daß er zu allen seinen Land und Leuten, Schlössern, Pässen, Festungen, liegenden Gründen, Nutzungen, Gülten und Gefällen, Hochhalten, Würden und Gerechtigkeiten, allenthalben, wie er dieselbe noch in Anno 1630. gehabt, nichts ausgenommen, restituirt und dabey erhalten, auch nicht nachgesehen werden sollen, daß weiter etwas an seinen Festungen demoliret, oder ihme einiger vorsetzlicher Schade zugefüget werde. Solte es aber über Zuversicht geschehen, soll solches von Ihrer Kayserl. Majestät und von denen diesen Friedens-Schluß beliebenden Chur-Fürsten und Ständen

des

des Reichs an den Verursachern und Helffers-Helffern nicht ungeandtet noch ungerochen gelassen werden.

§. 42.

Ab isto Restitutionis canone eximitur Philippiburgum, Caesar enim hoc sibi reseruat. Eam futuram, quae sibi, & Imperio, sit commodissima. Quae omnia, caeteraque singula, citra dolum, bona, sincera Germanicaque fide implebuntur.

§. 42.

Die Festung Philipsburg gehöret nicht mit in diesen Restitutions-Punct, sondern Ihre Kayserl. Majestät haben Ihr referirt, es damit zu halten, wie Sie es für Sich und das Heil. Röm. Reich am besten befinden, und wird solches, wie alles andere, treulich, ehrbar ohne alle arge List und Gefährde verstanden, und daß darmit nach Teutscher Ehrbarkeit und Redlichkeit gehandelt werde.

§. 43.

Si quae, per hos ab Anno MDCXXX. hactenus continuatos, bellorum motus possessores intermistici contra alium, aliumque, vicinum Imperii Ordinem exercere coepissent; ea in nullius praejudicium damnumque, vergerent. Sed ad vsus pristinos praesens ante bellum consuetos debitosque redirent.

§. 43.

Was denn bey dieser ab anno 1630 bis dato gewährten Kriegs-Ubung die bisherige Interims-Besitzer gegen einen und andern Nachbarn asseriren und zu behaupten sich unterstanden, solle keinem Theil Vortheil oder Schaden bringen, sondern bey demjenigen, was vor derselben Kriegs-Ubung üblich und recht war, gelassen werden.

§. 44.

Omnes, & lege belli, vtrinque captiui, quorum superiores hanc Pacificationem ordine fuissent amplexi, ab hujus Transactionis publicatione, intra mensem, sine lytro, dimitterentur liberrime. Sic tamen, vt isti, qui jam tum lytrum promisissent, illudque penderent. Hi vero, caeterique omnes, siue in lytri solutionem consensissent nec ne, sumptus tempore custodiae factos, compensarent.

§. 44.

Alle und iede Kriegs-Gefangene, deren Principalen sich dieser Friedens-Handlung allerdings würcklich bequemen, sollen zu allen und ieden Theilen, ohne einig Löse-Gelt erledigt, und auf freyen Fuß gestellet werden, doch daß diejenigen, welche sich allbereit geschützet, oder eine Rantzion versprochen, dieselbe erlegen, und durchgehends alle Gefangene, es sey gleich eine Rantzion von ihnen ver-

versprochen worden, oder nicht, die Unkosten, welche auf sie in währender Custodia ergangen, erstatten sollen.

§. 45.

Inter Caesarem, omnesque Catholicos, Caesari auxiliantes, Electores, Principes, Ordinesque Imperii, caeterosque belli contubernales ac socios, ab vna, & Saxoniae Electorem, aliosque belli socios, Ordines Protestantes, ex altera parte (modo illi omnes, ac singuli, hanc Pacificationem, ejusdemque effectum, post elapsum a publicatione decendium, consuetamque, intimationem, sine mora decenter amplectantur, rectèque atque ordine admittant) plenissima omnium eorum, quaecunque sub his belli postremi motibus ab Anno MDCXXX. inclusiue, per S. Rom. Imperium, ab inuasione Sueciae Regis, inter eos interuenerunt, sanciri coepit Amnestia. Qua quidem collisiones, fastidia, & id genus discrimina, quomodocunque in scenam venientia, omnino ac funditus tolluntur. Et quidem hac sub conditione; Ne deinceps eorum omnivm, sive per viam juris, sive amicitiae, vllo sub colore, quicquam moueatur praetendaturque. Praecipue vero, quoad belli sumptus, damnaque, bello illata, conuentum est: tam Caesarem, pro familia Austriaca, caeterisque Electoribus ordinibusque Catholicis, ab aduersa parte, quam Protestantes a Caesare, familia Austriaca, reliquis-

§. 45.

Zwischen der Röm. Kayserl. Majestät und denen sämtlichen Catholischen, Ihr assistirenden Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch allen denen Kriegs-Verwandten an einem, und dann Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, wie auch allen andern Ihrer bisherigen Kriegs-Parthey zugethan gewesenen, der Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen am andern Theil, wenn sie sich samt und sonders zu diesen Frieden-Schluß, und zu dessen gäntzlicher Vollstreck- und Handhabung, alsbald nach desselben Publication, und an ieden Stand davon gelangenden Wissenschafft, vor Verfliessung deren darunten bestimmten zehen Tage, und also ohne einige Verzögerung würcklich bequemen, denselben annehmen, allerdinges darein verwilligen, und sich darzu verbunden machen, ist eine vollkommene Amnestia alles dessen, so bey dieser letzten Krieges-Ubung von anno 1630. an im Heil. Röm. Reich, nach Ankunfft des Königs in Schweden auf des Reichs Boden zwischen ihnen vorgegangenen und was darzu Ursach gegeben, gestifftet und aufgerichtet, und alle Mißhelligkeit, Unmuth und Widerwillen so dabey entsprungen, und

quisque Ordinibus Catholicis, neque nunc, neque deinceps, quicquam poſtulaturos. Sed omnia ſingulaque vna aeternae obliuionis litura inducenda. Caeſarisque ſuperueniente ſuprema authoritate, ac plenipotentia, hujusque Pacificationis vigore ſopienda & funeranda eſſe.

dahero, auf waſſerley Wege es auch geſchehen möchte, herfür geſuchet werden könte, gäntzlich aufgehoben, dergeſtalt und alſo, daß derſelben von keiner Seiten weiter im Unguten nicht zu gedencken, noch deroweaen ein Theil wider den andern weder durch Güte oder Recht, unter einigerley Schein nicht zu praetendiren, noch vorzuwenden haben ſoll. Inſonderheit aber auch des Krieges-Unkoſten und zugefügten Schäden halben, ſo wohl Ihre Kayſerl. Majeſtät, Dero Haus und ſämtliche Chur-Fürſten, Catholiſche, Fürſten und Stände gegen die andere Kriegs-Parthey, die Augsburgiſche Confeſſions-Verwandte, und denn auch dieſelbige hinwiederum gegen Ihro Kayſerl. Majeſtät, dero Haus, und allerſeits Catholiſche Stände, weder ietzo noch künfftig nichts ſuchen, ſondern alles durchaus geſuncken und gefallen, und aus Kayſerlicher Macht und Vollkommenheit auch Krafft dieſes Frieden-Schluſſes, aufgehoben und abgethan ſeyn ſoll.

§. 46.

Illa ſub Amneſtia Caeſaris, ejusque Familiae Auſtriaca, itemque Ordinum Catholicorum bellique ſociorum, nec non Electoris Saxoniae, caeterorumque Proteſtantium Ordinum heredes ac poſteros, regiones ac ſubditos ſupremae infimaeque notae Praefectos militares, omnesque gregarios, ſimulatque conſiliarios, & miniſtros, cujuscunque gradus ac nominis, citrà omnem discriminationem, pariterque omnes Senatores, per Imperii aliasque ciuitates, obuios, eorumque neceſſarios, ac famulitia, immo omnes, quicunque alterutrius partis ſecuti eſſent militiam

§. 46.

In ſolche Amniſtia ſollen auch von Ihrer Kayſerlichen Majeſtät, Ihres Hauſes, und deren aſſiſtirenden Catholiſchen und anderer Kriegs-Verwandten und dann Seiner Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen, und der andern auf derſelbē Seiten mit geweſenen Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten Stände, Erben und Nachkommen, Land und Leute, ſo dann alle hohe und niedere Kriegs-Officierer, und gantze Soldateſca insgemein, ſo wohl beſtellte Räthe und Diener, ſie haben Namen, wie ſie wollen, vom höchſten bis zum niedrigſten, und

vom

tiam, comprehendi: Ita vt neque in vitae, neque fortunae bonis, dignitatis, libertatis, jurisdictionis, aliisque iuribus, vel ipsi, vel ipsorum heredes separatim, aut collectim, sub vllo vnquam colore praetextuque, quicunque tandem fingi amet, in aeternum aliquid praejudicii, damnique, ac morae pati debeant. Vt neque vnquam illinc formari possit objectio. Tantum abest, vt odii scintillula in vindictam despumare debeat. Siue Imperii Ordinibus, siue aliis in genere quibuscunque, quoad feuda a Caesare, Imperioque siue aliis Ordinibus, dependentia, & id genus jura, quicquam derogandum veniat. Vt neque officii, ac muneris, negligentia, postremis sub belli motibus interjecta, fraudi sit: Aut alia quaecunque, siue captatio, siue objectio, locum habeat: Omnibus id genus, quantacunque sint, corollariis damnatis, penitusque extinctis ac funeratis.

vom niedrigsten bis zum höchsten ohne einigen Unterscheid, ingleichen alle Raths-Verwandte in Reichs- oder andern Städten, auch Dero Bedienten und in Summa, jedermännigslich, so einer oder der andern Parthey bey obgesetzter Kriegs-Ubung verwand oder zugethan gewesen, an Leib, Leben, Ehre, Würde, Freyheit, Haab, Gütern, Lehen, Rechten, Gerechtigkeiten, Stand und Amt, kräfftig mit eingeschlossen, und deswegen wider Sie und Dero Erben, ingesamt und sonders so wenig, als wider das Haupt und Glieder selbst, auch sonsten von keinem diesem Kriege zugethan, und verwand gewesenen Stand wider des andern auch darbey interessirten gewesenen Stands-Officirer, Räthe, Diener und Unterthanen, unter keinerley Schein und Praetext, wie solches immer Namen haben, und ersonnen werden möchte, zu ewigen Zeiten und in Unguten nicht

gedacht, noch demselben etwas vorgerückt, viel weniger geandtet und gerochen, auch den Ständen des Reichs selbst, und sonsten andern insgemein, an deren von der Röm Kayserl. Majestät und heiligen Reich, oder auch durch einen oder mehr Stände von einem oder mehren seiner Mit-Stände tragenden Lehen, und andern Gerechtigkeiten, nichts, so im Thun oder Lassen vorgegangen, wie auch keine unterbliebene Muthung oder Versäumnis, so etwa vorgewesener dieser letzten Kriegs-Unruhe beschehen, beygemessen, oder einige beschwehrde zugezogen werden, sondern alles, so vorgegangen, gäntzlich abgethan, verloschen und aufgehoben seyn.

§. 47.

Si nunc ab Anno MDCXXX. sub Dicasterio Caesaris aulico, dies dici coepisset. Partes vero litigantes inde non comparuissent, aut causae pro necessitate non obiisset defensionem. Hanc illismodi fraudi non futuram, neque juribus derogaturam.

§. 48.

Interim ab hac Amnestia Caesar conceptissimis verbis excludit, segregatque res Bohemicas, Palatinasque & quae eo spectant consectaria. Quod enim pro eorum omnium suppressione, Caesar se, universamque familiam suam, ingenti non minus oneri exponere, quam hereditariarum Prouinciarum partes, in compensationem belli laborum impendere debuisset, eapropter belli sumptuum, indeque emergentium damnorum, refusionem jure meritoque ab autoribus, auxiliatoribus, venire petendam. Nisi jam tum, aliis interuenientibus transactionibus particularibus quidem e complicibus rediissent in gratiam.

§. 47.

Es soll auch, wenn seither An. 1630. an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath Rechtliche Termin angesetzt worden, und die Partheyen darauf nicht erschienen wären, oder ihre Nothdurfft gebührend nicht angebracht hätten, solches ihnen gleichfals zu keinem Nachtheil und Abbruch ihres Rechten gereichen.

§. 48.

Es ziehen aber Ihro Kayserl. Majestät von dieser Amnestia per expressum aus, die Böhmische und Pfältzische Händel und Sachen, und was demselben anhangt, und weil Ihre Kayserl. Majestät solche zu dämpfen, sich und Ihr Haus in solche schwere Läste stecken, und wie obgedacht, etliche Ihre Erb-Länder zurück lassen und entrathen müssen. So haben Ihre Kayserl. Majestät Ihr die Erstattung derentwegen aufgewandter Kriegs-Unkosten und verursachten Schäden, bey den Verursachern, Helffern und Beförderern, so viel derselben mit Ihrer Kayserl. Majestät durch andere Verträge, oder sonst nicht allbereit verglichen, oder ausgesöhnet, noch weiter zu suchen, vorbehalten.

§. 49.

Praeterea Caesar ab hac Amnestia quosdam tam noxios, quam bona, segregat. Super quibus Electori Saxoniae specialem impertiri

§. 49.

Ferner ziehen auch Ihre Kayserl Majestät aus dieser Amnestia etliche Personen und Güter, von welchem Ihre Kayserl. Majestät der

tiri fecit designationem. Simulatque pacis desiderio, pollicitus, sese, praeter dictam designationem excluforiam haud extensurum: Quam quidem sub speciali id genus codice ante sit peractum.

der Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen eine special-Communication schrifftlich thun lassen, und zugleich um Friedens und Ruhe willen, milteste Erbiethung gethan, die Ausnahm aus der Amnestia gantz und zumahl nicht weiter zuerstrecken, als in diesem Frieden-Schluß, und in derselbigen schrifftlichen special-Communication klärlich gemeldet ist.

Elector vero, reseruati ejus caussa, dum Caesar sententiam hanc ex parte mutare noluisset, ideoque salutarem Imperii tranquillationem differre non potuit. Sed almae pacis intuitu, acquieuit. Interim id genus siue reseruatum, siue designatio, ejusdem esset valoris, ac si verbotenus in Transactionem venisset ordinariam.

Weil denn Ihre Kayserliche Majestät auf solchen particular-Auszug allergnädigst bestanden, Ihre Chur-Fürstl. Durchl. auch nicht befinden können, daß um so bewandten Vorbehaltung willen die heilsame Reichs-Beruhigung einige Stund zu hindern, so haben es Seine Chur-Fürstl. Durchl. endlich um Friedens willen darbey verbleiben lassen, und soll solcher Auszug, und dessen Specification, wie sie in einem Neben-Receß unter heutigen dato verfaßt, eben so kräfftig und gültig seyn, auch darüber gehalten werden, so wohl, als wenn sie von Worten zu Worten diesem Vortrag specificiatim einverleibet.

§. 50.

Nihilominus eam Caesar adjecit declarationem. Vt, si post designationis ejusce publicationem alter, & alter è fontium numero fores gratiae temporius pulsset, pro rerum, in medio versantium, qualitate, illis gratiam impertiri velit,

§. 50

Doch haben Ihre Kayserliche Majestät sich darneben allergnädigst erkläret, daß, wenn nach Publicirung solcher Specification ein oder andere ausgenommene Personen sich bey derselben unverlängst anmelden, und Gnad begehren würden, Sie nach Beschaffenheit der Sachen, Ihnen allen den Weg zu Ihren Gnaden-Thron zu kommen, hierdurch nicht gesperret haben wolten.

§. 51.

Cum quibuscunque ordinibus Caesar in particulares descendisset transactiones, eae essent ratae. Ex ad-

§. 51.

Welche Stände mit Ihro Kayserl. Majestät bereit particulariter accordiret, die sollen bey ih-

aduerso iis non liceret vltra illos ante permissos egredi limites. Aut majus quiddam hac e pacificatione petere: aut superiori transactioni renunciare.

rem Accord gelassen werden. Entgegen aber nicht befugt seyn, etwas mehreres, als in demselbigen Ihnen bewilliget, aus diesem Frieden zu begehren, oder aber sich desjenigen, was sie im selbigen accordiret, zugesagt, durch diesen zu entbrechen.

§. 52.

Quicunque, sub his bellorum motibus, inter vtrasque belli gerantium partes fuissent medii, illi, modo citra moram huic accedant pacificationi, in ejusque effectus conspirent, vna cum consiliariis, ministris, equestribus ac subditis, communibus, illinc resultantibus fruerentur commodis.

§. 52.

Obgedachter Amnestie, und insgemein des gantzen Frieden-Schlusses sollen die bey der vergangenen Kriegs-Ubung Neutral gebliebene Stände, dafern sie sich zu diesen Frieden-Schluß gleichfals alsobalden bekennen, denselben annehmen und würcklich vollziehen helffen, neben ihren Räthen und Dienern, Lands-Ständen und Unterthanen, mit geniessen und aller dessen Commodorum mit fähig seyn.

§. 53.

Hac sub Pacificatione illi Magnates continerentur, qui vni vel alteri, belligerantium parti sub his postremis belli turbis tuliffent suppetias. Hac sub exceptione: Modo permittent, ea quae alter aut alter sub hoc bello nouissimo ab Anno 1630. vsque ad Pacificationem, praesertim etiam aduersus Transactionem apud Ratisbonam sub praedicto anno MDCXXX. intervenientem, occupasset, citra moram, possessoribus, pristinis, aut quibus, vigore hujus pacificationis competit, restituerentur, quo euentu omnia aeterna obliterarentur obliuione, alias, ob auxilii erogationem, forte praetendenda.

§. 53.

In diesem Frieden-Schluß sollen auch mit eingeschlossen seyn diejenigen Potentaten und Gewälte, die einen oder andern Theil dieser letzt-vorgegangenen Kriegs-Ubung beygestanden, doch wofern sie allerseits wollen, und dasjenige, was einer oder andere in diesem letzten Krieg von Anno 1630. bis zur Zeit des Friedens, sonderlich auch dem zu Regensburg in ietzt gedachtem 1630. Jahr mit dem König in Franckreich gemachten Friedens-Schluß zugegen eingenommen, unverlängt den vorigen Besitzern, oder denen es vermöge dieses Frieden-Schlusses gebühret restituiren.

Auf

Auf welchen Fall zu ewigen Tagen in keinerley Weise ichtwas ungleich gedacht, sondern hiermit beygelegt seyn soll, was sonst eine oder kriegende Parthey, wegen der, ihrem Widertheil bey dieser Kriegs-Ubung erwiesenen Assistentz hätte vorwenden mögen.

§. 54.

Caeterum Caesar hujusce pacificationis integrae publicationem clementissime recepit, ad omnes, & singulos Electores, Principes, Ordinesque Imperii, nec non liberos Equestrium choros, pariterque Civitates Maritimas, proxime ematurandam. Sic, vt iis omnibus, sub rescriptis, codicillisque, eo pertinentibus, tam necessitatis, exigentiam, quam amorem, fidemque patriae debitam; nec non juramenti sanctitudinem, qua quidem Caesari, Imperioque, obligantur, inculcet, Impendioque admoneat, nimirum vnusquisque, ad quem spectant rescripta, suos per districtus, id genus Pacificationem, ad omnium notitiam, euulgaret. Praesentem transactionem secundum omnes clausulas admitteret. Militem conscripsum è sociorum ordinum finibus deduceret. Ex hoc tempore nemini injuriam damnumque afferret. Vires eas cum Caesaris copiis conjungeret. Neque vltra ordinarii praesidii necessitatem per fortalitia retineret. Sed simultaque quibus, juxta pacificationis admissionem, auxiliis Caesari accedere velit, possitque: Quoque sub statu auxilii ferendi ratio consistat: significaret. Idque omne

§. 54.

Die Röm. Kayserl. Majestät haben allergnädigst übernommen, diesen gantzen Friedens-Schluß allen und ieden Chur-Fürsten und Ständen, des Reichs, auch desselben freyer Ritterschafft, wie nicht weniger der See und Ansee-Städten gantz förderlichst zu publiciren, und zu notificiren, ihnen vermittelst Kayserlicher Patente und darzu gehöriger Schreiben und Befelchen, die hohe Nothdurfft auch Schuldigkeit, Lieb und Treu des Vaterlandes, sodann die schwere Pflicht und Eyde, damit man der Röm. Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich verwandt, bester massen zu Gemüthe zu führen, und beweglichen zu ermahnen, daß ein jeder an welchen dergleichen abgehen, in seinem Gebiet solche Publication zu männigliches Wissenschafft öffentlich publiciren, auch den gegenwärtigen Frieden-Schluß in allen und jeden Puncten belieben und annehmen, darauf sein geworben Volck, aus seiner Mit-Stände Landen würcklich abfordern und wegnehmen, von derselben Zeit an Niemanden dadurch einigen weitern Schaden zufügen lassen, dasselbe Volck

mit

omne, ante decendii decurſum, ſiue Caeſari ſub debitae reuerentiae conteſtatione, ſiue viarum obſtantibus periculis, nomine Caeſaris, Vngariae, Bohemiaeque Regi, ſiue Moguntini, Colonienſi, Bauaro, Saxonique Electoribus ſeparatim, aut collectim, ſiue Caeſaris archiſtrategis, in proximo verſantibus, conceptis verbis aperiret. Quo ſic, quid opportunum factu, & a quocunque exſpectandum ſit, diluceſcat.

mit Jhre Kayſerl. Majeſtät Armada conjungire, und davon mehr nicht, als ſo viel er deſſen zu etwas Beſatzung ſeiner feſten Plätze nothwendig bedarff, behalten, zugleich mit in ſeiner die Acceptation dieſes Friedens-Schluſſes beſagender Erklärung, und mit wie viel Volck er ſich mit Kayſerl. Armada conjungiren könne und wolle, und in was für Zuſtand und Ordre ſich daſſelbe befinden thue, andeuten, und noch vor Verflieſſung 10. Tagen, nach Publicirung und erlangter Wiſſenſchafft dieſes Friedens, entweder mit gebührendem Reſpect die Röm. Kayſerl. Majeſtät, oder da daſſelbe vor Verflieſſung ſolcher Zeit, wegen Unſicherheit der Straſſen, und Weite des Weges gegen Jhre Kayſerl. Majeſtät ſelbſt zu thun ihme nicht wohl möglich wäre, doch an ſtatt Jhrer Kayſerl. Majeſtät die Königl. Würde zu Ungarn und Böheimb, oder die Chur-Fürſtliche Gnaden und Durchlauchtigkeiten zu Maintz, Cölln, Bayern oder Sachſen, ſamt oder ſonders, oder die Kayſerliche Generals Befehlshaber, welche ihnen am nächſten oder gelegenſten, deutlich und klar berichten ſollen, damit man alsdann wiſſen möge, wie ſich gegen iedem zu verhalten ſey.

§. 55.

Haec quippe eo ſpectat pacificatio, quod dilecta natio Germanica ad priſtinae integritatis, tranquillitatis, libertatis, ſecuritatisque, florem reuocetur. Caeſar, ejusque Archiducalis familia, pariterque omnes Imperii Electores, Principes, Ordinesque, pacificationis legem admittentes citra Religionis diſcriminationem, poſſeſſionibus priſtinis, rite, atque ordine reſtitutis, vti frui queant. Pro cujus effecti conſe-

§. 55.

Denn dieſer Friede wird zu dem Ende gemacht, damit die werthe Teutſche Nation zu voriger Integrität, Tranquillität, Libertät und Sicherheit reducirt, und die Röm. Kayſerl. Majeſtät und Dero hohes Ertz-Haus, auch alle Chur-Fürſten und Stände des Reichs, ſo nicht davon ausgenommen, und ſich darzu bekennen, ohne Unterſcheid der Catholiſchen Religion, und Augsburgiſchen

consecutione, vsque dum verus respondeat euentus, nihil operae intermittetur.

§. 56.

Quorum omnium realem felicemque in executionem, consumationemque, Caesar, supremum vtique imperii caput, maneret armatus. Cui Saxoniae Elector, caeterique Electores, Principes, Ordinesque extra necessarium per fortalitia praesidii numerum, vires jungerent. Caesarique, pro hujus Pacificationis executione, opem commodarent. Omnibus ex exercitibus vnus idemque Cardinalis, sub titulo Caesaris, Imperiique, combinaretur exercitus. E quo Caesar certas praecipuasque Saxoniae Electoris generali inspectione committeret copias. Reliquae vires, copiaeque, in vniuersum omnes, essent sub Caesaris filii, Vngariae, Bohemiaeque Regis, summo imperio immediate. Et si cuiquam alteri, tanquam vicario, Caesar secundarias velit conferre operas. His nunc Caesareis, Imperialibusque exercitibus, diuersis sub copiis excurrentibus, iretur in omnes istos, quicunque huic Pacificationi repugnent. Siue ea, quae quidem ex lege restituenda veniunt, haud reddant, siue etiam res Caesaris Imperiique amplius inquietent. Quo quidem nomine peculiaris ex hoc

schen Confession zu dem ihrigen restituirt, und dabey erhalten werden, so lang und viel auch, bis dasselbe zu Werck gerichtet, soll nicht geruhet noch gefeyret werden.

§. 56.

Zu dessen allen würcklichen und glücklichen Vollstreckung und Handlung sollen Ihre Kayserl. Majestät als das Ober-Haupt im Reich, armirt verbleiben. Zu derselben sollen Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen, und aller andern Chur-Fürsten und Stände Kriegs-Volck, auserhalb, was Sie obgehörter massen zu Besetzung ihrer festen Plätze behalten, stossen, und Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich zu Exequirung und Handhabung dieses Frieden-Schlusses Pflicht leisten, und also aus allen Armaden eine Haupt-Armada gemacht werden, die solle heissen und genennet werden: Der Röm. Kayserl Majestät und Röm. Reichs Kriegs-Heer, aus demselben Kriegs-Heer soll von Ihrer Kayserl. Majestät, Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ein ansehnlich Corpus zu Deroselben hohen General-Commando gelassen werden, das übrige Volck alles mit einander soll immediate unter Ihrer Kayserl. Majestät geliebtesten Herrn Sohn, der Königl. Würden zu Hungarn und Böheimb Höchsten General-Commando, und wenn

hoc die emergeret designatio: Cujus manuductione vtique res sit gerenda.

es Ihro Kayserl. Majestät nächst deroselbigen, von Ihrer und des Heil. Reichs wegen gantz oder zum Theil dirigiren, alibereit vertrauet hätten, oder noch vertrauē würden seyn, u. bleiben. Und mit solchem Kayserl. Kriegs-Heer, und dessen unterschiedenen Corporibus, soll wider alle diejenige, die, was demselbigen nach einem ieglichen restituirt werden soll, nicht restituiren, oder Ihre Kayserl. Majestät und das Reich noch weiter beunruhigen würden, nach Anweisung und Verordnung Ihrer Kayserl. Majestät zu Vollziehung dieses Frieden-Schlusses gegangen werden. Inmassen deswegen ein besonderes Memorial unter heutigem Dato aufgerichtet, darinnen mit mehrern zu befinden, wie es mit einem und dem andern soll gehalten werden.

§. 57.

Quodcunque essent exercitus exercitumque archistrategi, strategi, Marechalli, & in genere omnes ac singuli praefecti, gregariique Caesari, Imperioque, fidem & obedientiam, praestarent. Saltemque ad Caesarem, tanquam supremum Imperii caput, & S. Roman. Imperium, juxtaque praesentis, pacificationis effectum, respicerent: singulari ob id, Imperii ex lege, praeter id, quod ante copiae praestitissent, interueniente juramenti sanctitudine. Nihilo minus Vngariae Bohaemiaeque Rex, Electoresque Imperii, si qui, nomine Caesaris & Imperii, exercitibus praesint, & sic consequenter Saxoniae Elector, ipsimet in verba non jurarent, sed sufficeret, hos Caesari Imperioque extra hoc, semel sancte juraſſe, Verbisque, Rege & Electore dignis, fidem adstrinxisse. Caeteri tam praefecti militares supremi, quam in genere

§. 57.

So viel Armaden seyn werden, auch alle deren General-Leutenant, Feld-Marschalle, und insgemein alle und jede demselben verwandte Personen, von der höchsten bis auf die niedrigste, sollen der Röm. Kayserlichen Majestät und dem Heil. Reich treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, ihr einiges Absehen allergehorsamst auf die Röm. Kayserl. Majestät, als auf das einige Ober-Haupt, und auf das H. Röm. Reich, sonderlich aber auch auf die Handhabung dieses Frieden-Schlusses führen, und die Röm. Kayserl. Majestät und Heil. Reich wie solches die Reichs-Ordnung vermag, über diejenige Pflicht, so deroselben ihr Volck allbereit vorhin geleistet, mit sonderbaren Pflichten sich hierauf verwandt machen. Doch sollen die Königliche Würde zu Hungarn und Böheimb,

nere gregarii indifferenter omnes, proprie, ac vere jurarent.

heimb, und die Chur-Fürsten des Reichs, da einer oder mehr im Namen der Röm. Kayserl. Majestät und Heil. Reichs einen Generalat führen würden, oder führeten, und also auch die Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, versöhnlicher Eydes-Pflicht, und an dem begnüget werden, daß solchen ihren hohen Kriegs Befelch auf ihre der Röm. Käyserl. Majestät und dem Heil. Reich ohne das geleistete theure Eyde, oder doch auch auf respectiue Königl. und Chur-Fürstl. Ehre und Würde, Treue und Redlichkeit an Eydes statt nehmen, alle andere Kriegs-Häupter aber, und insgemein alles Volck soll die Pflicht würcklich ablegen.

§. 58.

Leges Militares Caesar ex Imperii Recessibus & statutis extrahi, earumque rationem haberi curabit. Quo, pro conseruatione alias vehementer exhaustae patriae, quicunque excessus inhibeantur, disciplina rectior militaris restauretur expeditionem militares; pro consequenda generali, & tantopere desiderata pace, debita sub circumspectione, guberuent, statiua quoque citra Religionis, dignitatisque, differentiam, ex aequo dispensentur. Sic tamen, vt sedes, ac fortalitia Electorum, Principum, Ordinumque, nec non ciuitatum Imperii, directorii nomine venientium, praeseruentur: Sub agro, ex aequa proportionis lege, hospitiorum designatione procedente.

§. 58.

Die Instructiones auch Articuls-Brieffe wollen Ihre Kayserl. Majestät aus des Heil. Reichs-Abschieden und Ordnung beyläufftig ziehen, acht darauf geben, und darüber halten lassen, daß zu Verschonung des ohne das sehr exhaurirten Vaterlandes, alle Insolentien verhütet, gute Kriegs-Disciplin wieder aufgerichtet, und die Kriegs-Expeditiones zu schleunigster Erreichung des allgemeinen hoch desiderirten Frieden-Zwecks zum vorsichtigsten angestellet, auch die Quartier ohne Unterscheid der Religion oder Standes, doch der Chur-Fürsten und Stände Residenzen und Vestungen, wie auch der ausschreibenden Reichs-Städte, (welche aber dargegen die Einquartirung auf dem Lande, oder sonst nach Proportion ersetzen sollen) damit zu verschonen, gleich ausgetheilet werden mögen.

§. 59.

Quandoquidem vero hoc tempore, generales Imperii, Circulorum,

§. 59.

Und dieweil unmöglich zu allgemeinen Reichs-Crayß und Depu-

rum, Deputationumque, conuentus celebrari nequeant. Interim collectae nihilominus veniant indicendae. Siue pax totalis (quod Deus faxit) sequatur, siue quaedam copiae porro sint conseruandae. Ea propter spes est, neminem fore ex Electoribus, Principibus, Ordinibusque Imperii siue Equestris, dictis liberis, siue maritimis ciuitatibus, qui secundum praesentis pacificationis acceptationem, negare velit centum, & viginti mensium, censum, pro more Imperii, Romanum & simplicem dictum, sex vicibus, nempe Calend. Septembris, & Decembris huius anni labentis, itemque Cal. Martii, Junii, Septembris & Decembris, instantis anni MDCXXXVI. certa sub ciuitate, in praesenti moneta, Ferdinandico pro lesqui floreno veniente, indubiè pendendum. Cujusmodi vnusquisque Ordinum Imperii dispensatori, pro consuetudine, & lege significaret. Quo sic eò magis militaris disciplina reuocetur, caeteri excessus, & confusiones, cujusmodi sub bello è stipendiis defectis communiter exsurgunt, euitentur.

tations-Versammlung dießmals zu gelangen, und doch eine Anlage gemacht seyn will, es gehe gleich einsmals, (welches GOtt gnädig verleihe) zu gäntzlichen Friede oder zu Unterhaltung noch etlichen Kriegs-Volcks; als versichert man sich, es werde kein Chur-Fürst oder Stand des Reichs, noch auch die freye Reichs-Ritterschafften, oder Ansee-Städte Bedenckens haben, stracks mit und neben ihre Acception dieses Frieden-Schlusses, ein hundert und zwanzig Monath, nach dem einfachen Römer-Zug zu bewilligen, und solche in sechs gleiche Zielen, benantlich 1. Sebtembris und 1. Decembris dieses noch lauffenden, und 1. Martii, 1. Junii, 1. Sebtembris und 1. Decembris, des nächstkünfftigen 1636. Jahres in die Leg-Stadt, deren jeder Stand von des Reichs-Pfennig-Meister, den Reichs-Satzungen, und dem Herkommen nach, berichtet werden soll, an guter Reichs-Müntze, doch den Reichs-Thaler höher nicht, als um anderthalb Gülden, oder neunzig Creutzer anschlagen, ohnfehlbar zu erlegen, damit um so viel desto mehr die Disciplina militaris wieder angerichtet, und andere Exorbitanz und Unordnung, welcherley dem Kriegs-Wesen, in Ermanglung der ordentlichen Zahlung gemeiniglich folgen thut, verhütet werden möge.

§. 60.

Nullus Ordinum teneretur eodem tempore census conferre, onusque

§. 60.

Kein Stand soll alsdenn schuldig seyn, zugleich zu contribuiren, und

que siue hybernorum siue statiuorum sustinere. Sed Caesaris, Imperiique dispensatores, post hujusce pacificationis consumationem nominandi, aequam dispensationis militaris legem prospicerent, vt quodcunque Ordines, siue eorum subditi, in annona & pabulationibus, conferrent, hoc sub censibus, ac tributis, detraheretur. Siue ex Imperii aerario nummulario compensaretur.

und auch die Last des Quartiers zu ertragen, oder die Verpflegung der Soldaten umsonst zukommen zu lassen, sondern der Kayserl. Majestät und des Reichs-Commissarii, welche nach diesen Schluß absonderlich hierzu verordnet, sollen dafür sorgen, daß richtige gleichmäßige Verpflegungs-Ordonantz gemacht und gehalten, und was ieder Stand oder desselben Unterthanen an Proviant und Futterung liefern, abgezogen, oder aus dem Reichs-Pfennig-Meister-Amt wieder herausgegeben und nachgetragen werde.

ihnen hingegen an Contributionen

§. 61.

Siquidem vero mediocris notae ciuitatibus difficile sit futurum, omnes in dictas Caesareas Imperialesque copias impendendos plene compensare sumptus, siue illis ordinibus, qui vltra proportionis legem, sub belli necessitate, prae caeteris premerentur, damna e tributis bellicis, deinceps ab Ordinibus successiue colligendis, resarcire. Proinde ita comparatum est, vt imperii Ordines haud teneantur refundere impensas belli, vltra tributa transcendentes. Verum enim verum tanto major sumptuum, haud necessariorum minuendique milites, inibitur ratio. Sic, vt Caesaris imperiique, copiae, diuersis existentes sub exercitibus, periculo aequatae, non excederent numero, sed in plenam Imperii tranquillationem,

§. 61.

Weil aber den gemeinen Ständen sehr schwehr seyn würde, alle von derselben Zeit an auf die obgedachten Kayserl. Reichs-Armaden gehende Kosten vollkömmlich und zu gäntzlicher Abstattung zu tragen, oder auch denen Ständen, welche über die Proportion, aus Noth und Zwang des Kriegs, vor andern Ständen leyden müssen, ihre Schäden aus denen Kriegs-Contributionen, welche von denen Ständen nach und nach bewilliget werden, zu ersetzen, so soll es nicht darum die Meynung haben, daß die Stände des Reichs schuldig seyn solten, nachzutragen, oder zu erstatten, was über die Kriegs-Contributionen, so sie nach und nach bewilligen, auf den Krieg gehet, sondern es soll desto emsiger

nem,& deinceps Caesariarum copiarum exauctorationem, remis quod ajunt velisque, iretur.

auf Erspar- und Einziehung aller vermeidlichen Unkosten, und auf eine Ringerung der Anzahl des Kriegs-Volcks, als, daß die Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs-Armade in unterschiedenen Corporibus der Gefahr adaequiret, und nun über die Nothdurfft starck sey, gesehen, wie auch auf eine vollkommene Beruhigung des Reichs, und also auf förderlichste gäntzliche Abdanckung des Kriegs-Volckes treulich getrachtet werden.

§. 62.

Quo quidem nomine Caesar de consilio & consensu Electorum, proxime celebrabit Imperii comitia. Vt si deinceps belli proferenda sit necessitas omnia, quaecunque ad militiam spectant, communibus Ordinum omnium suffragiis, decernantur. Interim neque vniuersum Germanicae nationis Imperium nedum vllus Ordinum ejusce, ad solutiones postliminares, siue aliam solutionem quamcunque haud quaquam vniuersaliter decretam, obligaretur. Verum, ab istis quicunque praesenti Pacificationi aut minime, aut parum sufficienter accedunt, atque hoc ipso sumptuosa patriae imponunt arma, si qui tandem ejus notae inueniuntur, peteretur, eorundemque bonis, ex lege Imperii, compensatio.

§. 62.

Wie denn die Röm. Kayserl. Majestät mit Rath und Beliebung derer Herren Chur-Fürsten einen Reichs-Tag aufs eheste ausschreiben wollen, auf daß, wenn man ja weiter kriegen müste, alles, was ferner bey der Militia zu consideriren, auf selbigem Reichs-Tag mit gesamter Stände ordentlichen Zuthun erörtert werde. Immittelst soll nachmals weder das gantze Reich, Teutscher Nation, noch einiger Stand desselben einiges Weges zu den Nachträgen, oder sonsten zu einiger Zahlung, welche nun insgemein verwilliget wird, obligirt seyn, sondern es mag denen, die sich diesem Frieden-Schluß entweder gar nicht, oder doch nicht genugsam bequemen, und an des Vaterlands desto länger währender kostbarer Armatur schuldig seynd, da sich deren über Verhoffen einige finden solten, desto stärcker zugesprochen, und die Ersetzung aus deme, so demselben zustehet, vermöge der Reichs-Ordnung gesucht werden.

§. 63.

Si nunc tandem ad diu desideratam dilectae patriae Germanicae nationio-

§. 63.

Könte man dann einmal wieder zu der längst erwünschten Beruhigung

tionis regressus detur tranquillationem. Quo quidem omnis spectare debeat labor, omnisque industria. Tunc, quam primum per refractarios liceret omnia statiua, loca delectibus apta tributa militaria, & id genus aduersa Imperii legibus gravamina, quibus a bono tempore coepit affligi, deinceps omnino, ac prorsus, caderent, neque vnquam reuocarentur. Pari lege nullus Imperium militaris apparatus tam a Caesare, quam Imperii Ordinibus, aduersus sanctionem Caesaream, Imperii Recessus, Circulorumque constitutiones, susciperetur.

gung des lieben Vaterlandes, Teutscher Nation, (dahin man ohn iederzeit sich äuserst und treulich zu bemühen,) und so bald nur wegen der sich Widersetzenden darzu zu gelangen, so sollen alle und iede Einquartirungen, Sammel- und Muster-Plätze, Kriegs-Steuren, und andere den Reichs-Satzungen zuwiderlauffende Beschwerungen, mit denen das Reich eine Zeithero belegt und beladen gewesen, ins künfftige allerdinges und durchaus fallen, und sich derselben nunmehr angemasset werden. Deßgleichen soll auch alsdann keine eintzige Krieges-Verfassung im Heil. Röm. Reich, weder vom Haupt, noch von Gliedern, zuwider der Kayserl. Wahl-Capitulation, der Reichs-Abschieden und Crayß-Verfassungen vorgenommen werden.

§. 64.

Neque vero ob causam vllam, sive illa hac sub Pacificatione transacta, siue remissa sit nec ne, imprimis Palatinam, aduersus Caesaream concessionem, feudi, aliasque constitutiones, quicunque externas in Imperio toleraretur exercitus. Et, si quis, praeter exspectationem, Imperium intraret, communibus ejiceretur viribus.

§. 64.

Es soll auch wegen keiner Sache, es sey dieselbige in diesem Tractat ausgestellt, verglichen, oder nicht, insonderheit auch wegen der Pfältzischen Sache nicht, der Kayserl. Concession, Belehnung und Verordnung zuwider, einige ausländische Krieges-Macht auf des Reichs Boden zu kommen, gestattet, oder da sie wieder Verhoffen, ja darauf käme, doch mit gesamten Zuthun davon wieder weggebracht werden.

§. 65.

Caeterum, in & cum hac Pacificatione ejusque publicatione, omnia ac singula foedera, siue Vnionis siue Ligae titulo venientia, & id genus

§. 65.

Ferner sollen in und mit Aufrichtung dieses Frieden-Schlusses und dessen Publication, alle und iede Vniones, Ligae, Foedera, und der-

genus concluſa, eoque reſpicientia juramenta, omnino abrogarentur. Solumque, & vnice ſuper Imperii, & Circulorum, conſtitutiones, praeſentisque Pacificationis axioma, injiceretur contemplatio. Quae tamen Electorum haut tolleret concordiam. Vt neque Caeſaris, Auſtriaeque familiae, caeterorumque Electorum, Principum, Ordinumque transactiones labefactentur hereditariae. Neque trium illorum Saxoniae, Brandeburgiorum & Heſſorum, Electorum Principumque, hereditaria illa, veterrima & a Romanis Imperatoribus confirmata, damnetur confraternitas.

dergleichen Schlüſſe, auch darauf gerichtete Eyde und Pflichte gäntzlich aufgeboten ſeyn, und ſich einzig und allein an die Reichs- und Crayß-Verfaſſungen, und an die gegenwärtige Pacification gehalten werden. Doch verſtehet ſich ſolches gar nicht auf eine Aufhebung der Chur-Fürſtl. Vereinigung. Eben ſo wenig verſtehet es ſich auf die Röm. Kayſerl. Majeſtät, und Dero hohen Ertz-Hauſes, oder auch auf andere Chur-Fürſten oder Stände confirmirte Erb-Einigung. So ſolle auch dardurch der dreyen Chur- und Fürſtl. Häuſer Sachſen, Brandenburg und Heſſen uralte von den Röm. Kayſern confirmirte Erb-Einigung und Erb-Verbrüderung ohnbeſchadet ſeyn.

§. 66.

Caeſar cum exteris Chriſtiani nominis Magnatibus, quicunque tam ſibi, quam Imperio, quietem, honorem, dignitatem, religionesque ac jurisdictionem, haud turbant, concordiam exercebit. Quò illorum ſubditis itinera tuta, commercia imperturbata, vigore ſanctionis Caeſareae Imperiique conſtitutionem, praeſtentur.

§. 66.

Die Röm. Kayſerl. Majeſt. wollen mit auswärtigen Chriſtlichen Potentaten und Gewaltigen, welche Deroſelben und dem Heil. Reich ihre Beruhigung, Ehr und Würde, auch Land und Gebiet nicht verhindern, gute Einigkeit und vertrauliches Vernehmen erhalten, und den Ihrigen reciprocirtes ſicheres Hin- und Herreiſen, und ungehinderte freye Commercia, nach Inhalt Ihrer Kayſerl. Wahl-Capitulation, und des Reichs-Satzungen geſtatten.

§. 67.

Secundum haec, Caeſar cum Electoribus, Principibus, Ordinibusque Imperii, per viam juris, ac juſti-

§. 67.

Es wollen auch Ihre Kayſerl. Majeſtät allerſeits Chur-Fürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs

justitiae secundum tenorem legum fundamentalium, Aureae Bullae, reliquarumque Imperii constitutionum, hujusque Pacificationis, clementer ac mansuete experietur. Vt illis amicitiam Caesaream, clementiam, gratiamque, impertiri. Omnes, sub aequo bonoque in quibus vniuscujusque regni fulcrum, & felicitas, consistunt, tueri. Vniuersoque insuper Imperio veterrimam libertatem immunitatem, dignitatemque, simulatque Pacem Religiosam, Secularemque, perpetuo conseruare, affectus sit.

Reichs mit Recht und Gerechtigkeit nach Inhalt der Fundaments-Gesetze, güldenen Bulle und anderen löblichen Reichs-Constitutionen, so dann laut dieses Vertrages auch mit Sanfftmuth und Güte regieren, und denselben Kayserliche Freundschafft, Hulde, Gnade und Gutes erweisen, und männiglich bey Gleich und Recht, darinnen doch iedes Reichs Grund-Veste und Glückseligkeit bestehet, verbleiben lassen, wie auch das gantze Römische Reich bey seiner wohlhergebrachten Libertät, Freyheit und Hoheit, wie denn auch Religion- und Prophan-Frieden iederzeit erhalten und schützen.

§. 68.

Amoebaea ex lege Electores, Principes, Ordinesque, Imperii omnes ac singuli, humilem debitamque reuerentiam, amorem fidemque constanter oberarentur. Omniaque, quae a fidelibus Electoribus, Principibus, Ordinibusque exspectantur, implerent.

§. 68.

Die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs aber samt und sonders sollen auch zuförderst und hinwiederum der Kayserlichen Majestät allen schuldigen unterthänigsten Respect, Ehre, Gehorsam, Lieb und Treu standhaftig erzeigen, und in allen, wie treuen und gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen gebühret, sich verhalten.

§. 69.

Simulatque inter Catholicos ac Protestantes, Ordines veterrima illa Germana sinceritas, ac confidentia, reduceretur, fideliter restabiliretur: Omneque istud quodcunque diuitias, collisionesque, gignere aptum sit, communis commodi cau-

§. 69.

Auch solle zwischen den Catholischen u. Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen das alte gute Teutsche aufrichtige Vertrauen wiederum erhalten, treulich fortgepflantzet, und alles dasjenige, so Mißverstand oder

causa, diligenter & mature euitaretur.

§. 70.

Hoc mutuo amicitiae glutinae ferruminati Electorum, Principum Ordinumque, Catholicorum Protestantiumque animi, bona fide ad conseruationem pacis, ac justitiae eniterentur. Caesarique tanquam supremo capiti, eam in rem omnem debitam reuerentiam, obedientiam, opemque praestarent.

§. 71.

Quanto quidem vero S. Rom. Imperium citra pacis publicae, sapienter latae canones, consistere nequeat. Eapropter haec tam a capite, quam membris identidem fideliter custodiretur, essetque in conspectu. Sic, vt illa, sub horrendis, & sine missione, ac pudore, coaceruatim hac tempestate ingruentibus excessibus, serio seduloque obseruetur: delinquentibus, citra personarum respectum, seuera ex lege puniendis: Ita, vt terror veteri ex lege, ad multos, poena ad paucos redeat.

§. 72.

Si nunc alter & alter Ordinum sese Imperii legibus, & huic Pacificationi, oppositurus, arma capiat, militemque conscribat, eoque insti-

Weiterung gebähren möchte, um des allgemeinen Bestens willen fleißig und zeitlich verhütet werden.

§. 70.

Beyde die Catholische und Augsburgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände sollen mit einander zu Handhabung Fried und Rechtens getreulich concurriren, und Ihrer Kayserl. Majestät, als dem Ober-Haupt, hierzu allen schuldigsten Respect, Gehorsam und Beystand erweisen.

§. 71.

Und weil das Heil. Röm. Reich ohne dem so weißlich aufgerichteten Land-Frieden nicht bestehen kan, als soll auch derselbige von Haupt und Gliedern iederzeit treulich obseruirt, und vor Augen gehabt, und darüber, zumal bey diesen grausamen eine Zeithero häufig eingerissenen Unordnungen, und fast ohne Scheu verübten Gewaltthaten mit grossem Ernst und Eyfer gehalten, und ein ieder Contrauenient nach aller Schärffe, ohne Ansehen einiger Person, gestrafft werden, damit eines Exempels ein Schröcken vieler seyn möchte.

§. 72.

Und da einer oder anderer Stand sich den Reichs-Gesetzen und Executs Ordnungen und diesen Frieden-Schluß zuwieder in

Ver-

instituto, ad Caesaris admonitionem (quodquod quidem per Circulorum Ordines mature venit ea de re interpellandus) ad bonam mentem reuocari nequeat, contra istum vigore legum Imperii Fundamentalium, aliarumque Constitutionum salutarium praesentisque Pacificationis, Caesar seuerè experiretur Legibus Imperii vsquequaque strenue exercendis.

Verfassung stellete, Werbung und Kriegs-Volck annähme, und darvon auf Erinnerung der Kayserl. Majestät, welche von den ausschreibenden Ständen der angräntzenden Crayse samt oder sonders dessen unverzögerlich auisiret werden solle, nicht gütlich abstehen wolte, soll wider denselben, nach Inhalt der Reichs-Fundamental-Gesetzen, und anderer heilsamen Constitutionen, auch dieser Pacification, mit Kayserl. Ernst verfahren, und darinnen allerseits des Heil. Reichs Gesetzen und Ordnung nachgegangen, und dieselben in Acht genommen werden.

§. 73.

De quibus sub hac pacificatione, ejusque appendice, nulla emersit siue declaratio, siue decisio, cum istis omnio procederetur secundum leges Imperii, pretiosaeque, & sub poena sancitae, pacis Religiosae, ac secularis, canones, aliasque salutares Imperii constitutiones. Quibus hoc sub casu, defectis, communis Caesareani iuris asylum imploraretur.

§. 73.

Was in diesem Frieden-Schluß und dessen Neben-Recessen keine sonderbare Erklärung und Decision hat, darinn soll es allerdings von des Heil. Reichs-Fundamental-Gesetzen auch hoch und theuer verpönten Religion- und Prophan-Frieden, so wohl andern heilsamen Reichs-Constitutionibus und Ordnungen, und wann auch in demselben keine sonderbare Disposition befindlich, bey Verordnung gemeiner Kayserl. Rechte gelassen werden.

§. 74.

Quodcunque nunc ordine, ac prudenter, deliberatae huic Pacificationi quocunque modo aduersabitur, cujuscunque saltem id sit nomenclaturae, hoc a nemine vnquam, quisquis existat, objiceretur, allegareturque, sed omnia ac singula, quaecunque hac cum Pacificatione, ejus-

§. 74.

Was aber diesem wohlbedächtigen Frieden-Schluß zuwider und entgegen, oder hinderlich, oder schädlich seyn möchte, es habe auch Namen, wie es wolle, das soll zu keiner Zeit von Niemand, wer der auch wäre, angezogen oder vorgewendet werden, sondern alles

ejusdemque contentis ac clausulis, concordabunt minus, magisque pugnabunt, siue ista judicialiter, siue extrajudicialiter, acta sint, ac quoviscunque titulo veniant, hisce totaliter, ac cum fundamento, tollerentur. Nedum ex hoc tempore in aeternum, siue judicialiter, siue extrajudicialiter pro euertenda, interpretanda, declaranda, limitandaque hac Transactione allegaretur, ac induceretur: Exceptione illa dundaxat, cujusmodi post quadraginta annorum effluxum, super bonorum ecclesiasticorum transactione, emergere possit, vtrinque semper salua. Tantum abest, vt decretum aliquod, sive executio, locum habere debeat. Verum enim verum haec Transactio, prout verbotenus extat, tanquam firma, & immutabilis, formula, regula, & cynosura, honeste, constantis, perpetuae, & indissolubilis, Pacificationis, sub omnibus tam supremi, quam infimi, commatis tribunalibus & alia, obseruaretur. Cui si quispiam deinceps, cujuscunque dignitatis, loci, ac conditionis sit, siue directè, siue indirectè aduersetur: Aut quouiscunque pacto obluctetur. Istud omne hinc, sicut deinceps, & deinceps sicut nunc omnino irritum, ipsoque facto inualidum, esset, tanquam si nihil ejusmodi in disquisitiones veniffet vnquam.

alles und iedes, so fern und weit es diesem Frieden-Schluß, und dessen in sich haltenden Puncten, Artickuln, und Meynungen nachtheilich, abbrüchig und hinderlich seyn könte, es sey gleich gerichtlich verordnet, oder auſſer Gericht verhandelt, und habe Namen, wie es wolle, hiermit und in Krafft dieses gäntzlichen und zu Grunde aufgehebt seyn, auch von nun an, und zu ewigen Tagen weder inn, noch auſſerhalb Gerichts zu Hintertreibung, Gloßierung, Declaration oder Limitation dieses Vergleichs, weder per modum Actionis, noch Exceptionis, (auſserhalb, was droben wegen der geistlichen Güter einem ieden auf den Fall entstehenden weitern Vergleichung nach Verflieſſung der daselbst bestimmten Jahr zu seinen Rechten vorbehalten,) allegirt und eingeführt, vielweniger etwas darauf erkannt, decretirt, sententionirt, oder exequiret werden, sondern solcher Vergleich, wie derselbe in seinen klaren, deutlichen Worten und Buchstaben lautet, als eine feste, unveränderliche Form, Regul und Richtschnur eines aufrechten, beständigen ewigwährenden und unauslöschlichen Friedens in allen hohen und niedern Gerichten, wie auch auserhalb derselben gehalten, und da deme zuwider, über Zuversicht, auch ins künfftige von Jemanden, wes Standes, Würden oder We-

Wesens der auch wäre, de facto, directo oder per indirectum vorgenommen, impetirt, oder motu proprio erfolget, oder sonsten einigerley Weise gehandelt würde, soll dasselbe ietzo alsdann, und dann als ietzo, gantz und allerdings ungültig, und in ipso facto null und nichtig seyn, und, als wenn es nicht ergangen, und vorgenommen, gehalten oder geachtet werden.

§. 75.

Caesar igitur vniuersam hanc Pacificationis rationem, verbis ac fide Caesare dignis, pro se & Imperii successoribus familiaque Austriaca, incorruptè, ac sincerè, implebit, ac tuebitur, citraque tergiuersationem deducet in effectum. Vt nunc ac deinceps, siue e suprema auctoritate Caesarea, siue vllo colore alio, cujuscunque sit nominis, nihil rescribere, publicare, ac rentare, nedum alterius id fiat per latus permittere cupiat.

§. 75.

Und wollen Ihre Kayserl. Majestät diese gantze Pacifications-Handlung bey Ihren Kayserl. Würden und Worten, für Sich und Ihren Nachkommen am Reich, auch Dero Ertz-Haus stät, unverbrüchlich und aufrichtig halten und vollziehen, deren stracks unweigerlich nachkommen, und geleben, und darüber ietzo, oder künfftig, weder aus Vollkommenheit, oder einigen andern Schein, wie der Namen haben möchte, nichts fürnehmen, handeln oder ausgehen lassen, noch jemand andern von Ihrentwegen zu thun gestatten.

§. 76.

Totidem verbis Saxoniae Elector sincera, Electorali, Saxonicaque fide, irreuocabili ex lege, promittit, stipulaturque, sese omnia illa, praesente sub Transactione comprehensa, siue per modum Pacti, sive Reseruati, includantur pro se, suisque heredibus, ac posteris, itemque Regionibus, Subditis fideliter, firmiterque servaturum. Nedum vt vllo pacto quisquam suo nomine contraueniat, passurum. Si nunc vtique Caesar, ejus familia, & auxilia-

§. 76.

Imgleichen thut Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen vor Sich, Ihre Erben und Nachkommen unwiderrufflichen bey Dero Chur- und Fürstlichen Würde, Stand und Namen versprechen und zusagen, daß sie alles dasjenige, so in dieser Pacifications-Handlung versehen, es sey per modum pacti, oder reseruati einkommen, vor Sich, Ihre Erben und Nachkommen, auch Land und Leute, Unterthanen, also treulich und feste halten, und darwider

liares, siue Saxoniae Elector, hujusque necessarii, siue alius quicunque hac sub Transactione comprehensus, parique lege obligatus vim injuriamque patiatur, bonorumque suorum restitutione fraudetur, adversus istum Caesar, Electorque, bona fide, consilio, re, operaque, vigore pacis publicae, Imperii constitutionum hujusque transactionis, collectim separatimque arma expedient. Sic, vt haec omnia fide Caesarea, Regiaque, Electoribusque, ac Principibus, digna, honeste ac sincere, firmiter valideque, sint adimplenda.

in keinerley Wege handeln sollen noch wollen, noch iemand andern Ihrentwegen zu thun gestatten, und da Ihre Kayserl. Majestät, Dero hohes Haus, und assistirende oder Ihre Chur-Fürstliche Durchl. und Dero Mit-Verwandte, oder iemand, so in diesem Vertrag begriffen, und sich mit gleicher Verpflichtung darein begiebt, mit thätlicher Handlung, oder sonsten Vergewaltigung leiden, oder demselben das seine vorenthalten würde, denenselben wollen Ihre Kayserl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. getreue Hülffe, Rath und Beystand in Krafft des hierüber aufgerichteten gemeinen Land-Friedens, Reichs-Ordnung und dieses Vertrags und Frieden-Stands, sämtlich und sonderlich leisten, und solle also dieses alles Kayserl., Königl., Chur-Fürstl., Fürstl., Erb- und aufrichtig, fest und kräfftig gehalten werden.

§. 77.

Posteaquam nunc vero praesens Pacificatio a caeteris Catholicis, Protestantibusque, Electoribus, Ordinibus, aut magna illorum parte admissa confirmabitur. Boni publici caussa, tanquam communis Imperii constitutio, valeret. Simulatque a Caesare tam aulae Caesareae quam Imperialis Camerae, Dicasterio, ex officio Caesareo injungentur, secundum illam, de jure vt respondeatur, dicaturusque sententia; quo nomine Caesar, vtique caput annuit, Elector Saxoniae pariter, hoc vt spectet ad effectum con-

§. 77.

Und wenn nun dieser Frieden-Schluß von den andern geistlichen und weltlichen Chur-Fürsten und Ständen, oder doch dem mehrern Theil gleichfalls beliebet und bekräfftiget, soll er um des boni publici willen, als eine gemeine Reichs-Bewilligung gelten, auch von Ihro Kayserl. Majestät, Dero Reichs-Hof-Rath, so wohl dem Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer, tragenden Kayserlichen Amts wegen, darauf iederzeit zu sprechen anbefohlen worden, gestalt denn Ihro Kayserl.

conſcendit. Ita vt caeteris hanc Transactionem admittentibus, idem ſit injungendum.

ſerl. Majeſtät, als das Haupt, ſich darzu Kayſerl. erkläret, Seine Chur-Fürſtl. Durchl zu Sachſen auch Ihres Theils, daß ſolches geſchehen möge, bewilliget, und dergleichen von denen, ſo dieſen Vertrag annehmen, und ſich darzu verbinden, auch geſchehen.

§. 78.

Pro majori Electoris Saxoniae caeterorumque Ordinum Proteſtantium ſecuritate, Catholicorum Electorum, Principum, Ordinumque, aut omnium, aut plurimorum, itemque nomine Archiepiſcopatuum, Epiſcopatuumque, nec non eccleſiarum cathedralium ſuper hac Pacificatione confirmationes, & autographa, transmitterentur. Neque vlli Ordinum, cujuscunque ſit Religionis, ſiue mora ſive aufugium, permitteretur: generali in *partes* veniente aequalitate. *Ita vt omnia* ſolida, Germania, integerrimaque, impleantur fide.

§. 78.

Und ſoll auch Ihre Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen zu derſelben und ſämtlichen Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten Ständen gehörender Sicherung derer Herren Catholiſchen Chur-Fürſten und Stände, allerſeits, oder des mehren Theils, und was die hohen Ertz-Stiffte belanget, zugleich dem Thum-Capitul Beliebung und Bekräfftigung dieſes Vertrags originaliter ehiſtes überſchicket, auch hierinne keinem Stand, er ſey einer oder der andern Religion zugethan oder verwandt, einige Ausflucht oder Verzögerung nicht verſtatten, ſondern eine durchgehende Gleichheit hierinnen gehalten, und treulich, teutſch und aufrecht in allen verfahren werden, immaſſen dann auch deſſen von Kayſerl. Majeſtät, Seine Chur-Fürſtl. Durchl zu Sachſen und Dero Augsburgiſche Confeßions-Verwandte Mit-Stände hiermit Kayſerl. und Königl. verſichert ſeyn ſollen.

§. 79.

Quod ſupereſt Caeſar Electorque Saxoniae, ſapienter ad animum admittentes, alias id genus, vniverſum concernentes Imperium, citra Imperii comitia, diaetasque dictas Deputatorias, haud fieri conſueuiſſe concluſiones. Quorum in-

§. 79.

Schließlichen haben ſich Ihre Kayſerliche Majeſtät und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen bedächtlich erinnert, daß auſſer einen gemeinen Reichs- oder ie zum wenigſten Deputation Tages, dergleichen das gantze Reich betref-

intuitu libenter veterrimam, consuetamque in praesentiarum calcassent viam, modo haec miseranda Imperii facies, moraeque periculum admisissent, praescripta celerioris auxilii necessitate. Quapropter etiam hinc occurri coepit objectioni. Denuoque, & diserte, cauetur, ne deinceps, hoc tempore ineluctabili necessitate praescriptus. S. Rom. Imperio, ejusque membris, incommodet modus. Neque ab vllo vnquam in exemplum, consequentiamque, trahatur.

treffende hohe Schlüsse nicht zu machen, gestalt denn auch Ihro Kayserl. Majestät und Churfürstl. Durchl. (da es nur die ietzige mit so gar sonderbaren schweren Umständen umgebene klägliche Reichs-Bewandniß gestattet, und kein sonderbar eilend unverzügliches Rettungs-Mittel erfordert hätte) solches gerne sorgfältig in Acht genommen. Ist sich demnach verwahret worden, und wird nochmals hiermit klärlich bedingt, daß der dißmals aus unumgänglicher Noth gebrauchte Modus dem Heil. Röm. Reich, und dessen samt- und sonderlichen Gliedern sonsten zu ewigen Tagen keine praejudicirliche Consequentz, oder beschwerlichen Eingang bringen, oder von iemand vor ein Exempel angezogen werden solle.

§. 80.

In harum fidem in pergameno tria literarum exemplaria originaliter expediuimus quae singula a Caesarea Majestate, & ab Electore Saxoniae pro se suisque posteris manu propria subscripta, & cum appensione Caesarei & Electoralis sigillorum confirmata, & vnum exemplar Caesareae Majestati, alterum Archiepiscopo Moguntino ad Imperii Cancellariatum, tertium Serenissimo Electori Saxoniae tradita sunt. Actum Pragae 30. Maji Millesimo sexcentesimo tricesimo quinto.

§. 80.

Zu Urkund seynd dieser Briefe drey auf Pergament originaliter ausgefertiget, deren ieder von Röm. Kayserl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen vor sich und Dero Nachkommen selbst händig unterschrieben, und mit Anhängung Dero Kayserl. und Chur-Fürstl. Innsiegel verwahret, und das eine Exemplar der Kayserlichen Majestät, das andere Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz, zu Dero Reichs-Cantzley, das dritte Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen zugestellet worden. Geschehen zu Prage, den dreyßigsten May Anno Christi, unsers Erlösers und Seligmachers ein tausend sechs hundert fünff und dreyßig.

§. 44.

Es wurde dieser Friede allerdings verschiedentlich aufgenommen, und man sahe bald darauf Schrifften so wohl vor, als wider ihn, in der Welt herum gehen. Vor demselben kam gleich 1636. eine *Apologia* zum Vorschein, und weiln viele von denen Sächsischen selbst von diesen Frieden nicht allzugut urtheilten, kam 1637. deßwegen ein Chur-Fürstlicher Befehl heraus. So sahe man auch 1636. eine satyrische Schrifft unter dem Titel: *Brutus Germanicus*, in welcher denen Schweden so wohl die von Teutschen erhaltenen Wohlthaten, als das, was sie sich selbst angemaset, vorgeworffen wurde. Ferner *Innocentii Ehrenbergii a Creixberg* (welches eigentlich der Chur-Cöllnische Rath Petrus Ostermann war) *Turbator pacis Suecicus*, das ist, Schwedischer Stöhren-Fried, oder gewisser Grund und Beweisung, daß die Schwedischen Waffen nach geschlossenen Pragischen Frieden in Teutschland unrecht. 1637. Hingegen fehlte es nicht an andern, die den Frieden ziemlich hefftig durchzogen, wohin gehöret: *JVSTI ASTERII deploratio pacis germanicae, sive dissertatio de pace Pragensi tam infauste quam iniuste inita. Par. 1636. 4* unter welchem Namen Johann Stella, Frantzösischer Resident zu Straßburg, verborgen war. *v. DAHLMANNI* Schau-Platz der Masquirten und Demasquirten Gelehrten. *p. 107.* Dieser Schrifft wurde eben der obige Schwedische Stöhren-Friede entgegen gesetzet. Ferner gehöret hieher *BERNHARDI COMENII prodromus exequiarum funestae pacificationis Pragensis Amst. 1639.* So sahe man auch gleich anfangs eine *Comparationem conditionum Pirnae primo latarum, sed postea Pragae multis in locis immutatarum. 1636* darinne denen Kayserl. Ministern öffentlich Schuld gegeben wurde, daß sie in denen zu Pirna beliebten Präliminar-Tractaten vieles geändert, und hernach in dem Friedens-Instrument anders gesetzt hätten, wovon zugleich Herr *STRVV.* im Historischen *Archiv. P. II. p. 206.* nachzulesen. Mehrere Schrifften, welche von beyden Seiten heraus kommen, findet man erzehlet in des *GRYPHII Scriptor. Sec. XVII.* Uberhaupt wurde wider diesen Frieden erinnert, daß der Chur-Fürst von Sachsen zu viel gethan hätte, indem er ohne Zuziehung und Einwilligung der andern Stände einen Frieden geschlossen, welchen doch gleichwohl alle ohne Unterscheid annehmen solten; Zumalen dieser Friede die gehoffte Ruhe im Reich bey weiten nicht herschaffen, sondern beständig, und zumal nach Verfliessung der gesetzten vierzig Jahre, zu einem neuen Krieg Gelegenheit geben würde. So wäre auch

Beurtheilung desselben.

der darinne beliebte Termin des 1627. Jahres bedencklich, indem auf diese Weise das bekannte *Edictum Restitutorium* noch zu seiner Gültigkeit ohnfehlbar kommen würde. Man hätte sich auch der bedrängten Religions-Verwandten nicht mit gehörigem Ernst angenommen, gleichwie auch in dem gantzen Frieden nur das Wort Augsburgischer Confessions-Verwandten, nicht aber der Protestirenden gebraucht würde, als worunter stillschweigend die sämtlichen Reformirten von solchem Frieden ausgeschlossen wären. Durch Ausschliessung der Pfältzischen Sache und desselben Hauses Wieder-Einsetzung würde denen Evangelischen ein wichtiges Votum entzogen. Die Amnestie wäre nicht allgemein, folglich würde daraus gar bald, wie überhaupt nach Verfliessung der vierzig Jahren, ein neuer Krieg entstehen. So wäre auch unbillig, daß man die Schweden, welche sich doch zu Vertheidigung der Stände und Religions-Freyheit in den Krieg eingelassen, auch mit Vergiessung Königlichen Bluts und vieler aufgewandten Unkosten sich der Sache bisher ernstlich angenommen, gäntzlich ausgeschlossen, und an keine Vergeltung gedacht hätte. Es hieß also in einem darauf verfertigten Disticho:

Praga atrox quae pertulit impia bellum,
Quo pacto pacem redderet illa bonam?

CAP. VI.

Von dem Pragischen Frieden bis auf die Präliminair-Tractaten 1641.

Inhalt.

§. 1. Viele beklagen sich wegen des Friedens.
§. 2. Viele nehmen den Frieden an.
§. 3. Schlechter Zustand der Schwedischen Sache.
§. 4. Oxenstiern schreibet an den Chur-Fürsten von Sachsen, und dessen Antwort.
§. 5. Dessen vergebliche Gesandschafft an Sachsen.
§. 6. Dessen Friedens-Vorschläge.
§. 7. Des Chur-Fürsten von Sachsen Antwort.
§. 8. Anschläge in Schweden.

§. 9. Die Schweden fangen die Feindseligkeiten mit Sachsen bey Dömitz an.
§. 10. Die Kayserlichen belagern Mayntz, Herzog Bernhard entsetzt es.
§. 11. Herzog Bernhard ziehet sich zurücke.
§. 12. Zustand des Jahres 1636.
§. 13. Der Herzog von Mecklenburg bemühet sich wegen des Friedens.
§. 14. Franckreich stehen die Friedens-Handlungen nicht an.
§. 15. Dänemarck bemühet sich vergebens Friede zu machen.
§. 16. Deßgleichen der Pabst.
§. 17. Venedig bietet seine Mediation an.
§. 18. Oxenstierns Anschläge wegen des Friedens.
§. 19. Schwedischer Einfall in Sachsen.
§. 20. Die Sachsen und Kayserlichen werden bey Wittstock geschlagen.
§. 21. Was sonst im Reiche vorgefallen.
§. 22. Herzog Bernhard errichtet Tractaten mit Franckreich und nimmt Zabern ein.
§. 23. Chur-Fürsten-Tag zu Regensburg.
§. 24. Banner begiebt sich, nach vergeblicher Belagerung der Stadt Leipzig, aus Sachsen.
§. 25. Wird von den Kayserlichen in Pommern eingeschlossen.
§. 26. Er berücket die Kayserlichen und bekömmt Lufft.
§. 27. Der Herzog von Pommern stirbt
§. 28. Der Land-Graf von Hessen-Cassel stirbt.
§. 29. Was dieses Jahr am Rhein vorgegangen.
§. 30. Marggraf Sigismunds Bemühung wegen eines Friedens.
§. 31. Des Herzogs von Lüneburg Bemühung.
§. 32. Was auf dem angestellten Congreß zu Cölln vorgegangen, wegen des Orts.
§. 33. Wegen der Geleits-Briefe.
§. 34. Der Pabst schläget einen Stillstand vor.
§. 35. Franckreich will Ferdinanden nicht als Kayser erkennen.
§. 36. Schweden und Franckreich suchen sich mit einander zu verbinden 1638.
§. 37. Das Bündniß kömmt zu Stande.
§. 38. Inhalt des Wißmarschen Vergleiches.
§. 39. Inhalt des Bündnisses zwischen Schweden und Franckreich.

§. 40. Schweden nimmt der Venetianer Mediation an.
§. 41. Zustand in Pommern, Bielcke stirbt.
§. 42. Die Kayserlichen gehen in Böhmen und Schlesien.
§. 43. Treffen zwischen dem Herzog von Weimar und den Kayserlichen bey Rheinfelden.
§. 44. Der Herzog schläget die Kayserlichen ohnweit Rheinfelden.
§. 45. Er gehet vor Brisach.
§. 46. Schläget die Kayserlichen bey Wittemeyer.
§. 47. Deßgleichen den Herzog von Lothringen.
§. 48. Er schläget nochmals einen Kayserlichen Entsatz.
§. 49. Nimmt Brisach ein.
§. 50. Die Herzoge von Lauenburg bemühen sich wegen des Friedens.
§. 51. Noch mehr der König von Dänemarck.
§. 52. Streit wegen der Präliminair-Puncte.
§. 53. Wegen Zulassung des Französischen Gesandtens.
§. 54. Präliminair-Tractaten wegen der Vollmachten und Geleits-Briefe.
§. 55. Insonderheit wegen der Bundes-Verwandten.
§. 56. Die Geleits-Briefe kommen zu Hamburg an.
§. 57. Deßgleichen zu Cölln.
§. 58. Zustand der beyden Armeen mit Anfang 1639.
§. 59. Banner fällt in Sachsen ein.
§. 60. Schlägt die Kayserlichen bey Chemnitz.
§. 61. Fällt in Böhmen ein.
§. 62. Verlauff in Pommern, der Marck und Nieder-Sachsen.
§. 63. Uneinigkeit zwischen Franckreich und dem Herzog Bernhard.
§. 64. Der Herzog stirbt.
§. 65. Was mit der hinterlassenen Armee vorgegangen.
§. 66. Die öffentlichen Friedens-Handlungen gerathen ins Stecken.
§. 67. Deßgleichen die heimlichen zwischen Kürzen und Salvio.
§. 68. Franckreich widersetzet sich denen heimlichen Tractaten.
§. 69. Thut verschiedene Vorschläge.
§. 70. Vergebliche Tractaten der Kayserlichen mit Bannern.
§. 71. Zustand beyder Armeen mit Anfang 1640.
§. 72. Banner weichet aus Böhmen durch Meissen, und conjungiret sich mit den Weimarschen, Hessen und Lüneburgischen.
§. 73. Verlauff bey beyden Armeen dieses Jahr.
§. 74. Banners Gemahlin stirbt, und er vermählet sich wieder.

§. 75.

§. 75. Was in Schlesien vorgefallen.
§. 76. Tod des Chur-Fürsten von Brandenburg und Veränderung in Pommern.
§. 77. Zustand der Handlung zwischen Franckreich und Schweden.
§. 78. Beyder Antrag gegen einander.
§. 79. Des Schwedischen Gesandtens Begehren.
§. 80. Des Frantzösischen Gesandtens Antwort.
§. 81. Streit, ob die allgemeinen Friedens-Handlungen an einem oder zwey Orten vorzunehmen.
§. 82. Franckreich schlägt Münster und Oßnabrüg vor.
§. 83. Berathschlagung, den Krieg in die Oesterreichische Erb-Lande zu bringen.
§. 84. Was wegen der Subsidien ausgemachet worden.
§. 85. Schwierigkeit bey den übrigen Puncten.
§. 86. Der Frantzösische Gesandte brauchet verschiedene Künste wegen Horns und Werths Loßlassung.
§. 87. Wegen Zurückbehaltung der vorigen Subsidien-Gelder.
§. 88. Beyde Gesandte suchen einander zu hintergehen.
§. 89. Schluß der Schwedischen Regierung.
§. 90. Die Herzoge von Lauenburg bemühen sich nochmals um besondern Frieden.
§. 91. Von den öffentlichen Friedens-Gedancken.
§. 92. Der Kayserliche Minister Lüzau machet sich vergebens an Salvium.
§. 93. Chur-Fürsten-Tag zu Regensburg gehalten.
§. 94. Kayserliche Proposition an die Chur-Fürsten.
§. 95. Des Königs von Dänemarck Schreiben an die versammlete Chur-Fürsten.
§. 96. Banner gehet mit Anfang 1641. vergebens auf Regensburg.
§. 97. Die Weimarschen trennen sich von Bannern zur Unzeit.
§. 98. Banner retiriret sich durch Böhmen nach Meissen.
§. 99. Der Herzog George von Braunschweig und Banner sterben.
§. 100. Die Kayserlichen werden bey Wolffenbüttel geschlagen.
§. 101. Schlechte Umstände der Schwedischen Armee bis Torstensohn ankömmt.
§. 102. Was ferner bey der Armee vorgefallen.
§. 103. Stallhantschens Verrichtungen dieses Jahr.

§. 104. Zwischen Schweden und Brandenburg wird dieses Jahr ein Vergleich getroffen.
§. 105. Des Frantzösischen Gesandten fernere Bemühung wegen der Alliantz mit Schweden.
§. 106. Saluii Antwort.
§. 107. d' Avaux Vorstellung bey der Schwedischen Regierung.
§. 108. Der Schwedischen Regierung Antwort.
§. 109. Das Bündniß kömmt zu Stande.
§. 110. Inhalt des Bündnisses zwischen Schweden und Franckreich.
§. 111. Salvius setzet die heimlichen Unterredungen mit Lützauen fort.
§. 112. Die Schwedische Regierung untersaget sie.
§. 113. Hindernisse bey den allgemeinen Friedens-Tractaten.
§. 114. Streit wegen der Präliminair-Tractaten.
§. 115. Sie kommen zu Stande.
§. 116. Deren verschiedener Inhalt.
§. 117. d' Avaux erreget neuen Streit wegen des Kayserlichen Titels.
§. 118. Deßgleichen wegen der Prácedentz.
§. 119. Endliche Präliminair-Tractaten.
§. 120. Der Kayserliche Vortrag auf dem Reichs-Tag zu Regensburg 1640. und 41.
§. 121. Berathschlagung daselbst wegen der sichern Geleits-Briefe.
§. 122. Der Chur-Fürsten Vorstellung wegen der vorgeschlagenen Orte zu den Friedens-Tractaten.
§. 123. Was wegen der Amnestie beschlossen worden.
§. 124. Wegen Befriedigung der Schweden.
§. 125. Der Reichs-Stände Schreiben nach Schweden.
§. 126. Der Königin und der Reichs-Räthe Antwort.
§. 127. Der Chur-Fürsten und Stände Schreiben an den König von Franckreich.
§. 128. Berathschlagung wegen des Krieges auf dem Reichs-Tag.
§. 129. Religions-Beschwerden auf dem Reichs-Tag.
§. 130. Urtheil von dem Reichs-Tag.

§. 1.

So verschieden nun der Pragische Frieden in Schrifften angefochten und vertheidiget wurde, so verschieden wurde er auch von denen Ständen des Reichs und andern angesehen. Uberhaupt gaben viele dem damahligen Chur-Sächsischen Ober-Hof-Prediger D. Höe von Hoeneck schuld, er habe von dem Kayser 10000. Rth. bekommen, damit er seinen Chur-Fürsten zu Schliessung solches Friedens bereden möchte; gleich wie er überhaupt wegen gantz besondern Hasses gegen die Reformirten denselben gleich zu Anfang des Krieges dahin beweget hätte, daß er den Chur-Fürsten von der Pfaltz bey Annehmung der Böhmischen Crone hinderlich seyn solte. *BAYLE in Dict. hist: Artic. Hoë p. m. 780.* saget ausdrücklich: *On l' accusa, d'avoir travaillé pour de l'argent a la reunion de quelques Princes de l' Empire avec l' Empereur.* Und in der *note lit C. On crut, que l' Empereur, faisant toucher une bonne somme au Docteur Hoë, l' engagea à lever tous les scrupules, qui auroient pu embarrasser l' Electeur de Saxe. conf. HISTOR. VNIV: LEX: art:* Höe. Selbst dem Sächsischen General Feld-Marschall Arnheim stund der Friede nicht an, daß er auch daher ohne Abschied von der Armee gieng und sich in das Brandenburgische begab, indem er meynte: Wenn der Chur-Fürst solche Rathgeber hören wolte, die da vorgeben, daß man wider gegebene Zusage die Schlesier als Glaubens-Genossen von dem Frieden ausschliessen könnte, so stünde er zuletzt selbst in Gefahr, daß man Hand an ihm legen würde. Anbey bediente er sich öffters anzügliche Reden, daß man mit eben so gutem Gewissen, als man bisher wider den Kayser Krieg geführet, auch nunmehro wider den Chur-Fürsten selbst dergleichen thun könte. Vornehmlich beklagten sich auch die Schlesier, daß sie durch diesen Frieden des Kaysers Zorn und Rache völlig überlassen würden, da sie doch ihre Hoffnung einzig und alleine auf des Chur-Fürsten Vertröstungen gesetzet hätten. Eben dergleichen Klagen kamen auch häuffig von Seiten verschiedener Reichs-Stände ein, welche aber doch hernach, weil sie wohl sahen, daß wider den Strohm nicht zu schwimmen war, sich so gut als bey so bewandten Umständen seyn konte vorsahen, und endlich den Frieden annahmen. *conf. PVFFEND. L. VII. §. 44. 45. CHEMNIT. c. l. conf. Consilium:* **Wie weit ein Evangelischer Fürst des Reichs den Pragischen Frieden** *respectu Religionis* **mit unverletztem Gewissen annehmen könne.** *ap.* **Lünig in Staats** *Consiliis P. II. p. 293. seq.*

Viele beklagen sich wegen des Friedens.

§. 2.

§. 2.

Viele nehmen den Frieden an.

Hingegen bemühete sich der Chur-Fürst von Sachsen die Stände des Reichs zu Annehmung dieses Friedens, denen Kayserlichen dißfalls ergangenen Befehlen gemäß, zu bewegen, und machte zugleich Hoffnung, daß, wenn nur erst die Schweden vom Teutschen Boden geschafft wären, er mit Beyhülffe der übrigen Evangelischen schon bessere Bedingungen von dem Kayser erhalten wolte. Er erhielt auch durch solche Vorstellung bey den meisten den gehofften Zweck, indem bald der Chur-Fürst zu Brandenburg, der Herzog Wilhelm zu Weimar und die Fürsten von Anhalt denselben annahmen. Die Stadt Erffurt hielt vor das dienlichste, um ihre Freyheiten zu behalten, sich von der Schwedischen Besatzung loß zu machen. Bey denen Ständen des Nieder-Sächsischen Creises hatten die Chur-Sächsischen Ermahnungen gleichfalls den erwünschten Eindruck; sonderlich hielten der Herzog August und Georg zu Braunschweig und Lüneburg nicht vor dienlich, ihr Glück ferner hin auf das Spiel zu setzen. Die Herzoge von Mecklenburg erinnerten sich zwar mehr als zu wohl, daß sie durch Vorschub des Königs von Schweden ihre Lande wieder erhalten, sie besorgten auch nicht ohne Ursache, daß ihnen durch die Schweden von Wißmar aus, ihr Land künfftig hin sehr beunruhiget werden könte; doch jetzo schien es besser zu seyn, lieber ein verwüstetes, als gar kein Land zu haben, welches ihnen bey der Schweden mißlichen Umständen, und wenn sie es mit denenselben ferner halten wolten, leicht wiederfahren könte. Die Hannsee-Städte waren um desto leichter zu Annehmung dieses Friedens zu bewegen, weil ihnen in denselben ihre Freyheiten ausdrücklich vorbehalten waren, sie auch die Hoffnung hatten, daß die auswärtigen der Handlung wegen ihrer Freundschafft allemal benöthiget wären. Der Herzog von Pommern fand allerdings vor nöthig, hiebey behutsam zu gehen. Denn in seinen Festungen lagen Schweden, die Geistlichkeit war dem Frieden zu wider, und die Räthe zweiffelhafft. Doch da die Kayserlichen zu gleicher Zeit in Pommern einfielen, Garz überrumpelten, und endlich vor Stargard ruckten und es einnahmen; Die Schweden hingegen sehr dünne, und folglich nicht im Stand waren denen Kayserlichen Widerstand zu thun; So fand der Herzog, zu mal auf Einrathen des Chur-Fürsten von Brandenburg, welcher als verhoffter Nachfolger bereits in grossen Ansehen stund, vor dienlich, sich gleichfalls nach den Pragischen Frieden zu bequemen. Der Land-Graf Wilhelm von Hessen hatte bisher bey der Schwedischen Allianz

beständig gehalten; Alleine ein jählinger Einfall von 14. Kayserlichen Regimentern in sein Land brachte ihn fast auf die Entschliessungen, sich mit dem Kayser auszusöhnen. Die Stadt Franckfurt am Mayn schafte sich die Schwedische Besazung von dem Halß, und das bisher daselbst gesessene Concilium Formatum gieng freywillig nunmehro auseinander, da es zumal sahe, daß es von dem Pragischen Frieden gar ausgeschlossen seyn solte. Der Herzog von Würtemberg hätte sich bey Annäherung der Kayserlichen gerne unterworffen; alleine der König von Ungern wolte selbst seinen Gesandten nicht einmal hören, sondern ließ ihm nur durch seine Minister zur Antwort wissen: daß, weil er von dem Frieden ausgeschlossen wäre, müste er damit zu frieden seyn, oder er müste sehen, ob er sich mit dem Kayser selbst setzen, und aus Gnaden von demselben etwas von seinem Lande wieder erhalten könte. Inzwischen wurde, ob gleich in dem Pragischen Frieden ausgemachet war, daß die Religion in den Würtembergischen Landen in ihrem jetzigen Zustand gelassen werden solte, bis wegen Ausschliessung des Herzog von denen Chur-Fürsten oder denen sämmtlichen Ständen ein allgemeiner Schluß gefasset worden wäre, dennoch die Catholische Religion in denen Clöstern so fort wieder eingeführet, und die Evangelischen Schulen abgeschaffet. *v. CHEMNIT. p. 709. seq. 777. seq. PVFFEND. L. VII. §. 71. seq. THEATR. EVR. T. III. b. a. p. 438 442. &c.*

§. 3.

Schlechter Zustand der Schwedischen Sache.

Der Schwedische Canzler Oxenstiern, und überhaupt die Schwedischen Sachen wurden durch diesen Frieden in sehr verdrießliche Umstände gesetzet. Wo er sich auch hinwandte, sahe er nichts als fast unübersteigliche Hindernisse. Der Chur-Fürst von Sachsen, als der mächtigste Freund in Teutschland, trat nunmehro von ihm ab. Von denē Ständen kamen täglich unangenehme Bothē an mit der Nachricht, daß sie den Frieden theils freywillig angenomēn hätten, theils bey gegenwärtigen Umständen ihn anzunehmen sich genöthiget fänden. Mit Versicherung einer beständigen Freundschafft, welche in dergleichen Briefen endlich noch stünde, war ihm wenig oder nichts geholffen. Den Krieg mit dem Kayser fortzusezen war ihm fast unmöglich, indem durch Abgang der Stände die Armeen mercklich geschwächet wurden; und obgleich die Schweden endlich wohl noch 12000. zu Pferde und 14000. zu Fuß ausmachten, und also in Nothfall denen Sachsen gewachsen waren, so war doch kein Muth da, indem es an Geld fehlte, und folglich die Officirer so wohl als Gemeine verdrießlich, ja fast gar aufrührisch

waren. Aus Schweden war keines zu hoffen, und die Stände wolten keines mehr hergeben. Hingegen war nunmehro der Kayser durch die Verbindung mit Sachsen und denen Catholischen Fürsten mächtig, und auch begierig, seine Absichten mit Macht auszuführen. Wolte man sich in Friedens-Handlungen einlassen, so konte man sich leichte vorstellen, daß solche schlechte Vortheile verschaffen würden, da der Feind die besten Vortheile in den Händen hätte.

§. 4.

Oxenstiern schreibet an Churf. v. Sachsen und dessen Antwort.

Der beste Rath schiene Oxenstiern noch dieser, daß er sehe, wie er in der Güte einige Belohnung erhalten, und mit Ehren seiner Nation sich aus dem Krieg wickeln könte, und es wäre damals dem Kayser und seinen Bundes-Genossen allerdings gerathen gewesen, wenn sie denen Schwedischen Vorschlägen Gehör gegeben hätten, weiln sie mit wenigen würden zufrieden gewesen seyn. Vorietzo schrieb Oxenstiern an den Chur-Fürsten von Sachsen: Wie er gerne gesehen hätte, daß der Pragische Friede gemeinschafftlich geschlossen worden wäre, zumalen da in dem Bündniß zwischen dem König und ihm ausgemachet worden, daß kein Theil ohne dem andern Friede machen solte. Worauf der Chur-Fürst bald antwortete: Er hoffe, daß der Friede denen Schweden nicht mißfällig, sondern sie sich demselben gemäß bezeigen, und das Stifft Magdeburg seinem Printzen Augusto abtreten würden. Und da er sich bemühen wolte, ihnen eine Belohnung zu verschaffen, so hoffe er, sie würden dagegen in ihrem Fordern billig seyn, die Evangelischen Stände wären gantz erschöpffet, folglich würde es denen Schweden zu desto grösserm Ruhm gereichen, wenn sie statt der Belohnung damit vergnügt wären, daß sie Nothleidenden beygesprungen wären. Von dem Reich könte nichts abgerissen werden, es würde und könte kein Stand etwas von dem Seinigen abgeben. Die Catholischen hätten ihre Lande wieder eingenommen, und von denen Protestanten etwas zu begehren, wäre unbillig. Aufs höchste wäre billig, eine ansehnliche Summe Geldes zu nehmen, darüber man sich vergleichen wolte; dargegen solten die Schweden die innehabenden Plätze abtreten, und ihre Völcker von dem Teutschen Boden abführen, auch allen übrigen Forderungen absagen. Horn und die übrigen Schwedische Gefangene solten ohne Ranzion auf freyen Fuß gestellet werden. *THEAT. EVR. T. III. p. 484 seqv.*

§. 5.

Dessen vergebliche Geschafft

Hierauf stellte Oxenstiern durch eine anderweitige Gesand-

schafft bey dem Chur-Fürsten vor: Daß durch den Pragischen Frie- Freundschafft an
den die Religion und Freyheit der Stände nicht in gnugsame Sicher- Sachsen.
heit gesetzt würden, indem derselbe nicht allgemein wäre, und folglich von denen Schweden in solchem Stand nicht könte angenommen werden. Denn das Haus Pfaltz und andere Stände wären gäntzlich ausgeschlossen; An ihre Bundes-Genossen habe man gar nicht gedacht; sie selbst wären mit Stillschweigen übergangen worden, da sie doch in des Chur-Fürsten und der übrigen Protestanten Namen wider den Kayser gefochten, und folglich durch besondere Vergleiche nicht könten gebunden werden. Die Ursachen, woraus alle Streitigkeiten entstanden, wären noch nicht beygeleget &c. Doch Chur-Fürstlicher Seite wurde hiergegen geantwortet: Der Vergleich mit dem Kayser hätte nicht länger können aufgeschobeu werden, das Vaterland habe sich nach Frieden gesöhnet, und die Schweden hätten es wohl gewust, daß man an einem Frieden arbeitete. Es wäre der Hoheit des Kayserś und des Reichs nachtheilig, wenn man den einmal gemachten Frieden ändern wolte Ihme stünde es vollends nicht frey, solchen zu verbessern. *conf. LONDORP. Acta publ. T. IV. p. 487. LHEVENH. T. XII. p. 1725.*

§. 6.

Da nun Oxenstiern wohl sahe, daß er behutsam gehen und ge- Dessen Friedens-Vorlinde Saiten aufziehen müste, setzte er einige Bedingungen auf, nach schläge.
welchen er meynte, daß ein künfftiger Friede gemachet werden könte, und überschickte sie dem Chur-Fürsten, deren vornehmster Inhalt dahin gieng: Aller Krieg und Feindschafft zwischen dem Kayser, Könige in Spanien und Ungarn, nebst der Catholischen Liga, und denn der Königin und Crone Schweden solte aufgehoben, und die vorige Freundschafft wieder hergestellet seyn. Der König von Spanien solte sich eben so wie der Kayser zu diesem Frieden verbinden. Alle Injurien und Schäden, so vor und in dem Krieg bis ietzo begangen worden, solten von beyden Seiten aufgehoben seyn. Die Gefangenen solten auf beyden Seiten ohne Ranzion loßgelassen, der Königin und der Crone Schweden die bey diesem Krieg aufgewendeten Kosten nebst den Zinsen erstattet, und bis solches erfolget, Pommern und andere gewisse Oerter zum Unterpfand gelassen werden. Denen Officiers und Soldaten solten ihre Forderungen gut gethan werden, und Schweden davon befreyet seyn. Zwischen der Königin und Crone Schweden eines, und dem Chur-Fürsten von Sachsen nebst denen übrigen

Evangelischen andern Theils, solte ein Bündniß geschlossen werden, darinne der Chur-Fürst und übrige Evangelische ihnen im Nothfall beyzustehen versprechen. Alle diese Puncte solten dem Chur-Fürsten im Namen des Kayserß und des Reichs und von Oxenstiern im Namen der Königin und der Crone Schweden abgehandelt werden. Diejenigen Stände, so von dem Pragischen Frieden ausgeschlossen worden, solten der Amnestie theilhafftig seyn. So bald diese Puncte abgeredet und unterschrieben wären, solte dem Chur-Fürsten das Ertz-Stift Magdeburg eingeräumet werden, die Stadt Magdeburg nebst zwey dabey liegenden Aemtern und dem Stift Halberstadt ausgenommen, welche bis zu Aushändigung der Ratification der Crone Schweden verbleiben solten. So bald aber die Kayserliche und Königliche auch der Ligâ Ratification erfolgte, solte Magdeburg, Halberstadt, Oßnabrück nebst allen übrigen Plätzen, so die Schweden noch inne hätten, ihren Eigenthums Herren abgetreten werden, diejenigen ausgenommen, so denen Schweden zum Unterpfand gelassen worden. Die Soldatesca solte bezahlet und bis zur Ratification mit Quartieren versehen werden. *PVFFEND.* §. 66.

§. 7.

Des Chur-Fürstens Antwort.

Der Chur-Fürst bezog sich zwar in seinem Antworts-Schreiben meistentheils auf den geschlossenen Pragischen Frieden; erinnerte aber doch dabey: daß des Königs von Spanien besondere Genehmhaltung nothwendig nicht sey, indem er bey dem gantzen Krieg keine Haupt-Person, sondern nur ein Beystand gewesen. Was aber die Schwedische Belohnung beträfe, könte man solche von denen Evangelischen nicht fordern, massen der König bey seinen Leb-Zeiten sich erkläret, daß er bloß die ihm angethanen Beschimpffungen rächen wolte. Das meiste Volck wäre ohnedem in Teutschland und vom Teutschen Geld geworben worden; Inzwischen wäre ein genaues Verzeichniß der Unkosten aufzusetzen, welches denen Ständen vorgeleget werden müste, welches alles ohnfehlbar viele Zeit erfordern würde, zumalen diese ohnfehlbar die gemachten Anlagen dargegen abrechnen würden. Uberhaupt aber gieng ihm dieses wenig an, massen der König ihm die Versicherung gegeben, daß er von ihm nichts fordern wolte. Er habe sich auch nach des Königs Tod der Schwedischen Hülffe nicht weiter bedienet. Jedoch wolte er sich bemühen, von denen Evangelischen Ständen 1. Million Meisnische Gülden zu erhalten, welche alsdenn längstens binnen 4. oder 5. Jahren mit der Bedingung solten gezahlet werden, daß davon vornehmlich die Armee befriediget, und von keinem

nem Stand weiter etwas gefordert, die Oerter, so sie im Reiche noch inne hätten, in kurtzer Zeit geräumet, und die ausländischen Völcker ohne Schaden abgeführet würden. Der verlangten Hypothec wegen könne er über fremde Orte nichts versprechen, vielmehr hoffe er, daß die versprochene Sume zu gesetzter Zeit richtig bezahlet werden solte, iedoch wolte er sehen, daß die Stadt Stralsund zum Unterpfpand, ihren Gerechtigkeiten unbeschadet, gegeben würde. Denenjenigen, so von 1618. bis 1630. sich wider den Kayser aufgelehnet, könne er die Amnestie nicht versprechen, doch wolle er sich bey dem Kayser dieserhalb bemühen. Wegen der Quartiere vor die Soldaten wäre nicht nöthig, etwas auszumachen, denn wenn man sich verglichen, solten die Fremden vom Teutschen Boden abgeführet werden, die Teutschen hingegen solten sich entweder bey der Kayserlichen Armee unterhalten lassen, und gleiche Quartiere geniessen, oder sich nach Hause in Ruhe begeben. *PVFFEND. c. l.* Nach diesem wurde von dem Chur-Fürsten in einem andern Schreiben von 6. Oct. der abermahlige Antrag gethan, daß denen Schweden dritthalb Million Gülden ausgezahlet werden solte, iedoch so, daß der Soldaten rückständige Gelder darunter mit begriffen wären, und kein Stand zu einer fernern besondern Satisfaction verbunden seyn solte. *ID.* §. 92.

§. 8.

Anschläge in Schweden.

In Schweden selbst konte der Reichs-Rath leicht voraus sehen, daß man nunmehro in Teutschland nach klaren Inhalt des Pragischen Friedens dahin trachten würde, die Schweden mit Gewalt loß zu werden: Alleine es stunde ihnen doch gleichwohl nicht an, mit leeren Händen davon zu gehen. Etwas von Teutschen Landen ferner zu fordern, wolten die Umstände vor ietzo nicht zulassen; sie musten auch besorgen, daß sie auf diese Weise nur mehr Feinde bekommen, die Plätze auch wegen Unterhaltung der Besatzung mehr kosten als nutzen würden, also sahen sie vielmehr auf einen reputirlichen Frieden, als auf Fortsetzung des Krieges, welcher mißlich war, zumalen ihre meisten Soldaten Teutsche, und zu deren Befriedigung kein Geld vorhanden war. Ihre Bundes Genossen in Teutschland waren fast alle abgetreten. Von Franckreich und Holland hatten sie wenig zu hoffen, und sie selbst konten wenig thun. Nur schiene es ihnen nicht sicher genug zu seyn, mit dem Chur-Fürsten von Sachsen, der bisher ihr Feind nicht gewesen war, alleine, ohne des Kayserς Genehmhaltung, zu schliessen. Sie gaben daher an den Cantzler Oxenstiern Befehl und

Vollmacht mit dem Kayser und dessen Ministern selbst die Friedens-Handlungen vorzunehmen, und dahin zu sehen, daß man der Stände Freundschafft sich versicherte. Das von Chur-Sachsen angebotene Geld wolten sie in so weit annehmen, wenn nur die Stände die Bezahlung des rückständigen Soldes, und was sonst bey dem Krieg geborget worden wäre, über sich nehmen wolten. Sie schickten auch ein Blanquet mit, darauf der völlige Titel des Kaysers und des Chur-Fürsten von Sachsen stund, damit es an gehöriger Vollmacht nicht ermangeln möchte, die völlige Art und Weise aber den Frieden einzugehen, überliessen sie Oxenstierns Vorsorge und Einsicht, iedoch solte er sich im Nothfall der See-Küste versichern. *PVFFEND.* §. 103.

§. 9.

Die Schweden fangen die Feindseligk. mit Sachsen bey Dömitz an.

Weiln es aber mit diesen Friedens-Handlungen nicht recht fort wolte, zog der Chur-Fürst von Sachsen seine Armee, welche 12000. zu Pferde und 15000. zu Fuß ausmachte, zusammen, und gieng damit denen Schweden etwas näher auf den Leib. Vor allen Dingen trachtete er nunmehro das Ertz-Bißthum Magdeburg einzunehmen, weil es in dem Pragischen Frieden seinem Printzen ausbedungen worden. Nächst dem sahe er wohl, daß es nöthig wäre, sich der Elbe ferner zu versichern, wenn man anders die Schweden zum Weichen nöthigen wolte. Daher er auch bis an die Mecklenburgischen Grentzen rückte, welches alles dem Schwedischen General Banner ein grosser Stoß war. Denn ob er gleich eine gute Armee bey sich hatte, mit welcher er der Anzahl nach denen Sachsen wohl gewachsen war, so konte er doch nichts rechtes unternehmen, indem die Officiers so wohl als die Gemeinen wegen beständig ausbleibenden Soldes schwürig waren, ja gar mit Chur-Sachsen sich in Tractaten einliessen, zumalen die Teutschen bey der Schwedischen Armee durch die ergangenen Avocatorien unruhig gemacht worden waren. Weiln aber Banner wohl merckte, daß die Sachsen darauf umgiengen, wie sie ihm den Paß in Mecklenburg und Pommern verlegen wolten, damit er nicht zu denen aus Preussen ankommenden frischen Völckern stossen könte, suchte er Gelegenheit mit ihnen anzubinden. Und weil die Sachsen ihm in den Rücken zwischen Lüneburg und Bardewick zu gehen suchten, bemühete er sich desto geschwinder über die Elbe zu gehen, zumalen der Chur-Fürst Dömitz einzunehmen willens war. Hier traf er den Sächsischen Feld-Marschall Baudissen mit 7000. Fuß-Volck an, welcher aber keine Stücke bey sich hatte, weil ihn der Chur-Fürst

hurtig

hurtig über die Elbe setzen lassen, um Dömitz wegzunehmen. Da er nun auch keine Reuterey zur Bedeckung bey sich hatte, wolte Banner diesen Vorthel nicht aus den Händen lassen, und fiel die Sachsen alsofort an, und weiln der Commendant in Dömitz zu gleicher Zeit einen Ausfall that, wurden die meisten Sachsen nieder gemacht, und bey drittehalb tausend gefangen. *v. CHEMN. p. 762 853. PVFFEND. §. 96. 97.* Dieses war der erste Vorthel, den die Schweden nach der Nördlinger Niederlage erhielten, welcher ihnen, ob er gleich noch von keiner Wichtigkeit war, doch einigen Muth wieder machte.

§. 10.

Auf der andern Seite wolte es ebenfalls nicht recht fort. Der Kayserliche General Gallasch stund mit einer starcken Armee in Hessen; Der Herzog Bernhard von Weimar hingegen, welcher nach der Nördlinger Schlacht die zerstreuten Völcker, so viel möglich, zusammen gebracht hatte, war über den Rhein, aber doch nicht in dem Stand, gegen den Feind etwas wichtiges zu unternehmen, bis endlich der Cardinal Valette, als Frantzösischer Marschall zu ihm stieß, welcher die beyden Generals Türenne und den Graf von Gviche unter sich hatte. Der General Gallas belagerte eben Zweybrück, als Valette zu dem Herzog mit seinen Trouppen kam, welche beyde also gleich Bingen wegnahmen, und dadurch Gallaschen nöthigten, seine Belagerung aufzuheben. Von dar eilten sie Mayntz zu entsetzen, welches von denen Kayserlichen hart belagert wurde, an dessen Erhaltung ihnen doch, weil es den Rhein auf beyden Seiten offen hielt, viel gelegen war. Der Graf von Mansfeld, welcher die Belagerung führte, fand nicht vor dienlich länger da zu bleiben, zumalen die Pest und der Hunger sehr unter seinen Leuten aufräumte, sondern hob die Belagerung bey Annäherung des Herzogs, welcher über 20000. Mann wieder starck war, geschwind auf. Von dar gieng der Herzog nach Franckfurt, und legte eine starcke Besatzung in Sarenhausen mit grossen Widerwillen der Bürger ein, als welche bereits den Prager Frieden annehmen wolten. Er blieb also vor dieses mal mit denen Frantzosen Meister in dem Feld, bis ihm Gallas nöthigte sich nach dem Rückweg umzusehen. *v. BOVGEANT. L. IV. §. 17. KHEVENH. T. XII. p. 1737. & 59.*

Die Kayserl. belagern Mayntz, Herzog Bernhard entsetzet es.

§. 11.

Zwar unterstunde sich Gallas, da er mit Hunger und Pest genug zu fechten hatte, nicht, eine Schlacht zu wagen; weil er aber doch besorgen muste, es möchte etwa der Herzog weiter gehen, trachtete er nur, wie er

Bernhard zieht sich zurück.

er ihm den Proviant abschneiden, und ihn zum Rück-Marsch nöthigen könte, in der Hoffnung, ihm als denn eines anzuhengen. Zu dem Ende ließ er Saarbrücken und andere kleine Orte, wo er den Proviant herbekam, wegnehmen. Hierdurch erhielt er so viel, daß, da sich der Hunger gar bald in den Confoederirten Lager einstellte, sie den Ruck-Weg über den Rhein suchen musten, welchen sie auch, so bald sie 4000. Mann frische Besatzung in Maynz gelassen, antraten. Gallas hingegen gieng zugleich bey Worms über den Rhein, folgte ihnen auf den Fuß nach, und verlegte ihnen überall, durch seine Reuterey, welche er voraus schickte, dergestallt den Weg, daß sie unter beständigem Fechten sich solchen öffnen musten, wobey denn die Soldaten auser schlechten Früchten, die sie etwa unterwegs in den verwüsteten Dörffern noch fanden, die Pferde aber, auser den Blättern von den Bäumē nichts hatten. Weil nun der Herzog Bernhard sahe, daß er bey so langem Marsch, den er von Maynz bis Mez hatte, als den einzigen Ort, wo er sich in Sicherheit hin begeben konte, und bey beständiger Verfolgung von den Kayserlichen, unumgänglich noch mit seiner gantzen Armee verderben müste, faßte er den geschwinden Entschluß, alles, was ihm bey seinem eilfertigen Marsch hinderlich seyn könte, sich von Halß zu schaffen. Er ließ also die Canonen heimlich in die Erde vergraben, damit sie denen Feinden nicht in die Hände fielen; die übrige Bagage aber ließ er verbrennen. Der Cardinal Valette machte an seiner Carosse den Anfang, und die übrigen thaten mit ihren Sachen dergleichen. Hierauf setzten sie ihren Marsch hinter den Bergen fort, damit sie vor den Kayserlichen sicher wären, hatten aber überhaupt wenig Zeit auszuruhen, als als nur so lange die Hinter-Trouppē vorrückten, und also abwechselten. Gallas wunderte sich trefflich, daß ihm die Frantzosen so geschwinde aus den Augen waren, jedoch erreichte er mit seinen Reutern noch die hinter Trouppen bey Peres, die sich aber dergestallt zur Wehre setzten, daß sie bey 400. Kayserliche niedermachten. Auf solche Weise kam endlich die Armee, nachdem sie einen Marsch von dreyzehen Tagen ohne Lebens-Mittel und Bagage gethan hatte, glücklich an Ort und Stelle, und der Herzog Bernhard hatte hiedurch eben so grossen Ruhm erlanget als wenn er einen wichtigen Sieg erfochten hätte. Selbst Gallas gestunds, daß er niemals was schöners als diese Zurückziehung gesehen habe. *PVFFEND.* §. *90. 91. BOVGEANT.* § *18.* Hierauf gedachte zwar Gallas weiter durch Lothringen einzudringen; alleine die Frantzosen die sich nunmehro ziemlich verstärcket hatten, nöthigten ihn gar bald,

den Rückweg zu nehmen, zu mal er seine meisten Leute durch Hunger und Pest verlohren hatte. Weiln aber doch die Franzosen wieder über den Rhein wegwaren, so fiel es desto leichter, Maynz zu erhalten. *v. KHEVENH. p. 1971. CHEMN p. 919.*

§. 12.

Das Jahr 1636. schiene in so weit denen Schweden etwas besseres zu propheceyen, indem endlich auf Vermittlung des Französischen Gesandten Grafens d' Avaux die Verlängerung des Stillstands mit Polen zu Stumsdorff zu Stande kam, und sie folglich auf der einen Seite sicher waren, ob schon der Kayser solches nicht gerne sahe. *conf. BOVGEANT. L. IV. c. 9. CHEMN. L. IV. init. PVFFEND L. VII. §. 127. seq.* Alleine dem Kayser waren sie doch auf keine Weise gewachsen. Denn die meisten Stände waren von ihnen abgetreten, der einzige Land-Graf von Hessen ausgenommen, welcher noch beständig bey ihnen hielt. Der Kayser und der König von Spanien machten sich noch Hoffnung ihre Feinde über lang oder kurtz zu Annehmung der vorgelegten Friedens-Vorschläge zu nöthigen. Und ob man gleich in diesem Jahr sehr anfieng auf Frieden zu dencken, so war es doch dem Kayser und Spanien noch kein Ernst einen allgemeinen Frieden zu machen, sondern man sahe viel mehr selbst darauf, wie man die Alliirten theilen, und also endlich lieber mit den Schweden so wohl als Franckreich und Holland ins besondere sich setzen könte, weil man auf solchem Fall von jedem bessere Bedingungen zu erhalten hoffte. Franckreich hatte bey diesen Krieg eben noch keine Seide gesponnen, und der Cardinal Richelieu hatte mit seinen Anschlägen nichts mehr erhalten, als daß er sich bey seinem König nothwendiger machte. Alleine er muste auch dabey besorgen, daß, wenn die Schweden genöthiget würden mit dem Kayser Friede zu machen, endlich die sämmtliche Macht des Oesterreichischen Hauses auf Franckreich fallen, und es zu einem schädlichen Frieden nöthigē möchte. Diesem Ubel vorzubeugen, sahe er wohl, daß es besser seyn würde, einen gemeinschafftlichen Frieden zu schliessen, folglich fieng er nunmehro eben so sehr an zu sorgen, daß die Alliirten in der Einigkeit möchten erhalten werden, als die Kayserlichen eine Trennung unter ihnen anzurichten trachteten. Er fand aber auch, daß er eher solches in seinen Gedancken überlegen, als ins Werck richten könte. Die Schweden würden sich noch am billigsten haben finden lassen, wenn man gleich anfangs mit ihnen sich gesetzet hätte; da sie aber in diesem Jahr bey Witstock einigen Vorthel erhielten, bekamen sie bereits hö-

Zustand des Jahres 1636.

here Gedancken, und Oxenstiern, welcher ohnedem hochmüthig und auf seinen einmal gefasten Meynungen sehr halsstarrig war, war in den Friedens-Handlungen weiter nicht aufrichtig. Vorjetzo aber hatten die Schweden vornehmlich Ursache, behutsam zu gehen. Denn da sie mit dem Kayser sich auszusöhnen trachteten, von dessen Neigung zum Frieden aber nicht zuverläßig genug versichert waren, musten sie ja wol die Sache sehr heimlich halten, damit nicht die Franzosen, wenn sie hinter diese Heimlichkeiten kämen, ebenfalls auf ihre Sicherheit dächten, und folglich sie, die Schweden, gar stecken liessen. Zwar hätten sie sich leichtlich näher mit Franckreich in Bündniß einlassen können; alleine sie hatten auch hiebey zu überlegen, daß Franckreich nicht auf einmal zu mächtig würde, und hernach, wenn es seinen Zweck erhalten, etwa mit dem Kayser sich aussöhnete. Sie hofften also, daß ihnen der Kayser noch wol gute Bedingungen zugestehen würde, zumalen wenn er sehe, daß Franckreichs Absichten ihm gefährlich würden. Sie hatten also zwey Haupt-Wege vor sich, den ersten, daß sie bey Gelegenheit mit dem Kayser Friede machten; den andern, daß, wenn die Hoffnung zum Frieden fehl schlüge, sie sich als denn mit Franckreich aufs genaueste verbänden. Inzwischen sahe man bereits in diesem Jahr Gesandten hin und her, und von einem Hof zum andern reisen, daß daher das getrückte Volck sich Hoffnung zu einem endlichen Frieden machte; alleine es urtheilte solches ziemlich falsch, indem es die geheimen Absichten nicht wuste. Denn alle Beschäfftigungen giengen eigentlich noch dahin, daß der Kayserliche Hof und Spanien suchte die Alliirten zu trennen. Franckreich suchte sich genauer mit den andern zu verbinden, um als denn bey einem gemeinschafftlichen Frieden seinen Absichten, ein gut Stück Land zu erhalten, desto grössern Nachdruck zu geben. Die Schweden hingegen hofften noch durch besondere Vergleiche Vortheile zu erhalten, die ihnen doch Niemand zugestehen wolte.

§. 13.

Der Herzog von Mecklenb. bemühet sich wegen des Friedens.

Um aber diese Friedens-Handlungen etwas genauer zu betrachten: So hatte sich der Herzog von Mecklenburg, Adolph Friedrich, bereits im vorigen Jahr viele Mühe gegeben einen allgemeinen Frieden zu wege zu bringen. Wie er denn selbst zu den Chur-Fürsten von Sachsen reisete, um denselben dahin zu bringen, daß er als Kayserlicher Gevollmächtigter die Unterhandlungen mit Oxenstiern vornehmen möchte. Er brachte es auch bey dem Chur-Fürsten so weit, daß derselbe gestunde; Er habe zwar von dem Kayser keine Vollmacht Tractaten vor-

zuneh-

zunehmen, indem solches auch gewisse Ursachen widerriethen; Inzwischen wolte er sich doch bey dem Kayser bemühen, daß folgende Articul zum Grund eines allgemeinen Friedens gesetzet würden: Es solte zwischen dem Kayser, dem Reich und Schweden der Friede wieder hergestellet seyn. Auf beyden Seiten solte der Handel fortgesetzet, und die Gefangenen ohne Entgeld loßgelassen werden. Die Schweden solten nach geschlossenen Frieden so fort aus Teutschland abziehen. Die Teutschen Soldaten, die sich entweder in Sächsische Dienste, oder nach Hause begeben, solten der Amnestie theilhafftig seyn. Die See-Städte solten in den Stand von 1627. wiederum gesetzet werden. Die Stücke, darauf das Schwedische Wapen stünde, solten mit abgeführet werden, die übrigen aber zurücke bleiben. Mit diesen Articuln kam der Herzog nach Stralsund zu Oxenstiern, und suchte ihn zu Annehmung derselben zu bewegen; Alleine dieser wandte hiebey verschiedenes ein, vornehmlich, daß die rückständigen Gelder denen Officiers und Soldaten von denen Teutschen Ständen und nicht von den Schweden solten gezahlet werden. Die aufgewandten Unkosten solten ihnen gut gethan, und deßwegen einige Plätze zum Unterpfand gegeben werden. Die Amnestie solte auf die ausgeschlossene Stände gerichtet werden. Auf die von dem Herzog geforderte deutlichere Erklärung wegen der Satisfaction gab auch Oxenstiern zu verstehen, daß man mit einer Million Thaler wolte zufrieden seyn, jedoch daß auser derselben die Soldaten ihrer rückständigen Forderungen wegen vergnügt werden solten. *PVFFEND. L. VII. §. 105.* Der Punct wegen der allgemeinen Amnestie machte hiebey mehr Schwürigkeit, als man hätte meynen sollen. Denn der Kayserliche Hof wolte diese Opfer einer so angenehmen Rache nicht frey lassen, und die Schweden hielten sich in ihrem Gewissen und Ehre verbunden ihr äuserstes zu thun, damit so viel vornehme Häuser, die um ihrent willen vorjetzo unglücklich wären, nicht darinne verdürben. Ja es war dem sämmtlichen Reiche an ihrer Wiedereinsetzung gelegen, weil sonst niemals ein beständiger Friede zu hoffen, und Niemand seiner Lande wegen genugsam gesichert war. So hatte auch der gottselige König bey seinem Leben das Wort gegeben, daß sie alle in den künfftigen Frieden eingeschlossen werden solten. So gut und eiffrig nun die Bemühungen, auf Seiten des Herzogs von Mecklenburg wenigstens waren, so vergeblich waren sie auch. Deñ als die Schweden hernach bey Wittstock etwas glücklich waren, hatten sie, wie bereits gedacht, des Friedens wegen bereits weit aussehende Ge-

dancken, und der Herzog sahe selbst, daß aus der Sache nichts werden würde. *THEATR. EVR. T. III. p. 517. seq.*

§. 14.

Franckreich stehen die Friedens-Handlungen nicht an.

Inzwischen konten doch diese Unterhandlungen nicht so geheim gehalten werden, daß nicht Franckreich etwas hätte davon mercken solten. Gleichwie sie nun unmöglich daselbst Beyfall finden konten, also stellte der zu Hamburg sich aufhaltende Französische Gesandte Chaumont Oxenstiern vor: Es wäre dergleichen Unternehmung wider die zwischen Schweden und Franckreich errichtete Bündnisse, er solte also alles bis auf einen allgemeinen Frieden ausgesetzet seyn lassen. Alleine es antwortete Oxenstiern hierauf mit Recht: daß Franckreich die errichteten Bündnisse selbst nicht gehalten hätte. Der König hätte bis ietzo dem Kayser den Krieg noch nicht angekündiget, sondern nur Spanien. Zu Wien hielte sich noch ein Frantzösischer, und zu Paris ein Kayserlicher Resident auf. Franckreich tractire selbst unter der Hand wegen des Friedens, ohne mit dem Schwedischen Gesandten, Grotio, deswegen Abrede zu nehmen. Die Umstände hätten sich mercklich geändert; denn da die ersten Bündnisse zu Erhaltung der Teutschen Stände errichtet worden, diese aber nunmehro von ihnen abgetreten, und sich mit dem Kayser aussöhnten, so hätte der Krieg auf dieser Seite mit Oesterreich aufgehöret, folglich hätten sie Ursache, auf ihre Sicherheit zu dencken, zumal ihnen Franckreich, wie es doch versprochen, weder mit Geld noch Soldaten an die Hand gegangen wäre. Es halff also diese Vorstellung so viel, daß Franckreich die rückständigen Gelder zahlte, und beyde gegen einander versprachen keine Particulier-Tractaten vorzunehmen. *ID. L. VII. § 106. L. VIII. §. 11--13. RECVEIL des Traités de paix T. III. p. 373.*

§. 15.

Dänemarck bemühet sich vergeblich Friede zu machen.

Der König in Dänemarck wendete dieses Jahr gleichfalls seine Bemühung an, die Ruhe im Teutschen Reich wieder herzustellen, welche auch dem Kayser in so weit angenehm war, daß er an den Chur-Fürsten von Sachsen Vollmacht schickte, in seinem Namen sich in die Handlungen auf folgende Puncte einzulassen: Daß die Vergütigung der Schweden mit den Ständen ausgemachet würde. Wegen der Amnestie wäre keine Schwürigkeit mehr vorhanden, nachdem der Englische Gesandte sich wegen des Pfaltz-Grafens bemühete, der Herzog von Würtemberg aber und der Land-Graf selbst mit dem Kayser in Unterhandlung stünden. Der Haupt-Punct wäre nur, daß

die

die Schweden die innehabende Orte nicht eher abtreten und räumen wolten, bis ihnen und ihren Soldaten Satisfaction gegeben worden wäre. Da sie auch baar Geld oder Land haben wolten, wäre jenes über der Stände Kräffte, und dieses wider die Reichs-Gesetze. Man möchte also Oxenstiern zu Annehmung einer leidlichen Summe bewegen. Der Kayser wolte auf solche Weise seine Gesandten nach Lübeck zu denen beliebten Tractaten schicken, welche der König auf den 15. Jun. angesetzet hatte. Der König schrieb hierauf an die Königin in Schweden, und ersuchte sie, diese vorgeschlagene Puncte anzunehmen. Weiln aber der Brief erst den 21. Jun. ankam, die Schweden auch an den Kayserlichen Vollmachten vieles auszusetzen fanden, wurde aus der angesetzten Zusammenkunfft nichts. Uberhaupt aber schien denen Schweden die Dänische Mediation bedencklich, weiln der König dem Interesse seines Staats gemäß ohnfehlbar sich partheyisch zeigen würde. Und in der That wuste man fast nicht, was man sich zu ihm zu versehen hatte, indem er selbst von der Friedens-Handlung gesaget: der Kayser würde schwerlich bessere Articul eingehen, nachdem er Sachsen und Schweden in einander gehetzet, und gerne sähe, daß sie einander aufrieben. So hätten sich auch die Schweden wegen der Belohnung keine Hoffnung zu machen, weil die Stände kein Geld hätten, und man von den Ländern nichts weggeben könte. Eine Handschrifft gebe eine schlechte Sicherheit, und der Kayser würde auch nicht zugeben, daß die Schweden unter den Namen eines Unter-Pfandes etwas behielten. Auf der Soldaten rückständigen Sold könte man nicht so sehr sehen, wenn man bedächte, was sie bereits von den Ständen erhalten, und wie wenig sie dargegen gethan hätten. Bey längern Krieg aber würden die Schweden den Kayser dennoch nicht entkräfften, wohl aber sich selbst schaden, und andern verhaßt werden. Doch schrieb er nochmals an die Königin: Sie möchte ihm doch im Vertrauen eröffnen, auf was vor Articul man Friede machen wolte, und wenn dieselben billig wären, wolte er die Friedens-Handlungen wieder vornehmen. Sie solte anbey ihre und ihrer Feinde Kräffte gegen einander halten, und es als ein Glück ansehen, daß sie ohne Schaden aus dem Krieg käme. Es begehrte ja ohnedem Niemand mehr der Schweden Hülffe, sie hätten die ihnen ehemals angethanen Injurien genugsam gerochen. Wenn sie länger fortfahren wolten, wäre zu besorgen, daß ihnen endlich zu Regensburg im Namen des gesamten Reichs der Krieg angekündiget würde. Doch

nach der Schlacht bey Witstock merckte der König endlich selbst, daß aus denen Friedens-Handlungen wenig werden würde, und trieb also das Werck mit Fleiß schläfrig. *v. PVFFENDORFF. L. VIII. §. 47. und 78.*

§. 16.

Deßgleichen der Pabst.

Der Pabst Urbanus VIII. fieng gleichfalls an seine Vorsorge wegen eines Friedens an den Tag zu legen, indem er vornehmlich an Franckreich sich machte, und demselben anlag, sich mit dem Hause Oesterreich wieder auszusöhnen. Der berühmte Pater Joseph that, in der Hoffnung einen Cardinals-Huth dabey zu erwerben, sein möglichstes. Gleiche Mühe gab sich auch der Pabst bey dem Haus Oesterreich, und denen Catholischen Prinzen vom Teutschen Reich, welche auch leicht wären zu bewegen gewesen, wenn nur die Haupt-Personen darein gewilliget hätten. Inzwischen brachte es doch der Pabst durch seine wiederholte Vorstellungen so weit, daß bereits verschiedene Oerter zu einer Zusammenkunfft vorgeschlagen wurden. Franckreich ernennte hierzu die Evangelischen Reichs-Städte, Ulm, Worms und Franckfurt; der Kayser hingegen Costnitz, Trident, Augsburg und Franckfurt. Der Pabst wolte lieber zu Cölln die Friedens-Handlungen anfangen, und schickte bereits den Cardinal Ginetti als Legaten dahin. Dieses alles erweckte bey denen Unterthanen und Beträngten eine grosse Freude und Hoffnung bald ein erwünschtes Ende aller Noth zu sehen. Der Kayserliche und Spanische Hof gaben gleichsam ihre Neigung zum Frieden äuserlich zu erkennen, indem sie ihre Bevollmächtigten dahin schickten, und luden auch über dieses Franckreich ein, damit es gleichfalls seinen Minister schicken möchte, und die Unterhandlungen seinen Anfang nehmen könten. *BOVGEANT.* giebt hiebey *L IV.* §. *27.* dem Kayserlichen Hof schuld, daß er nicht so wohl die wahrhaffte Absicht gehabt habe, einen allgemeinen Frieden zu machen, als vielmehr Franckreich von seinen Bundes-Genossen abzuziehen, und daß, wenn dieses seinen Gesandten geschicket und sich in Frieden eingelassen hätte, man alsdenn die Schweden, welche ohnfehlbar ausenbleiben würden, desto eher zum Frieden nöthigen könte. In der That stunde ihnen auch diese Art und Weise Friede zu machen nicht an. Denn da sie nur von Franckreich zu denen Handlungen waren eingeladen worden, so schien ihnen dieses, als ob sie lediglich nach jenem sich richten solten. Der Pabst hatte ihnen seine Vermittelung nicht angetragen, hatte auch solches nicht thun können,

nen, weiln er ohnmöglich in die Abtretung der geistlichen Güter, welche doch ohnfehlbar bey dem Frieden einen Haupt-Articul ausmachen würden, willigen konte. So waren auch keine Präliminair-Puncte abgefasset, und man wuste auch nicht, was man dem Pabst vor einen Titel geben solte. So fanden auch die Schweden noch zu bedencken Ursache, ob sie mit denen Frantzosen an einem Ort tractiren wolten, weil wegen des Ranges sich leicht Streit ereignen konte, sie aber solchen Franckreich zu lassen nicht gesonnen waren. Worinnen sie nach dem Völcker-Recht ziemlichen Grund hatten, obgleich *BOVGEANT.* § 28. solches nur *pretentions chimeriques* nennet. Doch Franckreich faßte selbst den Entschluß, nicht anders als mit Zuziehung der Schweden, und also gemeinschafftlich zu handeln, und folglich wurden die guten Absichten des Pabsts gleichfalls zu Wasser, worüber der Kayser sich sehr beklagte. *THEATR. EVR. T. III. p. 553.*

§. 17.

Gleichergestalt bot die Republic Venedig, und zwar, wie es scheinet, auf Franckreichs Anstifften, ihre Mediation denen Schweden an, versprach auch einen Gesandten nach Cölln zu schicken, in der Hoffnung, daß die Schweden hiebey weniger als bey dem Päbstlichen Gesandten einzuwenden haben würden. Sie bezeigten sich auch gantz gelassen, indem sie die Mediation weder annahmen noch ausschlugen. Nur beklagten sie sich, daß die Republic in ihrem an die Königin abgelassenen Schreiben sie nur Durchlauchtigste nicht aber zugleich Großmächtigste genennet hätten, da doch dieser Titel allen gecrönten Häuptern eigenthümlich zukäme. Der Venetianische Gesandte zu Paris entschuldigte zwar den hiebey begangenen Fehler gegen den gleichfalls daselbst befindlichen Schwedischen Gesandten zu Paris, Grotium; Alleine die gantze Sache gerieth gleichfalls ins Stecken, daß man zur Zeit noch nicht errathen konte, ob aus der Zusammenkunfft etwas werden würde. Denn der Krieg gieng auf beyden Seiten mit vorigem Eifer wieder an. *BOVGEANT.* §. 30. *PVFFEND. L. IX.* §. 63. Venedig bietet seine Mediation an.

§. 18.

Was aber den Krieg in diesem Jahre anlanget, so hatte der Cantzler Oxenstiern, ohngeachtet die Schwedischen Sachen nicht eben zum besten stunden, dennoch weitaussehende Anschläge. Bisher hatte er vielerley Bundes-Genossen unter den Ständen gehabt, welche aber nicht allemal so einig waren, als er es wohl gewünschet hätte, Oxenstierns Anschläge wegen des Friedens.

massen

massen doch ieder gerne die Last des Krieges von seinen Landen abwenden, zuweilen auch nicht nach Oxenstierns Meynung genug hergeben wolte, woraus denn Gezäncke und andere Unordnung entstunde, die öffters einen gefaßten Entschluß an seiner Ausführung hinderten. Nunmehro aber hielte er es beynahe gut zu seyn, daß die Stände von ihren Bündnissen mit Schweden abgegangen wären, weil er auf solche Weise freyere Macht hätte etwas zu thun, sich auch nicht genöthiget sahe einen oder den andern zu schonen. Das einzige, was seinem Vorhaben im Wege lag, war die geringe Macht und der Geld-Mangel, weswegen er sich doch noch gegen etliche Stände freundlich stellen muste, ob wohl solche Freundlichkeit nicht aufrichtig, ja ihm nicht einmal mehr gelegen war, wenn einer oder der andere sich wiederum in Bündniß mit ihm hätte einlassen wollen. Weil aber doch die Kräffte nicht zureichen wolten, gleichsam mit dem gantzen Reich Krieg zu führen, legte er sich auf Complimente, gab Versicherungen von fernerer Freundschafft, und that im übrigen unter der Hand, was er konte und wolte. Vornehmlich kam er auf den Anschlag, wo möglich 3. Armeen zu halten, davon die eine an der Oder, die andere an der Elbe und die dritte an der Weser stehen solte. *PVFFEND. L. VIII. §. 15.*

§. 19.

Schwedischer Einfall in Sachsen.

Vornehmlich waren nunmehro die Sächsischen Lande das Object, an welchen die Schweden ihren Zorn auslassen wolten. Zu dem Ende that Banner einen Einfall, und gieng in Naumburg und andern Orten an der Saale mit denen unschuldigen Einwohnern nicht als mit Glaubens-Genossen um, wovon man Nachrichten beym *LONDORP. T. IV. L. III. p. 562. THEATR. EVR. T. III p. 542.* lesen kan. Die Ankunfft des Chur-Fürsten machte zwar, daß die Feinde auf Sicherheit des Rückens bedacht seyn, und sich daher wieder über die Saale ziehen musten; dargegen kam die Unruhe in das Magdeburgische; und weil der Chur-Fürst wohl sahe, daß an Magdeburg selbst, welches die Schweden inne hatten, sehr viel gelegen war, als woraus sie die Nachbarschafft in beständige Unruhe setzten, entschloß er sich den Ort zu erobern, es möchte auch kosten, was es wolte. Gleich bey Anfang wurde der Feld-Marschall Baudis in die Hüffte dergestalt geschossen, daß er zu fernern Diensten untüchtig war, und daher abdancken muste. Sonst aber wurde die Belagerung mit so gutem Erfolg fortgesetzet, daß der Ort sich, ohngeachtet Banner gerne einen Entsatz gewaget hätte, den 3. Jul. ergab. v. *KHEVENH. T. XII. p. 1989. CHEMN. p. 1000. PVFFEND.*

FEND. §. 21. 22. 29. 30. 51. THEATR. EVR. T. III. p. 595. Nach diesem erhaltenen wichtigen Vortheil trachtete der Chur-Fürst vornehmlich, wie er sich ferner der Elbe versichern, und folglich die Schweden immer weiter gegen die See-Küste einschliesen, und endlich gar sich vom Teutschen Boden zu begeben nöthigen möchte, deßwegen er sich bereits bis in das Mecklenburgische und in die Marck zog; Alleine Banner merckte dieses gefährliche Absehen, und eilte also möglich noch vorzukommen, ehe zumal der Herzog George von Lüneburg, welcher von den Schweden abgetreten war, sich mit dem Kayserlichen General Götzen vereinbarte, und mit gesamter Macht ihm in den Rücken fiele.

§. 20.

Die Sachsen und Kayserlichen werden bey Wittstock geschlagen.

Es gieng also Banner mit Gewalt auf die Chur-Sächsischen, welche bisher ihr Lager bey Perleberg gehabt, sich aber bey dem feindlichen Anmarsch nach Wittstock gezogen hatten, loß, und es kam hier den 24. Sept. zu einer berühmten Schlacht, welche vor die Sachsen zuletzt unglücklich ausfiel. Banner befand sich selbst nebst Leonhard Trostensohn auf dem rechten Flügel seiner Armee, und muste einen ziemlichen Weg nehmen, ehe er an die Sächsische kommen konte, weil sie nebst dem Vorthel eines hohen Berges zugleich eine starcke Wagenburg vor sich hatte. Daher auch Banner nicht vor dienlich befand, die Alliirten hier anzugreiffen, sondern vielmehr den lincken Flügel erst um den Berg herum zu führen, um ihnen von der Seite beyzukommen. Er hingegen blieb an der rechten Seite des Berges, und suchte sie hier wegzutreiben. Die Sächsische Reuterey rückte so fort dergestalt auf den Feind an, daß nicht leicht ein Glied desselben übrig blieb, welches nicht 8. bis 10. mal mit ihnen an die Reihe gekommen wäre, wodurch sie denn so dünne und müde gemachet wurden, daß sie bereits nach den Rück-Weg sich umzusehen anfiengen. Zu hoher Zeit kam noch ein Theil Schwedischer Fuß-Völcker dem rechten Flügel zu Hülffe, und weil gegen Abend auch der lincke Flügel zum Treffen kam, wurden die Alliirten in Unordnung gebracht, daß sie die Flucht ergriffen. Auf der Wahl-Statt lagen über 5000. Todte, ohne was im Nachhauen geblieben. 127. Fahnen, 19. Standarten, 5. Dragoner-Fahnen, nebst 33. Stücken und das völlige Lager, nebst des Chur-Fürsten silbernen Service wurden erbeutet; da hingegen die Schweden nur 1145. Todte in allen zählten. Dieser vor die Sachsen so unglückliche Streich erwarb in so weit denen bisher verdunckelten Schwedischen Waffen einen

nen neuen Ruhm, und setzte ihre Sachen in etwas bessern Stand. v. *THEATR. EVR. T. III. p. 633. KHEVENH. T. XII. p. 1996. BOUGEANT.* §. 39. *PVFFEND.* §. 57. 58. Viele Stände des Reichs sahen auch solches gerne, und hatten eine heimliche Freude darüber, weil sie sich die Hoffnung bereits machten, mit der Zeit bessere Bedingungen zu erhalten, als ihnen in dem Pragischen Frieden waren ausgemachet worden. Am allermeisten freueten sich die Schweden, als welche wegen des Friedens die Saiten bereits etwas höher spänneten, wiewohl sie auch leicht einsehen konten, daß dieser einzige Vortheil bey weiten nicht genug war, solchen nach Belieben gleichsam zu erpressen. Thüringen und Sachsen hingegen wurde nunmehro seinen Feinden auf einige Zeit zur Beute, und Banner drung mit leichter Mühe herein, brachte Erfurt durch Feuereinwerffen in seine Gewalt, verlegte seine ausgehungerten Soldaten in gute Winter-Quartiere, und verwüstete alles bis an Dreßden.

Was sonst im Reiche vorgefallen.

§. 21.

In Westphalen gönnte das Glück denen Schwedischen Waffen in diesem Jahre gleichfalls einigen Vortheil. Denn gleich am Neuen-Jahrs-Tag traffen die Schweden unter Anführung des Feld-Marschalls Kniephausen 3000. Kayserliche bey Haselum an, welche sie sofort anfielen und deren über 1000. nieder machten; wobey aber Kniephausen gleich anfangs mit einer Kugel durch den Kopff geschossen wurde, und das Leben einbüsete. *CHEMN. L. IV. p. 957. THEATR. EVR. T. III. p. 538.* Wiewohl die Schweden bald hernach durch den Kayserlichen General Grana, welcher aus Lothringen kam, von der Weser weggetrieben wurden. *ID. & PVFFEND.* §. 33. Doch diesen Verlust ersetzte der Schwedische General Lesle bey seiner Ankunfft gar bald, indem er Minden einnahm und die Kayserlichen vor Hanau die Belagerung aufzuheben nöthigte. *PVFFEND.* §. 36. 40. *THEATR. EVR. l. l. p. 570. 590.* So litte auch der Graf Coloredo, als er aus Lothringen in das Luxemburgische gehen wolte, von dem Frantzösischen General de la Force eine Niederlage, daß über 600. todt geschlagen, und eben so viel nebst dem Grafen selbst gefangen wurden. *PVFFEND.* §. 43. Der Land-Graf Wilhelm von Hessen, welcher durch der Schweden bisheriges Unglück etwas kleinlaut worden, dergestalt, daß er auch mit dem Kayser sich auszusöhnen bemühet war, wurde durch seine Heldenmüthige Gemahlin, Amalia Elisabeth, einer gebohrnen Gräfin von Hanau, und weil der verhoffte Vergleich ins weite Feld gespielet

wurde, aufgemuntert, sich vom neuen mit denen Schweden zu vereinigen.

§. 22.

Herzog Bernhard errichtet Tractaten mit Franckr. und nimmt Zabern ein.

Der Herzog Bernhard hielte sich indessen noch in Franckreich auf, und war auf die Schweden ungehalten, welche ihn gleichsam als die Ursache ihres Unglücks in Teutschland ansahen, weil er die Nördlinger Schlacht wider Willen des General Horns unternommen hatte, wie ihm denn auch die Schwedischen Ministri nicht mit der gehörigen Hochachtung begegneten. Hingegen waren dem Cardinal Richelieu diejenigen Dienste wohl bekannt, die er Franckreich in vorigem Jahre erwiesen hatte, und suchte ihn daher stärcker an das Interesse dieses Reichs zu ziehen. Der Herzog war nicht ungeneigt dazu, weil er, da ihn die Schweden verliessen, nicht im Stande war, seine Soldaten, die noch bey ihm waren, zu unterhalten. Deßwegen gieng er bereits zu Ende des vorigen Jahres einen Vergleich ein, daß ihm der König jährlich vier Millionen Livres versprach, so lange der Krieg währete, davor er 6000. zu Pferde und 12000. zu Fuß auf den Beinen erhalten, und im Namen des Königs commandiren solte. Dargegen versprach der König keinen Frieden zu machen, er wäre denn mit seiner Armee zugleich darinne begriffen. Auser dem wurden ihm noch jährlich 150000. Livres Lebenslang versprochen, und daß er die Land-Grafschafft Elsaß nebst dem Amt Hagenau, oder wo solches in dem künfftigen Frieden nicht zu erhalten, ein Aequivalent dagegen haben solte. Das Versprechen war wichtig genug, nur die Zahlung und Leistung blieb auser. Daher die Soldaten, die nicht umsonst zu dienen gewohnet waren, häufig davon giengen, der Herzog aber vor das beste hielt, selbst nach Paris zu reisen, und die Sache in Richtigkeit zu bringen. Hiebey nahm er die ihm angebohrne Hoheit eines Herzogs von Sachsen sehr wohl in acht, u. weiln kurtz vorher der Herzog von Parma den König mit bedecktem Haupte gesprochen, meynte er nicht geringer zu seyn, als ein Päbstlicher Vasall, und bedeckte sich gleichfalls ungeheisen, als sich der König bedecket hatte. Man konte dem König den Verdruß in dem Gesichte lesen, zumalen er so fort sich wieder entblösete; daher der Herzog dergleichen that. Nach geendigter Unterredung giengen sie beyde zur Königin, woselbst der König bedeckt blieb, der Herzog aber seinen Huth unten behielt, wiewohl er solches nicht nach der Franzosen Vorgeben that, um den vorigen Fehler wieder gut zu machen, sondern den Wohlstand gegen vornehmes Frauenzimmer zu beobachten. Inzwischen

halff diese Reise so viel, daß er eine gute Summe Geldes erhielt, davor er sich und seine Armee in einen guten Stand setzen und vor Zabern in Elsaß rücken konte. Diesen Ort hatte der Marquis de Crana eingenommen, der Herzog aber fand vor nöthig, sich dieses festen Ortes wieder zu versichern, daher er ihn mit Schärffe angriff, und so bald Breche geschossen war, zweymal stürmete, wobey sich aber die Belagerten so tapfer hielten, daß viel schönes Volck davor sitzen, und unter demselben der junge Graf Jacob Johann von Hanau blieb, welcher sehr bedauret wurde, der Herzog Bernhard selbst verlohr den Zeige-Finger an der lincken Hand, und wurde an dem Schienbein gestreiffet. Nachdem er aber das Feuer verdoppeln ließ, und noch an zwey Orten Breche legte, ergab sich endlich der Ort. Bey dieser gäntzlichen Einnehmung büsete der alte versuchte Schottische Oberste Hebron, dessen oben *Cap. IV.* §. *45. p. 273.* gedacht worden, sein Leben ein, nachdem er bisher in Frantzösischen Diensten als Feld-Marschall gestanden. *BOVGEANT.* §. *31. 32. PVFFENDORFF.* §. *41. 45. THEATR. EVROP. T. III. p. 553. 601.*

§. 23.

Chur-Fürsten-Tag zu Regensburg.

Bey so fortdaurenden Kriegs-Unruhen schrieb der Kayser eine Zusammenkunfft der Chur-Fürsten nach Regensburg aus, woselbst er den 5. Sept. den Vortrag that: auf was Art und Weise ein beständiger Friede zu erhalten, und daß des Kaysers Printz Ferdinand zum Römischen König solte gewählet werden. Anbey kam der wichtige Punct vor, ob man alle in dem Pragischen Frieden ausgeschlossene mit bedencken solte? Welches der Chur-Sächsische und Brandenburgische Gesandte allerdings verlangten, weil man sonst niemals eine beständige Ruhe zu hoffen hätte. Vornehmlich hatte der Chur-Fürst von Sachsen seinem Gesandten den ausdrücklichen Befehl gegeben, nicht eher in die Wahl zu willigen, bis vorher dieserwegen ein richtiger Schluß gefasset worden. Man hoffte auch, um desto eher etwas bey dem Kayser zu erhalten, da ihm an der Wahl seines Prinzen gelegen war. Doch bey der Wahl selbst wurde der Sächsische Gesandte von denen übrigen verlassen, daß er also alleine nichts ausrichten konte. Vielmehr war die Achts-Erklärung wider den Land-Grafen von Hessen schon fertig, und dem Land-Graf Georgen solte die Vollstreckung derselben aufgetragen werden, welche aber noch durch die bald erfolgte Niederlage der Sachsen bey Wittstock aufgehalten wurde. Des verstorbenen Chur-Fürsten von der Pfaltz Printz, Carl Ludwig, mel-

meldete sich gleichfalls bey dieser Zusammenkunfft, und suchte in einem an das Chur-Fürstliche Collegium abgelassenen Schreiben, daß er zugleich mit zur Wahl zugelassen werden möchte, in Betrachtung, daß ihm solches Recht nicht so wohl durch Erb-Recht von seinem Vater, als vielmehr prouidentia majorum zukäme, ihm auch die Missethat seines Vaters nicht zuzurechnen wäre, *v. LONDORP. T. IV. p. 640. seq.* Doch wegen der Chur-Würde erhielt er noch zur Zeit abschlägliche Antwort, so lange die Wilhelminische Linie lebte. Die Unter-Pfaltz könte er aus Gnaden endlich wieder bekommen, wenn dem Chur-Fürsten von Bayern die aufgewendeten Unkosten, welche auf 3. Millionen angegeben wurden, wieder erstattet würden. Im übrigen wurde die Wahl und Crönung nach des Kaysers Verlangen glücklich vollzogen. *conf. THEATR. EVROP. T. III. p. 552. 639. 657. KHEVENH. T. XII. p. 2095. 2194. 2264.* Acta Conuentus *ap. LONDORP. T. IV. p. 576. sequ. Memoires de Louise Juliane p. 352. RVSDORFI. euersio Electoratus Bauarici. JVSTI ASTERII Examen Comitiorum Ratisbonensium, siue disquisitio politica de nupera electione nouissimi Regis Romanorum; In qua perspicue ostenditur, neque Conuentum Electoralem Ratisbonae rite institutum, neque designationem Regis Romanorum legitime celebratum esse. Hanouiae 1637. 4.* Welchem aber *PETR. OSTERMANN. in tr. Justus Ρωμαίο βασιλικὸς στέφανος i. e. legitima & Germana regia romana corona Ferdinando III. Ratisbonae 1636. imposita*, geantwortet.

§. 24.

Der Kayser Ferdinand II. starb bald darauf den 15. Febr. 1636. und folgte ihm sein Printz Ferdinand III. *v. THEATR. EVR. T. III. p. 683. KHEVENH. T. XII. p. 2461.* Der Anfang dieses Jahres war vornehmlich denen Chur-Sächsischen Landen sehr betrübt. Denn der Schwedische Feld-Marschall Banner verfolgte seinen bey Wittstock erhaltenen Vorthel mit ziemlicher Grausamkeit, und weil er durch aufgefangene Briefe Nachricht erhielt, daß der Sächsische General Dehne mit 6. Regimentern bey Eulenburg, in der Stadt aber 2. Regimenter lagen, die von seinem Anmarsch keine Nachricht hatten, so überfiel er selbige so fort den 3. Jan. und nahm die meisten gefangen. *v. THEATR. EVR. T. III. p. 675.* Nahm hierauf so fort Torgau ein, befestigte solches, und ruckte von dar auf Leipzig, welches er mit grosser Hefftigkeit angriff, und vor Anmarsch des Kayserlichen Entsatzes in seine Gewalt zu bekommen gedachte. Er schoß auch binnen etlichen Tagen bey 24. Ellen von der Mauer ein, und drohete denen Bürgern

Banner begiebt sich nach vergeblicher Belagerung der Stadt Leipzig aus Sachsen.

alles Unglück an, wenn sie sich nicht ergeben würden. Doch die Belagerten kehrten sich unter dem Commando des Obersten Trandorffs hieran wenig, wehrten sich aufs äuserste, und machten die Oeffnungen, so gut als ihnen möglich war, wieder zu. Als endlich alles zum Haupt-Sturm fertig war, welcher vielleicht vor die Schweden hätte glücklich ausfallen können, kam eben Nachricht von dem Anmarsch des Entsatzes an, welche die Schweden zu Aufhebung der Belagerung nöthigte. *THEATR. EVR. c. l. p. 677.* Auf diese Weise war zwar vor Sachsen gute Hoffnung, daß es seiner Feinde bald entlediget werden würde; Alleine es war dieses Unglücks genug, daß es bereits elendiglich mitgenommen, indem es drey Armeen erhalten muste, die Kayserlichen auch eben nicht viel besser als die Schweden sich aufführten. *v. PVFFEND. L. IX. §. 6.* Bey Torgau kam es noch zu einigen Scharmützeln, und Banner fand sich genöthiget, die Sächsischen Lande zu verlassen, und sich gegen Pommern den Rücken frey zu machen.

§. 25.

Wird von den Kayserlichen in Pommern eingeschlossen.

Man muß inzwischen dem Schwedischen Feld-Marschall nachrühmen, daß er seine Zurückziehung mit grosser Klugheit eingerichtet. Denn ob er gleich nicht über 14000. Mann, die Kayserlichen hingegen und Sächsischen über 40000. Mann starck wären, und er also wohl sahe, daß er im Thüringischen nicht länger bleiben konte; so gieng er doch im Angesicht der Allirten Armee über die Elbe, und brachte auch so gar seine Artillerie in Sicherheit. Drey Tage darauf gieng er eben so glücklich über die Oder, und nahm seinen Marsch gegen Landsberg. Er hatte aber noch die Warte zu paßiren, welches ihm allerdings gefährlich schien. Denn da er sich eingebildet, es würde sich der General Wrangel bey Cüstrin an denen Morästen gesetzet haben, um denen Feinden den Ubergang über die Oder zu verwehren, als welche endlich gar leichte konten vertheidiget werden, weil sie lang waren und bey vierzehen höltzerne Brücken darüber giengen; so hatte er sich vielmehr bey Stetin gesetzet, zumal seine bey sich habende Soldaten gleichfalls ziemlich geschmoltzen warē, so daß er kaum drittehalb tausend zu Fuß, und 1500. zu Pferde gebrauchen konte: Folglich war vor Bannern keine andere Sicherheit, als daß er gleichfalls sich nach Stetin wendete. Der Zustand der Schweden war überhaupt sehr schlecht. Die lange Reise, Arbeit und Hunger hatte sie ziemlich abgemattet, die Officiers hatten ihre Bagage bey Geschwindigkeit des Marsches meist zurücke gelassen, und die Pferde vor die Stücke geleget, damit diese

nur

nur fortgebracht werden konten; durch Geld aber war dieser Schade nicht so gleich wieder zu ersetzen, weil keines da war: So waren auch die Quartiere vor eine solche Menge viel zu enge, und man muste noch in Sorgen leben, daß man sie wegen geschwinden Anmarsches der Kayserlichen, unter dem General Götzen, nicht lange behalten würde, als welche bereits über die Oder gegangen waren, und Bannern auf den Fuß nachfolgten. In Pommern selbst waren diese häuffigen Gäste nicht allzu angenehm, und die Einwohner thaten vielmehr denen Kayserlichen guten Vorschub, damit sie nur der Schweden bald loß werden möchten. Auf solche Weise war es denen Kayserlichen ein leichtes die Insul Usedom, nebst Wolgast, Demmin und andern wichtigen Plätzen wegzunehmen, und die Schweden auf allen Seiten einzuschliessen, daß ihnen in Vor-Pommern, auser der Insul Rügen, und denen Städten Stralsund, Greifswalde und Anklam, nichts übrig blieb, sie auch dieses gantze Jahr über nichts unternehmen konten, sondern nur auf die höchst benöthigte Sicherheit dencken musten. *v. THEATR. EVROP. T. III. p. 799. &c. PVFFENDORFF. L. IX. §. 10 seqq. usque 23.*

§. 26.

Die Kayserlichen dachten daher bey so glücklichem Fortgang nicht anders, als daß sich die Schweden nebst ihrem General ehestens auf Gnade und Ungnade würden ergeben müssen. Wenigstens war die eingebildete Hoffnung nicht ohne allen Grund, und diese machte, daß sie solches bereits hin und wieder an ihre gute Freunde schrieben. Bey so mißlichen Umständen war es dem General Banner nicht zu verdencken, daß er seinen Verdruß dem bey der Schwedischen Armee sich aufhaltenden Französischen Gesandten Beauregard zu erkennen gab, indem er ihm vorwurff, daß der König nicht aufrichtig gegen Schweden handelte; denn wenn er, so wie er versprochen, an dem Rhein einen Einfall gethan hätte, würde ihm nicht die ganze Macht der Kayserlichen und seiner Feinde alleine auf dem Hals liegen. Er versicherte, daß, wenn die Schweden einmal mit dem Reich sich in Bündniß wider Franckreich einlassen solten, sie nicht so langsam seyn würden, an dem Rhein etwas vorzunehmen. Es wuste also Banner fast nicht, was er vornehmen solte. Vor sich hatte er eine Armee, welche anzufallen, fast unbesonnen gewesen wäre. Zur Lincken war die Oder, worüber aber der Weg mit 6000. Mann, und die sehr wohl verschantzt stunden, besetzt war; zur Rechten lag Polen, wohin er sich auch nicht wagen durffte.

Er beruckt die Kayserlichen und bekömmt Lufft.

Folg-

Folglich war der einzige Weg noch übrig, daß er herum dachte, wie er seine Feinde berucken möchte, welches auch glücklich von statten gieng. Er stellte sich nehmlich, als ob er nach Polen gehen wolte, und schickte daher seine Gemahlin und Equipage voran. Und um die Sache desto wahrscheinlicher zu machen, gab er einen gefangenen Kayserlichen eine gute Summe Geld, und versprach ihm noch Beförderung, wenn er ihm gute Kundschafften und Weg-Weiser ausmachen wolte. Die rechte Absicht Banners aber war hierbey, daß der Gefangene dieses heimlich geschmiedete Vorgeben denen Kayserlichen verrathen solte, welches er auch that, und also Bannern einen guten Dienst erwieß, indem er ihn zu schaden gedachte. Denn die Kayserlichen begaben sich alsbald auf den Weg, um den Schweden den Marsch in Polen zu verhindern; der Graf Buchheim hingegen, welcher die Oder besetzt hatte, wolte auch gerne Theil an der Ehre und Beute haben, und folgte der Armee nach. Dieses war eine erwünschte Gelegenheit vor Bannern, daß er nunmehr ohne Hinderniß über die Oder gehen, und zu den General Wrangel bey Neustadt stossen konte. Die Kayserlichen kehrten zwar geschwinde, als sie von diesem falschen Marsch der Schweden Nachricht erhalten hatten, zurück; Alleine die Gelegenheit war vorbey, und die Schweden waren in ihrem Lager gantz lustig. Man sahe kurtz darauf einen Kupfer-Stich, worauf die Kayserlichen Generals vorgestellet wurden, die oben einen Sack zubunden, darinne die gantze Schwedische Armee stack, unten aber schnitte Banner mit seinem Degen ein Loch hinein, und kroch wieder heraus. *v. BOVGEANT. §. 60.* Auf diese Weise hatte Banner seine Armee glücklich erhalten. Die Kayserlichen hingegen besorgten, daß sie bey herannahenden Winter grosse Hungers-Noth ausstehen würden, und verliesen daher die Insul Usedom und gantz Pommern, welches Banner wieder besetzte. *PVFFEND. §. 24.*

§. 27.

Der Herzog von Pommern stirbt.

Auser dem nun, daß Pommern durch die Armeen gänzlich verwüstet war, kam noch ein neues Unglück über selbiges, indem der letzte Herzog Bogeslaus XIV. den 10. Martii dieses 1637. Jahres im sieben und funffzigsten Jahr seines Alters starb, und mit ihm dieses vornehme Haus, welches über 700. Jahr geblühet hatte, männlicher Linie nach, ausgieng. Dieser Tod gab also zu neuen Weitläufftigkeiten zwischen denen Schweden und dem Chur-Fürsten von Brandenburg Gelegenheit. Beyde wolten es gerne haben. Jene gründeten sich theils auf das Recht des Krieges, und daß sie die Kayserlichen als ihre Feinde her-

aus-

ausgetrieben, der Chur-Fürst von Brandenburg auch nach den Pragischen Frieden sich feindlich gegen ihnen bezeiget hätte; theils auch, daß der König von Schweden durch besondere mit dem letzten Herzog aufgerichtete Vergleiche sich die Nachfolge, im Fall er ohne männliche Erben mit Tod abgehen solte, vorbehalten hätte, zumahlen er auch mit dem Herzog verwandt gewesen wäre. Uber dieses wäre es billig, daß sie das Herzogthum so lange in Besiz behielten, bis sie wegen der in diesem Krieg aufgewandeten Unkosten anderwerts befriediget worden wären. Der Chur-Fürst hingegen beruffte sich auf alte Erb-Vergleiche, welche längsten zwischen beyden Vorfahren errichtet und von denen Kayfern als Ober-Lehns-Herren bekräfftiget worden; wie sie denn auch allemal so wohl die eventuale Landes-Huldigung eingenommen, als auch Titel und Wapen davon geführet hätten. Die Schweden konten freylich das unstreitige Recht des Chur-Fürsten nicht in Zweiffel ziehen, und stellten daher, um ihren Forderungen einen desto bessern Schein zu geben, vor, daß sie des Chur-Fürstens Prätension nicht völlig läugnen, sondern nur so lange ausgesetzet seyn lassen wolten, bis sie etwa bey erfolgenden Frieden mit etwas andern bezahlet würden. Inzwischen blieben sie doch im Besiz, und Brandenburg konte vor Errichtung des Westphälischen Friedens nicht zu dem Seinigen kommen. *conf. PVFFEND. §. 41. seq. THEATR. EVR. T. III p. 699. 713. 808. BOVGEANT. L. IV. §. 42.*

§. 28.

So elend es nun mit denen Schweden dieses Jahr über in Pommern aussahe, so schlecht stunden ihre Sachen an der Elbe, wo sie ihre meisten Plätze, als Havelberg, die Werber-Schanze, Dömiz, und andere einbüseten. *v. PVFFEND. §. 29. 30.* So war auch der Herzog von Lüneburg völlig von den Schweden abgetreten, und die Stadt Lüneburg selbst schaffte die Schwedische Besazung von sich. Noch mehr aber muste ihnen der Tod ihres getreuesten Bundes-Genossens, Wilhelms V. Land-Grafens von Hessen-Cassel zu Herzen gehen, welcher den 24. Sept. verstarb, wobey *PVFFEND. §. 31.* der Meynung ist, daß ihm nach Aussage des Medici, von dem General Melandern selbst, oder doch wenigstens mit dessen Vorbewust, Gifft beygebracht worden. Es fiele dieser Todes-Fall denen Heßischen Landen um desto beschwerlicher, weil er nur einen unmündigen Prinzen hinterließ. Jedoch die hinterlassene Witbe, Amalia Elisabeth, eine Dame von ungemeiner Klugheit und unerschrocknem Gemüth, nahm die Vormundschafft über ihren Prinzen auf sich, wie es der verstorbene Land-Grat in seinem Testament geordnet

Der Land-Graf von Hessen-Cassel stirbt.

hatte, wiewohl der Land-Graf George II. von Hessen-Darmstadt sehr darwider war, als welchem der Kayser als nächsten Anverwandten die Administration der Lande aufgetragen hatte. Wie er denn zu Erhaltung seines Suchens die bereits vom Kayser Ferdinando II. ergangene, von dem III. aber vom neuen bekräfftigte Achts-Erklärung wider Hessen nach Cassel schickte, auch eine Forderung von etlichen Millionen so wohl aufgewandter Unkosten, als auch erlittenen Schadens machte. Weil nun von dem Kayserlichen Hof wegen Annehmung der Darmstädtischen Verwaltung geschärffte Befehle kamen, worinne zugleich des verstorbenen Land-Grafens errichtetes Testament, und die dem Erb-Printzen geleistete Huldigung vor nichtig erkläret, anbey anbefohlen wurde, den Pragischen Frieden anzunehmen, und die Bündnisse mit Auswärtigen aufzuheben; auch verschiedene andere Fürsten und vornemlich der Chur-Fürst von Sachsen, in Betrachtung, daß der Marggraf von Darmstadt sein Schwieger-Sohn war, zu baldiger Bequemung riethen; hielte die verwitbete Land-Gräfin, als eine schlaue Dame, vor dienlich, sich vor dieses mal, und weil die Schweden überall schlecht stunden, in der Güte zu setzen, jedoch wurde alles wohlbedächtig bis auf ihre völlige Genehmhaltung verschoben. Unter der Hand aber gab sie denen Schweden von allem, was vorgieng, Nachricht, und versicherte sie aller beständigen Freundschafft. *v. THEATR. EVR. p. 744. 763. 788. 812. PVFFEND. §. 31.*

§. 29.

Was dieses Jahr am Rhein vorgegangen.

Am Rhein-Strom und in denen daselbst herum liegenden Ländern gieng dieses Jahr eben nichts sonderliches wichtiges vor. Denn der Kayserliche General Gallas hatte in Zeiten und noch zu Ende des vorigen Jahres seinen Rükweg aus Lothringen genommen, weil die Schweden nach erhaltenem Vorthel bey Witstock an der Elbe sich ziemlich ausbreiteten. Der Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar hingegen konte noch nichts, wie er wohl gerne wolte, vornehmen. Denn theils verdroß ihm, daß der Cardinal Valette bey der Armee mehr als er gelten solte, und erklärte sich daher, daß, wenn er nicht eine eigne Armee haben solte, er gar von Franckreich abgehen wolte; welches auch so viel halff, daß, weil man an dem Frantzösischen Hof die Eigenschafften dieses Printzen wohl kennte, ihm hernach völlige Gewalt ertheilet wurde, nach Gefallen Krieg zu führen. Theils aber konte er noch nichts rechtes ausführen, weil er nicht Volck genug hatte. An Gelegenheit fehlete es ihm vorietzo nicht. Denn weil Banner anderweits

weits zu thun bekam, stunde ihm anfangs Niemand im Weg über den Rhein zu gehen, und weiter in Teutschland einzudringen. Denn ob wohl der Herzog von Lothringen, zu welchem etliche Kayserliche Regimenter gestossen waren, sich ihm in Weg legen wolte, so wurde er doch bey Ceusa mit ziemlichen Verlust zurück geschlagen, und der Herzog machte sich den Weg über den Rhein desto freyer. Wie er denn auch ohnweit Straßburg den übergang in Monat August unternahm, weiln ausser den Bayerschen General Johann von Werth, welcher wenig Volck bey sich hatte, Niemand in selbiger Gegend war. Doch weiln dieser sich bald durch etliche herum liegende verstärckte, hielt der Herzog, (weil er ohne dem nicht viel Volck bey sich hatte, Franckreich auch, da es den Krieg noch nicht in seinem eigenen Namen führte, mit den versprochnen Völckern aussen blieb,) vor das beste, in Zeiten wieder über den Rhein zu gehen, und die Ausführung seines Vorhabens bis auf künfftiges Jahr zu verspahren. *PVFFEND. §. 37-40. THEATR. EVR. T. III. p. 741. 784.*

§. 30.

Marggraf Sigismunds Bemühung wegen eines Friedens.

Inzwischen dachte man dieses Jahr über auch an Frieden. Und zwar fand sich unter denen Mittels-Personen der Marggraf Sigismund von Brandenburg, des Chur-Fürsten Georg Wilhelms Gros-Vaters Bruder, welcher sich an Steno Bielcken, den die Schwedische Regierung die Teutschen Sachen in Abwesenheit Oxenstierns anvertrauet hatte, machte, auch so fort die Kayserliche Vollmacht aufwieß. Die Schweden, welche in der Hoffnung besserer Zeiten eben noch keine rechte Lust zum Frieden hatten, versprachen sich von den Bemühungen dieses Mittlers wenig Würckung, theils weil er aus dem Hause Brandenburg war, mit dem sie doch wegen des Herzogthums Pommern den Haupt-Streit auszumachen hatten; theils auch weil sie glaubten, daß er am Ende diesem Wercke nicht den gehörigen Nachdruck geben könte; Vielmehr besorgten sie, daß solche Tractaten von den Kayserlichen nur gesuchet würden, damit sie Zeit gewinnen, und ihre Völcker unter der Hand desto besser zusammen ziehen möchten. Jedoch gaben sie ihm zu verstehen, daß Johann Salvius und Jacob Steinberg auf Schwedischer Seite als Abgesandte ernennet wären, und daß Hamburg der beste Ort seyn würde, wo dergleichen Handlungen vorgenommen werden könte; wiewohl der Marggraf Lübeck, Braunschweig und Franckfurt an der Oder vorschlug. Als den 2. Jun. die Deputirten von beyden Seiten die Vollmachten unter-

tersuchen solten, erinnerten die Brandenburger an Bielckens seiner, daß darinne nur von Schliessung des Friedens, nicht aber der Präliminarien gedacht wäre; daß an einem Ort der Königin Name vor den Kayserlichen stünde; daß derselbe Widerpart genennet würde; und daß der Stände Unterschrifft fehle. Worauf die Schwedischen antworteten, der Kayser habe zwar aus Gewohnheit den Vortritt vor andern Potentaten, allein ausser dem wäre die Königin in ihrem Reiche eben die Höchste, wie der Kayser in seinem; weiln der Kayser doch mit Schweden Krieg führte, wäre das Wort Widerpart in höfflicher Meynung zu verstehen, könne aber leichtlich geändert werden; Die Unterschrifft der Stände wäre hiebey nicht nöthig. Die Kayserliche Vollmacht hingegen wurde denen Schwedischen zwar vorgelesen, aber nicht in die Hände gegeben. Inzwischen setzten sie doch daran aus: daß ihre Königin nur Durchlauchtige und nicht Durchlauchtigste wäre genennet worden; Ferner stund ihnen die Fomul: Daß der Kayser gnädig beobachten wolle, was beschlossen würde, nicht an, als welche Worte freye Potentaten gegen einander nicht brauchten; wie denn auch der Kayser in seinem fernern Schreiben der Königin von Schweden den Titel Durchlauchtigst gegeben, und das Wort gnädig weggelassen. Doch denen Schweden war es noch kein rechter Ernst, zumalen sie das Bündniß mit Franckreich zu Stande zu bringen, und hiedurch ihrer herunter gebrachten Sache ein ander Ansehen zu geben willens waren; So wurde auch Bielcke bald darauf kranck, daß sie also gute Vorwendung hatten, warum die Unterhandlung ins Stecken gerathen. *v. PVFFEND.* §. 54. 56. 57.

§. 31.

Des Herzogs von Lauenburg Bemühung.

Nächst dem Marggrafen wendeten auch die beyden Herzoge von Lauenburg, Frantz Albrecht, und Henricus Julius, ihre Bemühungen an, einen allgemeinen Frieden zu erlangen; wie denn der letzte bereits zu Bannern ins Torgauische Lager kam, und vorgab: Der Kayser habe ihn versichert, daß, wenn die Schweden kein Land begehrten und den Pragischen Frieden bey seiner Gültigkeit lassen würden, so wolte er ein Blanquet schicken, worauf sie selbst die Friedens-Articul nach Gefallen setzen könten, begab sich auch nach Hamburg zu Salvium, und forschete bey selbigem, ob Schweden zum Frieden geneigt wäre. Nach erhaltener Antwort begab er sich nach Wien, und fand den Kayser ebenfalls willig, nur daß man statt Hamburg zu den Ort, wo die Tractaten ferner vorgenommen werden solten, Franckfurt an der

Oder,

Oder, Erfurt und Breßlau vorschlug. Vielleicht hätte auch können was ausgerichtet werden, wenn die Schweden nicht von Sachsen weg bis in Pommern wären getrieben worden. Da aber diese fast so gut als eingeschlossen waren (v. §. 24.) hofften die Kayserlichen desto eher fertig zu werden, und trieben das Werck etwas kaltsinnig; worüber denn der Herzog selbst verdrießlich wurde, und denen Schweden zu verstehen gab, daß man am Kayserlichen Hof mehr Verstellungen als Ernst brauchte. Folglich schiene es bey nahe, als ob kein Theil besondere Lust zur Zeit zum Frieden hätte. *PVFFEND.* §. 60.

§. 32.

Was auf dem angestellten Congreß zu Cölln vorgegangen, wegen des Orts.

Indessen hatten auch die durch den Päbstlichen Nuntium und die Venetianer zu Cölln angestellte Friedens-Tractaten ihren Fortgang, obwohl ellenfalls nichts zu Stande gebracht wurde. Denn es setzte noch gleich anfangs wegen des Orts, wo dieselben eigentlich vorgenommen werden solten, Streit. So wohl die Frantzosen als die Schweden bemüheten sich einander dahin zu verbinden, daß keiner besonders mit dem Kayser schliessen möchte. Beyde versprachen es auch einander, es möchten nun die Handlungen in einem oder in besondern Orten vorgenommen werden. Dem es sahe endlich der König von Franckreich wohl ein, daß die Schweden einige Ursache hätten, warum sie nicht nach Cölln kommen wolten, und hatte daher bereits durch seine Gesandten den Marquis de saint Chaumont und den Grafen d' Avaux sich erkläret, daß er allenfalls in Hamburg und Lübeck willigen wolte, daß sie daselbst tractiren möchten, iedoch, daß d' Avaux diesen Tractaten beywohnete. Dargegen solten die Schweden auch einen Gesandten nach Cölln schicken, der daselbst beobachtete, was vorgieng. Uebrigens hofften sie durch gemeinschafftliche Zusammenstimmung mehr auszurichten, als wenn ieder besonders die Handlungen unternehme, massen das Oesterreichische Haus sie leichte von einander trennen, und seine Absichten desto besser beobachten könte. *v. BOVGEANT.* §. 43.

§. 33.

Wegen der Geleits-Brieffe.

Nächst dem fanden sich wegen der Geleits-Brieffe, welche doch zu Anfangung eines dauerhafften Friedens höchst nöthig waren, solche Weitläufftigkeiten, daß da man noch nicht wegen der Präliminair-Puncte einig werden konte, bey nahe die Hoffnung zu einem Haupt-Frieden verschwinden wolte. Es hatten nemlich die Venetianer auf Franckreichs Ansuchen um Geleits-Brieffe vor die Frantzösischen u. der

Alliirten, nemlich der Schweden, Teutschen Stände und Holländer Gesandten angehalten; Alleine die Ausstellung derselben war eine wichtige Sache, die durch beyde Theile noch weitläufftiger gemachet wurde. Der König von Spanien wolte zwar denen Schweden einen Geleits-Brieff geben, hingegen schlug er ihn denen Holländern ab, weil er sie, da sie bishero nun bey sechzig Jahr um ihre Freyheit gestritten hatten, dennoch nur als rebellische Unterthanen ansahe. Der Kayser hingegen gestund solchen denen Holländern zu, schlug ihn aber denen Schweden und noch mehr denen Protestirenden Ständen in Teutschland ab. Auf diese Weise suchte man nur ieden Theil noch zu einen besondern Vergleich zu bringen. Denn die Holländer konten ohne einen Spanischen Geleits-Brieff eben so wenig mit Franckreich zu Cölln gemeinschafftlich handeln, als die Schweden und Protestirenden Stände ohne Kayserlichen Geleits-Brieff, weil sie in Ermangelung derselben nicht sicher von einem Ort zum andern reisen konten. Nun wäre wohl Franckreich von wegen der Schweden wenig daran gelegen, weil sie ohne dem zu Cölln sich nicht einlassen wolten; alleine desto mehr muste es sich der Holländer und der Protestanten annehmen, die mit ihm in Bündniß stunden. So wolte auch Franckreich der Geleits-Brieff nicht allerdings gefallen, den der Kayser vor seine Gesandten ausgestellet hatte, weil in demselben die Worte stunden: **Wenn sie modest und aufrichtig handeln, und den Pragischen Frieden ungekränckt lassen würden.** Dieses waren Ursachen genug, die angefangenen Tractaten weit hinaus zu spielen. Beyde Partheyen unterliessen hierbey nicht die Schuld solcher Verzögerungen auf einander zu schieben. Vornemlich erklärte sich Franckreich gegen den Päbstlichen Nuntium, daß es nicht eher was vornehmen würde, bis man ihm sein Suchen eingeräumet hätte. Anbey verlangte der König, daß sein Name so, wie es bisher gebräuchlich gewesen wäre, vor des Königs in Spanien Namen gesetzet, und in dem Geleits-Brieff zugleich aller seiner Bundes-Verwandten völliger Titel besonders gedacht würde, die Protestirenden Stände Teutschlandes mit darunter begriffen, als welchen das Recht zukäme, durch besondere Abgeordnete, oder durch die Königlichen Abgesandten ihr Bestes zu beobachten. Anbey wäre es vor allen Dingen nöthig, daß die Abgesandten der vereinigten Provinzien, als eines freyen Staats Gesandte, angesehen würden. Dem Kayserlichen Hof war vornemlich ungelegen, daß er die Stände zu denen Friedens-Handlungen lassen solte, und schlug es ihnen

nen nochmals ab, weiln solches seiner Kayserl. Höheit gäntzlich zuwider wäre, und auf solche Weise derselben Abgeordnete mit seinen Gesandten in eine Gleichheit gesetzet würden. Auf diese Weise könte er eben dergleichen vor des Königs Vasallen suchen. Sie könten nicht zugleich des Kaysers Unterthanen und des Königs in Franckreich Bundes-Verwandten seyn. Es wäre billig, daß man iedem Potentaten wegen seiner Unterthanen freye Gewalt liesse. Weñ einige von denen Ständen den Pragischē Friedē nicht annehmen, u. sich seiner Gnade nicht unterwerffē woltē, hätte er Recht, sie als Rebellen zu bestrafen. Uber dieses wären diese Unterhandlungen angesetzet worden, die Ansprüche der Catholischen Printzen auszumachen, der Päbstliche Legat aber würde sich der Protestirenden Stände nicht annehmen. Hierauf antwortete man Frantzösischer Seite, daß zwischen denen Ständen des Reichs und denen Unterthanen des Königs ein grosser Unterscheid sey, indem jene von langen Zeiten her im Besitz des Rechts gewesen wären mit Auswärtigen Bündnisse zu errichten, welche dem gemeinen Wesen nicht schadeten. Die Kayser selbst hätten öffters mit ihnen Bündnisse gemachet, und folglich müsten sie auch zu denen ietzigen Friedens-Handlungen zugelassen werden, um daselbst ihre Sicherheit zu beobachten. *conf. BOVGEANT. §. 44. 47. PVFFEND. §. 64. 66.*

§. 34.

Der Pabst schlägt einen Stillstand vor.

Weil nun diese Streitigkeiten bey nahe die meiste Zeit wegnahmen, die zu Ausmachung der Haupt-Sache ausgesetzet war: der Krieg hingegen auf beyden Seiten mit voriger Hefftigkeit fortgesetzet wurde, brachte der Pabst einen Waffen-Stillstand in Vorschlag, so lange nemlich die Friedens-Handlungen dauren würden; womit auch Franckreich in so weit zu frieden war, wenn es alle bis ietzo innehabende Plätze behalten solte. Weil es aber doch in denen Handlungen selbst sich von Schweden nicht absondern wolte, stellte es ihnen frey anheim, ob sie solches gleichfalls belieben wollten, weil sie doch ebenfalls ihre Plätze und vornemlich Pommern nebst denen übrigen, als Wißmar und Poel, ingleichen die Wallfisch- und Warnemünder-Schantze, Benfeld und Dachstein im Straßburgischen, und in Westphalen Oßnabrück und Minden, nebst den beyden Stifftern, Nienburg, Höya, Moppe, Neuhausen, Vecht, Kloppenburg, Wiltzhausen &c. unterdessen behalten könten. So solte auch der Land-Graf von Hessen inzwischen Frießland und die Plätze in Westphalen behalten. Man überlegte also die Sache in Schweden auf beyden Seiten, befand

aber

aber, daß man von solchem Stillstand nicht mehr Vorthel als Schaden von dem Krieg haben würde, indem unterdessen die Garnisonen vieles zu unterhalten kosten, und endlich dem Feind, im Fall die Friedens-Handlungen fruchtloß ablauffen würden, nur Gelegenheit gegeben würde, sich mit desto grösserm Nachdruck in Verfassung zu setzen, und seine Kräffte von frischen dran zusetzen. Also wurde solcher von den Schweden, und aus eben diesen Ursachen auch von Spanien verworffen. *PVFFEND.* §. 67. *BOVGEANT.* saget daher §. 49. sehr wohl: *C' est ainsi, que l'on negocioit, comme si on n' avoi pas voulu de guerre, & cependant la guerre continuoit, comme si l'on n' avoit point voulu de paix.*

§. 35.

Franckreich will Ferdinanden nicht als Kayser erkennen.

Ausser diesen verschiedenen Ursachen kam noch eine dazu, welche die gantze Sache wieder ins Stecken brachte. Als nemlich nach Absterben Kaysers Ferdinandi II. dessen Printz Ferdinand III. den Kayserlichen Thron bestieg, machte sich Franckreich ein Vergnügen, seinen eingewurtzelten und fast erblichen Haß gegen das Ertz-Haus Oesterreich zu bezeigen, indem es dessen Wahl als ungültig anfochte, und ihm nicht als Römischen Kayser erkennen wolte. Die deßwegen vom Zaun gebrochene Ursachen bestunden vornemlich darinne: Der Chur-Fürst von Trier wäre bey zwey Jahr her ein Gefangener, und hätte also seine Stimme nicht geben können. Der Chur-Fürst von Maynz stünde gleichsam in Spanischen Sold, hätte auch 60000. Thl. bekommen, damit er sich nach Regensburg begeben möchte. Das Recht des Herzogs von Bayern auf das Chur-Fürstenthum wäre wegen der Pfältzischen Ansprüche noch sehr zweiffelhafftig. Der Chur-Fürst von Cölln wäre so wohl dem Bayerschen als Spanischen Interesse zugethan, von welchem letztern er gleichfalls Pension bekäme. Die Chur-Sächsischen und Brandenburgischen Gesandten hätten auf Verleitung des Spanischen Gesandten d' Ognate ihre Vollmachten überschritten. Der Kayser hätte die Chur-Fürsten nicht zur Wahl eines Römischen Königs verschrieben, sondern daß sie sich berathschlagen solten, wie der Friede wieder hergestellet werden könte. Die Wahl hätte sollen zu Franckfurt und nicht zu Regensburg angestellet werden, als welcher Ort dazu nicht einmal in seiner Freyheit, sondern mit Kayserlichen und Bayerschen Trouppen besetzt gewesen wäre. Ob nun wohl diese und andere Ursachen so schlecht beschaffen, daß es nicht einmal nöthig, sie zu widerlegen, und *BOV-*

GEANT.

BOVGEANT §. 41. endlich selbst darüber urtheilen muß: *En temps de guerre & en fait de negociation on tire avantage de tout, & les moindres chicanes ont leur prix*; so bemühete es sich doch solche zu treiben; wie es deñ deswegen so wohl dem Pabst, als der Königin in Schweden anlag, solche Einwürffe zu unterstützen. Doch jener erkennte so fort Ferdinandum vor den rechtmäßigen Kayser; In Schweden aber fand man auch wichtige Ursache nicht darein zu willigen, weiln theils hiedurch die Hoffnung zum Vergleich völlig wegfiel, theils auch man daselbst in Sorgen stunde, es möchte alsdenn der Kayser mit gleichem Recht der Königin den Titel versagen, indem der König von Polen auf Schweden starcke Anforderungen machte. Genug, die Teutschen hatten als eine freye Nation Ferdinanden als ihren König gewählet, und erkenneten ihn nunmehro vor ihren rechtmäßigen Kayser, ohne daß sie nöthig gehabt hätten, Franckreich dieserhalb Rede und Antwort zu geben, und die Frantzosen sahen endlich die Nichtigkeit ihrer vorgebrachten Gründe selbsten ein, und liessen den Streit liegen.

§. 36.

Schweden u. Franckreich suchen sich mit einander zu verbinden.

Nachdem nun die Schweden auf alle Weise trachteten, wie sie bey diesem Krieg einen guten Vortheil erhalten möchten, ihre Kräffte aber alleine nicht zureichen wolten, denen Kayserlichen gnugsamen Widerstand und Abbruch zu thun, und daher dennoch leichte zu besondern Tractaten hätten können veranlasset werden; Franckreich hingegen daran gelegen war, daß sie sich mit dem Kayser nicht besonders setzen möchten, so fand man daselbst vor dienlich, die alten Bündnisse mit ihnen zu erneuern, und sie dadurch desto eher in ein gemeinschafftliches Interesse zu ziehen. Deßwegen versprach ihnen der Frantzösische Gesandte S. Chaumont nicht alleine die rückständigen Hülffs-Gelder zu zahlen, sondern bot ihnen auch neue an, und daß sein König sich bemühen wolte, die Teutschen Stände zugleich mit in das Bündniß zu ziehen. Weil nun die Schweden sich einen beständigen glücklichen Erfolg ihres Vorhabens und der Unterhandlungen mit dem Kayser nicht gewiß versprechen konten, fanden sie das Anerbieten des Frantzösischen Gesandten allerdings nützlich; und damit man sich dessen noch besser versichern möchte, schloß der Schwedische Cantzler Oxenstiern mit dem Marquis de S. Chaumont den 20. Mart. 1636. einen Vergleich auf vier Monate, welcher hernach auf drey Jahr verlängert wurde, worinne man sich unter andern gegen einander verbunde, mit dem Kayser und seinen Alliirten sich nicht anders als gemeinschafftlich zu

vergleichen. Wenn man hiebey so wohl *PVFFEND. L. IX. §. 66. seqq.* als den *BOVGEANT. L. IV § 70. p. 465.* lieset, so findet man, daß ieder die Sache nach der Ehre seiner Nation beurtheilet. Jener giebt Franckreich Schuld, daß es nur gesuchet habe hiedurch die Schweden aufzuhalten, und unterdessen heimlich sich mit dem Kayser zu setzen, und von demselben gute Friedens-Articul zu erhalten. Dieser hingegen saget dergleichen von den Schweden, und daß es bey Franckreich nur Freundschafft gesuchet, um, wenn es bey dem Kayser nichts erhalten könte, bey jenem alsdenn im Noth-Fall einen Rückenhalt zu haben, da es hingegen bey gutem Erfolg solches bald verlassen haben würde. So viel scheinet gewiß zu seyn, daß man am Kayserlichen Hof gesuchet, die Schweden durch verschiedene Friedens-Vorschläge nur aufzuhalten, indem man zu selbiger Zeit sich auf alle Weise zum Krieg rüstete, und sie völlig aus Pommern zu treiben gedachte, wenn nicht Banner noch durch seinen klugen Einfall die Kayserlichen Absichten verrücket hätte. Endlich merckten die Schweden wohl, daß sie gegen den Kayser sich alleine nicht halten würden, und weil der Marquis de S. Chaumont wegen unterschlagener 150000. Rthl. nach Hause beruffen wurde, um Red und Antwort zu geben, so kam der Graf d' Avaux, welcher bisher als Frantzösischer Abgesandter in Polen gestanden, nach Hamburg, die Sache vollends in Richtigkeit zu bringen. *PVFFEND.* §. 70.

§. 37.

Das Bündniß kömmt zu Stande.

Johann Adler Salvius, Königlich Schwedischer Geheimder Rath und Hof-Cantzler, hatte sich bereits nach Hamburg begeben, um mit dem Grafen d' Avaux in Unterhandlung sich einzulassen. Er hatte überhaupt den Ruhm eines Staats-kundigen Mannes, und der eine Sache sehr tief einsahe; anbey wuste er seine Gedancken treflich zu verbergen, und hingegen der andern ihre auszuforschen, daher er auch in allen Staats-Sachen bis auf den Westphälischen Frieden gebrauchet wurde. Der Graf d' Avaux hingegen hatte gleichfalls den Ruhm eines aufrichtigen und verständigen Ministers, und der auch seinem König in Gesandschafften gute Dienste gethan hatte. *conf. BOVGEANT. L. VII. § 7. & §. 72.* Diese beyde solten nun die Sache vollends zu Stande bringen, welche doch noch viele Schwierigkeit bey sich hatte. Denn da die Königin von Schweden endlich die Genehmhaltung des Wißmarschen Tractats geschicket hatte, forderte Salvius auch von der Zeit an, da derselbe errichtet worden, die rückständigen

digen Gelder, welches aber dem Frantzösischen Gesandten nicht anstund, sondern weiln es gar zu grosse Summen ausmachte, ihn lieber gar aufgehoben, und einen gantz neuen verfertiget hätte. Weiln aber doch gleichwohl die Königin denselben nunmehro vor genehm gehalten, so war billig, ihn in so weit gelten zulassen, iedoch wegen der zu zahlenden Summen etwas gewisses auszumachen. Es versprach nemlich Franckreich auf drey Jahr lang jährlich eine Million Livres, und wegen der rückständigen Summen gleichfalls eine Million zu bezahlen, da die Schweden wenigstens gerne zwey gehabt hätten. *ID.* § 74. Ubrigens versprach Franckreich nunmehro dem Kayser öffentlich den Krieg anzukündigen, welches bishero noch nicht geschehen war, die Schweden aber inständig verlangten; obwohl der Frantzösische Gesandte gantz wohl erinnerte: daß solches zu nichts diente, indem ja der König bereits zwey Jahr lang die Waffen gegen ihn geführet hätte. *PVFFEND. L. X. §. 6.* Ubrigens begehrte Salvius noch: Franckreich solte denen Schweden den Besitz von Pommern gewähren. Weiln aber dieses eine Forderung war, welche leicht die Stände des Reichs so wohl aufbringen, als auch Franckreich selbst verhaßter, und folglich den künfftigen Frieden desto schwerer machen können, so wuste der Frantzösische Gesandte dieses Begehren gantz artig abzulehnen, indem er dargegen begehrte: es solte Schweden dem König dargegen die Gewähr von Lothringen leisten. Weil nun Salvius wohl mercken konte, daß dieses so viel als abgeschlagen hiese, stund er gleichfalls von dieser Forderung ab, und verschob sie auf die künfftigen allgemeinen Friedens-Tractaten. *BOVGEANT. §. 78.*

§. 38.

Weil nun der folgende Krieg auf diesen beyden Bündnissen beruhet, wollen wir beyde selbst einrucken, und zwar was das Wißmarsche betrifft, war es folgender massen abgefasset. Inhalt des Wißmarschen Vergleichs.

I. Es soll eine mutuelle Alliantz zwischen der Königin und der Crone Schweden auf einer, und dem König und der Crone Franckreich auf der andern Seite geschlossen seyn, und der Krieg nach beyder Partheyen Möglichkeit geführet werden, wider das Haus Oesterreich, absonderlich wider den Römischen Kayser und seine Adhärenten, zu Beschützung beyder Cronen, und ihrer respective beyderseits Freunde, zu Erhaltung der Teutschen Freyheit, und Beförderung der Sicherheit auf der Ost-See, und endlich zu Erhaltung und Einsetzung eines gerechten und beyderseits Cronen anständigen Friedens.

II. Die Königin von Schweden soll dem Kayser und seinen Adhärenten in Teutschland eine Diversion machen, und sich bemühen, in die Kayserl. Erb-Lande zu dringen, und den Sitz des Krieges daselbst zu constituiren. Der König soll mit seinen Waffen gleichfalls nach den Rhein zugehen, und wenn er dahin kommen, hinüber ziehen, und in Teutschland auf der andern Seite dem Kayser und seinen Adhärenten zu schaffen machen, sich auch bemühen, den Krieg in dessen Lande zu spielen.

III. Beyde Cronen, Schweden und Franckreich sollen sich nach Möglichkeit bemühen, daß die Reichs-Fürsten und Stände, welche bis anhero bey den Alliantzen beständig gehalten, bey ihren Landen geschützet, und woferne sie durch den Lauff des Krieges daraus vertrieben, wieder restituiret werden möchten. Die sich widersetzet und mit dem Feinde conjungiret, sollen durch allerhand Motiven auf andere Gedancken gebracht, oder, wo sie nicht wollen, mit Gewalt zu der Heilbrunnischen Alliantz gezwungen werden, damit durch gerechte Gesetze geordnet werde, was so wohl den beyden Cronen Schweden und Franckreich, als auch dem Zustande des Reichs anständig, und beyden Cronen ihre Ehre, Wohlfahrt und Sicherheit erhalten werde.

IV. Beyde Cronen sollen sich dahin bemühen, und dieses den Zweck des Krieges seyn lassen, daß, nachdem allen Königen in Europa dran gelegen, den Zustand in Teutschland, welcher vor dieser Unruhe gewesen, zu erhalten, wie er Anno 1618. vor dem Anfange dieser Unruhe befunden worden, sowohl in den Religions- und Kirchen-Sachen, als in der allgemeinen Freyheit, wieder eingeführet werde; Und wenn demnach etliche Provinzien und Städte, so der Römisch-Catholischen Religion zugethan, Zeitwährenden Krieges allbereit in der Königin Gewalt gekommen, oder noch kommen möchten, sollen sie ohne alle Hinderniß und Verunruhigung ihr freyes Religions-Exercitium, und ihre Einkünffte genieſen; und hingegen, wenn etliche Evangelische Provintzen und Städte in währenden Kriege in des Königs von Franckreich Gewalt gekommen, oder kommen möchten, sollen sie gleichfalls ungehindert ihr freyes Religions-Exercitium, und ihre Einkünffte genieſen, auch in Religions- und Kirchen-Sachen keine Veränderung in dem Zustande geschehen, welcher vor dem Kriege gewesen.

V. Beyde Cronen sollen sich ihre Wohlfahrt und Vortheil gegen einander lassen angelegen seyn, und der König in Franckreich soll den

Krieg

Krieg nicht eher fahren lassen, bis die Crone Schweden Satisfaction erhalten; hinwieder soll auch die Cron Schweden in dem Kriege verbleiben, bis man sich mit Franckreich abgefunden.

VI. Beyde Könige sollen sich bemühen, daß die Reichs-Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Sachsen von der Kayserlichen Parthey abgezogen, und mit ihnen zu der gemeinen Wohlfahrt conjungiret werden.

VII. Wenn es die Beschaffenheit des Kriegs erforderte, daß die Königin in Schweden, oder der König in Franckreich die Armee, oder ein Theil davon aus einem Ort in den andern führen wolte, wenn es die Kriegs-Raison also mitbrächte, und aber solches nicht geschehen könte, es sey denn, daß man durch des andern Quartiere in Teutschland gienge, so soll dieses frey, und keineswegs versaget seyn, nur daß der Durchzug ohne Schaden geschehe, und die Sache demjenigen, der daselbst commandiret, in Zeiten zu wissen gethan werde. Auf welchem Fall ihm der andere um grösserer Sicherheit willen, wo es nöthig, beystehen, und in allem, so viel es die Beschaffenheit leiden will, befördern soll.

VIII. Wenn die meisten conföderirten Fürsten und Stände in Teutschland wieder zu der Alliantz, und beyder Cronen Parthey gebracht worden, soll das Directorium nach der Vorschrifft des Heilbrunnischen Bundes und der nachfolgenden Alliantzen, nebst seinem Consilio Formato, wenn es den conföderirten Ständen also gefiele, wieder eingesetzet und mit neuen und nothwendigen Gesetzen nach dem gegenwärtigen Zustande versehen werden.

IX. Was ein iedweder von den Conföderirten Königen dem Feinde in diesem Kriege abgenommen, soll er Zeit währenden Krieges geniesen, und behalten: ausgenommen, worüber sie sich anders verglichen. Dem Feinde aber soll ohne beyder Consens nichts wiedergegeben werden.

X. Wenn bey anhaltenden Kriege beyden Königen und Reichen, oder einem davon, ein neuer Feind, oder auch mehr, aus waserley Gelegenheit erwüchse, soll der andere die Sache gütlich beyzulegen suchen, oder wenn der Krieg nicht beyzulegen, demselben auf die Weise beystehen, wie man sich vergleichen würde.

XI. Der König in Franckreich soll bey Ubergebung der Ratification gegenwärtigen Vergleichs der Königin von Schweden alsofort 500000. Tourische Pfund, als den letzten Termin von der verspro-

chenen Million Anno 1632. auszahlen, und hinführo jährlich Zeit währenden Krieges gedachter Königin eine Million Tourische Pfund Subsidien geben, die Helffte nemlich nach Tourischer Rechnung 2. Monat nach Ausfertigung der Ratification, das ist, den 1. Octobr. neuen Calenders, die andere Helffte nach eben solcher Rechnung 6. Monat hernach, das ist, den 1. April neuen Calenders 1637. welches unverzüglich zu Amsterdam, oder Paris, wo es die Königin verlangen würde, auszuzahlen. In den nachfolgenden Jahren sollen die Zahlungs-Termine gleichfalls der besagte 1. April und 1. Octobr. seyn, und an besagtem Orte, welchen die Königin von Schweden erwählen würde, die Auszahlung erfolgen.

XII Mit dem Kayser oder seinen Adhärenten sollen keine Friedens- oder Stillstands-Tractaten, weder directe noch indirecte, weder heimlich noch öffentlich angestellet werden, ohne mit gesamter Hand, und mit Rath und Bewilligung der Königin von Schweden und des Königs in Franckreich. Doch möchten beyde eine Suspension der Waffen eingehen, nachdem es die Nothdurfft erfordern würde, nur daß solche über 3. Monat nicht währete, noch ohne Consens des andern verlängert würde. Gäbe sich iemand zum Mediator an, solte man ihn etliche mal hören, und es alsofort mit der andern Parthey communiciren. Im übrigen solte man weder mit dem Mediator, der sich offerirte, handeln, vielweniger mit Gegentheil, ohne mit Consens und Vorbewust der andern Parthey.

XIII. Damit auch die Communication desto bequemer könte angestellet werden, solten beyderseits Könige ihre Gesandten an des andern Hofe halten, oder wenn es wegen Abgelegenheit der Oerter, da die Sache getrieben wird, ihnen mehr belieben solte, bey denen, die in Teutschland ihre Stelle vertreten würden. Mit solchen Gesandten solte auf beyden Theilen alles aufrichtig überleget, und in Sachen, so die Alliantz beträffen, ihre Consilia und Vota gehöret werden, damit also die Alliantz bey ihren Vigor bliebe, und alles recht berichtet werden könte. Dannenhero solten beyde Königl. Majest. in ihrem Gebiete und bey ihren Armeen, zur Sicherheit der Posten desto bessere Anstalt machen.

XIV. Wenn es zu Friedens- oder Stillstands-Tractaten kommen solte, müste die Sache beyder Cronen zugleich, und in eben dem Monat vorgenommen, überleget und abgethan werden.

XV. Zu denen Tractaten solte man einen solchen Ort erwählen,

der

der einem Theil so bequem und sicher wäre, als dem andern, wie zum Exempel anietzo Cölln zu seyn schiene.

XVI. Wenn nach gemachten Frieden einem von den Alliirten dasjenige nicht solte gehalten werden, was ihm bey den Friedens-Tractaten versprochen worden, oder einer wegen und nach Gelegenheit dieser Alliantz mit Kriege überzogen würde, wären beyderseits Alliirte gehalten, die Waffen ohnverzüglich und ohne Verweigerung zu ergreiffen, und dergleichen Unbilligkeit abzuhalten, gleich einen Monat hernach, so bald der andere von dem beleidigten Theile deßwegen erinnert worden, und dieses möchte auf 10. Jahr nach den Friedens-Schlusse gelten.

XVII. Solcher Vergleich möchte geschlossen seyn unter freyer und solenner Ratification der Königin in Schweden, und des Königes in Franckreich, welcher den nächstfolgenden 1. August, neuen Calenders, auf beyden Theilen beyzufügen, wenn es beyden Partheyen beliebte, solchen zu ratificiren. Wenn er aber ratificiret und ausgewechselt wäre, solte er nicht alleine die Königin und Cron Schweden, und den König und die Crone Franckreich verbinden, sondern auch beyden Nachfolgern gelten.

XVIII. Er solte aber 3. Jahre währen; es wäre denn, daß man vor dem Ausgange besagter 3. Jahre sich mit dem Gegentheil vereinigte. Und wenn der Krieg inzwischen nicht auf billige Conditiones geendiget würde, solte es beyden Partheyen freystehen, ob sie ihn verlängern wolten, oder nicht.

Wismar, den 20. Martii Anno 1636.

§. 39.

Das neue Bündniß aber war zwischen beyden Partheyen folgender Gestalt abgefasset: *v. RECVEIL de Traités T. IV. p. 384.*

Inhalt des Bündnisses zwischen Schweden u. Franckreich.

Art. I. Inprimis mortuo Ferdinando II. Romanorum Imperatore, in quem articulus primus pactorum Wismariensium conceptus est, bellum a Rege Christianissimo & Serenissima Regina Sueciae decretum geratur, ac continuetur in filium ejus Ferdinandum & domum Austriacam ejusque Adhaerentes.

I. Absonderlich soll nach dem Tod Ferdinandi II. Römischen Kayfers, wider welchen der erste Articul des Wismarschen Vergleichs gemacht worden, ein Krieg von der Durchlauchtigsten Königin in Schweden, und dem allerchristlichsten Könige wider dessen Sohne Ferdinanden und das Haus

Haus Oeſterreich nebſt ſeinen Adhärenten beſchloſſen, geführet und fortgeſetzet werden.

II. Hi vt ad honeſtam tandem pacem vniuerſalem eo potentius adigantur, vterque Regum, Rex Galliae quidem per ſuperiorem Germaniam, Regina vero Sueciae per Prouincias Electorales, Marchionatus & Ducatus Brandenburgiae & Saxoniae, ſummis vtrinque viribus arma ſua in haereditarias Auſtriacorum prouincias, quantum fieri poterit, transferre, ac belli ſedem illic figere contendant.

II. Und damit ſie endlich zu einem billigen und durchgehenden Frieden deſto mächtiger angehalten werden, ſolten beyderſeits Majeſtäten und zwar die Königin in Schweden in Sachſen, der König in Franckreich aber in Ober-Teutſchland nach allem Vermögen, mit ihren Waffen in die Oeſterreichiſchen Erb-Lande dringen und den Sitz des Krieges daſelbſt zu befeſtigen ſuchen.

III. Articulus quartus in gratiam Catholicorum, vt fruantur libero ſuae Religionis exercitio & ſuis reditibus juxta tenorem foederis, exacte ſeruetur. Idem quoque in gratiam Proteſtantium dictum eſto.

III. Der vierte Articul, ſo den Catholicken zu Gefallen gemachet worden, daß ſie ihr freyes Religions-Exercitium, und ihre Einkünffte haben ſolten, ſoll nach Inhalt der Alliantz genau gehalten werden. Eben dieſes ſoll auch den Proteſtanten zum Vorthel geſaget ſeyn.

IV. Tempus foederi ſtatutum ex tenore articulorum XVII. & XVIII. a traditis ratihabitionum inſtrumentis in triennium numeretur, videlicet a 15. menſis hujus ad 15. vsque diem Martii 1641. incluſive.

IV. Die geſetzte Zeit zur Alliantz, ſoll vermöge des 17. und 18. Articuls nach Ausantwortung der Ratification auf 3. Jahr gerechnet werden, von 15. dieſes Monats bis auf den 15. Martii Anno 1641. incluſiue.

V. De ſubſidiis ex articulo vndecimo controuerſis ita conuentum eſt, vt tametſi traditio ratihabitionum hactenus ſuſpenſa fuerit, ad belli tamen onera, quae Regina Sueciae a prima dicti foederis formatione ad hunc vsque diem pro cauſa communi ſuſtinuit, ſubleuanda, Rex Chri-

V. Wegen der Subſidien, darüber im andern Articul geſtritten worden, hat man ſich alſo verglichen, daß ungeachtet die Ausfertigung der Ratification bis anhero ſuſpendiret worden, ſolte doch zu Erleichterung der Kriegs-Beſchwerungen, welche die Durch-

lauch-

Christianissimus det eidem statim hic Hamburgi (praeter residuum anni 1637.) quadringenta Imperialium Thalerorum millia, quibus ritè cum praedicto residuo numeratis, Regina Sueciae nihil vlterius a Rege Galliae in hunc diem ex causa horum foederum praetendat.

lauchtige Königin von Schweden von dem ersten Tage an besagter Alliantz, bis dato erlitten, der allerchristlichste König ihr also fort hier in Hamburg (ohne den Rückstand von Anno 1637.) 400000. Rthl. geben, wenn solches rechtmäßig nebst dem besagten Reste ausgezahlet worden, solte die Königin in Schweden von dem Könige in Franckreich bis auf diesen Tag weiter nichts wegen solcher Alliantz zu fordern haben.

VI. Pro tribus vero annis sequentibus, ad quos foedus excurrit, videlicet a 15. Martii 1638. ad eandem vsque diem anni 1641. inclusiue Regina Sueciae a Rege Christianissimo quotannis millionem vnam librarum Turonensium Amstelodami accipiat, mediam partem duobus a reddita ratificatione mensibus, hoc est 15. Maji anni 1638. alteram sex post menses, nempe die 15. Nouembris ejusdem anni, & ita deinceps tum pro praeteritis duobus mensibus, tum in anticipationem quatuor subsequentium solutiones fiant iisdem diebus 15. Maji & 15. Nouembris cujuslibet anni. Et quoniam moneta Gallica in his oris minus commoda est, Rex Galliae gratificabitur Reginae Sueciae moneta imperiali, dando eidem pro singulis millionibus quadringenta millia Imperialium Thalerorum in specie.

VI. Wegen der drey nachfolgenden Jahre aber, auf welche sich die Alliantz erstrecket, nemlich von 15. Martii 1638. bis auf eben diesen Tag 1641. inclusiue, soll die Königin in Schweden von dem allerchristlichsten Könige jährlich eine Million Tourische Pfund zu Amsterdam empfangen: die Helffte 2. Monat nach der Ratification, das ist den 15. May 1638. die andere Helffte sechs Monate hernach, nemlich den 15. Novembr. besagten Jahres, und also weiter, so wohl vor die vergangenen zwey Monate, als auf Abschlag der vier nachfolgenden soll die Zahlung erfolgen, auf eben die besagten Tage den 15. May und 15. Novembr. iedes Jahres. Weil aber die Frantzösche Müntze in gegenwärtigen Ländern nicht allerdings bequem ist, soll der König in Franckreich der Königin in Schweden mit Reichs-Müntze gratificiren, und ihr auf iede Million 400000. Reichs-Thaler an Species auszahlen.

VII. Et quia ad tractatus cum hoste instituendos & Rex Christianissimus & Sereniſſima Regina Sueciae crebris amicorum Principum officiis inuitantur, ne quid in se desiderari possit, honestas pacis vniversalis conditiones nunquam recusaturis, quantocius notum Mediatoribus faciant sibi esse decretum de pace induciisque non, nisi conjunctim agere, nihil absque mutuo consensu pacisci, & vtramque causam simul & eodem momento pertractare, vt ipsi Mediatores suam operam & sua officia eo dirigant.

VII. Und da zu Anordnung der Tractaten mit dem Feinde, so wohl die Durchl. Königin in Schweden, als auch der allerchristlichste König durch unterschiedene Freundschaffts-Bezeugungen gewogener Fürsten invitiret worden, so solten sie erweisen, daß sie nichts an sich erwinden lassen, und keine rechtmäßige Vorschläge zum allgemeinen Frieden ausschlagen wolten, und je eher, ie besser den Mediatoren zu wissen thun, sie hätten beschlossen, von Friede und Stillstand anders nicht, als mit gesamter Hand zu handeln, nichts ohne beyderseits Consens abzuthun, und beyde Negotia zugleich und auf einmal zu tractiren, damit die Mediatores sich selbst darnach richten könten.

VIII. Quibus vero modis certius maturiusque id fiat, ita conuenit, si vnus idemque locus omnibus quorum interest tractaturis tutus commodusque visus fuerit, ibi Gallici & Suecici cum potestate Legati cum hostium ac foederatorum Legatis conjunctim agant transigantque. Sin minus, loco quidem seorsim, at re, causa & tempore conjunctim vtrobique tractetur, & a Rege quidem Christianissimo Coloniae Agrippinae, a Sereniſſima vero Sueciae Regina Lubecae vel Hamburgi, aduocatis vtrinque communibus per Germaniam sociis ac amicis,

VIII. Doch auf was Art und Weise solches ie eher, ie besser geschehen könte, darüber vergleichen sie sich also: Wenn eine Stadt allen Interessenten zu den Tractaten sicher und bequem scheinen würde, so solten die Schwedischen und Frantzösischen Gevollmächtigten Gesandten mit den Abgesandten der Feinde und ihrer Alliirten zugleich handeln und transigiren. Wo nicht, so sollen zwar beyde Partheyen sich an einem besondern Ort befinden, doch müsten die Sachen, davon sie handelten gleich seyn, und zwar die Königlich Schwedischen zu Lübeck oder Hamburg, die Königl.

Fran-

Frantzösichen zu Cölln, dahin denn ihrer beyderseits Alliirten und Freunde aus Teutschland zu beruffen.

IX. Agantur Coloniae res Regis Christianissimi, Hamburgi autem vel Lubecae res Regni Sueciae & vtroque loco communium per Germaniam Foederatorum. Interfit tamen tractatui Colonienſi Agens Suecicus, Hamburgenſi Gallicus, vterque tam ſine poteſtate agendi eum hoſte communi, quam ſine voto; ſed honeſta cum ſeſſione, vt audiant & referant ad plenipotentiarios quisque ſuos, & ſicubi opus, praeſentes moneant. Nihil autem illis inſciis aut inconſultis vtrobique tractetur.

IX. Zu Hamburg oder Lübeck ſolten die Schwediſchen, zu Cölln die Frantzöſiſchen, und an beyden Orten der Alliirten Teutſche Sachen abgethan werden. Indeſſen möchte den Hamburgiſchen Tractaten der Frantzöſiſche, und den Cölniſchen der Schwediſche Agente beywohnen, u. zwar beyderſeits ohne Macht mit dem gemeinẽ Feinde zu agiren, ingleichen ohne Voto; doch ſolten ſie eine anſtändige Seßion haben, damit ſie alle anhören, und iedweder an ſeine Gevollmächtigte ſolches berichten, auch wenn es nöthig, etwas erinnern möchten. Gleichwohl aber ſolte nichts auf beyden Theilen ohne ihrem Rath und Vorwiſſen tractiret werden.

X. Vterque Regum ſaluos inuicem conductus & ſecuritatem per Mediatores ab hoſte communi procurent, tam pro mutuis, vtriusque Legatis & Agentibus, quam pro communium Foederatorum Deputatis, & ſingulorum Nunciis, Curſoribus, litteris. Et neque Coloniam, neque Hamburgum, aut alio prius mittant, quam acceptis vtrinque praedictis omnibus ſaluis conductibus, idque apud Mediatores conſtanter profiteantur.

X. Beyderſeits Majeſtäten ſollen von dem Feinde Geleits-Brieffe, und ſonſten Sicherheit durch die Mediatores verſchaffen, ſo wohl vor ihre beyderſeits Geſandten und Agenten, als vor der Alliirten Abgeordnete, Boten, Courier, und Brieffe; Auch eher nicht nach Hamburg, Cölln, oder ſonſt wohin ſchicken, bevor ſie auf beyden Theilen beſagte ſichere Geleits-Brieffe erhalten, und dieſes ſolten ſie bey denen Mediatoren beſtändig vorgeben.

XI. Si tamen communibus per Germaniam Foederatis ſalui conductus a Ferdinando negabuntur, eo inſiſtat vterque Regum apud Mediato-

XI. Wenn aber Ferdinand die Paßporte vor die Alliirten der Cronen in Teutſchland abſchlüge, ſolten ſich beyde Majeſtäten bey den

diatores, vt ab illo saltem securitatem pro iis scripto impetrent, quos dicti Principes & Ciuitates Germaniae ad vtrumque conuentum ablegare voluerint.

den Mediatoren dahin bewerben, daß sie zum wenigsten von ihm schrifftliche Versicherung vor diejenigen erhielten, welche besagte Fürsten und Stände in Teutschland zu beyden Conventen abfertigen wolten.

XII. Vtriusque conuentus idem sit primus, idem vltimus dies, & vtroque loco omnia collatis consiliis peragantur, pari passu ac lente vtrobique festinando.

XII. Beyde Zusammenkünffte müssen sich an einem Tag anfangen und an einem Tag enden; Es soll an beyden Orten alles mit vereinigten Rathschlägen fortgetrieben und auch zugleich mit Weile geeilet werden.

XIII. Nihil quidquam vno alteroue loco concludatur sine mutuo & explicito consensu, hinc inde Legatorum Galliae ac Sueciae per dictos Agentes declarando.

XIII. Es soll nichts an einem und dem andern Ort beschlossen werden, ohne beyderseits ausdrücklichen Consens, darüber sich die Schwedischen und Frantzösischen Gesandten durch besagte Agenten erklären könten.

XIV. Vterque conuentus alter ab altero totus dependeat, & ita cohaereant, vt pace vel vtroque loco confecta, vel neutro discedatur. Ideo nullus pacis inducias umue tractatus Coloniae subscribatur nisi per Agentem Sueciae liquido constiterit, tractatum Hamburgi subscriptioni quoque proximum esse: ac vice versa item Hamburgi a Legatis Suecicis obseruatur, donec per Agentem Galliae certiores fiant, tractatum Coloniae subscriptum iri.

XII. Beyde Convente sollen von einander dependiren, und so fest an einander hangen, daß man entweder an beyden Orten Friede mache, und also von einander gehe, oder an beyden Krieg behalte. Dannenhero sollen keine Friedens- oder Stillstands-Tractaten unterschrieben werden, bevor man durch den Frantzösischen Agenten gantz genau erfahren, daß es mit den Tractaten zu Cölln gleichfalls bald zur Unterschrifft kommen werde: Und hingegen soll eben dieses zu Cölln von dem Frantzösischen Gesandten beobachtet werden, bis sie von dem Schwedischen Agenten erfahren, daß man den Vergleich auch zu Hamburg unterschreiben werde.

XV.

XV. Rex Galliae praestabit euentum tractatus Hamburgensis, Regina Sueciae Colonienſis, & ita quidem, vt si alterutrum directe vel indirecte violari contigerit, vel alicui Foederatorum bellum inferri ex causa vel occasione praesentis foederis, teneatur vtrumque Regnum sine mora aut tergiuersatione repellere communibus armis injuriam, idque obseruetur ad decennium a die formatae pacis.

XV. Die Königin in Schweden soll wegen der Cöllnischen Tractaten, der König in Franckreich wegen der Hamburgischen garantiren, und zwar also: Wenn eines von beyden directe oder indirecte solte violiret werden, oder einem von den Alliirten wegen und nach Gelegenheit dieser Alliantz Krieg angekündiget werden, so sollen beyde Cronen unverzüglich und ohne Weigerung gehalten seyn, solchem Unrecht mit gesamter Hand zu widerstehen: Und dieses soll 10. Jahr lang von dem Tage der Friedens-Ratification an zu rechnen beobachtet werden.

XVI. Vtrique tractatui supradictus articulus inseratur, & id circo vtrumque etiam tractatum vltro citroque transmissum Gallici & Suecici cum potestate Legati respective subscribant.

XVI. In beyde Tractaten soll obbesagte Articul hinein gerucket und deßwegen beyde Tractaten hin und wieder geschicket und von dem Schwedischen und Frantzösischen Gevollmächtigten respective unterschrieben werden.

XVII. Quod de Colonia & Hamburgo dictum est, de aliis quoque locis, si alibi tractare contigerit, intelligatur.

XVII. Was von Hamburg und Cölln gesaget worden, soll auch von andern Orten da man etwas tractiren möchte, verstanden werden.

XVIII. Si generales induciae octo decemue annorum obtineri possint, non recusentur, dum quae quisque Regum occupauit conditionibus vtrinque commodis interim retineant. Idque vel vno loco vel duobus ad praescriptum modum conjunctim tractetur.

XVIII. Wenn ein Haupt-Stillstand auf 8. oder 10. Jahr zu erhalten, soll man denselben nicht ausschlagen, wenn nur beyde Majestäten das, was sie erobert, mit bequemen Vorschlägen erhalten. Und solches entweder an einem oder beyden Orten zugleich auf beschriebene Art gehandelt wird.

Supra dicta omnia & ſingula nomine Sereniſſimorum Regum Galliae & Sueciae ita transacta & concluſa eſſe hisce teſtamur, eorumque vti concepta ſunt, ratihabitionis intra diem 15. Maji anni currentis Hamburgi ſine vlteriore dilatione reciproce traditum iri recipimus. In quorum fidem & robur praeſentes manibus ac ſigillis propriis muniuimus. Hamburgi die 6 menſis Martii ſtilo nouo anno 1638.

L. S. Claudius de Meſmes, Comes d'Avaux.

Alles und jedes dieſes iſt im Namen der Durchlauchtigſten Königin von Schweden und des allerchriſtlichſten Königs beliebet und geſchloſſen worden, und ſoll, wie es hier abgefaſſet worden, ohne weitern Aufſchub binnen den 15. May dieſes Jahres die Ratihabition deſſelben gewiß erfolgen. Urkundlich iſt dieſes mit unſerer eignen Hand unterſchrieben und beſiegelt worden. Hamburg den 6. Martii neuen Calenders Anno 1638.

L. S. Joannes Saluius.

§. 40.

Schweden nimmt der Venetianer Mediation an.

Durch dieſes getroffene Bündniß hatten nunmehro die Schweden wieder Hoffnung dem Ertz-Hauſe Oeſterreich gewachſen zu ſeyn, und ihre eigene Sache, die bisher in ziemliche Abnahme kommen war, in die Höhe zu bringen. Vornehmlich war der Articul, daß keines ohne dem andern in beſondere Friedens-Tractaten ſich einlaſſen ſolte, ihnen eine gute Stütze, welche auch zugleich einigen bedrängten Ständen Hoffnung gab, ihren Vortheil hiebey beobachten zu können. Weil nun die Venetianer denen Schweden ihre Mediation angeboten, dieſe aber, weil ſie bisher keine Luſt gehabt einen Geſandten nach Cölln zu ſchicken, noch gar nicht geantwortet hatten; nunmehro aber nach den 9. Art. des getroffenen Bündniſſes nöthig war einen Miniſter daſelbſt zu halten, ſo antworteten ſie ihnen, daß ſie ſich, wenn es anders dem Kayſerlichen Hauſe mit dem Frieden ein Ernſt wäre, um ſichere Geleits-Brieffe vor die Geſandten und Bothen, ſo zwiſchen Hamburg und Cölln zu reiſen hätten, bemühen möchten. Ingleichen wenn ſonſt jemand von denen Schwediſchen oder Franzöſiſchen Bundes-Genoſſen denen Tractaten bey wohnen wolte. *PVFFEND. L. X. §. 3.*

§. 41.

Zuſtand in Pommern. Bielcke ſtirbt.

Was aber den Krieges-Staat in dieſem 1638. Jahr betrifft; So hatte zwar der Schwediſche Feld-Marſchall Banner durch ſeine angebrachte Liſt ſich von der Kayſerlichen Seite Lufft geſchafft; Alleine er fand bey ſich ſelbſt ſo ſchlechte Umſtände, daß ihm der erhaltene Vortheil

bey

bey nahe wenig genuzet hätte. Das Land war durch die Schweden eben so sehr, als durch die Kayserlichen verwüstet worden. Freund und Feind machten darinne keinen Unterscheid. Die Bauern hatten ihre ohne dem wüsten Stellen noch dazu verlassen, und waren nach denen Polnischen Gränzen geflohen, und viele hatte die Pest aufgerieben. Bey so elendem Zustand legte sich der Soldat auf das Rauben, und war nicht zu bändigen. So stunde auch denen Schweden noch ein grosses Unglück vor, indem die Kayserlichen willens waren den Herzog Bernharden am Rhein stehen zu lassen, und vorher mit gesamter Macht auf sie loß zu gehen, welches alles von gutem Erfolg würde gewesen seyn, wenn es gleich zu Anfang des Jahres ins Werck wäre gerichtet worden. Denn die Schwedische Armee, und sonderlich die National-Trouppen hatten die Zeit her ziemlich abgenommen, und ob man wohl Teutsche genug und um geringes Geld werben konte, so war es doch nöthig, wenigstens von beyden die Anzahl gleich zu haben, damit eine die andere in der Schuldigkeit erhalten konte. Gallas hingegen versahe es darinne, daß er nicht in Zeiten Proviant genug anschaffte, denn ohne demselben konte er ebenfalls nicht auf die Schweden loß gehen, weil er sonst in dem ausgehungerten Pommer-Land mit seiner Armee hätte verhungern müssen. Und ob er gleich einen Versuch that, Garz den 21. Febr. überrumpelte, und folglich denen Schweden den Paß zu verrennen gedachte; So war es doch Bannern ein leichtes, nachdem er zu Ende des Junii frische Völcker aus Schweden erhalten hatte, den Ort so fort mit Sturm wieder einzunehmen, und weil er nicht vor dienlich hielt seine Armee mit unnöthigen Besatzungen zu schwächen, der Ort aber von den Kayserlichen leichtlich wieder hätte können eingenommen, und dadurch die ganze Provinz in Unsicherheit gesezet werden, so ließ er die Aussen-Wercke schleiffen, und die Brücken verbrennen. Von dar gieng Banner in Vor-Pommern, und nahm verschiedene von den Kayserlichen besezte Plätze und vornehmlich Wolgast weg, wodurch er sich in gute Sicherheit sezte. Ausser dem starb der Schwedische Minister Steno Bielcke den 6. April zu Stetin, welcher bisher die Regierung in Pommern geführet hatte, und wegen seines Verstandes und Erfahrung sehr bedauret wurde. Der alte Feld-Marschall Hermann Wrangel hingegen, der wegen hohen Alters und ehedem empfangener Wunden nicht recht mehr fort kommen konte, gieng mit Erlaubnis der Königin in Schweden, daß also Bannern nicht allein die Kriegs-Direction in Teutschland, sondern auch die Verwaltung der Pommerschen Regierung aufgetragen wurde, welchem Johann Lili-

enheeck und Axel Lilie beygegeben wurde; davon jener in Hinter-Pommern, und dieser in Vor-Pommern Gouverneur ward. *v. PVFFEND. §. 18 -- 24.*

§. 42.

Die Kayserl. gehen in Böhmen u. Schlesien.

Nachdem nun also Banner mit einigen Völckern aus Schweden verstärcket war, wolte er sich Gallaschen gerne von Hals schaffen, und versuchte daher, ob er ihn zu einer Schlacht bringen könte. Weil aber dieser wohl wuste, daß seine gleichfalls ausgehungerte Armee zu solcher Arbeit vor jezo nicht tüchtig wäre, zog er sich mit solcher Eilfertigkeit zurück, daß er bey 3000. bey solcher Retirade einbüsete, die von denen Schweden theils erschlagen, theils gefangen wurden. Weiln aber gleichwohl Banners Armee gleichfalls nicht zum besten beschaffen war, konte er die Kayserlichen nicht allzueilfertig verfolgen, sondern er ließ seine Leute in Mecklenburgischen ein wenig ausruhen. Endlich verließ Gallas die Marck freywillig, und gieng ins Magdeburgische, woselbst die herum liegende Lande hart mitgenommen wurden; biß er endlich mit seiner Armee, die sich wegen Mangel und vieler Einbusse in schlechten Umständen befand, bey Magdeburg über die Elbe gieng und in Böhmen und Schlesien die Winter-Quartiere nahm. Daher also Banner auf dieser Seite den Winter über nichts zu besorgen hatte.

§. 43.

Treffen zwischen dem Herz. von Weymar und den Kayserl. bey Rheinfelden.

Auf der andern Seite hingegen fieng der Herzog Bernhard desto schärffer an sich zu regen, indem er sich der Wald-Städte zu versichern feste vorgenommen hatte. So schwer auch dieses Vorhaben endlich auszuführen war, so unternahm er es doch gleich im Monat Januario, und ließ sich keine Witterung abhalten, damit er denen Kayserlichen zuvorkommen möchte. Er kam auch aller üblen Wege ohngeachtet denen beyden Orten Seckingen und Lauffenburg so unvermuthet auf den Hals, daß sie sich so fort ergaben; der Graf von Nassau hingegen nahm gleichfalls mit geringer Mühe Waldshut weg. Dieser glückliche Anfang machte den Herzog einen Appetit, daß er sich auch Rheinfelden, als der vierten Wald-Stadt, gerne bemächtiget hätte; weiln aber dieselbe wichtiger und fester war, so erforderte sie folglich auch mehr Arbeit. Er ließ sich daher keinen Schnee noch Kälte abhalten, den Ort zu belagern, ohngeachtet die grossen Wasser die Trencheen öffters überschwemmten, und die Belagerung etwas aufhielten. Dennoch hatte er bereits Breche geleget, war auch denen Belagerten ziemlich nahe kommen, als endlich die vier Kayserlichen Generals, Johann von Werth, der Her-

zog von Savelli, Enckenfort und Speereuther den 18. Febr. heranruckten, die Stadt zu entsezen. Weil nun der Herzog Bernhard sein Lager wegen des darzwischen fliesenden Rheins nicht zusammen halten konte, nahm er es unterdessen nebst denenjenigen, so er über den Rhein hieben hatte, mit denen Kayserlichen an. Der Anfall war ziemlich hefftig, so daß man lange Zeit nicht wuste, auf welche Seite sich der Sieg lencken würde. Denn die Kayserlichen griffen den lincken Flügel des Herzogs an, schlugen auch denselben, weil er schwach war, in die Flucht, und eroberten etliche Canonen und Fahnen. Der Herzog von Rohan, welcher sich damals in Basel aufhielt und eben zu dem Herzog ins Lager kommen war, wurde dreymal auf das Brust-Stücke geschossen, hernach in die Schulter und rechte Hüffte getroffen, und noch dazu von denen Kayserlichen gefangen; wiewohl er von denen Weimarschen so fort wieder loß gemachet wurde, bey denen er auch etliche Wochen hernach an seinen Wunden starb, und wegen seiner Klugheit und Krieges-Erfahrenheit sehr bedauret wurde. Indessen ersezte der rechte Flügel des Herzogs von Weimar den Verlust, welchen der lincke gehabt hatte, und indem er durch den Grafen von Nassau angeführet wurde, traf er auf den lincken Flügel die Kayserlichen so glücklich, daß er ihn in die Flucht schlug und verfolgte. Der Graf von Nassau und der Johann de Werth begegneten einander persönlich und schossen dergestalt aufeinander, daß dem Grafen die Kugel durch den Huth flog, Werth aber an den Backen gestreiffet wurde. Zu gleicher Zeit brachte der Herzog von Weimar, seinen lincken Flügel wieder in Ordnung, weil die Kayserlichen sich theils mit Plündern der Bagage aufhielten, theils auch mit denen Weimarschen Fußgängern, die in dem Dorffe Bucken lagen, zu thun hatten, gieng damit nochmals auf dieselben loß, und nahm ihnen etliche Fahnen ab, büssete aber dabey seinen General zu Pferde, den Rhein-Grafen Johann Philipp ein, welcher, weil er von den Kayserlichen kein Quartier haben wolte, von ihnen erschossen wurde. Endlich machten sich die Kayserlichen die Nacht zu Nuze, und zogen sich zurücke, nachdem sie 300. Mann in Rheinfelden geworfen hatten. Folglich war mit ziemlich gleichem Glücke gefochten worden; und die Kayserlichen hatten wenigstens erhalten, was sie gesuchet; nehmlich Rheinfelden zu entsezen. *THEATR. EVR. T. III. p. 832. seq. BOVGEANT. L. IV. §. 61. 62. PVFFEND. §. 45. 46.*

§. 44.

Weil nun der Herzog wohl sahe, daß es schwer halten würde, wenn schlägt die

Der Herzog

Kayserlichen ohnweit Rheinfelden.

wenn er die Festung Rheinfelden in Gegenwart der Kayserlichen Armee zwingen wolte, hob er lieber die Belagerung auf, und überlegte dargegen, wie er der Armee selbst eines anhengen wolte, daher er sie denn durch Umwege auf ihrem Rückmarsch aufsuchte. Johann de Werth, da er die Vor-Trouppen des Herzogs erblickte, gedachte, es würde nur eine Parthie seyn, welche recognosciren ausgeschicket wäre, und wolte sie daher abschneiden; wurde aber nicht wenig bestürzet, da er die ganze Weimarsche Armee in Anmarsch sahe. Er machte also seine Verfassung so gut es ihm die Zeit zuliese, stellte geschwind etliche Musquetier in die Gebüsche an den Rhein, und in dem Wald bey einem Dorff Nöllingen versteckte er gleichfalls ein starckes Regiment Infanterie, das übrige Treffen stellte er hinter einen Graben, welcher auch mit Musquetairs besetzet war. Die Weimarschen thaten hierauf den ersten Angriff auf diejenigen, die in dem Gesträuche am Rhein stacken, welche gar bald herausgejaget wurden, und des Herzogs grobes Geschütz that denen Kayserlichen nicht wenigern Abbruch. Darauf griff der Herzog die Kayserliche Reuterey, und vornehmlich das in dem Wald versteckte Regiment an, und schickte auch vier Regimenter, die den Graben angriffen, der denen Kayserlichen zur Schutz-Wehre diente. Alles dieses gieng glücklich vonstatten. Die Kayserlichen schossen zwar starck auf die Weimarschen, und diese hielten die eine Salve geduldig aus; Alleine sie brachten es so fort desto schärffer ein; indem sie ihr Gewehr nicht eher löseten, als bis sie es ihrem Feind auf die Brust setzen konten, und folglich wenige verfehlten. Wodurch denn die übrige Infanterie erschrecket wurde, daß sie das Gewehr streckte, und davon lief. Die Cavallerie gab auch Reißaus, ohne zum Theil nicht einen Schuß gethan zu haben. Johann de Werth wurde also von seinen Leuten verlassen. Und weil zugleich sein Pferd verwundet war, keines aber bey handen hatte, lief er zu Fuß nach dem Regiment, welches in dem Wald stund, und sich noch tapfer wehrte, bis es sich, weil die andern alle davon geflohen waren, gleichfalls nach den Ruck-Weg umsehen wolte; Alleine der General Tupadel, welcher den rechten Weimarschen Flügel commandirte, hatte ihnen den Weg auf allen Seiten dergestalt verhauen, daß sie sich sämtlich nebst dem General Werth selbst gefangen geben musten. Auf solche Weise war der Sieg auf der Weimarschen Seite, welcher an sich eben so wichtig nicht war; doch dieses war desto merckwürdiger, daß alle Generals gefangen wurden, welches man nicht leicht gehöret. Denn so wohl den General Werth als dem Herzog vom Sa-

velli

velli betraf dieses Unglück. Deßgleichen die General Wacht-Meister Speereuter und Enckenfort. Die übrigen Ober-Officiers waren entweder todt oder gleichfals gefangen, so daß fast keiner davon kommen. Unter diesen zehlte man 3. Obersten, 4. Oberst-Lieutenants, 2. Oberst-Wacht-Meisters, darunter des General Werths Bruder. 17. Ritt-Meister, 14. Haupt-Leute 22. Lieutenants, 34. Fändrichs und Cornets. Das Treffen selbst geschach den 21. Febr. Die Früchte aber davon waren, daß sich Rheinfelden, Freiburg nebst verschiedenen andern Städten dem Herzog ergaben. Er selbst aber bekam nunmehr so starcken Zugang bey seiner Armee, daß er im kurtzen 15000. Mann zusammen hatte. *THEATR. EVR. c. l. BOVGEANT. §. 63. PVFFEND. §. 48. 49.*

§. 45.

Er gehet vor Brisach.

Dieses vermehrte nunmehro die Lust bey ihm vor Brisach zu gehen und es zu belagern. Der Ort war sehr gelegen den Ubergang über den Rhein völlig zu versichern, aber dabey auch so feste, daß es viel mehr Mühe würde gekostet haben, wenn nicht selbst einige Umstände den Herzog besonders zu statten kommen wären. Der Kayser selbst wuste wohl, was an Brisach gelegen. Es war nicht alleine der angewiesene Erb-Theil der Inspruckischen Linie, sondern zugleich ein Schlüssel zu Teutschland, und wenn es die Frantzosen haben solten, könten sie von dar aus den Herzog von Lothringen allemal in Zaum halten, und selbst den Kayser verhindern, daß er nicht mit so leichter Mühe denen Spaniern nach den Niederlanden Hülffe zuschicken konte. Es war daher dem Kayser nicht zu verdencken, daß er dem General Götzen Befehl ertheilet hatte, Brisach zu erhalten, wenn auch gleich eine Armee darüber zu Grunde gehen solte. Dieser hatte eine Armee zu stande gebracht, und war nunmehro besorget, wie er in Zeiten Proviant hinein bringen konte, weil er wohl wuste, daß nach der vortheilhafften Lage des Platzes und dessen Befestigung der Herzog von Weimar beynahe kein so arger Feind, als der Hunger selbst seyn würde; zumalen da der Commendant Reinacher das alte Korn aus Geitz verkaufft hatte, in der Hoffnung durch die heurige Erndte genug Vorrath wieder anzuschaffen; Herzog Bernhard hingegen durch seine verkleidete Soldaten das meiste aufgekauffet hatte, und nunmehro vor den Ort rückte, ehe die Früchte reif wurden. Er war auch so glücklich, daß er auf einmal 500. Säcke Mehl hinein brachte, da eben den folgenden Tag als den 21. May der Herzog mit seiner Armee die Festung von weiten einzuschliessen anfieng. Doch

die Belagerten hatten sich des erhaltenen Proviants wenig zu erfreuen, denn eben selbigen Tag hatten sich 14. Soldaten aus Hunger entschlossen des Nachts in das Magazin zu steigen und sich mit Proviant zu versorgen, zu dem Ende sie sich Lichter von Schwefel macheten, welche sie mit brennender Lunde leicht anzünden und sich ihrer also bedienen konten. Weiln aber zugleich 80. Tonnen Pulver darinnen verwahret lagen und die Soldaten in das eine einen Tropfen Schwefel fallen liessen, flog das Magazin mit 400. Maltern Getreyde und zwölffe von denen Dieben in die Lufft, und viele herum stehende Häuser und Menschen wurden dadurch zugleich beschädiget. Die überbliebenen zwey Diebe wurden, nach dem sie alles ausgesaget, lebendig gespieset. *v. BRACHELII hist. L. V. p. 281. BOVGEANT. §. 64. PVFFEND. § 50.*

§. 46.

Schlägt die Kayserlichen bey Wittemeyer.

Als nun der Kayserliche General Götze mit ohngefehr 14000. brauchbarn Völckern in Zeiten ankam, einen Entsaz zu wagen, auch abermals 400. Säcke Mehl in die Festung gebracht hatte, sahe der Herzog wohl, daß auf solche Weise das Werck nur schwer gemachet würde, und daß es besser sey auf die Kayserlichen selbst loß zugehen. Er ruckte also mit zwey drittheil seiner Armee gegen sie; doch, weiln sich die Kayserlichen auf einen hohen Berg gesetzet hatten, und er seine Leute nicht ohne Noth in allzugrosse Gefahr setzen wolte, zog er sich in etwas wiederum zurück, und wartete, bis der Feind sich von dar wegbegeben würde. Sobald nun Götze des folgenden Tages, nehmlich den 30. Jul. sich nach Wittemeyer zog, folgte der Herzog sofort auf den Fusse nach, und traf sie gegen Mittag in völliger Schlacht-Ordnung an. Es hatte der Herzog, ehe er an sie kam, durch den Wald einen tieffen und verwachsenen Graben zu paßiren, wo ihm der Anmarsch in etwas beschwerlich hätte können gemachet werden; weil aber Niemand vorhanden war, konte er sein Geschütze desto besser anbringen, und sich dergestalt vor den Wald in Ordnung stellen, daß der Anfall auf einmal geschehen konte. Um 1. Uhr Nach-Mittag fiengen die Weimarschen Stücke an zu spielen, und nach einer halben Stunde giengen beyde Armeen mit groser Hitze auf einander loß, da denn der rechte Kayserliche Flügel von dem lincken Weimarschen gar bald dergestalt über den Haufen geworffen wurde, daß sie auch auf ihre eigene Infanterie trafen, und denselben zum Theil mit in die Flucht brachten. Hingegen hatte der rechte Weimarsche Flügel, welchen Tupadel führte, eben dergleichen Schicksaal, so daß er bis an das andere Treffen zurück getrieben

wurde, welches aber die weichenden aufhielt, und auf die Kayserlichen einen solchen Anfall that, daß sie umkehren musten. Und bisher war mit ziemlich gleichem Glück gefochten worden. Alleine bey der Infanterie gieng der Streit sehr hefftig an. Denn weil die Kayserlichen nicht eher Feuer geben wolten, bis ihnen die Schweden auf den Leib kämen, geriethen sie bald dergestalt in einander, daß sie in Ermangelung der Degen einander die umgekehrten Flinten auf die Köpfe schlugen. In dieser Unordnung nahmen die Kayserlichen die Weimarsche, und die Weimarschen die Kayserliche Artillerie weg, nur mit dem Unterscheid, daß die Kayserlichen keine Munition dabey fanden, die Weimarschen hingegen die Kayserlichen mit ihren eignen Geschütze plagten. Auf beyden Seiten wurde tapfer gefochten, dergestalt, daß auch alle Regimenter in dem andern Treffen zum Schlagen, und unter den Weimarschen fast alle drey bis viermal dran kamen; bis endlich gegen 5. Uhr die Kayserlichen Reißaus gaben, die aber, weil die Weimarsche Reuterey sich zu zeitig auf Beute machen legte, nicht so, wie es wohl seyn können, verfolget wurden. Inzwischen blieben über 1500. derselben auf der Wahl-Statt, ohne was im Rhein ersoff: Die übrigen wurden dergestalt zerstreuet, daß Götze kaum 3000. bey sich behielt. Der Herzog überkam nicht nur seine verlohrne, sondern auch noch 21. Kayserliche Stücke, und allen Vorrath nebst 3000. Wagen Proviant und Bagage, die Götze nach Brisach gerne gebracht hätte, welche er seinen Soldaten Preiß gab; 83. Fahnen aber wurden dem König in Franckreich zum Präsent geschicket. Weimarscher Seite vermißte man etwa 500. Mann todte und bey 1000. bleßirte, welche Anzahl aber durch die Gefangene, welche Dienste nahmen, gar bald ersetzet wurde. *v. THEATR. EVR. T. III. p. 883. BOVGEANT §. 65. BRACHEL. p. 287. PVFFEND. § 52.* Das eintzige, was auf Weimarscher Seite zu bedauren war, betraf den Verlust des General Tupadels, welcher, indem er denen Kayserlichen allzusicher nachsetzte, von einer Parthey gefangen genommen wurde.

§. 47.

Dieser erhaltene Vorthel setzte nun den Herzog von Weimar in Stand, die Festung Brisach desto schärffer anzugreiffen, in welcher der Proviant ohne dem dergestalt abzunehmen begonte, daß man auf einen Soldaten täglich nicht mehr als ein Pfund Haber-Brod rechnen konte. Doch der Commendant Reinacher stellte sich, als ob er vollauf hätte, gieng mit seinen übrigen wenigen Vorrath sehr sparsam um, und trieb

Deßgleichen den Herzog von Lothringen.

trieb bey 1500. unnütze Brod-Esser aus der Festung. Der Herzog hingegen gieng mit seiner Armee davor, und befestigte vornehmlich den August-Monath über sein Lager. Der Kayser hingegen, welchen an Erhaltung des Ortes allzuviel gelegen war, suchte durch eine frische Armee einen noch maligen Entsatz zu wagen; wie denn auch bereits etliche Regimenter unter dem General-Major Horsten sich zusammen gefunden, die durch Hülffe der Bauern der bedrängten Stadt einigen Proviant zu zubringen trachteten; Sie wurden aber dergestalt empfangen, daß ihrer 200. auf dem Platz blieben die übrigen entgiengen noch der Gefahr unter Bedeckung eines starcken Nebels, doch glückte es 300. Husaren, die den 10. Sept. nach ihrer gewöhnlichen Art gantz ohnversehens aus dem Elsaß über die Brücke kamen, und eine ziemliche Anzahl Säcke mit Getreyde am nächsten Thore zu Brisach niederlegten, auch ehe man sich in Gegen-Verfassung setzte, durch zwey Lager durchdrungen, und also mit einem kleinen Verlust von vier Mann davon kamen. Hingegen suchten die Kayserlichen überall ihre Völcker zusammen. Lamboy kam mit ohngefehr 5000. Mann aus den Niederlanden an, und stieß bey Rotweil zu Götzen, welcher auch etwa so viel wieder bey sich hatte. Der Herzog hingegen, welcher leichte voraus sehen konte, daß die Belagerung ohne ferneren Anfällen von den Kayserlichen sich nicht endigen würde, ließ sein Lager auf alle Weise befestigen, daß man ohne Sturm nicht in dasselbige dringen konte, und über den Rhein hatte er eine Schiff-Brücke schlagen lassen, damit beyde Partheyen einander zu Hülffe kommen könten. Der Anschlag war auf Kayserlicher Seite gantz gut gemachet, daß nemlich Götze und Lamboy auf der einen Seite das Weimarsche Lager anfallen solten, auf der andern Seite bey Thanne aber der Herzog von Lothringen, welcher mit viertehalb tausend auserlesenen Trouppen auch herbey kommen war, seinen Eiffer vor den Kayser zu bezeigen, zu selbiger Zeit dergleichen versuchen solte. Doch der Herzog Bernhard bekam in Zeiten Nachricht von dem Lothringischen Anmarsch, und rückte denselben den 5. Oct. in aller Geschwindigkeit und Stille, und jenem unwissend, entgegen, trennte die Cavallerie nach ziemlicher tapffern Gegenwehr, und bekam so fort 5. Stücke in seine Gewalt, deren Ladungen er zerbrach, daher die Lothringische Infanterie, welche sich noch tapffer wehrte, ihre Stücke wieder bekam, doch dieselben nicht gebrauchen konte. Endlich aber wurden sie zum Weichen genöthiget, und bey dem beständigen Regen-Wetter kamen noch viele auf dem Wege um. Weiln nun der Herzog vernahm, daß die Kayserlichen endlich auch über den Rhein

im Anmarsch wären, wolte er denen Lothringischen nicht weiter nachsetzen, sondern war damit vergnüget, daß er die Cavallerie zu Schande gemachet, auch die Infanterie ziemlich beschädiget, und die Bagage erbeutet hatte. Anbey wurde der Lothringische General Bastompiere und der General Wacht-Meister Mercy, nebst verschiedenen andern gefangen. Dem Herzog von Lothringen selbst hätte bey nahe dergleichen Unglück betroffen, indem er bereits von den Weimarschen umringet war, wenn ihm nicht sein starckes Pferd noch glücklich durchgeholffen hätte.

§. 48.

Dieses neuen erhaltenē Vortheils ungeachtet, hatte doch der Herzog Bernhard bey nahe noch den härtesten Stoß auszustehen, indem der Kayserl. General Götze, zu welchen Lamboy mit den Seinigen gestossen war, u. beyde durch geheime Brieffe von dem schlechten Zustand der Festung benachrichtiget waren, noch zuletzt ihr äusserstes versuchen wolten, dem beträngten Ort Lufft zu schaffen. Der Herzog Bernhard hingegen hielt eben nicht vor nöthig, sich ins freye Feld zu machen, sondern, daß es besser seyn würde, den Feind in seinem auf allen Seiten befestigten Lager zu erwarten. Nachdem nun Götze alle mögliche Kunst vergebens angewendet hatte, den Herzog herauszulocken, kam er den 14. Oct. mit ohngefehr 12000. Mann angezogen, um mit Gewalt in Brisach hinein zu dringen, war auch in dem ersten Anfall so glücklich, daß er etliche Aussen-Wercke von dem Lager einnahm, und bey nahe die grosse Brücke über den einen Arm des Rheins nebst des Herzogs völligen Vorrath an Korn bekommen hätte; in welchem Fall denn der Herzog aus dem gantzen Elsaß getrieben worden wäre. Es war dieser Anfall auch um desto gefährlicher, da sich die Kayserlichen zu gleicher Zeit auf der andern Seite im freyen Felde sehen liesen. Endlich aber commandirte der Herzog die Frantzösischen Trouppen unter dem Herzog von Guebrian und dem Vicomte de Turenne auf die verlohrnen Schantzen, er selbst aber eilte nach der Brücke und Korn-Schiffen zu, und trieb die Kayserliche Reuterey bald zurücke. Auf der andern Seite waren die Frantzosen nicht weniger glücklich, dann indem sie ein groß Geschrey machten, als wenn ihrer mehr wären, die Kayserlichen hingegen ihre Anzahl wegen der Gebüsche nicht wissen konten, nahmen sie das Verlohrne auch wieder ein. Die übrigen wurden dadurch ebenfalls erschrecket, daß sie Reißaus gaben und gegen Abend sich völlig zurück zogen, folglich die Festung vor verlohren hielten, nachdem bey diesem Scharmützel abermals

Er schläget nochmals einen Kayserlichen Entsatz.

mals über 1000. geblieben waren. Der Kayser wurde über diese häuffigen Unglücks-Fälle auf Götzen dergestalt erbittert, daß er ihm seiner Charge entsetzte, und ins Gefängniß werffen ließ, das Commando aber dem General Golzen anvertrauete, welcher jedoch, an statt etwas zuversuchen, auf ein falsches Geschrey, als ob der Herzog wider ihn im Anmarsch wäre, gar davon eilte.

§. 49.

Nimmt Brisach ein.

Ob nun schon auf diese Weise dem Belagerten Commandanten Reinachern alle Hofnung zu fernern Entsatz benommen wurde, der Herzog auch denselben nochmals auffordern und ermahnen ließ, sich nicht so hartnäckicht zu bezeigen und durch den Hunger so viel unschuldige Leute verderben zu lassen, indem Pferde-Fleisch und Haber-Brod vor die Officier, Kleien-Brod hingegen und Eichen-Rinde der gemeinen beste Speise war, ja der Commandant auf die Kirch-Höfe Schild-Wachen hatte setzen müssen, weil verschiedene aus Hunger sich an todte Cörper gemachet hatten; so war er doch von seiner Meinung zur Zeit noch nicht zu bringen. Endlich als der Hunger ihm selbst zu Leibe gieng, ergab er sich mit gutem Accord den 3. Dec. Wobey nunmehro etwas bedencklich fiel, daß, da der Herzog bisher in den eingenommen Orten der Cron Schweden und Franckreich huldigen lassen, er dieses alles jetzo unterließ, und nur in seinem Namen schloß. Denn weil dieser tapfrer Printz sich bisher lange genug vor andern bemühet hatte, dachte er endlich daran, wie er sich selbst was eignes zur Belohnung seiner Thaten verschaffen könte, und da ihm Franckreich ohne diß den Elsaß bereits überlassen, wolte er diesen Ort als ein Stück davon ebenfalls haben, daher er auch bey Ubergabe desselben sich besonders das Archiv des Landes und der Stadt ausbedungen hatte. Weiln aber Franckreich diesen Ort als einen Haupt-Schlüssel zu Teutschland ansahe, solchen auch in den Händen eines so tapffern Herrn, der mit der Zeit ihm selbst furchtbar werden könte, nicht lassen wolte, suchte man ihm auf alle Weise hinderlich zu seyn, bis er endlich in folgenden Jahr sein Leben gar beschloß. conf. *MERIAN. Topograph. Alsat. p. 16. BOECLERI Diss. de Milite captivo p. 29. PAPPI Epitome rer. German. p. 173. seq. MEYRERI Londorp. suppl. T. IV. p. 128. THEATR. EVROP. T. III. p. 867. 878. 906. 917. 927. T. IV. p. 93. BOVGEANT. §. 66. seq. PVFFEND. L. X. §. 55. seq.*

§. 50.

Die Herzoge von Lauenburg bemühen sich

Indessen wurde auch dieses Jahr auf verschiedene Art und Weise an den Frieden gedacht, und zwar gaben sich vor allen Dingen die Her-

Herzoge von Lauenburg wiederum viel Mühe einen Particulier-Frieden zwischen dem Kayser und Schweden zu Stande zu bringen, und suchten vornehmlich die zwischen Schweden und Franckreich errichtete Alliantz zu widerrathen, als welche die Sache nur aufhalten würde. Sie erwiesen auch durch Kayserliche Briefe, daß derselbe geneigt wäre die Unterhandlungen auf ihre Vermittlung entweder zu Hamburg, Lübeck oder Lüneburg vorzunehmen, und würde er deßwegen den Reichs-Vice-Cantzler Graf Kurtzen mit nächstem als Gevollmächtigten schicken. Anbey versicherten sie, daß sie bereits die Geleits-Briefe und das Creditiv nebst dem Titel: Der Durchlauchtigsten Königin, bey sich hätten; der Kayser wolle alle Stände wieder zu Gnaden annehmen. In der Pfältzischen Sache wolle er das Mittel treffen, daß nach dem Tod des ietzigen Herzogs von Bayern die Chur-Würde wechsels-weise bey der Wilhelminischen und Rudolphinischen Linie seyn solte. Der Kayser wolle auch die Soldaten befriedigen; Er wolle denen Schweden wegen der Forderung auf Pommern eine ansehnliche Summe Geldes zahlen, und im Fall sie hart darauf bestünden, ihnen Vor-Pommern und Rügen lassen, iedoch wolle er mit denen Schweden nicht anders als alleine handeln. Bald darauf kam auch der Graf Kurtz im Monat Martio nach Hamburg, welcher aber in verschiedenen Dingen von dem Vortrag der Herzoge von Lauenburg abgieng, und nicht zu Hamburg, sondern vielmehr zu Lübeck, und zwar auf Dänische Vermittlung, sich im Namen des Kayserς einlassen wolte, daher denn Salvius auf argwöhnische Gedancken gerieth, und weil er ohnedem vermöge des mit Franckreich getroffenen Bündnisses nicht besonders sich einlassen durffte, alles auf die allgemeine Friedens-Handlungen vorschob, woselbst die Pässe so einzurichten wären, daß die Schweden nach Hamburg oder Lübeck, die Frantzosen aber nach Cölln sicher reisen könten, welchen hingegen die Kayserlichen widersprachen, weiln sie mit den Cöllnischen Tractaten nichts zu thun haben wolten. Uberhaupt aber urtheilten die Schweden, daß, da ietzo erst, nachdem das Bündniß mit Franckreich zur Richtigkeit kommen wäre, der Kayser einen Gesandten an sie schickte, solches ohnfehlbar in der Absicht geschehe, sie nur von der Frantzösischen Alliantz abzuziehen; dahingegen die Herzoge ihnen die Particulier-Tractaten gantz annehmlich zu machen sich bemüheten, indem sie vorstellten: es würde die Sache durch allgemeine Handlungen nur aufgehalten, da sich indessen das Krieges-Glück ändern, und die Sachen übel lauffen könten,

wegen des Friedens.

Cölln und Hamburg lägen weit von einander, es könne öffters eines Worts wegen Weitläufftigkeit entstehen, daß man bald nach Schweden, bald nach Franckreich schreiben müste, was einer beliebte, würde dem andern nicht gefallen. Doch die Begierde zu der Vermittlung wurde bey denen Herzogen gar bald schläffrig, als sie merckten, daß der Kayserliche Minister Kurtz vielmehr Dänische Mediation suchte, auch deßwegen nach Coppenhagen gereiset war. Die Schweden auch vor dienlicher und sicherer hielten, bey gemeinschafftlichen Tractaten zu verbleiben. *v. PVFFEND. §. 63. -- 68. BOVGEANT. L. V.* §. 15.

§. 51.

Noch mehr der König von Dänemarck.

Hierauf that der König von Dänemarck auch den Antrag, daß mit Anfang des Aprils die Kayserlichen und Schwedischen Gesandten zu Lübeck zusammen kommen möchten, er selbst aber schickte in der Mitte desselben Monats seine Gesandten, Andream von Schielen, Christian Thomä von Sehestäten, Georg Urnern und Lippen, dahin. Die Schweden hingegen hatten an der Dänischen Vermittlung wenig Gefallen, indem sie besorgten, daß der König seinem Interesse gemäß eben nicht allzu gleichmüthig auf ihren Vortheil bedacht seyn, und vornehmlich hindern würde, daß sie in Teutschland keinen festen Fuß bekommen möchten, daher sie denn auf verschiedene Art und Weise Ausflüchte suchten, zumalen auch deren ohnedem sich genug ereigneten. Inzwischen wurden doch von Kayserlicher Seite durch Dänemarck die Haupt-Fragen dem Schwedischen Reichs-Rath Salvio vorgeleget: Was denn durch die allgemeinen Tractaten verstanden würde? Was beyder Cronen Bundes-Verwandte wären? Ob Salvius Vollmacht habe die Handlungen anzufangen, so bald die Geleits-Briefe vor die Reichs-Stände vorhanden wären? und was Schweden zu thun willens wäre, im Fall die Frantzosen zu Cölln wegen der Geleits-Briefe allerhand Ausflüchte suchten? Worauf sich Salvius also erklärte: Unter denen allgemeinen Tractaten würde dasjenige verstanden, worüber man sich nunmehro vergleichen würde, iedoch so, daß alle Republiquen und Stände, die am Teutschen Krieg Antheil gehabt, darunter zugleich begriffen würden. Unter denen Bundes-Verwandten würden zwar alle diejenigen billig verstanden, die sich mit beyden Cronen eingelassen; Jedoch weiln weder die Italiäner noch Holländer bey der Königin in Schweden angesuchet, so verstünde man hierunter nur die Bundes-Verwandten beyder Cronen

nen

nen in Teutschland, vrnehmlich diejenigen, so in dem Pragischen Frieden ausgeschlossen, und noch in Krieg verwickelt wären. Wenn nun vor diese sichere Geleits-Briefe vorhanden wären, wolte er die Unterhandlungen anfangen.

§. 52.

Streit wegen der Präliminär-Punste.

Auf solche gegebene Antwort brachte der Kayserliche Gesandte, Graf Kurtz, sein Creditiv, worinne ihm freye Macht, wegen des Friedens zu handeln gegeben wurde, hervor, wider welches auch Salvius nichts einwendete. Ferner einen sichern Geleits-Brief vor Salvium und dem Frantzösischen Minister, der als Agent bey dem Lübeckschen Tractaten erscheinen würde; wie auch vor der Schweden Bundes-Genossen in Teutschland. Anbey versicherte er, daß es wegen eines Schwedischen Agentens nach Cölln weiter keine Schwierigkeit setzen würde, und könten allen Falls dieselbe so wohl als die hin und wieder gehenden Boten eine Salve-Gvarde von Dänemarck bekommen. Folglich verlangte nunmehro Dänemarck, es möchte Salvius, weil bey denen Präliminair-Tractaten weiter nichts zu erinnern wäre, einen Tag zum Anfang der Zusammenkunfft beniemen. Nachdem aber Salvius mit dem Frantzösischen Gesandten d' Avaux deßwegen sich unterredete, fand man vornehmlich wegen der Teutschen Bundes-Genossen eines und das andere einzuwenden. Denn der Kayser wolte selbst keine Pässe vor dieselben geben, sondern hatte nur seinen Gevollmächtigten dieserhalb Vollmacht ertheilet. Er wolte auch Niemanden zulassen, als die noch nicht ausgesöhnet wären, auch nicht unmittelbar mit ihnen handeln, sondern nur, daß sie durch die Königliche Gesandten ihr Verlangen vortragen solten, indem sie seine Unterthanen wären, die das gantze Reich als Schuldige verdammet hätte, auch noch gegen ihm Krieg führten. Die Schwedischen hingegen blieben dabey, daß sie von dem Kayser selbst die Geleits-Briefe nebst der Freyheit, mit dessen Gevollmächtigten zu handeln erhalten müsten. Auserdem wäre zwar der Kayser derselben Haupt, und sie seine Vasallen, nicht aber dergestalt ihm unterworffen, wie ietzo vorgegeben würde. Sie verlangten also, daß in denen Geleits-Briefen alle und iede Bundes-Verwandte, sie möchten ausgesöhnet seyn oder nicht, begriffen, und sie die Freyheit haben solten, ihr Bestes, so wie sie selbst vor dienlich befänden, beobachten zu können, indem, wenn sie nur diejenigen, so noch nicht ausgesöhnet wären, zulassen wolten, sie hiermit stillschweigend den Pragischen

Frieden als gültig erkannt hätten. Endlich wurde beliebet, daß vierzehen Tage nach eingehändigten Geleits-Briefen die Handlungen selbst angehen solten.

§. 53.

Wegen Zulassung des Frantzösischen Gesandtens.

Zwar wolte sich noch eine neue Hinderniß hervor thun, indem der Kayserliche Gevollmächtigte mit dem Frantzösischen Gesandten Comte d'Avaux nichts zu thun haben wolte, sondern denselben auf die Cöllnschen Tractaten verwieß, ihn auch nicht einmal vor einen Gesandten erkennte, weil er sein Creditiv noch nicht vorgezeiget hätte. Wie denn auch dieserhalb vom Kayser den 28. Martii ein Schreiben an den Hamburger Magistrat ergieng, mit dem Andeuten, daß sie ihn bey Vermeidung der Acht ins Gefängniß legen, oder wenigstens aus der Stadt schaffen solten, auch bereits verschiedene Officiers und Soldaten in geheim nach Hamburg kamen, die den Grafen bey Gelegenheit wegnehmen solten. Es gab daher so wohl der Magistrat, als selbst der Feld-Marschall Banner dem Frantzösischen Gesandten den Rath sich in acht zu nehmen, und lieber in Zeiten auf seine Sicherheit zu dencken. Jedoch er verließ sich auf seinen Character dergestalt, daß er auch nicht einmal eine Wache annahm, die ihm von dem Schwedischen Gesandten angeboten wurde. Jedoch um sich und seinen König nicht vorsetzlicher Weise in Gefahr zu setzen, hielt er sich so viel möglich zu Hause, verbot auch seinen Bedienten, alle Wirths-Häuser und andere öffentliche Oerter zu besuchen, woran er sehr wohl thate, zumalen es sich noch wohl untersuchen liese: Ob, im Fall er wäre gefangen genommen worden, das Völcker-Recht beleidiget worden wäre? indem er nicht an den Kayser oder das Reich, sondern nur an Schweden, und zwar in feindlichen Orten, ohne Geleits-Brief war geschickt worden: Zudem auch der Kayser selbst mit dem König in Franckreich in Krieg verwickelt war; dieser auch jenem noch beständig den Kayserlichen Titel versagte. Doch als der Schwedische Gesandte Salvius dem Graf Kurtzen nachdrücklich vorstellte, daß wegen getroffenen Bündnisses die Tractaten nicht anders als gemeinschafftlich vorgenommen werden könten, diese aber bey dergleichen Verfahren völlig ins Stecken gerathen würden, so willigte endlich der Graf Kurtz und Soldner darein, daß er zu denen Prälimiair-Tractaten kommen möchte; protestirten aber nochmals, daß sie auf denen folgenden Lübeckschen Tractaten mit Schweden alleine handeln wolten. *BOVGEANT. §. 71. & L. V. §. 20. PVFFEND. §. 73.*

§. 54.

§. 54.

Endlich nahmen die weitläufftigen Unterhandlungen in so weit ihren Anfang, daß man doch wenigstens sehen wolte, wie weit man zur Zeit kommen könte, wiewohl sich immer ein Auffenthalt nach dem andern dreinmischte, weiln theils der Frantzösische, theils der Schwedische Gesandte in verschiedenen Stücken allzuhart waren, zuweilen auch die Kayserlichen Ministri Schwierigkeiten machten, wo sie nicht nöthig waren. Das erste, was nunmehro zur Untersuchung kam, waren die Vollmachten. Dabey denn wunderlich war, daß der Frantzösische Gesandte die seinige weder den Schwedischen noch Kayserlichen Ministern zeigen wolte, vielleicht in der Absicht, das gantze Friedens-Werck nach seines Königs Gefallen nur ins weite Feld zu spielen; da man doch wuste, daß er eine weitläufftige und genugsame Vollmacht bey sich hatte, mit dem Kayser an allen Orten zu handeln, in derselben auch dem Kayser der gehörige Titel war gegeben worden, welchen aber der Gesandte bey aller Gelegenheit bisher sorgfältig vermieden hatte. Wegen der vor die Gesandten zu verfertigenden Geleits-Briefe war weiter nichts zu erinnern, als daß der Kayserliche nur verlangte, daß in dem Frantzösischen dem Kayser der völlige Titel solte gegeben werden. Präliminair-Tractaten wegen der Vollmachten und Geleits-Briefe.

§. 55.

Mehrere Schwierigkeiten setzte es hingegen wegen derjenigen Geleits-Briefe, welche denen Teutschen Bundes-Verwandten bey der Cronen gegeben werden solten. Schweden verlangte dergleichen vor alle und iede, ins besondere vor dem Herzog Bernharden von Weimar, und die Land-Gräfin von Hessen, mit des Kaysers eigner Hand unterschrieben. Der Frantzösische Gesandte hingegen wolte in dem Teutschen das Wort Chur-Fürsten wegen des gefangenen Chur-Fürsten von Trier gesetzet, überhaupt aber Geleits-Briefe auch vor die Italiäner und Holländer haben, und daß deren Abgeschickte darinne Abgesandte und Gevollmächtigte der General-Staaten der Vereinigten Niderlande genennet würden. Die Kayserlichen hingegen wolten nur denen Reichs-Ständen, nicht aber denen Auswärtigen Versicherungen geben, und strichen dahero das Wort Adhärenten gar aus. Bey denen Reichs-Ständen aber solten sie nur auf diejenigen gerichtet werden, welche noch nicht ausgesöhnet wären, indem ja die ausgesöhnten dergleichen nicht nöthig hätten, sondern ungehindert kommen könten. So wolten sie auch des Pfaltz-Grafens Erben Insonderheit wegen der Bundes-Verwandten.

ben ins besondere ausschliessen, als welchen der Kayser den Titel nicht gebenwolte; doch solten ihre Abgeordnete bey denen Königlichen Gesandten sicher seyn. Eben dergleichen schlugen sie auch dem Chur-Fürsten von Trier nach Cölln ab, ohngeachtet er doch noch nicht ausgesöhnet war, und strichen also das Wort Chur-Fürsten aus. Ubrigens solte die Zulassung der Stände Abgeordneten nicht so verstanden werden, als ob der Kayser mit seinen Vasallen zu Lübeck tractiren wolte, sondern nur, daß ihnen solte zugelassen seyn, bey Gelegenheit die Kayserlichen Gesandten zu bitten, daß sie ihres Interesses auch eingedenck seyn möchten. Die Stände aber selbst solten in Person gar nicht zugelassen werden, daher er auch im Auffatz zum Geleits-Brief die Worte: Sie mögen kommen, ausstrich, und dargegen sie mögen schicken, setzte. Denen Schweden war es endlich einerley, ob die Stände in Person oder durch andere zu denen Handlungen kämen. Wegen des Pfaltz-Grafens Sache wurde endlich des Kayserlichen Gesandten Vorschlag beliebet, weil doch dem Kayser nicht zuzumuthen war, daß er so fort demselben den Chur-Fürstlichen Titel geben solte. Des Chur-Fürsten von Trier seine Sache gehörte hieher gar nicht, sondern nach Cölln, weil er ein Frantzösischer Alliirter war. Wegen derjenigen aber, die die Ausgesöhnten genennet wurden, stellten beyde der Schwedische und Frantzösische Gesandte nochmals vor, daß ihnen besondere Geleits-Briefe möchten gegeben werden, indem, wenn sie gleich hinreisen könten, wo sie hin wolten, dennoch zu bedencken seyn könte, ob sie auch mit denen Ministern feindlicher Reiche handeln könten. Die Geleits-Briefe endlich vor die Italiäner und Niederländer trieben zwar die Schweden ein wenig, aber nur denen Frantzösischen Gesandten zu Gefallen, weiln sie hieher ohnedem nicht gehörten. *BOVGEANT. §. 22. seq. & L. V. §. 23. 24.*

§. 56.

Die Geleits-Briefe kommen zu Hamburg an.

An dem Kayserlichen Hof war man anfänglich entschlossen, nur einen allgemeinen Geleits-Brief vor die noch nicht ausgesöhnten zu verfertigen; Endlich aber langten ein allgemeiner vor die Bundes-Verwandten, und zwey absonderliche vor den Herzog Bernharden und vor die Land-Gräfin gegen das Ende des Novembris zu Hamburg an, über welche aber, weil die anstößigen Worte annoch darinne befindlich waren, noch viele Weitläufftigkeit entstunde. Der Geleits-Brief selbst lautete folgender massen:

Wir

Wir Ferdinand III. &c.

Thun kund und zu wissen iedermänniglich, denen hieran gelegen, auch seyn kan und mag, daß Wir auf Begehren der Durchlauchtigsten Königin und der Crone Schweden bewilliget, auch in Krafft dessen bewilligen, daß alle und iede ihrer Durchlauchtigkeit Bundes-Verwandte, Stände und Adhärenten in Teutschland, mit denen Wir noch nicht ausgesöhnet seyn, die ihre Geschäffte in den zukünfftigen Friedens-Tractaten zwischen Uns und besagter Königin durch Ihrer Durchlauchtigkeit Gevollmächtigte treiben wollen, sicher nach Lübeck oder Hamburg kommen und schicken mögen, und daß so wohl sie, als ihre Abgefertigte sicher bis zu Ende der Tractaten daselbst bleiben, ihre Sache verrichten, und ein ieder sicher wieder zu den Seinigen kehren, ingleichen, daß auch ihre Mandatarii, nebst ihren Comitat, Bedienten und Botschafften, so wohl vor ihre Personen, als auch vor ihre Güter aller Sicherheit und Freyheit unverbrüchlich genieſſen sollen. Versprechen bey Unserm Kayserlichen und Königlichen Wort, daß alle insonderheit dieses General-Geleits-Briefes eben so sicher genieſſen sollen, als wenn sie mit Namen eingerucket und ausdrücklich benennet würden. Damit nun diese Sicherheit desto bequemer an einem iedweden unter ihnen gelangen möchte, so wollen Wir denen Abschrifften gleiche Autorität, als dem Original gehöret, zueignen. Zum Uberfluß wollen Wir auch Unsern schon bestimmten Commissarien, wie auch denen, die noch sollen bestimmet werden, volle Macht geben, in Unsern Namen, einem iedweden insonderheit, wenn es also begehret wird, solche Saluos Conductus in bester Forme zu ertheilen. Zu dessen Beglaubigung Wir dieses mit eigner Hand unterschrieben, und mit Unserm Kayserlichen Insiegel zu bekräfftigen befehlen. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 14. November, Anno 1638. Unser Regierung im Römischen Reich im 2, in Ungarn im 13, in Böhmen im 11. Jahr.

Ferdinand III.

Conrad Hildebrand D.
auf Befehl Ihro Kayserl. Majestät

Johann Walderode.

Nun-

Nunmehro vermeynte also der König von Dänemarck, nach diesen erhaltenen Geleits-Briefen alle Hinderniſſe vollends überstanden zu haben, und ließ daher dem Schwedischen Gesandten Saluio wissend machen, daß sie ankommen wären, und er nunmehro einen Tag zu Unternehmung der Handlungen beniemen möchte; Alleine derselbe fand noch verschiedenes wider diese Geleits-Briefe einzuwenden, indem es denen sämtlichen Protestanten zu grossem Nachtheil gereichen könte, wenn die so genannten Ausgesöhnten von denen Handlungen gar ausgeschlossen würden, da doch deren viele wegen neuer Bedrängnissen eben so wohl der Vorsorge als jene benöthiget wären, zu geschweigen, daß sie die Schweden auf solche Weise den Pragischen als gültig ansehen müsten, welches doch nicht seyn könte. So erinnerte er auch, daß in den besondern Geleits-Briefen die völligen Titel ausgelassen und nur gesetzet worden: Herzog Bernhard von Weimar, und Amalia Elisabeth von Hessen. Dargegen zwar der König einwendete: daß der Kayser gewöhnlicher massen denenjenigen, so die Waffen wider ihn ergriffen, ihre Titel nicht gebe; Alleine es konten doch auch die Schweden nicht zugeben, daß sie gleichsam als Ubelthäter angesehen würden. Diese und andere Ursachen machten denn, daß auch dieses Jahr die Friedens-Tractaten noch fruchtloß abliefen, zumalen der König von Dänemarck denen Schweden etwas partheyisch schiene, und sie folglich zu seiner Vermittlung kein sonderliches Vertrauen hatten, worüber aber der König auf die Schweden sehr ungehalten wurde. *conf. PVFFEND. §. 69 -- 86.*

§. 57.

Deßgleichen zu Cölln.

Zu gleicher Zeit langten auch die Kayserlichen Geleits-Briefe vor die Frantzösischen Gesandten auf den Cöllnschen Congreß an. Denn der König von Franckreich hatte dem Päbstlichen Nuntio wissen lassen, daß er nicht eher iemand schicken würde, bis der König von Ungern denenselben so wohl als seinen Bundes-Genossen, insonderheit denen Teutschen Fürsten, Spanien aber vor die Holländer Geleits-Briefe ausfertigte; daher sie endlich auf des Päbstlichen Nuntii Anhalten erfolgten, iedoch daß sie ebenfalls nur auf die noch nicht ausgesöhnte eingerichtet waren, und ihre Abgeordnete alles durch die Königlichen Gesandten ausmachen solten. Hingegen der vor die Holländer ausgefertigte Geleits-Brief wurde verworffen, weil sie darinne nicht gesuchter Massen vor ein freyes Volck waren erkläret worden, ob man sie wohl nicht eben vor Rebellen gescholten, welches Spanien an-

anfangs zu thun willens war. Also wurde dieser wieder zurücke gegeben. *PVFFEND.* §. 90.

§. 58.

Zustand der beyden Armeen mit Anfang 1639.

Im Jahr 1639. fiengen endlich die Schweden an, sich nach bishero so vielen ausgestandenen Mangel und Verdrießlichkeit, mit mehrerm Nachdruck zu regen. Bisher waren sie an der See-Küste ziemlich eingeschräncket gewesen, und wenn die Kayserlichen nebst ihren Alliirten das Werck mit gehörigem Nachdruck getrieben hätten, würde es vielleicht nicht unmöglich gewesen seyn, sie in Teutschland loß zu werden, oder sie doch wenigstens mit denen leidlichsten Bedingungen zu befriedigen; Alleine da die Kayserlichen sie auszuhungern gedachten, und endlich mit ihnen in dem ausgezehrten Lande um die Wette zu hungern anfiengen, wurde Gallas zu erst genöthiget, ihnen Lufft zu machen, und sich mit dem wenigen Rest seiner durch Hunger und Kranckheit geschmoltzenen Armee zurücke zu begeben. Folglich säumete der wachsame Schwedische Feld-Marschall Banner nicht lange, sich diesen Vorthel auf alle mögliche Art zu Nutze zu machen, und, da er ohnedem mit frischen Völckern in vorigem Jahr verstärcket worden, denen Kayserlichen nachzugehen, um seine vorige Posten über der Elbe wiederum einzunehmen. Er ließ daher vor allen Dingen seine Völcker bey Lauenburg übersetzen, und wählte, ob gleich seine Gegenwart in Westphalen, wo alles sehr unordentlich zugieng, höchst nöthig gewesen wäre, doch lieber den Weg durch Thüringen und Sachsen, um vor allen Dingen Erfurt, an welchen Ort ihm viel gelegen war, zu erhalten, und von dar den Krieg durch Sachsen in die Kayserlichen Erb-Lande zu spielen. Er konte auch solches um desto eher unternehmen, nachdem er durch die glücklichen Progressen des Herzogs Bernhards auf der andern Seite den Rücken frey hatte. Nur war hiebey noch schlimm, daß es ihm an Gelde fehlte, welches er doch höchst nöthig brauchte, um seine Cavallerie in guten Stand zu setzen; Salvius hingegen ihm nicht auszahlen wolte, theils weil er ihm gehäßig war, theils, auch weil er den König in Dänemarck, welcher die Herzoge von Lüneburg und die Nieder-Sächsischen Stände in seinen Schutz genommen hatte, und dem die nahe Gegenwart des Banners sehr verdächtig war, dadurch nicht noch mehr aufbringen wolte. Er bat daher den Frantzösischen Gesandten, daß er ihm mit Geld aushelffen möchte, welches auch dieser that, und bey der Hamburgischen Banco 100000. thl. aufnahm; wodurch sich denn Salvius verbun-

den erachtete zu versprechen, daß er den dritten Theil davon, von den Frantzösischen Subsidien-Geldern wieder bezahlen wolte. Ja wie Banner bald darauf wieder Geld-Mangel hatte, und Salvius ebener massen ihn nicht aushelffen wolte, fand er eben bey dem Grafen d' Avaux nochmalige Hülffe, welches denn Bannern bewog, des Frantzösischen Gesandten erwiesene Höflichkeit bey der Schwedischen Regierung zu rühmen, und bey Antretung seines Marsches selbst nach Hamburg zu reisen, um bey ihm deßwegen Danck abzustatten. *v. BOVGEANT. L. V. § 52. 53. PVFFEND. L. XI. §. 3.*

§. 59.

Banner fällt in Sachsen ein.

Er drung also mit seiner Armee, welche in 18000. guten und frischen Soldaten bestunde, in das Herzogthum Magdeburg ein, und die Kayserlichen, welche ihn bisher in Pommern so genau eingeschlossen hatten, wichen ihn überall aus. Der General Salis, welcher sich mit 7. Regimentern gegen Franckenhausen gezogen hatte, um von dar über die Unstrut nach Böhmen zu gehen, war der erste, der seinen hurtigen Marsch empfund, indem er durch den General Pful zwischen Reichenbach und Oelßnitz im Voigtland eingeholet, geschlagen und selbst gefangen wurde. Bey solchen Umständen hatten also die Chur-Sächsischen Lande eine abermalige allgemeine Uberschwemmung von den Feinden zu besorgen, und Banner setzte seinen Zug ungehindert über Halle, Lützen, Weissenfels, Zeitz, Naumburg, Grimme, Eulenburg, Dölitz und Zwickau fort, welche Orte alle, auser denen starcken Brandschatzungen, durch allerhand ausgeübte Grausamkeiten elendiglich mitgenommen wurden. Doch blieb Leipzig damals noch ziemlich frey, indem es gut besetzt und befestiget war, so gerne er auch seinen Zorn daran ausgelassen hätte. Von dar gieng er im Monat Mertz vor Freyberg, und gedachte den Ort so fort durch Sturm einzunehmen; Alleine der Sturm wurde ihm mit ziemlichen Verlust abgeschlagen, und weil er besorgen muste, daß ihm der Kayserliche General Hatzfeld, der bereits im Anmarsch war, in Rücken fallen möchte, fand er sich genöthiget, die Belagerung aufzuheben. *v. THEATR. EVR. T. IV. p. 97.*

§. 60.

Schlägt die Kayserlichen bey Chemnitz.

Weil nun die Kayserlichen und Sächsischen Völcker sich unter dem General Marazinen zusammen gezogen hatten, um das nothleidende Land wider die Schweden zu beschützen, hielt Banner vor dienlich, nachdem er sich mit Torstensohns Trouppen vereiniget, mit ihnen

zu

zu schlagen, ehe Hatzfeld, der bereits aus Thüringen in vollem Anmarsch war, zu ihnen stossen möchte. Er ruckte also geschwind gegen sie bey Chemnitz an, wo sie sich gantz vortheilhafftig gestellet hatten. Denn der lincke Flügel, welcher meistentheils aus Cüraßierern bestund, war an der Enge nach der Stadt zu gestellet, der rechte aber stund weiter herunter nach derselben. Banner that so fort mit denen Dragonern, die er absitzen lassen, den Angriff auf den lincken Flügel und brachte ihn in Unordnung, wodurch er denn den Vorthel der Höhe gewann, daß er von daraus das gantze Feld herunter beschiessen konte. Auf der andern Seite aber hielt es etwas härter, und die Schweden wurden nicht zum besten empfangen, bis endlich die auf allen Seiten eindringende Macht der Feinde sie zum Weichen nöthigte; wiewohl sie sich den Vermuthen nach bey der Enge leichte wieder setzen, und denen Schweden den Sieg noch theuer hätten verkauffen können. Sie setzten also denen Flüchtigen hurtig nach, welche durch den dahinter liegenden Morast aufgehalten wurden, hieben viele nieder, und jagten die andern ins Wasser. Uber tausend lagen fast eine gantze Meile lang auf dem Weg hin und her zerstreuet, und die Anzahl der Gefangenen belief sich auch auf 1500, darunter sehr viele Officiers gewesen. v. Schreiben des General Banners *in THEATR. EVR. T. IV. p. 100, PVFFEND. § 7.*

§. 61.

Nach diesen erhaltenen Vorthel ruckte Banner vor Pirna, und nahm die Stadt mit Sturm weg, das Schloß aber, welches auf einem Felsen gelegen, könte er nicht einbekommen. Er hätte auch gerne die Haupt-Stadt Dreßden in seine Gewalt gehabt, und würde vielleicht eine Belagerung unternommen haben, wenn er nicht besorgen müssen, daß bey dergleichen Aufenthalt die Kayserlichen Zeit gewinnen würden sich zu verstärcken und den Ort zu entsetzen, mithin ihm selbst den vorgehabten Einfall in Böhmen schwer zu machen, oder wohl gar zu verhindern. Er brach also auf eine kurtze Zeit im Monat April nach Böhmen auf, und ließ vorher an alle Evangelische ein Ermahnungs-Schreiben ergehen, daß sie nicht von ihren Gütern weichen solten, indem er nur käme ihnen ihre vorige Religions-Freyheit wieder zu verschaffen. *v. THEATR. EVR. p. 108.* gab auch seinen Officiern scharffen Befehl gute Ordnung zu halten, und Niemand beschwerlich zu fallen, wodurch er denn sonderlichen Zulauff von den Evangelischen zu erhalten gedachte. Er drung auch hierauf ungehindert in

Fällt in Böhmen ein.

Böhmen ein, gieng bey Leutmeritz über die Elbe, u. schlug etliche Kayserl. Regimenter unter dem General Hoffkirchen und Montecuculi, daß ihrer bey 1000. blieben, und beyde selbst gefangen wurden. Von dar gieng er vor Prag, und gedachte es in der Hitze wegzunehmen. Weil aber der Ort feste und wohl besetzt war, der Zulauff der Evangelischen auch wegen der Furcht vor den Kayser so starck nicht war, als ihn Banner sich eingebildet hatte; Auf der andern Seite hingegen Hatzfeld in Meissen eingerucket war, um die in denen Städten gelegene Schwedische Besatzung heraus zu treiben, gieng er selbst mit seiner Armee im Monat September zurück, und warff die Mauern vor Pirna über den Hauffen, indem er wegen des festen Schlosses und der Sachsen Gegenwart den Ort nicht zu erhalten sich getrauete. Weil er aber Nachricht erhielt, daß die Kayserlichen Soldaten in Böhmen aufrührisch wären, gieng er geschwinde wieder in Böhmen, und setzte sich auf dem weissen Berge, von dar er Prag etliche Tage lang beschoß, weiter aber nichts ausrichten konte. Daher er seine Völcker daselbst in die Winter-Quartiere verlegte. *v. THEATR. EVR. p. 111. 120. PVFFEND. § 8 -- 17. BRACHEL. p. 293.*

§. 62.

Verlauff in Pommern, der Marck und Nieder-Sachsen.

In Pommern hatten die Kayserlichen zu Anfang des Jahres auſſer Demmin nichts mehr inne, welches sie doch den 3. Martii aus Mangel des Proviants gleichfalls an die Schweden übergeben musten. Hingegen mochten die Stralsunder, welche ihrer endlich auch überdrüßig wurden, wohl etwas zu Nutzen des Chur-Fürstens von Brandenburg im Sinn haben, indem sie heimlich Volck werben liessen, welches sie aber, als es diese merckten, wieder abdancken, und bey Lilienhoecken um Verzeihung bitten musten. So thaten auch die Schweden einen Einfall in die Brandenburgischen Lande, nahmen den 27. Jul. Landsberg ein, welchem bald Havelberg, Ratenau und Brandenburg folgten. Franckfurt an der Oder muste die Plünderung mit 7000. Rthl. erkauffen, Berlin selbst aber in Abwesenheit des Chur-Fürsten, und da der Stadthalter, Graf von Schwartzenberg sich nach Spandau begeben hatte, 20000. Rthl. zahlen, und 200. Pferde liefern. Von dar fielen sie in Schlesien ein, und nahmen daselbst gleichfalls Winter-Quartiere. *THEATR. EVR. p. 76. PVFFEND. §. 18. seq.* In Nieder-Sachsen bekam Königsmarck das Commando über die Trouppen, weil Kinge wegen hohen Alters solches nicht mehr führen wolte und abdanckte.

§. 63.

§. 63.

Uneinigkeit zwischen Franckr. und dem Herzog Bernhard.

Auſſer dem machten ſich nunmehro die Schweden Hoffnung, daß die glücklichen Thaten des Herzogs Bernhard am Rhein ihnen dieſes Jahr groſſen Vorthel bringen würden, welches auch ohnfehlbar würde erfolget ſeyn, wenn nicht der Tod dieſen Helden in der beſten Blüte ſeiner Jahre und ſeiner Siege gantz unvermuthet weggeriſſen hätte. *MS. BOVGEANT.* iſt *L. V.* §. *55* bey Erzehlung dieſer Hiſtorie ſehr kurtz, und es iſt ihm auch ntcht ſo gar ſehr zu verdencken, daß er etwas zu verſchweigen ſuchet, welches mehr die Falſchheit ſeiner Nation entdecket, als daß es derſelben zu groſſer Ehre gereichen würde. Die Eroberung der Haupt-Feſtung Briſach war zwar dem König von Franckreich eine angenehme Zeitung geweſen, nur war es ihm nicht gelegen, daß der Herzog dieſelbe vor ſich behalten, und ſich hier feſte ſetzen wolte; wie er denn bereits ſeine Abſichten auſſer dem, was bereits § *48.* erzehlet, genugſam zu erkennen gab, da er eine Müntze ſchlagen ließ, worauf das Sächſiſche und Briſachiſche Wapen ſtund. So viel ſahen die Frantzoſen wohl, daß ſie dieſen groſſen General nicht ſogleich vor den Kopf ſtoſſen dürfften, als deſſen Verſtand und Muth allemal genugſam war, ihnen zu nutzen und zu ſchaden. Sie ſuchten vielmehr ihn durch allerhand liſtige Vorſtellungen zu locken, indem ſie ihm vorſtellten: daß es nöthig wäre, wenigſtens eine gleiche Anzahl Frantzoſen und Teutſche in die Feſtung zu legen, damit ſie nicht ſo leichte, vornemlich wenn er etwa ſterben ſolte, von denen Kayſerlichen könte überfallen werden. Es war bedencklich, daß die Frantzoſen an des Herzogs Tod bereits gedachten, da er doch in der beſten Blüte ſeiner Jahre war. Uberhaupt aber war es ein groſſer Fehler, daß ſie ihre geheimen Anſchläge ſo zeitig verriethen. Daher der Herzog auch, der leichte mercken konte, wohin alles abzielete, dieſes Begehren abſchlug. Wie dieſes nicht angehen wolte, fiengen ſie es auf eine andere Art an, und luden den Herzog nach Hofe ein, woſelbſt man ihn theils durch allerhand Luſtbarkeiten, theils durch eine Heyrath mit der Herzogin von Eguillon, welche eine Anverwandte des Cardinals Richelieu war, zu gewinnen dachte. Doch von dem erſten war der Herzog kein Liebhaber, und ſtellte auſſer dem die Nothwendigkeit ſeiner Gegenwart bey der Armee vor; Die vorgeſchlagene Heyrath aber war ſeiner hohen Teutſchen Geburt auch nicht anſtändig, und lehnte alſo ſolche gleichfalls von ſich ab, wodurch der Cardinal ſich nicht wenig beleidiget fand, ob er gleich hingegen etwas mehrern Gefallen zu der verwitbeten Herzo-

gin von Rohan bezeugte, welche Heyrath aber dem König nicht anstund, weil er besorgen muste, daß die in Franckreich unterdruckten Reformirtē sich solche mit der Zeit zu ihren Nutzen bedienen möchten. Hierauf thaten die Frantzosen dem Herzog den freymüthigen Vortrag: Er möchte ihnen Brisach wenigstens in dem Fall versprechen, wenn er etwa mit Tod abgehen oder gefangen werden solte, welches er aber gleichfalls abschlug; hingegen aber den Obersten Erlachen nach Hofe schickte, seine Abwesenheit zu entschuldigen, mit welchem denn die Bedienten wegen Überlassung des Orts auf gedachtem Fall sich heimlich verglichen. Inzwischen meinten sie nunmehro Ursache zu haben, daß sie den Herzog nicht etwa zu mächtig werden liessen, und halffen ihn weder mit Geld noch Volck ferner aus, obgleich die Königin von Schweden dieserhalb Vorstellung that, auch ohnfelbar nunmehro etwas wichtiges gegen die Oesterreichischen Erb-Lande hätte vorgenommen werden können.

§. 64.

Der Herzog stirbt.

Indem nun der Herzog in völligem Begriff war, seine Armee über den Rhein zu führen, und weiter im Reiche einzubrechen, da die Bayern herum zerstreuet lagen, auch sonst nichts im Weg lag, welches ihn verhindern können, das Vorhaben mit der leichtesten Mühe vollends auszuführen, verfiel er den 3. Jul. plötzlich in eine Kranckheit, welche dergestallt überhand nahm, daß er den 8ten sein Testament machte, und bey völligem Verstand seinen heldenmüthigen Geist aufgab, nachdem er sein Leben nur auf 34. Jahr, 11. Monath und 2. Tage gebracht hatte. Etliche Stunden vor seinem Ende geriethe man auf den Verdacht, daß ihm vielleicht Gifft beygebracht worden. Man gab auch öffentlich einem Medico Blaudini von Genff Schuld, daß er solchen zubereitet hätte, und der Herzog kam selbst zuletzt auf die Gedancken, daß er Gifft bekommen, so wohl als sein Hof-Prediger, welcher öffentlich in der Leichen-Predigt davon gedachte. Es kamen auch von entfernten Orten Brieffe her, wodurch man sich erkundigte, ob der Herzog noch lebte, oder bereits Tod wäre, da man doch ohnmöglich von seiner Kranckheit daselbst Nachricht haben können. Der Feld-Scherer, welcher ihn balsamirte, verletzte sich die Hand in etwas an der Hirn-Schale, welche so fort an zu schwellen fieng, und dergestallt übel wurde, daß er am 11. Tag daran sterben muste, da man doch sonst kein Merckmal einer Kranckheit an ihm spührte, als daß es von dem durchdringenden Gifft müste gewesen seyn, den der Herzog bekommen hätte. Bey Eröffnung des Cörpers hatte man deutliche Merckmale davon genug empfunden,

indem

indem sich auf der rechten Seite am Halß zwey grosse schwartze, unter dem Kinn drey rothe Feuer-farbene, und über den gantzen Leib schwartze Blattern fanden. Bey der Eröffnung gab der Cörper einen starcken üblen Geruch von sich; Die Eingeweide waren gantz braun, der Magen inwendig schwartz und verbrannt, die Lunge voller gifftigen Blattern, wie auch die Leber schwartz und angebrochen, &c. Der entseelte Cörper wurde darauf den 20. Jul. unter ansehnlicher Begleitung der vornehmsten Officier und 3. Regimenter nach Brisach gebracht, und daselbst in dem Thum beygesetzet. *conf. PVFFEND. §. 40. 41. MVLLERI Annales Saxon. p. 360 GROTII Epist. n. 1249. GLONERI Lessus Vinarienſis.* Schreiben eines Officiers unter der Weimarschen Armee an seinem guten Freund *ap. LONDORP. T. IV. p. 702. MEYER in Lond. Suppl. T. IV. p. 170. THEATR. EVR. T. IV. p. 13. conf. STRVVII Corpus hist. germ. p. 3040. n. 54.*

§. 65.

Was mit der hinterlaßenen Armee vorgegangen.

An dem Kayserlichen Hof konte die Nachricht von diesem erfolgten Todes-Fall wohl nicht anders als höchst angenehm seyn. Denn obgleich der Herzog kein Land vor sich gehabt hatte, und folglich unter die mächtigen Printzen ordentlicher Weise nicht zu zehlen war, so hatte er sich doch durch seinem besondern Verstand so furchtbar gemacht, als mancher, der an jenem einen Uberfluß hat, nicht würde thun können. Nunmehr aber war man eines mächtigen Feindes loß, und der dadurch erhaltene Vorthel war wichtiger, als wenn man eine gantze Armee verderbet hätte. In Franckreich stellte man sich zwar äusserlich bedrübt genug, und gab solches durch angelegte Trauer zu erkennen, welches auch der Frantzösische Gesandte zu Hamburg thun muste; Alleine man konte wohl leicht abnehmen, daß die heimliche Freude diese angenommene Traurigkeit bey weiten überträffe, massen es auch nicht unmöglich gewesen wäre, daß das gegen den Herzog bereits entstandene Mißtrauen mit der Zeit wohl in eine thätliche Feindseligkeit hätte ausbrechen können. Vorietzo aber hatte man Ursache, vornemlich auf die hinterlassene Armee zu gedencken, als welche verschiedene Printzen zu ihrem Vorhaben dienlich befanden, und sich also sie zu gewinnen bemüheten. Das beste Recht dazu hatte wohl der Herzog Wilhelm von Weimar, als dem sie der verstorbene Herr Bruder in seinem Testament nebst denen eingenommenen Plätzen vermacht hatte; Es hätte auch derselbe wohl gerne die letzten gehabt, alleine in das Commando wolte er sich nicht mengen. Da er also das Werck nicht hurtig genug

nug trieb, erhielt er keines von beyden. Hingegen bemühete sich der Kayser mit mehrerm Ernst, die Trouppen an sich zu ziehen, und durch dieselben vielleicht die abgenommenen Plätze wieder zu bekommen, zu welchem Ende auch ein Stillstand, sichere Geleits-Brieffe vor alle und iede, und denen Officiers wichtige Belohnungen versprochen, auch Hoffnung gemacht wurde, daß man alsdenn sich mit Pfaltz desto eher abfinden könte; Alleine auch dieses war vergebens. Gleichergestalt waren die Herzoge von Lauenburg und Lüneburg, wie auch der Chur-Fürst von Bayern unter die Zahl der Prätendenten zu rechnen, welche aber alle lehr ausgiengen. Die Schweden selbst waren an der Elbe und Oder gar zu weit entfernet, obgleich die Armee selbst grosse Zuneigung vor sie noch hatte. Am allerschlimsten kam hiebey der Pfaltz-Graf, Carl Ludwig, an, welchen der König von Engelland bey der Gelegenheit unterstützte. Denn er hatte sich auf erhaltene Nachricht von des Herzogs Tod so fort nach Engelland begeben, um daselbst Geld zu holen; vielleicht wäre er glücklich gewesen, wenn er das Werck mit mehrerer Behutsamkeit getrieben hätte, und vielleicht wäre auf diese Weise Brisach denen Frantzosen aus den Zähnen gerucket worden. Er hätte auch alsdenn von dem Kayser mit dessen eignen Landen die besten Vortheile erhalten können. Alleine ein unglücklicher Zufall verderbte das gantze Vorhaben. Denn da er mit 25000. Pfund Sterlings aus Engelland abreisete, und nach der Armee damit gehen wolte, stieg er, an statt, daß er ohn eintzige Gefahr durch Holland hätte gehen können, zu Boulogne ans Land. Es hatte ihm selbst der zu Londen sich befindliche Frantzösische Gesandte Bellievre die Reise durch Franckreich widerrathen, oder doch wenigstens solche, bis auf erhaltene Genehmhaltung von seinem König auszusetzen vorgestellet. Da er also incognito durch Franckreich reisen wolte, der Gesandte aber, nachdem er die völligen Absichten des Printzens bereits erfahren, und an seinem König berichtet hatte, wurde er auf Anstifften des Cardinals Richelieu, welcher wohl sahe, daß ihm dieser Printz wegen Brisach viel schaden könte, zu Moulin angehalten und zu Vincennes gantz genau und schärfer als ein Kriegs-Gefangener verwahret. Der Englische Gesandte, Graf von Leicester, beschwerte sich zwar hefftig zu Paris über diese gewaltsame Wegnehmung, und der König von Dänemarck forderte gleichfalls dessen Loßlassung bey dem Grafen d'Avaux zu Hamburg; Alleine der Cardinal blieb dabey in seiner Gelassenheit, und beruffte sich darauf, daß es keiner Standes-Person erlaubet sey, ohne des Königs Vor-

bewust und Geleits-Brieffe durch das Reich zu reisen. Die Reise, die der Printz so verdeckt habe vornehmen wollen, gebe vielmehr Verdacht, daß etwas darunter verborgen liege, welches Franckreich schädlich seyn könte, zumalen sehr starck davon geredet würde, daß er sich die Städte in Elsaß zu bemächtigen, und sie hernach gegen seine Pfältzische Lande auszutauschen suche, wodurch aber Franckreich grosser Schade zuwachsen könne. Übrigens arbeitete der Cardinal mit allem Ernst die Weimarsche Armee selbst zu behalten, und das ausgezahlte Geld brachte auch die Officier zur Einwilligung. Der deswegen aufgerichtete Tractat wurde den 9. Octobr. unterzeichnet, und der General Erlach zum Gouverneur in Brisach im Namen des Königs in Franckreich gesetzet, dem Herzog von Longveville hingegen das Commando über diese Armee aufgetragen. Etliche Monate darauf wurde der Pfaltz-Graf auch seines Arrests wiederum erlediget, nachdem er schrifftlich versprochen hatte, daß er sich dieserhalb an Franckreich nicht rächen wolte. *v. PVFFND. §. 42. usque 55. BOVGEANT. §. 56-61. THEATR. EVR. T. IV. p. 61, 193.* Die aufgerichteten Articul selbst *IBID. p. 34.*

§. 66.

Die öffentl. Friedens-Handlungen gerathen ins Stecken.

Übrigens wurden auch dieses Jahr die vorgenommenen Friedens-Tractaten fortgesetzet, und der Kayserliche Gesandte Graf von Kurtz bezeigte sich um desto geschäfftiger, die Schweden dahin zu vermögen, da die mit Franckreich errichtete Alliantz dem Kayserlichen Hofe gefährlich schiene; Alleine es wurde doch nichts hauptsächliches ausgerichtet. Salvius hatte nunmehro aus Schweden Befehl erhalten, nichts ohne dem Frantzösischen Gesandten vorzunehmen; und ob er gleich die vorgeschlagenen heimlichen Tractaten des Kayserlichen Gesandten anhörte, so geschahe es doch mehr, um des Kayſers Meynung auszuforschen, und die Kriegs-Zurüstungen zu Wien aufzuhalten, als etwas gewisses auszumachen; Und es schiene auch wohl der Kayserliche Gesandte zur Zeit bey seinen Handlungen noch keine andere Absicht zu haben, als daß er nur die Schweden von denen Frantzosen trennen möchte, indem es fast nicht wahrscheinlich seyn konte, daß der Kayser einen Frieden anbieten solte, da seine Waffen bis ietzo noch im höhern Glück stunden als der Schweden. Daher blieb Kurtz noch immer dabey, daß die Zusammenkunfft zu Lübeck solte angestellet werden, ohne daß dieselbe mit dem Cöllnischen Congress einige Gemeinschafft hätte. Salvius hingegen blieb auf seiner Meynung, daß Schwe-

den ohne Franckreichs Zuziehung weiter nichts schliessen könte, und daß vor allen Dingen der Articel wegen der Geleits-Brieffe müste ausgemachet werden, alsdenn könte der Cöllnische und Lübeckische Congreß seinen Anfang zu gleicher Zeit nehmen. Vielleicht aber hätte Salvius sich etwas näher herausgelassen, wenn er dem Vorgeben des Kayserlichen Gesandtens hätte trauen, oder das mit Franckreich errichtete Bündniß nicht so neu gewesen wäre, daß man ohne Verletzung der Treue und Glaubens hätte etwas anders vornehmen können. Der König von Dänemarck bemühete sich dieses Jahr gleichfalls die Sache zu Stande zu bringen, und ließ durch seinen Gesandten den Grafen von Pentz den Schwedischen Gesandten erinnern: er möchte die Kayserlichen Geleits-Brieffe annehmen, und einen Tag zum Anfang der Zusammenkunfft beniemen, indem es ja unnöthig wäre, daß Schweden sich derjenigen Stände annehmen wolte, die mit dem Kayser bereits ausgesöhnet wären, und ihre Vorbitte nicht einmal verlangten, der Streit auch zwischen dem Kayser und Unterthanen gewesen wäre, der die Auswärtigen nichts angienge. Doch die Sache änderte sich bald. Denn da die Schweden ohnedem der Dänischen Mediation gerne loß gewesen wären, der Kayser hingegen fast einen Argwohn gegen den König faßte, als ob er heimlich der Schweden Parthey hielt, und daher den Glückstädtischen Zoll, dem er ihm zu der Hamburger grossen Schaden verstattet hatte, wieder aufhob, und die Hamburger in ihre vorige Freyheit setzte, wurde der König auf seiner Seite gleichfalls laulicht, und die Dänischen Bedienten beklagten sich öffentlich, daß man an dem Kayserlichen Hof zwar gute Worte genug, aber wenig Thätlichkeit finde. Folglich wurde öffentlich in diesem Jahre nichts fruchtbarliches ausgerichtet. *v. BOVGEANT. L. V. §. 16. PVFFEND. §. 64. seqv.*

§. 67.

Deßgleichen die heimlichen zwischen Kurtzen und Salvio.

Dargegen meynte der Kayserliche Gesandte durch heimlich angebotene Vortheile etwas mehr vom Salvio zu erhalten, indem er vorgab: Es würde der Kayser gar leicht in die Abtretung eines Theils von Pommern willigen, wenn nur die Schweden ihre Forderung so einrichten wolten, daß er hiebey keinen Verdruß hätte; Deßwegen schlug er vor, es möchten die Schweden eine nahmhaffte Summe Geldes fordern, alsdenn wolte der Kayser ihnen zur Sicherheit die eine Helffte von Pommern zum Unterpfand einräumen. Weiln aber Salvius solches als ein Lehn begehrte, wendete Kurtz dargegen ein, daß der Kayser ohne Zuziehung und

Ein-

Einwilligung der Reichs-Stände nicht thun, noch auch den Chur-Fürsten von Brandenburg sein klares Recht vergeben könte. Hingegen hätte man mehr Exempel, daß dergleichen verpfändete Reichs-Güter dennoch beständig bey denen Besitzern geblieben wären. Weil nun Salvius auf seiner Meynung beständig blieb, auch noch immer das mit Franckreich errichtete Bündniß vorschützte, von welchem man ja nicht abgehen könte, so lange jenes keine Ursache dazu gebe, nahm der Kayserliche Gesandte Gelegenheit, Salvio einen Argwohn zu erwecken, indem die Frantzosen so gewissenhafft nicht wären, sondern bey heimlichen Unterhandlungen gantz wohl auf ihren Vortheil bedacht wären. Worüber denn Salvius in nicht geringe Unruhe gesetzet wurde, daß er auch dem Frantzösischen Gesandten alsbald davon Nachricht gab. Und dieser hingegen nicht wenig Mühe hatte, ihm solches auszureden, bis er ihn versicherte, daß die Kayserlich-gesinnten in Franckreich eben dasjenige von den Schwedē vorgabē, was sie zu Hamburg von den Frantzosen sagten. Hiezu wäre bey nahe ein neuer Umstand komen, welcher zu einer Treñung unter denen beyden Alliirten hätte Gelegenheit geben können. Deñ man schrieb von Cölln nach Hamburg, daß daselbst die Conferentzen mit gutem Erfolg bereits ihren Anfang genommen hätten; und der Dänische Cantzler wolte aus etlichen Worten, die dem Graf Kurzen entfallen waren, schliessen, daß unter Vermittlung des Chur-Fürsten von Bayern, und des Kaysers Schwestern mit der Königin in Franckreich, an einer geheimen Aussöhnung zwischen dem Kayser und Franckreich gearbeitet würde, und daher käme es eben, daß die Frantzosen beständige Hindernisse im Weg legten, daß die allgemeinen Friedens-Handlungen nicht zu Stande kommen könten, bis sie vorher mit ihren absonderlichen fertig wären. Selbst etliche, so es noch mit Schweden hielten, stellten vor, man möchte sich durch die Frantzosen nicht hinter das Licht führen lassen, sondern lieber den Frieden mit dem Kayser in Zeiten zu Ende bringen. Weil nun Kurzens Bemühungen auf allen Seiten vergebens waren, gieng er über Danzig durch Polen wider nach Wien zurücke. *BOVGEANT. §. 39. PVFFEND. §. 66.*

§. 68.

Es mochte auch wohl Franckreich nicht in den Sinn kommen seyn, sich mit dem Kayser in besondere Friedens-Handlungen einzulassen, indem es bey fortdaurenden Krieg mehrern Vortheil zu erhalten hoffte. Daher versicherte auch der Frantzösische Gesandte Salvium nochmals, daß sein König zu Cölln nicht eher etwas vornehmen würde, Franckreich widersetzet sich denen heiml. Tractaten.

es wären deñ die Geleits-Brieffe so, wie man sie verlangte, ankommen, indem man diejenigen, so der König von Spanien angeboten hätte, auf keine Weise annehmen könnte. Wolten sie ja mit dem Anfang der Lübeckischen Tractaten eilen, ehe Franckreich die Cöllnschen anfangen könte, würden sie zwar Franckreich Schaden thun; alleine sie würden sich selbst dabey am meisten schaden, wenn sie den Vorthel, den sie nach der letzten Alliantz, und wenn sie nicht besonders schlössen, zu hoffen hätten, verlöhren. Denn man würde ihnen nicht nur keine Subsidien-Gelder mehr zahlen, sondern sie auch Hülff-loß lassen, im Fall der Kayser mit Dänemarck und Polen wider sie sich zusammen verbinden solte. Kurtz sie würden nichts verliehren, wenn sie warteten, und würden sich in grosse Gefahr stürtzen, wenn sie zu sehr eilten. Ja es bezeugte sich Franckreich über die von Salvio bisher vorgehabten heimlichen Tractaten so verdrießlich, daß es an den Grafen d'Avaux schrieb, man würde um seine Zurück-Beruffung anhalten, wenn er sich hierinne nicht mäßigen wolte.

§. 69.

Thut verschiedene Vorschläge.

Auf solche Weise wurde das Vorhaben, die Alliirten von einander zu trennen, immer mehr hintertrieben, und das Oesterreichische Haus wurde bey nahe genöthiget, entweder die verlangten Geleits-Brieffe von sich zu stellen, oder bey andern die Gedancken ferner zu erwecken, daß es den Frieden in der That nicht so sehr verlange, als es äusserlich bizhero vorgegeben. Anbey versprach Franckreich noch Ferdinando den Kayserlichen Titel zu geben, im Fall Spanien dargegen denen Abgeordneten der Holländer den Namen der Gesandten beylegen würde. Selbst der König von Polen, die Republic Venedig und der Groß-Herzog von Florentz hielten dieses Anerbiethen vor billig, und bemühten sich den Kayser zu dessen Annehmung zu bewegen. Der Päbstliche Nuncius unterließ auch nicht das Seinige beyzutragen, weil er fast auf die Gedancken kam, daß der Kayser und Spanien nur vergebliche Hoffnung zum Frieden machten. Uber dieses willigte auch Franckreich noch darein, daß, wenn der König von Spanien sich ein Bedencken machte, denen Holländern selbst einen Geleits-Brieff zu geben, so möchte er dem Kayser deswegen Vollmacht geben, und nur versprechen, daß weder er noch seine Befehlshaber sich denen Geleits-Brieffen, die der Kayser denen Printzen oder Republiquen überhaupt geben würde, sich widersetzen wolten. Alleine weder der König von Spanien wolte zur Zeit die

Hol-

länder vor frey erklären, noch der Kayser von der Formul: Der noch nicht ausgesöhnten, abgehen, sondern hofften ihre Feinde durch die Länge der Zeit noch müde zu machen, oder vielleicht durch das Glück der Waffen sie auf andere Gedancken zu bringen. *BOVGEANT.* §. 30--33.

§. 70.

Vergebliche Tractaten der Kayserl. mit Bannern.

Indessen that sich gantz unvermuthet noch eine geheime Friedens-Handlung hervor, welche aber gleichfalls nicht lange daurete. Es hatte nemlich der Graf Schlick und Gallas Bannern gemeldet, daß, wenn er Vollmacht zu tractiren hätte, sie dergleichen auch von dem Kayser schaffen wolten. Es schiene auch bey nahe, als ob Banner Lust hätte ein solches Werck zu unternehmen, zumal seine Gemahlin, die durch etliche Ministers, mit denen sie verwandt, bereits gestimmet war, ihm ziemlich in den Ohren lag; wie man denn auch vorgab, der Kayser habe ihm zur Belohnung ein Fürstenthum in Schlesien, nebst dem Character eines Reichs-Fürsten versprochen. Er schrieb also deswegen nach Schweden, ob sie zugleich noch iemand Vollmacht geben wolten, war aber dabey auch behutsam, daß nicht etwa dadurch eine Gelegenheit versäumet würde, und die Kayserlichen unterdessen Zeit gewönnen sich zu verstärcken. Es wurde vornemlich in dieser Sache ein Medicus Oßwald gebrauchet, welchen Banner kennte, der auch bald die vor Schlicken und Gallas geschickten Originelle Vollmachten vorzeigte, und zugleich meldete, daß, wenn an der Kayserlichen Vollmacht etwas zu erinnern wäre, solches bald geändert werden solte. Da nun Banner einwendete, daß die Worte: Wenn iemand im Namen der Königin oder der Crone Schweden sich zum Friedens-Tractaten anbieten würde, geändert werden solten, weil sie der Crone unanständig wären, so wurde alsbald gesetzet: Wenn sich Gelegenheit zu Friedens-Tractaten ereignete. Es gab auch Banner selbst in Oßwalds Gegenwart dem Frantzösischen Minister Bauergordon, welcher sich beständig bey seiner Armee aufhielt, Nachricht hiervon. v. *PVFFEND.* §. 73. daß also das Vorgeben *Ms. BOVGEANT.* §. 40. als ob derselbe es als ein grosses Geheimnis mit besonderer Klugheit herausgebracht hätte, nicht allzurichtig ist. Inzwischen stunde doch diese Handlung dem Frantzösischen Gesandten zu Hamburg so wenig als Salvio an, und indem beyde besorgten, daß ihnen auf solche Weise die Ehre der Gesandtschafft aus den Händen gehen könte, setzten sie sich darwider, und schrieben an die Schwedische Regierung, zumalen

ohnedem zwischen Salvio und Bannern eine beständige heimliche Feindschafft war. Weil nun endlich der Schwedischen Regierung dieser Friedens-Handel selbst verdächtig vorkam, wurde vielmehr an Bannern zurücke geschrieben, daß man von der mit Franckreich errichteten Alliantz nicht abgehen, und ohne sie etwas schliessen könte. Und da ohnedem kurtz hernach Piccolomini wider ihn mit einer starcken Armee in Anmarsch kam, hörten die Tractaten von sich selbst auf.

§. 71.

Zustand beyder Armeen mit Anfang 1640.

So glücklich aber bisher noch die Schwedischen Waffen gewesen waren, so schlecht ließ sich das Jahr 1640. vor dieselben an. In Böhmen, wo Banner mit den Seinen bisher gestanden, hatte er nicht alleine gegen die Kayserlichen verschiedene kleine Vortheile erhalten, sondern auch Prag eingeschlossen, welcher Ort denn zugleich mit Pest und Hunger vieles auszustehen hatte. Auser dem aber hatten die Schweden mit unerträglichen Brandschatzungen das Land ausgesogen, und dennoch etliche hundert Dörffer und andere Orte in die Asche geleget, dergestalt, daß Banner selbst, als ihm über der Tafel erzehlet wurde, daß die Kayserlichen von solchen grausamen Bezeigen sehr schlecht urtheilten, gestunde: er müste selbst bekennen, daß es unchristlich, er liesse es aber denjenigen, der es ihm geheisen, verantworten. *THEATR. EVR. T. IV. p. 371.* Welches dann zugleich die Ursache mit war, daß sich nicht so viel zu ihm schlugen, als er wohl anfangs sich eingebildet hatte, er auch überhaupt bey dem grausamen Sengen und Brennen, und da er, ohngeachtet er vorietzo denen Kayserlichen, wo nicht überlegen, doch wenigstens gleich war, nichts hauptsächliches unternahm, seinen bisherigen Ruhm fast einen Anstoß zuwege brachte. Hingegen gewannen die Kayserlichen nunmehro Zeit eine gute Anzahl alter versuchter Soldaten aus den Niederlanden, unter Anführung des Grafen Piccolomini, an sich zu ziehen, mit welchen sie so fort auf Bannern loßzugehen sich entschlossen; im Fall eines Verlusts aber vorher eine solche Eintheilung zur Retirade machten, daß in Böhmen neunzig Regimenter, in Nieder-Oesterreich zehen, in das Land ob der Ens achte, in Mähren zehen, und in Schlesien sechzehen einquartiret werden solten. *v. THEATR. EVR. p. 379.* Auf der andern Seite hatte Banner Ursache sich vorzusehen, weil die Sächsischen und Brandenburgischen Zurüstungen ihm gefährlich wurden. Und endlich war der Tod des Herzogs Bernhards denen Schwedischen Waffen schädlich, weil, da sonst derselbe nach so stattlich erhaltenen Vortheilen ohnfehlbar

bar den Krieg in die Bayerischen oder gar in die Kayserlichen Lande gespielet haben würde, auf dieser Seite denen Kayserlichen ziemlich Lufft gemachet worden war, daß sie also ihre Kräffte desto stärcker gegen ihn wenden konten.

§. 72.

Es hatte auch Banner alle Anstalt zu einer sichern Retirade vorher gemachet, und seine Regimenter so eingetheilet, daß er sie bald zusammen ziehen konte, auch den General-Wachtmeister Königsmarck mit den Westphälischen Völckern zu sich gefordert, welcher seinen Marsch durch Meissen nahm, und daselbst weit und breit streiffte. Zeitz muste bey solcher Gelegenheit 3000. Rthl. Weissenfels aber 2000. Rthl. zahlen, von Naumburg wurden wiederum 4000. thl. gefordert, und die übrigen Städte Eulenburg, Wurtzen, Grimme, Colditz, Oschatz und andere wurden reine ausgeplündert, oder musten doch anderes Ungemach ausstehen. Die Kayserlichen hielten sich hingegen ihrer Seits hurtig, giengen auf Bannern loß, und nöthigten ihn, daß er seinen Weg aus Böhmen nehmen muste, worauf die gantze Last abermals auf das Meißner Land fiel, weil auser der Schwedischen Armee, (welche den Nachklang mit sich brachte, daß sie fast den dritten Theil des Königreichs Böhmen eingeäschert, Clöster, Kirchen, Altäre beraubet, über 2000. Wagen Getreydes, welches sie wegen bösen Weges nicht mit fortbringen können, verbrennet, und sonst unbeschreibliche Brandmahle hinter sich gelassen,) zugleich die Kayserliche auf den Fuß nachfolgte, daher er auch daselbst nicht lange bleiben konte, sondern nur den General Wittenberg mit 9. Regimentern, welche den lincken Flügel ausmachten, im Voigtlande stehen ließ, und mit dem Corps seiner Armee zu denen Alliirten, nehmlich der Weimarschen Armee unter dem Herzog von Longueville und Gvebrian, wie auch des Herzogs George von Lüneburg, und denen Heßischen Trouppen, als welche sich nunmehro wieder auf die Schwedische Parthey gelencket hatten, zu stossen sich bemühete. Als aber Piccolomini erfuhr, daß Wittenberg mit dem lincken Flügel im Voigland abgesondert stünde, wolte er diese gute Gelegenheit nicht umsonst aus den Händen gehen lassen, sondern gieng auf denselben, und schlug ihn, weil er ohnedem gegen die Kayserlichen zu schwach war, mit ziemlichem Verlust weg. Der Kayser bemühete sich zwar sehr die Herzoge von Branschweig abzuhalten, daß sie nicht die Schwedische Parthey vom neuen ergreiffen möchten; weiln aber dieselben denen guten Versprechungen nicht traueten, sondern

Banner weichet aus Böhmen durch Meissen, conjungiret sich mit den Weimarschen, Hessen und Lüneb.

dern vielmehr besorgten, es möchte der Kayser bey Gelegenheit an ihnen, weil sie im vorigen Winter Bannern ruhig über die Elbe gelassen, Rache ausüben; über diß auch damals eine beständige Rede gieng, der Kayser wolte die Herzoge deßwegen von Land und Leuten bringen, Wolffenbüttel vor sich behalten, das Land aber theils den Graf Tilly, wegen der von dem König von Dänemarck an den alten Tilly abgetretnen 300000. Rthl., theils dem Könige selbst, im Fall er sich mit ihm wider die Schweden vereinigen würde, abtreten. Und endlich auch der Herzog August sehr ungehalten war, daß der Kayser Wolffenbüttel ihm so lange vorenthielte, der Stadt Braunschweig eine öffentliche Messe verstattete, und dem Land-Adel wider den Herzog verschiedene Restitutions-Befehle, bey Strafe der Acht ertheilet hatte, blieben sie bey ihrem Vorhaben. Und also erfolgte die würckliche Conjunction bey Erfurt, daß unter dem Herzog von Longeville die Weimarschen, die Heßischen unter Melandern, und die Lüneburgischen unter Clizingen alles auserlesene Soldaten zu Bannern trafen. Auf welche Weise derselbe nunmehro eine Armee von 22. Brigaden zu Fuß und 20000. zu Pferde bey sich hatte. *v. THATR. EVR. p. 273, 283. 383. 385. 386. conf.* verschiedene Schreiben. *Ibid. p. 261. LONDORP. T. IV. p. 332.*

§. 73.

Verlauff bey beyden Armeen dieses Jahr.

Als nun hierauf Piccolomini sich mit seiner Armee bey Saalfeld gelagert hatte, begab sich Banner mit der seinigen gleichfalls dahin, woselbst aber, ausser etlichen kleinen Scharmützeln, nichts haupsächliches vorfiel. Beyde hungerten um die Wette, und bey den Kayserlichen war die Noth dergestalt groß, daß ein Stück Brod einer Hand groß mit einem Ducaten, und eine Hand voll Saltz gleichfalls so hoch bezahlet wurde. Ob nun wohl der Heßische General Melander, dem die dasige Gegend wohl bekannt war, rieth, daß man auf sie loßgehen solte, war doch Banner darwider. Inzwischen, da Piccolomini weder das ausgehungerte Land verlassen, noch auch eine Schlacht wagen wolte, schlugen die Kayserlichen von ohngefehr einander selbsten todt. Denn als Piccolomini eine Parthie Reuter des Nachts commandiret hatte, um auf der Alliirten Stücke einen Versuch zu thun, ob sie solche wegnehmen könten, und eine Anzahl Croaten zur Hülffe nachschickte, die Reuter aber, welche von den Schweden zurück getrieben worden, in dem Rückweg auf dieselben traffen, hielten sie einander bey Dunckelheit der Nacht vor Feinde, und schlugen aufeinander loß. Weil nun beyde Partheyen sich nach ihren Lager hinzogen, in der Hoffnung von daraus

Hülf-

Hülffe zu bekommen, wurde der Tumult durch die an den Ufer ausgestellte Wachen, welche ebenfalls bey der Nacht nichts unterscheiden konten, noch vermehret, indem sie gleichfalls Feuer gaben, welche Kurtzweile denen Kayserlichen bey 300. Mann kostete. Nachdem nun beyde Armeen lange genug gegen einander gestanden hatten, und die Alliirten wohl sahen, daß sie den Kayserlichen General nicht zur Schlacht bringen würden, brachen sie auf, giengen weiter in Francken, und von dar ins Heßische und Lüneburgische, wohin ihnen die Kayserlichen immer folgten; iedoch erfolgte dieses Jahr auf keiner Seite etwas wichtiges, indem theils die Heßischen und Lüneburgischen häufig durchgiengen, die Herzoge hingegen kein Volck mehr bey Annäherung der Kayserlichen hergeben wolten, theils auch unter denen Generals selbst Uneinigkeit entstund, indem Banner Melandern feind war, und es auch endlich bey der Land-Gräfin dahin brachte, daß er abgedancket wurde, gleichwie auch die andern nicht zugeben wolten, daß Banner das Ober-Commando alleine führen solte. Dieser setzte sich endlich im Lüneburgischen, und befreyete hiedurch das Land von einer zu besorgenden Uberfallung der Kayserlichen, welche hingegen Hoexter und etliche andere Oerter wegnahmen, woselbst sie aber wieder grosse Hungers-Noth auszustehen hatten, dergestalt, daß sie selbst gestunden, sie hätten, so lange sie daselbst gestanden, bey 2000. Mann verlohren; und weil ihnen der Weg über die Weser in das Bremische verleget war, sie folglich in das ausgezehrte Land wieder zurück muste, war ihne der Marsch so beschwerlich, daß sie einen Tag nicht mehr als eine Meile marschiren konten, und hernach 2. Tage ruhen musten, wobey sie noch unterweges viele verlohren. Die Schweden hingegen hatten in dem Lüneburgischen endlich Proviant genug, waren aber unangenehme Gäste. Endlich brach Banner mit seiner völligen Armee auf, in der Absicht den Krieg durch Francken und die Ober-Pfaltz, wo möglich in Kayserliche Lande wieder zu spielen, und die zu Regensburg versammlete Stände auseinander zu jagen. *v. THEATR. EVR. p. 387. sequ. p. 407. Hist. du Marech. de GVEBRIANT. L. 4. c. 2.*

§. 74.

In diesem Feld-Zug verlohr der Schwedische Feld-Marschall Banner in dem Lager bey Saalfeld seine Gemalin, Elisabeth Juliana, eine gebohrne Gräfin von Erpach, und hinterlassene Wittbe Graf Georg Ludwigs von Löwenstein, durch ein hitziges Fieber, in welchem ein Frantzösischer Medicus wider den Willen der Teutschen zum Aderlassen gera-

Banners Gemahlin stirbt, und er vermählt sich wieder.

gerathen hatte, durch welchen Todes-Fall Banner in die äuserste Betrübniß gesetzet wurde, indem er sie ungemein geliebet, sie auch solches in der That wegen ihrer ausnehmenden Gemüths-Gaben verdienet hatte, indem sie ihn nicht allein beständig gefolget war, sondern auch in seinem Zorn, wozu er sonderlich sehr geneigt war, wohl zu lencken wuste, überhaupt auch bey Hohen und Niedern der Armee in grosser Hochachtung stand. Selbst Banner hatte daher gegen den Frantzösischen Minister Bauregard gesaget, daß er mit seiner Frau seinen Verstand verlohren habe. Jedoch wurde es ihm hernach nicht zum Besten ausgeleget, daß, da er kaum die Thränen von den Augen abgewischet, er sich so fort bey Gelegenheit, als er seine verstorbene Gemahlin nach Erfurt bringen ließ, in eine Prinzeßin aus dem Marggräflich Baadenschen Hause, welche er von ohngefehr zu sehen bekam, so sterblich verliebte, daß er auch kaum die ersten drey Trauer-Monate völlig ausdauren konte, bis er mit Anfang des Septembris sich mit derselben vermählte. Wenigstens giebt *BOUGEANT Lib. VI. §. 26.* seiner hefftigen Liebe gegen diese Prinzeßin Schuld, daß, da er die Hinter-Trouppen des Piccolomini hätte schlagen können, er diese schöne Gelegenheit habe aus den Händen gehen lassen; gleich wie auch aus eben diesem Versehen Hoexter von den Kayserlichen eingenommen worden wäre. *conf. THEATR. EVR. p. 383. sequ.*

§. 75.

Was in Schlesien vorgefallen.

In Schlesien war der Zustand der Schweden unter Stallhantschen noch ziemlich, indem es ihnen weder an haltbaren Orten, noch an guten Soldaten fehlte, sie schlugen auch die Kayserlichen, welche auf Hirschberg einen Versuch thun wolten, zu verschiedenen malen, wodurch die Sächsischen und Brandenburgischen, welche gleichfalls wider sie im Anmarsch waren, schüchtern gemachet wurden, daß sie zurücke giengen. Und als die Kayserlichen vom neuen unter dem General Golzen vor Hirschberg rückten, mit der ausdrücklichen Ordre, nicht eher von dannen zu weichen, bis sie den rebellischen Ort einbekommen hätten, kamen die Schweden abermals zum Entsatz heran, und nöthigten sie, sich in das Gebüsche zurücke zu ziehen. Weiln aber die Kayserlichen denen Evangelischen den Tod geschworen hatten, packten sie, währenden daß die Schweden mit den Kayserlichen zu thun hatten, ihre beste Sachen zusammen, und begaben sich aus der Stadt, daß also die Kayserlichen nachhero in die leeren Nester kamen, indem nicht mehr als 8. Catholische zurück geblieben waren. Worauf endlich Stallhantsch in

die

die Lausitz und Marck Brandenburg in die Winter-Quartiere gieng. *conf. THEATR. EVR. p. 254. sequ. PVFFEND. L. XII. §. 29. sequ.*

§. 76.

In Pommern setzte es hingegen dieses Jahr mehrere Veränderung. Denn da der Chur-Fürst von Brandenburg, Georg Wilhelm, zu Königsberg mit Tod abgieng, berieff der neue Chur-Fürst, Friedrich Wilhelm, nicht alleine diejenigen Räthe, welche der Graf von Schwartzenberg als Stadthalter, und der dem Kayserlichen Interesse allemal sehr ergeben war, vom Hof geschafft hatte, wiederum zurücke, und schaffte dargegen viel verdächtige ab; sondern es wurde auch bald bey Salvio angefraget, ob nicht zwischen Schweden und Brandenburg ein Vergleich könte getroffen werden, weil man besorgte, es möchte Schwartzenberg wohl gar Spandau und Cüstrin in Kayserliche Hände liefern. Es hörten auch so fort alle Krieges-Zurüstungen, welche der vorige Chur-Fürst in Preussen wider die Schweden angestellet hatte, auf, und Friedrich Wilhelm gab verschiedene Merckmahle einer aufrichtigen Neigung zu einem beständigen Frieden von sich, welcher auch im folgenden Jahr in etwas zu Stande gebracht wurde. Wegen der Regierung in Pommern aber setzte es mehrere Schwierigkeit. Denn die Schweden wolten sich nun derselben öffentlich annehmen, wie denn auch eine neue Regierungs-Forme aus Schweden geschicket wurde, nach welcher künfftig alles in allen Gerichten im Namen der Königin von Schweden abgehandelt werden solte. Worwider sich aber der Chur-Fürst und die Land-Stände sehr setzten, bis endlich das Mittel getroffen wurde, daß die Befehle im Namen des Herzogthums Pommern unter dem Schutz der Königin von Schweden ausgefertiget werden solten. *v. PVFFEND. de reb. Frid. Wilh. Lib. I. §. 3. ID. in reb. Suec. L. XII. §. 37. 38. THEATR. EVR. p. 174.*

Tod der Churf. von Brandenburg und Veränderung in Pommern.

§. 77.

Nächst dem machten die Unterhandlungen zwischen Franckreich und Schwedē dieses Jahr ein grosses aus. Deñ weil das errichtete Bündniß nur noch ein Jahr dauren solte, hatten beyde Theile zwar gleiches Interesse solches ferner fortzusetzen, alleine es wolte doch keines dem andern gerne etwas nachgeben, und das gantze Werck wurde mit vieler Behutsamkeit abgehandelt. Franckreich wolte nicht gerne mit Schweden einen neuen Tractat errichten, um ihm nicht zu neuen Forderungen Gelegenheit zu geben, sondern wolte daher nur den zu Hamburg errichteten Tractat erneuern, daß er bis zu den allgemeinen Frieden fortdau-

Zustand der Handlungen zwischen Franckreich u. Schweden.

ren solte. Es war Franckreich allerdings daran gelegen, daß das Werck bald zu Stande käme, weil alsdenn denen Kayserlichen die Hoffnung auf einmal benommen wurde, unter denen Alliirten eine Trennung zu wege zu bringen; jenes hingegen, seinen Absichten gemäß, in den Stand gesetzet würde, die Friedens-Handlungen nach eignen Gefallen aufzuhalten, ohne dabey in Sorgen zu stehen, daß es von den Schweden verlassen werden möchte. Wie es sich denn auch bald Hoffnung machte, alles nach Wunsch zu erhalten, indem ja der daraus zu erhaltende Vorthel auf beyden Seiten gleich wäre; die Schwedische Regierung hingegen bey vieler Gelegenheit bereits gesehen hatte, wie eiffrig sich der Kayserliche Hof bemühe ein Bündniß, welches ihm so sehr nachtheilig ware, zu trennen; überdiß auch zu besorgen wäre, daß die Vortheile, welche sie in besondern Vergleichen erhalten, vielleicht nicht von allzugrosser Dauer seyn dürfften. Da aber der Wienersche Hof ihnen immer etwas neues anbot, und mit seinen Vorträgen gleichfalls geneigt Gehör fand, wurde dem Frantzösischen Gesandten seine Arbeit ziemlich sauer gemachet. Zwar hätte er mit dem gantzen Werck endlich bald zu Stande kommen können, wenn er in Vermehrung der Schwedischen Hülffs-Gelder gewilliget hätte. Alleine Franckreich hatte so wohl bey den bisherigen innerlichen Unruhen, als diesen öffentlichen Krieg bereits empfunden, daß seine Geld-Kasten auch erschöpflich wären. Das vornehmste war freylich hiebey, daß der Frantzösische Gesandte sich gantz gelassen stellen muste, als ob seinem König endlich nicht mehr als denen Schweden selbst an Verlängerung des Bündnisses gelegen wäre; welches aber in der That viel Geschicklichkeit erforderte, weil der König gleichwohl ausdrücklich verlangte, es möchte der Gesandte denen Schweden den Antrag zu dessen Verlängerung thun. Denn indem er solches thate, gab er denen Schweden schon zu erkennen, daß er solches hertzlich wünschte, und folglich setzte er in die Gefahr, daß er nicht so viel erhalten würde, als wenn er dergleichen Antrag nicht würde gethan haben. Salvius war auch viel zu klug, daß er nicht die innere Beschaffenheit Franckreichs hätte einsehen, und davon einigen Vortheil zu ziehen sich Hoffnung machen sollen. Daher er auch auf den ersten Vortrag, den ihm der Frantzösische Gesandte wegen Verlängerung des Bündnisses that, so fort antwortete: Es wäre ja die Sache so nothwendig nicht, indem ja die Zeit noch nicht verflossen wäre, hingegen sich vieles unterdessen noch ändern könte.

§. 78.

§. 78.

Unterdessen, da er bereits aus Schweden Ordre erhalten hatte, gab er dem Frantzösischen Gesandten seine Meinung von weiten zu verstehen, um eine deutlichere Antwort von ihm heraus zu locken. Er stellte ihm daher die grossen Beschwerlichkeiten vor, die Bañer auszustehen hätte, um den Krieg in Böhmen auszuhaltē: er beschwerte sich, daß die Frantzosen sich nicht bemühet hätten, den Piccolomini in den Niederlanden aufzuhalten, noch die Oesterreichischen Erb-Lande anzugreiffen, wie sie doch versprochen. Die Weimarsche Armee hätten sie verderbet und anderwerts hingeführet, als es die gemeine Sache erlaubet, und was diese Armee erobert, das hätte sich Franckreich gantz alleine angemasset, gleich als ob den Schweden so wohl als dem Evangelischen Bund nicht gleichen Antheil daran zukäme. Anbey beklagte er sich, daß die versprochenen Hülffs-Gelder niemals zu gesetzter Zeit gezahlet worden wären: die Beschaffenheit des Krieges hätte sich auch gar sehr geändert, indem die meisten Provinzien gantz erschöpffet wären, daß sie der Armee nichts geben könten, folglich wären die Unkosten stärcker, und die Werbung frischer Trouppen kostete gleichfalls mehr Geld: Es wäre daher vor allen Dingen nöthig, diesen Beschwerungen abzuhelffen, und die Articel in dem neuen Bündniß nach der Beschaffenheit gegenwärtiger Zeit einzurichten. Alles dieses konte der Frantzösische Gesandte gantz wohl begreiffen, daher er auch nach seiner geschicklichen Art nichts vergaß, wodurch er Salvio die Hoffnung zu mehrern Subsidien-Geldern benehmen möchte. Denn die Unkosten, welche seinem König auf den Krieg giengen, wären übersteigend, und bey so starcken Anlagen würden die Unterthanen unwillig. Man habe vielmehr in dem Staats-Rath vorgebracht, wie die Hülffs-Gelder, die an Schweden gezahlet würden, verringert werden könten; aufs höchste würde man dieselben fernerhin in der alten Summe bezahlen, übrigens aber keinen neuen Tractat eingehen, sondern nur den alten erneuern. Indessen nun die beyden Gesandten die Sache in der Güte auszumachen bedacht waren, und immer einer den andern in der Gelassenheit zu übertreffen sich bemühete, bezeigte sich hingegen der Baron de Rorte, welchen der Frantzösische Hof nach Hamburg geschicket hatte, um von dar nach Schweden zu gehen, gantz anders: denn dieser sagte Salvio einsmal frey heraus: daß, wenn die Schweden die Sache nur aufziehen wolten, würde man es seinem König nicht vor übel nehmen können, wenn er sich Rath schaffte, ohne die Schweden zu fragen; Franckreich

Beyder Antrag gegen einander.

würde den Krieg auch ohne die Schweden zu führen wissen, zumalen es endlich noch selbst so viel hätte, als ihnen hingegen abgieng; auch auser dem leicht andere Bundes-Genossen finden würde, die die von ihnen ausgeschlagenen Hülffs-Gelder gantz gerne annehmen würden. Worauf Rorte nach Schweden reisete.

§. 79.

Des Schwedischen Gesandtens Begehren.

Die Articul aber, worüber die Schwedische Regierung tractiren wolte, bestunden vornehmlich darinne: Franckreich solte sich verbündlich machen, den Krieg in Schwaben, Bäyern, und die Oesterreichischen Lande zu spielen; Ferner keinen Stillstand weder mit dem Kayser oder dem König in Spanien weder in Teutschland noch Italien oder Flandern machen; Sie solten anbey ihre geheime Absichten, die sie bey einem künfftigen allgemeinen Frieden hätten, ihnen entdecken, auch so wohl der Weimarschen Armee, als der von derselben eingenommenen Orte wegen Satisfaction geben, und die Subsidien um ein ziemliches vermehren. Weil aber noch ein gantzes Jahr übrig war, ehe das bereits errichtete Bündniß zu Ende lieff, hielte Salvius vor gut, daß er die Sache etwas schläfrig tractirte, als wobey er mehr zu erhalten verhoffte, zumalen man indessen auch wohl von dem Kayser noch gute Bedingungen erhalten, und alsdenn von den Frantzosen noch desto bessere auspressen könte, welches alles aber wegfiel, wenn man sich allzu geschwind heraus ließ. Als nun Salvius endlich mit diesen Puncten gegen den Frantzösischen Gesandten hervor ruckte, kamen sie ihm nicht wenig unbillig vor, zumalen die Schweden, ob sie wohl mehr Geld von Franckreich forderten, ihrer Seits doch nicht gedachten, daß sie mehr davor thun wolten. Inzwischen war auch Salvius so behutsam, daß er lange Zeit an sich hielt, eine gesetzte Summe zu fordern, damit er den Frantzösischen Gesandten nicht gar vor den Kopf stossen möchte, sondern beruffte sich auf Rorten, daß der in Schweden die Sache ohnfehlbar ausmachen würde.

§. 80.

Des Frantzösischen Gesandtens Antwort.

D' Avaux stellte sich bey allen diesen gelassen an, und sagte nur, daß er weiter von seinem König keinen Befehl habe, als nur die Verlängerung des Bündnisses bis auf das Ende des Krieges, und zwar auf die alten Articul zu suchen; iedoch wolte er die neuen Anforderungen der Schweden berichten, anbey aber zum Voraus vor sich wohl sagen, was er gedächte: daß nehmlich der König in den begehrten Einfall in die Kayserlichen Erb-Lande wohl leichte willigen würde, zumahlen

wenn

wenn man die Vollziehung dieses Articuls nicht eben mit Gewalt forderte, weil sich ja wohl die Zeiten ändern könten, daß es ohne besondern Schaden beyder Cronen auch nicht einmal angehen würde. Daß der König in Italien mit Spanien einen Stillstand machte, würde denen Schweden wenig schaden oder nutzen, zumalen derselbige Krieg mit dem Teutschen keine Verwandschafft hätte, überdiß auch unbillig wäre, daß die Schweden dergleichen forderten, wenn sie nicht ebener massen an denselben Theil nehmen wolten. Die Friedens-Vorschläge, welche er auf den allgemeinen Friedens-Tractaten thun wolte, würde man ohne weiteres Bedencken zeigen, wenn die Schweden dergleichen thun wolten. Der Vorthel müste auf beyden Seiten gleich seyn, welchen man zu erhalten gedächte. Forderten die Schweden gantz Pommern, so würde Franckreich gantz Lothringen haben wollen; wolten jene mit einem Theil desselben zu frieden seyn, würde man gleichfalls nachgeben. Was die Weimarsche Armee beträfe, würde dieselbe ohnfehlbar nach der Nördlinger Schlacht seyn verlohren gangen, wenn sich nicht Franckreich ihrer angenommen hätte. Nunmehro aber nütze sie beyden Partheyen, gleich wie auch die von derselben eroberten Städte beyden nützen würden, gute Friedens-Articul von dem Kayser zu erhalten. Es wären aber die Schweden nicht berechtiget, einige Schadloßhaltung deßwegen zu fordern, massen ja dem Herzog Bernharden als einem freyen Prinzen, frey gestanden hätte, sich nach seinem Gefallen mit iemanden zu verbinden. Die versprochenen Hülffs-Gelder würde man künfftig richtig zahlen, iedoch dürffte sich Schweden keine Vermehrung derselben versprechen, weil der König nicht im Stande wäre neuen Aufwand anzufangen, ja er, der Gesandte, glaubte gar, daß, wenn er der Schweden Begehren nach Franckreich schriebe, man es daselbst annehmen würde, als ob man das Bündniß gar ausschlagen wolte. Weil nun die Schweden, indem sie in den Gedancken stunden, Franckreich sey bereits so tief in den Krieg verwickelt, daß es nicht wohl von ihnen absetzen könte, etwas hart auf ihrer Meynung blieben, der Graf d' Avaux aber solches merckte, nahm er sich einer gantz verstellten Auffürung an, und gab vor, er habe Befehl bekommen, die Unterhandlungen gar aufzuheben, im Fall die Schweden auf ihren Forderungen beharren würden. Es wäre wider Franckreichs Ehre so hohen Vortrag anzuhören, die Schweden aber würden mit der Zeit Ursache haben zu bereuen, daß sie mit ihren Bundes-Genossen, und denen sie noch dazu so vielen Danck schuldig

wären,

wären, so schlecht umgegangen wären. Ich zweifle nicht daran, antwortete Salvius hierauf, weil ich schrifftliche Nachricht habe, daß der König in Franckreich heimlich mit denen Feinden zu Nürnberg, München, Pampelona und Burges tractiret. Ob nun gleich solches eben noch nicht gewiß war, so bezeigte sich doch d' Avaux dabey gantz gelassen, und sagte weder ja noch nein hiezu, um dadurch Salvium desto zweifelhaffter zu machen, daß man wohl dergleichen anfangen könte, im Fall die Schweden nicht nachgeben wolten.

§. 81.

Streit, ob die allgemeinen Friedens-Handlungen an einem oder 2. Orten vorzunehmen.

Bey so gestalten Sachen hielte also der Graf d' Avaux vor dienlich, auf einige Zeit von den Tractaten gar stille zu schweigen, um die Schweden desto mehr in den Gedancken zu bestärcken, daß man in Franckreich nicht so ängstlich wäre, als sie wohl dächten. Jedoch konte endlich diese List nicht lange Stich halten, weil man in Franckreich selbst die Handlung zu Ende gebracht und erneuert wissen wolte, folglich muste d' Avaux wieder anfangen. Und zwar gab die erste Gelegenheit der Ort, welcher zum allgemeinen Friedens-Handlungen ausgemachet seyn solte. Franckreich gefiel Cölln und Lübeck nicht, theils weil bey so weiter Entfernung leicht so wohl unter denen Bundes-Genossen als unter denen Mitlern eine Eifersucht entstehen könte, wenn etwa einer die Ehre haben wolte, zu erst mit seinen Unterhandlungen zu Stande zu kommen, welches endlich gar zu gefährlichen Spaltungen Anlaß geben könte; theils weil viel Zeit darauf gehen würde, wenn man vermöge des Bündnisses einander alles solte zu wissen thun; wozu noch käme, daß im Fall der Krieg beständig fortgeführet würde, die Partheyen nach Beschaffenheit ihrer Waffen bald etwas nachlassen, bald mehr fordern würden; folglich hätte Franckreich lieber gesehen, wenn man an einem Orte das Werck hätte vornehmen können. Hingegen wolten die Schweden allerdings, daß man an zwey verschiedenen Orten zusammen kommen solte, vornehmlich aus der Ursache, weil sie denen Frantzösischen und verschiedenen andern Gesandten nicht nachgehen wolten, die doch wohl den Vorgang zu suchen sich berechtiget zu seyn glaubten. Zwar hätte man wohl ein Mittel ausfündig machen können, wodurch diesen Unordnungen vorgebeuget worden wäre, wenn die Gevollmächtigten Ministres, ob sie gleich in einer Stadt beysammen gewesen, dennoch nicht anders, als nur durch die Mittels-Personen das ihrige gegen einander abgehandelt, und diese so wohl den Vortrag des einen, als die Antwort des an-

dern

dern einander hinterbracht hätten. Auf solche Weise wäre auch wohl eine grössere Einigkeit unter denen Mittels-Personen gewesen, und die Sachen hätten können bald ausgemachet werden. Alleine es war so gleich schwer, den Ort zu benennen, wo man so gemeinschafftlich handeln wolte. Die Schweden wolten nicht nach Cölln, weil der Ort von Schweden allzuweit abgelegen: denen Frantzosen hingegen wolte weder Hamburg noch Lübeck gefallen, weil auser dem, daß beyde Orte gleichfalls Franckreich ungelegen, die Catholischen an beyden keinen öffentlichen Gottesdienst hatten, folglich zu besorgen war, es möchte dem Päbstlichen Nuntio, als Mitler, von dem Volck allerhand Verdruß angethan werden.

§. 82.

Franckreich schläget Münster und Oßnabrüg vor.

Als man nun endlich in Franckreich wohl sahe, daß die Zusammenkunfft an einem Ort fast unmöglich fallen würde, brachte man in Vorschlag, daß man wenigstens zwey andere Orte vor Cölln und Lübeck oder Hamburg wählen möchte, die nicht so weit von einander entfernet wären, theils damit dem andern desto leichter Nachricht von allen, was an einem Orte vorgenommen würde, könte gegeben werden, theils auch, damit die Gegenseitigen nicht so leichte in den Stand wären, unter denen Bundes-Genossen eine Trennung zu wege zu bringen, als wohl eher geschehen könte, ie weiter sie von einander wären. Zu dem Ende brachte der Frantzösische Gesandte vor die Schweden Oßnabrüg, Franckfurt am Mayn oder Cölln; vor die Frantzosen hingegen Münster, Mayntz oder Wesel in Vorschlag; wogegen der Schwedische Gesandte zwar einiger massen vorstellte, daß die andern wohl schwerlich darein willigen würden; weil aber doch der Frantzösische Gesandte dazu Hoffnung hatte, nahm man nach Gelegenheit die Tractaten selbst wieder vor.

§. 83.

Berathschlagung den Krieg in die Oesterreichische Erb-Laande zu bringen.

Salvius bestund noch beständig darauf, es solte der Hamburgische Tractat völlig geändert werden, da hingegen d' Avaux nur eines und das andere nach Beschaffenheit ietziger Zeiten hinein rücken wolte, worüber es noch viel Redens bedurffte. In dem vorigen Hamburgischen Tractat war zwar ausgemachet worden, daß Franckreich in die Oesterreichischen Erb-Lande einen Einfall thun solte, es war aber dieser Punct sehr schlecht beobachtet worden, indem es nur in Flandern, Italien und an den Ufern des Rheins herum etwas gethan, hingegen die Last des Teutschen Krieges denen Schweden alleine auf dem Hals

gelassen hatte. Es hatte auch Franckreich hierunter noch ein listiges besonderes Absehen, daß es seine Armeen nicht weit gehen lassen wolte, indem man dadurch die Land-Gräfin von Hessen so wohl als die Herzoge von Lüneburg desto genauer an sich zu ziehen gedachte, in welchem Fall die Schweden gelindere Saiten hätten aufziehen müssen, als deren neue Alliantz alsdenn so gar nöthig nicht gewesen wäre. Als nun Salvius solches wohl merckte, verlangte er, daß dieser Articul deutlicher ausgedrücket und gesetzet würde: Es verspreche der König den Krieg mit einer wohlbestellten Armee in des Kaysers Erb-Lande zu bringen; welches aber dem Frantzösischen Gesandten allzugenau eingeschräncket schiene, und daher nur setzen wolte, der König verspreche den Feinden eine starcke Diversion zu machen: und weil Salvius hiermit noch nicht zufrieden war, weil es zu weitläufftig gesetzet war, so willigte d' Avaux endlich hinzuzusetzen: in Teutschland. Welches er ohnedem leichte thun konte, da doch unter dem Wort Teutschland auch der Brißgau, Elsaß und andere Provintzien, die zum Reich gehörten, könten verstanden werden, wie er denn auch deßwegen nicht Oesterreich, sondern nur Oesterreichische Provintzien setzte. Endlich erhob sich ein neuer Streit, als d' Avaux die Clausul dabey setzen wolte: *Quantum fieri poterit*, so viel nemlich der König nach seinem Vermögen und Beschaffenheit des Krieges thun könte. Er sagte auch deßwegen zu Salvium: In der Haupt-Sache sind wir einig; Sie verlangen, daß der König den Krieg wider den Kayser mit Nachdruck führe; er verspricht es. Ist der König würcklich in dem Stand, es zu thun, wird ihm kein Vorwand zu statten kommen. Läßt es ihm aber der Zustand seiner Sachen nicht zu, so ist er von selbst zu nichts gehalten. Folglich streiten wir über nichts als einige Worte. Dieses hieß wohl mehr klug, als bündig geurtheilet; und Salvius hatte allerdings Ursache zu besorgen, es möchte Franckreich leichte diese Worte nach Gefallen mißbrauchen, und alsdenn die Krieges-Last denen Schweden alleine lassen. Nichts desto weniger blieb der Frantzösische Gesandte hierinne auf seiner Meynung, und Salvius fand endlich vor dienlich den Articul zu lassen, wie er ehemals in dem Hamburgischen Tractaten gesetzet gewesen. Ferner blieb auch d' Avaux dabey, daß er nicht in das Instrument wolte einrucken lassen, daß der König ohne der Schweden Einwilligung keinen Stillstand in Italien oder Flandern solte machen können.

§. 84.

§. 84.

Was wegen der Subsidien ausgemachet worden.

Der Articul von fernern Hülffs-Geldern war eigentlich der kützlichste Punct bey dem gantzen Werck. Franckreich beklagte sich dabey, daß die Schweden, so offt das Bündniß erneuert würde, ihre Freundschafft theurer verkauffen wolten. Inzwischen hatte doch der König, weil dieses die letzte Erneuerung seyn solte, welche bis auf den erfolgenden allgemeinen Frieden dauren würde, dem Gesandten erlaubet, denen Schweden statt der 1. Million bis auf 1200000. Livres oder 400000. rth. jährlich zu willigen; womit aber die Schweden noch nicht zu frieden waren, sondern 500000. rth. verlangten, und zum Behuf ihrer Forderung das Exempel des Herzogs Bernhards und der Holländer anführten. Wogegen d' Avaux einwendete, daß die Weimarsche Armee lediglich in Frantzösischen Sold stünde, die Schweden hingegen in ihren eignen Namen und mit ihren Fahnen Krieg führten. Inzwischen verschwieg er lange Zeit die von seinem Hof erhaltene Order, und gedachte Salvium noch auf andere Gedancken zu bringen. Ja er gab gar vor, daß de Rorte ihm aus Schweden geschrieben, wie die Regierung daselbst als den Haupt-Articul des Vergleichs ansehe, daß der Krieg mit Ernst in des Kayfers Lande möchte gespielet werden. Was aber die Gelder beträfe, wüste er schon, daß Salvius Befehl hätte, endlich mit der 1. Million, die Franckreich antrüge, zu frieden zu seyn; wovon aber Salvius nichts hören wolte, sondern dargegen vorstellte: Die Kayserliche Armee wäre jetzo stärcker als die Schwedische, und wenn diese nicht bald verstärcket würde, müste sie sich an die See zur Sicherheit begeben, in welchem Fall als denn die Kayserlichen sie mit geringer Anzahl aufhalten und dargegen mit der völligen Macht in Franckreich einfallen könten. Folglich solte Franckreich um seines eignen Nutzens willen mehr willigen. Wenn man den Krieg nicht in die Oesterreichischen Erb-Lande brächte, würde der Kayser keinen billigen Frieden eingehen, denen Schweden aber wäre unmöglich, dergleichen Armee aufzubringen, die solches ins Werck richten könte. Der König Gustav hätte bey seiner Zeit in den reichen Provinzien Teutschlands Geld genug und Volck gehabt, welches aber jetzo gantz anders wäre. Wenn sie ohne anderer Hülffs-Gelder Krieg führen solten, so müste ihnen auch ohnstreitig frey stehen, nach Gefallen Friede zu machen. Ob nun wohl d' Avaux endlich hoch und theuer versicherte, daß er über 400000. rth. nicht verwilligen dürffte, stunde es doch Salvio noch nicht an, und weil er doch gleichwohl auch nicht das Ansehen haben wolte, als ob er und seine Nation auf

das Geld so gar sehr erpicht wären, schwieg man von diesem Articul einige Zeit gar stille.

§. 85.

Schwierigkeit bey denen übrigen Puncten.

Eben so unmöglich schien es auch in denen übrigen Articuln überein zukommen, was die Erneuerung des Bündnisses betraf, welches die Schweden nur auf 3. Jahr, Franckreich aber bis zu einen allgemeinen Frieden wolte erneuret haben. Die Schweden hofften hiebey nach Verfliessung der drey Jahre vielleicht noch bessere Articul von den Frantzosen zu erhalten, und die Frantzosen besorgten, daß es ihnen hernach so ergehen würde. Es wuste daher Salvius dem Frantzösischen Gesandten, als er vorgab, von de Rorten Nachricht erhalten zu haben, daß die Regierung sich erkläret hätte, das Bündniß bis zu Ende des Krieges fortzusetzen, sehr listig zu antworten: Es wäre solches so zu verstehen, daß die Crone Schweden zwar bey dem Bündniß mit Franckreich bis zu Ende des Krieges bleiben wolte, nicht aber beständig auf einerley Bedingung. Dargegen sich d' Avaux ausdrücklich erklärte, daß, wenn die Königin das Bündniß nicht auf mehrere Jahre verlängern wolte, der König solches lieber jetzo, als nach drey Jahren aufheben wolte; wobey aber die Schweden allerdings zu bedencken hatten, daß, wenn sie das Bündniß nach Frantzösischen Gefallen verlängern wolten, sie auch nicht eher aus dem Krieg kommen könten, bis es jenen gefiele. So konte man auch wegen der Orte zu denen allgemeinen Tractaten nicht einig werden. Denn Salvius blieb dabey, daß die vorgeschlagenen Oßnabrüg und Münster von Schweden zu weit ab, und vieler Herren Land dazwischen gelegen wäre, wovon hingegen d' Avaux gleichfalls nicht abzugehen Ursache zu haben vorgab.

§. 86.

Der Frantzösische Gesandte braucht verschiedene Künste wegen Horns und Werths Loßlassung.

Weil nun d' Avaux auf keine Art und Weise mit Salvio zu Stande kommen konte, brauchte er andere Künste zu den Zweck zu gelangen, welche, ob sie gleich zu dem Haupt-Werck so viel nicht thuen, doch wenigstens von seiner Geschicklichkeit zeugen. Wir haben oben bereits erzehlet, daß der Schwedische Feld-Marschall, Gustav Horn, in der Schlacht bey Nördlingen gefangen worden, und Jean de Werth hatte in der Schlacht bey Rheinfelden von dem Herzog Bernhard dergleichen Schicksaal erlebet. Jener war nunmehro ein Gefangener des Chur-Fürsten von Bayern, und dieser war von dem Herzog dem König von Franckreich überlassen worden. Folglich war nichts billigeres, als daß diese beyde vornehme Gefangene gegen einander ausgewechselt wür-

würden; die Cron Schweden und vornehmlich der Cantzler Oxenstiern, als sein Schwieger-Vater, hatten auch solches schon lange Zeit her verlanget. Nun war hiebey auf Seiten Franckreichs vom Anfang das Bedencken dabey, daß Horn bey der Armee nicht leicht könte wieder gebrauchet werden, wäre aber solches ja geschehen, hätte so wohl bey der Armee als auch bey Hofe Uneinigkeit entstehen können, weil er in grosen Ansehen stund, und von wegen seines Schwieger-Vaters, der doch denen Frantzosen eben nicht allzugeneigt war, grosen Anhang hatte. Auf der andern Seite war auch noch zu bedencken, daß es dem Herzog Bernhard welcher damals noch lebte, sehr unangenehm würde gewesen seyn, wenn er seinen Gefangenen so bald die Waffen vom neuen wider ihn führen sehe; zumalen die Schweden auch Order ertheilet hatten, sich zu bemühen, daß Werth nicht verbunden würde, zu versprechen, daß er nicht mehr wider Franckreich fechten dürffte, damit nicht Horn dergleichen gegen den Kayser zu thun nöthig hätte. Aus diesen Ursachen war die Auswechslung dieser beyden vornehmen Gefangenen bisher aufgehalten worden; worein aber vorjetzo d' Avaux im Namen seines Königs willigte, iedoch mit angehengter Erinnerung, es möchte Salvius auf seiner Seite auch höfflicher seyn, und nachgeben. In der That erhielt er auch hiedurch eines und das andere.

§. 87.

Weiln auser dem der Frantzösische Gesandte gar zu wohl wuste, daß Banner und seine Armee vornehmlich am Gelde Mangel litten, suchte er auch dieses sich zu Nutze zu machen; und ungeachtet Franckreich an Schweden vor den bereits verflossenen andern Termin 500000. Pfund schuldig war, der Schwedische Gesandte Grotius auch geschrieben: das Geld wäre bereits an die Wechsler in Paris übermachet, und folglich Salvius deren Bezahlung forderte; so erklärte sich doch d' Avaux, daß er nicht eher etwas zahlen würde, bis Schweden verspreche das Bündniß nach des Königs Willen zu verneuern, welches Verfahren *ROVGEANT* selbst nicht anders als höchst unbillig erkennen kan. Denn dieses Geld war bereits gefällig gewesen, und daß man von Seiten Franckreichs gerne alle Mittel anwenden wolte, die Schweden zu Eingehung des Bündnißes zu bringen. Es stellte sich auch d' Avaux äuserlich überhaupt, als wenn seinem König an der Verlängerung des Bündnißes so gar viel eben nicht gelegen wäre; wie er denn sagte: wenn es die Schweden auf diese Articul nicht thun wolten, könten sie es unterlassen, und wenn sie sich länger weigerten, würde man

Wegen Zurückbehaltung der vorigen Subsidien-Gelder.

es stillschweigend annehmen, als ob sie es abschlügen; wie er denn auch daher Salvium wenig besuchte. Dieser blieb hingegen auf seiner Meynung beständig, und ob er schon auf seinen und Banners Namen 100000. rthl. zu Hamburg aufnehmen muste, überlegte er doch auch dabey, es wäre nicht glaublich, daß die Frantzosen dasjenige, was sie bisher mit vielen Millionen gesuchet, lieber gar verliehren, als denen Schweden noch mit einigen Subsidien-Geldern willfahren würden.

§. 88.

Beyde Gesandte suchen einander zu hintergehen.

Damit aber endlich d'Avaux nichts vorbey lassen möchte, wodurch er die Schweden argwöhnisch und unruhig machen könte, so gab er endlich vor: Wenn die Schweden die angebotene Gelder nicht annehmen wolten, solten sie die Herzoge von Lüneburg geniessen. Ja er ließ sich endlich gar mit den Droh-Worten heraus, daß wenn die Schweden wegen der Weimarschen Armee sich länger bemühen, und sie vielleicht an sich ziehen wolten, Franckreich dargegen Geld genug noch hätte, die gantze Bannersche Armee an sich zu bringen. Daher er auch die Schwedischen Officiers von der Weimarschen Armee, die nach Hamburg kamen, reichlich beschenckte, und hernach gespickt wieder zur Armee von sich ließ; wodurch er nicht alleine viel Panegyristen machte, die bey den andern anfiengen die Frantzösischen Dienste zu preisen, sondern in der That denen übrigen Schwedischen Trouppen, welche beständigen Mangel litten, das Maul ziemlich wässerich machte. Weßwegen auch Banner erinnert wurde, auf die seinigen Acht zu geben. Weil nun Salvius durch ein solches Bezeigen verdrießlich werden muste, gedachte er den andern auch wieder eines zu versetzen, indem er mit dem Commandanten zu Hamburg Cniephausen ablegte, er solte ihm gleichsam im Vertrauen eröffnen, daß die Kayserlichen denen Schweden sehr vortheilhaffte Puncte angetragen hätten, und daß er selbst nebst andern gebrauchet würde, die Schweden von dem Frantzösischen Bündniß abzuziehen. Im Fall nun diese Tractaten weiter gehen würden, dürffte Banner wohl mit seiner Armee ohnvermuthet sich von der Weimarschen nach Schlesien zu Stallhantschen begeben, und als denn nach getroffenen Vergleich mit dem Kayserlichen General Piccolomini nach Franckreich gehen. Anfangs wurde d'Avaux durch diese neue Zeitung in einige Unruhe gesetzet: Doch endlich kam er durch seine Klugheit auch hinter das Geheimniß, daher er dem Salvio frey stellte, wenn er wolte, möchte er nur mit Oesterreich schliessen, denn er könne ihn nochmals versichern, daß er wegen des Bündnisses keinen andern

Befehl

Befehl hätte. Ubrigens war der König selbst über das langwierige Handeln verdrießlich, und schrieb deßwegen an die Königin, sie möchte sich endlich erklären, damit er wüste, ob man schliessen oder das Bündniß aufheben wolle. Eben dergleichen Erklährung that man auch Grotio zu Paris. Doch wurden die Schweden auch nicht wenig verdrießlich gemachet, als d' Avaux sich verlauten lassen, die Holländer wären Dependenten von Franckreich, weil sie Hülffs-Gelder bekommen. Daher auch die Regierung an Salvium schrieb, er solte dem Frantzösischen Gesandten freymüthig vermelden, daß, wenn die Königin Schande von Franckreich haben solte, es besser wäre alle Freundschafft und Bündniß aufzuheben.

§. 89.

Schluß der Schwedischen Regierung.

Indessen nun, da sich der Comte d' Avaux mit solchem Eifer zu Hamburg bemühete, feyerte der Baron von Rorte gleichfalls nicht die Regierung in Stockholm zu einem endlichen Entschluß zu bringen. Er erhielt auch, nachdem man in Schweden die Sache reiflich überleget, (wovon man bey dem *PVFFENDORF* die völligen Berathschlagungen findet,) endlich die Antwort: daß man dem König die Wahl überliese, ob er das Bündniß nach den bisherigen Articeln auf drey Jahr verlängern, oder wenn er dessen Erneuerung bis auf einen allgemeinen Frieden verlangte, die bishero gezahlte Million jährlich noch mit 100000. rthl. vermehren wolte? Auser dem bäten sie nochmals, der König möchte dem Johann von Werth die Freyheit geben, damit er gegen den Feld-Marschall Horn ausgetauschet werden könte. In die Veränderung der Orten zu den Tractaten könten sie nicht willigen, weil sie zu weit entlegen. Auf solche Weise schien es also, als ob beyde Partheyen noch zusammen kommen wolten; Alleine weil d' Avaux nochmals Befehl bekam, nicht mehr als 200000. Livres anzubieten, im Fall die Schweden bis auf den Frieden schliessen wolten, die Veränderung der Oerter auch einen Haupt-Punct ausmachten, wovon der König nicht abgehen wolte; so blieb die Sache zur Zeit in diesem Jahr noch unausgemacht, und d' Avaux machte indessen Hoffnung, daß vielleicht der Zusatz der Subsidien zu erhalten seyn würde, im Fall sie nur in die Verlegung der letzten Orte willigen wolten. Weswegen Salvius nach Stockholm schrieb, die fernern Unterhandlungen aber bis auf das folgende Jahr ausgesetzt blieben. *conf. PVFFEND. L. XII. §. 53--65. BOVGEANT, L. VI. §. 1. jusqu'a 18.*

§. 90.

§. 90.

Die Herzoge von Lauenburg bemühen sich nochmals um besondern Frieden.

Gleiche vergebliche Bemühungen hatten auch noch die Hertzoge von Lauenburg sich gemachet, die Schweden zu einen geheimen Vergleich mit dem Kayser zu bewegen. Sie stellten mit vielem Eiffer vor: Der Kayser habe vor ietzo grosse Kräffte, und die Schwedischen Bundes-Genossen wenig Beständigkeit. Der Kayser habe mit Spanien ein Bündniß gemacht, und bringe grosse Völcker zusammen; und die grossen Zurüstungen in Preussen und Polen, welche dem Namen nach auf den Türcken angesehen wären, würden dem Kayser zu Dienste stehen. Der Groß-Sultan habe ihn aller fernern Freundschafft versichert. Die Frantzosen bemüheten sich selbst durch Bayern, bey denselben einen besondern Frieden zu erhalten, und hätten alles wieder zu geben versprochen, wenn man nur allen Ansprüchen auf Mez, Tull und Verdun absagen wolte: Die Kayserlichen Bedienten wären auch geneigt, lieber mit ihren Glaubens-Genossen, und die zumal ein Bündniß wider alle Feinde zugleich anböten, als mit den Schweden zu schliessen; da also der Kayser nicht mit Gewalt zum Frieden zu bringen wäre, sey es am besten, daß man zuvor käme, als daß man sich vorkommen liesse. Es möchte daher die Königin einen Auffatz nach Belieben verfertigen lassen, und ihnen übergeben, sie hofften solches von dem Kayser unterschrieben wieder zurück zu bringen. Jedoch riethen sie zugleich, daß die Schweden zu ihrer Befriedigung nicht mehr als die Insul Rügen und Vor-Pommern fordern möchten. Die Amnestie könte allgemein seyn, iedoch daß alles in den Stand von 1630. oder aufs höchste auf die Zeit des Lübeckischen Friedens gesetzet würde. Dieser Antrag schien allerdings wichtig zu seyn, zumal Salvius von der Frantzosen heimlichen Unterhandlungen Nachricht hatte; er entschuldigte sich aber dennoch, daß er zu Auffetzung der Friedens-Articel keine Vollmacht habe, und daß das Jahr 1629. allzu neu wäre, indem in diesem Jahr Chur-Pfaltz und die Hertzoge von Mecklenburg ihrer Lande bereits entsetzet, auch das Restitutions-Edict heraus gegeben wäre, welches doch alles geändert werden müste. Der Kayser könne auch die Schweden alleine nicht befriedigen, sondern es werde dazu der Chur-Fürsten und vornemlich Brandenburgs Einwilligung erfordert. Ob nun zwar übrigens in Schweden beliebet worden, daß alles mit Franckreich gemeinschafftlich abgehandelt werden solte, so möchte er doch die Sache bey dem Kayser beschleunigen. Es wurde aber auf der Herzoge Bemühung von den

Schwe-

Schweden wenig mehr gebauet, weil sie wohl wusten, daß sie bey dem Kayser wenig würcken würden; vielmehr hielten sie nunmehro die heimlichen Tractaten vor verdächtig, weil man dadurch nur hinter ihre Geheimnisse zu kommen, und am Ende die Schuld des verzögerten Friedens auf sie zu schieben Gelegenheit suchte. Wobey auch noch zu bedencken war, daß wenn man bey Annehmung heimlicher Tractaten sich von den Frantzosen treñete, hernach aber des Kayſers Vorschläge nicht annehmē wolte, man auf solche Weise um Frieden u. Bundes-Genossen komen, u. von der Welt nur ausgelachet werdē würde. *PVFFNED.* §. 68.

§. 91.

Von den öffentlichen Friedens-Gedancken.

Selbst die Schwedische Regierung verwarff nochmals alle heimliche Unterhandlungen, als wodurch man sich bey denen Frantzosen, deren Freundschafft man doch zur Zeit sehr benöthiget wäre, verhaßt machen würde, zumalen sie leichte hinter alles kämen, solche heimliche Tractaten auch ohnmöglich so geheim könten zu Stande gebracht werden, weiln sie ja der Kayser denen Chur-Fürsten vorbringen müste, endlich auch nicht zu hoffen wäre, daß man auf solche Weise einen sichern und festen Frieden erhalten würde. Daher wurde auch Salvio Befehl ertheilet nichts weiter an die Herzoge von Lüneburg oder deren Rath, Mithoben, zu schreiben. Auſſer dem aber war es auch noch zu untersuchen, ob denn der Kayser den Frieden im Ernst verlange? Denn obgleich Ferdinandus vor sich ein friedliebender Herr war, so war er doch noch nicht so weit gebracht, daß er nöthig gehabt hätte, solchen von den Schweden zu bitten, und dem Spanischen Interesse, welches an dessen Hofe viel galt, war es vielmehr zuträglich, daß der Krieg noch fort gesetzet würde. Am aller friedbegierigsten stellte sich Franckreich vor ietzo an; und gleichwie der König im vorigen Jahre den Mazarin und Grafen d' Avaux ernennet hatte, daß sie nach Cölln gehen sollten; so thate man dieses Jahr noch ein mehrers. Man ließ zu Paris bereits an der Equipage der Gesandten arbeiten, man miethete Häuser vor sie zu Cölln, und brachte überall aus, daß sie ohnverzüglich hinkommen würden. Und was die Sache noch glaublicher machte, so erhielt d' Avaux Befehl, daß er die Kayserlichen Geleits-Brieffe annehmen solte, ohne weiter über die Worte: noch nicht ausgesöhnte, einigen Streit zu erregen, indem man ja durch eine eingewendete Protestation die Rechte der Stände genugsam versichern könte. Doch es hatte auch zu gleicher Zeit der Kayser bereits die Formul in den Geleits-Briefen geändert, weßwegen der Gesandte mit seiner Order noch zurücke hielt. Es hatte also bey nahe das Ansehen, als ob der

Friede endlich zu seiner Reiffe gelangen wolte, ob es wohl, wenn man alles genauer erweget, vielmehr schien, als ob weder Franckreich noch der Kayserliche Hof einen rechten Ernst hiebey gehabt hätten. Denn in Franckreich war es den Absichten des Cardinals Richelieu nicht gemäß, daß vor ietzo Friede und das Königreich ruhig werden solte, da der König seiner überdrüßig war, und ihn gerne von Halß geschafft hätte, denn in dem Fall des erfolgenden Friedens wäre er desto leichter zu entbehren, und folglich desto eher in des Königs Ungnade gewesen. Man machte auch ietzo die grösten Kriegs-Anstalten in Franckreich. Folglich suchte man durch diese angemaßte Friedens-Begierde die Schweden nur desto mehr zu Schliessung des neuen Bündnisses anzulocken, wenn man ihnen so fort zu erkennen gebe, daß man den Krieg nicht in die Ewigkeit naus spielen wolte, wie sie sich wohl einbildeten; und daß sie folglich bey Erneuerung desselbē keine Gefahr zu besorgen hätten, weil man in der That so sorgfältig an den Frieden gedächte. Und endlich wolte man hiedurch auch denen andern Entschliessungen der zu Regensburg versamleten Stände, die sie etwa zum Vortheil des Ertz-Hauses Oesterreichs fassen könten, einiger Massen vorbeugen. *BOVGEANT.* §. 20.

§. 92.

Der Kayserl. Minister Lützau machet sich vergebens an Salvium.

Ausser dem wurde dieses Jahr wegen des allgemeinen Friedens zu Hamburg nichts vorgenommen, weil der König von Dännemarck der Mediation fast überdrüßig zu seyn schiene. Hingegen hatte der Kayser Lützauen dahin geschicket, der das alte Liedgen von den geheimen Friedens-Tractaten wieder anstimmte. Denn er gab gegen Salvium vor: Der Kayser habe es übel empfunden, daß Kurtz so zeitig von Hamburg weggegangen und die Tractaten abgebrochen habe. Deßwegen wäre er von dem Kayser geschickt worden, sich zu erkundigen, ob Salvius Vollmacht hätte, sich einzulassen, er habe zu öffentlichen u. heimlichen Tractaten Vollmacht vom Kayser; die Schweden konten also wählen, welchen Weg sie wolten. Doch wäre im Fall der öffentlichen Handlungen nöthig, daß man vorher wegen der Schweden Befriedigung einig würde: Der Kayser aber hatte grössere Lust zu heimlichen als öffentlichen Handlungen, u. wünschte, daß die Sache ehestens vorgenommen werden möchte. Salvius wuste anfangs bey diesem Vortrag fast nicht, was er antworten solte: Von der Königin und der Regierung hatte er Befehl, alle heimliche Unterhandlungen auszuschlagen. Uberdieß kam ihm Lützau, welcher in seinem Thun sehr hoch war, verdächtig vor, ob er vielleicht nur ausforschen, und etwa bey Gelegenheit ihn und den Frantzösischen Gesandten zusammen

hetzen

hetzen wolte. Daher gab er, um ihn nicht vor den Kopff zu stossen, zur Antwort: Daß er lieber öffentlich als heimlich handeln wolte, und damit das Werck desto besser von statten gehen möchte, wäre billig, daß sie vor allen Dingen einander ihre Creditive zeigten. Und auf solche Weise traf es Salvius recht wohl, weil es bey Lüzauen hieran wohl fehlen mochte, indem er sagte, er wolle nur seine Brieffe durchsuchen, und ehestens antworten. Als aber solche sich nirgends finden wolten, und Lüzau gleichwohl Salvio nochmals anlag, sich deutlicher herauszulassen, gab ihm dieser zur Antwort: Kurtz hätte Vollmacht gehabt, ohne Instruction, und er käme mit der Instruction ohne Vollmacht, folglich wäre hiebey weiter nichts vorzunehmen. Worauf Lüzau die Achseln zuckte, und stillschweigend zu erkennen gab, daß ihm recht geantwortet worden. Folglich blieben diese Handlungen ebenfalls noch eine Zeitlang liegen. *PVFFEND.* §. 73.

§. 93.

Chur-Fürsten Tag zu Regensburg gehalten.

Mit mehrern Ernst schienen hingegen die Chur-Fürsten des Reichs das Friedens-Werck anzugreiffen, als welche auf Kayserliches Ansuchen zu Nürnberg mit Anfang dieses Jahres einen Chur-Fürsten-Tag hielten, auf welchem die hernach gesetzte Kayserliche Proposition vornemlich dahinaus lieff, auf was Art und Weise die Ruhe und Friede im Reiche auf eine feste und sichere Art wieder hergestellet werden könte, oder wenn solcher nicht zu erhalten wäre, auf was Weise der Krieg mit gehörigem Nachdruck fortzusetzen wäre. Auf demselben schrieb der König von Dänemarck weitläufftig an die Chur-Fürsten und gab ihnen wohlmeynend zu erkennen, daß zu Erhaltung desselben vieles beytragen würde, wenn man in Ertheilung der Geleits-Brieffe nicht so harte wäre, wenigstens würde denen Feinden des Reichs alsdenn alle Ausflucht benommen werden, wenn sie den Frieden länger verzögern wolten. So wäre auch vonnöthen, daß alle mit dem Kayser ausgesöhnet, und alle bey denen Friedens-Berathschlagungen zugelassen würden, weiln in solchem Fall verschiedene, als die Herzoge von Lüneburg und die Land-Gräfin von Hessen sich genöthiget und berechtiget zu seyn glaubten, auf ihre eigene Sicherheit selbst zu sehen, oder es wohl gar mit denen Feinden des Reichs zu halten. Eben dergleichen stellten auch die Lüneburgischen Gesandten, welche nach Nürnberg kommen waren, vor, daß, wenn man Friede im Reich stifften wolte, auch mit den sämtlichen Ständen davon müste gerathschlaget werden. Anbey beklagten sie sich gar sehr, daß der Kayser dem Herzoge

seine Residentz Wolffenbüttel so lange vorenthielte, und wegen anderer Processe bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath vielen Haßg egen sie spühren liesse. Wegen allgemeiner Berathschlagungen über den Frieden waren verschiedene andere Fürstliche Gesandten, welche nach Nürnberg kommen waren, eben gleicher Meynung. Und weil also die Chur-Fürsten sahen, daß ihre absonderliche Bemühungen vergebens seyn würden, einen solchen Schluß zu fassen, nach dem sich das gantze Reich richten solte, wurden sie vielmehr wegen eines Reichs-Tages schlüßig, welchen auch der Kayser dieses Jahr noch ausschrieb. *conf. LONDORP. T. IV. p. 785. sequ.* allwo die völligen Acta zu finden. *THEATR. EVR. T. IV. p. 283. seqv.*

§. 94.

Kayserliche Proposition an die Chur-Fürsten.

Des Kayserlichen Abgesandten Proposition bey der Chur-Fürstlichen Zusammenkunfft war folgender massen abgefasset:

Die Römische Kayserliche, auch zu Ungern und Böhmen Königl Majestät, unser allergnädigster Herr, des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblichen Herren Chur-Fürsten vortreflichste Räthe, Bothschafften und Abgesandte, Hochwürdige, Hochwohlgebohrne Grafen, Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Hochgelahrte, sonders Großgünstige und geehrte Herren, lassen Dieselben Dero Kayserlichen beharrlichen Gnaden allergnädigst versichern. Und demnach Ihro Kayserliche Majestät Bericht eingelanget, daß gegenwärtiges Chur-Fürstliches Convent in dieser Kayserlichen und des Heil. Reichs Stadt seinen glücklichen Fortgang erreichen solle, bey welchem Zweifels-frey berathschlaget werden wird, wie dem lieben Vaterlande Teutscher Nation an die Hand gangen, dem fast überall unaufhörlichen um sich reisenden Kriegs-Feuer gesteuret, und alles wieder zu ruhigen Wohlwesen gebracht werden könne, haben allerhöchst-erwehnte Ihro Kayserliche Majestät dasselbe nicht allein gerne verstanden, sondern auch zu grosser Bezeugung Ihrer Väterlichen Vorsorge und tragenden sonderbarlichen Begierd zu Wiederbringung des werthen edlen Friedens, als eine GOtt und Menschen wohlgefällige Sache, meine wenige Person demselben beyzuwohnen, allergnädigst abordnen wollen.

Und ist ohne weitschweifiges Wiederholen nicht allein den hochansehnlichen Chur-Fürstlichen Gesandten, aus den Kayserlichen jüngst im heiligen Reiche gehaltenen Crayß-Versammlungen abgeschickten Commissarien, gethanen Vorträgen und Werbungen genugsam wissend,

send, so wäre auch an sich selbst Welt- und Reichs-kundig, mit was getreuen emsigen Fleiß, Eiffer, äuserster unausgesetzter Müh-Waltung und Kayserlicher Wachsamkeit, ja unerschrockenen heroischen tapffern Helden-Muth, ungeacht vielfältigen anderwärtigen grossen Gefährlichkeiten, die nächst Gottseligst abgeleibte Kayserliche Majestät, glorwürdigsten Gedächtniß, Ihrer Kayserlichen Majestät hochgeehrter und geliebter Herr Vater, die überaus schwere Bürde und Last der Kayserlichen Regierung großmüthiglich getragen, und mit unsterblichen Nachruhm verwaltet, auch einzig und allein dahin ihr vornehmstes Absehen gerichtet gehabt, wie alles bey guter Ruhe erhalten, männiglichen bey dem Seinigen geschützet, und einem iedweden Recht und Billigkeit ertheilt werden möchte.

Zu dem und keinem andern Ende sie dann die Waffen zu ergreiffen und so langwierige kostbare Kriege wider ihre und des heiligen Reichs Feinde zu führen getrungen worden, jedoch gleichwohl bey so viel ansehnlichen erhaltenen Haupt- und Feld-Schlachten, und von GOtt verliehenen herrlichen Victorien sich iederzeit des endlichen Zwecks und Ziels des blutigen Kriegs, so in einem wahren guten Frieden bestehen thut, fleißig erinnert, und auch in grossen Flor und glücklichen sieghafften Waffen den Frieden sich nicht zuwider seyn lassen, sondern vielmehr alles, was nur darzu vorträg- und nützlich zu seyn geschienen, unvergessen an die Hand genommen, welchem friedfertigen heiligen Vorhaben nun wie eiffer- und sorgfältig die ietzo regierende Römische Kayserliche Majestät, als Nachfolger am heiligen Reiche die Zeit der geführten Kayserlichen Regierung gleicher massen nachgestrebet, und noch täglich nachtrachten thun, bezeugen, wo nicht überflüßig, doch genugsam die nach tödtlichen Hintritt ihres geliebten Herrn Vaters, mit Franckreich zu Cölln, und vermittelst des Königs in Dänemarck eingeraumter interposition, mit der Königin und der Cron Schweden zu Lübeck oder Hamburg veranlaßte Friedens-Handlung, und deshalben an beyde Orte mit aller Nothdurfft vorlängst abgeschickte Kayserliche Gesandten, wodurch dann offt allerhöchst ernañte Ihro Kayserl. Majestät in aller Gottseligkeit ruhenden Ihres Herrn Vaters lobseligste Fußstapfen angetreten, und keine eintzige Gelegenheit vorbey streichen lassen, des edlen Friedens mit der That sich theilhafftig zu machen, in welchem friedlichen Beginnen Sie annoch beständig verharren, und in Summa Ihrer Seits alles vorenthalten thun, was zu erfreulicher Beruhigung und Erquickung des betrübten heiligen Römischen Reichs

Ihres geliebten Vaterlandes auf einigerley Weise oder Wege ersprießlich fallen möge.

Wenn aber wider angewendet emsige Beruhigung und geschöpffte Hoffnung, die Gegentheile zu einen rechtschaffenen Frieden, ja fast keinen ungefärbten Tractaten (ob gleich Ihro Kayserliche Majestät verschiedene schwere Begehren allergnädigst eingewilligt, und dannenhero die Handlung zu befördern gemeynt) zu bewegen gewesen, sondern nur Zeit und Aufschub zu Beharr- und Fortstellung des unseligen Kriegs gesucht, damit sie unterdessen das heilige Reich an Kräfften und Vermögen schwächen, dessen Autorität schmälern, und vielmehr gar vernichten, die treue und gehorsame Chur-Fürsten und Stände vollend zu Grunde seeglen, ihren feindlichen Gewalt zu unauslöschlichen Schimpff des Teutschen bey aller Welt so hoch gepriesenen Namens desto füglicher unterwerffen thäte. Inmassen denn solches alles, und was bis dato dem Frieden vorgezogen, von Ihrer Kayserlichen Majestät, Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden und Durchlauchtigkeiten insgesamt und absonderlich überschrieben worden ist, und so wohl aus der Königlichen Würde zu Dänemarck Schreiben, als des Herrn Reichs-Vice Cantzlers und der nach Cölln abgeordneten gevollmächtigten Kayserlichen Gesandten nach und nach eingekommenen relationen sattsam erhellet.

Als haben bey so thaner Beschaffenheit die höchst ansehnliche Herren Chur-Fürstliche Abgesandten vernünftig zu ermessen, daß den so nothbeträngten werthen Frieden würcklichen zu erlangen, und das verderbte Vaterland vor gäntzlichen Untergang zu erretten, kein ander bessers noch beständigers Mittel zu ersinnen, als daß die Glieder des heiligen Reiches ihrem höchsten Ober-Haupte mit unzertrennlicher, sämtlicher Macht, ungesäumt unter die Arme greiffen, und den Reichs-Feinden mit unabgesonderten Kräfften entgegen gehen, damit das heilige Reich vermittelst göttlicher Hülffe und Beystands, aller feindlichen Gewalt erlediget, und wieder zum friedlichen Stand gebracht werden könne, deshalben denn so wohl Ihro Kayserliche Majestät als deroselben Christseligen Herr Vater so viel Jahr her unzehlige Summen Geldes aufgewendet und dargeschossen, alle Ihre Königreiche und Lande äuserst angegriffen, ja ansehnliche Stücke davon überlassen haben.

Darum begehren Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst, die vortrefliche Herren Chur-Fürstliche Räthe und Abgesandte, wollen mit

ihrem getreuen Zuthun und gesamten einmüthigen Rath auf Mittel und Wege bedacht seyn, und ihrer Kayserlichen Majestät dieselbe in gehorsamsten Vertrauen eröffnen.

Wie nemlich und welcher gestalt zu dem vor angeregten Zweck des lieben Friedens, und Ruhe des Vaterlandes zu gelangen, entzwischen aber die allgemein unentbehrliche Zusammensetzung werckstellig zu machen sey.

Wie aber diß der aller Orten einbrechenden auswärtigen Gewalt mit Macht genugsan zu begegnen, und diesen und andern dem Friede im Wege stehenden Verhinderungen dermaleinsten aus dem Grunde abgeholffen werden möge,

Mit der allergnädigsten wiederholten Versicherung hinführo bey dem Kayserlichen Kriegs-Heer alle gute Zucht und Ordnung anzustellen, und die von den Creyß-Ständen begehrten Hülffen solcher massen anzuwenden, daß darvon der Soldat seine Bezahlung richtig empfangen, und dahero die Reichs-Stände samt ihren Unterthanen sicher und ungekränckt verbleiben sollen.

Vor das Andere, ist sich aller vernünfftigen Muthmassung nach starck zu befahren, es dürffte über die zwey andere Feind, Franckreich und Schweden, auch der grausame Türck, der Ertz- und Erb-Feind Christlichen Glaubens und Namens herfürbrechen, und bey so schädlicher Uneinigkeit, und Verbitterung der Christlichen hohen Potentaten, vorig seinen Brauch nach, sein Heil wieder an der Christenheit zu suchen, Anlaß nehmen, gegen welchen wahrhafftig (bevorab, weil derselbe, beydes wegen des mit Babylonien erhaltenen Siegs, und nunmehro zum Gehorsam gebrachten Türckischen Kriegs-Volcks, sehr hochtrabend u. vermessen worden) nicht weniger eine gewaltige Gegē-Verfassung unumgänglich vonnöthen seyn will. Es wäre zwar zu wünschen gewesen, daß auf eben solchen als in vorigen Zeiten leider mehr als zu offte erfolgten traurigen Fall Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königr eiche und Lande, in etwas verschonet, und um mächtigern Widerstand zu thun, bey völligen Kräfften und Stärcke erhalten werden könten.

So sind aber doch dieselbe aus bekannter unverneinlicher Noth nicht allein anietzo erschöpffet, sondern auch aus dem Königreich Ungern viel 1000. wider Ihrer Kayserlichen Majestät und des heiligen Reiches Feinde geworben, niedergemacht, und dahero von Ihrer Kayserlichen Majestät, wie vor gemeldet, im wenigsten nicht verschonet worden,

wo-

wodurch das werthe Vaterland von fremder Beherrschung befreyt, und zum alten Ansehn und Würden wieder zu bringen seyn möchte, dannenhero um so viel mehr die Billigkeit befehlen thäte, daß gleicher gestalt Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Lande, als iederzeit gewachsene starcke Vormauren des heiligen Reichs desjenigen Widersetzung auf obigen besorgenden Nothfall sich zu erfreuen haben solten, so sie in der Noth dem beträngten Römischen Reich zu Hülfe und Rettung gegen dessen vielfältige Feinde so freywillig hergeben.

Uber welchen als der gantzen allgemeinen Christenheit Wohlfahrt betreffenden Puncten, viel allerhöchst ermeldte Ihrer Kayserliche Majestät der Herren Chur-Fürsten Gesandten räthliches Gutachten zu vernehmen verlangen tragen. Hinwieder haben zu Ihre Kayserlichen Majestät dieselben sich gäntzlichen ungezweifelt zu versehen, daß ihres Orts die gegen den Erb-Feind liegende Gräntz-Häuser und Festungen möglichsten Fleisses (obgleich mit unerschwinglichen Unkosten) zu versorgen, und das, was zu Abwendung eilfertigen und geschwinden Uberfalls, und Einbrüchen vonnöthen, in unvergeßlicher Bereitschafft zu stellen, Ihro Kayserl. Maj. an äuserster emsigen Sorgfältigkeit keinen Mangel verspühren lassen wollen. So viel auch zu dem allergnädigst entschlossen ietzige Bewandniß des Reichs und gesamter Christenheit, dieser neuen Gefahr halben der Päbstlichen Heiligkeit über alles, so schon zum Uberfluß beschehen, ausführ- und beweglichen nochmaln unverlangt zu erkennen zu geben. Zum Fall nun solche Kayserliche Erinnerung am Römischen Hofe, auch der getreuen Catholischen Chur-Fürsten, Chur-Fürstlichen Gnaden und Durchlauchtigkeiten ebenmäßigen eifferigen zu Gemüth-Führungen zu secundiren belieben wolte, beschähe Ihrer Kayserlichen Majestät daran ein allergnädigstes Wohlgefallen.

Drittens, dieweil das Chur-Trierische Restitutions-Werck auf diesen Chur-Fürstlichen Collegial-Tag verschoben worden, und aber so wohl die Herren Chur-Fürsten als der Päbstliche Nuncius unausgesetzt auf die dimission dringen, als sehen Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst gerne, daß das vor diesem erforderte Gutachten nunmehro würcklichen erfolgen thäte.

Lassen es sonsten nochmaln bey der ergriffenen Kayserlichen Resolution und allbereit gepflogenen gütlichen Handlungen, auch an Ihro Chur-Fürstliche Gnaden und Durchlauchtigkeiten deswegen abgegangenen letzten Kayserlichen Schreiben allergnädigst beruhen.

End-

Endlichen nachdem die Hessen-Casselischen tergiuersationen noch immer fort gefährlicher folgen, und mit ihnen zu keinen Ende zu gelangen ist; Als wolte Ihro Kayserliche Majestät ebenfalls allergnädigst vernehmen, was hierüber der Herren Chur-Fürstlichen Räthen und Abgesandten Meynung sey, daß diß Orts bey längern Ausflüchten, so wohl mit den Tractaten selbst, als auch den Waffen vorzunehmen, ob mit der Handlung noch weiter fortzufahren, oder dieselbe auf einmal aufzuheben, und ob auch bey dem Anstand der Waffen ferner zu verbleiben, oder da derselbe aufzukündigen wäre, wie und an was Ort, auch zu was vor Zeit diesen Casselischen Völckern am besten beyzukommen, und zuwider seyn könte.

Wie nun Ihro Kayserliche Majestät über oben angeführte Puncte der fürtrefflichen Herren Chur-Fürsten Gesandten so versehenes hochvernünfftiges Gutdüncken allergnädigst erwarten; also werden Sie dasselbige in fleißige und reiffe Erwegung zu ziehen, und was zu Beförderung des werthen edlen Friedens und Wohlfahrt des Vaterlandes immer dienlich seyn kan, darauf zu verordnen sich mild-Kayserlich väterlich angelegen seyn lassen. Welche den Herren Chur-Fürstlichen Abgesandten mit Kayserlichen Gnaden stets geneigt verbleiben. Ich aber thue denselben meine Person dienstlich befehlen

Meiner Hochgeehrten Abgesandten
Dienstwilligster
Der Römischen Kayserlichen Majestät Abgesandter,
Tobias, Freyherr von und zu
Hangwitz &c.

§. 95.

Des Königs von Dänemarck Schreiben, welches er an die zu Nürnberg versamlete Chur-Fürsten abgehen ließ, und dessen §. 92. gedacht worden, lautete also: Des Königs in Dänemarck Schreiben an die versamlete Churf.

Wir Christian der Vierdte von GOttes Gnaden zu Dänemarckt, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormar und der Dietmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Entbieten den Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten, Unsern besonders lieben Freunden, auch freundlich lieben Vettern, Herrn Anshelmen Casimirn, Ertz-Bischoffn zu Maynt,

Herrn Ferdinand, Ertz-Bischoffen zu Cölln, Herrn Maximilian, Pfals-Grafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, Herrn Georg Wilhelm, Marg-Grafen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien und Italien Ertz-Cantzlern, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschaln und Ertz-Cämmeren, sämtlichen Chur-Fürsten, anietzo zu Nürnberg gegenwärtig, und der abwesenden Bothschafften und Gesandten, unsere Freundschafft, und was wir sonsten mehr Liebes und Gutes vermögen, auch günstigen und gnädigen Gruß, und sonders wohl geneigten Willen zuvor:

Hochwürdige, Hochgebohrne Fürsten, besonders liebe Freund, auch freundl. liebe Vettern, auch Wohlgebohrne, Edle, Ehrenveste, Hochgelahrte, besonders liebe, und liebe besondere. Wir erfreuen uns höchlich, daß im H. Römischen Reiche, bey diesen hochbetrübten und sorglichen Zeiten, da fast kein Ort mehr desselben vom Kriege und Kriegs-Gefahr frey, und gesichert, dennoch E. E. E. E. E. Ld. und ihr Collegialiter beysammen kommen, die gemeine Nothdurfft mit einander erwegen, und auf Mittel und Wege, wodurch man sich derselben entbrächen möge, gedencken können. Wie nun solches durch Weise und gnädige Regierung des Allerhöchsten geschicht; Also zweiffeln wir nicht, seine göttliche Allmacht und Güte werde dieser Versamlung von oben herab, mit seinem guten Geiste beywohnen, und heilsame Consilien, zu der wahren Christenheit besten, insonderheit aber des so lang und hochbeträngten Römischen Reichs Beruhigung verleihen, worzu wir denn Glück, Segen und gedeyliches Auskommen von Hertzen wünschen. Hauptsächlich erinnern wir Uns, daß bey jüngsten an. 1636. zu Regenspurg gehaltenen Chur-Fürstl. Collegial-Tag bey E. Ld. neben der Wahl eines Römischen Königs, die damals glücklich zu Ende gebracht, diese zwey Haupt-Puncten, vornehmlich erheischender gemeiner Nothdurfft noch in Berathschlagung gekommen seyn.

1. Wie man dermaleins zu einen beständigen, sichern und allgemeinen Frieden im Heil. Römischen Reiche Teutscher Nation gelangen, und sich der ausländischen Waffen von des Reichs Boden entledigen,

2. Da aber diß nicht zu erheben, und man je weiter kriegen müste, wie der Krieg continuirt werden könte, und seynd dahero in der ungezweiffelten Vermuthung, weil der damahlige übele Zustandt des Reichs, welcher zu den gedachten Consultationibus Ursach und Anlaß gege-

gegeben, sich von der Zeit her gantz nichts gebessert Ew. Lbd. und Ihr, werden obliegenden Hohen Amts halber, und ihrer vor die gemeine Wohlfahrt, tragenden bekandten Sorgfalt nach, die berührte zween Puncten, vornehmlich abermals in reiffe Berathschlagung ziehen und Mittel zu erfinden, sich angelegen seyn lassen, durch welche man zu dem vorgesetzten Zweck füglich gelangen könne.

Wir zwar begehren Uns in des Römischen Reichs Sachen, so weit Wir damit nichts zu thun haben, nicht zu mengen. Nachdem aber Wir dasselbe aus nachbarlicher Liebe und Freundschafft, bey seiner vorigen guten Harmonie und Wohlstand gerne sehen möchten; als hoffen Wir, es werde E. Ld. und euch nicht zu wider seyn, wenn Wir dasjenige, so uns hierbey zu Gemüthe gehet, denselben zu dero fernern Nachdencken repraesentiren. So viel nun den ersten Punct anlanget, so ist E. Ld. und Euch bekandt, wie eiffrig auch Wir viele Jahre her, nach der Beruhigung des R. Reiches getrachtet, und wie inständig Wir, so wohl der R. Kayserlichen Maj. und E. Ld. vor, bey, nach jüngsten Collegial-Tag zu Ergreiffung einer gütlichen Handlung mit der Cron Schweden, damit die damals besorgte engere Conjunction derselben Cron, mit der Cron Franckreich verhütet werde, gerathen und unsere gute officia darzu angebothen haben. Ob nun wohl Wir überal eine sonderbare Liebe und Begierde zum Frieden verspühret, maasen denn auf jüngsten Collegial-Tag bey Kayserlicher Maj. und Ld. E. Ld. angeregter Friedens-Handlung, und Unserer offerirter interposition halber, gantz wohl räthig einkommen seyn. So haben doch bald neue darzwischen einkommende Kriegs successen, bald andere gemachte Anstellungen, und daher entstandene Hoffnung, solch heilsames Werck der maasen in retardat gebracht, daß damahln gedachten Unsern wohlgemeinten Rath und Erbiethen eher nicht deferirt worden, bis die causa zum höchsten vulneriret und die engere Bündniß zwischen Schweden und Franckreich gemacht, und vollzogen, und dadurch das Werck, wie die Erfahrung gegeben, vielfältig schwerer und gantz Hoffnung-loß worden, dessen gleichwohl allen ungeachtet, haben Wir nicht unterlassen dieses schwere Werck zu Hand zu nehmen, mehr zu versuchen, ob etwas dabey verricht werden könte, als daß Wir Uns einiges Successes solten getröstet haben. Und haben es durch übernommene langwürige Bemühung dahin gebracht, wie E. ꝛc. Ld. so wohl aus unsern gesehnen Communicationen, als des Kays. Reichs Vice Cantzlern, Herrn Graf Kurtzens, gethanen relationen bewust ist. Wir möchten wünschen,

man hätte sich in puncto der Geleits-Brieffe, beyderseits der Gestalt erwiesen, daß ein u. anders damit hätte kõñen zu frieden seyn, weil aber ein Theil von restriction derselben ad communes confoederatos & adhaerentes coronarum per Germaniam nondum conciliatos & adhaerentes quoscunque nicht anzubringen wäre, und ein Theil kurtzum wolte, daß die Nothdurfft der confoederirten und Adhaerenten anders nicht, denn per Legatos coronarum, der andere von den Confoederirten und Adhaerenten selbst gehöret werden solte, und endlich durch das lange tergiuersiren es dazu kommen, daß man sich auch von Seiten der Cron Schweden um dasjenige, so nicht zum Lübeckischen, sondern allein zu dem Cöllnischen Tractaten, seiner Art und Eigenschafft nach, gehört, bemühete, und vor Bewilligung der Geleits-Brieffe vor die Herren Staaden General der vereinigten Nieder-Landen zu dem Tractaten, und Benennung eines Tages zu schreiten, sich weigerte, haben Wir das wohl angefangene und ziemlich incaminirte Werck zwar nicht gantz aus den Händen lassen, doch GOtt und der Zeit zu Milderung der Gemüther, in etwas befehlen müssen, und also bisher weiter nichts zur Sache ersprießliches, wie wohl Wir solches zu tentiren bis dato nicht nachgelassen, erheben können. Wir tragen zu E. Ld, und euch, die veste Zuversicht, sie werden, wie sie bey jüngsten Churfürstlichen Collegial-Tage, hochrühmlich gethan, also auch bey jetziger ihrer Versamlung, die gemeine Noth ihres Vater-Landes wohl vor Augen haben, und sich zu Gemüthe gehn lassen, daß die Gefahr je länger je grösser, das Vermögen hingegen desselben geringer werde, und daß man mit der Zeit wohl einer gäntzlichen Zergliederung zu befahren habe, wo derselben, durch schleunige und kräfftige Mittel nicht solte vorgebauet werden, anderer sich nach und nach ereigneten, und E. Ld. selbst am besten bekandten Gefährlichkeiten zu geschweigen, und demnach ihre hocherlauchte Gedancken dahin sorgfältig richten, daß alle obstacula, welche die Tractaten noch aufhalten, aus dem Wege, so viel immer möglich, ehsten und zu einen mahl geräumet werden.

Salus populi bleibt suprema lex, und kan dem Werck mit Unbeweglichkeit, wegen der Gegenwärtigen hohen Noth, nicht geholffen werden. Dero wegen stellen Wir E. L. und Euren hochvernünfftigen Gutachten anheim, ob nicht dem Gegentheil mit Geleits-Brieffen vor ihre Confoederirte in der Form, wie sie begehren, könne willfahrt werden. Nicht daß man zu hoffen habe, ob solte damit der Congressus können erhoben werden, sondern allein der Welt vor Augen zu stellen, wenn sie

auch

auch alsdenn zu den Tractaten nicht treten wolten, es sey gar nicht bey Ihr Kayſ. Maj. und Ld. beſtanden, daß der vorgeſetzte Zweck nicht iſt erreicht worden, es ſey auch ihnen nicht ſo ſehr um ihre Confoederirte und deren Wohlfahrt zu thun, wie ſie wohl den Namen haben wollen, ſondern daß ſie allein unter dieſem Vorwand ſuchen, die Uneinigkeit und Trennung im Reiche zu erhalten, und vermittelſt derſelben (unangeſehn ob ſolches den Confoederirten zu Nutzen oder Schaden gereiche,) ihre intentiones zu Werck zu bringen, wodurch man denn bey allen benachbarten Potentaten und Republiquen, den Glimpff auf Ihre Kayſerl. Maj. und Ld. Seite erhalten, derſelben affection und Beyfälle gewinnen, und des göttlichen Beyſtandes ſich deſto mehr getröſten könte. Die Geleits-Brieffe vor die Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Landen betreffend, ob wohl derſelbe Streit alt, und mit gegenwärtigem Teutſchen-Krieg nicht angefangen, noch mit demſelben eine Gemeinſchafft hat, auch wohl zu beſorgen iſt, daß diß Weſen die bevorſtehende Handlung, wenn es in dieſelbe mit gezogen werden ſolte, ſeiner Wichtig- und Weitläufftigkeit nach, ſehr behindern möchte: So iſt doch an deme, wie E. Ld. Anno 1636 zu Regenſpurg ſelbſt wohl erwogen, daß die allgemeine Beruhigung des Reichs, ſonderlich aber der Nieder-Rheiniſchen und Weſtphäliſchen Wohlfahrt und Sicherheit, guten Theils an Hinlegung dieſes Kriegs hafftet, und daß ſo lange derſelbe wehret, das Reich, wenn es ſchon von andern befriediget, dannoch in den angräntzenden Landen, mit Einquartierung, Durch-Zügen, und andern daher rührenden Lands-verderblichen Ungelegenheiten, immer beſchweret bleibet, und zu keiner völligen Ruhe und Sicherheit gelangen kan. Thun derohalben E. Ld. und euch dieſer Geleits-Brieffe halber Freund-Nachbarlich zu bedencken geben, weil Franckreich obtentu der engen Alliance, in welcher es mit den vniirten Provincien begriffen, und nunmehro auch wegen Franckreich, Schweden ſo ſteiff darauf beſtehen, daß wenn dieſelben nicht erfolgen werden, alle Hoffnung zu Tractaten zu gelangen, gäntzlich abgeſchnitten ſeyn ſolle, ob man nicht den Widerwärtigen, damit ihnen ja völlig alle Ausreden benommen würden, auch darinnen etwas nachzugeben hätte. Könte alsdenn dieſe differenz durch einen Frieden gäntzlich hingeleget, oder durch einen Stillſtand ſuſpendiret, und alſo der ſchädliche Effect, der dem Reiche daraus zukommt, ſiſtiret werden: So hätte man ſich deſſen ſo viel mehr zu erfreuen, könte ſolches nicht geſchehen, und ſolten ſich gleich darüber die Tractaten, wie nicht vermuthlich, gäntzlich zerſchla-

gen, so würde doch nicht ohne Nutzen seyn, nur beysammen gewesen zu seyn, und die Tractaten angefangen zu haben.

Was den andern Punct anlanget, wie nemlich der Krieg, da man ie darbey bleiben müste, fortgesetzet werden könte und woher die Mittel zu nehmen wären; So können wir Uns leichte diese Gedancken machen E. Ld. und Ihr werden auf dasjenige Mittel, so im Pragerischen Friedens-Schluß, und bey jüngsten Collegial-Tage zur Hand genommen, und von Ihr. Kayſ. Maj. auf den Creyß-Tägen urgiret worden, weil kein anders vorhanden, auch vor dißmal ihre Augen schlagen, und zu einer gemeinen Reichs-Contribution, Fürsten und Stände desselben obligiren wollen.

Nun lassen wir solches, so Uns theils gantz nichts, theils nicht mehr als andere Fürsten und Stände des Reichs angehet, billig an seinen Ort gestellet seyn, nicht zweiflende, ein iedweder getreuer Patriot werde vor sich geneigt seyn, zu Rettung seines beträngten Vaterlandes, zu seiner eigenen periclitirenden Wohlfahrt, das seinige nach Anleitung der Reichs-Satzungen äuersten Vermögen nach, gerne mit beyzutragen. Wir tragen aber Unsers Ermessens nicht unzeitig die Beysorge, wo nicht bald auf einen andern Modum gedacht wird, dieser möchte in die Harre nicht zulangen.

Es ist bekannt, und haben der Kayserl. Majest. und Ld. E. Ld. allbereit vor diesem selbst zu Gemüth geführet, daß die meisten und vornehmsten Lande durch das langwürige und fast an allen Orten zugleich noch bis dato hart anhaltende unordentliche Kriegs-Wesen, Einfällen, Einquartieren, Durchzügen, Schätzen, dergestalt verwirret, ausgesogen und verwüstet, daß kaum vor die Einnehmer und Unterthanen, derer wohl in manchem Lande nicht sehr viel mehr vorhanden seyn, die unentbehrliche nothwendige Lebens-Mittel sich finden, und daß darzu noch zur Zeit wenig Remedirung zu hoffen sey.

Bey andern aber, die noch bey etwas Vermögen sich befinden, vermerckt man, daß sich grosse Jalousien zu regen beginnen, und solches aus zweyen Ursachen, insonderheit einmal, daß, da das Reich von auswärtigen Feinden an allen Orten aufs hefftigste geängstet wird, und zu Rettung desselben noch einer einmüthigen Zusammenkunfft, des Hauptes und aller Gliedmassen (welches das einzige Mittel darzu ist) billig getrachtet werden soll, masen denn zu dem Ende, der Pragerische Friedens-Schluß aufgerichtet ist, dennoch die Uneinigkeit und Division im Reich, durch Zurückhaltung der von vielen getreuen Patrio-

trioten vielfältig sollicitirten Amnestie erhalten wird, wodurch denn der Krieg nur fomentirt, und durch getreue Chur-Fürsten und Stände des Reichs, aus welcher Mitteln derselbe geführet wird, um ihre Lande, Leute und zeitliche Wohlfahrt, und also endlichen das Reich selbsten, wie nothwendig folgen muß, um seine vorige, und bey allen Ausländischen vor diesem hochberühmte und formidirte herrliche Consistentz gebracht wird.

Darnach, ob wohl an getreuer Sorgfalt E. Ld. vor die gemeine Nothdurfft und Wohlfahrt, des H. Reichs, ihres geliebten Vaterlandes, als dessen vornehmen Seulen nicht zu zweifeln, auch wohl vermuthlich, daß bey diesen gefährlichen Läufften sehr schwer seyn wolle, zu einer allgemeinen Reichs-Versammlung zugelangen, und derohalben E. Ld. vor die sorgfältige Bemühung, die sie dem gemeinen Wesen zum Besten gutwillig über sich nehmen, hoher Danck zu sagen ist, so ereignet sich doch bey unterschiedlichen nicht geringes Nachdencken daher, daß ihnen wider die Reichs-Satzungen, und alles Herkommen, ohne einige vorgehende Communication, die Contributiones, Einquartierungen, Durchzüge, Sammel- und Muster-Plätz, nur schlechter Ding imperirt, von Fried und Krieg, ohne ihre Zuziehung, consultirt und geschlossen, und seithero Anno 1613. nicht eines darnach getrachtet wird, daß man zu einer gemeinen Reichs- oder nur Deputations-Versammluug kommen, und vor die gesamte Stände des Reichs die Consultationes vom Kriege, Friede, Steuren, Anlagen und Contributionen; welche, wie sie vermeynen, ihrer Wichtigkeit, Art und Eigenschafft nach, auch gemeinem interesse halben, vor sie sämtlich gehören, bringen möge. Woraus denn zu befahren, da der Krieg, (welches GOtt in Gnaden verhüte) continuirt, und der angeregten Jalousie nicht remedirt werden solte, es möchte hernachmals wegen der einen Unvermöglichkeit, und der andern Unwilligkeit gantz unmöglich fallen, mit einiger Contribution aufzukommen, dem Gegentheil Abbruch zu thun, und das Reich vom gäntzlichen Untergang zu retten.

Derhalben Wir E.L. und Euch aus treuer Wohlmeynung abermal zu erwegen heimstellen, ob es nicht dahin zu richten, daß Fürsten und Stände des Reichs 1. mit gäntzlicher Erledigung des im Pragerischen Frieden reservirten Amnestie-Puncten, und denn 2. mit Veranlassung eines gemeinen, wo nicht Reichs- doch Deputations-Tags möge willfahrt werden.

Wir

Wir leben der ungezweifelten Hoffnung, da diß geschehen solte, es könte dadurch viel besorgliches Unheil verhütet bleiben, es würden auch nicht allein diejenigen Fürsten und Stände, welche der berührten Proceduren halber Jaloux worden seyn, die gefaßte Ombrage unverweilt schwinden lassen, und sich zu aller möglichen und erschwinglichen Hülffe geneigt und willig erzeigen, sondern auch diejenigen, welche bisher des Prageischen Frieden-Schlusses sich nicht, neben andern gehorsamen Ständen zu erfreuen gehabt, und deßhalb ihre Reflexion auf den Gegentheil, in Hoffnung, durch dessen Macht instruiret zu werden, genommen, und demselben theils mit Waffen, theils auf andere Weise alle Hülffe und Vorschub gethan haben würden, dadurch wieder gewonnen, aus der Furcht und Mißtrauen (so geringe Liebe gegen die Obrigkeit zu causiren pflegt) zu Kayserlicher Majest. und des Reichs Devotion wieder gebracht, und mit denselben zur gemeinen Defension des Vaterlandes in aufrichtiger Lieb und Treu recht wieder verknüpfft, das Reich in sich selbst befestiget, und zu kräfftigen Widerstand wider aller feindlichen Gewalt armirt, dem Gegentheil hingegen nicht allein an seiner Macht, welche fast durch nichts mehr, als durch die leidige Trennung der Stände zugenommen, sondern auch an allen andern ihme dahero zugewachsenen Vortheilen ein grosses Theil entzogen, und alle bishero zu Justificirung seiner Waffen, wegen der Geleits-Briefe vorgewendete Ausrede, zu einem mal gäntzlich benommen, und völlig zu Fortsetzung der gemeinen Friedens-Tractaten, Unterhandlung eines ehrlichen, sichern und beständigen Friedens, alles besser disponirt und facilitirt werden.

Da nun Ihro Kayserl. Maj. und Ld. geschehen lassen können, daß die Amnestia den noch übrigen unausgesöhnten Ständen und Personen, von dem Gegentheil hernachmals bey den Tractaten, wenn ihnen wird Gelegenheit seyn, zu denselben zu schreiten, erhandelt würde, wie die allbereit gewilligten Geleits-Briefe mit sich bringen: So zweifeln wir nicht, dieselbe würden aus angebohrner Kayserlichen Clementz geneigt seyn, sich auch so weit zu verwinden, daß sie mit derselben, die berührte Stände, noch vor den Tractaten, auf freyen guten Willen begnadigten, Ihro Kayserl. Majest. und Liebden, und das Reich könten von solcher freywilligen Begnadigung vielmehr Ruhm, auch vielmehr Nutzen, so wohl vor, bey, als nach den Tractaten, wie bereits erwehnt, empfinden, als wenn sie von fremden, welchen auf solchen Fall allein der Danck zukäme, erhandelt würde.

Und

Und ob wohl zu wünschen wäre, daß das Pfältzische Wesen, in besagter gemeiner Erleidigung des Amnisti-Puncts zugleich neben den andern ohne einige fernere neue Handlung mit könte statt finden; So befinden Wir doch dasselbe, seiner wichtig- und Weitläufftigkeit nach, also beschaffen, daß zu besorgen, es werde schwerlich ohne einige Tractaten zur Richtigkeit gebracht werden. Als denn den gemeinen Wesen mercklich und viel daran gelegen, daß dasselbe, als ein Anstoß allgemeiner Ruhe nicht länger unerörtert verbleibe; So verhoffen Wir E. L. und Ihr werden in deme mit Uns einig seyn, daß diese Sache, je eher je lieber zu einer gütlichen Handlung müsse veranlasset werden. Zwar haben Ihr. Kayf. Maj. dieselbe hiebevor auf einige Tractaten, die nach Brüssel sollen veranlaßt worden seyn, verwiesen, hernachmals auch sich dahin erkläret, daß Ihr die Behandlung derselben auch bey den gemeinen Friedens-Tractaten, wenn die nur zum Fortgang kommen möchten, nicht solte zuwider seyn, masen der jüngst hierzu bewilligte Geleits-Brief ausweiset, woraus denn zu sehen, daß höchst gedachte Ihr. Kayf. Maj. und Ld. Dero angebohrnen Mildigkeit nach, keine zum Frieden dienliche apertur auser acht zu lassen, gemeynet seyn.

Demnach aber die berührten Friedens-Tractaten noch zumal ungewiß seyn, und von den Brüßlischen des Königs zu Groß-Brittanien Liebden nichts wissen wollen, gestalt sie uns solches durch Ihren in Hamburg residirenden Ambassadeur haben zu verstehen geben lassen, im übrigen Unserer Direction das gantze Werck heimstellen, und in die Tractatus allein zu condescendiren sich erbitten, die Wir werden veranlassen, wie aus Sr. Ld. an Uns deßhalben abgegangenen Schreiben mit mehren erhellet; Als haben Wir diese Ihr. Ld. bey Uns einkommene Erklärung der Kayf. Maj. Ld. ungesäumt communicirt, und zugleich dieselbe, wenn sie Tractaten darüber leiden könten, um Benennung gewissen Tags und Orts freundlich ersuchet. Wir können aus freund-nachbarlicher Wohlmeynung nicht unterlassen, solches ingleichen auch E. Ld. und Euch zu eröffnen, mit freund-väterlichen und dienstlichen Begehren, Sie wolten neben Uns umtreten, und zu Beförderung solcher Tractaten bey Ihr. Kayf. Maj. und Ld. mit Dero Chur-Fürstl. beyräthigen Gutachten einkommen, und bey demselben Unserer getreulich unpartheylichen Cooperation versichert seyn. Wir geleben der tröstlichen Hoffnung, wenn dieselbe einen Fortgang erreichen möchten, die Gutigkeit GOttes werde Mittel und Wege weisen,

wodurch die Kayserliche Hoheit und Reputation gehandhabet, den allerseits Interessenten Satisfaction gegeben, die Pfältzischen Kinder, deren gleichwohl eine grosse Anzahl seyn, zu Kayserl. Majest. und des Reichs Devotion, und zu Leistung nützlicher Dienste gebracht, und des Königs zu Groß-Brittanien Ld. nicht allein von der vorgehabtē gefährlichen Conjuncturen (an welchen Wir allein sie bishero spe tractatuum gehindert) gantz abgehalten, sondern auch bey ietzigen occurrenten, da Sr. Ld. mit einem Parlement, wie auch mit Kriegs-Werbungen im Werck begriffen seyn, zu Befriedigung des Reichs zu cooperiren bewogen werden können

Und demnach die Hessen-Casselischen Waffen dem Reich so viel Jahr hero nicht geringe Ungelegenheit zugefüget haben, gestalt denn dieselbe noch bis dato den Westphälischen Creyß dermasen berücken, daß das Reich dahero fast keines oder gar geringen Beysprungs zu geniessen hat: und doch zu besorgen, wo nicht bey Zeiten die Land-Grāfin zu Hessen zu Ruhe und Beylegung ihrer Waffen, durch gütliche Mittel gebracht wird, die Ausländischen, welchen bishero aus dieser Diversion ein grosser Vortheil zugewachsen, werden nun, nachdem sie ihren Fuß so steiff und fest ins Reich gesetzet haben, nicht säumen, maßen Wir allbereit gute Nachricht haben, dieselben Waffen ihnen ie mehr und mehr obligirt zu machen, und durch solches Mittel Gelegenheit suchen (wie mit der Weimarischen Armee geschehen) auch an dieser Seite des Reichs, da dasselbe allen Nationen, die zu Wasser einige Macht haben, offen stehet, einen hoch importirenden Posten zu fassen, und die allbereit ohne das überschwere Beruhigung desselben noch schwerer zu machen, Uns aber von hochgedachter Landgräfl. Wittben dieses fürgebracht worden, daß sie einen ehrlichen, GOtt wohlgefälligen unnachtheilichen Frieden anzunehmen gemeynet sey, und nicht mehr suche, als daß Sie nebst Dero Fürstlichen jungen Herrschafft, auch Land und Leute, in Kriegs und Friedens-Negotiis, bey ietzigen sorgsamen Läufften, in Sicherheit seyn, und verbleiben möchte, und da sie ein solches von Ihr. Kayserl. Majest und Ld. nicht erhalten könten, bey denen sicher halten würde, darvon sie bishero ihre Conservation gehabt.

Als haben Wir nicht unterlassen mögen E. Ld. und Euch dieses zur Nachricht wissen zu lassen, nicht zweiflende, dieselbe werden dahero Ursach nehmen, sorgfältig darauf bedacht zu seyn, wie auch diese Flamme eyst gedämpfet; und diese ansehnliche Armatur, wo nicht gar in

Ihr.

Ihr. Kayſ. Maj. und Ld. und des Reichs Dienſte gebracht, doch von beſorglicher neuer Conjunctur, mit den auswärtigen Poten aten abgehalten, und das Reich durch Beylegung dieſer Sache, in ſich mehr und mehr conſolidiret werde.

Alsdenn auch endlich das Fürſtl. Haus Braunſchweig, Lüneburg, nicht eines der geringſten Fürſtlichen Häuſer im Reich iſt, und dieſer Zeit bey ſolcher Conſiſtentz und Correſpondentz ſich befindet, daß es der Kayſerl. Ld. und Maj. und dem Reich bey ietzigem Zuſtand, da es viel groſſen Nutzen ſchaffen, und hinwieder groſſen Schaden verurſachen und zufügen kan, und derhalben an deſſen Beyhaltung, demſelben zum allgemeinen Frieden mercklichen gelegen, daſſelbe aber wegen der Hildsheimiſchen Sache, und bishero am Kayſerl. Hofe difficultirten Deoccupation Ihrer Veſtung Wolffenbüttel, in ſolch Mißtrauen gerathen, daß es auf ſeine eigene Conſervation nunmehro faſt einig und allein gedenckt, und alles ander, ſo des gemeinen Weſens Wohlfahrt und Nothdurfft angehet, faſt in den Wind ſchläget, woraus hernachmals leichtlich andere Inconvenientien entſpringen könten.

Als erſuchen Wir E. Ld. und Euch, Sie wolten Ihnen bey ietziger ihrer Verſammlung angelegen ſeyn laſſen, daß dieſe Sache nicht durch die Schärffe der Proceſſen, welche nur die Verbitterung vermehren, ſondern in der Güte, weil zumal darzu Ihr. Kayſerl. Ld. und Majeſt. ſich mildeſt erbothen, und Herzog Georg zu Braunſchweig und Lüneburg Ld. ſich auch gantz willig erkläret, beygeleget werde, damit alſo auch dieſe nicht geringe Verhinderung gemeiner Ruhe, förderlichſt aus dem Wege geräumet, und dem Fremden die fomenta belli, die ihnen ſonſten durch Verweigerung ſolcher gütlichen Handlungen in die Hand gleichſam geſpielet werden, mehr und mehr entzogen werden möge. Wir haben von Hochgedachter Herzog Georgens Ld. die gewiſſe Vertröſtung, daß ſie dabey alles gerne eingehen wollen, was ſie immer Gewiſſens und Reputations halber thun können, und zweifeln gantz nicht, wenn auch dieſe Streitigkeit erörtert, das alte Teutſche Vertrauen zwiſchen allen Seiten und die innerliche Ruhe ſolte damit vollkömmlich ſtabiliret ſeyn, und das Reich hinführo dem Widerwärtigen, da es nöthig ſeyn würde, zu widerſtehen genugſame Kräffte bekommen.

So Wir E. Liebden und Euch, bey Ihren ietzt vorhabenden Conſultacionibus aus freund-nachbarlichen Vertrauen, guter Wohlmey-

meynung nicht verhalten mögen, welche Wir hiermit samt und sonders &c. Geben auf Unserm Haus Glücksburg den 23. Febr. Anno 1640.

Christian &c.

§. 96.

Banner gehet mit Anfang 1641. vergebens auf Regensburg.

Nachdem nun, wie oben §. 72. erwehnet, Banner gegen das Ende des vorigen Jahres sich gegen Francken gezogen hatte, in der Absicht, den Krieg mit gesamter Macht in die Kayserliche Erb-Lande zu bringen: voriezo aber, da die Reichs-Stände zu Regensburg versammlet waren, und daselbst mehr von Verlängerung des Krieges als friedlicher Beylegung desselben handelten, kam er auf den Einfall, mit Anfang des 1641. Jahres auch etwas wichtiges vorzunehmen, und entweder den Kayser mit denen Ständen in Regensburg einzuschliesen, oder sie sämtlich aus einander zu treiben. Es schiene bey damaliger Kälte eben nicht unmöglich zu seyn, über die gefrorne Donau in der Eil zu gehen, und alsdenn, wenn nicht in Zeiten ein Entsatz herbey käme, den Krieg auf einmal ein solches Ende zu machen, daß man Ursache gehabt hätte, die Schweden wegen eines so glücklichen Zufalls zu beneiden. Der Kayser und der Chur-Fürst von Bayern liesen deßwegen ihre Völcker, ob sie gleich nur kurtz vorhero in die Winter-Quartiere gegangen waren, eiligst zusammen kommen, und der Kayser entschloß sich, auch bey annahender Gefahr, dennoch nicht aus Regensburg zu weichen, durch welches Exempel denn die Reichs-Versammlung zu desto mehr Beständigkeit aufgemuntert wurde. Eine Part Schweden streiffte schon über die Donau, sengete auf beyden Seiten derselben, und nahmen bey Gelegenheit mehr als 1500. Pferde weg. Ja es fehlte nicht viel, so wäre der Kayser seinen Feinden in die Hände gerathen. Denn als er einsmals auf die Jagd reisen wolte, und schon seine Sänffte, Vogel und Jagd-Zeug voran geschicket hatte, wurde alles von den Feinden überfallen und weggenommen, daß also dem Kayser, im Fall er nur eine Stunde eher aus der Stadt gegangen wäre, dergleichen Zufall hätte begegnen können. Inzwischen wurde man doch in Regensburg sehr bestürtzet, denn das Land war mit Feinden überschwemmet, die Dörfer stunden in Flammen, die Stadt stack voller Fremde, und sonderlich war die Kayserliche Hofstadt sehr Volck-reich; dargegen fehlte es an Besatzung und noch mehr an Proviant. Wenn also die Kälte fortgedauert hätte, würde Banner den Ort auf der andern Seite

te einschliesen und in etlichen Tagen leicht haben aushungern können; so aber, da das Eyß unvermuthet aufgieng, musten die über die Donau gegangenen geschwinde wieder hinüber, ehe es völlig brach, und die Generals fanden vor dienlich nachdem sie den Kayser und die Reichs-Versammlung vorher mit 100. Canonen-Schüssen gegen die Stadt begrüsset hatten, sich wieder in Sicherheit zu begeben. *v. Hist. du Mareschal de GVEBRIAN L. IV. c. 2. THEATR. EVR. T. IV. p. 403. & 634. LONDORP. T. V. p. 22. BOVGEANT. L. VI. §. 27. PVFFEND. Lib. XIII. §. 1. 2.*

§. 97.

Die Weimarschen trennen sich von Bannern zur Unzeit.

Ob nun gleich Bannern dieser Anschlag mißlunge, so war deßwegen doch nicht alle Hoffnung verlohren, den Krieg in die Oesterreichischen und Bayerschen Lande zu bringen, wenn nicht eine zwischen denen Alliirten entstandene Uneinigkeit ihn in grosse Gefahr gesetzt hätte. Denn die Frantzosen giengen vor dieses mal zur Unzeit von ihm, ob er gleich dem Marschall de Guebriant die augenscheinliche Gefahr vorstellte, der beyde bey erfolgter Trennung unterworffen wären, indem es ja alsdenn den Kayserlichen und Bayern ein leichtes seyn könte, auf einen alleine loßzugehen, und nachmals den andern nach Belieben zu jagen. Die Ursache sey nun, daß es nach *PVFFEND.* Meynung §. 3. denen Frantzosen oder vielmehr der alten Weimarschen Armee nicht angestanden, den gantzen Winter über im Felde zu bleiben: oder daß, wie *BOVGEANT L. b VI. §. 28* erzehlet, Guebriant gemercket, Banner sey willens gewesen, die Weimarschen nur bis in Böhmen zu locken, um hernach, wenn sie von Franckreich weit genug entfernet gewesen wären, wieder an sich zu ziehen und unter seine Armee zu verstecken, unter die sie vorher schon gehöret; so wurde doch bey Freund und Feinden von dieser unzeitigen Trennung schlecht gesprochen, und vornehmlich Tupadeln, einem alten gebohrnen Schweden, der sein Glück der Schwedischen Armee zu dancken hatte, als den vornehmsten Urheber, es vor übel gehalte. Wenigstens hätte das gemeine Wesen grossen Schaden hiedurch haben können. *conf. THEATR. EVR. T. IV. p. 636. sequ.*

§. 98.

Banner retiriret sich durch Böhmen nach Meissen.

Zwar setzte sich Banner bey diesen elenden Umständen vor, in Zeiten nach Böhmen zu eilen, ehe ihm der Weg verleget würde; machte auch einen guten Uberschlag, wie er daselbst, wie auch in Schlesien und Mähren den Krieg so lange erhalten könte, bis der Kayser endlich müde würde. Alleine Piccolomini hatte durch Bauung verschiedener

Schiff-Brücken den kürtzesten Weg genommen, und Bannern, der sich noch Hoffnung machte, daß die Weimarschen wieder zu ihm stossen solten, dergestalt umringet, daß er sich in aller Eil zurücke ziehen muste. Doch würde er noch nicht genugsame Sicherheit gehabt haben, wenn nicht die Kayserlichen sich bey Neuburg Slangens Regimente ohne Noth aufgehalten hätten, welches sie nebst dem Ort zwar in ihre Gewalt bekamen, dargegen aber die Gelegenheit versäumeten, da sie vielleicht die sämtliche Schwedische Armee hätten zu Grunde verderben können. Doch gieng Piccolomini denen weichenden Schweden auf den Fuß nach und eilte, damit er ihnen in den hohlen Weg bey Prisnitz zuvor kommen, und sie gleichsam in einem Hieb niedermachen könte; welches auch nicht unmöglich gewesen wäre, wenn nicht die eilfertigen Schweden nur eine halbe Stunde zuvor kommen und die engen Wege glücklich paßiret wären. *PVFFEND.* gestehet *c. l.* §. 9. selbst, daß der Schweden und ihrer Bundes-Genossen Wohlfahrt niemals noch an einer so kurtzen Zeit gehangen habe. Auf diese Weise kam er glücklich aus der Falle, und setzte nach beständigen Scharmützel mit den nachfolgenden Kayserlichen sich bey Zwickau, wiewohl daselbst kaum so viel Proviant angeschafft werden konte, als die abgemattete Armee nöthig hatte. *BRACHEL. p. 299.*

§. 99.

Der Herzog George von Braunschweig und Banner sterben.

Hier kam zwar Guebrian mit seinen Soldaten wieder zu Bannern, und bedauerte selbst, daß durch die unzeitige Trennung ein grosser Vorthel aus den Händen gegangen, und überdiß grosser Schade geschehen wäre. Alleine nunmehro halff diese Vereinigung weiter zu nichts, als daß Piccolomini nicht so hitzig auf die Schweden mehr loß gehen konte. Banner selbst hatte bey so geschwinder Retirade, starcken Arbeit und grosen Sorgen viel von seinen Kräfften zugesetzet, so daß er auch in ein dreytägiges Fieber verfiel. Zu gleicher Zeit litten die Alliirten einen ziemlichen Verlust an dem Herzog Georgen von Braunschweig, welcher den 11. April verstarb, von welchem die Schweden noch viel Gutes hofften, weil er aus Verdruß gegen den Kayser ihre Parthie wieder ergriffen, in seinem Hause groses Ansehen hatte, und bey seinem Verstand einem solchen Wercke gewachsen war. Doch der Verlust des Schwedischen Feld-Marschalls Banners, welcher den 10. May desselben Jahres zu Halberstadt erfolgte, als wohin sich die Armee begeben, hatte noch etwas mehr zu sagen. Dieser grosse General hatte seine gantze Lebens-Zeit im Krieg zugebracht, und da er

seine

seine erste Proben unter dem König Gustaven in dem Moscowitischen Krieg abgeleget, hat er sich in den folgenden dergestalt hervor gethan, daß er seinen Führer an Ruhm und Tapfferkeit nicht viel nachgegeben. Er war von grosem Verstand, und wuste eine Sache gut anzugeben, und auch wohl auszuführen. In Schlachten wuste er das Volck wohl zu stellen, und auch in Gefahr mit besonderer Klugheit in Sicherheit zu bringen, als worinne er auch bey denen Feinden grosen Ruhm erlanget hatte. Anbey wuste er sich die Gelegenheit der Oerter wohl zu Nutze zu machen, und sonderlich in Teutschland, wo es ein groser Vorthel ist, wenn man seine Armee erhalten und die feindliche verderben kan; denn alsdenn stehet dem ersten das gantze Land auf einmal offen. Er hat niemals gegen seinen Feind unten gelegen, ob schon derselbe öffters stärcker gewesen, und rechnet man, daß er über 8000. Menschen nieder machen helffen. Von der Treue gegen sein Vaterland ließ er sich keinen scheinbaren Vorthel abwendig machen, ohnerachtet selbst der Kayser ihn in den Fürsten-Stand zu erheben, und zum Feld-Herrn wider die Türcken zu machen angebothen, wenn er in seine Dienste treten und Schweden zu einen besondern Frieden bringen wolte. Seine Soldaten hatten ein groses Vertrauen in seinen hohen Verstand gesetzet, daß sie auch bey ihm nicht leicht eine Gefahr scheueten, zumal er sie beständig durch sein eigenes Exempel anführte. Anbey konte er sich auf seinen Verstand verlassen, welches ihm auch eine grose Hochachtung zuwege brachte, in welcher er sich wohl zu erhalten wuste. Zuweilen waren die Officiers unwillig über ihn, weil er nicht eher ihnen etwas wissend machte, als bis er es eben ausführen wolte. Alleine er hatte dieses zur Grund-Regel: Ein General müste mit eignen Augen sehen. Er machte sich daher nicht alleine bey seinen Officiers independent, sondern auch so gar bey der Schwedischen Regierung, die er zuweilen nur Ehren halber fragte. Er wünschte öffters, daß es die Frantzösischen Generals eben so machen möchten: Alleine, wenn man dieses zu einer Regel setzen wolte, müste man so viel Ausnahmen machen, als rar dergleichen grose Gemüther sind. Er liebte seine Soldaten wiederum, und setzte sie nicht leicht in Gefahr; doch sahe er auch gerne, daß sie sich nicht bereicherten, gleich wie er selbst nicht nach Reichthum trachtete, denn er war der Meynung, daß reiche Soldaten entweder faul würden, oder durchgiengen. Ubrigens war er in seinem Vorhaben beständig, und hatte seinen grösten Ruhm dadurch erhalten, daß er der Schweden Sache, die nach der Nördlinger

Schlacht

Schlacht in Grund verderbet war, erhalten, und hernach wieder in die Höhe gebracht hat. Vom Leibe war er starck, geduldig und sehr arbeitsam, anbey aber zum Zorn sehr geneigt, woraus denn folgte, daß er ernsthafft war, und gerne befahl, iedoch sprach er von sich selbst allemal mit Bescheidenheit. Er hat sein Leben nicht über 40. Jahr gebracht, iedoch so viel Ruhm erlanget, daß er von Freunden und Feinden hochgeachtet und bedauret wurde. *conf. HISTORISCH LEXICON. sub voce Ranier, Hist. du Marech. de GVEBRIANT. c. l. THEATR. EVR p. 646. PVFFEND. §. 10. sequ. BRACHEL. p. 299.*

§. 100.

Die Kayserl. werden bey Wolffenbüttel geschlagen.

Weiln nun denen Herzogen von Braunschweig sehr verdrießlich fiel, daß die Kayserlichen ihre Festung Wolffenbüttel, seit dem der Herzog Christian Ulrich Anno 1626. auf selbige Parthey getreten war, enthielten, hatte bereits Herzog George vor seinem Absterben Anstalt gemachet, sie, nachdem gütliche Vorstellungen zu Wien nichts verhelffen wolten, mit Gewalt zu erlangen, und Herzog Augustus setzte anfangs die Belagerung fort. Piccolomini hingegen, der wohl sahe, daß der Anmarsch der Schwedischen Armee solcher Belagerung leicht ein Ende machen möchte, suchte den Herzog durch allerhand Versprechungen, und daß er sonderlich den Ort wohl ohne Blut-Vergiessen wieder erhalten könte, von der Schweden Parthey abzuziehen, verbot auch so fort seinen Soldaten bey hoher Strafe, nicht in des Herzogs Lande zu fallen, oder seinen Soldaten übel zu begegnen. Weiln aber die Schweden gleichwohl näher anruckten, gieng er mit seinen Leuten zwischen Schöning und Helmstädt auf Wolffenbüttel zu. Doch die Schweden thaten Tag und Nacht einen starcken Marsch, und kamen folglich den 18. Jun. Mittags zu den Lüneburgischen Völckern, da hingegen die Kayserlichen erst gegen Abend anruckten. Hier konte es nun ohne einem Haupt-Gefechte nicht abgehen, solte anders Wolffenbüttel seiner Gefahr entsetzet werden. Also beschloß er die Armee so fort dem folgenden Tag anzugreiffen, kam auch bey frühen Morgen durch den Wald gezogen, fand aber die Schwedische Armee bereits in Schlacht-Ordnung. Weil er nun nothwendig den einen Berg inne haben muste, worauf viel Bäume stunden, und an welchem die Schweden sich gesetzet hatten, fiel die sämtliche Kayserliche Infanterie denselben an, und gieng vornehmlich auf die 3. Brigaden, so dichte dabey in dem Wald stunden; die Schweden hingegen bedienten sich des Vortheils, daß sie wechsels-weise fochten, und also die müden Völcker immer mit

frischen

frischen ablöseten. Fünf Stunden lang wurde mit groser Hitze und zweifelhafftem Glücke gefochten, bis endlich die Kayserliche Infanterie zur Flucht gebracht wurde. Und ob wohl der lincke Flügel, welcher aus Bayerschen Soldaten bestand, sich bemühete die Schweden zu umringen, wurde er doch sehr übel von ihnen empfangen. Es würde auch vielleicht der Kayserlichen Armee noch schlechter gegangen seyn, wenn die Lüneburgischen und Heßischen Trouppen aus ihren Wercken auf sie hätten loß gehen wollen. Folglich war denen Schweden in diesem Treffen die Ehre alleine, wobey Wrangel die Infanterie, und Königsmarck die Reuterey commandirete. An Todten zählte man Kayserlicher Seite 3800. so nur auf der Wahlstatt begraben wurden, ohne diejenigen, so hin und wieder umgefallen, da hingegen die Schweden nicht über drittehalb hundert Todte hatten. Die Kayserlichen begaben sich also wieder in ihr Lager. *THEATR. EVR. T. IV. p. 620. PVFEND. §. 26.*

§. 101.

Schlechte Umstände der Schwedischen Armee, bis Torstensohn aukommt.

Dieses erhaltenen Vortheils aber ungeachtet, war die Schwedische Armee in ziemlich schlechten Umständen. Denn auser dem, daß sie kein Ober-Haupt hatte, waren die alten Officiers durch ihre bisherige Verdienste fast so unbändig, als des Alexandri Magni nach seinem Tode, und die General-Majors hatten nicht genug Ansehen, sie in dem gehörigen Respect zu erhalten; vielmehr meynten sie, daß es jetzo die rechte Zeit sey Belohnung zu fordern. Die Gemeinen thaten ebenfalls, was ihnen gefiel, raubten und plünderten theils aus Bosheit, theils aus Armuth, lieffen auch starck davon; und die Kayserlichen liessen es auch bey dieser Gelegenheit an Avocatorien nicht ermangeln. Unter der Weimarschen und der Schwedischen Armee fand sich auch ein grosser Unterscheid, indem jene Geld hatte, diese hingegen aus Noth Pferde und Equipage verkauffen musten, damit sie sich nur des Hungers und der Blöse erwehren konten, worinne die Officiers und Gemeine gleiches Schicksal auszustehen hatten. Weil nun diese schlechte Umstände denen Kayserlichen mehr als zu wohl bekannt waren, ruckten sie wieder näher an Wolffenbüttel, um denen Schweden den Proviant abzuschneiden, und zu nöthigen, daß sie die Belagerung gar aufheben müsten, welches auch so fort erfolgte; zumalen die Lüneburgischen Trouppen wenig thaten, und die Arbeit denen Schweden alleine auf dem Hals liesen, der Herzog Augustus auch nunmehro sich wieder auf Kayserliche Seite lenckte. Endlich kam im Monat Septembr. Leonhard Torsten-

sohn, welchen Banner selbst auf seinem Tod-Bette wegen seiner Erfahrenheit zum Feld-Marschall vorgeschlagen, und die Reichs-Räthe dazu ernennet hatten, aus Schweden in Teutschland an, und brachte zugleich nebst 8000. frischen Trouppen auch frisches Geld mit, daß also die schwierigen Gemüther einiger massen wiederum besänfftiget wurden. *v. BRACHEL. p. 299 THEATR. EVR. p. 628 649. BOVGEANT. §. 45.*

§. 102.

Was ferner bey beyden Armeen vorgefallen.

Übrigens hatten die Kayserlichen diese Zeit über in Nieder-Sachsen und da herum verschiedene Oerter, als Eimbeck &c. eingenommen, vor Göttingen aber konten sie nichts ausrichten, sondern musten die Belagerung wieder aufheben. *THEATR. p. 629. seqv.* Von dar endlich Piccolomini seine Leute ins Eichsfeld, Anhältische und die benachbarten Gegenden in die Winter-Quartiere verlegte, iedoch so, daß sie im Noth-Fall leicht konten zusammen gezogen werden. Torstensohn hätte hingegen gerne dieses Jahr noch ein Probe-Stücke an den Kayserlichen abgeleget, und sie aufgesuchet, wenn nicht die Weimarschen durch eine abermalige unzeitige Sehnsucht nach den Winter-Quartieren ihm das Vorhaben verrucket hätten. Denn ob er ihnen gleich vorstellte, daß er alleine denen Kayserlichen, welche sich verstärcket hatten, nicht gewachsen wäre, so halff doch alles nichts, sondern sie nahmen ihren Marsch durch Minden über die Weser in Westphalen: Torstensohn aber blieb zwischen der Aller und Sultza stehen. *PVFFENDORF. §. 52. 53.*

§. 103.

Stallhantschens Verrichtungen dieses Jahr.

Auf der andern Seite nahm Stallhantsch mit Anfang dieses Jahres einen Einfall in die Nieder-Lausitz bis in die Marck vor, und brachte dadurch den Brandenburgischen Stadthalter, Grafen von Schwartzenberg dergestalt in die Furcht, daß er bereits die Besatzungen aus denen benachbarten Orten nach Berlin zog, und die Vorstädte daselbst abbrennen ließ, über welche Zaghafftigkeit, und da der Feind noch nicht vorhanden war, der Chur-Fürst sehr ungehalten wurde. Weiln aber das Land ohne diß schon genug verwüstet, und seine Gegenwart mehr in Schlesien nöthig war, um auf der Sachsen und Brandenburger Vorhaben, daselbst Acht zu geben, kehrte er mit den Seinigen, welche etwa 3000. zu Pferde und 3700. zu Fuß ausmachten, bald wiederum zurück, und muste geschehen lassen, daß die Kayserlichen, welche an der Anzahl stärcker waren, und 6000. zu Pferde und 7000. zu Fuß gezählet wurden, Görlitz wegnahmen; und weil sie fast täglich bis um sein Lager herum streifften, muste er öffters sehr

spar-

sparsam haushalten. Daher er endlich mit seinen dürren und ausgehungerten Soldaten über die Oder nach Züllichow zugieng, und daselbst den Winter über blieb; worauf aber die Kayserlichen verschiedene Orte wieder einnahmen. *PVFFEND. de reb. Frid. Wilh. L. I. §. 6. & de reb. Suec. §. 58. THEAT. EVR. §. 605.*

§. 104.

Nechst dem thaten die Brandenburgischen und Schweden einander in der Marck und Pommern beständigen Abbruch. Weiln aber der kluge Chur-Fürst Friedrich Wilhelm wohl sahe, daß wider den Strom nicht zu schwimmen wäre, sondern aus der Feindschafft mit den Schweden mehr Schaden als Nutzen folgte, indem sie nicht alleine das Land in starcke Contribution setzten, sondern auch die Chur-Fürstlichen Güter nicht verschonten, endlich auch zu besorgen war, es möchte die Kayserliche Armee noch hingelocket werden, faßte er auf Ansuchen der Land-Stände den Entschluß, die Feindseligkeiten mit ihnen einzustellen, und folglich von seines Herrn Vaters gehabten Consiliis abzugehen. Er schickte deswegen Winterfelden nach Hamburg zu Salvium und Leuchtmarn in Schweden, welche eine völlige Neutralität dergestalt errichteten, daß zwischen beyden alle Feindschafft solte aufgehoben, und Handel und Wandel frey seyn; es wurden gewisse Festungen ausgemachet, welche ieder Theil inne haben solte; Der Chur-Fürst solte denen Kayserlichen keinen Durchzug nach Pommern verstatten, auch ihnen keinen Proviant zuführen lassen; dagegen solte denen Schweden frey stehen, im Fall der Noth ihnen auch in der Marck auf den Leib zu gehen; Die Gefangenen solten auf beyden Seiten ohne Löse-Geld frey gegeben, und denen Kayserlichen in Brandenburgischen Landen keine Werbung verstattet werden. &c. *conf. PVFFEND. in reb. Frid. Wilh. L. I. §. 8. 12. 15. BOVGEANT. §. 42.*

Zwischen Schweden u. Brandenburg wird ein Vergleich getroffen.

§. 105.

Was aber die öffentlichen Unterhandlungen anlanget, so giengen diejenigen, die zwischen den Frantzösischen und Schwedischen Gesandten gepflogen wurden, noch ziemlich langsam von statten. Beyde schienen fast gleiche Absicht zu haben, daß sie einander durch Beständigkeit, auf ihren Meynungen zu verharren, überwinden wolten, indem zu besorgen, daß der erste, so nachgäbe, dem andern zugleich Gelegenheit zeigen möchte, einen Vortheil über ihn zu erhalten. d' Avaux wolte also nichts zu den vorher angebotenen zusetzen, und Salvius von seiner Ordre nicht weichen. Vornehmlich klagte jener, daß Franckreich

Des Frantzösischen Gesandten fernere Bemühung wegen der Alliance mit Schweden.

erschöpffet, und folglich nicht im Stande wäre, etwas hinzuzusetzen, er könne also seines Königes Befehl nicht überschreiten, sondern müste sich gefallen lassen, wenn ietzo Nachricht einlieffe, daß die Schweden mit dem Kayser einen besondern Frieden geschlossen hätten. Hiezu kam noch eine andere Ursache, welche bey nahe dem Werck eine grosse Hinderniß in Weg geleget hätte. Es hatte nemlich der Frantzösische Residente zu Stockholm Baron de Rorte, vermöge des Gesandten-Rechts eine Capelle in seinen Hause, wohin auch die in Stockholm sich befindlichen fremden Catholicken kamen, ihre Andacht zu haben. Nun würde die Regierung ihm solches nicht gewehret haben, wenn nicht der Herr von Schmaltz, welcher ehemals als Schwedischer Gesandter in Paris gewesen, vor ietzo bey ihm die Catholische Religion angenommen hätte, und sie dieses folglich als einen Eingriff in die Religion angesehen hätten. Es wurden auch deßwegen bey dem Frantzösischen Residenten grosse Beschwerden geführet, und Schmaltz, weil man ihm verschiedenen begangenen Unterschleiff schuld gab, in Arrest gesetzet, woraus er aber bald entkam, und sich nach Teutschland flüchtete. Nächst dem wuste d'Avaux gar wohl, daß Salvius noch beständig mit dem Kayserlichen Minister Lüzauen sich unterredete, auch dessen Vorschläge zuweilen mit geneigten Ohren anhörete, folglich muste er besorgen, es möchte die Hoffnung den Vergleich mit Schweden, woran doch Franckreich vieles gelegen war, zu Standte zu bringen, endlich gar in den Brunnen fallen, wenn er nicht mit mehrern Ernst die Hand ans Werck legte. Er besuchte daher endlich Salvium, da er solches bisher lange Zeit unterlassen hatte, und stellte ihm vor, daß ihm alles bereits bekannt wäre, was zwischen ihm und dem Kayserlichen Minister abgeredet worden wäre, er habe sich aber bisher noch nicht vorstellen können, daß Schweden sein wahrhafftes Interesse so gar vergessen könte, daß es sich auch von Franckreich absondern wolte. Er habe gehofft, daß Schweden denen Kayserlichen Vorschlägen nicht geneigter Gehör geben würde, als Franckreich denen Spanischen, welches seinem Könige gleichfalls anläge, sich von Schweden zu trennen. Nichts desto weniger vernehme er nunmehro, daß die Unterhandlungen mit dem Kayserlichen Minister schon ziemlich weit kommen wären und alles würde gegen ihn sehr verschwiegen gehalten; Ja um Franckreich desto besser hinter das Licht zu führen, habe man sich zwar gestellet, als ob man begierig wäre, das Bündniß zu erneuren, dabey aber solche Forderungen auf die Bahne gebracht, die Franckreich unmöglich eingehen könte, bloß damit man

diese Verweigerung nochmals zum Deckmantel gebrauchen möchte, mit demselben zu brechen. Es würde Schweden dem König in Franckreich wohl schwerlich dergleichen listige und unbillige Aufführung gegen seine Bundes-Genossen gut geheissen haben. Ubrigens wolte er hiermit seines Königs letzte Entschliessung von sich geben: Daß nemlich Schweden jährlich und bis zu erfolgenden Frieden 1200000. Livres solten gezahlet bekommen: Der General Werth solte auf freyen Fuß gestellet werden, damit er gegen dem Marschall Horn ausgewechselt werden möchte: Es wolte auch sein König in den übrigen Articeln sich geneigt finden lassen, wenn die Schweden dargegen in die Veränderung der Orte zu der Zusammenkunfft willigen wolten. Auser dem, wenn Schweden die Annehmung dieser Puncte noch länger verschieben wolte, habe er Befehl, die gantze Handlung aufzuheben, und würde alsdenn sich zeigen, wer unter beyden den meisten Schaden davon haben würde. Anbey um desto mehr zu zeigen, daß dieses alles im Ernst gesaget sey, zahlte d' Avaux die rückständigen Gelder so fort aus.

§. 106.

Es fande sich Saluius durch diese Vorwürffe und Vorstellungen allerdings nicht wenig getroffen, und wuste fast nicht, was er thun solte. Wolte er die Unterhandlungen mit Franckreich aufheben, so war zu bedencken, daß er sich alsdenn der Gütigkeit der Kayserlichen überlassen müste; wolte er aber solches mit dem Kayserlichen Minister thun, so war gleichfalls zu besorgen, es möchte Franckreich alsdenn auf seinen Nutzen allzusehr bedacht seyn. Er verbarg also, so viel möglich, seine Unruhe, und weil er meynte, es könne doch der Frantzösische Gesandte nicht hinter alle Heimlichkeiten kommen seyn, gestund er: Er habe zwar bisher mit dem Kayserlichen Minister verschiedene mal gesprochen, habe aber hierunter niemals gesuchet heimliche Tractaten mit ihm ohne Vorwissen und Einwilligung Franckreichs zu schliessen. Vielmehr habe er hierunter bloß die Absicht gehabt, hinter des Kaysers Meynung zu kommen, damit er wissen möchte, was Schweden bey künfftigen allgemeinen Friedens-Handlungen zu hoffen hätte. Inzwischen wolte er nach Schweden schreiben, und nach baldiger erhaltener Antwort ihn von der Aufrichtigkeit der Crone Schweden überzeugen. Saluii Antwort.

§. 107.

Eine so weitläufftige Antwort vermuthete endlich d' Avaux vorher; weil aber diese nicht genug war, muste er seine Sache noch anders anfangen. Es war um selbige Zeit eben der Baron Rorte unpaß wor- d' Avaux Vorstellungen bey der Schwed. Regierung.

worden, und weil also Niemand in Stockholm war, der das Frantzösische Interesse beobachtete, so schickte d'Avaux den Ms. de Saint Romain dahin, um sein äuserstes bey der Regierung nochmals zu versuchen, gab ihm auch Brieffe an verschiedene Reichs-Räthe mit, darinne er ihnen den zu besorgenden Schaden, der ihnen aus einer unzeitigen Absonderung zuwachsen könte, vorstellte. Es würde der Gewinst, der bey einem besondern Frieden zu hoffen wäre, geringe seyn, indem das Haus Oesterreich doch nicht mit Ernst zugeben würde, daß ein mächtiger auswärtiger Printz in Teutschland festen Fuß setzen solte. Durch einen allgemeinen Frieden würden sie dasjenige, was sie zu erhalten gedächten, weit eher und sicherer bekommen, als durch einen besondern, indem Franckreich sich anheischig machte, nicht anders als auf solche Weise Friede zu machen; Folglich gewönnen sie gar vieles, wenn sie noch einige Zeit warten wolten, indem sie dasjenige, was sie in den Frieden erhalten würden, unter Versicherung von gantz Europa bekämen. Es hätte der Graf d'Avaux noch dazu setzen können, daß sein König auser dem verspreche, im Fall ein Stillstand in Italien oder Flandern mit Spanien erfolgen solte, seine Armee in Teutschland mit 6000. so wohl zu Fuß als zu Pferde zu vermehren, und daß so gleich nach den erfolgten Stillstand 6000. Mann zu der Schwedischen Armee und unter Commando der Schwedischen Generals stossen solten. Denn hierzu hatte er bereits Befehl, und aus solchen Versprechungen erhellet auch genugsam, wie viel Franckreich an Erneuerung der Alliantz gelegen gewesen; Alleine d'Avaux hielt vor dienlich zur Zeit noch an sich zu halten, und erst zu versuchen, ob er seinen König dergleichen starcke Ausgaben noch ersparen könte.

§. 108.

Der Schwedischen Regierung Antwort.

Auser dem nun, daß man in Schweden diese Vorstellungen allerdings gegründet befande, sahe man auch gleichwohl ein, daß man ohne fremder Hülffe sich nicht würde erhalten können. Auf die Versprechungen der Kayserlichen Ministers könte man sich nicht sicher genug verlassen, nachdem schon verschiedene Jahre vergeblich damit waren zugebracht worden. Die Armee befand sich nach Banners Tod in schlechten Umständten, ohne Geld und Commando, und die Soldaten waren verdrießlich, daß sie auch nach Gefallen allerhand Unordnung begiengen, und folglich hätte es Franckreich wohl nicht unmöglich fallen sollen, die Schwedische Armee durch baares Geld gar zur Untreu zu verführen, im Fall man die Verlängerung der Alliantz gar aus-

ausgeschlagen hätte. Folglich würde es mit denen Schweden auf einmal aus gewesen seyn, wenn sie keine Armee in Teutschland gehabt hätten, indem die Land-Gräfin von Hessen, und die Herzoge von Braunschweig nicht im Stande gewesen wären ihre Sache aufrechts zu erhalten, zumal man sich auf die letztern nach des Herzogs Georgens Tod ohnedem nicht verlassen konte. Folglich wurde an Salvium Befehl ertheilet, die Erneuerung des Bündnisses zu vollziehen. Ehe es aber noch völlig zu Stande kam, machte Saluius ohnverhofft noch eine kleine Schwierigkeit. Denn obgleich d' Avaux bereits im Namen seines Königs versprochen hatte, daß der General von Werth seine Freyheit haben solte, damit er gegen den Feld-Marschall Horn ausgewechselt werden könte, so wolte er doch auf die blosse Versprechung noch nicht trauen, sondern begehrte, es solte hierüber ein besonderer Articul in den Tractat eingerucket werden. Dieses Ansinnen verdroß den Frantzösischē Gesandten nicht wenig, weil er vor unanständig hielt, daß man auf seines Königs gegebenes Wort nicht mehr Vertrauen setzen wolte, und es gab Gelegenheit zu verschiedenen hitzigen Brieffen, welche unter beyden Gesandten gewechselt wurden, bis endlich die Schwedische Regierung wiederum Saluium erinnerte von dergleichen Forderungen abzustehen. Worauf denn so fort beyde Gesandten sich wiederum vereinigten, und die Articul des Bündnisses abfaßten.

§. 109.

Das Bündniß kömmt zu Stande.

Es war dieses ein leichtes, nachdem man vorher bereits wegen der meisten Puncte einig worden war. Denn man erneuerte vornehmlich nur den vorhergegangenen Hamburgischen Tractat, und setzte noch verschiedene neue Dinge dazu. An statt der Million Hülffs-Gelder, welche vorher gezahlet worden, versprach Franckreich nunmehro 1200000 Livres. Von Stillstand wurde zwar weiter nichts gedacht, iedoch aber hineingerucket, daß im Fall dergleichen getroffen würde, derselbe zwar bis zu einem allgemeinen Frieden dauren, inzwischen aber doch Franckreich an Schweden noch 750000. Livres zu Unterhaltung der Armee und Besatzung in Teutschland zahlen, und daß in den Tractat auch die Frau Land-Gräfin von Hessen die Herzoge von Braunschweig, und die andern Bundes-Verwandten mit eingeschlossen seyn solten. Nächst dem nahm sich d' Avaux auch seiner Glaubens-Genossen in Teutschland an, die zuweiln nach Kriegs-Gebrauch von den Schwedischen Soldaten etwas hart gehalten wurden,

und

und der Schwedische Gesandte Saluius war auch so billig, daß er versprach, sie solten eben so wohl gespahret werden, als die Catholischen die Evangelischen schoneten. Der wichtigste Punct war noch die Veränderung der Orte zu den allgemeinen Friedens-Handlungen, zu welchē d' Avaux vor die Schweden alleine Oßnabrüg, vor die Frantzosen aber entweder Münster, Cölln, Franckfurt am Mayn oder Mayntz vorschlug. Denn, sagte er: Es wäre billig, daß, da in dem ersten Bündniß denen Schweden die Wahl Hamburg oder Lübeck zu wählen wäre gelassen, die Frantzosen hingegen alleine an Cölln gebunden worden; nunmehro die Schweden wieder an einen Ort gebunden, und denen Frantzosen die Wahl aus verschiedenen gelassen würde. Es begehrte dieses der Gesandte nicht so wohl aus Eigensinn, als vielmehr, weil die Reichs-Stände selbst Speyer oder Worms, ingleichen Franckfurt oder Mayntz vorgeschlagen hatten. Als aber endlich Nachricht einlieff, daß die Reichs-Stände in Münster und Oßnabrüg gewilliget hätten, stunde er gleichfalls ab, und es wurde also beliebet, daß man vor die Frantzosen gevollmächtigte Ministers nach Münster, und die Schweden nach Oßnabrüg schicken, die Besatzungen aber aus beyden Plätzen heraus ziehen solte. *conf. BOVGEANT. Lib. VI. §. 31--39. PVFFEND. L. XIII. §. 74--77.*

§. 110.

Inhalt des Bündnisses zwischen Schwed. und Franckreich.

Das völlige Bündniß aber, so nunmehro endlich nach so langen Bemühungen zu Stande gebracht wurde, war folgender masen abgefasset. conf. *THEATR. EVR. T. IV. p 556.*

Sereniſſimi ac Potentiſſimi Principis ac Domini, Domini LVDOVICI hujus nominis decimi tertii, Galliae & Nauarrae Regis Chriſtianiſſimi Conſiliarius ſtatus, vtriusque Ordinis Commendator, ac per Germaniam extraordinarius Legatus, Claudias de Meſme Eques, Comes d' Avaux, conſtare volumus vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, quod emenſo foederis ſpatio inter ſuam ſacram Regiam Majeſtatem & Sereniſſimam ac Potentiſſimam Principem ac Dominam CHRISTINAM, Suecorum, Gothorum Wandalorumque deſignatam Reginam ac Principem hereditariam, Magnam Principem Finlandiae, Ducem Eſthoniae & Careliae, Ingriaeque Dominam, & Regnum Sueciae ante triennium initi, cum etiamnum hoſtes pacem impediant ſejungendis, qui in belli ſocietatem venerunt, fruſtandisque vnice intenti: ne & vanâ in poſterum ſpe quieti publicae illudant, vbi Regnorum amicitia & conjunctio nullis temporum interuallis diſtincta nullum ſubinde ſeparationi locum reliquerit: vtrique Majeſtati viſum eſt,

pactis

pactis armisque insistere, donec tuta & honesta pax vtrique Regno Foederatisque omnibus parta & conjunctim stabilita fuerit. Factâ igitur nobis potestate cum illustrissimo & excellentissimo Domino, Johanne Saluio, hereditario in Adesburg, Offvverby & Tularige, Sereniss.mae Reginae Sueciae Consiliario secretiori, Aulae Cancellario, & in Germaniam Legato de re tota transigendi, ac si quas praedicti foederis leges moueri, mutariue conduceret, statuendi & concludendi, id sequentibus articulis mutuo consensu consilioque expressimus.

I. Tractatus foederis ad diem sextam mensis Martii anno supra millesinum sexcentesimo trigesimo octauo inter Christianissimum Regem Regnumque Galliae, & Serenissimam Reginam Regnumque Sueciae Hamburgi conclusus, seruetur vtrinque in omnibus ac singulis suis clausulis ad pacem vsque vniuersalem: nisi quatenus hic ab illo discedat.

II. Catholici per Germaniam inprimis Ecclesiastici suae Religionis exercitio suisque bonis ac reditibus ex constanti priorum foederum tenore absque impedimento aut perturbatione fruantur: quod idem quoque de Protestantibus dictum esto.

III. Auxiliares pecuniae inposterum ad millenas libras duodecies centies a Christianissimo Rege quotannis durante bello Reginae Sueciae repraesententur, sed in moneta Imperiali, soluendo pro dicta summa quadringenta & octoginta millia Imperialium Thalerorum, idque Hamburgi in Banco, ducenta nempe & quadraginta millia Thalerorum Imperialium ad diem vltimam Junii pro tribus exactis mensibus & tribus sequuturis, totidemque ad diem vltimam Decembris cujuslibet anni, anticipata semper trium mensium solutione.

IV. Si de vniuersalibus plurium annorum induciis cum hoste transigi poterit, aequis & commodis conditionibus transigatur. Jis durantibus foedus hoc quidem valeat, vigeatque; cesset tamen promissum ad levanda belli onera subsidium. Ast sustentandis praesidiis copiisque, quas Regina Sueciae interim retinuerit, Rex ei suam gratificandi animum nullis non temporibus testaturus, trecenta Thalerorum Imperialium millia, quotannis Amstelodami in Banco numerari curabit. Hujus vero induciarii subsidii solutio sicut bellici bipartita esto, iisdemque terminis ac diebus vltima scilicet Junii atque vltima Decembris fiat.

V. Quod si dictae induciae vel ab aduersa parte sub quocunque praetextu ita violentur, vt compellata nolit damnum injuriamue sarcire, vel praeter vota Foederatorum infecta pace exeant tum vtroque casu sumptis denuo armis, sua vis huic foederi omni ex parte & authoritas constet,

ac ſi nullae interceſſiſſent induciae, donec per tractatum pacis vniuerſalis tranquillitati publicae rite proſpectum ſit.

VI. In pactione induciarum vtrinque collaboretur, vt illuſtriſſimi Duces Brunſuico Luneburgici, illuſtriſſima Landgrauia Haſſiae vidua, & quicunque porro Principes aut Status Imperii ad foedus acceſſerint, commodas ſibi quoque conditiones obtineant.

VII. Cum per hoſtes demum licuerit, pacem vel inducias conjunctim tractare, ne tam optandae rei moram afferat longior locorum diſtantia, talia eligantur, quae paucis ab inuicem milliaribus diſſita, commoditatem praebeant ſine mora, periculo aut difficultate communicandi, qualia ſunt Monaſterium & Oſnabruga, aut ejusdem fere intercapedinis alia.

VIII. Pro expeditiori tanti negotii exitu vtriuſque partis, praeſidia, durante congreſſu, ex omnibus tractatuum locis amoueantur; iis tamen rurſus, ni pax ſucceſſerit, ſtatim inducenda.

IX. Pacta haec pro credita nobis authoritate concluſimus, recipimuſque fore vt ad quem modum ſe habent & eodem plane, firmata a Regibus noſtris & ratihabita intra menſes duos vtrinque commutemus.

In quorum omnium fidem praeſentes manibus & ſigillis propriis muniuimus Hamburgi vltima die menſis Junii anno milleſimo ſexcenteſimo quadrageſimo primo.

§. 111.

Salvius ſetzet auch die heiml. Unterredungen mit Lüzauen fort.

Währender dieſer Handlungen hatte ſich der Kayſerliche Miniſter Lüzau alle Mühe gegeben, ſolches noch zu hintertreiben, und hatte auch Salvius zu dem Ende einen Entwurff zu einen Frieden zugeſchicket, darinen allen, die ſich ſeit 1630. wider den Kayſer aufgelehnet, Kayſerliche Gnade angeboten wurde, diejenigen mit darunter gerechnet, die ſo wohl dem Pragiſchen Frieden nicht angenommen, als auch demſelben ſich nicht gemäß bezeiget hatten; und wegen der Schwediſchen Vergeltung wurde dasjenige wiederholet, was bereits durch die Herzoge von Lauenburg war angetragen worden. Es fand Salvius hiebey allerdings viel zu überlegen: Denn auf der einen Seite muſte er verſichert ſeyn, daß der Kayſerliche Hof im Ernſt zum Frieden geneigt wäre; Auf der andern Seite aber gedachte er auf ſolche Weiſe der Däniſchen Mediation auf einmal loß zu werden, welche Schweden allemal verdächtig geweſen war, da zumalen der Däniſche Cantzler ausdrücklich ſich verlauten laſſen, daß Sie zwar bisher den Krieg als etwas fremdes angeſehen hätten, nunmehro aber, da die Schweden ſich auf Teutſchen Boden feſte ſetzen wolten, würde es ihre eigene Sache. Wozu noch der neuliche

Ab-

Abfall in Catalonien und Portugall auf Seiten Spaniens kam, (*de quo vide Hiſtoire de ce qui ſ'eſt paſſé en Cetalogne en 1640. & 1641. Rouen 1642. ASSARINO delle Reuolutioni di Catalogna, con le annotationi dal Alberto Caro Zano 4. Gen. 1647. VERTOOT hiſt. de la conjuration de Portugall en 1640. 12.*) welches die aufrichtige Neigung des Kayſers allerdings beſtärckte. Folglich meynte Salvius nicht ohne Grund, es könne Schweden jetzo mit leichterer Mühe aus dem Krieg kommen, als wenn man bey Verlängerung der Frantzöſiſchen Alliantz mit faſt zweiffelhaftem Glück warten müſte, bis es jenem gelegen wäre. Er unterredete ſich daher zu verſchiedenen malen mit dem Kayſerlichen Miniſter in dem Hauſe eines Hamburgiſchen Raths-Herrns, wohin er öffentlich unter dem Vorwand ihn zu beſuchen gieng, der Kayſerliche Miniſter aber des Nachts verkleidet zu einer hinter Thüre, welche in eine andere Gaſſe den Eingang hatte, hinein ſchlich. Allda trug dieſer der Königin 400000. Thaler, und zu deren Sicherheit die Inſul Rügen, wie auch Vor-Pommern, bis an die Peene, als ein Lehn vor ſich und ihre männliche Erben an, und daß vor die Armee drey Monat Sold ausgezahlet werden ſolte, wenn ſie nach gemachten Frieden in deſſen Dienſte treten wolten, nachhero ſolten ſie denen übrigen Kayſerlichen Soldaten gleich gehalten werden. Nächſt dem ſtellte er auch vor, daß es der Kayſer gerne ſehen würde, wenn ſich die Crone Schweden des Chur-Fürſten von der Pfaltz, wie auch der Böhmen und Schleſier nicht annähme, verſicherte aber dargegen, daß ſie bey der Kayſerlichen Gnade alsdenn beſſere Conditiones erhalten ſolten, als ſie vielleicht bey einem Frieden nicht bekommen würden. Und als Salvius hiebey vornehmlich erinnerte, daß es nicht genug wäre nur auf der Königin männliche Erben alleine zu ſehen; erwiederte er dargegen: daß Schweden ſich hiebey gar nichts zu beſorgen hätte, indem Niemand leichtlich 40. Tonnen-Goldes bezahlen würde, er erwieß auch aus einem Brief, welchen er von dem Kayſer erhalten, daß der Kayſer erböthig wäre die Crone Schweden wegen Pommern wider Polen, Dänemarck, Brandenburg und alle zu vertreten, auch mit derſelben ein Bündniß zu errichten, wenn man dazu Luſt hätte. Es reiſete auch Salvius, um die Sache vor dem Frantzöſiſchen Geſandten deſto heimlicher zu halten, zu verſchiedenen malen auf das Land, unter dem Vorwand wegen ſeiner Geſundheit eine Veränderung der Lufft zu machen, Lüzau aber kam gleichfalls dahin, und beſprach ſich mit ihm.

§. 112.

Als aber Salvius deswegen an die Schwediſche Regierung Bericht

Die Schwediſche Regierung unterſaget ſie.

Bericht erstattete, wurde die gantze Sache daselbst gantz anders betrachtet. Denn man sahe überhaupt solchen geheimen Antrag nur als eine Versuchung, die Schweden erst von den Frantzosen zu trennen, an, zumal da der Kayser mit dem Chur-Fürsten von Brandenburg wegen Pommern sich noch nicht verglichen hatte, auch ohne der Stände Einwilligung hierinne nichts geschlossen werden konte. Nächst dem hielte man davor, Schwedens Sicherheit bestehe darinne, daß Teutschland in seine vorige Freyheit gesetzet würde, und folglich vor allen Dingen eine allgemeine Amnestie beliebet werden müste, zumalen auser dem der Cron Schweden würde können vorgeworffen werden, daß sie blos ihren eignen Vorthel wahrgenommen, und die allgemeine Sache hintangesetzet hätte. So wäre auch sehr bedencklich, daß der Kayser anstatt bey erfolgten Frieden seine Armée abzudancken, selbige noch mit der Schwedischen verstärcken, und hernach mit gantzer Gewalt auf die Frantzosen loß gehen wolte, indem solches eben so leicht denen entwaffneten Protestanten und Schweden begegnen könte. Man müste also nicht so wohl auf das Gegenwärtige, als viel mehr auf das Zukünfftige sehen, und sich um einen allgemeinen Frieden bekümmern. Ein solcher besonderer Friede würde in Zukunfft von der Güte des Feindes dependiren, und die Nachbarn, welche hiedurch nicht wenig beleidiget würden, dürfften sich hernach wohl der Sache nicht annehmen, wenn Ungelegenheit daraus entstünde. Folglich würde Salvius nochmals erinnert solche heimliche Tractaten gäntzlich aufzuheben, welches er auch Lúzauen hinterbrachte. *v. PVFFEND. §. 78--82. BOVGEANT. §. 33.*

§. 113.

Hinderniße bey den allgemeinen Friedens-Tractaten.

Bey denen allgemeinen Friedens-Tractaten fanden sich vornehmlich noch drey Puncte, die deren Anfang aufhielten, nehmlich die Geleits-Briefe, der Ort, wo dieselben solten vorgenommen werden, und die Zeit, wenn sie den Anfang nehmen solten. Nun hatte zwar der Kayser zu heilsamer Beförderung derselben die Wahl der beyden Oerter Münster und Oßnabrúg vor genehm gehalten: auch die Geleits-Briefe so einzurichten sich erboten, wie es Franckreich verlanget; folglich war dem Ansehen nach nichts mehr übrig als nur den Tag zur ersten Conferenz zu benemen. Alleine ehe man sich es versahe, kamen neue Hinderniße in Weg. Denn da Franckreich bisher durch wenige erhaltene Vortheile hochmüthig worden, und sich also auch von denen künfftigen Feld-Zügen grosse Hoffnung machte, sahe es den Frieden vielmehr als eine seinen Absichten widrige Sache an. Noch mehr

Ur-

Ursache hatte der Cardinal Richelieu den Frieden, so weit möglich, hinaus zuspielen. Denn weil der König von Tag zu Tage schwächer wurde, viele aber seiner Regierung überdrüßig waren, konte er sich noch bey Fortdaurung des Krieges alleine die meiste Hoffnung machen, länger an dem Ruder zu sitzen. Jedoch stellte er sich, um des Volcks Wohlgewogenheit zu erhalten, äuserlich gantz begierig zum Frieden an, gab aber dem Comte d' Avaux heimliche Ordre, die Sache, so lange es möglich wäre, aufzuhalten. An dem Wienerschen Hof bildete man sich ebenfalls einige Vortheile bey der Verlängerung des Krieges ein, indem man bey dem augenscheinlich herannahenden Ende des Königs allerhand Veränderungen im Reiche hoffte, welche bey Gelegenheit vortheilhafft seyn könten. Mit dem Türcken hatte der Kayser einen Stillstand auf zehen Jahr errichtet. Nächst dem hatte Spanien seine Geld-Küsten durch die Spanische Silber-Flotten gespicket, da hingegen Schweden und Franckreich die ihrigen bey Fortsetzung des Krieges ausleerten. So hatte man auch die Herzoge von Lüneburg schon meist auf Kayserliche Seite gebracht, und von dem König in Dänemarck machte man sich gleichfalls Hoffnung, daß er sich nächstens wider Schweden erklären würde. Der König in Spanien wolte auch gerne, wo möglich, etwas von seinen Domainen wieder einnehmen, ehe er sich in die Friedens-Handlungen einliese. Folglich bestunde die gröste Geschicklichkeit der meisten Personen, die den Frieden zu Stande bringen solten, nicht darinne, daß sie vortheilhafftig schliessen solten, sondern daß sie wusten solchen mit geschickter Manier aufzuhalten, und doch dabey den Haß der Verzögerung auf Gegen-Parten zu schieben. Man muste theils auf Ursachen dencken, warum man die angetragenen Articel verwerffen müste, theils auch, wie man dargegen dem andern solche scheinbare Dinge antragen möchte, die er doch ohnmöglich annehmen könte: Man solte sich äuserlich stellen, als wenn man nach den Frieden schmachtete, und doch die Vollziehung des Friedens hindern.

§. 114.

Streit wegen der Präliminair-Tractaten.

Die genaue Vereinigung, welche zwischen Franckreich und Schweden nunmehro errichtet war, wolte freylich dem Wienerschen Hof nicht anstehen, und daher bemühete man sich, so viel möglich, noch einige Hindernisse derselben in den Weg zu legen. Zwar erbote sich der Kayserliche Minister, daß er die Geleits-Briefe vor die Schweden zu Hamburg aushändigen wolte, die andern aber vor die Frantzosen und

ihre Bundes-Genossen müste er nach Cölln schicken, weil er zu Hamburg mit ihnen nichts zu schaffen, der König von Dänemarck auch nur die Vermittlung zwischen dem Kayser und Schweden über sich genommen hätte. Folglich wolte auch Lüzau nichts mit dem Frantzösischen Gesandten zu Hamburg zu thun haben; worwider aber dieser einwendete, Schweden habe einmal versprochen sich ohne Franckreich nicht einzulassen, und der König in Dänemarck wäre als Mittels-Person verbunden, sich so wohl Franckreichs als Schwedens anzunehmen; es würde auch wohl dem Kayser einerley seyn, ob die Präliminär-Puncte zu Hamburg oder zu Cölln zu Stande kämen, zu malen ja zu Cölln kein Frantzösischer Minister wäre, der die Geleits-Brieffe annehmen könnte. Salvius erinnerte seiner Seite gleichfalls, daß wenn der Kayserliche Minister nicht mit dem Frantzösischen Gesandten handeln wolte, es eben so viel wäre, als wenn man mit ihm selbst nichts zu thun haben wolte, weiln die Cronen Franckreich und Schweden ein vor allemal schlüßig wären, nicht anders als gemeinschafftlich zu schliessen. Es habe auch die Königin dieses bereits denen zu Regensburg versammleten Ständen gemeldet, welche es sich auch nicht mißfallen lassen. Folglich wären dieses vielmehr Verzögerungen, die von keiner Neigung zum Frieden zeigten. Alleine Lüzau blieb auf seiner Meynung, jedoch trug er Salvio an, er möchte alles an d' Avaux berichten, und gleichsam zwischen beyden Mediator werden; welches aber Salvius wohlbedächtig ausschlug, indem es sich die Frantzosen Theils vorschimpflich würden gehalten haben, wenn man nicht selbst mit ihnen handeln wolte; Theils liese es wunderlich, daß Schweden als Gegentheil dennoch zwischen dem Kayser und Franckreich Mittler seyn solte. Viel mehr schlug er ein bequemer Mittel vor: Es solte nehmlich d' Avaux bey denen Zusammenkünfften gleichsam unerwartet und von ohngefehr dazu kommen, und also der Vergleich getroffen werden. Alleine Lüzau wolte dennoch nicht darein willigen, weil er noch nicht wuste, ob d' Avaux dem Kayser den gehörigen Titel geben würde. Endlich legte sich der König in Dänemarck ins Mittel, und stellte dem Kayser vor, er möchte lieber dieses Hinderniß, welches die gantze Handlung hemmete aus dem Wege räumen, u. der Kayser willigte auch endlich darein, daß die Präliminär-Puncte unter des Königs Mediation so wohl mit denen Schweden als Frantzosen zu Hamburg zu Stande gebracht werden möchten.

§. 115.

Sie kommen zu Stande.

Endlich kam man also nach vielen andern Streitigkeiten, welche

sonderlich der Frantzösische Gesandte noch erregte, und zu erzehlen fast zu weitläufftig auch unnöthig seyn, doch aber bey dem *MS. BOVGEANT. L. VII. §. 3. vsque 11.* können nachgelesen werden, in so weit zu Stande, daß die Geleits-Brieffe innerhalb 2. Monat nach diesem Vergleich ausgewechselt werden, einen Monat aber nach der Auswechslung der Congreß selbst eröffnet werdē solte. Da nun die Präliminarien den 25. Dec. 1641. zu Ende gebracht wurden, solte aufs längste die Auslieffe-rung den 25. Febr. folgendes Jahres, und die Eröffnung des Congres-ses aber den 25. Martii erfolgen. Ob nun wohl Salvio diese gesetzte Zeit sehr kurtz vorkam, und er leichte voraus sehen konte, daß sie nicht so genau würde beobachtet werden, so willigte er doch darein, in der Hoff-nung, daß vielleicht dadurch die Tractaten, welche zwischen dem Kayser und dem Herzogen zu Lüneburg zu Goßlar gepflogen wurden, könnten hintertrieben werden, als welche sich noch Hoffnung machen konten, daß man ihre Sache mit mehrerem Ernst bey dem allgemeinen Frie-dens-Handlungen vornehmen würde. Damit nun also alles gantz ordentlich und ohne fernere Hinderniß zu Ende gebracht werden möch-te, wurde beliebet, daß die völlige Auslieffᵉrung zu Hamburg geschehe, und zwar verlangten die Schweden von dem Kayser Geleits-Briefe:

1) Vor die Gevollmächtigten der Königin und der Crone Schwe-den.
2) Vor den Frantzösischen Residenten der zu Oßnabrüg denen Tra-ctaten beywohnen würde.
3) Vor das Haus Pfaltz.
4) Vor das Haus Braunschweig und Lüneburg.
5) Vor die Land-Gräfin von Hessen-Cassel.
6) Vor alle Reichs-Stände überhaupt, die mit der Cron Schwe-den in Bündniß stünden.

Dargegen verlangte der Kayserliche Minister wiederum von der Cro-ne Schweden Geleits-Briefe:

1) Vor die Gevollmächtigten des Kaysers.
2) Vor die Abgeordneten des Chur-Fürsten von Maynt.
3) Vor die Abgeordneten des Chur-Fürsten von Brandenburg.

Der Frantzösische Gesandte begehrte gleichfalls von dem Kayser und dem König von Spanien Geleits-Briefe:

1) Vor die Gevollmächtigten seines Königs.
2) Vor den Schwedischen Residenten zu Münster.

3) Vor

3) Vor die Gevollmächtigten der Durchlauchtigsten Regentin und Vormünderin von Savoyen
4) Vor die Gevollmächtigten der General-Staaten der vereinigten Niederlande.
5) Vor die Abgeordneten des Chur-Fürsten von Trier.
6) Vor den Pfaltz-Graf Carl Ludwig und seine Brüder, oder deren Abgeordnete.
7) Vor die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, oder deren Abgeordnete.
8) Vor die Abgeordnete der Durchlauchtigsten Wittbe des Land-Grafen von Hessen-Cassel, Amalia Elisabeth.
9) Endlich vor alle Reichs-Stände überhaupt, die es mit der Crone Franckreich gehalten, oder deren Abgeordnete.

Dargegen solte der König von Franckreich dem Kayser und dem König in Spanien Geleits-Briefe ausfertigen:

1) Vor die Gevollmächtigten des Kayfers.
2) Vor die Gevollmächtigten des Königs in Spanien.
3) Vor alle und iede Bundes-Genossen oder deren Abgeordneten.
4) Vor die Deputirten des Chur-Fürstens von Cölln.
5) Vor die Deputirten des Chur-Fürstens von Bayern.

§. 116.

Deren verschiedener Inhalt.

Auser dem wurde noch verschiedenes zwischen denen vergleichenden Partheyen in Ordnung gebracht, daß nehmlich die Schweden zu Oßnabrüg, die Frantzosen zu Münster handeln, und iede Crone an dem Orte, wo die andere ihre Gevollmächtigten hätte, einen Residenten halten solte, damit sie einander von dem, was geschlossen worden, Nachricht geben könten. Jedoch solte dasjenige, was von beyden geschlossen worden, vor eines gehalten werden, und keiner solte mit dem, was er erhalten, eher zufrieden seyn, bis der andere gleichfalls seine Befriedigung erhalten habe. Nächst dem war man auf die Sicherheit der Gevollmächtigten überhaupt, ihrer Bedienten und Sachen bedacht, und daß die Besatzungen aus denen Orten solte gezogen, die Einwohner aber derselben von dem Eyde, damit sie einem oder dem andern Theil verwand wären, loßgezählet, und eine völlige Neutralität ihnen zugestanden werden. Wehrenden dieser Tractaten solten die Wachen entweder von ihren eigenen Soldaten, oder von denen Bürgern bestellet, in der Religion aber und andern Gebräuchen keine Veränderung vorgenommen werden. Der Magistrat solte auch

schrifft-

schrifftlich angeloben, wegen Sicherheit der Gesandten, ihrer Sachen und Comitats Sorge zu tragen, auch in dem sich gehorsam zu bezeigen, was gemeinschafftlich zu glücklichen Fortgang der Handlungen beliebet würde. Zwischen beyden Städten solte ein freyes Gewerbe und Sicherheit seyn, so wohl wegen der Reisen, als auch Uberschickung der Briefe, Lebens-Mittel und anderer nöthigen Dinge, dergestalt, daß die zwischen den zweyen Haupt-Städten gelegene Orte eben dergleichen Neutralität genau beobachten solten. Solten aber die Unterhandlungen wider Hoffen fruchtloß abgehen, solte iedem frey stehen, die Plätze, so er vorher inne gehabt, wieder in Besitz zu nehmen, iedoch nicht eher als sechs Wochen nach erfolgter Trennung, als binnen welcher Zeit denen Orten die Neutralität noch ferner zugestanden seyn solle.

§. 117.

d' Avaux erreget neuen Streit wegen des Kayserl. Titels.

Nunmehro war also nichts mehr übrig, als daß alle diese Articel in Schrifften verfertiget würden. Gleich wie sich aber hier noch öffters grose Schwierigkeiten äusern können, so gieng es auch dißmal. Franckreich hatte bis ietzo noch halsstarriger Weise Ferdinando den Kayserlichen Titel versaget, und der Frantzösische Gesandte gab noch ietzo vor, daß er zwar Befehl hätte ihm solchen in Ansehung der Friedens-Tractaten und also in den Geleits-Briefen selbst zu geben, wenn Ferdinand vorher diejenigen ausstellen würde, die er versprochen; nicht aber in den Präliminair-Tractaten. Denn es besorgte d' Avaux, wenn der Kayser etwa die Tractaten nicht vor genehm halten wolte, würde ihm nicht mehr frey stehen, dem Kayser ferner den Titel zu versagen, den er ihm einmal zugestanden hätte. Deßwegen nennte er Ferdinandum nicht anders als König von Ungarn, und setzte ihn dieser Ursache halber dem König von Spanien nach. Diese von dem Zaun gebrochene Sache hätte beynahe die gantze Hoffnung zum Vergleich verderben können, als womit weder Dänemarck noch Salvius, vielweniger der Kayserliche Minister zufrieden war, indem ja diese Präliminair-Tractaten eben der Anfang in Ansehung der Friedens-Tractaten waren. Weil nun d' Avaux auf seiner Meynung beständig blieb, wurde endlich die Sache so vermittelt, daß er das Instrument gar nicht unterschreiben, sondern nur Lüzauen eine besondere Versicherung geben solte, daß sein König mit den Präliminair-Tractaten zufrieden wäre, und denenselben in allen nachkommen wolte.

§. 118.

Deßgleichen wegen der Prăcedentz.

Endlich fieng d' Avaux wegen des Vorzugs seines Königs noch einen neuen Streit an, inmassen er vorgab, daß solcher demselben vor allen andern mit Bewilligung aller Christlichen Völcker gehörte, folglich solte in denen Instrumenten Münster vor Oßnabrüg, und seines Königs Name vor der Königin in Schweden ihren gesetzet werden. Hierüber wurde Salvius dergestalt entrüstet, daß er platt heraus sagte: Man würde in Schweden eher alle Freundschafft, Bündnisse, Subsidien und Hülffs-Völcker fahren lassen, als dergleichen eingehen. Weil nun d' Avaux selbst gestehen muste, daß dieses ein sehr kützlicher Punct wäre, war man auf ein Mittel bedacht, wie diese Streitigkeit könte beygeleget werden, welches darinne bestund: Man wolte entweder über die Präliminair-Tractaten gar kein öffentliches Instrument verfertigen, sondern ieder von den Gesandten solte ins besondere an den König von Dänemarck schreiben, daß man mit dem Ort und der Zeit, die zu denen Tractaten ausgesetzet worden, zufrieden wäre, ohne weiter an des andern Namen oder Begehren zu gedencken. Oder es solte ieder den Präliminair-Tractat besonders schreiben, und darinne nach Gefallen seinem Herrn den Rang geben, als welches von keiner weitern Folge wäre, und auf solche Weise die Instrumente gegen ein ander auswechseln. Alleine d' Avaux verwarff den ersten Vorschlag, weil dergleichen Instrument nicht Glauben genug haben würde; Anbey besorgte er auch, es möchte Schweden alsdenn sich nicht gehörig bemühen, die Geleits-Briefe von dem Kayser und dem König in Spanien nach des Königs in Franckreichs Sinn zu erhalten. Der andere Vorschlag verursachte zwar zwischen Salvio und Lüzauen keine weitere Schwierigkeit, als welcher Ferdinando den Kayserlichen Titel gab; Alleine d' Avaux konte dieses nicht eingehen, weil er leicht voraus sehen konte, es würde Lützau keine Schrifft von ihm annehmen, worinne er nicht Ferdinando den gehörigen Titel gegeben hätte. Es wurde also endlich vielmehr beliebet, daß der Kayserliche Minister in dem Exemplar der Präliminair-Tractaten, so er dem Grafen d' Avaux geben würde, Münster vor Oßnabrüg, und des Königs von Franckreich Namen vor der Königin in Schweden: in dem andern Exemplar hingegen, welches er Salvio geben würde, Oßnabrüg vor Münster, und der Königin von Schweden Namen vor den König von Franckreich setzen solte. Ubrigens solte d' Avaux den König in Dänemarck schrifftlich versichern, daß er alles, was hier zwischen ihm, dem Kayserlichen

und

und Schwedischen Minister ausgemachet worden, vor genehm halte, und sein König diese Präliminair-Tractaten gleichfalls vor genehm halten, und die begehrten Geleits-Briefe binnen gesetzter Zeit aushändigen würde.

§. 119.

Auf diese Weise kamen endlich die Präliminair-Tractaten zu Stande, an welchen nunmehro über 5. Jahre war gearbeitet worden, und wurden folgender masen wegen der Cron Schweden abgefasset: Endliche Präliminär-Tractaten.

Sacrae Caesareae Majestatis & Imperii Aulico Consiliarius ad circulum inferioris Saxoniae, & ad pacis praeliminaria cum potestate deputatus Legatus, Conradus a Lutzouio &c. vniuersis ac singulis, quorum interest, constare volumus, postquam multis retro annis agitari coeperunt rationes instituendae de Pace vniuersali Tractationis, atque aliae ex aliis difficultates in Praeliminaribus emersérunt; tandem, Deo adspirante, & Sereniſſimi Regis Daniae, tanquam Mediatoris interposita authoritate factum esse, vt inter Nos, pro sua dicta Caesarea Majestate & Rege Hispaniarum ex vna; simul ac sereniſſimae Reginae Regnique Sueciae Aulae-Cancellarium & Legatum, illustriſſimum & excellentiſſimum dominum, Joannem Adler Saluium, ex altera parte dicta Praeliminaria concluſa sint, sequentem in modum.

Loca vniuersalis tractatus sint Osnabruga & Monasterium in Westphalia, ex quorum vtroque statim post commutatos (vt infra dicetur,) saluos conductus, educantur militaria partium praesidia, & durantibus congressibus, dictae ciuitates, sacramento vtriusque partis solutae, ad Neutralitatem obligentur.

Magistratui interim proprio cum milite & ciuibus sua cujusque vrbis custodia relinquatur: Ipse viciſſim dato reuersali obstringatur ad fidelitatem ac securitatem toti conuentui praestandam, ac tractantium res & personas comitatumque sancte habendum & custodiendum. Et si quid ab eo, pro communi tractatus bono requisitum fuerit, praestet se quidem obsequentem; neutrius tamen partis jussa exequatur, nisi ab vtroque Legatorum corpore collegiatim insinuata.

Jura & Priuilegia ciuitatis Osnabrugensis interim salua maneant, & templa, scholae, curiae penes Senatum. In cognominem vero Dioecesin neutra belligerantium par plus juris factiue sibi sumat, quam tempore hujus contractus habeat.

Vterque Congressus pro vno habeatur, atque ideo non solum interea inter vtramque vrbem omnibus, quorum interest, vltro citroque li-

bere ſecureque commeari poſſe, tuta ſunto: ſed & quicunque locus interjectus particulari tractantium conuentui, pro mutua communicatione, videbitur commodus, eadem, qua dictae vrbes ſecuritate fruatur.

Libera quoque ſit in omnia dicta loca literarum Commeatus, & rerum omnium, tanto conuentui neceſſariarum importatio, exportatioque nec ab vlla parte, vlloue modo aut praetextu vsquam turbetur, ſed potius omni meliori modo promoueatur.

Si vero, quod Deus auertat, tractatus re infecta diſſolui contingerit, recipiant Oſnabruga, & Monaſterium ſtatum & praeſidia, quae nunc habent, omni ex parte. At ſancte religioſeque ſeruetur Neuteralitas ad ſex hebdomadas poſt abruptos tractatus.

Salui conductus pro vtroque congreſſu infra enumerati commutentur, vtrinque omnes intra duos menſes a die hujus conuentionis. Et ne diuerſis diſſitisque procul locis facienda commutatio implicet negotium, morasque nouas afferat, fiat illa Hamburgi per Regios Daniae Miniſtros.

Et quidem ad congreſſum Oſnabrugenſem ex parte Auguſtiſſimi Imperatoris tradantur ſequentes ſalui conductus:

1. Pro Reginae Regnique Sueciae Plenipotentiariis.
2. Pro Reſidente Gallico.
3. Pro domo Palatina.
4. Pro domo Brunſuicenſi & Luneburgenſi.
5. Pro domo Haſſiaca Caſſelana.
6. Pro vniuerſis Imperii ſtatibus, Sueciae foederatis & adhaerentibus in genere.

Ex parte vero ſereniſſimae Reginae Sueciae tradantur ſequentes ſalui conductus:

1. Pro Imperatoris Plenipotentiariis.
2. Pro Deputatis Electoris Moguntini.
3. Pro Electoris Brandenburgici Deputatis.

Supra dicti ſalui conductus omnes & ſinguli ex parte Romani Imperatoris, quam Reginae Sueciae, ſub ea formula, quae nouiſſime per Mediatorum Legatos communicata partibus & ab iis probata fuit, concepti extradantur.

Singulis quoque ſaluis conductibus ſupra dicta tractatus vniuerſalis loca diesque ex praeſcripto ſequentes articuli inſerantur. Et praeſentis tractatus Autographum, datâ ſingulis Legatis copia authenticâ apud Sereniſſimum Regem Daniae deponatur.

Dies

Dies autem auſpicando vtrique Congreſſui, Oſnabrugenſi & Monaſterienſi, dicta conſtitutaque eſto vigeſima quinta Menſis Martii proxime venturi. Quod felix fauſtumque orbi Chriſtiano det eſſe Deus.

Praeſens autem tractatus cum altero, ſuper iisdem Pacis vniuerſalis Praeliminaribus hodierna die quoque concluſae inter Nos, Conradum a Lutzau, pro imperatore Romano & Rege Hiſpaniarum ex vna, & illuſtriſſimum Legatum, dominum Claudium de Meſmes, Comitem d' Avaux pro Chriſtianiſſimo Rege ex altera parte, vnus idemque ſit tractatus, nec niſi adimpletis vtriusque conditionibus, alteruter pro impleto habeatur.

Quaecunque ſupra de die locisque tractatuum dicta ſunt, ea a Principalibus vtrinque noſtris peculiari inſtrumento rata habebuntur, eaque ratihabitio, vna cum enummeratis ſaluis conductibus praeſtituto tempore ac loco reciproce commutabitur.

In quorum omnium fidem roburque praeſentes manibus noſtris ſignatas, ſigillis quoque mutuis firmauimus. Hamburgi die $\frac{25}{15}$ Decembr. Anno 1641.

(L. S.) Conradus a Lutzau.

Legati Gallici peculiaris Ratificatio his verbis concepta erat:

Chriſtianiſſimi Regis per Germaniam extraordinarius Legatus, Claudius de Meſmes, Comes d' Avaux, Vniuerſis, quorum intereſt, notum teſtatumque uolumus, Nos de tractatu ſuper pacis vniuerſalis Praeliminaribus, qui inter Nos & illuſtriſſimos ac excellentiſſimos Legatos, Dominum Legatum à Lutzau, & Dominum Joannem Saluium, hodierna die reſpectiue concluſus, & ab illis ſubſcriptus, atque in manus Sereniſſimi Daniae Regis, vti Mediatoris, data nobis authentica copia, depoſitus eſt, conueniſſe in omnibus ac ſingulis, ad rei ſubſtantiam pertinentibus, videlicet loca & diem congreſſuum, mutuamque ſaluorum conductuum, qui in illo recenſentur, & ſub formulis, quae ibidem declarantur, traditionem, prout per praeſentes conuenimus, parem vim habituras, ac ſi dicto tractatui Nos quoque ſubſcripſiſſemus, ejusque conditiones omnes hic inſertae & repetitae fuiſſent. In quorum fidem haſce, manu & ſigillo noſtro munitas, apud praememoratum Daniae Sereniſſimum Regem viciſſim depoſuimus, earundem ratihabitionem a ſua Chriſtianiſſima Majeſtate, vna cum dictis ſaluis conductibus, ſtatuto tempore ac loco promit-

tentes. Actum Hamburgi die $\frac{25}{15}$ Decemb. Anno ſupra milleſimum ſexcenteſimo quadrageſimo primo.

(L. S.) Claudius de MESMES.

Eben ſolcher Geſtalt waren auch dieſelben Puncte vor die Crone Franckreich abgefaſſet, nur daß, wo es nöthig, folgender maſen die Worte verändert oder vorgeſetzet wurden. Sacrae Caeſareae Majeſtatis ----- ex vna, & illuſtriſſimum & excellentisſimum Legatum, Dominum Claudium de Meſme, Comitem d' Avaux, pro Rege Chriſtianisſimo ex altera parte &c.

Loca vniuerſalis tractatus ſint Monaſterium & Oſnabruga in Weſtphalia &c.

Et quidem ad Congreſſum Monaſterienſem tam Imperator quam Rex Hiſpaniae tradant ſequentes ſalùos conductus quisque ſuos

1. Pro Plenipotentiariis Regis Chriſtianisſimi.
2. Pro Reſidente Suecico.
3. Pro Plenipotentiariis Serenisſimae Duciſſae Sabaudiae.
4. Pro Plenipotentiariis Ordinum Generalium Foederati Belgi.
5. Pro Deputatis Electoris Treuirenſis.
6. Pro Principe Carolo Ludouico Comite Palatino Rheni ejusque fratribus, aut eorum Deputatis.
7. Pro Ducibus Brunſuicenſibus & Luneburgenſibus, aut eorum Deputatis.
8. Pro vniuerſis Imperii Ordinibus Galliae Foederatis & Adhaerentibus in genere, aut eorum Deputatis.

Ex altera parte per dictos Daniae Miniſtros dictoque loco & tempore tradantur ad eundem congreſſum Monaſterienſem Chriſtianisſimi Regis ſalvi conductus:

1. Pro Plenipotentiariis Imperatoris.
2. Pro Plenipotentiariis Regis Hiſpaniae.
3. Pro vtriusque Foederatis & Adhaerentibus in genere, aut eorum Deputatis.
4. Pro Deputatis Electoris Colonienſis.
5. Pro Deputatis Electoris Bauariae.

Salui Conductus Caeſarei & Hiſpanici pro Plenipotentiariis Duciſſae Sabaudiae ſub ea forma concepti tradantur, quae in exemplari apud Serenisſimum Daniae Regem depoſito expreſſa eſt, addito tan-

tantum titulo *Tutricis* filii sui Sabaudiae Ducis & ejus Statuum *Regentis*.

Supra dicti salui conductus omnes & singuli tam ex parte Imperatoris & Hispaniae, quam ex parte Galliae extradantur.

Quo facilius ex parte Hispaniae saluorum conductuum commutatio procedat, valeant qui antehac a viuente Serenissimo Cardinali Infante in forma supra dicta expediti fuerunt, si a Rege Catholico confirmentur, & ratihabeantur. Singulis &c.

Praesens --- ex vna & illustrissimum Legatum, Dominum Joannem Saluium, pro Serenissima Regina Sueciae ex altera parte; vnus idemque &c.

Conf. PVFFEND. de reb. Suec. L. XIII. §. 83. vsque 90. BOVGEANT Lib. VII. §. 1. vsque 20.

§. 120.

Es wird endlich nicht undienlich seyn zu Ergänzung der Historie die vornehmsten Puncte des zu Regensburg in diesem Jahr gehaltenen Reichs-Tages zu berühren, dessen Acta weitläufftig beym *LONDORP. T. IV. in fin.* und *T. V. ab init.* können nachgelesen werden. *conf. MEYERI LOND. suppl. T. IV. p. 264. sequ.* Die Kayserliche Proposition, welche bereits den 13. Sept. 1640. geschahe, gieng vornehmlich dahin, auf was Art der Friede endlich wieder hergestellet werden möchte, und was vor Mittel denselben zu erhalten, so wohl in Aufrichtung einer zahlreichen Armee, als denen hierzu erforderlichen Kriegs-Unkosten, anzuwenden, auch endlich die Justitz wiederum in bessern Stand zu setzen wäre. Die deshalb abgefaßte Proposition lautet also: *v. LOND. T. IV. p. 863. THEATR. EVR. T. IV. p. 315.*

Der Kayserliche Vortrag auf dem R. T. zu Regensb. 1640. und 1641.

Der Röm. Kays. auch zu Ungern und Böhmen Königl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, gereichet zu sonderbaren gnädigsten und dancknehmlichsten Gefallen, daß Dero und des Reichs getreue gehorsame Chur-Fürsten und Stände, auf die jüngst von Deroselben an Sie abgangene Ausschreiben, ungeachtet jetziger in dem H. Reiche sich annoch enthaltender beschwerlicher Kriegs-Gefahr, und hintangesetzt aller andern Verhinderungen, zum Theil persönlich, zum Theil vermittelst Dero ansehnlichen Räthen, Bothschafften und Abgesandten, gehorsamlich erschienen, allerhöchst J. K. M. verspühren daraus ihren zur Ruhe und Liebe des Vater-Landes löblichen Eifer, und können aus der, bey so kurtz angesetztem Termin, gleichwohl erfolgter ordentlicher Einstellung nichts anders abnehmen, als daß Chur-Fürsten und

Ständ,

Ständ, allermaasen Sie in Abschickung der ihrigen nicht säumig gewesen, also auch dieselbige mit so gestalter Vollmacht und Instruction versehen werden haben, daß dieser allgemeinen Reichs-Versammlung allerseits vorhabender gemein nützlicher Zweck, vermittelst Göttlicher Hülffe erreichet, und demselbigen sein erwünschtes Ende je ehr je besser gemacht werde. Und zwar ob wohl aus dem von J. K. M. allen Chur-Fürsten und Ständen, und jedem absonderlich eingelieferten Ausschreiben, Sie dergestalt die Ursachen, so J. K. M. zu dieser Reichs-Versammlung bewogen, wie auch, was auf solcher in Berathschlagung zu ziehen genugsam vernommen haben werden, und ein mehrere Ausführung fast überflüßig, bevorab, wo jedem das gemeine Anliegen mehr als zu viel bekant, so haben doch J. K. M. für gut befunden, neben demjenigen, was benantes Ausschreiben in sich hält, Chur-Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen, Bothschafften, und Gesandten folgends nochmal allergnädigst vortragen zu lassen.

Jetzt wohlgedachten Chur-Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen, Bothschafften, und Abgesandten ist genugsam wissend, was gestalt der Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Ferdinand der andere R. Kays. auch zu Ungern und Böhmen König, der anietzo regierenden R. K. M. höchst geehrter Herr Vater und Vorfahrer am Reiche, Christmildesten Gedächtniß, von seit seiner Majestät angetretenen K. Regierung, jederzeit sich nichts mehrers gnädig und väterlich angelegen seyn lassen, als wie das Heilige Römische Reich dermaleins in einen sichern Frieden und Ruhe-Standt gebracht, und dessen getreue Chur-Fürsten, Fürsten und Stände der überschweren Kriegs-Last, ein erwünschtes End und Erquickung sehen und erlangen möchten, was gestalt sie auch ein solches durch unterschiedliche Kayserliche Chur- und Fürstliche Conventus, ungespahrt einigen Fleisses und Unkostens zu erheben, sich mit unverdrossener väterlicher Sorgfältigkeit eiferigst bemühet, und insonderheit, daß Sie nichts höhers gnädiglich verlanget, als daß, was zwischen jetzt ermelder K. M. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, an. 1635. zu Prag abgehandelt worden, mit Zuziehung aller des H. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, hätte beschehen und beschlossen werden mögen. Seithero aber und nachdem Ihr K. M. Unser Allergnädigster Herr, auf vorhero ordentlicher Weiß vorgegangenen u. auf Sie gefallene Königl. und Kayserliche Wahl, jetzige schwere und hochmühsame Regierung über sich genommen und angetreten, haben Sie

Deroselben nicht weniger äuserst angelegen seyn lassen, wie nach Innhalt erstberührten Pragerischen Friedens-Schlusses, mit Beliebung der Herren Chur-Fürsten, ehst einen Reichs-Tag ausgeschrieben, und mit Zuthun Rath und That aller getreu- und gehorsamen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, ietztgemelden geschloßnen Frieden gäntzlich vollzogen, ferners Mißtrauen zwischen Haupt und Gliedern, auch den Gliedern selbsten, völlig aufgehebt, und auf dienliche Mittel getrachtet würde, wie zugleich auch die fremden Cronen und Gewalt dahin bewogen werden können, daß nicht weniger sie dem H. Reich das Seinig, und dermaleins die Beruhigung gönnen möchten:

Demnach auch Ihre K. M. durch die unaufhörlichen Kriegs-Läufften, an jetztermeldter Dero gnädigst und väterlichen Intention bis anhero wieder Hoffen und Willen verhindert und abgehalten worden: So haben Sie gleich wohl inzwischen keines Weges unterlassen, allen möglichen Weg und Mitteln nachzusinnen, wie so wohl mit erstgedachten fremden Cronen, das Werck zu Friedens-Tractaten gebracht, bevorab aber, die innerliche Zwiespaltung (so viel nun Ihre K. M. und des heiligen Reichs-Hoheit und Sicherheit immer erleiden mögen) beygelegt und also das Röm. Reich, wo nicht auf einmal, doch allerwenigsten von innerlicher Trennung erlediget, und dergestalt nach und nach ehst beruhiget würde. Ihre K. M. sind hierbey allem demjenigen, was bey dem jüngst allhier gewesenen Chur-Fürstl. Convent, zu Erhebung des lieben Friedens für vorträglich angesehen worden, an ihrem Ort, mit sondern Ernst und Fleiß nachgangen, haben die Kayserl. Legationes und Commissiones zu den Friedens-Tractaten nach Cölln, also bald auf tödlichen Hintritt mehr aller höchst gemelter Ihre K. M. Herrn Vatern und Vorfahren glorwürdigsten Andenckens, reassumirt, und lassen annoch unausgesetzt Dero Kayserliche Gesandten der Ankunfft der Frantzösischen alldort erwarten.

Nicht weniger haben höchst gemelte Kayserl. Maj. die mit dem Steno Bielke, als von der Königin und Cron Schweden, zu den Friedens-Tractaten angegebenen Gevollmächtigten, die eingerathene Friedens-Tractaten an die Hand genommen, und des Herrn Marggraffen Sigismund zu Brandenburg Fürstl. Gnaden Commission und Vollmacht aufgetragen, die Praeliminaria mit erstgemelten Steno Bielke zu vergleichen, inmasen auch diese Handlung an Seiten Ihre K. M. so lang beharret worden, bis selbige endlich von der Cron Schweden, allerdings bey seits, und das gantze Friedens-Werck, hiernächst zwischen

dem H. Reich, und ermelter Cron Schweden, auf der Königl. Würde zu Dänemarck und Norwegen, interposition gesetzet worden.

Wie starck sich nun höchst gedachte Ihre Königl. Würde zu Dänemarck und Norwegen, die Königin und Cron Schweden zu den Friedens-Tractaten nach Lübeck zu bringen bemühet, so haben sich gleichwohl wider Zuversicht, und über alle angewandte Bemühung, dieselbe weder nach Lübeck noch Hamburg, als welche Ihre Kayserl. Maj. zu der Friedens-Handlung auch beliebet, bisher nicht bewegen können. Jüngst hat sich der Schwedische Feld-Marschall Banner, als er in Ihrer K. M. Erb-Königreich Böhmen eingefallen, vernehmen lassen, daß nicht weniger ihme gnugsame Vollmacht zu Friedens-Tractaten allerseits und unfehlbar zu kommen werde, auch diese Gelegenheit, (doch daß demjenigen, so nacher Cölln oder Lübeck veranlast, hierdurch nichts benommen seyn solle) haben Ihre K. M. nicht vor bey gehen lassen, und die Ihrige mit gnugsamer Vollmacht, mit ihme, Bannern in Handlung zu treten, versehen, aber es ist über vielmalige Vertröstung gleichwohl einige plenipotenz vom berührten Feld-Marschall, ungeachtet seiner gethanen Versicherung Ihre K. M. gethan, von ihme nicht vorkommen.

Gantz vorsichtig und löblich hat dahero das Chur-Fürstl. Collegium, in Erwegung in was äuserster Noth und Gefahr das H. Römische Reich, unser geliebtes Vater-Land, anjetzo begriffen, und wie so gar dem Gegentheil zu einen rechschaffenen Frieden kein Eiffer und Ernst, sondern nur alles auf Gewinnung der Zeit, und seinen Vortheil um so viel mehr und ehender zu erreichen, angesehen seye, bey der jüngst zu Nürnberg gehaltenen Chur-Fürstlichen Collegial-Zusammenkunfft, vermittelst allerseits bevollmächtigten Räthe und Deputirte, darzu Ihre K. M. nicht weniger Dero Kayserl. Abgesandten abgeordnet, in weitere Berathschlagung gezogen, wie doch bey so beschaffener widerwärtiger Bezeigung an Seiten des Gegentheils gleichwohl der von männiglich so hoch desiderirte Frieden J. K. M. Glorwürdigster intention gemäß zu erlangen seyn möchte.

Und wenn nun Ihre Kayserl. Maj. aller bishero vor die Beruhigung des allgemeinen Vater-Lands getragenen Kayserl. und Chur-Fürstl. Sorgfalt und Vorsichtigkeit nach, diese allgemeine Reichs-Versamlung bey zusetzen, mit und neben den Herren Chur-Fürsten vor gut und nothwendig auch im H. Reich, bey so beschaffenen dessen Zustand, dem Herkommen gemäß gefunden, und es an deme, daß von gesamten Chur-Fürsten und Ständen, wie der von männiglich gewünschte

Frieden,

Frieden, dermaleins zu erheben, alles fleisses und zweiffels ohne, auf das ausgelassene Kayserl. Ausschreiben, von Chur-Fürsten und Ständen, der Nothdurfft nach bereits nach gesonnen worden;

Als ersuchen J. K. M. freund-vetter-gnädiglich und gnädigst, Chur-Fürsten und Ständ, auch deren Räthe, Bothschaffter und Gesandten, Sie wollen über den ersten, in dem Kayserl. Ausschreiben begriffenen Puncten Ihre wohlmeynende Bedencken zusammen tragen, und was gestalt der so hoch verlangte Friede, mit aller höchst gedachter J. K. M. und des H. Reichs, auch desselben Anverwandten Chur-Fürsten und Ständen Hoheit, und ohne Zergliederung desselben erhebt, das H. Reich in vorigen unzertrennten Stand und Flor gesetzt, und darinnen beständig erhalten möge werden, J. K. M. mit dem ehsten freund-gutwillig und gehorsamlich einreichen.

So viel nun den andern Puncten anlanget, nehmlich wie unterdessen, und bis zu Beruhigung des H. Reichs der Krieg mit unzertrenter Macht, einmüthiger Zusammensetzung, und guter Ordnung fort zu stellen, gehet Ihrer K. M. zu Gemüth, daß Sie mehr ermelte Chur-Fürsten und Ständen, und Dero beträngte arme Unterthanen, über die so wohl nach publication des Prageritschen Friedens, und zu Regenspurg an. 1637. erfolgten Collegial-Schluß, als auch auf den hernach gehaltenen unterschiedlichen Creyß-Tagen beschehene Verwilligung, wie auch für Dero selbst eigene auf das äuserste erschöpffte Königreich und Landen mit fernern beschwerlichen Anlagen dermaleins, wie Sie wohl von Hertzen wünschen, nicht verschonet solten und könten sehen. Indem Sie aber betrachten, daß jedem, so von Teutschen Geblüt ersprossen, und deme die allgemeine Wohlfahrt recht angelegen, gleich wohl leichter werde fallen, das äuserste noch dran zu strecken, als fremder Nationen Dienstbarkeit und Dominat länger unterworffen zu seyn, und noch weiter sich zu unterwerffen, denn auch, daß an förderlicher Beyschaffung der unentbehrlichen Kriegs-Nothwendigkeiten, der Rettung und Erhaltung des H. Reichs, unsers geliebten Vater-Landes, dessen sämtlichen Gliedern, und eines jeden selbst eigene Teutsche Freyheit, einmal für allemal haffte, benebens nicht zweiffeln, Chur-Fürsten und Ständen, und der anwesenden Räth, Bothschafften und Gesandten seyn mit J. K. M. hierinnen eines, daß, wenn schon die Feinde einige intention zu den Frieden hätten, selbige doch also gleich fincken und fallen würden lassen, so bald sie J. K. M. und das H. Reich, auser gnugsamer Gegenverfassung sehen thäten, und diesem allen nach, sich zu Chur-Fürsten und

Ständen, freund-vetter-gnädig und gäntzlichen versehen, Sie werden J. K. M. gutwillig und gehorsam äuserster Möglichkeit nach unter die Arm greiffen, mit Beytragung Ihrer noch übrigen Kräfften, Dero höchstgeehrten Ober-Haupt, und jeder damit sich selbsten nicht Hülfloß lassen, allermasen J. K. M. das übrige, wie Sie es auch gantz väterlich geleistet, mit und neben den getreuen gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen, bis zu völliger Ergetz- und Beruhigung des H. R. Reichs, unsers geliebten Vater-Landes, auf und daran zusetzen, gutwillig geneigt und erbiethig seyn.

Also ersuchen J. K. M. in Kayserl. Gnaden, Chur-Fürsten und Ständ, und Dero abwesenden Räthe, Bothschafften und Abgesandten, Sie wollen unverlänget reifflich erwegen, und J. K. M. Dero Gemüths-Meynung förderlich darüber zu eröffnen, wie das Kayserl. und des H. Reichs Kriegs-Heer bey so vielen und mächtigen Feinden, denen es allerseits entgegen zu stellen, mit allen Nothwendigkeiten, nicht allein in guter Ordnung und Stand halten, sondern auch nach Gestalt des Feinds Verstärckung nicht weniger dis Orts vermehret und verstärckt möge werden. Was hierzu, und auf was Termin für unumgängliche Reichs- und Creyß-Hülffe vonnöthen, und woher solche sicher und also zu erheben, daß dem Soldaten das seinige zu rechter Zeit gegeben, und dargegen zu Haltung guter Ordnung und Disciplin, um so viel mehr und beständiger angehalten könne werden.

Nachdem auch zum dritten, die hohe unumgängliche Nothdurfft erfordert, daß bey gegenwärtiger Reichs-Versamlung, von Chur-Fürsten und Ständen, und Deroselben gevollmächtigten Gesandten, gehandelt und berathschlaget werde, wie die von geraumer Zeit hero, insonderheit bey diesen noch wehrenden schweren Kriegs-Läufften und Zeiten zerfallenen Justiz-Wesen, an J. K. M. und des H. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer wieder aufzuhelffen, die heilsame Justiz, ohne welche kein Reich bestehen, noch unter Chur-Fürsten und Ständen, und Deroselben Land-Städten und Unterthanen, Ruhe, Fried und Einigkeit erhalten werden kan, mehrers zu befördern, die Proceß zum schleunigsten zu End zu führen, die Unterhandlung gedachter J. K. M. und des H. Reichs Cammer-Gerichts, wieder in den vorigen Stand zu bringen, und allen darwider eingerissenen Unordnungen, Mängeln und Gebrechen, würcklich abzuhelffen seyn möchte.

Als ersuchen J. K. M. Chur-Fürsten und Stände, und Deroselben Abgesandte, freund-vetter-gnädig und gnädigst, sie wollen

auch

auch in diesen Puncten, und was dem anhängig und förderlich seyn kan, diese Sache in reiffe und fleißige Berathschlagung ziehen, sich eines einmüthigen thätlichen Gutachten mit einander vergleichen, und solches derselben mit den ehsten, als es seyn kan, zukommen lassen, damit sie sich auch ihres Theils darüber zu entschlüssen und zu resoluiren haben.

Und versehen sich darbey gäntzlichen, es werden Chur-Fürsten, Fürsten, und Stände, auch der abwesenden Bothschafften und Abgesandten selbst erwegen, was an Beförderung dieser Rathschlagung und ehster Einrathung der von J. K. M. verlangten Gutachten gelegen, und alle dasjenige, was dieser allgemeinen so höchst-nothwendigen Reichs-Versamlung vorhabenden Ziel und Beförderung, Aufzug und hinderlich fallen möchte, aus Liebe des Vater-Lands, (doch daß keinem an seinem Recht und Gerechtigkeit, jetzt oder in das künfftige hierdurch nicht was entgehen, oder benommen seyn solte) für dißmals bey seite und hintan setzen, und allein die Noth des H. Reichs, dessen getreuen und gehorsamen Ständen, und eines jeden selbst eigene Gefahr, vor den Augen haben.

Daran erzeigen Sie dem Allmächtigen ein angenehmes Gefallen, und befördern des H. Reichs gemeinen Wohlstand, Beschütz- und Rettung, und dem androhenden Untergang, und seyn J. K. M. solches gegen Chur-Fürsten und Ständen, wie auch der abwesenden Räth, Bothschafften und Gesandten, sämtlich und einem jeden insonderheit, mit Freundschafft, väterlichen Willen, Kayserl. Gnade, und allen guten zu erkennen geneigt, bey nebens auch, nicht weniger ehrbietig und bereit, alle dasjenige väter-gnädig- und getreulich an zu stellen, was in des H. R. Reichs Ergäntzung, und desselben Mit-Glieder Ehr, Nutz, und Aufnehmen, diene und immer gedeylich seyn mag. Actum in der K. M. und des H. Reichs Stadt Regenspurg, auf dem Rath-Haus daselbsten den 13. Sept. Anno 1640.

Ferdinand ꝛc.

(L. S.)

Vt

Ferdinand Graf Kurtz
und
Johann Soldner, D.
m. propria.

§. 121.

Berathschlagung wegen der sichern Geleits-Brieffe.

Auf dem Reichs-Tag selbst kam vor allen Dingen die Materie wegen der sichern Geleits-Briefe in Vortrag, und nachdem, wie bereits erzehlet worden, die Worte *nondum reconciliati*, welche der Kayser darinne haben wolte, und die Formul selbst ausweiset, zu grossen Weitläufftigkeiten und Verzögerungen Anlaß gegeben hatten, willigte endlich der Kayser auf vorhergegangenes Chur-Fürstliches Gutachten darein, daß diese anstößigen Worte ausgelassen werden solten, welches alles aus Zusammenhaltung beyder Geleits-Briefe am deutlichsten erhellen wird. Das dieserwegen abgefaßte Kayserliche Decret an die Chur-Fürstliche Herren Abgesandte lautet also:

Der Röm. Kayserl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referirt und vorgetragen worden, was bey Deroselben Dero hochlöblichen Herren Chur-Fürsten, des H. Röm. Reichs, zu gegenwärtigen Reichs-Tag abgeordnete Räthe, Bothschafften und Gesandten, durch ein aller unterthänigstes Memoriale sub dato & praesentato den 25. nächst verwichenen Monats Septembris mit mehrern angebracht und gebeten, nemlichen, weil ihnen bey denen wohl angefangenen Reichs-deliberationen, gleich anfangs in den Friedens-Geschäfften nicht allein das Obstaculum passaporti im Wege stünde, sondern auch die Kayserliche resolution in der Pfältzischen Sache gestalt über diese beyden passus die Königl. Maj. zu Dänemarck, Norwegen hauptsächlich zu beantworten, ermangeln wolte, daß erst allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majestät zu facilitir- und Beförderung der bevorstehenden, schwer-wichtigen, allgemein nützlichen Consultationen, und bevorab zu Benehmung der Gegentheil Vorwand, nicht allein die Passaporti in begehrter Form zu ertheilen, sondern auch die Königl. Maj. zu Hispanien zu Auslieferung der Saluorum conductuum für die Staaten in Holland, in der auch begehrten Form zu disponiren, so denn über die von K. K. Würd. W. zu Dänemarck und Engelland in oben erwehnter Pfältzischer Sachen vorgeschlagene particular-Handlung der Zeit und Wahlstatt halber allergnädigst erklären wollen.

Nun einnern sich zwar allerhöchst gemeldte Ihro Kayserl. Maj. gnädigst, zweiffeln auch nicht, es werde einem Hochlöblichen Chur-Fürstlichen Collegio unentfallen seyn, was noch vor diesem vorgedachter von denen beyden Cronen Franckreich und Schweden begehrter Saluorum conductuum halben, desselben räthliches Gutachten

achten gewesen, wie denn auch, was die Königl. W. zu Dänemarck, Norwegen, derentwegen mit dem Schwedischen Legaten Saluio vermittelst Ihrer hierzu abgeordneten Räthen in Hamburg verhandelt, nicht weniger, wessen sich die Cron Franckreich hierinnen erkläret, auch Hocherwehnte K. W. zu Dänemarck, Norwegen, jüngst an die zu Nürnberg versammlete gewesene Chur-Fürstl. Räthe, Bothschafften und Gesandten wohlmeynend geschrieben haben. Wenn es aber an deme, daß ein Hochlöbl. Chur-Fürstl. Collegium die Einwilligung in die Saluos conductus auch im Anfang von beyden Cronen begehrter Form, ungeacht dessen, was erst gedachter masen darinnen nach der Hand verglichen worden, nicht allein zu noch weiterer Benehmung aller der Gegentheil Verwandten, sondern bevorab zu mercklicher Erleichterung der bevorstehenden allhiesigen Reichs-Consultationen nütz- und fürträglich zu seyn erachten, und denn förderlichst von Ihro Kayserl. Maj. die Beschleunigung der allhiesigen Berathschlagungen zumal verlanget wird; Als lassen Ihro Kayserl. Maj. Ihro nicht zuwider seyn, daß mehr gedachte Salui conductus auch anietzo von einem Chur-Fürstl. Collegio eingerathener masen verstattet und ausgefertiget werden, masen denn allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Maj. das Original (dessen Copia hiebey) Dero in Hamburg sich befindenten Reichs-Hof-Rath, Curth von Lüzau, mit Befehl überschicket, daß so bald der Königin und der Cron Schweden zum Frieden deputirte Abgesandten auf des Reichs Boden anlangen, vorerwehnte Geleits-Brieff zu handen Ihro Königl. W. in Dänemarck auf Dero Begehren, und gegen Einliefferung der Königl. Schwedischen auch bereits verglichenen Saluorum conductuum ausgehändiget, und von derselben nach beyderseits Belieb- und erfolgter Benennung, des Tags zu dem Congress, so wohl dem Kayserl. als mehr benennten Königl. Schwedischen Abgesandten zugestellet werden.

Ein ebenmäßiges haben allerhöchst gedachte Ihr K. Maj. nicht weniger Dero Kayserl. Gesandten zu Cölln allergnädigst anbefohlen, und ihnen zu dem Ende beykomenden Saluum conductum überschickt, damit selbiger bey Ankunfft der Frantzösischen Gesandten gehöriger Orten ausgehändiget, und auch daselbsten gleichmäßige Auswechselung der von Franckreich erforderten nothwendigen Geleits-Brieff, in acht genomen; Es wollen im übrigen Ihro Kayserl. Maj. so viel die begehrte Vermittelung bey der Cron Spanien, wegen der für die Staaten zu Holland gesuchten Geleits-Brieff betrifft, Ihre Königl. Würde zu Hispanien

panien freund-, vetter- und ſchwägerlich erſuchen, daß ſie Ihro nicht entgegen ſeyn lieſen, vor benennten Staaten von Holland, die Saluos conductus in begehrter Form förderlich zu ertheilen. ꝛc. ꝛc. Regensburg den 3. Octobr. 1640.

Salvus Conductus pro foederatis Galliae Coloniam ad tractatus pacis vniuerſalis, 14. Mens. Nov. 1640.

Ferdinandus Tertius, diuina fauente clementia electus Romanorum Imperator &c. vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, aut quomodo libet intereſſe poteſt, notum teſtatumque facimus. Nos ad inſtantiam Serenisſimi Regis Franciae Chriſtianisſimi conſenſiſſe, pro vt vigore harum conſentimus, vt omnes & ſinguli ſuae Seren. foederati ſtatus & adhaerentes, nobis nondum reconciliati, qui negotia ſua in futuro inter nos, dictumque Regem tractatu pacis per plenipotentiarios Serenitatis ſuae peragere voluerint, ſecure Coloniam veniant & mittant, & vt tam ipſi, quam qui mittentur & res ſuas peragant & ſecure viciſſim ad ſuos quoque reuertantur, & vt ipſi quoque eorum Mandatarii vna cum comitatu & Miniſtris, Nuntiis ac tabellariis vltro citroque eo nomine mittendis tam quoad perſonas quam & bona omni modo hac ſecuritate & libertate inuiolabiliter fruantur. Verbo imperatorio & Regio promittentes, hoc ſaluo conductu generali, ſingulos eorum in ſpecie aequè tuto ac ſecurè fruituros, ac ſi nominatim hic inſerti & expreſi eſſent Quae quidem ſecuritas, vt eo commodius ad vnumquemque eorum perueniat, parem authoritatem transvmptis hinc Apographis, quae Authographo huic ipſi debetur, tribuimus, ex abudanti inſuper daturis noſtris ad dictum tractatum conſtitutis & conſtituendis Commiſſariis plenam poteſtatem, vt ſi ita poſtulatum fuerit nomine noſtro ſingulis eorum ſingulos Saluos-Conductus in optima forma dent ac diſtribuant. In quorum fidem praeſentes manu noſtra ſubſcriptas ſigillo noſtro firmari juſimus. Quae dabantur in ciuitate noſtra Vienna die 14. M. Nou. 1638.

ita mutatis mutandis.

Saluus-Conductus pro foederatis Galliae Coloniam verſus.

Nos ad inſtantiam Sereniſſ. Regis Franciae Chriſtianisſimi conſenſiſſe, provt vigore harum conſentimus, vt omnes & ſinguli ſuae Serenit. foederati ſtatus & adhaerentes per Germaniam, qui negotia ſua in futuro, (caetera vt ſupra mutatis mutandis.) Dat. in ciuitate noſtra imperiali Ratisbonae 2, die Mens. Octobr. Anno 1640.

Pro

Pro foederatis Sueciae Lubecam vel Hamburgum versus.

Nos ad instantiam Sereniss. Reginae Regnique Sueciae consensisse, prout vigore harum consentimus, vt omnes & singuli &c. Ratisbonae 2. Oct. 1640.

§. 122.

Der Chur-F. Vorstellung wegen der vorgeschlagenen Orte zu den Fried. Tractaten.

Nachdem auch Schweden und Franckreich die Verzögerung der öffentlichen Friedens-Tractaten gäntzlich von sich ab, und auf den Kayser zu schieben gedachten, thaten die Chur-Fürsten in einem Gutachten fernere Vorstellung, so wohl die Geleits-Briefe bald auszuhändigen, als auch in die von denenselben vorgeschlagene Orte zu der allgemeinen Zusammenkunfft zu willigen, wie das dißfalls abgefaßte Gutachten des Chur-Fürstl. Collegii mit mehrern ausweiset.

Der Röm. Kayß. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, ist fürhin leider mehr denn zu viel bekannt, in was vor betrübten und zerritteten Zustande das Heil. Röm. Reich Teutscher Nation nunmehr von vielen Jahren hero, und zwar längst für angetretener, und die gantze Zeit über ihrer löblichen geführten Kayserlichen Regierung, im Römischen Reich begriffen gewesen, wie noch wenigers nicht, ist derohalben auch allen Chur-Fürsten und Ständen, ja der gantzen erbaren Welt überflüßig bekannt, mit was treu-väterlicher höchst rühmlicher Sorgfalt, die nächst abgelebte in GOtt seligst ruhende Röm. Kayserl. Maj. Dero höchstgeehrter Herr Vater, glorwürdigsten Andenckens, auch nach Deroselben erfolgten tödtlichen Hintritt Ihr. Kayß. Maj. gleich so balden, und bis dahero in viel Wege höchst rühmlich dahin getrachtet, wie doch dermaleins, nach so vielfältigen Jahren, nach einander erlittenen Strafen und Plagen, der von iedermänniglich so hoch und viel verlangte edle werthe Friede in dem Heil. Röm. Reich wieder erworben, und alles in vorigen Flor und Wohlstande gesetzt werden möchte. Es bedarff aber einer Ausführung nicht, sondern ist Welt-kündig, wie unbefugt, so wohl die Cron Franckreich als Schweden bis daher Ihr. Kayß. Maj. und dem Heil. Röm. Reich feindlich zugesetzet, und bis noch in solchen ihrer für GOtt und Dero werthen Posterität, nimmer verantwortlichen Proceduren, fortsetzen, sich des innerlichen Zwiespalts im Reiche bedienen, einen Ort nach dem andern wider rechtlich und gewaltthätig hinweg gerissen, und endlich das gantze Teutschland unter ihre schwere Dienstbarkeit, Joch und Gewalt, und also um ihre so theuer erworbene Libertät und Freyheit zu bringen, unterstehen, mit gleichwohl einsa-

men continuirlichen Fürwand und Prätext, daß die remora der fürgeschlagenen und allerseits schon von vielen Jahren beliebten Friedens-Tractaten, nicht so viel auf ihrer als Ihr. Kayſ. Maj. Seiten, und zwar um deſſen Willen beſchehen, daß dem Fürgeben nach die in praeliminaribus, und zwar in Ausfert- und Austheilung der Geleits-Briefe, für ſolche der auswärtigen Cronen Conföderirten und Adhärenten allerhöchſt gedachte Ihr. Kayſ. Maj. ſo denn die Cron Spanien, die für die Holländer begehrte paſſaporti dato difficultiret, und dahero beſagte pacis tractatus rückſtellig gemacht haben ſollen.

Nachdem auch zu Benehmung dieſes Prätexts und Vorwands Ihr. Kayſ. Maj. auf eines hochlöblichen Collegii unterthänigſt eingewandter Erinnerung und Bitte obig beſagte Geleits-Briefe, in begehrter Form, und zwar ſo viel die Schwediſchen belanget, mit Auslaſſung der Wörter, nobis nondum reconciliatis, nicht allein zu ertheilen, allergnädigſt gewilliget, ſondern auch bey der Königl. Würde zu Hiſpanien ſo weit freund-väterlichen zu interponiren erkläret, daß dieſelbe den General-Staaten der vereinigten Nirderländiſchen Provinzen, die auf Seiten der Cron Franckreich urgirte Saluos Conductus ebenmäſig in begehrter Form förderlichſt zu ertheilen, Ihro nicht entgegen ſeyn laſſen wolten, darunter Ihrer Kayſ. Maj. dann billig immerwährender hoher Danck gebühret, und ſolchem nach hierdurch aller bevor geweſenen Difficultäten in praeliminaribus benommen, und ferners nichts übrigers, dann daß beyde Cronen, Franckreich und Schweden dahin diſponirt und bewegt werden, daß Sie zu dem würcklichen Congreß ſchreiten, und den ſo lang fürgeſchwebten Tractaten dermaleins einen Anfang machen.

Als haben die Chur-Fürſtl. Räthe, auch Fürſten und Stände und der Abweſenden Botſchaffter und Geſandten ſich zuſammen gethan, wie und welcher Geſtalt dieſe Kayſerliche allergnädigſte Bezeigung, und ohne das bekanntes friedfertiges Kayſerliches Gemüth beyden Cronen Franckreich und Schweden vorgetragen, und ſolchem nach den Tractaten ein Anfang gemacht werden möchte, reiflich deliberirt, und durch die Herren Chur-Fürſten des Reichs ſelbſten für rathſam und gut angeſehen, Ihrer Kayſ. Maj. durch ein allerunterthänigſtes Bedencken an die Hand geben, und darauf auch von Deroſelben allergnädigſt placitirt worden, ſich dahin einmüthiglich verglichen, nach demmalen nicht allein die beyden Fürſtl. Häuſer, Heſſen und Braunſchweig-Lüneburg, ſondern auch und förderſt die Königl. Würde zu

Dä-

Dänemarck, auf die Beschreibung der fremden Cronen, zu allhiesigen Reichs-Convent hart dringen, sich auch auf Begehren zu interponiren, anerbietig machen, daß allen erwogenen Umständen nach es billig bey demjenigen, was vor 14. Jahren zwischen Ihr. Kayſ. Maj. und den Herren Chur-Fürsten, auch der abwesenden Gesandten gehandelt und geschlossen worden, sein ungeändertes Verbleiben haben. Darauf erachten auch die anwesende Chur-, Fürstl. Räthe, auch die Fürsten und Stände, und der Abwesenden Botschafften und Gesandten keineswegs rathsam, daß ietzt oder ins künfftige, beyde auswärtige Cronen an einen Ort zu erfordern, wohl aber an verschiedenen auf einmal und zugleich, dem gemachten angeregten Concluso gemäß, mit ihnen auch noch Zeit währenden dieses allgemeinen Reichs-Convents zu tractiren seyn möchte.

Derwegen denn um Verhütung alles besorgenden Unheils, die anwesende Chur-Fürstl. Räthe, auch Fürsten und Stände, und der Abwesenden Botschafften und Gesandten, den nächsten und sichersten Weg zu seyn, darvor einmüthiglich gehalten, ersuchen und bitten auch hierunter Ihr. Kayserl. Majest. allerunterthänigst, nach demmalen gleichwohl die höchste Nothdurfft erfordert, daß mit denjenigen, welche in offener Freundschafft mit Ihr. Kayſ. Maj. und dem Reich bestehen, tractiret, und durch erbare, billige Conditiones ein beständiger reputirlicher Friede dem Heil. Röm. Reich und dessen zerfallenen und ermatteten Gliedern, erhandelt werden, Ihro Kayſ. Majest. allergnädigst geruhen wolten, mit angeregten fremden Cronen, noch unter diesem währenden angefangenen Reichs-Tag noch wie gemeldet, an unterschiedlichen, und iede an ihren absonderlich vorhin allbereits bestimten Ort fortstellen, und Ihro Deroselben Beförderung allergnädigst angelegen seyn lassen, da benebenst auch Ihro Päbstl. Heil. als Interponenten, in Schrifften beweglichst ersuchen wollen, die Königl. Würd. in Franckreich dahin zu disponiren, damit Sie ihre Plenipotentiarios ohne einigen Verzug, zu den Cöllnischen Tractaten verordnen, und denselben, noch unter währendem Reichs-Tag, einen würcklichen Anfang machen wollen, ist darauf ein hochlöbl. Chur-Fürstl. Collegium erbiethig, hat sich auch mit den hochlöbl. Fürsten und Stadt-Räthen dahin verglichen, Ihr. Kayſ. Majest. dißfalls auf Dero allergnädigst Belieben zu secundiren, zugleich durch die Cathol. Chur-Fürsten an höchst gedachte Ihr. Heil. zu schreiben, und um Beförderung besagter längst vorgeschwebter Cöllnischer Tractaten inständig zu bitten.

Was aber die Schwedische dabevor nacher Lübeck gelegte Tractaten belangen thut, alldieweil es Deroselben Cronen Vorwand, noch an der wenig Richtigmachung der noch wenig übrig gewesenen Prälimimarien erwunden, mehr allerhöchst gedachte Ihr. Kayſ. Maj. aber auf der Herren Chur-Fürsten gehorsamste Bitte und Einrathen sich über alles vorige, auch in diesen so weit überwunden, daß nunmehr, wie obgedacht, wie schwer und bedencklich Deroselben es auch aus vielen Ursachen gefallen, zu ertheilen allergnädigst sich erkläret, darvor Ihr nochmals allerunterthänigster hoher Danck gesagt wird; Als sind die anwesende Churfl. Räthe, auch Fürsten und Stände und der Abwesenden Botschafften und Gesandten, der einhelligen Meynung, daß diese Kayserl. allergnädigste Bezeigung, in Ertheilung vielbesagter passaporti, durch ein hochlöbl. Churfl. Collegium, mit abermalig allergnädigsten Vorwissen und Belieben Ihr. Kayserl. Majest. der Königl. Würd. in Dänemarck, als welche ohne das vertröster masen auf Dero im Februario abgangenes ausführliches Erinnerungs-Schreiben, beantwortet seyn wollen, gebührend fürgetragen, und in Schrifften zu erkennen gegeben, dieselbige auch ersucht werden, auf nunmehr erfolgte Kayserl. Allergnädigste Erklärung, die Cron Schweden, durch die vielgeltende Interposition, dahin vermögen, damit dieselbige ohne einigen fernern Aufenthalt, und unter wehrenden Reichs-Tag die ihrigen nacher mehrbesagter dabevor beliebter Stadt Lübeck oder Hamburg zu den Friedens-Tractaten abschicken, mit genugsamer Plenipotentz und Vollmacht versehen, und demselbigen einen würcklichen Anfang machen lassen wollen, gestalt Ihr. Kayserl. Maj. auch des Reichs Chur-Fürsten und Stände darzu, und also zu Wiederbringung der gantzen Christenheit eines allgemeinen beständigen und reputirlichen Friedens geneigt und begierig wären, dafern aber Ihr. Kön. Würd. vermercken würden, daß der Cron Schweden, die dabevor zu den Tractaten benahmte Ort Lübeck oder Hamburg, so gar nicht annehmlich wären, daß dieselbe alsdenn penetriren wollen, wohin man Schwedischer Seiten hinzielte, und ob ihnen nicht die Stadt Nürnberg oder ein anders deren nächst gelegenes Ort gefällig seyn möchte, welches Ihr. Kayſ. Maj. vermittelst Ihr. Kön. Würd. Interposition, Ihro auch nicht zu wider seyn lassen würden ꝛc. ꝛc.

Welches offt allerhöchst gedachte Ihr. Kayſ. Majest. die anwesende Chur-Fürstl. Räthe, auch Fürsten und Stände, und der Abwesenden Botschafften und Gesandten, erheischender Nothdurfft

nach

nach allerunterthänigst unverhalten sollen, Dero sie sich zu continuirenden Kayserlichen Hulden und Gnaden samt und sonders gehorsamst empfehlen. Datum Regensburg, den 6. Octobr. Anno 1640.

Chur-Fürstl. Maynzische Cantzley.

§. 123.

Was wegen der Amnestie beschlossen worden.

Die allgemeine Aussöhnung aller Stände des Reichs wurde bey dieser Reichs-Versammlung als das beste Mittel, dem Krieg ein erwünschtes Ende zu machen, angesehen und angetragen. Nur wegen der Art und Weise, wie solche einzurichten wäre, fanden sich verschiedene Meynungen. Etliche meynten, daß solche billig ohne einzige Ausnahme geschehen müste; da hingegen die meisten den Pragischen Frieden zum Grunde setzen, und nur das Neben-Instrument als eine Hinderniß des allgemeinen Friedens ansehen wolten. Daher auch endlich der Schluß getroffen wurde, daß das Jahr 1630. der Termin solcher Amnestie seyn solte, als in welchem der König von Schweden zu erst auf den Reichs-Boden kommen wäre. Alleine wegen Vollstreckung der Amnestie hielt der Kayser und die meisten Stände davor: daß weil doch der Endzweck, das Reich in Ruhe und Friede zu setzen wäre, so wäre solche auch so zu verstehen, wenn solcher nemlich erhalten würde. Folglich müste er so lange aufgeschoben werden, bis die innerliche Ruhe im Reich hergestellet, die sämtlichen Stände von dem Feinde abgesondert und mit dem Kayser als dem Oberhaupt wieder vereiniget wären. Ob nun wohl verschiedenen und sonderlich den Evangelischen bedencklich vorkam, daß die Würckung der Amnestie, welche doch ein Mittel die Ruhe wieder zu erhalten seyn solte, gleichwohl bis zu völliger Erhaltung derselben aufgeschoben werden solte; so wurden sie doch durch die Anzahl der Gegenseitigen überstimmet, und Trautmannsdorff sagte öffentlich: Er wolte dem Kayser rathen, lieber so lange zu Madrit im Exilio zu leben, als der Pfaltz-Graf Friedrich in Holland gewesen, als eine solche Amnestie zu verstatten, wie sie die Evangelischen verlangten. Folglich konte dieselbe ohnmöglich diejenige Würckung und Nutzen hervorbringen, den man davon hätte hoffen können. Sie war also abgefasset *v. THEATR. EVR. p. 449.*

Wir Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König,

Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Speyer, zu Cärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marg-Graf des Heil. Röm. Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Graf in Elsaß, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins ꝛc.

Entbieten und fügen allen und ieden, Unsern und des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, was Standes, Würden und Wesens die seynd, hiemit zu wissen, und ist ihnen samt und sonders hievor, und ohne das selbsten genungsam bekannt, wie hoch, sehr, eifrig und sorgfältig Unser hochgeehrtester geliebtester Herr Vater und Vorfahrer am Reich, weyland Herr Ferdinand der II. Röm. Kayser, Christmildester Gedächtniß, die gantze Zeit seiner Kayserlichen Regierung sich bemühet, und ihme angelegen seyn lassen, damit die, vor vielen, und über die 20. Jahr, entstandene Unruhe und Kriegs-Empöhrung im Heil. Reich eingerissenes Mißtrauen, auch darauf erfolgte innerliche Trennung durch Verleihung des Allmächtigen Beystandes, wieder möchte gestillet, aufgehaben, und sie die Chur-Fürsten und Stände in guten sichern Frieden-Stand gesetzt werden; Wie dann höchstgedachter Unser Vater und Vorfahrer solcher seiner friedfertigen Intention so lang beständiglich nachgesetzt, bis der zu Prag zwischen Ihr. Majestät und Ld. und dem Durchläuchtigen, Hochgebohrnen, Johann Georgen, Herzog in Sachsen, Jülich, Cleve und Berge, Land-Grafen in Thüringen, Marg-Grafen zu Meissen, Ober- und Nieder-Laußitz und Burg-Grafen zu Magdeburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln, Unserm lieben Oheim und Chur-Fürsten, den letzten Maji im verwichenen 1635. Jahr, abgehandelter Frieden-Schluß gemacht, und solcher von des H. Reichs Chur- auch den mehrern Fürsten und Ständen angenommen worden ist. Nachdem aber bishero ein oder ander Stand sich zu ermeldtem Friedens-Schluß nicht bequemen wollen, etliche aber mit gewissen Reservaten und Conditionen darein an- und aufgenommen worden, andere denselben zwar angenommen, aber deme zuwider, sich seithero von neuem mit Unsern und des Heil. Reichs Feinden conjungirt haben; Wir aber gleichwohl ein als den andern Weg Unser endliches Absehen und Ziel zum Frieden erreichen möchten, so haben Wir auf fleißiges und reiffes der Sachen Nachsinnen, den vorträglichsten, nächsten und rechten Weg zu seyn befunden, daß hierüber

über und aller darvon dependirenden Wohlfahrt des Reichs, besser, füglicher, und mit mehrem Bestand nicht, dann bey einer allgemeinen Reichs-Versammlung mit Chur-Fürsten und Ständen, auch mit Ihrem Rath und Zuthun, gehandelt könne werden, masen Wir dann zu solchem Ende, mit Vorwissen und Willen des Heil. Reichs Chur-Fürsten auf den 26. Julii des nächst verwichenen 1640. Jahres eine allgemeine Reichs-Versammlung anhero in Unsere und des H. Reichs Stadt Regensburg angesetzt und ausgeschrieben. Nachdem denn bey Fortsetzung derselben, und in Deliberation deren in Unserm Kayserlichen Ausschreiben angedeutet, und in Unserer darauf den 13. Sept. vorgedachten 1640. Jahrs beschehenen Proposition wiederholter Puncten, in mehrgemeldter Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Botschafften und Gesandten, gesamten Rath einhelliglich davor gehalten und befunden worden, daß zu völliger Beruhigung des Reichs, die Ertheilung und Publication einer General-Amnestie, das dienlichste und schleunigste Mittel sey; Als haben Wir diesem ihren einmüthigen Rath, und dem darbey angehendem unterthänigsten Bitten gnädiglich deferiret, und uns darauf nachfolgender masen erkläret. Erklären Uns nochmalen, so viel die Personen betrifft, welche in dieser General-Amnestie begriffen seyn sollen, daß es mit denjenigen, welche Wir aus sonderbarer Kayserl. Clementz und Milde, allbereit schon völlig, und ohne einige angehengte Condition perdoniret, und zu dem Ihrigen wieder kommen lassen, sein Verbleiben habe; Am andern, daß Wir denjenigen, welche vom Prageri-schen Frieden ausgeschlossen, und bishero weder zum Theil noch völlig restituiret, auf ihr allerunterthänigste gesamt und absonderliche schuldige Accommodation den völligen Kayserl. Perdon, in Kayserl. Gnaden dergestalt ertheilen, und sie, ohn einigen Entgeld, zu Land und Leuten in Ecclesiasticis & Politicis, und was darvon dependiret, allodial und feudal, ingleichen alle Würden, Dignität und Stand, mit allen Juribus, actionibus & oneribus actiuis & passiuis gleich andern im Frieden begriffenen Ständen, kommen lassen wollen. Anlangend denn drittens diejenige, welche zwar restituirt, darbey aber sich beschweret zu seyn vermeynen. Demnach Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Botschafften und Gesandten, zu Aufhebung aller Mißverständniß und Trennung, Beförderung innerlicher mehrern Ruh, Vertrauens und Zusammensetzung aller Ständ, Vertrag nützlich und rathsam befunden, daß obermeldten, mit gewisser Maß re-

stituirten, und zwar einem ieden aus denselben dasjenige an Land und Leuten, geist- und weltlichen Gütern, und Rechten, ohne einig Entgeld restituirt werde, was einem und andern, vor der Exclusion, so durch den Prageriſchen Neben-Receß erfolgt, auch in Vermöge und in Krafft des Prageriſchen Friedens-Schluß selbsten gebührt hätte, allermasen als wann er durch den Neben-Receß darvon niemals wäre ausgeschlossen worden, also und dergestalt, daß diese ietzt ermeldten Prager Frieden, und was derselbe in einem und andern verordnet, nicht allein eben so wohl und gleichergestalt genieſſen, als wann dieselbe gleich anfangs darinn wären angenommen, und nie excludirt worden, sondern auch schuldig seyn sollen, den Catholiſchen reciproce dasjenige abzutreten und zu restituiren, was ihnen vermöge des Prager Friedens obliegt; Und Wir nun Unserm geliebten Vaterland nichts nothwendigers als eben die Zusammensetzung aller Stände, mit Uns, als ihrem von GOtt vorgesetztem Ober-Haupt, zu seyn befinden, diesem allen nach lassen Wir es bey demjenigen, was hierinne von Chur-Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten gehorsamlich und wohlmeynend eingerathen worden, auch Unsers Orts allerdings verbleiben. Von solcher Amneſtie aber nehmen Wir hiemit per expreſſum aus, erstlichen Unsere Erb-Königreiche und Lande, angehörigen Stände und Unterthanen, auch derselben Haab, Güter, ausserhalb die Böhmiſche Lehn haben, und Reichs-Stände seynd, so wohl diejenige, so Chur-Sachsen Ld. und dero Mit-Verwandten Augsburgiſcher Confeßion zugethanen, und bey Ihro bis zu Aufrichtung des Prageriſchen Friedens-Schluß verbliebenen Ständen Diensten sich befunden, dann solche alle sollen in der Amneſtie verbleiben. Vors andere soll auch dasjenige, was wegen des Ertz-Stiffts Magdeburg im Prager Frieden abgehandelt, in seinem Vigore bestehen, und demselben weder ietzo, noch künfftig durch die General-Amneſtie nichts präjudicirt werden. Deßgleichen zum dritten, die Pfältziſche Sache, und was derselben in perſonalibus & realibus anhanget, als welche hiemit nochmals auf die veranlaßte sonderbare tractatus remittiret verbleiben. Wie auch vors vierte alle diejenige Grauamina, Klagen und Praetenſiones, welche ihren Ursprung nicht von der offt angezogenen Exclusion ab Amniſtia, sondern anders woher haben, sie seyn gleich gemeine Reichs- oder Particular-Grauamina, welche ein oder ander Stand haben und führen möchte, so unter dieser General-Amneſtie nicht verstanden, noch darein gezogen, sondern gleicher-

chergestalt darvon separirt und ausgestellet seyn sollen. Uberdas und zum fünfften erklären Wir Uns noch weiters, daß bey dergleichen in Krafft dieser General-Amnestie und Unsers Kayſ. Perdons erfolgender völligen Restitution denjenigen, welche vigore Amnistiae generalis an Gütern etwas zu restituiren haben, die sie titulo oneroso, als in solutum, oder sonsten als ihre Unterpfand, und andern dergleichen Titulo wiederum an sich bekommen, bis dahero ingehabt und genossen, alle ihre Jura und Actiones, die sie vorhero gehabt, wie auch die Actiones evictionis, welche ihnen durch solche Restitution und Abtretung der Güter zugewachsen, reluitionis und andere in saluo und allerdings ungeschmählert vorbehalten seyn, iedoch die bona restituenda, vor solche Eviction nicht hafften, noch deßwegen vorenthalten werden, auch unter dieser Abtretung die Restituenten, sie haben gleich die Güter titulo oneroso seu lucroso besessen, einige fructus perceptos vel percipiendos zu restituiren nicht schuldig seyn sollen. Wobey iedoch der alten Chur-Pfältzischen Wittben Leib-Geding und zugehörige Sachen ausgenommen, und bis zu den Pfältzischen Haupt-Tractaten, oder andere Unsere Veranlassung verschoben wird. Wie ingleichen, was unter währenden diesen Zeiten und Kriegs-Läufften vor Schaden zugefügt, oder Kriegs-Kosten verursacht worden, worunter auch allbereit würcklich bezahlte, oder sonst gut gemachte Strafen zu verstehen, solches alles und iedes nach Ausweisung der in obgedachter Disposition des Pragerischen Friedens, allerdings gefallen und nachgesehen, derowegen aber die versprochene oder sonsten angewiesene Geld-Strafen nicht gefodert werden sollen, auch diejenigen, welche also in die Amnistiam an- und aufgenommen, und wiederum zu dem Ihrigen restituirt worden, auf anderer Stände, in Zeit dieser Kriegs-Ubung durch die Waffen occupirte Güter, und etwa dahero anderwärtig beschehene Cessiones, es sey gleich auf in- oder auswendige, oder andere gemachte Contractus, einziges Rechts sich nicht anmasen noch zu prätendiren haben, sondern einem und andern das Seinige verbleiben, auch wiederum gefolgt werden, wie es vor diesem Krieg gewesen, und derentwegen allbereit in dem Prager Frieden Versehung beschehen, inmasen denn auch hierdurch allen denjenigen, was sonsten in ietzt bemeldten Prager Frieden versehen, noch auch der allbereit ergriffener Handlung grauaminum, sie rühren her, wo sie wollen, nicht sollen derogirt werden.

Betreffend aber von was Zeit die General-Amnistia, ratione restitutionis zu verstehen, da finden Chur-Fürsten und Stände, und der

Abwesenden Räthe, Botschafften und Gesandten, daß es in weltlichen Gütern, auf das 1630. Jahr, und in geistlichen auf das 1627. den 12. Novemb. und also in ipso effectu der weltlichen Güter halber auf dasjenige, was sich von der Zeit an begeben, als der König in Schweden das erste mal auf des Reichs Boden kommen, der geistlichen Güter aber noch etwas zurück auf obgemeldt 1627. den 12. Novemb. gemeynt ist; Erklären Uns derowegen gleichergestalt dahin, daß es bey demjenigen verbleiben solle, was deßwegen in dem Pragerischen Friedens-Schluß versehen, nemlichen, daß die Restitution der weltlichen Güter vom Jahr 1630. und der geistlichen vom 12. Novemb. Anno 1627. geschehen solle. Wann aber, und zu welcher Zeit, vielbesagte diese Unsere bewilligte Kayserl. General-Amnestie ihren Effect erreichen, publicirt und exequirt werden solle, haben wir gnädiglich und mit mehrerm vernommen, was masen Chur-Fürsten und Stände des Reichs, und der Abwesenden Räthe Botschafften und Gesandten ihres Orts davor gehalten und befunden, daß, nachdem derselben Rathschläg und Handlung vor der Amnestie, zu dem Ziel und Ende angesehen, hierdurch die Vereinigung und rechtschaffene Zusammensetzung der Stände, mit Uns, als ihrem höchsten Ober-Haupt, wider Unsere und des Heil. Reichs allgemeine Feinde, desto ehender zu befördern und zu erhalten, daß alles dasjenige, was offtbesagter Amnestie halber tractirt, gehandelt und geschlossen würde, so lang und viel allerseits unverbindlich und unvorgreiflich seyn solte, bis der vorgestellte Zweck und effectus der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Stände mit Uns, als ihrem allerhöchsten Oberhaupt, iedoch den Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan-Frieden und Executions-Ordnung gemäß erlanget und erfolget, bey welcher einmal gesetzten Cautel und praesuppositio, sintemal es ja billig, daß durch Ertheilung solcher Amnestie der vorgesetzte Scopus und Effect erreicht werde, die Chur-Fürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Botschafften und Gesandten es nochmalen bewenden liesen, unangesehen wohin auch das wandelbare Glück der Waffen künfftig fallen möchte, und darauf Uns gehorsamlich und allerunterthänigst ersuchen und bitten, diesen wohlgemeynten Vorschlag Unserer getreuen gehorsamen Stände, nicht allein unterthänigst zu placitiren, sondern auch alsobald solche Amnestiam generalem per Edictum ins Reich publiciren, folgends zu Ende dieses allgemeinen Reichs-Tags, in den Reichs-Abschied bringen, und auf verhoffte Zusammensetzung gewisse annehmliche ohninteressirte

eßirte in den Reichs-Creyssen gesessene Stände zu Executorn, welche ohn Attendirung einiger Exception, so wider die Restitution eingewendet werden möchte, verfahren sollen, verordnen wolten.

Und Wir dann gantz billig zu seyn befinden, daß alles, was hierinnen von Chur-Fürsten und Ständen und der Abwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten Uns gehorsamst eingerathen, gesucht und gebeten worden, nicht eher statt habe, bis die Zusammensetzung würcklich erlangt und erfolgt; also wollen Wir, daß alles dasjenige, was offt besagter Amnestie dependirender Restitution halber von Uns auf vorhergegangenen Rath und Gutachten der allhier anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten bewilliget und verordnet, so lang und viel allerseits unverbindlich und unvergreiflich seyn und verbleiben solle, bis der vorgestellte Zweck und effectus der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Stände mit Uns, als Ihrem allerhöchsten Oberhaupt, iedoch den Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan-Frieden, und Executions-Ordnung gemäß, erlangt und erfolgt, bey welcher einmal gesetzten Cautel und praesuppositio Wir es auch Unsers Orts bewenden lassen, unangesehen, wohin das wandelbare Glück der Waffen künfftig fallen möchte. Und gleich wie Wir allen, was mehr bemeldte Chur-Fürsten und Stände und der Abwesenden Räthe, Botschafften und Gesandten Uns in puncto Amnistiae überreichtes Gutachten in sich hält, gnädigst deferiret; Also wollen Wir auch, und lassen es nicht weniger hierinn, bey mehr ermeldten von Chur-Fürsten und Ständen und der Abwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten Uns überreichten wohlgemeynten Rath und Meynung allerdings verbleiben, daß nemlich dieses Unser Käyserliches Edict in den Reichs-Abschied gebracht, und auf erfolgende obig erwehnte Zusammensetzung die Execution ietzt berührten Unsers Kayserl. Edicts gerathener masen würcklich erfolge.

Versehen Uns diesem allen nach zu allen und ieden, was Standes, Würden oder Wesens die seynd, an deme es hafftet, daß diese General-Amnestie noch zur Zeit allerseits unvollzogen bleibt, dieselbe gnädigst und ernstlich vermahnend, sie wollen Unsere, als ihres von GOtt vorgesetzten allerhöchsten Oberhaupts, und dann der gesamter allhier, vermittelst ihrer Abgesandten, Räthen und Botschafften anwesenden Chur-Fürsten und Ständen ihrer auch so nahen Anverwandten Mit-Glieder gnädigste, väterliche und getreue Vorsorge, in schul-

digste und gebührende Obacht ziehen, sich selbsten und ihr geliebtes Vaterland mit Aufhaltung der würcklichen Zusammensetzung, in noch grössere Gefahr und Desolation nicht stürtzen, und hierdurch bey GOtt, ihrem allerhöchsten Ober-Haupt, bey dem Heil. Reich, allen dessen getreuen, gehorsamen Gliedern und männiglich die schwere Verantwortung des durch sie fremden Dominat und Unterdrückung exponirten Vaterlandes auf sich und ihre Posterität nicht laden.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm aufgedruckten Kayserl. Secret-Insiegel, der geben ist in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Regensburg, den 20sten August Anno 1641. Unserer Reiche des Röm. im 5ten, des Hungar. im 16ten, und des Böhmischen im 14ten.

Ferdinand &c.

vt:

Ferdinand Graf Kurtz,
Ad. Mandatum S. Caesareae Majestatis
propriùm.
Johann Söldner, D.

§. 124.

Wegen Befriedigung der Schweden.

An Befriedigung der Schweden wurde gleichfalls gedacht, weil man doch wohl sahe, daß man sie umsonst nicht vom Teutschen Boden loß werden könte, und also wurde eben dasjenige beliebet, was bereits erzehlet worden; daß nemlich der Cron Schweden gegen 25. Tonnen Goldes, welche binnen zehen Jahren von den Evangelischen auszuzahlen wären, Stralsund und die Insul Rügen zum Unterpfand dergestalt solten eingeräumet werden, daß, wenn ermeldte 25. Tonnen Goldes binnen gesetzter Zeit nicht bezahlet würden, die Königin vor sich und ihre männliche Leibes-Erben ermeldte Lande als ein Reichs-Lehn besitzen, iedoch aber alle gehörige Reichs-Praestanda davon abtragen, und nach Abgang ihrer männlichen Linie dieselben an Chur-Brandenburg wieder abtreten solte. Wovon der Auffatz *in puncto recompensae* mit Vorbehalt der weitern Erläuterung, wenn man von der Cron Schweden eigentliche Nachricht empfangen, was in derselben Macht und Händen dem Römischen Reich hinwieder abzutreten, *apud LOND. T. IV. L. III. p. 1118.* also lautet:

Dem-

Demnach weiter der liebe Friede darauf hafften wollen, daß die Königl. Maj. und Cron Schweden, einzige recompens ihrer der Augsburgischen Confeßion verwandten Stände angewandten Kriegs-Kosten halben praetendiret, und bis über dergleichen Forderung man sich allerdings vereinbarte und vergleiche, vor die Beruhigung des Röm. Reichs, bevor aber der Ober- und Nieder-Sächsische Creyß anzustehen gehabt, dabey aber nichts, als noch mehrere desolation und Verderben des lieben Vaterlandes, und der getreuen und gehorsamen Ständen unfehlbarlich zu befahren gewesen.

Als lassen allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majestät geschehen, daß der Königin und Cron Schweden die Insul Rüga und Stadt Stralsund, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Regalien und Herrlichkeiten so lang zu einem Unterpfand ruhig verbleiben solle, bis ietzt ernannter Königin und Cron Schweden fünf und zwanzig Tonnen Goldes auf sechs Termin, (deren man sich mit einander vergleichen wird,) von den Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen erlegt und baar bezahlet werden, auf erfolgende Abstattung aber gedachter fünf und zwanzig Tonnen Goldes, und nachdem selbige völlig bezahlet, solle die Königin und Cron Schweden, erst ermeldtes Unterpfand, und eher nicht abzutreten schuldig und verbunden, auch deßwegen einig Jus retentionis unter dem praetext der melioration, oder einiger Unkosten fürzuwenden befugt seyn.

Es soll auch die Königl. Maj. und Cron Schweden, so lang und viel sie obgedachtes Unterpfand in Händen hat, proportionabiliter die Reichs-onera, allermasen es die verstorbene Herzoge von Pommern, dieser Stücke Landes halben getragen, und vermöge der Reichs-Matricul auf vorgemeldte Insul Rüga und Stadt Stralsund kommt, auch tragen und ablegen, solte aber wider Verhoffen, an Abstattung solcher obligenten Reichs-Anlagen Mangel erscheinen, so solle iederzeit solcher verfallener Ausstand der Reichs-Anlagen an besagter summa der fünf und zwanzig Tonnen defalviret und abgezogen werden.

Bey währender dieser Innhabung von der Königin und Cron Schweden, solte ermeldte Insul Rüga und Stadt Stralsund, bey allen seinen hergebrachten priuilegiis, immunitäten, wie auch in den exercitio Religionis, allermasen sie ein und anders von vorigen Röm. Kayserm empfangen, auch dessen würcklichen possess bey den Herzogen von Pommern hergebracht haben, gantz unperturbirt gelassen, und im geringsten wider den heilsamen Religion- und Prophan-Frieden, auch

andere des H. Reichs Satzungen und constitutiones keines weges beschweret werden.

So gestatten auch die Röm. Kayserl. Maj. daß viel gedachte der Augsburgischen Confession verwandte Stände nach geschlossenen diesen Frieden, ie eher ie besser, sich an einen in Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß bequemen Ort zusammen verfügen, und auf Maß und Weg vergleichen, wie der Cron Schweden die in diesen Frieden auf die veranlaßte termin versprochene summa auf das förderlichst möge abgestattet werden.

Solte aber von dato dieses Friedens-Schlusses über 10. Jahr obbenannte Summa der Königin und Cron Schweden von den Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen nicht erlegt und bezahlt werden, so soll die Königl. Maj. und Cron Schweden solche weiter anzunehmen keines weges verbunden seyn, sondern nach Verfliessung ietzt gemeldter 10. Jahr viel ermeldte Insul Rüga und Stadt Stralsund mit allen ihren Recht und Gerechtigkeiten, wie sie solches bis dorthin jure pignoris possidirt, in das künfftig von Ihro K. Maj. und Dero Nachkommen am Reich, im nach verflossenen termino reluitionis nächst folgenden Jahr vermittelst leiblich darüber geschworenen Eids zu leisten empfangen, auch aller derjenigen jurium, Rechten und Gerechtigkeiten, Regalien und Herrlichkeiten, gleichwie die vorhergehende Besitzer, und andere Ihr. Kayserl. Maj. und des Heil Reichs unmittelbare Ständ geniessen, allerdings fähig und theilhafftig seyn; dagegen auch alle onera tragen, wie die vorige Besitzer, wegen viel ermeldter Insul Rüga und Stadt Stalsund iederzeit getragen haben.

Es solle sich ietzt bemeldte Belehung einzig und allein auf die ietzt regierende Königin, und Dero männlichen von Ihr erzeugten Leibes-Erben, und weiter nicht verstehen, also und dergestalt, daß, wenn ermeldte Linea abgienge, die Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg, deren Erben und Nachkommen gantz unverweigert, zu obgedachter Insul Rüga und Stadt Stralsund den Zutritt haben, immittelst auch allezeit mit und neben der Königin, und Dero männlichen descendenten, sich des Tituls gebrauchen, allermassen solches bis dato mit den verstorbenen Herzogen von Pommern gehalten worden, und dieses alles mit special-Einwilligung Chur-Brandenburg.

Und wenn in der Zeit die reluition, und vor Verfliessung viel bemeldter 10. Jahr die Königl. Maj. ohne männliche Leibs-Lehns-Erben abgienge, so solle zwar ein als den andern Weg der Cron Schweden

obge-

obgedachte Summa der 25. Tonnen abgestattet werden: Doch aber der bestimte terminus reluitionis, nemlich der 10. Jahr dergestalt fallen, daß zu ewigen Zeiten, wenn der Cron Schweden die baare obbenannte Summa auf einmal erlegt würde, sie die Insul Rüga und Stadt Stralsund wieder abzutreten, und der Chur-Fürstl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen unweigerlich einzuräumen haben, und alles anderwärts, so wohl der inuestitur der Königl. Maj. als auch der possession jure feudi, gemeldet, durchgehend einzig und allein auf der ietzt regierenden Königin männlichen Leibes-Erben sich verstehen.

Was droben (in §. bey währender dieser Einhabung) gemeldet worden, daß nemlich mehr gedachte Insul und Stadt Stralsund bey ihren hergebrachten priuilegien, immunitäten, Religion- und Prophan-Frieden gehalten, wieder das alte Herkommen nicht grauirt solten werden, das wird allhero und im Fall der Königin und Dero männlichen Descendenten obgemeldte Insul und Stadt Stralsund als ein Fürstl. Reichs-Lehn zufallen und bleiben sollen, expresse wiederholet.

§. 125.

Die Reichs-Stände schreiben nach Schweden.

Weiln aber doch ein beständiger Friede ohne öffentliche Handlungen nicht zu erhalten war, so wurde zugleich auf dem Reichs-Tag in Vorschlag gebracht, daß man denen beyden Cronen Franckreich und Schweden nicht alleine Hamburg und Lübeck, sondern vielmehr auch Nürnberg vorschlagen möchte, ob sie ihre Gevollmächtigte dahin schicken wolten, weil solcher Ort denen versamleten Ständen nahe wäre, und folglich die Sachen desto geschwinder in Berathschlagung könten gezogen werden, welches aber dem Kayser nicht anstehen wolte, theils weil er die verschiedenen Abgesandten nicht gerne an einem Ort beysammen haben wolte, die Einladung auch zu denen Tractaten gleichsam das Ansehen hätten, als ob man den Frieden von den Feinden erbetteln wolte, sondern es solte vielmehr bey dem, was einmal beliebet worden, bleiben, daß nemlich der Pabst und Venedig wegen Franckreich, der König von Dänemarck aber wegen Schweden die Vermittlung über sich nehme. Inzwischen giengen doch im Namen der sämtlichen Reichs-Stände Briefe an die Königin von Schweden ab, in welchen Sie derselben von der aufrichtigen Begierde des Kayfers zum Frieden ernstlich versicherten, wie denn zu eben diesem Ende der Reichs-Tag angestellet, und auch die Vollmachten nach ihren Willen und Begehren geändert und eingerichtet worden wären. Sie trügen daher zu ihr gleichfalls das Vertrauen, daß sie ebenfalls bey der Friedens-

Be-

Begierde, welche ſie bishero bezeiget, ferner bleiben würde, und möchte Sie daher ihre Geſandte eheſtens mit genugſamer Vollmacht nach Lübeck, Hamburg oder Nürnberg ſchicken. Auf eben dergleichen Art wurde auch an die Schwediſche Regierung und die Schwediſchen Stände geſchrieben, weil man meynte, daß die letzten nächſtens zuſammen kommen würden.

Litterae S. R. Imperii Principum, Electorum & Statuum ad Sereniſſimam Reginam Sueciae.

Sereniſſima Regina, Domina Clementiſſima &c.

Nullatenus dubitamus Regiae Veſtrae dignitati ſatis ſuperque innotuiſſe, quod Sacra Caeſarea Majeſtas, Imperator & Dominus noſter clementiſſimus cum Electorum ſuffragio ante ſemeſtre circiter publicum conuentum indixerit, & ad eum Imperii Romani fideles Status eo fine vocauerit, vt ardens ſuum pacis reſtaurandae deſiderium toti Chriſtiano orbi probaret & cum Electoribus, Principibus, & reliquis Imperii ordinibus de ejusmodi ſalutaribus mediis, quibus diuini numinis ira cohibeatur, publicis hactenus perpeſſis calamitatibus, finis imponatur, ſanguinis Chriſtiani profuſio ſiſtatur, ſuborta diſſidia interna tollantur, caput & membra Imperii diſtracta in priſtinam concordiam reducantur, & aequa, tuta honeſtaque pax Imperio, vicinis, & vniuerſo orbi Chriſtiano reſtituatur, ageret, deliberaret, ſtatueret.

Neque illi intermiſerunt, debito ſuo officio fungi, vtpote qui hic Ratisbonae frequenti numero partim in perſona, partim per ſuos Ablegatos comparuerint, ſtatimque de dictis pacis reſtaurandae mediis conuenientibus agere, & deliberare coeperint, idque tanto deſiderio ac ſtudio, vt Sacr. Caeſarea Majeſtas & Imperii Status certo apud ſeſe ſtatuerint omnes facile deprehenſuros, quod inſtituti hujus conuentus ſcopus ac finis ſit imperii tranquillitas, & orbis Chriſtiani pacificatio; poſt tamen praeter omnem expectationem conſtare coepit, non defuiſſe, qui animo maleuolo Regiae Veſtrae Dignitati perſuadere, imo conſtanter imprimere conati ſint, quaſi haec a Sacr. Caeſarea Majeſtate imperialia comitia non tam pacis reſtabiliendae, quam belli continuandi cauſſa indicta, proindeque Caeſaream Majeſtatem cum Imperii Statibus ad hoc quam ad illam procliuiorem eſſe, quod nobis incitamento fuit, vt Regiam Dignitatem Veſtram hisce adiremus & de Sacrae Caeſareae Majeſtatis & Imperii Statuum pacifica intentione certiorem redderemus. Quantam Sacra Caeſarea Majeſtas ipſiusque Dominus Parens, piiſſimae memoriae, tollendis internis dis-

disſidiis, & cum vicinis Regibus reſtaurandae amicitiae operam impenderit, imo a primordio regiminis nil intermiſerit, quod publicae paci ſtabiliendae & auertendis bellis, tam inteſtinis, quam externis inſeruire poſſet, quin porius pro paterno quo fertur erga patriam amore, & ex innata Caeſarea Clementia, omnes actiones & conſilia eo direxit, vt tot annis in Imperio cum tot millium Chriſtianorum innocentum interitu coutinuata bella tractatione amicabili, digna & honorifica componi, ac ſedari, & hinc omnis diſcordiae fomes tolli poſſet, non opus eſt pluribus demonſtrare.

Neque enim Regiam Dignitatem Veſtram latere qoteſt, quod Imperator ante quadriennium fere ſuos cum pleniſſimo mandato Coloniam miſerit legatos, qui ibidem etiamnum non absque ſumptu commorantur, & Regis Galliae, aliorumque confoederatorum legatos praeſtolantur; omnibus etiam conſtat, quoties per Regiam Daniae Dignitatem, & alios cum Regia corona Sueciae de pace tranſigenda agere coeperit. Ita vt Hamburgum aut Lubecam conuentui deſtinauerit, ſaluos conductus aliaque praeliminaria tractauerit, & omni cura in id incumberit, vt obſtaculis ſubinde ſubortis remedium inueniret. Imo vero quod etiam jam ante biennium, & amplius in ipſis materialibus & punctis ſubſtantialibus pacis erga militiae Praefectos, & alios Regiae Veſtrae Dignitatis miniſtros in Germania commorantes ſeſe declararit, cum vero Imperatoria Majeſtas videret, omnibus juſtis adhibitis modis & laboribus deſideratos tractatus in negotio principali pacis promoueri, & ad ipſum effectum deduci non potuiſſe, de Imperii comitiis vniuerſalibus inſtituendis, cum electoribus agere coepit, nulla alia intentione & fine, quam vt cum Electoribus caeterisque Principibus & Statibus Imperii deliberaret, qna tandem ratione pacis tractatus promouerentur & remoris injectis obuiam iretur, atque inde factum eſt, vt inter alia etiam de ſalui conductus diplomatibus eo ſucceſſu actum ſit, vt ad inſtantiam Statuum Imperii eo prorſus modo concepta & expedita ſint, quo ea Regiae Veſtrae Dignitatis Deputati expediri deſiderarunt, neque eſt quod dubitemus Regiam Daniae Dignitatem ad inſtantiam, & petitionem à Sacra Caeſarea Majeſtate & Electorali Collegio factam Regiae Dignitati Veſtrae pluribus jam ſignificaſſe, quod jam dicti ſalui conductus in originali, Caeſareo Hamburgi reſidenti conſiliario, Conrado Lutzouio, illa lege miſſi ſint, vt Regiae Veſtrae Dignitatis Deputatis illos ita tamen tradat, vt pari paſſu Regii Suecici in vſum Sacrae Caeſareae Majeſtatis & Electoris tum Moguntini, tum Brandenburgici Legatorum & Deputatorum parati extraderentur. Et licet alii alia ſpar-

gere malint: Nos tamen nullatenus dubitamus, quin Regia Veſtra Dignitas vna cum conſiliariis &Statibus Regni in ea, quam ſemper palam profeſſi ſunt, adhuc conſtanter perſiſtant, cura & ſtudio pacis, neque aliud optent, quam vt inter ſe, Regnumque Suecicum, & Sacram Caeſaream Majeſtatem Romanumque Imperium, certa, tuta, & honeſta pax conciliata orbi Chriſtiano reſtituatur, hinc eo meliori ſpe & fiducia Regiam Dignitatem Veſtram officioſe requirimus inſuper & obnixe rogamus, quatenus ſupra dictos ſaluos conductus, eorumque exhibitionem maturare, & ſuos legatos cum ſufficienti mandato Hamburgum & Lubecam, vel ſi vniuerſo pacificationis negotio magis expedire judicauerit, Norinbergam, aut aliam huic vicinam ciuitatem ablegare, & ſic pacis tractatus ejusdemque concluſionem promouere dignetur, certo perſuaſi, quod Regia Veſtra Dignitas plus fidei hiſce noſtris conteſtationibus, quam maleuolorum ſiniſtis perſuaſionibus habitura, nec vlla etiam ratione vel pactione conſenſura ſit, vt ſibi, regnoque libera facultas, cum Caeſarea Majeſtate & Imperio Romano de pace tractandi & concludendi, quando & quomodo ſibi vdebitur, eripiatur, negotio vero pacificationis procedente experietur Regia Veſtra Dignitas id, quod hiſce noſtris aſſeruimus, Sacram Caeſaream Majeſtatem ipſo facto probaturam, & vna cum Imperii Statibus demonſtraturam eſſe, quod nil ad ſpeciem agat, neque aliud quaerat, quam vt priſtina amicitia inter imperium Romanum, & Regnum Suecicum ſtabiliatur, & commercia, quae a multis ſeculis vtriusque ſubditis & incolis communia fuerunt, cum incremento rurſus efflorescant.

Hisce Regiam Dignitatem Veſtram Deo ter optimo maximo, a quo eidem omnia felicia enixe apprecamur, commendantes officioſe rogamus, vt primo quoque tempore nobis ad has litteras reſpondere velit, quo durantibus adhuc hiſce comitiis tractatus pacis inchoari, & ad optatum finem deduci poſſint,& de rebus eo certius quid ſtatuere poſſimus. Datae Ratisbonae 17. Jan. 1641.

Regiae Dignitatis Veſtrae

officioſiſſimi

Sacri Romani Imperii Electorum, Principum ac Statuum ad haec generalia Comitia Deputati, Conſiliarii ac Legati.

Litte-

Litterae ab Electoralibus & aliorum S. Rom. Imperii Principum ac Statuum Legatis ad Status Regiminis Sueciae missae.

Illustres, Generosi, admodum Reverendi, Spectabiles, Magnifici, Amici, ac Domini multum colendi.

Nobis Dominorum Electorum, Principum, ac sacri Romani Imperii Statuum, in hac imperiali diaeta congregatis Legatis ac plenipotentiariis non absque singulari admiratione, & justo animorum dolore diuersimode innotuit, non deesse, qui non erubescant, Sereniſſimae Reginae Regnique Sueciae tutoribus, & administratoribus specioſe ac animo maleuolo persuadere, imo constanter imprimere, quasi a Sacra Caesarea Majestate, Imperatore ac Domino nostro clementiſſimo haecce imperialia comitia non tam pacis restabiliendae, quam belli continuandi causa indicta, proindeque Caesaream Majestatem cum Imperii Statibus ad hoc, quam ad illam procliuiorem esse. Cum vero palam sit, cuilibet etiam mediocriter in publicis versato ex scriptis & factis, imo omnibus suae Imperatoriae Majestatis ipsiusque domini Parentis piiſſimae memoriae actionibus, & consiliis liqueat, eandem non modo à primordio regiminis statim ex innata clementia nulli rei incubuisse, quam vt simultates inter illam & coronas externas, imprimis vero Regni Sueciae natae, amicabili tractatione sopirentur & omnis discordiae fomes, cessantibus hucusque cruentis cum tot millium Christianorum innocentum interitu, continuatis bellis tolleretur: In hac pacifica Caesarea ac Christiana intentione vnà cum Electoribus, Principibus caeterisque Imperii Statibus etiamnum constanter perstat, nec alius hujus imperialis diaetae Scopus praefixus, verum omnes hucusque deliberationes eo fine sollicide directae, non minus oblata eo tendentia consilia auide arrepta sint; Hinc est, quod justo dolore moti pro veritate demonstranda coacti simus, Regiam suam Dignitatem, & dictos Regni Sueciae Administratores omnes ac singulos hisce nostris interpellere, & de intentione Sacrae Caesareae Majestatis & Imperii Statuum insimul & hujus conventus scopo ac fine eo tenore certiores reddere, prout adjuncta pagina latius explicat; Proin illustres ac Magnificas Dominationes Vestras, & vos amice & officioſe requirentes, vt hisce nostris conteſtationibus plus fidei quam maleuolorum siniſtris persuasionibus tribuant & eo tanquam Regni Sueciae potiſſima fulcra & nobiliora membra amore Patriae & pro ea, quae ipsis incumbit solicitudine actiones & consilia dirigant, seduloque incumbant, vt a multis jam annis, in Imperio oborta, huc vsque continuada dissidia, & hinc profecta cruenta bella interpositione sua apud Reginam Sueciae Dominam Suam cum primis digna & honorifica componi ac sedari possint,

Quemadmodum e contra Sua Sacra Caeſarea Majeſtas, vna cum Imperii Statibus eorum, quae publicae paci ſtabiliendae & auertendis bellis tam inteſtinis, quam externis in ſeruire poterunt, nil quicquam eſt intermiſura, nobis certo perſuadentes inpacis congreſſu non defutura media, quibus fauente gratia diuina ad felicem exitum res perducatur, cui ipſi promouendae vel maximum commodum afferret, ſi conſiliis ſuis in primis quidem Regiam Suam Dignitatem, de in Regni tutores & Adminiſtratores in praeſentibus Comitiis ad arripiendam vna ſecum pacis reſolutionem diſponant, & cum Imperio Romano & vniuerſis ejusdem membris in amicitiam priſtinam redeant, nulla vero ratione vel pactione fieri patiantur, vt Regiae Dignitati regnoque libera facultaficum Caeſarea Majeſtate & Imperio Romano de pace tractandi & concludendi, quando & quomodo ſibi videbitur, eripiatur. Hisce illuſt. Dominationes Veſtras & vos Deo Ter optimo maximo commendantes iisdemomnia fauſta ac felicia ex animis apprecamur. Ratisbonae 18. Jan. 1641.

Litterae ad Regni Sueciae Conſiliarios Ratisbonae 18. Jan. 1641

Jlluſtres, Generoſi, Nobiles & Magnifici Domini & Amici plurimum honorandi.

Cogitantibus nobis jam pridem, quam graui Chriſtianae rei damno non aemulis duntaxat ſtudiis, ſed infeſtis palam armis & aciebus *committantur* Principes populique Europaei non potuit non confeſtim ad animum occurrere, haud aliunde quam hoc ipſo e fonte dimanaſſe cladium & calamitatum potiſſima, quae per tot interualla annorum non modo diuerſis orbis tractibus atrociter deſaeuierunt, ſed & continuis pene bellorum tam ciuilium quam externorum tempeſtatibus agitarunt Germaniam noſtram.

Vnde mox cauſae interuenerunt magnae, equidem & graues, queis ſerio conſulendum eſſe in medium decreuimus, quibus maxime rationibus ſisti turbatae patriae ſtatus & in ſolido rurſus tranquilloque locari, recomposita cum finitimis pace, queat. Quam in rem dum ſollicitudinem pro tanta mole haud ſegnem intendit aſſiduo conuentus hic noſter, id conandum ſibi & efficiendum cenſuit, cumprimis vt quae nos cauſae ante menſes complures hanc in vrbem ad ſolemnia Imperii Comitia contraxerint, iis omnibus, quorum id quoquo modo referre arbitramur, palam atque quantocius innoteſceret; Quam ſententiam cum & Auguſtiſſimo Imperatori ac Domino noſtro ſummo ante omnia, tum & ordinibus vniuerſis non parum

rum probari animaduerteremus, enim vero nihil vltra procraſtinandum rati, litteras ex templo ad Sereniſſimam Reginam tum & ipſos quoque illuſtres ordines Regni veſtratis deſtinare hoc nomine pro ea, quam hic publice gerimus, auctoritate, omnium Electorum, Principum atque vrbium liberarum legati deputatique, iſtiuſque facti rationem aperire, vobis in praeſentia pretium duximus, partim vt falſis & acerbis nonnullorum vocibus, queis paſſim jactari non ſine doloris aliquo ſenſu accipimus, ſubinde quaſi haud perinde pacis & concordiae reducendae, quam armorum ac belli adverſus Regnum Veſtrum proferendi hoſtile hoc loco conſilium habeatur, partim vero vt ſi quid forte opinionis iſtius aliorum artibus irrepſit, jam & inſinuauit pectoribus veſtris, id omne liberrima profeſſione earundem litterarum eximi ſtatim & coargui queat, ſimulque ſinceris ac integris animis jam dijudicetur, quam indignam Imperatoris faſtigio tum dignitati ordinum Germaniae injuriam factum eant, hominum quidam non ſatis aequi, vt ſuſpicamur, publicae tranquillitati, qui turbida ejusmodi ac truci oratione miſcere imperitiorum mentes & actiones, conſiliaque conuentus hujus odioſis ſermonibus vocare in inuidiam, quod nulli veſtrum probari magnopere confidimus, nihil quicquam verentur. Quippe vniuerſo terrarum orbi conſtat, adeo non abhorruiſſe vnquam pacatioribus conſiliis Heroicum & Magnificum placidiſſimi Caeſaris pectus, vt contra ea, quo ruptam armis publicam quietem refoueret vndique & munitam redderet, nec laborі immenſo, nec effuſis in id facultatum ingentium jacturis vſpiam pepercerit: pronis huc ſemper & accenſis ordinum ſtudiis quemadmodum litteris paulo ante memoratis diſertim declarauimas. Vobis autem, Illuſtres ac Generoſi Domini commendandi negotii totius praecipue nobis ratio eſt, valida illa ac eminens, quae humeris veſtris innititur adminiſtrandis ſupremis Suecici Sceptri curis poteſtas: Vnde ominari lubet ſimul ad litteras noſtras veſtrae quoque autoritati ſuffragio, veſtra conſulta & hortamenta, id quod officioſe admodum & enixe rogamus, inſuper acceſſerint, cauſam deinceps haud fore, quo minus quae fato hactenus & numinis indignatione dirempta fuere, pacis commercia, melioribus auſpiciis nunc denuo inſtararentur non modo, ſed & optatum aliquando finem conſequantur: vt omnia ad compoſitionem aequis legibus ineundam quam integerrima hinc adferantur, nobis ſedula cura erit, pari modo vos quoque animatos eſſe dubitari vetat ſapientiae veſtrae ac virtutis honorifica penes nos aeſtimatio. Non erit inglorium nomini veſtro hoc operis nobiscum aggredi, quo compeſcatur nimia illa & vecors, quae paſſim tenet belligerandi feritas, atque ſic parcatur immenſae hominum multitudini, quos

ferreacies quotidie ac ferme tetrior fames, hinc dira morborum funerumque tabes miſeranda ſtrage haurit. Illud vero in primis ad pietatis laudem illuſtre, ad animi conſcientiam laetum, ad ipſius denique nominis honorem egregium erit, vindicare a contemptu & ludibriis jus diuinum humanumque, quorum per bellorum ſcelera exiguus ferme reſpectus maneat, atque ita demum domeſticis rationibus caute & prudenter attendere, ne illa interim projiciatur, quae ſalutis humanitatisque publicae tuetur partes, quae caedes & vim cruentam inter cognatos atque conſanguineos immane quantum deteſtatur. Loquatur Europa miſeras & infandas clades, quas ab aliquot retro annis inter potentiorum diſſidia ad exitium pene ſui perpeſſa eſt, Nobis vel ad memoriam aut conſpectum tantae foeditatis horret animus, ſed enim vbi ſingulis, quae in hanc rationem veniunt, cogitationem pauliſper aduertere volueritis, horrendorum criminum innanis vbique & obſcoena facies occurat, nihil triſtius tamen & Chriſtianae charitati aduerſum magis fateri ratio coget, quam tantum nullibi non cruoris innoxii temere fuſum, ac ſi cum Barbaris aut belluarum efferatiſſimis depugnandum fuiſſet, vt jam pleraeque cauſarum, quae armis tam crudelibus pabulum ſubminiſtrant, nequaquam ſat dignae videri poſſint, tametſi juſtiſſime habeantur, vti propterea humanitatem ipſam dediſcere, aut quod exitioſum plane, Numinis jam ante infenſi flagitiis noſtris incendere poenas porro contumaciter velimus. Nec enim inexpiabiles alere inimicitias Chriſti Sacra *profeſſos* deceat, quibus alio fine arma ſumere maxime alienam, *niſi* ſola pacis cupidine & adipiscendi aequi juris qua vna praeſcriptione bellorum facinora non illegitime ſe tuentur. Neque vero reformitamus multum, ne forte, quod primi venire in conditiones haud iniquas & concordia hanc viam periclitari non abnuimus, ad timoris aut humilitatis interpretationem vulgo trahatur. Quippe fixum imo notumque nobis, mollis longe verius & infirmi animi eſſe, ob multitudinis pauciſſima pro ſano aeſtimantis judicia & vaniſſimos decoris obtentus dimoueri a recto. Et praeſtare ducimus longe id genus minutae aemulationis dimittere publicis vtilitatibus, dum tali impendio plurimorum imo centium vita, incolumitas, decus atque ſecuritas omnium redimatur. Scimus familiare res gerentibus, vti pro ſucceſſu ſpiritus gerant & ſecruiore paulum flatu expendant potius quam contrahant vela. De vobis, quos exactus diſciplinarum cultus ex longinquo rerum vſu confirmata ſapientia ad verum erudiit, nulla vanitatis iſtius ſuſpicio inceſſet, nec proſpera tamen, ſi recte ratio putabitur, inulta vobis vſquequaque, aut citra

damnum ſteterunt, quibus ipſis quantillum ad rerum veſtrarum ſtabilitatem profeceritis ad huc, illud argumento eſt, quod poſt ejusmodi geſta nondum voti compotes nouos ſemper labores, noua ſubinde provocatis aut ſuſtinetis pericula, vt illam quoque, quae fauere nonnihil viſa eſt, in praeſens veteri fortunam atque ſuſpectam habere par ſit, ne mox inuidiae rurſus & incertis caſuum pateat. Quae quidem haud ideo ſcribuntur prolixius quaſi non praeſto ſint veſtrae prudentiae vtriusque fortunae documenta, ſed quo ſimpliciter potius & aperte moneamus, de iis quae turbante maximo hoc bello communiter rebus noſtris conducere videntur. Quas partes amore publicae tranquillitatis & patriae ſalutis, pro qua nihil laboris aut diſcriminis recuſamus, imponi nobis eo libentius paſſi ſumus, quo major tenet fiducia fore, vt ex ipſo litterarum noſtrarum ſincera ac minime fucata indole manifeſta deprehendatis magnitudinem affectus ac deſiderii noſtri ad ſerio capeſcendum pacis negotium, neque majus aliud hujus animi noſtri pretium nunc petimus à vobis & auemus, quam vt Sereniſſimae Reginae ac Dominae veſtrae ita conciliare comiter ſuſtineatis, litteras ad Regiam ejus dignitatem, vt quod ſummopere auguratur nobis animus, Heroina, ſicut fertur, lenitatis eximiae & ab omni violentia in tantum aliena, in quantum neceſſe eſt generoſum atque ſanctiſſimis praeceptis inbutum pectus arduae pietati ac muneri Chriſtianae Regnatricis haud indecorum ſtatuat. Plane nobis perſuaſum eſt, nihil vobis iſtac parte praetermiſſum iri, dum id perficiatis, quo non praeſens modo aetas, ſed & poſteritas ipſa ad aeterum laetetur. Nec noſtra vobis officia, ſi qua Reipublicae tempora permittent, non prolixe pollicemur, majori longe eodem praeſtituri ſtudio, ſi quando erepta praeſentiſſimo diſcrimini Europa, ac reddita ſacro pariter & prophano publico otii & concordiae felicitas, poſt Deum immortalem veſtrum quoque jam munus non minima ſui parte eſſe coeperit, Deum ardentibus ſuppliciis veneramur, vt interuenire conſiliis noſtris, atque ea ſubjicere cunctorum pectoribus curae ſibi habeat, quae juſta, quae pacifica & gratulatione totius Chriſtiani orbis digna erunt, inprimis autem adſpiret flagratem vnius aequi honeſtique ardore mentem, & egregiis adeo ac ſalutaribus coeptis nequaquam diſſimilis euentus. Dabantur Ratisbonae 18. Januarii 1641.

Ad Regni Sueciae Conſiliarios.

§. 126.

Auf dieſe durch dem Däniſchen Reſidenten übergebene Schreiben gab ſo wohl die Königin als dero Reichs-Räthe zur Antwort, daß ihnen

Der Königin u. der Reichs-

Räthe Antwort.

nen die eröffnete Begierde zu einen dauerhafften Frieden desto angenehmer, da sie bishero noch im Zweiffel gestanden, ob es dem Kayser und denen Ständen damit ein rechter Ernst seyn möchte. Die Schwedischen Waffen wären bishero gerecht gewesen, indem der König Gustav Adolph nicht wenig wäre beleidiget worden, als der Friedländer die Ruhe und den Handel auf dem Belt geführet, und sich des bisher ungewöhnlichen Titels eines Admirals angemaset; die Herzoge von Mecklenburg von Land und Leuten verjaget und anderer Stände, vornehmlich des Herzogs von Pommern, Freyheiten auf verschiedene Art und Weise gekräncket hätte. So wäre ihnen auch nicht minder bedencklich vorkommen, daß auf gegenwärtigem Reichs-Tag noch starck von Vermehrung der Armeen und Fortsetzung des Kriegs gehandelt würde. Worgegen die Chur-Fürsten und Stände in ihren abermaligen Antworts-Schreiben ferner vorstellten: daß sie zwar die Berathschlagungen wegen Vermehrung der Armeen und Fortsetzung des Krieges keines weges läugnen wolten; Alleine es wären solche bloß vorgenommen worden, damit man, im Fall wider Verhoffen die vorgenommen Friedens-Handlungen ihren erwünschten Ausgang nicht erhalten solten, nicht gar auser aller Vertheidigung sich befinden möchte.

Litterae responsoriae Reginae Sueciae, ad Electores, principes, & status Rom. Imperii, in puncto tractatuum pacis.

Nos Christina, Dei gratia Suecorum, Gothorum, Vandalorumque designata Regina, & princeps hereditaria, Magna Princeps Vinlandiae, Dux Esthoniae & Careliae, Ingriaeque Domina &c. Reuerendissimis, Celsissimis, Illustrissimis, Reuerendis, Illustribus, Magnificis, Generosis, & spectabilibus Romani Imperii Electoribus, Principibus, & statibus, Consanguineis, & amicis nostris charissimis, & nobis sincere & grate dilectis salutem, studia amicitiae, & felicia quaeque offerimus & precamur.

Reuerendissimi, Celsissimi, Illustrissimi, Reuerendi, Illustres, Magnifici, generosi, & spectabiles domini, consanguinei, & amici charissimi, nobisque sincere & grate dilecti. Quas litteras vestro nomine datas Ratisbonae in Comitiis vestris die 7. 17. Jan. nuper elapsi, consiliarii vestri atque legati, ad Nos transmitterentur, Serenissimo Regi Daniae, Consanguineo, amico & vicino nostro charissimo: tum nostro Regnique nostri Consiliario, & Senatori, atque generali per germaniam Campi-Mareschallo, Domino Joanni Baanerio concrediderunt, illae vnius ejusdem

demque tenoris hisce diebus recte nobis redditae sunt. Neque nobis minus gratae fuerunt, quod visum sit, dilectionibus vestris atque vobis per illas dempta suspitione aliud agi, nos certiores reddere, comitia vestra indicta & conuocata nullo alio fine, quam vt deliberetur ac statuatur de mediis salutaribus, tollendi belli, sistendi profusi sanguinis Christiani, atque concordiae, & pacis aequae, honestae, tutae, Imperio, vicinis & vniuerso orbi Christiano restituendae. Licet vero aliud a Dilectionibus vestris, atque vobis non minus, quam a Sereniſſimo Imperatore ipso hactenus actum non sit, id tamen dolere Dilectiones vestras, atque vos, non deesse, qui nobis persuadere nitantur, comitia vestra continuandi belli causa indicta & Imperatorem cum Imperii Statibus ad hoc, quam illam procliuiorem esse, idque dilectionibus vestris, & vobis fuisse incitamento, vt nos litteris vestris adiretis, & de Imperatoris ac vestra pacifica intentione redderetis certiores: Hujus vero nunquam satis laudati studii, & desiderii rationes dilectiones vestrae, atque vos constare scribitis, & Sereniſſimi Imperatoris diui Parentis, atque propriis consiliis, & actionibus huc directis: Ex missis Coloniam quadriennio abhinc cum pleniſſimo mandato Legatis ibidem adhuc commorantibus: Eo tractatu per Regem Daniae, & alius coepto Hamburgo, aut Lubeca conuentui destinatis, praeliminaribus & aliis, inprimis Saluis Conductibus, ad instantiam Statuum imperii ad eum modum, quo nostri deputati expediri desiderarunt, pertractatis, facta ex occasione cunctorum substantialium erga militiae nostrae praefectos, atque alios declaratione, denique ex eo, quod promouendo pacis tractatui, amouendisque remoris, & impedimentis omnibus comitia vestra essent indicta, dilectiones itaqne vestrae, atque vos, non attentis iis, quae in contrarium de nobis sparguntur, considiis, nos cum Consiliariis & Statibus Regni nostri, constanter perstituras in cura & studio (quod professae sumus) pacis nostro, neque aliud nos velle, aut optare, quam vt inter nos, Regnumque nostrum, & Sereniſſimum Imperatorem, atque imperium Romanum, certa, tuta, honesta pax reconciliata orbi Christiano restituatur, atque hinc dilectiones vestrae, atque vos nos requiritis & rogatis, vt supra dictos Saluos Conductus horumque exhibitionem ex nostra parte maturare nostrosque Legatos cum sufficienti mandato Hamburgum aut Lubecam, vel (si id vniuerso pacificationis negotio magis expedire judicauerimus) Norinbergam, aut aliam vicinam vestris comitiis ciuitatem ablegare, pacisque tractatus, & ejus conclusionem promouere dignemur, certo persuasi, nos plus fidei eontestationibus vestris, quam maleuolorum siniſtris persuasionibus habituras, neque con-

ſenſuras ulla ratione, aut pactione, vt nobis regnoque noſtro libera facultas de pace tractandi, & concludendi eripiatur, facta ſpe, Imperatorem procedente pacificationis negotio ipſo facto probaturum, & cum Statibus imperii demonſtraturum eſſe, nil aliud agi ad ſpeciem, ſed vt amicitia, atque commertiorum vſu vtrinque reſtitutis, cuncta cum incremento rurſus efflorescant, ſicuti haec ipſis litteris vberius explicant. Gratae acceptaeque fuere nobis litterae; & per illas nobiscum ſuſcepta communicatio dilectionum veſtrarum, atque veſtra, quod adeo libere conteſtaremini ſtudium veſtrum componendi diſſidii, & reuocandae concordiae domeſticae, reſtaurandaeque amicitiae cum externis, & vicinis, inprimis nobiscum & regno noſtro, ac licet de vniuerſis imperii Statibus aliud ſuſpicari nunquam nobis in mentem venerit, cum non ignoremus, plures nobis ſanguine junctos caeteros non improbare conſilia, & intentionem veteris libertatis imperii reducendae, & confidentis amicitiae cum vicinis & exteris Regibus conſeruandae: Attamen vel maxime nobis gratulamur, quod per proprias veſtras litteras certiores redditae ſimus, huc inclinare Sereniſſ. imperatorem vna cum imperii Statibus, neque aliud in Comitiis veſtris agi, quam vt ſalutaria media honeſtae, tutae & juſtae pacis, atque tranquillitatis inueniantur, hucque cuncta conſilia veſtra conferri; Libera haec atque euidens communicatio non parum erexit, atque firmauit fluctuantem animum noſtrum, & dubium voluntatis ac intentionis Sereniſſ. imperatoris, & plurimum imperii Statuum. Si igitur exemplo veſtro motae eadem communicandi libertate vſae, cauſas differentiae, quae nos hactenus exercuit, ſummatim expoſuerimus, & pacis impedimenta praecipua amoueri, & prudentiſſimo veſtro conſilio, & opera, fundamenta in Comitiis veſtris, futurae domeſticae concordiae, & juſtae pacis cum vicinis, atque nobis collocari petierimus, confidimus aequanimitati veſtrae, ſtudio id pacis, atquae tranquillitatis vniuerſalis noſtro adſcriptum iri. Non diffidemus, nos reputantes cauſas belli inter diuum parentem noſtrum, glorioſiſſ. mem. & moderni Imperatoris Parentem exorti, in nos continuati, atque longo tempore geſti, tum quibus modis conſiliisque tractationes hactenus tentatae ſint, nihil minus vnquam credidiſſe, quam ſerio in pacificationem orbis Chriſtiani animos aduerſae partis, eorum inprimis, qui res & conſilia regunt, inclinaſſe; Etenim bello diuus parens noſter cum nuspiam offendiſſet, bis in Boruſſia extra imperii limites petitus eſt. Mare Balthicum primo Piraticâ in tutum redditum, brevi ſternendum ingenti claſſe, quam parabat Fridlandus contra morem majorum, liberum commerciorum vſum, & jus accolerum Maris Balthici, addi-

dito ne quid destinati lateret, in solenni titulo dignitatis Marinae, appressi ejectique duces Megapoleos, atque alii consanguinei nostri ducatibus territoriisque suis, & innocentissimus Dux Pomeraniae, contra fas & aequum, plurimaque Caesarea promissa subjugatus, & suis territoriis, atque portubus exutus, vt omnia pararentur infestandis, subjugandique Regibus & Ciuitatibus, ad Mare Balthicum habitantibus & sitis. Quod si quis ejus temporis Imperii faciem, detracto velamine adspiciat, cum Principum, Statuumque territoria a numeroso & perpetuo milite, ex arbitrio leges Imperii & libertatem ferendae essent insessa & consilia ac destinata penitius rimetur, poteritne quis rerum saltem mediocriter peritus intentionem ignorare? nihil per Germaniam antiquae libertatis, rationes componendae lites cum dicto parente nostro, contemtae atque rejectae, postquam bellum exarserat, & plurimi Principes, ac Status imperii se justissimis parentis nostri armis conjuxerant, ac foedere sociarant, non id actum a parte aduersa, quomodo sanarentur Imperii vulnera, & vetus amicitia imperatorum, atque imperii cum vicinis Regibus, & rebus publicis, restabiliretur, sed quomodo distractis confoederatis, his ejectis illis oppressis, aliis eneruatis, Dominatus per Germaniam cum discrimine, & extremo periculo vicinorum firmaretur, ac stabiliretur, si alia deforent argumenta, documento erit pax Pragensis, & inde secutae rerum temporumque confusiones, fax & fundus, si verum fateri libet, calamitatum, quae exinde florentissimam olim Germaniam inundarunt, atque in hunc vsque diem tum authores ipsos tum alios immersos tenuerunt. Si moderatis consiliis suus locus, & supremi numinis Justitiae, atque omnipotentiae cuncta mortalium ad sui nominis gloriam, & aequi leges regenti suus honos relictus fuisset, jam per Germaniam, & vicina quiescerent omnia. Facta quidem mentio aliquoties est tractatuum de pace, neque dubitandum, quin Dilectiones Vestrae, atque vos nihil magis pensihabueritis, quam vt pacificandi orbis Christiani justae atque honestae rationes reperirentur. Ast si tractandi tanti negotii modi hactenus quaesiti, vsurpatique ponderentur, facile cuiuis patebit, nihil aliud hactenus actum esse, quam vt tractatus non abruptus, sed suspensus seruaretur, ex occasione, & euentu rerum dirimendus. De praeliminaribus actum est, non cum vno, sed pluribus, pluriumque interuentu, de Saluis conductibus, expetitis, & necessariis antehac conuenire non potuit, tametsi a nobis aliisque confoederatis nostris nihil peteretur non consonum aequitati, promouendo negotio pacificandi orbis, & dignitati atque libertati Statuum imperii Romani dilectionum vestrarum, & vestra laus est, quod

ad inſtantiam, petitionemque veſtram ſint expediti, hisce atque aliis id genus (ſummatim enim tangere illa, non deſcribere voluimus) recte & accurate penſitatis non mirabuntur dilectiones veſtrae, atque vos, ſi memores anteactorum, & diligentius examinantes ea, quae intelligimus in comitiis veſtris propoſita & ventilata fuiſſe, diffidendi rationes grauiſſimas hucusque habuerimus, & re exactius ponderata easdem adhuc non omnino negligere poſſimus, verum hiſce ſepoſitis & dilectionum veſtrarum fidem ſecutae, animum tranquillando orbi Chriſtiano, & colendae, augendaeque cum omnibus vicinis noſtris, inprimis Sereniſſ: Imperatore, atque cum dilectionibus veſtris, ac vobis, ſinceré amicitiae multo ante cupidiſſimum retenturae, id aſſeuerare firmiter, nihil nobis gratius contingere poſſe, quam vt juſtae, ſecurae, atque honeſtae pacis conditiones reperiantur, collapſum turbatumque imperii ſtatum (quem conſeruari integrum neque ad ſeruitutem detrudi, non veſtrae tantum, ſed & cunctorum Regum, & Rerum publicarum Europae intereſt) antiquis moribus & libertatibus reſtituendi: preſſos & oppreſſos Imperii Status confoederatos noſtros, ſubleuandi atque in ſuis territoriis bonis, atque jure veteri collocandi. Alios ſuis bonis, juribuſque dejectos, qui partes noſtras ſequuti ſunt, conſolandi ſatisfaciendique. Denique pacem vniuerſalem nobiscum & cum Chriſtianiſſimo Rege Galliae, fratre, conſanguineo, amico, & foederato noſtro chariſſimo, ac caeteris, qui hac comprehendi volunt, conditionibus decoris, juſtis, & aequitati conſonis ineundi atque firmandi, vt quandoque ſublatis diſſidiorum atque diffidentiae cauſis animi vtrinque in amicitiam mutuam coaleſcant, & collapſae jam diu res ſociatis affectibus, & reducto Commerciorum vſu refloreſcant, in hunc finem communicatos nobis per Regem Daniae Saluos Conductus, veſtra opera expeditos acceptauimus hac conditione, vt pauci errores, ſeu ſcribarum vitio, ſeu ſtudio illati eorrigiantur, (exemplaria enim tantum, non originalia ſunt communicata,) & Regi Galliae itidem approbentur: commendauimus quoque de meliori nota dominorum ordinum generalium foederati Belgii, amicorum foederatorumque noſtrorum cauſa Daniae Regi, idemque hisce litteris noſtris repetimus, vt ſi hi velint, eorundem quoque ratio habeatur. Ne quid hinc inde tractatui obſiſtat, ante eundem remoretur, nos inſtrumenta ſalvorum conductuum pro Imperatoriis Electorumque Moguntini & Brandenburgici Plenipotentiariis ac deputatis jam dutum Hamburgum transmiſimus, ibidem cum Imperatoriis permutandos, habemus quoque jam multo tempore ibidem Legatum, & Cancellarium Aulae noſtrae Joannen Saluium, deſtinandum inter alios tractandae paci, cum mandato, quaſuis occa-

occasiones justas arripiendi, & super omnibus, quo magis maturetur tractatus cum Legato Christianissimi Regis Galliae ibidem commorante communicandi. De locis tractatuum id quidem hactenus visum est, haud inconueniens instituto, vt Lubeca, aut Hamburgum nostratibus, Colonia Agrippina Regis Galliae Legatis seligerentur, verum cum Christianiss. Galliae Rex foederatus noster, vt magis suum studium pacis vniuersalis tollendique impedimenta omnia contestaretur, loca tractandis hisce maximis negotiis propria suasisset, nullo alio fine, quam vt omnia commodius conjunctiusque & in vsum tam Imperii, quam vicinorum regnorum, & Rerum publicarum sine longiore mora peragi pertractarique possent, noluimus vel consilio hortatuiue foederati & amicissimi Regis, vel promouendo pacificandi orbis Christiani negotio deesse, quin facile assensum nostrum daremus, vt Colonienſis tractatus Monasterium, Lubecensis aut Hamburgensis Osnabrugam transferrentur, eaque directis, & quoad sola loca congressus mutatis Saluis Conductibus, vt de caeteris conditionibus, & tempore per legatos vtrinque nostros Hamburgi residentes, certi quid concluderetur. Quae quidem non existimamus Sereniss: Imperatori, Dilectionibus vestris, aut vobis vllo modo improbari posse Missurae quoque sumus primo vere in Germaniam, qui nostro Regnique nostri nomine loco supra scripto illico aggrediantur, hunc tantopere orbi Christiano expeditum ac necessarium tractatum pacis, vt ex his atque caeteris constet, Dilectionibus vestris, vobis atque omnibus, quorum interest nos nihil magis detestari, quam sanguinis Christiani profusionem, illam per Germaniam grassantem, & propemodum bello turante immedicabilem militarem saeuitiam, neque quicquam magis expetere, quam vt his malis impositio fine, ac sedatis motibus, quibus conquassamur vtrinque, aut metuimus, & tranquillitatis animis refocillati, & veteri beneuolentiae restituti, quam majores nostri, ac Praedecessores multis retro seculis coluerunt amicitiam, & animorum officiorumque conjunctionem, excolamus, amplificemus, & firmatam ad posteros transmittamus. In nobis nihil erit vel impedimenti vel morae, quo minus ad tractatum justae, decorae, ac tutae pacis deueniatur; eandem nouimus mentem & vota esse confoederatorum nostrorum per Germaniam, neque de Christianiss. Galliae Rege confoederato nostro, qui ibidem velit dubitandum; ex hac parte parata erunt omnia, vbi innotuerit, Saluos Conductus esse commutatos, & traditos, & de loco conuentus, & die inter nos, nostrosque confoederatos, atque Imperatorem per Legatos, vtrinque nostros Hamburgi residentes constitutum: procedente vero pacis negotio, sicuti dilectiones vestrae atque vos voluistis nobis spem

facere, nihil aliud agi, quam vt vetus amicitia, ac commerciorum vſus refloreſcant, ita dilectionibus veſtris, ac vobis perſuaſiſſimum de nobis eſſe cupimus, conſilia noſtra nunquam alio collata fuiſſe, nunc vero eo tum primis intendi, vt tranquillitatis hisce atrociſſimis motibus, quibus concutitur orbis Chriſtianus, & mitigata armorum ſaeuitia animi & conſilia reuniantur, tutaque, ac ſecura pace reflorescente, occaſiones iſtiusmodi animorum diſtractioni in poſterum praecidantur. Cui elaborando ac perficiendo dilectiones veſtras atque vos, non minus quam nos ſtudioſiſſime in comitiis veſtris, atque vbi, & quomodo res poſtulauerit, incubituras neutiquam dubitamus.

Hiſce dilectionibus veſtris atque vobis feliciſſima quaeque apprecamur. Dabantur ex Arce noſtra Stockolmenſi, die 22. Mart. 1641.

S. Regiae Majeſtatis, Regnique Sueciae reſpectiuè

Tutores & Adminiſtratores.

Matthias Soop, loco R. S. archidapiferi.

Jacobus de la Gardi, R. S.

Axelius Oxenſtirn, R. S. Cancellarius.

Gabriel Oxenſtirn, L. Paro, in Maerebus & Lindholm R. S. Theſaurarius.

Carolus Gildenhilm, R. S. Admiralius.

Andreas Gilden, Clau.

Litterae reſponſoriae Regni Sueciae conſiliariorum ad Electores, Principes ac ſtatus Rom. Imperii.

Reuerendiſſimi, Celſiſſimi, Illuſtriſſimi, Reuerendi, Illuſtres, Magnifici, Generoſi & Nobiles domini & amici obſeruantiſſimi honorandi & plurimum colendi.

Venerunt in manus noſtras litterae celſitudinum, illuſtritatum, atque dominationum veſtrarum, quas earum nomine conſiliarii, & Legati veſtri, ad S. Regiam Maj. dominam noſtram clementiſſimam, Nos & Illuſtriſſimos, & ampliſſimos Regni Sueciae ſtatus, è comitits veſtris Ratisbonae, die 7. 17. & 8. 18. Jan. nuper elapſi, dediſtis, easque nobis in hunc finem conuocatis communicatas, & in abſentia ſtatuum, ex ratione moderni Regiminis hujus Regni reſignatas, vidimus, legimus, ſumma diligentia ponderauimus. Non poſſumus non ſummopere laudare & ap-

pro-

probare ingens ſtudium celſitudinum, illuſtritatum, ed dominationum veſtraram locandi turbatae ſuae patriae ſtatum in ſolido tranquilloque, & pacem cum finitimis componendi: neque minus admiramus inſignem prudentium & dexteritatem amouendi ea, quae hiſce conſiliis vtrinque obſiſtere aut remorari, vel vllo modo ab his cogitationibus nos diuertere queant, gratisſimum habentes, Celſitudines, Illuſtrates & Dominationes veſtras adeo ſincere, atque aperte mentem ſuam voluiſſe explicare, Nosque adeo ſtudioſe adhortari, vt cunctis, quae veniunt in conſiderationem & ſummo judicio memorantur, perpenſis, id conſulamus in medium atque agamus pro pace & tranquillitate orbi Chriſtiano reſtituta, graſſanti per Germaniam armorum ſaeuitiae, & quae hanc comitari ſolent, malis aliis exoptatus bonisque omnibus expeditus, vbique finis aliquando inueniatur. Optime & ex vſu tranquillitatis, orbi Chriſtiano admodum neceſſarie fecere Celſitudines, Illuſtritates, & Dominationes veſtrae, ſuſcepta hac fidente communicatione, quae non grata modo nobis extitit, & jucunda, ſed intentionem noſtram pacificandae Europae veſtrae quidem congruam, aſt rationibus quibusdam non nihil turbatam, mirifice excitauit, & firmauit. Cognitae ſunt nobis nosque haud parum afficiunt calamitates, quibus affligitur & graſſatur florentisſima olim Germania, magnaque Chriſtiani orbis pars: neque ignoramus fortunae varietatem, aut obliuiſci facile poſſumus, quanti nobis ſteterit hoc bellum, aut quae inde adhuc euenire queant. Id vero dolemus ex animo, tantum hactenus potuiſſe conſitia, hominum ſuum ex bello facientium commodum, vt inter tot vota pro pace concepta nulla firme ratio reperiri potuerit reconciliandi diſſidentes affectus & orbem Chriſtianum grata atque ſuaui pace beandi: Sereniſſ. Regina noſtra vt Regni, ſic ingenii diui parentis ſui Guſtaui Adolphi Magni, glorioſisſimae neque vnquam intermoriturae memoriae haeres, nihil aeque expedit quam ſibi facultatem praeberi conteſtandi, quantopere cupiat conſeruato Romani Imperii libero ſtatu, veteri cum ejusdem Imperatore atque ſtatibus omnibus amicitia redintegrata atque pace vniuerſali cum vicinis conſtituta, vt orbis Chriſtianus reſtinctis incendiorum flammis conquieſcat, & aduerſus Paganos nominisque Chriſtiani hoſtes, hanc mutuam, & ciuilem quaſi lanienam in ſuos vſus verſuros conſolidetur. Item ſentire Regni hujus ſtatus, Celſitudines, Illuſtritates & Dominationes veſtrae pro certo putabunt. Nos id & olim & nunc conſuluimus, cupimusque, neque vllam occaſionem elabi patiemur, ad ſcopum juſtae, decorae atque tutae pacis collimandi ac penetrandi, dum modo nobis ab aduerſu parte non praecidatur ſpes, eo usque elu-

ctan-

ſtandi ac celſitudines, illuſtritates & dominationes veſtrae laudabili ſuo inſtituto inhaerentes, modum atque rationem inuenerint, vulnera Imperii cum ſummo vicinorum Regum ac rerumpublicarum diſcrimine ac praejudicio inflicta, ſanandi & conſolitandi. Quae huc faciunt, & quae conferre aliquid poſſe videntur, ea cum ſint vberius explicata litteris S. Regiae Majeſtatis, Dominae noſtrae propriis, aut inter Commiſſarios vtriusque partis commodiſſime pertractari poterunt, non erimus in praeſens prolixiores: hoc vnum vbi addiderimus, nos confiſos hac conteſtatione deſiderii veſtri, in pacem vniuerſalem, & amicitiam, cum vicinis atque nobis, pacificandique orbis Chriſtiani id ſtudioſe acturos, vt Reginae noſtrae Regnique Commiſſarii primo vere in Germaniam mittantur, qui adjuncto Legato Hamburgi reſidente & jam diu tractatuum negotio deſtinato hoc aggrediantur, quam primum conuenerit inter Sereniſſ. ac Potentiſſ. Imperatorem Rom. ac Chriſtianiſſimum Regem Galliae, vt eodem tempore tractatuum inter eorundem Caeſaream, Regiamque Majeſtates initia fiant, ac ſimul coepta ad felicem exitum eodem gradu prouehantur, Locus tractatuum nobis Lubecae aut Hamburgi non diſpliceret, verum cum Chriſtianiſſimus Rex Galliae foederatus Reginae noſtrae prudenter indicet loca tractatuum noſtris ſuisque Commiſſariis deſtinata propius contrahi debere, & promouendo pacis negotio, tollendaeque concluſionis pro tractatione & dilationi conuenientius eſſe, ſi illi Monaſterium, Noſtrates Osnabrugam venirent, non improbatis quas attulerat rationibus, *nihil* recuſandum duximus, quod maturare pacis, & tranquillitatis reductionem poſſit, ideoque ſi Imperatori, ac Celſitudinibus, Illuſtritatibus ac Dominationibus veſtris placeat, ſaluos ſuos conductus iſtuc dirigere, ac Imperatorio Legato Hamburgi reſidenti injungere, vt cum S. Regiae Maj. Dominae noſtrae, atque Chriſtianiſſimi Regis Legatis ibidem commorantibus de his atque caeteris praeliminaribus tranſigat, valde promouebunt tractatus; Nosque in eo laborabimus, vt Legato Regni Sueciae plena ſuper iis mandata mittantur. Denique diuinam benignitatem veneramur, vt dignum tantis Principibus Chriſtianis negotium pacis adeo ſalutare & vniuerſis, & ſingulis neceſſarium pacificis conſultis amicabili tractatu, & felici cunctisque quorum intereſt jucundo exitu beare velit, Dabantur Stockolmiae 27. Marti 1641.

Celſitudinibus, Illuſtritatibus, & Dominationibus
veſtris ad ſeruitia & officia paratiſſimi

Jacobus de la Gardi, Comes de Lecko Reg. Suec. Mareſch. Axelius Oxenſtirn, R. S. Cancellarius.

Jo-

Joannes Skitte, L. Baro, in Duxderoff, ac ſupremi per Regnum Gothiae Judicii Praeſes.
Claudius Flemming, Supremus Praefectus Stockolmenſis, & Amiralius.
Petrus Brage, Comes in Wiſtensburg, Finnlandiae, Alandiae, vtriusque Careliae Gubernator Generalis.
Carolus Bonte, Camerarius Regni, Conſil. & Colleg. Matani Praeſ.
Axelius Bannerius, Reginae Su. Mareſchallus.
Joannes Curck, Supremi per Finnlandiam Judicii Praeſ.
Carolus Gildenhilm, L. Baro, de Berquara, R. S. Amiralius.
Gabriel Oxenſtirn, L. Baro in Maereby, & Lindholm &c. R. S. Theſaurarius.
Petrus Bannerius, equ. aur. Conſiliarius Cancellariae.
Matthias Soop, Judicii Regii Supremi Aſſeſſor.
Hermannus Brangelius, R. S. Campi-Mareſchallus.
Achatius Axeli, de Gebholm, Conſil. Camerae Regni.
Ericus Rünig, Amiralius.
Joannes Oxenſtirn, L. B. in Kimitho, Conſil. Cancellariae.

§. 127.

Gleichergeſtalt gaben auch Chur-Fürſten und Stände dem König von Franckreich ihre Friedens-Begierde zu erkennen, und baten denſelben, daß er ſolche ſeiner Seits auf möglichſte Art möchte beſchleunigen helffen.

Der Chur-F. und Stände Schreiben an den König von Franckreich.

Litterae ad Regem Galliae ab Electorum, Principum & Statuum S. Romani Imperii ad haec comitia deputatis, Conſiliariis, & Legatis in puncto pacis datae.

Chriſtianiſſime ac Potentiſſime Rex, &c.

Minime dubitamus, quin ad Regiam Dignitatem veſtram jam pridem perlatum ſit, quemadmodum S. Caeſ. M. Dom. noſter Clementiſſ. ante ſemeſtre circiter omnibus Imperii Statibus, tam cum Regia dignitate veſtra, quam cum Sereniſſima Regina & Corona Sueciae confoederatis litteras ſalui conductus ad tractatus pacis, qua Coloniae, qua Lubecae vel Hamburgi inſtituendos, ad eum plane modum, quo vel Regia digni-

tas veſtra vel praedicta Sereniſſima Regina & Corona deſiderabant, ſit impertita, a Sereniſſ. etiam Hiſpaniarum rege, ſtatibus & ordinibus confoederati Belgii litteras paſſus ad eosdem tractatus in ea, qua petebantur forma, conceſſas, & ad manus oratoris Veneti Pariſiis reſidentis miſſas eſſe; Facile Regia Dignitas veſtra ab eodem oratore, & illud intellexerit, a Sac. Caeſ. Majeſtate ad tractatus deputatis Coloniae authographum ipſum ſalui conductus pro Regiae dignitatis veſtrae colligatis, in imperio dicto oratori transmiſſum eſſe, omnia omni momento, quibus oportuerit tradenda, quando Regia dignitas veſtra litteras paſſus pro deputatis Sac. Caeſ. Maj. & Domo Lotharingica, quae non minus in manibus ejusdem oratoris in forma debita aſſeruntur eſſe, in quibus debentur, conſignari curauerit, & Plenipotentiarios ſuos Coloniam proficiſci juſſerit, adeo plane, vt quicquid alii de conſiliis, quae hic agitantur, ciccumferunt, nos Regiam dignitatem veſtram merito credere velimus, comitia haec, prout a Sacr. Caeſ. Majeſtate ex ſincero pacandi Imperii ſimul & reliqui Chriſtiani orbis ſtudio indicta ſunt, ita eo prorſus pro nobis animo celebrari, vt ſi quae vlterius obſtacula pacis tractandae, concludendaeue obueniant, tanto facilius & celerius ex parte noſtra remoueantur, quibusuis aliis conſiderationibus omiſſis, vt Deo, & hominibus ſatisfaciamus, noſtrum erga tranquillitatem publicam deſiderium omnibus modis explicantes. Proinde non ex hoc ſolum, ſed ex eo etiam capite, quod Regia Dignitas veſtra prae ſe tulerit, vt ſe collaborante Chriſtianus orbis, ex *diuturnis* bellorum tempeſtatibus in tranquillo ponatur tanto certius expectamus, Regiam dignitatem veſtram non minus ſuos ad locum tractatibus deſignatum iri, ac tandem promoturam id, quod pro ea, quam publicae tranquillitati ex munere nobis commiſſo debemus ſollicitudine, communi nomine eandem obnixe requirimus, nullatenus dubitantes, quin vt palam profeſſa eſt, ita etiam re ipſa miſſis ad tractatus conuentus quam primum ſuis, cum probatura ſit, nil ſibi eſſe tranquillitate orbis Chriſtiani, ſuorum quoque ſubditorum antiquius, certo viciſſim confiſa, quod ſicuti in ſaepe dicta Caeſ. Maj. ſacrique Imperii ordinibus & ſtatibus, idem ſtudium hactenus ſemper conſtitult, ita nec in poſterum ejus quicquam omiſſuri ſint, quod ex ſua parte illuc conferri poſſit, qui de caetero Regiae digniti veſtrae omnia fauſta & felicia comprecamur. Datae Ratisbonae 2. Martii anno 1641.

Regiae dignitatis veſtrae

officioſiſſimi

S. Rom. Imperii Electorum, Principum & Statuum ad haec generalia comitia deputati, conſiliarii, ac Legati.

Was

§. 128.

Was aber die Berathschlagungen wegen des Krieges bey gegenwärtigen Reichs-Tag betrifft; So war zwar verschiedener Stände Meynung, daß man nicht eher zu etwas fernern schreiten solte, bis der erste Punct des Kayserlichen Vortrags, nemlich die Fortsetzung der Friedens-Handlungen zu Stande gebracht worden wären; der Kayser hingegen bestund darauf, daß wegen Besoldung und Vermehrung der Armee, wie auch der Winter-Quartiere gleichfalls ein richtiger Schluß zu treffen wäre, worinne ihm die meisten Stände auch dergestalt beystimmten, daß die Armee bis auf 80000. Mann vermehret werden solte. Die Unterhaltung so vielen Volcks wurde ebenfalls in Vorschlag gebracht, welche sich bloß auf 5. Monat über 93. Tonnen Goldes belieff. So grose Summen Geldes nun anzuschaffen, wurde die Eintheilung nach den gewöhnlichen Römer-Monaten vorgenommen, wobey es aber grosen Streit setzte, indem zwar Oesterreich und Bayern so fort 150. Monate bewilligte, die andern aber, denen diese Summe unerschwinglich vorkam, theils auf 60, theils auf wenigere, ja die Stadt Regensburg nur auf 12. stimmen wolten, bis endlich die meisten bey 60. blieben.

Berathschlag. wegen des Krieges auf dem R. T.

§. 129.

Wegen der Religions-Streitigkeiten wurden so wohl von denen Evangelischen als Catholischen grose Beschwerden geführet, welche theils alte und bereits auf den vorigen Reichs-Tägen vorgebrachte, aber gleichwohl noch nicht abgethanene, theils auch währenden Kriegs von beyden Theilen hinzu gekommene neue Puncte betrafen. Weil nun bey dem endlich erfolgten Westphälischen Friedens-Congreß sehr darauf mit gesehen worden, sind solche hier nicht vorbey zu gehen. Da aber ein vollständiger Auszug fast eben so weitläufftig, als die eingegebenen Beschwerungen selbst seyn würde, wollen wir sie lieber in ihrer vorgebrachten Ordnung beysetzen.

Religions-Beschwerden auf dem R. T.

Der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten aufgesetzte Gravamina.

Demnach der Röm. Kayf. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, an Chur-Fürsten und Stände beschehenes und überschicktes Ausschreiben, sodann auch die Kayserl. bey diesem Reichs-Tag abgelegte Proposition unter andern sorgfältig dahin gehet, damit das Heil. Röm. Reich völlig wiederum beruhiget, das alte gute Teutsche Vertrauen

beständig erneuret, und alle darwider bis anhero sich ereignete Obstacula gäntzlich aus dem Wege geräumt werden möchten, als haben solch Ihrer Kayſ. Maj. führende allergnädigste, väterliche, hochrühmliche und GOtt wohlgefällige Intention der Augsburgischen Confeßions-Verwandte auch ihres Orts mit allerunterthänigsten Danck verspühret, und vernommen, insonderheit, daß allerhöchst gedachte Kayſ. Maj. sich allergnädigst belieben lassen, daß diejenigen Gravamina, welche bis daher entweder zu der innerlichen Unruhe Ursach geben, oder aber den allgemeinen Reichs-Frieden verhindert, auch ins künfftige weitere Diffidentien erwecken könten, zusammem getragen, in Berathschlagung gezogen, und mit Verleihung göttlicher Gnade aufgehoben werden sollen, inmasen denn auch Chur-Fürsten und Stände, so wohl in ihren Votis, als dem ersten Gutachten bey dem puncto amnistiae solcher Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigste Intention sich conformirt, und dahin einmüthig geschlossen.

Nun wird zu förderst neben ebenmäsiger Danckſagung vor das an gebührenden Orten und Enden hierzu vergünstigte spatium deliberandi feyerlich bedinget:

1. Daß die Evangelische Chur-Fürsten und Stände durch gegenwärtigen ihren zugelassenen Auffatz, dessen sie sich vermittelst einer Privat-Conferentz einhellig verglichen, weder dem Churfl. Collegio, noch des löblichen Fürsten-Raths Directorio, noch auch anderen etwa abwesenden Evangel. Ständen und Abgesandten hierdurch im geringsten, und keineswegs wollen präjudicirt noch vorgegriffen haben.

2. Dann auch, daß die vorgeschlagene wohlgemeynte Conferentz und die dabey abgefaßte obstacula & grauamina, nicht das Ansehen haben noch gewinnen, weder von iemanden dahinaus gedeutet werden solle, ob würde darunter eine widerwärtige Correspondentia und dahero fliessende Seßio und Trennung gesucht und behauptet.

3. Insonderheit aber, und per expressum protestiren, und bedingen dieselbe hiermit, daß diese übergebenen obstacula & grauamina wider die Röm. Kayſ. Maj. als der gantzen werthen Christenheit allerhöchst-geehrtes Ober-Haupt, noch anderer Chur-Fürsten und Stände, und deroselben samt und sonders geführte hochlöbl. Actiones und friedlibende Intentiones im geringsten nicht, noch auch

4. die andere höchst und löbliche Chur-Fürsten und Stände der Catholischen Religion, wie auch derselbige allhiesige ietzige Räthe, Botschafften und Gesandten zu offendiren, und also weiter einigen Anlaß zur Diffidentz zu geben, oder zu erwecken gemeynt;

Im-

Immaſen ſie denn auch expreſſe bedingen, daß ihre Meynung nicht ſey, 5.
ſich in neue Streitigkeit und Diſputat über den ohne das verhandenen klaren Buchſtaben des Religion- und Prophan-Friedens zu begeben, ſondern nur die völlige Beruhigung durch dero Abhelffung zu beförderen. Ferner dahin erklären, daß ſolches nicht zu dem Ende gemeynet ſey, ſich in ein oder andern Punct den majoribus & cognitionibus, als die ohne das nach dem Paſſauiſchen Vertrag, vernünfftigen Rationen, und der Herrn Catholiſchen Meynung ſelbſt in Sachen den Religion-Frieden betreffend, nicht ſtatt finden, zu ſubmittiren, ſondern daß man deßwegen gütlich tractiren, ſich darüber vergleichen, und eine einmüthige Erklärung thun wolte, wie ſie denn bloß einzig und allein zu dem Ende, ſo wohl dieſe ihre ſelbſt vorgeſchlagene und anheim geſtellte Conferentz gehalten, als darinnen dieſe übergebene obſtacula & gravamina zu comportiren, aufzuſetzen und einmüthig zu übergeben entſchloſſen, damit denenſelben deſto baß und füglicher abgeholffen, dadurch Zeit gewonnen, der Verdruß wegen vielen abſonderlichen Votirens, Wiederholens und Protocollirens vermieden, Mißverſtändniß und Irrungen, wie auch Diffidentz verhütet, und gar mit der Wurtzel ausgerottet, hingegen das alte rechte Teutſche Vertrauen reſtabilirt, und das gantze Röm. Reich Teutſcher Nation in eine einmühige Harmonie geſetzet, und ſtets während conſervirt, und erhalten werdē möchte. 6.

Zwar erinnert man ſich guter maſen, daß zu ſolchem Ende durch Abhandlung des puncti Amniſtiae allbereit ein guter Anfang gemachet, zweifeln aber dabey nicht, Ihr. Kayſ. Maj. werden ſolchen Punct aus ſonderbaren Kayſerl. Gnaden, und Milde förderlichſt zur Perfection dergeſtalt allergnädigſt kommen laſſen, wie es des Heil. Röm. Reichs höchſte Nothdurft erfordert, und der Evangeliſchen Stände alerunterthänigſtes Bitten und in Votis abgelegte Erinnerungen mehrens Innhalts ausweiſen, und vor allen Dingen zu allerhöchſt gedachter Kayſerl. Maj. unſterblichen ewigen Ruhm gereichet.

Gravamina in Religion- und Kirchen-Sachen.

Nachdem einmal des Religion-Friedens einiger ſcopus und finis 1.
dahin gerichtet, daß des gantzen Röm. Reichs Friede, Ruhe und Wohlfahrt unter ſich, und dem höchſt geehrten Ober-Haupte erhalten und alles höchſt ſchädliche Mißtrauen abgewendet werde, ſo laufft deme zu wider, kan auch eine innerliche beſtändige Beruhigung nicht zuwege gebracht, vielweniger erhalten werden, wann, wie man theils ſich hiebevor berlauten laſſen, der Religions-Friede nur vor ein Tem-

peral-Werck, ſo darzu den Catholiſchen Ständen mit Gewalt abgedrungen, deßgleichen nur vor ein Tolerantz, und daß er ein und den andern Stand, ſo darwider hiebevor proteſtiret, nicht vinculiren und verbinden könte, und dahero ex parte Euangelicorum ſtrictiſſime, der Catholiſchen aber extenſiſſime zu interpretiren ſey, gehalten werden wolte, ſondern wäre hochnothwendig, daß derſelbe nochmaln pro pragmatica imperii ſanctione vniuerſali, aeque ſtabili & perpetua geachtet, auch ſolchergeſtalt, daß es dabey ſein ungeändert Verbleiben haben ſolle, bey gegenwärtiger Reichs-Verſammlung wiederholet, declariret, und alſo in den Reichs-Abſchied gebracht würde.

2. Iſt hochbeſchwerlich, daß man bis anhero ohne Zuziehung der gemeinen Chur-Fürſten und Stände des Reichs, ein und andere Declaration, ja wohl gar Deciſionen, der darinnen ſtreitigen Puncten und Articuln einführen wollen, ſo aber offenbar contra naturam pragmaticae ſanctionis, als welche anders nicht, als mit gemeinen Zuthun der Röm. Kayſerl. Maj. und der ſämtlichen Chur-Fürſten und Stände des Reichs declarirt, und geändert, vielweniger gäntzlich aufgehebt werden kan.

3. Wie denn eben aus gleichem Fundament bishero ſehr beſchwerlich geweſen, daß man in puncto Religionis per majora, die doch in demſelbigen Paß nimmer ſtatt finden können, durchdringen wollen.

4. Dahero ferner ein groſſes Gravamen entſpringt, wann die Declaratio oder Erkäntniß in Religions-Sachen einen Theil allein, oder dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath, ob ſchon demſelben etliche Aſſeſſores vom Reich gleicher Anzahl und Religion beygeſetzt würden, überlaſſen werden ſolte, weiln die Majora einen als den andern Weg auf der Catholiſchen Seiten verbleiben thäten.

5. Nicht weniger iſt auch ſehr beſchwerlich, daß man den klaren, Teutſchen, und auf ewige Zeit verglichenen buchſtäblichen Inhalt des Religion-Friedens, durch öffentliche Schrifften, diſputiren und Fragen erregen will, wer eigentlich der Augsburgiſchen Confeßion zugethan ſey oder nicht; dannenhero billig alle wider den Religion-Frieden und deſſen klaren Buchſtaben ausgangene Scripta, ſonderlich die ſo genannte Dillingiſche compoſitio pacis und andere dergleichen zu caßiren.

6. Daß auch die zu den Ertz- und andern Stifftern ordentlichen erwählte Stände, Evangeliſcher Religion, zu höchſter derſelben Verſchimpffung in dem Reich, weder zur Seßion, Stimmen und Voto,

und

und was davon dependirt, admittirt, ihnen auch die Investitur über die Regalia bishero verweigert worden.

Gleiche Beschwerung befindet sich auch bey dem Mediat-Stiffter und Clöstern, und daß Ständen in ihren Territoriis, und unmittelbarer hoher Landes-Fürstl. Obrigkeit dieselbe, welche sonderlich die Geistliche zur Zeit des Passauischen Vertrags, und Religion-Friedens im Besitz gehabt, zur Christlichen Reformation zu ziehen, verwehret werden wollen. 7.

Sonderlich aber ist bey diesem Puncto ein schweres Gravamen auch diß, daß die durch das Interim von etlichen Geistlichen wieder erlangte vermeynte possession pro vera gehalten, und denen Ständen, so lange vor besagtem Interim, die in ihrer unmittelbaren Jurisdiction gelegene Stiffter und Clöster zur Christlichen Reformation gezogen, und anderen milden Gaben verwendet haben, bey dem vorgangenen Interim aber, dieselbe den alten Inhabern wieder einantworten müssen, die darauf vor- in- unter und nach dem Passauischen Vertrag, und Religion-Frieden, aus alten Titulis wieder apprehendirte rechtmäßische Possession strittig und disputirlich gemacht, und dahin gedeutet werden will, als ob sie deren wieder Apprehension und Recuperation nicht gefügt gewesen wären. 8.

So lauffen bey deme in dem Religion-Frieden erlaubten Jure emigrandi grosse Beschwerlichkeiten vor, indeme dasselbe vieler Orten den Gewissens-beträngten Unterthanen gar nicht mehr, als ein freywilliges Werck, oder auch sonst insgemein zugelassen, sondern abgeschlagen, die Unterthanen an Verkauffung ihrer Güter etwan gar, guten Theils aber mit Ansetzung allzu geringer Termine mercklich gehindert, doch die Nachsteuer und Abzug so balden davon nicht anders, als wann sie würcklich verkaufft, eingezogen, ihnen der Zugang zu denenselben, mit Bauen, , und sonsten bis sie selbige zu Geld bringen können, verwehrt, Geburts-Briefe und andere ehrliche Gezeugniß verweigert, die gefallene Erbschafften nicht gefolget, ja wohl gar die Kinder auf- und hinterhalten, und sie also auch dadurch von dem sonsten in dem Reich erlaubten Religion-Frieden erlaubten beneficio emigrationis gäntzlich abgehalten werden. 9.

Hochbeschwerlich ist es, daß nunmehr von langen Jahren her vielen Ständen des Reichs durch übereilte Proceß, ertheilte Commissiones, ja auser derselben propria autoritate, wie nicht weniger das publicirte Edict, und sonsten durch ergangene Paritori-Bescheid, da doch 10.

doch in Sachen weder submittirt, noch sonsten förmlich procediret, sondern vielmehr Jurisdictio durch eingewendete Exceptiones declinirt worden, selbige Sachen pro rebus judicatis gehalten, die Execution darüber vorgenommen, und also viel unterschiedliche Kirchen-Ministeria, Gefäll und andere Intraden entzogen und gesperrt werden wollen.

11. Daß auch, wo etwan sonderlich in Städten das Exercitium Religionis conjunctim hergebracht, dasselbe der Augsburgischen Confession Verwandten wieder das alte Herkommen, durch den Particular-Accord, und als ob dieselbe nicht wie andere Chur-Fürsten und Stände im Religion-Frieden begriffen, abgestrickt, benommen, und mit denen darzu auch von ihnen den Evangelischen selbst gethanen Stifftungen entzogen werden wollen, immasen zu Augsburg, Kauffbayern und andern Orten mehr beschehen.

12. Daß auch den Städten, ausser den Ausschreibenden, durch ungleiche Interpretation eines Neben-Recesses, diß Präjudicium zugezogen werden will, ob solte denselben das exercitium Augustanae confessionis alleine in ihren Städten, keinesweges aber denen ihnen mit aller Obrigkeit zustehenden Flecken und Dorffschafften zugelassen werden will.

13. Zu guten innerlichen Vertrauen kan nicht dienen, wann künfftig, wie bishero vielfältig geschehen, der Evangelischen, an Catholischen Orten verstorbene Leichname an gantz unerbare Orte vergraben, und selbigen keine ehrliche Sepultura bey andern Christen zugelassen werden will.

14. Item werden vielen Ständen, so geistliche Güter in Handen, die darzu gehörige aber in andern Herrschafften liegende Intraden, Gefäll und Einkommen gäntzlich gesperret.

15. Wie dann dahero ein groß Mißtrauen entstehet, daß man dafür halten wollen, es stünde in Kayserl. Maj. und des Reichs Macht nicht, von den geistlichen Gütern, auch von denen, so vom Reich zu Lehen gehen, zu disponiren.

16. Daß, da ein oder mehr der Catholischen Religion zugethane Person nach dem Passauischen Vertrage im Closter aus Gutwilligkeit geduldet, das Closter, oder Stifft aber zuvor reformirt gewesen, man auf Catholischer Seiten darvor halten wollen, als wann dadurch possessio pro Catholicis wäre conservirt worden.

17. Daß per protestationem possessio ciuilis den Catholischen blieben,

und

und also die vorm Passauischen Vertrage beschehene Occupatio nicht zu achten, sondern die damals Reformirte Clöster und Kirchen zu restituiren seyn.

Vor ein Gravamen ist auch nicht unbillig zu halten, daß die Franciscaner, und andere Orden, die keinen Dioecesanum im Reich erkennen, prätendiren, wie sie an Religion-Frieden nicht verbunden, dahero sie sich denn de furto unterstanden, wider ermeldten Religion-Frieden die Clöster wiederum an sich zu ziehen. 18.

Daß man sich auch Catholischer Seiten unterstanden in jure communi prohibente socio die Religion zu ändern, die Augsburgische Confeßion abzuschaffen, und solches durch die Kayserliche Mandata und Commißiones durchzudringen, auch annoch sich darbey manuteniren und die Sache in vorigen Stande nicht kommen lassen wollen. 19.

Daß man auch denen Land-Ständen und Städten, die durch Privilegia, Pacta und sonsten titulos legitimos erlangte jura Religionis ejusque liberi exercitii nicht länger gönnen, sondern sie darinnen turbiren, oder gar priviren und berauben wollen. 20.

Letztlich verhoffen auch die Augsburgische Confeßions-Verwandte, man werde auf Catholischer Seiten sich nicht zu wider seyn lassen, den Puncten geistlichen Vorbehalts vorzunehmen, und in Handlung zu bringen, aus Ursachen, so in vorigen Religions-Tägen weitläufftig ausgeführet worden, sonderlich in denen Fällen, wann ein Bischoff, oder Prälat mit seinem Capitel und Convent der Augsburgischen Confeßion sich begeben, oder noch begeben wolte, in beyden Lehen von diesem Casu in dem Religions-Frieden nichts zu finden.

In Politicis & Militaribus.

Haben sich Fürsten und Stände über die Unterdrück- und Verschimpfung, welche ihnen täglich auch von den geringsten Kriegs-Officiern begegnet, und daß kein gehöriger Respect mehr gehalten werden will, höchlich zu beschweren. 1.

Insonderheit wären die eigenwillige Verpflegungen der Contributionen selbst angemaßte, und ohne gebührliche Ordre unterfangene Einquartierungen, wie auch die Pressurn der armen Land-Leut und Unterthanen, die öffters durch etliche Commissarios und andere dergleichen Personen geschehen, ernstlich abzuschaffen. Eben dieses ist von den Muster- und Sammel-Plätzen zu verstehen, um dessen allen Abstellung die Röm. Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu bitten, damit über 2.

demjenigen, was dißfalls heilsamlich verordnet, steiff und fest gehalten werde.

3. So wäre demnach gantz billig, daß künfftig keine Contribution ohne aller Stände Bewilligung zu begehren.

4. Es weisen auch des Reichs Fundamental-Satzungen klärlich aus, daß ohne gesamter Stände Vorwissen und Willen kein Krieg weder angefangen, noch geführet werden soll.

5. Hochbeschwerlich fället etlichen Ständen, daß sie ihrer Vestungen entsetzt, deßgleichen auch die Guarnisonen auf eigene Kosten unterhalten müssen, welche Beschwerung auch diejenigen Stände führen, denen zwar ihre Vestungen eingeräumet, aber die zu Friedens-Zeiten ungebräuchliche, und ietziger Zeit den gemeinen Wesen zum besten erhöhete Guarnisons-Verpflegung aufgebürdet, und kein Abzug von der bewilligten Contribution verstattet werden will.

6. Es kömmt auch dieses darzu, daß die hohen Officier an manchem Ort, ob sie gleich des Stands bewilligte Contribution Römer-Zugs innerhalb weniger Zeit würcklich empfangen, und genossen, dennoch dieselbe samt den Quartier weiter zu extendiren sich anlassen.

Daß etliche Stände, so entweder zu Grund verderbet, oder dem Gegentheil wider ihren Willen contribuiren müssen, von theils Kriegs-Officiern wider der gesamten Reichs-Stände, zuförderst aber der Röm. Kayserl. Maj. Intention und Willen nicht in acht genommen werden, sondern dieser ungeräumte Schluß pro maximo will gehalten werden: Kanst du dem Feind contribuiren, so kanst du auch uns contribuiren.

In Justitz-Sachen seynd nachfolgende Gravamina und Obstacula der innerlichen Zusammensetzung allbereit vor vielen Jahren erinnert worden.

1. Daß der Reichs-Hof-Rath nicht mit Personen von beyderseits Religionen in gleicher Anzahl bestellet worden.

2. Daß sie sich mit den Religions- und geistlichen Gütern und Sachen beladen, Proceß erkennen, und dieselbe durch End-Urtheil zu unterscheiden, unterstehen.

3. Daß sie non attentis priuilegiis primae instantiae auf iedes, auch so gar derjenigen, so keine Stände des Reichs seyn, anlauffen, processus sine clausula erkennen, und dadurch den Ständen das beneficium primae instantiae, appellationis, reuisionis, &c. entziehen, und sie dadurch

durch in weit härtern Stand, als gemeine Mediat-Unterthanen setzen.

Daß auch sonsten allerhand geschwinde Commißiones angeordnet, die Stände nicht zuvor gehört, und also gleich auf der Commissariorum relation inauditis partibus, beschwerliche Decreta erkannt, und die Stände zu deren Execution angestrenget werden wollen. 4. 5.

Will man auch verhoffen, daß die bishero vertröstete Reichs-Hof-Raths-Ordnung vorgelegt, insgemein durchsehen, und alsdann communi approbatione publicirt werden möge.

Ist beschwerlich, daß dem Kayserlichen Cammer-Gerichte, praesertim in negotiis religionis, mit Avocation der Sachen allerhand Eintrag beschehen. 6.

Daß, so viel das Kayserl. Cammer-Gericht betrifft, Cammer-Richter und Präsidenten allein aus der Catholischen Mittel geordnet, ingleichen auch die Cammer-Gerichts-Cantzeley, als Protonotarii, Cantzelisten und andere Personen, alle dem Catholischen Theil verwand seynd. 7.

Daß die Visitationes Camerae, und Erörterung so überhäuffter Revisions-Sachen, viel Jahr über unterlassen, und dadurch fast unzehliche Defecten eingeführet worden, da doch, was die Revisiones betrifft, solche von Jahren zu Jahren wohl vor die Hand genommen, und durch die vielen Clöster-Sachen nicht gehindert werden können. 8.

Daß von den Kayß. Cammer-Gericht SC. wider die Constitutiones Imperii gemacht werden wollen. 9.

Immasen die von etlichen Ständen in causis arduis füglich gethane, und erlangte Revisiones nicht in acht genommen, sondern istis non obstantibus die Exercitiones wider den Buchstaben des Deputation-Abschieds, de anno 1600. erkannt und fortgestellet worden. 10.

Daß den dubiis cameralibus innerhalb so langen Jahren nicht abgeholffen. 11.

Daß auch etliche Stände wider habende kundbare und offtermals producirte Privilegia, von dem Käyserl. Hof-Gericht zu Rothweil mit unnöthigen, doch kostbaren und mühsamen Processen beschweret werden. 12.

Hierbey ist zu gedencken, daß, ob dieses zwar zum Theil alte Gravamina seynd, zum Theil auch in punctum militiae & justitiae einlauffen, so würde doch männiglich, deme Status imperii turbatus nur ein wenig

bekannt, bekennen müssen, daß sie nicht weniger, als andere pro semine discordiarum intestinarum, und daraus von Jahren zu Jahren erwachsene Unruhe, wie solche leider noch vor Augen steht, zu halten, und deswegen zu Wiedererlangung der innerlichen Kriegs-Beruhigung, nothwendig aus dem Mittel zu räumen seyen.

Wiewohl auch entgegen gesetzet werden möchte, daß ein Theil der berühmten Gravaminum im Prager Schluß erörtert seyen, dieweiln aber die exteri und andere mehr daran, wie kundbar ist, und Dero Schrifften bezeugen, kein Begnügen tragen wollen, und dem Mißtrauen, so viel nur immer seyn kan, billig radicitius abzuhelffen. Als scheinet nothwendig zu seyn, daß auch von demselben geredet werde, bemeldten Prager Schluß desto mehr dadurch zu erläutern, zu mildern, und also die gantze Friedens-Handlung zu facilitiren, wie denn die Evangelische Fürsten und Stände hiermit gebührendes Fleisses bitten thun, Chur-Fürsten und Stände wolten bey Kayserlicher Maj. als einem gerechtesten Kayser, ihre Sorgfalt dahin anwenden, damit bey gegenwärtigem Reichs-Tage in den angeführten Gravaminibus, durch gütliche Handlung mit den gemeinen Ständen, und deroselben gemeinen Wissen und Belieben, allergnädigste Maas, Rath und Erledigung, auch Mitler- und Linderung geschafft, zwischen den Ständen beyder Religion eine durchgehende Gleichheit, (als welche dasjenige Mittel ist, dadurch nicht allein ferner Mißtrauen und Gefährlichkeit verhütet, sondern auch das eingerissene aufgehebt, das alte Teutsche Vertrauen wieder gebracht, erhalten und fort gepflantzet werden kan) in Ertheilung Rechtens und Gerechtigkeit gehalten, und Niemand wider Billigkeit, Recht, Privilegia und Religion, welche unauflößlich an einander hangen, und aus einander fliessen, ingleichen die Erb- Frey- und Reichs-Städte, auch löbliche und unmittelbare Reichs-Ritterschafft, wider den Religion- und Prophan-Frieden, ihre Libertät, Privilegia und Herkommen beschweret, sonderlich aber deren unzweiflich folgende Gravamina auch erörtert, und also dadurch die Stände, als Glieder eines Leibes, in guten Vertrauen aufrichtiger Einigkeit, beständigen Fried, Ruhe und Sicherheit, samt ihren Unterthanen, bey Kayserl. Maj. dem höchst-geehrten Ober-Haupt, und ihrem Vaterland unzertrennet, beständig bey einander bleiben und hinkommen mögen.

Zum Beschluß wiederholen vorbenannter Evangelischen Stände anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandten die im

An-

Anfang gethane Protestationes und Bedingungen, und weil sie nicht alle sufficienter & plenarie von andern u. mehrern Gravaminibus, so etwa noch über diese ihre Herren Principalen, so wohl in genere, als auch in particulari hätten instruirt, und sich doch wohl erinnern, daß noch viel andere Gravamina und Ursachen des Mißtrauens hiebevorn und bey diesen Zeiten noch angeklagt worden, also, daß die allgemeine Reichs-Versammlung so lang verschoben, den Reichs-Ständen sonsten Contributiones auferlegt, wider Dero Willen in Dero Landen Quartier gemacht, Kriege geführet, den Chur-Fürsten und Ständen, wie Vasallen wider ihren Willen gleichsam obtrudirt, die Mediat-Lehen in Confiscation gezogen werden wollen.

Deßwegen aber meistens in der Kayserl. Capitulation Fürsehung geschehen, so lassen es die anwesende Evangelische Gesandte billig dabey bewenden, und seynd der allerunterthänigsten Hoffnung, es werde die Römische Kayserl. Maj. niemalen gestatten, oder zugeben, daß einiger Stand darwider beschweret werde, im übrigen aber wollen ihren gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, auch allen Evangelischen Ständen, sie derselben Nothdurfft omni meliori modo (derer in geringsten sich hierdurch nichts begebende) wie also diese aufgesetzte puncta zu declariren, zu interpretiren, zu mehren, oder zu mindern per expressum reservirt und vorbehalten haben. Signatum Regensburg, den 17. 7. April an. 1641.

Der Augsburgischen Confessions-Verwanden Evangelischen Fürsten und Ständen anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandten ꝛc.

Der Evangelischen Frey- und Reichs-Städte abgefaßte Gravamina.

Es haben der erbarén Evangelischen Frey- und Reichs-Städte Gesandte auf vorgegangene gebräuchliche Avisation und Anzeigung, welcher gestalt von denen allhier versamleten dreyen Reichs-Räthen, nicht allein in Zeit der noch empor schwebenden höchst-gefährlichen Kriegs-Motuum in Religion- und Prophan-Sachen hervor gebrochen, sondern auch diejenige alte Gravamina und Beschwernissen, von denen die innerliche Zerrüttung und Trennung, und daraus erfolgter jämmerlicher Unrath, und unwiderbringlicher Schad und Nachtheil im H. Röm. Reich, ihren hauptsächlichen Ursprung genommen,

absonderlich zusammen getragen, alsdenn in reiffe deliberation gezogen werden solten, auch ihres Theils, so viel in so kurtzer Zeit und bey gegenwärtiger, aus Mangel der nothleidenten Speisen, so geringer Anzahl der anwesenden Städt beschehen können. (Immassen denn so wohl insgemein als insonderheit ratione der Abwesenden, die fernere und gebührende Nothdurfft per expressum bedinglich vorbehalten wird) um so vielmehr der Gebühr nach hiermit erscheinen wollen, ie mehr die Frey- und Reichs-Städte sich deren ihnen häufig auf den Hals liegenden Beschwerden halber, und in andere Weg bey diesen hochwichtigen Werck mercklich interessirt befinden.

Und gleichwie der Röm. Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn, vor den zu Wiederstifftung innerlicher Beruhigung und rechtschaffenen Vertrauens im H. Reich, hierbey abermals höchstrühmlichst bezeigten väterlichen Eiffer und Vorsorg, gemeldte Städtischen Abgesandte zuförderst mit schuldigsten Danck allerunterthänigst erkennen: Also geleben sie benebenst der zuversichtlichen Hoffnung (darum sie auch hiermit alles gebührenden Fleisses gebeten haben wollen) es werden nachgesetzte Gravamina und Anzeigungen von ihnen anders nicht als dergestalt unvermerckt, und aufgenommen werden, als wann dadurch iemand auf einigerley Weiß oder Weg unziemlich an- u. vorzugreiffen, oder zu präjudiciren, im geringsten nicht gemeinet, auch darwider hiermit per expressum contestiret und bedinget haben will, sondern ihrer Herrn Principaln und Obern, als gehorsamer Ständte und Mit-Glieder des Reichs, dabey führende Intention, Wunsch und Verlangen, einig und allein dahin gericht stehet, damit alles hochschädliche Mißtrauen dermaleinst aufgehoben, hingegen beständiger Fried, Ruhe und Einigkeit zu gemeiner Erhaltung und Wohlfahrt des höchst periclitirenden Vaterlandes, Teutscher Nation befördert, und alles, was demselben, hinderlich und abbrüchig, aus dem Wege geräumt werden möge.

Diejenigen gemeine Reichs-Gravamina und Mängel nun betreffend, die bey unterschiedlichen vorher gegangenen Reichs- und andern Versamlungen communi euangelicorum statuum nomine, in Religion- und Justitz-Sachen, vielmal aufs beweglichste vorgetragen, geandet und geklaget worden, will man gedachten Städtischen theils ohne wiederholte weitläufftige Ausführung sich auf selbige bebekannte Acta, und vorgegangene Handlungen, hiermit kürtzlich referirt und bezogen haben: Wie auch insonderheit zu der höhern Augsbur-

burgischen Confeßions-Verwandten Ständte bey dieser Gelegenheit derentwegen vorstehenden Gemeinen vor- und anbringen, darvon auser allen Zweifel kein Mangel erscheinen wird, es hiermit gebührend gestellt seyn lassen, und sich mit denenselbigen in passibus vtilibus, & communem causam concernentibus, allerdings conformirt und verglichen haben.

Und gleichwie dieselbe vornemlich vor §. 1. auf den ungleichen Deutungen und Auslegungen des an. 1555. aufgerichieten heilsamen Religion-Friedens:

Und dann vors 2. auch denjenigen hoch beschwerlichen und ietzt berührten Religions-Frieden zuwider streitenden Mandaten, Commissionen, und andern Processen, dadurch die Augsburgische Confeßions-Verwandten von dem Kayserl. Cammer-Gericht, vornemlich aber von dem hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath aus, sonderlich in Religions-Sachen, höchlich angefochten, und umgetrieben worden, bestanden;

Also haben auch insonderheit die Evangelische Frey- und Reichs-Städte sich eben in diesen beyden Puncten iederzeit mercklich gravirt und beschwert befunden.

Indeme nemlich vors erste in unterschiedliche Weg, sonderlich aber durch das bekannte im an. 1629. in offenen Druck ausgegangene Compositio pacis, der richtige und klare lautere Verstand des Religion-Friedens, und da darinnen, so wohl den Frey- und Reichs-Städten, als andern Ständen des Reichs verordnetes und bestätigtes Jus Religionis, vermittelst unterschiedlicher auf oder zu vorhero unerhörten Absurditäten, gegründeten und zusammen geklaubten Argumenten und cauillationibus, auf das allerwenigste restringirt und eingespannt, ja gleichsam gar annulirt und caßirt werden wollen mit gantz ungereimten Vorgeben, als ob 1. nur diejenige Reichs-Städte des exercitii Augsburgischer Confession fähig seyn solten, in welchen zur Zeit des aufgerichteten Religion-Friedens die beyde Catholische, und der Augsburgischen Confeßion-Religion im Gebrauch und Gang gewesen, da doch der Religion-Frieden nicht allein im §. und damit solchen Frieden ꝛc. sondern auch hin und wieder, vermittelst der Vniuersal-Wort: daß kein Stand (darunter denn die Reichs-Städte Reichs- und Weltkündiger Weis iederzeit erkannt, und gehalten worden) Wegen aufgerichter Religion Augsburgischen Confeßion, beträngt oder beschweret werden solle, neben der erfolgten langen Obseruanz viel einanders ausweisen thut.

Sol-

Solche Reichs-Städte, in welchen an. 1555. die Augsburgische Confeßion nicht ist exercirt worden, hernacher dieselbe nicht mehr hätten ferner aufrichten mögen, gleichfalls wider den klaren Inhalt mehr angeregten Religion-Friedens, in oben angezogenen §. und damit solcher Fried *in verbis*: so sie aufgericht, oder nochmals aufrichten mögen:

Daß ingleichen die Reichs-Städte, in welchen an. 1555. die Interims-Religion, welches unpräjudicirliches, und von den Catholicis selbsten niemals für ihre Lehr erkanntes und approbirtes Provisional-Mittel doch durch den Religion-Frieden wieder abgethan und aufgehoben, getrieben worden, sich des Religion-Friedens nicht zu erfreuen gehabt.

Auch diejenige Reichs-Stände, so an. 1555. der Religion Augsburgischer Confeßion zugethan gewesen, berührte Confeßion in denen ihrer Jurisdiction unterworffenen andern Städten und Dörffern einzuführen, nicht eben so wohl als andere Stände des Reichs nach Inhalt vorerwehnten §. und damit ꝛc. ibi in ihren Fürstenthümern, Landen und Herrschafften oder Gebiethen, Macht gehabt haben solten:

So dann die Religions-Jura der Criminal-Jurisdiction anhangend, und nicht vielmehr derjenigen Obrigkeit, welche auf den Unterthanen die Erb-Huldigung, Steuer, Raiß, Folg, Frevel und andere ciuilia jura hat, gebühren und zustehen sollen, da doch im Reich Teutscher Nation iederzeit anders davor gehalten worden, und was dergleichen praetenſae reſtrictiones und Miß-Verstand mehr seyn mögen.

Und nachdem gleichwol Reichs-bekannter u. offt beklagter masen wider oben angeregten klaren und lautern Verstand des Religion-Friedens, von etl. vielen Jahren her, so wohl der Stadt Aach u. Donawerth, als andern Evangelischen Frey- und Reichs-Städten, und denen sich daselbst in grosser Anzahl befindenten Evangelischen Bürgerschafft, wegen Anricht- oder freyer Exercirung der Religion, in unterschiedliche Wege sehr viel und grosse Beschwernisse, Verhinderung, Verstoß- Ausjag- und Verfolgung zugestanden seyn. Und aber solches alles dem, so wohl bey Aufrichtung offt bemeldten heilsamen Religion-Friedens, als auch ietztmals allerseits vorgesetztem Ziel und Ende, daß nemlich zwischen den Ständen beyder Religion im Heiligen Reich Teutscher Nation, gutes Vertrauen, Fried, Ruhe und Einigkeit erbauet, erhalten und fortgepflantzet werden möge, gantz

gantz ungemäß schädlich und hinderlich ist; Als wird die Kayserl. Majest. allerunterthänigst dahin zu ersuchen seyn, damit solches alles billiger Weise abgeschaffet, dem Religion Frieden in seinen richtigen klaren Verstand seine gebührliche Würcklichkeit ertheilt, und in denen Fällen, da einige fernere Declaration und Erläuterung von nöthen, selbige mit Zuziehung der gesamten Chur-Fürsten und Stände des Reichs gemacht, auch in puncto religionis den Majoribus keine statt gegeben oder gelassen werden möge. Vors 2. gleichwie aus ob-allegirten Reichs-Actis und sonsten überflüßig bekannt ist, welcher gestalt, so wohl der Frey- und Reichs-Städte, als anderer Evangelischen Ständte, vornehmstes und erhebliches Gravamen iederzeit daran gehafftet, daß unterschiedliche am Kayserl. Cammer-Gericht Rechtshängig gemachte und dahin gehörige, zumaln die Religion concernirende Sachen von dar avocirt, oder sonsten ungeachtet der Evangelischen darwider eingewandten, auf den Religion-Frieden, wie auch den zu Augsburg an. 1566. gemachten und andern Reichs-Constitutionen (als Krafft deren die Religions-Sachen nirgends anders, als von Assessoribus oder Deputatis beyder Religionen zugleich können und sollen geurtheilet oder vertragen werden) wohl fundirten exceptionibus gleich anfangs daselbsten anhängig gemacht, und darauf die Evangelische Stände, durch ergangene Mandata, Commissiones und in andere Wege (womit oberwehnten der Stadt Aach, Donawerth und unterschiedlichen andern Exempeln, deren etliche nachfolgend specificirt werden sollen, leichtlich zu bescheinigen) hochbeschweret werden. Als verhoffen die Evangelischen Frey- und Reichs-Städte, daß Ihro Kayserl. Maj. (darum an Selbige gleichfalls allergehorsamst zu bitten) eine solche Vorsehung, Mäßigung und Gleichheit dem Passauischen Vertrag und dem Kayserlichen Cammer-Gerichts Visitation-Memorial de anno 1560. und andern Theils oben angezogenen Reichs-Constitutionen, wie auch deren von Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, bey dem Prager-Frieden beschehener Erinnerung gemäß, dißfals anzustellen, geruhen werden, darob männiglich ein billiges Begnügen tragen, und sowol in Religion- als Prophan-Sachē unbeschwert u. unbeträngt verbleiben möge.

Was sonsten andere wegen des Justitz-Wesens vorhandene Mängel und Gebrechen betrifft, will an dieselbige bis zu dem dritten im Kayserl. Ausschreiben begriffenen Haupt-Punct gehöriger Weise ausgesetzt, hierbey aber allein dieses, als in den Frey- und Reichs-Städten obliegendes überaus groses und unerträgliches Gravamen,

gebührlich angezogen haben, daß nemlich etliche Jahr her am hochlöbl. Cammer-Gericht zu Speyer nicht allein die in Religions-Sachen daselbsten eingebrachte Supplicationes allerdings bey seit gelegt, und gantz keine Hülffe noch Bescheid darauf ertheilt, sondern auch in andern Politischen Sachen, auf Anruffung der Stadt, wieder die höhere Stände bey unersetzten Cammer-Gericht nach Inhalt des 12. Tituls part. 1. ordin. Camer. kein Proceß (inmassen sonderlich die Stadt Straßburg, Regensburg ꝛc. in ihrer hochbeschwerlichen Sache erfahren müssen) erkannt werden wollen: und also die Stadt so weit Hülff-loß stehen, und die Justitiam alleine paßive über sich ergehen lassen müssen, dahero die höchste Nothdurfft und Billigkeit erfordert, weiln es mit völliger Ersetzung obbesagten Kayserl. Cammer-Gerichts (zu dessen Unterhaltung die Frey- und Reichs-Städte das Ihrige nach Vermögen getreulich präsentiren) bey diesen noch empor schwebenden Kriegs-Zerrüttungen, etwan schwer und langsam daher gehen möchte, oben angezogenen textum ordin. Camer. also zu erläutern, oder in andere Weg die Sache dahin zu richten, damit so wohl die Frey- und Reichs-Städte, als andere des Reichs der Justitz geniessen, und bey ihren hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten erhalten werden mögen.

Anlangend nun die in währendem Grund zerrütteten Kriegs-Unwesen erwachsende, und wo nicht immediate und formaliter, iedoch occasionaliter & effectiue davon herflüssende, und consequenter ihrer Art und Eigenschafft nach, dem puncto amnistiae anhängige, offt und viel beklagte Beschwerden, haben der Erb-Frey- und Reichs-Städte Abgesandten, aus dem in ihrem, Krafft obhabender Instruction, schrifftlich verfaßten, und unlängst in pleno conferirten Voto unterschiedlichen angeführten beweglichen Rationen und Umständen, wohlmeynentlich davor gehalten, daß bey gegenwärtigen, des Heil. Reichs höchst gefährlichen Zustand, und anderer der Sachen Beschaffenheit nach, kein anderes, schleunigers und austräglichers Mittel, als planus ac simplex vniuersalis amnistiae, plenariaeque restitutionis modus vorhanden, dadurch obermeldten Grauaminibus ohne verdrüßliches Disputat, Mißverständniß, und andere Weiterungen und Ungelegenheit auf einmal abgeholffen, das daraus entstandene Mißtrauen aufgehoben, und allerseits vorgesetzte Zweck, der höchst nothwendigen innerlichen, und darauf erfolgenden äuserlichen, und Universal-Beruhig- und Erquickung des äuserst nothleidenden Vaterlandes, Teutscher Nation, endlich erreichet und erhoben werden könte. Welches wohlmeynen-

des

des Bedencken dann man hieher um so viel desto mehr unmasgebig erholt haben will, je mehr die Evangelische Frey- und Reichs-Städte nicht unbillig sorgfältig zu Gemüth gezogen, daß auf dem Fall, da das saluberrimum restitutionis beneficium, einig und allein auf die plane exclusos & irreconsiliatos, vermög des darüber zu Prag sonderbaren aufgerichten Neben-Receß restringirt und eingezogen werden solte, nicht allein dieselbe samt und sonders sich dessen auf keine Weiß und Wege zu erfreuen haben, sondern auch, wenn sie mit denen ihnen vor andern Ständen obliegenden, hart truckenden Beschwerden, zuweit aussehenden Particular-Tractaten, oder etwan gar ad punctum justitiae (deme dann die meiste Städte aus Mangel der dazu gehorigen Speisen nicht würden abwarten können,) remittirt, und indessen die possessio aduersariorum und andere Gravamina und Besorgnissen continuirt werden solten, sie in deteriorem statum & conditionem, als hactenus exclusi & irreconsiliati gesetzt, benebenst auch insgemein, durch dergleichen Particular-Tractaten, zum Präjudiz derer oberwehnter alten und General-Reichs-Gravaminum, wie auch des Universal-Friedens halber vorstehenden Tractaten grose Zeit insumirt und verspielet werden würde.

Demnach aber gleichwohl der hochlöbl. Chur- und Fürsten-Rath hochvernünfftige Meynung, und abgefaßtes Votum, die Evangelischen Städtischen Abgesandten, aus denen ihnen unterschiedlich ertheilten Erklärung und Vertröstung dahin verhoffentlich recht eingenommen und verstanden, daß selbiges von vor erwehnten Städtischen Bedencken, nicht so wohl in intentione & fundamento, als ratione mediorum & modi procedendi, so fern in etwas unterschiedrn, daß nemlich Hoch- und Wohlermeldte Chur- und Fürstliche Herren Gesandten darvor gehalten, auch verglichen und beschlossen haben, daß die Zeit obschwebender Kriegs-Motuum in Ecclesiasticis & Politicis entstanden, und ex alia causa, als ab exclusione ab amnistia, herrührende Particular-Grauamina, alsobald vor die Hand genommen, in reiffe Deliberation gezogen, und denselbigen bey diesen noch währenden Comitiis, ohne Verhinderunge deren der General-Reichs-Gravaminum halber, auch mit beyden Cronen, Franckreich und Schweden, vorstehenden Tractaten, ihre Erledigung, und abhelfliche Mas könte und solte mitgetheilet werden: Also lassen es auf solchem Fall und mit solcher Mas und Beding, der Evangelischen Frey- und Reichs-Städte Abgesandte, (deren zwar einer und der andere darüber zur Gnügen

nicht instruirt) auch ihres Theils gebührlich dahin gestellet seyn, und wolten zu bemeltem Ende nächst Wiederholung Eingangs beschehenen Vorbehalts, und saluo jure addendi & corrigendi, hiermit die, in währender grausamer Kriegs-Zerrüttung, und occasione derselben den Evangelischen Frey- und Reichs-Städten zugewachsene, und noch obliegende beschwerliche Begegnissen und Bedrohungen, (wie dieselbige durch iede Stadt und derselbigen Gevollmächtigte eingebracht und übergeben worden) Extracts-Weise kürtzlich repräsentirt und vorgestellt haben, mit Erbiethen, da in ein oder den andern ferner Bericht zu besserer Facilitirung und Erläuterung des Wercks, desiderirt werden solte, auf vorhergehende Bedeutung, die Erstattung desselben unverzüglich zu leisten.

Und zwar, demnach die Grund-verderbliche Beschwerden, Noth, Trübsal und Gefahr, darinnen das gesamte höchst affligirte und bekümmerte Frey- und Reichs-Stadt-Wesen, durch das so langwährende grausame Kriegs-Disturbium erbärmlich gestürtzt worden, so wohl zuvorhero zu unterschiedlichen malen, als auch sonderlich bey diesen noch instehenden comitiis in genere und in specie ausführlich und beweglich repräsentirt worden. Als will man geliebter Kürtze halber sich hiermit darauf referirt, und nächst Wiederholung derselben, und endliche Abhüff- und Erleichterung solcher unerhörter continuirten Bürden und Beschwerden, sonderlich die, ohne aller Stände Bewilligung, und über derselben Vermögens-Kräfften, unter dem Prätext deren in dergleichen Fällen Rechts wegen ungültigen majorum begehrte, und erzwungene Contributiones, unordentlich vorgehende Durchzüge, Einquartierungen, und andere unleidliche Pressuren, und was sonst bey Anfang und Fortsetzung des Grund-verderblichen Krieges, den Reichs-Constitutionen und Fundamental-Satzungen zuwider, vorgangen seyn mag, betreffend, auch zuförderst zu solchem Ende, um unaussetzliche Beförderung des allgemeinen höchst nothwendigen Friedens hiermit nochmals, und so viel mehr inständig sollicitirt und gebeten haben, ie mehr besagte militarische Gravamina täglich dermasen continuiren und überhand nehmen, daß dieselbe ohne äusersten Untergang länger zu erdulten und auszudauren ie nicht möglich, noch, wie die starcke und unaufhörliche Contributions-Mittel solchergestalt ferner zu erschwingen, und würcklich damit einzuhalten, beständig zu ersinnen. Und demnach insonderheit die Frey- und Reichs-Städte dahero höchste Klage und Beschwerniß führen, daß viel derselben vornehmlich unter

ter dem Prätext deren von ihnen mit Kriegs-Macht erzwungenen Particular-Accorden, zum Theil hoch beschwerlichen Commendanten und Guarnisonen überflüßiger Weise, wider ihre hergebrachte Libertät und Rechten, auferlegt, zum Theil andere hohe Trangsalen und Beschwerden bishero vielfältig angefüget worden: Als wird hiermit alles gebührenden Fleisses gebeten, daß, gleich wie solcher Particular-Accord (von dem Krieg, tanquam effectus à sua causa dependiren und herrühren thut, also dieselbige, wo nicht in den punctum amnistiae selbsten, dahin sie ihrer Art und Eigenschafft nach gehörig, mit eingeschlossen, iedoch aufs wenigste sonst sub praesenti titulo grauaminum zuförderist caßirt, der unerträglichen Last der Commendanten und verderblichen Guarnisonen dermaleinst, so offt und viel gebetener masen aufgehoben, oder doch an denen Orten, da ie status & ratio belli einige Innquartier- und Besatzung bis auf erlangende Reichs-Beruhigung unumgänglich erfordert, das Commando einem Officier selbiger Völcker darbey überlassen, und hingegen andere unnöthige Commendanten gäntzlich abgeschafft, wie auch allenthalben die Anzahl der Einquartierten erleidentlich moderirt, und derselben Verpflegung halber die damit gravirte Städte nicht über ihr quotam und Gebühr beschwert, und alle und iede Freye- und Reichs-Städte insgemein in denjenigen Stand, darinnen sie sich vor entstandenen leidigen Krieg befunden, mit Wiederzustellung der bey vielen abgenommenen Thor-Schlüssel, auch Waffen, und in andere Wege ihren obhabenden Stand, Rechten und Privilegien gemäß, völlig wiederum restituirt werden mögen.

Insonderheit aber, weiln die Stadt Augsburg und derselben Evangelischen Bürgerschafft durch den Anno 1635. zu Löwenberg, aus äuserster Hungers-Noth angenommenen Accord, wider den Religion-Frieden, und die darauf fundirte, erlangte, und von denen seligst ruhenden Kayſ. Maj. Maj. allergnägigste confirmirte Privilegia, und Verträge, wie nicht weniger wegen der dardurch unaufgehobenen Zeit geschwebter Kriegs-Ubung, entstandenen Kriegs-Schäden, so neben andern, was damalen sonst vorgangen an vor erwehnte Bürgerschafft bis dato prätendirt worden, und noch künfftig prätendirt werden möchte, in äuserste Noth und Gefahr erbärmlich gestürtzet worden. Als wird obgethane Bitte für dieselbe anhero um so vielmehr und stärcker erholet.

Belangend aber nun die den Evangelischen Erb-Freyen- und Reichs-Städten in währenden Kriegs-Läufften in ecclesiasticis & po-

liticis zu gestandene, und quouis modo darvon berührende grauamina; So befinden sich unterschiedlichen derselbigen, zuförderst in dem merckklich beschwert, daß nicht allein auf die bereit oben bey den General-Gravaminibus angedeuter Weiß unterschiedliche Religions-Sache auf der Catholischen Stände Sollicitiren von dem Kayserl. Cammer-Gericht auocirt, oder doch daselbsten vor lauteren Catholischen Assessorn anhängig gemacht, sondern auch die darüber ergangene Urtheil ungeachtet von beyden Theilen die Acta nicht ordentlich eingebracht, und vtrinque submittirt, oder doch nach ergangener sententz per modum supplicationis, oder petitionis pro restitutione in integrum bey Kayserlicher Majestät die Nothdurfft, wie juris & styli angebracht worden, nichts destoweniger pro rebus judicatis angegeben und gehalten werden wollen.

Inmasen denn die Stadt Straßburg eben um dieser Begegniß willen, sich ihrer so weit anzunehmen beweglich gebeten hat, damit sie ihre hie bevor strittig gemachten dreyen Kirchen, nemlich des Münsters, zung und alten S. Peters halber, ausser Gefahr, und in Sicherheit gestellt werden: Und zwar ein solches um so viel mehr, weilen in dem darbey gebrauchten Summarischen Mandat-Proceß (der meritorum causæ principalis anietzo zu geschweigen) sie zu End-Urtheil und hauptsächlicher decision, so gar niemaln submittirt, daß sie im Gegentheil nicht allein vor publicirter wiedriger Urtheil die Sache an gehörige Ort zu weisen, continue gebeten, sondern auch post emanatam paritoriam beständig darbey verbleiben, diese ihre Kirchen-Sache seye dem Herkommen, und Reichs-Satzungen gemäß, nicht cognoscirt, noch sie mit ihren habenden Defensionen sufficienter vernommen worden, indem sie so wohl vor als nach ergangener beschwerlicher Sententz sich jederzeit erklagt, daß die Copeyliche Communicatio des Gegentheils ihro unwissend eingeschobener Schrifften ihres eingewandten, und öffters wiederholten allerunterthänigsten Bittens, Flehens und Sollicitierens uneracht, ihro niemals wiederfahren, und gedeyen mögen, sondern das gedeyliche Mittel gungsamer Verantwortung, gründlicher Wiederlegung des Gegentheils Anbringen abgestrickt, und entzogen worden, nichts destoweniger aber der unverhoffte Ausspruch im Nov. 1630. und also zu der Zeit geschehen sey, da bereits das bewuste Religions-Edict, deßwegen dieser innerliche Krieg entstanden, ins Reich publicirt, und schon alles zu voller Kriegs-Unruhe, Diffidenz, und Mißhellichkeit erwachsen gewest, wie solches alles ex actis notorium inducentibus offenbar und kundlich.

Ingleichen hat es auch bey der Stadt Nürnberg diese bekante

Be-

Beschaffenheit, daß, nachdeme der Ritterliche Teutsche Orden, die in der Stadt-Ringmauer gelegene und bereits vor hundert und mehr Jahren zur Religion Augsburgischen Confession reformirte Capell S. Elisabeth und Kirchen zu S. Jacob, anmaslich besprochen, darauf selbige Religions-Sache, von dem hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht, an den hochlöblichen Reichs Hof-Rath gezogen, und daselbsten von lauter der Catholischen Religion zugethanen Assessoribus, An. 1630. vor den Orden vermeintlich erkant worden, dannenhero denen oben angezognen erheblichen Gründen nach, angeregte Urtheil, bey so bewanden lautern Sachen (zu maln auch der S. Jacobs-Kirchen halber niemals ordentlich geklagt, viel weniger darüber submittiret worden) zu reformiren, oder doch derselben Execution zu suspendiren, und das Haupt-Werck für beyderley Religionen Beysitzere in gleicher Anzahl zu remittiren, und derowegen berührte Sachen keines Wegs inter res judicatas, davon der Prager Friedens-Schluß redet, mit Bestand zu referiren. So beschweret sich auch die Stadt Dortmund zum höchsten, daß der Decanus ad gradus Mariae zu Cölln, sie in ihren Religion- und Kirchen-Sachen zu turbiren, und Eintrag zu thun, sich vielfältig bemühet, und zu dem Ende bey Kayserl. Maj. Hof in An. 1628. Mandatum sine clausula sub - & obreptitie ausgewürcket, und ungeacht ihrer beständigen, und Rechts-gegründeten Einreden und exceptionen, so wohl incompentiae, als sub- & obreptionis einig paritori erhalten und beygebracht; alldieweil aber, was ex aduerso in selber Sach eingeführet seyn mag, ihnen, Dortmündern, niemaln communicirt, sie auch ihres Theils darinnen nicht submittirt, sondern ad Cameram Imperialem, und zu beyder der Catholischen Religion, und Augsburgischen Confeßion zu gethanen Assessorn Erkäntniß, nach Innhalt der Reichs Constitutionen und Abschieden zu remittiren gebeten. So geleben sie zwar der ungezweiffelden Zuversicht, daß ihnen dieserhalben nichts ungütlichs weiters zugemuthet werden solte, damit sie jedoch um desto mehr ohngefährt blieben: Als wird gebührend gebeten, die Sache dahin zu erklären, damit obgedachte ausgewürckte Mandata wieder aufgehoben, sie zu mehrer ihrer Versicherung des Pragerischen Frieden-Schluß, und deme einverleibten 40. Jährigen Anstand, unbetrübt geniessen, und unterm Prätext abgetheilter Sachen nicht periclitiren, sondern die Gegentheil, wenn ja selbige Sprüch- und Forderungen zu haben vermeynen, zu hochgedachten Kayserl. Cammer-Gericht, als ordentlichem Richter verwiesen werden möchten, wie denn auch obgedachte Stadt Dortmund sich darüber be-

beschwert, daß verschiedene weltliche Güter von den geistlichen und Ordens-Personen daselbsten eingezogen, von bürgerlichen Lasten eximirt, und solchergestalt mortificirt werden wollen.

Deßgleichen denn auch der Stadt Memmingen ihrer Präceptorey, und St. Martins-Kirchen halber ungeachtet sie niemals darüber definitiue submittirt, mit beschwerlichen Urtheln vom Kayserl. Reichs-Hof-Rath, aus sehr hoch-präjudicirlich Beschwerden in währendem Kriegs-Wesen zu gestanden.

Wie nicht weniger die Stadt Kempten im 1627. und nach folgenden Jahren hochbeschwerlichen Commißionen, wegen begehrter Restitution des Clösterleins zu St. Annen und Verstattung des Catholischen Exercitii in der Pfarr-Kirchen zu St. Magni, in selbiger Pfarr gesessenen Unterthanen, auch Verordnung eines qualificirten Pfarrers, und was sonsten vonnöthen, so dann wegen angemaßter völliger Ausschliesung gemelter Stadt Kempten, aus dem Religion-Frieden, zum Theil wegē der bewustē Ottonischen vermeynten Protestation, zum Theil, aus oben angeregtem gantz irrigen Fundament, als ob diejenige Stadt, so zur Zeit aufgerichteten Religion-Friedens, kein Röm. Catholisches Exercitium gehabt, davon allerdings ausgeschlossen seyn solte.

Insonderheit wird Reichs-bekanter masen, von vorermelter Evangelischen Bürgerschafft zu Augsburg, als ein mercklich groß, und Evidentz-Gravamen geklagt, daß dieselbige durch eine beschwerliche, und ohne einige vorhergegangene Citation, Submißion, und andern rechtlichen Proceß, beschehene Reformations-Execution, im 629. deß gantzen exercitii Augustanæ Confessionis, auch aller ihrer Kirchen, Schulen, Beneficien, Hospitalien, mit den Stifftungen und andern, so sie in ecclesiasticis vor- und nach dem heilsamen Religion-Frieden innen gehabt, auser einigem Verbrechens, entsetzt, darauf auch deßjenigen, so sie 70. 80. und mehr Jahr lang in politicis besessen und hergebracht, allein intuitu religionis, und zu völliger Exequirung besagter Reformation, nach und nach ebenmäsig privirt, sonderlich aber vom Raths-Gericht, Cantzeley, auch anderen gemeiner Stadt, Amt, und Dienst-Stellen, bürgerl. Ehren, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, zu mercklichen Schimpf gesamter Evangelischen Glaubens-Genossen als unfähig amovirt und verstossen worden.

Ingleichen auch die Stadt Speyer, vermöge des, dem hochlöbl. Reichs-Directorio, nächst verwichenen Tagen übergebenen ausführlichen Memorials (darauf sich hiemit Kürtze halber bezogen wird) wegen

der

der in causa demolitionis der Vestung Utenheim ergangenen Urtheil sich mercklich gravirt befindet.

Nicht weniger beklagt sich die Evangelische Bürgerschafft zu Kaufbeuren zum höchsten, daß, ungeacht sie sich vor diesem jederzeit zu dem im Religion-Frieden verordneten judicio anerbothen, gleichwohl deren vorhergangenen, und auf vielen Reichs-Tagen geklagter Gravaminum dißmals zu geschweigen, im 1627. Jahr, auf die von den Catholischen Mit-Bürgern, durch ungleiche narrata ausgewürckte Kayserliche Commißion, aller eingewandten protestation, remonstriren und Bittens ungehindert, zugleich aller mehrern Theils Evangel. besetzt gewester Rath, Gericht, und Gemeine ihrer getragenen Aemter entlassen, und etliche wenige Evangel. von neuem erwählt, die Majora aber den Catholischen gegeben, die Geistl. Güter, grössern Theils der Catholischen Clerisey zu gestellet, den Evangel. Kirchen- und Schul-Ministerio, bis auf ein sehr geringes, und unausträgliches, alle Gefälle und Intraden entzogen worden, dabey es noch nicht verblieben, sondern bald darauf im 1628. Jahr durch andere subdeligirte, ohne Vorweisung einig Kayserlichen Befehls, und die Evangel. in allen oben angedeuten, und andern Stücken, Rechten und Herkommen, dero Amt, Bleich und Dienst, Cantzeley und Rathstellen ihrer possession, vel quasi, gäntzlich destituirt worden.

Gleich wie nun solche u. andere zum Theil bereits ergangene, zum Theil noch besorgende Executions-Verfahrungen, so wohl den bekanten gemeinen Rechten, Religion-Frieden, und andern heilsamen Reichs-Constitutionen, als auch mehr angeregtem Prager Frieden. §. Jedoch nehmen J. Kayserl. Maj. ꝛc. nicht gemäß seyn; Also wollen die Evangel. Frey- und Reichs-Städte gehorsamsten Fleiß hiermit gebeten haben, damit nicht allein obgesetzte, Straßburg, Nürnberg, Memming, Kempt, Dortmündische und andre der gleichmäßige exceptionen und Qualitäten gehabte Religions-Sachen sub titulo rerum judicatarum vere & proprie sic dictarum, als da absque auocatione a Camera Imperiali, idem ab vtriusque Religionis Assessoribus, auf beyder Theil ordentlich eingebrachte Acta und vtrinque vorher gangene submission judicirt, auch solche sententia in rem judicatam erwachsen, ist keines wegs gemeynt und begriffen, sondern darvon specialiter excipirt und ausgenommen, und die Gegentheile zu deme, dem Religion-Frieden, und andern Reichs- und Deputations-Abschieden gemäsen Austrag, und beyder Religion zugethanen Personen in gleicher Anzahl verwiesen, sondern auch die

wider die Städt, Augsburg, Kaufbeuren, und dergleichen, und die daſelbſt in groſſer Anzahl ſich befindente Bürgerſchafft in währendem Krieg, mit ob erzehlten widrigen Umſtänden, vorgangene executiones gäntzlich wieder aufgehoben, und daſelbſt die Sachen in denjenigen Stand, wie es ſich vor beſchehner turbation befunden, wieder reſtituirt werden mögen.

Nicht weniger werden auch diejenige Frey- und Reichs Städt billig in mitleidentliche conſideration zu ziehen, und zu billig mäßiger reſtitution ſchleunig zu befördern ſeyn, welche wider den Religion- und Prophan-Frieden, und in andere Wege erſt im 1627. und nach gefolgten Jahren, neuerlich gravirt und beſchwert worden, und demnach zu billigmäßiger und gebührender reſtitution bis dato nicht gelangen können.

Inmaſen dann die Stadt Regenſpurg ratione deß in dero Bürger-Hoſpital am Fuß der ſteinern Brücken mit und neben dem Catholiſchen exercitio, vor und nach dem Religion Frieden ohne männigliches Verhinderung notorie beygebrachten, auch noch der 12. Novembr. an. 1627. in unwiderſprechlicher poſſeſſ, und Ubung gehabten exercitii Auguſtanae Confeſſionis den 25. Auguſti des 1628. Jahrs, de facto turbirt, der allda geweſte Evangel. Prediger, wie auch der Augſpurgiſchen Confeßion zugethane Hoſpital-Pfründtner und Officirer (ſo allerſamt Regenſpurgiſche Bürger geweſen) abgeſchafft, und mit Gewalt ausgetrieben worden, und bemeldte Stadt auch, uneracht ergangener Kayſ. Reſcriptorum inhibitoriorum & reſtitutoriorum zu ermeldtem exercitio Auguſtanae Confeſſionis bis anhero nicht gelangen können.

Wegen anderer von der Churfl. Durchl. in Bayern, obgedachter Stadt Regenſpurg, ratione der lang hergebrachten Mauth, Land-Recht, und Anland, und was demſelben anhängig, wie auch mit Erforderung eines neuen Waſſer-Zolls, und Land-Gräntzen Auffſchlages allhier in der Stadt; Item mit Anrichtung allerhand neuen ſchädlichen Gebäu, und in andere Wege von wenig Jahren her, der Stadt Privilegien, Verträg, und lang hergebrachten poſſeſſion vel quaſi zu entgegen, anmäßlich zugefügten hochbeſchwerlichen Attentaten, Einträg und Verhinderung, wie nicht weniger wegen deren von den Kayſerl. Hartſchieren, Trabanten, und Hof-Handels-Leuten, und zwar ohne gebührenden Reich- und Bezahlung des von der Stadt unwiederſprechlich hergebrachten Ungelts, gantz neuer und hoch präjudicirlicher Weis angemaſten Wein, und anderen Getränckſ-Ausſchenckung, ſich hiermit

Kürtze

Kürtze halber auf die derentwegen unterschiedliche eingebrachte Beschwerden, und Anzeigungen referirend, und die daselbsten eingewandte Bitte wiederholend.

Dabey auch die Frey- und Reichs-Städt insgemein sich deren bey continuirender Kriegs-Zerrüttung, hin und wieder, zu Wasser und Land, zu höchster Verhinder- und Beschwerung, der ohne das hart bekümmerten Commercien und Nahrungs-Mittel neuerlich aufgerichteten Zoll und Impostен halber höchst gravirt befinden, und dahero um endliche Cassation, und Inhibition, derentwegen inständen Fleisses sollicitirt und gebeten haben wollen. Wie dann insonderheit die Stadt Bremen, wegen des von dem Herrn Grafen zu Oldenburg, unter dem Prätext eines allegirten Zoll-Diplomatis, auf dem bemelter Stadt Bremen zu gehörigen Waser-Strom, de facto anzurichten, angemasten Zolls, erhebliche Beschwerden nochmals einwendet. So dann seynd die in der Rottenbergische Fraiß gesessene Nürnbergische Unterthanen, als auf welcher die Stadt Nürnberg auser der Fraiß, nicht allein Erb-Huldigung, Steuer, Raiß, Folge Frevel. ꝛc. sondern auch in specie jus religionis, vor 100. und mehr Jahren hergebracht, auch die Bestellung der Religions-Sachen dem Rath zu Nürnberg von den hier vorigen Pfältzischen Chur- und Fürsten Vertrags-Weise überlassen worden, von der Churfl. Durchl. in Bayern, Pfältzischen Beamten zur Römischen Catholischen Religion, wie auch zur Kriegs-Contribution vor etlich wenig Jahren her gewaltthätiger Weise gezwungen worden, ja so gar auch der Churfl. Bayerische Pfleger zu Hartenstein, und in das Nürnbergische Amt Velden gelegenen Dörffern, Althofen, Engenthal, groß und klein Maynfelde, Loch, Ertzendorff, Neusorg, Hirspach ꝛc. in welchen der Stadt Nürnberg die maleficische hohe Obrigkeit insgemein, und benebenst auf den Nürnbergl. in gemeldten Dörffern seßhaften Unterthanen, alle Gerichtbarkeit, wie auch ferner Steuer, Raiß, Folg, Gebot und Verbot, und alle andere Obrigkeitl. jura, höchstgedachten Herren Chur-Fürstens Durchleucht, auf solchen Nürnbergischen Unterthanen (nota bene) durchaus einiges Jus nicht zustehet, sondern dieselbe besagter Orten nur einen und den andern Hartensteinischen Unterthanen haben, nichts desto weniger Steuer und Contribution, vermittelst Einquartierung gewisser Kriegs-Officirer, und Musquetirer, wie auch mit gewaltsamer Abnahm, Pferd, und anders Viehes zu erheben, sich neuert, anmaslich unterstehen dürffen; und dahero des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Durchl. dahin zu vermögen, damit sie

Dero Pfältzischen Beamten von dergleichen nullo plane juris praetextu Justificirlichen Attentaten, Eingriff, und Zunöthigungen, abhalten, und sich Rechtens, und desselben Austrags begnügen lassen möge.

So beklagt sich auch die hochbeträngte Evangelische Augsburgische Confeßions-Verwandte Bürgerschafft zu Aach zum höchsten, daß ihre Reichs-bekante alte oben in etwas angeregte Pressurn von etlichen wenigen Jahren her dergestalt je länger je mehrers erwachsen und zugenommen, auch noch täglicher wachsen und zunehmen, daß unterm Prätext eines den 21. May 1624. sub & obreptitie ausgewürckten Mandats, sie und ihre Kinder der Handwercker, bürgerlicher Gerechtigkeit und Nahrung dem Religion- und Prophan-Frieden allerdings zu wider, privirt und entsetzt, wie auch, welche sich in Ehe-Einsetzungen, und Zusammengebungen, dem Concilio Tridentino Gewissens halber nicht gemäß erzeigen können, zu häußlicher Beywohnung nicht zu gelassen, sondern der Stadt verwiesen werden.

Ingleichen die Stadt Lindau, wegen derjenigen Patrum Iuitarum, welche erst an. 1628. ins Frauen-Closter daselbst kommen, und hernachmals in an. 1634. mit Vorschub des Commendanten sich in ein Bürger-Hauß eingetrungen; Item der Patrum Capucinorum halber, welche gedachter Stadt erst in an. 1630. wieder ihren Willen aufgesailt worden, wie nicht weniger wegen der in denen der Stadt eigenthümlich zustehenden Dörffern, Eschach und Rickenbach an. 1628. occupirten Kirchen, bis dahero die so starck gebetene billigmäßige Restitution in den Standt, dariñen sie sich den 2. 12. Novembr. an. 1627. befunden, so gar keines Weges erlangen können, daß auch von bemelten Jesuiten, und andern bey wenig Wochen erst offene Schul daselbst angericht, von den Capucinern auch ihre in An. 1630. de facto auferbaute, aber hiernächst propter rationem belli demolirte Kirch, anietzo anmaßlich wiederum restituirt, auferbaut, wie nicht weniger mit öffentlichen Processionen und Umgängen, von dem Adelichen weltlichen Stifft daselbst erst seithero an. 1628. ungewöhnliche Neuerungen vorgenommen werden wollen.

So dann ferners besagte Stadt Lindau, einer zwar geringen, jedoch von 200. Jahren her eingehabten Pfandschafft (der Vogtey, oder Schutz und Schirms-Gerechtigkeit, über vier wohlgedachte Stifft Lindau gehörigen Cöllen oder Meyerhoff,) wider die Kayserl. Confirmationes, ihrer Privilegien und Pfandschafften, und besonders wider ihr von Maximiliano I. habendes Privilegium (vermöge dessen gedach-

gedachte Pfandschafft, von der Stadt Lindau nimmermehr, es seye denn zu des Reichs eigenen Handel, abgelöst werden kan) auf des Herrn Grafen von Montfuhrt ungleiche narrata an. 1628. unversehens, und uneracht alles Bittens, Flehens und Remonstrirens, entsetzt, mit demselben aber zugleich der Stadt Lindau eingenthümliche von vielen seculis her ruhig eingehabte Dörffer, Eschach, Rickenbach, Schenau, und Oppretnau (als in welchem angeregte Cöllen-Höfe situirt) excessiuè apprehendirt, und dem Grafen von Montfuhrt eingeräumt, folgends zwo, in den Dörffern Eschach und Rickenbach stehende Kirchen, zu samt den Innwohnern der Dörffer zur Catholischen Religion reformirt worden, seithero aber, die unter andern auch, Krafft Prager Friedens, mit schweren Unkosten nunmehr 13. Jahr lang gesuchte Restitution so gar nicht erfolgen wollen, daß vielmehr der Verwittibten Ertz-Hertzogin, Frau Claudiä, Fürstl. Durchl. (auf welche, als ein potentiorem, Herr Graf von Montfuhrt erst in an. 1638. zwar pendente lite die Pfandschafft samt dem Excess transferirt) die angemaste widerrechtliche Cession confirmirt, wie auch hernachmals in an. 1639. von höchst besagter Ertz-Hertzogin wider die Stadt, um ihr noch weiter bey zukommen, ein Befehl ihrer Ertz-Fürstl. Durchl. fast alle der Stadt meiste Documenta, und gleichsam ihr gantzes Archivum zu ediren, ihr, der Stadt ungehört und unwissend ausgewirckt worden.

Ebenfals haben in der Stadt Wimpffen die Patres Capucini erstlich im 1635. Jahr eine Capelle de facto eingenommen, und bis dato nicht restituiren wollen.

Ferners in der Stadt Wetzlar, dem Rath und Bürgerschafft Augsburgischer Confession, das Franciscaner-Closter und Kirchen, unangesehen sie deren längst vor dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden bis ad nostra tempora im ruhigen und ununterbrochenem possess gewesen, und solches mit überflüßigen unverwerflichen Documentis originalibus, Soñen-klar belegen könten, durch die Spanische Kriegs-Gewalt de facto, und militari manu angenommen, und fünff geistliche Stiffts-Personen, neben andern dreyen Franciscaner-Ordens eingeräumt worden, und ob wohl des Herrn Land-Grafen von Hessen-Darmstadt ꝛc. Fürstlichen Gnaden, als gemelter Stadt Wetzlar Schutz-Fürst und Herr, sich der Sachen nachbeschehener Abnahm, starck und eiferigst angenommen, so hat doch solches keinen Verfang gewinnen, noch ermelte Stadt zu besagter Kirch und Closter restituirt werden wollen.

Deßgleichen iſt bey der Stadt Gelnhauſen nicht weniger erweislich, daß der Rath und Gemein, Augſpurgiſchen Confeßion daſelbſten, des Baarfüſer Cloſters cum pertinentiis ſchon ab an. 1542. und folgends bey Aufrichtung des Paſſauiſchen Vertrags und Religion-Friedens, bis ad annum 1627. als 8 . gantzer Jahr in ruhigem undiſputirlichen, und von Niemand jemalen angefochtenen Beſitz geweſen, deſſen aber in beſagtem 1627. Jahr, durch eines Spaniſchen Capitains gewaltſame procedur, ohne Aufweiſung einiges von Jhr. Kayſerl. M. habenden Befehls, oder Erkentniß der Sachen ſchlecht hin, und bloſer Violentz, zwar anfänglich allein der Kirchen entſetzt, und ſelbige zweyen Geiſtlichen, Barfüſer-Ordens, übergeben, endlichen aber auch des gantzen Cloſters, und der Schulen, ſo darin geweſen, mit gleichmäſiger Gewalt-That vertrungen und vertrieben worden, alles wieder klare Vorſehung des Religion-Friedens, und gantz ohne, daß ſie vermög ohne des Tenors, und ſonſten der Gebühr nach hätten reſtituirt werden mögen.

Ingleichen die Evangeliſche Bürgerſchafft zu Biberach, ungeacht zu Zeit ihres mit Herrn Grafen von Altringen 1633. und Herrn Grafen Arckh 1634. getroffenen accords austrücklich verglichen worden, daß der damals mit lautern Evangeliſchen Perſonen beſetzte Rath, bis auf Jhrer Kayſerl. Maj. allergnädigſten Verordnung, oder wie man ſich vergleichen möchte, verbleiben, es auch mit dem geiſtlichen Weſen im damahligen Standte gelaſſen werden ſolte, dannoch auch bis dahero die freundlich geſuchte Gleichheit zwiſchen beyden Religionen in dem Rath, und andern Aemtern nicht erhalten können, ſondern die Catholici die Evangeliſche Raths-Herren für keinen Magiſtrat mehr erkennen wollen, und benebenſt denenſelben in Religions-Sachen mit Sperrung des Chors in der Kirchen, Entziehung des von dem Cloſter Eberſpach herrührenden zu Unterhaltung der Evangeliſchen-Kirchen und Schul-Diener, deputirten Zehenden, und in andere Wege ſehr groſſe turbation und Hinderung zugefügt worden.

So beklagt ſich auch die Evangeliſche Bürgerſchafft zu Dinckelſpül zum höchſten, daß von dem Catholiſchen Rath kein Evangeliſcher Bürger mehr wolle aufgenommen, ſo dann ihre Einkommen zu Erhaltung ihrer Kirchen und Schulen gehörig, vorenthalten werden, da doch zwey Drittheil von der Bürgerſchafft Evangeliſch ſeye, ſo das Jhrige getreulich zu gemeiner Stadt-Unterhaltung contribuiren. Nicht weniger ſeynd der Evangeliſchen Bürgerſchafft zu Ravenſpurg erſten von an. 1628. und, nachfolgenden Kriegeriſchen Jahren her, die lange Zeit

vor

vor dem Passauischen Vertrage eingeführten Besoldunge der Evangelischen Prediger und Schul-Diener, meisten theils abgeschnitten, die Evangelische im 1632. Jahr, aus den geheimen kleinem und grossem Rath, wie auch von Bürger-Meister, Stadt-Amtmann, Steuer-Meister, Cantzeley, und andern Aemtern und Diensten verstossen, und in viel andere Wege an Exercirung ihrer Religion, und andern alten Herkommen, bis dato turbirt und angenommen worden.

Uber diß hat auch die Stadt Collmar bey diesem noch instehendem Reichs-Tag nächst angewandter ihrer Entschuldigung, ihres nicht Erscheinens, beweglich klagend zu erkennen geben, welcher masen zu End des 1627. und Anfangs des 1628. Jahrs, durch eine von etlichen selbiger Stadt widerwertigen, per sub- & obreptionem ausgewürckter Kayss. Commißion, und der subdelegirten Herrn Commissarien geschwinde Proceß, der vorige Magistrat einig und allein um der Religion willen abgesetzet, die vermögliche Bürger, auf welchen die Commercia gestanden, von dem ihrigen vertrieben, der Stadt Einkommen dadurch geschwecht, und in andere Wege, selbige dermasen aus dem Grund erschöpft worden, daß sie hernachmals an. 1632. durch den neuen Catholischen Magistrat an den Schwedischen General Feld-Marschall Gustav Horn, und folgends in Frantzösche protection, jedoch dergestalt hat ergeben werden müssen, daß sie sich in best-möglichster Form, und vermittelst erlangter schrifftlicher Assecuration verwahren, daß sie unter der Kayserl. Maj. und dem H. R. Reich ruhiglich gelassen, und so bald der hochverlangte Friede im H. R. Reich gestifftet, die Frantzösischen Völcker abgeführt, und das geringste unter einigen Vorwand an selbiges Stadt-Wesen nicht praetendirt werden solle.

Endlich beschwert sich auch die Stadt Weissenburg am Nordgaw, daß nicht allein ad instantiam, dem nächst verstorbenen Herrn Bischoffs zu Eichstädt, die von bemeldter Stadt in die 56. Jahr Pfandschaffts-Weise ruhig eingehabte vier Reichs-Pflegs-Dörffer im 1620. Jahr abgelöst, und hochgedachten Ihr. Fürstl. Gnaden Administrations Weise überlassen worden, sondern auch des jetzt regierenden Herrn Bischoffs Fürstl. Gnaden erst im nächst verschienenem Jahr zugefahren, und unter dem Praetext des, zu gemeldter Reichs-Pfleg gehörigen blößlich auf selbiger Dörffer district erstreckenden Blut-Banns, das von der Stadt nächst darbey an des alten eingefallenen statt wieder aufgerichtes hohe Gericht, de facto einreisen, und dargegen alsobalden ein anders aufstellen lassen, alles zu vermeyntem grossen präjuditz des, von der

Stadt

Stadt, als einem unmittelbaren Stand des Reichs, auf allen Fall, auch absonderlich ohne und auser der vier Reichs-Pflegs-Dörffer herbrachtem und von unterschiedlichen Röm. Kayfern confirmirten Blut-Banns, und zu execution desselben ehebemelte Reichs-Pfleg jemals an Weissenburg kommen, an dem Ort, da die gewalthätige Demolition, und wieder Aufrichtung geschehen, gehabten hohen Gerichts.

Dahero dann inständig gebeten wird, dieser und anderer gleichmäßigen beschwerdten Reichs-Städt wegen es dahin zu richten, damit sie in den Stand, darinn sie sich vor dergleichen beschehenen turbation befunden, restituirt, und nicht, in Verbleibung dessen, in deteriori conditione, als die excludirte, und irreconciliirte gewesene Stände gelassen werden mögen.

Uber diß, weiln auser der vier ausschreibenden Reichs-Städt, Straßburg, Nürnberg, Franckfurt und Ulm, die andere alle, und jede insgesamt sich in puncto religionis dahero mercklich gravirt befinden, daß nur gedachten vier ausschreibenden Reichs-Städten das Exercitium religionis auser der Stadt-Mauer, bey Verfassung des Prager-Frieden-Schlusses, vermittelst eines sonderbaren Neben-Receß ist bestätiget worden, daß doch gedachte andere so wohl, als die ausschreibenden Frey- und Reichs-Städte berührtes Exercitium religionis auch auser der Stadt-Mauren in ihren Kirchen auf dem Land, vor und nach dem Religions-Frieden unwiedersprechlich herbracht, und desselben jederzeit in possessione gewesen, wie noch: als wird von ermeldten Frey- und Reichs-Städten, allen und jeden samt und sonders, zum fleißigsten gebeten, entweder den berührten Neben-Receß der ausschreibenden Städte auch auf die andere Städte, zu qualificiren, oder den Prager Friedens-Schluß §. In den Reichs-Städten ꝛc. dahin zu erläutern, daß obvermeldte Reichs-Städte alle und jede ohne Unterschied so wohl die Nachsitzende als Ausschreibende: Item, es habe gleich eine oder die andere tempore belli accordirt, oder nicht, bey dem freyen Exercitio religionis, in u. auser der Stadt-Mauren, wie es die Stadt, auch in dero Gebiethen Herrschafften, Aemtern, und angehörigen, in Krafft des Religion-Friedens, herbracht, noch ferners möge gelassen, und darwider nicht beschwert werden.

Endlich, ob wohl nicht allein in mehr angezogenem Prager Frieden, §. Zwischen der Röm. Kayf. Maj. *Versu*: Insonderheit aber ꝛc. ausdrücklich versehen, sonderlich auch dem bekanten durchgehenden juri belli & amnistiae vor sich selbsten gemäß ist, daß die in währendem Kriegs-

Wesen

Wesen zwischen beyden Partheyen und derselben Verwanden vorgegangene Abnahm, und zugefügte Schäden, gegen einander compensirt, und aufgehoben seyn sollen, so vermeynt man doch andern Theils dessen ungeacht nicht allein wider die Stadt Straßburg wegen zweyer in der Ring-Mauren gelegener, und dem Ritterlichen-Teutschen, und Johanniter-Orden zu gestandener, bey vormahliger Kriegs-Empörung halber, wegen augenscheinlicher Gefahr und Unsicherheit, vrgenta publica necesitate & vtilitate demolirter, und zu gemeiner Stadt Fortification und Befestigung gezogener Häuser allerhand praetensiones zu führen und zu reseruiren, sondern auch die Evangelische Bürgerschafft zu Augspurg bereits oben bey der ersten Claß angeführter masen, desgleichen die Stadt Kempten von den Fürstl. Stifft daselbsten, wegen des inwehrenden Kriegs demolirten Closters, und derentwegen vermeyntlich begehrten Abtrags, wie nicht weniger Straßburg, Nürnberg, und andere Reichs-Städte, wegen der daselbst bestandenen, fahrenden und beweglichen Gütern, an Capitalien, und was sonsten unter solchem Namen begriffen, welche in Zeit öffentl. geführten Krieges jure belli eingezogen, und entweder in währender starcken Belägerung, oder sonsten zu nothwendiger defension angegriffen, gebraucht, und verwendet worden, ingleichen auch etliche andere Städte, wegen der aus denen tempore belli eingehabten Gütern, aufgehobenen Nutzungen, und einem oder anderm Ort hernachmals derentwegen, wie auch von den Officirern und in andere Wege vi metuque extorquirten obligationen bishero theils von Kayserl. Hofe auf Anhalten unterschiedlicher Prätendenten, mit scharffen Poenal-Mandaten, Commißionen und Rescripten, theils sonsten von benachbarten Ständen, und in andere Wege, durch aresta, repressalia, und dergleichen im Reich verbotene thätliche Proceduren starck angefochten, und noch ferner bedrohet, wie auch sonderlich von der Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern der Stadt Regenspurg, uneracht erlangten accords, der hergebrachten und vermög an. 1615. mit den Chur- und Fürstl. Haus Bayern aufgerichteten Vertrags, überlassenen Saltz-Handlung sub praetextu denen bey dem Kriegs-Wesen entstandener damnorum & expensarum, wiederum an sich gezogen, und bis dato vorenthalten worden, da doch hingegen die Stadt sich desjenigen über aus grossen Schadens halber, so dazumal vor und nach, ihren Bürgern und Unterthanen, mit Raub, Abnahm, und Plünderung auf etlich viel Millionen Golds-Werth, zugefügt worden, keines Weges zu erholen wissen, und dahero auch an sie, oder die Ihrige in obangeregten Fällen

nichts kan, oder soll gesucht, begehrt, oder abgefordert, sondern alle dergleichen, und andere occasione belli herrührenden praetensiones, und daraus entstehendes hochschädliches Mißtrauen und Unrichtigkeit, auf ein gäntzliches End cassirt, und aufgehoben werden.

Welchem allem nach, die höchst- und hochlöbl. Chur-Fürsten und Stände, in der sämtlichen Evangelischen Frey- und Reichs-Städt Namen hiermit alles gebührenden Fleisses ersuchet werden, bey der K. Maj. als dem hochgeehrten Ober-Haupt, dahin gehörige Erinner- und Beförderung einzuwenden, damit bey gegenwärtiger lang erwünschter Gelegenheit nicht allein die insgemein lang und viel geklagte Reichs-Grauamina abgeschafft, zu allen Theilen zwischen den Ständen eine billig mäßige Gleichheit angerichtet und erhalten, und alle und jede bey ihren habenden Libertaeten, Rechten und Herkommen, ruhig und unbeschwert gelassen und gehandhabt, sondern auch in specie deren angeführten in währenden Kriegs-Zerrüttungen erwachsenen und darvon occasionaliter her entsprossenen Städtischen grauaminibus, wo nicht per modum simplicis amnistiae, (dahin selbige nicht ungehörig, und dahero auch nochmals mit Wiederholung des Städtischen Voti inständigst darum gebeten wird.) jedoch auf den unverhofften äuseristen Fall, sonsten bey diesen noch währenden Comitiis gebührlicher Weise ihre abhelffliche Maß und Milderung vertröster masen endlich und schleunig ertheilet, und das gesamte Städt-Wesen in den Stand, darin sie sich vor entstandenem Krieg befunden, in ecclesiasticis & politicis wieder gesetzt werden möge.

Dabey denn die Evangel. Städtische Abgesandte zum Beschluß euentualiter alle fernere gebührende Nothdurfft, zu mal die dißmal aus Mangel mehrerer instruction und anderer im Eingang angezogener Ursachen, übergangene general- und particular grauamina betreffend, nochmals bester masen reseruirt und vorbehalten, weder ihren großg. Herren Principalen und Obern, noch andern Städten derentwegen nichts praejudicirt noch begeben haben wollen. Signat. Regenspurg den 22. April 1641.

Der Evangel. Augspurgl. Confessions-Verwanden, Frey- und Reichs Städte Anwesende Räthe, Bothschafften und Abgesandte.

Der

Der Catholischen Chur-Fürsten, und Stände des Reichs particular-grauamina.

Demnach auf der Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten Chur-Fürsten und Stände, anwesenden vortrefflichen Räth, Bothschafften und Gesandten bey denen auf gegenwärtigem Reichs-Convent vorgangenen schwerwichtigen Deliberationen, beschehene unterschiedliche gantz inständige Erinnerungen veranlaßt worden, daß nach Erörterung des Puncti generalis Amnistiae von denjenigen gemeinen Reichs- und Particular-Grauaminibus, welche ihrem Vorgeben nach, die innerliche Ruhe im Heil. Röm. Reich dato verhindert, geredet werden solle, und dannenhero sie ihrer Seits unlängsthin nicht allein gewisse grauamina zusammen getragen, und zu Pappier gebracht, sondern dieselbe auch der Herren Catholischen Chur-Fürsten, und Ständen anwesenden Räth, und Bothschafften zu ihrer Nachricht communicirt; Als haben Dieselbe nicht unterlassen, alle solche der Augspurgischen Confessions-Verwandten specificirte grauamina der Nothdurfft nach zu durchgehen, und reifflich zu erwegen.

Ob man nun Catholischer Seiten, uneracht dieselbe deren ihnen zugefügten vielfältigen Beschwerden halber zu klagen mehrere, und die rechte Ursach haben, dannoch nichts liebers sehen noch wünschen mögen, als daß dergleichen Klagen und Beschwerden dießmals zu beyden Theilen bey seit gesetzt, und dahin sorgfältiglichen, und ohne einige kostspiltige Zeit-Verlierung gesehen werden können, wie nächst rechtschaffener einmüthiger Zusammensetzung, das Heil. Röm. Reich aus diesem gegenwärtigem zerrüttetem Zustand förderlichst errettet, und der von männiglich so hoch und viel verlangte edle werthe Friede schleunigst wiederbracht und stabilirt, die bey dem Krieges-Wesen vorgehende Unordnungen abgestellt, und die Justitz wieder in ihren rechten Gang eingericht, und die hierzu dienende nothwendige Consultationes durch Einführung dergleichen Grauaminum nicht also aufgehalten werden mögen, zumalen es im Heil. Röm. Reich an Mißhellungen und Strittigkeiten niemalen ermanglet, auch so gar ab orbe condito in quouis regimine je und allewege vielfältige Differentien und lites, daraus allerhand Mißvernehmen und Widerwärtigkeiten entstanden, aber nicht eben derentwegen iedesmal die Waffen ergriffen, oder continuirt worden, sich erheben, und dannenhero dießmal, wann nur die Herren Auspurgischen Confeßions-Verwandte auch dahin zu behandeln gewesen, oder noch

wären, gern bis auf andere gelegenere Zeit bey seits gesetzt, in sonderbarer Erwegung man ex parte Catholicorum so wohl, als die Augspurgischen Confeßions-Verwandten, ihrem Vorwenden nach, nicht allerseits sufficent & plenarie instruirt, und dannenhero ohne das hinc inde nicht allein denen An- sondern auch Abwesenden, die fernere Nothdurfft vorbehalten werden muß, woraus dann erfolget, daß dennoch vor dießmal kein gantzes gemacht werden kan, und derohalben viel dienlicher gewesen, und annoch seyn würde, beyder Theil Grauamina bis auf bessere Zeit, und wenn alle Stände mit ihrer völligen Nothdurfft gefaßt erscheinen können, zu verschieben, und so dann den Austrag omnibus modis zu befördern.

Damit jedoch die Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandte und andere nicht etwan dafür halten möchten, ob finde man auf der Catholischen Chur-Fürsten, und Ständen Seiten sich nicht beschwert, und dannenhero zu klagen keine Ursach; Als seynd nachfolgende der Catholischen Religion zugethane Chur-Fürsten, und Ständ, so wohl gemeine, als etliche daraus habende particular-grauamina, jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingniß, und Protestation verfaßt, und den Augspurgischen Confeßions-Verwandten zugestellt worden.

1.) Daß man sich 1.) dardurch der klaren Disposition des Religion- Prophan- und Prager-Friedens, ob selbige wohl nur den Catholischen jederzeit am beschwerlichsten gewesen, und noch seyn, in specie aber auch deren erlangten Kayserl. rechtmäßigen Erkäntniß, Urtheilen, Executorialien und anderer Verordnungen, auch habender Possession vel quasi alt herbrachten Recht und Gerechtigkeiten keineswegs zu begeben, oder sich deren zu Präjuditz in einige verfängliche Handlung einzulassen gemeynt.

2.) 2.) Daß man sich auch bey, neben, und über diese verzeichnete Beschwerniß-Puncten auf Einlangung mehrern Befehls so wohl der An- als Abwesenden Catholischen Ständen Nothdurfft in allewege per expressum vorbehalten.

3.) Uber dieses und zum 3.) solle auch weder einem, noch dem andern, welcher sich vor diesem, anjetzo, oder aber auch ins künfftige quocunque modo in diesen, und dergleichen Sachen beschwert befindet, hierdurch benommen seyn, derentwegen seine Klagen, weitere Nothdurfften und fugsame gehöriger Orten judicialiter entweder von neuem anzubringen, oder aber auch die allbereit Rechthänigen ferners zu prosequiren, und rechtlichen auszuführen, wie man dann Cathol. Theils den Weg Rechtens,

tens, und aller derselben Mittel, und Beneficien nichts begeben, noch das allerwenigste, was selbige verhindern, stecken, oder sonsten umtreiben möchte, oder aber noch dahin gezogen, oder allegirt werden wolte, eingewilliget haben will.

Desgleichen und zum 4.) weil für dießmal nicht alle Grauamina fürgebracht, sondern deren viel beyseits gestellt, und umgangen werden, so wollen die Catholische hier durchaus allem demjenigen, was von Zeit des aufgerichteten Religion-Friedens demselben zuwider vorgelauffen, ob es gleich hierinnen nicht vermeldet, mit Stillschweigen nichts nachgeben, noch ratificirn oder gut heissen. 4.)

Schließlich und zum 5.) bedinget man ingl. sintemal in der Augsburgischen Confeßions-Verwandten übergebenen Grauaminibus unterschiedliche zu befinden, welche nicht nur den punctum religionis, sondern auch punctum militiae & justitiae betreffen, der eine aber zum zweyten, der ander zum dritten Punct der Kayserl. Proposition gehörig, darvon zu seiner Zeit geredet werden kan, daß man vor dießmal Catholischer Seiten in dieser Schrifft weiter nicht zu gehen willens, dann so viel den punctum religionis, auch Geistl. jura-Güter und Sachen betrifft, und man zu dem ersten Punct der Kayserl. Proposition gehörig zu seyn vermeynt, alles übrige aber an sein gehöriges Ort vorbehalten und remittirt haben will. 5.)

Vorgehend solcher Protestation und Bedingniß zu der Sachen selbst zu schreiten, werden anfangs alle auf vorigen in Annis 1559. 1566. 1575. 76. 82. 94. und 1613. gehaltenen Reichs-Conventen Cathol. Seiten vorgebrachte Grauamina, quatenus & in quantum von nöthen, und sie, der Catholischen Religion und derselben zugethanen Chur-Fürsten und Ständen, auch deren allerseits Geist- und Weltl. Unterthanen und Mit-Angehörigen, samt und sonders dienstlich seyn, und der Disposition des Prager-Friedens nicht entgegen lauffen, anhero repetirt.

So dann ist 1. für das vornehmste Grauamen aller Catholischen, 2.
und eine nicht geringe Ursach des schädl. Mißtrauens und Unheils, so im Röm. Reich nach der Zeit des aufgerichteten Religion-Friedens entstanden, dieses zu halten, daß von etlichen Ständen der Augsburgischen Confeßion, bald nach selbigen Zeiten alles was im angeregten Religion-Frieden den Catholischen sonderlich Geistlichen zu gutem verordnet, in Stritt und Zweiffel gezogen, deme auch in viel Wege de facto entgegen gehandelt, und das im Religion-Frieden §. und damit solcher Fried ꝛc. verwilligte freye Exercitium der Augsburgischen Confeßions-Religion

Glauben / Kirchen-Gebräuch, Ordnungen und Ceremonien, auf eine durchgehend in gedachtem Religion-Frieden §. dagegen sollen die Ständ ꝛc. ausdrücklich- und hochverbothene Freyheit und vermeynte Befugniß der Catholischen und bevorab Geistl. Stände, und ihrer Capitul, auch andern Geistl. Standes angehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, Haab und Güter, Renthen, Gefäll und Nutzungen in der That zu entziehen, interpretirt und extendirt worden, dahero sich die Cathol. Geistliche vielmehr, dann einiger anderer Theil zu beklagen haben, daß die der Augsburgischen Confeßion zugethane Stände, wie aus ihren überreichten Grauaminibus abzunehmen, der nochmaligen Meynung seyn, und daß sie auch noch ins künfftig die Geistlichen ihrer noch übrigen Güter nicht beständig sicher seyn lassen wollen.

3. 3. Ein gleichmäßig hohes Grauamen ist, daß man auf der Augsburgischen Confeßions-Verwandten Seiten in den vornehmsten Sachen unter dem Schein und Vorwand der Religion, da sie doch selbige gemeiniglich in nichts berühren, principaliter aber der Catholischen und Geistlichen Güter Recht, und Gerechtigkeit betreffend, vor keinem Richter oder Gericht zu Recht zu stehen, noch deme, was rechtlich ausgesprochen, Statt zu thun, schuldig seyn, sondern alle solche Differentien und Klagen in eine gütliche Handlung ziehen, und denen Catholischen ietzt dieses, dann jenes nachzusehen, und zu vergeben zu muthen will, unter dem scheinbaren Vorwand, es sey sonst kein anders Mittel, zwischen beyderley Religions-Verwandten gutes Vertrauen wieder aufzurichten und zu erhalten, woraus dann und wann also ein Vertrag nach dem andern geschicht, und allezeit Catholischer Seits, wie bishero geschehen, etwas dahinten bleiben solle, endlich nichts anders erfolgen kan, als daß die Catholische und sonderl. die Geistl. zumalen dieselbige jederzeit am meisten angefochten werden, um alle ihre Jura und Güter nach und nach kommen müssen, ja wann man nicht gleich thut, was man andern Theils will, hat man bishero wehemüthig im Werck erfahren, daß man gleich mit allerhand scharffen Bedrohungen der Waffen, auswärtiger Gewalt und unziemlichen Bündnissen herfürgebrochen, und eines und anders damit behaupten wollen.

4. 4. Denn daß die strittige Religion nicht anders, dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem Verstand und Vergleichung gebracht werden solle, das hat nach Inhalt des Religion-Friedens seinen gewissen Weg; daß aber auch alle und jede Contrauentiones des Religion-Friedens, und zwar nicht nur in denen

Fäl-

Fällen, so etwas zweiffelhafftig, sondern auch in clarissimis terminis gleichfals nur durch gütlichem Vergleich, und nicht rechtlich hingelegt, und entschieden werden können und sollen, wird sich an keinem Ort, sondern vielmehr das wahre Gegenspiel aus den Reichs-Constitutionen und besonders dem Religion-Frieden selbsten befinden, darinnen §. vltimo ausdrücklich statuirt, daß das Kayserl. Cammer-Gericht allem dem, was im Religion-Frieden versehen, sich gemäß verhalten, und den anruffenden Partheyen darauf gebührliche Hülff des Rechtens mittheilen solle. Nicht weniger ist §. penultimo verordnet, daß die Röm. Kays. Maj. mit deme, welcher den andern wider den mehrgemeldten Religion-Frieden vergewaltiget, sondern demjenigen, welcher darwider vergewaltiget wird, Hülff und Beystand leisten solle, dergleichen ist auch im Reichs-Abschied Ann. 66. versehen, und Ihre Kayserl. Maj. durch Dero Capitulation darzu verbunden, deswegen alle Catholische darinnen auffs höchste grauirt sich befinden, daß dasjenige, was in Sachen des Glaubens selbsten von der Entschiedung im Religion-Frieden geordnet, auch auf alle etiam manifestissimas contrauentiones extendirt, in und über dieselbigen einiger Richter oder Gericht nicht erkant, sondern alles auf gemeine Reichs-Versammlung für die sämtliche Stände verwiesen, und was auch daselbst geschlossen, nicht vollzogen, und also den Catholischen vorab Geistlichen, wann sie des ihrigen de facto entsetzt, alle Defensions- und Repetitions-Mittel verschlossen gehalten, und sie in ärgern Stand, als sonsten kein Mensch im Röm. Reich (da dannoch ein jeder seinen Richter zu finden weiß) gesetzt werden wollen.

5. Daher rührt nun eine andere gleiche Beschwerung, daß aus eben diesem Vorwand, und allein darum, daß die eine Parthey in Sachen nicht submittirt noch submittiren wollen, oder das Gericht nicht von beyden Religionen in gleicher Anzahl gesetzt ist, nunmehr alle res judicatae, darauf erlangte Executoriales, und Paritori-Bescheid, zu des Heil. Röm. Reichs und dessen höchsten Ober-Haupt, auch Gericht- und Rechts-Verschimpffung deludirt, zurück getrieben, und vernicht werden wollen. 5.

6. Eine ebenmäßige Beschwerung ist, daß die majora vota noch immerzu impugniret, und dero Würckung wenigstens, wenn sie den Augsburgischen Confeßions-Verwandten zuwider fallen) gesperret werden wollen, so doch selbige im Röm. Reich so wohl, als in andern gemeinsamen Consultationibus je und alle Wege vor das eintzige Entschieds-Mittel gehalten worden, wie denn auch in der Natur aller Völ- 6.

cker

cker Rechten und Reichs-Abschieden de annis 1512. §. es sollen ꝛc. 1521. §. würde sich auch ꝛc. 1542. §. und diesen ꝛc. 1559. 66. 70. 71. §. damit solcher ꝛc. 1576. §. da denn die Sach ꝛc. und 1594. §. dann der Sachen ꝛc. die majora vota ein solch wohl gegründet Fundament haben, daß ohne dasselbige einige Consultationes mit Nutz und Frucht nicht angestellt, noch in den wichtigsten Sachen, daran offtermals des gantzen Röm. Reichs Heil und Wohlfahrt hanget, etwas geschlossen und verabschiedet werden kan.

7. 7. Ob auch wohl im Prager Frieden solche Versehung geschehen, daß alle diejenige hochbeschwerliche Differentien, welche da bevor durch Vorenthaltung der geistlichen Ertz-Bißthumen, Stifften, Prälaturen, Clöster und Güter, zwischen den Catholischen und Augsburgischen Confeßions-Verwandten sicher erhalten, auf die 40. Jahr ausgestellt, und man disseits dafür gehalten, und auch noch halten thut, daß es darbey billig sein Verbleiben haben, und derentwegen einiger Scrupel nicht movirt werden solle, zumal die Catholischen unangesehen sie dießfalls mehrers sich gravirt und beschwert befinden, es dennoch bey solcher Disposition des Prager Friedens bewenden lassen, nachdem iedoch an der Augsburgischen Confeßions-Verwandten Seiten in den von ihnen übergebenen Gravaminibus nichts desto weniger davon Erwehnung beschehen, und etliche dergleichen Differentien de nouo reassumirt und eingeführet worden; Als seynd hierdurch der hochlöbl. Catholischen Chur-Fürsten und Ständen anwesende Räth und Gesandten verursachet und billig bewogen worden, ihren gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obern alles dasjenige, was dabevorn iemals, und ietzo der geistlichen Güter halber für General- und Special-Beschwerden einkommen, hieher zu wiederholen, und sich derentwegen ihres dabey vornemlich versirenden hohen Interesse halber, der Nothdurfft nach omni meliori modo, und zwar dergestalt zu bedingen und zu verwahren, daß alles dasjenige, was vermöge der beschriebenen Rechten, Reichs-Constitutionen, und Religion Frieden den Catholischen gebührt, in omnem euentum so wohl zu den gütlichen Tractaten, da dieselbe innerhalb deren im Prager Frieden bestimten 40. Jahren ihren würcklichen Fortgang erreichen werden, als auch nach verflossenen ietzt erwehnten 40. Jahren zu dem rechtlichen Austrag, und sonsten auch auf alle andere Fälle hiemit ausdrücklich, als wenn alles von Wort zu Wort allhier einverleibt, vorbehalten haben wollen.

8. So

8. So wird auch für ein Gravamen billig gehalten, daß die Augsburgische Confeßions-Verwandte in etlichen inhabenden Stifftern und Thum-Präbenten beschwerliche statuta, & formulas juramenti ad exclusionem Catholicorum aufzurichten sich unterstehen, und ob wohl solches dem Religion-Frieden directe zuwider läufft, im Prager Frieden auch §. Es soll aber ꝛc. caßirt und aufgehebt; so scheinet doch, daß dessen unangesehen es noch an etlichen Orten behauptet werden wolle, wie denn Exempel zu finden, daß nicht allein in Magdeburg, sondern an andern Orten mehr Catholische Subjecta, ob sie schon legitime nominirt, und secundum statuta antiqua qualificirt seyn, nicht aufgenommen, ad capitulum & dignitates nicht zugelassen, ja die admittirte wohl gar wieder ausgeschlossen werden wollen. 8.

9. Uber dieses will man auf unterschiedlichen hohen und andern Stifftern, ob sie wohl die menses Papales und preces Imperiales nicht verhindern können, iedoch solche durch allerhand Prädext zu eludiren und krafftloß zu machen sich unterstehen. 9.

10. Ob wohl im Religion-Frieden §. Damit auch ꝛc. die geistliche Jurisdiction wider die Augsburgischen Confeßions-Verwandten allein in Sachen, die Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnung, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangt, durch die Ertz-Bischöff und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem ieden Ort von Alters herbracht, und sie in deren Ubung gebraucht, und Possession seyn, hinführo wie bis dahin, unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden solle und möge, dem aber zugegen will die geistliche Jurisdictions-Ubung auch in Matrimonial- und davon dependirenden auch anderer ihrer Art, Natur und Eigenschafft nach an die Ertz- und Bischöfflichen Consistoria gehörigen Sachen nicht allein gegen den Augsburgischen Confeßions-Verwandten durchgehends gesperret; 10.

11. Sondern derselben so gar auch gegen Catholische, sonderlich in denen Reichs-Städten, wo beyde Religiones von Zeit des Religion-Friedens herkommen, aber die Augsburgischen Confeßions-Verwandten das Regiment seithero in die Hand gebracht, allerhand Eingriff zugefügt, und ietzt gedachte Catholische gleichfalls an der Augsburgischen Confeßions-Verwandten angeordnete Ehe-Gericht, und zwar in specie zu Regensburg in Anwesenheit des Herrn Bischoffens Fürstl. Gnaden gezogen, und allda berechtiget werden, also, daß sich auch die unmittelbare von Adel an etlichen Orten anmassen, sonderbare 11.

Consistoria und Ehe-Gericht anzustellen und daselbsthin allerley ad forum Ecclesiasticum gehorige Händel zu ziehen.

12. So wollen auch den ordinariis locorum die visitationes der noch Catholischen Gottes-Häuser und darinn noch befindlicher geistlicher Ordens-Personen gesperret, und die neu erwählte Vorstehere sich von ihrer geistlichen Obrigkeit confirmiren zu lassen, durch ungebührliche Gebot und schwere Bedrohungen abgehalten werden. 12.

13. Nicht unbillig ist zu beklagen, daß in den Reichs-Edicten, in welchen Zeit des aufgerichteten Religion-Friedens die alte Catholische Religion, und die Augsburgische Confeßion zugleich in öffentlichen Exercitio nicht weniger die bürgerliche Raths und andere Aemter, mit beyderley Religions-Verwandten besetzt gewesen, und vermöge des Religion-Friedens, und Kayserl. Wahl-Ordnung, also beständig gehalten werden solle, daß doch solches von dem wenigern Theil gehalten, in etlichen Reichs-Städten die Catholische Kirchen, Clöster, und derselben Gefäll, Pfründten und Güter eingezogen, mit denselben nach ihrem Gefallen gebähret, wohin sie gewolt, verwendet, das Catholische Exercitium in Städten und auf dem Land gantz ausgemustert, in etlichen die Catholische Bürger mit unbefugten Juramentis und Statutis beschwert, von allen ehrlichen Aemtern und Bedienungen ausgeschlossen, ja gar Statuta, wie obgedacht, gemacht, keinen Catholischen Bürger anzunehmen, auch die noch anwesende so hart gehalten und gedruckt, daß sie zu weichen gezwungen worden, welches denn um so viel unleidentlicher, weil die Augsburgischen Confeßions-Verwandten noch empfinden wollen, wenn die übrige Catholische Städte, in welchen beyden Religionen zur Zeit des Religion-Friedens nicht ihre freye Ubung, sondern allein die Catholische gehabt, indeme sie sich an der andern Exempel gespiegelt, und bey verspührten üblen Tractament, welches den Catholischen von den Augsburgischen Confeßions-Verwandten wiederfahren, sich besser vorsehen wollen, und ihre Städte vor aller anderer Religion rein und sauber zu halten sich befleissen. 13.

14. So ist auch hiebevor mehrmalen geklagt, und nochmals zu klagen, daß bey etlichen Reichs-Städten, wo beyderley Religiones, und derselben Exercitia zur Zeit des aufgerichteten Religion-Friedens noch in öffentlicher Ubung gewesen, kein Catholischer mehr zum Bürger-Recht, und ehrlichen Aemtern zugelassen, sondern solches durch neuerliche Statuta verboten wird. Und wann etwa einer oder der andre Bürger sich zur Catholischen Religion begiebt, derselbe auf alle 14.

Weiß

Weiß und Weg verfolgt, bis er endlich aus Entziehung der Nahrungs-Mittel sich gar der Stadt zu entäusern gezwungen wird.

15. Ja scheuet man sich nicht an Seiten der Städt, für ein Reichs-Gravamen wieder die Catholische anzuziehen, wenn in dergleichen Städten ein oder der ander das Exercitium Catholischer Religion, und was deme anhangt, ohne ihr, der Confeßions-Verwandten, Nachtheil und Entgelt wieder eingeführt und exerciret werden will. 15.

16. Ja eben in diesen Reichs-Städten, wo sich die Catholische Religions-Exercitia neben der Augsburgischen Confeßion zur Zeit des gemachten Religion-Friedens befunden, und noch auf diese Zeit etliche Catholische befinden, wird ihnen das Exercitium offener Predigten, Schulhaltens und administration der Heil. Sacramenten, als Kinder-Tauffs, hochzeitlicher Copulation auch anders mit den öffentlichen Ceremonien, die die Christl. Catholische Kirche iederzeit in Ubung gehabt, und noch hat, de facto abgestrickt und verwehret. 16.

17. Man hat auch mehrmalen erfahren, daß denen in den Reichs-Städten verhafft gelegenen Maleficanten Catholischer Religion auf ihr inständiges Begehren kein Catholischer Priester oder Beicht-Vater, sondern bisweilen selbige durch ihre Prediger ohne Catholische Beicht und Communion ausbegleitet, oder aber wider ihren Willen zur Augsburgischen Confeßion gebracht worden, so billig abzustellen. 17.

18. Dergleichen Ausschliessung der Catholichen Priester und Beicht-Väter ist unter den leidigen Infections-Läufften in den darzu bestellten absonderlichen Häusern, darinnen sich inficirte Catholische Personen befunden, ebener gestalt vorgegangen, so ingleichem abzustellen. 18.

19. So will den Catholischen Ziel und Maaß, was gestalt dieselbe in ihren Territoriis zu reformiren gegeben, und dafür gehalten werden, als ob die Catholische schuldig zu leiden, daß ihre Unterthanen sich einer oder andern Opinion beypflichtig machen, und unter ihnen wohnen, auch an andern Orten ihres Glaubens Exercitia besuchen mögen, da doch die Augsburgische Confeßions-Verwandten diejenige Geistlichen, so vermög ihrer vor viel hundert Jahren beschehenen Fundationen gemäß, in ihrem Eigenthum sich verhalten, zu vertreiben, und ihnen ihre Güter und Gefäll zu entziehen begehren, auch so gar, wenn sie schon ihre Wohnung anders wohin transferiren, wider den klaren Buchstaben des Religion-Friedens ihre Renthen und Einkommen nicht ausfolgen lassen wollen. 19.

20. 20. Ist nicht wenig beschwerlich, daß die Catholischen Herrschafften, Unterthanen, Adel- und Unadeliche, auch Municipal-Städte, durch die Augsburgischen Confeßions-Verwandten gegen ihre Obrigkeit in ihrer Religion fomentirt, angereitzt, ihnen auch allerhand Vorschub dazu, ja den Priestern und andern Ordens-Personen, so von der Catholischen Religion umtreten und zur Ehe greiffen, wider Geistl. und Kayserl. Recht Schutz gegeben wird.

21. 21. So unterstehet man sich auch in den Reichs-Städten, da beyde exercitia religionis im Herbringen, und vermöge des Religion-Friedens, iede Religion bey ihrem Exercitio tam in Choro quam Foro ungehindert gelassen werden solle, nichts desto weniger, wo der Magistratus loci der Augsburgischen Confeßion zugethan ist, alle Catholischen, sie seyen dessen Jurisdiction unterwürfig oder nicht, in foro dahin anzustrengen, daß sie deren Feyer-Tage halten müsten.

22. 22. Es befindet sich auch unleugbar wahr, daß obwohl in dem Religion Frieden sich nicht befindet, daß wo, und in welcher Stadt bey Aufrichtung desselben die würckliche Ubung und Bestellung der Augsburgischen Confeßion nicht gewesen, dieselbe nach der Hand einzuführen seye, zugelassen worden, dessen gleichwohl uneracht in vielen Städten die alte Catholische Religion abgeschafft, und die Augsburgische Confeßion introducirt worden, dieweil dann dergleichen Veränderung den Augsburgischen Confeßions-Verwandten, ob auch schon Rath und meiste Bürgerschafft einig, keineswegs gebührt, als wird dieses billig, als nicht der geringsten Gravaminum etnes allhie eingeführt und zu remediren begehrt.

23. 23. So wird sich auch bey einer oder andern Stadt, allwo das Regiment von undencklichen Jahren her ie und allezeit, besonders aber noch zur Zeit des Königs in Schweden Ankunfft auf des Reichs-Boden bey den Patriciis bestanden, befinden, daß erst von an. 1632. her, in Zeit Schwedischer Inhabung im Regiment, und sonsten Aenderung vorgenommen, der rechtmäßig erwählt- und geordneter Magistrat abgesetzt, und an dessen Statt andere ex plebe, die doch in Krafft unerdencklichen Herbringens, und andern gerechtsamen des Regiments nicht fähig, eingedrungen worden, welche noch zu gegenwärtiger Stund die Stadt, Secret, Schlüssel, und was zum Regiment gehörig, denjenigen, denen es gebührt, eigenthätig vorenthalten, davon aber von aller Recht und Billigkeit wegen, auch Krafft des Prager Frieden-Schluß wieder abzuschaffen, weil alles in den Stand, wie

es

es vor Ankunfft des Königs in Schweden sich befunden, nun wieder zurichten, und das zwar unerwartet, ob der Amnesti-Punct durch die innerliche Beruhigung und Conjunction aller Ständ zu völliger Richtigkeit gelangen werde oder nicht, weilen man dieses Orts nicht in terminis restitutionis exceptorum, sondern executionis des Prageriſchen Friedens versirt, und also die in puncto amnistiae ratione effectus beygesetzte Condition hieher nicht extendirt, noch die Sache einiges Wegs removiren kan.

24. So verursachen die immerwährende Streit, so von den Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten wegen der Religions-Veränderung und Ubungen an allen Orten erweckt werden, nicht ein geringes Gravamen, sintemalen sie sich aller Vortheil gebrauchen, und die Religions-Veränder- und Ubung nicht allein von der hohen Landes-Obrigkeit, sondern auch a nuda possessione, vel detensione, wenn sie nur eine geringe Zeit darinnen gewesen, und sonsten andere Gerechtigkeit nicht haben, andere in Krafft des Juris Patronatus oder der Land-Gerichtlichen Fraiſchlichen und Centbarlichen Obrigkeit, oder anderer dergleichen ſchlechten Rechten, erzwingen wollen, und wenn ihnen nicht gleich nachgegeben wird, sich, als wenn ihnen unrecht beſchehe, zum höchſten beſchweren, auch wohl ſelbſt zu eigenthätlichen Handhabung-Mitteln greiffen, und hernach, wenn die Catholiſche ſich deſſen beſchweren, keinen Richter erkennen wollen, und dergleichen unterſtehen ſich auch die von der freyen Reichs-Ritterſchafft. 24.

Und dieſes, ſo viel die General und alle Catholiſche Chur-Fürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs insgemein concernirende Gravamina betrifft, ſo viel man derer nemlich dießmals zu ſpecificiren, und der Herren Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten entgegen zu ſtellen für rathſam erachtet, nicht zwar, daß deren nicht mehrere vorhanden, die beyzubringen unſchwer fallen würde, ſondern damit durch ſolche Weitläufftigkeit des allgemeinen Weſens Ruhe und Wohlfahrt nicht gehindert, und andere nothwendige gemeine Conſultationes um ſo viel mehr befördert werden: derowegen man alle übrige anhero nicht geſetzte per expreſſum vorbehalten, und durch Zurückſtellung derſelben ſich geringſtens daran nicht begeben haben will.

Was denn die Specialia belangt, welche die Cathol. Chur-Fürſten und Stände des Heil. Reichs in particulari berühren, da befinden ſich deren auch nicht wenig, welche zu remediren die unumgängliche Nothdurfft erfordern will, und zwar 1.) iſt bekannt, obwohl der Lü- 1.)

beckische Vertrag im Prager Frieden §. was den Augsburgischen Confeßions-Verwandten also wie vorstehet ꝛc. mit Namen und ausdrücklich confirmirt, in demselben aber die Königl. Würden zu Dänemarck der vorhin angemaßten praetention auf etliche geistliche (worunter auch das Stifft Behrden begriffen) für sich und ihre Herren Söhne sich begeben, und dann in ermeldtem Stifft Behrden des Herrn Bischoffen zu Oßnabrück Fürstl. Gnaden ordentlicher Weise wieder zum Bischoffen angesetzt, dessen auch eine ziemliche Zeit in ruhiger Possession und Administration gewesen, und mit den Regalibus von Ihrer Kayserl. Maj. belehnet, deme allen gleichwohl zu wider haben des Herrn Herzog Friedrichen zu Hollstein ꝛc. Fürstl. Gnaden bey diesem Kriegs-Wesen sich daselbst eingedrungen, das Stifft occupirt, und noch bis auf gegenwärtige Stunde vorenthalten.

2.) Welcher gestalt pro 2do Herr Herzog George zu Lüneburg, ungesehen sein Herr Bruder, Herzog Christian, voriger Inhaber des Stiffts-Minden, längst verstorben, auch darüber aus Zulassung des Prager Friedens selbst, ein Catholischer Bischoff ordentlicher Weise wieder angesetzt, ermeldtes Stiffts nullo plane juris titulo vel praetextu und zwar längst vor der öffentlichen Ruptur mit Ihrer Majestät sich anzumasen, auch eine Regierung dorthin zu setzen, nicht gescheuet, und obwohl solches durch die Schwedische selbst abgeschafft, dannoch dardurch den Catholischen gnugsam zu erkennen gegeben worden, wie wenig sie sich dero im Prager Frieden gemachter Vergleichung, wegen der geistlichen Güter (wann man nur stille darzu schweiget) zu erfreuen haben würden, und dörfften auch ohne das ermeldter Herzog Georg Successores (wenn nicht vorgebauet und remedirt werden solle) auf gleichen Unfug bestehen wollen.

3.) Mehr als zu viel ist 3.) bekannt, was gestalt der Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln das Stifft Hildesheim nicht allein wider den Religion- und Prophan-Frieden, sondern auch den klaren Inhalt des Prager Friedens bis auf diese Stund gantz ungebührlich vorenthalten wird, und obwohl selbige Sache zu gütlichen Tractaten veranlaßt, Ihre Chur-Fürstl. Durchl. auch aus Begierde den Frieden und Ruhe zu befördern, denselben statt zu geben sich erklärt, und deren Ausgang gere abwarten werden, so hat man doch aus des Herrn Herzogen zu Lüneburg Fürstl. Gnaden unter dieser Occupation geführten Procedere abzunehmen, wie man so wohl den Religion- als Prager Frieden zu halten gedenckt, indeme die Prälaten, Dom-Capitularn, gantze Cle-

risey und Ordens-Personen aus der Stadt und Stifft vertrieben, die Dom-Kirch anfangs versperrt, den Catholischen Gottesdienst abgeschafft, und kurtz darauf der Augsburgischen Confeßion Exercitien darinnen angestellt, die Collegiat-Kirch zum Heil. ✝. item Mariae Magdalenae in Carthallo genannt, sodann auch die Capellen St. Antonii und St. Annae gesperret und geschlossen, aus dem Gottes-Haus St. Michaëlis Prälaten und Convent vertrieben, und hingegen einen Fürstl. Renth-Meister die Gefäll zur Fürstl. Cammer zu liefern, und zu berechnen, darinnen gesetzt; Collegium patrum societatis mit denen Schulen zum Marstall gemacht, der Dom-Herrn, auch anderer Stiffter, Canoniceaten, Höf und Häuser confiscirt, und den Fürstl. Lüneburgischen Räthen und Officiren eingeräumt und verschenckt.

Wenigers nicht so wohl die Bischöfl. Renthen und Gefälle, als der Dom und andern Stifft-Kirchen, Sanctae Crucis, Sancti Mauritii, Sancti Bartholomaei, Sancti Andreae und Sancti Johannis, benebenst vornehmer Hospitalien, wie auch etl. weltl. Cathol. Priuat-Güter eingezogen, und der Fürstl. Renth-Cammer incorporirt, auf dem Land, und sonderlich an denen Orten, da man von keiner andern, als Cathol. Religion jemals gewußt, zu reformiren angefangen, und den Unterthanen Augsburgischer Confeßion zugethane Prediger aufgedrungen, und Catholische Kirchen zu besuchen bey Geld und andern Straffen starck verbothen.

So ist wenigers nicht 4.) bekant, was massen von Herrn Herzogs Albrechten von Weimar Fürstl. Gnaden die Balley Thüringen wieder die gegebene Reuersales dato noch detinirt, und also dem Löbl. Teutschen Orden vorenthalten wird, welche billig nach Besage der Reuersalien cum fructibus perceptis zu restituiren ist. 4.)

Uberdieß und zum 5.) nachdem die Stadt Strasburg Sti Johannis und Teutsch-Ordens-Kirchen und Häuser daselbsten, wider Dero von sich gegebenen Special Schutz-Brieff, und ohne Zwang des Schwedischen Königs, weil er daselbsten das geringste nicht zu commendiren gehabt, nicht allein funditus demolirt, sondern viel Früchte abgenommen, und in andere Weg mehrfältig beschwert, wie solche beyder Löbl. Ritterl. Orden particular-Grauamina sub No. I. und II. in mehrerem zu erkennen gegeben. 5.)

Die Stadt Nürnberg auch 6.) in Krafft ergangener Kayserl. Urthel St. Jacobs-Kirchen dem Teutschen Haus daselbst abtreten, und das Catholische Exercitium gestatten sollen, so ist jene zur restitution, und diese zu beharrlicher parition billig anzuweisen. 6.)

Wie

7.) Wie starck und unverantwortlich 7.) die vor diesem regierende Pfaltz-Grafen zu Heidelberg dem uralten Löbl. Stifft Worms zugesetzt, und was für ansehenliche Stiffter, Clöster, Land und Leut, ja bis in die 400. Pfarren gewaltthätig abgedrungen, solches ist aus denen bey vorigen Reichs-Tägen einkommenen Klagen bekannt, und giebt es die Beylag sub N. 3. mit mehrerm zu erkennen, die man allhier zur Nachricht der Löbl. Ständ des Reichs beylegen, und sich Kürtze halber darauf beziehen wollen.

8.) 8.) Beschwerlich ist zu vernehmen, daß in unterschiedlichen Orten, vornehmlich aber in dem Stifft Eychstädt die Filial-Kirchen den matricibus eintzig und allein zu dem Ende entzogen, und die Catholische Pfarr-Herren entsetzt werden wollen, auch de facto entsetzt, und dahingegen gewisse Prädicanten bestellt worden, damit hierdurch die Intraden der Mutter-Kirchen, als Gült, Zinß, und Zehenden entzogen, und ermeldte Prädicanten davon erhalten werden mögen, dieses nun, sintemalen dem Religion- und Prager-Frieden zuwider laufft, wird es billig anhero pro Grauamine angeführt.

9.) Was 9.) für beschwerliche Particular-Klagen Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl Ertz-Herzog Leopold Wilhelm als Bischoff zu Strasburg, und dessen hochwürdiges Dom-Capitul, sodann die Abbatißin des Fürstl. Stiffts Lindau wider die Stadt Lindau, das Stifft Speyer wider die Stadt Speyer und benachtbarte, der Herr Praelat der Fürstl. Abtey Corvoy wider beyde Ihre Fürstl. Gnaden Gnaden Augustum und Georgen, Herzogen zu Braunschweig Lüneburg, auch des Herrn Herzogens zu Hollstein, als Inhabern des Ertz-Stiffts Bremen Fürstl. Gnaden. item Ihre Fürstl. Gnaden zu Fulda wider die verwittibte Land-Gräfin zu Hessen-Cassel, theils von geraumer Zeit hero geführt, und dato noch führen, solches besagen die Beylagen sub N. 4. 5. 6. und 7. mit mehrerem.

Wann nun jetzterzehlte und andere dergleichen obstacula aus dem Wege geräumt, solche verderbliche Beschwerungen abgeschafft, was seithero des Pragerischen und aufgerichten gemeinen Friedens dem Catholischen schädliches begegnet, wiederum in integrum restituirt, und dann solcher Fried in Religion- und anderen Sachen unverbrüchlich gehalten wird, auch die Catholische bey der alten wahren Religion, Ceremonien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Land und Leuten, ihren Stifftungen und Gottes-Häusern, Renthen, Gülten, Zinsen, Zehenden auch bey Recht und Billigkeit bleiben mögen; So ist nicht zu

zweif-

zweiffeln, es werde der innerliche Fried und Ruhe wiederum stabilirt und erhalten werden; doch will man nochmals zum kräfftigsten bedingt haben, daß durch diesen Aufsatz und Specification der Grauaminum Cathol. Theils dem Religion- und Prager-Frieden im geringsten Buchstaben nicht zu derogiren, sondern bey dem Inhalt desselben allerdings unausgesetzt zu bestehen gedenckt, nicht zweifflend, es werden die Herren Augsburgischen Confeßions-Verwandten darzu ingleichen wenigers nicht allerdings wohlgeneigt, und mit den Catholischen Chur-Fürsten und Ständen, mit deme auch einer Meynung seyn. Obschon unterwährendem diesem allgemeinem Reichs-Conuent den hinc inde eingebrachten Grauaminibus ihrer Wichtigkeit, und schon vorhin erlangten Richtigkeit nach, keine andere Erledigung gegeben werden sollte, oder könte, daß man iedoch derentwegen zu keinem öffentl. Unfrieden kommen will, vielweniger die Waffen ergreiffen, oder in Händen behalten, sondern wider die gemeine Reichs-Feind einmüthig und rechtschaffen zusammensetzen, und den edlen werthen Frieden im Reich möglichst fördern solle, zumalen in vielbesagtem Prager-Frieden unter anderen heilsamlich, und wohl versehen, daß in Ansehung dieser differentien, man weder vor noch nach den darinn benannten 40. Jahren zu den Waffen greiffen, sondern in der Güte, oder durch ordentliche Wege Rechtens, auf Maaß und Weiß, wie darinn mit mehrerem versehen, alle dergleichen Grauamina hin- und beylegen solle. Regensburg den 26. May 1641.

Der alten Cathol. Religion zugethanen Chur-Fürsten und Ständen anwesende Räth, Botschafften und Gesandten.

Der Catholischen Chur-Fürsten und Stände des Reichs verfaßte Gravamina.

Es haben der Hochlöbll. und Hochlöbl. Cathol. Chur-Fürsten und Stände bey diesem allgemeinem Reichs-Convent anwesende Räthe, Botschafften und Gesandten nicht allein mit Fleiß durchsehen und erwogen, was der Ausburgischen Confeßions-Verwandten Chur-Fürsten und Stände gegenwärtige vortrefliche Räthe und Abgesandten unlängsthin für grauamina tam communia quam specialia zu Papier gebracht, und den Catholischen zur Nachricht übergeben.

Thun sich zuförderst gegen wohl ermeldte Augsburgische Confes-

sions-Verwandten der anfangs in ihrer übergebener Schrifft beschehener Fried-liebender Erbiethung auch darbey eröffneter Gemüths-Meynung halber freundlich und dienstlich bedancken, auch bestergestalt acceptiren. Und ob man wohl liebers nicht wünschen mögen, denn daß 1. bey ietzigen zerrütteten Zeiten, da das Heil. Röm. Reich unser geliebtes Vaterland, in so unterschiedlichen hochbeschwerlichen blutigen Kriegen begriffen, und durch dieselbe so vielfältig beschweret, dergleichen Klagen (zumal man Cathol. Theils darzu vielmehr Ursach, und doch dem gemeinen Wesen zum besten gern damit in Ruhe gestanden wäre) beyseits gestellt, ietzo aber dasjenige vorgenommen worden, dadurch den Feinden des Reichs zu dessen Unterdruck- und Beherrschung augenscheinlich zielendes Intent (welches eigentlich auf dergleichen Disputation und Divulsion der Stände seine Grund-Veste gesetzt) ohne einigen Verzug unterbrochen und hintertrieben werden möge.

Nachdem iedoch die Herren Augsburgischen Confeßions-Verwandte ein anders für gut gehalten, so hat man ihnen dessen nicht vorseyn wollen, gleichwohl auch nicht unterlassen können, die gebührende Gegen-Remonstration und Antwort darauf zu Pappier zu bringen, und ihnen hinwieder zu ihrer Nachricht zuzustellen.

Und vernimmt man diesem nach erstlichen sonders gern, daß sie den klaren Inhalt des Religion-Friedens zu disputiren nicht begehren, sondern bey dessen Buchstaben zu bleiben gedencken. Es seynd die Catholischen mit ihnen darinnen einer Meynung, und begehren 2. auch ihrer Seits durch Auffsetz- und Ubergebung dieser wohlgemeynten Gegen-Antwort ermeldten Religion-Frieden nicht in Streit zu ziehen, noch auch einigen Stand hierdurch an seiner Person, Ehren oder Würden anzugreiffen und zu beleidigen, sondern nur bloß, was ihnen den Catholischen zu ihrer Gerechtsam nöthig, in acht zu nehmen.

Weil auch 3. etliche Puncten, so vor diesem strittig gemacht, sonderlich was im geistlichen Vorbehalt, und nach dem Passauischen Vertrag, eingezogene Mediat-Güter betreffend, im Pragerischen Frieden ihre abhelfliche Maß erlangt, die doch ietzo inter grauamina wieder einkommen, so will man nicht hoffen, daß solches zu dem Ende geschehen, solchen Streit ietzo zu resuscitiren, und was einmal dergestalt verglichen, wieder umzustossen, sondern nur vielmehr dahin angesehen werden, daß sie dadurch den Catholischen zu Gemüth zu führen gedencken, was sie etwan unter die im Prager Frieden veranlaßte gütli-

che

che Handlungen künfftig gern gezogen, und erledigt sehen möchten, dann, wann es damit eine andere Meynung haben solte, würden sie selbst hochvernünfftig leichtlich ermessen, wie weit man von dem zu Stifftung eines beständigen Vertrauens vorgestelltem Scopo aberriren und fehl schiessen würde, indeme die Catholische in die Gedancken gerathen möchten, daß sie sich auf einige Vergleichung ferners nicht zu verlassen, sondern man iederzeit, wo es nur die Gelegenheit gebe, dieselbe auf Seiten der Augsburgischen Confeßions-Verwandten umzustossen sich bearbeiten wolte, da vorab hac in parte der Prager Friede den Catholischen nur zu Schaden und Nachtheil gereicht, indeme sie nicht nur etwas von ihren Actionen, wie sonsten in transactionibus bräuchlich, sondern die gantze Forderung auf die 40. Jahr zurück lassen müssen, und sie dahero, wann selbiger nichts desto weniger umgestossen, sich künfftig in anderem, wo es zu ihrem Vortheil mit angesehen, wohl keines bessern getrösten könten.

Und ob wohl im Prager Frieden zu endlicher gütlicher Vergleichung Veranlaß geschehen, so wird doch selbige ietzo ihrer Wichtig- und Weitläufftigkeit halber, indeme es nicht nur einen, sondern fast alle Stände betrifft, auch um unterschiedliche Fürstenthum und Ländern, die noch theils in Feinds Händen begriffen, zu thun, in der geschwinde nicht daraus zu kommen seyn, alle andere Reichs-Nothwendigkeiten aber so lang zurück zu stellen, bis diese schwere Sachen in perpetuum verglichen, wird dem nothleidenden Vaterland nicht dienlich, bey der Posterität auch unverantwortlich seyn, zumalen aus dieser Sach, wann man nur allerseits in terminis des Prageriſchen Friedens bleibt, keine neue motus bellici noch Vermehrung der vorigen ietzt oder künfftig zu befahren. Dann ob wohl der Vergleich des Prageriſchen Friedens quoad suspensionem actionum nur temporal, so ist er doch quoad exclusionem viae facti pro transactione perpetua nicht unbillig zu halten, indeme ausdrücklich darinnen versehen, daß nicht nur unter- sondern auch nach solchen 40. Jahren kein Theil zu den Waffen greiffen, noch Ihre Majest. solches gestatten sollen, weniger auch nicht, wenn ie auf nicht erfolgende Vergleichung, man nach verflossenen 40. Jahren ad viam juris würde kommen müssen, der Judicatur halber, indeme anders nicht, als mit Zuziehung beyder Religion Ständen, in pari numero, in ieder Sach absonderlich zu sprechen, ein solcher modus versehen, daß sich Niemand mit Billigkeit darob zu beschweren hat.

So viel nun die Beantwortung der überreichten grauaminum an

sich selbsten belangt, da haben die Catholische Räthe und Abgesandte bey den vorgangenen Deliberationen so viel befunden, daß unter denen von den Herren Augsburgischen Confeßions-Verwandten vorbrachten grauaminibus etliche begriffen, welche dabevorn schon bey gehaltenen Reichs-Tägen, und vornehmlich in Anno 59. 66. 76. 82. und 94. auch fürkommen, und aber in dem Religion-Frieden, und anderen Reichs-Constitutionen ihre Erledigung haben, dahin dann das 1. 2. 9. 11. und 12. Gravamen wohl füglich gezogen werden könte, solches nun bey iedem sonderbar mit wenigem zu demonstriren.

Und zwar bey dem 1. daß nemlich der Religion-Fried nur für ein Temporal-Werck, und toleranz gehalten werde, und diejenige, welche darwider protestirt, nicht darzu verbunden seyn sollen, hat man sich Catholischen Theils aus den alten Reichs-Handlungen zu erinnern, daß die Herren Augsburgischen Confeßions-Verwandten Chur-Fürsten und Stände, dergleichen auch bey vorigen Reichs-Tägen, und zwar bald nach dem aufgerichten Religion-Frieden, als 1557. 59. und 66. vorgebracht, aber die Catholische haben sich zu solchem Vorgeben niemalen bekennen, sondern allezeit nicht allein auf den lautern klaren Inhalt des Religion-Friedens beruffen, darinnen mit ausdrücklichen Worten versehen, daß der Religion-Friede bis zu endlicher Vergleichung der Glaubens-Sachen für einen beständigen, beharrlichen, unbedingten, für und für ewig währenden Frieden, wie die formalia des Anno 1555. aufgerichteten Religion-Friedens §. und müssen ꝛc. lauten, zu halten, sondern die Cathol. haben noch zu allem Uberfluß mit und neben den Augsburgischen Confeßions-Verwandten in dem Regensburgischen Abschied im Jahr 1557. §. so haben Wir ꝛc. item Augsburg im Jahr 1559. und abermalen im Jahr 1566. unter Kayser Maximiliano II. §. und nachdem ꝛc. den Religion-Frieden mit den darinnen begriffenen und obangezogenen formalibus bestätigt, dergleichen ist in dem Prager Friedens-Schluß auch versehen, und in den Kayf. hochbetheuerten Capitulationen die Röm. Kayser von Zeit des Religion-Friedens allezeit sonderbar darzu verbunden worden, und also die Cathol. solchemnach jederzeit mit Mund und That contestirt, daß sie den Religion-Frieden steiff, unabbrüchig, unverwerflich zu halten urbietig gewesen, und noch seyn, dannenhero bey so vielfältigen lautern und klaren Versehungen und Reichs-Abschieden, die der Augsburgischen Confeßion zugethane Chur-Fürsten und Stände nicht Ursach haben, dißfalls in die Cathol. einigen Zweifel und Mißtrauen zu setzen,

und

und etlicher Privat-Personen Discurs mehr, als solche öffentliche allgemeine Reichs-Schlüsse und Abschiede in acht zu nehmen hätten, und hätten die Cathol. vielmehr Ursach sich zu beschweren, daß auf der andern Seiten allerhand Declarationes und Interpretationes wider den Buchstaben des Religion-Friedens vorgenommen, auch etliche Hauptstück heraus gezogen und verworffen, und nur in passibus vtilibus gehalten werden wollen, weil aber selbige mehrentheils im Prager Frieden aufs neue mit seiner gewissen Maß verglichen, so bleibt es dabey.

Bey dem 2. daß der Religion-Friede ohne Zuzihung der Stände declariret, oder in strittigen Puncten gar decidirt werden wolle, weiß man Catholischer Seiten ingleichen von einiger Declaration des Religion-Friedens nicht, wann aber ein Stand vom andern wider den Buchstaben desselben beschwert, und an behörigen Orten um Hülff anrufft, ihme auch wiederfährt, kan solches für keine Declaration gehalten werden, da man aber auf Seiten der Augsburgischen Confeßions-Verwandten der Meynung seyn solte, daß daran zu viel geschehe, müste nothwendig erfolgen, daß der Religion-Frieden entweder nur für einen Theil allein, oder doch nur für denjenigen, welcher ihme vltro zu halten begehrt, gemacht seye, keinesweges aber in inuitum darüber gesprochen werden könne, auch so wohl Ihre Käyserl. Maj. in ihrer geschwornen Capitulation vergeblich darauf gewiesen, als dem Cammer-Gericht laut Religion-Friedens §. Wir befehlen ꝛc. auch andern Reichs-Abschieden darauf zu urtheilen befohlen worden; Man begehrt aber sonsten diesseits, was den Religion-Frieden in ihme selbst anlangt, eben so wenig als die Herren Augsburgischen Confeßions-Verwandte einige Declaration zu thun.

Bey dem 9. daß das beneficium emigrationis gar für kein freywilliges Ding gehalten, auch die Leute sehr übereilet, und an Verkauff ihrer Güter gehindert werden.

Da ist, so viel das 1. membrum betrifft, dasselbe ein alter von vielen Jahren hero erweckter gleichwohl unnöthiger Streit, und haben die Augsburgischen Confeßions-Verwandten leichtlichen zu erachten, daß die Catholische ihnen in ihren Landen eben so wenig als sie, Maß und Ziel geben lassen können, die Unterthanen, wann sie von ihrer Religion abtreten, oder zu deroselben sich bequemen wollen, auszuschaffen, und kommt ihnen auch der Religion-Fried §. es soll auch kein Stand ꝛc. und §. item, Wo Ihre Kayserl. Majest. oder Chur-Fürsten und Ständen Unterthanen ꝛc. genugsam zu statten, vermög dessen

sen am löbl. Kayserl. Cammer-Gericht aufzutragende Fälle iederzeit also geurtheilet worden, und wann auch der Auszug nur ein freywilliges Ding, und den Unterthanen indifferenter libertas credendi, oder anthonomia nachgegeben wäre, hätte es sich nicht bedörfft, solches bey dem Religion-Frieden für die unmittelbare Ritterschafft und Reichs-Städte absonderlich zu erhandeln.

Das 2. membrum aber brtreffend, kan man nicht dafür halten, weniger wissen, daß dergleichen Beschwerde mit Bestimmung gar zu kurtzer Zeit vorgangen. Man ist gleichwohl erbietig, da ichtwas dergleichen wider Wissen geschehen solte, solches zu remediren, und dahin zu sehen, damit fürbaß behörliche Mäßigung und temperamentum gehalten werde.

Bey dem 11. und 12. daß den Städten, wo vtrumque exercitium gewesen, solches durch Particular-Accord, wie Augsburg, Kauffbeuren ꝛc. abgestrickt, und daß auch den Städten ausser den vier ausschreibenden das Exercitium in ihrem Gebiet extra ciuitatem verweigert werde.

Da läßt mans Catholischer Seiten, wie es nemlich in den Städten der Religion halber zu halten, sintemalen darinn der Religion-Friede seine Maß giebt, dabey um so viel mehr bewenden, weil der Prager Friede sich auf demselben in hoc passu specialiter beziehet, ingleichen die special-accorden, so mit ein oder anderer Stadt getroffen, bestätiget, dannenhero man Catholischer Seiten hoffen will, die Augsburgischen Confeßions-Verwandten werden es dabey auch bewenden lassen, damit es nicht das Ansehen habe, als wann nur die Catholische dasjenige, was ihnen zu Abbruch verhandelt, zu halten schuldig.

So ist auch der Stadt Augsburg das Exercitium nicht benommen, sondern seynd nur die Kirchen den Cotholischen und Ordens-Personen, denen sie vorhin zugehöret, wieder eingeraumt, ihnen den Augsburgischen Confeßions-Verwandten aber eine eigene Kirche zu ihrer Religions-Ubung zu bauen nicht verwehrt, sondern vorbehalten und frey gestellt worden. Und gleichwie die Catholische Chur-Fürsten und Stände von dem bey dem 12. Grauamine angezogenem Neben-Receß bis auf diese Zeit einige Wissenschafft niemals gehabt, also können sie um so viel weniger einiger ungleichen Ausdeutung desselben beschuldiget werden.

Anlangend nun diejenige Grauamina, welche in dem Prager Frieden ihre Erledigung allbereits erlangt haben, da befinden der Catholi-

tholischen Chur-Fürsten und Stände anwesende Räthe und Gesandten, daß darunter das 6. 7. 8. sodann 10. 14. 15. 16. 17. 18. und 21. gerechnet werden könte, dann alle diese Grauamina mit dem Streit des benannten geistl. Vorbehalts und Mediat-Stiffter, Clöster und dergleichen geistliche Güter allerdings einlauffen, und sintemalen denselben allen durch den Prager Frieden-Schluß ihre Erörterung gegeben, man disseits aber denselben zu impugniren, oder in unnöthiges Disputat zu ziehen, vielweniger in einigen Weg zu ändern nicht, sondern denselben in allen seinen Puncten und Clausulen, wie schwer es ihnen den Catholischen auch fallen thut, festiglichen zu halten gemeynt: als will man nicht zweifeln, die Augsburgische Confeßions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände werden für sich selbst geneigt seyn, alle diese anbrachte, und wie gemeldt, schon erledigte Grauamina mit und benebens den Catholischen allerdings beyseits zu stellen, und sich damit nicht aufzuhalten. Da es gleichwohl ihnen aber gefällig, sich noch unter währendem diesem allgemeinem Reichs-Convent derjenigen Ständ halber von beyder Religion, nach Veranlassung des Prager Friedens zu vergleichen, welche hiernächst, wann durch göttliche gnädige Verleihung dem Heil. Röm. Reich etwas mehrere Sicherheit und Ruhe verschafft seyn wird, dieses Werck vor die Hand zu nehmen, ist man Catholischen Theils darzu nicht abgeneigt, sondern vielmehr zu der Sachen Beförderung allen möglichen Fleiß anzuwenden erbietig.

So viel endlich die noch übrige Grauamina, nemlich das 3. 4. 5. und 13. 19. und 20. betrifft, wiewohl dieselbe auch gleich den vorigen durch den Religion- und darauf erfolgten Prager-Frieden ihre abhelfliche Maß haben können, so wolle man doch dieselbe mit wenigen auch berühren.

Und zwar, so viel das 3. belangt, daß nemlich sehr beschwerlich in puncto religionis per majora zu schliessen.

Da hat man sich Catholischen Theils iederzeit an den Religion-Frieden gehalten, begehrt auch nochmals per majora deme zu wider nichts zu schliessen, als lang man sich auch andern Theils an denselben, und nunmehr auch an den Prager Frieden halten wird, bedarff es dessen nicht. Man will aber nicht hoffen, daß, wann ein Catholischer mit einem Augsburgischen Confeßions-Verwandten zu thun, man gleich eine Religions-Sach (wie wohl öffters versucht worden) daraus zu machen begehre, weniger in allen andern Sachen, die darmit keine Gemeinschafft, die majora zu hindern, weil die gemeine Rechten,

die güldene Bull, Conſtitutiones imperii, ipſa ratio & jus gentium, auch das Herkommen mit ſich bringen, daß wo plures in Collegio ſeyn, die majora die übrige an ſich ziehen, und weil der majorum votorum halber in den Cathol. grauaminibus etwas mehrere Erwehnung geſchehen, ſo will mans diß Orts weiter nicht deduciren, ſondern ſich daſelbſt hin bezogen haben.

Bey dem 4, daß nemlich am Kayſerl. Hof in Religions-Sachen, wann ſchon Aſſeſſores in gleicher Anzahl beygeſetzt würden, die majora einen Weg als den andern auf der Cathol. Seiten prävaliren und verbleiben thäten, und alſo daſelbſt der Erkäntniß zu erwarten beſchwerlich ſeye;

Will man nicht hoffen, daß Ihr. Kayſerl. Maj. Jurisdiction, da es nur auf bloſer Erkäntniß desjenigen, was in dem Religion-Frieden begriffen, beſtehe, zu diſputiren begehre, wenigers ſie durch Capitulation auf ein Ding obligirt haben wollen, deſſen Erfüllung man ihr nicht verſtatten wolle, da doch der Religion- ſo wohl als der Prager-Frieden Ihrer Kayſerl. Majeſt. die Handhab- und Vollziehung eines und des andern Friedens, wie in den Politiſchen, alſo auch in Religions-Sachen auferlegt, welches unmöglich wäre in das Werck zu ſetzen, wann deroſelben auch nicht zugleich gebühren, und obliegen ſolte, zu examiniren, und zu erkennen, ob und welchergeſtalt einer oder der ander ſolchem Frieden zugegen beſchwert worden, und welchem derowegen die Obrigkeitliche Hülffe und Billigkeit, und Kayſerl. Amts wegen zu ertheilen ſey, und dieſe examinatio und cognitio cauſae iſt bey dieſer Welt deſto mehr vonnöthen, weil gemeiniglich keiner unrecht gethan haben will, und ſchier keine contrauentio ſo klar und offenbahr ſeyn kan, die man nicht zu vertheidigen und zu entſchuldigen ſich unterſtehen darff, benebens man den Chathol. Aſſeſſorn, oder wer aus ihnen ferner dazu gezogen werden möchte, wohl verſichert zutrauen darff, daß, nachdeme ſie die vorfallende Sachen, nach Inhalt des Religion-Friedens, anderer Reichs-Conſtitutionen und gemeinen Rechten abzuurtheilen, mit leiblichen Eyd beladen ihr Gewiſſen diß Orts nicht beſchweren, oder anderſt, als wohin ſie ſolche ihre Pflicht und Eyd verweiſet, judiciren werden, geſtalt man dann auch gegen denen der Augsburgiſchen Confeßion zugethanen Beyſitzern, und wer denſelben weiter adjungirt werden möchte, ein gleichmäßiges Vertrauen ſtellet.

Bey dem 5. Grauamine, daß man den Religion-Frieden durch offene Schrifften diſputire, auch Fragen erweckte, wer eigentlich unter

ter demselben begriffen, dahero solche Scripta sonderlich das Dillingische Buch zu caßiren.

Da hat man öffters Catholischer Seits mit grosem Mißfallen vernommen, daß über den Religion-Frieden anderseits vielmehr und allerley Disputationes und Fragen fürgebracht, und etliche resolutiue, etliche problematice defendirt werden, ja es ist so gar dahin kommen, daß man nicht allein in Scholis öffentlich in Cathedra davon profitirt, sondern auch ein ieder Student, der nur eine Probe seiner Scienz zeigen will, aber in keines Fürsten Archiv gesehen, noch in einigen negotiis publicis gebraucht gewesen, gleich eine disputation de pace religionis profana, juribus imperatoris, imperii, statuum, de aurea Bulla, und andern Constitutionibus imperii zu Papier bringen, und in öffentlichen Druck geben thun, wie denn alle Buch-Läden von solchen Scriptis voll. Ohne ist nicht, daß endlich nach langer aller Catholischen Patientz von etlichen priuat Juris Consultis die compositio pacis in Gestalt einer Rettung zusammen getragen worden, gleichwie aber dieselbe als ein Privat-Scriptum vim legis nicht hat, also braucht sie auch keiner Particular-Aufhebung, es wäre denn, daß man alle andere Scripta und Bücher, die vorhin und nachher an Seiten der Augsburgisch. Confeßions-Verwandten nur gar zu häufig ausgangen seynd, zugleich aufheben und proscribiren wolte; Catholischen Theils aber kan und will man den Religion- und Profan-Frieden allezeit retten, und an dessen steiff und fester Haltung (wann es nur andern Theils auch geschicht) durch dergleichen Disputat sich nicht irren lassen.

Was dann bey dem 3. grauamine angeführt wird, daß die Sepultura den Uncatholischen anderst nicht, als an unerbaren Orten verstattet werde;

Da ist nicht ohne, daß bey denen Catholisch. nicht bräuchig, diejenige, welche ihrer Religion nicht zugethan, auf geweihete Oerter, allwo man für die abgestorbene zu gewissen Zeiten das gemeine Gebet und andere bey denen Catholischen übliche Ceremonien, (deren andere Religions-Verwandten ohne das nicht achten) zu verrichten pflegt, begraben zu lassen; daß aber unerbare Oerter ihnen pro sepultura angewiesen worden, haben die Catholische schon in an 1594. bey damaligem Reichs-Tag widersprochen, und weiß man sich dessen auch noch nicht zu entsinnen, sondern gestatten ihnen gemeiniglich solche Oerter, welche sie selbst wählen, und giebt der Augenschein an vielen Orten, daß die-

selbe der Situation, Umfangs oder Grabstein halber von andern Catholischen Gottes-Aeckern ausser der Weihe nicht different.

Bey dem 19. daß die Catholische sich unterstanden, in re communi prohibente socio zu reformiren;

Könte man Catholischer Seiten wohl billig dieses wider sie, die Augsburg. Confeßions-Verwandte, anziehen, acceptiren gleichwohl, daß in re communi prohibente socio zu reformiren unzuläßig, weil aber der Augsburg. Confeßions-Verwandten theils solches an nicht einem, sondern vielen Orten, widerrechtlich vorgenommen und practicirt worden, so folget nothwendig daraus, daß die Catholische um dessen Abstellung rechtmäßig angehalten, dessen zwar nicht bedürfft hätte, wañ man sich an der Gegenseiten dieser ihrer eigenen Regul von Anfang bedienet, und würde nicht unrathsam seyn, wann die Augsburgischen Confeßions-Verwandten sich dieses belieben liessen, zu dem Ende ad speciem zu gehen, damit die intereßirte um so viel desto besser darüber vernommen werden könten.

Das 20. schließlichen betreffend, daß man den Land-Ständen und Städten ihre per pacta & legitimos titulos erlangte priuilegia super libertate religionis nicht gönnen wolle, darauf kan man Cathol. Theils so lang und viel sich nicht erklären, es werden dann die exempla specifice beygebracht, und ein iedes mit seinen Umständen absonderlichen erwogen.

Welches alles den Augsburgischen Religions-Verwandten man Catholischer Seiten auf die in Schrifften übergebene Grauamina in Antwort freundlicher Wohlmeynung hinwieder unverhalten wollen, nicht zweiflend, sie werden alles, gleich wie es gemeynt, also nicht allein wohl vermercken, sondern auch das Werck der Nothdurfft nach dergestalt beschleunigen, damit die Vereinigung und rechtschaffene Zusammensetzung der Glieder mit ihrem höchst geehrtey Ober-Haupt würcklich erfolgen, der bey diesem allgemeinem Reichs-Convent fürgestellte scopus des edlen werthen Friedens förderlichst erreicht, und solchem nach das Heilige Römische Reich in vorigen Ruhe-Stand ehestens wieder gesetzt, der verhoffende gute Effectus aber durch unnöthige Weitläufftigkeit nicht gesteckt, und dannenhero allen anwesenden Chur-Fürsten und andern Gesandschafften vergebentliche Spesen (der edlen Zeit, so verlohren gehen möchte, zu geschweigen) nicht verursacht werden. Signatum Regensburg den 16. Maji 1641.

§. 130.

§. 130.

Endlich fället *PVFFENDORFF. de reb. Suec. Lib. XIII.* §. 97. folgendes Urthel von dem gegenwärtigen Reichs-Tage: daß man auf selbigem den alten Gebrauch und Freyheit die Stimmen zu geben nicht beobachtet hätte. Etliche wären hintergangen, andere mit Gewalt dazu gebracht worden, in dasjenige zu willigen, was sie nicht gewolt hätten. Andern wäre durch Kayserliche Befehle vorgeschrieben worden, wie sie ihre Stimme geben solten. In dem Chur-Fürstlichen Collegio wären die Catholischen und Sachsen auf des Kaysers Meynung gewesen. In dem Fürsten-Rath habe Oesterreich, welches den Vorsitz gehabt, auch im Namen verschiedener Fürstenthümer, die es inne gehabt, seine Stimme gegeben. Die mit den Chur-Fürstlichen Familien verwandt gewesen, hätten auch ihre Stimmen nach denenselben eingerichtet. Uber dreyßig Evangelische Vota wären nicht zugegen gewesen. Die Catholischen hätten in vieles gewilliget, um denen Evangelischen nicht den Ruhm des gegen dem Kayser bezeigten Gehorsams zu lassen. Diejenige aber, welche nicht hätten willigen wollen, wären theils durch den Päbstlichen Nuntium mit dem Bann, theils von denen Kayserlichen und Spanischen Ministern mit Kayserlicher Ungnade und Entziehung der Spanischen Pensionen bedrohet, der Städte Erinnern aber gar mit Stillschweigen übergangen worden. Die Lüneburgischen und Heßischen Gesandten habe man ohne der andern Mit-Stände Einwilligung von dem Reichs-Tag weggetrieben. Folglich habe der Kayser erhalten, was er gewolt, sonderlich da endlich viele wegen Verzugs und grosen Unkosten nach Hause geeilet. Urthel von dem Reichs-Tage.

CAP. VII.

Von den Präliminair-Tractaten bis zu Anfang der Friedens-Handlung 1645.

Inhalt.

§. 1. Torstenson gehet in Schlesien und Gvebrian in Westphalen.
§. 2. Torstenson schlägt die Kayserlichen bey Schweidnitz.
§. 3. Fällt in Mähren ein, muß sich aber zurucke ziehen.
§. 4. Fällt in Meissen ein, und belagert Leipzig.

§. 5. Schlägt die Kayserlichen bey Leipzig.
§. 6. Er erobert Leipzig.
§. 7. Die Weimarschen und Heßischen schlagen die Kayserlichen bey Kempten.
§. 8. Auersberg kömmt an Lüzauens Stelle nach Hamburg.
§. 9. Der Kayser will die Präliminair-Puncte nicht vor genehm halten.
§. 10. Schreibet deßwegen an den König von Dänemarck.
§. 11. Der Gesandten Einwenden dargegen.
§. 12. Fernere Censur des Briefes.
§. 13. Salvius und d'Avaux widerlegen ihn.
§. 14. Die Kayserliche Ratification kömmt an.
§. 15. Der Gesandten Einwenden wegen des Tages.
§. 16. Salvii Einwenden wider die Ratification selbst.
§. 17. Die Schweden belagern 1643. Freyberg vergebens.
§. 18. Fallen in Böhmen und Mähren ein.
§. 19. Gehen ins Hollsteinische.
§. 20. Königsmarck fällt in Meissen ein und nimmt Halberstadt mit List weg.
§. 21. Er treibet die Kayserlichen aus Pommern, und gehet ins Hildesheimische.
§. 22. Wolffenbüttel wird von den Kayserlichen dem Herzog geräumet.
§. 23. Schlechter Zustand der Weimarschen Armee, die bey Dutlingen geschlagen wird.
§. 24. Der Cardinal Richelieu stirbt in Franckreich, und Mazarin wird Premier Minister.
§. 25. Die Kayserlichen Ratificationes der Präliminair-Tractaten kommen an.
§. 26. Erinnerung wegen des Spanischen Geleits-Briefes.
§. 27. Der König von Dänemarck setzet einen Tag zu Auswechslung der Geleits-Briefe und der Tractaten an.
§. 28. Die Präliminair-Tractaten werden endlich ausgewechselt.
§. 29. Der Kayserliche Geleits-Brief vor die Schweden.
§. 30. Präparatorien zu den allgemeinen Congreß.
§. 31. Erinnerung des Bündnisses zwischen Schweden und Franckreich.

§. 32. Der Graf von Nassau kommt als Kayserlicher Gesandter zu Münster an.
§. 33. Dessen Instruction.
§. 34. Kayserlicher Gesandter zu Oßnabrüg.
§. 35. Dessen Instruction.
§. 36. Der Kayser verändert die Gesandten.
§. 37. Die Dänischen, Venetianischen und Spanischen Gesandten kommen an.
§. 38. Die übrigen kommen noch nicht an, worüber die Dänischen verdrießlich werden,
§. 39. Salvius kömmt zu Oßnabrüg an.
§. 40. Berathschlagung wegen der Schwedischen Befriedigung.
§. 41. Verschiedenes Interesse der Prinzen und Staaten bey dem bisherigen Krieg.
§. 42. De pace generali hoc tempore facienda.
§. 43. Gallas gedencket die Schweden im Hollsteinischen einzuschliessen.
§. 44. Wird in Magdeburg eingeschlossen und völlig ruiniret.
§. 45. Vorschläge zum Stillstand zwischen Sachsen und Schweden.
§. 46. Was in Ober-Teutschland und am Rhein vorgefallen.
§. 47. Verhinderung bey dem allgemeinen Frieden.
§. 48. Was vor Gesandte dieses Jahr zugegen gewesen.
§. 49. Der Frantzösische Gesandte ladet die Stände zum Frieden mit anzüglichen Worten ein.
§. 50. Die Vollmachten werden zu Münster ausgewechselt und an der Kayserlichen etwas ausgesetzet.
§. 51. Deßgleichen an der Spanischen.
§. 52. Die Frantzösische erste Vollmacht.
§. 53. Was die Kayserliche Gesandte daran ausgesetzet,
§. 54. Zu Oßnabrüg tractiret man ohne Mediatorn.
§. 55. Die Chur-Fürstlichen Gesandten werden denen Königlichen gleich gehalten.
§. 56. Der Kayser will in die Ankunfft der Stände nich willigen.
§. 57. Frage: Ob des Heil. Röm. Reichs Stände bey denen allgemeinen Friedens-Handlungen zuzulassen?
§. 58. Die Vollmachten werden zu Oßnabrüg ausgewechselt.
§. 59. Schwedische Vollmacht.

§. 60. Die Schonebeckischen Tractaten werden zum Grund des Friedens geleget.
§. 61. Schwedischer Vortrag.
§. 62. Kayserliche Proposition zu Münster.
§. 63. Die Spanische.
§. 64. Die Frantzösische.
§. 65. Torstenson gehet 1645. in Böhmen.
§. 66. Das erste Treffen bey Jancowitz.
§. 67. Wie auch das andere fällt vor die Kayserlichen unglücklich aus.
§. 68. Torstenson verfolget den Sieg und übergiebt das Commando Wrangeln.
§. 69. Stillstand zwischen Chur-Sachsen und Schweden.
§. 70. Turenne wird bey Mergentheim von den Bayern geschlagen.
§. 71. Die Frantzosen schlagen hingegen die Bayern bey Allersheim.
§. 72. Die Gesandten kommen nach und nach zu Münster und Oßnabrüg an.
§. 73. Die verbesserten Vollmachten kommen an: Inhalt der Frantzösischen.
§. 74. Der Spanischen.
§. 75. Denen Mediat-Ständen werden auch Geleits-Briefe gegeben.
§. 76. Der Chur-Fürst von Trier kömmt loß.

§. 1.

Torstenson gehet in Schlesien und Gvebriaa in Westphalen.

Ob nun wohl nach getroffenen Präliminarien die Hoffnung zum Frieden in etwas hervor zu keimen schiene, so war die Zeit doch lange noch nicht vorhanden, da man selbige in ihrer Blüthe und Reiffe hätte sehen können. Bey denen Armeen sahe man noch nichts friedliches, und die Waffen hatten auf beyden Seiten ihren Fortgang eben so wohl, als wenn man an keine Aussöhnung zu gedencken willens wäre. Torstenson, welcher nunmehro bey der Schwedischen Armee ankommen war, hatte solche ohne Geld und Lust zu dienen in grosser Unordnung angetroffen, und daher grosse Mühe gehabt, sie bey Auszahlung wenigen Geldes wieder in Ordnung zu bringen, zumalen viele es heimlich mit denen Kayserlichen hielten, und zu ihnen überzugehen willens waren. Sein grosser Verstand aber und unermüdeter Fleiß machte doch, daß er alle diese Verdrießlichkeiten glücklich überstieg; und folglich, da er zumal 8000 Mann

Mann frische Trouppen aus Schweden erhalten hatte, im Stand war, denen Unternehmungen der Kayserlichen sich zu widersetzen. Diese zogen sich mit Anfang des 1642. Jahres in das Mecklenburgische, in der Hoffnung Torstensonen dahin zu locken, und ihn hernach an der See-Küste einzuschliessen. Doch dieser sahe endlich nach reifer Uberlegung wohl, daß er theils daselbst Gefahr lauffen, und in einem ausgezehrten Land nur Hunger und Kummer auszustehen haben würde; theils, daß es nicht einmal nöthig wäre hinzugehen, indem die Kayserlichen selbst in einem dürfftigen Lande nicht lange würden bleiben, vielweniger etwas unternehmen können, wenn sie nicht ihre Leute muthwillig in Gefahr setzen und einbüsen wolten, und wenn solches geschehe, so wäre allemal noch Zeit denen belagerten Orten zu Hülffe zu kommen. Daher faßte er vielmehr den Schluß, nach Schlesien zu gehen, und den Krieg in die Kayserlichen Erb-Lande zu spielen, ersuchte auch den Graf Gvebrian, der in Abwesenheit des Herzogs von Longveville die Weimarschen commandirte, daß er zugleich mit ihm hinein gehen möchte. Doch auser dem, daß Torstenson endlich sich noch getrauete es mit den Kayserlichen alleine anzunehmen, und folglich die Weimarsche Armee so gar nöthig nicht hatte; so hatte auch Gvebrian keine Lust dazu, sondern stellte dargegen vor, daß sie beyde in einem ausgezehrten Land nicht würden bleiben können, und wo noch was vorhanden wäre, würden sie den Hunger überall mit sich hinbringen, folglich würden sie wie eine Horde Tartarn alle Tage weiter ziehen müssen. Daher wurden sie bey so gestalten Sachen vielmehr schlüßig von einander zu gehen. Torstenson trat seinen Marsch nach Böhmen an, und Gvebrian gieng in Westphalen. Beyde waren auch dieses Jahr glücklich.

§. 2.

Es brach also Torstenson mit seiner Armee im Monat Martio von Saltzwedel auf, nachdem er vorher, um sein Vorhaben vor denen Kayserlichen zu verbergen, auf den Weg nach Westphalen zu Proviant hatte anschaffen lassen; und es war fast hohe Zeit, daß er in Schlesien ankam, indeme Stallhantsch mit dem wenigen Rest seiner Leute sehr in die Enge gebracht worden war; der Herzog von Lauenburg hingegen sich mit den Seinigen bis in Mähren ausgebreitet hatte. Die Schwedische Armee bestund nunmehro aus 7000. zu Fuß und 5000. zu Pferd, wozu noch 3000. gerechnet wurden, die zu Fuß gehen musten, weil ihnen die Pferde gestorben waren. Zu diesen stieß Stallhantsch noch mit 2000.

Torstenson schlägt die Kayserl. bey Schweidnitz.

2000. zu Pferde, daß sie sich also vor den Kayserlichen, welche nicht stärcker waren, nicht zu fürchten hatten. Der Anfang des Unternehmens war denen Schweden sehr glücklich, indem sie binnen 4. Wochen Guben, Sorau, Sagan, Gros-Glogau, Sprettau, Wohlau, Jauer und andere Orte einnahmen, weiln die Kayserlichen in ihren Winter-Quartieren allzuweit von einander lagen, und nicht so bald konten zusammen gebracht werden. Als aber die Schweden vor Schweidnitz stunden, kam der Herzog von Lauenburg mit der gantzen Cavallerie herbey, den Ort zu entsetzen, wie wohl er unglücklich war, daß er den 21. May nicht alleine über 3000. Mann einbüsete, sondern auch selbst, nebst vielen Ober-Officiern und über 1000. Gemeinen, ohne die freywillig in Schwedische Dienste traten, gefangen wurde, und an empfangenen Wunden den 31. ejusd. verstarb. *v. THEATR. EVR. T. IV. p. 888. & 922. seq. preface des NEGOCIATIONS secretes touchant la paix de Munster & d' Osnabrug p. 53. PVFFEND Lib. XIV. § 13. 14.*

§. 3.

Fällt in Mähren ein, muß sich aber zurücke ziehen.

Nachdem nun Schweidnitz sich an die Schweden ergeben hatte, nahm Torstenson einen Einfall in Mähren vor, eroberte Brieg und endlich auch Olmütz, welchen Ort der darinne liegende Obriste Minioli, ein Italiäner von Geburt, nicht gehörig vertheidigte; da doch an dessen Erhaltung vieles gelegen war, theils weil von dar aus die Streiffereyen bis in das Oesterreichische konte vorgenommen werden, und folglich Wien selbst in Gefahr gerathen könte, theils auch weil dahin, als in einen festen Ort vieler Proviant und anderes geschafft worden war. Wie denn die Schweden darinne 4000. Centner Bley, 1800. Centner Pulver, 50. Stück, allerhand Geschütz, 150. neue Rüstwagen, 5000. neue Soldaten-Kleider, 3000. neue Musqueten, eine unglaubliche Menge Getreides und anderer Sachen erbeuteten, auch noch überdiß von der Stadt, die Geistlichkeit nicht mit darunter gerechnet 300000. Rthl. nahmen. Nächstdem büsseten auch viel vornehme das Ihrige, welches sie dahin geflüchtet hatten, nun aber nach Wien in Sicherheit bringen wolten, unterweges ein, welcher Schade gleichfalls über 200000. Rthl. geschätzet wurde. Von dar gieng Torstenson aus Mähren wieder zurück, theils die übrigen Städte in Schlesien vollends in seine Gewalt zu bringen, theils sich der Oder desto mehr zu versichern. Bey Brieg aber, als einem festen Ort, und an dem ihm so wohl als denen Kayserlichen gelegen war, wolte es ihm nicht nach Wunsch gehen. Denn der Ort wehrte sich nicht alleine tapfer, sondern es hatte auch des Kaysers Bru-

der, der Ertz-Herzog Leopold Wilhelm, und Piccolomini die bey Sweidnitz geschlagene Armee wieder zusammen gebracht, wozu der Graf von Buchheim mit seinen Völckern aus Böhmen, wie auch andere aus Ungarn kamen, so daß die sämmtliche Kayserliche Armee in 12000. zu Pferd, und 8000. zu Fuß, die Croaten nicht mit darunter gerechnet, bestund. Weil nun Torstenson von seiner Armee vieles in die eroberten Orte, und vornehmlich nach Brünn und Olmütz geleget, welche Orte doch die Kayserlichen bald wieder einnahmen, auch ziemlich bey dieser Belagerung eingebüsset hatte, und erst neue Hülffs-Völcker aus Schweden erwartete, fand er sich genöthiget die Belagerung beym Anmarsch der Kayserlichen aufzuheben, und sich an der Oder sicher zusetzen, bis die gehoffte Verstärckung angekommen seyn würde, welches auch im Monat Julio geschach, da Wrangel 4000. frische Trouppen zu ihm brachte, und ihn folglich in Stand setzte, die Kayserlichen, welche indessen die Belagerung vor Gros-Glogau unternommen hatten, zu wieder Aufhebung derselben zu nöthigen. *v. THEATR. EVR. p. 925. seq. p. 930. BRACHELIVS. p. 307.*

§. 4.

Fällt in Meissen ein, und belagert Leipzig.

Nunmehr wäre er gerne in Böhmen eingedrungen, wenn ihm nicht die Kayserlichen auf alle Weise daran verhinderlich gewesen wären, als welche zwar nirgends Stand hielten, weil er die Höhen inne hatte, doch aber rings um ihm herlagen, und auch aus Böhmen Lebens-Mittel genug haben konten, deswegen beschloß er vielmehr nochmals in Meissen einzudringen und Leipzig zu belagern. Er trat den Marsch mit Anfang des Octobris an, und weil das Land offen war, hielt ihn nichts auf so fort vor Leipzig zu rücken, worinne nicht mehr als 2. Compagnien lagen. Weil aber die Kayserliche Armee ihm beständig an der Seite marschirte, war noch Hoffnung vorhanden, daß es bald entsetzet werden würde. Es stellte sich auch Torstenson leicht vor, daß es hier ohne einer Schlacht nicht abgehen würde, wozu er ohnedem geneigt war; daher er seine Armee nicht allein in guter Ordnung beysammen hielte, sondern auch Stallhantschen vor seine bisher in Schlesien erwiesene Dienste zum General-Feld-Marschall der Cavallerie machte, welches bisher zwar eine ungewöhnliche Charge war, aber um deßwillen errichtet wurde, damit, wenn ihm oder Lilienhoecken etwas zustiese, so fort ein Feld-Herr bey der Armee wäre, bis die Königin einen andern setzte. *THEATR. EVR. T. II. p. 936. PVFFEND. S. 24.*

§. 5.

Schlägt die Kayserl. bey Leipzig.

Als nun die Kayserlichen zwischen Wurtzen und Grimma in Anmarsch waren, ließ Torstenson von der Haupt-Belagerung ab, und begab sich mit seiner Armee nach Breitenfeld, damit er nicht etwa zwischen die Kayserlichen und Leipziger in die Mitte käme. Den 23. Oct. kamen die Kayserlichen in schöner Schlacht-Ordnung angezogen, davon der Marquis Hannibal Gonzoga den rechten, und der Graf von Buchheim den lincken Flügel commandirte, der Ertz-Herzog, Leopold Wilhelm, und Piccolomini aber über die gantze Armee gesetzt waren. Torstenson hingegen stellte die Seinigen dergestalt in Ordnung, daß den rechten Flügel Stallhantsch und Wittenberg, den lincken aber Königsmarck und Slange führten. Uber die Infanterie war Lilienhoeck, Wrangel und Mortaigne. Der Anfang des Treffens wurde auf beyden Seiten mit Canoniern gemacht, welche nirgends einigen Respect bezeigten, sondern gerade zu giengen. Unter andern kam eine Ketten-Kugel, welche Torstensons Pferd hinter den Sattel zerriß, und ihm ein Stück von den Rock mit nahm; Nächst dem traf sie des Pfaltz-Graf, Carl Gustavs, Pferd durch den Hals, und riß des Rittmeisters Rabenaus seines entzwey, tödtete auch den Königlichen Rath Lars Grubben, und einen Canzellisten. Als aber die Armeen an einander geriethen, wurde der Kayserliche lincke Flügel, ehe er fast in rechte Ordnung gestellet war, geschlagen, und konte auch, ob gleich der Ertz-Herzog selbst alle mögliche Anstalt vorkehrte, nicht völlig wieder in Ordnung gebracht werden. Hingegen sahe es auf den lincken Flügel der Schweden ebenfalls gefährlich aus, bey welchem Slange selbst blieb, und die Soldaten durch des Pfaltz-Grafens Aufmunterung kaum wieder zu einen neuen Anfall gebracht werden konten. Als aber der Schwedische rechte Flügel, welcher bey anfänglicher Flucht des Kayserlichen lincken Flügels bisher in Ruhe gestanden hatte, denen Kayserlichen zugleich in den Rücken gieng, geriethen sie in völlige Unordnung, dergestalt, daß die Infanterie meistens gefangen, die Cavallerie aber auf 3. Meile weges verfolget wurde, und die völlige Bagage verlohren gieng. Man hat sonderlich zwey Fehler bey dieser Schlacht auf Kayserlicher Seite angemercket. Erstlich daß die Ungarn nicht recht fechten wolten, sondern bald ausgerissen: Denn wenn diese mehrern Ernst bewiesen hätten, als der Schweden lincker Flügel anfänglich wancke, hätte die Sache vermuthlich anders ausfallen sollen. Zum andern war der Kayserliche lincke Flügel nicht wenig Schuld, als der bey dem Anfall der Schweden noch

nicht fertig war. Die Kayserlichen hatten bey diesem Treffen über 5000. Todte, und fast so viel wurden gefangen. Selbst der Ertz-Herzog war in grosser Lebens-Gefahr, da ihm ein Corabiner schon in die Seite gesetzt wurde, welcher aber noch zum Glück versagte. Die Schweden erhielten also zwar das Feld, und bekamen nebst 46. Stücken und des Ertz-Herzogs kostbaren Equipage das gantze Lager zur Beute; alleine der Sieg kam ihnen auch theuer zu stehen, indem sie auser dem General-Feld-Zeugmeister Lilienhoecken, welcher wegen seiner Tapferkeit und Verstand, und da er schon, im Fall Torstenson abgehen solte, zum Feld-Herrn ernennet war, durchgängig bedauret wurde, noch verschiedene andere vornehme Officiers, als auch bey 2000. Gemeine eingebüsset hatten. *v. THEATR EVR. p. 937. PVFFEND. §. 35. BOVGEANT. §. 35.*

§. 6.

Nach so starcker ausgestandener Arbeit fand sich auch Torstenson nicht im Stand, mit seiner Armee den Sieg, so wie es wohl hätte seyn können, zu verfolgen, sondern er hielt vor dienlicher, die müden Soldaten wieder ausruhen zu lassen, und die Belagerung vor Leipzig wieder vorzunehmen, in der Hoffnung, daß er nach Einnehmung des Ortes seine Officiers und Soldaten, die ohnedem Geld verlangten, aus anderer Mitteln bezahlen könte. Weiln sich aber aus der Schlacht 4000. *frische* Soldaten hinein geworffen hatten, wurde ihm die Arbeit nunmehro etwas sauer gemacht. Die Haupt-Attaque wurde vornehmlich gegen das Schloß geführet, und durch beständiges Schiesen der starcke Thurm unbrauchbar gemacht, wiewohl sich die Belagerten in verschiedenen Ausfällen tapfer hielten, denen Schweden die Stücke vernageln, und den Pfaltz-Graf, Carl Gustaven, bey nahe gefangen bekommen hätten; als aber ein groß Theil des Grabens durch eine angezündete Mine verschüttet worden, und bereits zum Sturm-Lauffen alle Anstalt gemachet wurde, fiengen die beyden Commendanten auf dem Schloß und in der Stadt Brandorf und Schleinitz, den 25. Nov. an zu capituliren. Wobey Schleinitz an der Stadt nicht zum besten handelte, (weil er mit derselben in beständiger Widerwärtigkeit gelebet hatte,) daß er in den Accords-Puncten ihrer mit keinem Wort gedachte, wie sie denn deßwegen 150000. Rthl. Brand-Schatzung zahlen muste, welches auch der Chur-Fürst sehr übel aufnahm und Schleinitzen dieserhalb zur Verantwortung zog.

Er erobert Leipzig.

§. 7.

Die Weimarschen und Hessischen schlagen die Kayserl. bey Kempten.

So glücklich nun auf dieser Seite die Schwedischen Waffen ausfielen, so wurde auf Seiten der Weimarschen und Heßischen nicht weniger glücklich gefochten. Denn so bald sie unter dem Grafen Gvebrian und Ebersteinen, sich mit Anfang des Jahres von Torstensonen abgesondert, waren sie nach Westphalen und bey Wesel über den Rhein gegangen. Nicht weit davon stund der Graf Lamboy bey Kempten im Cöllnischen mit einem ansehnlichen Corpo, welches er durch die daselbst herumliegende Soldaten noch starck vermehren konte, zu malen der General Hatzfeld auch bereits zu Bonn angelanget war, und zu ihn stossen wolte. Die Weimarschen und Heßischen sahen wohl, daß wenn sie etwas unternehmen wolten, sie ihren Gegen-Part keine Zeit sich ferner zu verstärcken lassen dürfften, masen es, im Fall Hatzfeld erst zu Lamboyen gekommen wäre, schlecht um sie ausgesehen haben würde; Gleichwohl war es auch ein kühnes Unternehmen, ihm in seinem Lager, welches mit einem hohen doppelten Damm, dreyfachen Graben, und dickem Gebüsche, wodurch die Pferde nicht kommen kunten, versehen war, anzufallen. Dem ohngeachtet entschloß sich Gvebriant den 17. Jan. den Anfall zu wagen, welches dem Kayserlichen General, als er die Nachricht davon erhielt, unglaublich vorkam, und daher sich in guter Ruhe bey der Tafel befand, als seine Feinde bereits anmarschirten, folglich nicht alles augenblicks in gehörige Schlacht-Ordnung stellen konte. Jedoch war er noch leicht in dem Stand, bey dem Vorthel eines so wohl befestigten Lagers, Gvebrian, der in Person den ersten Anfall wagte, zu rück zu treiben. Als aber die gantze Infanterie anfiel, wurde er wiederum zurücke geschlagen, und damit die Reuterey herbey kommen konte, der Damm, welcher zwölff Fuß hoch war, so fort gleich gemacht. Darauf bemächtigten sich die Alliirten der Kayserlichen Artillerie, und thaten ihnen damit nicht geringen Schaden, dergestalt, daß, da die Cavallerie ruiniret ward, die Infanterie bloß stund, und folglich der Tapferkeit ihrer Feinde weichen muste. Zwey tausend blieben auf dem Platz, eben so viel auf der Flucht, und bey 5000. wurden fast mit allen Officiers gefangen, unter deren Anzahl selbst der commandirende General Lamboy, der General Major Mercy, und der Oberste Graf Ladron, ein Schwager des General Gallasens war. Ein so vollkommener Sieg war nicht alleine denen Alliirten sehr vortheilhafftig, sondern brachte auch dem Graf Gvebrian wegen seiner hiebey bewiesenen sonderbaren Tapferkeit den Marschalls-Stab zu wege, und

die Frucht des Sieges zeigete sich so fort, da verschiedene wichtige Plätze im Jülischen und Cöllnschen, nebst reicher Beute in ihre Hände fielen. *v. THEATR. EVR. p. 843. preface des Negociations de paix de Munster & d' Osnabrug p. 53. BOVGEANT. §. 37. PVFFEND. §. 36. 37.*

§. 8.

Wegen des allgemeinen Friedens hatte man sich nunmehro einige gegründete Hoffnung gemacht, nach dem die Präliminarien zu Stande gekommen waren, und die Schweden hatten wohl hiebey nach der Beschaffenheit ihrer Sache eine aufrichtige Absicht, im Ernst den Frieden zubefördern; doch ehe man gedachte, kam eine Hinderniß in Weg, welche den Fortgang der Unterhandlungen noch auf einige Zeit aufschob. Denn, da man hoffte, es würde die Kayserliche Genehmhaltung mit ehesten von Wien ankommen, so wurde vielmehr Lüzau zuruckberuffen, und an dessen Stelle der Graf Johann Wichard von Auresberg, nach Hamburg geschicket. *PVFFEND. §. 51.* meynet, es sey solches auf Ansuchen des Königs in Dänemarck geschehen, als welcher wegen einiger spitzigen Briefe auf ihn ungehalten worden wäre. Doch die rechte Ursache war vielmehr, weil er 1.) in denen Tractaten der Königin von Schweden den Titel Majestät gegeben, da er sie doch nur Durchlauchtigst zu nennen Ordre hatte; 2.) hatte er in die Neutralität der beyden Oerter Münster und Osnabrüg gewilliget, welches dem Kayser nicht anstunde, wie aus folgenden mehr erhellen wird. 3.) Hatte er versprochen, daß die Einwilligung der Geleits-Briefe, welche der Infant, Don Carlos, bereits bey seinem Leben bewilliget hatte, binnen zwey Monaten von Madrit aus erfolgen solte; 4.) hatte er seiner Ordre zuwider der Herzogin von Savoyen den Titel Vormünderin und Regentin gegeben, wozu endlich 5.) kam, daß er über die Präliminair-Articul einen schrifftlichen Vertrag verfertiget hatte, welcher dem Kayserlichen Hof nicht anstund, als welcher vielleicht auf der Spanischen Minister Angeben den Frieden noch in die Weite spielen, die Verzögerung aber desselben auf die Alliirten schieben wolte. *v. preface des NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug p. 52. BOVGEANT.* scheuet sich daher nicht §. 22. frey zu setzen. Er sey zurücke beruffen worden *de ce qu' il avoit été assez simple pour croire que la maison d' Autriche voulût sincerement la paix.*

Auersberg kömmt an Lüzauens Stelle nach Hamburg.

§. 9.

Inzwischen ruckte der zur Ratification der Präliminair-Tractaten angesetzte 15. Febr. herbey, welchen aber der Kayserl. Gesandte will die Präli-

Der Kayser

minair-Puncte nicht vor genehm halten.

vorbey gehen ließ, und weiter nicht daran gedachte, sondern vielmehr vorgab, daß der Kayser an selbigen nicht gebunden seyn könte, indem ja der Graf d' Avaux selbst gestanden hätte, daß er seine Ordre dabey überschritten habe. Lüzau hingegen habe es darinne versehen, daß er mit denen Königlichen Gesandten als seines gleichen tractiret, ohne den Kayserlichen Namen weder in dem Frantzösischen noch Schwedischen Instrumente voran zusetzen. Ferner habe er bewilliget, daß die beyden Orte Oßnabrüg und Münster neutral, und ihres Eydes ledig seyn solten, welches doch dem Kayser zum Schimpff gereichete, gleich als ob dessen Geleits-Brieffe nicht Sicherheit genug gäben, wäre auch dem gantzen Reich nachtheilig, daß die streitende Partheyen Orte, die demselben zugehörig wären, dessen Ober-Herrschafft entziehen wolten. So könnte auch der Kayser nicht zugeben, daß die Handlungen mit den Schweden und Frantzosen vor eines solten gehalten werden, masen es sonst das Ansehen haben würde, als ob er das Bündniß zwischen beyden Cronen billige. Folglich könne der Kayser unmöglich ein so mangelhafftes verfahren vor genehm halten, wobey seine Ehre so wenig in Acht genommen worden wäre. Doch wäre er erböthig einen neuen Tractat zu errichten, womit man gar bald zu Stande kommen wolte, indem nur einige Kleinigkeiten von dem ersten geändert werden solten. Denn ob gleich der Kayser nicht verbunden wäre, das geringste von dem, was Lüzau eingegangen, vor genehm zu halten, so wolte er dennoch in die beyden zu denen Conferenzen beliebten Orte willigen, deßgleichen, daß nach Auswechslung der Geleits-Briefe die Besatzung herausgenommen werden solte. Ferner liesse er sich gefallen, was man wegen Sicherheit der Strassen und Posten verglichen, und daß im Fall die Conferenzen sich fruchtloß zerschlügen, binnen 6. Wochen nichts feindliches in der Oßnabrügischen Gegend vorgenommen worden, Schweden aber als denn seine Besatzung wieder hinein legen solte. Eben dergleichen Freyheiten solten auch Münster zugestanden werden. Übrigens würde dem Kayser und dem König von Spanien lieb seyn, wenn die Auswechselung der Geleits-Briefe je eher je lieber gar erfolgte, und solten dieselben, um desto eher Zeit zu gewinnen, alle nach Hamburg geschafft werden. Er wolle auch an den König in Spanien schreiben, damit er die Geleits-Briefe vor genehm halten möchte, die der Cardinal Infant bereits gegeben hätte.

§. 10.

Schreibet des. Es hatte auch der Kayser an den König von Dänemarck als Mit-

ler

ler bey denen Unterhandlungen geschrieben, und darinne die Ursachen angeführet, warum er die verfertigten Präliminair-Puncte nicht gut heissen könte; iedoch wäre er mit den obigen gesetzten Puncten zu frieden. Wir wollen den Brief, weil nachmals über denselben sehr gestritten worden, aus denen *NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug T. I. p. 115.* selbst herbey setzen.

wegen an den König von Dännemarck.

Ferdinandus III.

Sereniſſimo Daniae Regi &c.

Vtrasque Dilectionis veſtrae 19. Nov. & 24. Dec. anni proxime elapſi datas litteras recte accepimus, atque ex iisdem pariter atque ex appoſitis ſcripturis liquidius intelleximus, quantum ac quousque in compoſitione praeliminarium ad inſtantem congreſſum vniuerſalem adhibita apud Gallicos ſimul ac Suecicos Hamburgi commorantes Miniſtros Dilectionis veſtrae operatio profecerit, inprimis vero, quemodmodum apud nos titulum Tutricis ac Regentis pro Duciſſa Sabaudiae ſe obtenturum, Legato Gallico quaſi in anteceſſum expromittere ſit coacta; Nos proinde amanter atque enixe requirendo, ne datam in hac expromiſſione fidem ſuam deſtituti, ſimulque praeſentis aperturae occaſionem denno elabi negotiumque hoc in caſſum ac nihilum recidere patiamur. Tametſi igitur neutiquam dubitemus, quin noſter tum Hamburgi commorans conſiliarius Imperialis Aulicus, Conradus a Lutzau, juxta praeſcriptum ac tenorem Caeſarei noſtri ad ipſum XIX. Decembris, expediti mandati ad Dil. V. pluribus retulerit, quibus & quam grauibus ducti rationibus petitum titulum Duciſſae Sabaudiae hactenus cenſuerimus denegandum, & Dilectio Veſtra quoque intellexerit, hocce ad tractatus principales, non vero ad Praeliminaria, ſpectans negotium, non eſſe idoneam neque ſufficientem cauſam, cur Franciae Rex a congreſſu illo ſeſe debuerit abſtinere: dum Dil. V. ſatis notum eſt, quot & quam diuerſis aduerſae partis petitionibus jam ante detulerimus, neque tamen illi ab omnibus deſideratus Congreſſus, poſt tot tantasque a ſumae autoritatis interpoſitoribus factas ſinceriones, a parte aduerſa ad optatum fuerit promotus effectum; Vt vt autem ſit, amicam atque enixam Dil. V. requiſitionem beneuole accipimus, inprimis vero in facta expromiſſione, vel hoc conſideramus, quod Dil. V. petitum Saluum Conductum deſideret, vti ambobus Sabaudiae Principibus ratione Tutelae a Nobis ipſis commiſſae neutiquam fraudi, praejudicioue ſit; Ac proinde Nos erga Dil. V. ita declaramus, quod dictum Salvum Conductum pro Duciſſa Sabaudiae, eo plane modo, quo Dil. V. a No-

a Nobis postulauit, sub die hodierna Comiti ab Auersberg transmittimus, illique simul clementer praecipimus, vt eundem penes se retineat, neque ante extradat, donec omnia in Praeliminaribus sint transacta & composita, & vniuersum negotium a sola extraditione hujus Salui Conductus pendeat, verum tamen excipimus atque reseruamus nobis hic expresse, quod quando tandem ad realem extraditionem fuerit peruentum, quod hujus tituli in his dundaxat Saluis Conductibus facta concessio praedictis Sabaudiae Principibus, in juribus ipsorum realique possessione concreditae, per nos, ipsis & de jure commissae Tutelae ne vel minimum praejudicium creari, sed ad almam saltem pacem prouehendam liberandamque Dil. V. hac in parte datam Regiam fidem hac tantum vice concessum intelligi velimus.

Ad reliqua omnia, quae a Consiliario nostro Imperiali Aulico mediante Dil. V. Consiliario Dn. Lutzouio cum Gallicis, Suecicisque Ministris acta sunt, & partim ex nostra, partim etiam aliorum interessatorum ratificatione atque vlteriori resolutione pendent, exinde singulari cum grati animi affectu agnoscimus indefessum & constans Dilect. vestrae studium, quod hactenus promouendo congressui illi sedulo atque indesinenter impendit. Id Dil. V. sempiternam nominis sui gloriam conciliabit.

Et licet neque dum (quod Nobis quidem liqueat) vlla istius modi legitimatio ad tractandum cum Caesareis nostris Ministris a Gallico Legato, fuerit exhibita, atque ipsemet fassus sit, id quod hac vice hac *in re* actum est absque mandato actum esse, nihilominus tam pro nostra quam Sereniss. Hispaniarum Regis parte inprimis in duarum ad dictos Tractatus vrbium Monasterii nimirum & Osnabrugae electione conquiescimus.

Nec secius acceptamus & consentimus, vt statim post traditos hinc inde Saluos Conductus praesidia moderna, quae Ciuitatis disciplinae non sunt obnoxia, educantur, & quamdiu Tractatus in vna alteraue vrbe durauerit, tamdiu earundem custodia ac defensio ipsismet ciuibus atque incolis concredatur.

Volumus etiam, vt ciuitas Osnabrugensis, durantibus hisce Tractatibus, priuilegiis suis gaudeat, in eorumque fruitione manuteneatur ac conseruetur, nec Magistratus in praesenti tam Ecclesiarum quam Scholarum dictae ciuitatis constitutione vlla ratione perturbetur.

Demum etiam licet Salui Conductus nostri Caesarei tam loco ad Tractatus assignato, quam & jam personis, quibus ii sunt concessi, omnem sufficientem praestent securitatem, ex super abundanti tamen charissimi Fratris nostri dilecti & omnibus sub ipsius ductu militantibus gra-

tiose

tioſe ordinatum volumus, quemadmodum ſub dato hodierno ordinamus atque inhibemus, ne durantibus hisce Tractatibus aduerſus ciuitates Oſnabrugenſem & Petersburgenſem ab eo quo noſtri tum interpoſitorum, & aliorum Regum ac Principum Legatio, Oſnabrugam intrauerint, quicquam infectum aut hoſtile conſilio aut facto (quocunque tandem nomine id vocari poſſit) ſuſcipere aut attentare auſint. Idem Dil. V. tam Sereniſſ. Hiſpaniae Regis Catholici armis (quoad hoſtes quoque ipſius id veniunt quaeſitum) quam duorum Bauariae & Saxoniae Electorum, concreditis Imperialibus copiis promittimus & aſſeruamus, certo conſiſti partem quoque aduerſam vicißim ſimiliter ſtipulaturam neque Dil. V. hoc nomine idoneam ab ipſis fidem & ſufficientem ſecuritatem accipere recuſaturam, ſibique neceſſaria ad hoc mandata militaria ad manus ſuas tradenda curaturam, quemadmodum nos, noſtro, talem in euentum Dil. V. transmittenda tradendaque curare non detrectamus.

Et cum jam de omnibus quoad promouendam neceſſariam hinc inde correſpondentiam, reciprocam litterarum transmiſſionem, curſorum, nuntiorum expeditionem & caetera hisce annexa pertinent, jam accordatis ex vtraque parte Saluis Conductibus optime prouiſum ſit, in eo jubentes penitus conquieſcimus, certa freti ſpe, vt quemadmodum ex hac parte fiet, ita etiam ex altera quicquid ita factum conuentumque eſt, rite adimpleatur.

Quod ſi vero praeter omnem ſpem atque expectationem Congreſſus & Tractatus iſti absque concluſa deſideratiſſima pace diſſoluantur, volumus nihilominus, vt intra proximas ſex hebdomadas contra Oſnabrugam nihil hoſtile attentetur, vel Suecia Corona impediatur, quo minus praeſidium ſuum denuo illuc introducat, dummodo idem reſpectu Ciuitatis Monaſterienſis obſeruetur.

Ad Diem quod attinet, quo cum reciproca Saluorum Conductuum extraditio fieri, tum Congreſſus ille vniuerſalis initium ſuum re ipſa ſumere debeat, Nobis & Seren. Hiſpaniae Regi Catholico etiamnum eo erit gratius, quo maturius is conſtituetur, & congreſſus ille realem ſuum ſortietur effectum, & jam pridem noſtris ad hoc deputatis Plenipotentariis, vti in procinctu ſint benigne injunximus praeſtolabundi, quod & Gallicus Hamburgi commorans Miniſter petitos ex noſtra parte Saluos Conductus indebita forma tandem ad manus Dil. V. traditurus ſit, prout etiam praefato noſtro Comiti Auersberg, idonea dedimus mandata, quo tractatibus hisce inchoandis dies Saluis Conductibus inſeratur, adeoque Caeſarei noſtri Salui Conductus ſaepe dicto Comiti Auersberg transmiſimus.

Super vnico duntaxat loco quo inter Monasterium & Osnabrugam ad promouendos Tractatus necessariaque inter legatos instituenda colloquia & conferentias oportunus & omnibus partibus gratus esse possit, declaramus nos ac resoluimus, quod quicquid per nostros Caesareos atque alios Regios Monasterii & Osnabrugae tum futuros Legatos, ea super re ratum firmumque erit, prout ad Tractationem illam Legatus noster satis comparebit instructus. Quoad illud autem, quod inter consiliarium nostrum Imperialem Aulicum, & Gallicos Suecicosque Ministros agitatum est, vt nimirum ad lucrandum tempus omnia, quae in Congressu hoc vniversali reciproce extradere necessum est Hamburgum deferri, atque ibi per Dil. V. Deputatos eorundem extraiditio fieri debeat, nos quidem jam olim omnes eos Saluos Conductus, quos nostris ad Colonienses Tractatus deputatis Legatis transmiseramus nostro itidem Hamburgi commoranti consiliario Imperiali Aulico eum in finem transmisimus) quemadmodum eosdem ibi in prototypis reperire est) si res ita postulauerit, etiam illic extraderentur; sed illos tamen sub dato etiam hodierno Legato nostro Caesareo denuo mittimus & adhibebitur debitis locis curatio necessaria, vt & ii Salui Conductus, qui a Ser. Card Infante Hisp. felicis recordationis, Oratori Veneto Lutetiam transmissi, in ejusdem adhuc versantur manibus, Hamburgum quoque remittantur.

Ad Serenissimum etiam Hispaniarum Regem super confirmatione omnium a praedicto Ser. Card. Infante datorum Saluorum Conductuum primo quoque tempore scribemus; nihilominus separantes, quod ne propterea donec inde veniat responsum dicti tractatus non inchoentur.

Quicquid vero in illa a Dil. V. nobis transmissa inter Consiliarium nostrum Imperialem Aulicum & Gallicos Suecicosque Ministros agitata, & ad nostram benignam ratificationem concluſa transactione, supremae nostrae & sacri Imperii authoritati repugnans comprehenditur, huic neutiquam assentimur neque approbamus; Dil. V. amice ac studiose requirentes, vt juxta hanc nostram declarationem partem quoque aduersam eo velit disponere ac promouere, quo & ipsa congressum hunc sincere absque vlla fraude & captione suscipiat inchoandum ac promouendum, quem in finem saepe dicto Legato nostro Comiti, Auersberg, benigne mandauimus, vt si ita Dil. V. placitum fuerit, ejusdem Deputatis vlteriorem super omnibus proponat explanationem conjanctaque opera ac studio eo incumbat, vt ab omnibus oblatae illius pacis transactione exordium re ipsa ponatur.

Insuper Dil. V. pro felicis & pacati anni precatione condignas meri-

to agimus gratias, vouemusque viciſſim vt Dil. V. laudanda ſollicitudo ac cura deſideratum ab eadem atque aliis omnibus ſcopum conſequatur atque ipſa vna nobiscum Sac. Rom. Imperii patriae noſtrae chariſſimae tum Regnorum ac prouinciarum ſuarum, atque vniuerſae Reipubl. chriſtianae conſtituta pace, adeoque impenſae ſuae laudabilis operae fructu in plurimos conſequentes annos prolixiſſime gaudeat. De caetero eidem Dil V. conſtantem ſincerae beneuolentiae & amicitiae affectum cumulate offerentes.

Viennae Prima Febr. 1642.

§. 11.

Der Gesandten Einwenden dargegen.

Dieſen Brief communicirte der König ſo fort derer Alliirten Geſandten mit dem Gutachten, daß er glaube, es könne derſelbe wohl als eine Ratification angenommen werden, weil doch die Haupt-Puncte darinne bewilliget wären. Es war auch Salvius, welcher einer aufrichtige Begierde zum Frieden bezeigte, allerdings gleicher Meynung, und bemühete ſich, um fernere Weitläufftigkeit zu vermeiden, auch den Frantzöſiſchen Geſandten zu deſſen Annehmung zu bewegen, doch dieſer freuete ſich hertzlich, daß er vielmehr neue Gelegenheit fand, den Frieden, nach dem Sinn ſeines Hofes, ins weite Feld zu ſpielen, und ſchlug daher die Annehmung dieſes Briefes aus, indem man vielmehr eine öffentliche Genehmhaltung von dem Kayſer haben müſte; und damit er Salvium deſto beſſer auf ſeine Meynung brächte, ſtellte er zugleich vor: Es ſey wider die Ehre beyder Cronen, einen Brief ſtatt einer ſolennen Ratification anzunehmen, zumalen derſelbe nicht einmal in der gehörigen Forme eingerichtet wäre. Sie wolten der Hoheit des Kayſers nichts entziehen, wären aber auch nicht verbunden, ſeine Majeſtät über ſich zu erkennen, ſondern würden mit ihm als ihres gleichen handeln; und weiln beyde Cronen öffentlich beliebet nicht anders als gemeinſchafftlich zu handeln, ſo wäre billig, daß der Kayſer auch die Präliminair-Puncte öffentlich vor genehm hielte. Daß ſie zu den Friedens-Congreß zwey Städte erwählet, ſo dem Reich unterworffen, wäre aus Liebe zum Frieden geſchehen, weil man nicht glaubte, daß der Kayſer ſeine Geſandte gerne an fremde Orte ſchicken würde. Da ſie nun ihre Beſatzung aus ſolchen Orten ziehen könten, ſie ja dem Kayſer nicht ferner mit Eyd und Pflicht verwandt ſeyn.

§. 12.

Fernere Cenſur des Briefes.

Auſer dem ſetzten die beyden Geſandten noch verchiedenes an dem

Kayserlichen Brief aus, daß in demselben behauptet würde, es habe Lüzau keine Vollmacht zu tractiren gehabt, sondern alles ohne Ordre gethan, vornemlich erinnerte der Frantzösische Gesandte, wie ihm sehr bedencklich vorkäme, daß man ihm Schuld gebe, er habe wider Ordre seines Königs gehandelt, da er doch seine Vollmacht zu den Präliminair- und Haupt-Tractaten bereits vor drey Jahren aufgewiesen, sein König auch alles, was er zu Beförderung des Friedens ohne Ordre gethan, vor genehm gehalten habe. Ferner erinnerte er, es habe der Kayser zwar in seinem Schreiben an den König von Dänemarck versichert, daß er seinen Officiers befehlen wolte, wider Oßnabrüg nichts feindliches vorzunehmen, an Münster aber nicht gedacht, gleich als ob die Frantzösischen Gesandten nicht gleiche Sicherheit als die Schwedischen geniesen solten. Es gehöre zwar Münster dem Chur-Fürsten von Cölln, und habe also vielleicht dergleichen Sicherheit ins besondere nicht nöthig, dahingegen Oßnabrüg von den Schweden besetzt gehalten würde; Alleine wenn die Schweden ihre Besatzung, so wie es ausgemachet worden, heraus zögen, gehöre die Stadt ihrem Bischoff, und folglich, wären sie beyde in gleichen Umständen, und billig, daß der Kayser beyden gleiche Sicherheit verspreche. So kamen ihnen auch die Worte: Nachdem unsere und anderer Könige und Fürsten Gesandte in Oßnabrüg werden eingezogen seyn, verdächtig vor, indem es fast schiene, daß der Kayser denen andern Gesandten nicht eher die Sicherheit zugestehen wolte, bis die Seinigen vorhero ankommen wären. Da auch der Kayser gesetzt hätte, daß im Fall die Unterhandlungen sich fruchtloß zerschlügen, und die Schweden ihre Besatzung in Oßnabrüg wieder einlegten, dergleichen auch mit Münster beobachtet werden solte, so wäre solches um deswillen bedencklich, weil die Beschaffenheit beyder Orte unterschieden wäre, indem Münster bisher seine eigene Besatzung gehabt hätte, und folglich könte man, wenn es hernach Kayserliche Besatzung nicht einnehmen wolte, daher einen Vorwand nehmen, die Schwedische Besatzung auch nicht wieder in Oßnabrüg einzulassen. Uber dieses hatte der Kayser keinen Tag zu Eröffnung der Conferentzen beniemet, sondern nur die allgemeine Formul: Je eher, je lieber, gesetzet. Und endlich wurde zwar in dem Brief versprochen, wegen Genehmhaltung der von dem Cardinal-Infanten gegebenen Geleits-Briefe an den König von Spanien zu schreiben, doch daß man auf Antwort nicht warten, sondern die Tractaten nur anfangen solte: da doch Lüzau Vollmacht gehabt hätte, nicht allein in des

Kay-

Kayſers, ſondern auch in des Königs in Spanien Namen zu tractiren, auch nicht allein die Auswechſelung der Kayſerlichen, ſondern auch der Spaniſchen Geleits-Briefe auf beſtimmtem Tag verſprochen hätte.

§. 13.

Weil nun bey ſo geſtalten Sachen ieder die Schuld der Verzögerung von ſich auf den andern ſchob, machte der Frantzöſiſche Geſandte Anmerckungen über des Kayſers vorher gemeldtes Schreiben, welche auch in denen *NEGOCIATIONS de paix de Munſter & de Oſnabrug c. l.* zu finden. Der Schwediſche Geſandte Salvius aber ließ folgenden Brief drucken, darinne er die Urſachen des Kayſers zu widerlegen, und die Schuld des Aufenthalts von ſich ablehnen wolte: Saluius und d' Avaux widerlegen ihn.

J. SALVII, Legati Suecici Epiſtola ad amicum de Tractatibus Pacis

Dat. *Hamburgi* 15. (25.) Martii 1642.

Magnifice, Nobiliſſime Domine, Amice plurimum honorande.

Quaeris a me nuperis tuis, quo loco Tractatus pacis ſint, vt quid *ſperari* metuiue debeat, & tu & amici noscatis. Quaeſiuerunt id tecum jamdudum multi, tam cupidi ſcire quid eos moretur, quam anxius hactenus pacem optarunt & quaerendi cauſas habuere. Nam & Imperator a multis annis nihil magis deſiderare viſus eſt & Regna foederata ſe ſemper ad tractandum promta parataque fuiſſe teſtantur. Mediatores autem tantum operae ſtudiique in re ſaltem ad congreſſum promouenda poſuerunt, vt eos jam fere laboris ac ſumptuum taedere incipiat. Nec tamen adhuc potuit Tractatus ſaltem inchoari aliis omnibus prout quisq; ita huic illiue moram culpamque imputantibus, vt igitur deſiderio tuo ſatisfaciam & candide dicam, quod res eſt, etſi nonnulli antehac fere opinati ſint Regna pacis odio, moras nectere; nunc tamen omnibus notum eſt Auſtriacos adhuc paci bellum praeferre. Non opus eſt primos Electoris Saxoiae & Sigismundi Marchionis Brandenburgici Tractatus cum Suecicis repetere, ne quibus viciſſitudinibus, Franciſcus Albertus, Julius Henricus, Franciſcus Carolus, Duces Lavvenburgici, tum Auguſtus Brunſuicenſis diu circumducti tandem prae taedio rem deſeruere.

Nota jam tibi ſunt iſta ludibria. Id ſaltem probe notari conuenit,

quod cum ante paucos annos Comes Curtius Vice-Cancellarius Imperii magno cum rumore tractandae Pacis Viennâ in Saxoniam submitteretur, is quidem & nobis regnorum Legatis, & Mediatoris Ministris, absolutam tractandi potestatem ostenderit; at vbi ad rem ventum esset, Tractatu vix tentato, Viennam reuersus, ibique amicis e Principibus viris & nimis properum ejus abitum exprobrantibus, ingenue fassus est, nulla se fuisse instructione munitum. E contra successor ejus Lutzouius mandata quidem mecum solo agendi, principio attulit, sed nullam omnino Plenipotentiam; prout intercepta ejus instructio, quibus artibus requirendae potestatis defectum excusaret, edocuit.

Accepta demum potestate cum vtroque Legato tractandi prohibitus est cum Gallico, nisi mediante me, congredi, quasi Suecia inter foederatam Galliam & hostem vtriusque Caesarem potuisset vllo modo agere Mediatricem. Negotiatio tamen per hos gradus diu protracta, postquam tandem aegre veniam impetrasset cum vtroque conjunctim agendi, voluit inprimis vt sine scriptis cuncta peragerentur. Quod quidem nobis perinde fuisse testamur Legati Regnorum, nisi toties elusi necessarium duxissemus scripto transigere, vt & Regna obligari velle doceremus & dubiam alterius partis fidem tandem obligaremus. Itaque interuentu D. Langermanni, Juris Consulti, Decani Hamburgensis, Censiliarii Regis Daniae, ejusque tanquam Mediatoris, ad hunc actum cum Litteris fiduciae ad vnumquemque nostrum datis Deputati, postquam ille variis hinc inde difficultatibus componendis diu multumque operam nauasset, conuentum est tandem in Instrumentum, cujus tenor hic adjunctus est sub littera A. Vi hujus Transactionis cum jam dies 15. (25.) Februarii insinuandis Ratihabitionibus & Saluis Conductibus commutandis destinata veniisset, nos Legati Regnorum Ratihabitiones nostrorum Principalium & Saluos Conductus omnes in termino suetaque summis imperiis forma produximus. Caesareus autem, cum speraretur ex sua quoque parte optatum negotio finem impositurque, hinc reuocatur, nulla mentione facta vllius Caesareae Ratihabitionis. Octiduo tamen post dictum terminum Dn. Langermannus ostendit nobis exemplar cujusdam epistolae, vt videre est sub littera B. ab Imperatore ad Regem Daniae, per Comitem ab Auersberg Lutzouio substitutum missae, requirens vt etiamsi nolit Imperator dictum tractatum, prout optandum fuisset, ratum habere, a proposito tamen pio aliisque mediis promouendae Pacis non desisteremus. Nos cernentes nec dictum exemplar vidimatum esse, nec Dn. Langermannum, vt ad priores actus, consueuerat, vllas a suo Rege fiduciae litteras adfer-

re,

re, cogitabamus forte Regem ipsum indignitate rei commotum ea studio praeteriisse. Re itaque inuicem deliberata, mirabundi respondimus hanc epistolam, vt maxime pro autentica haberi posset, esse tamen rem inter alios actam nec ad nos, nec ad nostros Principales directam; Eam pro ratihabitione Regnis ostendere, insolens plane insuetumque videri. Quippe quae non modo externa omni ratihabitionis forma careret, sed ad ipsius Tractatus despectum, potius quam pacis testimonium emissa. Imperatorem antehac toties & tam solenniter contestatum esse, se nihil ardentius cupere, quam vt Praeliminaria quantocius absoluerentur, in eum finem Legato suo Lutzouio non limitatam sed plenam liberamque ea concludendi potestatem feciisse, prout ejus Apographum hic juxta testatur. Quin & eundem ex abundanti ab vniuersis Imperii ordinibus, datis Ratisbonae litteris ad Regna publica tutius Germaniae fide adeo fuisse munitum, vt de ejus Legitimatione vel aduersae partis sinceritate seria nec vel diffidentissimus ambigere amplius potuerit.

Tot Sincerationibus, Plenipotentiis, Legitimationibus, & nos & Regem Mediatorem credidisse, cum eo tractasse, ac concluisse, idque non sub libero sed necessario rato; Et hoc concluso, exteris & imperii statibus communicato, vniuersos tam certam Tractatuum spem concepisse, vt & singuli fere publica in ecclesiiis vota pro felici eorum successu passim concipi mandarint. Quae cum ita se habeant, atque Austriaci insuper toti mundo operose hactenus persuadere conati sint, per se minime, per Regna vero omnino stetisse, quo minus dicti Tractatus antea sint inchoati, nequaquam nos sperare, imperatorem nunc, reuocato priori Legato, suo nomine promissum recusare ratihabitionem; missoque nouo, nouos iterum de praeparatoriis Tractatus instituere velle. Multo nos reuerentius sentire de candore Caesareae existimationis, quam vt saltem suspicari possimus, eam toties publice datam fidem nolle seruatam, vel plenipotentiarium suum Consiliarium Aulico-Imperialem tanto probro oneratum velle, ac si vel ignorauerit sui muneris rationes, vel mandatorum fines malitiose transgressus sit. Tantum abest, vt nobis persuadere possimus, eam Regi Mediatori, tanto imperii Statui & Vasallo, quasi aliquid contra Imperatoris & imperii dignitatem peregerit exprobrare aut Regnis foederatis & orbi Christiano tot irritis tractatibus illudere voluisse; Potestatem & mandata nostra quoad praeparatoria, tum conclusione dicti tractatus tum Regiarum ratihabitionum superuentu, expirasse. Vt his annulatis, eoque quod semel cum vno topere legitimato Caesareo & imperiali Legato atque sub tanti Mediatoris autorita-

te

te transactum esset, insuper habito, idem denuo cum nouo ejusdem Ministro, de cujus legitimatione nihil constaret, retractare inciperemus; id vero & maximopere elusorium, & ab omni prorsus ratione alieniſſimum esse; postulare itaque vt Caesarea & Hispanica Ratihabitio absque vlteriori mora tandem edatur; ne res tanto totius Europae, potiſſimum vero animam agentis miserrimae Germaniae, lacrimis tam diu desiderata, detestandis ejusmodi ludibriis amplius extrahatur. Sin minus nos coram Deo & vniuerso orbe Christiano solenniter protestari, Principalibus nostris ab omni jam suspicione omnino liberatis, moram culpamque protractae pacis penes solos residere Austriacos, qui quam speciosis hactenus criminationibus eam Foederatis impigere sategerint, tam manifeste jam toti mundo ostendunt, sed nihil minus quam pacem, nihil autem magis quam bellum in animo vnquam habuisse.

Atqui haec sunt, quae de pace vltro citroque acta fuere, nec tamen in hunc vsque diem vlla ab Imperialibus Ratificationis spes facta est. Judicium jam Tibi cum amicis integrum relinquo; Deum orans, vt Caesareae Majestatis consilium Germano-Hispanicum ad veram tandem minimeque fucatam quietem inclinet. Dabam Hamburgi die 15. (25.) Martii (qui vnanimi alias Legatorum consensu vniuersalis pacis tractatui statutus erat) Anno 1642.

Post-Scriptum.

Ne praecedens relatio motu exercituum interciperetur, detinui eam penes me, ad praesentis tabellarii securitatem. Interim intelligo, Regem Daniae hisce diebus per litteras à Comite Auersbergio postulasse, ne grauetur, sibi scripto aperire rationes Imperatori obstantes, quominus concluſa praeliminarium ratihabere veluit; inprimis vero, quid indictum tractatum contra Imperatoris & imperii dignitatem putet irrepsisse? Copia responsi nondum mihi facta est, audio tamen, id in sequentibus fere consistere.

Primo quod praetendat Legatum Gallicum Comitem d' Avaux caruisse potestate; cum tamen ille non modo Plenipotentiam suam ad totum Tractatum etiam principalem, tam Comiti Curtio quam Mediatoribus jamdudum ostenderit, sedet insuper ratihabitionem Tractatus Praeliminaris sub manu & sigillo Regis Christianiſſimi, hic ad manus habeat. Deinde quod dicat Imperatorem quidem probare loca principalis Tractatus, Monasterium & Osnabrugam; & vt praesidia Suecica Osnabruga educantur: nolle tamen, vt dictae ciuitates, durantibus colloquiis,

Sacra-

Sacramento vtriusque partis ſolutae ad neutralitatem obligentur, vel dato Reuerſali tractaturis ſecuritatem promittant; ſed vt loco harum ſufficiant ſui ſalui conductus. Multo habeatur pro vno: aut Regna in propriis inſtrumentis nomina Regum ſuorum praeponant. Eſſe haec omnia contra ſuam & imperii dignitatem conſentire quidem, vt tractatu re infecta ſoluto, praeſidia Suecica viciſſim Osnabrugam introducantur, ſub hac tamen conditione, vt idem de Monaſterio obſeruetur. Verum Legati Regnorum regerimus; inprimis iniquum eſſe, vt cum Suecia in pacis fauorem educto praeſidio Osnabrugenſi ciuitatem praeſenti Sacramento exſoluat; eadem ciuitas aduerſae parti juramento obſtringatur. Sicut enim Imperator nollet ſuos Legatos praeſidiis Suecicis committere, ita nec aequum eſſe, vt Sereniſſima Regina Sueciae ſuos concredat hoſtilibus; Saluum Conductum Imperatoris antehac non ſuffeciſſe, quo minus Elector Saxoniae Comitem Brandenſteinium interceptum ſpeculatoribus crudeliſſimi carceris ad mortem manciparit. Neceſſum igitur eſſe, vt nobis in poſterum melius proſpiciamus; adeoque vt dictae ciuitates, durante ſaltem Congreſſu, & vtrinque declarentur neutrales, & vtrique parti, per reuerſale caueant de omnimoda ſecuritate. Quo magis autem imperator detrectat vtrumque tractatum habere pro vno, eo minus Regna committendum ducere, vt ſeparentur. Nihil nos detrectatum cupere *dignit*ati vel imperatoris vel imperii, ſed nec vt ipſe quicquam Regum noſtrorum dignitati detrahat pati velle: Non eſſe rem inter ſuperiores & inferiores, ſed inter ſumma vtrinque imperia. Promittere vero, pace non ſuo ſuccedente, introductionem praeſidii Suecici Osnabrugam ſub conditione, id vero prorſus captioſum eſt. Cum enim ciuitas Monaſterienſis nunc propria tantum praeſidia habeat, non educenda, ſed ſub imperio Magiſtratus vrbis, durante tractatu, retinenda: minime veriſimile eſt, eam, tali caſu, praeſidia Imperatoris facile admiſſuram: atque ita, conditione ceſſante, nec Osnabrugam Suecica recepturam. Et qui praeterea plures ejus farinae friuoli praetextus ſunt: qualis etiam eſt, quod Lutzouius oblitus ſit Imperatori titulum potentiſſimi tribuere; cum tamen is multo majorem tribuiſſet, niſi breuitas durationis inſtrumenti, breuiores quoque titulos tam ipſi quam nobis Regum Legatis, hac vice imperaſſet. Sed quid mirum, bella tantum animo voluentes ejusmodi paſſim obices progreſſui pacis opponere? Et tamen non pudet eos etiam nunc, ſparſis hinc inde fallacibus litteris, Regna traducere, quaſi ea tractatus remorentur, cum tamen vterque Regum, miſſis Hamburgum ratihabitionibus, & loca & diem, & ſaluos conductus omnes ſingulosque,

(his enim tribus praeliminaria constant) omnimode approbarint; Nosque eorum Legati quotidie parati simus ad singula extradendum, iterque Osnabrugam & Monasterium maturandum: modo idem quoque vellent Austriaci. Vale: Datum vt in litteris 12. (22.) Aprilis 1642.

Magnificae dominationi Vestrae ad officia paratissimus

J. Saluius.

§. 14.

Die Kayserl. Ratification kommt an.

Als nun die Gesandten dem König von Dänemarck nochmals durch Langermannen die Ursachen, warum ihnen die Versagung der Kayserlichen Ratification nicht gültig genug vorkäme, entdecket hatten, und daß sie nicht hofften, daß derjenige Schluß, welcher nach des Kaysers Befehl auf so vielfältige Bemühung des Königs von Dänemarck zu Stande gebracht, und bereits allen, denen daran gelegen, zu wissen gethan worden, mit Beschimpfung der vereinigten Cronen solte über den Hauffen geworffen werden, als wodurch die gantze Welt vielmehr deutlich überzeuget würde, daß die gerühmte Begierde zum Frieden nur erdichtet wäre: schrieb derselbe, weil er selbst die Ausflüchte des Wienerschen Hofes nicht allerdings vor erheblich genug hielt, nochmals an den Kayser, und stellte vor, er möchte doch die Welt von seiner bisherigen aufrichtigen Neigung, das Teutsche Reich in Ruhe zu setzen, ferner überzeugen. Und in der That kam auch eine Ratification von Wien an den König an, welche ihm Auersberg unverzüglich überbrachte. Folglich gab der König nicht alleine denen Gesandten hiervon Nachricht, sondern setzte auch so fort den 29. August zu Auswechslung der Ratificationen so wohl, als der sichern Geleits-Briefe selbst an, und damit der Kayser noch Zeit hätte die Spanische Geleits-Briefe herbey zu schaffen, wurde zugleich zu Anfangung des Congresses selbst der 1. Dec. beniemet. v. Schreiben des Königs in Dänemarck *in NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabr. T.I. p. 127. LONDORP. T. V. p. 812.*

§. 15.

Der Gesandten Einwenden wegen des Tages.

Doch da man sich am wenigsten besorgte, fand sich ein neuer Scrupel. Denn es stunde denen Gesandten nicht an, daß der König ohne sie zu befragen einen Tag angesetzet hatte. Zumalen ihnen auch

keine

keine Abschrifft von den Kayserlichen Geleits-Briefen oder Genehmhaltung war zugeschicket worden, damit sie dieselbe vorher hätten untersuchen können. Folglich besorgten sie, daß, da der Kayser zwar seine Geleits-Briefe überschickte, die Spanischen aber zur Zeit noch mangelten, hernach zu neuer Ausflucht und Aufenthalt Gelegenheit da seyn möchte. Es wolten auch die Gesandten nicht trauen, ob gleich der König versicherte, es habe der Kayserliche Gesandte versprochen, daß die Spanischen Geleits-Briefe und Genehmhaltungen nächstens ankommen solten, denn sie meynten: Lüzau habe auch Vollmacht gehabt zu tractiren, der König von Dänemarck habe überdiß noch gut gesaget, und doch sey der Vertrag nicht gehalten worden. Sie könten also von der Ordre nicht abgehen, darinne ihnen anbefohlen worden, auf die gantze Ratification des Kaysers und Königs von Spanien zu dringen, und daß solche gegenwärtig seyn solte, so bald die vorhanden wäre, solte die Sache weiter nicht aufgeschoben werden. Anbey erinnerte der Schwedische Gesandte noch: der König möchte wohl bedencken, ob es auch dienlich wäre, einen gewissen Tag zur Zusammenkunfft anzusetzen, ehe man die Geleits-Briefe erhalten. Denn wenn sie entweder gar nicht, oder nicht so, wie sie seyn solten, ankämen, würde man die Conferentzen nicht mit gehöriger Art, Sicherheit und Ehre anfangen können, folglich würde es besser seyn lieber keinen Tag zu beniemen, als so viel vornehme Gesandten vergeblich aufzuziehen. v. Antwort-Schreiben beyder Gesandten an den König von Dänemarck *dans les NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug p. 135. 137. LONDORP. p. 813 sequ.*

§. 16.

Salvii Einwenden wider die Ratification selbst.

Während dieser Weitläufftigkeiten reisete der Frantzösische Gesandte auf erhaltene Königl. Erlaubnis nach Paris, hinterließ aber S. Romanen zu Hamburg mit genugsamer Vollmacht in seiner Abwesenheit das Frantzösische Interesse zu observieren. Der Schwedische Gesandte hingegen blieb beständig zu Hamburg. Als nun demselben zu Ende des Septembris endlich eine Abschrifft der Kayserlichen Vollmacht überreichet wurde, und er dieselbe etwas genauer überlegte, fand er so fort eines und das andere so ihn noch anstößig schiene. Denn es hatte der Kayser zwar gesetzet, daß er mit der Forme des Vergleichs zu frieden wäre. aber Salvius war noch nicht genugsam versichert, ob er auch mit dem völligen Innhalt desselben zu frieden wäre? So war auch ein Tag zu Auswechslung der Tractaten darinne beniemet, welcher

cher längst vorbey gestrichen war. Lüzauen wurde auch nicht der Titel eines Gesandten darinne beygeleget, weil man doch noch nicht gestehen wolte, daß er Befehl zu handeln gehabt hätte. Und endlich verdroß es Salvio, daß er selbst nicht einmal Gesandter genennet wurde, auch die Clausul nicht beygesetzet war, daß alles, was bisher geschlossen worden, getreulich solte gehalten werden. Daher er denn, nachdem er mit St. Roman hieraus gesprochen Langermannen auftrug, mit Auersbergen deßwegen zu sprechen, ob er diese Puncte ändern könnte, damit alles vor dem von dem König angesetzten 1. Dec. in Richtigkeit käme. Doch der erste December verstrich und die Tractaten wurden nicht ausgewechselt, folglich dieses Jahr weiter nichts hauptsächliches wegen des allgemeinen Friedens vorgenommen. *conf. BOVGEANT L. VII. §. 21. vsque 31. PVFFEND. L. XIV. §. 50 -- 63.*

§. 17.

Die Schweden belagern 1643. Freyberg vergebens

Das folgende Jahr 1643. war denen Schwedischen Waffen in so weit günstig, daß sie weit und breit in Teutschland und sonderlich in den Käyserlichen Erb-Landen und dem Meißnischen herumstreifften und alles in Contribution oder anderes Unglück setzten; doch die von Torstensonen unternommene Belagerung von Freyberg wolte nicht nach Wunsch ausschlagen. An diese Stadt, welche nach damahliger Art vor eine Festung paßiren konte, hatte er sich gleich nach dem Eroberung der Stadt Leipzig gemacht, um den Chur-Fürsten mit allem Ernst von der Kayserlichen Parthey abzuziehen, alleine der Commendant Schweinitz wehrte sich mit seinen Soldaten tapfer, und die Burgerschafft so wohl, als die Berg-Leute, nebst dem dahin geflüchteten Land-Volck, erwiesen ihre Treue gegen ihren Landes-Herrn gleichfalls auf eine höchstlöbliche Art, zumal sie durch verschiedene Chur-Fürstliche Boten, welche durch unterirdische Gänge hinein kamen, nicht wenig aufgemundert wurden. Die um die Stadt herumliegende Teiche verursachten auch denen Belagerern nicht geringe Hinderniße, und die angelegten Minen thaten nicht die gehoffte Würckung, daß sie also nicht recht Sturm lauffen konten. Endlich setzte der Mangel an Getreide und Fourage denen Schweden so hefftig zu als sie der Stadt, und die Kayserliche Armee, welche sich wieder zusammen gezogen hatte, und aus 9000 zu Pferde, und 5000. zu Fuß bestand, auch aus Böhmen und Meissen überflüßige Zufuhr hatte, nöthigte endlich die Schweden die Belagerung aufzuheben, nachdem sie bey 1500. Mann dabey eingebüsset hatten, die theils geblieben, theils zu den Kayserlichen übergegangen waren.

waren. *v. MOLLERI Annales Freybergenſes ad h. a. Diarium* der Belagerung *in THEATRO EVROP. T. V. p. 21. ſeq.*

§. 18.

Weil aber doch Torſtenſon noch 5000. alte verſuchte Soldaten zu Fuß, und 13000. zu Pferde (wovon aber 6000. in Ermangelung der Pferde zu Fuße gehen muſten,) bey ſich hatte; bey der Kayſerlichen Armee hingegen nicht eine geringe Veränderung vorgieng, indem der Ertz-Herzog Leopold von der Armee nach Paſſau gegangen, Piccolomini in Spaniſche Dienſte getreten, und das Commando über die Kayſerliche Armee Gallaſen wieder aufgetragen war, vor welchen ſich die Schweden eben nicht Urſache zu fürchten hatten; *v. THEATR. EVR. p. 48.* faſte er den Entſchluß wiederum einen Einfall in Böhmen zu thun. Zu dem Ende brach er mit Anfang des Aprils von Bautzen auf, und gieng durch die Lauſitz in Böhmen, wiewohl er wegen hefftiger Schmertzen vom Podagra, womit er ordentlich beläſtiget war, einige Tage aufgehalten wurde. In Böhmen überſchwemmete die feindliche Armee nicht alleine alles weit und breit, ſondern, weil ſich ihr nichts widerſetzte, fiel ſie gar in Mähren ein, und brachte viele Oerter in ihre Gewalt. Zwar hatte ſich Gallas mit 9000. zu Pferde und 6000. zu Fuß verſtärcket, und hätte dem Anſehen nach dem Schwediſchen Feld-Marſchall ſein Unternehmen wohl ziemlich ſauer machen können; Alleine er war ſich eines ſo ſchleinigen Marſches nicht vermuthend geweſen, und hatte daher ſeine Leute mit Fouragiren vertheilet, nunmehro aber war es etwas gantz anders den Feind aus einem Land wieder heraus zutreiben, als denſelben nicht hinein zu laſſen. Um dieſe Zeit nahm der Pfaltz-Graf, Carl Guſtav, welcher bisher ſich bey der Schwediſchen Armee aufgehalten hatte, würckliche Dienſte bey derſelben, damit er nicht etwa, im Fall er gefangen würde, allzuſtarcke Rantzion geben dürffte, indem er ſonſt nicht nach ſeiner Charge, ſondern nach ſeiner hohen Geburt würde geſchätzet worden ſeyn. (Denn es hatten die Armeen unter ſich wegen Rantzion und Auswechslung der Gefangenen einen beſondern Vergleich errichtet. *v. PVFFEND. L. XIV. §. 22. & Lib. XV. §. 10.*) Weil er aber damals noch unerfahren war, und ſelbſt keine hohe Charge verlangte, ſetzte ihn Torſtenſon über ſeine Leib-Compagnie. *v. ID. L. XV. §. 5--7. THEATR. EVR. p. 95.* Fallen in Böhmen u. Mähren ein.

§. 19.

Weil aber die Schweden dieſes Jahr mit Dänemarck in Krieg verfielen, indem die Dänen die Schwediſchen Schiffe verſchiedentlich Gehen ins Holſteiniſche.

angehalten und zu viel Zoll gefordert hatten, der König auch sich auf alle Weise widersetzte, daß Schweden bey erfolgendem Frieden nicht festen Fuß in Teutschland bekommen und Pommern erhalten möchte, *v. BOECLERI Hist. belli Sueco-Danici*, die *Manifeste* gegen einander *ap. LOND. T.V. ad h. a. THEATR. EVR. p. 204 seq.* von *MEYERN acta pacis Westphal. L. II. §. 9. seq. THEATR. EVR. p. 211. seq ad an. 1644.* die Schweden aber denen Dänen gerne auf den Hals gehen wolten, ehe sie sich in rechte Verfassung gesetzet hätten, brach Torstenson nach erhaltener geheimen Ordre im Monat Octobr. aus Mähren in Schlesien auf, und damit er das geheime Vorhaben desto besser verstecken möchte, that er in dem Lager bey Klein-Glogau dem Kayserlichen General Gallas einen Vorschlag zu einen Waffen-Stillstand, weiln als denn die Friedens-Handlungen weit besser von statten gehen würden, da jetzo eine Parthey der andern ziemlich gleich wäre, als wenn das Glück sich wieder auf die eine Seite lencken solte. Als aber die Kayserliche Antwort lange ausen blieb, sahe man endlich das hierunter verborgene Absehen. Denn in der Mitte des Novembris brach er weiter von Groß-Glogau auf, und berührte in seinem Marsch die Meißnischen Gräntze, ließ auch bey Torgau eine Brücke über die Elbe bauen, gleich als ob er daselbst etwas ausruhen, und von dar durch die Ober-Pfaltz in die Bayerschen Winter-Quartiere gehen wolte. Ehe man es sich aber versahe, ruckte er gegen Havelberg zu und weil er nunmehro sein wahres Vorhaben nicht länger verbergen konte, entdeckte er endlich seinen Officiers die Königliche Ordre, welche denn damit überaus vergnügt waren, weil sie nach vieler ausgestandener Arbeit endlich gute Winter-Quartiere hofften, und also gantz Hollstein überschwemmten. Gallas hingegen gieng denen Schweden noch beständig nach, damit sie nicht etwa ohnversehens in Böhmen einfallen möchten. Als er aber von den fernern Abmarsch hörte, gieng er vor Zittau, nahm es ein, und verlegte seine Armee, welche ziemlich mitgenommen war, in die Kayserlichen Erb-Lande in die Winter-Quartiere. *PVFFEND. L. XV. §. 14--18.*

§. 20.

Königsmarck fällt in Meissen ein, u. nimmt Halberstadt mit List weg.

Königsmarck hingegen, der sich von Torstensons Armee abgesondert hatte, that einen starcken Einfall in die Meißnische Lande, und nahm dieselben so sehr als jemals mit. Gieng von dar ins Culmbachsche, Bambergische, Würtzburgische und Hessen-Darmstädische, und trieb starcke Contributiones ein, dergleichen er auch bey dem Durchzug im Fuldischen that, und sich von dar wieder in das Sächsische wendete, um

um denen Magdeburgern ihre Erndte weg zu nehmen. Von dar rückte er im Monat Julio in das Halberstädische, und nahm die Haupt-Stadt mit besonderer Kriegs-List weg. Denn er versteckte des Nachts 400. Musquetier in die wüsten Häuser und Keller vor der Stadt, 200. Reuter aber stunden in dem nächsten Dorff, und er selbst hielt etwas weiter davon. Als nun frühe bey Eröffnung des Thors die Wache herausgieng sich umzusehen, ob etwa was gefährliches vorhanden wäre, sahen sie doch nicht in die alten Keller, darinne die Schweden gantz stille lagen. Nachdem nun diese gantz sicher wieder zurück gegangen waren, giengen 6. Schwedische als Bauren verkleidet mit Aexten auf den Achseln, und Pistolen unter den Kleidern an das Thor, und gaben vor, in die Stadt auf Tage-Arbeit zu gehen. So fort entstand aber ein Zanck unter ihnen, daß sie darüber die Wache todt schlugen, und die Stricke an der Aufzieh-Brücke entzwey hieben, da denn augenblicks die übrigen aus denen Kellern hervor und die Reuter herbey gerennet kamen, und das Thor einnahmen. Doch gieng es noch ziemlich hart her, indem die darinne liegende Kayserlichen sich ermannten und das Thor wieder einnahmen; und wenn diejenigen, so sich auf die Thürme retiriret, sich besser hätten wehren wollen, würde denen Schweden das kühne Unternehmen ziemlich seyn versaltzen worden. Alleine auf solche Weise musten sich endlich die Kayserlichen ergeben, und über 400. traten in Schwedische Dienste. *v. THEATR. EVR. p. 108. PVFFEND. §. 19.*

§. 21.

Er treibet die Kayserl. aus Pommern, u. gehet ins Hildesheimsche.

Von dar gieng Königsmarck in Pommern, um die daselbst entstandene Unruhe zu dämpfen, welche Gallas erreget hatte, damit er Torstensonen desto eher aus denen Kayserlichen Landen loß werden möchte. Es war zu dem Ende der Kayserliche General-Wacht-Meister Krockau daselbst mit 3000. zu Pferde durch Böhmen und Lausitz eingefallen, um in der ersten Hitze Franckfurt an der Oder weg zu nehmen, und Gallas hatte ihn hiezu mit Fleiß ersehen, weil er aus Pommern gebürtig, und also am besten im Stand war, seine Landes-Leute auf Kayserliche Seite zu bringen. Dieses Feuer nun in Zeiten zu dämpfen, brach Königsmarck eilfertig mit Anfang des Septembr. von Leipzig auf, gieng bey Torgau über die Elbe, bey Crossen über die Oder, und so fort auf Landsberg zu, und suchte die Kayserlichen von hinten zu anzufallen, war auch so glücklich, daß er Krockauen nöthigte, sich mit Hinterlassung aller Bagage nebst etwa 1200. Mann, so noch übrig waren, durch die Polnische Gräntze zurück zu ziehen. Von dar er also, nachdem nun Pom-

mern

mern wieder frey gemachet war, und er sich auf kurtze Zeit mit Torstensonen conjungiret hatte, in das Hildesheimische in die Winter-Quartiere gieng, damit er daselbst die Kayserlichen, Dänischen und Bremischen Werbungen verhindern, auch bey Gelegenheit der Land-Gräfin von Hessen beystehen könnte. *PVFFEND.* §. 20--23.

§. 22.

Wolffenbüttel wird von den Käyserl. dem Herzog geräumet.

In diesem Jahr kamen auch endlich die langwierigen Tractaten zwischen dem Kayser und dem Herzog von Lüneburg zustande, worinne bey der völligen Aussöhnung ausgemachet wurde, daß die Kayserliche Besatzung aus Wolffenbüttel, Eimbeck und andern Braunschweigischen Orten heraus gezogen und dem Herzog wieder eingeräumet werden solten. Es war hiezu der 15. Sept. angesetzet, und der Herzog war bey dem Vergnügen, welches er darüber hatte, zugleich besorget, daß alles richtig ins Werck gesetzet wurde. Er hatte auch Ursache dazu: Denn 3. Stunden vorher, ehe die Kayserlichen aus Wolffenbüttel zogen, kamen zwey Boten an den Commendanten, welche aber der Herzog, aus Besorgung, sie möchten etwa verdrießliche Ordre mit bringen, so lange aufhielt, bis die Kayserlichen heraus, und seine Trouppen einmarschiret waren; da sich denn hernach auch fand, daß sie Befehl an den Commendanten gebracht hatten, die Oerter noch unter allerhand Vorwand ferner inne zu behalten. Da nun der Commendant den Brief vor dem Thore laß, stellte er sich, als ob er etwas mit dem Herzog zu reden hätte, und zog mit seinen Leuten zurück vor das Thor, in der Hoffnung die Zug-Brücke wieder einzubekommen. Allein der Herzog nahm sich in acht, und die Kayserlichen musten abziehen. Welches denn verursachte, daß er sich künfftig der gemeinen Sache mit mehrerm Ernst annahm. *v. THEATR. EVR. p. 160. PVFFEND.* §. 25.

§. 23.

Schlechter Zustand der Weimarschen Armee, die bey Dutlingen geschlagen wird.

Die Weimarsche Armee hatte unter dem Marschall von Guebrian diesen Winter in Franckenlande zugebracht, und daselbst nach der Kayserlichen Abzug weit und breit sehr elend gehauset, weswegen endlich die Bayerschen unter den Generalen Mercy und Werthen sich zusammen zogen, iedoch wolten sie sich mit ihnen in kein Gefechte einlassen, bis endlich der Herzog von Lothringen bey Heilbrunn zu ihnen gestossen wäre, und das Haupt-Commando übernommen hätte. Als aber darauf de Werth mit einer Parthey bey Hoppach über die Remse auf sie gehen wolte, wurde er zurück geschlagen, daß er sich selbst mit genauer Noth durch Schwimmen retten konte. Hierauf nahmen die

Wei-

Weimarschen Uberlingen im Monat Januario weg, weil es nicht einmal mit einer Aufzieh-Brücke versehen war, und der Ort wurde 15. Stunden lang geplündert. Als sie sich aber im Monat Febr. an den Neckar gesetzet hatten, wurden etliche Regimenter von Jean de Werth überfallen, und ihnen die völlige Bagage weggenommen. Nachdem sich nun die Weimarschen, weil ihnen die Bayerschen an der Zahl überlegen waren, in den Schwartz-Wald, und von dar an den Rhein zurücke zogen, giengen diese in das Würtembergische, und erpreßten daselbst über 400. Römer-Monate, dagegen der Herzog von Lothringen in Franckenland gleichfalls über 300. eintrieb. Bey solcher Gelegenheit sahe es mit der Weimarschen und Frantzösischen Armee sehr mißlich aus, masen nur etwa noch 3000. zu Pferde, und so viel zu Fuß übrig waren, und was von Frantzosen sich dabey befunde, meist davon lief. Sonderlich waren die alten Weimarschen auf die schlechte Kriegs-Disciplin verdrießlich, und Tupadel sagte frey: Der Feld-Marschall und die übrigen Commendeurs hätten keine Kriegs-Erfahrenheit, und wüsten nichts kluges anzugeben, ob sie sich gleich allein vor klug genug hielten, und andere neben sich verachteten: Den Feind hielten sie zwar geringe genug, hätten auch wider ihm immer einerley Anschlag, daß man ihn nemlich wegschlagen solte, wenn es aber zur Sache käme, wäre keine Courage da. Endlich kam im Monat Octobr. unter dem Herzog von Engvien eine frische Armee, welche in 10. Regimentern zu Pferde, und 11. Regimentern zu Fuß bestund, aus Franckreich an, mit welcher Svebrian in Schwaben, und ferner, wo möglich, ins Bayersche einrucken wolte. Sie giengen auch vor Rothweil, belagerten und eroberten es nach einer hartnäckigten Gegenwehr. (wiewohl dabey die Armee auch von 15000. bis auf 10000. geschmoltzen war, indem viel neu geworbene Frantzosen zu den Schweitzern und Venetianern, oder nach Hause gelauffen, viele auch bey Kälte und Hunger an ihren Wunden gestorben waren.) Als aber die Frantzosen hierauf gantz sicher bey Dutlingen und daherum stünden, flochten sich die Bayerschen zwischen ihnen dergestalt ein, und schnitten sie von einander ab, daß auser vielen, so geblieben, über 4000. gefangen wurden, und auser Tupadeln und Rosen wenige davon kamen. Folglich konten sich die Bayerschen nicht alleine nach Gefallen in den Quartieren ausdehnen, sondern sich auch ungehindert verstärcken. Die Frantzosen wurden in Sundgau und Ober-Elsaß herum vertheilet, welche etwa noch 2000. zu Fuß, und so viel zu Pferd ausmachten, und weil dem Marschall

Gvebrian zugleich in der Belagerung Rothweil der Arm entzwey geschossen wurde, und er, als er sich solchen ablössen lassen, darüber seinen Geist aufgeben müssen, wurde Turenne, den die Weimarschen bereits unter dem Herzog Bernharden kennen lernen, und viel auf ihn hielten, mit vielem Geld und Versprechung, die Armee künfftiges Früh-Jahr wieder zu verstärcken, nach Teutschland geschicket, das Commando zu übernehmen. *THEATR. EVROP. p. 105. 181. seqv. PVFFENDORF. §. 27--34.*

§. 24.

Der Cardinal Richelieu stirbt in Franck. und Mazarin wird Premier-Minister.

Daß aber die vielen Bemühungen zu einen sichern Grund des Friedens zu gelangen bishero noch nicht nach Wunsch ausgeschlagen, scheinet wohl der Tod des Cardinals Richelieu in Franckreich grose Ursache beygetragen zu haben. Es würde hier zu weitläufftig fallen, das Leben dieses grosen Staats-Ministers nur kürtzlich zu entwerffen, oder seinen Character zu beschreiben, zumalen es auch hieher nicht gehöret. Dasjenige, was *BOVGEANT. L. VII. §. 42* setzet, ist nach Frantzösischer Art fast allzu schmeichelhafft Mit mehrerer Aufrichtigkeit ist der Articul *PLESSIS-RICHELIEV* in dem *HISTORISCHEN Vniuersal-Lexico* abgefaßet, wenn man zumalen die am Ende angeführte Scribenten zur Hand nimmt. So findet man auch in des *BAYLE Dict. historique & critique* in dem Register unter dem Wort *Richelieu* verschiedene schöne Dinge, die zu Beschreibung seines Characteurs nicht undienlich seyn werden. So viel ist gewiß, daß, da dieser Minister Franckreich unter dem König Ludwig XIII. bey 18. Jahr regieret hatte, dieser aber seiner zuletzt selbst überdrüßig wurde, und der Cardinal auch bald darauf den 4. Dec. 1642. starb, man sich an dem Kayserlichen Hof nicht geringe Hoffnung machte, es würde dieser Tod viele Veränderung nach sich ziehen, die man zu einigen Vortheil anwenden könte. Gleichwie er nun in seinem Leben einen beständigen Haß gegen das Ertz-Herzogliche Haus Oesterreich gehabt hatte; also war die Nachricht von dieses Feindes Tod desto angenehmer, zumaln man bey so kräncklichen Zustand des Königs selbst sich um desto leichter vorstellte, die Schweden etwa noch zu Particulier-Tractaten zu vermögen. Doch wider Vermuthen sahe man, daß Richelieu noch nach seinem Tod lebte, und da er auf seinem Tod-Bette den Cardinal Mazarin, als den klügsten, dem König zum Nachfolger im Ministerio vorgeschlagen hatte, so folgte er dessen Rath vollkommen, und Mazarin trat als neuer Minister in die Fußtapfen seines Vorfahren dergestalt, daß er so fort

Schwe-

Schweden der festen Beybehaltung des geschlossenen Bündnisses versicherte; übrigens aber den Frieden, zwar äuserlich suchte, innerlich aber denselben so weit als möglich hinaus zu spielen sich bemühete.

§. 25.

Bisher hatten die Gesandten der beyden allirten Cronen über das Ausenbleiben der Kayserlichen Genehmhaltung der Präliminair-Tractaten grosse Klagen geführet, und Salvius hatte sonderlich erinnert, daß der Schwedische ernennte Gesandte, Johann Oxenstiern welcher bereits den vergangenen Sommer nach Teutschland kommen wäre, wieder hinein nach Schweden gehen würde, wenn man die Sache noch länger auffschieben wolte. Doch endlich kam mit Anfang des 1643. Jahres eine neue und verbesserte Ratification an den Grafen von Auersberg an, in welcher nicht alleine die Forme, sondern auch der Innhalt der Tractaten vor genehm gehalten; dem Schwedischen Minister Salvio der Titel eines Gesandten gegeben, und über diß auch dem Kayserlichen Gesandten frey gelassen wurde, weil der zur Auswechslung der Instrumenten gesetzte Tag vorbey gestrichen, einen andern nach Gefallen anzusetzen. Es wurden also nunmehro endlich die Abschrifften der Genehmhaltung und der Geleits-Briefe einander gegeben, damit sie indessen untersuchet werden konten. Vornehmlich war in denen Pfältzischen und Heßischen Geleits-Brieffen das Haus Hessen und Pfaltz überhaupt genennet, welches auch am dienlichsten befande, da man sonderlich dem letztern den Chur-Fürstlichen Titel noch nicht geben konte, es auch besser war ein gantzes Haus, als alle dazu gehörige besonders zu nennen. Die Lüneburgischen Geleits-Brieffe waren nicht renoviret worden, weil die Herzoge indessen mit dem Kayser ausgesöhnet waren, und folglich keine bedurfften. Die Kayserliche Ratification war also abgefasset:

Die Kayserl. ratificationes der Praelimin. Tractaten kommen an.

Agnoscimus & notum facimus tenore praesentium vniuersis: quod cum inter Consiliarium nostrum Imperialem Aulicum, Conradum a Luzau, speciali mandato instructum pro Nobis & Serenissimo Hispaniarum Rege Catholico, consobrino, affine & fratre nostro charissimo ex vna, ac Serenissimi Galliae Regis Christianissimi Legatum, Claudium de Mesme Comitem d' Avaux, ex altera parte; conuentio quoad praeliminaria tractatus pacis vniuersalis Hamburgi 25. Decembris anni proxime elapsi 1641. in eum qui sequitur modum, concluſa fuerit (*inserta erant hic verba integri tractatus praeliminaris supra Cap. praeced. §. 119. recensiti*) Nos proinde nihil in Nobis desiderari cupientes, quod ad tam salutare pacis negotium

tium pertinere vllo modo possit, praeinsertam conuentionem per omnia confirmauimus, ratihabuimus & approbauimus, prout vigore praesentium confirmamus, ratihabemus & approbamus: non contra facturi Nos ipsi, neque vt ab aliis quidquam contra fiat permissuri. In cujus rei fidem hasce manu nostra subscriptas sigilli nostri Caesarei impressione muniri jussimus. Quae dabantur in ciuitate nostra Viennae die 22. Jul. 1642.

Ferdinandus.

Die Ratification hingegen des Königs in Franckreich war folgende, v. *LUNIGS* Reichs-*Archiv. P. Spec. p. 401.*

Louis par la grace de Dieu Roi de France & Nauarre, â tous ceux qui ces préfentes lettres verront, Salut. Ayant vû en nôtre Conseil la Declaration faite par nôtre aimé & feal Conseiller en nos conseils, Commandeur de nos Ordres, & nôtre Ambassadeur Extraordinaire en Allemagne le Sieur Comte d' Avaux, le 25. Decembre 1641 sur le traité conclu le même jour, touchant les préparatoires â la paix par l' entremise de nôtre tres cher & très aemé bon Frere, Cousin, Allié & Confederé le Roi de Danemarck, entre le dit Sieur Comte d' Avaux & les autres Ambassadeurs y dé nommez, de la quelle Declaration la teneur sensoit (*verba Declarationis*) sçavoir faisons que pour le desir que nous avons de voir une bonne paix & tranquillité publique établie dans la Chrétienté, nous avons agréé, approuvé & ratifié, agreons & ratifions par les préfentes fignées de notre main, la dite déclaration faite par nôtre Ambassadeur Extraordinaire, voulons observer & executer tout ce à quoi il s' est obligé en nôtre nom par icelle. Car tel est nôtre plaisir, Donné à Valence le 26. de Fevrier 1640. & de nôtre Regne le trente deux.

Louis.

par le Roi Bouthillier.

Und auf gleiche Weise war auch die Ratification gegen Schweden abgefasset.

§. 26.

Erinnerung wegen der Spanischen Geleits-Briefe.

Nunmehro schien es also, daß man mit dem Haupt-Wercke richtig wäre; Doch wegen der Spanischen Geleits-Briefe setzte es noch einigen Streit, welcher vorher noch ausgemachet werden muste. Es hatte der König bereits die Geleits-Briefe mit seiner Hand und Namen unterzeichnet, ausfertigen lassen, und solche auch an den Kayser geschicket, von da sie weiter an den Grafen von Auersberg übermachet wurden, daß also nichts mehr übrig war, als daß sie nur denen Gesand-

sandten der alliirten Cronen übergeben werden solten. Doch der Kayserliche Gesandte brachte statt derselben andere vor, die der Gouverneur der Niederlande, Franciscus de Melos, nach des Cardinal Infanten Tod gegeben, da doch in den Präliminair-Tractaten nicht des Melos, sondern des Infanten gedacht worden. Ob nun wohl der Frantzösische Minister St. Roman damit hätte zufrieden seyn können, weil sie doch ebenfalls von dem König unterschrieben waren, so trung er doch, weil er zumal in geheim Nachricht davon hatte, darauf, daß die andern, die der König selbst von sich gestellet hatte, ausgehändiget werden musten. Bey Uberlegung derselben fand man endlich keinen Geleits-Brief vor den Schwedischen Minister, der zu Münster sich aufhalten solte, daher man erst einen neuen verfertigen muste. Nächst dem war man auch nicht damit zu frieden, daß darine nur Sicherheit an den Orten des Congresses hin und her zu reisen, nicht aber auch daselbst zu bleiben versprochen wurde; Sie waren auch nicht auf Pergament geschrieben (wiewohl solches auch nichts zu sagen hatte,) auch kein Platz gelassen, den Namen der Gesandten und den Tag zur Zusammenkunfft hinein zu rucken. Wogegen aber der Kayserliche Gesandte vorstellte: Es verstünde sich von selbst, daß, wenn man einem sicheres Hin- und Herreisen verspreche, auch darunter der sichere Aufenthalt begriffen wäre; daß aber kein Raum gelassen worden, wäre bey den vielen Geschäfften versehen worden. Was aber die Spanische Ratification betrifft, so war dieselbe gantz anders abgefasset, als des Kaysers und der Alliirten, denn sie bestund in wenig Worten, und war weder der Zeit noch des Orts, wo die Tractaten geschlossen worden, noch der Gesandten, die dabey gewesen, gedacht, also daß man selbigen gleichsam als eine fremde Sache, und die von keiner Erheblichkeit wäre, ansehe. Darum erinnerte St. Roman, welcher alle Gelegenheit zum Aufenthalt hervor suchte, man müste andere Ratificationes von Spanien haben, ehe der Congreß selbst angienge, und zwar solche, darinne beyde Tractaten vor einen gelten solten, beyde Orte des Congresses vom Krieg befreyet, und ein dritter Ort ausgemachet würde, da die Gesandten zuweilen zusammen kommen könten. Weil nun der Graf von Auersberg dergleichen Instrument von dem König von Spanien nicht hatte, versprach er zu schreiben, damit dasselbe noch vor Anfang der Tractaten da seyn solte.

§. 27.

Indessen setzte doch der König von Dänemarck, der solcher Ver- Der König

von Dänem. setzet einen Tag zu Auswechsl. der Gel. Briefe u. der Tractaten an.

zögerungen gantz überdrüßig war, und noch dazu von dem Kayserlichen Gesandten sehr angelegen wurde, ohne die Alliirten deßwegen weiter zu fragen, den 28. April zu Auswechslung der Geleits-Briefe, und den 15. May zu Anfang der Tractaten selbst an. Womit aber die Gesandten beyder Cronen nicht zufrieden waren, als welchen bedencklich vorkam, daß man ohne ihre Einwilligung und gleichsam Befehls-weise einen so kurtzen Termin angesetzet; zumalen der Tag zur Auswechslung weit hinaus geschoben, der andere aber zu Anfang der Tractaten allzu kurtz darauf folgte; welches auch selbst Auersberg als gründlich befand, und daher den Tag zur Auswechslung eher beliebte. Denn es muste ja der Tag zum Anfang der Zusammenkunfft vorher denen andern Gesandten zu wissen gethan werden, dieselben auch Zeit haben, sich dazu geschickt zu machen, ehe sie hinreiseten. Daher fielen die Gesandten gar auf den Verdacht, als ob der König die Schrancken eines Mediatoris überschritte, und zu sehr auf der Kayserlichen Seiten hienge; Ja Salvius stellte gar Langermannen vor, als ob es schiene, der König wolte hiedurch ihnen Gelegenheit geben seinen Antrag auszuschlagen, und die Verzögeruug des Friedens hernach auf sie zu schieben, indem man ja in so kurtzer Zeit ohnmöglich die erhaltenen Geleits-Briefe an Savoyen, die Holländer und andere weit entlegene schicken, vielweniger diese ihre Gesandten abfertigen könten.

§. 28.

Die Präliminair-Tractaten werden endlich ausgewechselt.

Jedoch die Holländer hatten die Spanischen Geleits-Briefe angenommen, und St. Roman bekam auch Befehl von seinem König, sich bey schlechten Formalien nicht unnöthig aufzuhalten. Weil nun also dasjenige, was an denen sichern Geleits-Briefen war erinnert worden, die Haupt-Sache nicht angieng, willigten sie endlich in alles, iedoch, daß der Kayserliche Gesandte die Königlich Spanische Genehmhaltung in eben der Forme als die Kayserliche und der Alliirten Cronen, nebst einem Geleits-Brief vor den zu Münster sich aufhaltenden Schwedischen Residenten herbey schaffen solte. Folglich kam man endlich mit der Auswechslung der Instrumenten zu Stande, und der Tag zu Anfang der Conferentzen wurde auf den 1. Jul. 1643. und also auf 3. Monat nach geschehener Auswechslung hinaus gesetzet, auch zugleich an den König von Dänemarck gemeldet, er würde nicht übel nehmen, daß man nach Beschaffenheit der Zeit den einen Termin etwas eher, den andern aber etwas weiter hinaus gesetzet hätte. Es wurden auch so fort die geschlossenen Tractaten zu besserer Beobachtung der

Geleits-

Geleits-Briefe auf Kayserlichen Befehl bey der Armee unter Trompeten und Paucken-Schall kund gemachet, dergleichen hinwiderum Torstenson bey der Schwedischen Armee thate. Auf solche Weise wurde endlich die langwierige Unterhandlung geendigt, worüber der Kayser grosses Vergnügen hatte, die Alliirten aber auch nicht weniger Ursache hatten darüber erfreuet zu seyn, weil sie sich zum Voraus Hoffnung machen konten, daß sie in denen erfolgenden Friedens-Handlungen gute Articel erhalten würden. Anbey war die Freude bey denen Unterthanen vieler Reiche von Europa allgemein, welche endlich ein längst erwünschtes Ende des verderblichen Krieges hofften.

§. 29.

Der Kayserliche Geleits-Brief vor die Schwedischen Gesandten war folgender massen, und die vor die übrigen auf gleiche Art abgefasset: Der Kayserl. Geleits-Brief vor die Schweden.

Wir Ferdinand ꝛc. entbieten allen und ieden, Unsern und des Heil. Röm. Reichs Fürsten, geistlichen und weltlichen Chur-Fürsten, Ertz-Bischöffen, Bischöffen, Herzogen, Marckgrafen, Grafen, Frey-Herren, Stadt-Hauptleuten, Capitainen, Soldaten, Edelleuten, Clienten, Gouverneuren, Verwaltern, Rectoren, Obrigkeiten, Officierern, insonderheit der Soltatesca zu Roß und Fuß, Obersten, Capitainen, Fähnrichen und andern, welche Kriegs-Chargen bedienen, Burger-Meistern, allen Paß-Brücken- und Hafen-Inspectorn, wie auch denen Schiffs-Capitainen, nebst den Officianten in Städten, Orten, Landen und Communitäten, item allen andern Unsern und des Römischen Reichs, auch unserer Reiche und Erb-Landen Unterthanen, und lieben Getreuen, Unsere Kayserliche Gnade, und alles Gutes. Wir befehlen und gebieten Ew. Lbden und Euch, daß die Gevollmächtigten, welche die Durchlauchtigste Fürstin, Frau Christina, (Tit.) und die Crone Schweden nach Oßnabrüg, die Friedens-Tractaten, so zwischen Uns und dem Römischen Reich, ingleichen Unsern Bundes-Verwandten und Adhärenten auf einer, und besagter Durchlauchtigsten Königin und Cron Schweden, nebst ihren Bundes-Verwandten und Adhärenten auf der andern Seite sollen angestellet werden, allbereit destiniret, oder destiniren möchte, auf ihrer Reise dahin, durch alle Lande und Orte, welche ihrer und eurer Gewalt unterworffen, nebenst ihren Gefährten, Freunden, Bedienten, Pferden, Wagen, Vorrath, Bagagen, und Scripturen, die sie bey sich haben werden, frey, sicher und ungehindert paßiren und repaßiren

zu

zu lassen, auch nicht zuzugeben, daß ihnen im Hin- oder Rück-Wege oder so lange sie in Oßnabrüg seyn möchten, einige Gefahr, Beschwerung oder Hinderniß in den Weg geleget werde; Sondern vielmehr, wo möglich, oder es die Noth oder Sie also erfordern möchten, ihnen beyzustehen. Wir befehlen auch, daß die Couriers, Boten und Brief-Träger, welche nach Oßnabrüg zu besagten Gesandten, oder von dar nach Münster, oder anders wohin abgeschicket werden möchten, Zeit währender dieser Tractaten frey, sicher und ungehindert paßiret und repaßiret werden sollen. Versprechen bey unserer Treue und Kayserlichem Worte, keinesweges zuzulassen, daß durch Uns, und die Unsern noch Unsere Adhärenten besagter Gevollmächtigten Sicherheit und Freyheit auf einigerley Weise turbiret werde, sondern befehlen hiermit ernstlich und eiffrig allen und ieden Unserer Jurisdiction unterworffenen Unterthanen, daß sie wider keines von den oberwehnten handeln sollen. Hieran geschiehet Unser ernstlicher und gäntzlicher Wille; Zu dessen Beglaubigung Wir besagten Brief eigenhändig unterschrieben, und mit Aufdrückung Unsers Kayserlichen Insiegels bekräfftigen lassen. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 28. Jan. 1643. Unserer Regierung im Römischen Reich 6. in Ungarn 17. in Böhmen 15.

Ferdinand ꝛc.

§. 30.

Präparatorien zu dem allgemeinen Congreß.

Um aber endlich an dem Haupt-Werck selbst einigen Anfang zu machen, so kam der Kayserliche Minister und Reichs-Hof-Rath Crane bereits im Junio zu Münster an, erließ den Magistrat des Eydes, womit er dem Kayser und dem Chur-Fürsten von Cölln verwandt war, und vergönte also der Stadt währender Tractaten die Neutralität. Mit Oßnabrüg aber setzte es anfangs noch einige Weitläufftigkeiten, welche aber doch endlich aufgehoben, die Besatzung von dar aus mit Anfang Julii gezogen, und die Schlüssel der Stadt dem Magistrat übergeben wurden, welcher dargegen versprach, alles was in den Präliminarien enthalten, zu beobachten, und im Fall die Tractaten sich wieder zerschlagen solten, die Schwedische Besatzung wieder einzunehmen, v. von *MEYERN Acta pacis Westphal. T. I. L. I. p. 14.* Es wurden nunmehro die besten Häuser an beyden Orten vor die Plenipotentiarios und ihre Bedienten zu rechte gemachet, und es kamen bereits viel fremde an, theils aus Neugierigkeit, theils ihr bestes daselbst zu beobachten. Salvius lud auch die Stände ins besondere zu diesen Tra-

Tractaten ein, wovon man das Schreiben bey dem Herrn von *MEYERN c. l. p. 11. & 43.* lesen kan. Alleine der Congreß nahm seinen Anfang noch nicht, denn obgleich der Kayserliche Gesandte Crane zeitig genug zugegen war, auch de Korte, der bisher in Schweden als Frantzösischer Residente gestanden, und nunmehro nach Oßnabrüg in gleichem Character gehen solte, bereits zu Hamburg ankommen war, und St. Roman nach Münster sich aufmachen wolte, so hörte man doch noch nichts von den übrigen Gesandten. Der Schwedische Gesandte Johann Oxenstiern war zwar bereits in Teutschland ankommen, hatte aber ausdrückliche Ordre, nicht eher nach Oßnabrüg zu gehen, bis die andern gleichfalls daselbst ankommen wären, damit hiedurch der Königin Respect nicht beleidiget würde, worüber der König in Dänemarck so wol als der König in Franckreich sich verschiedentlich beschwerten, davon die Schreiben *ap. EVND. §. 22. 23. &c.* zu lesen. Inzwischen fiengen doch bey solcher Hoffnung der Pfaltz-Graf, Carl Ludwig, an, seine Sache denen Schweden zu recommendiren, damit sie auf der allgemeinen Versammlung bestens möchten besorget werden, da die bisherigen Unterhandlungen zu Wien nicht nach seinem Gefallen ausschlagen wolten. Eben dergleichen thaten auch andere Stände und der unmittelbare Reichs-Adel, als welcher sich über den Pragischen Frieden sehr beklagte. *v.* von *METERN §. 17. & 30.*

§. 31.

Beynahe aber hätte das den 14. May 1643. erfolgte Absterben des Königs Ludwigs XIII. in Franckreich einige neue Hinderniß in Weg geleget. Denn ob gleich die Königliche Wittbe als regierende Mutter König Ludwig XIV. der Königin von Schweden von diesem Tod Nachricht gab, so hatte sie doch in dem Schreiben von der zwischen beyden Cronen errichteten Alliantz nichts gedacht, wodurch man in Schweden in einigen Argwohn gesetzet wurde, als ob Franckreich an dieselbe etwa nicht weiter gebunden seyn wolte. Zwar war man in Franckreich allerdings willens das Bündniß ferner genau zu beobachten; Alleine man gedachte doch auch in der That den Tod des Königs zu einem Vorwand zu gebrauchen, als ob mit demselben die beschwerlichen Subsidien-Gelder allerdings aufhörten. Hiedurch wurden die Schwedischen Räthe veranlasset, bey dem König und der Regentin Mutter um Erneuerung des Bündnisses anzuhalten, worauf denn eine völlige Ratification desselben von Seiten Franckreichs den 20. Jun. und von Seiten Schwedens den 28. Jul. erfolgte. *v. PVFFEND.* §. 47. *BOVGEANT.* § 60.

Erneuerung des Bündnisses zwischen Schweden u. Franckreich.

§. 32.

Der Graf von Nassau komt als Kayſ. Geſandter zu Münſter an.

Endlich kamen einige Geſandten nach der Reihe an den beſtimmten Orten an. Zwar hatte man den 1. Jul. zu Eröffnung der Conferentzen geſetzet; Alleine er war aus verſchiedenen Urſachen nicht beobachtet worden, denn etliche wolten noch nicht gerne ſo öffentlich zu erkennen geben, daß ſie ſich ſo gar nach einen Frieden ſehnten; Andere meynten ihren Principalen Tort zu thun, wenn ſie auf die andern lange warten ſolten. Erſt den 30. Jul. kam der erſte Kayſerliche Geſandte und Geheimde Rath, Graf von Naſſau, zu Münſter an, und wurde daſelbſt von der Fürſtlichen Regierung, dem Dom-Capitul, und der Bürgerſchafft eingeholet. *v.* von *MEYERN* §. 18. Die ihm mitgegebene Vollmacht war folgende:

Nos Ferdinandus Tertius, diuina fauente clementia electus Rom. Imperator ſemper Auguſtus, ac Germaniae, Hungariae, Dalmatiae, Croatiae, Sclauoniae Rex, Archidux Auſtriae, Dux Burgundiae, Styriae, Carinthiae, Carinolae & Wirtenbergae, Comes Tyrolis &c. vniverſis & ſingulis quorum intereſt, aut quomodo libet intereſſe poteſt, notum teſtatumque facimus: Poſtquam ab aliquo tempore primum inter Sereniſſimum ac Potentiſſimum Principem, Dominum Ferdinandum Secundum, Romanorum electum Imperatorem ſemper Auguſtum, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclauoniae &c. Regem, Archiducem Auſtriae, Ducem Burgundiae, Styriae, Carinthiae, Carinolae & Wirtenbergae, Comitem Tyrolis &c. pientiſſimae & glorioſiſſimae memoriae, deinde inter Nos Sociosque noſtros ab vna parte; & Sereniſſimum ac Chriſtianiſſimum quondam Principem, Dominum Ludovicum, Regem Franciae, affinem & Fratrem noſtrum charisſimum, ac poſt ejus e vita diſceſſum, inter modernum Sereniſſimum & Chriſtianiſſimum Principem, Dominum Ludouicum, Regem Franciae &c. Conſanguineum & Fratrem noſtrum charisſimum, ſiue ejus pro tempore Tutricem, & Regni Adminiſtratricem, Sereniſſimam ac Chriſtianiſſimam Principem, Dominam Annam, Reginam Franciae Viduam, Conſobrinam & affinem noſtram chariſſimam, ejusque confoederatos & Adhaerentes ex altera parte; non ſine multa ſanguinis Chriſtiani profuſione, & multarum Germaniae Prouinciarum deſolatione, armis ſatis vehementer ſit decertatum, ipſa vero humanitatis ratio flagitet, vt de pace ac tranquillitate reſtituenda, ac belli motibus ſedandis cogitatio vtrinque ſuſcipiatur; Nos ſicuti hunc ſemper armorum noſtrorum ſcopum propoſitum habuimus, ita ne quid a parte noſtra deſit, quod ad tam ſalutare negotium ad-

pre-

prehendendum promouendumque vllo modo pertinere poterit, in mandatis propterea dedimus & commiſſis, ſicut & vigore harum, in mandatis damus illuſtri & Magnifico, nec non honorabili ac docto, Noſtris & Sacri imperii fidelibus, dilectis, Johanni Ludouico, Comiti a Naſſau, Cazenellenbogen, Viandem & Dietzem, Domino in Bielſtein, & Johanni Crane J. U. Licentiato, Conſiliariis Noſtris imperialibus Aulicis, eisque plenam tractandae rei ſufficientemque poteſtatem tribuimus, vt, ſi aliqua occaſio cum Serenitate ſua ejus tractandae offeratur, eam Noſtro nomine decenter acceptent, & cum iis, quos ſua Serenitas ad hanc rem legitimis, ac ſufficientibus mandatis ac Plenipotentia inſtructos conſtituit, aut in poſterum conſtituere poterit, Commiſſariis, vel ipſi, vel per ſubdelegatos ſuos, congrediantur, tractent, agant, ſtatuant, de viis mediis ac conditionibus omnibus, quibus propoſitus vtrinque ſcopus, amicitiae nimirum ac pacis redintegratio, obtineri ac ſtabiliri poſſit; Quicquid igitur dicti Comiſſarii Noſtri, cum adverſae partis Commiſſariis vel eorum ſubdelegatis, in hunc finem, ſiue per ſuos ſubdelegatos tractauerint, egerint, ac ſtatuerint, id nos omni meliori modo ratum gratumque habituros, vigore harum, Imperiali ac inuiolabili fide promittimus; in quorum fidem roburque praeſentes manu Noſtra ſubſcriptas, ſigillo Noſtro imperatorio firmari juſſimus. Datum in ciuitate noſtra Viennae, die vigeſima tertia Menſis Junii, Anno Domini milleſino, ſexcenteſimo, quadrageſimo tertio, Regnorum Noſtrorum, Romani ſeptimo, Hungarici decimo octauo, Bohemici vero decimo ſexto.

Ferdinandus

Vt. Ferdinandus, Comes Curtius,
ad Mand. Sacr. Caeſ. Majeſtatis
proprium
Johann Walderode.

§. 33.

Nächſt dem war ihm und dem Reichs-Hof-Rath Cranen, welcher bey ihm bleiben ſolte, folgende Inſtruction mitgegeben: Deſſen Inſtruction.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner, auch Ehrſamer liebe Getreue. Wir thun Uns gnädigſt erinnern, und ihr habt euch deſſen ſelbſt, aus

eurer in Händen habenden Instruction zu entsinnen, auf weme Unsere vorige Befehliche, zum Fall man mit dem König in Franckreich zum würcklichen Tractat hatte gelangen können, beruhet haben; Wann man nun bishero bey dem Gegentheil die Sachen weiter, als geschehen, nicht bringen, sondern mit unnothwendigen Praeliminaribus so viele Jahre verzehren müssen, bis endlich ietzt gedachte Cronen Franckreich und Schweden, zu Abordnung ihrer gevollmächtigten Gesandten, nacher Münster und Oßnabrüg sich erkläret, dieselbe auch würcklich abgeordnet, immittelst aber sich der status rerum allerseits verändert; Also hat die Nothdurfft erfordern wollen, Euch mit neuen Instructionibus zu versehen, nach welchen ihr Euch in einen und andern bey der euch anvertrauten Friedens-Handlung zu verhalten; Lassen diesemnach es förderst allerdings bey demjenigen, in erst ermeldter Euch vorlängst gegebenen Instruction, so die Erhaltung Unserer, und des Heil. Römischen Reichs Hoheit, und eines Chur-Fürstl. Collegii Praeeminenz betreffen thut, nochmals verbleiben, daß ihr solcher auf alle Weise und aller Orten nichts vergebet, oder durch ichtwas entziehen lasset.

So viel aber Eure fernere Haupt-Verrichtung betrifft, und wie ihr euch so wohl bey denen Interpositoribus, als dann auch vermittelst derselben, mit denen feindlichen zu verhalten; So ist förderst Unser gnädigster Befehl, so bald Ihro Päbstliche Heiligkeit zu den Friedens-Tractaten abgeordneter Legatus zu Münster wird angekommen seyn, Ihr Euch ihme anmeldet, und eure Proposition gegen demselben dahin stellet; Gegen Ihro Heiligkeit thäten Wir Uns förderst bedancken, daß Dieselbe nicht alleine sich der Interposition unternehmen, besondern von selber, ungeachtet so vieler ins Mittel kommenden Difficultäten, die Hand nie abziehen wollen, und nachdem es endlich dahin gelanget, daß man sich allerseits zu dem Ende zu Münster einfindet, damit die bishero geschwebte Kriegs-Unruhe hin und beyseits gelegt, Wir und das Heilige Reich, Unser geliebtes Vaterland, auch Unser löblich Haus, und die Uns aßistirende Chur-Fürsten und Stände, mit der Cron Franckreich und derselben Conföderirten, in vorige freund- und nachbarschafftliche Vertraulichkeit und Einigkeit gebracht werden, und Wir nun euch dieses hochnothwendige und gemeinnützige Werck gnädigst anvertrauet, und zu diesem Ende Euch gebührende Vollmacht zur Hand gestellet; Also hättet ihr, Krafft habenden Befehls, solche Vollmacht ihme, Nuntio, zu dem Ende ediren wollen, auf daß er ihme gefallen wolte lassen, solche nicht alleine dem Frantzösischen

Ab-

Abgesandten vorzuzeigen, sondern auch daran zu seyn, damit ein ebenmäßiges an Seiten des Frantzösischen Gesandten geschehen möchte, und ihr euch denn in ihren Plenipotentiis und Vollmachten ersehen köntet. Wann solche Euch zur Hand gestellet, und ihr dieselbige ohne Tadel findet, so hättet ihr auch solche den Chur-Fürstlichen Gesandten zu communiciren, und nicht weniger ihre Meynung, ob sie selbige für sufficient erkennen wolten, zu vernehmen.

Soltet ihr aber bey ietzt gemeldter Plenipotentz einigen Mangel oder Abgang befinden, so wäre nicht weniger euer dabey habendes Bedencken mit dem Chur-Fürstlichen Abgesandten zu communiciren, und wegen der Legitimation mit derer Gesandten Rath und Gutachten dahin zu trachten, daß allen darinnen befindlichen defectibus aus dem Grund abgeholffen, und, wie zu andern malen geschehen, mit denen vorhabenden Tractatibus man nicht in die Gefahr renne, daß, wann alles richtig und zum Schluß gebracht, das Fundamentum der gantzen Handlung, und mit solchem auch die Handlung selbsten falle.

Damit aber gleichwohl die Tractaten nicht in ein Stecken gerathen, so hättet ihr über ein oder den andern Defect bey der Frantzösischen Plenipotentz euch mit denen Chur-Fürstl. Gesandten zu unterreden, ob nicht dergestalt mit den Tractaten fortzufahren, daß man genugsame Sicherheit nehme, daß innerhalb ein oder zwey Monaten, alle diejenigen Mängel, so sich bey der Frantzösischen Plenipotentz befinden, gebührend ersetzt werden; so bald es nun in puncto legitimationis, auf ein oder andere Weise seine völlige oder Interims-Richtigkeit hat; so habt ihr euch darauf guter masen zu erinnern, was der Hamburgische Vergleich wegen eines loci intermedii zwischen Münster und Oßnabrúg, zu nothwendiger Communication und Conferentiis, und der ebener Gestalt, als Münster und Oßnabrúg, der Neutralität geniessen könte, in sich hält. Und weiln Wir dem gantzen Friedens-Werck für sehr beförderlich erachten, daß man die Zeit mit vieler Hin- und Herschickung gegen Münster und Oßnabrúg nicht verzehre; Als ist Unser allergnädigster Befehl, daß, so bald es mit der Legitimation seine Richtigkeit hat, ihr eure Handlung dahin anstellet, daß man sich dieses loci intermedii wegen, alsobald und unverlängt vergleiche, und wegen Erlassung der Pflicht und Obligirung zu der Neutralität, allerdings demjenigen gemäß verhalte, wie es bey Münster und Oßnabrúg ist observiret worden. Ihr hättet aber hierinnen das Auge darauf zu haben, daß nicht etwa Warendorph, so ohne das auser Wegs gelegen,

sondern einander, in der Mitte des Wegs zwischen Münster und Oßnabrück gelegenes Schloß, erkießt werde. Derenthalben Wir denn Unsern nächst gelegenen Generalen bereits befohlen, daß, was für ein Ort, auser Warendorph, hierzu beliebt werden möchte, von ihnen unverweigerlich abgetreten, und damit, wie mit Münster und Oßnabrück gehalten werden solle.

Wenn es also ferner an dem Ort wird seyn, daß man ad materialia ipsa, und auf die Mittel schreite, durch welche man zum Frieden und vorigen guten Vernehmen gelange, und da Zweiffels ohne einem und andern Theil von denen interpositoribus zugemuthet würde, daß er sich je eher, je besser, was man etwa um Friedens willen nachzusehen bedacht wäre, heraus und vornehmen lassen wolte: So hättet ihr erstlich dem Nuntio zu vermelden, ihr setzetet in keinen Zweifel, er würde bey der Cron Franckreich penetrirt haben, worauf sie ihres Orts die Friedens-Conditiones zu setzen bedacht wären, und ihme hoffentlich nicht entgegen seyn lassen, solches euch zu entdecken, welches allermassen den Friedens-Werck beförderlich; Als würdet ihr hinwieder in ebenmäßiger Confidenz euch gegen ihme, Nuntio, heraus lassen, und dergestalt je eher und näher zusammen komen zu können. Solte aber er, Interpositor, ein solches noch nicht penetriret haben, so hättet ihr Befehl ihn zu ersuchen, ob er annoch es bey denen anwesenden Frantzösischen Ministris zu penetriren sich bemühen wolte: Da er nun hingegen in euch setzen thäte, daß unser Seits die erste proposition geschehe, so hättet ihr euch hievon, so lange es möglich, und mit diesen zu entschuldigen, daß nachdem Wir und das Heil. Reich Uns nicht entsinnen könten, daß wir einzige Ursache dem König und der Cron Franckreich zur Hostilität gegeben; Also auch nicht wüsten, wie solche aus dem Wege zu räumen, und daher billig uns der Condition halben, wormit man zum vorigen guten Vernehmen gelangen möchte, zum ersten nichts erklären könten; so bald Wir aber vernehmen würden, was der Cron Franckreich Begehren, ihr alsdenn euch hinwieder zu erklären befehligt wäret, und unverlängt erklären woltet; Da aber endlichen, und über allen angewendeten Fleiß und Bemühung, von mehr gedachten Frantzösischen Ministris die Erklärung, auf was ihrer Seits der Friede gestellet, nicht zu erheben, sondern vielmehr nicht zu zweiffeln sey, daß lange Zeit damit verlohren werde; Also ist Uns auch endlich nicht entgegen, daß ihr euch mit eurer proposition länger nicht aufhaltet, sondern solche bey dem Nuntio dahin stellet;

Wir hätten seither Unserer angetretenen Kayserlichen Regierung nichts mehrers gesucht, als wie so wohl das Heil. Röm. Reich, als dessen zugethane und angehörige getreue Chur-Fürsten und Stände mit denen ausländischen Cronen, so der Zeit mit ihren Waffen auf des H. Reichs Boden begriffen, zu Verhütung so vieles unschuldigen Blutvergiessens abgewendet, und das Heil. Reich mit besagten benachbarten Cronen wieder in die alte Vertraulichkeit gebracht, gute annehmliche Nachbarschafft gehalten, zwischen beyderseits Unterthanen die Commercia aufgerichtet, und das alte Vertrauen in vorigen Stand gebracht werden möchte. Dahero wir alsobald bey Antretung vorbemeldter Unserer Kayserlichen Regierung alles dasjenige, was Unser geliebtester Herr Vater höchstseliger Gedächtniß, zu Anstellung der Friedens-Tractaten veranlasset, alsobald reassumirt, und deswegen an gehörige Oerter Unsere Gesandten abgeordnet. Demnach es denn nunmehro dahin gebracht, daß zu dem Congress der Universal-Tractaten dieser Ort bestimmt worden, als wäret ihr da zur Stelle, und erbiethig, zu den Friedens-Tractaten würcklich zu schreiten, deren Erhebung dann nicht schwer seyn würde, daferne iedem so wohl als Uns dasjenige, was Recht und billig ist, gefallen, und ein ieder dem andern, was er ihme mit Unrecht entzogen, gebührlich restituiren würde. Dieses wäre der erste Acceß zu einer weitern Real-Handlung, und wenn nach fleißiger Bemühung von dem interpositore, nochmals keine richtige Erklärung von des andern Theils intention de mediis zu penetriren, sondern man darauf destände, es solte dieser Seits der Anfang darzu gemacht werden, so könte ungefährlich diese Formula zum letzten gebraucht werden: Es wäre hiebevor zu Regensburg in Anno Sechzehn hundert und dreyßig, zwischen Unsern vielgeliebten Herrn Vater, und dem König in Franckreich mit Rath und Gutbefinden des Chur-Fürstl. Collegii, ein gewisser Frieden aufgerichtet worden, den hätten Ihro Kayserl. Maj und Ld. und das Reich ihres Theils allerdings richtig vollzogen und treulich gehalten, Wir wären auch noch erbiethig, solchen ins künfftige zu conserviren, wenn Franckreich desgleichen thun, und dasjenige, was solchem zuwider, seit ietzt gedachter Zeit Uns und dem Reich, so wohl Unserm Haus und Mitverwandten entzogen cum omni causa restituiren, und solches im vorigen Stand setzen würde. Was nun sich hingegen die Frantzösischen Ministri erklären würden, das stünde zu erwarten: und weiln sie vielleicht sich unterstehen werden, die justitiam belli ihrer Seits aufs beste zu deduciren, hättet ihr hinwieder aus eurer

in

in Händen habenden vorigen Instruction & actis ipsis, veritatem facti dem Interpositori, und wo sonsten von nöthen, zu remonstriren, darneben aber iederzeit auf zweyerley euer Absehen fürnehmlich zu haben. Erstlichen, daß in diese Tractatus keine andere Materien gemischet werden, als diejenigen, warum sich hauptsächlich diese Mißverständniß, zwischen der verstorbenen Kayserl. Maj. und dem Reich und der Cron Franckreich, seit des Mantuanischen Unwesens, als welches durch oben angeregten Vertrag gäntzlich verglichen worden, erhebt, und auf Uns, die wir in Unguten mit Franckreich gar nichts gehabt, erwachsen; zum andern, demnach die Notorietät Unser Seits ist, und der gantzen Welt ohne Ausführung gnugsam bewust, wer Ursacher und Anheber dieses Kriegs zumaln auch, wes Seits alles gehemmet worden, so zu wieder Herbringung des vorigen guten Vernehmens, und Verschonung so vieles Christen-Bluts, Apertur und Gelegenheit hat geben können. Dannenhero habt ihr zwar nichts, ob Uns und des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, verkleinerliches liegen zu lassen, und wodurch Unserm und der getreuen Chur-Fürsten und Stände iederzeit zum Frieden geführten aufrichtigen Desiderio, ietzo und bey der werthen Posterität ichtwas präjudicirliches, aufgedrungenes bliebe, gleichwol aber, was ohne Schmälerung Unserer und des Heil. Reichs Hoheit sich thun läßt, dahin zu sehen, auch eures Orts nicht Ursach darzu zu geben, daß über die causas belli viel disceptirt, sondern mit Hintansetzung derselben von den Remediis, wie nemlich diese annoch schwebende Kriegs-Unruhe, als zu deren Hinlegung man hauptsächlich zusammen gekommen, zu endlichen guten Vergleich gebracht werde. Solten auch die Frantzösischen Ministri in ihrer entweder vor euch noch eröffneten, oder nach der eurigen erfolgte Proposition, ihre Petita auf das Interesse derjenigen stellen, für welche sie unsere Kayserliche Salvos Conductus in Händen, und der Cron Franckreich selbst eigenes Begehren gegen dem Heil. Reich so lange ausstellen, bis man hierüber einig; So habt ihr vor allen Acht zu geben, daß ihr euch in dergleichen particularia nicht einlasset, sondern vermittelst des interpositoris darauf dringet, daß förderist die Cron Franckreich ihr selbst eigenes Begehren an Uns und das Heil. Reich eröffne, denn es wäre vergebens, de accessoriis zu reden, und Handlung zu pflegen, wo man super principali noch nicht einig, oder was dasselbe wäre und betreffen solte, eigentlichen Bericht und Verständniß hätte. Auf dem Fall aber, wenn von der Cron Franckreich über ihr selbst eigenes Begehren, das Interesse aller derjeni-

jenigen erst annectiret werden wolte, für welche sie Saluos Conductus erhalten, so wäre Uns eine solche proposition zu Unserer fernern gnädigsten resolution, cum voto zu überschicken, diß aber, wie erst gemeldet, in fleißige Acht zu nehmen, daß man in die Adjustirung der Cron Franckreich Confoderirten Interesse nicht hinein renne, und entzwischen, was zur Accommodation mit der Cron selbsten vonnöthen, bey seits stelle. Wie Wir uns hierüber unverlängt alsdenn erklären wollen, also überschicken wir euch gleichwohl inmittelst, in was Stand ein und anderes sich verhalte, und zwar erstlich wegen Savoia; Zum andern, wie es mit dem Chur-Fürsten zu Trier hergangen, und worauf derselbe Tractat der Zeit beruhe; Drittens, was wir uns der Pfältzischen Sache halben auf Gutachten eines Chur-Fürstlichen Collegii erst neulich resolviret; Viertens, wie weit es mit dem Herzog von Braunschweig kommen; Fünfftens, was bishero mit der Land-Gräfin von Hessen verhandelt worden.

Wie denn euch im übrigen bereit wissend, was der Pragerische Friede auch Reichs-Abschied, aller in genere mit Franckreich gewesenen Confoederirten wegen in sich hält, nach welchen ihr euch in eurer Negotiation allerdings zu richten. Und weil sie hierunter vor andern, Zweiffels ohne, dem Marggrafen Friederichen zu Durlach, item, des Herzogs von Würtemberg Interesse zum Theil begreiffen möchten, also habt ihr auch, was derentwegen zu eurer Wissenschafft von nöthen, die Nothdurfft zu empfangen;

Und weiln des Herzogs von Lothringen Lbd. Uns und dem Röm. Reich in diesem Krieg allezeit getreulich beygestanden, auch von der Cron Franckreich seiner Lande und Leute entsetzet worden, und etwa unter einem oder andern Vorwandt bey demjenigen, was Uns und dem Heil. Reich restituiret, und in den Stand, wie es an. 1630. gewesen, nicht verstattet wollen werden; So ist Unser gnädigster Befehl, daß ihr den punctum restitutionis, wenn es mit demselben wird zur Handhabung kommen (wie ihr denn werdet einen Punct nach dem andern, und das principale vor dem Accessorio zu tractiren wissen) ausdrücklich auf Sr. Lbd. ihr Haus und Liebe angehörige mit declariret, und euch dabey aufs eifrigste lasset angelegen seyn, für Sr. Lbd. und alle der Ihrigen die vollkommene Restitution, der Unsern gleich zu erhalten.

Da auch Sr. Ld. Ihre eigene Gesandten zu der Handlung schicken, und durch dieselben selbst das Werck tractiren lassen wollen, hättet ihr nicht alleine dasselbe gerne und willig zu verstatten, sondern ih-

nen auch hierzu allen vertraulichen und möglichen Beystand zu leisten, ihnen auch von dieser unserer gemessenen Instruction Nachricht zu geben, und euch gegen sie aller vertraulichen Correspondenz zu befleißigen, und so ferne Ihre Ld. hierzu noch einen Special Salunm Conductum für ihre Abgesandten bedürfften, und darum bey euch Anregung thun lassen würden, ob Wir wohl denenselben, weil die Cron Franckreich nicht allein die Unsrige, besonders auch alle Unserer Conföderirten und Assistirenden Gesandten zu diesen Tractaten verstanden hat, vor unnöthig hielten; So sollet ihr, vermittelst ihrer Päbstlichen Heiligkeit Botschaffters, oder eines andern practicirlichen Weges denselbigen bey der Königin und Franckreich aufs eheste zu erlangen, euch aufs beste bemühen und Ihrer Ld. oder den Ihrigen freystellen, ob sie ihre Nothdurfft in der Haupt-Sache entweder für sich selbst, und durch die Ihrigen, oder aber durch euch tractiren und behandeln lassen wolten. Nachdem auch die General-Staaten der vereinigten Niederlande zu diesen Tractaten von Franckreich mitgezogen worden, obwohl Wir und das H. Röm. Reich der Zeit mit ihnen in Unguten nichts zu schaffen, sondern uns derjenigen Reichs-Abschiede und Schlüsse, welche wegen der Nieder-Burgundischen Kriegs-Handlungen vor diesen gemacht worden, gnädiglich gar wohl erinnern, dahero Wir auch nicht ermessen können, was dieselbigen bey diesen Convent an uns und das Reich zu suchen, nichts desto minder, wenn sie ihre Botschafften und Abgesandten nacher Münster schicken, und sich ebenfalls bey euch anmelden lassen solten, hättet ihr, nach vorhergehender geziemender Accreditirung und Legitimation, denselben die begehrte Audientz nicht zu verweigern, euch auch auf ihr Anbringen also zu erweisen, daß sie an uns keine Widerwärtigkeit noch Feindschafft, sondern vielmehr allen Kayserlichen Glimpf und geneigten guten Willen zu verspühren, wie ihr dann ihr Anbringen, und was darauf zu thun, mit Unsers lieben Vetters, Schwagers und Bruders, des Königs in Hispanien Ld. anwesenden Oratoren, also bald zu communiciren, und Uns zu Unsern weitern gnädigsten Befehl gehorsamst zu referiren, und das Auge darauf haben sollet, daß, wenn auch sie die Staaten von Holland, zu einiger Handlung treten wolten, nicht allein Uns und dem Heiligen Reich an seiner hergebrachten Hoheit und Juribus nichts entzogen, sondern von beyden kriegenden Theilen dem Reich, was demselben seit des Niederländischen Kriegs entzogen, restituiret werde.

So habt ihr euch auch zu entsinnen, was gestalt bey jüngsten

Reichs-

Reichs-Tage zu Regensburg die Sachen mit Chur-Fürsten und Ständen dahin verglichen worden, daß auch Fürsten und Stände des Reichs die ihrigen zu offt ermeldten Congress schicken, und mit unsern Gesandten ihrer Principalen Nothdurfft communiciren sollen und mögen. Es ist derentwegen unser gnädigster gemessener Befehl, daß ihr, da einer oder ander, vermittelst seiner Abgeordneten, daselbst erscheinen thäte, nicht allein alles dasjenige, was sie bey euch anbringen werden, alles Fleisses anhöret, sondern auch derselben Begehren und Anliegen euch dergestalt angelegen seyn lasset, wie es Unser und des H. Reichs Dienst erfordert.

Was ihr im übrigen allen verhandelt, solches wollen Wir, daß ihr communicato consilio mit Unsern zu den Schwedischen Tractaten deputirten Gesandten thut, und durch schrifft oder persönliche Zusammenkunfft in loco intermedio, nachdem es die Nothdurfft erfordern thut, über alles und iedes fleißig conferiret, und was ihr ein oder andern Orts, auch nach Vernehmung der Chur-Fürstlichen Gesandten Gemüths-Meynung, also mit gesamten Rath thunlich, auch dieser Instruction gemäß befinden werdet, vollziehet, und Uns allezeit von iedem Verlauff nach und nach mit euren und der Chur-Fürstlichen Abgesandten Gutachten, gewisse Relation erstattet. Wir geben euch auch insgesamt hiermit Vollmacht und Gewalt mit Belieben des andern Theils, die Tractaten von beyden Orten, Münster und Oßnabrück zu mehrer Bequemlichkeit und schleuniger Beförderung derselben auf einem Ort allein, welcher euch allen mit einander wird am besten gefallen, zu transferiren, doch daß derselbe uns mehr näher als weiter seyn möchte, zumaln Wir gäntzlichen entschlossen, mit Verleihung des Allmächtigen, so bald wir uns allein des Feindes dieser Orten besser erlediget, in eigener Person dem Reich zu nähern, und diesen gemeinnützlichen Friedens-Tractaten selber an der Hand zu seyn.

Solte auch an einem oder andern Ort euch etwas von einem Stillstand der Waffen, weiln man gemeiniglich bey allen schweren Haupt-Tractaten sich zum Eingang eines solchen zu vergleichen pfleget, entweder von dem Gegentheil, oder aber durch die Interpositores zugemuthet werden, hättet ihr dasselbe ad referendum anzunehmen, und nach vorhergehenden Rath mit den Chur-Fürstlichen Deputirten Uns dasselbige bey Tag und Nacht mit eigenen Courier gehorsamlich zu berichten.

Wie Wir denn zu euch samt und sonders, der Uns bekannten

Dexterität, Treu-eiferiger Deuotion und Fleisses nach, das gnädigste Vertrauen tragen, und verbleiben euch mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 15. Julii 1643. Unserer Reiche, des Römischen im Siebenden, des Hungarischen im Achtzehenden, und des Böhmischen im Sechzehenden.

Ferdinand.

Vt Ferdinand Graf Kurtz.
Ad Mand. Sac. Caes. Maj. proprium.
Joannes Walderode.

§. 34.

Kayserl. Gesandter zu Osnabrüg.

Hingegen kam nach Osnabrüg der Graf von Auersberg nebst dem Ober-Oesterreichischen Cammer-Präsidenten, als Kayserliche Gesandten, und hatten nachfolgende Vollmacht bey sich mit der Crone Schweden zu tractiren.

Nos Ferdinandus Tertius, diuina fauente clementia, electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae &c. vniuersis & singulis, quorum interest, aut quomodo libet interesse potest, notum testatumque facimus; Postquam ab aliquo tempore, primum inter diuum Patrem nostrum, Serenissimum ac Potentissimum Principem, Dominum Ferdinandum Secundum, Romanorum electum Imperatorem semper Augustum, ac Germaniae, Hungariae &c. Regem, pientissimae, ac glorioſissimae memoriae, deinde etiam inter Nos, sociosque nostros, ab vna parte; & Serenissimum quondam Principem, Dominum Gustauum Adolphum, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Regem, Magnum Principem Finlandiae, Ducem Esthoniae & Careliae, Ingriaeque Dominum, ac post ejus e vita discessum inter modernam Serenissimam Principem, Dominam Christianissimam, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque signatam Reginam, & Principem haereditariam, Magnam Principem Finlandiae, Ducissam Esthoniae & Careliae, Ingriaeque Dominam, ejusque confoederatos & adhaerentes ex altera parte; non sine multa sanguinis Christiani profusione, & multarum Germaniae Provinciarum desolutione, armis satis vehementer sit decertatum, nuper vero ad Tractatus super compositione ejusmodi motuum Osnabrugae instituendos & concludendos, expartium vtrinque belligerantium conuentione, dies vndecima Julii, proxime venturi, indicta fuerit. Ita in Nobis & nostra parte nihil eorum, quae ad promouendum & concludendum tam sa-

lutare negotium vllo modo pertinere possunt, desiderari volentes, Magnifico nec non honorabili ac docto, Nostris & Sacri imperii fidelibus, dilectis, Joanni Weickardo, Comiti ab Auersberg, libero Baroni in Schon- & Seissenberg, Ducatus nostri Carniolae supremo haereditario, Marescballo, Camerario & Isaaco Volmar, super Austriae Cam. Praesidi, plenam ac sufficientem potestatem tribuerimus, prout hisce animo deliberato tribuimus, ad comparendum dicto loco, congrediendumque nostro nomine, per se, vel per subdelegatos suos, cum iis, quos dicta Sereniſſima Regina Regnumque Sueciae, ad hanc rem legitimis ac sufficientibus mandatis ac Plenipotentia instructos constituerit, aut in posterum constituere poterit, Commissariis, siue Plenipotentiariis, ad tractandum, agendum & statuendum de viis, mediis ac conditionibus omnibus, quibus propositus vtrinque scopus, amicitiae nimirum ac Pacis redintegratio, obtineri ac stabiliri possit. Quicquid igitur dicti Commissarii nostri cum aduersae partis Commissariis, vel eorum subdelegatis, in hunc finem per se siue per suos subdelegatos tractauerint, egerint ac statuerint, id Nos omni meliori modo ratum gratumque habituros, vigore harum, Imperali ac inuiolabili fide promittimus. In quorum fidem roburque praesentes manu nostra subscriptas, Sigillo Nostro imperatorio firmari jussimus. Datum in ciuitate nostra Viennae, die vigesima tertia Mensis Junii, Anno Domini Millesimo, sexcentesimo, quadragesimo tertio, Regnorum Nostrorum Romani septimo, Hungarici decimo octauo, Bohemici vero decimo sexto

Ferdinandus.

Vt. Ferdinandus, Comes Curtius,
ad Mand. Sac. Caes. Maj. proprium
Johann Walderode.

§. 35.

Die geheime Instruction aber, wie sie sich verhalten solten, war also abgefaßt: Dessen Instruction.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Wohlgebohrner, Liebe Getreue. Demnach nunmehro der Tag zu den Vniuersal-Friedens-Tractaten in beyden Oertern, Münster und Oßnabrück, bestimmt und angesetzet, und Wir nicht zweifeln, ihr werdet euch, Unserm vorigen an euch abgegangenen Befehl nach, zu Oßna-

brück, solche Tractaten mit der Königin und Cron Schweden Abgesandten fortzustellen, eingefunden haben.

Als thun Wir euch hiermit Unsere Kayserliche instruction, wessen ihr euch zu verhalten, überschicken, und werdet ihr euch, was zu Erhaltung Unserer und des Heiligen Römischen Reichs Hoheit und eines Chur-Fürstlichen Collegii Praeeminenz vonnöthen seyn wird, in Obacht zu nehmen, alles Fleisses angelegen seyn lassen. Weiln auch anfänglich wegen beyderseits Plenipotenzen, durch den zu Hamburg aufgerichteten, und von Uns und der Königin und Cron-Schweden bestätigten Vergleich, die Sachen zur Richtigkeit gebracht, so lassen Wir es darbey bewenden, und stellen in keinen Zweifel, es werde der Durchlauchtigste (Titul Königs in Dänemarck) als von Uns, und mehr besagter Königin und Cron Schweden beliebter hochansehnlicher Interpositor, vermittelst seiner vortrefflichen Gesandten, zu bemelden Oßnabrück allbereit erschienen seyn. Als habt ihr zu Legitimirung eurer Person hiermit unser Credential an besagtes Unsers lieben Freunds und Oheim des Königs in Dänemarck Ld. in Originali, und zu eurer Nachrichtung eine Abschrifft zu empfangen, und werdet ihr das Original besagten Königlichen Dänemärckischen Abgesandten zustellen. Dieselben werden solches zu erbrechen, oder an gehörigen Ort zu bestellen wissen, und ihr hingegen zu erwarten haben, wie sich die Königl. Dänemärckische Abgesandten zu der interposition legitimiren werden.

Nachdem ferner, vermittelst der Königl. Abgeordneten ratione loci intermedii, die Veranlassung geschehen, daß man bey den Tractaten sich derenthalben vergleichen solle, und Wir dem gantzen Friedens-Werck für sehr beförderlich erachten, daß man die Zeit mit völliger hin- und her-Schickung gen Münster und Oßnabrück nicht verzehre. Als ist Unser allergnädigster Befehl, daß ihr eure Handlung dahin anstellet, daß man des loci intermedii wegen, also bald und unverlängt eine völlige Richtigkeit mache, und wegen Erlassung der Pflicht und Obligirung zu der Neutralität, allerdings den vorigen gemäß sich verhalte, wie es bey Münster und Oßnabrück ist obseruiret worden. Ihr hättet aber hierinnen das Auge darauf zu haben, daß nicht etwan Warendorph, als das auch auser Wegs, sondern ein anders, in der Mitte des Wegs, zwischen Münster und Oßnabrück gelegenes Schloß erkießt werde. Derenthalben Wir unsern nächst gesetzten Generalen bereits anbefohlen, daß, was für ein Ort auser Warendorph hierzu beliebt wird, von ihnen unverweigerlich abgetreten, und darmit, wie mit Münster und Oßnabrück gehalten werde.

Wann man nun auch hierinnen eins, so habt ihr, nach verrichteten Curialibus, gegen die Dänische Abgeordnete folgender masen euch vernehmen zu lassen, nemlich: Nachdem durch Göttliche Verleihung, und des Königs in Dänemarck Ld. hochansehnliche Bemühung, diese Zusammenkunfft zu Behandelung eines ehrlichen, sichern und beständigen Friedens zwischen Uns und dem Römischen Reich, auch unsern löblichen Ertz-Haus, und allen dessen Confoederirten, Assistenten und Angehörigen an einem, und der Durchlauchtigsten Königin und Cron Schweden, auch ihren Confoederirten, Assistenten und Angehörigen, am andern Theil, bestimt und angesetzt, auch beyde Theile durch ihre Gesandten und Bothschafften erschienen, und bey dergleichen Handlung die Gesandten sich zuförderst, gegen einander gebührlich zu legitimiren, so dann mit einander de mediis pacis amicabiliter zu vernehmen haben; Also wollet ihr eure von Uns habende Vollmacht, dem verglichenen Recess gemäß, in Originali produciret und übergeben haben, nicht zweifelnd, daß der Königin und Cron Schweden Abgesandten dergleichen thun würden.

So viel aber die Media pacis belanget, verhofftet ihr, daß des Königs in Dänemarck Ld. als beyderseits wohlbeliebter hochansehnlicher Interponent bey den bishero gepflogenen, und durch dessen rühmliche Sorgfältigkeit, zu einem guten Ende gebrachten Präliminair-Tractaten, wohl penetriret haben möchten, was etwa für erbare, christliche, billige, thunliche Wege und Mittel, zu Accomodirung dieses blutigen Kriegs, dann zu Wiederbring- Stifft- und Erhaltung eines rechten, wahren, sichern, und beständigen Friedens, vorgeschlagen und behandelt werden könten.

Daferne nun Ihrer des Königs in Dänemarck Ld. belieben möchten, hiervon euch etwas Apertur zugeben, wollet ihr euch darauf hinwieder dergestalt vernehmen lassen, wie es zu Beförderung des Wercks dienlich, und verantwortlich. Denn, ob wohl bey vorigen Tractaten allerhand Vorschläge auf die Bahn gekommen, sey doch von dem andern Theil niemals was zuverläßiges an die Hand gegeben worden, darauf man einige beständige Friedens-Handlung gründen und beschlüssen mögen.

Solten nun Ihre Königl. Dänemärckische Ld. sich entschuldigen, daß Sie des Gegentheils intention noch nicht recht penetriret, so sollet ihr sie bestes Fleisses ersuchen, daß sie vermittelst ihrer Unterhandlung, alles Fleisses sich bemühen wolten, solche nochmals zu erkundigen,

und

und euch als denn eröffnen. Würden sie denn einige Fürschläge thun, die acceptable wären, habt ihr solche mit des Chur-Fürstl. Collegii zu dieser Handlung deputirten Abgesandten in gehörige Deliberation zuziehen, und Uns darüber mit deren Gutachten zuberichten. Würden aber solche denen vorigen Chur-Sächsischen, Schönbeck-Meckelnburgischen, und Brandenburgischen Handlungen gleich förmig seyn; So habt ihr euch aus den hierbey geschlossenen Actis wohl zu informiren, wie weit Wir ein und andern Punct bewilligen und nachgeben, und euch darauf mit denen Chur-Fürstlichen Gesandten, sonderlich den Brandenburgischen, hieraus nach Nothdurfft zu bereden, auch nach solcher Handlung und Bewilligung hinwieder zu erklären, wie ihr es befinden werdet, daß es Unserm damahligen gnädigsten Willen und Befehl gemäß. Würden aber solche Vorschläge über Zuversicht noch weiter gehen, oder aber die Schweden selbst neue und andere begehren thun, so wäre solches schleunig mit eurem Gutachten zu berichten, und gleichfals Unsere Resolution hierüber zu erwarten.

Solten dann des Königs zu Dänemarck Ld. oder die Schweden von euch die Conditiones pacis zum ersten wissen wollen, und es nicht erhebt könte werden, daß die Cron Schweden ihres selbst eigenen endlichen Begehrens sich gegen euch heraus liese; So hättet ihr euch zu erklären, Wir liesen es bey Demjenigen bewenden, was der Schönbeckische Tractat mit sich bringt, wolten darüber der Schwedischen Abgesandten fernerer Erklärung gewärtig seyn, um als denn weiter in der Handlung zu verfahren. Und habt ihr bey diesen mit der Cron Schweden vorgehenden Tractaten in allen eurem Thun und Lassen so vorsichtig zugehen, und auf unsere, und des Heil. Reichs Hoheit, auch auf eines Chur-Fürstl. Collegii Praeeminenz, wie obgemeldet, dergestalt das Auge zu haben, u. euch nach demjenigen zu gouverniren, allermasen ihr, wie Wir es hierinnen gehalten haben wollen, mit mehrern aus beygeschlossenen, für Unsere, zu den Münsterischen Tractaten deputirte Gesandten gegebenen instruction ersehet. Sonderlich aber findet ihr aus denen zwischen des Chur-Fürsten zu Sachsen Ld. und dem Schwedischen Cantzler Oxenstiern vorgegangenen Tractaten so viel, daß man an Seiten der Cron Schweden, sich allezeit mit der Amnestia und Satisfaction der Soldatesca aufgehalten, und ermelde Cron sich nicht erklären wollen, auf wem ihre selbst eigene Praetension bestünde, wie man denn dessen nie keine eigentliche Nachricht haben können. Ihr habt diesemnach ein sonderliches fleißiges Auge darauf zu haben, daß ihr euch weder über den

Punct

Punct der Amnestie, noch der Satisfaction der Soldaten halber, in nichts ein und heraus lasset, es sey dann, daß man zuvor an Seiten der Cron Schweden sich habe vernehmen lassen. Wenn derselben eigentliche Praetension dergestalt eingerichtet, daß sie dem Heil. Röm. Reich, dessen Chur-Fürsten und Ständen allzusehr präjudicirlich wäre; so hättet ihr mit guter Dexteritaet zu trachten, daß vermittelst der Dänemärckischen Abgesandten, dergleichen Petita moderiret und gemildert, und dahingebracht würden, daß ein sicherer Friede gestifftet, und Uns von dem Römischen Reich und dessen Gliedern, an ihren Hoheiten, Regalien, Landen und Leuten nichts entzogen werde, vor allen aber habt ihr hierinnen mit den Chur-Fürstlichen Abgesandten, und bevorab den Brandenburgischen, fleißig Communication zu pflegen, und mit ihrem Rath und Gutachten in ein und andern zuverfahren.

Wann aber der Cron Schweden Abgesandte super causas belli zu disputiren Anlaß geben solten, und ihr solches nicht, wie ihr euch doch nach aller Möglichkeit dahin befleissen sollet, umgehen köntet, so werdet ihr zu vörderst, was den von Unserm vielgeliebten, in GOtt allerseligsten Herrn Vater, der Cron Polen zu Hülffe geschickten Succurs anbelanget aus beygelegter Abschrifft opponiren können, daß in dem darauf gemachten Friedens-Stand zwischen ihnen und der Cron Polen alles aufgehoben, und Unser vielgeliebter Herr Vater ausdrücklich eingeschlossen worden, also, daß deshalben die Cron Schweden weiter keine Ursache gehabt, gegen Ihre Kayf. Maj. und Ld. etwas zu mouiren. Bevorab weiln ohne das bekannt, und Wir, da nöthig, leicht zu demonstriren hätten, welcher gestalt König Gustavus Adolphus längst zuvor die Intention gehabt, zu Erweiterung seines Dominats, sich in die innerlichen Teutschen Kriege zu mischen, und, unter dem scheinbaren Titul und Namen einiger Hülfleistung für seine Freund und Bundsgenossen, sich des Reichs Frontiren zu impatroniren.

Es wäre auch von deme in Anno 1630. zu Regensburg beysammen gewesenen Chur-Fürstl. Collegio insgesamt dasjenige, was sonsten mehr vorermeldter König, zu vermeynter Justificirung seines Krieges auf dem Teutschen Boden, publiciret, nicht für genungsam erheblich erkannt worden, und man hätte sich alsobald zu allen schiedlichen und Fried-liebenden Mitteln anerbothen, also, daß unnöthig gewest wäre, so viel edles Christen-Blut darüber zu vergiessen, und des Königs Person selber zu verliehren. Diß alles aber sollet ihr nicht ehender, als bis es die unumgängliche Nothdurfft erheischt, und doch mit bestem Glimpf ge-

dencken, und euch allein bemühen, die media pacis recht zu penetriren und auf einen solchen Fuß zu setzen, daß man endlich möge mit gutem Willen von einander scheiden.

Da auch jemand aus den Ständen des Reichs, unter dem Titul und Namen der Schwedischen Confoederation, zu dieser Tractation erscheinen, oder etwa die Cron Schweden im Namen Deroselben, wegen Unsers Kayserlichen Geleits, so Wir demselben hierzu ertheilet, in specie etwas anregen solte, so habt ihr gar wohl Achtung zu geben, welcher Ständte wegen solches eigentlich geschehen möchte; Denn da es um diejenigen zu thun, welche allbereits mit Uns verglichen und ausgesöhnet, und sich dem Pragischen Friedens-Schluß accommodiret, so seynd dieselben billig ab- die andern aber, welche noch nicht ausgesöhnet, zum Amnestie-Punct zu weisen, und solches thun Wir euch deswegen hiermit allergnädigst erinnern, weiln uns neulich Cämerer und Rath zu Regensburg gehorsamst überschickt, wessen sich der Schwedische Legatus, Saluius, an sie (und sondern Zweifel auch dergleichen an andere) zu mehrerer Weiterung der Sache hat gelangen lassen.

Was ihr also zu Oßnabrück verhandelt, das alles wollen Wir, daß ihrs communicato consilio mit Unsern zu den Frantzösischen Tractaten Deputirten Gesandten thut, und durch schrifft- oder persönliche Zusammenkunfft in loco intermedio, nachdem es die Nothdurfft erfodern wird, über alles und jedes fleißig conferiret, und was ihr ein oder andern Orts, auch nach Vernehmung der Chur-Fürstlichen Abgesandten Gemüths-Meynung, also mit gesamten Rath thunlich, auch dieser Instruction gemäß befinden werdet, vollziehet, und Uns allezeit von jedem Verlauff, nach und nach mit euren und der Chur-Fürstlichen Gesandten gehorsamsten Gutachten fleißige Relation erstattet.

So habt ihr euch auch zu entsinnen, was gestalt bey jüngsten Reichs-Tag zu Regensburg die Sache mit Chur-Fürsten und Ständen des Reichs dahin verglichen worden, daß sie die ihrigen zu offtermelden Congress schicken, und mit unsern Gesandten ihrer Principalen Nothdurfft communiciren sollen und mögen. Es ist derowegen Unser gnädigster gemessener Befehl, daß da ein, oder der andere, vermittelst seiner Abgeordneten, daselbst erscheinen thäte, ihr nicht allein alles dasjenige, was sie bey euch anbringen werden, fleißig anhöret, sondern auch derselben Begehren und Anbringen euch dergestalt angelegen seyn lasset, wie es Unser und des Heil. Röm. Reichs Dienst erfordert.

Wir geben euch auch insgesamt hiemit volle Macht und Gewalt,

mit

mit Belieben des andern Theils, die Tractaten von beyden Orten, Münster und Oßnabrück, zu mehrerer Bequemlichkeit und schleuniger Beförderung derselben, auf einem Ort alleine, welches euch allen mit einander würde am besten gefallen, doch ohne eintzige Interruption der Tractaten, zu transferiren, doch, daß derselbe Uns mehr näher, als weiter seyn möchte. Zumalen Wir gäntzlichen entschlossen, mit Verleihung des Allmächtigen, so bald Wir Uns allein des Feindes dieser Orten besser erledigt, in eigener Person dem Reich zu nähern, und diesen gemeinnützigen Friedens-Tractaten selber an der Hand zu seyn.

Solte auch an ein oder andern Orte, euch etwa von einem Stillstand der Waffen, weiln man gemeiniglich bey allen solchen schweren Haupt-Tractaten, sich zum Eingang eines solchen zu entschliessen pflegt, entweder von dem Gegentheil, oder durch die Interpositores zugemuthet werden, hättet ihr dasselbe ad referendum anzunehmen, und nach vorher gehenden Rath mit denen Churfürstlichen Deputirten, Uns dasselbige bey Tag und Nacht mit eigenen Courier gehorsamlich zu berichten. Wie Wir dann zu euch samt und sonders, der Uns bekannten Dexterität, treu-eifriger Deuotion und Fleisses nach, das gnädigste Vertrauen tragen, und verbleiben euch mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen. Gegeben zu Wien, den 15. Julii 1643.

§. 36.

Der Kayser verändert die Gesandten.

Weil aber der Kayser vor dienlich hielt in denen beyden zugegebenen Gesandtē dergestalt eine Aenderung zu treffen, daß an statt des Oberösterreichischē Camer-Präsidentens Vollmars der Reichs-Hof-Rath Crane noch nebst dem Grafen von Auersberg zu Oßnabrüg, jener aber zu Münster seyn solte, wurden die Vollmachten dergestalt verändert:

Nos Ferdinandus Tertius, diuina fauente clementia electus Rom. Imperator, semper Augustus &c. vniuersis & singulis, quorum interest, aut quomodo libet interesse potest, notum testatumque facimus: Postquam ab aliquo tempore, primum inter diuum paretem nostrum, Serenissimum Principem, Dominum Ferdinandum Secundum, Romanorum electum Imperatorem, semper Augustum, ac Germaniae, Hungariae, Dalmatiae, Croatiae, Sclauoniae &c. Regem, Archiducem Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae &c. Marchionem Morauiae &c. Ducem Lucenburgiae, ac superioris & inferioris Silesiae, Wirtenbergiae, & Teckli, Principem Sueuiae, Comitem Habsburgi, Tyrolis, Ferretae, Kyburgi, & Goritiae, Landgraffium Alsatiae &c. &c. pientissimae memoriae, deinde etiam inter Nos Socioſque nostros ab vna pate; & Serenissimum

quondam Principem, Dominum Gustauum Adolphum, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Regem, Magnum Principem Finlandiae, Ducem Esthoniae & Careliae Ingriaeque Dominum, ac post ejus e vita discessum, inter modernam Serenissimam Principem, dominam Christinam, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque designatam Reginam & Principem haereditariam, Magnam Principem Finlandiae, Ducissam Esthoniae & Careliae, Ingriaeque Dominam, ejusque Confoederatos & adhaerentes ex altera parte, non sine multa sanguinis Christiani prosusione, & multarum Germaniae prouinciarum desolatione, armis satis vehementer sit decertatum: Ipsa vero humanitatis ratio flagitet, vt de pace ac tranquillitate restituenda, ac belli motibus sedandis cogitatio vtrinque suscipiatur. Nos sicuti hunc semper armorum nostrorum scopum habuimus, it a, ne quida parte nostra desit, quod ad tam salutare negotium apprehendendum promouendumque vllo modo pertinere poterit, in mandatis propterea dedimus & commisimus, sicut & vigore harum in mandatis damus, & commitimus Magnifico, nostro & Sacri imperii fideli dilecto, Johanni Weikardo, Comiti ab Auersberg, Libero Baroni in Schon-& Seissenberg, Ducatus *nostri* Carniolae supremo Haereditario & Marescballo & Camerario, nec *non* honorabili, docto, nostro etiam & Sacri imperii fideli, dilecto, Johanni Crane, J. Vtr. Lic. Consiliariis nostris imperialibus Aulicis, eisque plenam, ac tantae rei sufficientem potestatem tribuimus, vt, si aliqua occasio cum Serenitate sua ejus tractandae offeratur, eam Nostri nomine decenter accep-tent, & cum iis, quos sua Serenitas ad hanc rem legitimis ac sufficientibus mandatis ac Plenipotentia instructos constituit, aut in posterum constituere poterit, Commissariis, vel ipsi, vel per subdelegatos suos congrediantur, tractent, agent, statuant de viis, mediis, ac conditionibus omnibus, quibus propositus vtrinque scopus, amicitiae nimirum ac pacis redintegratio obtineri ac stabiliri possit. Quicquid igitur dicti Commissarii nostri, cum adversae partis Commissariis, vel eorum subdelegatis in hunc finem, siue per suos subdelegatos tractauerint, egerint, ac statuerint, id Nos omni meliori modo ratum gratumque habituros, vigore harum, imperiali ac inuiolabili fide promittimus. In quorum fidem raburque praesentes manu nostra subscriptas, sigillo nostro Imperatorio firmari jussimus. Viennae, die vndecima mensis Augusti, Anno Domini millesimo, sexcentesimo, quadragesimo tertio, Regnorum nostrorum, Romani septimo, Hungarici decimo octauo, Bohemici vero decimo sexto.

Ferdinand

ad. Mand. Sacr. Caes. Majestatis proprium
Johann Walderode.

§. 37.

§. 37.

Die Dänischen, Venetianischen und Span. Gesandten kommen an.

Nunmehro war es auch billig, daß vor allen Dingen die Gesandten der Mediateurs, und zwar eher als die andern ankamen, und obgleich anfänglich der König von Dänemarck nicht wolte, daß die seinigen eher als der andern daselbst einträfen; so erfolgte doch den 5. Sept. derselben Ankunfft gleichfals, und zwar mit einem prächtigen Gefolge, indem sie ihren besondern Marschall, 12. Pagen, 6. Trabanten und in allen 103. Personen nebst 60. Pferden bey sich hatten. *MEYERN c. l. §. 24.* Bey der bald zu hoffenden Ankunfft der Venetianischen Gesandten aber wurde an dem Kayserlichen Hof wegen des Ceremoniels beliebet, daß sie denen von gecrönten Häuptern geschickten Gesandten in allen solten gleich gehalten, und folglich ihnen von denenjenigen, die vorher ankommen waren, die erste Visite abgestattet werden. *v.* Kayserliches *Rescript IBID. §. 37. VOLMARI Diarium Actorum publicorum instrumenti pacis Westphal. p. 4.* Es kam auch Aloysius Contareno als Gesandter den 16. Nov. mit einem prächtigen Comitat an. *MEYERN §. 53. VOLMAR. p. 9.* und bekam den 9. von denen Kayserlichen die Visite wobey der Venetianische Gesandte, als er sie unten an der Treppe empfangen hatte, zur lincken Hand gieng. Es kamen auch den 26. Octobr. die Spanischen Gesandten Graf Lopez Zopata und D. Brenin an, aus welchen man aber beynahe nicht wuste, was man machen solte. Denn ihre Vollmacht, die sie bey sich hatten, und welche man in den *NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug T. I p. 144.* sehen kan, war so kurtz eingerichtet als ihr Staat, über welchen sich die Frantzosen nicht wenig aufhielten. Denn der Graf hatte nicht mehr als 2. mit 6. Pferden bespante Kutschen, nebst etlichen wenigen Hand-Pferden, Brenin nur eine mit 4. *v. MEYERN. § 43.* Den 6. Nov. kam auch Don Diego Sauedra noch als Spanischer Gesandter nach, welcher den 8. darauf von den Kayserlichen die erste Visite bekam, wobey der Graf von Nassau in Frantzösischer, Vollmar in Italiänischer, Sauedra aber in Spanischer Sprache die Complimenten ablegte, der Discours hingegen Frantzösisch geführet wurde. *ID. § 44 VOLMAR. p. 7.* Im Zurückgehen hat man angemercket, daß der Spanische Gesandte vor den Kayserlichen vor ausgegangen. Es hatten aber die Spanischen Gesandten sonder Zweiffel noch die Absicht bey denen Schweden ein Mißtrauen gegen Franckreich zu erwecken, indem sie ausstreueten, als ob der Vergleich zwischen Spanien und Franckreich bereits zur Richtigkeit kommen, und folglich der Münstersche Congressus nur angestellet worden wäre, um denselben

vollends öffentlich zu schliessen, Sauedra suchte auch, da er durch Paris gieng, deswegen mit denen Ministern zu sprechen. Alleine die Königin, welche denen Schweden keinen Verdacht erwecken wolte, vergönte ihm nicht mehr Zeit als nur die Messe zu hören, und darauf muste er seinen Weg weiter fort setzen. *BOVGEANT.* §. 67.

§. 38.

Die übrigen kommen noch nicht an, worüber die Dänischen verdrießlich werden.

Dargegen vermieden die Schweden gleichfalls alles sorgfältig, was sie bey Franckreich in Verdacht setzen konte, und ob sie gleich selbst den Anfang der Tractaten gerne bald gesehen hätten, die Kayserl. und Dänischen sie auch etliche mal wegen Beschleunigung ihrer Ankunfft erinnerten, so wolten sie doch nicht gerne eher hinkommen, bis die Frantzösischen auch da wären, damit sie in allen gemeinschafftlich handeln könten. Es kam daher der Schwedische Gesandte Oxenstiern und Salvius bis nach Minden, und schickten Rosenhanen nach Oßnabrüg, ihren Verzug bey dem Kayserlichen Minister, Grafen von Auersberg und denen Dänischen Mediateurs, zu entschuldigen. Diese hingegen geriethen hiebey gar auf die Gedancken, als ob es denen Schweden mit dem gantzen Friedens-Werck kein Ernst wäre, und die Dänischen fiengen bereits an, auf Mittel zu gedencken, wie die Stände des Reichs mit dem Kayser ausgesöhnet, und das gute Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern wieder hergestellet werden könnte, als wodurch der Kayser am ersten in Stande würde gesetzet werden, die Feinde von den Reichs-Boden zu vertreiben *v.* von *MEYERN* §. 29. *p.* 55. In Franckreich war zwar der Claudius Mesme Comte d' Avaux nebst dem Comte Abel Servient zu Gesandten ernennet, aber ihre Ankunfft verzog sich bis in das folgende Jahr, und die Holländer wolten die ihrigen auch nicht eher schicken. Von denen Chur-Fürstl. kam auch noch keiner an, weil sie ihre Gesandten denen Königlichen gleich gehalten wissen wolten; und von denen übrigen Reichs-Ständen machte sich noch Niemand auf den Weg, weil der Kayser ihnen zwar frey stellte denen allgemeinen Handlungen beyzuwohnen, jedoch ohne dabey etwas zu sagen zu haben. Uber solchen Verzug wurden die Dänen dergestalt unwillig, daß sie sich öffentlich erklärten, wiederum davon zu ziehen, wenn nicht alle Gesandten binnen 14. Tagen da wären, über welche Ungedult, die mit dem Amt eines Mediateurs nicht wohl übereinkam, die Frantzosen nur lachten, die Schweden sich aber hertzlich freuten, als welche der Dänischen Mediation ohnedem gerne überhoben gewesen wären. *BOVGEANT.* §. 68.

§. 39.

§. 39.

Doch endlich reisete auch der Schwedische Cantzler Salvius nach erhaltenen Befehl aus Schweden nach Oßnabrúg ab, und kam daselbst den 17. Nov. an. Er bekam so fort zwey Tage darauf von den Dänischen Gesandten die Visite, welche sich über der Frantzosen Aufenthalt sehr beklagten. Anfangs war er zwar nicht willens lange daselbst zu bleiben; weil aber de Rorte, als Frantzösischer Resident, etliche Tage hernach ankam und ihn versicherte, daß die Gesandten mit Anfang des Jahres ankommen würden, auch die Schlacht bey Dutlingen bereits bey denen Kayserlichen eine solche Gemüths-Veränderung verursachet hatte, daß sie ihm durch den Dänischen Gesandten vermeldten liessen: wenn er wieder wegreisen wolte, würden sie gleichfalls davon ziehen, weil sie bereits etliche Monate vergebens gewartet hätten; So blieb er da, indem der längere Aufschub, welcher sonst wahrscheinlich denen Schweden hätte können beygemessen werden, auch bey der Armee, welche des langen Krieges endlich überdrüßig wurde, Unheil hätte verursachen können, gleichwie auch die Reichs-Stände, welchen Salvii Ankunfft sehr angenehm war, leicht auf verdrießliche Gedancken hätten gerathen können.

Salvius kommt zu Oßnabrúg an.

§. 40.

Weil aber auf der einen Seite der Dänische Krieg, auf der andern aber die anzufangenden allgemeinen Friedens-Handlungen denen Schweden nicht wenig Sorge machten, so fieng man auch nunmehro an zu überlegen, wie man die Forderungen wegen der Befriedigung einrichten wolte. Jedermañ wuste vorher, daß sie dieselbe vornemlich in dem Herzogthum Pommern suchen würden, ob sie es gleich noch nicht öffentlich gefordert hatten. In Schweden selbst hielt man dieses Land am bequemsten, in dessen Absicht auch bereits Gustavus den Krieg mit unternommen hatte. Denn dadurch konte man nicht allein Dänemarck allezeit in den Schrancken erhalten, sondern man erhielt auch Sitz und Stimme auf den Reichs- und Ober-Sächsischen Creiß-Tägen; zu geschweigen, daß man alsdenn gute Soldaten werben, auf das Haus Oesterreich bey Gelegenheit Acht geben, und denen Teutschen Ständen im Fall sie gedruckt würden, von daraus zu Hülffe kommen könte. Dem Kayser hingegen würde der Besitz dieses Herzogthums eben nicht mehr hindern, als wenn Dänemarck Hollstein hätte. Hingegen bedachte man auch, daß Schweden auf solche Weise sich grose Feindschafft zuziehen würde, indem der König Gustav bey Anfang des

Berathschlagung wegen der Schwedischen Befriedigung.

des Krieges lediglich vorgegeben, das Reich in vorigen Stand zu setzen. Brandenburg würde sich am meisten beschweren, daß ihm sein gegründetes Recht auf solches entzogen werden solte. Die Erhaltung desselben würde Schweden mehr kosten als nützen, zumal das Land ausgesogen und die Einwohner Brandenburg sehr geneigt wären, folglich der Entsatz durch Flotten sehr kostbar seyn würde, zumal es von Schweden weit abgelegen; Man würde niemals mit dem Kayser, Polen, Dänemarck und Brandenburg einen beständigen Frieden haben, wenn man es nicht fahren liesse. In Friedens-Zeiten würden sie wenigstens 10000. Mann Garnison halten müssen, und im Krieg würden sie es gar nicht erhalten können, wenn nicht ihre Waffen beständig glücklich wären. Da man hingegen bey freywilliger Abtretung Brandenburg zu einen genauen Bündniß und Beystand desto eher verbinden, und eine anderweitige Befriedigung erhalten könte. Daher wurde man endlich schlüßig, solches dem Chur-Fürsten von Brandenburg zu hinterbringen, damit er sich ihrer Befriedigung desto mehr annehmen, und sich nicht mit Dänemarck, warum ihm der König bereits anlag, in Bündniß wider sie einlassen möchte; sondern man wolte lieber mit einer ansehnlichen Summe Geldes zu frieden seyn, und inzwischen ein Stück von Pommern zum Unterpfand, desgleichen Wißmar sub lege commissoria annehmen, daß, wenn die Zahlung zu gesetzter Zeit nicht erfolgte, solches an Schweden solte verfallen seyn. Vielleicht würden solche nicht geschehen, und sich die Zeiten ändern. Man solte also vor allen Dingen wegen der Amnestie, und deñ wegen 2. Millionen vor die Königin u. wegen 6. vor die Armee handeln, indem es besser eine solche Summe zu nehmen, als einen langwierigen und gefährlichen Krieg zu führen. Folglich wurde der von Roseneck an den Chur-Fürsten abgeschicket, ihm solches zu hinterbringen, und anbey vorzustellen, wie die Königin verlange, daß die Evangelischen in den Zustand des Jahres 1618. wieder gesetzet, der Pfaltz-Graf restituiret, und der Pragische Friede abgeschafft würde. Womit auch der Chur-Fürst gantz wohl zu frieden war. *v. PVFFEND. §. 83 seqv.*

§. 41.

Verschiedenes Interesse der Printzen und Staaten bey dem bisherigen Krieg.

Es kamen auch gegen Ende dieses Jahres zwey Schrifften heraus, worinne überhaupt von dem damaligen Interesse in Europa so wohl, als von dem zu machenden Frieden geurtheilet wurde, und welche wegen ihrer Rarität und Güte nicht unangenehm zu lesen seyn werden. Das erste, welches Frantzösisch ist, hat den Titel: Verschiedenes Interesse

esse der Prinzen und Staaten, welche an dem Teutschen Krieg Antheil haben. Es betrachtet dieselben folgender gestalt:

Der Kayser.

Das Oesterreichische Haus hat mehr Ursache Frieden zu machen als den Krieg fortzusetzen, nachdem die Absichten, so man bisher gehabt, den Passauischen Vertrag aufzuheben, das Tridentinische Concilium in dem gantzen Reich einzuführen, die Protestirenden Stände aus dem Besitz ihrer geistlichen Güter zu bringen, und sie dadurch zu schwächen, damit man sie mit der Zeit vollends herunter setzen, und sich zum allgemeinen Herrn des Reichs machen möge, sich mercklich geändert haben; Es hat auch grose Ursache Friedē zu schliessen, weil es bey dem mächtigen Widerstand der Frantzösischen, Schwedischen und verschiedener Protestantischen Reichs-Stände Armeen sonst Gefahr lauffen würde, etwas von seinen Erb-Landen zu verliehren.

Spanien.

Der König von Spanien hat wegen der Gefahr, mit der Zeit ein grosses Theil von Spanien, Indien, Italien, und endlich die gantzen Nieder-Lande zu verliehren, hohe Ursache Frieden zu machen. Dieses Reich hat eben den Kayser am meisten zu diesen Krieg veranlasset, weil es geglaubet, daß es ihn in Teutschland zum absoluten Herrn machen könte, damit er hernach ihm wider die Niederlande beystehen möchte, als welches das eintzige Mittel wäre, sie wieder unterzudrücken.

Das Haus Pfaltz

Hat Ursache sich nach einen Frieden zu söhnen, in welchen es in alle seine alten Rechte, Würde und Güter, davon es entsetzet worden, ohne einige Ausnahme wieder eingesetzet werde, als wovon es auch durch die Versprechungen der beyden Cronen Franckreich und Schweden ins besondere Versicherungen hat. Im Fall man aber gedachtes Haus übergehen wolte, hätte es mehr Ursache Krieg, als Frieden zu wünschen.

Der Chur-Fürst von Sachsen

Hat bey Fortsetzung des Krieges einigen Vortheil, damit er sich nicht genöthiget sehe die Lausitz und das Ertz-Bißthum Magdeburg, so er von dem Kayser erhalten, wieder abzutreten; doch wird er bey dem Frieden noch mehr Vortheil finden, weil er alsdenn die Schweden aus seinen Landen loß wird, Leipzig und andere Orter, die dieselben besetzt halten, wieder bekömmt, und endlich seine Unterthanen von den Contributionen befreyet.

Der Chur-Fürst von Brandenburg

Findet bey dem Frieden seinen Vortheil: denn auser dem, daß seine Lande, und vornehmlich Franckfurt an der Oder die Schweden loß wird, seine Unterthanen auch nicht weiter nöthig haben Contribution zu zahlen, so kan er bey dem Frieden wieder zum Besitz Pomerlands komen, es geschehe nun solches entweder unmittelbar durch den Frieden, oder durch eine mit der Königin in Schweden getroffenen Heyrath; welches hingegen währenden Krieges wider des Kayſers und des Königs in Polen Willen schwerlich geschehen würde.

Der Chur-Fürst von Maynz

Hat um deßwillen Ursache Frieden zu wünschen, weil er fast nichts aus seinen Landen, die ohnedem zerstreuet liegen, auch fast gäntzlich unter die verschiedene Partheyen gerathen, und Contributiones zahlen müssen, haben kan. Jedoch findet er auch bey Fortdaurung des Krieges darinne einigen Nutzen, daß er die Berg-Strasse, die Grafschaft Wisbaden und andere Lande, die ihm der Kayser gegeben hat, noch länger behalten kan, welche er sonst bey erfolgenden Frieden wieder abtreten muß.

Der Chur-Fürst von Trier

Findet bey dem Frieden seine Freyheit und gantzes Glück wieder; da hingegen das Dom-Capitul zu Trier lieber den Krieg wünschet, weil es während dessen, und da der Ertz-Bischoff abwesend ist, alle Ertz-Bischöfliche Gewalt, und auch bey solchen Umständen einigen besondern Vortheil hat.

Der Chur-Fürst von Cölln

Söhnet sich billig, in so weit man das Land betrachtet, welches fast gantz in der streitenden Partheyen Händen ist, und Contributiones zahlen muß, nach einen Frieden; Im Fall er aber etwa willens ist eine Armee aufzurichten, unter dem Vorwand sich und den Westphälischen Creis, wovon er Director ist, zu vertheidigen, und sich vermittelst solcher Armee zum Herrn des Westphälischen, Ober- und Nieder-Rheinischen Creises zu machen, so wie sein Bruder, der Herzog von Bayern, bereits fast mit dem Bayerschen, Fränckischen und Schwäbischen Creisen gethan; so hat er mehr Ursche die Fortdaurung des Krieges zu wünschen, als wobey das Bayersche Haus noch mächtig werden kan.

Die Geistlichkeit im Teutschen Reich.

Die Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Prälaten und übrige Clerisey hat mehr Vortheil bey dem Frieden als bey dem Kriege, weñ sie anders ihre geistlichen Güter frey geniessen, und nicht weiter Contribution zahlen will; Es wäre denn, daß sie das Leibliche dem Geistlichen nachsetzen, und eines vor das andere wagen, folglich den Krieg so lange fortsetzen wolten, bis sie alle Kirchen-Güter denen Protestanten wieder entrissen, die Römische Religion mit Gewalt in dem gantzen Reich wieder feste gesetzet, und folglich die Ketzer nach der Lehre und Staats-Regeln der neuen Theologen gäntzlich ausgerottet hätten. Hingegen haben diejenigen, welche nur kürtzlich her denen Protestanten geistliche Güter abgenommen haben, Ursache den Krieg länger zu wünschon, damit sie dieselben nicht wieder einbüsen.

Die Protestanten,

Welche auch geistliche Güter unter dem Titel Ertz-Bißthümer, Bißthümer, Prälaturen &c. besitzen, werden gleichfalls lieber Krieg als Frieden haben, damit sie dabey nicht beunruhiget werden, als wohin die beyden Ertz-Bißthümer Bremen und Magdeburg gehören.

Der Reichs-Adel

Hat, in so weit viele unter demselben von ihren Gütern vertrieben seyn, Ursache, den Frieden zu wünschen, damit sie dieselben wieder erhalten, und frey ohne Contribution besitzen mögen; Hingegen diejenigen, so von solchen Gütern von einem oder dem andern Theil etwas erhalten haben, und deren auch eine gute Anzahl ist, werden vielmehr Krieg wünschen, damit sie nicht wieder daraus entsetzet werden.

Die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg

Wünschen den Frieden, damit sie ihr Land in Ruhe besitzen können, und durch fremde Besatzung nicht mehr beunruhiget werden. Hiedurch bekommen sie nicht alleine ihre Städte Wolffenbüttel, Niemburg und Eimbeck wieder, sondern haben auch die Hoffnung, mit der Zeit wiederum zum Besitz der Bißthümer Halberstadt, Minden und Oßnabrüg, die sie sonsten gehabt, zu gelangen, und auch wegen Hildesheim destomehr Versicherung zu bekommen.

Die Herzoge von Mecklenburg, Lauenburg, Weimar, Neuburg, wie auch die Fürsten von Anspach und Anhalt

Sind in eben dergleichen Umständen, denn die Schweden haben

in dem Herzogthum Mecklenburg Wißmar und andere Orte, und in den andern Fürstenthümern auch dergleichen inne.

Die Herzoge von Würtemberg

Werden bey einem Frieden wieder in ihre Lande gesetzet, und werden so wohl der fremden Besatzung als der Contributionen loß. Zwar ist nicht zu läugnen, daß sie viel geistliche Güter besitzen, und daß der ietzt regierende Herzog sich seiner Anforderungen auf dieselben loßgesaget, im Fall er wieder zur Regierung käme; Allein da seine Brüder und Anverwandte nicht darein gewilliget, wird es nichts zu sagen haben.

Der Land Graf von Darmstadt,

Dessen Lande durch die Märsche, Einquartierungen der Soldaten und Contributionen sehr mitgenommen worden, hat zwar Ursache Frieden zu wünschen; wenn aber Friede wird, so verlieret er etwas von den Ländern, die ihm der Kayser gegeben hat, und wird auch wohl mit dem Land-Grafen von Hessen-Cassel eine neue Theilung vornehmen müssen.

Die Grafen von Nassau, Solms, Hohenloe, Hanau, Oldenburg, Schwartzburg ꝛc.

Sind durch dem Krieg gar sehr mitgenommen worden, haben auch verschiedene Stücken Landes eingebüsset, welche der Kayser an andere, als dem Ertz-Bischof von Maynz, dem Herzog von Lothringen, Land-Grafen von Hessen-Darmstadt und dergleichen gegeben, daher sie desto mehr Ursache haben einen guten Frieden zu verlangen.

Der Graf von Ost-Frießland

Hat gantz besondere Ursache zum Frieden, damit er von den Heßischen Besatzungen und Brandschatzungen einmal befreyet werde.

Die freyen Reichs-Städte

Haben ihre Nahrung vom Ackerbau und Handel, davon keines bey Kriegs-Zeiten in gutem Stande seyn kan, folglich ist ihnen der Friede dienlicher als der Krieg. Nächst dem haben diese Städte gemeiniglich mit denen benachbarten Printzen Streit, die ihnen denn zur Zeit des Krieges mehr Tort anthun können, als in Frieden; da sie hingegen nicht mächtig genug seyn, sich durch ihre eigne Waffen zu vertheidigen, vielweniger durch Gesetze wider fremde Gewalt können geschützet werden, wie man nur letztens bey Hamburg gesehen hat.

Der

Der Herzog von Lothringen

Kan endlich bey dem erfolgenden Frieden wieder zum Besitz seiner Lande gelangen; dargegen aber wird er dasjenige verliehren, was ihm der Kayser von den Gräflich Nassau-Saarbrüggischen Gütern gegeben.

Das Interesse Franckreichs u. seiner Bundes-Verwandten.

Franckreich hat bey dem Frieden wenig Vortheil, es wäre denn, daß es aus besonderer Freundschafft seine Bundes-Verwandten im Reiche durch einem allgemeinen Frieden in Ruhe sehen möchte; denn der Krieg bringet ihm auswärts durch neue eroberte Länder Ehre und Vortheil, von innen aber Ruhe und Sicherheit; weil diejenigen, die gerne Unruhe in dem Reich anfangen möchten, entweder bey der Armee befördert, oder durch die Waffen vertrieben werden. Ausser dem mangelt es in Franckreich weder an Geld, noch Lebens-Mitteln, noch Menschen, welche drey Stücke bey Fortsetzung des Krieges höchst nöthig seyn. Und ob wohl die Grentzen von Franckreich bey dem Krieg sehr erschöpffet, und die Unterthanen in Armuth gesetzet worden, so ersetzet doch der Handel und die Fruchtbarkeit des Landes solches alles bald wieder.

Schweden

Ist mehr zum Krieg als Frieden geneigt, denn es führet solchen auswärts mit grossem Vorthel, ohne von innen etwas zu wagen, und die Hofnung wird bey fortdaurendem Glück seiner Waffen noch immer grösser. Wenn es aber dargegen erweget, wie viel bisher Christen-Blut vergossen, die Protestanten und ihre Bundes-Verwandten ruiniret worden; ferner wie unbeständig das Glück im Kriege sey; wie das Vater-Land verwüstet worden, daß viele davon ziehen müssen; wie sie nöthig haben auf Befestigung ihres Staats wider ihre Nachbaren, die über ihr Glück sehr neidisch seyn, zu gedencken; wie sie eine gerechte Belohnung erhalten können, an statt daß die Conqueten ungerecht und ungewiß wären; was sie vor Ehre in dem Reich durch Aufrecht-Erhaltung der Protestantischen Religion ihrer Bundes-Verwandten und Freunde erworben; so können sie sich wohl zu einem Frieden geneigt finden lassen, zumal sie alsdenn im Stande wären sich an ihren Erb-Feinden, denen Dänen, zu rächen.

Der König von Dänemarck

Hat gewiß mehr Vortheil bey dem Krieg als dem Frieden. Denn wenn er Frieden machet, wird sein Printz, zumalen er vermählet ist, das

Ertz-Stift Bremen nicht behalten können, so wenig als der König den in dem Sund oder auf der Elbe neuerlich angelegten Zoll. Er wird auch seine Ansprüche auf die Stadt Hamburg nicht so gut ausführen können. Uber dieß thut der Krieg seinem Lande keinen sonderlichen Schaden, sondern er bereichert sich vielmehr durch dem Handel mit seinen ausgesogenen Nachbaren; sein Königreich ist auch gegen die Schweden desto sicherer, als welche durch fremde Kriege verhindert werden ihn etwas zu thun. Er kan auch seinen Absichten desto besser und freyer folgen, und mehr nach seinem Gefallen regieren, indem diejenigen, vor die er sich in Acht zu nehmen hätte, im Krieg anderwärts zu thun haben.

Die Staaten der vereinigten Nieder-Lande

Haben mehr Ursache zum Krieg als zum Frieden geneigt zu seyn. Denn wenn der König von Spanien von allen Seiten angefallen wird, und der Kayser ihm nicht zu Hülffe kommen kan, so sind sie vor ihren Feinden sicher, und wenn der Krieg fort währet, können sie endlich noch den Zweck ihrer Bemühungen, welcher in Vereinigung der 17. Provintzien in eine Republic bestehet, erreichen. Jedoch haben sie auch einige Ursache sich nach den Frieden zu söhnen, weil sie alsdenn ihre Kaufmanns-Güter mit desto mehrerer Bequemlichkeit in der Nachbarschafft und Teutschland vertreiben, auch vor den Dünkerckner und andern See-Räubern desto sicherer über das Meer fahren können.

Der Chur-Fürst von Bayern

Hat ohnfehlbar Ursache länger Krieg zu führen. Denn so lange dieser dauret, wird er allemal eine Armee auf den Beinen halten, die ihm doch nichts kostet, und wodurch er sich gleichwohl furchtbar machet, anbey ziehet er, so lange der Krieg auser seinen Grentzen geführet wird, aus dem Bayerschen, Schwäbischen und Fränckischen Creissen starcke Brandschatzungen, und sammlet auf diese Weise so viel Geld, daß man bereits versichert, er habe in seinen Kästen mehr Geld liegen, als man nicht in gantz Teutschland finden wird. Anbey macht er sich dem Oesterreichischen Hause formidabel und erhebet das seinige zu einer solchen Würde und Macht, daß es sich mit der Zeit unterstehen wird nach der Kayserlichen Würde zu streben. Durch sein grosses Reichthum wird er nach und nach alles in gedachten Creisen an sich ziehen, weil er denen andern Ständen bey ihrer Nothdürfftigkeit Geld vorschieset, und dargegen ihre Länder zum Unterpfand nimmt. So machet er sich auch bey Fortsetzung des Krieges, und bey Wiederherbringung der Geistlichen

Güter und Unterdrückung der Ketzer den Pabst und die gantze Clerisey verbindlich. Hingegen bey erfolgendem Frieden wird er sich genöthiget sehen die Pfaltz wieder abzutreten. Jedoch saget man nichts desto weniger, daß er zum Frieden geneigt sey, um seinen Nachkommen lieber einen ruhigen als mächtigen Staat zu hinterlassen.

Der Land-Graf von Hessen-Cassel

Wird gleichfalls bey dem Frieden wenig Vortheil finden, weil er alsdenn seine Armee abdancken, und die in Ost-Frießland, Westphalen, und am Rhein besetzten Plätze wiederhergeben muß, die doch weit mehr als sein gantzes Land austragen; und wenn der Friede geschlossen, wird man wenig auf ihn sehen. Jedoch saget man beständig, daß er lieber ein kleines Land in Ruhe, als ein grosses mit beständiger Unruhe und Gefahr besitzen wolle.

Es ist also nöthig, über alles dasjenige, was bishero gesaget worden, zweyerley Interesse zu betrachten, welches nach meiner Meynung das Haupt-Werck ist 1.) derjenigen, die nicht mit Franckreich und Schweden in Bündniß stehen. 2.) Franckreichs und seiner Bundes-Verwandten. Jenen ist überhaupt der Friede nöthig, den Kayser so wohl als den König von Spanien mit darunter begriffen. Diesen aber, und vornehmlich Schweden und Franckreich, scheinet der Krieg mehr Vortheil zu bringen.

§. 42.

Die andere Schrifft, deren im vorigen §. Erwehnung geschehen, ist folgende; Tractatus de pace generali hoc tempore facienda,

TRACTATVS de PACE GENERALI hoc tempore facienda &c.

Caput Primum.

Vtrum Pax aliqua generalis sit necessaria?

Si vllo vnquam tempore pax necessaria fuit, hoc certe tempore necessaria est, cum bellum propemodum triginta annis durauerit, & maximam Christiani orbis partem vastauerit, ac debilitauerit, vt sustineri & prosequi nequaquam possint.

Nam nec milites, vnde Exercitus conflentur, nec pecuniae, vnde illis stipendia soluantur, nec annona, vnde alantur, amplius suppetant.

Quod si diutius hoc bellum duret, omnes Germaniae vicinorumque Regno-

Regnorum prouinciae incolis nudabuntur, terra non culta ſterilescet, magna Chriſtiani orbis deſolabitur portio, Religio degenerabit in prophanitatem, honeſtas in turpitutinem, virtus in vitium, ſcientia in ignorantiam, ciuilitas in feritatem, artes in ignauiam, poſtremo homines in beſtias, omne inter Nationes commercium corruat, omnis ordo deſtruetur, omnis Politica confundetur.

Tandem nec Magiſtratus erit, nec ſubditus, nec dominus, nec ſeruus, nec qui imperet, nec qui ſeruiat, & obediat, violentia dominabitur, Juſtitiae nusquam erunt Leges, qui viribus erit ſuperior, vbique praeualebit, in omnibus vitae operibus ſumma videtur corruptio; Idque tandem Regibus ac Principibus ipſis afferret perniciem, & malum recidet in Auctorem ſuum.

Chriſtiani ſeſe conſumunt inter ipſos, & porta aperietur Turcis & Infidelibus ad delendam & extirpandam funditus eorum Religionem.

Sufficiat vidiſſe tot pagos, oppida, vrbes, incendio conflagrantes, tot pinguiſſimos agros ſpinas ferentes, tot domos a feris habitatas, tot hominum Myriades, fame, frigore, miſeria, crudelibus tormentis ablatas.

Sufficiat vidiſſe veros homines deuorantes mortuorum non modo pecorum, ſed hominum cadauera, imo matres ſuorum liberorum carnes manducantes.

Concludatur itaque, quam primum fieri poterit, pax aliqua ſalutaris, eaque generalis, cum fere omnes Principes Chriſtiani malorum hujus belli participent, vniuerſali autem malo vniuerſale remedium ſit adhibendum.

Nam cum nullum vnquam bellum perpetuum fuerit, huic quoque bello aliquando finis imponendus erit, modo fiat, quia, quo fiet cituis, hoc erit melius, belli autem finis pax eſt.

Caput Secundum.

Vtrum neceſſarium ſit ante Pacem Inducias aut Suſpenſionem Armorum facere?

Antequam de pace tractetur, ſi non neceſſarium, vtile certe fuerit Inducias aut Suſpenſionem armorum facere, ſi non in plures annos, ſaltem in aliquot menſes, quae poſſent deinde prolatari.

Non in omnibus Tractatibus aut Negotiis a facilioribus fieri debet initium; facilius autem eſt inducias quam pacem facere; Induciae quoque tractaturis de pace facultatem dabunt deliberandi & ſtatuendi de Praeliminariis.

Tractatus, puta de conditionibus personarum, ordine sessionum, & ceremoniis similibus eadem impedient, ne Tractatus nouis offensionibus, aliisue accedentibus interuenientibus remoretur. Induciae pacificationem faciliorem reddent, animosque tractantium ad acceptandam pacem, dulcedinem suauitatemque iis gustandam praebendo inclinabunt.

Hac quoque ratione populus citius pacis commodis fruetur, & Principes sumptibus, oneribusque belli maturius liberabuntur.

De induciis enim breui tempore transigi potest; Tractatus autem de pace inprimis generali diu durabit, atque regiones & populi vestabuntur & peribunt, antequam pacis bonis frui, & gaudere queant.

Denique communi praxi receptum est, vt Tractatus de pace ab induciis & suspensione armorum exordium capiant, vt, iis durantibus, tutius & quietius de pace ipsa deliberetur, & ab vno extremo ad aliud, per intermedium abeatur, nimirum a bello ad pacem per inducias, quae sunt pax quaedam inchoata & imperfecta.

Caput Tertium.

Vtrum possibile sit praesenti in bello inducias facere?

Admodum difficile, si non impossibile, videtur praesenti in bello inducias, aut suspensionem armorum facere; neque enim locus erit, vbi durantibus illis, exercitus possint manere, cum nec Caesar Statiua in territoriis suis velit concedere, nec Principes ac Status imperii Caesareo, & ad hunc minus Gallicano, aut Hassiano. Jam vero nec Reges ipsi volunt recipere Exercitus suos in territoria sua propria, & si recipiant, nec poterunt eos nutrire, nec stipendia iis debita soluere, cum, induciis factis, contributiones cessaturae sunt.

Dimittere quoque Exercitum suum nemo Principum vel & ante pacem concluſam, ob diffidentiam mutuam, tam vero ii, qui modo jucundiore fortuna vtuntur, nollent hostibus successu rerum inferioribus tempus facultatemque recolligendi sese bellumque majoribus, si pax non fiat, renouandi concedere, qua ratione induciae, non finiendo, sed fomentando bello erunt. Induciae quoque parum aut nihil illis proderunt, qui bonis & territoriis suis spoliati sunt, inque exilio viuunt, qui proinde, durantibus induciis, res nouas moliri, Tractatumque pacis turbare aut rumpere satagent, praesertim si hac conditione induciae fiant, vt quisque, durantibus illis, possideat, vt possidet; quae quidem conditio a Domo Palatina, & Lotharinga nunquam probabitur.

Vtcunque sit, de induciis faciendis non est desperandum, sed, vt eae fiant, opera est danda quaedam praeparatoriis pacis, vt de pace ipsa

quietius deliberetur, animi ad pacis desiderium magis excitentur, populus malis belli citius releuetur, Principes ipsi belli sumptibus maturius exonerentur.

Occasiones denique Tractatum pacis turbandi aut rumpendi praescinduntur; nam si inducíae militibus statiua non impetrant, id agendum est, vt aut exercitus integri, in locis illis, vbi sunt, relinquantur, nimirum induciae breues sint, breuis enim temporis incommodum majoris commodi causa cuilibet est; si in longinquis sint induciae, exercitus ad modicam quantitatem sunt inducendi, vt quilibet Principum aut Ducum exercitum suum in proprio suo territorio, aut eo qui ipsis assignatus fuerit, durantibus induciis collocet; Exercitibus autem diminutis facilius quoque inuenirentur stipendia, & alimenta, idque etiam contributiones moderatiores & tolerabiliores reddet, iisdem ad certam quantitatem proportionaliter redactis, vnus non habebit causam diffidendi alteri, viribus nimirum vtrinque existentibus aequalibus.

Quod si induciae praebent facultatem sese reficiendi & recolligendi vni, praebebunt alteri. Vt vero nouorum motuum occasio praecidatur, quaerenda sunt, quae omnibus prosint, necesse est etiam, vt *exules aut* omnino, aut ex parte restituantur, aut alia ratione iis prospiciatur, quo euentum pacificationis patienter expectent, nec egestate coacti rebus novis studeant.

Nequaquam etiam iniquum est, & vt illi, qui, induciis dur*antibus*, in possessione bonorum alienorum manent aliquid iis, quorum b*onis* fruantur, ac largiantur, ac conferant, qui proinde modico contenti esse debent, considerantes inducias, sicut non sunt pax plena ac perfecta, itaque plenos, perfectosque fructus pacis non dare possunt.

Caput Quartum.

De mediis & conditionibus, quibus induciae, aut suspensio armorum ad tempus aliquod fieri posse videntur.

Quamobrem, vt hoc tempore, ante Tractatum de pace ipsa instituendum, induciae longiores inprimis fiant, sequentia capita obseruanda sunt

§. 1.

Si Imperator cum confortibus suis omnes exercitus vsque ad quatuor millia peditum dimittat, Sueci Confoederatique eorum sua ex parte idem faciant, de exercitibus loquor, qui in Germania sunt.

Gallus enim & Hispanus quoque inter se de certo numero in Hispania, Italia & Belgio conuenire possunt.

§. 2.

§. 2.

Imperator copiis ſuis militum ſtatiua in Auſtria & Bohemia, & Bavarus ſuis in Bavaria, Lotharingus ſuis in Lotharingia aſſignabunt; Sueci ad littora Baltici Maris, Galli ſua juxta ſuperiorem Rhenum, Haſſi ſua juxta Wurzburgium habebunt. De Saxone non eſt laborandum, quia copias ſuas, quas habet modicas, intra vrbes ſuas poteſt collocare.

§. 3.

Praeſidiarii quoque in vrbibus & arcibus ad modicum numerum reducentur.

§. 4.

Praeterea leges diſciplinae militaris concipientur, & promulgabuntur, aeque ſtricte obſeruabuntur, vt judicia vigeant, agricolae rus colant, & mercatores commercia exerceant; haec enim tria praecipue inducia-rum effectus ſunt.

§. 5.

Quod vt fiat, cuilibet exercitui conſtitutiones certae, ſtipendiis ſoluendis, aſſignatae ſunt. Imperiali exercitui itaque contribuent,
Bohemia, Sileſia, Morauia, Auſtria & prouinciae, quae inde dependent.
Bauarico, Sueuia, Franconia, Bauaria,
Lotharingico, Treuiris, Lotharingia.
Suedico, Saxonia, Brandenburgenſis Marchionatus, Brunſvvicenſis, Luneburgenſis, Mecklenburgenſis, Holſatiae & Pomeraniae Ducatus.
Haſſiaco, Weſtphalia, Haſſia, Veterauia & Turingia.
Gallico, & ſuis confoederatis Germanis, Tractus ſuperioris & inferioris Rheni.

§. 6.

Exulibus ſpoliatis hoc modo conſulendum videtur, vt Palatino inferior Palatinatus ſtatim reſtituatur; Comiti de Sarbruch, Comitatus vnus aut alter, ex iſtis, qui ad eum pertinent, reddatur; eademque via cum aliis procedatur, aut ſi Territoria ipſis reſtitui non poſſunt, vt certa illis pecuniae ſumma a poſſeſſoribus perſoluatur; nam quod ad reſtitutionem integram pax ipſa expectanda ſit.

Caput Quintum.

Vtrum pax hoc tempore fieri poſſit?

Induciis factis de pace deliberandum eſt. Pacem autem facere hoc tempore impoſſibile videtur; totus enim Chriſtianus orbis bello hoc diuturno in tantam rerum confuſionem delapſus eſt, vt impoſſibile videatur eum in ordinem rurſus redigere, inque antiquum ſtatum reponere,

animique belligerentium adeo contra se inuicem irritati, atque exacerbati sunt, vt, qui ad concordiam reuocare eos vellent, sit coelum digito tangere velle. Tanta insuper ineſt cunctis animis vehementia & elatio, vt nemo alteri cedere, sed quilibet leges aliis dare, nullus contra recipere velit.

Nonnulli praeterea plus commodi sibi ex bello quam ex pace promittunt & proinde pacem ecceptare nolunt, tum vero desideria, & postulata eorum, qui de pace tractaturi sunt, adeo sibi contraria, vt ea conciliare cunctisque satisfacere velle, sit lapidem lauare velle; alii quippe volunt, vt omnia sibi restituantur, alii omnino nihil ex iis, quae tenent, volunt reddere. Ad haec totus orbis Christianus ita jam bello assuetus est, vt belligerare cunctis quasi in naturam versum videatur, quae autem talia sunt ne furca quidem expelli possunt, vt Poëta Loquitur. Tanta insuper est toto orbe Christiano hoc tempore militum multitudo & copia, vt vbi, pace facta, relinquantur, haud reperias, qua ratione bellum non tam tolleretur quam in latrocinium publicum conuerteretur; nam qui militia hactenus victum inuenerunt, eundem sibi latrocinio parient.

Postremo bello huic opinio quaedam Religionis immixta est, cum plerisque Catholicis Romanis persuasum sit, se ad extirpandos Protestantes Religione teneri. Hujusmodi autem opinio ad commouendos hominum animos vim habet incredibilem.

Verum enim vero, quandoque a condito mundo, nullum bellum adeo ferum, atque pertinax fuit, quod non pace tandem sopitum fuerit; de hoc quoque bello extinguendo non est desperandum, nec illud aeternum fore credendum.

Neque enim vlla confusio aut perturbatio tanta vnquam in mundo fuit, quam hominum prudentum & bonorum industria & solertia non in ordinem redegrit; labor improbus, vt Poëta dicit, omnia vincit, & ingenium humanum, vbi intenderis, valet, nec nodus vllus est, etiamsi Gordianus, quem non possit soluere. Cum Christiani omnes sunt, qui bellum inter se gerunt per conscientiam & Religionem ad obliuiscendum injurias, nec iras immortales gerendum obligantur. Quod si nolint id facere propter conscientiam & Religionem, saltem propter suum privm bonum, & salutem id facere debent.

Nan calamitates & miseriae belli hujus tantae sunt, vt etiam ferocissimos, & animo elatissimos, ad humanitatem & moderationem debeant inducere. Quod si vero aliquid commodi e bello hoc percipiant, plus tamen mali, si aeque perpendeant, inde ad illos manat. Publicum quo-

que

que multorum bonum priuato paucorum est anteferendum. Quibus consideratis, consultum est jacturam portionis alicujus bonorum suorum potius facere, pacem faciendo, quam bellum prosequendo totum periculo exponendum esse.

Neque enim bellum e numero earum est rerum, quas nobis assuetudo gratas dulcesque reddit, cum mala & incommoda, quae illis insunt, intolerabilia sunt, vt recte quidam dixerit, bellum qui dicat, omnia mala dicere.

Itaque qui nomen militiae dare velit, vix amplius vllus reperitur, quique jam dederunt, lubenter arma sua in vomeres scilicet conuerterent; cumque tertia hominum Europaeorum pars bello consumta sit, pro reliquis facile locus inuenietur, praesertim cum tot agri vbique inculti, inhabitatique jaceant, quos occupando milites honeste & commode victum reperient.

Pernicioßissima autem est & damnanda eorum opinio, qui sentiunt, Christianos extirpandos armis, illos qui, idem quod ipsi non credunt, nec sentiunt Religione teneri: Praedicatio enim & Doctrina a Deo ad persuadendum, plantandamque Religionem ac fidem Christianam ordinata est, non arma & bellum. Quamobrem pergamus ea, quae ad pacem componendam facere videntur persequi.

Caput Sextum.

Qualem pacem sibi quisque exoptet & habere cupiat?

Quemadmodum commoda, quae quisque sibi a pace facienda magis priuatae quam publicae vtilitati studeat, ita quoque conditiones, quas quilibet propositurus est, diuersae erant.

§. 1.

Imperator praetendet, vt Tractatus Pragensis inuiolatus & incorruptus conseruetur, vt Gallia & Suecia exercitus suos ex Imperio auocent, omniaque loca, quae ibi occuparunt, Brisacum inprimis & Benfeldum, & quid inde dependet, restituant; tum Bohemia, cum appertinentibus domui Austriacae haereditario jure, maneat; Vt Rex Galliae & Regina Sueciae sese imperii negotiis non immiscеant, neue Foedera cum Membris illius faciant; sumtus quoque belli a Suecia, Gallia, Palatino, Hasso, aliisque Protestantibus repetet.

§. 2.

Rex Galliae praetendet, vt omnia sibi restituantur, quae in partibus Hispaniae, Italiae, & Belgii olim possedit, vtque imperium, Principes imperii, Confoederati ipsius, in statum illum, in quo ante bellum fuerunt,

remittantur ; praeterea recompenſationem petet ſumtuum, quos in bellum pro libertate imperii ſuſceptum fecit.

§. 3.

Rex Hiſpaniae inſiſtet, vt omnia ſibi reddantur, quae durante hoc bello amiſſa fuerunt in Hiſpania, in Italia & Belgio, nec quicquam eorum, quae ante bellum & in bello hoc acquiſiuit, ipſi auferatur Palatinatum inprimis, quem ſibi pro ſumtibus belli adiudicauit.

§. 4.

Corona Sueciae deſiderabit, vt omnia ſibi, quae in imperio poſſidet, maneant; donec de ſumtibus in bellum hoc collatis, deque damnis eo acceptis & ſatisfactum fuerit; & donec alii, qui aliquid de imperio detraxere, illud reſtituerint, donec denique Principes, & ſtatus Imperii iis Confoederati reſtabiliti fuerint; Pomeraniam quoque peculiari jure retinere deſiderabit.

§. 5.

Bohemiae Status vrgebunt reſtitutionem Regni illius in antiquum ſuum ſtatum cum libera Regis eligendi, & Reformatam Religionem exercendi poteſtate.

§. 6.

Status ſeptem Prouinciarum vnitarum inter alia petent, vt Rex Hiſpaniae formam liberae Reipublicae, quam ſibi delegerunt, approbet, omnique ſuo juri, quod inter illos praetendit, renunciet, Exercitum prius dimittat, pacem & libertatem commerciorum, inprimis cunctis Prouinciis Belgii terra marique reſtituat, loca juraque vtraque in India ipſis acquiſita relinquat.

§. 7.

Rex Luſitaniae, vt poſſeſſio regni auiti quieta & imperturbata cum jure in Indias Orientales quaeſito ſibi relinquatur, expetet.

§. 8.

Catalaunia, vt Rex Hiſpaniae donationem Gallicanam, cui ſeſe ſubjecit, ratam habeat, ne quidquam vnquam in Prouinciam illam praetendat, poſtulabit.

§. 9.

Elector Palatinus integram domus ſuae in bona & dignitarem antiquam reſtitutionem, etiam cum fructibus perceptis, praecipue poſt obitum parentis ſui, poſcet.

§. 10.

Elector Bauariae nihil reddere praetendet, imo reparationem damni hoc in bello a Suecis praeſertim illati, recompenſationemque ſumtuum

um illic factorum, quos in ſummam ingentem exaggerabit, expetet.

§. 11.

Elector Saxoniae reſtitutionem locorum, quae Sueci in territorio ipſius poſſident, ciuitatis inprimis Lipſiae, cum conſeruatione donationum ab imperatore factarum, Luſatiam inprimis & Archiepiſcopatum Magdeburgenſem poſcet.

§. 12.

Elector Brandenburgenſis deſiderabit, vt Regina Sueciae ipſi Pomeraniam, & omnia alia loca, quae in territorio ſuo Sueci occuparunt, reddat.

§. 13.

Elector Moguntinus quoque reſtitutionem locorum, cum reparatione illati damni, & conſeruatione donationum a Caeſare ſibi factarum exiget.

§. 14.

Elector Colonienſis, & ipſe reparationem damni perpeſſi, & reſtitutionem locorum ab Haſſis occupatorum petet.

§. 15.

Elector Treuirenſis integram ſuam libertatem, & authoritatem in ſuum Capitulum, cum reſtitutione Epiſcopatuum Treuirenſis & Spirenſis, & Propugnaculorum Hermanſteinienſis & Wertheimenſis reparationemque damni illati, & fructuum perceptorum poſtulabit.

§. 16.

Landgrauius Caſſellanus inſtabit, vt loca in Weſtphalia occupata ipſi relinquantur, donec de ſumtibus belli, damnoque illato, fatisfactum fuerit; Renouationem quoque haereditariae diuiſionis inter domum Caſſellanam & Darmſtadianam vrgebit.

§. 17.

Landgrauius Darmſtadianus e contra, vt ea, quae poſſidet, donationes quoque Imperiales ſibi relinquantur, poſtulabit.

§. 18.

Duces Brunſvvicenſes & Luneburgenſes petent, vt loca, quae Sueci adhuc in territorio eorum poſſident, reſtituantur.

§. 19.

Duces Wurtenbergenſes, Comites Naſſauuii, Sarbrugenſes, inprimis Salmenſes, Oldenburgenſes, plures alii reſtitutionem locorum, reparationemque damni illati petent, neque illis deerunt, qui ſuas Praetenſiones exactiſſime ſpecificent.

§. 20.

§. 20.

Nobilitas imperii & ipsa restitutionem locorum ipsi ademptorum, & reparationem damni illati petet.

§. 21.

Ciuitates Imperiales & liberae idem facient, & damnum sibi suisque illatum bello hoc accurate designabunt.

§. 22.

In summa omnes Praelati, Principes, & Status Catholici, restitutionem bonorum Ecclesiasticorum, a Protestantibus occupatorum, praecipue post edictum Passauiense promulgatum, postulabunt.

§. 23.

Protestantesque Principes & Status nihil eorum, quae ex bonis illis possident, volent reddere, maxime quae ante edictum illud occupauere publicatum.

§. 24.

Imperator quique illi adhaerent vrgebunt inquam obseruationem pacis Pragensis, executionemque ejus, quod in Diaeta Ratisbonensi, aliisque conuentibus Imperialibus, durante bello, celebratis, decretum *fuit cum* confirmatione Donationum cuique factarum.

§. 25.

Contra Principes & Status omnes Protestantes postulabunt grauaminum, quae plurima allegabunt, emendationem, imprimis, ciuitatum Augustanae & Donauertensis restitutionem, & cassationem aut moderationem consilii Imperialis Aulici.

Ex quibus omnibus videre licet, quot & quam difficilia in Conuentu hoc de pace generali instituto expedienda sint, antequam ad finem optatum peruenire queat.

Quamuis enim hic Conuentus non sit ad dirimendas omnes controversias, quarum major pars peculiares & ordinarios suos Judices habet institutos, quatenus tamen pacis progressum, aut remorari, aut impedire possunt, in eo componendae aut dirimendae sunt.

Caput Septimum.

De requisitis eorum, qui de pace tractare volunt.

Deque ordine, quo in Tractatu hoc procedendum videtur.

Vt ad pacem perueniatur necesse est, vt ii, quorum interest pacem fieri, passiones, & affectum paci contrarium, odium, vindictam, auaritiam, cupiditatemque exuant, seque ratione gubernari sinant; absque hoc nunquam ad pacem optatam peruenient.

Opor-

Oportet etiam, vt quilibet animum ſuum inducat aliquid perdere, cum omnis amica tranſactio dando aliquid & aliquid retinendo perficiatur, cumque impoſſibile ſit tales pacis conditiones reperire, quae placeant omnibus, inde neceſſe eſt, vt quilibet ſibi ob oculos miſerrimum & deſperatiſſimum Europae ſtatum, in quem bello redacta eſt, praeponat, ingentemque pacis, tam vtilitatem quam neceſſitatem animo perpendat; Praelatique Eccleſiaſtici repetendo nimis rigide bona ſua conſiderent, bona illa, quae Proteſtantes ſibi eripuerunt a majoribus ipſorum, ipſis gratis collata, ſed male adminiſtrata, eamque ob cauſam rurſus fuiſſe erepta. Conſiderent etiam plerique Seculares ea reſtituendo, conditionem ſuam tueri non poſſe & proinde animum potius ſeruare, quam illam perdere, alieniſſimum a profeſſione ipſorum eſſe propter bona temporalia, Chriſtianiſſimum populum perpetuo bello inuoluere; bona quoque illa non fuiſſe eum in finen donata, vt litibus pugniſque propugnarent, vt poſteris eorum, qui ea dona runt, perniciem afferant, & ne poſteri eorum etiam hac cogitent ſibi liberalitatem populi, ad majora bona, quae bono pacis nunc amittent, comparanda non defuturam.

Siquidem bona doctrina, & ſancta vita homines, ſicuti anteceſſores eorum fecerunt, ad deuotionem excitabunt. Quibus permiſſis, hoc ordine in tractatu pacis procedendum, videbitur, vt a difficilioribus ad *faciliora* fiat tranſitus, nam illis expeditis haec vltro ſe dabunt, potiſſimum & maxime difficile in pace generali facienda.

Caput eſt, vt Imperium Romanum in antiquum ſuum ſtatum reſtituatur; in qua reſtitutione praecipuum eſt, & difficillimum de bonis eccleſiaſticis transactis, & liberum duarum Religionum Catholicae & Proteſtantis exercitium.

Quibus expeditis, de caſſatione omnium donationum tempore belli factarum agetur.

Hinc de reſtitutione exulum & ſpoliatorum, imprimis Domus Palatina, in bona & digitatem ſuam tractabitur.

Poſtea de reſtitutione locorum, quae Galli Suecique in Imperio occuparunt, & de ſatisfactione vtriusque propterea danda. Mox de reſtitutione locorum, quae Hiſpani tenent, & quae Princeps vnus Imperii ſubtraxit alteri, agetur.

Deinde de dimiſſione exercituum & abductione praeſidiorum.

Denique de litibus & controuerſiis aliis inter Membra ipſa Imperii verſantibus, & pacis erectionem & durationem impedientibus conſtituetur.

Quibus omnibus paratis & exactis, publicatio Amnistiae generalis per Imperium decernetur. Germania hoc modo pacata, etiam de pace inter Galliam & Hispaniam, Galliam & Lotharingiam, Hispaniam & Lusitaniam, nec non Catalauniam & Hispaniam, & denique inter Hispaniam & Hollandiam instituetur tractatio.

Quibus absolutis, pacem generalem Christiani orbis instar rami aurei ab aurea arbore resurgentis videbimus; nam quod ad Imperatorem, Regem Galliae attinet, bellum inter eos nunquam fuit, denunciatum. Papa quoque Principibus & ciuitatibus confoederatis Italiae facile gratiam reddet.

Caput Octauum.

De conditionibus pacis imperii, quas ratio ipsa videbitur tractare.

§. 1.

Vt bona aliqua pax in imperio restituatur, ante omnia Pax Pragensis rursus abroganda est, locoque illius Edictum Passauiense renouandum.

Quo Edicto vtrique Religioni, Catholicae Romanae & Protestanti, sine discrimine Lutheranae & Caluinianae, libera profeffio, liberumque exercitium in toto imperio permittatur; bona quoque ecclesiastica iis, qui ea, tempore Edicti Passauiensis promulgati, possidebant, relinquantur; lites autem & controuersiae de sensu edicti illius aut de depraetatione bonorum ecclesiasticorum occupatorum mouentur, aut amice componendae certam pecaniae summam, aut certam pensionem annuam soluendo, aut ad Cameram Imperialem rejiciendae, aut remittendae sunt.

Princeps autem, qui supremam & absolutam jurisdictionem habet, alterutram de duabus Religionibus recipiendi, & publice in ditione sua exercendi potestatem habebit.

Illi autem, qui ipsi subjecti sunt, nec a se approbatam Religionem recipere volunt, alia nulla quam ciuili poena, puta exilio, aut multa pecuniaria prosequi illis fas erit; subjecto autem liberam ex territorio suo exeundi potestatem concedat.

§. 2.

Quo facto omnes donationes ab vna aut altera parte, durante bello, factae, reuocandae, rescindendaeque sunt, vt bona vnicuique, quae ante bellum possedit, possint restitui, idque sine vlla compensatione.

Bona autem vnicuique eo in statu restituenda erunt, quo tempore pacis inclusa sunt, ita, vt antiqui possessores fructus perceptos a nouis possessoribus non possint repetere, nec pro meliori ratione, & conseruatione exigere.

Quod

Quod si nouus Possessor alteri bona illa vendidit, restitutio nihilominus a tertio fieri debet, qui recursum suum versus venditorem habebit.

§. 3.

Mox etiam exules omnes reuocandi & spoliati restituendi sunt, inter quos, Familia Palatina primas tenet facile, cui Duces Wurtenbergenses proximi sunt, restabiliti autem nihil autem ex fructibus perceptis repetent, vt dictum est, neque damnum perpessum persequentur, sed quilibet praeteritorum debet obliuisci,& boni consulere praesentia.

§. 4.

Domus autem Palatina ante omnia restituenda est, quoniam ejus restitutio fundamentum est restitutionis omnium aliorum; restitutio autem haec integra esse debet, in superiorem nimirum, inferioremque Palatinatum,caeteraque alia bona quae inde dependent.

Ideo Hispanus, Bauarus, Moguntinus, Darmstadianus, caeterique omnia,quae, durante bello, e Palatinatu decerpserunt,necesse est reddant, nec sibi quidquam eorum retineant.

Restitutio enim vniuscujusque in eum statum fieri debet, in quo quisque ante bellum fuit, ea, quam dicimus, limitatione adhibita. Quantum vero ad Dignitatem Electoralem attinet, ea Duci Bauario, siquidem aliter fieri nequeat, ad tempus vitae relinquenda; nam perpetuatio, aut alternatio cum pace consistere neutiquam potest, neque pax vnquam tuta & firma erit,nisi domus Palatina restabilita sit in omnibus suis juribus in Imperio.

§. 5.

Dehinc cum Corona Sueciae tractabitur, vt Praesidiis e locis, quae in imperio occupauit, euocatis, restituat Pomeraniam imprimis Electori Brandenburgico; siquidem aliud nullum quam belli jus in illum praetendat, ea conditione, vt illi certa pecuniae summa a toto Imperio, nullo statu excepto, persoluatur, vtque loca, donec summa illa persoluatur, ipsi Hypothecae titulo in potestate remaneant.

Puta Wismaria, Stralsundia, Rugensis Insula, Demminum, Lipsia, Osnabrugum, Minda, & Benfeldum.

Omnia ista relinqui possunt Coronae Sueciae vsque ad suam solutionem; si vero illa non acquiescat, sed terras insuper aliquas in Imperio petat, Wismaria cum Stralsundia, & Insula Rugensi relinquatur.

Elector autem Brandenburgensis, & Dux Mecklenburgensis, aliis territoriis recompensandi erunt, Imperium enim pace opus habet etiamsi eare illi emenda sit,

Bona autem ecclesiastica imprimis recompensandis illis, qui pacis causa aliquid perdunt, adhibenda sunt, neque enim meliorem vllum in finem, nec Deo gratiorem, nec hominibus vtiliorem, quam ad pacem recuperandam impendi possunt.

§. 6.

Postea etiam cum Gallia de restitutione locorum & abductione praesidiorum tractandum est,& cum illi pecunia recompensari non possit, alia ipsi ratione satisfaciendum erit.

Inter alia autem hoc proponi potest, vt possessio episcopatuum Verduensis, Metensis & Tullensis, ipsi a Statibus Imperii confirmetur, iisque Episcopatus, Argentoratensis cum Tabernis, Alsatiae, adjungatur, nam, vt dixi, bona ecclesiastica magis impendi non possunt, quam vt iis pax redimatur.

Tum vero bonorum ecclesiasticorum alienatio minime omnium publico priuatoque bono officit. Quod si stricto jure & non ex aequo, Tractatui procedere velimus, nunquam optatam pacem attingemus.

§. 7.

Dehinc cum Landgrauio Cassellano de auocandis praesidiis e *locis* ab eo in Westphalia & Ostfrisia occupatis, agetur; id quod ea conditione fortasse fiet, & Comitatus Schaumburgensis jam vacans, ei ab imperio in feudum detur,& portio haereditaria, quam Darmstadianus detinet, reddatur.

Quod si non contentus sit, Abbatia Hirsfeldiana, aut Fuldensis, aut aliquid ex Archiepiscopatu Colonienſi, & annexis ei adjiciatur, bello enim finis quocunque modo imponendus, quo post bona ecclesiastica,feuda imperii vacantia conferri debent.

§. 8.

Quod ad Regem Hispaniae, qui arma, non pro libertate imperii, sed pro domo Austriacha sumsit, nullam jure ab Imperatore compensationem petere potest, sed gratis loca detenta reddere, fructibusque, quos durante bello inde percepit, contentus esse debet.

§. 9.

Dux quoque Bauariae loca occupata gratis reddere debet, & recompensationem a domo Austriacha, pro qua arma sumsit, si quam expetit, postulabit, illud quoque perpendat,quod durante bello ingentes fructus a terris alienis possessis perceperit, nec non a contributionibus Franconiae, Bauariae, Sueuiae, aliorumque Prouinciarum tantum lucri fecerit, vt, aliis omnibus egentibus, ipse solus ditissimus omnium Imperii Principum euaserit.

§. 10.

§. 10.

Quod si aliae quaedam controuersiae & lites inter Membra Imperii superfuerint, ex aequis conditionibus componendae, aut ad cameram Imperii remittendae sunt; vbi secundum leges & constitutiones Imperiales decidentur, vt nemo possit sese judiciis Camerae jure subtrahere, ea reformanda & ad votorum aequalem numerum redigenda est, ita vt tot in ea Protestantes quot Catholici Judices sedeant, aut si id fieri non possit, noua aliqua camera aeqnali Protestantium & Catholicorum judicum numero constans instituenda est, in qua illae solae controuersiae dijudicentur, quae publicam pacem aut impedire aut turbare queunt.

Caput Nonum.

De pace inter Principes & Status extra Imperium facienda.

Quamquam haec pax factu apprime sit difficilis, nec facile conditiones omnibus gratae inueniri queant, aliquid tamen de iis dicendum est, non quod propria receptum iri credamus, sed vt ea, quae multorum sermonibus agitantur, in vnum congesta ante oculos ponamus.

§. 1.

Pax inter Imperatorem & Regem Galliae, nec non inter Imperatorem & Regnum Sueciae, pace Imperii & Germaniae supra explicata continentur; his enim, quae diximus, completis pax inter illos vltro coalescit.

§. 2.

Pax Galliam inter & Hispaniam grauissimis difficultatibus implicata est, vt non sine ratione nonnulli dixerint, facilius media belli prosequendi ab vna alteraque parte, quam illud finiendi reperiri posse.

Quidam id sequentibus tamen conditionibus fieri posse autumat, nimirum vt Hispanus Gallo relinquat Catalauniam & Comitatum Rossilianum, vtque Gallus Hispano possessionem Nauarrae, Flandriae, Artheſiae, Hannoniae confirmet, locaque in his Prouinciis & Ducatu Luxenburgensi capta restituat, Theonis Villa vero & Hesdinum ante demoliantur.

In Italia Gallus cedat jus suum, quod in Regnum Neapolitanum & Siciliam praetendit, eà lege, vt Hispanus Duci Sabaudiae reddat, quicquid illi pertinet; idem Gallus faciat: Casalle Montisferrati tamen ante demoliatur: de Pignerolo tractetur separatim.

E contra Hispanus Mediolanensem ducatum Principi alicui, qui absolutus sit, nec qui ab Hispania dependeat, per viam matrimonii aut aliam, in proprietatem & feudum det.

Quia diffidentia nunquam, quae est causa bellorum inter vicinos, ceſſa-

ceſſabit, quamdiu Hiſpanus Ducatum hunc obtinebit: vt vero conditiones hae minus iniquae & abſurdae videantur, ſequentia conſideranda ſunt.

I.

Quod Hiſpanus, relinquendo Galliae Regi Catalauniam, id perdet, quod recuperare difficillime poterit, & ſi recuperet duplo ei conſtabit.

II.

Quod amittendo Catalauniam, poſſeſſionem & dominium Nauarrae & Belgii, pro litigioſis ſibi certa reddat, nec non vrbes recuperet difficillimas, quales Atrebatum, Hesdinum, Theonis Villam.

III.

Demolitio autem Hesdini & Theonis Villae occaſionem nouarum turbarum praecedet, & ſicuti multum Galliae proficit, ita parum officit Hiſpaniae.

IV.

Quantum ad Comitatum Roſſilianum, Hiſpania nihil Galliae dat, ſed reddit quod ei abſtulit.

V.

Nihil quoque juſtius eſt, quam vt Sabaudo & cuicunque alteri id reſtituatur, quod jure appertinet.

VI.

Quod ſi Gallus juri ſuo in Neapolim & Siciliam renunciat, aequum eſt, vt Hiſpanus eum viciſſim metu Mediolani liberet.

VII.

Hiſpanus quoque transferendo in alium Mediolani Dominium nihil perdit, cum Ducatus ejus conſeruatio ei plus conſtet, quam quod lucri inde capit.

VIII.

Tum vero ſuſpicione affectatae Monarchiae, qua ſuſpectus & inuiſus eſt omnibus, ſeſe aliquo modo liberat.

IX.

Quod ſi Princeps, in quem Ducatus illius dominum transfereretur, feudatarius, aut amicus ſit Hiſpaniae, poſſeſſionem Neapolitani & Siciliani Regni tutam ſecuramque reddet, eritque illi inſtar muri, & propugnaculi.

X.

Mediolani metu liberatus Gallus in Caſalis demolitionem facile conſen-

sentiet, aequisque etiam legibus cum Sabaudo de Pignerolo transiget.

XI.

Denique translatio talis, quae pacis causa fit in alium, non est nova, nam Hispanus ita Belgicas Prouincias in Archiducem Austriae Albertum, jam olim per viam Matrimonii transtulerat, nec successu consilium caruisset, sobolem Archidux reliquisset.

Nonnulli tamen sequentes pacis inter Gallum & Hispanum conditiones proponunt, vt Catalaunia a Gallo Hispano restituatur, ea lege, vt Hispaniae Rex de Amnistia Catalaunis sufficienter caueat, & Rex Galliae fidem suam pro Hispano, erga Catalaunos obliget, vt Perpinianum & Rossilianus Comitatus Gallo maneant. Gallus etiam libertatem auxiliandi Lusitanis habeat, vt Gallus in Italia Casalim demoliat, retineat autem Pignerolum, vt Gallia restituat Lotharingiam, demoliatur Nancejum & reddat Atrebatum, Damuillerium & Landrezium; Quod illa retineat Bapomum & Hesdinum, & demoliatur Theonis Villa, Brisacum quoque omniaque quae Mantuae possidet, retineat.

Econtra Imperator & Rex Hispaniae restituent libertatem suam Germaniae, & remittent Imperio Principes in bona & antiquum statum suum: faciendo pacem sine hisce conditionibus, belli relinquitur fomes.

I.

Nos autem quaerimus pacem non tantum generalem, sed etiam, si fieri queat, perpetuam.

II.

Sunt qui Catalauniam in statum Reipublicae redigendam censent, vt nec Gallo, nec Hispano subsit, sed vtriusque protectione gaudeat; & Aristocratico modo gubernetur, sitque instar antemurale Galliam inter & Hispaniam.

III.

Pax inter Hispaniam & Prouincias vnitas, haud minori difficultate laborat; imo status vnitarum Prouinciarum, tantam de Hispano diffidentiam conceperant, vt nec tractare quidem cum illo de pace vellent; itaque vnum ex tribus hisce fieri necesse est.

Aut vt denuo Hispanus prouincias Belgicas alteri, feudo alioue titulo cedat.

Aut vt statibus ipsis decem Prouinciarum, quae ipsi obediunt, liberam & absolutam potestatem de pace cum Prouinciis vnitis suo nomine tractandi conferat.

Aut vt arbitrium pacis faciendae Caesari, Gallo, Principibusque impe-

imperii committat, qui liberam ejus faciendae poteſtatem habeant, fidemque ſuam pro obſeruatione pactorum obligent.

Si primum faciat, nihil noui faciet, ſed id, quod Alberto Archiduci olim fecit.

Si ſecundum, nihil faciet temere; Status Prouinciarum ipſi ſubjectarum ita erga illum affecti ſunt, vt conditiones nullas iniquas & damnoſas inituri ſint.

Si tertiuni, id faciet, quod in caſibus ſimilibus accidit, cum pro arbitrio deliguntur illi, qui vtrique parti aeque affecti ſunt.

In tractatu autem haec Hiſpanus conſiderare debet.

I.

Quod aliter pax fieri non poſſit, & tamen ſibi admodum non modo vtilis, ſed etiam neceſſaria eſt.

II.

Quod impoſſibile ſit diutius belli onus ſuſtinere ſine ruina omnium aliorum Regnorum ſuorum.

III.

Quod pacem hanc faciendo, infinitam pecuniae quantitatem, infinitumque hominum numerum conſeruet.

IV.

Quod bellum hoc diutius continuando periculum incurrit, *non ſolum* perdendi etiam alias decem Prouincias, ſed vtrasque Indias.

Quod ad pacem inter Hiſpaniam & Luſitaniam attinet, vix alia reperiri poteſt conditio, quam vt Rex Hiſpaniae Regnum hoc in ſtatu illo, quo nunc eſt, ſucceſſionis deficiente ſtirpe Regia moderna ſibi retento relinquat & amicitiam cum Rege nouo colat.

Luſitani vero in contrarium India Occidentali penitus abſtineant, in Orientali autem vtrique Nationi commercium liberum ſit, Regnum enim Luſitaniae ſeparatum, ſemper Regnum fuit, & jus, quod Hiſpanus illi praetendit, non eſt ſatis liquidum.

Hiſpani autem Indias Occidentales primi detexerunt, Orientales autem cum Luſitanis inuicem excoluerunt; hoc faciendo Hiſpanus poſſeſſionem reliquorum Hiſpaniae ſibi tutam liberamque reddet, vſumque fructum Indiarum Occidentalium ſibi ſoli vindicabit, & Orientalium cum Luſitania communem habebit, eaque ratione facultatem ſibi firmae pacis ingentesque copias comparabit.

Pax inter Galliam & Lotharingiam faciliter facta erit, ſi pax Imperatorem inter Gallumque coaluerit, Gallus enim Lotharingo omnes ſuas ditio-

ditiones reddet, ea conditione, vt & ipse aliis reddat, quod ipsis eripuit.

Quod ad Nancejum attinet, munitiones demoliendae sunt, neque enim alteri rei quam dissidentiae inter Principes fouendae seruiunt.

Caput Decimum.

De mediis, quibus omnes, qui in Pacis Negotio participant, ad eam acceptandam induci possunt.

I.

Si Imperator, Rex Galliae, Regina Sueciae, & Rex Hispaniae inter se de facienda pace conspirant, facile alios omnes ad eam acceptandam etiam inuitos cogent.

II.

Quantum vero ad hos quatuor Principes ipsos attinet, nihil eos ad pacem faciendam acceptandamque poterit inducere, nisi prudentia & judicium eam considerando secundum publicum & non secundum priuatum bonum.

Publicum bonum est, ne bellum diutius persequendo, Religio & Politia penitùs intereat omnis.

Priuatum, ne tandem Reges ipsi sint sine populo & opibus.

III.

Generalis pacis autem constituendae medium est, vt nulla pax *particularis* sola, sed generalis conjunctim concludatur.

Itaque Suecia pacem cum Caesare nullam faciet, si Caesar non faciat pacem cum Palatino, Landgrauio, aliisque Protestantibus Imperii Principibus & statibus, & Gallus cum Hispano non faciet, si idem non fuerit firmum & durabile cum Aula Viennensi.

Pacem cum Hollandia, Catalaunia, caeterisque suis Confoederatis & sociis hac ratione pax vna promouebit alteram, inter Caesarem & Gallum non est opus, cum bellum inter eos nondum sit publicatum; de Lusitana quoque nondum constat, sit ne pace generali comprehendenda, nec ne.

Pax ita concluſa introducatur & conseruetur, Milites abducantur, aut agri inculti illis assignentur, itinera a latrociniis purgentur, judicia restabiliantur, leges renouentur, Religio denique artesque bonae rursus excolantur, quo facto breui frugiferum annum, scientias reflorescentes, commercia frequentata, denique Christianorum orbem calamitate ac luctu modo squalentem fortunatum & laetanten modo videbimus. Haec sunt, quae obiter & generatim de pace in Christiano orbe restabilienda dicere visum fuit, nam quod ad magis particularia, (quae infinita sunt) ea

tractatus ipsius negotio, dexteritate, & ne dicam diuina prudentia Legatorum expedientur.

§. 43.

Gallas gedencket die Schweden im Hollsteinischen einzuschliessen.

Mit Anfang des 1644. Jahres stund Torstenson in Hollstein und Jütland, wo er seine Armee nicht alleine verstärckte, sondern auch nach Kriegs-Gebrauch ziemlich bereicherte; Königsmarck hingegen gab auf die Ober- und Nieder-Sächsischen Lande Achtung, damit so wohl der Bischoff von Bremen als auch die Kayserlichen nichts vornehmen könten, weswegen er nicht alleine das Bremische und Verdensche in Contribution setzte, sondern sich auch des gantzen Landes bemächtigte, und als die Kayserlichen bey Dreßden über die Elbe gegangen waren, und Leipzig einschrencken wolten, nahm er ebenfalls einen schleunigen Marsch dahin, setzte sich bey Grimme, und gedachte sie ohnvermuthet zu überfallen. Doch diese bekamen noch in Zeiten Nachricht davon, daß sie sich aus dem Staube machen konten; wobey aber die Meißnischen Lande denen Schweden zum Raub überlassen wurden. *v. THEATR. EVR. T. V. p. 312.* Wie wohl sie bald wieder davon giengen, um Torstensonen in der Nähe zu seyn. Wodurch denn der Chur-Fürst Gelegenheit hatte verschiedene Städte wieder einzunehmen. *THEATR. EVR. p. 436.* Gallas hingegen gedachte sich die Abwesenheit der Schweden zu Nutze zu machen, und sie im Hollsteinischen einzusperren, zu dem Ende er auch mit 4000. zu Fuß, 8000. zu Pferde, nebst 2. Regimenter Dragonern und 600. Croaten bey Leipzig vorbey in das Mecklenburgische gieng, und als er im Hollsteinischen ankam, noch durch einige Dänische Völcker verstärcket wurde. In der That wurden auch die Schweden ziemlich in die Enge gebracht, so daß Gallas wohl etwas dichtiges wider sie hätte ausführen können, zumalen er sich bey Morast und Gebüschen sehr vortheilhafft gesetzet hatte. Doch Torstenson war ihm in der Wachsamkeit dergestalt überlegen, daß er mit seiner Armee vor der Kayserlichen mit solcher Ordnung vorbey zog, daß auch fast nicht ein Bagage-Wagen verlohren gieng. Wodurch denn Gallas sich gleichfalls genöthiget sahe jenem aus dem ausgesogenen Land nach zufolgen. *PVFFEND. L. XVI. §. 1--9.*

§. 44.

Wird in Magdeburg eingeschlossen und völlig ruinirt.

Bey Bernburg setzten sich beyde Armeen einander gegen über, und zwar so, daß Gallas sein Lager ziemlich befestigte, und in der Hoffnung eine baldige Verstärckung zu erhalten alle Gelegenheit zum Schlagen vermiethe; Torstenson hingegen gedachte Gallasen mit gleicher Müntze zu bezahlen, und da er sich vorher in Briefen nach Wien berüh-

berühmet: Er habe nunmehro den Fuchs gefangen; so sperrete ihm Torstenson mitten in Teutschland ein, dergestalt, daß ihm weiter kein Weg offen war, auser nach Magdeburg zu gehen, oder die Saale herunter zu marschiren, und weil er nirgends Proviant als aus Magdeburg bekommen konte, entstund in seinem Lager grosse Hungers-Noth, worüber so wohl Menschen als Pferde umfielen, und viele zu den Schweden übergiengen, die in ihrem Lager an nichts Mangel litten. Als nun endlich noch dazu eine gute Anzahl Kayserliche Reuter denen Schweden in die Hände gefallen, und folglich die sämtliche Cavallerie ruiniret war, zog er sich mit grosser Gefahr nach Magdeburg, worauf Torstenson selbst mit einem Theil der Armee in Meissen gieng, und Königsmarcken nebst denen Hessen, welche zum guten Glück damals ankommen waren, zurücke ließ, Magdeburg zu belagern. Hieselbst befand sich Gallas mit seiner wenigen Mannschafft vollends in den schlechtesten Umständen, indem die Bürger ihm nichts vors Geld zukommen liesen, und der Chur-Fürst von Sachsen die Proviant-Häuser aufzumachen verboten hatte. Daher lieffen Officirer und Gemeine davon, welche auch die Schweden nicht einmal haben wolten, weil sie vor Hunger und Kälte gantz abgemattet waren. Gallas selbst trunck sich, um der verdrieslichen Gedancken loß zu werden, alle Tage einen Rausch; doch hatte er noch an Graf Trautmansdorffen bey dem Kayser einen guten Rückenhalt. Endlich, als im Monat December die Elbe aufbrach und die Schwedischen Brücken einriß, schickte Gallas den wenigen Rest seiner Armee, welcher noch aus 3000. Mann bestund, nach Wittenberg, den aber die Schweden dazu überfielen, und 1000. davon gefangen nahmen. Die übrigen kamen endlich mit genauer Noth nach Wittenberg, und von dar nach Böhmen, woselbst sie unter der neuen Armee, die unter des General Hatzfelds Commando aufgerichtet werden solte, gestecket wurden. *THEATR. EVR. p. 575. PVFFEND. §. 10--16.*

§. 45.

Vorschläge zum Stillstand zwischen Sachsen und Schweden.

Torstenson war, wie bereits gemeldet, mit einem Theil seiner Armee von Magdeburg weg gegangen, und in Meissen eingefallen, woselbst er sein Haupt-Quartier zu Zeitz nahm, und alles in Contribution setzte, auch durch gäntzliche Verwüstung des Landes den Chur-Fürsten dahin zu bringen gedachte, daß er die Kayserliche Parthey verlassen solte. Dem Herzog Augsto, Administratori von Magdeburg, gieng auch die Noth seiner Väterlichen Lande dergestalt zu Hertzen, daß er nicht alleine seinem Herren Vater innigst anlag, mit denen Schweden einen

Stillstand zu treffen, sondern auch selbst zu Torstensonen sich begab, dessen Meynung darüber zu vernehmen, welcher zwar anfangs eben nicht das Ansehen haben wolte, als ob ihm daran viel gelegen wäre, indem die Sächsische Armee ohnedem schwach und das Land fast gäntzlich verwüstet war; weil er aber doch gleichwol zu bedencken hatte, daß in der Lausitz wieder gute Werbungen angestellet werden könten, und er folglich, wenn er weiter, wie er Willens war, in die Kayserlichen Erb-Lande wieder eintringen wolte, den Rücken nicht frey haben würde, ließ er sich nicht gantz ungeneigt dazu finden. Wiewohl der Stillstand dieses Jahr noch nicht völlig zu Stande gebracht wurde. *THEATR. EVR. p. 575.*

§. 46.

Was in Ober-Teutschl. und am Rhein vorgefallen.

Zu Brisach hätten die Frantzosen dieses Jahr bey nahe einen grossen Stoß gelitten, indem die Besatzung wegen rückständigen Solds von 8. Monaten zu rebelliren anfieng, und zu Jean de Werthen über zu gehen drohete, welche doch endlich durch Erlachen und durch schleunige Bezahlung 5. Monate wieder befriediget wurde. Die Kayserlichen bedienten sich dieser Gelegenheit gar bald, und boten vor die Stadt grosse Summen Geldes an, waren auch bereits mit denen Rädelsführern wegen Ubergabe des Orts an die Bayren in Tractaten begriffen, als Erlach zu höchster Zeit hinter das gantze Geheimniß kam. *THEATR. EVR. p. 311. 388.* Hingegen kam Turenne aus Burgund und Lothringen in Elsaß, und weil die Bayern von seiner Ankunfft keine Nachricht hatten; folglich eben so sicher und zerstreuet lagen, wie die Frantzosen vor dem Jahre bey Dutlingen, gieng er geschwind auf sie loß, und nahm ihnen, nachdem sie noch durch einen Bauer waren gewarnet worden, wenigstens alle Bagage weg. Als aber die Bayerschen nichts desto weniger bey 17000. Mann starck Freyburg mit Gewalt angriffen, stellte sich Turenne, welcher gleichfalls 15000. starck war, gegen sie, konte sie aber, weil sie zwischen Wäldern u. Bergen stacken, nicht recht angreiffen, sondern muste geschehen lassen, daß Freyburg an sie übergieng. Zu gleicher Zeit aber kam Ludwig von Bourbon, Herzog von Enguien, mit 7000. auserlesenen frischen Trouppen an, und stieß zu Turennen, welcher denn als ein hitziger Herr nicht lange stille sitzen konte, sondern die Bayerschen den 24. Jul. in ihrem festen Lager anzugreiffen beschloß, sie auch nach einem fünff stündigen hartnäckigten Gefechte aus ihrem Lager mit ziemlichen Verlust trieb, so, daß sie sich hinter Freyburg auf einen andern Berg ziehen musten, welchen sie mit vierfachen Pallisaden befestigten.

Ob

Ob nun wohl dem Herzog gründlich vorgestellet wurde, daß es hier zu gefährlich seyn würde, wenn man einen neuen Angrif auf die verschantzten Feinde wagen wolte, ließ er sich doch nichts einreden, sondern wagte den 24. mit unglaublicher Wuth einen neuen Anfall, wobey er zwar endlich in die Schantze kam, so fort aber auch durch die Bayerschen abgestiegenen Dragoner wieder heraus getrieben wurde. Daß also bey diesen beyden Stürmen über 7000. Frantzosen geblieben, und noch mehr verwundet waren, ohne etwas sonderliches zu erhalten; wiewohl der Herzog aus der gantzen Sache einen Spaß machte und meynte, daß dieses kaum eine Nacht-Arbeit vor Paris wäre, welches endlich wohl wahr seyn könte, wenn sie nur gleich Augenblicks wieder groß gewachsen wären. Als sich aber der Herzog, nachdem er sahe, daß er denen Bayerschen nichts anhaben würde, zurücke begab, wolte ihm Jean de Werth zuvorkommen und den Paß verrennen, worüber es mit denen Frantzosen vom neuen zu einen hefftigen Gefechte kam, in welchem die Bayerschen auser verschiedenen Soldaten die meisten Stücke und Begage verlohren. Worauf die Frantzosen Manheim, Speyer, Maynt, Hanau, und andere Orte einnahmen. *THEATR. EVR. p. 432. seq. 539. PVFFEND. §. 25 -- 29.*

§. 47.

Verhinderungen bey dem allgemeinen Frieden.

So nöthig aber endlich der Friede dem beträngten Teutschen Reiche war, so langsam wurde dennoch das gantze Werck getrieben, indem sich beständig eine Staats-Raison oder anders Hinderniß nach dem andern in den Weg legte. Verschiedene richteten ihre Friedens-Begierde nach den Schwedischen Waffen ein, und waren vornemlich begierig, den Ausgang des mit Dänemarck unternommenen Krieges zu erfahren; Unter denen beyden Frantzösischen Gesandten d' Avaux und Servient, welche nunmehro ehestens erwartet wurden, war eine beständige Feindschafft; Selbst die Stände, deren Sache doch vornemlich solte abgehandelt, und ihnen das Recht des Krieges und Friedens, Gesandten zu schicken, nebst andern durch der Schweden Beystand zugeeignet werden, waren saumselig ihre Gesandte zu schicken. Wozu noch kam, daß die Dänischen Gesandten von Oßnabrüg sich gar wegbegaben, weil sie bey entstandenem Krieg ohnmöglich zwischen dem Kayser, denen Ständen und Schweden die Mediation länger führen konten, wiewohl sie D. Langermannen noch da liesen, der König auch die Mediation noch nicht loß sagte. Die Kayserlichen Gesandten waren über diese endliche Abreise in nicht geringe Unruhe gesetzet, indem

sie besorgten, daß nunmehro nach Verlauff 6. Wochen vermöge der Präliminair-Tractaten wenig Sicherheit vor ihnen zu Oßnabrüg seyn würde, wiewohl der Kayser sub dato 3. Febr. von Wien aus befahl, daß sie sich ohne ausdrücklichen Befehl von dannen nicht wegbegeben solten. *v. MEYERN L. II. § 16* Die Schweden hingegen waren hertzlich über der Dänischen Abzug erfreuet, weil sie auf solche Weise der verdrießlichen Mediation auf einmal loß wurden, und endlich mit dem Kayser auch ohne Mittels-Personen sich zu vergleichen hofften; wie sie denn auch nochmals Ermahnungs- und Einladungs-Schreiben an die Stände ergehen liesen, damit sie ihre Ankunfft beschleunigen möchten, weiln ohne ihre Gegenwart nichts vorgenommen werden könte. *v. MEYERN Lib. II. §. 1. 2. 4. & 18. VOLMAR p 18.*

§ 48.

Was vor Gesandten dieses Jahr zu gegen gewesen.

Die Gesandten, welche dieses Jahr über an denen zu denen allgemeinen Friedens-Handlungen benennten Orten sich befanden, und noch ankamen, waren folgende: Im Namen des Kaysers waren zu Oßnabrüg der Graf von Auersberg und Crane nebst dem Schwedischen Gesandten Saluio; Zu Münster hingegen waren die Kayserlichen und Spanischen, wiewohl daselbst an des Zappadae Stelle, welcher den 1. April verstorben, und wegen seiner Gelehrsamkeit und Fleisses sehr bedauret wurde, ein anderer muste erwartet werden. Der Venetianische Gesandte Aloysius Contoreno war gleichfalls zugegen, und den 17. Martii kam endlich der Frantzösische Gesandte Comte d' Avaux mit einem prächtigen Gefolg an, welchem den 26. ej. Servient folgte. *v. MEYERVM. c. l § 27. 29. & 37. VOLMAR p 46 THEATR. EVR. p 297.* Des letzten seine Bediente hatten auch bald die Ehre mit dem Schinder zu Münster in Bekanntschafft zu gerathen, denn weil sie ihn durch ihre Gasse nicht fahren lassen, dieser aber keinen andern Weg nehmen wolte, setzte es Schlägerey, wiewohl aus der Sache, weil Servients Bediente die meiste Gelegenheit gegeben hatten, nicht viel gemacht wurde. *v. NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug T. II. p. 4.* Den 19. Martii kam auch der Päbstliche Nuncius Fabius Chisi an, dem die Kayserlichen und Frantzösische Gesandten ihre Kutschen entgegen schickten, die Spanischen aber solches unterliessen, theils wegen des vortritts, welchen sie für den Frantzösischen suchten, dieser ihnen aber nicht einräumen wolte, theils auch weil sie sich wegen ihres kleinen Staats gegen den Frantzösischen Gesandten fast scheueten, indem d' Avaux alleine über 150. Bediente bey sich hatte. *MEYERN. §. 30. THEATR. EVR. p. 298.*

p. 298. Den 27. Martii erfolgte auch die längst erwünschte Ankunfft des Schwedischen Haupt-Gesandten zu Oßnabrüg, Johann Oxenstiern, welcher mit allen Ehren, wie der Frantzösische, mit entgegen Schickung der Kayserlichen und anderer Gesandten Kutschen eingeholet wurde, und die erste Visite bekam. Bald darauf kamen auch die Hessen-Casselschen Gesandten an, und zwar wurde der Geheimde Rath Reinhard Schäffer nach Oßnabrüg, die beyden Geheimden Räthe aber Adolph Wilhelm von Groß ieg und Johann Vultejus nach Münster geschicket, welchen den 11. Sept. der Graf Johann Maximilian von Lamberg nach Oßnabrüg, und der an des Grafen von Auersberg Stelle treten solte: *MEYERN. L. III. § 18.* wie auch der Portugiesische Gesandte, Franciscus Andrata, folgte, dessen Ankunfft aber die Frantzosen nicht gerne sahen, weil die Portugiesischen Sachen eigentlich nicht hieher gehörten, und auch zu besorgen war, daß, wenn die Kayserlichen und Spanischen ihn nicht vor einen Königlichen Gesandten erkennen wolten, Gelegenheit zu neuen Verzögerungen hieraus entstehen würde. Endlich kamen auch noch nebst dem Lüneburgischen Gesandten Lampadie, der Mecklenburgische Geheimde Rath Abraham Kayser, der Gräflich Nassauische, wie auch die Lübeckische, Bremische und Hamburgische Gesandte an. Deren Namen wie unten alle zugleich nebst ihren völligen Titel beyfügen werden, auch weitläufftig und mit ihren Character unter dem Titel *les Noms & qualitéz des Ambassadeurs & Deputéz a Munster & a Osnabrug.* in denen *NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug T. I. p 377.* und sonderlich *p. 415.* zu finden seyn.

§. 49.

Der Frantzösische Gesandte d' Avaux hatte zwar seinem Vorgeben nach aus Begierde zum Frieden die Reichs-Stände gleichfalls in einem Circular-Schreiben ihre Ankunfft zu beschleunigen ermahnet, in demselben aber sich sehr anzüglicher Worte wider das Ertz-Haus Oesterreich bedienet, und ihme die völlige Ursache des Krieges so wohl als der Verzögerung des Friedens nebst andern beygemessen, wie man das Schreiben selbst in den *NEGOCIATIONS T. I. p. 247. ap. Dn. a MEYERN c. l. §. 36.* findet. Hierwider kamen nicht alleine *Observationes* heraus, welche in den *NEGOCIATIONS c. l. p. 300.* zu lesen; sondern an dem Kayserlichen Hof selbst sahe man solches als eine Läster-Schrifft an, wodurch man die Stände des Reichs wider ihr Ober-Haupt aufhetzen, und dessen Ansehen bey denenselben verkleinern wollen. Es ergieng auch dieserhalb ein Kayserliches Circular-Schreiben

Der Frantzös. Gesandte ladet die Reichs-Stände zu den Frieden mit anzüglichen Worten ein.

an

an die Stände des Reichs, in welchem man die von dem Frantzösischen Gesandten vorgebrachte Anzüglichkeiten widerlegte. *ap. MEYERVM* §. 64. Ja es erhielten die Kayserlichen Gesandten Befehl, sich dieserwegen bey denen Mediatoribus zu beschweren, und sich indessen aller Visiten und Umganges mit dem Frantzösischen Gesandten zu enthalten, indem dergleichen Verfangen nach seiner Ankunfft auf den Reichs-Boden als etwas feindliches anzusehen wäre. Selbst Servient war mit der unzeitigen Hitze seines Collegen nicht zufrieden. *conf. PFANNERI Historia pac. Westph. L. II. §. 1. 2. ARCANA pacis Westph. 38.* Das Frantzösische Schreiben findet man auch Auszugs-Weise *ap. PVFFEND. § 37.*

§. 50.

Die Vollmachten werden zu Münster ausgewechselt, und an der Kays. etwas ausgesetzet.

Ehe man aber in den Friedens-Werck etwas beständiges anfangen konte, musten die Vollmachten gegen einander ausgewechselt werden, damit man wuste, ob man nach denselben sich sicher einlassen könte: worüber es aber nicht wenig Streit setzte. Denn zu Oßnabrüg war kein Mediator mehr, dem dieselben hätten können eingehändiget werden, und ohne demselben etwas vorzunehmen, hatten die Kayserl. Gesandte keinen Befehl, folglich lag das Werck daselbst einige Zeit stille. Zu Münster hingegen wurden die Vollmachten ohne der Schweden Wissen gegen einander ausgewechselt, worüber diese sich, als ob es der Alliantz zu wider wäre, beklagten; wiewohl es so viel nicht zu sagen hatte, indem doch ohne der Schweden Zuthun nichts weiter beschlossen wurde. Bey Untersuchung der Vollmachten erinnerten die Frantzosen an der Kayserlichen, daß man sich des Titels eines Herzogs von Burgund gebraucher, da doch Kayser Carl V. und die Könige von Spanien sich dessen in verschiedenen Tractaten loß gesaget hätten: die Kayserlichen Gesandten wären nur Commissarien genennet worden, unter welchem Namen doch auch andere, die nicht Gesandte wären, könten verstanden werden, daher solches deutlicher zu setzen; der Foederirten wäre zwar anfangs der Vollmachten gedacht worden; in der Folge aber, und da denen Gesandten eben Macht gegeben wird des Friedens halber zu handeln, wäre ihrer nicht weiter gedacht worden; Und endlich wäre der passus: *vbi de Mediis conuentum fuerit*, so abgefasset, daß es fast schiene, als ob die Gesandte nur Macht hätten, auf die Mittel zu dencken, wie Friede könte gemachet werden, nicht aber den Frieden selbst zu schliessen. *v.* von *MEYERN L. III. §. 26. PVFFEND. §. 39. ARCANA pac. Westph. p. 40.*

§. 51.

§. 51.

In der Spanischen Vollmacht hingegen wolten die Frantzosen nicht zugeben, daß der König sich der Titel von Portugall und Navarra, deßgleichen des Herzogthums Burgund und der Grafschafft Barcellona gebrauchte, denn sie erkenneten den König Johannem IV. als König von Portugall, Navarra aber und Burgundien gehöre an Franckreich, wohin sie auch Barcellona rechnen wolten; weil sie aber damit nicht durchdringen konten, blieb es bey der Protestation, und daß sie künfftig bey dem Titel des Königs von Franckreich und Navarra ein &c. setzen wolten. Ferner wolten sie, daß die Worte: *de commodo & vtilitate Christianitatis & domus Austriacae*, gar ausgelassen würden, weil sie in der Kayserlichen Vollmacht nicht stünden, auch alsdenn ein leichtes wäre, etwas als ungültig zu erklären, unter dem Vorwand, daß es der Christenheit, seinem und der Seinigen Nutzen nicht zuträglich wäre. Ferner hatten sie den grösten Zweifel dabey, daß ieder Spanischer Gesandter eine besondere Vollmacht hatte, welche sich auf die andern, mit denen man zugleich tractiren solte, beruffte, ohne ausdrücklich zu setzen, welche und wie viel solcher Gevollmächtigten wären, daher solche genau nebst der Clausul: Sammt und sonders solten benennet werden. Und endlich wären sie nur Gesandte und nicht Gevollmächtigte genennet worden. *v.* von *MEYERN L. II.* §. 52. *L. III.* §. 26. Deßgleichen an der Spanischen.

§. 52.

Die erste Frantzösische Vollmacht, welche nunmehro war ausgehändiget worden, war folgender massen abgefasset: Die Frantzösische Vollmacht

LVDOVICVS, gratia Dei Rex Franciae & Nauarrae, vniuersis praesentes litteras inspecturis salutem!

Cum caeterorum omnium bonorum, quibus Deus tanquam fons & origo humanum genus adimpleuit, pacis illud maximum sit, vtique Reges & Principes Christiani tanto magis obligantur, ad eam subditis suis procurandam, eorumque sanguini parcendum, efficiendumque, vt mala, quae bella inseparabiliter comitantur, cessent. Quemadmodum autem stabiliti illi sunt, ut status suos defendant, suisque Foederatis aduersus potentiorum inuasionem assistant, quandoque ad arma sumenda implicantur: Et is quidem, qui hoc, ob necessariam & legitimam defensionem, & ad protectionem, quibus debet, impertiendam, facit, actum Justitiae,

facit, ita vt calamitates & maleficia, quae bellum secum trahit, (modo intentionem procurandi pacem apud se retineat,) ipsi neutiquam imputari possint. Id quod a Ludouico Justo defuncto, immortalis memoriae, honoratissimo nostro Patre & Domino, religiose admodum obseruatum fuit; Qui cum justis de causis toti mundo manifestis arma sumere coactus esset, neque ob vllam rem hujus mundi amicos & Foederatos suae Coronae deserere vellet, semper desiderium pacis generalis nutriuit, omnes aperturas sibi factas amplexus, atque e medio omnes difficultates, quae impedire poterant, remouit.

Et quamuis eo ipso tempore, quo ad fulciendam hanc sanctam intentionem, ejus authoritas summe esset necessaria, decesserit, isque discessus maximam daret materiam timendi continuationem turbarum Europae; suspicio ista concidit, beneque de publico speratur, simulatque administrationem Regni nostri in manus Reginae, Nostrae honoratissimae Dominae & Matris, delatam esse constitit, cujus pietas & caeterae virtutes vere Regiae omnibus sunt perspectae.

Id quod & Sanctissimum Patrem Nostrum, Summum Pontificem adduxit, ad continuandum pro quiete Christianitatis instantias suas, salutariaque sua consilia quaquauersum impertiendum: Quibus ex Nostra parte bene deferre voluimus, sicut etiam libenter eo Nos induci passi sumus, cum interpositione nostri charissimi & dilectissimi boni fratris, Regis Daniae, Nostrorumque charissimorum & magnorum amicorum, colligatorum & Foederatorum, Ducis & Domini Veneti. Jam igitur cum ad inueniendum modos, quibus ad dictam pacem generalem perueniri, eaque tractari, concludi & firmari possit, necessarium sit, vt a parte Nostra quosdam eminentis dignitatis & capacitatis viros deputemus, in quorum experientia, fide & deuotione in tanti ponderis negotio, quod tot Regum, Principum & Rerumpublicarum rationes (siue interesse) complectitur, tuto conquiescere possimus: Notum facimus, quod propter bonas & magnas qualitates, quibus praediti esse noscuntur, Noster charissimus & dilectissimus cognatus, Henricus Aurelianensis, Dux de Longauilla & Totauilla Princeps, & Comes supremus Neocastri, Comes Dunensis & de Lancaruilla, Comes Stabuli Haereditarias, Normandiae Gubernator, Nosterque Locum-tenens generalis ibidem, Capitaneus, Equitum Cataphractorum, Militiae Nostrae ordinariae, Nostrique ordinis Equestris Eques Auratus; Noster charissimus & fidelis, Claudius de Mesmes, Comes d'Avaux, Commendator dicti Nostri ordinis Equestris, Superintendens Finantiarum Galliae, vnusque Nostrorum ministrorum status: Noster item perdilectus & fidelis

lis Abel Seruien, Comes de Roccha Aulberienſium, Conſiliarius in cunctis Collegiis Noſtris, qui omnes & ſinguli magna ſeruitia defuncto Regi, honoratiſſimo noſtro Domino & Patri in & extra Regnum praeſtiterunt, atque in quibus plenam & integram confidentiam ponimus.

His de cauſis aliisque bonis & juſtis conſiderationibus ad hoc Nos mouentibus, de conſilio Reginae Regentis, honoratisſimae Dominae Noſtrae & Matris; Noſtri charisſimi & dilectisſimi Cognati, Principis Condei, tum & charisſimi & dilectisſimi Noſtri Cognati, Cardinalis Mazzarini, plurimum Principum, Ducum, Parium & officialium Noſtrae Coronae magnarumque & ſpectabilium perſonarum Noſtri Conſilii, praedictum Ducem de Longauilla, Comitem d'Avaux, & Comitem de Roccha, commiſimus, ordinauimus & deputauimus:

Committimus, ordinamus & deputamus per praeſentes litteras, manu noſtra ſignatas, iisque dedimus atque damus plenam & abſolutam poteſtatem, commiſſionem & mandatum ſpeciale ſeſe transferendi in Alamanniam, in qualitate Noſtrorum Ambaſſatorum Extraordinariorum, & Plenipotentiariorum pro pace generali, & conferendi in ciuitate Monaſterienſi cum Deputatis Plenipotentiariis Noſtrorum charisſimorum & dilectisſimorum Fratrum & Auunculorum, Imperatoris Romanorum & Regis Hiſpaniarum ſicut etiam eorum colligatis & adhaerentibus, de modis terminandi & pacificandi differentias, quae cauſam bello hucusque dederunt, tractandi de iis, & conueniendi conjunctim cum Corona Sueciae, cum Noſtra charisſima & dilectisſima amita, Duciſſa Regente Sabaudiae, cum domo Haſſiaca Caſſellenſi, cum omnibus aliis Coronae hujus colligatis in Imperio & in Italia, ſicut etiam cum ſtatibus Generalibus Prouinciarum vnitarum Belgii, & concludendi bonam & ſecuram pacem inter Nos, Noſtrosque colligatos ex vna, Imperatorem Regemque Hiſpaniarum, eorumque colligatas ex altera parte: celebratis talibus tractatibus & actibus, qui ipſis videbuntur, concedendi mutui compaſſus ſaluorumque conductuum litteras, quae neceſſariae erunt pro ſecuritate vltro citroque commeantium in negotio hujus tractatus, & generaliter ad faciendum, negotiandum, promittendum & accordandum per dictos Noſtros Ambaſſatores & Plenipotentiarios, aut duos ex ipſis, in abſentia inualetudine aut alio impedimento vnius ipſorum, quicquid judicabunt neceſſarium eſſe ad ſupra dictum effectum pacis vniuerſalis, ita omnino & cum eadem authoritate, qua Nos ipſimet faceremus, & facere poſſemus, ſi perſonaliter ibidem praeſentes eſſemus.

Et ſi quidpiam eſſet, quod magis ſpeciale requireret mandatum,

quam in his praesentibus continetur, fide & verbo Regio sub obligatione Hypothecaria omnium bonorum Nostrorum, praesentium & futurorum, promittentes firmiter seruare & adimplere, quicquid ab eis sic stipulatum, accordatum & promissum fuerit, & curare expediri literas quascunque ratificatorias intra tempus, quo ipsis procurare eas incumbet. Nam hoc est Nostrum placitum. In quorum fidem jussimus Sigillum Nostrum his praesentibus apponi. Datae Parisiis 20. Sept. an. salutis 1643. & Regni Nostri primo.

Signatum Louis; & super replicatura Pergameni; *par le Roy, la Reyge Regente sa Mere presente;* signé *de Comenie.* Sigillum majus in cera flaua.

conf. NEGOCIATIONS de paix de Munst. & d' Osnabr. T. I. p. 151. MEYERVS L. II. §. 47. 48.

§. 53.

Was die Kayserl. Gesandten daran ausgesetzet.

An dieser Vollmacht setzten die Kayserlichen so fort aus; daß darinne dem Kayser und dem Hause Oesterreich nebst dessen Bundes-Verwandten die Ursache des bisherigen Krieges öffentlich, und die Verzögerung des Friedens heimlich beygemessen würde. Ausser dem war auch nur gesetzet, daß die Gesandten auf Mittel dencken solten, wie man zu einen Frieden gelangen könte, nicht aber, daß sie auch etwas beschliessen solten. Die Vollmachten wären zugleich auf die Bundes-Verwandten gerichtet, deren doch viele noch nicht zugegen wären, und doch gleichwohl gemeinschaftlich mit ihnen gehandelt werden solte, folglich würde alles vergeblich seyn, was man mit denen Frantzosen handelte. Die Bundes-Verwandten der Crone wären nicht alle ausdrücklich gesetzet, und wenn man diejenigen darunter verstehen wolte, denen die Geleits-Briefe allbereits gegeben, so wäre ihre Benennung unnöthig; wolte man aber andere darunter verstehen, so gienge man von den Präliminair-Tractaten ab. So müste man auch wegen Minderjährigkeit des Königs stärckere Versicherung von der Königin, denen Vormündern und Prinzen vom Geblüt haben, und würde auch die Unterschrifft des Parlaments nicht undienlich seyn, weil man das Exempel mit Francisco I. hätte, welcher den Madritischen Frieden aus eben der Ursache nicht habe halten wollen, weil ihn das Parlament nicht unterschrieben. Es erklärten sich daher die Frantzösischen Gesandten so fort, zu Beförderung des so nöthigen Frieden-Wercks eine Vollmacht nach dem Verlangen der Kayserlichen und Spanischen

Ge-

Gesandten aufzusetzen, und nach Hofe zur Unterschrifft zu schicken, wenn sie dergleichen thun wolten. v. von *MEYERN L. II.* §. 55. allwo die Kayserliche Instruction hierüber weitläufftig zu finden. & *L. III.* §. 27. *sequ.*

§. 54.

Zu Oßnabrüg tractiret man ohne Mediatorn.

Nunmehro war noch die Haupt-Frage übrig: Wie man, nachdem nunmehro die Dänische Mediation aufgehöret hätte, das Werck zu Oßnabrüg anfangen wolte? Da denn die Schweden in Vorschlag brachten, es würde am besten seyn, wenn man ohne Mittler mit einander selbst handeln wolte, welches auch denen Kayserlichen nicht mißfiel, die deßwegen bereits nach Wien geschrieben, von dar aber noch keine Antwort erhalten hatten. Doch denen Frantzösischen Gesandten wolte diese Art nicht anstehen, als welche eine allzugrosse Vertraulichkeit zwischen den Kayserlichen und Schwedischen besorgten. Sie brachten daher in Vorschlag, daß der Venetianische Gesandte gleichfalls die Mediation zu Oßnabrüg über sich nehmen könte, zumalen er Vollmacht genug hierzu hätte, solches auch besser als der Päbstliche thun könte, als welcher in dasjenige, was die Protestanten angieng, sich nicht gerne einlassen würde. Contareno selbst war hiezu nicht ungeneigt, und die Schweden mißgönnten auch diese Ehre der Republic nicht hatten aber doch dieses Bedencken dabey, daß nur ein Venetianischer Gesandter da wäre, dessen sich die Frantzosen leicht zu ihrem Vorthel bedienen könten. Denn daß diese vorschlugen, es solten entweder die Oßnabrügischen Tractaten nach Münster verleget werden, oder der Venetianische Staats-Secretarius solte das Amt zu Oßnabrüg verwalten, stunde denen Schweden keinesweges an, weil das erste wider den Präliminair-Tractat, beydes aber wider die Ehre der Schwedischen Crone war; weil auf solche Weise die Oßnabrügische Handlung nur ein Anhang der Münsterschen worden wäre. Daher schlugen sie vielmehr vor: es solte entweder noch ein Gesandter mit gleichem Character von Venedig geschicket werden, oder Contareno solte Wechsels-weise sich zu Oßnabrüg und Münster aufhalten. Endlich aber wurde beliebt, daß man zu Oßnabrüg ohne Mediatorn handeln wolte, und zwar also, daß entweder die Gesandten selbst, oder ihre Abgeordneten zusammen kämen, oder sonst durch Unterhändler, oder in Schrifften mit einander conferirten. Welches sonderlich denen Evangelischen sehr wohl gefiele. *PVFFEND.* §. 42. 59.

§. 55.

Die Churfl. Gesandten werden den Königl. gleich gehalten.

Daß aber unter denen Ständen vornehmlich die Chur-Fürstlichen Gesandten noch verweilten, geschach, weil der Kayser bewilliget hatte, daß die Venetianer in allen denen Königlichen Gesandten gleich, und vor die letzten unter denselben solten gehalten werden, wie denn dem Venetianischen Gesandten die Kutschen von denen Kayserlichen waren entgegen geschicket worden, ihm auch der Titel Excellentz und die Oberhand gegeben wurde; Weil nun die Chur-Fürstlichen eben dergleichen Ceremoniel verlangten, die Kayserlichen aber sich mit Ermangelung der Ordre entschuldigten, so blieb der Bischoff, Franciscus Wilhelm, der im Namen des Chur-Fürstlichen Collegii und vornehmlich des Chur-Fürsten von Cölln ankommen solte, deßgleichen der Chur-Mayntzische u. Brandenburgische noch zurücke. Als aber endlich der Kayser, um längern Verzug zu vermeiden, seinen Gesandten die Ordre zustellte, daß sie die Chur-Fürstlichen eben wie den Venetianischen Gesandten empfangen und halten solten, kam der Chur-Cölnische Deputirte im Monat Novembr. noch an, welcher denn als ein Fürst des Reichs den Titel: *Reuerendissimae Celsitudinis*, forderte; welches aber die Spanier nicht zugeben wolten, sondern ihn nach der Teutschen Titulatur, Ew. Fürstl. Gnaden; *Vestram Principalem Gratiam*, nennten. *v.* von *MEYERN T. III. §. 39. 40. 51. Extrait d' une lettre d' Osnabrug d. 18. Aout 1644.* in den *NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabr. T. I. p. 287. THEATR. EVR. p. 583.*

§. 56.

Der Kayser will in die Ankunfft der Stände nicht willigen.

Daß aber die Fürsten und andere Stände des Reichs zu gegenwärtigen Friedens-Handlungen Gesandten schicken solten, darinne waren theils die Stände unter sich selbst noch uneinig, theils wolte der Kayser solches in diesem Jahre noch nicht zulassen, immassen ja der Krieg selbst nach Aussage der Alliirten Cronen nicht mit dem Reich und den Ständen, sondern mit dem Kayser und dem Hause Oesterreich geführet würde: selbst die Stände gaben durch ihr Aussenbleiben auf die verschiedenen Einladungen der Cronen zu erkennen, daß sie nicht kommen wolten, und ihre Gegenwart nicht nöthig wäre, wolte man aber genau bey den Präliminair-Tractaten bleiben, so wären nicht alle, sondern nur diejenigen nöthig, die mit denen Cronen in Bündniß stünden, sonst würde man die Grentzen derselben Tractaten überschreiten: wenn sie aber alle zusammeu kommen solten, müste man einen Reichs-Tag ausschreiben, welches doch viel zu lang fallen würde, und die

Stän-

Stände würden auch zu Münster und Oßnabrúg nicht alle Raum haben, der Friede müste ohnedem am Ende von denen Ständen vor genehm gehalten werden. Das Recht aber Krieg und Friede zu führen und zu schliessen käme dem Kayser zu, wolte man solches mit denen Ständen theilen, müste es auf einem Reichs-Tag geschehen. Anbey erinnerten die Mediatores: Es müsten die Stände benennet werden, auf deren Ankunfft man wartete, damit man einen gewissen Grund hätte; Alleine wenn nun einer davon aussenbliebe, würde doch nichts gethan seyn. Ferner müste man auch beniemen, wie lange man auf sie warten wolte, damit die Sache unter solchem Vorwand nicht ewig aufgehalten würde. Uberhaupt aber würde viel Zeit vorbey gehen, ehe sie zusammen kämen, da sich inzwischen das Glück der Königlichen Waffen dergestalt ändern könte, daß sie hernach schlechtere Conditiones würden eingehen müssen. Wenn man eine Sache gar zu gut machen wolte, verderbe man sie öffters gar. Endlich sehe man nicht, was die Gegenwart der Stände helffe, indem der Kayser Friede machen könte, und so weit der Stände Ratification nöthig wäre, könte solche weit besser auf einem Reichs-Tag hernach geschehen. Jedoch die Allirten blieben bey ihrer einmal gefaßten Resolution, daß die Stände selbst gegenwärtig seyn solten, und luden sie nochmals ein. *PFANNER. hist. pac. Westph. L. II. §. 7. PVFFEND. §. 53. 62.* von *MEYERN L. III. §. 58. sequ.*

§. 57.

Es kam auch um selbige Zeit eine Schrifft heraus unter dem Titel: **Politische Frage: Ob des Heil. Röm. Reichs Ständen bey ietzigen allgemeinen Friedens-Handlungen ihre *Vota* und Stimmen gebühren?** welche wohl verdienet hier eingerücket zu werden. **Frage: Ob des H. R. Reichs Stände bey den allgemeinen Friedens-Handlungen zuzulassen.**

Fürs erste, wäre der Stände Zahl mehr als zu groß, würde Unruhe und Weitläufftigkeit verursachen, auch daher zu Verführungen und Beredungen die Thür geöffnet werden.

2. Ein solches werde den Frieden mehr verzögern als befördern.

3. Dieses hätten bey jüngstem Reichs-Tag die Herren Chur-Fürsten nicht gut befunden.

4. Denen Deputirten Ständen würden die andere Reichs-Stände, dieser Sachen Handlung und Ausschlag nicht vertrauen.

5. Der König in Dänemarck hätte diese Manier und Weise und in Form eines Collegii zu tractiren nicht belieben wollen.

6. Die

6. Die Sache würde wegen der Geleits-Briefe für die sämtliche Stände verzögert, und die Feinde dadurch geärgert werden.

7. Die sämtliche Instructiones und Vollmachten würden viel Verhinderung gebähren.

8. Vielerley Respect und Meynungen seyen oneros und beschwerlich.

9. So liessen sich der Herren Chur-Fürsten Decret auser offension nicht retractiren.

10. Solches würde denen Herren Chur-Fürsten einen Anstoß eines Mißtrauens geben.

11. Die Jura pacis & belli seyen der Röm. Kayserl. Maj. priuatiue vorbehalten, und Krafft dessen Reichs-Abschiedes An. 1641. bestätiget worden.

12. Auf diese Weise möchten denen Herren Chur-Fürsten ihre Autoriät und Vorstimmen die Stände disputiren.

13. Zu diesem Ende hätten die Röm. Kayserl. Maj. den Deputations-Tag von Franckfurt nach Oßnabrück und Münster, als zur allgemeinen Friedens-Handlung deputirte Oerter nicht verlegen wollen. Die Continuation aber so wohl selbiges Tags, als der vorgehabten Handlungen Communication verstattet.

14. Dannenhero wäre deliberirt worden, wie man zugleich denen Feinden begegnen, und benebenst diese Handlungen fortsetzen und von ihnen erzwingen könte.

Wäre auch von Caution, de non praejudicando, geredet worden. Obgesetzte fundamenta und Vorschläge nun waren deren, welche der Ständte Pluralität und gesamte Stimmen nicht wolten paßiren lassen.

Jetzt aber müssen wir des Gegentheils fundamenta auch besichtigen, welche die suffragia und Stimmen der sämtlichen Reichs-Stände erfordern, und bey diesem allgemeinen Friedens-Wercke haben wollen, und dieses aus folgenden Ursachen:

1. Der ietzige Krieg sey bishero nicht in der Röm. Kayserl. Maj. und derer Herren Chur-Fürsten, sondern im Namen und mit Unkosten des gantzen H. Röm. Reichs geführet worden.

2. Viele der Stände seyen gegen ihren Willen in diese Gemeinschafft mit eingeflochten, in das Exilium verjagt, und an Lebens-Mitteln beraubet worden.

3. Folget derohalben, daß sie auch theilhafftig seyn müssen an

Denen

denen Consiliis und Rathschlägen, durch welche ihnen hinwiederum möge geholffen werden.

4. Aller Völcker Rechte und Gesetze billigen, daß die Sachen, welche insgemein alle betreffen, von allen insgesamt müsten verhandelt werden.

5. Und dieses sey üblich und gebräuchlich bey allen Nationen und Völckern.

6. Die Stände würden bey denen Ausländischen vor Freye gehalten, wie sie denn auch seyen.

7. Auf solchen Fall wären die Stände geringer gehalten als Erb-Unterthanen.

8. Des Heil. Reichs Capitulation und Satzungen brächten ein anderes mit sich.

9. Die Reichs-Abschiede wären ordentliche Contracten, bey welchen die mit Einstimmung aller Contrahenten erfordert würde.

10. Es wäre dem gemeinen Nutzen nicht gemäß, daß man alle Stände als ungehört und unwissend dergestalt verbinden wolte.

11. Dieser Weg führet zu einer unerträglichen Seruitut, Zerstörung der Libertät, und zu einer unmüglichen und ungültigen Obligation und Verbindung.

12. Auf solche Weise sehe man keinen Weg, um aus der Kümmerniß sich zu entledigen, wäre auch keine Hoffnung des Friedens mehr übrig.

13. Ebener masen hätten so wohl ietzige Stände, als ihre Vorfahren, wegen ihrer Last und Arbeit keinen Danck.

14. Des Burgundischen Abgesandten Meynung wäre unter andern auch diese: daß billig derjenige, welcher mit getragen hätte die Last des Krieges, solte auch mit geniessen den Nutzen des Friedens.

15. Derohalben müste der Krieg entweder von des Röm. Kayfers und derer Herren Chur-Fürsten Zuthun und Wesen allein geführet werden. Oder müssen billig die Gemeinschafften zu denen allgemeinen Friedens-Handlungen zugelassen werden, wie *Bodinus* schreibet *de Republ. l. V. Cap. VI.*

16. Der unzertheilten Dingen seyen unzertheilte Satzungen.

17. Des H. Röm. Reichs Herrlichkeit, oder Splendor, rühret nicht allein her von dem Kayser und Chur-Fürsten, sondern von allen Ständen, vermöge des Reichs-Abschieds, de Anno 1512.

18. Der Kayserlichen Majestät gebühre zwar die gröste Ehrer-

bietung, allein derselbe, daß er an die Gesetze gebunden, bekenne selbst.

19. Die Stände pflegten derer Stände Streit-Sachen zu entscheiden, ergo, so stünde solches nicht bey dem Kayser, und möge man diejenige nicht ausschliessen, denen hieran gelegen.

20. Und dieses bringe mit sich das Recht der Contracten, welche hinc inde beyde Theile verbinden, massen alle Reichs-Abschiede es mit sich führten.

21. Und dieses thun besagen der Prager Friedens-Schluß, in welchem die ordentliche Clausul und Protestation vorbehalten, daß solche zwischen der Röm. Kayserl. Majestät und Chur-Fürsten zu Sachsen beschehene Transaction denen übrigen Ständen des Reichs präjudicirlich fallen.

22. In welchem der Kayser und Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen, Baronen und Reichs-Städte für Stände thun erkennen.

23. Anderer gestalt würde der blosse Titul nur übrig bleiben, und der Stände Condition und Zustand gantz deplorat und elendig seyn.

24. Wann sie nemlich von denen Berathschlagungen der allgemeinen Wohlfahrt ausgeschlossen würden, und dannoch contribuiren müsten.

25. Vor diesen in denen Türcken-Zügen, wären die Stände so wohl zu subscribiren als sigilliren erfordert und zugelassen worden.

26. Des H. Röm. Reichs Majestät bestehe nicht in deme, daß man die Stände beschwere: sondern reservir und erhalte.

27. Wann das Fundament der Zusammenstim- und Vereinigung des Haupts und der Glieder umgestossen werde, alsdenn falle alles, was ferneres darauf gebauet werde, mit einander über einen Hauffen.

28. Derowegen solten die Kayserl. Maj. und Herren Chur-Fürsten nicht ungütlich aufnehmen, dafern die Stände würden über ihren Privilegien fest und steiff halten.

29. So thäten die Ausländische den Röm. Kayser und Herren Chur-Fürsten schwerlich für das gantze Röm. Reich erkennen.

30. Die jura pacis & belli bestünden allein bey dem Heil. Röm. Reich, und hätte in hoc passu keine praerogatio statt.

31. Aus dieser Quellen wären die Reichs-Täge und offentliche allgemeine propositiones entsprungen.

32. In diesen Streitigkeiten würden die Sachen, vermittelst der Reichs-Achschieden, und nicht von den Universitäten decidiret und verglichen.

33. Also statuiret die güldne Bull nach der Franckfurtischen Reformation Anno 1442. Königlicher Land-Frieden An. 1495. Auch sollen wir Regiment ordnen ꝛc. de An. 1500. Da man auf jährliche Reichs-Täge geschlossen, de Annis 1512. 21. 22. 24. 25. Da wegen Abwesenheit der Stände der Reichs-Tag aufgeschoben worden, de anno 1526. zu Speyer und Eßlingen, woselbsten die Chur-Fürsten ohne die Stände zur Handlung zu schreiten sich geweigert, Anno 1515. 22. 29. 30. 32. 34. 35. 41. 42. 44. 45. 46. 48. 51. 55. 57. 59. 64. 66. 67. 70. 76. 82. 94. 98. 1603. 10. 13.

34. So wäre GOtt die Sache am besten bekannt, derselbe würde auch der Ruptur des Friedens ein Rächer seyn.

35. Die Cammer-Gerichts-Ordnung part. II. tit. XV. zueigne denen Ständen die Erhaltung des Friedens.

36. Dannenhero sey es ordentlichen Rechtens, daß hiebevor die Römische Kayser und Chur-Fürsten, sich niemalen dergleichen Tractaten mit Ausmusterung derer Stände angemaset; So würden die Abschiede genannt Reichs-Abschiede, und nicht des Kaysers oder der Chur-Fürsten.

37. Die geschworne Reichs-Capitulatio, Articulo 2. 3. 11. 12. 14. 40. 41. bringe und führe mit sich, die Chur-Fürsten hätten keine Macht oder Gewalt, des Reichs wegen, als zu Zeiten der Kayserlichen Wahl. Dannenhero belangend die übrigen Actus, hätten die Stände ihre jura noch vorbehalten und unversehrt, und dürfften auch die Chur-Fürsten auser den Schrancken der Mandatorum nicht schreiten.

38. Wann nun der Stände jura und Gerechtigkeit wäre erwiesen, so müste man nun auf deren üblichen Gebrauch sehen, und müste diese exception gültig seyn.

39. Zu Kriegs-Zeiten hätten die Stände vor sich selbst so wohl intercediret, als seyens von denen Röm. Kayserн zu dem Ende erfordert worden.

40. Dieses habe sich zu Ulm zugetragen An. 1525. bey dem Bauern-Krieg, daselbsten etliche Stände wären zusammen gekommen.

41. Der Passauische Vertrag, so An. 1552. getroffen, deß Fränckischen Bezircks Streitigkeiten seyen An. 1553. also ausgeleget worden, der Nieder-Landen Vereinigung An. 1529. versucht, und An. 1583. mit Gebhardo, Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Cölln, procedirt worden. So habe man ingleichen An. 1590. auf was Weise die

Hispanier und andere Ausländische, aus dem Römischen Reich Teutscher Nation auszutreiben, berathschlaget. An. 1593. seye die Vergleichung zwischen der Stadt Straßburg und dem Hertzogen zu Lothringen, zu Speyer zwar angesetzt, aber nach Franckfurt remittirt worden. Dergleichen sey An. 1594. ein Legation an die Holländer decretiret, und An. 1599. von dem Rheinischen und Westphälischen Crayß eine Zusammenkunfft gehalten worden, über dem, wie man Teutschland möge befriedigen. An. 1610. wegen des Jülischen Krieges, habe man zu Prag, Erfurt, Jütterbock und Cölln, Convents-Täge gehalten. Eben im selbigem Jahre habe man von der Straßburger und Lothringischen Sache, wie auch An. 1615. wegen des Braunschweigischen Kriegs deliberiret.

42. So man nun denen Ständen jura pacis & belli wolte benehmen, als denn würde das Heil. Röm. Reich ein Leib ohne Seele seyn; und der wenigere Theil würde dem mehrern und grössern Gesetze fürschreiben.

43. So würde es mit des Kayfers Caroli V. Aussage gethan seyn; Welcher fürgeben, daß Er im Heil. Röm. Reich herrschen thue über Freye, auserhalb aber über Knechte und Mancipia.

44. Die Summa des gemelten Haupt-Wesens seye daran bewandt; daß wo die gröseste Gefahr vorhanden, daselbsten müste man am allermeisten vorbauen.

45. Es liese sich ansehen, daß man den Frieden zwar im Mund, und auf der Zungen führe, inwendig aber gehe man mit Unruhe und Kriege schwanger, und würden die Lateres, oder schwere Bürde, immer duplirt.

46. Die Unwissenden würden, wieder ihren Willen und Danck, in die Gemeinschafft des Krieges mit eingeflochten: Da aber einiger Friede und Nutzen zu gewarten, würden sie desselben beraubt.

47. Aus diesen Brunnen thäten entspringen allerhand Verdacht, Mißtrauen und Simulirungen des Friedens, welche Ding mehr Schaden brächten, als der Krieg selber, als Bodinus bezeuget.

48. Denen Ständen und Einheimischen wäre des gemeinen Wesens Wohlfahrt mehr angelegen, als Ausländischen Rathgebern, welche anders wohin, und auf anderer Leute Nutzen ihr Absehn hätten.

49. Die Kayserliche Maj. und H. Chur-Fürsten solten mehr Lust und Begierde zum Frieden, als Widerwillen und Mißtrauen verursachen.

50. Solcher masen würde der Stände Libertät geschwächet, masen die Ausschliesunge von solchem Convent, seye der Politischen Libertät Ruptur und Abbruch.

51. Und müste man dergestalt in Sorgen stehen, ob nicht denen Ständen nachgehends zugleich ihre suffragia und sessiones möchten entzogen werden.

52. Kayser Maximilian der Erste, habe benebenst dem Päbstl. Legaten, öffentlich zu Costnitz bezeuget, daß des Heil. Röm. Reichs Majestät und Hoheit, mehr bey denen Ständen, als bey Ihm bestehe.

53. Eine unerträgliche seruitut würde dieses nach sich führen, woferne denen Ständen nicht solte zugelassen seyn, nachzuforschen, und auf Mittel zu gedencken, auf waserley Weise diejenigen, so vom Kriege unterdruckt, mögen Erledigung finden, oder zum wenigsten die Ursachen beobachten, woher und warum diejenige, welche unter der Last stecken, sich nicht wollen helffen lassen.

54. Von der Stände Treu, und Beobachtung der Reichs-Abschieden, hätte der Röm. Kayser keine Ursach zu zweiflen.

55. Wäre zu beklagen, daß diejenigen, welche zu den Friedens-Mitteln instruirt und gefaßt, abgewiesen, hingegen zu denen Belästigungen genöthiget würden.

56. Die Stände seyen so wohl dem H. Röm. Reich mit Pflicht verwand, als die Herren Chur-Fürsten, trügen ebenmäßig ihre Last: Seyen derhalben nothwendig zuzulassen.

57. Die Herren Chur-Fürsten hätten auserhalb ihres Amts- und Wahl-Reichs nichts sonderlich zu prätendiren.

58. Der Stände Ausschliessung streite wieder die Natur und Vernunfft, denn so ein jeder den instehenden Brand frey und sicher löschen könne, warum solte man nicht auch diesen Ruin fürbauen mögen?

59. Jetzo wäre fast gantz Teutschland durch Feuer verderbt, darum müste man mit gesamter Hülff der gemeinen Noth helffen.

60. Auf gegenwärtigen Convent würde von Contributionen, und dergleichen Abfindungs-Mitteln gehandelt werden: Derohalben seye denen Ständen mercklich daran gelegen, damit sie wissen mögen, was beyd gehandelt werde, beyd abgehandelt sey.

61. Solche Handlung betreffen nicht den Röm. Kayser oder Chur-Fürsten allein, sondern seye meistentheils um die Stände zu thun.

62. Man könne denen unwissenden Ständen keine Steuer auf-

bürden, und gelten nicht viele Stimme, sondern würde allersamt Einwilligung erfordert.

63. Es wäre nicht allein beschwerlich, sondern unerhört, daß etliche wenige wolten von der allgemeinen Wohlfahrt, und auser Commißion handeln und schliesen, und denen übrigen etwan gantz unbillige Conditiones aufladen.

64. Zu Nürnberg wäre An. 1639. decretirt und profitirt worden, daß nehmlich diejenigen Dinge, so insgesamt alle thäten angehen, müsten auch insgemein von allen berathschlaget werden.

65. Es thäten ausweisen die Acta publica und Archiua, daß zu Zeiten die Stände von der Chur-Fürsten Stimmen und Votis wären abgetreten, und ihre Meynung behauptet und erhalten hätten.

66. Auf diesem Schlag würden der Stände praerogatio und Freyheit, welche in des Heil. Reichs Verfassung fundirt, zernichtet, aus welchen allen erhellete, was masen die Stände nicht seyn auszuschliesen, noch dahin zu adstringiren, daß sie wegen ihres eigenen Interesse, andern, so nicht aller Dings auser Verdacht, solten gegen ihren Willen und Belieben, ihre Sachen zu beschicken, untergeben.

Auf des ersten und Regierenden Theils Argumenta folget nun ferners die Antwort. Und wird auch die 1. Objection remonstrirt: Die Stände würden schicken Diener und Abgesandten, eines ehrlichen Namens und Gerichts, welche treu und beeydigt, und von welchen man nichts ungleiches zu vermuthen.

2. Der Argwohn seye derwegen nicht, dadurch man die Recht und Satzungen der Stände könne aufheben. So müste man den Verführungen keinen Raum oder Platz geben. Und möge man dieses von der andern Seiten eben mäßig fürschützen.

3. Wo diese Meynung gelten solte, müsten der Stände Diener von denen Reichs-Tägen zumal ausgeschlossen werden.

4. Hingegen würden destomehr die Stände allen müglichen Fleiß anwenden, damit sie, als aufs äuserste ruinirte, möchten des gewünschten Friedens Süßigkeit schmecken.

5. Denn der ausländischen Königen Intention dahin gehe: Nemlich, sie wolten den Frieden mit allen Ständen haben und eingehen.

6. Es seyen am Tage die Verlust und Schäden, welche auf vorhergehende particular Friedens-Tractationes, in specie, den Pragerischen Frieden erfolget.

7. Die

7. Die Querelen und Klagen der damals Ausgeschlossenen gebe solches genugsam an Tag.

8. Daß dannenher des innerlichen Kriegs Continuation, das leidige Mißtrauen und dergleichen Unglücks-Früchte wachsen, bleiben, und hinführo dauren würden immerdar.

9. So bezeugtens die Exempel, was für Nutzen diejenigen empfangen, welche aus lauter Ehrgeitz zum Frieden sich nicht verstehen wollen.

10. Es sey wie ihm wolle: So lasse der Reichs-Abschied vom Jahr 1641. so wohl die Stände, als die Chur-Fürsten, zu.

11. Und, dafern dergestalt mit den Ständen würde verfahren werden, hätte man Ursache zu klagen. Denn dasjenige, was wider eines Wissen und Willen gehandelt wird, ist man von Rechts wegen nicht schuldig anzunehmen.

12. So wäre auch der Modus im Heil. Röm. Reich nicht neue, daß man vermittelst der Craysen, Convent und Tagleistungen anstellte.

13. Solches geben die Reichs-Abschiede vom Jahr 1567. Da dann, wegen des Zugs auf Gothen, alle Stände wären zusammen kommen, und nicht allein die Deputirten erschienen.

14. Dieses confirmire der Reichs-Abschied vom Jahr 1603.

15. Ohne offension würde es nicht abgehen, so ferne man die Stände, auch vermittelst der Craysen, würde ausschliesen.

16. Und solcher Unwillen und Disgusto würde den Feinden zum Vortheil dienen.

17. So wären auch die Stände also nicht gesinnet, daß sie bey solchen Conventen, Privat-Sachen wolten verhandeln: Sondern ihre Intention zielete allein auf Wiederbringung des Friedens.

18. So könten eines jeden Crayses Stände privatim zusammen treten, und alsdenn auf einmal vno actu fürbringen alles dasjenige, was zu gemeiner Wohlfahrt dienlich.

19. Indem die Crayse wegen Sendung der Abgesandten nicht einig wären, könte eines Widersetzlichkeit dem andern nichts präjudiciren, oder an seinen Rechten benehmen.

20. So könte dieses Orts der Vorwandt eines Compromisses nicht hindern, denn was die Chur-Fürsten tractiren, möchte den Ständen nichts benehmen.

21. Die Stände würden vielmehr dahin trachten, damit der Abwesenden Zustand verbessert, und nicht verärgert werden möchte.

22. Die

22. Die Ungleichheit oder Menge der Stände sey so hefftig nicht zu befürchten.

23. Masen die Crayse vermittelst 10. Stimmen, die Sache könten verrichten.

24. Niemand würde die allgemeine Ruhe verhindern, so, weil Männiglich sey beschweret, sey die Präsumtion, es würde auch Männiglich die Last abzulegen, und allgemeine Ruhe zu befördern begierig seyn.

25. Was die Justici Sachen anbelangt, könten dieselben absonderlich tractiret werden. Masen dieselben bey dem Franckfurter-Tage verhandelt würden.

26. Die Instructiones müsten nicht auf das priuat, sondern allgemeine Interesse dirigirt werden, dann derselbe Zweck müsse seyn die Wiederbringung des Friedens.

27. Da einer etwas ungleiches würde proponiren, solte derselbe alsdenn ausgeschlossen werden.

28. Einem jeden würde vermög der alten Regul angelegen seyn, viel lieber sein Recht ungekränckt zu erhalten; als, nachdem der Schade geschehen, hernacher auf Mittel bedacht zu seyn.

29. Der König in Dänemarck, vermög am 13. Oct. 1643. datirten Schreibens, thäte prätendiren: Es solten alle Stände wegen ihres eigenen Interesse, allesamt zusammen treten.

30. Die Frantzosen und Schweden hätten den Ständen von sich selbsten freyen Paß, und Geleite angeboten, und zu gesandt, damit sie sich in Zeiten bey den Tractaten möchten häuffig einstellen: In Verbleibung dessen, solte dem Widersinnigen alle Schuld und Schad beygemessen werden.

31. Die Instructiones hätten fürlängst ausgefertiget werden können.

32. Den emergirenden Neurungen könte bälder begegnet werden, als was vom Kayserl. und Chur-Fürstlichen Höfen auskommt.

33. Die Zweyungen zerstörten alle Sachen, die Einigkeit aber erhielte alles.

34. Die Handlungen wären bekant, so wären die Erinnerungen vor und in Verwerffung des neulichen Reichs-Abschieds, am Tage: So wüsten die Abgesandten der Stände Gemüthe und Vertröstung, daß sie nicht würden ausgeschlossen werden, sondern bey denen Tractaten sich ihres Rechts bedienen.

35. Am siebenden Tag Octobr. hätten die Stände begehrt, man möchte ihnen ihre Gebühr und Rechte mainteniren. 36. Auf

36. Auf Seiten, und in Respect der Kayserl. Maj. sey nichts öffentliches eingewand worden.

37. Solte also ausdrücklich die Fürsten so wohl als Chur-Fürsten zugelassen werden, und ihre Stimmen und jus suffragii haben.

38. Und solches sey vorher zu genügen deducirt, und aus dem Passauischen Vertrag offenbar.

39. Und dieses alles thäten die Ständ begierig suchen.

40. Man hätte zwar nicht fug, denen Chur-Fürsten zu mißtrauen: Allein, wann man würde die Stände hintan setzen, ausschliessen, und ihre Jura brechen: Alsdenn könte es ohne Mißtrauen schwerlich ablauffen.

41. Der Nutz der hiebevorn üblichen Processen sey notorisch.

42. So wäre gut, wenn die Chur-Fürsten die gemeine Wohlfahrt für ihre Wohlfahrt hielten. Dafern denn so wohl in Religion- als Prophan-Sachen Gleichheit observirt würde, könte viel Streit aufhören.

43. Dafern die Glieder von dem Haupte würden abgehauen seyn, gäbe der Rest einen monstrosischen Anblick.

44. Das jus Majestatis sey kein absolut Ding; sondern mit gewissen Bedingungen immittirt. Welchem Beyfall gäbe der Reichs-Abschied vom Jahr 1595. und könte der Italiänischen Juristen Meynung allhier nichts benehmen, welche dafür hielten, daß der Röm. Kayser über alle Jura, und Gesetz, zu disponiren habe.

45. Dem Kayser sey zwar das jus gegeben, um einen Feld-Marschall jeweiln zu benennen: Allein von dessen Abdanckung befinde sich kein Wörtlein in dem Reichs-Abschied vom Jahr 1541.

46. Im Jahre 1557. habe der Kayser sich, oder seine Söhne, offerirt zum befürstehenden Feld-Zug wieder die Türcken.

47. Im Jahr 1566. hatten dem Kayser die Stände solches nachgeben, jedoch aus Gutwilligkeit.

48. Als Kayser Carolus V. aus eigener Bewegnüß Krieg geführt, hätten die Stände nicht wollen beypflichten.

49. So füge es sich auch nicht, daß die Chur-Fürsten wolten der Stände ihre Jura zernichten.

50. Es sey zwar bekant, was von dem Chur-Fürstlichen Collegio gehandelt worden, im Jahr 1623. 27. 30. 36. Aber denen Ständen seyen ihre Jura unverruckt blieben, weilen damals, als das Röm. Reich

in vollen Kriegs-Brand gestanden, zu einen allgemeinen Reichs-Tag unmüglich zu gelangen gewesen.

51. Die Fürsten, Grafen, Baronen, und Reichs-Städte, seyen eben wohl Stände des Reichs, als die Chur-Fürsten, und obschon ein Theil hierinn höher, als das ander, so benehme jedoch ein solches dem Fundament nichts.

52. Ja seyen vielmehr die Stände mit grösserer Last beschweret.

53. Denn da die Chur-Fürsten Monatlich thäten beytragen 10512. fl. erlegten die Stände fast doppelt so viel, nemlich 12630$6\frac{2}{3}$.

54. Daher stünde es ja, auf das wenigste aus Erbarkeit seyn, wo man die Stände bey die allgemeinen Rathschläge und Handlung ziehen thäte: Ob auch schon die Jura hierinnen ermangelten.

55. So wären auch die Chur-Fürsten so wohl Stände, als Fürsten, Grafen ꝛc. und so weit von gleicher Condition: Ergo, so könte keiner den andern, welche gleich sind, Gesetze fürschreiben.

56. Die Chur-Fürsten würden nicht gestatten, daß ihnen der Röm. Kayser, und die Stände, die jura pacis & belli benehmen liesen. Ergo, gleiche Meynung habe es mit den Ständen, und thäte heisen: Quodtabi non vis fieri &c.

57. Die fürnehmsten Glieder beschickten kein Corpus oder Collegium allein. Sondern es wäre auch einem einigen Glied frey, und zugelassen, zu widersprechen.

58. Bey Zweyträchtigkeit der Stände seye zu befürchten die Aufheb- und Zerrittung des gemeinen Staats und Reichs.

59. So bezeige der Herr Chur-Fürst zu Brandenburg, und wolle, daß man den Ständen die Stimmen, und das jus suffragii lasse.

60. Im Jahr 1542. habe Chur-Fürst Mauritius diejenige, ob wohln ansehnliche und angenehme Offerten, welche man ihm zu Lintz angebothen, darum nicht acceptiren wollen, weil man alsdenn die Stände davon ausgeschlossen.

61. So wäre hieran den weltlichen Herren Chur-Fürsten zuförderst gelegen: Weilen Dero Söhne nicht alle würden den Chur-Fürstlichen Hut aussetzen.

62. Ja es seyn auch zugleich hierbey die geistliche Chur-Fürsten mit interessirt, welchen es wenig Lob, viel weniger Fauors gebähren werde. Im Fall die Friedens-Tractaten hierdurch solten abgeschnitten werden, und ein Theil sich würde entschuldigen: Dem andern die Schuld beygemessen werden könte.

63. Er-

63. Ergo, so müsten die Stände mit nichten ausgeschlossen seyn.

64. Für Alters habe man denen Städten dißfals ihr jus zu disputiren angefangen: Jetzo sey es gleicher masen um die Fürsten zu thun, was möchte wohl nachgehends daraus werden?

65. Jederman wäre bekant, zu was Ende der Deputations-Tag zu Franckfurt fürnehmlich sey angesetzt.

66. Die Herren Deputirten selbst hätten deren Sachen Wichtigkeit erkant.

67. Und hätten jetzt bemelte Deputirte auch nicht auf einen Monat der Soldatesca ihren Sold decretiren wollen: Sondern ein solches auf einen allgemeinen Reichs-Tag, wie An. 1564. verwiesen.

68. Ebenmäßigs habe sich An 1570. als man die Reichs-Matricul und Müntz-Wesen revidirt; Item, An. 1577. 1600. zu getragen.

69. Wäre derentwegen nicht zu besorgen, daß obgedachte Deputirten würden diese Sache, auser Special-Befehl, bevorab an einem ungebräuchlichen Ort fürnehmen, viel wenigers denen Ständen ihre jura suffragii abschneiden.

70. Solches Fürhaben liefe entgegen denen Reichs-Capitulationen und Abschieden; und würde allem Vermuthen nach, der Röm. Kayser dieses nicht begehren.

71. Sonsten möchten etwan etliche Herren Chur-Fürsten, wegen Dero privat-Interesse, gern darin gehählen.

72. Auf solchem Fall aber dürffen die Stände, als welche dem Leiden jetzt unterworffen, ad desperata consilia gerathen; Im Fall Ihnen nicht geholffen werden solte, wären auch dergestalt für entschuldigt zu halten. Dann wie es lautet, die liebe Gedult, so sie offte gekräncket wird, pfleget auf eine Ungedult und Rasen auszuschlagen ꝛc.

73. Die Conventus und Collegia würden vergeblich, und pro forma beschrieben.

74. Gleiche Gestalt hätte es auch mit denen Reichs-Tägen.

75. Auch Crayß-Versammlung.

76. Bey welchen bisweilen die Commissarii untüchtig.

77. Alles widrige proponiren.

78. Vermittelst der Waffen, nicht allein die Haut und was darzwischen, sondern auch innerliches Marck und Blut wegrissen.

79. Und solches alles geschehe auser einiger observanz der militarischen disciplin. Oder daß die Stände hierin, oder des H. R. Reichs Satzungen, solten in consideration gezogen werden.

§. 58.

Die Vollmachten werden zu Osnabrüg ausgewechselt.

Endlich liessen die Kayserlichen Gesandten denen Schwedischen zu wissen thun, daß sie bereit wären die Vollmachten gegen einander auszuwechseln, und war folglich nur auszumachen, auf was Art und Weise solches in Ermangelung eines Mediatoris geschehen solte? Ehe aber solche noch vor sich gieng, nahm Salvius mit dem Frantzösischen Gesandten völlige Abrede, auf was Art die Tractaten selbsten solten angefangen werden, da sie denn einig wurden, das erste mal nur zu erinnern, daß der Kayser und die Könige die Stände nochmals anmahnen solten, bald zu erscheinen; als wodurch dennoch der Grund der Handlung einiger massen mit berühret würde, daß nemlich das Recht Krieg zu führen und Friede zu machen unter dem Kayser und den Ständen getheilet seyn solte. Wenn hernach die Stände selbst ankommen wären, wolten sie vornemlich darauf dringen, daß das Reich in den Stand, wie es Anno 1618. gewesen, wiederum gesetzet würde. Da denn die Frantzosen vornehmlich dachten, bey so wichtigem Vortrag, und der denen Kayserlichen unfehlbar unangenehm seyn würde, das Friedens-Werck nach ihrem Gefallen noch weit hinaus zu spielen. Den 21. Nov. aber erfolgte endlich die Auswechslung der Vollmachten dergestalt, daß die Schwedische Gesandten die ihrige an die Kayserlichen schickten, welche denn gleichfalls ihr Exemplar dargegen an die Schwedischen mitgaben. von *MEYERN L. III. §. 46.*

§. 59.

Schwedische Vollmacht.

Die Schwedische Vollmacht war folgender massen abgefasset:

Nos *Christina*, Dei gratia Suecorum, Gothorum, Vandalorumque designata Regina & Princeps haereditaria, & magna Princeps Finlandiae, Dux Esthoniae, & Careliae, Ingriaeque Domina &c. Vniuersis & singulis, quorum interest, aut quomodo libet interesse potest, notum testatumque facimus: Postquam alio tempore primum inter diuum Parentem nostrum, Serenissimum ac Potentissimum Principem, *Gustauum Adolphum*, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Regem, Principem Finlandiae, Ducem Esthoniae, & Careliae Ingriaeque Dominum, piissimae & gloriosissimae recordationis, deinde inter Nos Regnumque Sueciae ac socios nostros ab vna parte, & serenissimum quondam ac potentissimum Principem, Dominum *Ferdinandum II.* Romanorum electum Imperatorem &c. ac post ejus e vita discessum, inter modernum ejusdem nominis Serenissimum ac potentissimum Principem, Ferdinandum, itidem Romanorum electum Imperatorem &c. ejusque Confoederatos & adhaerentes ab altera

parte

parte; non sine multa sanguinis profusione, multarum Germaniae Prouinciarum desolatione armis satis vehementer sit decertatum: Ipsa vero ratio flagitat, vt de pace & tranquillitate restituenda, ac belli motibus sedandis cogitatio vtrinque suscipiatur. Nos sicuti hunc semper armorum nostrorum scopum propositum habuerimus, ita ne quid a parte nostra desit, quod ad tam salutare negotium apprehendendum promouendumque vllo modo pertinere poterit, in mandatis propterea dedimus ac commisimus, sicuti & vigore harum damus in mandatis & committimus nostris Regnique fidelibus, Illustribus, Magnificis & Generosis nobis sincere dilectis Domino Johanni Oxenstiernio, nostro Regnique Sueciae Senatori, & Cancellario, Consiliario libero Baroni in Kinnistio, Domino in Fyholm & Horingsholm & Turgam; Domino Turoni Bielke ibidem nostro Regnique Sueciae Senatori & Judicii supremi Regii Assessori, Libero Baroni in Salestad, Domino in Forseving; & Domino Joanni Saluio, nostro consiliario, secretioris Aulae consiliario & hactenus in Germania Legato, hereditario in Offenberg & Tulingen; iisque plenam ac tantae rei sufficientem potestatem tribuimus, vt cum iis, quos Caesarea Majestas ad hanc rem legitimis ac sufficientibus mandatis ac Plenipotentia instructos constituit aut constituere poterit Commissariis vel ipsi vel per Sub-Delegatos suos congrediantur, tractent, agant & statuant de viis, mediis, ac conditionibus omnibus, quibus propositus vtrinque scopus, amicitiae nimirum ac pacis redintegrandae obtineri ac stabiliri possit. Quicquid igitur dicti Legati nostri cum alterius partis Commissariis aut eorum Subdelegatis in hunc finem sive per se, siue per suos Subdelegatos tractauerint, egerint & statuerint, non obstante vllius absentia, morbo aut alio graui impedimento, id nos meliori modo ratum gratumque habituros vigore harum, regia ac inuiolabili fide promittimus: In quorum fidem majorem ac certitudinem praesentes manibus Tutorum nostrorum subscriptas sigillo nostro Regnique majori muniri jussimus. Datum in Regia nostra Stokholmensi die vigesima Augusti, anno supra millesimum sexcentesimo quadragesimo tertio.

Matthias Soop, loco R. S. Archidapifer.
Jacobus de la Gardie, Regni Sueciae Marescallus.
Carolus Guldenhielm, R. S. Admiraldus.
Axel Guldenhielm, R. S. Cancellarius.
Gabriel Oxenstiern, L. B. in Morbii Lindholm R. S. Thesaurarius.

§. 60.

§. 60.

Die Schönbeckischen Tractaten werden zum Grund des Friedens geleget.

Nach ausgehändigten Vollmachten willigten beyder Partheyen Gesandten in den Oßnabrügischen Handlungen dasjenige zum Grunde zu legen, was zu Schönbeck bereits an. 1635. zwischen dem Chur-Fürsten von Sachsen und dem Schwedischen Reichs-Cantzler Oxenstiern war gehandelt worden; zu Münster hingegen wolte man die zwischen Kayser Ferdinandum II. und Ludouicum XIII. an. 1630. zu Regensburg errichtete Friedens-Tractaten zur Richtschnure annehmen. von *MEYERN* §. 49. *ARCANA pac. Westph. p.* 42 Die zu Schönebeck aufgesetzte Articul waren folgenden Inhalts gewesen:

1. Daß alle Kriege und Feindschafft zwischen Ihro Kayserlichen Majest. und der Königlichen Majest. in Hispanien und Ungarn, und der Catholischen Liga, und dann der Königlichen Majestät und der Cron Schweden abgehandelt und aufgehoben, und dagegen die vorige Freundschafft erneuret und restabiliret werde.

2. Daß gleichergestalt die Königliche Majestät in Hispanien sich declarire zu diesem Frieden, und also alle vorige Commercia und andere davon dependirende Acten in ihren freyen Lauff hinwiederum beyderseits gesetzet werden.

3. Daß alle Injurien, Schäden und Beschwerungen eines oder andern Theils begangen und zugefüget, vor und in dem Kriege bis auf den heutigen Tag, sollen beyderseits aufgehoben und zu ewigen Zeiten vergessen seyn.

4. Daß alle Gefangene beyderseits, insonderheit der Herr Feld-Marschall Horn, ihrer Verhafftung ohne einiges Entgeld erlassen und auf freyen Fuß gestellet werden.

5. Daß der Königlichen Majestät und Cron Schweden, wegen in diesem Kriege den Evangelischen Ständen geleisteter Treue, Affection und Meriten, auch angewendeten grossen Expensen, die Unkosten nach Billigkeit und auf gewisse Termine neben den Zinsen erstattet werden.

6. Daß Pommern oder gewisse Oerter jure hypothecae der Cron Schweden gelassen werden, bis zu vollkommener Auszahlung.

7. Daß alle der Cron Schweden und Evangelischen Wesens Bediente, so in Civil- als Krieges-Dienste, ihrer Ehren, Reputation, Leib, Lebens, Weib und Kinder, Haabe, Güter, Gerechtigkeit und Anwartungen genugsam versichert seyn und bleiben mögen, und nichts gegen sie oder die Ihrigen, nun und ins künfftige, geahndet oder gerochen werde,

werde, was einer oder mehr in diesem gantzen Krieg, von an. 1618. an gethan oder begangen haben möge.

8. Daß den Officiern und Soldatesca ihre gebührende und billig mäsige Prätensionen ihnen gezahlet, und die Cron Schweden der Last eximiret werden möge.

9. Daß ferner zwischen Jhro Königlichen Majest. und der Cron Schweden eines, auch Ders Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit und Dero anverwandten Evangelischer Stände im Reich andern Theils, eine mutuelle Alliance geschlossen, insonders, daß Jhro Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit und die Evangelischen, sich zur Hülffe und Aßistentz auf allen Nothfall hinwiederum obligiret machen mögen.

10. Daß obgedachte und nachfolgende Puncte von Jhro Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit im Namen der Römischen Kayserlichen Majest. und obgedachten interesßirten Ständen des Reichs, und Jhro Excellentz, dem Herrn Reichs-Cantzler, im Namen Jhro Königlichen Majest. und der Cron Schweden, abgehandelt, richtig verfasset, und die Ratificationes Jhro Kayserlichen Majest. und auch der Königl. Majest. zu Hispanien und Hungarn, der Catholischen Liga und anderer Interesßirten eins, und der Königl. Majest. und der Cron Schweden anders Theils eingebracht, und zu bestimmter Zeit überliefert werden möge, dieses alles mit der Abrede und Vorbehalt, daß die Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit neben der Königl. Majest. ihre Gesandten nach Wien zu Abholung der Ratification abfertigen sollen, und alsdenn der Königlichen Majest. offen und frey stehe, bey der Kayserlichen Majest. ihre Satisfaction, da solches erhalten werden kan, verbessern zu lassen.

11. Daß die noch übrigen Stände, so im Pragischen Frieden noch nicht angenommen, in die Amnestia ingleichen angenommen, und den andern gleich gehalten werden mögen.

12. Daß die Königliche Majest. in Franckreich neben den Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande, wann sie wollen, auch hierin begriffen seyn mögen.

13. So bald dieses abgeredet und geschlossen, und von Jhro Excellentz und der Chur-Fürstlichen Durchlauchten bewilliget und unterschrieben, auch beyderseits überliefert, daß alsdenn von Stund an Jhrer Chur-Fürstl. Durchlauchten, das Ertz-Stifft Magdeburg mit allen seinen Aemtern und Gerechtigkeiten eingeräumet werde, auser die Stadt Magdeburg und zwey nächsten angelegenen Aemtern, und

das

das Stifft Halberstadt, welche bis zur Uberlieferung der Ratification bey der Cron Schweden verbleiben sollen, wie denn ingleichen den Herrn Grafen von Brandenstein die Grafschafft Querfurt, wegen geleisteter treuen Dienste, vorbehalten bleibet, vermöge der Gottseligsten Königlichen Majestät Verschreibung.

14. So bald die Kayserl. Majest. und Königl. Majest. und der Liga Ratification erfolget, soll Magdeburg, das Stifft Halberstadt, Oßnabrüg, Benfeld und Königshofen, auch alle andere Plätze, so die Königliche Majestät und Cron Schweden in ihrer Possession und Gewalt annoch hat, dem Eigenthums-Herrn restituiret werden, auser diejenigen, so ihr zur Hypothec gelassen werden.

15. Alle Stücke, so ietzo vorhanden, und mit des Kaysers oder Stände Wapen gezeichnet, sollen ein iedes an seinem Ort verbleiben, alle Stücke aber, so in den restituirten Orten gefunden werden, gezieret mit dem Wapen der Königlichen Majestät und Cron Schweden, sollen Deroselben sicher und ungehindert neben der Ammunition und Vorrath gefolget und durchgeführet werden.

16. Die Soldatesca soll, wie vor gesagt, bezahlt und contentiret werden, und bis zur Ratification des Schlusses, mit nothwendigen Quartier versehen werden. Demnach aber abgedanckete, alle fremde, so sich nicht selbsten aus freyen Willen hier unterhalten lassen wollen, von des Reichs Boden abgeführet, und also alle weitere Schäden verhütet werden.

§. 61.

Schwedischer Vortrag.

Nächst dem übergaben die Schweden denen Kayserlichen Gesandten den 27. Nov. die erste Proposition durch ihren Gesandschaffts-Secretarium, Mylen, in welcher sie gantz weitläufftig nichts mehr unterdessen verlangten, als daß die Stände durch den Kayser möchten angetrieben werden, bald zu erscheinen, indem ohne ihrer Gegenwart nichts würde beschlossen werden. Sie war also abgefasset:

Illustrissimi Domini.

Absolutis per Dei gratiam praeparatoriis pacis, & Plenipotentiis hinc inde commutatis, cum ipsa Pacis negotiatio jam tandem inchoari debeat, post inuocatum diuini Numinis auxilium, vt cuncta feliciter cedant, id imprimis tam ad omnimodam praeliminarium consummationem principalem, tam debite fundandam, tam majori cum facilitate maturandam, necessario requiritur, vt, siue per se, siue per suos Mandatarios, adsint Imperii Status, Electores, Principes, ciuitates. Sicut enim ea praecipue

de

de causa hactenus tanti temporis bellum sustinere, & tam diuturna lentorum Praeliminarium fastidia exhaurire, necessum fuerat, vt haec ordinibus facultas salua maneret, ita jam absque iis de pace nihil vel jure agi, vel cum speratae securitatis effectu statui potest. Etsi vero Caesarea majestas, dato tandem vniuersis & singulis generali saluo conductu, jam dutum consenserit, vt libere secureque veniant vel mittant: Quia tamen super eo consensu, praeter binos, nemo adhuc comparuit; explicatiori Suae Majestatis sententia, adeoque impulsu opus est, vt confidentius citiusque approperent. Ante omnia igitur id loco primae propositionis postulamus, vt cum E. E. V. V. tum ipsa Caesarea Majestas eos, vt se absque vlteriori mora sistant, efficaciter moneant & adhortentur. Quod si insuper placuerit E. E. V. V. id, quod per Decanum dici fecerant, scripto nobis exhibere, nimirum, (si recte percepimus) sibi non incongruum videri, vtea, quae anno 1635. inter Regni Sueciae Cancellarium & Electorem Saxoniae agitata sunt, reassumantur, etiam mentem nostram de materia tractandorum vlterius aperiemus. Quamprimum vero ordines aduenerint, parati erimus ad rem ipsam aggrediendum eaque facilitate tractandum, vt omnibus constet, nihil eorum, quae ad vniuersi Imperii pacem omni ex parte aequam, tutam, decoram maturandam conducere poterunt, a nobis omissum esse: idem nobis de Excell. V. V. indubie promittentes; Quas hisce de caetero diuinae protectioni commendamus. Osnabrugae d. 27. Nou. an. 1644.

J. A. Oxenstierna. J. A. Saluius.

§. 62.

Die Kayserl Proposition zu Münster.

Zu Münster hingegen, wo eben der zwischen dem Kayser und Franckreich an. 1630. zu Regensburg errichtete Friede solte zum Grunde gesetzet werden, thaten die Kayserlichen Gesandte denen Frantzösischen folgende Proposition:

Augustissimus Imperator, Dominus Noster Clementissimus, quo primum tempore ad culmen Imperialis dignitatis, diuina fauente clementia, per legitimam Electionem, euectus est, hoc vnicum curae ac cordi habuit, qua ratione, via ac modo Sacro Romano Imperio ejusque Electoribus, Principibus & statibus, cum exteris Coronis, quarum exercitus praesenti tempore intra fines Sacri Imperii deprehenduntur, pax & amicitia conciliari, pristinae familiaritatis & pacificae vicinitatis jura restaurari, commerciorumque mutua libertas reduci, cunctaque in priorem mutuae societatis & fidei communicationem restitui possent.

Hinc est, quod Sac. Caes. Majestas statim a primo ingressu sui Regi-

minis, omnia & singula, quae a Diuo Patre Suo circa pacis tractatus acta & inchoata fuerant, reassumi curauerit, Legatos Suos & Plenipotentiarios ad loca conuenta destinauerit, planissime persuasum habens, si ex vnaquaque parte rectae rationi & aequitati locum dare, atque ad restitutionem eorum, quae hinc inde armorum potius violentia, quam juris ordine erepta sunt, animum adjicere placeat, facilem ad inimicitiarum & hostilitatum compositionem viam apertum iri. Cui quidem rei instar fundamenti servire posse arbitratur eam, quae inter praedefunctum Dominum Imperatorem Ferdinandum II. & Regem Galliarum, Ludouicum XIII. suffragantibus Sereniſſimis Dominis Imperii Electoribus, anno salutis 1630. Ratisbonae confecta est, pacem, vtpote quam praedicta Sacra Majestas a Diuo Patre executioni mandatam hactenus ad amussim seruauit, & porro fideliter sine dolo & fraude seruare constituit, modo Sereniſſimus Galliarum Rex idem ex parte sua faciat, atque in hunc finem, quae interea temporis Caesareae Majestati, Sac. Rom. Imperio, Serenissimae domui Austriacae, aut sociis & Confoederatis eorum, imprimis autem Duci Lotharingiae, contra dictamen istius pacificationis, erepta fuere, cum omni causa reddantur, atque in integrum restituantur. Hoc posito in vniuersum fundamento, facilis erit singulorum conuentio, eamque viam si Legatis & Plenipotentiariis Christianissimi Regis ingredi placeat, moram interuenire nullam Augustissimi Domini Imperatoris Legati & Plenipotentiarii a se patientur, quin ad singula, quae inde descendunt, ordine procedatur, reseruando nihil minus per expressum Sacrae Majestati Sacroque Romano Imperio omnia ac singula jura, actiones & superioritates, quae ipsi circa alia, jam olim ad Imperium spectantia, & hactenus per Coronam Galliae detenta, competere possunt, aut quomodo libet competere dignoscuntur. Actum Monasterii Westphalorum die 4. Dec. 1644.

§. 63.

Die Spanische.

Die Spanischen Gesandten hingegen verlangten in ihrem in Spanischer Sprache abgefaßten Vortrag, daß der König von Franckreich ihrem König alles bisher abgenommene wiedergeben solte, als welches ohnedem in etlichen Friedens-Schlüssen zeither, als den zu Cambray, Vervin und andern so wäre gehalten worden.

Cum eadem & belli progressio (non absque Domini nostri Regis graui dolore) hostiles inimicitias, quae inter vtrasque coronas erant, continuasset, & tempore praesentis Francorum Regis, sui consobrini, & Regentis Reginae Sororis suae, quin sua Christianissima Majestas vllam partem in horum tumultuum principiis haberet, factum est, vt indies majo-

ri

ri desiderio teneretur, obstringendi haec tam magna vincula consanguinitatis, arctiore vinculo bonae & sincerae correspontentiae, & amicitiae, mediante pace aliqua honesta, firma & stabili, ad majorem Dei gloriam, Ecclesiae vtilitatem, & suorum Regnorum felicitatem, si res ad pristinum statum reducantur, quin retentio rerum ablatarum maneat in exemplum reassumendi arma, ad majora sui incrementa, & de possessis a se derelictis nullum motiuum occasione, quocunque quaesito praetextu, suboriatur, quibus initus Tractatus violetur & infringatur; vt per vim, quae antea possesserunt, sibi restituantur. Quare cum Domini Mediatores de communi consensu inter se conuenirent, vt pridiae Nonas Decembris praesentis anni 1644. singuli Plenipotentiarii propositiones, quae de ineunda pace habent, exhibeant. Pro parte Suae Majestatis proponitur, se cum Corona Gallica in pacem redituram, si omnium, quae durante bello sunt ablata, plena restitutio fiat. Quod a communi jure non abhorret, & apud Principes Catholicos consuetudine est receptum, & in Tractatibus Cambresii & Veruinii, & postea in omnibus, qui per vniuersam Europam sunt celebrati, fuit obseruatum. Supposita tamen haec intellectio, vt praedictis restitutionibus omnia damna illata, & lucra accepta compensentur, resque omnes permaneant in suo primo statu, vi & vigore, prout in Contractibus, capitulationibus & conuentionibus inter vtramque Coronam, & specialiter in Contractu Cambray, Crespy, Compresy, Veruinii, & Ratisbonae continentur: absque cujusque alterius tractatus particularis praejudicio, quem ab illorum celebratione Sua Majestas cum Principe ant Republica alia pepigisset. Reuocata idem Neutralitate, quae Comitatum Vergonnae, & terras inclauatas, & Ducatum Vorgonnensem & tractum Vassinienssem, in eadem forma, qua ceterae factae sunt, & termino praescripto, obseruatis & restitutis a Corona Gallica, & ad suum antiquum statum reuocatis rebus omnibus, quae ad Caesarem & Imperium, & augustissimam domum Austriacam: quaeque etiam ad Ducem Lorenae, & alios confoederatos sibique ligatos & Adhaerentes pertinent, quascunque abstulissent, vel possedissent post celebrationem pacis, quae Ratisbonae habita est. In iis autem, quae attinent ad represalia & confiscationes Vasallorum vtriusque Coronae, commercium vnionem, & mutuam amicitiam inter eadem aduersus innimicos suos, resque alias consimiles, clausulae ordinariae opponantur, non omissis interim clausulis securitatis & firmitatis eorum, quae capitulata fuerint, adhibita eadem forma, qua praedicti omnes Tractatus pacis celebrati fuerunt. Sed quoniam calamitas belli, quam per omnes partes per tot annorum spatia

non absque graui detrimento Catholicae Religionis Christianissimus patitur, promtum remedium efflagitant, quod redartatum & impeditum esset, si sua Majestas in hoc congressu omnes praetensiones, quae cum Gallica Corona intercedunt, proponeret, in eoque tractandae & definiendae essent, in hac praesenti propositione omittuntur, saluis tamen & reseruatis juribus Suae Majestatis, quin per tractatum pacis celebrandae sibi in aliquo praejudicari possit. Monasterii, pridie Nonas Decembr. anno 1644.

§. 64.

Die Frantzösische.

Uber der Frantzosen Vortrag aber wurde noch am meisten gestritten, weil sie in derselben zugleich die Freylassung des Chur-Fürsten von Trier suchten, da doch solcher Punct nicht ein Haupt-Werck ausmachte, und daher erst in denen Friedens-Handlungen selbst vorzunehmen gewesen wäre, denn indem daselbst ohnedem von der Restitution aller derjenigen, so durch dem bisherigen Krieg wären beschweret worden, gehandelt werden solte, sahe man keine Ursache, warum man sich eines mehr als des andern annehmen, und dadurch die gantze Friedens-Handlung nur aufhalten wolte. Es riethen daher so wohl Evangelische als Catholische, und die Schweden selbst, sie möchten von dergleichen Forderungen abstehen, indem dadurch die Schuld der Verzögerung lediglich auf ihnen hafften würde; Man würde auf solche Weise nimmermehr einen Anfang machen können, wenn man bald dieses bald jenes, so zu den Friedens-Handlungen selbst gehörte, vorher nehmen wolte. Die Frantzösische Proposition selbst war folgende:

Frantzösische erste Proposition.

Le Roy ajant toujours estimé beaucoup necessaire, de bien pourvoir a la durée & seuresté de la Paix Generále, lors qvelle aura esté une fois conclue, & de songer seulement au moyens de quitter les armes pour un temps, a fin de ne retomber pas facilement cy-aprés dans les malheurs présens, lors qv'il aura pleu à Dieu de le faire cesser: Les Plenipotentiaires de sa Maj. très Chrestienne demandent, pour cet effeet, qv' avant toutes choses on fasse instance de part & d' autre; à Messieurs Electeurs & autres Princes de l' Empire, pour hater leur venue en cette ville, ou l'envoie de Leurs Deputes suffisament authorisés, dont la plus part est desja en chemin, soit affinque leurs interest puissent estre considerés & demeslez comme il appartient, & que l'on puisse trouver avec eux y traittant la Paix Generále des remedes convenables pour l' avenir aux maux & prejudices que les desordres de la guerre leur on fait souffrir, soit affin que leur pre-

presence & interuention rende le Traité, qui sera fait, durable & legitime.

Et pour faire voir qvel' intention des dits Plenipotentiaires n'est pas de retarder la Negociation par cette demande, mais plustot de l' avancer, ils declarent qv'aussitost que l' assemblée sera complette par l' arivée de ceux, qui on droit d' y assister, ils feront des ouvertures si justes & raisonnables pour la conclusion de la Paix, qv' il ne se rencontrera pas, au moins de leur part tant des difficultes à surmonter dans la decision des matiéres plus importantes qv'il s'en est trouvé d' ailleurs & s'en trouve encore aujourdhuy à donner la forme & authorité necessaire a la ditte Assemblée.

Ils demandent aussi avant toutes choses que Monsieur l' Electeur de Trêve soit mis en liberté & retabli en la possession des tous ses Estats, biens & dignites, affin qv'il soit en son pouvoir de se trouver en personne dans la ditte Assemblée, si bon Lui semble; svivant le Passeport accordé par l' Empereur a touts les Princes, & Estats de l' Empire, Alliés ou adherens de la France, ou d' y envoyer ses Deputez en vertu du Passeport particulier, qv'il en a, apres avoir esté mis en estat, & en lieu qu' on ne puisse pas croire qv'il auroit esté contraint de leur donner des instructions plustot selon la volonté d' autrui que la sienne propre; affin qv'il puisse avoir une libre communication & correspondence avec l'Assemblée. Le restablissement du dit Sieur Electeur touche si notablement sa Maj. par un interest d' honneur, & est aussi de telle importance pour tous les Princes, & d' ailleurs il est si necessaire pour rendre, comme il a esté dit, cette Assemblée complete & legitime que les dits Plenipotentiaires de France declarent ne pouvoir passer outre si ledit Sieur Electeur & Archevêque de Trêve n'est remis dans une entiere liberté. Fait à Munster le 4. Jour de Decembre 1644.

Conf. ARCANA pac. Westph. p. 44. LONDORP. T. V. p. 919. MEYERN L. III. §. 52. seqv. conf. rélation de ce qui s'est passé sur la délivrance des propositions pour la paix par les Ambassadeurs de l' Empereur & des Rois de France & de l' Espagne à Munster le 4. Dec. 1644. in den *NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug T. I p. 309. PFANNER. hist. pac. Westph. L. II. §. 8.*

§. 65.

Bey Eintritt des 1645. Jahres fand Torstenson, als er seine Armee gemustert, und noch bey 16000. dichtiger Mann starck befunden hatte, vor das nützlichste, aus Meissen wieder in das Königreich Böhmen, Torstenson gehet in Böhmen.

men, und so weiter in die Kayserliche Erb-Lande zu gehen, damit alsdenn bey so allgemeiner Noth der Friede desto eher zu Stande kommen möchte. Anbey war solches Vorhaben bald auszuführen nöthig, wolte er sich anders gegen die Kayserlichen in Sicherheit setzen. Denn es wurde gleichfalls mit allem Fleiß an Aufrichtung einer neuen Armee gearbeitet, so daß der General Hatzfeld an Gallasens Stelle das Commando führen solte, zu dessen Soldaten also die Uberbleibsel der bey Magdeburg verdorbenen Armee gestecket wurden, überdiß auch Götze aus Ungern mit 8000. zu Pferde, und 3000. zu Fuß, wie auch Jean de Werth mit 2000. zu Pferd, und 3000. zu Fuß kam. Selbst der Kayser reisete mit seinem Herrn Bruder Ertz-Herzog Leopolden nach Prag, um durch persönliche Gegenwart dieser Armee einen desto grösern Muth zu machen. Also trat Torstenson mit Anfang Februarii seinen Marsch dahin an, und fand die Kayserlichen bey Janckowitz, drey Meilen von Tabor bereits in guter Verfassung. Weil es nun also ohne Schlacht, wozu beyde Theile sehr begierig waren, nicht abgehen konte, wurden beyde Armeen den 24. Febr. in Ordnung gestellet. *THEATR. EVR. T. V. p. 632. PVFFEND. L. XVII. 1--6.*

§. 66.

Das erste Treffen bey Jankowitz.

Dieselbe war nun also eingerichtet, daß den Kayserlichen lincken Flügel der General Götze, den rechten aber der General Werth, und die Infanterie der Graf Sois führte, die zur Parole die Worte: kein Quartier, hatten. Den Schwedischen rechten Flügel hingegen commandirte der General Wittenberg, den lincken Duglas, und die Infanterie Mortaigne, zwischen jeder Compagnie zu Pferde stunden 40. Musquetiers, welche Art bereits König Gustavus mit gutem Vorthel gebrauchet hatte. Da nun Torstenson sahe, daß ihn wegen des Windes und der offenen Felder eine Höhe einzunehmen nöthig war, commandirte er einen Theil der Armee dahin, und war auch glücklich, solche, obgleich der Marsch wegen eines dicken Waldes sehr beschwerlich war, einzunehmen, ehe die Kayserlichen, welche eben dergleichen willens waren, der Schweden Geschwindigkeit sich aber nicht vermuthet hatten, anruckten. Hierauf fiel der Schweden rechter Flügel die Kayserliche Cavallerie an, und brachte sie nach einem scharffen Gefechte endlich in die Flucht, weil sie sonderlich wegen der Enge des Platzes, und welcher überall mit Bergen und Wäldern umgeben war, nicht recht stehen konte, daher sie denn bey derselben, und da die Schweden hitzig hinter ihnen her waren, die andern, so weiter hin stunden, zugleich in Unordnung brach-

brachten. Bey der Infanterie gieng es nicht weniger scharff her, und weil der General Götze gleich anfangs mit 2. Kugeln erschossen war, wurde die Unordnung und Furcht um ein ziemliches vermehret. Ob nun wohl Hatzfeld mit dem übrigen Theil der Armee herbeykam, und sonderlich mit der Infanterie und den Stücken sich durch den Wald machen wolte, wurde er doch durch die herbey kommende Schwedische Reuterey genöthiget wieder zurücke zu gehen, und viele Stücke nebst den Wagen, worauf die Kugeln lagen, im Stiche zu lassen. Und weil Torstenson ihn beständig in den Eisen lag, muste er sich bis auf den Berg, wo er die vorige Nacht gestanden, retiriren; wiewohl 2. Schwedische Brigaden, welche sich unter Mortaigne allzuweit wagten, von den Kayserlichen übel mit genommen wurden.

§. 67.

Wie auch das andere fällt vor die Kayserl. unglückl. aus.

Hiermit vermeynte nun der Schwedische Feld-Marschall Torstenson so viel erhalten zu haben, daß er ungehindert in Oesterreich und Mähren kommen könte; doch ehe er es vermuthete, hatten sich die Kayserlichen hinter den Bergen wieder gestellet, und kamen in völliger Schlacht-Ordnung wieder auf ihn angezogen, fielen auch so fort die Seinigen Nach-Mittags um zwey Uhr mit grosser Hitze an. Bey zwey Stunden wurde mit zweiffelhafftem Glücke gefochten, bis endlich die Kayserlichen sich nach der Flucht umsehen musten. Und ob wohl der General Hatzfeld sich noch einige Zeit wehrte, wurde er doch von denen Schweden, die einen halben Mond machten, umringet, so, daß es zu einer scharffen Niederlage kam, und er selbst gefangen wurde. Wehrenden Treffen hatten einige Kayserliche Compagnien den Schwedischen rechten Flügel ziemlich umringet, daß, wenn sie ihnen in den Rücken gefallen wären, denen Schweden die Arbeit hätte ziemlich sauer gemachet werden können; da sie sich aber vielmehr an die Wagen machten, und selbige plündern wollten, wurden sie von den Schweden meist nieder gehauen, und Torstensons Gemahlin, welche bey solchem Lerm bereits in der Kayserlichen Hände kommen war, wiederum befreyet. Folglich war bey so wichtig erhaltenem Sieg der Schade auf der Kayserlichen Seite sehr groß, denn auser dem General-Feld-Marschall Götzen, Grafen von Waldeck und den jungen Piccolomini, zehlte man über 4000. Todte; und auser dem General-Feld-Marschall Hatzfeld zehlte man noch 4. Generals, 7. Oberste, 14. Oberst-Lieutenants, 9. Oberst-Wachtmeister, 23. Rittmeister, 24. Hauptleute, 13. Capitain-Lieutenants, 18. Lieutenants, 26. Cornette, 32. Fändriche, 107. Unter-

Offi-

Officier, 21. Trompeter, 66. Constabler und über 4000. Gemeine, nebst 26. Stücken, so gefangen und erbeutet worden. Wie wohl auf Schwedischer Seite auch bey 2000. geblieben. Der Pfaltz-Graf, Carl Gustav, hatte bey seinem ausnehmenden Helden-Muth, den er in diesem Treffen gezeiget, nicht geringe Gefahr ausgestanden, indem sein Hemde, Hut und Rock durchschossen, und die Haare, welche er nach damahliger Art gegen die rechte Achsel geknüpft trug, vom Kopfe weggeschossen waren. Die Schweden hatten bey diesem andern Treffen vornehmlich ihre Artillerie sehr vortheilhafft gebrauchet, welche also zu dem erhaltenen Sieg vieles beygetragen; hingegen wurde die Schuld auf die Hitze des General Werths geschoben, welcher dazu angerathen, da sie sonst mit dem ersten Schaden hätten können davon kommen. *v.* des Kayserς Schreiben an etliche Chur-Fürsten *ap. LONDORP. T. V. p. 921. THEATR. EVR. p. 672. seq. PVFFEND. §. 6-8. ADLZREITER. Annales Bojic. P. III. L. XXX. n. 6. BRACHELIVS p. 319.*

§. 68.

Torstenson verfolgt den Sieg und übergiebt das Commando Wrangeln.

Bey so erhaltenem wichtigen Vorthel stund freylich Torstenson das gantze Land offen, ehe man die Armee wieder zusammen bringen konte, und die Furcht war im Oesterreichischen und zu Wien dergestalt allgemein, daß auch der Kayser mit seiner Familie sich bereits nach Grätz in die Steyermarck begab. Torstenson hingegen überschwemmte Oesterreich und Mähren, nahm Niclasburg und andere Orte weg, und belagerte Brinn, als an welchem Haupt-Ort zur Sicherheit an der Donau sonderlich viel gelegen war; wie wohl die Belagerung wegen der festen Wercke, und der Belagerten tapfern Gegenwehr, und weil die Schweden nicht Pulver genug bey sich hatten, nicht nach Wunsch von statten gieng. Hingegen brachte eine Parthey Kayserliche, die sich in dem Gebüsche versteckt hatte, des Nachts gantz ohnvermuthet 180. Säcke Pulver in die Stadt, da die Schweden die Wache schlecht bestellet hatten, und auch den Rückmarsch derselben nicht einmal verwehren konten. Nun hatte zwar Torstenson noch grosse Hoffnung auf den Fürsten Ragozki gesetzet, welcher sich auch mit ihm auf eine kurtze Zeit conjungirte. Nachdem aber derselbe nach erfolgten Frieden mit dem Kayser wieder von ihm gieng, bey Torstensonen aber sich die alte Kranckheit wieder hefftig einstellte, trat er das Commando dem General Feld-Zeug-Meister Wrangeln, welchen die Königin zu seinem Nachfolger bestimmet hatte, und der nach Endigung des Dänischen Krieges mit seinen Völckern nach Teutschland gegangen war, ab, nachdem er vor-

her

her die Belagerung vor Brinn aufgehoben hatte. Die Schwedische Armée aber war, nach Ankunfft des Feld-Marschall Wrangels mit den seinigen, 12000. zu Pferde, und 7000. zu Fuß starck, welche denn die Oesterreichischen Lande übel mitnahm, und in unerschwingliche Brandschatzung setzte. Torstenson hingegen gieng nach Schweden wiederum zuruck. *conf. HISTORISCH Vniuersal-Lexicon Art.* Torstenson. *THEATR. EVR. p. 733. 751. 820.*

§. 69.

Wegen des elenden Zustandes der Sächsischen Lande lag der Herzog Augustus Administrator von Magdeburg seinem Herrn Vater noch beständig an, er möchte, um sich und dem beträngten Lande einiger Massen Ruhe zu schaffen, mit den Schweden einen Stillstand treffen, wozu aber der Chur-Fürst noch nicht völlig geneigt war, weil er das dem Kayser einmal gegebene Wort nicht gerne zurücknehmen, und zu neuen gegenseitigen Verdrießlichkeiten Anlaß geben wolte, zu mahlen er von Wien aus durch öffters Schreiben vom neuen ersüchet wurde in der bisherigen Meynung gegen das Haus Oesterreich ferner fortzufahren. Weiln nun Torstenson selbst gerne die Errichtung des Stillstands gesehen hätte, solche aber nicht so leichte zu erhalten war, gab er Axel Lilien und Königsmarcken ausdrückliche Ordre, die Chur-Sächsischen Lande mit schweren Brandschatzungen zu belegen, damit der Chur-Fürst solche in geringsten nicht nutzen könte, solte auch alle Orte, die nicht pariren wolten, so fort in Brand stecken. Wenn es anders ein Ruhm zu nennen wäre, so könte man mit Recht sagen, Königsmarck habe noch mehr gethan, als seine ohne diß harte Ordre mit sich brachte, und es würde zu weitläufftig fallen alle Arten der Grausamkeiten zu erzehlen, die das arme Land diese Zeit über von den Schweden erdulten muste. Dieses Elend bewegte auch endlich den Chur-Fürsten, daß er den 27. Aug. einen Stillstand mit den Schweden auf 6. Monat dergestalt schloß: daß er nichts wider den Kayser vornehmen solte, jedoch wolte er ihm in seinen Landen auch keine Werbungen gestatten; die Schweden solten einen freyen Durchzug durch das Land bis auf 3. Meilen um Dreßden haben; zu Anfang des letzten Monats solten sich beyde Theile erklären, ob sie den Stillstand weiter fortsetzen wolten: Der Chur-Fürst solte die Einkünffte aus dem Lande frey haben, ohne die aus Leipzig, und denen Schweden solten Monatlich 1000. Rthl. nebst einer gewissen Anzahl Getreide gelieffert werden: Aus denen Städten, Leipzig ausgenommen, solte die Besatzung gezogen werden; Handel und Wandel solte

Stillstand zwischen Chur-Sachsen und Schweden.

überall frey seyn. ℳ. *LONDORP. T. V. L. II. p. 1031. THEATR. EVR. p. 630. 823. 865.* Dieser Stillstand war nicht alleine dem Chur-Fürsten und seinen Landen sehr zuträglich, sondern die Unterthanen so wohl, als alle Evangelische hatten darüber eine allgemeine Freude: Vornehmlich aber war er denen Schweden sehr nützlich, als welche nunmehro den Rücken allemal frey hatten, da ihnen sonst, und da zumal der Chur-Fürst noch ziemliche Mannschafft auf den Beinen hatte, viele Hinderniß in Weg hätte können geleget werden. Nur dem Kayser und denen Catholischen Ständen wolte er keines Wegs anstehen, als welche auf solche Weise der Schweden Kräffte nicht wenig verstärcket sahen, indem sie dieselben desto sicherer gebrauchen konten.

§. 70.

Turenne wird bey Mergentheim von den Bayern geschlagen.

Am Rhein-Strohm hatte sich Turenne mit seinen Völckern einiger masen in den Winter-Quartieren wieder erholet, auch im Anfang dieses Jahres Mergentheim, Rothenburg an der Tauber und andere Orte eingenommen. Da sie aber bey Mergentheim wiederum in eben so guter Sicherheit wie bey Dutlingen lagen; kamen ihnen die Bayerschen unter dem General Werthen, welcher so fort nach der Niederlage bey Janckowitz weggegangen war, auf den Halß, daß sie sie völlig in die Flucht schlugen und den alten Schwedischen General Rosen selbst gefangen nahmen. Hiedurch wurden die Frantzosen dergestalt getrennet, daß man auch in zwey Tagen nicht wuste, ob Turenne todt oder lebendig wäre, welcher sich aber, da ihn die Bayern beständig in Eisen lagen, durch das Fuldische in Ober-Hessen gezogen hatte, und daselbst seine zerstreueten Schaafe, die etwas über 3000. noch ausmachten, wieder sammlete, da die übrigen über den Rhein gegangen waren, denn in dem Treffen hatte die Infanterie am meisten gelitten, und was noch aus der Schlacht entkommen, wurde auf der Flucht von den Bauern am Mayn und in dem Spesser-Wald vollends todt geschlagen, und auser den General Rosen und Schmiedeberg waren noch über 150. Officier und über 1500. Gemeine gefangen worden. Weil aber die Bayerschen in das Heßische gleichfalls nachfolgten, und ihre Feinde da vollends aufreiben wolten, anbey auch denen Heßischen Landen eine neue Gefahr zuwuchs, zog die Land-Gräfin ihre Völcker zusammen, und Königsmarck eilte gleichfalls herbey die Frantzosen von ihrem bevorstehenden Untergang zu retten; wodurch denn die Bayerschen auch genöthiget wurden, sich wieder aus dem Heßischen zu ziehen. *THEATR. EVR. p. 715. 718. 754.*

§. 71.

§. 71.

Als aber der Herzog von Enguien mit 6000. zu Fuß, und 4000. zu Pferde aus Franckreich in den Elsaß kam, begleitete Königsmarck Turennen dahin, und gieng von dar wieder in Sachsen. Der Herzog hingegen breitete sich in gantz Schwaben aus, und nachdem er alles, was ihm widerstehen wolte, eingenommen hatte, gieng er mit Gewalt auf die Bayern loß, die sich bis über Donawerth zurücke gezogen, und bey dem Dorff Allerheim an einem vortheilhafften Berge gesetzet hatten. Hier kam es nun den 24. Jul. Nachmittags zu einem harten Treffen: und obgleich die Frantzosen endlich nach harten Widerstand, und nachdem sie das Dorff angezündet hatten, die Bayern in etwas zum weichen brachten, so hatten sie doch noch beyde feste Edel-Höfe vor sich, aus welchen sie sich nicht weniger wehrten, und endlich auf den rechten Flügel der Frantzosen einen solchen Ausfall thaten, daß er völlig in die Flucht geschlagen wurde. Zwar hielte Chabot mit dem andern Treffen die Bayerschen in etwas auf, da aber die ersten nicht wieder kamen, muste er sich endlich auch nach der Flucht umsehen. Turenne, welcher mit dem rechten Flügel an den Dorffe mit den Bayern geschlagen, wurde nun mit gleichem Verlust abgetrieben. Folglich wäre es um die Frantzosen abermal geschehen gewesen, wenn nicht der Heßische General Geiß die Seinigen, ohngeachtet ihm die Frantzosen entgegen liefen, auf den Bayerschen rechten Flügel angeführet, die Reuterey, die doch viel stärcker war, angegriffen, und nach harten Widerstand in die Flucht geschlagen hätte; worauf es über die Infanterie, die auf den Bergen stund, gleichfalls hergieng, und die Artillerie zugleich in der Schweden Hände gerieth, folglich der rechte Bayersche Flügel abgetrieben wurde. Währender dieser Action hatten sich die Turennischen auch wieder gestellet, und thaten auf den Bayerschen rechtē Flügel einen neuen Anfall mit so gutem Erfolg, daß Jean de Werth sich hinter die Berge zu ziehen genöthiget wurde, welchem die Frantzosen aber wegen einbrechender Nacht weiter zu verfolgen nicht vor rathsam hielten, sondern des Nachts auf der Wahlstatt stehen blieben. Inzwischen war der Verlust auf Bayerscher Seite nicht geringe, indem nebst dem tapffern General-Feld-Marschall Mercy über 2000. geblieben, und nebst dem Kayserlichen General-Feld-Marschall Gleenen über 1300. gefangen genommen, auch 16. Stücke erbeutet wurden. Anbey kam der Chur-Fürst von Bayern dergestalt in die Enge, daß er bey dem Kayser um schleunigen Beystand anhielt, wie ihm denn auch unter dem Ertz-H. er-

Die Frantzosen schlagen hingegen die Bayern bey Allerheim.

zog Leopold und Gallasen, welcher durch die Hatzfeldische Niederlage bey Janckowitz wieder in des Kayfers Gnade kommen war, 5400. zu Hülffe geschickt wurden. Der Herzog von Enguien, welcher in dem Treffen in den Arm geschossen worden, und dabey ein hitziges Fieber bekommen hatte, ließ sich mit grosser Lebens-Gefahr in einer Sänffte nach Philippsburg bringen, von daraus er wieder nach Franckreich gieg und Turennen das Commando überließ, welcher sich denn wegen Kayserlicher Verstärckung mit den Bayern, in Zeiten, und weil man des Jean de Werths Rath nicht folgen wollen, noch glücklich an den Rhein zog, worauf die Kayserlichen wieder in Böhmen giengen, die Bayern aber sich in Schwaben und Francken in die Winter-Quartiere vertheilten, und verschiedene von den Frantzosen besetzte Städte wieder einnahmen. *ADLZREITER P. III. Lib. XXX. n. 33. THEATR. EVR. p. 782. PVFFEND. §. 34-57.*

§. 72.

Die Gesandten kommen nach und nach zu Oßnabrüg u. Münster an.

Endlich hatte der Kayser seine Einwilligung zwar gegeben, daß die Stände bey denen allgemeinen Friedens-Tractaten erscheinen mochten; alleine dem ohngeachtet waren mit Anfang dieses 1645. Jahres auser dem Lüneburgischen, Mecklenburgischen, Casselschen, Saarbrückschen, Lübeckschen, Hamburgischen und Bremischen noch Niemand vorhanden; wodurch denn die allgemeinen Friedens-Handlungen nicht wenig aufgehalten wurden. Die Mediatores selbst stellten denen Alliirten vor, daß es schiene, als ob man der Stände Ausenbleiben nur zum Vorwand gebrauchen wolte, die Tractaten noch länger aufzuhalten, da man bisher solches unter dem Schein der zu verbessernden Vollmachten gethan, welche nunmehro da wären. Hingegen die gegenwärtigen Gesandte der Stände baten inständig, wegen der andern, die zum Theil bereit unterwegs wären, noch in Gedult zu stehen, welches denn die Alliirten, und sonderlich die Schwedischen endlich beliebten, als welchen ihre Gegenwart ohnedem nützlich fiel. Wie denn auch bald darauf in Monat Martio die Chur-Bayerschen Gesandten ankamen, und mit eben dem Ceremoniel, als der Cöllnische empfangen wurden. Ferner kamen Gesandte von dem Fränckischen Creyß. Deßgleichen der Bambergische, Culmbachische und Nürnbergische an, welche alle ihre Visiten erst bey dem Kayserlichen, hernach bey dem Frantzösischen, und endlich dem Spanischen Gesandten ablegten. Der Culmbachische und Nürnbergische nebst dem Ulmschen giengen von dar nach Oßnabrüg, woselbst auch die Darmstädtischen, Würtembergischen

gischen, Straßburgischen und andere zu gleicher Zeit ankamen, deren Namen unten beysammen zu finden seyn werden. Die übrigen Chur-Fürstlichen Gesandten hatten ihre Ankunfft noch verschoben, weil ihnen die Alliirten noch nicht den Titel Excellenz, nebst dem Königlichen Ceremoniel eingegangen hatten; So bald man aber darüber einig worden, kamen auch die Chur-Mayntzischen und nach ihnen die Chur-Brandenburgischen im Monat April an. von *MEYERN. L. V.* §. *1. 6. 20. 39. 53. PVFFENDORF. de reb. Frid. Wilh. L. II.* §. *19. ID. de reb. Suec.* §. *39. 43. 44. 52. 57.*

§. 73.

Die verbesserten Vollmachten, über die im vorigen Jahre so viel gestritten worden, kamen endlich mit Anfang des Jahres an, und wurden den 5. Febr. gegen einander ausgewechselt, und zwar war die Kayserliche und Frantzösische nach der beliebten Weise aufgesetzet, daß es über selbige weiter keinen Streit setzte. Die Frantzösische war vornehmlich folgende: Die verbesserten Vollmachten kommen an. Inhalt der Frantzösischen.

LOUIS, par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre, à tous ceux qui ces presentes lettres verront, salut. Entre tous les biens dont Dieu, qui en est la source, remplit les Peuples, celui de la paix étant le plus grand, les Roys, & Princes chrétiens, sont d'autant plus obligés de la procurer à leurs sujêts, épargner leur sang, & faire cesser tous les autres maux, qui sont inseparables de la Guerre. C'est ce qui avoit porté le feu Roy, Louis le juste de glorieuse memoire, nôtre trés honoré Seigneur & Pére, d'entendre aux ouvertures qui lui furent faites d'une paix; Et bien qu'il soit decede lorsque son authorité etoit plus necessaire, pour accomplir cette sainte intention, & que sa mort donnât sujêt d'aprehender la continuation des troubles de l'Europe, cette crainte a cessé, & on â bien espéré du bien public lors qu'on a vû la Regence de nôtre Royaume deferée à la Reyne nostre tres-honorée Dame & Mere, dont la piété & les autres vertus vraiment Royales sont connuës d'un chacun; or comme pour aviser aux moyens de la paix generale, & icelle conclure, traiter, arrêter il est necessaire de commettre de nôtre part quelques personnes d'eminente dignité & capacité, sur l'esperance de la fidelité & affection des quelles nous nous puissions repoſer d'une affaire de si haute importance, qui embrasse les interets de tant de Roys, Princes & Republiques.

Savoir faisons que pour les bonnes & grandes qualités, qui se montrent aux personnes de nôtre tres-cher & trés amé Cousin, Henri d'Orleans,

leans, Duc de Longueville, & d'Eſtouteville, Prince & Comte Souverain de Neuf-Chatel, Comte de Dunois & de Tancarville, Connetable Hereditaire de Normandie, Gouverneur & nôtre Lieutenant-General audit Païs, Capitaine de cent hommes d'Armes de nos ordonances & chevalier de nos ordres; de nôtre tres-cher & féal le Sr. Claude de Mesmes, Comte d'Avaux, Commandeur de nos ordres, Sur-Intendant de Finances de France, & l'un de nos Miniſtres d'Etat; & de nôtre bien aimé & féal le Sr. Abel Servien, Comte de la Rocheaux-Aubiers, Conſeiller en tous nos Conſeils, qui ont rendu de grands ſervices au feu Roy nôtre tres-honoré Seigneur & Pere, dedans & hors du Royaume, en qui nous avons une pleine & entiére confiance. Pour ces Cauſes & autres bonnes & juſtes conſiderations, à ces Nous mouvans, de l'avis de la Reine Regente nôtre tres-honorée Dame & Mere de nôtre tres-cher & tres-amé oncle le Duc d'Orleans, de nôtre tres-cher & tres-amé couſin le Prince de Conde, & de nôtre tres-cher & tres-amé couſin, le Cardinal Mazarin, de pluſieurs Princes & Ducs, Pairs & Officiers de nôtre Couronne, & au tres grands & notables perſonages Nous avons iceux, Duc de Longueville, Comte d'Avaux & de Servien commis, ordonné & deputé, commettons, ordonons & deputons, par ces preſentes, ſignées de nôtre main, & leur avons donne plein & abſolu pouvoir commiſſion, & mandement ſpecial de ſe transporter en Allemagne, en qualité de nos Ambaſſadeurs Extraordinaires pour la paix generale, & conferer en ladite Ville de Munſter, avec les Plenipotentiaires de nos tres-chers & tres-aimé Frere, & oncle l'Empereur de Romains, & le Roy Catholique munis de Pouvoirs ſuffiſans, des moyens de terminer & pacifier les differens, qui ont cauſé la Guerre jusqu'à preſent, en traiter, & convenir en ſemble & ſur iceux conclure une bonne & ſure paix; & de plus nous donnons plein & abſolu pouvoir aux dits plenipotentiaires de traiter & conclure ladite paix au dit lieu avec les Confederez & Adherens des dits Empereur & Roy Catholique, de paſſer tels Traités & Acte qu'ils aviſeront bon etre, donner tels Paſſeports & Saufconduits que beſoin ſera pour la Sureté des Affaires ſurvenant pour le fait du dit Traité, & generalement faire negocier, promettre & accorder, par nos dits Ambaſſadeurs & Plenipotentiaires ou l'un d'entr'eux en l'abſence ou maladie, ou autre empechement de l'un d'iceux, tout ce qu'ils jugeront neceſſaire pour le dit effet de la paix generale & univerſelle, tout ainſi & avec la meme autorité que Nous-memes ferions & pourrions faire, ſi Nous y etions preſens en perſonne, quoi-qu'il y ait choſe qui requit mandement plus ſpecial, qu'il n'eſt contenu en ces preſentes. Promettant

tant en foi & parole de Roy, & ſous l' obligation & hypotheque de tous nos biens preſens & à venir, te tenir fermer & accomplir ce qui aura par eux été ainſi ſtipulé accordé, promis, & en faire expedier toutes lettres de Ratification, dans le temps qu'ils ſeront obligés de les fournir: car tel eſt nôtre plaiſir. En temoin de quoi Nous avons fait mettre nôtre Sceau à ces dites preſentes.

Donné à Paris le vingt huitiéme jour de Septembre l' an de grace mil ſix cens quarante trois, & de noſtre Regne le premier.

Signe LOUIS

Et ſur le Repli, par le Roy, la Reine Regente ſa Mere:

de Lomene

Et ſcelle du grand Sceau de cire jaune ſur double quevë.

§. 74.

An der Spaniſchen hingegen ſetzten die Frantzoſen noch aus, daß der König von Franckreich nur ſchlecht weg Bruder genennet wurde, da doch dem Kayſer zugleich der Titel Durchlauchtigſt wäre gegeben worden: So wäre auch in der Vollmacht der 5. Jan. h. a. geſetzet worden, wodurch es faſt ſchiene, als ob ſie dasjenige, was nachhero bis auf die ſolenne Propoſition beliebet worden, nicht vor genehm halten wolten. Jedoch erklärten ſie ſich, daß ſie dieſerwegen die Tractaten ſelbſt nicht länger aufhalten wolten. Die Spaniſche Vollmacht ſtehet in Spaniſcher und Frantzöſiſcher Sprache bey dem Herrn von *MEYERN L. IV. p. 355.* aus welcher wir alſo nur die Frantzöſiſche Uberſetzung einrücken wollen: Der Spaniſchen.

Dom PHILIPPE, par la grace de Dieu, Roy de Caſtille, de Leon, d' Aragon, des deux Siciles, de Jeruſalem, de Portugal, de Navarre, de Grenade, de Tolede, de Valence, de Galice, de Majorque, de Seville, de Sardaigne, de Cordoue, de Corſe, de Murcie, de Minorque; de Jaen, des Algarbes, d' Agezira, de Gibraltar, des Isles Canaries, des Indes Orientales & Occidentales, Isles & Terre ferme de la Mer Oceanne, Archiduc d' Auſtriche, Duc de Bourgogne, de Brabant, de Milan, Comte de Habsbourg, de Flandres, de Tirol & de Barcelone, Seigneur de Biscaye & de Molina &c. Mon plus grand ſoin ayant toujours éré pour le bien & pour la tranquillité de la Chretienté, & pour faire jouir mes Royaumes & Sujets

Sujets de tout le bonheur que procure la paix, j' ai mis bas toutes les difficultez que l' honneur de ma Couronne pouvoit oppoſer, lorsque je les ai contre peſées au benefice du commun pour faire ceſſer toutes les calamitez de la Guerre, qui depuis tant d' années à troublé & affligé la Chretienté, & pour qu'on vint effectivement à un Traité & à la concluſion d' une Paix generale, honnette, ferme & durable; conſiderant que c'eſt la Principale obligation des Roys, la ville de Munſter ayant eté marquée d' un commun conſentement pour le Congres & pour y traiter de la paix, j' ai jugé à propós, que Dom Diego di Saaverdra Faxardo, Chevalier de Saint Jaques, Conſeiller de mon Conſeil ſupreme des Indes, ſoit mon Plenipotentiaire pour ſe trouver audit Congés, avec les Plenipotentiaires de nôtre tres-cher & bien aime couſin l' Empereur Ferdinand troiſiéme, & de tous les autres Princes qui s' y trouveront, conſiderant & faiſant attention a la qualité, prudence, intelligence, & experience, & toutes les autres vertus qu' il poſſede, & au Zéle qu' il à tôujours fait paroitre pour la tranquillité de le repos public; pour entendre les propoſitions de la France, propoſer les noſtres, & pour ajuſter les reſtitutions, qui ſe feront de part et d'autre de tout cequi aura été occupé pendant la Guerre: il n'y a rien de plus conforme au Droit commun & au ſtile ordinaire entre les Princes Catholiques; cela fut ainſi fait aux Traitez de Cambrai, de Vervins & la meme choſe à été depuis practiquée dans tous les Traitez, qui ont été faits depuis en Europe, bien entendu que dans les dites reſtitutions on fuſſe compenſation de toutes les contributions, de tous les droits et de tous les interets reçus: les choses reſtant dans leur premier état, les Traitez, les Capitulations & les conventions faites entre les deux Couronnes, conſervant leur force & vigueur, particulierement celui de Cambray, de Crespi, Cateau-Cambreſis, Vervins, Monçon, & de Ratisbonne, ſans prejudice d' aucun Traité particulier que Sa Majeſté aura fait depuis ceux-la avec un autre Prince ou Republique: il demande auſſi, que la Neutralité ſoit renouvellée entre le Comte de Bourgogne, & les terres enclavées dans le Comté, & le Duché de Bourgogne, Païs de Baſſigni, dans la forme qui a eté autre fois faite & dans le tems qui ſera ſtipulé: la Couronne de France reſtituera & remettra les choſes dans leur ancien etat qui appartiennent à l' Empereur, â l' Empire, à l' Auguſte maiſon d' Autriche, au Duc de Lorraine, & à tous les autres confederez & Alliez & leurs Adherens, qu'elle aura occupé de puis la paix de Ratisbonne: pour ce qui regarde les repreſſailles & la confiſcation des Vaſſaux de l' un et de l' autre Couronne, et le commerce, elles vivront dans une amitié reciproque entre elles contre leurs Enne mis: et pour les autres choſes ſemblables

on mettra les clauſes ordinaires, comme auſſi la ſureté & la confirmation de tout ce qui ſe conclura, en la forme que l' on à pratiquée dans les ſusdits Traitez de Paiz: & afin que les calamitez qu' apporte la Guerre en tant d' endroits & de puis tant d' années au grand dommage de la Chretienté et de la Religion Catholique, et qui demandent un promt reméde qui pourroit etre retardé, ou empeché, ſi Sa Majeſté propoſoit dans ce Congrés toutes les pretenſions qu'elle a ſur la Couronne de France, afin qu'on en traitât et qu'on y mit une on, ou les omet, ſe contenant des propoſitions ſusdits, et Sa Majeſté ſe reſervant ſes droits afin que le Traité qui ſe fera ne lui porte aucun prejudice.

§. 75.

Ehe aber noch die längſt erwünſchte Haupt-Propoſition geſchach, entſtund noch ein weitausſehender Streit wegen der Geleits-Briefe vor die Mediat-Stände, wodurch dieſelbe noch in etwas aufgehalten, der Streit ſelbſt aber nach derſelben erſt beygeleget wurde. Es hatten nemlich die Schweden vor die Stadt Stralſund ebenfalls Geleits-Briefe geſuchet, u. ſich vornehml. auf das in den Präliminair-Tractatē befindl. Wort Adhärenten beruffen, als unter welchen ſie zugleich mit begriffen wären. Es blieben auch die Schweden auf ihrer Meynung, ohngeachtet ihnen die Kayſerlichen vorſtellten: Es würde eine groſſe Unordnung entſtehen, wenn die mittelbaren Stände zugleich bey dem Frieden erſcheinen ſolten, denn es wäre zu beſorgen, daß wenn die Stralſunder Geleits-Briefe erhielten, ſo würden andere dergleichen fordern. Es würde auch vor die Königin wenig Vortheil und Ehre bringen, wenn alle Privat-Perſonen, ſo auf ihrer Seite geſtanden, zugleich erſcheinen ſolten, da es hingegen beſſer wäre, wenn ſie ihre Sache durch die Königlichen Geſandten ausmachten. Es würden es auch die Reichs-Stände übel aufnehmen, wenn ihre Unterthanen, die auf dem Reichs-Tag keine Stimme hätten, allhier mit ihnen in gleichen Paare gehen ſolten. Endlich gebe ihnen ja der Kayſerliche allgemeine Geleits-Brief und der Königlichen Geſandten Schreiben Sicherheit genug, daß ſie erſcheinen könten, und man würde alsdenn ohne Urſache nichts feindliches wider ſie vornehmen. Hierbey beſorgten die Kayſerlichen Geſandten zugleich, daß wenn ſie einmal vor die Stralſunder und Erfurter, (welche dergleichen begehrten,) Geleits-Briefe geben, ſo möchten die Oeſterreichiſchen Unterthanen auch nach Oßnabrück kommen, und die Schweden ſich bemühen, ihnen zu den Ihrigen wieder zu verhelffen. Sie ſchlugen daher endlich das Mittel vor, daß

Denen Mediat Ständen werden auch Geleits-Briefe gegeben.

sie zwar vor diese beyden Städte Geleits-Briefe, iedoch nur aus guten Willen, geben wolten, womit aber die Schweden nicht zufrieden waren, sondern solche vermöge der Präliminair-Tractaten begehrten. Vielleicht aber hätten die Kayserlichen Gesandten noch eher darein gewilliget, wenn nicht die Brandenburgischen vornehmlich sich darwider gesetzet hätten. Weil man aber doch wegen dieses einzigen Umstandes die Haupt-Proposition zu dem so nöthigen Friedens-Werck nicht länger aufschieben wolte, wurde endlich von denen Chur-Fürstlichen ein Mittel vorgeschlagen: Es möchten die Schweden bey Ubergebung der Haupt-Proposition sich ihre Forderung durch eine besondere Protestation vorbehalten, welches sie sich auch gefallen liessen, zumalen die Schweden ohnedem zu besorgen hatten, es möchte der Kayser, wenn er seine Armeen wieder verstärcket, noch mehr und nachdrücklicher widersprechen, da es hingegen besser wäre bey glücklichen Begebenheiten eine Begierde zum Frieden zu bezeigen. Es erfolgte also endlich den 1. Jun. am Heil. Dreyfaltigkeits-Fest die öffentliche Friedens-Proposition, und diese Sache wurde nachhero durchgefochten, bis endlich der Kayserliche Principal-Gesandte, Graf von Trautmansdorff, nach Oßnabrück kam, und wie er überhaupt sehr willig war, also auch die Geleits-Briefe vor die Stralsunder und Erfurter nach der Schweden Gefallen den 7. Decembr. aushändigte. *v. PFANNER. hist. pac. Westphal. L II. §. 48. sequ. ARCANA pac. Westph. p. 48. PVFFEND. §. 40. 49. 59. 63. 94. 105.*

§. 76.

Der Chur-F. von Trier kömmt loß.

Ehe der Friedens-Vortrag noch erfolgte, wurde der Chur-Fürst von Trier endlich seines langen Arrests entlassen, nachdem er vorher dem Kayser schrifftliche Versicherung gegeben, daß er den Pragischen Frieden annehmen, deßgleichen dasjenige vor genehm halten wolte, was währender seiner Gefangenschafft von dem Chur-Fürstlichen Collegio wegen der Kayserlichen Wahl und Crönung wäre beschlossen worden. Die Festung Hermanstein solte er dem Kayser bis zu erfolgten Frieden abtreten, und sich bemühen, daß Philippsburg denen Frantzosen wieder abgenommen würde. Endlich solte er sich wegen des, was bisher mit ihm geschehen, an Niemand rächen, und die Feindschafft wider den Probst Metternich und andere fahren lassen. Wobey sich viele wunderten, daß er diese Articul nunmehro eingegangen, da er sich bishero sehr beständig darwider gesetzet hatte, und Franckreich sich seiner Befreyung ernstlich annahm. *v. TRACTATVS inter*

inter Imperat. & Elect. Teut. in NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug T. I. p. 343. MEYERN §. 46. THEATR. EVR. p. 724.

CAP. VIII.

Von 1645. biß auf den Friedens-Schluß 1648.

Inhalt.

§. 1. Die Schwedische Proposition wird den 1. Jun. 1645. zu Oßnabrug übergeben.
§. 2. Deßgleichen die Frantzösische zu Münster.
§. 3. Berathschlagung wegen der Art und Weise zu tractiren.
§. 4. Streit wegen Zulassung der Gesandten der Evangelischen Bischöffe, deßgleichen Cassel, Durlach und Saarbrück. Ursprung der Queer-Banck.
§. 5. Die Kayserliche Antwort auf die Friedens-Proposition wird übergeben.
§. 6. Antwort auf die Schwedische Proposition.
§. 7. Antwort auf die Frantzösische Proposition.
§. 8. Neue General-Amnestie wird publiciret.
§. 9. Verschiedene Stände geben ihre Beschwerden ein.
§. 10. Die Evangelische übergeben ihre Beschwerde.
§. 11. Der Schweden Replic auf die Kayserliche Antwort.
§. 12. Der Frantzosen Replic.
§. 13. Zustand der Armee 1646. Die Schweden gehen aus Böhmen.
§. 14. Der Stillstand zwischen Schweden und Sachsen wird verlängert.
§. 15. Die Frantzosen und Schweden conjungiren sich.
§. 16. Fallen in Bayern ein, und belagern Augsburg vergeblich.
§. 17. Verheeren Bayern und gehen in die Winter-Quartiere.
§. 18. Zustand der Friedens-Handlungen, Art und Weise zu tractiren.
§. 19. Der Catholischen Beschwerden.

§. 20. Fernere Berathschlagungen zwischen Evangelischen und Catholischen.
§. 21. Wegen Festhaltung künfftigen Friedens.
§. 22. Friedens-Handlungen der Spanier mit den Frantzosen und Holländern.
§. 23. Der Kayserlichen Duplic an die Schweden.
§. 24. Derselben Erklärung wegen der Schweden Befriedigung.
§. 25. Die Kayserlichen übergeben den Schweden das erste Friedens-Project.
§. 26. Der Kayserlichen Duplic an die Frantzosen.
§. 27. Oxenstierns Berathschlagung mit den Frantzosen.
§. 28. Stillstand zwischen Schweden und Bayern.
§. 29. Die Frantzosen fallen ins Mayntzische und Darmstädtische ein.
§. 30. Wrangel fällt in Böhmen ein und erobert Eger.
§. 31. Der Kayser kömmt in Gefahr.
§. 32. Bayern vergleicht sich mit dem Kayser. Die Schweden gehen aus Böhmen.
§. 33. Die Schweden gehen 1648. ins Bayersche und schlagen die Kayserlichen.
§. 34. Elender Zustand in Bayern.
§. 35. Königsmarck fällt in Böhmen ein, und erobert Prag.
§. 36. Pfaltz-Graf, Carl Gustav, wird Generalißimus der Schwedischen Armee. Die Friedens-Post kömmt an.
§. 37. Ursachen, warum Schweden Friede gemacht.
§. 38. Der Friede selbst wird geschlossen.
§. 39. Was vor Gesandte bey den Friedens-Handlungen gewesen.
§. 40. Der Päbstliche Nuncius protestiret wider den Frieden.
§. 41. Des Pabst heraus gegebene Declaratio nullitatis.

§. 1.

Die Schwedische Propositiön wird den 1. Jun. 1645. zu Osnabrüg übergeben.

WEnn des Herrn von *MEYERN Acta pacis Westphalicae*, des Herrn *GAERTNERS* Westphälische Friedens-Cantzley, als in welcher unter denen Briefen viele merckwürdige und besondere Umstände verstecket liegen, und endlich *MS. BOVGEANT* zweyter Tomus der *histoire des guerres & des negociations qui precederent le traité de Westphalie* vollkommen erscheinen werden, wird man von denen völligen Friedens-Handlungen vieles sehen, welches bisher noch verborgen gewesen. Da wir nun Hoffnung haben diese herr-

herrliche Stücke vielleicht noch dieses Jahr in die Hände zu bekommen, so werde bey dieser Materie, und da ohne diß die Erklärung des verstorbenen Herrn Geheimden-Raths Gundlings dem Friedens-Schluß soll beygefüget werden, vornehmlich nur dasjenige, was zur Historie desselben am nöthigsten ist, beybringen, eine weiterer Ausführung aber bis zu gelegenerer Zeit verspahren.

Endlich hatten sich die Kayserlichen mit denen Schwedischen Gesandten wegen der Haupt-Proposition verglichen, und diese schickten die ihrige durch den Gesandtschaffts-Secretarium Mylon den 1. Jun. 1645. denen Kayserlichen zu; *v. LONDORP. T. V. L. II. p. 926. PVFFEND. L. XVII. § 65.* von *MEYERN. L. V. §. 1. seq. PFANNER. L. II. §. 12. ARCANA pat. West p. 62.*

Quemadmodum Sacra Regia Majestas Sueciae ab initio praesentium Germaniae motuum, quantum Litteris, Nunciis & Legationibus vnquam fieri potuit, id vnice cauit, ne periculoso hoc bello corriperetur; ita, postquam vitare omnino non potuit, quin pro necessaria Suae securitatis libertatisque publicae defensione arma caperet, hunc semper bello scopum praefixit, idque jam & quindecim annis quaesiuit sollicite, vt Tractatu moreque Regibus solenni, non modo cum Sereniſſimo Imperatore Romano quam primum decore trasigeret; sed & Imperator ipse sinceriori cum ordinibus imperii confidentia; ipsique inter se ordines indissolubili concordiae vinculo redunirentur. Cum enim sua & infinitiorum mala ab imperii malis oriri animaduerteret, haud difficulter praeuidebat, illa rite curari non posse, nisi his sublatis: adeoque vtrisque simul sanandis necessaria fore, cum Exterorum, tum ipsorum ordinum Imperii Concursum suffragia, cooperationem. Hoc fine Foedus fecit cum Rege Christianiſſimo, plurimisque dictorum Procerum: hac intentione tot annos inter Praeparatoria laborabit, vt omnes, quorum interest, debita securitate muniti admitterentur, eoque tot annorum bella sustinere coacta fuit, non sine multa temporis, sumptuum, laboris, adeoque, quod maxime dolendum est, Christiani sanguinis jactura, cujus culpa, nil attinet hoc loco repetere; quo non tam ad contendendum, quam omnibus amicis aequisque viis ac rationibus conciliandum animos accessimus. Sufficit ex anteactis orbi vniuerso de Regiorum armorum justitia abunde constare: quae tamen & ipsa luculentius ostenti potest, requirentibus occasionum momentis; id saltem justa etiamnum querela dignum est, quod cum tot annorum sudore ac sanguine opus fuerat, antequam debiti obtineri poterant Salvi Conductus, jam demum, postquam non modo pro dictis Statibus (citra

distinctionem inter Mediatos & Immediatos) sed & generatim pro vniuersis & singulis Regnorum Adhaerentibus, qui non sunt status Imperii, sub Caesarea manu sigilloque obtenti sunt: Imperatoria Regiaque Fides, publica pacta & Diplomata ita exponantur, ac si nemo eorum securitate gaudere debeat, praeter solos Imperii Status Immediatos, contra expresissima Saluorum Conductuum verba? Hoc modo nobiscum agi cernentibus, merito quidem cautio deberet esse, ne ordine praepostero, contraque omnem tractatuum naturam & indolem, ad Principale Negotium transiremus, nisi Praeliminaribus rite adimpletis. Veruntamen quoniam anxie maturandum suadent, non solum ipsius rei necessitas, sed etiam afflictae Christianitatis suspiriis comitata praesentium unanimia Statuum vota precesque: vt omnes videant, tam quantum eorum sententiae deferamus; tum quo studio promouendae Pacis feratur Sacra Regia Majestas Sueciae, re tota cum Legatis Gallicis diligenter communicata, consiliis mutuis jacienda statuimus sequentia fundamenta, sed ea lege, vt etiamnum ante Replicam residuis Praeliminarium desideriis debite satisfiat. Quod igitur felix faustumque jubeat esse Deus. Quia Caesareis dominis Legatis haud inconueniens visum est, vt pro Materia Tractandi *reassumantur*, qui ante nouennium a Regni Sueciae Cancellario & Electore Saxoniae, delineati sunt, Articuli; his eos, praesenti rerum Statui saltem propius accommodatos, ceu Media pro supra dicto scopo obtinendo, rationi & aequitati maxime consentanea ponimus, saluo tamen *nobis caeterisque*, quorum interest, foederatis & adhaerentibus nostris, *jure* mutandi, addendi, demendi explicandique, quicquid vlterius pro communi pace restauranda firmandaque necessarium visum fuerit.

In nomine Sacro-sanctae indiuiduae Trinitatis.

1. Bellum, quod inter Reges Regnaque Sueciae & Galliae eorumque foederatos & adhaerentes, ex vna, tum Imperatorem Romanum & Domum Austriacam, eorumque Socios & Assistentes, Exteros & Germanos ab altera parte, sat acriter hactenus gestum est, cum omnibus priorum dissidiorum reliquiis, ab initio motuum Bohemiae, vigore praesentis transactionis, ita componatur ac sopiatur, vt nec ejus, nec vllius alterius rei causa vel praetextu, alter alteri posthac quicquam hostilitatis aut inimicitiae, molestiae vel impedimenti, quoad personas, statum, aut securitatem, per se vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, specie juris aut via facti, in Imperio vel vspiam extra illud (non obstantibus vllis prioribus pactis) inferat aut inferri patiatur: sed omnes & singulae hinc inde hactenus tam ante bellum, quam in bello, verbis, scriptis, aut factis,

factis, illatae injuriae, absque omni personarum rerumue respectu ita penitus aboleantur, vt quicquid eo nomine alter aduersus alterum praetendere potuisset, perpetua sit obliuione sepultum.

2. Vicissim pax Christiana vniuersalis perpetua inter dictos Sereniſſimos Reges Regnaque Sueciae & Galliae, eorumque foederatos imperii Status & Adhaerentes, nec non Sereniſſimum Imperatorem, ejus Haeredes & Successores, Domum Austriacam dictosque socios & assistentes, Regem Hispaniarum, Electores, Principes & ciuitates, ita mutuo renouetur ac stabiliatur, adeoque sincere serioque imposterum seruetur ac colatur, vt omni ex parte, & cum vniuerso Imperio Romano amicitia firma, fida vicinitas, & secura studiorum pacis cultura reuirescant & reflorescant.

3. Quia vero Externum & Intestinum bellum eo nexu inter se cohaerent, vt neutrum pro rite compositum haberi possit, nisi vtriusque causae tollantur, externae vero causae ab internis ita fluant, vt istae tolli nequeant, nisi his sublatis ideo necessum est, vt ante omnia a Sereniſſimo Imperatore Romano, per Vniuersalem & illimitatam Amnestiam, vniuersi & singuli status, tam Mediate quam Immediate Imperio subjecti, imprimis qui cum Regibus & Regnis Sueciae Galliaeue, quacunque necessitudine juncti fuerant, aut etiamnum sunt Electores, Principes, Comites, Barones, Ciuitates, Liberaque imperii Nobilitas (inter alios Regnum Bohemiae cum annexis, Domus Palatina, Wurtenbergica, Badensis, Augusta Vindelicorum &c.) tam quoad Ditiones & bona, quam quoad Dignitates, Libertates & jura, restituantur plenarie in eum statum, in Sacris & Prophanis, in quo ante exortos Anno 1618. Imperii motus prosperrime floruere: non obstantibus, sed annulatis quibuscunque interim, per Praescriptiones, Confiscationes, Res judicatas, generales aut particulares Transactiones, praecipue Pragensem, alioue quocunque modo factis in contrarium mutationibus.

4. Restitutorum in sua quisque Status juriumque possessione, ita firmetur ac stabiliatur, vt nullius imposterum facto, inde dejici possit vel debeat: quod si vero quem jure conueniri vel experiri necesse fuerit: ejusmodi ineatur Iustitiae ratio per omnia, vt ea in posterum, absque omni Personarum rerumue respectu, vnicuique juxta fundamentales imperii Leges & Constitutiones praecipue Pacem Religionis (qua etiam Reformati comprehenduntur, eoque omnium supra infraque de Euangelicis dictorum pari cum iisdem Jure participes) aequabiliter administretur.

5. Vt

5. Vt autem omnis in futurum Internis Externisque motibus ansa praedicatur, haec potissimum requiruntur: Vt, si Rex Romanorum eligendus sit, non eligatur, nisi vacante imperio: si nouae leges ferendae, veteresue interpretandae fuerint: si bellum, belli apparatus; si pax aut foedera facienda: si publica ordinibus tributa imponenda; si aliquis imperii status dignitate, bonisue exuendus videatur: nihil horum, aut quicquam simile, posthac vnquam fiat vel admittatur, nisi cum Comitiali liberoque omnium imperii ordinum suffragio & consensu.

6. Sicut autem dictis statibus caetera omnia ipsis de jure competentia Regalia perpetuo illibata manebunt, ita & jus faciendi cum exteris foedera pro sua cujusque conseruatione & securitate, singulis perpetuo liberum esto.

7. Et, vt eo perfectior fit ordinum inter se concordia: quaecunque hactenus inter Euangelicos & Catholico-Romanos, de pace Religionis & bonis ecclesiasticis motae sunt controuersiae, eae, communibus vtriusque partis consiliis operaque, simul cum hoc tractatu absque vlteriori ad alios dilatione, amicis, aequis & Christianis modis ita penitus solideque componantur, vt non de vero duntaxat certoque intellectu dictae *pacis* Religiosae nullum amplius superstit dubium; sed & caetera Ecclesiastica & Politica grauamina, quae dictos proceres tamdiu ab inuicem distraxerunt, funditus exstirpentur, nullo bellorum semine relicto. Quinimo si quae inposterum de ejusmodi rebus dubia inter eos oriantur: ea quoque, vt omnis euitetur occasio turbarum, non nisi amicabili compositione ex aequo bonoque communi expediantur.

8. Ad vniuersam quoque pertinet Amnestiam, vt omnes & singuli, tam bellici officiales militesque, quam Consiliarii & Ministri Togati ciuiles & ecclesiastici, siue ex haereditariis Imperatoris, siue aliis exteris aut imperii prouinciis oriundi, quocunque nomine aut conditione censeantur, qui Regibus Regnisque Sueciae vel Galliae, eorum foederatis aut adhaerentibus Toga vel Sago militauerant, aut quocunque modo adhaeserant, a summo ad infimum, ab infimo ad summum, absque vllo discrimine vel exceptione, cum vxoribus, liberis haeredibus, successoribus & servitoribus, quoad personas & bona, in eum vitae, famae, honoris, conscientiae, libertatis, jurium ac priuilegiorum statum, quo ante dictos motus gauisi sunt, aut jure gaudere potuerunt, postliminio restituantur; nec eorum personis aut bonis, hujus viginti septem annorum militiae causa vllum creetur praejudicium, vllaue actio vel accusatio intentetur; multo minus vlla poena damnumque, sub quocunque praetextu, irrogetur.

9. O-

9. Omnes & singuli, vtriusque partis, captiui, citra discrimen Sagi vel Togae, (interque eos Serenissimi Regis Portugalliae Frater, Princeps Eduardus) intra mensem a dato, absque lytro liberi dimittantur. Quod si quis ante hos tractatus sub lytri sponsione dimissus fuerat: is, lytro nondum soluto, illud soluere adhuc teneatur. Qui vero post initos hosce tractatus lytrum quidem promisit; nondum tamen dimissus est: is, vigore paragraphi primi absque lytro dimittatur. Siue autem lytrum promissum fuerat; siue non; omnes indistincte captiui custodiae sumtus soluere teneantur.

10. Satisfactio Regibus Regnisque debita ita fiat, vt pro praeteritis praestentur indemnia, & cum foederatis suis in futurum secura.

11. Eorum officialibus & Militiae soluantur ex aequo & bono justae suae praetensiones, absque onere dictorum Regnorum.

12. Eodem modo Regnorum foederatis, qui cum iisdem in armis sunt, cumprimis illustrissimis Landgrauiae Hassiae, & Principi Transsylvaniae, eorumque militiae ex aequo & bono satisfiat.

13. His ratis praestitisque, Loca ab vtrinque occupata, cum tormentis bellicis & eorum annexis, aliisque ibi repertis mobilibus, suis quaeque prioribus legitimis Dominis reddantur: teddita vero, siue maritima & limitanea, siue mediterranea fuerint, ab vlterioribus vtriusque partis praesidiis perpetuo posthac libera sunto.

14. Denique omnium belligerantium partium in Imperio militia totaliter exauctoretur: Sueciae nationis milite, & quantum e Germanis pro se retinere voluerit Serenissima Regina Sueciae, in suos status translato.

15. Tandem, vt studia pacis vicissim refloresçant, quae ante Annum 1618. inter omnes partes viguere commercia, cum omnibus inde dependentibus, inuiolabili pristinae libertatis cursui terra marique modis omnibus asserantur; remotis, quae interim irrepserunt, impedimentis: prout in progressu tractatus latius exponetur.

16. Hac pacificatione ex parte Regum Regnorumque Sueciae & Galliae comprehendantur, qui voluerint, Reges & Principes; ante conclusionem tractatus nominandi.

17. Quod si post pacem hanc initam contingerit, vlli partium ea, quae in supradictis Articulis promissa sunt; non seruari: teneantur Reges Regnaque Sueciae & Galliae atque vniuersi status imperii junctis cum parte laesa consiliis ac viribus, arma sumere, sine mora aut tergiuersatione, ad repellendam injuriam, statim atque post mensem, ex quo fuerint ob injuriam passo moniti.

18. In horum omnium & singulorum fidem majusque robur instrumenta pacis, manibus & sigillis vtriusque partis Legatorum munita, statim hic mutuo extradantur: eorum Ratihabitiones a Regibus Sueciae Galliaeque & eorum foederatis; tum ab Imperatore & ordinibus Imperii, vt moris est, signatae, intra menses a dato commutentur: has denique commutatas publicatio & executio pacis excipiant & sequantur.

Quae omnia cum ita comparata sint, vt vnicuique, quod suum est, tribuant, & concilient Sereniſſimo Imperatori summum honorem & respectum, ordinibus Imperii tum amorem, venerationemque erga suam Majestatem, tum fidam inter se concordiam, totique Imperio non modo legitimam libertatem; sed & perpetuam cum finitimis Regibus & Rebuspublicis amicitiam, his autem debitam suorum statuum securitatem; nequaquam dubitat Legatio Suecica, quin Caesarei Domini Legati, quo sunt in patriam, communemque quietem affectu ita se, ex ipsorum Imperii Procerum Deputatorumue judicio & consiliis, erga singula scripto sint declaraturi, vt exinde orbi vniuerso constet, eos, quod verbis hactenus saepe profitentur, re ipsa tandem praestare velle, nempe vniuersis oblatam, firmam constantemque pacem. Osnabrugae *ipsa* Dominica Trinitatis Anno 1645.

Joannes Oxenstierna, J. A. *Salius.*
Axelson

(L.S.) Hanc copiam cum vero subscripto originali per omnia concordare attestor hac manus meae subscriptione & pizeti appositione

Johann Heinrich Böger, Doctor, pro tempore ciuitatis Osnabrugensis Syndicus.

§. 2.

Desgleichen die Frantzösische zu Münster.

An eben dem Tag übergaben auch die Frantzosen die ihrige zu Münster, an welcher aber die Schweden gleich aussetzten, daß der Punct der Religion und der daraus fliesenden Streitigkeiten über die geistlichen Güter gar nicht berühret wäre. Wiewohl die Schweden, als sie merckten, daß die Frantzosen mit dieser Sache nicht gerne viel zu schaffen haben wolten, sich auch leicht zu frieden gaben, indem sie wohl mercken konten, daß, wenn sie sich alleine der Evangelischen annehmen, sie auch um desto grössere Liebe bey ihnen sich erwerben würden. In-

zwi-

zwischen wollen wir diese Frantzösische Proposition, als welche sonderlich der Grund zu den Münsterschen Tractaten ist, gleichfalls beysetzen.

Frantzösische Friedens-Proposition.

Tametsi Plenipotentiarii Gallici jam dudum diuersis temporibus Propositiones fecerint, quae multum promouere Tractatum pacis Generalis potuissent, si, quemadmodum ipsi ac DD. Legati Sueciae ex sua, ita & alii ab omni parte huc contribuere voluissent, & exquisiuissent media necessaria ad terminandum citius differentias, quae eam retardarunt: Nihilominus cum per primum, quam exhibuerunt, declararint, quod quam primum satisfactionem aliquam super punctis in illa contentis habuerint, libenter media aperturi sint ad concludendam dictam pacem; cumque deinde etiam testati sint per secumdam, quod intentio Majestatum Suarum Christianissimarum, in eo, quod vniuersum Germaniae concernit, sit, conformare sese quoad omnia consiliis Statuum Imperii, libenter intellexerunt ex Deputatis majoris partis dictorum Statuum Imperii, (quorum aduentum expectare obligati fuerant) quod promotionem negotiationis desiderent, ac vt quamprimum & hunc effectum noua propositio fiat amplior prioribus, & continens principalia puncta Tractatus; Cum id desiderium ipsorum inuentum fuerit conforme intentioni Majestatum suarum, quae non minus complacere dictis Statibus desiderant, procurant ipsis promptam & integram satisfactionem (cum is principalis finis armorum Franciae & Sueciae fuerit) quam facere bonam conuentionem cum Imperatore, dicti Plenipotentiarii, inhaerendo resolutioni captae cum Dominis Legatis Suecicis, existimarunt, quod ad restabiliendam pacem generalem, firmam ac durabilem, in futurum conueniendum erit de Articulis sequentibus; reseruantes nihil minus sibi potestatem inposterum addendi, aut explicandi amplius super eandem rem, prout necessarium judicarint pro majori bono, tam in generali quam in particulari Statuum Imperii, postquam expressius de eorundem sensibus & Deputatis ipsorum didicerint.

1. Quod bellum & omnes hostilitates inter Regem Christianissimum, Reginam Sueciae, omnes ipsorum foederatos & Adhaerentes ex vna, & Imperatorem Romanorum, Domum Austriacam & omnes ipsorum Foederatos & Adhaerentes ex altera parte cessabunt.

2. Quod inter ipsorum Majestates firma & durabilis pax, & sincera amicitia restaurabitur.

3. Quod pro majori confirmatione dictae pacis & amicitiae, postquam eadem cum Imperatore & Rege Hispaniae restaurata fuerit, Ma-

jestas Sua Imperialis neque directe neque indirecte bellis & controuersiis, quae inter Galliam & Hispaniam nasci possent, sese immiscere, neque assistere sub quocunque praetextu inimicis duarum Coronarum, Franciae & Sueciae, poterit, non obstantibus quibuscumque Tractatibus praecedentibus, quibus, quantum huc pertinet, per praesentem Tractatum expresse derogabitur.

4. Quod omnia pendentibus praesentibus motibus facta, obliuioni tradentur, absque quod ex vna alteraue parte in futurum vlla postulatio possit institui sub quocunque praetextu, & quod ad hunc finem perpetua & generalis Amnestia sancietur, sine vlla reseruatione, limitatione vel exceptione negotiorum vel personarum.

5. Quod similiter declarabitur, quod vltra Amnestiam generalem, citraque derogationem ipsius, ac potius ad majorem cautelam & securitatem, omnes Praefecti, Officiales, milites, omnesque alii, qui tam bello, quam aliter quomodocunque duabus Coronis, Franciae & Sueciae, & Domui Hassiacae Casselanae seruiuerunt (quae nunquam alium finem, quam restaurationem Imperii habuerunt) in omnibus suis bonis, honoribus & dignitatibus restituentur & conseruabuntur citra turbas, quae ipsis inposterum sub quocunque praetextu ex iis, quae pendente bello gesta fuerunt, vel aliter inferri possent.

6. Quod in consequentiam dictae Amnestiae, omnia restaurabuntur & restituentur in Imperio in eundem statum, quo erant ante initium praesentium motuum, quod fuit An. 1618. idque non obstantibus quibusuis Repressaliis, Confiscationibus, Proscriptionibus, Rebus judicatis, Transactionibus aliisque actibus praeteritis, exceptis nihilominus, quae per praesentem Tractatum in contrarium resoluta fuerint.

7. Quod omnes Principes & Status sacri Imperii restabilientur in antiquis suis juribus, praerogatiuis, libertatibus, & priuilegiis, absque quod in iis inposterum sub quocunque praetextu turbari possint, & consequenter sine difficultate gaudebunt Jure suffragii sibi competente, in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, principaliter vbi de concludenda pace, denunciando bello, resoluendis contributionibus, Delectibus & hospitationibus militum imponendis, Praesidiis, exstruendis nouis Fortificationibus in locis, intra ditionem siue statum dictorum Principum sitis, concludendis colligationibus & foederibus, ferendis nouis Legibus, aut interpretandis antiquis, & aliis negotiis ejusdem naturae agetur, quae in posterum aliter tractari & decidi non poterunt, quam in Comitiis generalibus Statuum Imperii, neque resolui, quam vnanimi dictorum Statuum Imperii consensu. 8.

8. Quod omnes dicti Principes & Status generatim & ſpeciatim manutenebuntur in omnibus aliis ſuis ſouuerenitatis juribus, ipſis competentibus, & ſpecialiter in jure faciendi foedera tam inter ſe, quam cum Principibus vicinis pro conſeruatione & ſecuritate ſua.

9. Quod omnes laudabiles conſuetudines dicti Sacri Imperii, antiquae conſtitutiones, & Leges fundamentales ejusdem & ſpeciatim contenta Bullae Aureae, citra contrauentionem per quemcunque, ſub quocunque praetextu faciendam, & ante omnia in eo, quod ad electionem Imperatorum ſpectat, religioſe obſeruabuntur, atque forma per dictam Bullam & alias conſtitutiones in hac materia praeſcripta inuiolabiliter cuſtodietur, ita vt nunquam ad electionem Regis Romanorum, pendente vita Imperatorum, procedi poſſet, eo quod hoc medium ſit ad perpetuandam dignitatem Imperialem in vna ſola Familia, & excludendum omnes alios Principes, & annihilandum jura Electorum.

10. Quod captiui ex vna & altera parte, & ſpeciatim Dominus Princeps Eduardus, Frater Regis Portugalliae ſine lytro in liberationem reponentur.

11. Quod commercia tam aquâ, quam terrâ, in toto Imperio reſtabilientur in eadem forma & libertate, qua ante praeſentes motus erant, & quod omnia pedagia, exactiones & impoſitiones, pendente bello introducta, reuocabuntur & abolebuntur.

12. Quod ſufficienter prouidebitur ſecuritati Tractatus inpraeſentiarum faciendi, ita vt eidem inpoſterum nequeat contraueniri.

13. Quod ad hunc effectum vltra cautelas generales, pro dicta ſecuritate ſtabiliendas, ſatisfactio duabus Coronis pro laboribus, damnis & expenſis exantlatis hoc bello debita, tali modo concedatur, vt ad ſecuritatem tam particularem dictarum Coronarum, quam foederatorum Adhaerentium in Imperio conferat.

14. Quod etiam ſatisfactioni rationabili Dominae Landgrauiae Haſſiae, & aliorum foederatorum duarum Coronarum, hodie in bello conjunctim cum ipſis ſtantium, prouidebitur, & quod omnes alii foederati & Adhaerentes ſui, in praeſenti Tractatu comprehendentur ad ſecure fruendum omnibus, per eundem concedendis.

15. Quod vltra ſatisfactionem duarum Coronarum, & dictorum foederatorum ſuorum, conjunctim cum ipſis hodie in bello ſtantium, prouidebitur remunerationi faciendae militiae extraneae, quae in ipſarum exercitibus militauit.

16. His, quae ſupra, conſtitutis, de Reſtitutione locorum reſtitu-

endorum per praesentem Tractatum, sicut etiam de integra positione armorum hinc inde in Imperio facienda, conuenietur.

17. In hac Pacificatione ex parte duarum Coronarum, Franciae & Sueciae, Reges, Principes & Status ante conclusionem hujus Tractatus nominandi comprehendentur.

18. Tractatu hoc subscripto & sigillato ex vna & altera parte, tam Monasterii, quam Osnabrugae, commutatio ejusdem fiat eodem tempore, & Ratificationes tam Regum & foederatorum, quam Imperatoris & Statuum imperii, locis & temporibus determinandis tradentur. Actum & propositum Monasterii, die & in nomine SS. Trinitatis An. 1645.

§. 3.

Berathschlagung wegen der Art und Weise zu tractiren.

Nachdem nun die Propositiones auf beyden Seiten übergeben waren, so war die Haupt-Frage: Auf was Art und Weise die Reichs-Stände bey denen allgemeinen Friedens-Handlungen zuzulassen wären? Das Haupt-Absehen war freylich hiebey auf Seiten der Schweden so wohl als der Frantzosen, dieselben so viel möglich gegen die Autorität des Kayserς zu erhöhen, und sie hatten auch deßwegen in dem Vortrag ihrer so sorgfältig erwehnet. Die Kayserlichen hingegen sahen wohl, wie kützlich dieser Punct wäre, und hätten daher lieber ohne der Stände Zukomen gehandelt; weil aber solches nicht völlig angehen wolte, wurden andere Mittel in Vorschlag gebracht: Und zwar wolte man anfänglich gewisse Chur-Fürsten benennen, die den Kayserlichen mit Rath beystehen solten. Weil aber solches die Stände nicht eingehen wolten, fiel man darauf, daß man die bisher zu Franckfurt gehaltene Reichs-Deputation nach Münster verlegen wolte, im Fall die deputirten Stände sich theilen wolten, so müste ausgemachet werden, welche zu Oßnabrüg oder zu Münster bleiben wolten, und wie von denen vorgetragenen Sachen denen übrigen Nachricht zu geben, und die Vota anzustellen wären. Ja weil in dem Reich drey besondere Arten zum Berathschlagen gebräuchlich sind, Reichs- Creiß- und Deputations-Tage, so wurden sie alle dreye in Vorschlag gebracht. Doch bey allen fanden sich nicht geringe Einwendungen. Denn gleich anfangs kamen die Stände damit überein, und selbst die Chur-Brandenburgischen Gesandte waren damit zu frieden, daß hiebey alle Stände zugelassen werden müsten, indem die Sache alle angienge, und da sie alle zu dem Krieg beygetragen, wären sie auch bey Beförderung der allgemeinen Ruhe nicht auszuschliessen. Wegen der dreyerley Art, die in Reichs-Berathschlagungen Mode wäre, fand man dieses: daß man

die

die Deputations-Tage wohl zu Beförderung der Justitz, nicht aber wegen Friedens-Handlungen anstellte; So würde man auch auf denselben die übrigen nicht ausschliessen, oder bey einer so wichtigen Sache die andern, so nicht bey der Deputation gewesen, verbinden können, daß sie sich lediglich nach den Deputations-Schluß richten solten. Wolte man die Sache durch Reichs-Creise berathschlagen, würde eine grosse Ungleichheit in denen Stimmen heraus kommen; die Gewalt der Creiß-Täge erstrecke sich so weit nicht, und wäre auch bishero etwas ungewöhnliches, daß man bey allgemeiner Versammlung der Stände die Stimmen nach den Creisen zählen wolte. Folglich war die dritte Art noch übrig, daß man der Stände Zusammenkunfft vor einen Reichs-Tag hielte, und daß die Berathschlagungen nach denen drey Collegiis, dem Chur-Fürstlichen, Fürstlichen und Städtischen anstellte, denn auf solche Weise könten auch diejenigen Stände, die von dem Kayser nicht beruffen würden, dennoch ihre Meynung sagen, indem nicht erst die Beruffung das Recht gebe, sondern ihnen solches bereits zukäme, weil sie Stände wären. Nächst dem könte man auf solche Weise die Berathschlagungen nach Belieben anfangen, ohne länger auf die Abwesenden zu warten, welche doch ihre Gesandten allemal nachschicken könten, jedoch, daß also dasjenige, was bishero und währender ihrer Abwesenheit beschlossen würde, von völliger Gültigkeit seyn solte. Also wurde endlich nach langen Berathschlagungen der 23. Aug. beliebet: daß alle Stände, welche bishero Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag gehabt, auch mit allem Recht zu denen Friedens-Berathschlagungen kommen solten, welche denn hin und wieder einander solten communiciret und zum förmlichen Schluß gebracht werden; und weil die drey Reichs-Collegia an beyden Orten, Münster und Oßnabrüg, seyn solten, zu Münster aber wenig Evangelische, und zu Oßnabrüg kein Catholischer Gesandter wäre, so wurde zugleich beliebet, daß der Würtzburgische, Münstersche, Paderbornische, Oßnabrügische, Hildesheimische und Mindensche Gesandte sich nach Oßnabrüg, der Lüneburgische, Sächsische und Fränckische Gräfliche aber, nebst dem Nürnbergischen nach Münster begeben solten, denen übrigen Gesandten der Stände solte es frey stehen, sich hier oder dahin zu begeben. *v. PVFFEND. de reb. Frid. Wilh. Lib. II. §. 26. sequ.* von *MEYERN L. V. §. 7. sequ. L. VI. init. & §. 13. PFANNER. L. II. §. 18. sequ.*

§. 4.

§. 4.

Streit wegen Zulassung der Gesandten der Evangel. Bischöffe, desgl. Cassel, Durlach u. Saarbrück.

Ursprung der Queer-Banck.

Kaum war man mit dieser Streit-Frage fertig, als eine neue aufs Tapet kam, indem die Kayserlichen und Münsterschen Gesandten die Magdeburgischen, Casselschen, Durlachischen, Nassau-Saarbrückschen und Straßburgischen, welche zu Oßnabrüg bishero denen Berathschlagungen mit beygewohnet hatten, nicht mehr zulassen wolten; wiewohl die Kayserlichen wegen der Straßburgischen alsbald nachliessen. Denen Magdeburgischen Gesandten wurde vorgehalten, daß der Herzog Augustus von Sachsen das Ertz-Stifft nur vermöge des Pragischen Friedens besässe, nach welchem ihm auch nur Sitz und Stimme auf den Creiß-Tägen verstattet worden wäre, hingegen wären die Protestanten, welche Stiffter inne hätten, durch den Geistlichen Vorbehalt Anno 1555. von den Reichs-Tägen gar ausgeschlossen worden. Denen Casselschen Gesandten hingegen wurde eingewendet: Der Land-Graf und dessen hinterlassene Wittbe hätten beständig währenden Krieges mit des Kaysers Feinden im Bündniß gelebet, welche auch deßwegen in dem Friedens-Vortrag von ihrer Befriedigung Erwehnung gethan, folglich könten sie nicht vor ausgesöhnet angesehen werden, zumal in den Präliminair-Tractaten vor sie ausdrücklich Geleilts-Briefe gesuchet worden wären, die hingegen die getreuen Reichs-Stände gar nicht nöthig hätten: folglich müsten sie sich erst durch Annehmung der Kayserlichen Gnade den Weg zur Stimme wieder eröffnen, so lange aber dieses nicht geschehen, sich derselben enthalten. Aus eben diesen Ursachen solten auch die Durlachischen und Saarbrückischen, als noch nicht mit dem Kayser Ausgesöhnte, von denen Berathschlagungen ausgeschlossen werden. Hierwider wendeten die Magdeburgischen gründlich ein: daß der Herzog Augustus das Ertz-Stifft Magdeburg nicht erst durch den Pragischen Frieden, sondern durch rechtmäßige Wahl der Canonicorum, bereits Anno 1625. als Coadjutor, und 1628. als Ertz-Bischoff erhalten. Daß aber die Evangelischen Bischöffe bisanhero von den allgemeinen Berathschlagungen ausgeschlossen worden, wäre vielmehr als ein Beschwerungs-Punct vorietzo in Berathschlagung zu ziehen. Doch hier käme es hauptsächlich darauf an, daß alle diejenige, deren Interesse bey dem ietzigen Frieden Antheil hätte, ihre Meynung sagen dürfften; und folglich könne man sich nicht einmal so genau an die Art eines Reichs-Tages binden. Gleichergestalt wendeten die Casselischen Gesandten ein; wie ihnen das Recht ihre Stimme zu geben ohnstreitig

zuko-

zukäme, welches ihnen also, und sonderlich bey einer auserordentlichen Zusammenkunfft, da so wohl von der allgemeinen, als auch iedes besondern Wohlfahrt gehandelt werden solte, mit Gewalt nicht könte entzogen werden. Ihr Bündniß mit den Ausländern wäre zur Wohlfarth des Reichs abgesehen gewesen, und auch von vielen Ständen beyder Religionen gebilliget worden. Der Geleits-Brief, den sie durch die Präliminair-Tractaten von dem Kayser erhalten, könne ihnen nicht mehr schaden, als dem Chur-Fürsten von Bayern. So wären auch die Stände vorietzo nicht beysammen, als Kayserliche Räthe von Frieden zu rathschlagen, sondern in ihrem eignen Namen des Reichs und ihre Wohlfahrt zu erwegen. Wegen der Durlachischen und Saarbrückschen hatte man nun noch weniger Grund; und daher riethen die Oßnabrüggischen, daß man hier mehr auf die Regeln des Völcker-Rechts als die Reichs-Satzungen sehen müste. Nur wegen des Magdeburgischen wurde der Streit mit grosser Hefftigkeit fortgesetzet, dergestalt, daß der Oesterreichische, Burgundische, Bayersche und andere Bischöfliche Gesandte beynahe die gantzen Friedens-Tractaten zerrissen hätten. Zwar brachte man bald hernach in Vorschlag, es solte der Administrator unter den weltlichen Fürsten seinen Sitz nehmen, iedoch ohne fernere Folge, daß nicht etwa andere Inhaber oder geistliche Stiffter eben dergleichen forderten; Alleine dieses stunde denen Schweden und andern gleichfalls nicht an, weil doch der Administrator einmal als ein Geistlicher, und noch dazu als Primas von Teutschland angesehen werden solte. Und da man ferner meynte, es könne der Administrator ja als Herzog von Sachsen auf der weltlichen Banck sitzen, so war auch hiebey zu bedencken, daß er als Herzog von Sachsen noch kein Land, und folglich keine Stimme hatte, er auch auf solche Weise seinen andern Titel gar hätte entbehren müssen. Weil nun bey so langen Auffenthalt der Sache eine Verbitterung der Gemüther zu besorgen war, und die allgemeine Ruhe des Reichs grosen Schaden hätte leiden können, gaben die Münsterschen endlich so weit nach: daß die Durlachischen und Saarbrückischen solten zugelassen werden, wenn sie vorher sich erklärten, daß sie den Kayser vor ihren Ober-Herrn erkenneten, und das Ihrige zu dem gemeinen Besten beytragen wolten; welches sie auch so fort thaten. Der Casselsche solte gleichfalls bey den öffentlichen Reichs-Sachen zugelassen werden, iedoch in Kriegs-Sachen und was seinen Principalen angieng, ausgeschlossen seyn. Wegen Magdeburg hingegen vertrugen sich beyde Theile dergestalt, daß

er ietzo als postulirter Administrator auf der Queer-Banck zwischen den Geistlichen und Weltlichen sitzen, und gleich nach dem Burgundischen Gesandten seine Meynung sagen solte. v. von *MEYERN Lib. VI. §. 11. sequ. § 17. L. VII. §. 1. sequ. L. IX. §. 15. sequ. X. 7. sequ. PFANNER. L. II. §. 22. 26. sequ.*

§. 5.

Die Kayserl. Antwort auf die Friedens-Propos. wird übergeben.

Inzwischen hatten die Kayserlichen Gesandten ihre Antwort auf die Schwedische und Frantzösische Proposition verfertiget, und communicirten solche den 15. Sept. denen Gesandten der Stände, welche deßwegen zusammen geruffen wurden. Weil aber die Gesandten der bisher ausgeschlossenen Stände dazu nicht mit beruffen waren, übergaben vornehmlich der Magdeburgische und Casselsche eine Protestation, damit solche Ubergehung ihnen zu keinem Nachtheil gereichen möchte. Anbey kam die Frage vor: Wie denen Schweden diese Antwort einzuhändigen wäre? Und zwar brachten die Kayserlichen im Vorschlag, daß solches in Ermangelung des Mediatoris, und der Cron Schweden zu Ehren, durch die Chur-Fürstlichen Gesandten geschehen solte. Weil aber die Schweden hiebey besorgten, es möchten die Chur-Fürstlichen bey solcher Gelegenheit nach der Ehre der Mediation streben, schlug Oxenstiern vor, daß es ihm angenehm seyn würde, wenn der Brandenburgische Gesandte solche alleine überbrächte. Doch da dieser wohl merckte, daß bey solcher Ehre, die ihm hierunter wiederführe, die Kayserlichen und übrigen Chur-Fürstlichen Gesandten nicht damit zu frieden seyn würden, schlug er solches aus, und es wurde solche endlich den 12. Oct. durch den Kayserlichen Legations-Secretarium überreichet. *PVFFEND. de reb Suec. §. 83. 93. ARCANA pac. Westph. CAP. VI. p. 72. sequ. PFANNER. L. II. § 26. LONDORP. T. V. L. II. c. 99. p. 927.*

§. 6.

Antwort auf die Schwedische Propositiou.

Die Antwort der Kayserlichen auf die Schwedische Proposition war folgende:

Qua intentione vel studio Corona Sueciae arma in Imperium intulerit, Plenipotentiarii Caesarei superuacaneum existimant inquirere, cum de Sacrae Caesareae Majestatis Ejusdemque Patris pientissime defuncti innocentia toti Christiano orbi satis constet, atque hic Conuentus non ad disceptandum de Justitia belli, sed ad ejusdem amicabilem compositionem sit institutus, nec per dictam Sacram Caesaream Majestatem vnquam steterit, quo minus illud citius componeretur, prout

ipsa & parens Ejus Augustissimus, innata ipsis mansuetudine inducti, semper maluerunt bella mediis pacatis quam armatis finire. Non vident etiam Plenipotentiarii Caesarei quam Corona Sueciae ex eo conquerendi causam habeat, quod non in omnes pro ejusdem foederatis petitos saluos Conductus, Sacra Caesarea Majestas quantocyus consenserit, minus autem, quod concessos pro statibus Imperii non ad alios, quam eidem immediate subjectos extendi voluerit: nam, vt taceatur, quod in hos Tractatus a principio non aliter, quam vt inter solas partes Principales ageretur, absque mentione tot foederatorum, conuenerit, & euentus doceat, concessionem tam profusam saluorum conductuum huic rei promouendae minime profuisse nec prodesse; sane ex litera conuentionis praeliminaris & ipsorum suluorum Conductuum, prout asseritur, haud ostendi potest, eos etiam pro iis datos esse, qui non sunt Status, adeoque contra eorundem expressissima verba aliter cxponi. Prostant publicae Confessiones vtriusque partis ab An. 1643. vsque ad finem fere anni 1644. Tractatum praeliminarem vndiquaque rite completum esse, factamque hinc inde omnium saluorum Conductuum caeterorumque Instrumentorum commutationem nihilque aliud, quam congressum vtriusque Partis Legatorum ad tractandum Principale Negotium supersesse: quae, cum ita se habeant, Legati Caesarei Saluos Conductus pro Mediatis concedere non tenentur.

Quod si vero Domini Legati Regii Coronae Sueciae, certum aliquem ac tolerabilem numerum, pro quibus tales desiderent, semel pro semper ediderint; reque cum Dominis Electoribus, Principibus ac Statibus Imperii communicata, id citra praejudicium Sacrae Caesareae Majestatis & illorum omnium fieri posse, & ad promouendum negotium pacis pertinere visum fuerit, ad contestandam tanto magis Sacrae Caesareae Majestatis propensissimam in promotionem Tractatuum voluntatem, Plenipotentiarii Caesarei etiam in hoc nihil in se desiderari passuri sunt; ita tamen, vt interim in Tractatione pacis procedatur, neue ex eo mora vlla noua Tractatui injiciatar; & reseruata sibi etiam super Articulis a Dominis Legatis Suecicis propositis (tametsi illi Tractatui Schönbeckiano admodum sint difformes) simili addendi, minuendi & explicandi se vlterius potestate, factaque prius Electorum, Principum, aliorumque Statuum Imperii praesentibus Legatis communicatione; placet vt Tractatus hic inchoëtur & concludatur.

In Nomine Sacro-Sanctae & indiuiduae Trinitatis.

Ad I.

Placet, vt bellum, quod inter Sacram Caesaream Majestatem & Sacrum Romanum Imperium ejusdemque Electores, Principes ac Status, Regem Hispaniarum Catholicum & Domum Austriacam, omnes ipsorum foederatos & adhaerentes ex vna; & Reges Regnaque Sueciae & Franciae, omnes ipsorum foederatos & adhaerentes ex altera, parte, ab An. 1630. huc usque sat acriter gestum est, cum omnibus priorum dissidiorum reliquiis, vigore praesentis transactionis, ita componatur ac sopiatur, vt nec ejus nec vllius alterius rei causa, vel praetextu ex hoc bello, alter alteri posthac quidquam hostilitatis, aut inimicitiae, molestiae vel impedimenti, quoad Personas, Statum aut securitatem, per se vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, specie juris aut via facti, in Imperio aut vspiam extra illud (non obstantibus vllis prioribus pactis in contrarium facientibus) inferat aut inferri patiatur, sed omnes & singulae hinc inde hactenus, occasione hujus belli, verbis, scriptis aut factis injuriae illatae, absque omni Personarum rerumue respectu, ita penitus aboleantur, vt quidquid eo nomine alter aduersus alterum praetendere potuisset, perpetua sit obliuione sepultum.

Ad II.

Vicissim Pax Christiana, vniuersalis, perpetua, inter dictam Sacram Caesaream Majestatem & Sacrum Romanum Imperium omnesque ejusdem Electores, Principes ac Status, Regem Hispaniarum Catholicum & Domum Austriacam omnes ipsorum foederatos & adhaerentes; & Reges, Regna Sueciae & Franciae, omnes ipsorum foederatos & adhaerentes, eorumque respectiue Successores & Haeredes, ita mutuo renouetur & stabiliatur, adeoque sincere serioque inposterum seruetur & colatur, vt omni ex parte, & cum vniuerso Romano Imperio, amicitia firma, fida vicinitas & secura studiorum Pacis cultura reuirescant & reflorescant.

Ad III.

Juxta vniuersalem illimitatam & in Comitiis Ratisbonensibus An. 1641. concluſam & publicatam Amnistiam, vniuersi & singuli Status, tam immediate quam mediate Imperio subjecti, qui cum Regibus & Regnis Sueciae Galliaeque, quacunque necessitudine etiamnum juncti Principes, Comites, Barones, Ciuitates, Liberaque imperii Nobilitas, tam quoad Ditiones & bona, quam quoad Dignitates, Libertates & jura, restituentur plenarie in eum statum, in Sacris & Profanis, in quo ante hoc bellum inter Imperium Romanum & Coronam Sueciae exortum floruêre, non ob-

obſtantibus, ſed annullatis quibuſcunque interim per Proſcriptiones, Confiscationes, Res judicatas, generales aut particulares Tranſactiones, alioue quocunque modo, factis in contrarium mutationibus, praeterquam de quibus proximo Receſſu Imperii 1641. Ratisbonae aliter ſtatutum fuit, & caſſata ſuspenſione Effectus Amniſtiae ibidem ſancitae.

Ad IV.

Reſtitutorum in ſua quiſque Status, juriumque poſſeſſione, ita firmetur ac ſtabiliatur, vt nullius inpoſterum facto inde dejici poſſit vel debeat, quod ſi vero quem Jure conueniri vel experiri neceſſe fuerit, ejusmodi ineatur juſtitiae ratio per omnia, vt ea inpoſterum, abſque omni Perſonarum rerumue reſpectu, vnicuique juxta Fundamentales Imperii Leges & Conſtitutiones, praecipue Pacem Religionis, aequabiliter adminiſtretur; quantum vero ad illos, qui ſe Reformatos vocant, attinet, Sacra Caeſarea Majeſtas non aduerſatur, quo minus illius & hujus Pacis beneficio, ſi ipſi velint & quiete viuant, vti, frui, poſſint.

Ad V. VI. VII.

Quicquid autem his Articulis continetur, jura Sacrae Majeſtatis & Statuum Imperii inter ſe, adeoque Leges Fundamentales & Statum ipſum Imperii concernit, quarum rerum cauſa vel ratione Imperatori cum Coronis exteris neque communio aliqua eſt, neque bellum ſuſceptum vel geſtum hactenus fuit, quod ſi ſuper iisdem Majeſtati Sacrae cum quibusdam Statibus Imperii, diſſenſionis vel diſſidii aliquid interceſſerit, id jampridem penitus compoſitum ſublatumque eſt: Non ſupereſt ex illis, praeter vnicam Landgrauiam Haſſiae, qui hodie quauis de cauſa in armis contra S. Majeſtatem Sacram ſtet, quae tamen Landgrauia non aliam ob rem hactenus in armis perſeuerat, quam quod ſibi a Foedere Suecico recedere, donec Pax cum Coronis coaluerit, non eſſe integrum dicat, atque idcirco non vident Caeſarei Plenipotentiarii, quo titulo vel fundamento Corona Sueciae, quoad haec, a Majeſtate Caeſarea Sacra aliquid praetendat; ſunt in manibus conſtitutiones Imperiales ipſaque aurea Bulla, ex quibus, quid cuique juris competat, quidque in electione Regis Romanorum in Imperatorem promouendi, aliisque publicis Deliberationibus ac Negotiis obſeruandum ſit, clare conſtet. His Majeſtas Sacra firmiter inſiſtit, neque contra earundem praeſcripta, quemque Electorum, Principum vel Statuum grauare, ſed potius juxta easdem, omnes & ſingulos protegere & manutenere intendit.

Quod ſi durantibus his tam difficilibus variisque ac diuturnis belli motibus, contra vel praeter earundem placita quidpiam contigerit, id

magis ipsiusmet belli & temporum injuriae & Calamitatibus (a quibus credibile, ne Coronae quidem Sueciae aut Galliae Status ac subditos per omnia exemtos immunesue fuisse) quam intentioni Majestatis Sacrae Imperialis est adscribendum, quarum rerum querelae simul cum Pace ipsa restaurata cessaturae sunt; si circa ipsas Constitutiones & Leges Imperii mutandum, emendandum, interpretandum declarandumue aliquid fuerit, id, cum ex earundem Constitutionum tenore, tum ex praetensione DD. Plenipotentiariorum Suecicorum, suis ipsis Articulis comprehensa, non alio quam ad plena Comitia Imperialia pertinet.

Et potest quidem hoc responsum solidissimis rationibus inunitum sufficere, ad repellendam circa hanc materiam omnem vlteriorem instantiam Dominorum Plenipotentiariorum Sueciae; ne quis tamen existiment, Majestati Caesareae graue esse, assentiri iis, quae Legibus Imperialibus sunt consentanea.

Ad V.

Declarant Plenipotentiarii Caesarei ad quintum articulum, placere, si nouae in Imperio Leges ferendae veteresque interpretandae fuerint, si bellum, belliciue apparatus, si pax aut foedera facienda, si publica ordinibus tributa imponenda, nihil horum aut quicquam simile posthac vnquam fiat vel admittatur, nisi cum comitiali liberoque omnium Imperii ordinum suffragio & consensu, saluis tamen iis, quae ad Imperatorem & collegium Electorale solum pertinent, & saluis eorumque juribus & Praeeminentiis, omniaque intelligenda juxta morem ab antiquo in Imperio receptum.

Reliqua, quae sunt in propositione huic articulo adjuncta, de non eliguendo Rege Romanorum, nisi vacante Imperio, magis aduersantur juribus Imperii & libertati Electorum, nec non Aureae Bullae & capitulationibus Caesareis, quam quod iisdem sint consentanea, prout hoc procul dubio ipsimet Electores, pro ea, qua pollent in hoc, autoritate, cum opus fuerit, melius declarabunt; quod si etiam aliquis status dignitate bonisque exuendus videatur, contra illum aliter non est procedendum, quam secundum Imperrii constitutiones & capitulationes Caesareas.

Ad VI.

Placeat, vt sicut dictis statibus caetera omnia, ipsis de jure competentia Regalia, perpetuo illibata maneant, ita Jus faciendi cum Exteris foedera, pro sua cujusque conseruatione & securitate, singulis perpetuo liberum sit, modo tamen ea foedera non sint contra Imperatorem & Imperium, & Pacem ejusdem publicam, fiantque saluo per omnia juramento, quo quis Imperatori & Imperio obstrictus est.

Ad VII.

Ad VII.

Placet, vt quaecunque hactenus inter Catholicos & Augustanae Confessioni addictos & Protestantes de pace Religionis & bonis Ecclesiasticis motae sunt controuersiae, eae communibus vtriusque partis consiliis operaque simul cum hoc Tractatu, absque vlteriori ad alios (si Electoribus, Principibus & Statibus ita visum fuerit) dilatione, amicis, aequis & Christianis modis, ita penitus solideque componantur, vt non duntaxat de vero certoque intellectu dictae pacis Religiosae nullum amplius supersit dubium, sed & caetera Ecclesiastica & Politica grauamina, quae dictos Proceres & Status tam diu ab inuicem distraxerunt, funditus extirpentur, nullo bellorum semine relicto, quin imo, si quae inposterum de ejusmodi rebus dubia inter eos oriantur, ea quoque, vt omnis euitetur occasio turbarum, amicabili compositione ex aequo bonoque communi expediantur.

Ad VIII.

Placet, vt juxta supra dictum articulum tertium jamque promulgatam amnistiam, etiam omnes & singuli tam bellici officiales militesque, quam consiliarii & ministri, Togati, ciuiles & ecclesiastici, quocunque nomine aut conditione censentur, qui vni alteriue Parti, earumque foederatis & adhaerentibus Toga vel Sago militauerant, a summo ad infimum, ab infimo ad summum, absque vllo discrimine vel exceptione, cum vxoribus, liberis, haeredibus, successoribus & seruitoribus, quoad personas & bona, in eum vitae, famae, honoris, conscientiae, libertatis, jurium ac priuilegiorum statum, quo ante dictos motus gauisi sunt, aut jure gaudere potuerunt, vtrinque restituantur, nec eorum personis aut bonis hujus militiae causa creetur praejudicium, vllaue actio vel accusatio intentetur, multo minus vlla poena damnumue sub quocunque praetextu irrogetur.

Ad IX.

Placet, vt omnes & singuli vtriusque partis captiui citra discrimen Sagi vel Tagae, intra mensem a dato, absque lytro libere dimittantur: Quod si quis ante hos tractatus, sub lytri sponsione dimissus fuerat, is, lytro nondum soluto, illud soluere adhuc teneatur; qui vero post initos hosce tractatus lytrum quidem promisit, nondum tamen dimissus est, is vigore §. primi, absque lytro dimittatur; siue autem lytrum promissum fuerit, siue non, omnes indistincte captiui custodiae sumptus soluere teneantur; Caeterum non agnoscunt Legati Caesarei alium Regem Portugalliae, quam Regem Catholicum, ad quem negotium de liberando Eduardo Bragantino remittunt.

Ad

Ad X. XI. XII.

Plenipotentiarii reſpondent, Sacram Majeſtatem Caeſaream Regibus Regnisque ad vllam ſatisfactionem non teneri, quin potius eam a Regina Regnoque Sueciae juſtam poſtulandi cauſam habere, prout illam Sacrae Majeſtati Caeſareae in euentum, quo praeter opinionem hic Tractatus pacis non perficiatur, expreſſe reſeruant; Ac tametſi quidem a Tractatu Schönbeckiano, quoad hoc punctum, recedendi cauſam ſufficientem habeant, eo quod Regina Regnumque Sueciae id, quod illi tum temporis ex mero pacis ſtudio oblatum fuit, non acceptarit, imo deinceps bello contra Majeſtatem Suam & Sacrum Romanum Imperium, Regnaque & Provincias haereditarias continuato iisdem qua ferro, qua flamma, majorem vaſtitatem intulerit, majoribusque damnis & expenſis cauſam dederit, ſi tamen Electoribus, Principibus ac ſtatibus Imperii, quorum maxime intereſt, dicto Tractatui Schönbeckiano in hoc quoque puncto placeat inhaerere Plenipotentiarii Caeſarei nihil refragaturi ſunt. Cum Landgrauia Haſſiae incertas conditiones jam pridem conuentum eſt, has adhuc Sua Majeſtas Caeſarea ratas habet: Princeps Transſyluaniae non pertinet ad ſtatus Imperii, Sueciae Confoederatos, & Adhaerentes per Germaniam.

Ad XIII.

Placet, vt, pace hac concluſa & publicata, loca ab vtraque parte occupata cum tormentis bellicis & eorum annexis, aliisque ibidem repertis Mobilibus, ſuis quoque prioribus legitimis dominis, intra terminum duorum menſium a publicatione pacis reddantur, reddita vero ſiue maritima & limitanea, ſiue mediterranea fuerint, ab vlterioribus omnibus, occaſione hujus belli, introductis praeſidiis vtriusque partis perpetuo poſthac ſint libera.

Ad XIV.

Placet denique, vt omnium belligerantium partium in Imperio militia totaliter exauctoretur, retento ex iis, qui volent, & in ſuos ſtatus tracto, eo tantum numero, quem quaeque pars pro ſecuritate ſua neceſſarium judicauerit.

Ad XV.

Placet, vt quae ante haec bella intra omnes partes viguere commercia, cum omnibus inde dependentibus inuiolabili priſtinae libertatis curſu, terra marique modis omnibus aſſeruentur remotis, quae interim irrepſerunt, impedimentis; & cum Domini Plenipotentiarii Suecici, vt vlteriorem ſibi de his expoſitionem reſeruent, Plenipotentiarii Caeſarei eam fieri deſiderant, declaraturi ſe tum ſuper eadem, prout res & ratio requiret.

Ad

Ad XVI.

Placet, vt in hac Pacificatione, ex parte Regum Regnorumque Sueciae & Galliae, comprehendantut, qui voluerint Reges & Principes, ante concluſionem Tractatus nominandi, ſicut viciſſim ex parte Majeſtatis Caeſareae comprehendentur, qui voluerint ab Eadem nominandi.

Ad XVII.

Reſpondent Plenipotentiarii Caeſarei, quod ſi poſt pacem hanc initam contigerit, vlli partium vel Foederatorum & Adhaerentium ea, quae in ſupra dictis Articulis promiſſa ſunt, non ſeruari, nec ea res intra ſpatium jam conueniendum poſſit amicabiliter componi, vel juris diſceptatione terminari (quae tamen via, ne ſtatim ad arma concurratur, ſed Chriſtiano ſanguini pareatur, ante omnia tentari, & de modo ejus jam tractari & concludi debet) teneantur tam vna quam altera pars, ita vtriuſque Partis Foederati & Adhaerentes, junctis cum parte laeſa conſiliis viribuſque, arma ſumere ſine mora aut tergiuerſatione, ad repellendam injuriam, ſtatim atque poſt dictum ſpatium Conuentum, & rem non transactam vel deciſam, fuerint ob injuriam paſſo admoniti.

Ad XVIII.

In horum omnium & ſingulorum fidem majuſque robur, Inſtrumenta Pacis manibus & ſigillis vtriuſque partis Legatorum firmata, ſtatim hic mutuo extradantur, atque ex illo momento Pax firma & rata ſit, & arma ceſſent, atque interim ad hunc finem eo citius aſſequendum, parcendumque ſanguini Chriſtiano, de breui & aequo armiſtitio conueniatur, ita tamen, vt in Tractatione ipſius pacis ſimul procedatur, neue ex eo vlla mora pacis tractatui injiciatur, ejusdem vero Confirmationes tam ab Imperatore ac imperii Statibus, quam Regibus Regnisque, Sueciae & Galliae, eorumque ordinibus & Statibus, vt moris eſt, juxta formulas concipiendas ſignatae, intra duos menſes a dato hujus, commutentur, has denique commutatas publicatio & executio pacis excipiant & ſequantur. His ita declaratis, ſi Corona Sueciae acquieuerit, & ea, quae illi incumbunt, debite praeſtiterit, non dubitant Plenipotentiarii Caeſarei, quin pax vtrinque honorifica, firma & perpetua coalitura ſit, & omnia ea commoda exinde prouentura, quae Domini Legati Suecici, Imperatori & imperio, totique orbi Chriſtiano augurantur.

§. 7.

Die Antwort hingegen auf die Frantzöſiſche Propoſition war folgender maſſen abgefaſſet. Antwort auf die Frantzöſiſche Propoſi.

Kayserliche Antwort auf die Frantzösische Friedens-Proposition.

Cum absolutis jam pridem Praeliminaribus commutatisque vtriusque Mandatis &c. Plenipotentiariis Caesareis & Gallicis, sub finem anni proxime praeteriti conuentum fuisset, vt ad quartum Decembris ejusdem anni vtraque pars propositiones suas circa media Pacis, ad manus Dn. Mediatorum traderet, idque ad condictum diem memorati Plenipotentiarii Caesarei re ipsa praestitissent, nihil magis expectabant desiderabantque, quam vt dicti Dn: Plenipotentiarii Christianissimi Regis Galliae, etiam ex sua parte idem facerent; Verum cum iisdem Plenipotentiariis regiis, demum ad 11. Junii proximi praeterlapsi (quae Sacro Sanctae Trinitati erat Sacra) Articulos 18. Tractandae paci generali firmae & durabili proponere placuerit, reseruata sibi nihilominus potestate addendi aut explicandi se amplius super iisdem, prout necessarium judicauerit. Plenipotentiarii Caesarei ad contestandum constans ac perpetuum Sacrae Caesareae Majestatis in pacem studium, quodque in se mora nulla sit, quin quamprimum cum omnibus ac singulis Electoribus, Principibus ac Statibus imperii tum vniuersim toti Reipublicae *restituatur*, constetque eis, quem sua Majestas Imperialis vnice semper intendit, quietae ac securae dignitatis & incolumitatis Status, super dictis Articulis, (facta prius Electorum, Principum aliorumque Statuum *Imperii* praesentibus Legatis communicatione) ad hunc modum sese declarant, reseruata tamen sibi simili addendi vel vlterius se explicandi potestate.

Ad 1. Placet, vt bellum & omnes hostilitates inter Sacram Caesaream Majestatem & Sacrum Romanum Imperium ejusdemque Electores, Principes ac Status, Regem Hispaniarum Catholicum, Domum Austriacam, Carolum, Ducem Lotharingiae, ejusque Fratrem & liberos, omnes ipsorum foederatos & adhaerentes, ex vna, & Regem Franciae Christianissimum, Reginam Sueciae, omnes ipsorum foederatos & adhaerentes ex altera parte, statim cessent, & ad hunc finem eo citius assequendum sanguinique Christiano parcendum, de armistitio breui & aequo conueniatur, ita tamen, vt in tractatione ipsius pacis simul procedatur, neue ex eo vlla mora pacis tractatui injiciatur.

2. Placet item, vt inter dictas istas vtrasque partes, earumque foederatos & adhaerentes, sit firma & durabilis pax & sincera amicitia.

Cum hic articulus supponat pacem restauratam, & ad majorem ejusdem confirmationem pertineat, porro autem Domini Plenipotentiarii Gallici Articulo 12, infra declarent, placere sibi quidem, vt Assecurationi

tioni pacis prouideatur, in ſpecie autem, quomodo ea aſſecuranda ſit, nihil proponant, reſpondent Plenipotentiarii Caeſarei, vbi ordine ad hoc punctum ventum fuerit, & Domini Plenipotentiarii Regis Galliae circa ſpecialia praelibatae Aſſecurationis ſeſe explicarent, ſe quoque, quae ad hunc articulum & ſecuritatem pacis pertinent, ex ſua parte libenter collaturos, neque modum aliquem Aſſecurationis mutuae, qui par & aequus ſit, recuſaturos eſſe.

Quod ſi tamen jam citra dilationem in rem ipſam ingrediendum, & cathegorice ad hoc petitum reſpondendum ſit: Declarant Majeſtatis Suae Plenipotentiarii, id poſtulatum ejusmodi eſſe, in quod conſentire neque ſuprema ejus inter Chriſtiani orbis Reges ac Principes dignitas, ac vniuerſalis eccleſiae aduocati munus, neque debitae Vaſallo protectionis obligatio, neque propinqui ſanguinis ac naturae jura, nec gratitudinis demum, ob tot tamque illuſtria Imperatori & Imperio totique orbi Chriſtiano in diuerſis occaſionibus praeſtita gratuita officia, ratio permittat.

Qui proinde confidunt, Dominos Plenipotentiarios Regis Chriſtianiſſimi eidem minime inhaeſuros: neque aliud, quam quod a ſe ipſo Rex Chriſtianiſſimus ipſorum dominus impetrari pateretur, flagitaturos, ſed eam potius de integritate Imperatoriam fiduciam conſeruaturos eſſe, quod ipſa vltro intra juſti & aequi limites ſe contentura, neque cauſae injuſtae ſeſe immiſtura ſit.

Quod ſi autem, praeter opinionem, ne huic quidem Aſſecurationi adquieſcerent aduerſarii, proximum eſſet, in hunc reciprocae Aſſecurationis modum venire, qui, tametſi ex parte Caeſareae Majeſtatis non vsque quaquam par ſit (quippe cum ex capitibus proxime ſuperiori §pho delibatis eluceſcat, quanto major Majeſtatis Suae & Sacri Imperii erga Regem Catholicum, quam Regis Chriſtianiſſimi erga quemuis foederatorum ſuorum ſit obligatio) admitti tamen poſſit, ad demonſtrandum magis bonae mentis & intentionis ſinceritatem, quam in actionibus omnibus ſuis Majeſtas Sua Caeſarea habet, videlicet:

Placet, vt pro majori confirmatione dictae pacis & amicitiae, poſtquam ea cum Imperatore S. Imperio ejusque ordinibus, Statibus, Rege Hiſpaniarum Catholico, & domo Auſtriaca, eorumque foederatis & adhaerentibus reſtaurata fuerit, Majeſtas Sua Imperialis, neque directe, neque indirecte, bellis & controuerſiis, quae inter Galliam & Hiſpaniam naſci poſſent, ſeſe immiſcere, neque adſiſtere ſub quocunque praetextu inimicis duarum Coronarum, Franciae & Sueciae, debeat: Saluis tamen juribus, tam Imperatori quam ejusdem imperii ordinibus & Stati- 31

bus, ipſisque Regno Catholico ex Imperii legibus & conſtitutionibus, & ſignanter ex Transactione Burgutdica An. 1548. ab Imperio confirmata, competentibus, aliis autem quibuscunque tractatibus praecedentibus non obſtantibus, quibus quantum huc pertinet derogatum ſit. Sicuti vicisſim Coronae Galliae neque directe neque indirecte bellis & controuerſiis, quae inter Majeſtatem ſuam Imperialem, & Sacrum Imperium ac Coronam Sueciae naſci poſſent, ſe immiſcere, neque aſſiſtere ſub quocunque praetextu inimicis Imperatoris & Imperii vel Regis Catholici, debent, non obſtantibus quibuscunque tractatibus praecedentibus, quibus, quantum huc pertinet, per praeſentem tractatum ſimilter expreſſe derogatum ſit.

4. Placet, quod omnia, pendentibus praeſentibus motibus facta, oblivioni tradentur, absque, quod ex vna alteraue parte in futurum vlla poſtulatio poſsit inſtitui, ſub quocunque praetextu: Et ſicuti in hunc finem An. 1641. in Comitiis Ratisbonenſibus generalis Amneſtia jam eſt concluſa, & in Imperio publicata, ejusque effectus ſuſpenſiui caſſatio jam jam publicanda, ita placet, vt per hos tractatus pacis eadem perpetua & generalis Amniſtia denuo & quidem reciproce ſanciatur, ſine vlla reſeruatione, limitatione vel exceptione negotiorum vel perſonarum.

5. Placet, quod in vim dictae Amneſtiae generalis, citraque derogationem ipſius, ac potius ad majorem cautelam & ſecuritatem, omnes Praefecti, officiales, milites omnesque alii, qui tam bello quam aliter quomodocunque vni alteriue Parti, ac nominatim domui Lotharingicae & Haſſiacae Caſſellanae ſeruierunt, reſtituentur & conſeruabuntur in omnibus ſuis bonis, honoribus & dignitatibus citra turbationem, quae ipſis inpoſterum ſub quocunque praetextu ex iis, quae pendente bello geſta fuerunt, vel aliter ex cauſa & occaſione hujus belli, inferri poſſet.

6. Placet, quod in conſequentiam & juxta contenta ſupra dictae Amneſtiae vltro citroque reſtaurabuntur & reſtituentur in eundem ſtatum, quo erant ante initium praeſentium motuum inter Caeſarem & Regem Chriſtianiſſimum exortorum, idque non obſtantibus omnibus Repreſſaliis, Confiſcationibus, Proſcriptionibus, rebus judicatis, transactionibus, aliisque actibus peaeteritis, exceptis tamen iis, quae in proxime praeteritis comitiis Imperii Ratisbonenſibus de An. 1641. ibidemque publicata Amniſtia, aliter conuenta & concluſa ſunt.

7. 8. 9. Reſpondent Caeſarei Legati: Quicquid his articulis continetur, jura Suae Majeſtatis & ſtatuum Imperii concernere, quarum rerum cauſa vel ratione ipſis cum coronis exteris neque communio aliqua intercedat, neque bellum ſuſceptum vel geſtum hactenus fuerit, quod ſi ſuper iisdem,

Ma-

Majestatis Suae cum quibusdam Statibus Imperii dissensionis vel dissidii aliquid intercesserit, id jam pridem penitus compositum sublatumque esse. Nec esse ex iisdem, praeter vnicam Landgrauiam Hassiae, qui hodie quacunque de causa Majestati Suae bellum faciat; quae tamen Landgrauia hactenus ideo solum in armis perseueret, quod sibi a foedere Gallico recedere non esse integrum dicat, donec pax vniuersalis cum Coronis fiat, atque idcirco non videre Plenipotentiarios Caesareos, quo titulo vel fundamento Corona Franciae, quoad haec, a Majestate Sua aliquid praetendat; Esse in manibus constitutiones Imperiales, ipsam auream Bullam, ex quibus, quid cujusque juris competat, quidque in electione Regis Romanorum in Imperatorem promouendi, aliisque publicis deliberationibus ac negotiis obseruandum sit, clare constet; his Majestatem ex sua parte inhaerere, neque intendere contra earundem praescripta, quemquam Electorum, Principum, vel Statuum grauare, sed potius omnes & singulos juxta easdem protegere & manutenere. Quodsi durantibus his tam difficilibus, variisque ac diuturnis belli motibus, contra vel praeter earundem placita, quidpiam contigerit, id magis ipsiusmet belli & temporum injuriae & calamitatibus (a quibus credibile, ne coronae Franciae aut Sueciae Status ac subditos per omnia exemptos immunesque fuisse) quam intentioni Mejestatis Suae Imperialis esse adscribendum, quarum rerum querelae simul cum pace ipsa restaurata cessaturae sint; si circa ipsas constitutiones & leges Imperii mutandum, emendandum, interpretandum, declarandumue aliquid fuerit, id cum ex earundem constitutionum tenore, tum ex praetensione Dominorum Plenipotentiariorum Christianissimi Regis Galliae, his ipsis articulis comprehensa, non alio, quam ad plena Comitia Imperii pertinere.

Et potest quidem hoc Responsum solidissimis rationibus nixum, sufficere ad repellendam circa hanc materiam omnem vlteriorem instantiam Dominorum Plenipotentiariorum Galliae; Ne quis tamen existimet, Majestati Caesareae graue esse, assentiri iis, quae legibus Imperialibus sint consentanea.

Respondent Plenipotentiarii Caesaris, placere, quod omnes & 7.
Principes & Status Imperii stabiliantur in antiquis suis juribus, Praerogatiuis, Libertatibus & Priuilegiis, absque quod in iis inposterum sub quocunque praetextu turbari possint, & consequenter sine difficultate gaudeant jure suffragii sibi competente in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, principaliter, vbi de concludenda pace, denunciando bello, resoluendis contributionibus, delectibus & hospitationibus

militum, imponendis praesidiis, exstruendis nouis fortificationibus in locis intra ditionem siue Statum dictorum Principum sitis, concludendis Foederibus, ferendis nouis legibus, aut interpretandis antiquis, aut aliis negotiis ejusdem naturae agendum, quae inposterum aliter tractari & decidi non potuerunt, quam in Comitiis generalibus Statuum imperii, neque resolui, quam dictorum Statuum Consensu, saluis tamen iis, quae ad Imperatorem & Collegium Electorale solum pertinent, & saluis eorundem juribus & praeeminentiis, omniaque intelligenda juxta morem ab antiquo in Imperio receptum.

8. Placet, quod omnes dicti Principes & Status generatim & speciatim, manutenebuntur in omnibus aliis juribus superioritatis ipsis competentibus, & specialiter in jure faciendi foedera tam inter se, quam cum finitimis principibus, pro conseruatione & securitate sua, modo tamen ea foedera non sint contra Imperatorem & Imperium, & pacem ejusdem publicam, fiantque saluo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & imperio obstrictus est.

9. Placet, quod omnes laudabiles consuetudines dicti Sacri Imperii, constitutiones & leges fundamentales ejusdem, & speciatim contenta *Bullae* Aureae, citra contrauentionem, per quemcunque, sub quocunque ptaetextu faciendam, & ante omnia in eo, quod electionem Imperatoris spectat, religiose obseruabuntur, in qua forma per dictam auream *Bullam* & alias constitutiones, declarationes & capitulationes in hac materia praescriptae, inuiolabiliter custodientur. Reliqua, quae sunt in propositione Gallicana huic Articulo adjecta, de non eligendo rege Romanorum, pendente vita Imperatorum, magis aduersantur Juribus Imperii & libertati Electorum, nec non aureae Bullae & capitulationibus Caesareis, quam quod eisdem sint consentanea, prout hoc procul dubio ipsimet Electores, pro ea, qua in hoc pollent authoritate, cum opus fuerit, melius declarabunt.

10. Placet, vt captiui ex vna & altera parte sine lytro in libertatem reponantur. Caeterum non agnoscunt Legati Caesarei alium Regem Portugalliae, quam Regem Catholicum, ad quem negotium de liberando Eduardo Bragantino remittunt.

11. Placet, vt commercia tam aqua quam terra, tam in toto Imperio quam in Gallia, restabiliantur in eadem forma & libertate, qua ante praesentes motus erant, & quod omnia Pedagia, Exactiones & Impositiones, pendente bello, & ex occasione ejusdem, sine legitima autoritate introductae, reuocentur & aboleantur.

Placet,

Placet, quod ſufficienter prouideatur ſecuritati tractatus in praeſentiarum faciendi, ita, vt eidem impune inpoſterum nequeat contrauenire. 12.

Dicunt Plenipotentiarii Caeſarei, Sacram Caeſaream Majeſtatem ad vllam ſatisfactionem Coronae Franciae non teneri, quin potius e contra cauſam juſtiſſimam propoſitioni ejus nomine factae, poſtulataeque reſtitutioni cum omni cauſa inſiſtendi habere, prout eidem hiſce Legati Caeſarei inſiſtunt, & continuam deſuper reſponſionem expectant. 13.

Declarant, multo minus ſe videre, ex quo fundamento Corona Fránciae ſatisfactionem pro foederatis ſuis, ac nominatim pro Landgrauia Haſſiae praetendat, ſuiſſe jam pridem cum hac in conditiones certas conuentum, quas Majeſtas Sua etiumnum ratas habeat. Caeterum placere, vt vtriuſque partis Foederati & Adhaerentes hac pace comprehendantur, quorum tamen nomina, vt cuiuis, quem admittere velit, poſitiue ſtatuere liceat, retenta ſint. 14.

Placet denique, vt omnium belligerantium partium in Imperio militia totaliter exauctoretur, retento ex iis, qui volent, & in ſuos ſtatus tradu&to, eo tantum numero, quem quaeque pars pro ſecuritate ſua neceſſarium judicauerit. 15.

Majeſtas Sua, jure & ante omnia poſtulat, ſibi & foederatis ac adhaerentibus, & nominatim Carolo, Duci Lotharingiae, totiqûe ejus Domui, occupata a Corona Franciae intra certum terminum reſtitui. 16.

Placet, vt in hac pacificatione, ex parte duarum Coronarum, Franciae & Sueciae, Reges, Principes ac Status ante concluſionem hujus Tractatus nominandi comprehendantur, ſicuti viciſſim Majeſtas ſua Caeſarea ex ſua parte, quos comprehenſos velit, nominabit. 17.

Placet, vt haec pacis conuentio, poſtquam concluſa, ſubſcripta & ſigillata vtrinque fuerit, ſimul eodem tempore, tam Oſnabrugae quam Monaſterii, inter partes commutetur, ac deinde ab illo momento firma & rata ſit, omniaque concluſa mox executioni demandentur. Porro autem confirmationes ejusdem, tam ab Imperatore ac Imperii Statibus, quam Regibus ſiue Regnis eorumque Ordinibus ac Statibus, locis ac temporibus determinandis, & juxta formulas vtrinque concipiendas, tradantur. 18.

§. 8.

Bey der erwünſchten Hoffnung aber zum allgemeinen Frieden zu gelangen, hatten verſchiedene Stände wegen der von dem Kayſer An. 1641. vergönnten Amneſtie und darinne geſetzten *effectus ſuſpenſiui* nicht Neue General-Amneſtie wird publiciret.

nicht geringe Bekümmerniß. Es hatten nemlich Jhro Kayserl. Maj. wie bereits im vorigen Capitul erwehnet worden auf dem Reichs-Tag zu Regensburg An. 1641. durch ein besonderes Edict de dato Regensburg den 20. Aug. eine allgemeine Amnestie ergehen lassen, in derselben aber sich erkläret, daß 1) was die Personen betrifft, welche in solcher General-Amnestie begriffen seyn sollen, es mit denjenigen, welche schon völlig und ohne Bedingung ausgesöhnet wären, sein Bewenden haben solle, 2) daß Jhro Maj. denenjenigen, welche vom Pragischen Frieden ausgeschlossen, und bisher weder zum Theil noch völlig restituiret worden, auf ihre vorhergehende schuldige Unterwerffung die völlige Kayserliche Gnade und Wieder-Einsetzung in alle ihre Rechte zukommen lassen wolle. Und endlich am Ende war die clausula suspensiua angehänget worden: Daß alles, was von besagter Amnestie dependirender Restitution halber von dem Kayser, auf vorgegangenen Rath und Gutachten der zu Regensburg anwesenden Stände, und der abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten bewilliget und verordnet, so lange und viel allerseits unverbindlich und unvorgreiflich seyn und bleiben solle, bis der vorgestellte Zweck und Effect der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Stände mit dem Kayser, als ihrem allerhöchsten Ober-Haupt, iedoch denen Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan-Frieden und Executions-Ordnung gemäß, erlanget und erfolget sey. Mit welcher clausula suspensiua aber weder die beyden Cronen Schweden und Franckreich noch derselben Bundes-Verwandten im Reich zufrieden waren, indem sie vor gefährlich hielten, sich vor den völligen Frieden zu unterwerffen. Daher denn Jhro Kayserliche Maj endlich zu heilsamer Beförderung solches Friedens-Werckes nachfolgende Amnestie im Reich ergehen liesen: von *MEYERN. T. II. L. IX. §. 1. THEATR. EVR. p. 885. ARCANA. PAC. WESTPH. p. 96. LOND. Acta. T. V. L. 2. p. 1041.*

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Entbiethen und fügen allen und ieden Unsern und des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständten, was Standes, Würden und Wesen die sind, hiermit zu wissen, und ist ihnen samt und sonders hievor, und ohne das selbsten gnugsam bekannt, was masen Wir, auf Einrathung derselben, noch unter jüngst gehaltenem Reichs-Tag in Unserer und des H. Reiches Stadt Regensburg, sub dato den 20. Tag des Monats Augusti des 1641. Jahres durch öffentl. Edict eine General-Amnestiam publiciren,

cinen, auch folgends, zu Ende des allgemeinē Reichs-Tages in den Reichs-Abschied bringen lassen, dergestalt, daß, demnach Chur-Fürsten und Stände des Reichs, und der Abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten ihres Orts damals dafür gehalten und befunden, daß, weiln derselben Rathschlag und Handlungen von der Amnestia zu dem Ziel und Ende angesehen, daß hierdurch die Vereinigung und rechtschaffene Zusammensetzung der Stände mit Uns, als ihrem höchsten Ober-Haupt, wider Unsere und des Heil. Reichs allgemeine Feinde desto ehender zu befördern und zu erhalten, daß alles dasjenige, was offtbesagter Amnestiä halber tractiret, gehandelt und geschlossen würde, so lang und viel allerseits unverbindlich u. unvorgreiflich seyn solte, bis der vorgestellte Zweck und Effectus der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Stände mit Uns, als ihrem höchsten Ober-Haupt, iedoch denen Reichs-Constitutionibus, Religion- und Prophan-Frieden und Executions-Ordnung gemäß, erlanget und erfolget, bey welcher einmal gesetzten Cautel und Präsupposito, sintemal es ja billig, daß durch Ertheilung solcher Amnestie der vorgesetzte Scopus und Effect erreicht werde, die Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten es nochmaln bewenden lassen, unangesehn, wohin das wandelbare Glück fallen möchte; worauf Wir Uns in berührten Unserm Amnestie-Edict darüber gleichergestalt dahin erkläret, daß Wir wollen, daß alles dasjenige, was der von offtbesagter Amnestie dependirenden Restitution halber, von Uns auf vorhergegangenem Rath und Gutachten der daselbst gewesenen Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bothschafften und Gesandten bewilliget und verordnet, so lang und viel allerseits unverbindlich und unvorgreiflich seyn und bleiben solle, bis der vorgestellte Zweck und effectus amnestiae der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Stände mit Uns, als ihrem allerhöchsten Ober-Haupt, iedoch den Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan Frieden und Executions-Ordnung gemäß, erlanget und erfolget; und daß es einmal bey solcher gesetzten Cautel und Präsupposito, Wir es auch Unsers Orts bewenden lassen, unangesehn, wohin das wandelbare Glück der Waffen künfftig fallen möchte. Ob Wir Uns nun zwar darauf billig allergnädigst vertrösten sollen, es würden alle und iede, was Standes, Würden oder Wesen die seynd, an denen es gehafftet, daß die damals publicirte Amnestia unvollzogen geblieben, in sich selbst, (immasen Wir sie dann darzu in bemeldtem Unserm Amnestie-Edict gantz

gnädig und ernstlich ermahnet) gehen, und unsere, als ihres von GOtt vorgesetzten höchsten Ober-Haupts, und dann der gesamten zu Regensburg, vermittelst ihrer Gesandten, Räthe und Bothschafften, anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, ihrer auch so nahe anverwandten Mit-Glieder, gnädige, väterliche und getreue Vorsorge, in schuldigste und gebührende Obacht zu ziehen, sich selbsten und ihr geliebtes Vaterland, mit Aufhaltung der würcklichen Zusammensetzung, in noch grössere Gefahr und Desolation nicht stürtzen, und hiedurch bey GOtt, ihrem allerhöchsten Ober-Haupt, bey dem Heil. Reich, allen dessen getreuen, gehorsamen Gliedern, und männiglich die schwere Verantwortung des durch sie fremden Dominat und Unterdrückung exponirten Vaterlandes, auf sich und ihre Posterität nicht laden; so haben Wir doch verspühren müssen, daß unerachtet aller dieser treuhertzigen wohlgemeynden väterlichen Ermahnungen, die einmüthige Zusammensetzung, dadurch die vorbehaltene Suspension des würcklichen Effects obberührter Unserer publicirten General-Amnestie, für sich selbsten gefallen und erloschen wäre, nicht erfolget ist.

Demnach Uns aber gleichwohl der Chur-Fürsten und Stände Gesandten bey jüngstem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt unterm Dato 27. Aug. verwichenen 1643. Jahres, aus den von ihn angezogenen Ursachen, und auf ihrer Principalen eingeholte Instruction gehorsamst an die Hand gegeben, und für rathsam befunden, daß ungehindert solcher hinterbliebenen Zusammensetzung, Uns die cassatio siue abolitio suspensionis effectus Amnistiae, wie solche Amnistie in mehr bemeldten jüngsten zu Regensburg verglichenen und publicirten Reichs-Abschied begriffen, pure & simpliciter einzurathen sey. Solches auch absonderlich die Churfürstlichen Räthe sub Dato Franckfurt den 17. May des nächst verwichenen 1644. Jahres, nochmaln der gesamten Reichs-Deputirten Stände, Räthe und Bothschafften, unterm dato Franckfurt den 22. Sept. ietzt gemeldten 1644. Jahrs wiederholet, und von theils der Chur-Fürstl. L.L. deswegen selbst an uns geschrieben worden; So haben wir auch, weiln die deputirten Stände vermeynen, daß durch Aufhebung der gemeldten Suspension, zum wenigsten die innerliche Ruhe des Reichs, was mehrers befördern werden würde, ungeachtet uns dasjenige, was durch mehr berührten jüngst gemachten Reichs-Abschied zu Regensburg bekräfftiget, auser einer allgemeinen Reichs-Versamlung aufzuheben bedencklich fället, (so auch die vornehmste Ursache gewesen, daß Wir mit unserer Resolution zurück gehalten)

halten) endlich bewilliget, daß der suspendirte effectus generalis Amnistiae hiermit aufgehebt und caßirt werden möge, immaßen Wir denn solche Suspension hiermit in Kayserlichen Gnaden fallen lassen, und dieselbe aufheben und caßiren thun, iedoch, daß es im übrigen bey den in dem Reichs-Abschied eingerückten Limitationibus verbleiben solle, denn Wir den interessirten Ständen des Reichs ihre Exceptiones, die sie in Krafft dessen für sich haben, und etwan bey der Execution einwenden möchten, wider ihren willen nicht benehmen können. Und haben solches alles durch dieses offene Patent ins Reich zu dem Ende publiciren wollen, damit diejenigen, so etwas zu restituiren, und aus dem Reichs-Abschied, keine zuläßliche Exceptionen für sich haben, sich ebenmäßig, wie vorhin bey der Publication der Amnestie geschehen ist, darnach richten, und die Possessores alles dergestalt, wie es einem ieden in Krafft der Amnistie obliegt, restituiren mögen, wie denn die Restituenten alle vorsetzliche Verwüstung und Deterioration der Güter vermeiden, und dieselben bis die würckliche Abtretung erfolget, pfleg- und hauswirthlichen halten sollen, damit in Entstehung dessen nicht noth sey, auf des andern Theils Anruffen, die in vorberührten Amnistie-Edict und Reichs-Abschied gesetzte Executions-Commission fortsetzen zulassen; dabey Wir denn der allergnädigsten Zuversicht leben, es werden die gesamten Chur-Fürsten und Stände, sich alles Ernsts und Eifers auch dahin bemühen, damit uns und andern gtreuen Ständen dasjenige, was Uns von ihnen in Krafft des Pragerischen Frieden-Schlusses, und gedachtes Amnestie-Edicts noch zu restituiren hinterstellig ist, restituiret und wiederum zuwege gebracht werde, gegen allen und ieden aber, an denen es gehafftet, daß der effectus suspensiuus mehr ermeldter Amnestie noch zur Zeit unaufgehoben verblieben, nochmal Uns gnädigst versehen, sie werden Unsere, als ihres von GOtt vorgesetzten allerhöchsten Ober-Haupts, dann auch andere Chur-Fürsten und Stände, ihrer so nahe anverwandten Mit-Glieder, gnädigste väterliche Güte, Mildigkeit und getreue Vorsorge, in schuldig und gebührende Obacht ziehen, sich selbsten und ihr geliebtes Vaterland mit Aufhaltung der würcklichen Beruhigung und Zusammensetzung in noch grössere Gefahr und Desolation nicht stürtzen, und hierdurch bey GOtt, als ihrem allerhöchsten Ober-Haupt, bey dem Heil. Reich allen dessen getreuen, gehorsamen Gliedern, die schwere Verantwortung auf sich und ihre Posterität nicht laden. Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm Kayserlichen aufgedrückten Secret-Insigul,

der geben ist auf unserm Schloß zu Lintz, den zehenden Octobr. an. 1645. Unserer Reiche, des Römischen im 9ten, des Hungarischen im 20ten, und des Böhmischen im 18ten ꝛc.

§. 9.

Verschiedene Stände geben ihre Beschwerden ein.

Nunmehro hielten endlich die Stände Zeit zu seyn ihre Sache denen Alliirten Cronen zu recommendiren, und ihre Beschwerden nach und nach einzugeben. Und zwar meldete sich vor allen der Pfaltz-Graf, Carl Ludwig, daß seinem Herrn Vater die Chur und Lande genommen, und ihm, da er doch mit dem Böhmischen Wesen nichts zu thun gehabt hätte, vorenthalten würde. Der Magdeburbische Gesandte beschwerte sich, daß denen bisherigen Ertz-Bischöffen der gewöhnliche Titel entzogen, und dieselben nur vor Innhaber des Ertz-Bißthums gehalten, sie auch, ob sie gleich zu denen Reichs- und andern Zusammenkünfften beruffen, doch zu Sitz und Stimme nicht gelassen, ihnen auch ihre Regalien, ob sie gleich darum bey Kayserlicher Majest. Ansuchung gethan, nicht wären verliehen worden. Die Päbste und deren Legati a Latere unterstünden sich, ohngeachtet derselben Hoheit in denen Protestantischen Landen aufgehaben wäre, auf die Vacanzen der Dom-Probstey, deßgleichen wenn sich Präbenden in mensibus extraordinariis eröffneten, Prouisiones zu ertheilen. Ungeachtet das Dom-Capitul seit undencklichen Jahren her der Evangelischen Religion zugethan gewesen, so wolten doch Catholici wider das Herkommen in das Capitul dringen. So wären auch die Preces primariae des Römischen Hofes billig abzuschaffen. Pfaltz-Sultzbach brachte gleichfalls der Religion wegen grosse Beschwerden an. Hingegen beklagte sich der Evangelische unmittelbare Reichs-Adel, daß er nicht mehr zu denen Geistlichen Beneficien, die doch meistens von seinen Vorfahren gestifftet worden, zugelassen, die Unterthanen aber öffters zur Catholischen Religion gezwungen würden. Sie baten daher, diesem Ubel abzuhelffen, und die Amnestie bis auf 1618. zurücke zu ziehen. Gleichergestalt meldeten sich die Oesterreichischen Exulanten, weil in der Proposition nur der Böhmischen wäre gedacht, sie aber zugleich und durch dieselbe um ihre Religions-Ubung gebracht worden. Die Stadt Eger brachte vor, daß sie als eine freye Reichs-Stadt vor etwa 200. Jahren an Böhmen wäre versetzet worden, und bat daher in ihre unmittelbare Reichs-Freyheit, wie auch freye Ubung der Evangelischen Religion, welche bishero sehr gekräncket worden, wieder eingesetzet zu werden. von *MEYERN L. IX. §. 4--9.* Endlich verlangte

Hessen,

Hessen, daß alles in den Stand des Jahres 1618. möchte gesetzet werden. Ingleichen solte der Kayser das Recht der ersten Geburt in ihrem Hause, wie auch alle unter sich gemachte Vergleiche bestätigen, und was ihnen vor Lande, die ihnen aus Land-Graf Ludwig des ältern Testament zukämen, seit Anno 1618. entwendet worden, solten mit allen Nutzungen, erlittenen Schäden und aufgewendeten Unkosten wieder ersetzet werden. *ID. Lib. X. §. 17. LONDORP. T. V. L. II. c. 116. p. 1058.*

§. 10.

Die Evangelischen übergeben ihre Gravamina.

Viel weitläufftiger aber und wichtiger waren die Beschwerden, welche sämtliche Evangelische denen Schweden am 10. Dec. einhändigten, in welchen sie 1) wegen des Geistlichen Vorbehalts sich beklagten: daß denen Evangelischen Bischöffen alle Regalia, wie auch Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag versaget würde, welches doch wider den Religions-Frieden wäre, als welcher wolte, daß Niemand der Augsburgischen Confeßion wegen gekräncket werden solte. Der Geistliche Vorbehalt könne nicht als ein Gesetze angesehen werden, noch der General-Constitution Abbruch thun, massen ausdrücklich dabey stünde, daß die Stände hierüber nicht einig werden können. Da also die Evangelischen nicht darein gewilliget, hätten die Catholischen ihnen hierinne keine Gesetze vorschreiben können. Folglich müsten die hieraus fliesenden neuerlich eingeführten Eid-Schwüre und Statuten abgeschafft, und denen Evangelischen Bischöffen ihre Hoheit, rechtmäßiger Titel, wie auch Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag vergönnt, und der Zutrit zu denen Kirchen-Aemtern und Beneficien nicht versaget oder schwer gemachet werden.

2) Wegen der mittelbaren Geistlichen Güter erinnerten sie, daß, da die Gewalt über dieselbe denen Evangelischen jure territorii allerdings zukäme, sie folglich auch über dasjenige, was zum geistlichen Gebrauch gewidmet, schalten und walten könten. Nichts desto weniger machten ihnen die Catholischen die unmittelbaren Clöster und Kirchen, so sie seit dem Passauischen Vertrag inne gehabt, strittig: hätten auch durch Befehle, die sie vom Kayserlichen Hof erhalten, und vornehmlich durch das Edictum Restitutorium von 1629. viel Clöster und Güter ohne Erkäntniß der Sache weggenommen. Daher müsten dergleichen Eingriffe eingestellet, und alles seit 1618. weggenommene wiedergegeben werden.

3) Zeigten sie wegen der Avtonomie der Unterthanen, daß in dem Religions-Frieden zwar ausgemachet worden, daß die Evangeli-

schen Unterthanen der Catholischen Stände der Religion halber nicht ausgejaget werden, sondern ihnen frey stehen solte, entweder zu bleiben, oder nach Hinterlassung eines gewissen Theils wegzuziehen; Nichts desto weniger würden die Evangelischen Unterthanen an vielen Orten, wo sie auch die Religions-Ubung mit grossen Unkosten erkaufft hätten, übel gehalten, ihnen der öffentliche Gottesdienst so wohl, als auch solchen bey denen Benachbarten zu besuchen, oder auch nur zu Hause Evangelische Bücher zu lesen, bey schwerer Strafe untersaget, dieselben auch, wenn man sie über dergleichen betreten hatte, mit Geld- oder langwieriger Gefängniß-Strafe beleget: Sie würden verächtlich gehalten, und von allen Ehren-Stellen ausgeschlossen, die Priester-Kinder als unehrlich angesehen: die Lehnen Niemanden gegeben, wenn er nicht vorher den Religions-Eid abgeleget. Denen Verstorbenen versage man ein ehrliches Begräbniß, und denen Lebendigen, so davon ziehen wolten, behalte man den meisten Theil ihrer Güter zurücke, ja an verschiedenen Orten habe man sie nicht einmal ziehen lassen, sondern mit Gewalt zur Catholischen Lehre gezwungen.

4) Wäre zwar in dem Religions-Frieden versehen, daß die denen Evangelischen Clöstern und andern geistlichen Orten aus Catholischen Landen schuldige Einkünffte solten ausgezahlet, und von den Einkünfften, welche denen Catholischen in den Evangelischen Landen zustünden, geistliche Schulen und Arme unterhalten werden; Alleine die Einkünffte würden von den Catholischen zurücke gehalten, die Armen nicht zum Allmosen gelassen, und denen Geistlichen das Ihrige entzogen.

5) Obwohl in besagtem Frieden die geistliche Gerichtsbarkeit des Pabsts über die Evangelische gäntzlich aufgehoben worden, so zögen doch die Bischöffe hier und da die Ehe-Sachen der Evangelischen an sich, und wolten ihnen den neuen Calender so wohl als die Feyer-Tage aufdringen. So wohl der Pabst als dessen Nuntii maßten sich auch auf verschiedene Art und Weise einer geistlichen Gerichtsbarkeit über die geistlichen Stiffter und andere Beneficia an, indem er darüber disponiren, und auch das jus primariarum precum ausüben wolte.

6) Würde der Religions-Friede durch viele Schmäh-Schrifften angefochten, als wohin *Burchardi Autonomia pacis*, der *JCtorum Dillingensium compositio pacis* und andere gehörten, worinne man denselben nur als eine erzwungene und einseitige Tolerantz ansehe, woran die Catholischen gar nicht gebunden wären. Der Kayser und die Stände könten von dergleichen geistlichen Gütern nicht disponiren, weil sie

nicht

ntcht menschlicher Disposition wären, folglich könten auch die Evangelischen keine Verjährung vor sich anführen. Andere hätten durch falsche Schreiben und Vorstellungen bey dem Kayser erhalten, daß der Proceß so fort durch die Hülffe wäre angefangen worden; und endlich wäre das Restitutions-Edict Anno 1629. zum Vorschein kommen, wodurch der Religions-Friede vollends herunter gebracht würde, welches aber um desto weniger von Gültigkeit seyn könte, indem eine sanctio pragmatica auch der Stände Einwilligung erfordere. Der Kayser aber könne um desto weniger hierinne einen Ausspruch thun, weil er selbst zu der einen Parthey gehöre, auch die Evangelischen nicht genugsam gehöret werden. Folglich müste man, weñ man anders einen beständigen Frieden erhalten wolte, vornehmlich das Restitutions-Edict abschaffen.

Nächst dem führten die Evangelischen auch in politischen Dingen noch verschiedene Beschwerden, daß nemlich 7) die Catholischen beständig sich auf die meisten Stimmen berufften, gleich als ob man wider dieselben nichts einwenden dürffte; welches doch in Religions- und andern Sachen, wo die Stände als einzeln müsten betrachtet werden, deßgleichen, wo die Catholischen und Evangelischen Partheyen wären, nicht angienge, sondern es müsten in solchen Fällen beyde Theile gleich gehalten werden, weil sonst die Evangelischen gewiß allemal Schaden haben würden.

Gleichwie auch 8) in den ordentlichen Reichs-Deputationen die Catholischen in der Anzahl stärcker wären als die Evangelischen, so solten beyder Anzahl billig gleich gesetzet werden, welches auch bey den auserordentlichen Deputationen zu beobachten wäre.

Weil auch 9) die Reichs-Stadt Donawerth durch allzu geschwinde Vollstreckung der Kayserlichen Befehle um ihre Reichs- und Religions-Freyheit kommen wäre; Der Kayser Rudolph aber bereits Anno 1609. der Stadt die völlige Restitution ohne einige Ausnahme und Rechnung der Unkosten versprochen, so solte man Kayserl. Majest. um Haltung solcher Zusage ersuchen.

Endlich beklagten sie sich 10) über die schlechte Beobachtung der Justitz, und daß der Reichs-Hof-Rath aus lauter Catholischen bestünde, welche so wohl die Religions-Sachen als auch die Processe, so bey der Reichs-Cammer bereits anhängig wären, an sich zögen, und hernach Mandata sine clausula geben, wodurch denen Ständen so wohl die erste Instantz, als auch die Appellation und Revision genommen,

und

und sonderlich die Evangelischen mit schweren Executionen beleget, auch ohne vorhergegangene Erkäntniß um ihre Würde und Lande gebracht würden. Bey der Reichs-Cammer würden die Processe gantze Secula aufgehalten und folglich immer mehr gehäuffet.

Alle diese Beschwerden wurden so weitläufftig vorgebracht, daß selbst verschiedene Evangelische lieber gesehen hätten, daß sie zu denen Conferentzen selbst wären verspahret worden, indem man sich leicht einbilden konte, die Catholischen würden gleichfalls mit ihren Beschwerungen hervor kommen, und also des Streitens kein Ende werden. Doch wurde endlich beliebet, daß man die Religions-Sachen zu Oßnabrúg abhandeln wolte, weil daselbst die Evangelischen mit den Schweden beysammen wären, dieselben auch in ihrem Vortrag davon gedacht hätten, dahingegen die Frantzosen sich zu Münster darum nicht bekümmern, und der Päbstliche Nuntius nur widersprechen würde. *v. PVFFEND. de reb. Suec. L. XVII. §. 107. --- 115. LONDORP. p. 1045. PFANNER. L. II. §. 69. NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug. T. I. p. 443. MEYERN L. XV. §. 2.*

§. 11.

Der Schweden Replic auf die Kayserliche Antwort.

Weil nun endlich zwischen denen contrahirenden Partheyen beliebet worden, daß die Replic auf die Kayserliche Antwort der Friedens-Proposition mündlich erfolgen solte, begaben sich die Schwedischen Gesandten den 28. Dec. in des Kayserlichen Principal-Gesandten, Grafen von Trautmannsdorffs, Quartier, welcher den 29. Novembr. zu Oßnabrúg ankommen war, *v. NEGOCIATIONS de paix de Munster p. 468. PVFFENDORFF. §. 102.* woselbst auch der Graf von Lamberg und Crane sich befanden, und die Gesandtschaffts-Secretarii brachten dasjenige, was vorgetragen wurde, zu Pappier. Hiebey erinnerten die Schweden so fort, daß die Worte, so zu Anfang der Kayserlichen Antwort stunden: **Zu was Ende nemlich die Cron Schweden ihre Waffen auf des Heil. Reichs Boden gebracht habe,** überflüßig wären, indem bekannt genug, daß König Gustavus durch die Kayserlichen und Ligistischen Waffen wäre genöthiget worden, sich in den Krieg einzulassen, und den beträngten Ständen zu helffen. Sie hätten auch keinen Krieg wider das Reich und Stände, sondern nur wider den Kayser und dessen Bundes-Verwandte geführet. So könne man den König von Spanien nicht unter ihre Feinde zählen, da weder die Königin in Schweden noch die Spanische Gesandte von einiger Feindseligkeit unter selbigen Reichen etwas wüsten. Wegen

der

der Schönbeckischen Tractaten waren die Schweden zufrieden, daß sie zum Grund gegenwärtiger Handlung gesetzet würden, wenn man sie nur nach gegenwärtigen Zeiten einrichten wolte; wie sie sich denn daher die Freyheit vorbehielten, etwas hinzu zu thun und davon zu nehmen, bis die Tractaten zu Stande kämen. Was aber die Haupt-Puncte selbst betraff, so begehrten die Schweden, daß die Amnestie bis auf den ersten Anfang des Krieges gesetzet werden solte, denn Anno 1630. wäre der Krieg schon lange geführet gewesen, und in die bisherigen würden viele Stände übergangen, die doch nothwendig restituiret werden müsten. Der Pragische Friede solte gleichfalls aufgehoben werden. In dem dritten Articel hatten die Kayserlichen die Worte: Die mit den Schweden und Frantzosen einiger massen verbunden gewesen, gar ausgelassen, um dadurch diejenigen auszuschliessen, welche mit Gewalt zu Absagung des Bündnisses wären angehalten worden, daher die Schweden diese Worte wieder hinein gerucket wissen wolten. So hatten auch die Kayserlichen in dem achten Articul die Worte hinein gerucket: Oder die aus Kayserlichen Erb-Landen gebürtig, um dieselben von der Amnestie auszuschliessen; welche doch die Schweden mit darinne begriffen wissen wolten. Da auch die Kayserlichen in dem 5ten Art. gesetzet hatten: Doch vorbehaltlich, was den Römischen Kayser und das Chur-Fürstliche Collegium alleine angehet, auch vorbehaltlich ihrer Rechte und Hoheiten, und daß alles nach dem Gebrauch, so von Alters her im Römischen Reich üblich gewesen, verstanden worden, so forderten sie eine Erklärung, was denn dieses vor Rechte und Hoheiten des Kaysers und der Chur-Fürsten wären, und worinne das alte Herkommen bestünde. In dem 6ten Articul setzten die Schweden zu den Worten: Wenn nur dieselben nicht wider den Kayser sind, hinzu: So ferne er Kayser ist. Damit die Stände desto ungehinderter im Fall der Noth sich wider denselben mit den auswärtigen Cronen in Bündniß einlassen könten. Bey dem siebenden Articul erinnerten sie: Daß, da die Religions-Beschwerden die Haupt-Ursache des Krieges mit wären, so müsten dieselben ausgemacht werden, und wäre am besten bey beyden Seiten auf eine Vereinigung zu dencken, und gleich durchzugehen. Wegen der Befriedigung erinnerten die Schweden, daß sie nunmehro mit Geld sich nicht abfinden lassen würden, massen sie den Krieg 16. Jahr lang mit grossen Kosten und Einbuse vieler tapfern Leute geführet, sie müsten vielmehr auf ihre künfftige Sicherheit dencken, und würden folglich

die eroberten Städte nicht eher abtreten, bis sie völlige Befriedigung und Sicherheit erhalten hätten. Da nun die Kayserlichen verlangten, daß sie ihre Meynung deutlicher von sich geben möchten, erboten sie sich zwar, die Städte in Mähren wieder herzugeben; hingegen verlangten sie Schlesien, Pommern, das Stifft Camin, Wißmar und Poel, die Wallfisch-Schantze, Warnemünde, und die eroberten Bißthümer, sonderlich Bremen und Vehrden, welche sie von dem Reich zur Lehn nehmen wolten. Trautmansdorff erschrack nicht wenig über die unerhörte Forderungen der Schweden, und meynte nicht unbillig: wenn die Schweden noch dreymal so kämen, würden sie gantz Teutschland haben wollen, es könte die Forderung nicht ärger eingerichtet werden, wenn auch der Kayser zu Stockholm, wie König Franciscus I. zu Madrit gefangen gesessen hätte. Sonst wurde noch wegen des 13den Articuls erinnert, daß die Schweden die Freyheit haben solten die Stücke, so der Königin zugehörten, sie möchten mit ihrem Wapen bezeichnet seyn oder nicht, und die sie etwan in Schlachten überkommen, nach geschlossenen Frieden wegzuführen. Wegen des in den 8den Articul vorgeschlagenen Stillstands aber hätten sie keine Lust, weil sie meynten, eher mit gewaffneter Hand einen guten Frieden zu erhalten. v. *PVFFENDORFF. de reb. Frid. Wilh. L. II. §. 32. ID. de reb. Suec. L. XVII. §. 101. 117. MEYERN Lib. XI. PFANNER §. 68.*

§. 12.

Der Frantzosen Replic.

Zu gleicher Zeit übergaben auch die Frantzosen ihre Replic auf die Kayserliche Antwort bey dem Päbstlichen Nuntio und Contoreno, worinne sie auser dem, worinne sie mit den Schweden einig waren, unter andern wegen der in dem dritten Articul gesetzten Worte: **Der höchsten Würde des Kaysers**, meynten, es könte wohl das Wort der ersten gesetzet werden, damit es nicht das Ansehen hätte, als ob dem Kayser eine höhere Gewalt über andere Könige in der Christenheit zukäme. Nächstdem waren sie mit denen Kayserlichen nicht einig, welche begehret hatten, daß sie sich in den Krieg zwischen dem Kayser und Schweden nicht mischen solten. Was die Römische Königs-Wahl bey Leb-Zeiten des Kaysers betraff, so wolten sie zwar solcher nicht zu wider seyn, wenn nur nicht einer aus des ietzigen Kaysers Haus genommen würde. Uberdiß drungen sie nunmehro gleichfalls darauf, daß die Beschwerden der Evangelischen Stände zugleich abgethan werden solten; worüber sich die Mediatores nicht wenig wunderten, indem sie in ihrem Vortrag hievon keine Erwehnung gethan hatten; die Frantzosen

tzosen hingegen sagten, daß sie erst nachhero von denen Ständen ersuchet worden wären, zumalen die Catholischen ihre Gegen-Einwendungen mit nächsten verfertigen wolten. Endlich begehrten sie zu ihrer Befriedigung den gantzen Elsaß, welches der König als ein Lehn von dem Reich, unter dem Titel eines Land-Grafens, nebst Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag nehmen wolte. Deßgleichen verlangten sie Philippsburg mit allen benachbarten Zugehörungen, so viel zu Unterhaltung der Besatzung und des Festungs-Baues nöthig wäre. Die übrigen Städte, so sie inne hätten, wolten sie ihren vorigen Herren wieder geben. *MEYERN L. XI. §. 6. PVFFEND. §. 118. ARCANA pac. Westph. p. 131.*

§. 13.

Zustand beyder Armeen 1646. Die Schweden gehen aus Böhmen.

Obaber nun wohl an dem Frieden mit allem Ernst gearbeitet wurde, so ruheten doch indessen die Feindseligkeiten nicht, sondern hatten Anno 1646. auf beyden Seiten ihren gleichmäßigen Lauff: und da nunmehro beyde Armeen sich in guten Stand gesetzet hatten, konten sie desto besser auf einander Acht geben. Die Schwedische wurde mit Anfang dieses Jahres auf 23000. auserlesener Mannschafft gerechnet, ohne was vor Besatzung noch in Oesterreich, Mähren, Schlesien, Böhmen, Westphalen, Ober- und Nieder-Sachsen in denen eroberten Plätzen lag; Die Kayserliche hingegen bestund gleichfalls aus 24000. Mann, wozu noch 12. Bayersche Regimenter zu Pferde und 18. zu Fuß stiessen, daß also diese denen Schweden an der Anzahl ziemlich überlegen war, der Ertz-Herzog, Leopold Wilhelm, auch alle gute Anstalt hervor kehrte, bey solchem Vorthel denen Schweden sofort auf den Leib zu gehen. Der Feld-Marschall Wrangel hingegen, welcher nicht vor dienlich hielt, sich mit seinem Feind, welcher ietzo weit stärcker war, einzulassen, zog sich in Zeiten aus den Böhmischen gegen die Voigtländische Gräntze durch das Altenburgische nach der Saale zu, und hielt daselbst vollends die Winter-Quartiere, welchen aber die Kayserlichen, die sich nicht wenig freueten, daß sie die Schweden aus dem Lande zu weichen genöthiget hatten, auf dem Fuß nachfolgten, und sich im Culmbachischen und Franckenland ausbreiteten, woselbst sie gleichfalls blieben. *v. PVFFEND. L. XVIII. §. 1. 2.*

§. 14.

Der Stillstand zwisch. Schweden und Sachsen wird verlängert.

Bey diesem Marsch hatten die Schweden die Meißnischen Lande ziemlich geschonet, theils wegen des bereits errichteten Stillstands, theils auch, weil sie den Chur-Fürsten nicht vom neuen zum Zorn rei-

tzen wolten, zumalen ihnen bey ihrer ietzigen Retirade an seiner Freundschafft gar viel gelegen war; Vielmehr bemüheten sie sich den bereits errichteten Stillstand bis zu den allgemeinen Stillstand, oder Friedens-Schluß zu verlängern, welches sich auch der Chur-Fürst gefallen ließ, iedoch sich dabey vornehmlich ausbedung, daß er nichts wider den Kayser und das Reich vornehmen würde. Sonst wolte er denen Kayserlichen weder Quartier noch Fourage noch Werbungen verstatten, denen Schweden hingegen solte der Durchzug frey stehen, iedoch, daß sie die Gegenden um Dreßden auf drey Meilen Wegs völlig verschonten. Dargegen solte ihnen Monatlich 8000. Rthl. von denen Sächsischen Landen, und 5000. Scheffel Getreide gelieffert werden. Jedoch wolten die Schweden die Wieder-Abtretung der Stadt Leipzig, welche der Chur-Fürst verlangte, noch nicht willigen, sondern verwiesen die Sache an die Königin. *ID.* §. 4.

§. 15.

Die Frantzosen u. Schweden conjungiren sich.

Mit Anfang des Aprils brach Wrangel mit seiner Armee aus dem Thüringischen auf, und rückte gegen die Weser an, nahm in wenig Tagen Hoexter weg, und commandirte den General Duglas mit einer starcken Parthey ins Paderbornische, welcher auch noch in selbigem Monat Paderborn, und im August Stadtberg wegnahm. *v. THEATR. EVR. T. V. p. 1035. 1072. 74.* Nachdem auch Königsmarck zu Wrangeln wieder gestossen war, wurde Lemgau gleichfalls erobert. Hier hätten zwar die Schweden gerne gesehen, daß sich Turenne mit seiner Armee zu der ihrigen begeben hätte, damit sie also mit zusammengesetzten Kräfften denen Kayserlichen und Bayerschen, welche ihnen auf den Fuß nachfolgten, entgegen gehen könten; Weil er aber solches zur Zeit noch ausschlug, die Kayserlichen hingegen bey ihrer zahlreichen Armee noch dieses vor einen grossen Vorthel hielten, daß Torstenson von der Armee weg war, welcher ihnen sonderlich mit dem groben Geschütz beständig grossen Schaden zufügete, ruckten sie denen Schweden immer näher auf den Hals, und die Heßischen Lande kamen in nicht geringe Gefahr, daß sich der Krieg gar dahin ziehen möchte. Jedoch, da die Kayserlichen denen Schweden die Zufuhre des Proviants von Cassel her nicht abschneiden konten, sie hingegen den ihrigen aus Franckenland weit her holen musten, wobey sonderlich bey dem heissen Wetter das Brod verschimmelte, sahen sie sich endlich genöthiget selbst sich zurücke zu ziehen; da hingegen Turenne endlich nach einem weiten Um-Weg durch Westphalen, Waldeck und Hessen

mit 5000. Mann zu Ende des Junii zu der Schwedischen Armee stieß.

§. 16.

Nach geschehener Conjunction hatten nunmehro die Schweden grosse Lust auf die Kayserlichen loßzugehen, und brachen auch deßwegen mit Anfang des Augusti aus ihrem Lager bey Giessen auf; Weil sich aber dieselben hinter den hohen Ufern der Nidda verschantzet hatten, und ihnen folgends schwer beyzukommen war, giengen sie gerade bey ihnen vorbey, breiteten sich in Ober-Teutschland aus, und nahmen ihren Weg nach den Bayerschen Landen zu. Der Chur-Fürst, welchem dergleichen ungebetener Zuspruch gar unangenehm war, schalt nicht wenig auf die Nachläßigkeit seiner Officiers, und weil doch gleichwohl die Gefahr vor seine Lande sehr nahe kam, ließ er so fort den 15. Mann aufbieten, um damit die Haupt-Päße an der Donau und dem Lech zu besetzen. Die Schweden kamen auch bald an, und Königsmarck besetzte Nördlingen, von dar giengen sie bey Höchstädt über die Donau und belagerten die Bayersche Festung Raine, in welcher sie bey der Eroberung ziemlichen Vorrath an Munition und Proviant fanden. Hierauf entstund ein allgemeiner Schrecken in Bayern, und selbst der Chur-Fürst begab sich nach Braunau in Böhmen; die Schweden hingegen ruckten vor Augsburg, und belagerten es im Monat September mit grosser Gewalt, weil, wenn sie dieses eroberten, das gantze Schwaben- und Würtemberger Land zu Winter-Quartieren offen stund. Da aber die Kayserlichen und Bayerschen gleichfalls wohl wusten, wie viel an Erhaltung dieses Orts gelegen wäre, ruckten sie in Zeiten zum Entsatz herbey, und nöthigten auch die Schweden und Frantzosen die Belagerung aufzuheben. *v. BRACHELIVS p. 322. THEATR. EVR. p. 1162. 1165. PVFFEND. L. XVIII. §. 17 -- 25.*

Fallen in Bayern ein, und belagern Augsburg vergeblich.

§. 17.

Ob nun wohl die Schweden gerne weiter in die Bayerschen Lande eingedrungen wären, damit dieselben bey Einruckung der Kayserlichen und Bayerschen Armee so wohl von Freunden als Feinden wären verwüstet worden, so wolten doch die Frantzosen nicht weiter gehen, als welche hiebey die Staats-Raison hatten, daß sie dieses mächtige Haus, welches doch beständig gegen das Oesterreichische aemulirte, nicht gerne so weit herunter bringen wolten, daher sich die Schweden vor dieses mal damit begnügen musten, daß sie das Land, so weit es ihnen möglich war, aufs erbärmlichste verheerten, und sich nebst den

Verheeren Bayern und gehen in die Winter-Quartiere.

Frantzosen in Schwaben zurück zogen; iedoch stund ihnen der von den Frantzosen mit Bayern vorgeschlagene Stillstand nicht an, weil sie besorgten, es möchte auf solche Weise der Chur-Fürst nur Gelegenheit suchen, sich desto besser in Verfassung zu setzen. Die Schweden schlugen also ihr Haupt-Quartier zu Leutkirchen auf, und vertheilten die Regimenter von Boden-See bis nach Lindau und Uberlingen; Die Frantzosen hingegen blieben zu Biberach und denen herumliegenden Gegenden, die Kayserlichen und Bayerschen verliessen endlich auch auf Ansuchen des Chur-Fürsten das ausgesogene Land, und legten sich theils in die Ober-Pfaltz, theils in das Eichstädtische, das Commando aber wurde Gallasen wieder übergeben, nachdem Hatzfeld abdanckte, und auf seine Güter in Franckenland gieng. *THEATR. EVR. p. 1197. sequ. PVFFEND. §. 26. -- 33.*

§. 18.

Zustand der Friedens-Handlungen, Art und Weise zu tractiren.

So begierig aber die streitenden Partheyen schienen Frieden zu schliessen, so langsam gieng doch das Werck in diesem Jahre von statten, worüber die Kayserlichen sich bey denen Schweden, und diese in eben dergleichen Complimenten bey denen Kayserlichen beschwerten. Keiner aber wolte an denen Verzögerungen Schuld haben. Die Schweden verlangten eine starcke Befriedigung, welche die Kayserlichen einzugehen vor unbillig hielten, und da unter derselben wenigstens die Helffte von dem Herzogthum Pommern seyn solte, so wolten doch die Chur-Brandenburgischen Gesandten von ihren Ansprüchen auf dasselbe zur Zeit nicht abgehen, auch von keiner Schadloßhaltung etwas hören. *conf. PVFFEND. de rebus Fridr. Wilh. L. II. tot.* Und ob gleich auf der andern Seite die Frantzosen in ihren Forderungen etwas höflicher scheinen wolten, so konte man doch dieses Jahr noch nicht mit ihnen einig werden. Vornehmlich setzte es nunmehro Streit, wie man die Berathschlagungen in der Reihe vornehmen wolte? Da denn endlich beliebet wurde, der von den Schweden in ihrer Replic beliebten Ordnung zu folgen, und die Frantzösische gleichfalls darnach einzurichten, welches die Schweden zwar selbst nicht mißbilligen konten, aber doch dabey vor gefährlich hielten, daß ihre Befriedigung auf solche Weise so weit hinaus geschoben werden solte, bis die Stände mit ihren Reichs-Sachen fertig wären, weil dabey zu besorgen, daß, wenn sie sich mit dem Kayser verglichen hätten, sie alsdenn nach der Cronen Befriedigung nicht viel fragen würden.

In-

Inzwischen wurde doch die Ordnung folgender Gestalt eingerichtet: *conf.* von *MEYERN L. XII. §. 3.*

Dispositio seu methodus tractandi circa Replicas Coronarum:

Proëmii loco ponitur:

1. Justificatio belli & morae.
2. Saluus Conductus pro Legatione Portugalliae.
3. Facultas addendi vlterius explicandi, &c.
4. Causae mutati Ordinis.

I. Classis complectitur *Interesse & negotia Imperii* vti:

1. Amnestia.
2. Priuilegia & Jura Statuum.
3. Grauamina.
4. Commercia.

II. Classis complectitur *Satisfactionem:*

1. Coronarum.
2. Landgrauiae Hassiae.
3. Militiae,

III. Classis complectitur:

1. Pacis reductionem.
2. Ejusdem Securitatem.

IV. Classis complectitur *Tractatus executionem*, & in specie:

1. Dimissionem & permutationem Captiuorum.
2. Restitutionem locorum.
3. Exauctorationem militiae.
4. Enumerationem Principum comprehendendorum hac Pacificatione.
5. Subscriptionem Principum, &
6. Ratificationem ipsam.

§. 19.

Der Catholischen Beschwerden.

Ein groses Theil aber der Berathschlagungen machten in diesem Jahre die Religions-Beschwerden aus, welche ein Theil gegen den andern führte. Und zwar übergaben die Catholischen den 29. Jan. auf die

die von denen Evangelischen im vorigen Jahr ausgefertigten Beschwerden eine Gegen-Schrifft, durch dem Mayntzischen Gesandten an dem Würtembergischen und Culmbachischen Gesandten, um dieselbe denen Evangelischen zu Oßnabrüg einzuhändigen, worinne sie gleich anfangs versicherten, daß sie den Religions-Frieden in allen richtig gehalten, von denen Evangelischen hingegen, gedachten Frieden und den Reichs-Gesetzen zu wider, vieles in geistlichen und weltlichen Dingen erdultet hätten. Nach diesen fingen sie an, ihre Beschwerden nach der Reihe durchzugehen, und zwar

I. Wäre billig, daß diejenigen, welche den geistlichen Stand und Religion änderten, zugleich ihre Würde und Güter einbüseten, welche sie eben um deswillen gehabt, weil sie Geistliche und der Catholischen Religion zugethan gewesen. Diesem zuwider hätten sich die Evangelischen vielfältig unterstanden, die Religion und den geistlichen Stand zu verlassen und doch dabey die geistlichen Stiffter behalten; auch an verschiedenen Orten neue Statuta und Eide erdacht, um die Catholischen gar auszuschliessen. Die Collation nun der Regalien, und das Recht Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag zu haben, wäre gleichsam ein Anhang der Bischöfflichen Würde, darinne man sich billig nach dem geistlichen Vorbehalt und Religions-Frieden richtete. Es thue auch solcher geistliche Vorbehalt denen Evangelischen an ihrer Ehre und Gewissens-Freyheit keinen Schaden, als warum sie anfangs am meisten bekümmert gewesen, weil sie auch ohne geistliche Güter bey der Augsburgischen Confeßion seyn könnten. Daß aber die Protestanten nach den Augsburgischen Frieden nicht alleine den geistlichen Vorbehalt angefochten, sondern auch auf verschiedene Art und Weise sich in die Stiffter eingedrungen, sey das erste und gröste Gravamen, aus welchem alles Mißtrauen und Unglück unter den Ständen entstanden, daher diejenigen Kirchen-Güter, welche von den Protestanten nach dem Passauischen Vertrag auf einige Weise eingenommen worden, vor allen Dingen denen Catholischen wieder abgetreten werden müsten.

II. Wäre es gleichfalls ein wichtiges Gravamen, daß die Augsburgische Confeßions-Verwandte die ihnen im gedachten Religions-Frieden verstattete Religions-Ubung bis auf die Einnehmung der geistlichen Güter in ihren Landen erstreckten, da ihnen doch aus Liebe zur Ruhe nur diejenigen gelassen worden wären, die sie vor dem Passauischen Vertrag inne gehabt. Da man also jetzo zu einem gütlichen Vergleich kommen wolte, müsten die mittelbaren geistlichen Güter, so nach

den

dem Passauischen Vortrag eingenommen, wieder in den alten Stand gesetzet werden. Vornehmlich beschwerten sie sich über die Reichs-Städte, welche ihnen hin und wieder ihre Kirchen und Einkünffte genommen, und die Catholischen Bürger ihrer Aemter entsetzet hätten. Das Jus Superioritatis könne hier nicht vorgeschützet werden. Vielmehr, da die Protestanten selbst vorgaben, daß die meisten Vota in Religions-Sachen nicht gelten könnten, wäre billig, daß der geringern Anzahl Bürger von denen mehrern hierinne keine Gesetze vorgeschrieben würden. Der unmittelbare Reichs-Adel habe gleichfalls in seinen Dörffern die Religion abgeschafft, und andere würden in der Pfaltz und anders wo in der Ubung der Catholischen Religion in ihren Häusern wie andere Landsassen gehindert.

III. Da die Evangelischen begehrten, daß die Unterthanen Augsburgischer Confeßion, so unter Catholischer Obrigkeit gesessen, der Religion halber nicht verdrungen worden, sondern bleiben, oder gegen Erlegung eines leidlichen Abzugs-Geldes sich anders wohin zu begeben die Freyheit haben solten, könten sie Catholische solches nicht einräumen, sondern sie müsten eben das Recht haben, welches sich die Evangelischen anmaseten, daß nehmlich die Unterthanen entweder ihrer Obrigkeit Religion annehmen, oder das Land räumen solten. Im Fall aber bey der angekündigten Räumung des Landes, wie sich die Evangelischen beklagten, an verschiedenen Orten ein allzukurtzer Termin gesetzet worden wäre, solte solches geändert werden.

IV. Die Evangelischen beklagten sich zur Ungebühr, daß die Catholischen ihnen die geistlichen Einkünffte aus ihren Landen zurücke behielten, welche vorhin zu denenjenigen Stifftern gehöret, so sie erobert hätten, indem sie dazu kein Recht hätten, auch die in den Catholischen Landen liegende Gefälle, deren Besitz sie niemals gehabt, nicht mit Grund des Rechts in Anspruch nehmen könten. Vielmehr hätten sie sich eben darüber zu beschweren, daß ihnen von denen Evangelischen Gefälle wider rechtlicher Weise abgefordert würden.

V. Ob wohl die geistliche Gerichtsbarkeit wider der Augsburgischen Confeßions-Verwandten Glauben, Kirchen-Satzungen und andern geistlichen Dingen aufgehoben sey; so beunruhigten dennoch die Evangelischen der Catholischen Bischöffe Gerichtsbarkeit, indem sie Consistoria anlegten, derselben Reservata dahin zögen, und die Catholischen Unterthanen von ihrer ordentlichen Obrigkeit abzögen, auch die ordentlichen Visitationes der Catholischen Geistlichen und Kirchen in

ihren Landen verböthen. Was übrigens die Evangelischen wegen Abschaffung der Päbstlichen Rechte, Provisionen, Commißionen ꝛc. vorgebracht, gehöre nicht zu den Religions-Frieden, sie könten auch aller Klagen überhoben seyn, wenn sie die entwendeten Bißthümer wieder herausgeben.

VI. Hätten sich verschiedene Evangelische gefunden, die über das Jus publicum und den Religions-Frieden geschrieben, und denselben nach Gefallen ausgeleget hätten, ohne ihn gehörig zu verstehen, dergleichen aber von ihrer Seite gar selten, und nur wenn sie gleichsam genöthiget würden, hervorkämen; vielmehr lasse man sich durch dergleichen Schrifften nicht irre machen. Was die Executions-Processe beträfe, so wären solche in den Reichs-Gesetzen gegründet, daß sie in den Fällen, wenn notorische Attentata, Unruhen und andere Gewaltthätigkeiten im Reich vorfielen, solten statt haben, und der Kayser habe in seinem Edict von An. 1629. deswegen wichtige Ursachen genug angeführet.

VII. Da es eine bekannte Regel wäre, daß in Reichs-Sachen die meisten Stimmen statt hätten, wäre es unbillig, daß die Protestanten dieselben in Religions-Sachen nicht gelten lassen wolten, indem man auf solche Weise aus keiner Sache kommen würde. Wenn aber in gewissen Fällen die meisten Stimmen nicht gelten solten, so müste ein ander Mittel erdacht werden, die Sache beyzulegen, weil sonst die Reichs-Gesetze zu nichts mehr nütze seyn würden, als daß beyde Partheyen zum Schaden des gemeinen Wesens auf ihren Meynungen trotzig blieben: Die Catholischen hätten deßwegen dem Kayser das endliche Urthel in denen Sachen übergeben, welche durch die Gesetze noch nicht abgethan und verglichen wären.

VIII. Bey denen ordentlichen Deputations-Tägen hätten gewisse Stände ein altes Recht, worüber man sich auch in eben demselben Jahre, da der Religions-Friede wäre gemacht worden, verglichen hätte, wobey aber nichts ausgemachet worden wäre, daß die Deputirten in gleicher Anzahl seyn solten. Die Auserordentlichen Deputations-Täge würden nach Gelegenheit der Sachen angestellet; Folglich müste diese Beschwerde auf einem allgemeinen Reichs-Tag vorgenommen werden.

IX. Wegen der Stadt Donawerth wüsten sich die Catholischen nicht zu entsinnen, daß derselben, nach der Evangelischen Vorgeben, die Restitution ohne Bedingung vom Kayser Rudolpho wäre versprochen worden. Man köne solches allenfalls nicht anders, als des an-

dern

dern seinen Rechten ohnbeschadet, verstehen, und daß also dem Chur-Fürsten von Bayern die dißfalls aufgewendeten Unkosten wieder gut gethan werden müsten.

X. Was endlich den punctum justitiae beträfe, könte solcher als eine Sache, die sämmtliche Reichs-Stände angienge, besser auf einem Reichs-Tag vorgenommen werden, indem sonst die Friedens-Handlungen dadurch nur aufgehalten würden. *v. LONDORP. T. V. L. II. c. 117. p. 1058. MEYERN. L. XV. §. 3. n. 2. PFANNER. L. III, §. 1. 24. seq. ARCANA pac. Westph. p. 112.*

§. 20.

Fernere Berathschlagungen zwischen Evangelischen u. Catholischen.

Es hatte hiebey der Kayserliche Minister Graf von Trautmannsdorff nicht unrecht, als er bey Uberlegung beyderseitiger Beschwehrungs-Puncte meynte, es wären dieselben so weit von einander als Himmel und Erde, und wäre um desto nöthiger auf eine gehörige Mittel-Strasse zu dencken; welche aber auch ausfindig zu machen sehr schwer war, nachdem beyde Theile bey denen folgenden Berathschlagungen hart auf ihren Meynungen blieben. Die Protestanten verlangtē vornehmlich, daß alles in den Stand von 1618. gesetzet, der Pragische Friede völlig abgeschafft, die Amnestie aber allen ohne Ausnahme verstattet, deßgleichen, diejenigen Geistlichen, so sich zur Evangelischen Religion bekennen wolten, bey ihren Gütern geschützet werden solten, wovon aber die Catholischen lange Zeit nichts hören wolten, bis endlich nach vielen Streit wegen des geistlichen Vorbehalts beliebet wurde, daß die Evangelischen Geistlichen, so sich zur Catholischen Religion wenden würden gleichfalls ihrer Güter und Präbenden solten verlustig erkläret werden. Wie hernach vollends in dem Frieden selbst geordnet worden. Vorjetzo aber übergaben die Evangelischen dem Oesterreichischen Directorio auch ihre politische Beschwerden, welche doch die Catholischen unter dem Vorwand, daß solche besser auf einem Reichs-Tag als hieher gehörten, nicht zulassen wolten. In denenselben führten sie vornehmlich an, daß zu wenig Reichs-Täge gehalten würden, ohne welche doch der Friede nicht beybehalten werden könte, auf denselben aber müsten nothwendig alle Reichs-Stände verschrieben werden. So begehrten sie auch, daß die Reichs-Matricul verneuert, die grossen Auflagen gemäßiget, und die Creise wieder in guten Stand gebracht werden müsten. Das Chur-Fürstliche Collegium solte sich nicht ferner wie bishero geschehen, über die andern Stände gewisse Rechte zueignen. Vornehmlich würde dienlich seyn, sich wegen einer gewissen und beständigen Capitulation zu

vergleichen, die man denen Kayſern vorlegen könte; wodurch man denen Chur-Fürſten zwar nicht die ihnen vermöge der Güldenen Bulle zukomende Rechte ſtreitig machen wolte, aber doch auch nicht zugeben könte, daß ſie ſich wegen des Krieges und Friedens, Bündniſſe, Achts-Erklärungen, und Veränderungen, denen übrigen Ständen zum Nachtheil, etwas vorbehalten wolten. So ſolte man auch künfftig keinen von denen Reichs-Anlagen befreyen, und dadurch denen übrigen die Sache deſto ſchwerer machen; keine neuerlich in Fürſtlichen und Gräflichen Stand erhobene zu Sitz und Stimme laſſen, wenn ſie nicht mit unmittelbaren Reichs-Gütern angeſeſſen wären. Hierauf fieng man an die Beſchwerden beyder Partheyen mit mehrerm Ernſt vorzunehmen, zumalen die Catholiſchen ſelbſt geſtunden, daß die Erörterung derſelben zu Erlangung einer beſtändigen Ruhe höchſt nöthig wäre. Und zwar wurde hierzu aus dem Chur-Fürſtlichen Collegio deputiret Maynz, Cölln und Brandenburg; von den Evangeliſchen Fürſten, der Altenburgiſche Geſandte von Thumshirn, welchem zugleich vor dieſes mal das Directorium der Evangeliſchen, wiewohl mit Widerſpruch des Chur-Fürſten von Sachſen aufgetragen wurde, desgleichen der Culmbachiſche, Lüneburgiſche, Mecklenburgiſche, Caſſelſche und Wetterauiſche; von den Catholiſchen der Oeſterreichiſche, Würtzburgiſche, Coſtnitzſche, Corveyiſche und Bayerſche; von den Evangeliſchen Städten Straßburg, Lübeck, Regensburg und Nürnberg, und im Namen der Catholiſchen Grafen und Städte der Geſandte Leuxelring. Dieſe Deputirten conferierten zu Oßnabrüg lange Zeit vergebens, indem kein Part von ſeiner Meynung abgehen wolte, bis endlich die Evangeliſchen mit etlichen gelinden Catholiſchen Ständen, nemlich Saltzburg, Würtzburg und Bamberg in einigen Puncten, und ſonderlich wegen des Jahres 1624. als den Grund des Beſitzes der geiſtlichen Güter, ſich verglichen. Wobey der Biſchoff von Würtzburg, Johann Philipp von Schönborn, vornemlich viel Mühe angewendet die langwierige Sache in guten Stand zu bringen. Wegen der übrigen Sachen ſtritte man noch künfftiges Jahr, wovon man die Berathſchlagungen weitläufftig findet. *ap. MEYERVM. L. XV. §. 4. 19. XIX. 39. XX. XXI. XXV. LONDORP. T. VI. L. III. p. 36. 39. 42. ſequ. PVFFEND. L. XVIII. §. 60. 69. 70. 85. 86. 93. 112. 115. 129. 144. ſequ. PFANNER L. III. §. 25. ſequ. 54. ſequ. ARCANA pac. Weſtph. C. XII. pag. 169. 180. 208.*

§. 21.

§. 21.

Wegen Festhaltung des künfftigen Friedens.

Nächst dem wurde bereits wegen des zu hoffenden Friedens in Vorschlag gebracht, daß derselbige als ein gültiges Grund-Gesetze im Reich, und freywillige rechtmäßige Vergleichung angesehen werden müste, den man denen übrigen Grund-Gesetzen beyfügen, auf künfftigem Reichs-Tag bekräfftigen, in die Capitulationes der Kayser einverleiben, und in allen Gerichten des Reichs und der Stände als ein Gesetze gelten lassen wolte. Und solten daher wider denselben keine Reichs-Satzungen, gemeine Rechte, Proceße, weder vergangene noch zukünfftige Urthel, noch auch das Kayserliche Restitutions-Edict von Anno 1629. der Pragische Friede oder anderer Vergleich können angeführet werden. So solten auch alle Schlüsse des Costnitzschen Concilii, gegenwärtige und zukünfftige Päbstliche Vergünstigungen und Absolutiones ungültig seyn. Zu desto besserer Beschützung aber des Friedens solte man die Creiß-Verfassungen wieder aufrichten, und wenn Unruhe im Reich entstünde, solcher so fort nach denenselben begegnen. Die Friedens-Stöhrer solte man ohne Unterscheid, sie möchten geistlich oder weltlichen Standes seyn, mit der Reichs-Acht belegen. Und solte deßwegen ieder Stand bey denen Creiß-Directorien oder Reichs-Gerichten so fort angeben, wenn er merckte, daß etwas wider solchen Frieden vorgenommen würde.

§. 22.

Friedens-Handlungen der Spanier mit den Frantz. u. Holländern.

Was aber die Friedens-Handlungen zwischen denen Spaniern u. Frantzosen betrifft, so thaten jene diesen durch die Mediateurs den Antrag, daß ihr König sich gefallen ließ, wenn die Königin von Franckreich selbst gewisse Articel vorschlagen wolte, wornach man sich vergleichen könte; Denn durch dieses Mittel hoffte man von derselben, weil sie eine Spanische Princeßin und des Königs Schwester wäre, leidliche Vorschläge zu erhalten. Doch die Antwort der Königin fiel wider Vermuthen da hinaus: Daß sie vielmehr ihrem Herrn Bruder die Freyheit lassen wolte, gewisse Articel nach denen ietzigen Umständen aufzusetzen, worüber man sich hernach ferner erklären könte. Worauf denn die Spanischen Gesandten folgende Puncte vortrugen: daß, wenn die Frantzosen alle in Niederlanden, Catalonien und sonst eingenommene Plätze wieder heraus geben, und den Herzog von Lothringen wieder einsetzen, auch denen Feinden der Crone Spanien alle Hülffe entziehen wolten, wären sie erbötig, ihnen Landrecies, Hesdin, und Damvillers nebst ihren Districten lassen. Doch die Frantzosen hatten

hierzu keine Ohren, sondern wendeten vielmehr dargegen ein. Die Spanier solten ihnen vorher das gantze Königreich Navarra abtreten, oder ihnen alle die eroberten Oerter lassen. Weiln auch gegen das Ende vorigen Jahres die Holländischen Gesandten zu Münster ankommen waren, fiengen die Spanier, nachdem sie die Vollmachten gegen einander ausgewechselt hatten, gleichfalls an mit ihnen zu tractiren. *PVFFEND.* § 80. 81.

§. 23.

Der Kayserl. Duplic an die Schweden.

Die Kayserlichen übergaben endlich den 21. April bey einer abgelegten Visite denen Schwedischen Gesandten ihre Duplic, welche so fort von dem Kayserlichen Secretario abgelesen, und dem folgenden Tag schrifftlich überschicket wurde. Darinne schoben sie anfangs die Ursach der Verzögerungen auf die langwierigen Berathschlagungen derer Stände; schlugen aber anbey den von den Schweden vor die Portugiesen gesuchten sichern Geleits-Brief ab, als eine neue Sache, deren in den Präliminair-Vergleiche nicht gedacht worden. Sonst blieben sie wegen der allgemeinen Amnestie bey dem letzten Regensburgischen Receß, als in welchem die Würckung der Suspension abgeschafft worden. Ingleichen wolten sie nicht mehr bewilligen, als daß die Restitution im Weltlichen nach dem Jahr 1630. im Gistlichen aber nach 627. geschehen solte; immassen es ja wider das Völcker-Recht wäre, daß man bey Endigung des Krieges über dessen Anfang hinaus gehen wolte, da doch der Krieg mit Schweden eben in diesem Jahr seinen Anfang genommen hätte, diese gegebene Amnestie wäre auch schon genug, als welche bereits alles in sich begreiffe, was aus dem Schwedischen Krieg folgte. Denn die Pfältzische Sache würde besser durch besondere Tractaten auszumachen seyn, denen andern aber würde durch eben dieselbe Amnestie genugsam gerathen. Von derselben aber habe der Kayser das Königreich Böhmen und die übrigen Erb-Lande vermöge seiner Obrigkeitlichen Gewalt ausgenommen, zumalen sie niemals mit Schweden im Bündniß gewesen, sich auch durch ihren Aufstand aller gehabten Privilegien verlustig gemacht hätten. Das Recht, mit denen Ausländern Friede zu machen, und Bündnisse zu schliessen habe der Kayser denen Ständen zwar zugestanden, doch wäre billig, daß die Sache vorher untersuchet würde, damit es ohne Schaden des Reichs geschehe, welches auch bereits auf dem Reichs-Tag zu Worms Anno 1495. beschlossen worden. Es sey auch solches um desto billiger, da der Kayser gleichfalls durch die Capitulation gehalten wäre, ohne

aus-

ausdrückliche Einwilligung der Stände in und auser dem Reich sich in kein Bündniß einzulassen. Nächst dem solte iede Parthey ihre Soldaten selbst bezahlen, ohne etwas von dem andern zu fordern, die Abdanckung derselben aber müste auf beyden Theilen dergestalt vorgenommen werden, daß keinem Theil dadurch ein Argwohn verursachet würde, der Kayser müsse auch so viel Volck behalten, als zu Beschützung seiner Reiche, und vornemlich bey der Türcken-Gefahr vonnöthen wäre. So bald übrigens der Friede von den Gesandten unterzeichnet worden, solte er unverzüglich exequiret werden. von *MEYERN L. XIX. §. 39. PFANNER. L. III. §. 53.*

§. 24.

Anbey erklärten sie sich besonders (*ap. MEYR. c. l. n. 2.*) wegen der Schwedischen Befriedigung: Daß die Königin vor sich und ihre männliche Erben und Nachkommen Vor-Pommern haben solte, iedoch mit der Bedingung, daß es nach derselben tödtlichen Abgang an Chur-Brandenburg abgetreten würde. Inzwischen solte es die Königin als ein Lehn von dem Reich besitzen, und deßwegen Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag haben; zugleich aber auch verbunden seyn die gehörigen Reichs-Anlagen davon zu entrichten. Dargegen solte die Königin im Handel und Wandel frey, und denen Unterthanen, und vornemlich der Stadt Stralsund, ihre Privilegia geruhig lassen. Wolte sie Werbungen darinne anstellen, solte sie die Reichs-Gesetze dabey beobachten, und es mit Einwilligung des Kayserś und der Creiß-Directoren thun; im übrigen aber sich denen Reichs-Gerichten unterwerffen. Was die übrigen verlangten Stiffter anlangte, so solte die Königin Bremen und Verden gleichfalls so lange bekommen, als sie Pommern hätte, iedoch, daß sie in ihren Zustand blieben, und nicht secularisiret würden. Die Capitel, Stände und Unterthanen solten gleichfalls bey ihren bisherigen Rechten verbleiben. So lange aber gedachtes Stifft Bremen in der Königin Gewalt wäre, solte die Haupt-Stadt gleiches Namens, als eine unmittelbare Reichs-Stadt angesehen werden. Die Königin aber wegen sämtlicher Provintzien nur ein eintziges Votum auf dem Reichs-Tag haben, da es hingegen auf denen Creiß-Tägen bey der bisherigen Gewohnheit bleiben könte. Endlich solte die Königin als ein künfftiges Reichs-Glied, Freundin und Nachbarin dem Kayser mit Hülffe und Rath beystehen, und vornemlich, wenn die Frantzosen bey ihren unermeßlichen Forderungen bliben, selbige zu Annehmung billigerer bewegen helffen. Demselben

Derselben Erklärung wegen der Schweden Befriedigung.

auch

auch beystehen, daß der Pfaltz-Graf zu frieden wäre, die Unter-Pfaltz unter gewissen Bedingungen anzunehmen, die Ober-Pfaltz aber nebst der Chur-Würde der Bayerschen Wilhelminischen Linie zu überlassen. Die übrigen Oerter, welche die Schweden inne hätten, solten ihren rechtmäßigen Herren wieder abgetreten werden. Nächst dem erklärten sich auch die Kayserlichen Gesandten mündlich gegen die Schweden, der Kayser wäre endlich zu frieden, daß die Königin auser denen beyden Stifftern gantz Pommern nebst Wißmar zur Befriedigung bekäme; Dargegen man, um des Chur-Fürsten von Brandenburg Einwilligung zu erhalten, selbigen mit einer Summe Geldes, und wenn selbige nicht zureichen würde, mit dem Stifft Halberstadt befriedigen wolte. *PVFFEND. L. XVIII. §. 96.*

§. 25.

Die Kayserlichen übergaben den Schweden das erste Friedens-Project.

Zugleich übergaben die Kayserlichen denen Schwedischen Gesandten den 28. April das erste Friedens-Project, welches aber sonderlich von denen Evangelischen Ständen sehr mangelhafft befunden wurde, weiln in demselben an ihre Befriedigung wenig gedacht, und alles auf dem Pragischen Frieden und die Regensburgische *Amneſtie* gegründet, auch wegen Restitution des Pfaltz-Grafens wenig gedacht war. Das Project selbst war also abgefasset:

In nomine Sacrosanctae & indiuiduae Trinitatis
Amen.

Notum sit omnibus & singulis praesentes litteras lecturis, aut legi audituris, quod cum ob natum in S. Romano Imperio Germanicae nationis aliquot abhinc annis ciuile & internum bellum, cui deinde vtrinque exteri quoque Reges ac Principes accesserunt, non solum totam Germaniam, verum etiam alias Europae Prouincias Christiani nominis, maximis calamitatibus affici contigerit, atque inter Augustissimum quondam Romanorum Imperatorem, Dominum Ferdinandum II. Germaniae, Hungariae (tit.) inclytae memoriae Ejusque Confoederatos, Socios & Assistentes ex vna, & Sereniſſimum quondam Principem, Dominum Gustauum Adolphum, Suecorum (tit.) Regem, felicis recordationis, ejusque Foederatos & Adhaerentes ex altera parte, satis diu armis decertatum plurimumque sanguinis Christiani effusum, & bellum hoc in eorundem Successores, Augustissimum scilicet modernum Imperatorem, Dominum Ferdinandum III. Ejusque Confoederatos & Assistentes Sereniſſimamque modernam Suecorum Reginam, Dominam Christinam &c. Ejusque

Con-

Confoederatos & Adhaerentes deuolutum ac in hodiernum vsque diem continuatum sit: tandem diuina factum est bonitate, corda Regum movente, vt de pace vniuersali, in Christianos Principes reducenda, seria suscepta fuerit cogitatio, atque ea de causa, conuentionem Hamburgi, partium interuenientium consensu, die $\frac{15}{25}$ Decembr. anno 1641. initam, instituto in ciuitatibus Osnabrugi & Monasterii Westphaliae publico Congressu tum Augustissimus Imperator, tum Serenissima Regina ac Corona Sueciae, ob tam vtile ac salutare pacis opus tractandum, perficiendum, concludendum & confirmandum, suos vtrinque delegauerint, & statuto tempore ac loco voluerint, Legatos Plenipotentiarios, a parte quidem Augustissimi Imperatoris illustrissimos & excellentissimos N. N. ex parte vero Serenissimae Reginae Sueciae illustrissimos & excellentissimos N. N. omnes & singulos legitimis ac justis Mandatis & Plenipotentiis instructos, quorum copia sub finem hujus Instrumenti de verbo ad verbum inserta & annexa reperiuntur. Ab his igitur vtriusque partis Legatis Plenipotentiariis, virtute Mandatorum sibi inuicem exhibitorum & recognitorum, praesentibus quoque & ob hoc per Imperatorem legitime conuocatis Sacri Romani Imperii Dominis Electoribus, Principibus, ac reliquis statibus ac ordinibus, ad Diuini nominis gloriam, ac Reipublicae vtilitatem, salutem, pax & amicitia conditionibus & articulis infra positis tractata, composita & concluſa est.

I. Pax sit Christiana, vniuersalis, perpetua, veraque ac sincera amicitia inter Sacram Caesaream Majestatem ac Sacrum Romanum Imperium, omnes ejusdemque Electores, Principes ac Status, Regem Hispaniarum Catholicum, & Domum Austriacam & omnes ipsorum Confoederatas, Socios & Assistentes, nec non Reges Regnaque Sueciae & Galliae, omnes ipsorum Foederatos & Adhaerentes, Eorumque respectiue Successores & Haeredes, eaque adeo sincere serioque inposterum seruetur ac colatur, vt vtraque Pars alterius vtilitatem, honorem ac commodum promoueat, omnique ex parte & Coronarum cum vniuerso Romano Imperio, & vicissim Romani Imperii cum Regnis Sueciae & Galliae, fida vicinitas & secura studiorum pacis atque amicitiae cultura reuirescat, reflorescat.

II. Si vtrinque perpetua obliuio & Amnistia omnium eorum, quae ab anno 1630 siue a tempore primorum motuum hujus belli Suecici, quocunque modo ac loco facta sunt, ita, vt nec eorum nec vllius alterius rei causa vel praetextu alter alteri post haec quicquam hostilitatis & inimicitiae, molestiae vel impedimenti, quoad personas, statum aut securitatem, per

ſe vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, ſpecie juris aut via facti, in Imperio aut vſpiam extra illud (non obſtantibus vllis prioribus pactis in contrarium facientibus) inferat aut inferri patiatur, ſed omnes & ſingulae hinc inde toto hoc bello admiſſae & illatae injuriae, violentiae, hoſtilitates, & quicquid eo nomine alter aduerſus alterum praetendere potuiſſet, perpetua obliuione ſepulta ſunto.

III. Juxta vniuerſalem in Comitiis Ratisbonenſibus anno 1641. concluſam ac cum pleno effectu durantibus hiſce tractatibus publicatam Amniſtiam, vniuerſi ac ſinguli ſtatus tam mediate quam immediate Imperio ſubjecti, qui cum Regibus Sueciae Galliaeque quacunque neceſſitudine in hoc bello hactenus juncti fuerunt Principes, Comites, Barones, Libera Imperii Nobilitas ac ciuitates, tam quoad ditiones & bona, quam quoad dignitates, libertates, & jura reſtituti ſunto plenarie in eum ſtatum, in quo ante hoc bellum inter Imperium Romanum & Coronam Sueciae exortum fuere, ſcilicet quoad Eccleſiaſtica Anno Domini 1627. die 12. Nouembris, ſtylo nouo, quoad politica vero & ſecularia anno 1630. item etiam vicisſim & reciproce Caeſareae Majeſtati Ejusque Domui Auſtriacae, caeterisque Imperii Statibus & Ordinibus ea omnia reſtituantur, quae juxta diſpoſitionem pacis Pragenſis, eisdem reſtitui conuentum eſt, non obſtantibus ſed annullatis quibuscunque interim per proſcriptiones, confiſcationes, res judicatas, generales aut particulares transactiones, alioue quocunque modo factis in contrarium mutationibus praeterquam de quibus dicto proximo Imperii Receſſu de anno 1641. aliter ſtatutum fuit, reſeruatis etiam Serenisſimae Domui Auſtriacae ſuis in Ducatu Würtembergenſi hactenus poſſeſſis, feudo Blaubeurio ob finitam in perſona illuſtriſſimi quondam Ludouici 1595. generationem ad dictam domum deuoluto, item vtraque Dynaſtia Hohenſtauffen, & Achalm, iisdem Ducibus antehac oppignoratis, ceſſa & remiſſa relutionis pecunia.

IV. Omnes & ſinguli tam bellici officiales militesque quam Conſiliarii & Miniſtri Togati, Eccleſiaſtici & Ciuiles, quocunque nomine aut conditione cenſentur, qui vni alteriue parti, earundemque Foederatis & Adhaerentibus toga vel ſago militarunt, a ſummo ad infimum, ab infimo ad ſummum, absque vllo diſcrimine vel exceptione cum vxoribus, liberis, haeredibus, ſucceſſoribus, & ſeruitoribus, quoad perſonas & bona, in eum vitae, famae, honoris, conſcientiae, libertatis, jurium ac privilegiorum ſtatum, quo ante dictos motus gauiſi ſunt, aut jure gaudere potuerunt, vtrinque reſtituti ſunto, nec eorum perſonis aut bonis vllum crea-

creator praejudicium, vllaue actio vel accusatio intentator, multo minus vlla poena damnumue quocunque praetextu irrogator.

V. Si nouae in Imperio Leges ferendae, veteresue interpraetandae fuerint, si bellum belliciue apparatus, si pax aut Foedera facienda, si publica ordinibus Tributa imponenda, nihil horum aut quicquam simile posthac vnquam fiat vel admittatur, nisi cum Comitiali liberoque Imperii ordinum suffragio & consensu, saluis tamen iis, quae ad Imperatorem & Collegium Electorale solum pertinent & saluis eorundem Juribus & Praeeminentiis, omniaque intelligendo juxta Leges Fundamentales Imperii, laudabiles Consuetudines & obseruantias siue morem ab antiquo receptum. Quod si etiam aliquis status dignitate bonisque exuendus videatur, contra illum aliter non proceditor, quam secundum Imperii Constitutiones & Capitulationes Caesareanas.

VI. Sicut etiam dictis statibus omnia ipsis de jure competentia Regalia perpetuo illibata manerunt, ita Jus faciendi cum Exteris Foedera, pro sua cujusque conseruatione & securitate singulis perpetuo liberum esto, modo tamen ea Foederata non sint contra Imperatorem & Imperium & pacem ejusdem publicam, fiantque saluo per omnia juramento, quo quis Imperatori & Imperio obstrictus est, praeuia item causae cognitione in publicis Imperii Comitiis coram Imperatore ac statibus proponenda.

VII. Restitutorum in sua quisque status juriumque possessione ita firmator ac stabilitor, vt nullius inposterum facto inde dejici possit vel debeat. Quod si vero quem jure conueniri vel experiri necesse fuerit, ejusmodi ineatur justitiae ratio per omnia, vt ea inposterum absque omni personarum rerumue respectu vnicuique juxta Fundamentales Imperii Leges & Constitutiones, praecipue pacem Religionis, aequabiliter administretur. Poterunt vero & ii status, qui se Reformatos vocant, illius & hujus pacis beneficio, si ipsi velint, vti, frui.

VIII. Et cum negotium Palatinum peculiari Tractatu inter partes interessentes, in hac Diaeta compositum sit, placuit id etiam huic instrumento inseri. Conuentum itaque est, quod N. Comes Palatinus post debitam submissionem coram Sacra Caesarea Majestate a banno Imperiali absoluetur, & in Palatinum inferiorem & jura eo spectantia, cum hac inprimis peculiari exceptione, quod Exercitium Religionis Catholicae, cum juribus & reditibus, sicuti nunc est, permanere & in eo nihil immutari debeat, restituetur. Quem deinde sic restitutum Imperator de illo principatu legitime inuestiet; verum dignitas Electoralis cum omnibus suis Regalibus, officiis, Praecedentiis, insigniis, & juribus quibuscunque ma-

nebit penes Sereniſſimum Bauariae Electorem, totamque lineam Guilhelmianam in perpetuum, quemadmodum ſua Serenitas eundem hactenus tenuit, exercuit & poſſedit, nullo prorſus excepto. Admittetur nihilominus tamen dictus Princeps N. Comes Palatinus ad eandem dignitatem Electoralem, ſed octauo & vltimo loco, & ita quidem, vt nihil juris ſibi ad ea, quae hoc nomine Electori Bauariae attributa ſunt, arrogare debeat.

IX. Praeterea Sacra Caeſarea Majeſtas effectiue liberabitur onere euictionis, dictoque Domino Electori Bauariae permanebit in ſolutum pro debito tredecim millionum totus Palatinatus ſuperior, omnibus appertinentiis, absque vlla detractione aut diminutione, in perpetuum & irreuocabiliter.

X. Denique cum juſtis de cauſis Strata Montana, die Berg-Straſſe, Eccleſiae Electorali Moguntinae reſtituta, Imperialis item Praefectura Germersheimenſis cum ſuis pertinentiis Sereniſſimo quondam Archiduci Auſtriae Leopoldo pientiſſimae memoriae, ceſſa ſit, non nulla in quondam illuſtriſſimi Principis Haſſiae Ludouici ditionem tranſierint; manebunt eae terrae ab hac reſtitutione exemtae, prout & pagus Neverheim, cum ſuis pertinentiis, alias ad Palatinatum non ſpectans, Viduae & haeredibus illuſtris quondam Comitis Joannis a Schönburg, ſicut & pagus Gaabheim, cum locis ipſi oppignoratis penes illuſtrem Baronem de Broemſer a Rudelsheim, tanquam feudum iſtius Familiae auitum, & denique omnes aliae Diſpoſitiones Caeſaris per vniuerſum Palatinatum firmae & immutabiles.

XI. Cum etiam ad majorem Imperii tranquillitatem ſtabiliendam de controuerſiis circa bona Eccleſiaſtica, & Libertatem Exercitii Religionis, ſtatusque Politici reformationem, his ipſis de pace vniuerſali Congreſſibus certa quaedam compoſitio inter Caeſarem, Electores, Principes ac Status Imperii inita, & in publicum Inſtrumentum redacta fuerit, placuit eandem compoſitionem ex hac ipſa inter Caeſarem & Imperium Reginamque Sueciae facta conuentione plenius robur accipere, eo plane modo, ac ſi de verbo ad verbum huic inſerta legeretur Inſtrumento.

XII. Sit plena libertas commerciorum & tranſitus vbique locorum per vrbes, pagos, pontes, portus, in Germania & Suecia, terra marique, perque fluuios & flumina, prout ante praeſentes motus bellicos in vſu fuit, & tam Sacri Romani Imperii Regnorumque ac ditionum haereditariarum Caeſaris quam etiam Reginae Regnique Sueciae & Confoederatorum Vaſallis, ſubditis, clientibus, incolis, vtrinque commeandi, com-

commercandi, transeundi, commorandi, eundi, redeundique libera prorsus facultas & potestas data & concessa sit, atque virtute praesentium intelligatur: quos etiam vtrinque contra inimicitias, oppressiones & violentias, quoties opus fuerit, instar propriorum subditorum defendere & protegere teneantur, sublatis minimeque de hinc attentandis vbique locorum, praesertim in mari Baltico, eidemque adjacentibus quibuscunque fluminibus, portubus ostiisque maris, vt & in Albi & Visurgi, omnibus & singulis inusitatis & sine legitima authoritate, praesentium turbarum occasione quomodo libet introductis vel auctis vectigalibus, Teloniis, exactionibus & impositionibus quibuscunque, aliisue detentionibus vel impedimentis, nec in praedicta loca cumprimis vero Albim vel Visurgim vllae naues militares inuehantur, aut in ripis, Insulis ipsisue fluminibus Fortalitia, quibus nauigationis ac commerciorum vsus grauior reddi, aut vicinis incommodari possit, exstruantur; belli vero tempore exstructa & innouata penitus amoueantur, ac praedictorum, locorum portuum, fluminum, omnium ac singulorum pristina libertas, securitas, jurisdictio & vsus, prout ante motus hosce bellicos a pluribus retro annis fuit, restituatur, ac inuiolabiliter conseruetur: in Albi etiam, ejusue ripis aut Insulis ac ciuitate Hamburgensi vsque ad Oceanum, nulla vectigalia aut aliae exactiones, praeterquam ab antiquo consueta vlli soluantur, concedantur, aut tollerentur.

XIII. Circa punctum satisfactionis, cum praeter spem res ad mitiores terminos deduci non potuerit, quin Domini Plenipotentiarii Suecici in eo immoti perstiterint, quod Coronae Sueciae cedi debeat Ducatus Pomeraniae, Wismaria, & vterque Archi- & Episcopatus Bremensis ac Verdensis; declarant se Plenipotentiarii Caesarei pro parte Suae Majestatis Caesareae, & quantum illa de iis disponere habet, saluo Electorum Principum ac Statuum Imperii, praesertim illorum, quorum potissimum interest, assensu & ratificatione, item omnia intelligendo per modum conditionis sine qua non, nisi illa praestentur, de quibus in proxima conferentia sexto hujus actum, & quae in hoc instrumento pacis maxima ex parte expressa sunt, quod Ducatus Pomeraniae cum omnibus suis juribus Regalibus & appertinentiis, eo prorsus modo cum onere & honore, quo eundem antehac illustrissimi Pomeraniae duces possederunt, dictae Reginae Sueciae, ejusdemque haeredibus masculis naturalibus & legitimis ex corpore suo descendentibus, aut si ex ea tales haeredes non extiterint, proximo post dictam Reginam Successori Regi Sueciae, ejusdemque haeredibus masculis naturalibus & legitimis ex corpore descendentibus, a Sacra Caesarea Majestate Suo ac Sacri Romani Imperii nomine, in feudum Du-

catus conferri debeat, quem ducatum Regina, aut dicti ejusdem haeredes aut succeſſores in feudum a Sacra Caeſarea Majeſtate ac Sacro Romano Imperio recognoſcent atque eo nomine eidem fidelitatem ac conſueta ſervitia, prout & Collectas Imperio, quoties publicis Imperii Comitiis indicta fuerint, juxta Matriculam Imperialem praeſtabunt.

XIV. Inueſtietur quoque ſimultanee de eodem feudo Ducatus Pomeraniae Sereniſſimus Elector Brandenburgicus caeterique ejusdem Electoralis Domus ad hujus feudi ſucceſſionem ex pacto Gentilitio intereſſati Principes, prout ab antiquo, prioribus Pomeraniae Ducibus adhuc exiſtentibus, fieri conſueuit & literae inueſtiturarum edocent, titulumque & arma, ſiue inſignia de hisce ditionibus interrupte geſtabunt, ad quos etiam finita generatione maſculina Reginae & aliorum in hac conceſſione admiſſorum Succeſſorum Regum Sueciae, dictus Ducatus indubitate deuoluetur, nec iisdem in caſum aperturae vlla contradictio aut impedimentum, ſub praetextu meliorationum ac factarum impenſarum aut alterius cujuscunque rei cauſa, creabitur.

XV. Tenebuntur Regina Sueciae ejusdemque haeredes & ſucceſſores ad hujus feudi ſucceſſionem admiſſi, Status Patriae Pomeraniae in ſpecie civitatem Stralſundinam, Stetinum Colbergam, Grifsvvaldum, reliquasque ciuitates, in ſua libertate & poſſeſſione vel quaſi jurium priuilegiorum, compactorum, conſuetudinum, ordinariarum inſtantiarum & appellationum, prout tempore priorum Ducum Pomeraniae fuerunt, *Pacis item* Religionis & conſtitutionum Imperii, quantum illae eos concernunt, relinquere, & neutiquam in iis turbare occaſioneque hujus belli inducta Praeſidia abducere; & ſi qui etiam in dicto Ducatu durante hoc bello Suecico, propter ſeruitia Caeſari aut ejus confoederatis & aſſiſtentibus, praeſtita ſuis bonis priuati ſint, vi Amniſtiae Generalis Ratisbonae An. 1641. publicatae, plenarie reſtituantor, nec ejusmodi ſeruitia illis vnquam fraudi ſunto.

XVI. Item Regina Sueciae ejusdem dicti haeredes & ſucceſſores ſeruabunt intuitu hujus prouinciae aliarumque ditionum ac locorum, per hanc pacificationem conceſſorum, cum vicinis Regibus, Electoribus, Principibus, ciuitatibus tam mediatis quam immediatis, aliisque Imperii ſubditis, fidam amicitiam & concordiam, ne Sacra Caeſarea Majeſtas & ſacrum Romanum Imperium eorum cauſa inuiti, & nullo praecedente conſenſu cum iſtis Regibus committantur, aut in bellum implicentur, nec grauabunt vicinos vel ciuitates in vectione nauium militarium in mare Balticum vel Oceanum Germanicum, iisdemque adjecta flumina, portus vel oſtia maris, neque incommodabunt commercia, minus vero pro

iisdem

iisdem de loco in locum diuertendis alienandisue vllam rationem directe inibunt, sed relinquent eorundem liberum vsum, prout ante 50. 60. & plures annos fuit.

XVII. Quod si Regina Sueciae aut dicti ejusdem haeredes aut Successores instituerint conscriptiones aut dilectus militum in hac Prouincia pro suis terris, quas extra Imperium possident, conformabunt sese constitutionibus Imperii, & id facient cum praescitu Caesaris & Ducis Circularis, praestita idonea cautione; si vero ii dilectus pro necessaria defensione dictae Prouinciae Pomeraniae habeantur, obseruabunt quoque in eo, tanquam Status Imperii, id, quod in constitutionibus Imperii est praescriptum.

XIIX. Si quoque amori pacis datum est, vt eadem Serenissima Regina & ipsius haeredes masculi successores ad successionem Ducatus Pomeraniae juxta dictam concessionem qualificati, vtrumque Archi- & Episcopatum, Bremensem & Verdensem, quantum temporalia concernit, & Caesar de iis, disponere potest, cum onere & honore possidere possint & debeant, quamdiu dictum feudum Pomeraniae apud eosdem manebit, eo vero aperto, vterque Archi- & Episcopatus ad Sacram Caesaream Majestatem tunc regentem ac sacrum Romanum Imperium, nulla impediente causa aut exceptione, redibunt.

XIX. Nulla vero durantibus annis possessionis Sueciae praesumetur in Ecclesiastico aut Politico statu immutatio, sed vterque Archi- & Episcopatus juxta suam primaeuam fundationem manebit in statu Archi- & Episcopatus, eoque nomine prout ab antiquo appellabitur, suspenso jure ac jurisdictione Archi- & Episcopatus, constitutis duntaxat Administratoribus, qui eos gubernent, qui iidem Administratores, respectu eorundem Archi- & Episcopatuum jurisdictionem Caesaris & Imperii agnoscent, ac coram Caesarea Majestate ejusdemque Camera Imperiali (ad cujus sustentationem quoque contribuent) juxta constitutione Imperii actiue & passiue forum sortientur praestabuntque Suae Majestati fidelitatem & consueta seruitia ab hisce Archi- & Episcopatibus praestari solita, aliaque onera & collectas juxta Matriculam Imperii, quoties eae publicis Imperii comitiis fuerint indictae.

XX. Capitula Cathedralium & aliarum Ecclesiarum, nec non monasteria, item Status Patriae, Clerus, Nobilitas, ciuitates, relinquentur in suo statu & possessione vel quasi suorum Priuilegiorum, immunitatum, bonorum, Jurium, redituum, ac receptarum consuetudinum, nec minus sedes Apostolica juxta Concordata Germaniae in possessione

vel

vel quasi suorum Mensium, quam Imperator primariarum precum, Monasteria quoque Catholica (de quibus designatio adhibebitur) prout & singuli Legati, Canonici, Religiosi & subditi, Religionem Catholicam profitentes, non minus protegentur quam alii, nec Religionis causa grauabuntur.

XXI. Ciuitas Bremensis cum suo districtu siue Territorio atque eo pertinentibus praefecturis, ac Hograuiatibus vna cum subditis, ab hac concessione omnino erit exempta, manebitque tempore hujus possessionis Sueciae, in possesione vel quasi immediatae ciuitatis Imperialis, & exercitio sessionis & voti in Imperio, sine vlla impeditione aut impedimento, collectabiturque cum dictis suis subditis duntaxat immediate ab Imperio, neque in illo suo Statu vllatenus turbabitur.

XXII. Stipulatum item ac conuentum fuit, quod illustrissimo Principi, Friderico, Duci Holsatiae (locus) pro residentia relinqui debeat, atque ad dies vitae pro meliore Suae Celsitudinis sustentatione, ex Archi-Episcopatus reditibus annuatim solui (summa) pro qua summa hypothecae loco oppignorata erunt (bona.)

XXIII. Sic cum pro parte illustrisimi Principis, Christiani Wilhelmi, Marchionis Brandenburgensis fuerit relatum, quod Suae Celsitudini de summa in Pragensi pace stipulata & promissa, nihil hactenus solutum sit, conuentum est, vt illa promissa summa, nempe quotannis duodecim millium Thalerorum Imperialium à tempore, quo promissa fuit, ex reditibus & prouentibus Archi-Episcopatus Magdeburgensis omnino integre, attamen per particulares menstruas solutiones, ita praestari debeat, vt mille Thaleri singulis mensibus absque vllo defectu, a dato hujus Pacificationis soluantur, & ejusmodi solutiones menstruae tamdiu etiam in haeredes Suae Celsitudinis continuentur, donec cessarum & restantium pecuniarum debitum integre fuerit expunctum: & quo Sua Celsitudo de solutione tanto certior constituatur, hypotheca erunt (bona) in defectum solutionis ipsi realiter assignanda.

XXIV. Porro Reginae Sueciae Ejusdemque haeredibus ac Successoribus, ad hanc concesionem qualificatis, ratione Principatuum ac Ditionum in Imperio acquisitarum, non nisi vnum votum in publicis Imperii Comitiis ac Diaetis competet, non obstante, quod Principatus isti in diuersis Circulis sint siti; quoad Conuentus vero Circulares observabitur, quod hactenus vsu fuit receptum.

XXV. Pro majore hujus pacis stabilimento, renunciat Serenissima Regina omnibus Foederibus contra Sacram Caesaream Majestatem, ejus-

ejusdemque Asſiſtentes Electores, Principes, Status, ac Domum Auſtriacam, cum Rege Galliarum aut quocunque alio initis, & ſuos Confoederatos & Adhaerentes, cujuscunque dignitatis, Status ac ordinis ſint, ſiue cum ipſa ſola ſiue cum ipſa & ipſius Confoederatis conjunct imfoedus inierint, ſua obligatione liberat, & liberatos eſſe declarat.

XXVI. Quod vero Sereniſſimo Electori Brandenburgico ejusdemque Electorali domui, erga dicti Ducatus conceſſionem aequalis praeſtetur compenſatio, declarat ſe Sua Majeſtas Caeſarea & contenta eſt, quod eidem ſub iisdem ſupra ad Archi- & Epiſcopatus Bremenſem & Verdenſem expreſſis conditionibus, Epiſcopatus Halberſtadienſis tamdiu in adminiſtrationem concredatur, quamdiu dicto Ducatu Pomeraniae caritura eſt, eo vero diuoluto ac aperto, deuoluetur quoque dictus Epiſcopatus ad Suam Majeſtatem Caeſaream & Sacrum Romanum Imperium nulla in contrarium exceptione praeualente &c.

XXVII. Quod ad ſatisfactionem militum attinet, tenebitur vnaquaeque pars ſuis ſatisfacere absque diſpendio alterius, eosque ab Imperii finibus, prout ſequitur, ſine noxa & damno deducere &c.

XXIIX. Quod ſi poſt initam concluſam atque hinc inde confirmatam pacem contigerit, vlli partium ſeu confoederatorum & adhaerentium ea, quae in ſupra dictis Articulis promiſſa ſunt, non ſeruari, nec ea res inter ſpatium trium annorum a tempore contrauentionis computandorum amicabiliter aut juris diſceptatione componi & terminari poſſit, (quae quidem via, ne ſtatim ad arma concurratur, ſed Chriſtiano ſanguini parcatur, ante omnia tentari debeat) teneantur tam una quam altera pars atque vtriusque partis foederati & adhaerentes, junctis cum parte laeſa conſiliis viribusque, arma ſumere ſine mora aut tergiuerſatione, ad repellendam injuriam ſtatim atque poſt dictum ſpatium conuentum & amiſſam legitimae cognitionis & amicabilis compoſitionis ſpem, ab injuriam paſſo fuerint admoniti.

XXIX. Ne tamen hinc imperialis Regiaeque poteſtatis & jurisdictionis, quae vel Imperatori in Imperio ſuisque Regnis & terris haereditariis vel Reginae Sueciae in ſuo Regno, qua Imperator Regina, Princepsque liberi ſunt, competere de jure vel conſuetudine & ſtatutis Imperii, Regnorumque & Principatuum dignoſcuntur & competunt, confuſio aut imminutio inducatur, declaratum eſto, hanc mutuam & reciprocam manutentionem principaliter inter iſtas duntaxat partes principales belligerantes locum habere. De caetero vero controuerſias & lites tam publicas quam priuatas, in Imperio Romano, Regnis ac terris haerditariis

Imperatoris ac in Regno Sueciae, juxta patrias leges, conſtitutiones, ſanctiones, vſum & conſuetudinem ventilari, deduci aut amicabiliter componi debent absque eo, quod vel Imperator rebus ſeſe Suecicis vel Regina rebus ſe imperii immiſcere, cuſſamque juſtitiae vel amicabilis compoſitionis quomodo libet inſtituendae turbare vel impetire poſsit.

XXX. Omnes & ſinguli vtriusque Partis captiui citra diſcrimen ſagi vel togae intra menſem a dato absque lytro libere dimittuntor. Quod ſi quis autem ante concluſionem hujus tractatus ſub lytri ſponſione dimiſſus fuerit, is, lytro nondum ſaluto, adhuc ſoluere teneatur, niſi Status aut ſubditus Imperii ſit. Qui indifferenter non ſoluto lytro; ſiue autem lytrum promiſſum fuerit ſiue non, omnes indiſtincte captiui cuſtodiae ſumtus ſolvere teneantur.

XXXI. Loca ab vtraque parte occupata, cum tormentis bellicis, eorumque annexis aliisque ibidem repertis mobilibus adhuc exſtantibus, praeſertim Archiuis & litterariis documentis ſuis quoque prioribus legitimis Dominis, intra terminum duorum menſium a publicatione Pacis reddantur, reddita vero, ſiue maritima & limitanea ſiue mediterranea fuerint, ab vlterioribus omnibus occaſione hujus belli introductis Praeſidiis vtriusque partis poſthac perpetuo libera ſunto.

XXXII. Partium vtrinque belligerantium in Imperio copiae & exercitus ſtatim, poſtquam pax haec publicata & confirmata fuerit, dimittantur & exauctorentur, traducto eo tantum numero, in ſuos proprios Status, quem quaeque pars pro ſecuritate ſua neceſſarium judicauerit.

XXXIII. In hac pacificatione comprehenduntur & includuntur vtriusque partis communi conſenſu & conuentione, a parte quidem Auguſtiſſimi Imperatoris & Sacri Romani Imperii omnes eorum foederati & aſſiſtentes Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status, Ciuitates, tam mediatae quam immediatae in ſpecie Hanſeaticae, item Rex Hiſpaniarum Catholicus, Rex Angliae, Rex Daniae, Poloniae, omnes Principes & Reſpublicae Italiae, ex parte vero Reginae Sueciae - - -

XXXIV. Quod haec omnia majorem & inuiolabilem accipiant firmitatem, conuentum eſt, vt hoc Inſtrumentum pacis non tantum ab Imperatore & Regina Sueciae, ſed etiam a Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus ac Statibus, nec non Regni Sueciae ordinibus intra ſpatium --- confirmari, & ejusdem confirmationis & ratihabitionis documenta hic Osnabrugi commutari debeant.

XXXV. Hi igitur omnes & ſinguli hujusque deſcripti Pacificationis Articuli, prout ſingulariter ſinguli ſonant, per ſupra nominatos Plenipo-

nipotentiarios tractati, concordati & stipulata manu nomine, jussu & potestate eorum, quorum in ingressu instrumenti mentio fit, promissi & transacti sunt; Qui Deputati & Plenipotentiarii virtute suarum Plenipotentiarum promiserunt & promittunt sub obligatione omnium & singulorum bonorum praesentium & futurorum ad ipsorum Dominos spectantium, quod dicti Domini, Imperator & Regina Sueciae, omnes & singulos Articulos supra positos observabunt, observarique curabunt & adimplebunt, ac Diplomata confirmatoria inuicem expediri mandabunt, in quibus totum hoc pacis instrumentum de verbo ad verbum insertum sit, quo diplomata & instrumenta a dato hujus Instrumenti computando per dictos Plenipotentiarios, hic Osnabrugi exhiberi, atque inter se mutuo commutari debebunt. Omnia sincere bona fide, absque dolo & fraude. In quorum omnium fidem dicti Plenipotentiarii hunc pacis tractatum propriis manibus nomina sua propria apponendo subscripserunt, Sigillis suis muniri jusserunt. Actum Osnabrugi Westphaliae - - - Saluo jure addendi, minuendi, corrigendi & quod supra posita non erunt obligatoria, nisi cum conclusione PACIS, &c.

§. 26.

Die Kayserl. Duplic an die Frantzosen.

Zu gleicher Zeit wurde auch zu Münster von denen Kayserlichen die Duplic denen Frantzosen übergeben, worinne sie sonderlich die Ursachen weitläufftig ausführten, warum sie denen selben den Elsaß nicht abtreten könten. Weil aber die Mediatores davor hielten, daß durch weitläufftige Schreiben die Sache aufgehalten würde, und es also besser wäre, nur das Hauptsächlichste zuberühren, wurde solche, in etwas geändert, erst den 25. April überreichet. Hierinnen erinnerten nun die Kayserlichen auser dem, was bereits mit der Schwedischen Antwort überein kam, daß es wunderlich schiene, wenn die Frantzosen vorgeben wolten, sie hätten Zeit her mit dem Reich keinen Krieg gehabt, denn da der Kayser von dem Reich nicht getrennet werden könte, so gieng der Krieg beyde an: Es würde auch jetzo der Friede zwischen dem Kayser und den Ständen auf einer, und der Crone Franckreich auf der andern Seite gemachet. So wäre auch bereits in den Präliminair-Vergleich geordnet, daß man bey dieser Zusammenkunfft zugleich der Spanier Sache abhandeln und beylegen solte, folglich wäre nöthig, daß darüber gehalten würde, da zumal die Frantzosen selbst die Genehmhaltung des Königs von Spanien gesuchet hätten, und nunmehro auch die Spanischen Gesandten deßwegen herkommen wären. Wenn auch die Frantzosen den Kayser verbinden wolten, daß er denen Spaniern wider

Franckreich keine Hülffe zuschicken solte, so müste sich Franckreich dagegen anheischig machen, ebenfalls denen Schweden nicht beyzustehen, wenn zwischen dem Kayser und ihnen Streit entstünde. Die Amnestie könte nicht bis auf 1618. zurücke gesetzet werden, weil man damals mit Franckreich keinen Krieg gehabt hätte, die Reichs-Stände aber wären durch den Regensburgischen Abschied bereits genugsam versichert. Wegen der Römischen Königs-Wahl käme denen Auswärtigen kein Recht zu, solche einzuschräncken, sondern wenn was dabey vorfiel, müste es auf dem Reichs-Tag abgethan werden, und wäre auch bereits genugsam in den Reichs-Gesetzen versehen. Der Land-Gräfin von Hessen wäre man keine Satisfaction schuldig. Ubrigens aber wäre billig, daß jeder seine eigne Soldaten selbst bezahlte.

§. 27.

Oxenstierns Berathschlagungen mit den Frantzosen.

Hierauf reisete der Schwedische Gesandte Graf Oxenstiern nach Münster, um mit denen Frantzösischen Gesandten wegen ernstlicher Beförderung des Friedens gewisse Abrede zu nehmen; da denn vornehmlich beliebet wurde: Daß der Anfang der Amnestie und Restitution auf das Jahr 1624. solte gesetzet werden. Wegen der Pfältzischen Sache nahmen sie gleichfalls an, was die Kayserlichen bereits bewilliget hatten, daß nemlich der Pfaltz-Graf die achte Chur-Würde nebst der Unter- und nebst einem Theil der Ober-Pfaltz wieder bekommen, mit dem übrigen aber Bayern bezahlet werden solte. Wegen der Stände wolten die Schweden, daß die Vorrechte der Chur-Fürsten von denen übrigen Fürsten genau benennet werden solten, damit man sehe, was sie forderten, und der übrigen Beschwerden solten gleichfalls abgethan werden, zumalen die Schweden der Fürsten Sachen nunmehro um desto mehr sich angelegen seyn liesen. Da sie zugleich unter ihnen Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag haben solten; welcher Sache sich aber die Frantzosen nicht annehmen wolten, als welchen vielmehr daran gelegen war, daß die Stände unter einandern uneinig bleiben möchten. Wegen der Befriedigung verlangten die Frantzosen den gantzen Elsaß, denen Schweden hingegen riethen sie, Halb-Pommern, Bremen, Vehrden und Wißmar mit der Interessenden Einwilligung anzunehmen, weil doch der Chur-Fürst von Brandenburg schwerlich in gantz Pommern willigen würde. Wegen der Land-Gräfin von Hessen Befriedigung wolten sie sich ernstlich bemühen, jedoch Paderborn und andere geistliche Güter, die sie suchten, ausgenommen, dagegen sie eine ansehnliche Summe Geldes bekommen könte. Wegen Belohnung

der

der Soldaten möchte jeder Theil sich selbst bemühen, so gut er könte: Was aber die Festhaltung des Friedens betrifft, so solten die Stände deßwegen gleichfalls Versicherung von sich geben, daß sie selbigen beschützen wolten, im Fall der Kayser dawider handeln würde. *v. PVFEND. §. 127.*

§. 28.

Ohngeachtet nun die Friedens-Handlungen immer fort gesetzet wurden, so ruheten doch die Waffen nicht eher, bis die Friedens-Post selbst dem langwierigen Unheil ein erwünschtes Ende machte. Denn mit Anfang des 1647. Jahres belagerte der Schwedische Feld-Marschall Wrangel Lindau am Boden-See, ob wohl Niemand absehen konte, zu was Ende er in diesen Gegenden sich feste setzen wolte, oder was es ihm sonderliches nützen würde. Turenne hingegen gieng vor Uberlingen. Beyde aber musten ihre Belagerungen wieder aufheben. Jedoch veranlaßte die ungangenehme Gegenwart der Schweden den Chur-Fürsten von Bayern, daß er mit Wrangeln zu Ulm wegen eines Stillstands sich in Tractaten einließ, welches demselben auch um desto angenehmer war, weiln er hiedurch eine grosse Erleichterung des Krieges erhielt, der Friede auch sehr befördert werden konte. Der Chur-Fürst hingegen war bey seinem Alter, und da er jetzo darauf gedachte, wie er seine Lande seinem Printzen geruhig hinterlassen wolte, auf den Kayserlichen Hof ungehalten, weil man daselbst seinem Rath niemals gefolget, sondern sich allemal vielmehr nach der Spanier und etlicher anderer Eingeben gerichtet, welche doch meistens ihre eignen Absichten dabey hätten. Der Chur-Fürst gab auch nunmehro öffentlich vor: Er habe seit der Schlacht auf dem weissen Berge des Kaysers verdorbene Sache etliche mal wieder zurechte gebracht: Die Chur-Würde habe er nicht so wohl ihm, als den Chur-Fürsten und dem König von Franckreich zu dancken. Die verwüstete Pfaltz sey ihm mehr schädlich als nützlich, da er dargegen das schöne Pfand in Oesterreich über der Ens habe fahren lassen. Nunmehr wolle er ihm zu Gefallen sein übriges Land nicht auf das Spiel setzen. Da man nun an dem Kayserlichen Hof wohl sahe, daß der Vergleich dieses mächtigen Bundes-Genossens mit Schweden schädlich wäre, säumete man nicht, durch allerhand angetragene Vortheile denselben von seiner Meynung abzubringen; doch der Chur-Fürst blieb vor diesesmal unbeweglich, und der Vergleich wurde zu Ulm dergestalt zu Stande gebracht: Daß nunmehro ein Stillstand zwischen denen Cronen Schweden und Franckreich, wie auch

Stillstand zwischen Schweden u. Bayern.

ihren Bundes-Genossen und dem Chur-Fürsten von Bayern und Cölln bis zu den allgemeinen Frieden seyn solte. Der Chur-Fürst wolle seine Armeen von der Kayserlichen absondern und Niemanden wider die Schweden beystehen. Denen Schweden wolle er Memmingen und Uberlingen übergeben, dargegen diese Raine, Donawerth, Wemdingen und Mündelheim abtreten wolten. Dem Herzog von Würtemberg solten seine Plätze wiedergegeben, und der Stadt Augsburg die Neutralität zugestanden werden. Die Commercia solten auf beyden Seiten frey seyn, ausgenommen, daß denen Feinden kein Gewehr zugeführet werde. *THEATR. EVR T. V. p. 1246. 1271. T. VI. p. 38. LOND. T. VI. p. 182. seq. PVFFEND. L. XIX. §. 2. 7. 56. seq. -- 22. RECVEIL des Traités T. IV. p. 504.*

§. 29.

Die Frantzosen fallen ins Mayntzische u. Darmstädtische ein.

Auf der andern Seite hatten die Frantzosen unter Turennen sich in das Mayntzische Gebiete gemacht, und durch diesem unvermutheten Einfall den alten Chur-Fürsten, so ungerne er auch darangieng, endlich bewogen, daß er zu Franckfurt ebenfalls wegen der Neutralität handelte und zu Abwendung der beschwerlichen Winter-Quartiere 50000. fl. zahlte. Nachdem er es so lange Zeit mit dem Kayserlichen Hause und dessen Interesse gehalten hatte. Dargegen hatte hierauf der Land-Graf von Darmstadt die Last des Feindes desto hefftiger zu empfinden, als dessen Landen die Frantzosen übel mit spielten und binnen zwey Monaten 60000. fl. Brandschatzungen und Unterhalt forderten; und da das ausgesogene Land solches nicht auf zu bringen vermochte, über zwantzig Glocken aus den Kirchen nahmen, und zu Geld machten, auch die vornehmsten Einwohner so lange gefangen nahmen, bis alles erleget wurde, obgleich Wrangel so wohl als die Land-Gräfin von Cassel selbst bey Turennen deswegen vorbaten. *PVFFEND. §. 28. 29.*

§. 30.

Wrangel fällt in Böhmen ein u. erobert Eger.

Nachdem nun der Stillstand zwischen dem Chur-Fürsten von Bayern und denen Schweden zur Richtigkeit gebracht war, wolte sich Wrangel solchen, so kurtze Zeit er auch dauerte, doch zu Nutze machen, und brach daher mit seiner Armee eilichst auf, um durch Francken einen abermahligen Einfall in Böhmen zu thun, bey welchem Vorhaben er auch wenig Hinderniß fand, da zumal die daselbst stehenden Kayserlichen von dem Anmarsch keine Nachricht hatten, und daher bey seiner jählingen Ankunfft sich geschwind zurücke zogen. Bey derselben führte nach tödlichen Abgang des Feld-Marschalls Gallasens der ehemalige

Heßi-

Heßische General Melander, welchen die Land-Gräfin wegen seines Hochmuths abgedanckt, der Kayser aber nunmehro in den Grafen-Stand erhoben, und den Namen Holtz-Apffel beygeleget hatte, das Commando, welcher bey dem Kayser so wohl als der Armee in grosser Hochachtung stund, und auch durch seinen Fleiß dieselbe bald im guten Stand brachte. Wrangel aber gieng so fort vor Eger, und belagerte es mit solcher Hefftigkeit, daß der Commandant Paradieß sich ergeben muste, welchem der Feld-Marschall Wrangel selbst das Lob gabe, daß er noch mit keinem zu thun gehabt, der sich so gewehret hätte; wiewohl der Kayser nicht mit ihm zufrieden war, sondern ihn gefangen legen ließ, weil er ihnen Entsatz versprochen, solcher auch würcklich erfolget wäre, wenn er sich nur noch drey Stunden gehalten hätte, da denn die Schweden ohnfehlbar genöthiget gewesen wären sich zurücke zu ziehen. Es hätten aber auch die Kayserlichen bey zwey Tagen eher hinkommen können, wenn sie gerades Weges zugegangen wären; da sie aber des damaligen Kriegs-Raths-Präsidenten, Graf Schlickens Güter nicht belästigen wolten, musten sie einen solchen Umweg nehmen, und die Schweden brachten unterdessen die Belagerung zu Ende. *v. THEATR. EVR. T. V. p. 1271. 1331. & T. VI. p. 3. seq. p. 26.*

§. 31.

Der Kayser kommt in Gefahr.

Der Kayser hatte sich bey der zu dem Entsatz der Stadt Eger bestimmten Armee selbst eingefunden, um durch seine Gegenwart dieselbe zu desto wichtigern Unternehmungen aufzumuntern, wiewohl dessen Person dabey einer grossen Gefahr sehr nahe kam. Denn da beyde Armeen bey Eger gegen einander stunden, commandirte Wrangel seinen Vetter, den sogenannten tollen Wrangel, in aller Frühe auf die Kayserlichen Schild-Wachten einen Versuch zu thun, welche auch so glücklich waren zwey derselben in die Flucht zu schlagen, nebst den Flüchtigen in das Kayserliche Haupt-Lager, wo alles in Sicherheit war, einzudringen, und viel Pferde zu erbeuten. Ja zwey Reuter waren bereits so kühne, daß sie abstiegen, und sich in des Kaysers Zelt wagten, auch bereits einen von der Leib-Garde, welcher Schild-Wache stund, mit seiner eigenen Partisane nieder stissen. Zu hoher Zeit kamen andere bey entstandenem Lerm herbey und nahmen den einen kühnen Schweden gefangen, den andern aber stiessen sie nieder, und der Kayser bekam noch Zeit sich in den Nacht-Habit in Sicherheit zu machen, da denn die Schweden, die die Beschaffenheit des Lagers nicht wusten, bey dem häuffigen Zulauff in die Enge kamen, daß sie sich mit Verlust kaum zurück

rück ziehen konten. Weil nun also vor des Kayſers hohe Perſon allzuwenig Sicherheit war, zumal die Stücken aus Eger in das Lager häuffig ſpielten und vielen Schaden thaten, begab er ſich zurück nach Prag, welches die Officiers ſehr gerne ſahen, weil bey deſſen Gegenwart die Kayſerlichen Bedienten die beſten Quartiere und Proviant weggenommen hatten, auch beſtändig 6000. zu derſelben Beſchützung aufwarten muſten, welche man doch beſſer hätte brauchen können. *THEATR. EVR. T. VI. p. 4.*

§. 32.

Bayern vergleicht ſich mit dem Kayſ. Die Schweden gehen aus Böhmen.

Indeſſen hatte der Kayſerliche Hof ſich nicht wenig Mühe gegeben, den Chur-Fürſten von Bayern von dem mit Schweden getroffenen Waffen-Stillſtand wieder abzuziehen, und weil ohne dem von ſeiner Armee viele mit demſelben nicht zu frieden waren, ſondern deßwegen einen Aufſtand und groſen Schaden verurſachet hatten, ſehnte er ſich mit dem Kayſer wiederum aus, und verſprach ſeine Armee zu der Kayſerlichen ſtoſſen zu laſſen. Da nun dieſe unvermuthete Vereinigung vor Wrangeln allzuſtarck war, begab er ſich in Zeiten aus Böhmen zurück durch die Meißniſchen Lande, woſelbſt er aber gut Commando hielt, um nicht durch Beleidigung der Unterthanen bey dem Chur-Fürſten von Sachſen einigen Unwillen zu erwecken; von dar gieng er weiter in Francken; wohin ihm auch die Kayſerlichen auf den Fuß nachgiengen, und dem Vermuthen nach etwas nützliches hätten ausrichten können, wenn ſie ſich nicht ins Heßiſche gewendet hätten, um nach dem äuſerlichen Vorgeben zu verhindern, daß die Frantzoſen nicht zu denen Schweden kommen möchten; In der That aber wohl vielmehr, damit Melander ſeinen Haß gegen die Land-Gräfin ausüben möchte, als woſelbſt er auch ſeine Leute in die Winter-Quartiere verlegte, und Marburg im Monat Decembr. eroberte, iedoch das auf einem hohen Berg gelegene Schloß nicht einbekommen konte. Hieſelbſt hätte er auch bey nahe ums Leben kommen können. Denn da der Commendant auf dem Schloß Kundſchafft erhalten, in welchem Hauſe er ſein Quartier hatte, ließ er, als Mittags zur Tafel geblaſen worden, die Stücke gerade auf ſelbiges richten, wodurch er auch von einem entzwey geſchoſſenen Balcken an Haupt und Bruſt ziemlich verletzet wurde, daß man mit genauer Noth das Blut ſtillen konte. Wrangel hingegen legte ſeine Armee in die Lüneburgiſchen Lande in die Winter-Quartiere, woſelbſt er vornemlich ſchöne Gelegenheit fand, ſeine Armee beritten zu machen. *PVFFEND. §. 43-53. ADLZREITER. P. III. L. XXXII. n. 27. THEAT. EVR. T. VI. p. 13. ſeq. 72. ſeqv.*

§. 33

§. 33.

Es machte sich auch derselbe die guten Winter-Quartiere und Nachläßigkeit Melanders ziemlich zu nutze, dergestalt, daß er sich auf alle Weise verstärckte, und da er Königsmarcken noch an sich gezogen hatte, nunmehro auf 11000. zu Pferde und 6000. zu Fuß unter seinem Cōmando zählte, welche alle gut montiret, und zum Fechten begierig waren; da hingegen die Kayserlichen bey so grosser Arbeit, Dürfftigkeit und Kranckheit ziemlich dünne worden, auch bey ihres Anführers unzeitigen Rach-Begierde eine so schöne Gelegenheit etwas tüchtiges auszuführen hatten vorbeystreichen lassen. Nunmehro, da die Schweden Zeit genug gehabt sich in gute Verfassung zu setzen, und zum Aufbruch fertig stunden, fanden sie sich genöthiget, mit Anfang des Febr. 1648. an die Donau zu weichen, da hingegen Wrangel nicht säumte ihnen in Schwaben nachzufolgen, und den Krieg wieder in Bayern zu spielen, zumaln der Frantzösische General Turenne zu ihm gestossen war. Die Kayserlichen hatten es bey dieser Retirade wiederum am schlimmsten, indem die Bayerschen ihnen in ihrem Lande die besten Quartiere wegnahmen, und ihnen die magern überliessen, wodurch denn viele davon lieffen. Endlich, da Königsmarck zu Wrangeln gestossen war, und er Dünckelspiel eingenommen hatte, die Kayserlichen aber sich nach Augsburg ziehen wolten, setzten ihnen die Schweden hitzig nach, und trafen den 7. May auf die Arrier-Garde, dergestalt, daß von derselben über 2000. auf dem Platz blieben, und selbst der General Melander in der rechten Brust und lincken Schulder mit zwey Kugeln tödtlich verwundet wurde, daher man ihn nach Augsburg brachte, wo er noch selbigen Tag verschied. Anbey kam die meiste Bagage in der Schweden Hände, und die Kayserlichen nebst denen Bayern musten sich weiter in das Bayersche Land begeben. Worauf denn Donawerth und Freisingen in der Schweden Hände kam, und ihnen der Weg in das Land offen stunde, daß sie auch die Kayserlichen bis an den Inn verfolgten, wiewohl sie über denselben Fluß nicht kommen konten, weil er starck angelauffen war. *v. ADLZREITER. P. III. L. XXXIII. n. 6. seqv. PVFFEND. L. XX. usque §. 28. THEATR. EVR. Tom. VI. pag. 306. seqv. 316.*

Die Schweden gehen ins Bayrische u. schlagen die Kayf.

§. 34.

Bey so jähligen Einfall der Feinde war die Furcht und das Elend in den Bayerschen Landen allgemein, u. so groß, als es diesen gantzen Krieg über noch nicht gewesen, und weil die Kayserl. u. Bayerschen keine rechten

Elender Zustand in Bayern.

Feld-Marschall hatten, lebten dieselben in grosser Unordnung und plünderten so arg als die Schweden: Piccolomini aber, welcher künfftig die Armee commandiren solte, wurde erst aus den Niederlanden erwartet. Selbst der Chur-Fürst sahe sich in seiner Residentz nicht mehr sicher, sondern muste sein Land in grosser Bekümmerniß mit dem Rücken ansehen, und sich in das Saltzburgische begeben, ohngeachtet er vorher den Ertz-Bischoff auf verschiedene Art beleidiget hatte. Die Unterthanen folgten gleichfalls ihrem Herrn, und suchten in verschiedenen festen Orten eine Retirade, so, daß man wenig Leute im Lande sahe, das Vieh aber ohne Hirten auf dem Felde herum lieff. Da nun also denen Schweden alles zur Beute frey und offen stunde, wurde nicht alleine das Land überall jämmerlich verwüstet, sondern auch noch zu Abwendung des völligen Untergangs eine Million Reichs-Thaler von dem Chur-Fürsten gefordert, welche Summe ihm um desto unbilliger vorkam, da die Schweden ohne diß alles bereits schon verderbet hatten, und daher auch nichts willigte, vielmehr seinen Unterthanen anbefohl, nichts weiter zu zahlen. Jedoch die Schweden machten sich selbst bezahlt, und wo ihnen das verlangte nicht im guten ausgeantwortet wurde, zündeten sie die Häuser an, und erzeigten denen Einwohnern alle Grausamkeit, ausgenommen, daß der Saltz- und Brau-Häuser, wie auch der Chur-Fürstin Leib-Geding, und anderer Güter, so ihr zugehörten, noch einiger massen geschonet wurden. Nachdem aber das Land theils von denen Schweden, theils von denen Kayserlichen und Bayerschen war ausgezehret worden, nöthigte der hereinbrechende Mangel jene sich in Schwaben zurücke zu ziehen; bey welcher Retirade zwar die Kayserlichen und Bayerschen unter Werths Commando sie zu beunruhigen gedachten, ihnen aber doch nichts anhaben konten. *BRACHELIVS p. 530. PVFFENDORF §. 29--46.*

§. 35.

Königsmarck fällt in Böhmen ein, und erobert Prag.

Als aber Wrangel in Bayern einfiel, ließ er Königsmarcken von sich, welcher durch die Ober-Pfaltz in Böhmen einbrach, viel Orte in seine Gewalt bekam, und alles in Contribution setzte. Nächst dem faßte er einen Anschlag auf Prag ohnvermerckt loßzugehen, wozu ihm vornehmlich ein abgedanckter Kayserlicher Oberst-Lieutenant, Odowalsky, welcher wegen seiner verwüsteten Güter keinen Ersatz erhalten konte, und sich daher rächen wolte, sehr behülflich war, zumal er unter den Schweden ein Regiment bekam. Dieser besetzte so fort die Strassen, daß Niemand in Prag von der Schweden Anmarsch Nachricht erhal-

erhalten konte, welches auch so viel fruchtete, daß auser den ordentlichen Schildwachten Niemand auf den Wällen stund, und da die Infanterie bis gegen Abend in den nahe gelegenen Wäldern verstecket lag, wurde das Vorhaben den 16. Jul. zur Nacht um 2. Uhr mit solcher Stille und Geschwindigkeit auf die kleine Seite ausgeführet, daß die Schildwachte nichts eher inne wurde, bis sie den Feind vor sich sahe, und nicht mehr als ein einziger Schwede dabey ums Leben kam. Doch konten sie nicht weiter in die alte Stadt kommen, ohngeachtet sie bereits die Brücke eingenommen hatten, weiln darinne über 800. Musquetiers und über 100000. gewaffnete Bürger und Studenten waren. Dieser Theil der Stadt, welchen man die kleine Seite nennet, wurde denen Soldaten drey Tage lang Preiß gegeben, so, daß auch in der ersten Hitze etwas von dem Kayserlichen Schatz in der Soldaten Hände fiel, wiewohl Königsmarck noch einen Theil desselben rettete und der Königin nach Schweden schickte. Man rechnete die gemachte Beute auf 12. Millionen, womit aber die Soldaten zum Theil so schlecht umzugehen wusten, daß sie die Edelgesteine um schlechtes Geld, ja einer einen Ring, welcher 6000. Thaler werth war, vor 5. Thaler verkauffte. In dem Zeug-Hause fand man 80. Stücke von verschiedener Grösse, und vielen Kriegs-Vorrath, daß also denen Soldaten diese Mühe reichlich genug belohnet wurde. Es war hiebey ein Glück vor gantz Teutschland, daß die Nachricht von dieser Eroberung einlieff, als eben der Friede geschlossen war, weiln sonst leicht die Schweden bey einem so anscheinenden Glück das Werck noch würden aufgeschoben haben. *THEATR. EVR. T. VI. p. 317.*

§. 36.

Ehe aber noch das völlige Ende des Krieges erfolgte, hatte die Königin den Pfaltz-Grafen, Carl Gustavo, das Ober-Commando über die Schwedische Armee anvertrauet, indem er durch seine bisher bezeigte Tapferkeit und Klugheit sich so wohl bey der Königin und denen Ständen in grosses Ansehen, als auch bey der Armee in grosse Liebe und Respect gesetzet hatte, zumal die Soldaten mit Wrangeln wegen seines Eigensinns, Hochmuths und Geitzes nicht allzuwohl zu frieden waren, iedoch wurde er deßwegen nicht abgesetzet, sondern vielmehr dem Pfaltz-Grafen adjungiret, und diesem um mehrere Autorität zu geben, der Titel eines Generalißimi beygeleget, Wrangel hingegen über das Herzogthum Pommern gesetzet, und ihm nebst einem jährlichen Gehalt von 12000. Thl. die Bremer Vörde geschencket; Königsmar-

Pfaltz-Graf Carl Gustav wird Generalißimus der Schwedischen Armee. Die Friedens-Post kömmt an.

cken aber, welcher Wrangelns Commando nicht gerne folgte, die nächste Stelle nach dem Pfaltz-Grafen gegeben. Also kam der Pfaltz-Graf mit Anfang Julii nebst frischen Recruten in Teutschland, und sofort in Böhmen an, da er denn nicht säumete, den glücklichen Anfang der Eroberung Prags fortzusetzen und die übrigen Theile der Stadt zu belagern. Es würde auch die darinne liegende geringe Besatzung wenig zu Beschützung des weitläufftigen Ortes haben beytragen können, wenn nicht die Bürgerschafft und Studenten unter Anführung eines Jesuiten Placii das beste gethan hätten, dergestalt, daß der Pfaltz-Graf, da zumal die Kayserliche Armee zum Entsatz in die Nähe kam, die Belagerung aufzuheben vor gut befand. Wozu endlich kam, daß mit Anfang Octobris die Friedens-Post anlangte, und also so wohl bey denen Armeen die fernere Feindschafft aufgehaben, als auch dem gantzen Vaterland der längst gesuchte Friede nach dreyßig Jahren wieder hergeschafft wurde. *THEATR. EVR. p. 330.*

§. 37.

Ursachen, warum die Schweden Friede gemacht.

Es wunderten sich nicht wenige, warum doch die Königin sich noch zum Frieden so geneigt bezeigte, da doch derselben Waffen ietzo sich in einem so glücklichen Zustand befanden, als sie fast iemals währenden Krieges gewesen waren. Alleine auser dem, daß sie sich durch diese Friedens-Begierde nicht geringen Ruhm erwarb, so hatte sie auch ihre besondere Ursachen dabey, indem sie selbst unvermählet und ohne Erben war, auch ihre Armeen von fremden commandiren lassen muste, man auch dem Krieges-Glück, welches öffters veränderlich ist, nicht so sicher trauen konte. So wolte es auch nunmehro an Gelde fehlen, nachdem Teutschland erschöpffet war, die Frantzösischen Subsidien-Gelder aber, wegen verschiedener innerlichen Unruhen, so sich in dem Reiche hervor thun wolten, sehr unsicher schienen: die Kräffte von Schweden alleine wolte auch bey weiten nicht zureichen, den Krieg alleine fortzusetzen. Endlich bestunde die Armee nicht so wohl aus gebohrnen Schweden, als vielmehr aus Teutschen, auf deren beständige Treue man sich doch so gewiß nicht verlassen konte, als wenn es Lands-Kinder gewesen wären, zumal sie auch bereits des Krieges satt waren, und sie, da ihnen öffters der Sold ausblieb, mehr mit Bitten als Befehlen in Ordnung erhalten werden musten, daß sie also bey einem unglücklichen Zufall, der sich doch leicht hätte ereignen können, wohl gar einen Aufstand erreget hätten. Nunmehr aber fiel alle Sorge, die man sich zu machen hatte, so wohl als die Jalousie über den Hauffen, da bereits

die

die Holländer und andere anfiengen der Schweden anwachsende Macht mit scheelen Augen anzusehen, und die Soldaten, welche noch schwürig waren, erhielten gleichfalls in dem Frieden eine solche Befriedigung, daß sie zu frieden seyn konten. Folglich war der Friede der Königin von Schweden ebenfalls so wohl rühmlich als nützlich.

§. 38.

Der Friede selbst wird geschlossen.

Die Friedens-Handlungen aber selbst wurden diese Zeit über so wohl zu Münster als Oßnabrüg mit grossem Eifer fortgesetzet, wiewohl sich nach Beschaffenheit glücklicher oder unglücklicher Umstände der Waffen ziemliche Hindernisse in Weg legten, sonderlich als gegen das Ende 1647. der Chur-Fürst von Bayern sich wieder mit dem Kayser aussöhnte. Die Materien zu den Berathschlagungen wurden gewechselt, und bald von Kriegs- und weltlichen, bald von Religions-Sachen gehandelt. *v. VOLMARS PROTOCOLL. p. 75. 80. 190. &c.* von *MEYERN L. XXVIII. sequ.* Die Religions-Sachen aber besorgte vornehmlich der Sächsische Altenburgische Gesandte, Wolffgang von Thumshirn, weil man gegen Chur-Sachsen wegen des mit dem Kayser ehemals errichteten Pragischen Friedens, und daß er noch unter der Hand dessen Interesse geneigt wäre, verschiedenes anführte; iedoch wurde demselben der Zellische Gesandte Langenteck, der Braunschweigische Lampadius und die beyden Magdeburgischen von Einsiedel und Krull beygeordnet. Nach vieler mühsamer Arbeit und Berathschlagungen, welche hier nach der Ordnung zu erzehlen zu weitläufftig fallen will, wurde endlich den 20. Jan. 1648. ein Theil des Friedens so weit zu Stande gebracht, daß Spanien die vereinigten Niederländer vor eine freye Republic erkennete, und sich aller fernern Ansprüche an dieselbe begab. Den 22. Julii erfolgte auch der Friede zwischen dem Kayser und der Cron Schweden, welcher den 27. ejusd. darauf in der Schweden Behausung öffentlich und in Gegenwart der sämtlichen Reichs-Ständischen Gesandten vorgelesen wurde, wiewohl die Unter-Schrifft noch aufgeschoben wurde, bis der Friede mit der Crone Franckreich ebensfalls zu Stande gebracht worden wäre, doch solte inzwischen alles, was nunmehro ausgemacht worden, von unumstößlicher Gültigkeit bleiben, worauf auch die anwesenden Gesandten mit hertzlicher Freude einander die Hände gaben, so, daß auch etliche sich der Thränen nicht enthalten konten. Endlich wurde auch das übrige mit dem Frantzösischen Gesandten Servient, welcher nach Oßnabrüg kam, zu Stande gebracht. (Denn d' Avaux war, weil er

sich sonderlich in Religions-Sachen, in Hoffnung einen Cardinals-Hut bey dem Römischen Hof vor seine Mühe zu verdienen, hitziger bezeiget hatte, als es dem König von Franckreich angenehm gewesen, zurück beruffen worden.) Weil aber zu Münster gleichfalls noch verschiedenes auszumachen war, versiegelten die Gesandten das bereits errichtete Friedens-Instrument, und legten es in der Mayntzischen Cantzley nieder, worauf sich die meisten Gesandten nach Münster begaben. Daselbst denn durch göttlichen Beystand alle Schwierigkeit vollends dergestalt gehoben wurde, daß den 14. Octobr. um 1. Uhr Nachmittags die Schwedischen Gesandten zu den Kayserlichen Lamberg und Cranen in 5. Kutschen sich erhoben, welchen die Frantzösischen eine Viertel-Stunde darauf in 6. Kutschen zu den Grafen von Nassau und Vollmarn folgten, wo sie bis um 5. Uhr verblieben, und die Instrumente unterschrieben. Nachdem nun die Königlichen Gesandten wiederum nach Hause zurück gekehret, folgten die Kayserlichen Gesandten in einer Viertel-Stunde nach, Lamberg und Crane unterschrieben das Schwedische Exemplar bey dem Schwedischen, der Graf von Nassau aber und Vollmar das Frantzösische bey dem Frantzösischen Gesandten, worauf Abends um 9. Uhr auch die Unterschrifft der Stände erfolgte, und alsdenn aus dem groben Geschütz eine gantze Stunde lang gefeuert wurde.

§. 39.

Was vor Gesandten bey den Friedens-Handlungen gewesen.

Die Namen der sämtlichen Gesandten, welche bey diesem Friedens-Schluß gewesen, findet man am besten nebst ihren Eigenschafften in denen *NEGOCIATIONS de paix de Munster & d' Osnabrug T. I. p. 377. & 415. conf. THEATR. EVR. T. V. p. 1017.* Es hat auch der Herr von *MEYERN T. I. ab init.* dieselben gesetzet, und wird in dem letzten Tomo seiner unvergleichlichen *Actorum pacis Westphalicae* noch derselben Character und Leben durchgehen. Sie waren folgende:

Mediatores.

Fabius Chisius, Dei & Apostolicae sedis Gratia, Episcopus Neritonensis, Sanctissimi in Christo patris ac Domini *Innocentii* Diuina prouidentia Papae X. ac praedictae sedis ad tractum Rheni, aliasque inferioris Germaniae partes, cum potestate Legatus de latere, nec non ad Tractatus Pacis Monasterii inter Principes Christianos, Nuncius ac Mediator.

Aloysius Contareno, Eques, Patricius Venetus, Extraordinarius ad

pacis

pacis Tractatus vniuerſalis Legatus & *Reipublicae Venetae* nomine, Mediator.

Kayſerliche und Ertz-Herzoglich Oeſterreichiſche Abgeſandte.

Maximilianus, Comes de Trautmannsdorff & Weinsberg, Baro in Gliechenberg, Neoſtadii ad Kocheram, Negau, Burgau, & Totzenbach, Dominus in Teinits & Leithomiſch, Eques Aurei Velleris, Sacrae Caeſareae Majeſtatis Conſiliarius intimus, Cubicularius ſupremus, Aulae Praefectus, Caſtelli Cretzienſis Capitaneus, atque ad Tractatus pacis vniuerſalis, tam *Monaſterii* quam *Oſnabrugi* ejusdem ſuae Caeſareae Majeſtatis nomine, *Legatus Plenipotentiarius primarius.*

Joannes Ludouicus, Comes de Naſſau, Catzenelinbogen, Vianden & Dietz &c. Dominus de Beylſtein, Eques Aurei Velleris, Sacrae Caeſareae Majeſtatis Conſiliarius intimus, Camerarius, atque ad Tractatus pacis vniuerſalis ejusdem Majeſtatis nomine, *Legatus Plenipotentiarius.*

Joannes Maximilianus, Comes de Lamberg, &c. Liber Baro in Ortenog & Ottenſtein &c. Dominus in Stocheren & Ammerang, Dynaſta Stiriae, Sacrae Caeſareae Majeſtatis Conſiliarius, ejusdemque nomine ad Tractatus pacis vniuerſalis, Oſnabrugae *Legatus Plenipotentiarius.*

Iſaacus Volmarus, J. V. Doct. Sacrae Caeſareae Majeſtatis, & Ferdinandi Caroli, Archiducum Auſtriae reſpectiue Conſiliarius intimus, & Archiducalis ſuperioris Auſtriae diſtrictus Camerae praeſes, atque ad Tractatus pacis vniuerſalis, nomine vtriusque, *Legatus Plenipotentiarius.*

Joannes Crane, J. V. L. Sacrae Caeſareae Majeſtatis Conſiliarius Imperialis Aulicus, & ad Tractatus pacis vniuerſalis *Legatus Plenipotentiarius*, Comes Palatinus &c.

Ferdinandus Erneſtus S. R. J. Comes de Wallenſtain &c. Sacrae Caeſareae Majeſtatis imperialis aulicus & appellationum Conſiliarius, Camerarius &c. Suae Regiae Bohemorum Majeſtatis Cubicularius, atque ad Tractatus pacis vniuerſalis ejusdem nomine, *Legatus Plenipotentiarius.*

Georgius Vlricus, Comes a Wolckenſtein & Rodeneg, Haereditarius Praefectus Stabuli, & Praelibator Comitatus Tyrolenſis, Conſiliarius Imperialis Aulicus, Sereniſſimae *Domus Auſtriacae* ad Deputationem Francofurtenſem & Tractatus pacis vniuerſalis *Legatus Plenipotentiarius.*

Joannes a Siffen, Sereniſſimi ac Reuerendiſſimi Domini Leopoldi Guilielmi, Archiducis Auſtriae &c. Conſiliarius, Judex prouincialis in epiſcopatu Paſſauienſi & Praefectus in Schirmegg, nec non Suae Serenitatis,

tatis, veluti *Magni Magistri Equestris Ordinis Teutonici*, ac Episcopi *Argentinensis*, *Halberstadiensis*, & *Passauiensis*, Landgrauii Alsatiae &c. ad Tractatus pacis vniuersalis *Legatus Plenipotentiarius*.

Joannes Guilielmus a Golln, Sereniſſimi Domini Ferdinandi Caroli, Archiducis &c. Consiliarius, & pro vniuersa augustissima domo Austriaca, ad Pacis vniuersalis *Monasterii* Tractatus *Legatus Plenipotentiarius*.

Johann Wilhelm Boll, der Rechten Doctor, Ertz-Fürstlicher Vormundschaffts-Rath zu Inspurg, und Oesterreichischer Gesandter.

Leonhard Richtersberger, der Rechten Doctor, Ertz-Herzoglich Nieder-Oesterreichischer Regiments-Rath, Gesandter auf dem Reichs-Deputations-Tage zu Franckfurt, und nachhero auf dem Vniversal-Friedens-Congress zu Münster und Oßnabrück.

Königliche Frantzösische Abgesandte.

Henricus d' Orleans, *Dux de Longueville*, & d' Estoutteville, Par Franciae, supremus Princeps in Neuchastel & Valengin, Comes de Dunois, Saint Paul, Chaumont, Tancarville, Gournay &c. Dominus de Coulommiers, Baro de Monstrevillelay, Vouvant, Marvant, Movilleron, Bricguebeé, Frie, Estrepagny &c. Prorex Normandiae, ejusdemque Prouinciae Dux Excercituum Haereditarius, Regis Christianissimi ad Tractatum pacis cum plena potestate *Legatus extraordinarius*.

Claudius de Mesmes, *Comes d' Avaux*, Regii Ordinis Commendator, supremus aerarii Praefectus, Regisque Christianissimi ad pacem publicam *Legatus*.

Abel Servien, *Comes de la Roche des Aubiers*, Consiliarius Regis in omnibus Consiliis, & Regis Christianissimi Legatus extraordinarius in Germania & ad generalis pacis Tractatus Monasterii *Plenipotentiarius*.

Henricus Groulart, Dominus de la *Court*, in omnibus Consiliis Regis Christianissimi Consiliarius & Suae Sacrae Regiae Majestatis ad vniversalis pacis tractatus Monasterii *Plenipotentiarius*.

Claudius, *Baro des Salles & de Rorte*, Regis Christianissimi Consiliarius Secretus, & ad Tractatus pacis Deputatus *Osnabrugam residens*.

Königliche Spanische Abgesandte.

Caspar de Braccamonte & Gusman, *Comes de Penaranda*, Ordinis de Alcantara Eques, Commendator de Daymiel, Regi Hispaniarum e Nobilibus Cubiculi, & a Consiliis Camerae ac Justitiae, Legatus extraordinarius in Germaniam, nec non ad tractatum pacis vniuersalis Monasterii *Plenipotentiarius primarius*.

Jose-

Josephus de Bergaigne, Archiepiscopus & Dux Cameracensium, S. R. J. Princeps, Comes Cameracesii, Administrator Episcopatus Sylvae-Ducensis, Regiae Catholicae Majestatis Consiliarius intimus, Ejusdemque ad pacem generalem *Legatus Plenipotentiarius*, ordinis D. Francisci de observantia.

Antonius de Brun, Eques auratus, Regis Hispániarum in supremo Belgii Burgundiaeque Consilio Consiliarius intimus, necnon ad Tractatus pacis generalis summa cum potestate *Legatus*.

Diego Saauedra Faxardo, Ordinis S. Jacobi eques, Regiae Catholicae Majestatis in supremo Indiarum Senatu Consiliarius & ad pacis vniversalis Tractatus *Legatus*.

Philippus le Roy, Eques auratus, Dominus de Ravels, Brochem & Velegem, Philippo IV. Hispaniarum & Indiarum Regi a consiliis, supremique per Belgium aerarii Assessor, nec non penes vnitarum inferioris Germaniae prouinciarum ordines, ad pacis negotium promouendum, *Deputatus*.

Petrus a Weyms, Eques, Regi Catholico a secretioribus consiliis, Ducatus Lucenburgensis, nec non Comitatus Chinensis Praeses, & in Conuentu Monasterienſi, nomine Domus Burgundicae, ad pacem vniuersalem constituendum *Primarius Legatus*.

Joannes Cuyermans, Regis Hispaniarum in supremo Brabandiae Senatu Consiliarius, & in generali pacis conuentu Monasterii ejusdem Coronae Plenipotentiariis assistens, ac pro domo Burgundica in Comitiis imperii ad eundem pacis tractatum *Legatus Regius*.

Königliche Schwedische Abgesandte.

Joannes Oxenstierna, Axelii filius, Comes in Saedremaere &c. Liber Baro in Kymetho &c. Dominus in Fyholm, Hornungsholm & Tulgarn &c. Sacrae Regiae Majestatis Regnorumque Sueciae Senator, Cancellariae Consiliarius, atque in Germania ad Tractatus pacis vniversalis *Legatus Plenipotentiarius primarius*.

Joannes Adler Salvius, Sacrae Regiae Majestatis Sueciae Consiliarius intimus, Cancellarius Aulicus Haereditarius in Adlersburg, Alatrineus, Offvverby, Tulingen &c. dictae Majestatis ad Tractatus pacis vniversalis Osnabrugae *Legatus Plenipotentiarius*.

Alexander Erskem, Sacrae Regiae Majestatis Sueciae a Consiliis Secretioribus aulicis & bellicis, nec non Dicasterii prouincialis in Citeriori Pomeranea Praeses, Haereditarius in Lüdershagen & Vorland, pro tempore Militiae Sueciae ad Tractatus pacis vniuersalis *Plenipotentiarius*.

Matthias Bioerenklau, Haereditarius in Elmanhoff &c. Sacrae Regiae Majestatis Sueciae a Secretis, & ad Tractatum pacis Monasterienſis *Reſidens*.

Scheringus Roſenhane, Haereditarius Torpae & Engelholmae, Gubernator Oſtrogothiae, Sacrae Regiae Majestatis Sueciae ad Tractatum pacis Monasterienſis *Reſidens*.

Königliche Portugisische Abgesandte.

Franciſcus de Andrata Leitao, Regis Portugalliae Sacri Conſiſtorii Conſiliarius, Senator Aulicus, Equeſtris Ordinis Domini noſtri JEſu Chriſti Miles Crucifer. Ad Regem Angliae nec non vniitos Foederati Belgii Ordines generales Legatus nuper extraordinarius, nunc ad generales pacis Tractatus itidem *Plenipotentiarius extraordinarius*.

Louis - Pierre de Caſtro, Conſeiller au Conſeil priuè du Roy de Portugal, Chanoine de Conimbre du Conſeil de l'Inquiſition, de Celui de Conſcience & Celui de la Croiſade, *Plenipotentiaire* du Roy de Portugal.

Chur-Fürstliche Abgesandte.

Franciſcus Guilielmus, Dei atque Apoſtolicae ſedis gratia *Epiſcopus Oſnabrugenſis Mindenſis & Verdenſis*, Metropolitarum, Cathedralium & inſignium Eccleſiarum Colonienſis, Ratisbonenſis, Friſingenſis, Bonnenſis, Oetingenſis, Monacenſis reſpectiue Coadjutor, Praepoſitus, Archi-Diaconus & Canonicus Capitularis S. R. I. Princeps, Comes de Wartemberg & Schaumburg, Dominus in Waldt & Hachenberg &c. Sereniſſimi Electoris *Colonienſis* ac poſtea *totius Collegii Electoralis* ad pacem vniverſalem *Legatus primarius*.

Hugo Euerhardus Cratz, Comes de Scharpffenſtein &c. Eccleſiae Metropolitanae Moguntinae Praepoſitus &c. Sacrae Caeſareae Mageſtati a Conſiliis, Sereniſſimi Electoris *Moguntini* Cubicularius & Conſiliarius Intimus, Ejusdemque nomine ad Tractatus pacis vniuerſalis *Legatus Primarius*.

Nicolaus Georgius de Reigersberger, Eques Sacrae Caeſareae Majeſtatis Conſiliarius Imperialis Aulicus, Eminentiſſimi Archiepiſcopi Principis Electoris *Moguntini* Cancellarius, a conſiliis Secretis, & ad Tractatus pacis vniuerſalis plena cum poteſtate *Legatus*.

Heinrich Brömſer von Rüdelheim, Frey-Herr, Chur-Fürſtlicher Maynziſcher Geheimder Rath und Vice-Dohm zu Maynz, Chur-Maynziſcher Geſandter.

Johann Adam Krebs, der Rechten Doctor, Chur-Mayntzischer Hof-Rath, Stadt-Schultheiß und weltlicher Richter zu Mayntz, Chur-Mayntzischer Abgesandter.

Berthold, Graf zu Königseck und Rothenfells, Herr zu Aulendorff und Stauffer, Chur-Cöllnischer Abgesandter.

Dieterich Hermann von Meerfeld, zu Westerwinckel und Hinckelsteig, Chur-Cöllnischer Rath und Münsterischer Cantzlar, Cammer-Rath und Drost zu Walbeck, Chur-Cöllnischer Abgesandter, votiret auch wegen Berchtolegaden und Stablo.

Dieterich Adolph von der Reck, zu Cüel, Dohm-Probst zu Paderborn, Chur-Cöllnischer Abgesandter.

Peter Buschmann, der Rechten Doctor, Paderbornischer Cantzlar, Chur-Cöllnischer Abgesandter.

Hugo Fridericus, Dominus in & ab Elts, Metropolitanarum Ecclesiarum Moguntinae & Treuirensis respectiue Canonicus, Capitularis & Supremus Chori Episcopus, Archi-Diaconus major titulo S. Petri &c. Eminentissimi Electoris *Treuirensis* Consiliarius intimus, atque ad Tractatus pacis vniuersalis *Legatus Primarius*.

Johann *Anethanus*, J. V. L. Chur-Trierischer Geheimder Rath, Cantzlar und Abgesandter.

Joannes Theodoricus Bruerius, Doctor, Chur-Trierischer Rath, Officialis zu Trier und Gesandter.

Herrmann Adolph Scherer, J. V. L. Chur-Trierischer Rath und Gesandter.

Georgius Christophorus, Baro de Halslang, Hoongencamer & Giebing, vtriusque Bauariae Praefectus Haereditarius, Praeses in Pfaffenhofen, Serenissimi *Electoris Bauariae* Consiliarius intimns, Cubicularius Aulaeque ejusdem Mareschallus, atque ad pacem vniuersalem *Legatus Plenipotentiarius*.

Joannes Adolphus Krebs, Serenissimi Domini Electoris *Bauariae &c.* Consiliarius intimus, & ad pacis tractatus Monasterii & Osnabrugi *Legatus Plenipotentiarius*.

Johann Ernst, der Rechten Doctor, Chur-Fürstlicher Bayerischer Hof-Rath und Gesandter.

Nicolaus Drachter, der Rechten Lic. Fürstlich-Münsterischer Rath und Chur-Bayerischer Gesandter: votirt auch wegen Berchtolsgaden und Stablo.

Joannes Ernestus Pistorius, in Seuselitz Serenissimo *Electori Saxoniae*

in ſupremo Appellationum Dicaſterio a Conſiliis, ejusdemque ad Tractatus pacis generalis Oſnabrugo-Monaſterienſis *Legatus Primarius.*

Joannes Leuber, in Helba, JCtus, Sacri Imperialis Palatii Comes, Sereniſſimi domini *Electoris* Saxoniae Conſiliarius, & ad Tractatus pacis vniuerſalis Monaſterii & Oſnabrugi *Legatus Plenipotentiarius.*

Joannes, Comes de Sain & Wittgenſtein &c. Dominus in Homburg, Vallendar, Neumagen & Hachberg, Sereniſſimi *Electoris Brandenburgici* Conſiliarius intimus, Ejusdemque nomine ad Tractatus pacis vniuerſalis vtrobique *Legatus & Plenipotentiarius primarius.*

Johann Friedrich von Löwen, Freyherr zu Schönfeld, Schiedlau, Metzdorff und Schmachtenhagen, Chur-Fürſtlich-Brandenburgiſcher Geheimder Rath, Verweſer des Hertzogthums Croſſen, Hauptmann der Grafſchafft Rupin und des Landes Bellin, Chur-Brandenburgiſcher Abgeſandter.

Joannes Frombold. J. V. D. Sereniſſimo ac potentiſſimo domino Electori *Brandenburgico* a Conſiliis intimis, & Judicii Cameralis Aſſeſſor, Ejusdemque ad Tractatus pacis vniuerſalis cum *Plenipotentia Legatus.*

Matthaeus, Matthaei JCti Senioris e filio Nepos *Weſenbecius* Junior, Sereniſſimi Electoris *Brandenburgici* conſiliarius intimus, Ejusdemque ad pacis vniuerſalis Tractatus in Weſtphalia *Legatus.*

Petrus Fritz, J. V. D. Chur-Brandenburgiſcher Hof-Cammer-Gerichts und Amts-Rath, auch des geiſtlichen Conſiſtorii Praeſident, Chur-Brandenburgiſcher Geſandter.

Johann Portmann, der Rechten Doctor, Chur-Fürſtl. Brandenburgl. Rath und Geſandter.

Friederich von Heyden, Chur-Fürſtlich-Brandenburgiſcher Rath und Amtmann zu Lipp, ſelbiger Chur Abgeſandter.

Joachimus Camerarius, der Königlichen Majeſtät zu Schweden Hof-Rath, Chur-Pfälziſcher Abgeſandter.

Jonas Meiſterlin, J. V. D. Chur-Pfälziſcher Rath und Geſandter.

Philip Streuſi, von Lauenſtein, Chur-Pfälziſcher Abgeſandter.

Derer Geiſtlichen und Weltlichen Fürſten und Stände auch anderer Mediat-Stände Geſandſchafften.

Geiſtlicher Fürſten und Stände Abgeſandte.

Cornelius Gobelius, Comes Palatinus Caeſareus, Reuerendiſſimi & celſiſſimi Epiſcopi Bambergenſis Conſiliarius intimus, nec non Cathe-

dralis

dralis Capituli & Praepoſiturae ibidem reſpectiue Syndicus & Praefectus, pro tempore nomine S. R. J. Principum *Bambergenſis & Fuldenſis* ad Tractatus Pacis Monaſterium & Oſnabrugam *Legatus Plenipotentiarius*.

Adamus Adami, Prior in Murhardt, Ordinis S. Benedicti, S. Theologiae Doctor, Electus Abbas Huisburgenſis, illuſtriſſimi Principis *Corbejenſis & Praelatorum Imperialium*, nec non *Abbatiſſarum* Principum & Imperialium ad Tractatus pacis vniuerſalis cum Plenipotentia *Legatus*.

Jacob Lemming, J. V. Lic. zu Münſter, Corveyiſcher Geſandter.

Georg Röberlein, der Rechten Doctor, Coſtantziſcher Rath, Cantzlar und Abgeſandter: votiret auch wegen Kempten, und einiger Prälaten.

Georg Schollardt, Fürſtlicher Fuldiſcher Rath, Cantzlar und Amtmann zu Steinau an der Ack, Fuldiſcher Geſandter.

Curdt von Einſiedel, Magdeburgiſcher Geheimder Rath, Hofmeiſter und Hauptmann zu Giebigenſtein, Ertz-Biſchöfflicher Magdeburgiſcher Abgeſandter.

Johann Crull, J. V. D. des Dohm-Capituls der Primat-Kirchen zu Magdeburg Syndicus, Ertz-Biſchöfflicher Magdeburgiſcher Abgeſandter.

Diederich Sieckmann, der Rechten Lic. Fürſtlich-Oßnabrüg-Minden und Verdenſcher Rath, und reſpectiue Cantzlar, Geſandter wegen Minden und Verden.

Chriſtoph Bernhard von Gallen, Dohm-Cuſtos zu Münſter, Münſter- und Lüttichiſcher Abgeſandter.

Adolph Heinrich Droß, Dohm-Probſt zu Münſter, Münſter, Hildesheim und Paderborniſcher Abgeſandter.

Johann von Wilſchode, Dohm-Dechant zu Oßnabrüg, Oßnabrügiſcher Abgeſandter.

Johann Biſter Löping, der Rechten Doctor Fürſtlicher Oßnabrügiſcher Rath und Officialis daſelbſt, Oßnabrüg- und Regenſpurgiſcher Geſandter.

Georg Chriſtoph Tserclaes de Tylli, Dohm-Dechant zu Verden, Regenſpurgiſcher und Verdiſcher Geſandter.

N. Jeuchenberger, Salzburg- und Freiſingiſcher Abgeſandter.

N. Mozel, der Rechten Doctor, Salzburg- und Freiſingiſchen Abgeſandter.

Johann Philip von Vorburg, Würtzburgischer Abgesandter.

Weltlicher Fürsten und Stände Abgesandte.

Wolffangus Conradus a Thumbshirn, in Ponix, Celsissimi & illustrissimi Principis ac domini, Domini *Friderici Wilhelmi*, *Saxoniae*, *Juliae*, *Cliuiae & Montium &c.* Ducis Consiliarius Aulicus, Ærarii provincialis Director & Consistorii Assessor, atque ad Tractatus pacis vniversalis *Legatus Plenipotentiarius.*

Augustus Carpzov, J. V. D. Celsissimo & illustrissimo Principi ac domino *Friderico Wilhelmo, Duci Saxoniae, Juliae, Cliuiae & Montium &c.* in Aula *Altenburgensi* a consiliis Aulae & justitiae, Suaeque Celsitudinis ad pacis vniuersalis Tractatus *Legatus Plenipotentiarius.*

Martinus Milagius, des gesamten Fürstlichen Hauses Anhalt geheimder Rath, Cantzlar und Gesandter.

N. Drechter, der Rechten Doctor, Abgesandter von Baden, zu Baden und Baden zu Leuchtenberg.

Joannes Georgius a Merckelbach, Celsissimi Principis ac Domini, Domini *Friderici Marchionis Badensis &* Hochbergensis &c. Consiliarius & ad pacis Tractatus vniuersalis Monasterii & Osnabrugi *Legatus*.

Joannes Jacobus Datt, in Diefenau, Celsissimi principis ac Domini *Guilhelmi*, *Marchionis Badensis &* Hochbergensis &c. Consiliarius, Praefectus in Stolhofen, & ad Tractatus pacis vniuersalis Monasterii & Osnabrugi *Legatus.*

Jacobus Lampadius, JCtus, Celsissimorum Principum, *Friderici & Christiani Ludouici*, *Ducum Brunouicensium & Luneburgensium*, ad Comitia Osnabrugentia & Monasterienfia *Legatus*, Ducis item Christiani Ludouici Consiliarius intimus & Procancellarius.

Henricus Langenbeck, Serenissimo ac celsissimo Principi Domino *Friderico*, *Brunsuicensium & Luneburgensium Duci* à consiliis intimis, vt & rerum Camerarium, nec non judicii prouincialis Assessor, & ad Tractatus pacis vniuersalis *Legatus Plenipotentiarius.*

Chrysostomus Coeler, V. I. D. illustrissimi & celsissimi Principis ac Domini, Domini *Augusti*, *Ducis Brunovicentium & Luneburgensium* Consiliarius & ad Tractatus pacis vniuersalis *Legatus Plenipotentiarius.*

N. Schrader, der Rechten Doctor, Fürstlich-Braunschweig-Wolffenbüttelischer Abgesandter.

Joannes Muller, Sereniſſimo Marchioni Brandenburgico-Culmbacensi a consiliis intimis, & Camerae principalis Director, *Circuli Franconici* ad tractatus pacis vniuersalis *Legatus Plenipotentiarius*,

Adolphus Guilielmus a Grosieg, illustrissimae Landgraffiae *Hasso-Cassellanae* a consiliis interioribus, ejusdemque ad tractatus pacis vniuersalis Monasterii *Legatus Plenipotentiarius*.

Reinhard Scheffer, Illustrissimae Landgraffiae *Hasso-Cassellaneae* a consiliis interioribus, ejusdemque ad tractatus pacis vniuersalis Monasterii *Legatus Plenipotentiarius*.

Joannes Vultejus, Illustrissimae & celsissimae *Hassiae Landgraffiae* & Regenti a consiliis status & belli secretioribus, ejusdemque ad tractatus pacis vniuersalis *Legatus Plenipotentiarius*.

N. Mildener, der Rechten Lic. Fürstlicher Hessen-Casselischer Abgesandter.

Justus Sinoldt genannt Schütz, Fürstlicher Landgräflicher Rath, Procancellarius & Professor primarius bey der Universität zu Marburg, Hessen-Darmstädtischer Abgesandter.

Joannes Jacobus Wolffgangus a Todenwartt, Celsissimi Principis acdomini, domini *Georgii*, Landgraffii *Hassia-Darmstadensis*, vt & laudatissimae Reipublicæ *Ratisbonensis* Consiliarius & ad tractatus pacis generalis *Legatus*.

Johann Jacob Wolffins, der Rechten Doctor, Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Abgesandter.

Peregrinus Carlenus, Amerinus Abbas B. Mariae, Serenissimi Ducis *Geldriae & Juliae*, Comitis de *Egmond* ac Zutphaniae ad tractatum pacis generalis *Legatus Plenipotentiarius*.

Friedrich von Hatten, Cantzlar, Fürstlich-Hollsteinischer Abgesandter.

Abraham Kayser, I. V. D. Celsisimi & illustrisimi Principis Domini, Domini *Adolphi Friderici*, *Ducis Megapolitanorum &c.* consiliarius intimus & pro tempore ad Comitia Pacificatoria *Legatus*.

Joannes Theodorus Caspars, Serenissimo *Comiti Palatino Neoburgico*, Juliae, Cliuiae ac Montium Duci &c. a consiliis, & ad tractatus pacis vniuersalis *Legatus*.

Georgius Achatius Heber, JCtus, Sacri imperialis Palatii Comes, illustrisimorum & celsisimorum principum ac dominorum, domini *Guilielmi* & domini *Ernesti Fratrum*, *Saxoniae*, Juliae, Cliuiae & Montium ducum consiliarius, & eorundem, vt & celsisimae domus Anhaltinae ad tractatus pacis vniuersalis *Legatus Plenipotentiarius*.

Andreas Burckhardus, JCtus, Serenisimo *Würtembergiae &c. Duci Eberhardo* a consiliis Regiminis secretioribus, Procancellarius, Feudorum, Ducalium, Praepositus & ad vniuersalis pacis tractatus *Legatus Plenipotentiarius*.

Joannes

Joannes Conradus Varnbuhler, Serenissimo Principi *Würtembergico* a consiliis Regiminis secretioribus pro tempore ad tractatus pacis vniversalis *Legatus*.

Gräfliche Abgesandte.

Tobias Oelhafen a Schollenbach, Patricius Noricus diuersorum imperii statuum consiliarius, illustrissimorum *Comitum Baronumque Franconicorum* & *Reipublicae Patriae* ad pacis tractatus Monasterii Osnabrugis & Norinbergae *Legatus & Deputatus*.

Johann Hartmuth von Lengeln, Gräflich-Nassau-Saarbrückischer Rath, Hofmeister und Gesandter.

Johann Adam Schrage, der Rechten Doctor, Gräflich-Nassau-Saarbrückischer Gesandter.

Zacharias Strenglin, der Rechten Doctor, der Stadt Franckfurt Syndicus und Deputirter: votiret auch wegen Oettingen.

Hermannus Mylius, illustrissimi Domini Antonii Guntheri, Comitis in *Oldenburg* & Delmenhorst, Domini in Jeuer & Kniphausen &c. consiliarius, Judex Territorii Kniphusanii, & ad vniuersalis pacis tractatus *Legatus*.

Johann Schlüter, Gräfl. Hollstein-Schaumburgischer Abgesandter.

Johann von Leuxelring, I. V. D. der Stadt Augsburg Deputirter: Votiret auch wegen der Schwäbischen Grafen.

Johann Geissel, der Rechten Doctor, Wetterauischer Grafen Abgesandter.

Jobst Heinrich Heidtfeldt, der Rechten Lic. Gräflich-Wetterauischer Abgesandter.

N. Schweitzer, der Rechten Doctor, Gräflich-Wittgensteinischer Geheimder Rath und Gesandter: votiret auch wegen Ortenburg.

Reichs-Städtische Abgesandte.

Augsburgischer Gesandter, vid. unter den Gräflichen.

Gerhardus Coch, I. V. D. Sacri Caesarei Palatii Comes, Reipublicae *Bremensis* Senator, ad tractatus pacis vniuersalis *Legatus*.

Liborius von Line, Raths-Verwandter der Stadt Bremen und Deputirter.

Joann Balthasar Schneider, Colmariensis Reipublicae Patriae Syndicus, Oppidi Sanctae Crucis Praefectus & *decem liberarum ciuitatum Imperi-*

perialium in Alsatia, ad pacis tractatus Monasterienses, Osnabrugenses & Norimbergenses *Legatus*.

Valentinus Heider, I. V. D. Liberarum Imperii Ciuitatum *Eslingae*, *Reutlingae*, *Nordlingae*, *Halae Sueuorum*, *Heilbronnae*, *Lindauiae* ad Lacum Acronium, *Campoduni & Weissburgi* in Noricis, ad tractatus pacis generalis *Legatus*.

Georgius Wagnerus, Imperialis *Eslingae* Quinque-Vir ac Quaestor supremus, ejusdem aliarumque Imperialium ciuitatum ad vniuersalis pacis tractatus *Legatus*.

Franckfurthischer Gesandter, vid. unter den Gräflichen.

Johann Christoph Meurer, der Rechten Doctor, der Stadt Hamburg Syndicus und Deputirter.

Dauid Gloxin, Doctor, Reipublicae *Lubecensis* Syndicus, ejusdemque vt & *ciuitatum Hanseaticarum* ad tractatus pacis *Legatus*.

Christoph Schörer, der Rechten Doctor, der Stadt Memmingen *Deputatus*.

Nürnbergischer Gesandter, vid. Gräfl.

Jodocus Christophorus, Kreyß-Nürnbergischer Deputirter.

Marcus Otto, V. I. D. & Reipublicae *Argentinensis*, aliorumque Statuum imperii consiliarius, & ad tractatus pacis generalis *Legatus*.

Sebastianus Otto, der Rechten Doctor, der Stadt Ulm Syndicus und Deputirter.

Reichs-Ritterschafftliche Abgesandte.

Wolffgang von Gemmingen, des Heil. Röm. Reichs unmittelbarer Ritterschafft in Francken, Schwaben und Rhein-Strom, wie auch in Unter-Elsas und zugehörigen Orten Abgesandter.

Johann von Steffen, Reichs-Ritterschafftlicher Abgesandter; führt auch das Teutsch-Meisterische Votum.

Mediat-Ständische Abgesandte.

Georg Rumpshoff, Secretarius, Dortmündischer Deputirter.

Otto Gericke, Patricius & Reipublicae *Magdeburgensis* Consul, ejusdemque ad vniuersalis pacis tractatus Monasterii & Osnabrugi *Legatus*.

Joannes Timmerscheidt, I. V. L. conclusae & publicatae pacis tempore Consul ciuitatis *Monasteriensis*.

Henricus Herdingh, haereditarius in Hiltorff, Ciuitatis *Monasteriensis* tempore tractatuum, conclusae & publicatae pacis Proconsul.

Gerhardus Schepeler, I. V. D. conclusae pacis & tractatuum tempore

Proconsul ciuitatis *Osnabrugensis* ejusdemque pro tempore Monasterium Deputatus.

Marcus von Eickstädt, der Pommerschen Stände Deputatus.

Friedrich Reinge, der Rechten Doctor, der Pommerschen Stände Deputatus.

N. Schwartz, I. V. D. der Stadt Stralsund Deputirter.

Joachim Braun, der Stadt Stralsund Deputirter.

Der General-Staaten Abgesandte.

Hadrianus Pauw, Eques Ordinis S. Michaelis, Dominus de Heemstede, Hogersmilde &c. Primus Praesidens, Consiliarius in Curia Domaniorum & rationum Hollandiae West-Frisiaeque, ac ejusdem prouinciae nomine, in consessu excelsorum & praepotentum Dominorum ordinum generalium foederati Belgii Delegatus, & per Germaniam Legatus extraordinarius, nec non ad vniuersalis pacis tractatus Monasterii institutos *Plenipotentiarius*.

Joannes de Knuyt, Eques ordinis S. Michaelis, Dominus de Veteri, Nouoque Vosmaer, Primus & Repraesentans Nobiles in ordinibus & consilio Comitatus Zelandiae ac ejusdem prouinciae in consessu dominorum ordinum generalium foederati Belgii Delegatus, Sereniſſimi Principis Auriaci consiliarius, dictorumque ordinum generalium in supremo Rei maritimae concilio Deputatus ordinarius, eorundemque Legatus per Germaniam Extraordinarius, & ad vniuersalis pacis Tractatus Monasterii institutos *Plenipotentiarius*.

Joannes a Mateneſſe, Dominus in Mateneſſe, Riviere Opmeer, Souteveen &c. Deputatus in consilio dominorum ordinum generalium Assessor, ex parte ordinis Equestris & Nobilium Hollandiae & West-Frisiae, Magnus Curator Aggerum Schielandiae, dictarumque Prouinciarum nomine ad tractatus pacis *Legatus Plenipotentiarius*.

Franciscus a Donia, Dominus Hinnemae in Hielsum, ordinum generalium Deputatus nomine Frisiorum, Extraordinarius Legatus, & *Plenipotentiarius* ad pacis generalis tractatus Monasterium missus.

Godardus de Reede, Dominus de Nederhorst, Vredelant, Kortehouff, Horstvvaert, Overmeer &c. Equestris ordinis prouinciae Vltrajectinae Praeses, ejusdem nomine in consessu Praecelsorum & praepotentum dominorum ordinum generalium vnitarum prouinciarum Belgii Delegatus, ac eorum per Germaniam Legatus extraordinarius, & ad vniuersalis pacis tractatus Monasterii institutos *Plenipotentiarius*.

Guili-

Guilielmus Ripperta, Dominus Hengelonis Boxbergae Boculonis & Ryssenborgii, ex parte Nobilium & Dominii Transysulanae Deputatus ad consilium ordinum generalium, ejusdemque ditionis nomine ad pacem vniuersalem *Legatus Plenipotentiarius* Monasterii.

Adrianus Clant a Stedum, Dominus Nitterſumi &c. illustrissimae, & propotentis foederatorum Belgarum Reipublicae, nomine prouinciae, ciuitatis Groninganae & Ommelandiae, ad tractatus pacis vniuersalis Monasterii *Legatus Plenipotentiarius*.

Barthotdus a Gent, Dominus in Laenen & Meynersvvie, Praefectus & Curator Aggerum Bommeliae, vt & cognominis nec non Tilanae insulae & jurisdictionis in concilio ordinum generalium ex parte ordinis Equestris prouinciae Geldriae Deputatus, Legatus extraordinarius, & *Plenipotentiarius* ad pacem vniuersalem Monasterii.

Ausländischer Fürsten Abgesandte.

Athanasius Rudolphius, Patricius Florentinus, pro Serenissimo magno *Hetruriae* Duce ad pacis vniuersalis tractatus *Legatus*.

Claudius de Chabot, Marchio S. Mauritii, Eques Torquatus ordinis Diuae Mariae Annunciatae, Rei Tormentariae Sereniſſimi *Sabaudiae Ducis* generali in omnibus ejus Exercitibus, & ad Tractatus pacis vniuersalis ejusdem Regiae Celsitudinis *Legatus Plenipotentiarius*.

Hieronymus Sannazarius, Comes Clarolarum, Senator & consiliarius Status Montisferrati & pro Serenissimo Domino, Domino Duce *Mantuae* ad tractatus pacis vniuersalis *Delegatus*.

Franciscus Nerlius, Comes Valderti &c. summi Mantuae Magistratus Praeses, Ducissae Mariae Viduae Regenti a consiliis interioribus, Serenissimi ducis *Mantuani* ad Tractatus pacis vniuersalis *Legatus Plenipotentiarius*.

Königliche Dänische Gesandten, so gleich anfänglich als Mediatores zu Osnabrüg gewesen.

Jobst Höge, Königlicher Dänischer Reichs-Cantzlar und Abgesandter.

Gerhard Crabbe, Königlicher Dänischer Reichs-Rath und Abgesandter.

Christoph von der Lippe, Abgesandter,

D. N. Langermann, Abgesandter.

§. 40.

Mit so groser Sorgfalt aber endlich das Friedens-Werck zu der Päbstliche Stande gebracht worden war, so wolte doch dasselbe dem Päbstlichen Nuncius pro-

testiret wider den Frieden.

Nuncio keinesweges anstehen, da zumal dem Interesse des Päbstlichen Stuhls zuwider so ansehnliche Bißthümer und andere geistliche Güter in der Protestanten Händen blieben, auch der Religions-Friede und Augsburgische Religion in demselben vom neuen bestätiget wurde. Deßwegen gab er folgende Protestation dargegen heraus:

Ego Fabius, Dei & Sacrae sedis gratia Episcopus Neritonensis ac Nuncius Apostolicus, omnibus & singulis Chirographo hoc notum atque testatum facio, me tum jussu Pontificis, ac muneris mihi demandati intuitu tum propriae Deo dante voluntatis propensione, in Tractatum pacis generalis inter Christianos Principes hac in ciuitate sanciendae, nihil vnquam praetermisisse eorum, quae ad illam conciliandam justeque ac firmiter stabiliendam conducere in Domino sita sunt. Quoniam vero ex Euangelica Doctrina haec justitiae regula est, vt, quae sunt Caesaris, reddantur Caesari, & quae sunt Dei, Deo (caeteris quae suorum sunt Principum, satagentibus) ea mihi praecipue cura atque sollicitudo incubuit, ne, quae Dei, quae Christi, quae Catholicae Religionis atque Ecclesiae sunt, ob vllam hominum cupiditatem vel metum quidquam damni aut detrimenti acciperent, sed starent instar firmissimae petrae, aduersus quam infernales portas nunquam praeualituras Dominus noster sua nobis promissione sanciuit. Jd denique tota animi corporisque contentione hactenus egi, vt haud aliis pactis mortalium Principum arma quiescerent, quam, quae Deum Opt. Max. ad grauiora contra nos bella suscitanda non irritarent.

Quam ob rem si quando inter agendum cum Catholicorum Principum Ministris proponi aliqua, siue judicari, aut inuolui audio, quae directe aut indirecte Catholicae Religionis conseruationi, dignitati, immunitati, propagationi & incremento vel in minimo aduersarentur, non tantum omnem consensum, fauorem, patientiam, conniuntiam denegaui, sed palam obstiti, aperte acriterque repugnari, & omni studio, quantum in me fuit, impedire, corrigere, & in melius reformare conatus sum. Huc nempe spectabat solemnis protestatio per me saepius interposita, quo, si quae in punctis siue Articulis ibidem propositis aut proponendis essent aut continerentur, quae saluo honore & jure ecclesiae Romanae, ac cum integra Religionis Catholicae dignitate ac pietate, ad animos Christianorum Principum inter se componendos facerent, seu facere viderentur, ea impugnare aut impedire nullatenus intenderem; si quae vero quomodo facerent, aut facere possent contra Romanam Ecclesiam & sanctam Religionem, eique aliquod praejudicium adferrent, illa extreme

treme rejicerem, deteſtarem, & pro inualidis, nullis, iniquis, ac per non habentes poteſtatem attentatis, haberem ac declararem, quam proteſtationem praemiſſam in quolibet actu vel conuentu coram me facto vel faciendo repetitam, omnium Tractatuum initio, medio, fine, ac toties quoties oportuiſſet, replicatam habere volui, intendi, edixique omnibus melioribus modo, via, jure, cauſa & forma, quibus pro officii mei ratione & poteram & debebam. Quod Principum ac Statuum Catholicorum Miniſtri, cum quibus tantum egi, ſiue coram ſiue per litteras, ac ſerenisſimae Reipublicae Venetae Orator Aboyſius Contarenus, Eques, qui plerumque interfuit, teſtari poſſunt: Ac latius ac ſpecialius, ſi opus fuerit, loco & tempore, congruis & oportunis declarabitur. Inſuper ne contra proteſtationes praemiſſas, ac ſubinde compluribus inſinuatas, vel ſola mea praeſentia poſtremis hisce Tractatibus ac pacis concluſioni aliquid roboris aut aſſenſus adjicere videretur: clara rurſus, & per ſe nota veritas eſt, quod ſubduxerim me aliquoties, ac ejusdem pacis ſubſcriptioni noluerim intereſſe, inaudiens ac dolens in plurimis ac grauiſſimis momentis, eam Catholicae Religioni fore damnoſam: id eoque proteſtationibus meis, modo iterum, via ac jure quam optimis reproductis, de praeſenti fortius inhaerere me profiteor, omnem etiam puluiſculum de pedibus excutiens, quid commune quidquam habere poſsit vel cum minimo praejudicio ſacrae ſedis & Catholicae Religionis: pro qua, vti teneor, ita per dei gratiam promptum me declaro & exhibeo ad vitam & ſanguinem profundendum.

Ad quorum omnium & ſingulorum ampliorem diuturnioremque notitiam atque euidentiam, apud abſentes quoque & poſteros adſtruendam. Teſtimonium hoc patens ac publicum extradere volui manu mea ſubſcriptum, & majore meo Sigillo munitum.

Datum Monaſterii Weſtphalorum
d. 26. Octobr. 1648.

Fabius, Epiſcopus Neritonenſis
Nuntius Apoſtolicus.
L. S. Henricus Merinus abbreuiator.

§. 41.

Des Pabſts herausgegebene Declaratio nullitatis.

Noch mehr entrüſtete ſich der Pabſt Innocentius X. wider denſelben, und meynte ſelbigen durch eine deßfalls heraus gegebene Declarationem nullitatis auf einmal über den Hauffen zu werffen; wiewohl ſolche unter andern *HERMANN. CONRINGIVS* in ſeinen *Animad-*

versionibus in Bullam Innocentii X und in der Rettung des Oßnabrügischen und Münsterschen Friedens wider *Innocentii X.* Nullitäts-Erklärung gründlich widerleget.

Innocentii X. Declaratio Nullitatis Articulorum pacis Germanicae.

Ad perpetuam rei Memoriam.

Zelo Domus Dei animum noſtrum aſſidue commouente in eam praecipue curam ſedulo incumbimus, vt Orthodoxae fidei indegritas, ac Eccleſiae Catholicae dignitas, & autoritas vbique ſarta tecta conſeruetur, neve eorum, qui quaerunt ſua potius, quam quae Dei ſunt, facto jura Eccleſiaſtica, quorum Aſſertores a Domino conſtituti ſumus, aliquod detrimentum accipiant, Nosque ſupremo judici rationem villicationis noſtrae reddituri, negligentiae incredita Nobis Adminiſtratione arguamur. Sane cum intimo doloris ſenſu accepimus, quod per complures, *vnius* Oſnabrugis die VI. Aug. praeſentis anni MDCXLVIII. inter Chariſſimum in Chriſto Filium noſtrum, Ferdinandum Romanorum Regem in Imperatorem electum, cum ſuis foederatis & adhaerentibus ex vna, ac Suecorum cum eorum itidem foederatis, & adhaerentibus ex altera parte; nec non alterius pacis Monaſterii Weſtphaliae die XXIV. Octobr. ejusdem anni MDCXLVIII. inter eundem Ferdinandum, Romanorum Regem in Imperatorem electum, cum ſuis pariter foederatis, & adhaerentibus ex vna, atque chariſſimum etiam in Chriſto Filium noſtrum, Ludouicum, Francorum Regem Chriſtianiſſimum, cum ſuis ſimiliter foederatis ex altera, partibus reſpectiue initarum, articulos grauiſſima Religioni Catholicae, diuino cultui, ſedi Apoſtolicae & Romanae, ac inferioribus eccleſiis ordinique eccleſiaſtico, ac jurisdictionibus, autoritatibus, immunitatibus, libertatibus, exemptionibus, priuilegiis, bonis ac Juribus illorum illata fuerunt praejudicia. Etenim pactionibus partim alterius pacis hujusmodi inter alia, bona eccleſiaſtica alias ab haereticis occupata illisque eorumque Succeſſoribus in perpetuum addicuntur. Haereticis Auguſtanae, vt vocant, confeſſionis, ſuae liberum haereſeos exercitium in plerisque locis permittitur, & locorum pro aedificandis, ad hunc effectum templis aſſignatio promittitur, ipſique cum Catholicis ad publica munia, & officia, ac ad nonnullos Archiepiſcopatus, Epiſcopatus, aliasque dignitates, & beneficia eccleſiaſtica precumque primariarum eidem Ferdinando Regi in Imperatorem electo a praefata ſede Apoſtolica conceſſarum participationem, admittuntur. Annatae, Jura Pallii, confirmationes, menſes

papa-

papales, & hujusmodi jura, ac reſeruationes in bonis eccleſiaſticis dictae Confeſſionis Auguſtanae excluduntur, confirmationes electionum, ſeu poſtulationum praetenſorum Archi-Epiſcoporum, Epiſcoporum, aut Praelatorum ejusdem confeſſionis poſtetati ſeculari attribuuntur. Plures Archi-Epiſcopatus, Epiſcopatus, Monaſteria, praepoſiturae Balliviae, Commendae, Canonicatus, & alia beneficia, & bona eccleſiaſtica Principibus haereticis, eorumque haeredibus etiam ſublata denominatione eccleſiaſtica, in feudum perpetuum ſub dignitatis ſecularis titulo conceduntur.

Contra pacem hujusmodi, vllumue ejus articulum nulla jura Canonica, vel ciuilia, communia vel ſpecialia, conſiliorum decreta, Religioſorum ordinum Regulas, juramenta aut concordata cum Romanis Pontificibus, vllaue alia ſtatuta, ſiue Politica, ſiue Eccleſiaſtica, decreta, diſpenſationes, abſolutiones, aut alias exceptiones allegari, audiri, vel admitti debere diſponitur. Numerus ſeptem Electorum Imperii olim Apoſtolica autoritate praefinitus, ſine noſtro & ſedis praefactae beneplacito augetur, & octauus Electoratus in fauorem Caroli Ludouici, Comitis Palatini Rheni haeretici inſtituitur, aliaque multa, quae pudet referre, orthodoxae Religioni, ſedique praefatae Romanae, & inferioribus eccleſiis caeterisque praemiſſis ſummopere praejudicialia & damnoſa decernuntur. Et quamuis Venerabilis Frater, Fabius Epiſcopus Neritonenſis noſter, & ſedis praefatae ad Tractum Rheni, & inferioris Germaniae partes Nuncius Extraordinarius, in executionem mandatorum noſtrorum fuerit palam noſtro, & ejusdem ſedis nomine, proteſtatus, ejusmodi articulos eſſe irritos, nullos iniquos, ac per non habentes poteſtatem temere contractos, atque pro talibus ab omnibus habendos: ac notiſſimi juris ſit quamcunque transactionem, ſeu pactionem in rebus eccleſiaſticis, ſine praefatae ſedis auctoritate factam, nullam nulliusque roboris & momenti exiſtere: attamen quo efficatius praemiſſorum indemnitati conſultum ſit, pro commiſſis, Nobis ex alto paſtoralis officii debito prouidere volentes, ac inſtrumentorum vtriusque pacis hujusmodi, omniumque in illis contentorum, caeterorumque hic etiam neceſſario exprimendorum & inſerendorum tenor is etiam veriores, & datas ac ſi de verbo ad verbum inſererentur praeſentibus, pro plene & ſufficienter expreſſis & inſertis habentes, motu proprio, ac ex certa ſcientia & matura deliberatione noſtris, deque Apoſtolicae poteſtatis plenitudine praedictos alterius, ſeu vtriusque pacis hujusmodi articulos, caeteraque in dictis inſtrumentis contenta, quae Catholicae Religioni, diuino cultui, animarum ſaluti, eidem

ſedi

ſedi Apoſtolicae, Romanae & inferioribus eccleſiis, ac ordinis & ſtatui Eccleſiaſtico, illorumque perſonis, membris, rebus, bonis, jurisdictionibus, autoritatibus, immunitatibus, libertatibus, priuilegiis, praerogatiuis & juribus quibuscunque quomodo libet officiunt, ſeu praejudicium etiam minimum afferunt, aut inferre, ſeu intuliſſe, & alias nocere, ſeu nocuiſſe quomodo dici, intelligi, praetendi, vel cenſeri poſſent, cum omnibus inde ſecutis, & quandocunque ſecuturis, ipſo jure nulla, irrita, inualida, iniqua, injuſta, damnata, reprobata, inania, viribusque & effectu vacua omnino fuiſſe & perpetuo fore, neminemque ad illorum & cujuslibet eorum, etiamſi juramento vallata ſint, obſeruantiam teneri, neque ex illis cuique aliquod jus, vel actionem, aut titulum coloratum, vel cauſam praeſcribendi, etiamſi longiſſimi, & immemorabilis temporis poſſeſſio etiam citra vllam interpellationem, ſeu interruptionem ſubſequatur, acquiſitum fuiſſe, nec eſſe minusue vllo tempore acquiri, & competere poſſe, neque illa vllum ſtatum facere, vel feciſſe, atque perinde ac ſi nequaquam emanaſſent, pro non extantibus & non factis perpetuo haberi, tenore earundem praeſentium decernimus, & declaramus; Et nihilominus ad abundantiorem cautelam, & quatenus opus ſit articulos praefatos, aliaque praemiſſa, vt praefertur, praejudicialia, motu, ſcientia, deliberatione & poteſtatis plenitudine paribus, damnamus, reprobamus, irritamus, caſſamus, annullamus, viribusque & effectu euacuamus, & contra illa deque eorum nullitate, coram Deo proteſtamur; Et quatenus itidem opus ſit, easdem ſedem Apoſtolicam, Romanamque, & inferiores eccleſias, ac quaelibet loca pia, & quascunque perſonas Eccleſiaſticas aduerſus illa in integrum, ac priſtinum, & eum in ac ante praedictam, & quascunque alias aſſertas, ſeu praetenſas anteriores transactiones, pactiones ſeu conuentiones circa praemiſſa vbicunque, & quomodcunque factas, erant, ſtatim reſtituimus, reponimus ac plenarie redintegramus: Praeſentes quoque litteras cum omnibus & ſingulis in eis contentis, etiam ex eo quod praefati, & quicunque alii etiam ſpeciali mentione, & expreſſione digni, & in praemiſſis ſeu eorum aliquo intereſſe habentes, ſeu quomodo libet praetendentes illis nullatenus conſenſerint, nec ad ea vocati, citati vel auditi, minusque cauſae, propter quas eaedem praeſentes emanarunt deductae, verificatae, ſeu alias ſufficienter, aut etiam nullo modo juſtificatae fuerint, nullo vnquam tempore de ſubreptionis, obreptionis, nullitatis aut inualiditatis vitio, ſeu intentionis noſtrae, aut alio quouis quantumlibet magno, incogitato, & ſubſtantiali defectu, aut ex alio quouis capite a jure vel facto, aut ſtatuto, vel

consuetudine resultante, aut ex quocunque alio colore, praetextu, causa & occasione notari, impugnari, inualidari, retractari, in jus vel controuersiam reuocari, aut terminos Juris reduci posse, sed easdem praesentes semper validas, firmas, & efficaces existere, & fore, suosque plenarios, & integros effectus sortiri, & obtinere, ac ab omnibus & singulis, ad quos spectat, & spectabit quomodo libet, in futurum inuiolabiliter obseruari, sicque & non aliter in praemissis omnibus & singulis per quoscunque judices ordinarios, & delegatos etiam Palatii Apostolici Auditores, nec non S. R. E. Cardinales etiam de latere Legatos, ac ejusdem sedis Nuncios, & quosuis alios quocunque autoritate fungentes, nunc & pro tempore existentes, sublata eis, & eorum cuilibet quauis aliter judicandi, declarandi & interpretandi facultate & autoritate scienter vel ignoranter, contigerit attentari, decernimus. Non obstantibus praemissis, ac quibusuis constitutionibus, & ordinationibus Apostolicis tam generalibus quam specialibus, etiam in Conciliis vniuersalibus editis, & quatenus opus sit, nostra & Cancellariae Apost. Regula de non tollendo jure quaesito, & constitutione fel. rec. Pii Papae Quarti praedecessoris Nostri de gratiis qualecunque interesse Cmerae Apostolicae concernentibus, infra certum tum expressum tempus in eadem Camera praesentandis & registrandis, ita vt praesentes nullo vnquam tempore in eadem Camera praesentari, seu registrari necesse sit: Legibus quoque Imperialibus, & municipalibus, nec non quibusuis etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quauis firmitate alia roboratis statutis, vsibus & consuetudinibus etiam immemorabilibus, priuilegiis quoque indultis, concessionibus, & litteris Apostolicis, quibuscunque locis, & personis etiam Imperiali, Regali, & alia quauis, siue Ecclesiastica, siue mundana dignitate fulgentibus, & alias quomodo libet, qualificatis, ac specialem expressionem requirentibus, etiam motu, scientia, deliberatione, potestatis plenitudine similibus, etiam consistorialiter, sub quibuscunque tenoribus & formis, ac cum quibusuis etiam derogatoriarum derogatoriis, aliisque efficacioribus, & insolidis clausulis, & decretis etiam irritantibus, & alias quomodo libet in contrarium praemissorum concessis, editis, factis, ac pluries & iteratis vicibus confirmatis, approbatis & innouatis.

Quibus omnibus & singulis, etiamsi pro sufficienti illorum derogatione de illis, eorumque totis tenoribus specialis, specifica, indiuidua, ac

de verbo ad verbum, non autem per clauſulas generales idem importantes mentio, ſeu quauis alia expreſſio facienda, aut alia exquiſita forma ad hoc ſeruanda foret, tenores hujusmodi, ac ſi de verbo ad verbum inſerti eſſent, praeſentibus pro plene, & ſufficienter expreſſis & inſertis formamque in illis traditam pro ſeruata habentes ad praemiſſorum effectum ſpecialiter, & expreſſe derogamus, ac derogatum eſſe volumus, caeterisque contrariis quibuscunque. Volumus autem, vt earundem praeſentium tranſumtis, etiam impreſſis, manu Notarii Publici ſubſcriptis; & ſigillo perſonae in dignitate eccleſiaſtica conſtitutae munitis, eadem prorſus fides vbique locorum & gentium, in judicio & extra illud adhibeatur, quae ipſis praeſentibus adhiberetur, ſi forent exhibitae, vel oſtenſae. Dat. Romae apud Sanctam Mariam Majorem ſub Annulo Piſcatoris die XXVI. Nou. MDCXLVIII. Pontificatus Noſtri Anno Quinto.

M. A. Maraldus.

Regi-

Register

der merckwürdigsten Sachen und Personen, so in gegenwärtiger Historie des Dreyßig-Jährigen Krieges vorkommen.

A.

Aackner Unruhen nehmen ihren Anfang 46. neue Bewegungen zu Aacken 62. Rath u. Bürgerschafft der Evangelischen Religion daselbsten werden in die Acht erkläret, und letzlich gar vertrieben 75. abermaliger Tumult 118. endliche Beylegung dieser Unruhen 119. Evangelische werden aufs neue in die Acht erklärt und vertrieben 132.

Ablaß-Cram, bey was für Gelegenheit er aufs neue angefangen worden 6. trägt viel Geld ibid.

Acht soll über diejenigen gehen, so den Reichs-Gesetzen zu wider leben 386.

Agenten, ihrentwegen soll wegen der Religion am Kayserlichen Hof kein Streit erreget werden 355.

Alba, Herzog von, hauset in denen Niederlanden sehr grausam 47.

Alexandri IV. des Pabsts Lebens-Art 5.

Allerheimische Treffen fällt denen Bayern sehr hart 771.

Alliance zwischen dem König in Schweden und dem Hertzog von Pomern 234. zwischen Schweden und Franckreich 238. wird erneuert 433. seq. verursachet Schwierigkeiten 492. wird von Franckreich zu erhalten gesuchet 523. 530. auch wiederum erneuert 681. schliesset Bayern mit Franckreich 261. der Protestirenden mit Franckreich 326. sollen mit dem Prager Frieden alle aufgehoben seyn 383.

Altringer, der Bayersche General, liegt vor Regensburg 38. Wer er gewesen und dessen erfolgter Tod 39.

Amnestie, wer sich derselben zu erfreuen 369. 374. wer davon ausgeschlossen 372. was deßwegen beschlossen worden, und derselben Inhalt 557. seq. eine neue allgemeine wird von dem Kayser Ferdinando III. publiciret 807.

Anhaltischer Fürst, Christian, wird von denen Evangelischen an den Kayserlichen Hof geschicket 89.
Armee, soll eine Kayserliche und Reichs-gemeinschaffliche aufgerichtet werden 377.
Arnheim schlägt die Kayserlichen bey Liegnitz 320. steht der Pragische Friede nicht an 399.
d'Avaux, verlängert denen Schweden den Stillstand mit Pohlen 409. wird wegen seiner Auffühlung gerühmet 434. kommt zu Hamburg in Gefahr, in Arrest genommen zu werden 460. bemühet sich mit Schweden die Alliance zu erhalten 523. seq. erreget Streit wegen des Kayserlichen Titels 537. desgleichen wegen der Prädentz 538. ladet die Stände zu den Frieden mit anzüglichen Worten ein, und macht dadurch grosse Verbitterung 735. wird wegen allzu grosser Hitze in Religions-Sachen zurück geruffen 853.
Auersberg, Graf von, wird von Wien nach Hamburg geschicket 653. gehet als Kayserlicher Gesandte nach Oßnabrüg 692. dessen geheime Instruction darzu 693.
Augsburg muß völlig die Catholische Religion annehmen 221. wird vom König Gustav Adolphen eingenommen 267. muß sich denen Kayserlichen ergeben 325. wird von denen Schweden und Frantzosen vergeblich belagert 821.
Augsburgische Confeßion, was sich bey Ubergebung derselben zugetragen 13. wird von denen Catholischen widerleget 14.

B.

Baaden-Durlach, Marggraf von, nimmt die Parthey des unglücklichen Chur-Fürstens von der Pfaltz an 161. liefert dem Tilly ein Treffen, und wird bey Wimpfen geschlagen 163. begiebt sich wieder nach Hause 166. stirbt von einem Canonen-Schuß 167.
Banner, der Schwedische General, bindet mit denen Sachsen bey Dömitz an 406. geht mit denen Einwohnern an der Saal unbarmhertzig um 417. begiebt sich nach vergeblicher Belagerung der Stadt Leipzig aus Sachsen 421. wird von denen Kayserlichen in Pommern eingeschlossen 422. berücket die Kayserlichen, und bekömmt dadurch Lufft 423. fällt aufs neue in Sachsen ein und schlägt die Kayserlichen 466. fällt in Böhmen ein 467. hauset recht unchristlich darinnen 478. weichet daraus und conjungirt sich mit der Weimarschen Armee 479. büset seine Gemahlin ein, und verheyrathet sich wiederum 481. will den Kayser und die Chur-

Chur-Fürsten in Regensburg einschliessen 516. retirirt sich nach Meissen 517. stirbt, und sein Leben wird beschrieben 518.

Baudis, der Sächsische Feld-Marschall, wird vor Magdeburg bleßirt 416.

Bautzen, wird von dem Chur-Fürsten zu Sachsen eingenommen 150. muß bey der Belagerung ein hartes ausstehen 320.

Bayern, erhält die Pfältzische Chur-Würde 172. 173. schließt mit Franckreich eine Devensiv-Alliance 261. wird vom König in Schweden mit Krieg überzogen 264. schlägt die Frantzosen bey Margentheim 770. wird aufs neue von denen Schweden überfallen 821. macht mit ihnen einen Stillstand 845. ist auf den Kayserlichen Hof sehr übel zusprechē ibid. hebt den Stillstand mit Schweden wieder auf, und vergleicht sich mit dem Kayser 848. geräth in einen elenden Zustand 849. seq.

Befehlshaber bey den Armeen sollen dem Kayser den Eyd ablegen 378.

Berathschlagungen wegen Fortsetzung des Krieges 254.

- - - - wegen des Friedens, siehe Friedens-Vorschläge, ingleichen Tractaten.

- - - - zwischen denen Evangelischen und Catholischen 827.

Bergische Erbschafft macht nach Johann Wilhelms Tod grosse Schwierigkeit 87.

Bernhard, Herzog von Weimar, erhält das Herzogthum Francken 295. nimmt Regensburg und Straubingen ein 303. bekommt das Commando über die Schwedische Armee 325. errichtet mit Franckreich Tractaten und nimmt Zabern ein 419. bekommt von dem Frantzösischen Hof völlige Gewalt Krieg zu führen 426. nimmt die Wald-Städte weg 448. gehet vor Brisach 451. 453. schlägt den Herzog von Lothringen 454. ingleichen einen Kayserlichen Entsatz 455. nimmt Brisach ein 456. zerfällt deßwegen mit Franckreich 469. giebt seinen Helden-müthigen Geist auf 470. wie dieser Tod ist aufgenommen worden 471.

Beschwerden wegen der Religion bey der Passauischen Zusammenkunfft 26. unter Kayser Ferdinando I. 37. unter Maximiliano II. 40. 44. unter Rudolpho II. 48. der Evangelischen Chur-Fürsten An. 1598. p. 56. Kayserliche Antwort darauf 57. auf dem Reichs-Tag zu Regensburg 64. der Catholischen Antwort darauf 67. der Catholischen über die Evangelischen 72. der Evangelischen Antwort darauf 73. wegen der

Stadt Donawerth 82. der Evangelischen auf dem Reichs-Tag zu Regensburg 121. der Catholischen Gegen-Beschwerden 125. der Evangelischen Fürsten und Stände abermalige auf dem Reichs-Tag zu Regensburg 587. seq. der Frey- und Reichs-Städte auf demselben 597. der Catholischen Chur-Fürsten und Stände 619. verschiedener Stände bey den allgemeinen Friedens-Handlungen 812. der Evangelischen bey denselben 813. der Catholischen ihre 823.

Bethlem Gabor fällt in Ungarn ein, und wird als Fürst dieses Landes ausgeruffen 148. schließt mit dem Kayser einen vortheilhafften Frieden 157. erregt in Ungarn neue Unruhen 180. vergleicht sich wieder mit dem Kayser 183.

Bibliothec zu Heydelberg wird ruinirt 166.

Bielcke, ihme werden die Teutschen Sachen von Schweden anvertrauet 427. stirbt zu Stetin 447.

Bischöffliche Gesandte, sollen von den allgemeinen Friedens-Handlungen ausgeschlossen werden 792.

Böhmen widersetzet sich der Wahl Ferdinandi II. 144. wählt Chur-Fürst Friedrich V. von der Pfaltz zum König 147. unterwirfft sich dem Kayser 155. wird die freye Ubung der Evangelischen Religion nicht verstattet 350.

Böhmische Unruhen nehmen ihren Anfang 137. daran hatten die Jesuiten die meiste Schuld 139.

Böhmischen Stände sub vtraque suchen ein freyes Religions-Exercitium 91. erhalten solches, und wird ihnen deßwegen vom Kayser Rudolpho II. ein besonderer Majestäts-Brief ausgefertiget 92. seq. vertheidigen sich an dem Kayserlichen Hof 139.

Bogeslaus XIV. der letzte Herzog von Pommern stirbt 474.

Brandenburg erklärt sich vor den König in Schweden 238. will nicht in den Prager Frieden willigen 329. bekommt aus dem Ertz-Stifft Magdeburg jährlich 12000. Rthl. 384. soll sein Recht auf Pommern behalten, wenn es sich zu dem Prager Frieden verstehet 364. 424. macht mit Schweden einen Vergleich 523.

Braunschweig, Herzog Christian, wird zum Nieder-Sächsischen Creiß-Obersten bestellet 149. 174. ergreifft die Waffen vor den vertriebenen Chur-Fürsten von der Pfaltz 159. findet die Statue des H. Liburii von Gold, und die zwölff Apostel von Silber 160. wird bey

Höchst

Höchst geschlagen 165. ingleichen bey Stadlo 175. stirbt, wie man vermuthet, vom beygebrachten Gifft 183.
Braunschweig soll Wolffenbüttel wieder bekommen, wenn es den Prager Frieden annimmt 365.
Brisach wird vom Herzog Bernhard belagert 451 453, leidet entsetzliche Hungers-Noth, und muß sich ergeben 456. Besatzung darinnen will wegen rückständigen Soldes rebelliren 732.
Bündniß, siehe Alliance.
Bund zu Schmalcalden 15. 16. der Catholischen zu Nürnberg 17. zu Paris wider Oesterreich 175.
Buttler ist bey Wallensteins Ermordung 214.

C.

Calviniſten, siehe Reformirte.
Cammer-Gerichts-Beysitzer, ihrentwegen soll eine Gleichheit der Religion introduciret werden 352.
Cammer-Gerichts-Sachen sollen nicht avocirt werden 356.
Cammer-*Visitationes* sollen ordentlich gehalten werden 353.
Carolus V. Römischer Kayser wird von Chur-Fürsten Moritz bekrieget und von Inspruck weggejaget 25. dancket von seiner Regierung ab 37.
Catholische beschweren sich über die Evangelischen 72. sollen das Ihrige im Reich wieder bekommen 164. sollen mit den Evangelischen einig leben 386. beschweren sich aufs neue wider die Evangelischen 619. übergeben ihre Beschwerden bey den allgemeinen Friedens-Handlungen 823.
Catholische Geistlichkeit giebt dem Kayser einen schädlichen Rath 222.
Catholische *Liga* 85. 114.
Chemnitzer Schlacht kostet denen Kayserlichen viel Leute 466.
Chur-Fürsten, derselben Vorstellung wegen der vorgeschlagenen Orte zu denen Friedens-Tractaten 553. schreiben wegen des allgemeinen Friedens an den König von Franckreich 585.
Chur-Fürsten-Tag zu Nürnberg 120. zu Regensburg 420. abermaliger zu Nürnberg wegen des Friedens 499.
Clauſula ſuſpenſiua, was sie sey? 808.
Clevische Erbschafft, Herzogs Johann Wilhelms verursachet grosse Streitigkeiten 87.
Cölnische Augsburgische Confeßions-Verwandte bitten um freye Religions-Ubung 59. Religions-Beschwerden 59.
Cölnische Chur-Fürst Gebhard nimmt die Reformirte Religion an 48. Ursach, warum er solches

ches gethan 49. darüber entstehen in dem Ertz-Stifft hefftige Bewegungen, ibid. wird vom Pabst in Bann gethan, und seiner Lande und Leute entsetzet 50. retirirt sich, und stirbt endlich zu Straßburg 52.
Coloredo, der Graf, wird von den Frantzosen gefangen 418.
Colloquium zu Worms 36. zu Mümpelgard und Baaden 54. 55. zu Regensburg 77.
Concilium, wer es zu ordnen und auszuschreiben habe? 17. 38. zu Trident wird gehalten ibid.
Congreß allgemeiner, Präparatorien zu demselben 680.
Contareno, der Päbstliche Nuntius belegt die Evangelischen zuerst mit dem Namen der Protestanten 11.
Conuent zu Passau 26. zu Nürnberg 38. 149. zu Franckfurt 51. 317. zu Heilbrunn 63. 115. 136. 293. zu Schwäbisch-Hall ist sehr ansehnlich gewesen 111. zu Würtzburg 114. zu Rothenburg 120. zu Prag 137. zu Segeberg war dem Kayser bedencklich 156. zu Braunschweig 179. zu Mühlhausen 188. zu Leipzig 242. zu Halberstadt 308. zu Regensburg 420. zu Cölln 429. Der Chur-Fürsten zu Nürnberg 499.
Cordua, Spanischer General, conjungiret sich mit Tilly 143.
Costnitz wird in die Acht gethan, weil sie das Interim nicht annehmen will 24.
Crumlau wird eingenommen 140.

D.

Dänemarck, König Christian IV. von, wird Nieder-Sächsischer Creiß-Oberster 176. fängt mit einem schlechten Ominne den Krieg an 178. bewilliget denen Kayserlichen auf drey Monat einen Stillstand 179. theilt seine Armee in drey Corps ibid. wird aus Teutschland vertrieben 187. macht mit dem Kayser zu Lübeck einen vortheilhafften Frieden 192. Absichten, so es bey dem Teutschen Krieg gehabt 231. bemüht sich wegen eines Friedens 297. noch einmal, wiewohl vergeblich 412. 458. schreibt deswegen an die Chur-Fürsten nach Nürnberg 499. das Schreiben selbst 505.
Dampiere hauset grausam in Böhmen 141.
Darmstädtischen Landen wird von den Frantzosen übel mitgespielet 846.
Donawerth wird in den Bann gethan 82. wird vom König in Schweden wieder in ihre alte Freyheit gesetzet 265. soll nach Erstattung aller Unkosten in dem unmittelbaren Reichs-Stand verbleiben 350.
Donawerthische Unruhen wegen öffentlich angestellter Procession 81.

Drey-

Dreyßig-jährige Krieg, Ursprung desselben 5. dessen Ursachen werden weitläufftig beschrieben 32. seqq.
Druckereyen haben zur Reformation vieles beygetragen 7
Durlach siehe Baaden-Durlach.
Durlinger Schlacht fällt vor die Frantzosen sehr unglücklich aus 673.

E.

Edictum Restitutorium wird wider die Protestanten publiciret 195. dargegen geschehene Beschwerden 220. kommt doch zur Execution 221.
Eger wird von denen Schweden belagert und erobert 847.
Ehrenburger Clause wird erobert 25.
Engellands Absichten bey dem Teutschen Krieg 230.
Enguien, Herzog von, kommt aus Franckreich in Elsaß, und verfolgt die Bayern 771.
Evangelische bekommen von den Catholischen den Namen der Protestanten 11. warum ibid. geben wider den geistlichen Vorbehalt eine Protestation ein 36. Zustand derselben im Saltzburgischen 37. im Oesterreichischen 39. 85. werden aus Aacken vertrieben 75. dencken auf eine Vereinigung 79. wird zu Stande gebracht 85. dringen sonderlich auf die Bestätigung des Religion-Friedens 89. sollen das Ihrige wieder bekomen 361. 364. übergeben bey den allgemeinen Friedens-Handlungen ihre Religions-Gravamina 813. ingleichen ihre Politischen Beschwerden 827.
Evangelische Lehre wird gar heßlich abgemahlet 9.
Exorcismus verursachet in Sachsen hefftige Bewegungen 60.

F.

Ferdinand, König in Ungarn übernimmt das Commando der Kayserlichen Armee 318. gehet denen Schweden bey Nördlingen auf den Halß 321.
Ferdinandus I kommt auf den Kayserlichen Thron 37. erzeigt sich sehr gnädig gegen die Evangelischen 39. stirbt 40.
Ferdinandus II wird Römischer Kayser 144. die Böhmischen u. Oesterreichischen Unterthanen widersetzen sich seiner Wahl, und wollen ihm nicht huldigen ibid bezwingt sie aber und verfähret sehr hart in Böhmen 156. publicirt wider die Protestanten das so genannte Edictum Restitutorium 196. stirbt 421.
Ferdinandus III. wird zum König in Böhmen gecrönet 189. succediret seinem Herrn Vater 421. Franckreich will ihn nicht als Kayser erkennen 432. wäre bald von Bannern gefangen genomen worden 516. publicirt eine neue General-Amnestie 807.

Feria, Herzog von, kommt aus Italien nach Teutschland und stirbt 305.
Francken-Land ergiebt sich an den König von Schweden 256.
Franckreich ist dem Hause Oesterreich immer zuwider 229. macht mit Schweden eine Alliance 238. sucht die Catholischen Fürsten auf seine Seite zu bringen 261. aber vergebens, ausgenommen Trier 262. kündigt dem Kayser den Krieg an 328. soll das, was es vom Reich innen hat, wieder abtreten 360. macht wider die Friedens-Handlungen unterschiedene Vorstellungen 412. will Ferdinand den Dritten nicht als Kayser erkennen 432. will Brisach von dem Herzog Bernhard gerne haben 469. widersetzt sich denen heimlichen Tractaten 475. schlägt Münster und Oßnabrück zum Friedens-Handlungen vor 489. stellt sich gantz Fried-begierig an 497. bemüht sich die Alliance mit Schweden zu erhalten 523. seq verlangt zu seiner Befriedigung den gantzen Elsaß 844
Frantzösische Armee wird bey Dutlingen geschlagen 673. ingleichen bey Mergentheim 770. schlägt die Bayern bey Allerheim 771. conjungirt sich mit denen Schweden 820. fällt ins Mayntzische und Darmstädische ein, und hauset gar übel 846.
Freyberg wird von denen Schweden vergeblich belagert 668.
Freyburg gehet an die Bayern über 732.
Friede wird zu Lübeck mit Dänemarck geschlossen 192. zu Prag zwischen dem Kayser und dem Chur-Fürsten von Sachsen 329. seq. allgemeiner wird gehindert 473. 522. 733. soll als ein Grund-Gesetz im Römischen Reich angesehen werden 829. wird geschlossen und erwecket grosse Freude 853. seq. darwider protestiret der Päbstliche Nuncius 867. seq. der Pabst selbst giebt eine Declarationem nullitatis darwider heraus 869.
Friedens-Handlungen, siehe Tractaten.
Friedens-Post kommt bey denen Armeen an, und alle Feindschafft wird darauf aufgehoben 852.
Friedens-Project übergeben die Kayserlichen denen Schweden 834.
Friedens-Vorschläge geschehen unterschiedliche 297. seq. aufs neue thun solches die Herzoge von Lauenburg 456. nochmals, wiewohl vergeblich 496.
Friedland, Herzog von, siehe Wallenstein.

G.

Galchen werden an die Stelle der Evangelischen Kirchen gesetzet 76.

Gallas oder Gallasch, der Kayserliche General, verfolget Herzog Bernhard 407. geht in Böhmen und Schlesien 448. sucht sich denen Schweden zu widersetzen 669. seq. erreget Unruhe in Pommern 671. gedencket die Schweden im Hollsteinischen einzuschliessen 730. widerfähret ihm aber selbsten im Magdeburgischen ibid. überkommt das Commando 822.

Gefangene sollen ohne Löse-Geld loßgelassen werden 368.

Geistliche Gewalt gieng sehr weit 5.

Geistliche Güter, was deswegen auf dem Prager Frieden verabredet worden 337--347.

Geistlichen ihre Unwissenheit war zur Zeit der Reformation sehr groß 5.

Geistlicher Vorbehalt giebt zu grossen Weitläufftigkeiten Gelegenheit 28. wird in dem Religions-Frieden feste gesetzet 30. die Evangelischen geben hierwieder eine Protestations-Schrifft ein 36. erhalten aber nichts ibid. & seq. wird durch das so genannte Edictum Restitutorium befestiget 196. darwider wird bey den allgemeinen Friedens-Handlungen Klage geführet 813.

Geleits-Briefe wegen der Friedens-Handlungen verursachen grosse Schwierigkeiten 429. 461. Formular derselben 463. Berathschlagungen darüber 550. vor die Frantzösischen Bundes-Genossen nach Cölln 552. Spanische erregen Streit 676. Kayserliche vor die Schweden 679. vor die Mediat-Stände verursachen einen weitaussehenden Streit 777.

Gesandte, die Kayserlichen werden auf dem Schloß zu Prag zum Fenster hinaus geworffen 128. werden verändert 699. Dänische, Venetianische und Spanische kommen zu den allgemeinen Friedens-Handlungen an 701. der andern Verzug erwecket Ungedult 702. Dänische gehen von Oßnabrüg wieder weg 733. andere kommen an 734. Venetianische soll die Mediation über sich nehmen 741. die Chur-Fürstlichen werden den Königlichen gleich gehalten 742. kommen nach und nach völlig zu Oßnabrüg und Münster an 772. der Evangelischen Bischöffe und einige andere sollen von den allgemeinen Berathschlagungen ausgeschlossen seyn 794. aller Namen und Character, so bey dem Friedens-Schluß gewesen 854. seq. der Kayserlichen und Oesterreichischen 855. der

Frantzösischen 856. der Spanischen ibid. der Schwedischen 857. der Portugisischen 858. 858. der Chur-Fürstlichen ibid. der geistlichen Fürsten und Stände 860. der weltlichen Fürsten und Stände 862. der Gräflichen 864. der Reichs-Städtischen 864. der Reichs-Ritterschafftlichen 865. der Mediat-Ständischen ibid. der General-Staatischen 866. der ausländischen Fürsten 867. der Dänischen ibid.

Göttingen wird von Tilly belagert 185.

Götze, der Kayserliche General, verfolgt die Schweden 423. will Brisach entsetzen 452. 455. fällt bey dem Kayser in Ungnaden 456. wird in dem Treffen bey Janckowitz erschossen 767.

Grauamina, siehe Beschwerden wegen der Religion.

Guebrian, Herzog von, trennet sich von Bannern zur Unzeit 517. vereinigt sich wiederum mit demselben 518. geht in Westphalen 647. bringt sich durch seine Tapferkeit den Marschalls-Stab zu wege 652. ihm wird bey Rothweil der Arm entzwey geschossen und stirbt daran 673.

Gustav Adolph schickt Abgesandte auf den Convent zu Lübeck 192. werden aber nicht zugelassen 193. Ursachen, warum er den Krieg in Teutschland vorgenommen 227. dieses tapfern Heldens Eigenschafften 228. kommt selbst in Teutschland an 232. besetzet Stetin 233. richtet mit dem Herzog von Pommern eine Alliance auf 234. gehet ins Mecklenburgische 236. verjagt die Kayserlichen aus Pommern ibid. hält sich von unvermögend allein glückliche Progressen zu machen 237. macht mit Franckreich ein Bündniß 238. nimmt Prenzlau, Neu-Brandenburg und andere Orte weg 240. nimmt Franckfurt und Landsberg ein 242. alliirt sich mit Brandenburg 246. ingleichen mit Hessen 248. wieder mit Chur-Sachsen 249. schlägt mit Tilly bey Leipzig 251. macht glückliche Progressen in Francken 255. ferner im Reich 256. fällt in Bayern ein 264. geht über den Lech und macht dem Tilly viel zu schaffen, nimmt Augsburg ein, und kommt bey Ingolstadt in Lebens-Gefahr 267. nimmt München ein, und macht schöne Beute 268. setzt sich vor Nürnberg, und liefert dem Wallenstein eine blutige Schlacht 270. seq. schlägt bey Lützen, und kommt zugleich durch einen Schuß ums Leben 279. verschiedene Meynungen von seinem Todte 280. seine Leibes- und Gemüths-Beschaffenheiten

heiten 281. unterschiedene Würckungen von seinem Todte 286. seq.

H.

Hagenau wird von den Kayserlichen belagert, aber auch wiederum entsetzet 164.
Halberstadt wird nach der Augsburgischen Confeßion reformirt 60. soll der Ertz-Herzog, Leopold Wilhelm, haben 349. wird vom Königsmarck mit List eingenommen 671.
Hamburgisches Bündniß zwischen Schweden und Franckreich 439.
Hameln ergiebt sich mit Accord an die Schweden 300.
Hatzfeld, Graf von, rückt in Meissen ein 468. soll an Gallasens Stelle das Commando führen 766. wird in dem Treffen bey Janckowitz gefangen 767. dancket ab und begiebt sich auf seine Güter 822.
Hebron, ein Schottischer Obrister, wird disgustirt 273. büset bey der Belagerung Zabern sein Leben ein 420.
Heilige Schrifft ist die ohnfehlbare Richt-Schnur in Glaubens-Sachen 78. wird von denen Papisten geläugnet 79.
Heßische Land-Graf Philipp, wird in die Acht erklärt 18. unterwirfft sich dem Kayser, wiewohl auf harte Bedingungen 21. wird aber doch gefangen gehalten ibid.
- - - Wilhelm erklärt sich vor den König in Schweden 238. alliirt sich mit demselben 248. verbindet sich aufs neue mit ihm 418. stirbt nach einiger Meynung vom beygebrachten Gifft 425.
Heydelberg wird von Tilly erobert, und dabey die unvergleichliche Bibliothec ruiniret 166.
Hildesheim wird von denen Kayserlichen eingenommen und muß die Plünderung sehr theuer bezahlen 275.
Hoe von Hoeneck soll den Chur-Fürsten von Sachsen zu Schliessung des Pragerischen Friedens beredet haben 399.
Höchst wird vom Herzog Christian eingenomen 165. mit Sturm wieder erobert 292.
Holcke, der Kayserliche General, fällt in Meissen ein, sänget und brennet 304.
Horn, der Schwedische General, hält die Bayern vom Einbruch in das Würtembergische ab 292. erweiset sich in der Schlacht bey Nördlingen sehr geschäfftig 321. wird dabey gefangen 324. soll ausgewechselt werden 492.
Hülffs-Gelder, siehe Subsidien.

J.

Janckowitzer Schlacht so wohl die erste als die andere fällt vor die

die Kayserlichen unglücklich aus 766. 767.
Jesuiten waren bey den Böhmischen Unruhen die Urheber aller Verdrießlichkeiten 139. werden von den Evangelischen aus Prag verjaget 140.
Interesse der Printzen und Staaten bey dem Teutschen Krieg wird in zweyen artigen Schrifften beurtheilet 704. dieselben werden mit eingerucket 704 --- 730.
Interim wird verfertiget, stehet aber weder dem Pabst noch denen Evangelischen an 23.
Jülichische Erbschafft des Herzogs, Johann Wilhelms, erreget grose Streitigkeiten 87.

K.

Kayser vereiniget sich mit dem Pabst 12. bekommt Geld von ihm zu Unterhaltung des Böhmischē Krieges 141. 150. bezeigt sein Mißfallē über den Leipziger Convent 243. sucht den Chur-Fürsten von Sachsen auf seine Seite zu bringen 257. verspricht denen Evangelischen alles zu restituiren 361. 363. 366. soll seine Armee behalten 377. will mit Auswärtigen, die die Ruhe des Reichs nicht stören, im Friede leben 384. auch die Reichs-Grund-Gesetze beobachten ibid. will die Präliminair-Puncte nicht vor genehm halten 653. schreibet deßwegen an den Könnig in Dänemarck 655. dieses Schreibens Censur und Widerlegung 659. seq. verändert die Gesandten 699. will die Stände nicht zu den allgemeinen Friedens-Handlungen lassen 742. muß aus Furcht vor Torstenson aus Wien weichen 768. kommt bey Eger in grosse Gefahr 847.
Kayserliche Soldaten plagen die Teutschen unerträglich 194. befinden sich in einen schlechten Zustand 235. begehen bey der Zerstöhrung Magdeburgs einen grossen Fehler 245. werden bey Oldendorp geschlagen 299. nehmen Regensburg ein 318. werden bey Liegnitz geschlagen 320. victorisiren wieder bey Nördlingen 321. nehmen Philippsburg ein 324. werden bey Wittstock geschlagen 417. hätten der Schweden bald loß werden könen 455. werden von Stallhantschē zu unterschiedenē malen geschlagen 482. leidē bey Wolffenbüttel eine ziemliche Niederlage 520. ziehen sich ins Mecklenburgische 647. werden bey Schweidnitz geschlagen 647. ingleichen bey Leipzig 650. wiederum bey Kempten 652. werden aus Pommern getrieben 671. räumen die Lüneburgischen Lande 672.
Kempten wehrt sich gegen die Bayern recht tapfer 292. ist denen

nen Kayserlichen in einem Treffen fatal 652.
Kirchen der Evangelischen werden gesprenget und an deren Stelle Galchen aufgerichtet 76.
Knüphausen, Schwedischer Feld-Marschall wehrt sich tapfer gegen die Kayserl. 241. büset bey Haselun sein Leben ein 418.
Königsmarck bekommt das Commando über die Schwedische Armee 468. fällt in Meisen ein und nimmt Halberstadt mit List weg 670. treibt die Kayserlichen aus Pommern 671. hat auf die Ober- und Nieder-Sächsischen Lande ein wachsames Auge 730. hauset darinnen gantz grausam 769. belagert die Bayersche Festung Raine 821. fällt in Böhmen ein und erobert Prag 850.
Krieg, der dreyßig-jährige, desselben Ursprung 5. desselben Ursachen werden weitläufftig angeführet 32. seq. nimmt im Nieder-Sächsischen seinen Anfang 178. soll in die Kayserlichen Erb-Lande gespielet werden 489. 491.
Kriegs-*Disciplin* soll überall wohl gehalten werden. 379.
Kriegs-Rüstung soll gäntzlich aufgehoben werden, wenn der Frieden erhalten 383.
Kurtz Graf, kommt nach Hamburg Friedens-Vorschläge zu thun 457. bekommt freye Macht wegen des Friedens zu handeln 459. unterredet sich deßwegen vergebens mit Salvio 474.

L.

Land-Friede soll ernstlich gehalten werden 386.
Lauenburg, Herzog von, soll Gustav Adolphen ermordet haben 280. wird in Arrest genommen 315. bemühet sich einen allgemeinen Frieden zu erlangen 428. 456. nochmals, wiewohl vergebens 496. wird vor Schweidnitz gefangen und stirbt 648.
Lehre der Evangelischen wird auf dem Reichs-Tag zu Speyer gar heßlich abgemahlet 9.
Leipzig wird von Bannern vergeblich belagert 421. wird aufs neue von Torstenson belagert 649. seq. erobert 651.
Leipziger Schlacht wird umständlich beschrieben 250 251.
Leopold, Ertz-Herzog überfällt Prag 116. soll Halberstadt bekommen 349.
Liga, Catholische zu Würtzburg 85. 149. Inhalt derselben 114. soll gäntzlich aufgehoben sein 383.
Ligistische Bundes-Genossen freuen sich heimlich über des Kaysers Unglück 235.
Lilienhoeck büset vor Leipzig sein Leben ein 651.
Lotbringen soll in den Stand, wie es An. 1630. gewesen, restituirt werden 367.

Lothringen, Herzog von, bemühet sich vergeblich in Franckreich einzufallen 329. wird vom Herzog Bernhard geschlagen 453.
Lübectischer Friedens-Schluß 192. wird befestiget 349.
Lüneburgische Herzoge büssen ihre Lande ein 188. werden ihnen völlig wieder eingeräumet 672.
Lützau kommt ohne Vollmacht nach Hamburg Friedens-Handlungen zu treiben 498. macht sich deßwegen vergebens an den Schwedischen Hof-Cantzler Salvium 498. wird von Hamburg wieder zurück beruffen 653.
Lützner Schlacht wird angefangen 277. nach dem Tod Gustav Adolphs hefftig fortgesetzet 282.
Lutherus, seine Lehre befestiget die Hoheit der weltlichen Fürsten 7. vertheidiget sich gründlich auf dem Reichs-Tag zu Worms 8. wird von einem Kayserlichen General artig darzu aufgemuntert ibid. aber doch in den Bann gethan ibid.

M.

Magdeburg wird in die Acht erkläret, weil es das Interim nicht annehmen wollen 24. wird vom Chur-Fürst Moritz eingenommen 25. von Tilly belagert und jämmerlich zerstöhret 244. seq. was deßwegen bey dem Prager Frieden verabredet worden 346.
Majestäts-Brief Kaysers Rudolphi II. denen Böhmischen Ständen wegen der freyen Religions-Ubung ertheilet 92. eben dergleichen wird denen Schlesiern ausgefertiget 102.
Majora sollen Catholischer Seits in Religions-Sachen gelten 119. wird von denen Evangelischen widerleget 111. 131.
Malet in wird durch List eingenommen 241.
Manheim wird von Tilly erobert 166.
Mansfeld Graf von, wird bey Budeweis in die Flucht geschlagen 145. stellt sich, als wolte er sich mit dem Kayser aussöhnen 158. wird von dem Graf Tilly verfolget 159. schlägt ihn aber bey Wieseloch 160. hauset entsetzlich im Darmstädtischen 164. erwecket Franckreich Unruhe 168. schlägt bey Fleury und gehet nach Holland 170. wird bey der Deßauer Brücke geschlagen 180. geht durch Schlesien in Ungarn 182. stirbt stehend mit umgürteten Degen 183.
Mantua, dahin wird ein Concilium ausgeschrieben, welches die Protestanten besuchen sollen 17.
Marburg muß die Reformirte Religion annehmen 80. wird

von

von denen Kayserlichen erobert 848.
Maria, die Mutter GOttes, soll in der Schlacht bey Wimpfen mit haben commandiren helffen 164.
Matthias, wird König in Böhmen und verspricht den Ständen über die Religion, sie bey allen Rechten und Privilegien zu schützen 117. wird Kayser und schreibt einen Reichs-Tag nach Regensburg aus 121. adoptiret Ertz-Herzogen Ferdinanden 135. stirbt 141.
Mauritius, Chur-Fürst zu Sachsen, bekriegt den Römischen Kayser 25.
Maximilianus wird Kayser 40. erzeigt sich sehr gnädig gegen die Evangelischen 43. stirbt 46.
Maynz wird von denen Kayserlichen hart belagert 407.
Mazarin wird an Richelieu Statt Premier-Ministre in Franckreich 674.
Mecklenburger Herzoge werden ihrer Lande beraubet 190. bekommen durch die Ankunfft des Königs in Schweden Hoffnung solche wieder zu bekommen 236. nehmen sie auch wieder ein 248. sollen darinnen verbleiben, wenn sie den Prager Frieden annehmen 358. bemühen sich einen allgemeinen Frieden zu wege zu bringen 410.
Mediation wegen der Friedens-Handlung erreget Streit 741. selbige soll der Venetianische Gesandte über sich nehmen ibid.
Mediatores, so bey den allgemeinen Friedens-Schluß gewesen 854.
Melander wird in Grafen-Stand erhoben 846. überkommt das Commando über die Kayserliche Armee ibid. erobert Marburg, wäre aber dabey bald ums Leben gekommen 848. wird bey Augsburg tödtlich verwundet und stirbt 849.
Mergentheimer Schlacht fällt vor die Frantzosen sehr unglücklich aus 770.
Monticuculi wird gefangen 468.
Mümpelgarder *Colloquium* 54. 55.
Münden wird von Tilly angegriffen und erobert 185.

N.

Nassau, Graf von, kommt als Kayserlicher Gesandter zu Münster an 682. dessen Instruction dazu 683.
Nieder-ländersuchen sich in die Religions-Freyheit zu setzen 46. ihre Absichten bey dem Teutschen Krieg 230.
Nieder-Sächsischer Krieg nimmt seinen Anfang 178. die Stände lassen sich mit dem König in Schweden in Bündniß ein 257.
Nördlinger Schlacht wird weitläufftig beschrieben 320. seq.

Nürnberger Treffen, was dabey vorgefallen 271.

O.

Oesterreichischen Erb-Landen wird die freye Übung Evangelischer Religion nicht verstattet 350.

Oesterreichische Macht ist auswärtigen Höfen verdächtig 175.

Oesterreichische Unterthanen der Evangelischen Religion wird das freye Exercitium vergönnet 39. 43. werden deswegen beeinträchtiget 56. bekommen neue Religions-Versicherung 85.

Oldendorp wird viermal von denen Kayserlichen vergebens bestürmet 299. 300.

Ortenburg, Graf von, wird seiner Lande entsetzet 41.

Oxenstiern, Axel, Schwedischer Cantzler, hat unterschiedene Gedancken bey seines Königs Tod 288. schlägt denen Protestanten eine Versamlung nach Ulm vor 290. erhält aus Schweden unumschränckte Gewalt zu agiren ibid. bemühet sich nebst Brandenburg und den Frantzösischen Gesandten Sachsen beyzubehalten 291. muß denen Teutschen Ständen Vorschläge thun, wie die Cron Schweden vor ihre geleistete Dienste könne vergnüget werden 308. seq. setzt eine allgemeine Zusammenkunfft der Evangelischen Stände zu Franckfurt an 317. wird durch den Prager Frieden in verdrießliche Umstände gesetzet 401. schreibt deßwegen an den Chur-Fürsten von Sachsen 402. thut Friedens-Vorschläge 403. bekommt Vollmacht einen Frieden zu schliessen 405. seine Absichten deßwegen 415.

Oxenstiern, Johann, kommt als Schwedischer Haupt-Gesandter zu Oßnabrüg an 735. kommt auch nach Münster und berathschlaget sich mit denen Frantzösischen Gesandten wegen des Friedens 844.

P.

Pabst secundiret dem Kayser zu Unterhaltung des Böhmischen Krieges mit Geld 141. 150. hat eine heimliche Freude über des Kaysers Unglück 259. schlägt einen Waffen-Stillstand vor 431.

- - - - Innocentius X. vermeynet durch seine herausgegebene Declarationem nullitatis den allgemeinen Frieden auf einmal über den Hauffen zu werffen 869.

- - - - Vrbanus VIII. trägt Vorsorge zu einem Frieden 414.

Pabsts *Alexandri VI.* Lebens-Art ist sehr schlimm 5.

Päbste werden Vorläuffer des Antichrists, Simonisten ꝛc. genennet 73.

Päbstliche *Nuncius* protestiret wider der

der den allgemeinen Frieden 867. seq.
Pappenheim nimmt Duderstadt weg 274. ingleichen Hildesheim 275. fängt die Schlacht bey Lützen aufs neue an, kommt aber darinnen ums Leben 283.
Paßauische Armee, die so genannte, verübt im Oesterreichischen und Böhmischen durch Brennen und Plündern grossen Schaden 116.
Passauische Vertrag und Beschwerungen bey demselben 26. dessen Inhalt 27.
Pfaltz-Graf, Carl Gustav, nimmt Schwedische Dienste an 669. steht in dem Treffen bey Jankowitz grosse Gefahr aus 768. wird Generalißimus über die Schwedische Armee 851. kommt in Teutschland und setzt die Eroberung der Stadt Prag fort 852.
- - - Carl Ludwig, ist unglücklich 472.
- - - Wolffgang Wilhelm, nimmt die Catholische Religion an, und reformiret gewaltsamer Weise in seinen Landen 135.
Pfältzische Chur wird Bayern gegeben 172. 173.
Pfältzische Chur-Fürst, Friedrich III. nimmt die Reformirte Religion an 42.
- - - Friedrich V. wird zum König in Böhmen erwählet 147. ist anfangs zweiffelhafftig diese Crone anzunehmen 148. überwindet aber diesen Zweifel, und wird nebst seiner Gemahlin gecrönet ibid. die Ligisten gehen ihm zu Leibe 150. macht schlechte Anstalt zum Böhmischen Krieg 151. retirirt sich mit Hinterlassung der Crone nach Schlesien und weiter 154. wird in die Acht erklärt 155. kommt wieder in sein Land 162. verschiedene Stände des Reichs bitten für ihn am Kayserlichen Hof 166. dancket seine Armee ab 167. ihme werden harte Conditiones vorgeleget 189. kommt zu dem König in Schweden 263. stirbt für Gemüths-Kummer 284.
Pfältzische Lande werden von Oxenstiern restituiret 294. sollen vermöge des Prager Friedens nicht restituiret bleiben 356.
Philipsburg wird von denen Kayserlichen eingenommen 324. was deswegen bey dem Prager Frieden vorgegangen 368.
Piccolomini giebt dem Kayser Nachricht von Wallensteins Vorhaben 314. ist nach Wallensteins Ermordung wegen der Kayserlichen Armee besorgt 316. laaert sich bey Saalfeld 480. verfolget die Schweden 517. nimmt Spanische Dienste an 669. wird aus den Niederlanden

landen erwartet die Kayserliche Armee zu commandiren 850.
Pommern wird von den Kayserlichen angefallen 190. hält bey dem König in Schweden vergebens um die Neutralität an 232. wird von denen Schweden sehr mitgenommen und will ihrer gerne bald loß seyn 423. der letzte Herzog Bogeslaus XIV. stirbt 424. darüber entstehet Streit ibid. neue Veränderungen darinnen 483. will Schweden gerne haben 703. wird auch unter gewissen Bedingungen verstattet 833.
Präliminair-Puncte zum allgemeinen Frieden erwecken Streit 459. 460. nehmen ihren Anfang 461. neuer Streit dargegen 523. kommen zu Stande 534. deren verschiedener Inhalt 536. rechter Inhalt derselben 439. wollen von dem Kayser nicht vor genehm gehalten werden 653. endliche Ratification derselben von dem Kayser und dawider gemachte Einwendungen 666. verbesserte Ratification 675. kommen endlich auch würcklich zu Stande 678.
Präparatorien zu dem allgemeinen Congreß 680.
Prag wird vom Ertz-Herzog Leopold überfallen, u. mit Brennen und Plündern grosser Schaden gethan 116. daselbst werden die Kayserlichen Ministres auf dem Schloß zum Fenster hinunter geworffen 138. wird unvermerckt von denen Schweden überfallen, erobert und geplündert 851.
Pragische Friede wird zwischen dem Kayser und Chur-Fürsten von Sachsen geschlossen 329. Inhalt desselben 330. seq. wer dieses Friedens soll theilhafftig werden 374. was diesem zuwider, soll nicht vorgenomen werden 387. soll vor heilig gehalten werden 389. soll als ein Reichs-Gesetz gelten 396. wird unterschiedlich beurtheilet 393. 399. wird von vielen Ständen des Reichs angenommen 400.
Priester-Ehe will der Pabst nicht verstatten 39.
Procession, öffentlich angestellte, erreget in der Stadt Donawerth grosse Unruhe 81.
Proposition des Kayserś an die Chur-Fürsten wegen eines allgemeinē Friedens 500. auf dem Reichs-Tag zu Regensburg 543. seq. die erste Schwedische an die Kayserlichen 760. die andere Haupt-Proposition an dieselben zu Oßnabrüg 781. die Kayserliche zu Münster 761. die Spanische 762 die erste Frantzösische 764. die andere, welche zugleich zum Grund der Münsterischen Tractaten geleget wird 786. Kayserliche Antwort auf die Schwedische 794. der Schwe-

Schweden Replic darauf 816. der Kayserlichen Duplic 830. Antwort auf die Frantzösische 801. der Frantzosen Replic darauf 818. die Kayserliche Duplic 843.

Protestanten, woher sie ihren Namen erhalten und wer ihnen solchen zu erst beygeleget 11. sollen das nach Mantua ausgeschriebene Concilium besuchen 17. bekommen durch das so genannte Edictum Restitutorium einen grossen Stoß 194. seq. der Tod des Königs in Schweden fällt ihnen sehr empfindlich 286. treten mit Franckreich in Bündniß 326 ihnen soll das von dem Kayser abgenommene alles wieder ersetzet werden 359.

Q.

Queer-Banck auf dem Reichs-Tag, derselben Ursprung 794.

R.

Raine, die Bayersche Vestung wird vom Königsmarck belagert 821.

Reformation, derselben Anfang 5. Fortgang derselben 6.

Reformirte werden auch Zwinglianer, ingleichen Calviniſten genennet 35. ob sie mit unter dem Religions-Frieden, ingleichen unter denen Evangelischen solten begriffen seyn 35. suchen ihre Religion mit Gewalt auszubreiten 80.

Reformirte Religion nimmt Chur-Pfaltz an 42. ingleichen der Chur-Fürst zu Cölln, Gebhard von Truchseß 48.

Regensburg wird vom Herzog Bernhard eingenommen 303.

Reichs-Hofrath greifft in seiner Jurisdiction allzu weit 121. seq.

Reichs-Ritterschafft soll die freye Ubung der Evangelischen Religion haben 349.

Reichs-Städte sollen bey dem Religions-Frieden gelassen werden 350. übergeben auf dem Reichs-Tag zu Regensburg weitläufftige Grauamina 597.

Reichs-Stände, verschiedene bitten am Kayserlichen Hof für den unglücklichen Chur-Fürsten von der Pfaltz 166. sollen ihre Trouppen zu der Kayserlichen Armee abführen 375. sollen hundert und zwanzig Römer Monate zahlen 380. dargegen wird ihnen das andere alles zu restituiren versprochen 381. sollen dem Kayser die gebührende Hochachtung erweisen 385. 386. schreiben wegen des Friedens nach Schweden 567. seq. Der Königin und der Reichs-Räthe Antwort darauf 576. seq. sind saumselig ihre Gesandte zu schicken 733. ob sie bey den allgemeinen Friedens-Handlungen zuzulassen? 743. sollen auf Kayserliche Einwilligung dabey erscheinen 772. Art und Weise, wie sie zuzulassen 790.

verschiedene geben ihre Beschwerden ein 812.
Reichs-Tag zu Worms 8. zu Speyer 8. 9. zu Augsburg 13. 14. 28. 37. 40. 48. 222. zu Regensburg 36. 44. 84. 121. 171. 543.
Reinacher, Commendant in Brisach, ist sehr hartnäckigt 456.
Religion Zustand derselben nach den Religions-Frieden 35. wer darinnen Richter seyn soll verursachet grosse Schwierigkeiten ibid.
Religions-Beschwerden siehe Beschwerden.
Religions-Friede, der erste wird zu Nürnberg publiciret 16. fernerer Inhalt desselben 31. wird confirmirt 38. 42. darinnen wird der geistliche Vorbehalt veste gesetzt 30. der andere wird geschlossen 853.
Religions-Sachen werden bey der allgemeinen Friedens-Handlung von dem Altenburgischen Gesandten besorget 853. warum? ibid.
Religions-Verfolgung siehe Verfolgung.
Rheinfelder Schlacht wird umständlich beschrieben 448. seq.
Richelieu muntert seinen König zum Teutschen Krieg an 229. sucht die Grentzen seines Reichs zu erweitern 327. bemühet sich nach dem Tod Herzog Bernhards die Weimarische Armee zu erhalten 473. sucht den Frieden weit hinaus zuspielen 533. stirbt 674.
de Rorte, Baron, wird von dem Frantzösischen Hof nach Schweden geschicket 485. erhält von der Regierung einen endlichen Schluß 495. hätte die gantze Sache bald wieder schlimm gemachet 524.
Rotbweil wird von denen Frantzosen belagert und erobert 673.
Rudolphus II. wird Römischer Kayser, giebt aber durch sein schläfferiges Regiment Gelegenheit zum Dreyßig-Jährigen Krieg 46. unter ihme werden starcke Religions-Beschwerden geführet 48. ertheilt denen Böhmischen Ständen wegen der freyen Religions-Ubung einen besondern Majestäts-Brief 92. ingleichen denen Schlesiern gegen Erlegung einer ansehnlichen Summe Geldes 102. seq. stirbt 120.
Ruhe allgemeine soll der Prager Friede verschaffen 376.

S.

Saalfeldische Lager wird beschrieben 480.
Sachsen macht Praetension auf die Hertzogthümer Jülich, Cleve und Berg 87. seq. bekommt die Ober- und Nieder-Lausitz 174. wird das Commando über die Kayserliche Armee aufgetragen, schlägt es aber ab 224. tritt mit

mit dem König in Schweden in Bündniß 249. fällt in Böhmen ein 258. der Krieg ziehet sich dahin 275. geniesset am ersten die Früchte des erfolgten Siegs bey Lützen 284. macht mit dem Kayser zu Prag einen Frieden 329. in demselben bekommt es die vier Aemter Querfurt, Jüterbock, Dame und Borck 347. will die in Böhmen und Schlesien inne habende Orte dem Kayser wieder abtreten 363. gehet denen Schweden auf den Halß 406. werden bey Wittstock geschlagen 417. gerathen in einen elenden Zustand, welches auch Anlaß zu einem Stillstand der Waffen gegeben 769.

Sächsische Chur-Fürst, Johann Friedrich, wird in die Acht erklärt 18. von dem Kayser verfolget, geschlagen, gefangen und sehr hart gehalten 20. wieder loß gelassen und stirbt 26.

- - - Moritz bekriegt den Kayser und erhält von demselben, was er nur will 25. seq.

Sächsische Chur-Würde wird von der Ernestinischen auf die Albertinische Linie gebracht 22.

Salui Conducti siehe Geleits-Briefe.

Salvius, der Schwedische Hof-Cantzler wird wegen seiner Aufführung gerühmet 434. unterredet sich heimlich mit dem Kayserlichen Minister Lützau 530. seine Einwendung wider die Kayserliche Ratification der Präliminär-Articul 667. komt zu Oßnabrüg zur Friedens-Handlung an 703.

Saltzburgische Verfolgung der Evangelischen 37. geht wieder aufs neue an 55.

Savelli Eigenschafften 240. wird bey Rheinfelden geschlagen 450.

Segebergische Zusammenkunfft war dem Kayser bedencklich 156.

Schlacht auf dem Weisen Berg 152. bey Wimpfen 163. bey der Stadt Höchst 165. bey Hannover zwischen den Dänen und Kayserlichen 178. bey Lutter im Wolffenbüttlischen 186. bey Leipzig 250. 251. 649. bey Nürnberg ist hitzig gewesen 271. bey Lützen 277. bey Lügnitz 320. bey Nördlingen 320. bey Wittstock 417. bey Rheinfelden 448. bey Chemnitz 466. bey Wolffenbüttel 520. bey Schweidnitz 301. 647. bey Kempten 652. bey Dutlingen 673. bey Jankowitz 766. 767. bey Mergentheim 770. bey Allerheim 771. bey Eger, ist des Kayfers eigenen Person fatal 847.

Schlesier erhalten vom Kayser Rudolpho II. durch einen Majestäts-Brief Freyheit in der Religion 102. beklagen sich über den Pragischen Frieden 399.

Schmalcaldischer Bund, wenn er

er geschlossen und worauf er abzielte 15. wird erneuert 16. demselben wird ein anderer entgegen gesetzt 17.

Schmalcaldischer Krieg nimmt seinen Anfang 18. Fehler der Schmalcaldische Bundes-Verwandten bey diesem Krieg 19.

Schönbeckische Tractaten werden zum Grund des allgemeinen Friedens geleget 758. derselben Inhalt ibid.

Schwabacher Articel werden von Luthero abgefasset 12.

Schweden verlanget für seine treue Dienste Satisfaction 307. worinnen solche bestehen solte 317. soll das, was es vom Reich innehat, abtreten 360. will gerne mit Reputation Friede machen 405. will Pommern gerne haben 424. bezeigt in Hofnung besserer Zeiten keine rechte Lust zum Frieden 427. sucht sich mit Franckreich zu verbinden 433. seq. nimmt der Venetianer Mediation an 446. verwirfft alle heimliche Unterhandlungen 497. trifft mit Brandenburg einen Vergleich 523. verlangt besondere Geleits-Briefe vor die Mediat-Stände 777. macht mit Bayern einen Stillstand 845. Ursachen, warum es sich zu dem allgemeinen Frieden so geneigt bezeiget 852.

Schwedische Armee fochte nach ihres Königs Tod gantz wütend 282. erregte einen Aufstand 295. wird denen Teutschen verhaßt 306. ingleichen andern Nationen 307. wird bey Nördlingen geschlagen 320. seq. ihre darauf gefaßten Anschläge 325. soll mit Gewalt aus dem Reich geschaffet werden 364. wird durch den Prageriſchen Frieden in schlechten Zustand gesetzt 401. fällt in Sachsen ein 416. geräth in schlechte umstände 521. 522. wegen ihrer Befriedung wird auf dem Reichs-Tag deliberirt 564. belagert Freyberg vergeblich 668. fällt in Böhmen und Mähren ein 669. fernere Berathschlagungen wegen ihrer Befriedigung 703. gehet wieder aus Böhmen gegen die Voigtländische Grentze 819. conjungirt sich mit denen Frantzosen 820. fällt in Bayern ein und belagert Augsburg vergeblich 821. verheeret Bayern und geht in die Winter-Quartiere ibid. ihre Befriedigung kommt unter gewisser Bedingung zum Stand 833. fällt aufs neue ins Böhmische ein und erobert Eger 846. seq. gehet wieder daraus ins Lüneburgische 848. von dar ins Bayersche und schlägt die Kayserlichen 849. hauset recht grausam im Bayerschen 850. macht zu Prag schöne Beute, weiß aber nicht damit umzugehen 851.

Schwedische Gesandtschafft wird auf dem Convent zu Lübeck nicht zugelassen 193. geht an den Friedländer mit ihm friedlich zu tractiren 227. siehe auch Gesandte.
Schweidnitz wird vom Wallenstein vergeblich belagert 301. aber doch noch weggenommen 302. wird aufs neue von denen Schweden angefallen 647.
Servient wird als Frantzösischer Gesandte zum Friedens-Werck ernennet 702. seine Bedienten kommen mit dem Schinder zu Münster in Verdrießlichkeiten 734.
Sigismund, Marggraf von Brandenburg bemühet sich wegen eines Friedens 427.
Spanier fallen in die Pfaltz ein 274. müssen aber bald wieder zurück ibid. geben äusserlich ihre Neigung zum Frieden zu erkennen 414. tractiren deßwegen mit denen Frantzosen und Holländern 829.
Speyersche Reichs-Tag schien denen Evangelischen gefährlich 8.
Spinola, Marquis de, belagert und erobert Aacken 132. geht mit einer starcken Armee in die Unter-Pfaltz 150.
Stände siehe Reichs-Stände.
Stallhantsch schlägt die Kayserlichen zu verschiedenen malen 482. setzt Brandenburg in grosses Schrecken 522. wird von denen Kayserlichen in Schlesien in die Enge getrieben 647. wird zum General-Feld-Marschall gemachet 649.
Stetin wird von dem König in Schweden besetzt 233.
Steyermärckische Verfolgung der Evangelischen 76.
Stillstand der Kayserlichen mit Dänemarck 179. der Schweden mit Polen wird verlängert 409. schlägt der Pabst vor 431. zwischen Sachsen und Schweden soll errichtet werden 731. kommt zu Sande 769. wird bis zu dem allgemeinen Friedens-Schluß verlängert 820. zwischen Schweden und Bayern 845. dauert nicht lange 848.
Stralsund wird von Wallenstein belagert 190. wird von Schweden mit Pulver und Volck unterstützet und daher auch erhalten 191.
Straßburgsche Religions-Unruhen 52. Evangelische Dom-Herren zu Straßburg werden excommuniciret und aller Beneficien verlustig 53. die Sache wird von dem Kayser entschieden, doch so, daß die Evangelischen einbüssen 54. neue Unruhen wegen streitiger Bischoffs-Wahl 60. werden endlich beygeleget 80. abermalige Verdrießlichkeiten wegen

der Ertz-Herzoglichen Troupen 115.
Subsidien-Gelder erregen Streit 491. werden zurück behalten 493.

T.

Tezel schlägt seine Ablaß-Bude in Sachsen auf 6. schleppt damit viel Geld aus dem Land ibid.
Thumshirn, Altenburgischer Gesandte, besorget bey den allgemeinen Friedens-Handlungen die Religions-Sachen 853.
Tilly verfolgt den Graf von Mansfeld 159. wird aber bey Wiseloch von ihm geschlagen 160. victorisirt wiederum bey Wimpfen 163. conjungirt sich mit dem General de Cordua ibid. erobert Mannheim und Heydelberg 166. streifft im Braunschweigischen ziemlich herum 174. treibet den Land-Grafen von Hessen-Cassel in die Enge 184. schlägt den König von Dänemarck bey Lutter 185. bekommt das Commando über die Kayserliche Armee 241. nimmt Neu-Brandenburg weg ibid. belagert und zerstört Magdeburg elendiglich 244. geht in Thüringen und von dar wider den König in Schweden 247. fällt in Sachsen ein 249. wird nach Bayern beruffen 264. schlägt sein Lager bey dem Lech auf 265. wird von einer Kugel getroffen und stirbt zu Ingolstadt 266. dessen Erben sollen aus dem Herzogthum Braunschweig vier mal hundert tausend Thaler bezahlt bekommen 357.
Torstenson, Leonhard, kommt in Teutschland an 521. geht nach Schlesien 646. schlägt die Kayserlichen bey Schweidnitz 647. fällt in Mähren ein 648. muß sich wiederum zu rücke ziehen ibid. fällt in Meissen ein und belagert Leipzig 649. seq. belagert Freyberg vergebens 668. geht nach Böhmen und Mähren 669. ingleichen ins Hollsteinische ibid. mit einem Theil der Armee ins Meißnische und setzt alles in Contribution 731. von dar aus wieder in Böhmen und liefert den Kayserlichen bey Janckowitz ein glückliches Treffen 765. seq. dessen Gemahlin kommt in der Kayserlichen Hände 767. wird aber wiederum befreyet ibid. verfolgt den erhaltenen Sieg 768. übergiebt das Commando Wrangeln und geht wieder nach Schweden ibid.
Tractaten des Friedens gerathen ins stecken 473. der Kayserlichen mit Bannern sind vergebens 477. zwischen Franckreich und

und Schweden 483. 485. 486. wegen des allgemeinen Friedens erregen Streit 488. ob sie an einem oder zweyen Orten vorzunehmen ibid. neue geschehen von dem Kayserlichen Ministre 498. Hindernisse, die solche aufgehalten 532. 737. Schönbeckische werden zum Grund des allgemeinen Friedens geleget 758. derselben Inhalt ibid. Berathschlagungen wegen der Art und Weise zu tractiren 790. gehen langsam von statten 822. Ordnung zu tractiren 823. der Spanier mit denen Frantzosen und Holländern 829.

Trautmansdorff, Graf von, kommt als Kayserlicher Principal-Gesandter zu Oßnabrüg an 778.

Treffen siehe Schlacht.

Trident, das daselbst angestellte Concilium nimmt seinen Anfang 17. die Evangelischen besuchten solches nicht ibid. warum? ibid.

Trier, der Chur-Fürst von, wird gefangen genommen 328. seines langen Arrests erlassen, und mit was für Bedingungen solches geschehen? 778.

Tupadel geht denen Kayserlichen nach und nimmt ihnen einen ziemlichen Theil des Meißnischen Raubes ab 304.

Turenne wird nach Teutschland geschicket das Commando über sich zu nehmen 674. kommt in Elsaß und überfällt die Bayern 732. wird bey Mergentheim von den Bayern geschlagen 770. conjungirt sich mit der Schwedischen Armee 820. fällt ins Mayntzische und Darmstädtische ein 846.

V.

Valette, der Frantzösische Marschall conjungirt sich mit dem Herzog Bernhard 407.

Venedig bietet denen Schweden seine Mediation an 415. wird angenommen 446. soll auch bey der allgemeinen Friedens-Handlung die Mediation über sich nehmen 741.

Vereinigung der Catholischen, siehe Liga.

Vereinigung der Evangelischen, siehe Vnion.

Verfolgung der Evangelischen, zu Costnitz 24. zu Magdeburg ibid. im Saltzburgischen 37. 55. im Oesterreichischen und andern Oertern 39. 56. 85. 186. im Cöllnischen 49. 50. im Straßburgischen 52. 53. 60. zu Aacken 75. 132. im Steyermärckischen 76. im Marburgischen 80. zu Donawerth 81. 82. im Pfältzischen 135. im Böhmischen 137. 156. in Ungarn 148. zu Augsburg 221. im Würtembergischen ibid.

Vnion, Evangelische dencken darauf, wie solche zu errichten 79. wird zu Achshausen zu Stande gebracht 85. zu Schwäbisch-Halle 111. deßwegen geschehene Vorstellung an dem Kayserlichen Hof 112. sollen vermöge des Prageri-schen Friedens alle aufgehoben seyn 383.

Vnion der Evangelischen ist von der Catholischen Liga weit unterschieden 136.

Ungarische Unruhen wegen Religions-Bedrängungen 148. neue erreget Betlem Gabor 180.

Unruhen wegen der Religion werden unter iedem Ort angeführet, siehe auch Verfolgung.

Vollmachten zum Friedens-Handlungen werden untersuchet 461. werden zu Münster ausgewechselt und verursachen viele Streitigkeiten 736. an der Kayserlichen wird etwas ausgesetzet ibid. deßgleichen an der Spanischen 737. Inhalt der ersten Frantzösischen ibid. seq. daran setzen die Kayserlichen etwas aus 740. Auswechselung derselben zu Oßnabrüg, 756. die Schwedische ibid. verbesserte kommen an, und werden gegen einander ausgewechselt 773. Inhalt der Frantzösischen ibid. Inhalt der Schwedischen 775.

Vortrag zu denen Friedens-Handlungen, siehe Proposition.

Vrbanus VIII. Römischer Pabst bemühet sich einen Frieden zu stifften 414.

W.

Waffen-Stillstand, siehe Stillstand.

Wald-Städte werden eingenommen 448.

Wallenstein, Baron von, wird zum Herzog von Friedland gemachet 178. wird Kayserlich commandirender General ibid. schlägt den Grafen von Mansfeld bey der Deßauer Brücke 180. wird zum Admiral über die Ost-See erkläret 189. wird mit denen Mecklenburgischen Landen belehnt 190. belagert Stralsund und gehet mit denen Einwohnern sehr hart um 190. 191. überhebt sich seines Glücks und kan sich nicht mehr in dasselbe finden 194. soll die Mecklenburgischen Lande wieder abtreten, bezeigt aber wenig Lust darzu 224. wird wider Vermuthen abgedancket ibid. bekommt das Commando wieder, iedoch unter gantz besondern Bedingungen 259. 260. soll dem Chur-Fürsten von Bayern zu Hülffe kom-

kommen 265. hat aber verschiedene Ursachen solches abzuschlagen ibid. treibt die Sachsen aus Böhmen 269. sucht des Kayſers Sachen in diesem Lande wieder in guten Stand zu setzen ibid. conjungirt sich endlich mit Bayern 270. verfolgt den König in Schweden, und will sein Lager bey Nürnberg angreiffen ibid. wird von denen Schweden angefallen und wehret sich tapfer 271. seq. kan aus seinem Lager vor Nürnberg nicht getrieben werden 276. begeht bey Lützen einen Fehler, den er aber erkannte 277. thut Friedens-Vorschläge und begehrt von dem General Arnheim einen Stillstand 296. seine fernern betrüglichen Vorschläge 301. nimmt Schweidnitz weg, und schlägt die Schweden bey Steinau 302. tringt durch die Laußitz in Pommern ibid. seine weitaussehenden Anschläge gefallen dem Kayserlichen Hof nicht 305. dessen übermüthige Aufführung ist verdächtig 310. würde über seine Feinde gesieget haben, wenn er mehr Gelassenheit bezeigt hätte ibid. dessen Rath-Schläge wider den Kayser 312. will sich mit denen Evangelischen vereinigen 313. wird ermordet 314. sein Leben wird beschrieben 315.

Weimarsche Armee sucht nach dem Tod Herzog Bernhards Richelieu zu erhalten 473. conjungiret sich mit Bannern 479. trennt sich zur Unzeit von demselben 517. schlägt nebst denen Heßischen die Kayserlichen bey Kempten 652. geräth in schlechte Umstände 672. wird bey Dutlingen geschlagen ibid.

Werth, Johann von, wird bey Rheinfelden gefangen 450. soll ausgewechselt werden 492. schlägt Turenne bey Mergentheim 770.

Wimpfner Schlacht verursachet grossen Schaden 163 darbey soll die Jungfrau Maria haben commandiren helffen 164.

Wißmarische Vergleich 435. Inhalt desselben ibid.

Wittstocker Schlacht fällt vor die Sachsen unglücklich aus 417.

Wormser *Colloquium*, darzu werden beyder Religionen Geistliche freundlich eingeladen 36. seq.

Wolffenbüttel wird von den Kayserlichen eingenommen 188. verspricht der Kayser zu restituiren 362. 365. wird dem Herzog auch völlig wieder ein-

geräumet 672. iedoch mit einer besondern List ibid.
Wolffenbüttler Treffen ruinirt viel Kayserliche Soldaten 520.
Wrangel commandirt die Schwedische Infanterie 522. überkomt vom Torstenson das völlige Commando 768. zieht sich aus dem Böhmischen gegen die Voigtländische Grentze, 819. ruckt gegen die Weser, und nimmt Hoexter weg 820. belagert Lindau am Boden-See vergeblich 845. macht mit Chur-Bayern einen Stillstand ibid. fällt in Böhmen ein, und belagert Eger mit grosser Heftigkeit 846. 847. zieht Königsmarcken an sich und verfolgt die Kayserlichen 849. wird über das Herzogthum Pommern gesetzt 851.
Wrangel, der so genannte tolle, greifft das Kayserliche Lager bey Eger an 847.
Würtzburgische Religions-Beschwerden 55.

Z.

Zabern wird von dem Herzog Bernhard eingenommen 419.
Zusammenkunfft, siehe Conuent.
Zwinglianer, siehe Reformirte.
Zwinglius lehret in der Schweitz wider das Pabstthum 35.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gundling, Nicolaus Hieronymus, 1671-1729

D. Nicolai Hier. Gundlings ... Gründlicher Discovrs über den Westphälischen Frieden

Bd.: [1].

Franckfurt ; Leipzig (1736)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Gs 915
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11211709-2
VD18 15492605-001